Geschichte

der

ehemaligen freien Reichsritterschaft.

Geschichte

der

ehemaligen freien Reichsritterschaft.

Geschichte

der ehemaligen freien

Reichsritterschaft

in Schwaben, Franken und am Rheinstrome,

nach Quellen bearbeitet

von

Dr. Karl Heinrich Freiherrn Roth von Schreckenstein,
Rittmeister a. D. Grundherrn zu Villafingen.

Audiatur et altera pars!

Erster Band.

Die Entstehung der freien Reichsritterschaft bis zum Jahre 1437.

Tübingen, 1859.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.
— Laupp & Siebeck. —

Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

Herrn

Dr. Joh. Friedrich Böhmer

verehrungsvoll gewidmet

vom

Verfasser.

Inhalt.

Einleitung, zugleich als Vorwort.

— — — germanis haec patenter
Publico nobilibus nec cesso publicare
Ne per ignorantiam se possint excusare.
Lupoldus de Bebenburg
Bei Böhmer Fontes I. 484.

Was war denn eigentlich die freie Reichsritterschaft? So kann man jetzt schon fragen, obgleich seit der Auflösung des heiligen römischen Reiches deutscher Nation erst ein halbes Jahrhundert verflossen ist.

Das Reich ist beinahe vergessen und seine Ritterschaft hat man in's große Fabelbuch geschrieben. Aber das Reich konnte sich eines tausendjährigen Alters rühmen, und die Reichsritterschaft war einst ein zwar kleines, aber doch weitschichtiges und historisch ehrwürdiges Element in der deutschen Reichsverfassung und Reichsgeschichte.[1]

Ohne großes Geräusch ist sie verschwunden; so verschwunden, daß bei vielen eben nicht unwissenden Leuten selbst die Kenntniß ihres vormaligen Daseins und vollends gar diejenige ihres Ursprunges, ihrer Existenzberechtigung und politischen Bedeutung fehlt.[2]

Wir stellen nun in allem Ernste die obige Frage und suchen sie, im Interesse des Lebens und der Wissenschaft, zu beantworten, so gut wir es vermögen.

---

[1] Die ehemalige Reichsritterschaft bestand aus mehr als 350 Familien. Sie besaß über 100 Quadratmeilen, auf denen sich über 200,000 Seelen befanden, die bei dem mildesten Abgabensysteme ihren Gutsherrn weit über eine Million Gulden rentirten. Kurze Uebersicht über die Beschwerden der Reichsritterschaft. Teutschland 1814. § 1.

[2] Mehrere dieses Thema zum Gegenstande habende, sehr gehaltvolle Schreiben des Herrn Obersten L. Wurstemberger in Witikofen, trugen wesentlich dazu bei, daß sich der Verfasser an die Ausarbeitung einer schon vor Jahren entworfenen Skizze wagte. Derselbe fühlt sich dazu gedrängt, dem hochverehrten Forscher seinen lebhaften Dank zu sagen, für die so vielfach bewiesene Theilnahme und Aufmunterung.

Da, wo competente Stimmen schweigen, weil ihnen die Lösung wichtigerer Probleme obliegt, antwortet auch der minder Befugte nicht zur Unzeit und Ungebühr, und ein Gleiches gilt auch da, wo Antworten gegeben werden, welche eigentlich gar keine Antworten sind, wenigstens nicht auf vernünftige Fragen.

Solche hat man in Betreff des Adelswesens bereits in Hülle und Fülle ertheilt, in Lehrsälen und Ständekammern, da und dort. Aber die Fragesteller dürften durch dieselben kaum einigermaßen orientirt, geschweige denn hinreichend aufgeklärt worden sein.

Es lag ja nicht im Geiste der Zeit, dem ursprünglichen Knochengerüste des Staates und der Gesellschaft, den uralten Geburtständen gerecht sein zu können. Dagegen erwarb man sich wohlfeilen Ruhm, wenn man sich für den Gleichheitsbrei begeistern konnte, oder wohl auch Gunst, wenn man es verstand die Zweckmäßigkeit und Schönheit der gesellschaftlichen Petrefakten zu rühmen. Radikalismus und Absolutismus beherrschten die öffentliche Meinung.

So bildete sich denn, besonders in den letzten fünfzig Jahren, freilich unter fortwährendem Widerspruche von Seiten der ächten Wissenschaftlichkeit, eine so zu sagen zur allgemeinen Bildung gehörige, überaus flache und deßhalb weithin herrschende Ansicht über das Wesen der Stände, oder richtiger gesagt, man verkannte dasselbe so gründlich, als nur immer möglich war.

Wir besitzen aus diesem Grunde zwar treffliche Vorarbeiten zur Geschichte eines jeden ächten Standes, aber weder eine genügende Geschichte der Fürsten und des Adels, noch aber der Bürger und der Bauern. [1]

An die Behandlung der Geschichte einzelner Adelsgruppen war unter diesen Umständen kaum zu denken.

Und doch muß man nothwendig zuerst die geschichtliche Entwickelung eines jeden einzelnen Standes genau und gründlich erkannt haben, wenn man die ständischen Wechselwirkungen, auf welchen

---

[1] K. D. Hüllmanns Städtewesen, sowie dessen Geschichte des Ursprungs der Stände, und F. W. Bartholds, Geschichte der deutschen Städte, enthalten sehr viele brauchbare Notizen. Die Literatur der Geschichte des Adels und des Bürgerstandes ist reichhaltig verzeichnet in Mittermaiers Grundsätzen des deutschen Privatrechts, 3. und spätere Aufl. Zu nennen sind ferner: Th. Mundt, Geschichte der deutschen Stände, Berlin 1854, und C. F. F. von Strantz, Geschichte des deutschen Adels, Breslau 1851. 2. Aufl.

ein großer Theil unsers politischen Lebens beruht, richtig beurtheilen will.

Aus diesem Grunde dürfte es gerechtfertigt erscheinen, wenn sogar bloße Versuche veröffentlicht werden. Es findet sich später wohl die Meisterhand, welche das Vereinzelte zum tüchtigen Ganzen zusammenfassen wird.

Die vorliegende Schrift macht keine weiteren Ansprüche, als eben nur, anderen bereits in dieser Richtung erfolgten Versuchen beigezählt zu werden.

Was die Geschichte des deutschen Adels betrifft, so liegt dieselbe noch mehr im Argen als die Geschichte des deutschen Bürgerstandes. Es fehlt, wie gesagt, nicht an trefflichen Vorarbeiten, allein dieselben wurden nicht für ein größeres Publikum geschrieben, und ein namhafter Theil derselben ist, vermöge seiner vorherrschend rechtsgeschichtlichen Bedeutung, höchstens das Eigenthum der Gelehrten geworden.

Wir wollen nicht ältere Namen aufführen, aber die Montag, Bodmann, Kindlinger, Möser, Hüllmann, Grimm, Eichhorn, Mone, Tittmann, v. Savigny, v. Fürth, Bluntschli, Waitz, Maurer und Roth, müssen wir schon deßhalb nennen, weil auf den hochbedeutenden Leistungen dieser und ähnlicher Männer aufgebaut werden muß, was immer sich, durch sachgemäße Entwickelung und Darstellung des ständischen Sonderlebens, über die vulgäre und trostlose Doktrin der Gleichmacher und dürren Systematiker erheben will.

Ob ein Versuch über die Geschichte der freien Reichsritterschaft seinen Leserkreis finden werde, diese Frage muß freilich dahin gestellt bleiben.

Es spricht indessen, neben der wissenschaftlichen Bedeutung des Gegenstandes, ein dem praktischen Leben angehöriger Umstand so laut, daß es denn doch mehr als nur ein müßiges Unterfangen sein dürfte, die Entstehung, Ausbildung und den Verfall einer sich einstmals über einen ziemlich beträchtlichen Theil von Deutschland erstreckenden, nun aber vollständig beseitigten Körperschaft, nach ächten Quellen beleuchten zu wollen.

Will man zunächst auch Umgang nehmen von den Schritten, welche in jüngster Zeit von Seiten ehemals reichsritterschaftlicher Familien, unter Berufung auf eine hohe deutsche Bundesversammlung gethan worden sind, so ist es doch eine unläugbare Thatsache, daß die Reorganisation des Adelswesens überhaupt zu den gerechten Wünschen der gesammten conservativen Partei gehöre.

Zum Behufe dieser als nothwendig anerkannten Reorganisation sind bekanntlich verschiedene Vorschläge veröffentlicht worden. Es haben dieselben mehr oder minder Beifall gefunden, je nach den innerhalb der conservativen Partei selbst vorhandenen Schattirungen; aber geschehen ist nichts — so gut als nichts.

Die Ursache hievon ist wohl ganz einfach in dem Umstande zu suchen, daß sich in Sachen des Adels nicht füglich etwas machen läßt, was man so machen nennt. Ausländische Einrichtungen lassen sich nicht in gedeihlicher Weise copiren, und für eine deutsch-volksthümliche Neugeburt des Adelswesens ist wenig Aussicht vorhanden, so lange die mahnende Stimme der Geschichte unbeachtet bleiben kann. Sie ist es, welche befragt werden muß, wenn man sich gründlich darüber unterrichten will, ob sich in der That diejenigen Hindernisse beseitigen lassen, welche dem corporativen Bewußtsein des deutschen Adels, und somit der Seele des ganzen Reorganisationswerkes hemmend in den Weg treten.

Standesdünkel ist eine schlimme Sache, aber nicht minder bedauerlich ist der Mangel an Standesbewußtsein.

Es ist die Pflicht des Adels, einen herzhaften und unbefangenen Rückblick in seine Vergangenheit zu thun. Hierauf möge er auch sein gegenwärtiges Antlitz im Spiegel der öffentlichen Meinung betrachten, und alsdann zur Beseitigung offenbarer Uebelstände schreiten. Auf diesem Wege kann ihm noch geholfen werden. Gebe Gott, daß er ihn endlich einschlagen möge!

Um nun, weder durch Beruf noch Neigung zu historischen Forschungen geführten Standesgenossen, den nothwendigen Rückblick auf die Geschichte des deutschen Adels zu erleichtern, hat der Verfasser dieser Blätter die Feder ergriffen. Er wendet sich an diese, in erster Linie, weil sie am meisten darauf angewiesen sind, die schwebende Frage bedächtlich in's Auge zu fassen. Keinem Urtheile will er vorgreifen, aber Vorurtheilen wo möglich ihre Spitze brechen.

Ein Edelmann, welcher es versäumt die Geschichte seines Standes kennen zu lernen, begiebt sich hiedurch eines starken Schildes und einer guten Waffe.

Wenn er dagegen weiß, welche Pflichten die Vergangenheit seinen Altvordern auferlegte, so wird er um so leichter die Forderungen der Gegenwart erfüllen können. Es ist ja keine Zeit so unbillig,

daß sie völlig unmögliche Dinge auferlegen sollte. Daher müssen auch die in der Gegenwart an den Geburtsadel gestellten Anforderungen erfüllbar sein. Sind sie es aber nicht — so war es auch nicht der ächte Zeitgeist, welcher sie stellte, sondern ein in dessen Gewande einherschreitender Lügengeist, gegen dessen Lockungen und Drohungen die Enkel wackerer Ritterslеute nicht minder gut gepanzert sein sollten, als jenes Ritterbild, welches dem Geiste des großen Albrecht Dürer vorschwebte, da er seinen Ritter, Tod und Teufel schuf.

Würden es die Kräfte des Verfassers dieser Blätter gestatten, so würde er sich an die Bearbeitung der Geschichte des gesammten deutschen Adelswesens wagen, um seinen Lesern ein ansprechenderes, aus bunteren Gruppen und lebendigeren Gestalten zusammengefügtes Bild darbieten zu können. Er muß aber auf diesen Wunsch verzichten, wenn auch nicht ohne die Hoffnung, es werde die Möglichkeit auf wichtige Einzelnheiten eingehen zu können, auch einen Versuch über die Geschichte der Reichsritterschaft zu einem nützlichen und anregenden Buche machen.

Der deutsche Adel zerfiel zur Zeit seines vollkräftigen Bestandes in hohen und niederen, reichsfreien und landsäßigen, Stadt- und Landadel.

Bei der Darstellung der Geschichte einer jeden dieser Gruppen stößt man auf besondere, durch die territoriale Zerbröckelung des darzustellenden Stoffes und die hiedurch bedingte Brüchigkeit des quellenmäßigen Materials, erstaunlich groß gewordene Hindernisse. Und doch kann keine Gruppe auch nur einigermaßen genügend behandelt werden, wenn man sie nicht, bei allen geschichtlichen Hauptwendepunkten, mit den übrigen vergleicht.

Aus diesem Grunde wird eine Geschichte der gewissermaßen auf die Scheidelinie zwischen hohem und niederem Adel gestellten freien Reichsritterschaft, [1] auch die Hauptzüge der Geschichte des gesammten deutschen Adels geben müssen, und eine Geschichte des Adels, nicht

---

[1] Joh. Mich. von Loen, „der Adel" 1752. S. 34 will daher die Reichsritterschaft als mittlerer Adel bezeichnet wissen. Die Eintheilung ist aber unpraktisch, obgleich sie sich auch bei anderen Schriftstellern findet, und der Reichsritterschaft behagte.

ohne häufige Seitenblicke auf die Geschichte der Fürsten, Bürger und Bauern sein können. Welche Schwierigkeiten dem Darsteller hieraus erwachsen, möge ein billiger Leser selbst ermessen.

Ferner giebt es schon der Name, daß eine Geschichte der Reichsritterschaft auf das Innigste mit der Geschichte des Reiches verknüpft sein müsse. Diese enge Verbindung wird sich, bis zu einem gewissen Grade, auch bei der Darstellung zur Geltung bringen, und es wird alsdann die Aufgabe des Verfassers sein, den gründlichsten und unbefangensten Forschungen nach Kräften Rechnung zu tragen. So lesen wir, um ein Beispiel zu geben, in der Mehrzahl der historischen Compendien die unbilligsten und härtesten Urtheile über König Albrecht I, die unhaltbarsten Sätze über die Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft u. s. w.

In solchen Fällen wird man sich nicht auf Johannes von Müller und viele in weiten Kreisen beliebt gewordene Schriftsteller beziehen dürfen, sondern vielmehr die durch Böhmer, Kopp und andere hochverdiente Erforscher der Urquellen gesicherten Resultate zu berücksichtigen haben. Es ist nicht leicht ein Ereigniß folgenschwerer für die Formation der eigentlichen Reichsritterschaft geworden, als die Gründung der Eidgenossenschaft, denn die mit derselben in direkter Verbindung stehenden Appenzellerkriege, zu Beginn des 15ten Jahrhunderts, riefen jene aus den Bundbriefen von 1407, 1408, 1409, 1413 ff. deutlich ersichtliche Organisation des oberschwäbischen Adels hervor, welche, bis zu einem gewissen Grade, für alle Ritterkreise prototypisch geworden ist.

Wir erwähnen dieses hier, um zu zeigen, wie nothwendig es gewesen ist, auch allgemeine reichsgeschichtliche Thatsachen in den Kreis unserer Darstellungen zu ziehen. Aehnliche Fälle kommen aber noch sehr viele vor.

Sobald sich das System der Territorialhoheit kräftig ausgebildet, und in den dynastischen Bestrebungen der bedeutendsten Fürstenhäuser sowie auch in der Stellung der Reichsstädte, seinen Ausdruck gefunden hatte, entstand für das jeweilige Reichsoberhaupt das dringende Bedürfniß: jene noch unmittelbar unter dem Reiche stehenden, kleineren Territorien nach Kräften zu heben und zu schirmen. Aber es war oftmals nur ein ohnmächtiger Schutz, welchen die Schwingen des Doppeladlers zu verleihen wußten, abgesehen sogar von der Thatsache, daß das, seit König Albrecht II, zur beinahe ununterbrochenen

Behauptung der Kaiserkrone berufene Haus Habsburg-Oesterreich zu einer zweifachen Politik genöthigt war, und in Rücksicht auf seine Erblande, insbesondere auch auf die vorderösterreichischen Besitzungen, nicht wesentlich anders zu verfahren pflegte, als die übrigen, gegen ein mächtiges Reichsregiment protestirenden Fürsten zu thun gewohnt waren.

Deßhalb finden wir die Reichsritterschaft, sowohl bei ihrer Entstehung als auch bei ihrer weitern Fortbildung, in mannigfaltigen an sich schon ziemlich unklaren Verhältnissen zu den Fürstenhäusern.

Was in dieser Richtung die vorderösterreichische Regierung für das ritterschaftliche Schwaben gewesen ist, das war für Franken das Haus der Zollern, waren die Pfalzgrafen bei Rhein und die geistlichen Kurfürsten für den rheinischen Ritterkreis.

Mächtig war namentlich der Einfluß, welchen die geistlichen Fürstenthümer auf die Reichsritterschaft übten, besonders in Franken, wo die Bischöfe von Würzburg in wesentliche Rechte der ehemaligen Herzoge succedirt waren, und wo noch, bis gegen die Mitte des 16ten Jahrhunderts, die Urkunden eine seltsame Schwankung in der Stellung der, bald als Reichsritterschaft bald als Stiftsritterschaften betrachteten, zu den Hochstiftern Würzburg, Bamberg und Eichstädt in mannigfaltigen Beziehungen stehenden, ritterbürtigen Familien nachweisen.

Die urkundliche Entwickelung und Darlegung dieser Verhältnisse ist der Gegenstand des zweiten Theiles dieser Schrift. Der erste, welcher hiemit dem Publikum übergeben wird, sucht die Vorbedingnisse zur Gründung einer eigentlichen Reichsritterschaft zu erörtern. Er schließt mit dem Tode Kaiser Sigismund's 1437, ein Abschnitt, dessen Zweckmäßigkeit sich aus der Darstellung selbst ergeben dürfte. Auch der erste Theil bildet, nach Zweck und Anordnung, eine für sich bestehende Einheit. — Bei keineswegs unerheblichen Mängeln hatte die Reichsritterschaft denn doch auch ihre gemeinnützigen und erfreulichen Seiten. Jedenfalls hat sie es aber nicht verdient, gänzlich der Vergessenheit anheimzufallen. Wer die mit R.R. bezeichneten, vielen, meergrünen Fleckchen auf den Hoomann'schen Karten von Deutschland in seinen Kreisen betrachtet, wird freilich zugeben müssen, daß das um diese zerstreuten Herrschaften geschlungene Band viel zu locker gewesen sei, um den Nachtheilen einer unendlichen Zerbröckelung deutscher Lande mit Erfolg entgegen gehalten werden zu können.

Die Auflösung der Reichsritterschaft war ein Akt der Nothwendigkeit, nicht der freien Wahl. Nur sollte man nicht gegen alle Regeln einer gesunden Logik aus diesem wohl von allen Parteien zugestandenen Satze ableiten wollen, daß eine mit vielen ihr verschwisterten Institutionen gefallene Körperschaft niemals lebensberechtigt gewesen sei. Derlei Argumentationen können nicht bestehen neben denkender Betrachtung der Geschichte unseres deutschen Vaterlandes.

Die Reichsritterschaft war ein in vielen Dingen bevorrechteter Theil des deutschen niedern Adels, eines für die Geschichte der ganzen Nation hochwichtigen, aber durch die Wirkungen des Parteihasses und einer flauen, wenig von Mark und Kraft an sich tragenden Selbstliebe, beinahe vernichteten Standes. Der ganze Adel hat seinen Schwerpunkt in der Gegenwart verloren. Gebe Gott, daß er ihn wieder finde! daß er ihn ernstlich suche; denn wer sucht wird finden.

Der Anstoß zur Beseitigung der Reichsritterschaft kam freilich vom Auslande. Allerdings war die ganze Körperschaft einem unheilbaren Siechthume verfallen; doch irrt man sich oder täuscht, wenn man die Sache so darstellt, als sei eben nur der ritterschaftliche Adel das kranke Glied eines im Uebrigen gesunden Körpers gewesen.

Wir gehen noch um einen Schritt weiter und stellen sogar die Behauptung auf, daß der auf seinen Landgütern lebende, bis zum Schlusse des Reiches seine Söhne zu mancher blutigen Feldschlacht unter den Pannern des Doppeladlers schickende, reichsfreie Adel, welcher, bei manchen übertriebenen Ansichten von seiner eigenen Bedeutung und Würde, denn doch noch auf Selbstständigkeit etwas zu halten pflegte, nie so tief in die seit dem 17ten Jahrhundert hereinbrechende französische Unnatur versinken konnte, als von einem Theile des landsäßigen Hofadels leider zugestanden werden muß.

Wir erwähnen hier in aller Kürze das auch von Riehl bezeugte Faktum, daß die schwäbische Ritterschaft noch in den neunziger Jahren des letzt vergangenen Jahrhunderts eine Erneuerung und Verbesserung ihrer Statuten erhalten hat, in der es nicht an wahrhaft trefflichen Grundsätzen fehlt.

Man glaube ja nicht, daß die Bestrebung, der Neuzeit gerecht zu werden, bei der Reichsritterschaft gänzlich ausgeschlossen gewesen sei. Männer von Kopf und Herz sannen, damals wie jetzt, über die Art und Weise, in welcher wirkliche Verbesserungen ermöglicht werden

könnten. Aber während sie umformen und bessern wollten, brachen die revolutionären Stürme los, und Alles stürzte zusammen, der kaum erst projektirte wirthschaftliche Neubau nicht minder, als die alten längst schon baufälligen Theile der feudalen Burg.

Bei allen Mängeln war die Reichsritterschaft denn doch eine Korporation, und zwar eine Korporation, die sich, sie mochte wollen oder nicht, in letzter Instanz auf das ganze deutsche Reich und dessen Oberhaupt beziehen mußte, während der landsäßige Adel, durch seine Unterthanenpflicht gebunden, der politischen Stellung seines Landesherren beizupflichten hatte.

Da das Reich gefallen ist und fallen mußte, war auch für die Reichsritterschaft die letzte Stunde gekommen, und man wird uns nicht mißverstehen, wenn wir behaupten, daß der Sturz dieser Korporation dem ganzen deutschen Adelswesen eine tiefe Wunde schlagen mußte. [1]

Noch ist indessen Hoffnung vorhanden, daß sich, auch innerhalb der durch die staatlichen Neubildungen gezogenen Kreise, der deutsche Geburtsadel wieder zu ermannen wisse. Es sind noch Zeichen da, daß er nur schlafe, nicht aber verschieden sei. Wir hoffen uns hier nicht zu täuschen. Es ist fürwahr nur ein Akt der Nothwehr, ja der Gerechtigkeitsliebe, wenn man die Geschichte des Adels einer genauen und unparteiischen Prüfung unterzieht. An die Stelle der karrikaturartigen Skizzen, welchen ein größeres Publikum seine Anschauung des mittelalterlichen Adelswesens entnommen hat, müssen allmälig der Wahrheit und der Fülle des Lebens entsprechende, getreue Schilderungen treten. Welche Verdienste sich Riehl in dieser Richtung bereits erworben hat, darf als bekannt vorausgesetzt werden.

Auch der hier vorliegende Versuch ist einem verwandten Streben dienstbar. Der Vorwurf tendenzmäßiger Lobrednerei wird ihn bei billigen Richtern sicherlich nicht treffen. Die schwachen Seiten in der Stellung, welche der Adel Deutschlands gegenwärtig einnimmt, sind ja offenkundig. Die politischen Folgen der Reformation und das berüchtigte Siècle de Louis XIV haben ihn vollends von seiner, während des ganzen Mittelalters eingenommenen, volksthümlichen Basis losgerissen. Eine tiefe, Unheil verkündende Kluft hatte sich

---

[1] Michael v. Loen, der Adel S. 248 sagt im Jahre 1752, „Sollten die Bisthümer und die Reichsritterschaft eingehen“, — Adieu l'Empire!

längst aufgethan zwischen Adel und Bürgerthum, der privilegirte, von den Höfen nur gegen das Opfer der Selbstständigkeit zu Gnaden aufgenommene Stand seinen politischen und socialen Beruf so ziemlich vergessen, und das äußerlichste Gut, seinen Rang, zum Herzblatte seiner Wünsche und Bestrebungen gehoben. Gleichzeitig war das im Mittelalter von Kraft und Lebensfülle strotzende Reichsbürgerthum zu einer ärmlichen Mumie zusammengeschrumpft. Das Reich lag während dieser Vorgänge in den letzten Zügen einer schmerzhaften, lange dauernden Agonie.

Da kam endlich die offenbare Revolution. Was sie gebracht, was sie entrissen hat, wer weiß das nicht? Die zu kastenartiger Starrheit und Leblosigkeit verkümmerten Geburtstände stürzten zusammen, unter der Wucht der Ereignisse. Eine kurze Zeit schien es freilich, als könne das deutsche Reich der mit Feuer und Schwert vom Auslande gepredigten Umsturzlehre die Stirne bieten, aber leider war diese Meinung ein Wahn. Schon die von Hunger, Beutegier und wildem Fanatismus getriebenen Neufranken waren, nur zu oft, überlegene Gegner der Reichstruppen. Als aber der Sohn der Revolution, der größte Feldherr der Neuzeit, den Thron der Bourbonen bestieg, als der Napoleonische Adler an die Stelle der goldnen Lilien getreten war, als an allen Enden Europa's die Kriegsfurie tobte, um immer nur den Ruhm des einen Volkes und seines Cäsaren in die blutbefleckte Posaune zu stoßen, da waren für unser schönes Vaterland die Tage seiner tiefsten Erniedrigung gekommen. Damals entstand ein Königreich Westphalen, ein Großherzogthum Frankfurt u. dergl.[1]

Aber auch Napoleons Stern erbleichte. Man suchte, so gut es gehen wollte, das europäische Gleichgewicht wieder herzustellen, doch das heilige römische Reich der deutschen Nation sollte sich nicht als Phönix erneuen. Die Revolution war besiegt, so schien es wenigstens, aber ihre Nachwirkungen machten sich von Jahr zu Jahr fühlbarer. Man hatte tausendjährige Existenzen gedemüthigt, ja im Staube gesehen, man zweifelte an der Dauer der neuen Schöpfungen.

Während ein Theil der Nation mit poetischer Hingabe Geist und Herz einer wahrhaft volksthümlichen Vergangenheit zuwendete,

---

[1] dépayser l'ésprit allemand, ce qui est le premier bût de ma politique! Schreiben Kaiser Napoleon I. an König Ludwig v Holland. v. Raumer, Taschenbuch I. 396.

was sich insbesondere durch ein neubelebtes Interesse an den Alterthümern, Rechtsgewohnheiten, Sitten, den Kunst und Geistesschätzen des deutschen Volkes bemerkbar machte, hatten auf der andern Seite auch die kosmopolitischen Lehren der Neuzeit offenes Ohr gefunden. Es kam die Zeit des einer urdeutschen Gliederung der Stände widerstrebenden Constitutionalismus. Man suchte allenthalben die im Widerspruche gedachten Rechte der Regenten und der Völker in genaue Formeln zu bringen und auf diese Weise zu sühnen. Wie man im Siècle de Louis XIV den Fürsten geschmeichelt hatte, ohne Gott die Ehre zu geben, so schmeichelte man jetzt den Völkern. Die völlig revolutionäre Idee der Volkssouverainität täuschte selbst wohlmeinende und gemäßigte Naturen.

Wir haben Alle die Stürme erlebt, welche das Jahr 1848 neuerdings gebracht hat, und täuschen uns wohl nicht bis zu dem Grade, um zu glauben, es sei der Geist der Auflehnung gegen göttliche und menschliche Satzung völlig überwunden worden. Wir haben uns aber auch davon überzeugt, daß, sogar unmittelbar nach der Revolution, in der That erbauliche und beruhigende Symptome unverkennbar wahrgenommen werden konnten.

Das wichtigste Zeichen der Zeit ist die Kräftigung des kirchlichen Sinnes. Weil sich die von Gott und seinem heiligen Willen abgefallene klügelnde Menschenweisheit jedem Unbefangenen in ihrer Bettelarmuth zeigen mußte, und weil sich manches Herz, in den Tagen der Noth und der bangen Sorge, reumüthig zu seinem Schöpfer zurückgewendet hat, deßhalb feiert die Kirche Triumphe. Diese Kräftigung des kirchlichen Sinnes ist uns zugleich auch eine Bürgschaft für die Möglichkeit eines nationalen Aufschwunges innerhalb des Gesetzes. Zu den wichtigsten Zeichen gehört ferner die Thatsache, daß man sich wieder von der Nothwendigkeit einer Gliederung der Nation nach Ständen zu überzeugen angefangen hat.

Nun unterliegt es freilich keinem Zweifel, daß das mittelalterliche Ständewesen nur bedingtermaßen Anhaltspunkte für die Gegenwart abgeben könne und daß alle Versuche, welche nur auf Repristination längst abgelaufener Zeiten gerichtet sind, in der That mit galvanischen am Leichname angestellten Experimenten verglichen werden müssen.

Die Rechte der Gegenwart dürfen durch unbedingte Nachahmung der Vergangenheit nicht verkümmert werden. Dieser Fall würde aber

eintreten, wenn man die Rechte der Stände, sowie ihre gegenseitige Stellung, nach einem völlig außer Kurs gesetzten Maaßstabe regeln wollte. Wer sieht die Unmöglichkeit eines solchen Unterfangens nicht ein? Dagegen ist es Pflicht der Gegenwart, das Thun und Lassen der Vergangenheit kennen zu lernen. Wehe den Söhnen, welche ihre Väter verachten! —

Das deutsche Volk ist weder für Despotismus noch für Anarchie geschaffen, dieses lehrt seine Geschichte auf jedem Blatte. Wir irren wohl nicht, wenn wir diesen Vorzug mit dem noch immer nicht erstorbenen Bewußtsein der Nothwendigkeit einer Gliederung nach Ständen in Verbindung setzen.

Sie können zwistig werden, diese Stände, und sich da befehden, wo sie sich gegenseitig ergänzen und unterstützen sollten. Wie oft war dieses schon der Fall! Aber sie werden zuverläßig niemals aufhören können, sich gegenseitig als berechtigt und nothwendig anzuerkennen. Es sind vorübergehende, nicht im Wesen unserer Nation begründete Verblendungen gewesen, wenn ein Stand Alles in Allem sein wollte.

Freilich sind noch nicht alle Zwiste zwischen Adel und Bürgerthum ausgeglichen, aber man beginnt sich gegenseitig zu verstehen, da man sich nicht mehr um jeden Preis mißverstehen will.

Nehmen wir z. B. Riehl's Schriften. Sie sind viel gelesen und mit Beifall aufgenommen worden, in allen Ständen. Zwanzig Jahre früher würde der gefeierte Verfasser als der ärgste Reaktionär verschrieen worden sein. Es wird noch manches Wort gesprochen und geschrieben werden, in Sachen des Adels und des Bürgerthums, bis man sich zuletzt wieder davon überzeugt haben wird, daß jeder dieser beiden Stände durch den andern bedingt sei, und sich selbst schmähe, wenn er auf den anderen Schmähreden häuft, und sich selbst im Wege stehe, wenn er die Rechte des anderen kränkt. Jeder Stand hat, wie Riehl trefflich auseinander setzt, „einen gleich hohen, gleich ehrwürdigen, nur von andern Bedingungen ausgehenden und in anderer Art zu verwirklichenden socialen Beruf."

Nun hat sich der Adel, wir können dieses nicht läugnen, in manchen Dingen von seinem socialen Berufe entfernt. Dieses geschah theils durch eigene Schuld, theils unter dem Drange übermächtiger Ereignisse.

Nur die Geschichte kann klare Auskunft darüber geben, wo

Schuld, wo Unglück vorwalteten. Ueberall Verschuldung, überall Unglück annehmen zu wollen, beides wäre widersinnig.

Gewiß ist es aber keine unbillige Anforderung, welche man an den Adel stellt, wenn man ihm auferlegt für seine eigene Geschichte thätig zu sein. Er hat vielmehr in Rücksicht auf Pflege und Ueberlieferung derselben eine Scharte auszuwetzen.

Ohne seine Mitschuld wäre es nämlich nicht möglich gewesen, daß Rhetoren und Sophisten die Tribüne und Presse mißbraucht hätten, um als Vorurtheil und Dünkel zu verurtheilen, was eine tiefgehende Berechtigung in sich trägt.

Je weniger positives Wissen über die Geschichte des deutschen Adels verbreitet war, desto vollständiger mußte auch die Wirkung der Deklamationen und Phrasen sein, mit welchen das Vorurtheil die Stimme des richtigen Urtheils zu übertönen allzeit bemüht ist.

Dagegen ist es sehr anzuerkennen, wenn die eine oder andere adelige Familie, durch eine gehörig dokumentirte Geschichte, von ihrer Vergangenheit und Gegenwart Zeugniß giebt. [1]

Die Verfasser solcher Geschichten ihres eigenen Hauses haben zum Allerwenigsten bewiesen, daß sie zur Genüge selbstständig gewesen sind, um sich über das mißliebige Urtheil, mit welchem eine gewisse Partei solche „Kundgebungen der Exclusivität" zu belegen pflegt, hinwegsetzen zu können.

Auch die hier vorliegende Schrift dürfte vielleicht von resoluten Fortschrittsmännern als eine Ausgeburt des reaktionären Junkerthums in den literarischen Bann gethan werden. Ihr Verfasser glaubt aber gleichwohl nur eine Pflicht zu erfüllen, indem er einen Beitrag zur Geschichte des Standes, welchem er selbst angehört, zur allgemeinen Beurtheilung vorlegt.

Wer als Edelmann geboren und erzogen ist, wird auch gewissen Anschauungen und Parteiansichten getreu bleiben müssen, so lange er sie nicht als irrig und ungerecht erkannt hat. Eine ehrliche Parteischrift und ein tendenziöses Fabrikat sind sehr verschiedene Dinge. Irren ist

---

[1] Es existiren mehrere sehr brauchbare Familiengeschichten des niederen Adels, so z. B. der Herrn v. Schlieffen, v. Münchhausen, v. Alvensleben, v. Strantz, v. Holzschuher, v. Schilling, v. Gumppenberg, v. Ketelhodt, v. Wangenheim u. a. Mehrere sind von Gliedern der betreffenden Familien selbst geschrieben worden.

menschlich. Mögen denn Freunde und Feinde des Adels die Irrthümer und Befangenheiten dieser Schrift berichtigen. Wenn sie dazu beiträgt, daß, auch nur in einem kleinen Kreise, richtigere Ansichten über Entstehung und Ausbildung des deutschen Adels überhaupt, und der freien Reichsritterschaft insbesondere, angebahnt werden, so ist sie nicht umsonst geschrieben worden, und ihren Verfasser trifft wohl auch der Vorwurf nicht, unpraktische Dinge zur Sprache gebracht zu haben.

Unpraktisch sein, das ist in unsern dem Utilitätswesen kopfüber hingegebenen Tagen eine schwere Anklage. Wir sollen aber gerecht sein, nicht das was man praktisch nennt. Glücklicher Weise stimmt die Gerechtigkeit mit einer wahrhaft praktischen, nicht nur die rasch ablaufende Stunde, sondern Zeit und Ewigkeit im Auge behaltenden Sinnesrichtung, vollständig überein. Jedem das Seinige. In diesem kurzen Spruche steckt unendlich viel praktischer Sinn, während unter den wahrhaft unpraktischen Dingen das durch schöne Redensarten verdeckte Unrecht obenan steht. Durch einen „glücklichen Fund“, einen „kecken Griff“, eine „rettende That“ u. dergl. lassen sich allenfalls momentane Verlegenheiten für kurze Zeit beseitigen, allein das Auskunftsmittel ist ohne nachhaltige Kraft und Wirkung, weil es nicht in der ewigen Regel göttlichen und menschlichen Rechts seine tiefinnere Begründung gefunden hatte. Jedem das Seinige! Nach diesem Grundsatze müssen die Wechselwirkungen der Stände, müssen ihre Fehden und Bündnisse beurtheilt werden.

Nicht Gunst und Mißgunst, nur Gerechtigkeit sollte den Griffel des Historikers führen.

Will man nun dem Adel, welcher durch und durch ein historischer Stand ist, in Wahrheit Gerechtigkeit angedeihen lassen, so darf man ihn nicht nach der kurzen Spanne einiger Jahrzehnte messen, sondern man muß ihn in seiner ganzen geschichtlichen Entwickelung auffassen und darstellen.

Man muß ihn nach seinen hauptsächlichsten Richtungen in Gegenwart und Vergangenheit, muß sein Verhältniß zu den andern Ständen beleuchten, und namentlich auch hervorheben, was er für das große Ganze, — die Nation und einstmals das Reich — geleistet hat oder zu leisten versäumte.

Ohne Liebe und Opferfähigkeit für das Vaterland giebt es keinen vollberechtigten Adel.

zu untersuchen, inwiefern die nach dem Reiche genannte freie Ritterschaft ihrer Bestimmung nachgekommen sei, dieses ist die Hauptaufgabe der vorliegenden Arbeit.

Leider fiel die eigentliche Organisation der Reichsritterschaft in eine Zeit, in welcher man sehr viel auf Rechte aber wenig auf die correspondirenden Pflichten hielt. Auch fehlte es den Reichsrittern insgemein an einem tüchtigen, sie in sachgemäßer Weise leitenden Oberhaupte. — Franz von Sickingen überstürzte sich; Wilhelm von Grumbach betrat sogar den Weg des Verbrechers. Die Stellung der Kaiser war längst nicht mehr diejenige, welche einem Reichsoberhaupte gebührte. Die dem Namen nach nur unter Kaiser und Reich stehende Ritterschaft befand sich in Wahrheit zwischen den selbstständig gewordenen Landesherrn und den übrigen Trägern der Territorialgewalt in peinlicher Weise eingekeilt, und gewiß haben es auch die Zeiten und Verhältnisse mitverschuldet, wenn von den Reichsfreiherrn in kleinlicher Weise kleiner Vortheil zum Schaden des großen Ganzen angestrebt worden sein sollte.

Nun aber noch einige Worte über die benützten Quellen und Hülfsmittel.

Die Mehrzahl der in Sachen der Ritterschaft geschriebenen Werke gehört dem 17ten und 18ten Jahrhundert an. Ihr Zweck ist vorherrschend: die Wahrung der den verschiedenen Ritterkreisen und Kantonen verliehenen kaiserlichen Privilegien, und zwar zunächst gegen die im Sinne des modernen Staatsrechts gestellten Postulate der fürstlichen Regirungen und Räthe. Die bekannten Werke von Kreidtmann, Burgermeister, Mader, Moser, Kerner, Sommer u. a. m. liefern ziemliche Ausbeute. Ferner wurden die namhaftesten Urkundenwerke benützt, wie sich aus den Citaten ergeben dürfte.

Für die allgemein reichsgeschichtlichen Thatsachen beruft sich der Verfasser insbesondere auf Böhmer's Kaiserregesten und Fontes, verschiedene Schriften Höfler's, Stälin's wirtembergische Geschichte, Kopp's Reichsgeschichte, Leo's Vorlesungen u. s. w. Anderer unentbehrlicher Hülfsmittel wurde bereits oben gedacht.

Eine pragmatische Geschichte der Reichsritterschaft dürfte erstmals durch die hier vorliegende Schrift versucht worden sein.

Wer immer auf einem bisher unbebauten Felde die ersten Furchen zieht, der liefert auch, wie dieses ganz in der Natur der Sache liegt, eine auf wissenschaftliche Abrundung und auf Fülle

des Stoffes keine Ansprüche machende Arbeit. Im Geiste schwebt ihm etwas Besseres und Gediegeneres vor, als er zu geben im Stande ist. Aber wenn er auch die Mängel und Unvollkommenheiten seines Versuches lebhaft empfindet, so kann er sich unter Umständen doch damit trösten, daß man weit weniger einer tiefen Gelehrsamkeit, als vielmehr einer lebendigen, auf ehrlichem Wege gewonnenen Ueberzeugung bedürfe, um landläufig gewordene grobe Irrthümer zu widerlegen, und auf nichtigen Voraussetzungen beruhende, aber vom Parteigeiste gehätschelte Lieblingssätze zu bekämpfen.

Erstes Buch.

Uebersichtliche Darstellung der Entstehung und Entwickelung der Geburtstände, von den Urzeiten bis zum Verfalle der karolingischen Universalmonarchie.

114 v. Chr. — 888 n. Chr.

Erstes Kapitel.

Die Urzeiten.

Begriff der Reichsritterschaft. Ihre örtliche Ausdehnung. Keime der Halbheit bei ihrer ersten Begründung. Vorläufige Angabe der Ursachen hievon. Uebergang zu den Urzeiten als den Wurzeln aller späteren Formationen. Alter des deutschen Adels. Die Irrthümer später ritterschaftlicher Autoren. Geistiger und sittlicher Adel der alten Germanen. Dieser bürgt für den inneren Gehalt des im politischen Sinne, als Stand, vorhandenen Uradels. Dessen Wesen entwickelt aus der ständischen Gliederung des ganzen Volkes. Die Ansichten der radikalen Schule und die Quellen. Freiheit der Person als leitender Faden im Gewebe der ständischen Besonderungen. Der germanische Uradel, eine höhere Potenz der Freiheit, aber ohne eigentliche, bestimmte Vorrechte. Vermuthlicher Einfluß des Priesterthums auf die uranfängliche Ständebildung. Der deutsche Uradel in historischen Zeiten gleichwohl kein Priesteradel. Die kleine Zahl der Adelsgeschlechter. Der sog. niedere Adel eine Schöpfung des späteren Mittelalters. Gegensatz des rein aristokratischen Uradels zum fränkisch-monarchischen Hof und Dienstadel. Die Frage wegen des Grundbesitzes. Athal und Odel. Der urgermanische Adelsbegriff erschöpft durch die Annahme geschlechtsmäßiger Tüchtigkeit und Erblichkeit. Magistratur und Gefolgschaft verhüten kastenartige Starrheit. Krieg und nationelle Verschiedenheit als die Quellen aller Hörigkeit. Die Hörigen betreiben den Ackerbau, der freie Germane lebt und webt im Kriegsgetümmel. Einschränkungen dieses Satzes. Parallele zwischen dem Leben des urgermanischen Gefolges und demjenigen des ritterlich mittelalterlichen „Ingesindes". Die Rechte der Freien. Verzicht auf spröde Selbstherrlichkeit durch Eintritt in das Gefolge. Kriegerische Bedeutung desselben. Kurze Andeutungen über das Wesen des mehr patriarchalischen Königthums der germanischen Urzeiten und Uebergang zur ziemlich absoluten fränkischen Monarchie. —

Die Kenner der deutschen Reichsgeschichte wissen zur Genüge, daß die ältesten, die Reichsritterschaft betreffenden und vom Reichsoberhaupte ausgehenden Zustimmungsakte erst in eine Zeit fallen, in welcher von dem Glanze und der Herrlichkeit des römisch-deutschen Reiches fast nur noch der Name übrig geblieben war.

Aus diesem Grunde können wir es unsern Lesern nicht verdenken, wenn sie uns auferlegen, die Schritte zu beschleunigen auf einer Wanderung durch ein weitausgebreitetes und, wie es den Anschein haben mag, zunächst nicht zur Sache gehöriges Gebiet.

Wir werden uns so kurz fassen als immer möglich ist.

Ehe wir nun aber die Verhältnisse, welche der Bildung einer Reichsritterschaft vorausgegangen sind und dieselbe bedingt haben, näher besprechen können, müssen wir uns einen Augenblick aufhalten, um zu bestimmen, was man denn eigentlich unter derselben zu verstehen habe.

Wir geben hier die Begriffsbestimmung nur obenhin, weil in der Folge jeder einzelne Punkt historisch erläutert werden muß.

Die im Jahre 1806 aufgelöste freie Reichsritterschaft war eine vom Kaiser und den Reichsständen zuerst stillschweigend anerkannte, in der Folge aber ausdrücklich sanctionirte, aus reichsfreien Edelleuten bestehende Korporation. Sie war der keiner Landesherrlichkeit unterworfene Theil des niederen Adels und bestand, in Folge näher zu besprechender Ursachen, nur in Schwaben, Franken und am Rheinstrome. Der reichsritterschaftliche Körper (Corpus Nobilitatis immediatae oder Nobilium Sacro Romano Imperio sine medio subjectorum) zerfiel demgemäß, seit dem 16ten Jahrhunderte, in den schwäbischen, fränkischen und rheinischen Ritterkreis, jeder Kreis wieder in einige Kantone, Orte, Parteien.

Das wesentlichste Recht der Mitglieder der freien Reichsritterschaft bestand in deren Reichsunmittelbarkeit, welche sich in persönlicher und dinglicher Weise äußerte. Dagegen war weder die gesammte Reichsritterschaft, noch waren einzelne Glieder derselben mit Sitz und Stimme auf dem Reichstage vertreten.[1]

Des Umstandes, daß die Reichsritterschaft erst im 15ten und

[1] Pütter, Staatsrecht 241 ff. Runde, Privatrecht 319 ff. Pistorius Amoenitates 200 ff. Von den Ausnahmen durch Erwerbung ehemaliger Dynastengüter wird später die Rede sein. So wird der Familie von Freyberg, wegen des Besitzes von Justingen, mehrfach in Reichsabschieden gedacht. Pfeffinger, Vitriarius II. 745.

16ten Jahrhunderte vollständig organisirt worden ist, muß man stets eingedenk bleiben, wenn man sich Fehlschlüsse und getäuschte Erwartungen ersparen will.

Wie hätte eine den Stürmen Trotz bietende Schöpfung erfolgen sollen, in einer Zeit, in welcher nur drohende Aspekten vom politischen Nachthimmel des Reiches abgelesen werden konnten!

Die Reichsritterschaft war, wie in der Folge umständlich bewiesen werden soll, von ihrer Geburt an zu einer höchst unerquicklichen, alle Keime der Auflösung in sich tragenden, Halbheit verurtheilt. Daß sie sich bis zum Schlusse des Reiches erhalten konnte, dieses dankte sie weniger ihrer Organisation, und auch nicht einer außergewöhnlichen Rührigkeit und Tüchtigkeit ihrer Mitglieder, sondern vielmehr, wie so vieles andere im alt und morsch gewordenen Reichskörper, jenem Ehrfurcht gebietenden Zauber, welchen durch ihr Alter geweihte Einrichtungen auszuüben pflegen, sowie auch der Kraft der Schwäche.

Doch es mußte trefflich gezimmert sein, dieses in den Tagen seines Ruhms die Wogen des Völkerlebens stolz durchsegelnde Reichsschiff, weil es noch, als halbes Wrack, manchen Sturm bestehen konnte. Uns Deutschen geziemt es jedenfalls nicht, am heiligen römischen Reiche deutscher Nation zu mäckeln, obgleich wir auch nicht befangen sein dürfen, bis zu dem Grade um verkennen zu wollen, daß die zu Beginn unseres Jahrhunderts erfolgte Auflösung eigentlich nur der formelle und endgültige Abschluß einer faktisch schon lange vollzogenen, höchst bedauerlichen Selbstzersetzung gewesen sei. [1]

Ehe wir uns nun den auch noch für die späte Reichsritterschaft bedeutsam gebliebenen Urzeiten der deutschen Nation zuwenden, muß vom Reiche gesprochen werden, denn die Reichsritterschaft ist mit ihm gestanden und gefallen. [2] Auch hat sie, sogar in den Tagen ihrer Verkommenheit, manche Tradition aus rühmlicheren Zeiten, gerade vermöge ihrer staatsrechtlichen Stellung, zu bewahren gewußt.

Wie das Reich wankte und strauchelte sie, leider oftmals am Gängelbande des Auslandes, bis sie endlich, durch welterschütternde aber längst vorbereitete und zum Theile mitverschuldete Stürme, zu

[1] Klüber, Uebersicht der Verhandlungen des Wiener Congresses 341 ff.

[2] Michael v. Loen, „der Adel" (1752) macht hierüber S. 248 sehr gute Bemerkungen.

Boden geworfen worden ist. Sie hat sich ziemlich ungerüstet finden lassen, denn sie war rathlos als der Schlag erfolgte.

Das Reich hat bekanntlich Kaiser Karl der Große gegründet, und wenn auch die Reichsritterschaft, sogar ihren ältesten Wurzeln nach, weitaus jüngeren Datums ist, so muß man doch bei Beurtheilung der besagten Korporation auf Kaiser Karls Schöpfung Rückblick nehmen.[1] Das Reich ist nämlich von Anbeginn an das heilige römische Reich der deutschen Nation gewesen. So hat es Kaiser Karl gegründet, in völligem Einklange mit Papst Leo III.

Und die Ritterschaft, mochte ein ritterlicher Beruf geübt werden wo immer und wie immer er wollte, sie mußte nothwendig eine christliche Ritterschaft sein, und, von deutschen Rittern wenigstens, in letzter Instanz auf die Einheit und Macht des Reiches bezogen werden können.

Es kann nicht zu oft gesagt werden, daß Kaiserthum und Papstthum die beiden Brennpunkte des christlich-germanischen Mittelalters gewesen sind, und daß beide, wenn auch verschieden in der Wahl ihrer Mittel, und frühe schon zwistig geworden wegen der Abgränzung ihrer Rechtssphären, doch ein gemeinsames Endziel vor Augen hatten. Ein Reich Gottes auf Erden schwebte dem als dunkel verschrieenen Mittelalter vor, und der Herbeiführung dieses Reiches waren herrliche Kräfte gewidmet. Wer will klein denken von einer Zeit, welche ein solches Ideal verwirklichen wollte?[2]

Ehe noch, zu Gunsten der zu Kämpfen und Siegen gedrängten Hierarchie, die ursprüngliche Anschauung des Mittelalters getrübt worden war, waren Kaiserthum und Papstthum als coordinirte, beide von Gott eingesetzte Mächte anerkannt.

Zwei Schwerter ließ Gott dem Erdreiche, zu beschirmen die Christenheit, dem Papste das geistliche, dem Kaiser das weltliche. So steht im Sachsenspiegel geschrieben.[3]

---

[1] Wenn auch nicht in der Weise, in welcher ältere Schriftsteller dieses thaten, wie z. B. Martin Crusius. Ann. Suev. II. 13. — ab imperio Caroli nobilitatis germanicae — — incrementum fieri coepit, ut baronum comitum et aliorum ordinum.

[2] Wir verweisen auf die schönen Ausführungen in Wolfgang Menzels Geschichte der Deutschen II. 63 ff.

[3] Landrecht ed. Homeyer 15. Schwabenspiegel ed. v. Laßberg 4. Bekanntlich weicht der Schwabenspiegel in hierarchischem Sinne von der oben in den Text

herrschte der Kaiser von Gottes Gnaden auf dem weltlichen Gebiete, so blieb dem Papste die Herrschaft auf dem Felde des Glaubens und der Seelsorge unverkümmert. [1]

So war denn dem deutschen Volke seine Stellung zu den beiden obersten Gewalten in der Christenheit in bestimmtester Weise vorgezeichnet, bis unter den Saliern und Staufern Schwert und Stola sich feindselig kreuzen mußten.

Bevor die Salier, und noch entschiedener die Staufer, die Kirche befehdeten, herrschte zwischen Kaisern und Päpsten gutes Einvernehmen, oder wenn auch in Betreff der gegenseitigen Machtvollkommenheit ganz erhebliche Meinungsverschiedenheiten obwalteten, so hütete man sich doch dieselben zum offenen Bruche zu steigern. [2]

Insofern nun der Staat neidlos auf die Macht der Kirche sehen konnte, hat er hiedurch einen schlagenden Beweis größerer Kraft gegeben, als ihm in den Tagen beanspruchter Staatsallmacht zu geben möglich gewesen ist. [3]

Einer der bedeutendsten Dichter des Mittelalters, der im neuen Münster zu Würzburg ruhende Herr Walther von der Vogelweide, nimmt keinen Anstand, den Kampf der geistlichen mit der weltlichen Macht als die Wurzel aller Gebrechen seiner Zeit aufzufassen. [4]

Und indem er dieses that, sprach er nicht etwa nur seine An-

---

genommenen Version der betreffenden Stelle des Sachsenspiegels ab. Die bekannte Bulle unam sanctam des Papstes Bonifaz VIII. beansprucht nicht mehr als der Eingang des Schwabenspiegels zugesteht. Böhmer, Regesta imperii 1844. Bei Papst Bonifaz VIII. Reg. 301.

[1] Vgl. Hurter, Innocenz I. 93 (Ebingen 1835).

[2] Eine merkwürdige Stelle im Capitul. de honoranda sede, apostolica Baluz I. 255. Das betreffende Gesetz fällt in das Jahr 801 »quare servanda est (von Seiten der Staatsgewalt) cum mansuetudine humilitas ut licet vix ferendum ab illa sancta sede imponatur jugum, feramus et pia devotione tolleremus. Baluz wird nach der Venetianerausgabe 1772 citirt. — Hincmar von Rheims schreibt an den Papst Hadrian (Epist. 41. opp. II. 699) esse a talibus abstinendum unde inter episcopalem auctoritatem et regalem potestatem, inter Ecclesiam et Rempublicam tantum scandalum possit oriri, quod facile ac sine dispendio religionis vel detrimento rerum ecclesiasticarum postea non possit sedari. Diese Stelle nach v. Wessenberg Kirchenversammlungen II. 181.

[3] Vergleiche die trefflichen Bemerkungen, welche H. Leo, Vorlesungen II. 712 über die Rohheit der Staatsansichten unserer letzten Jahrhunderte macht.

[4] von der Hagen, Minnesinger I. 224.

sichten, sondern vielmehr die Ueberzeugung der Zeitgenossen aus. Man fühlte tief und lebendig, wie unselig der Streit zwischen Staat und Kirche sei, aber bei wallendem Blute wußte man ihn nicht zu beendigen. [1]

So kam denn unter den heftigsten Stürmen eine beinahe vollständige Auflösung des Reiches, und schon mit der Mitte des 13ten Jahrhunderts beginnt gewissermaßen der Kampf der Neuzeit mit dem Mittelalter.

Auf den Sturz der titanischen Staufer folgte zunächst das sog. Interregnum „die kaiserlose die schreckliche Zeit", die Zeit der Rechtslosigkeit, der Gewaltschritte und Usurpation.

Sie war aber nothwendig, denn es muß ja Aergerniß kommen. — Aus ihr heraus erfolgte zwar eine Neugestaltung des Reiches, aber die Tage der alten Herrlichkeit waren unwiederbringlich vorüber. Keiner der Kaiser und Könige, seit Rudolph I, war im Stande, dem Systeme der reichsständischen Territorialgewalt eine wahrhaft oberherrliche Spitze zu bieten. Der Weise schreckte die Zirkel nicht mehr. [2]

Das vor der Kirche gesühnte und auf die Häupter deutscher Könige gedruckte Diadem der alten Cäsaren war an jenem Tage zersprungen, als der gewandte Thaddeus von Suessa alle seine Redekünste vergeblich erschöpft sah, und für seinen wortbrüchigen Gebieter keinen neuen Aufschub erlangen konnte (1245, Juli 17).

Aber auch die Kirche hat den Sieg über die Staufer theuer erkauft, denn die Weltstellung der Päpste war nicht minder durch die Existenz des Kaiserthums bedingt, als die Kaiserwürde nur vom römisch-apostolischen Stuhle aus ihre höhere Weihe erhalten konnte. Gleich nach dem Sturze der Staufer gebot Karl von Anjou so rück-

---

[1] So sagt schon Otto von St. Blasien, ad an. 1158 — ne controversia inter regnum et sacerdotium in immensum conflata, rempublicam involveret exitio, bei Urstisius I. 200.

[2] Walther von der Vogelweide I. 225.

Die Zirkel sint ze here (hoch, stolz)
Die armen künige bringent dich
Philippe sezze den weisen uf, unt heiz si tretten hinder sich!

Die Zirkel sind die Hauptreife, Diademe, der Fürsten; der Weise (solitaire) hieß die Königskrone wegen eines in seiner Art einzigen Edelsteins, sagenhaften Ursprungs. Die kleinen Könige sind König Philipps Widersacher, besonders Otto der Welfe. Vgl. Vilmar, Nationalliteratur I. 346. Arnoldus Lubecensis sagt: regina regio diademate, non tamen coronata sed circulata, processit. Die Stelle bei Pistorius amoenitates 1903.

sichtslos in Rom, wie es kaum Kaiser Friedrich II gethan haben würde, und bald hierauf war die Kirchenfreiheit durch die Römer selbst und durch Könige von Frankreich auf das bedenklichste bedroht. Man denke an die Mißhandlungen, welche der von vielen Geschichtsschreibern nicht minder mißhandelte Papst Bonifazius VIII erdulden mußte und an die würdelosen Kämpfe der römischen Adelsparteien und Demagogen. So hatte denn seit der Mitte des 13ten Jahrhunderts die absteigende Hälfte des christlich-germanischen Mittelalters begonnen. Kein Blatt der Geschichte, welches nicht hievon Kunde gäbe!

Und die Reichsritterschaft ist nun ganz entschiedenermaßen eine Geburt dieser absteigenden Hälfte.

Zwar wurzelt sie mit mancher Faser in den ältesten Zeiten des deutschen Volkes, aber ihre rechtliche Anerkennung fand sie doch erst durch solche Reichsoberhäupter, welche sich in der traurigen Lage befanden, kluger Benützung der Zeitverhältnisse und gewandtem Spiele mit den Leidenschaften der Parteien danken zu sollen, was ein Ausfluß zwingender Macht und Größe sein mußte. [1]

Doch wenden wir uns nun zu den urzeitlichen Wurzelzuständen. Die erste Frage, deren Lösung obliegt, ist nach dem Alter des deutschen Adels überhaupt gerichtet.

Mit den Träumen später ritterschaftlicher oder sonst, aus was immer für Gründen, den Adel auf Kosten der Wahrheit illustrirender Autoren, können wir uns hier nicht befassen.

Ein Uradel in dem Sinne, als ob ein jetzt noch vorhandenes Geschlecht, gleichviel welches, eine nachweisbare und bis auf die Urzeiten der deutschen Nation zurückreichende, noch dazu allzeit adelige Ahnenreihe besitze, gehört in das Gebiet der Eitelkeiten und Fabeln, und es haben die tüchtigsten Forscher stets gegen eine solche Annahme protestirt. [2]

---

[1] Dem Kaiser Sigismund wird der Spruch beigeschrieben: »Qui nescit simulare, nescit regnare«. —

[2] So schreibt der gelehrte Reinhard von Gemmingen, welcher 1630 eine Genealogie seiner Familie bearbeitete, „es ist nit zu verwundern, daß ich nicht ausdrucklichere und klährere Bericht von solchen uralten Geschichten, Herkommen und Veränderungen dieser Geschlechter kann beibringen, dann offenbar, daß alle briefliche Dokumente bei dem Adel um das Jahr 1250 ein End oder vielmehr noch kein Anfang haben“, Burgermeister bibl. equ. 552. Man wird diesen Satz mit einigen Einschränkungen, für richtig halten müssen. Nun hat Reinhard v. Gemmingen freilich (S. 546 bei Burgermeister) der Geschmacksrichtung seiner Zeit

Gleichwohl ist die Frage, nach der rechtlichen und socialen Stellung des Adels der Urzeiten, weder eine müßige, noch aber eine die Geschichte der sich später bildenden Adelsstufen völlig unbeleuchtet lassende Frage.

Die Adelsgeschlechter der Urzeiten starben zwar aus oder verloren sich sonst wie immer, und auch in ihre Rechtssphäre traten niemals völlig gleichgeartete und gleichgestellte Erben ein, aber doch ist es unverkennbar, daß auch die von einer späteren Zeitströmung gehobenen Träger der Adelsidee eines Volkes niemals ganz von den ursprünglichen, dem Adel selbst seine Entstehung verleihenden Anschauungen der Nation gelöst sein können und sollen.

Vergleichen wir unsere Nation, zur Zeit da dieselbe noch nicht durch engere politische Bande zusammengehalten und doch durch gemeinsame Sitte engverbunden in die Geschichte eintrat, mit den damals herrschenden Völkern und Stämmen, so zeigt sich deutlich, daß der jugendfrische Germane ein sittliches Uebergewicht über die damals entarteten Romanen in sich trug. Ein großes, seiner Abstammung nach unvermischt gehaltenes Volk stand einem degenerirten, aber immerhin noch trotz der inneren Fäulniß die Weltherrschaft behauptenden Mischlingsvolke [1] kampfgerüstet gegenüber.

---

gehuldigt, indem er die Gemmingen von einem römischen Veteranen Geminus, die Göler, Helmstätt und Mentzingen, wegen ihres Wappenbildes, von einem Corvinus und die Sickingen von einem Sicinius herleitete. Dieses war damals verzeihlicher, als wenn wir in einem vielbenützten, genealogischen Handbuche des Jahres 1858, bei einer allerdings sehr alten, nun mehr freiherrlichen Familie, die Bemerkung lesen müssen, „die zuverlässige Geschichte des Hauses beginne mit dem Jahre 790". Sind doch alle aus dem 12. Jahrhunderte stammende Urkunden, in welchen Familien des niederen Adels erwähnt werden, große Seltenheiten. Es wäre an der Zeit, dieser Thatsache allgemeiner Rechnung zu tragen. In wirklich zuverlässigen Familiengeschichten ist dieses bereits geschehen. So ist z. B. in der von Fhrrn Ludwig Albrecht von Gumppenberg verfaßten Familiengeschichte S. 40, die Richtigkeit mehrerer Fabeln ausdrücklich hervorgehoben. Einer der ältesten Genealogen, welcher sich auf „gemein Sag und Anzeig" wenig verlassen, sondern vielmehr „ettlich tausend besigelte Urkunden in Originali gelesen", war der hochverdiente Verfasser des bayerischen Stammenbuchs (Jngolstadt 1598 Fol.) Herr Wiguleus Hund zu Sulzenmos, Leuting und Steinach J. U. D.

[1] Wir verweisen hier insbesondere auf de Gobineau Essai sur l'inégalité des races humaines. Paris 1853 ff. 4 Bde und Mommsen, Römische Geschichte II. 405 ff. 2. Aufl.

Das Römerthum konnte nicht aufhören hochwichtig zu bleiben, obgleich die herbe Kraftfülle der weltbezwingenden Quiriten in einen mit dem Auslande buhlenden höchst zweideutigen Kosmopolitismus zu entarten begonnen hatte.

War auch in den alten gewaltigen Staatsformen ein neuer, sie zu sprengen unablässig bemühter Geist heimisch geworden, war auch die gerühmte griechisch-römische Bildung nach manchen Richtungen hin eben nur ein glänzender unächter Firniß, welcher höchstens die innere Rohheit der sich Römer nennenden Barbaren verdecken konnte, so waren doch jene Staats- und Bildungsformen viel zu bedeutend, um auf einem andern Wege beseitigt werden zu können, als eben nur durch die Herrschaft eines neuen nationellen Prinzips.

Während in dieser Hinsicht der Kampf zwischen Romanismus und Germanismus zu einem mehr oder minder unklar vollzogenen Compromiß führen mußte, war in einer andern Richtung der Sieg unbedingt mit den Germanen. Die socialen Zustände Roms waren völlig unhaltbar, denn es bestand die Bevölkerung der ewigen Stadt schon zu den Zeiten des Sulla und Marius nur aus großen Herren und Bettlern. Ganz Italien wimmelte von Ausländern, von Griechen, Syrern, Phönikiern, Juden und Aegyptern. In den Provinzen aber suchten sich angebliche Römer Reichthümer und eine Stellung zu erwerben. Der Staat wurde ausgebeutet und beutete aus. Die höhern Interessen waren entweder gänzlich verschwunden oder doch in den Hintergrund gedrückt, und vom alten, Maaß und Ziel haltenden Römerthume kaum noch die Traditionen vorhanden. Unglaube und Aberglaube stritten sich auf religiösem Gebiete um die Herrschaft, und das Familienleben, sogar der besseren Römer, war gemüthsarm, von Aeußerlichkeit durchlockert, durch Sklavensitten vergiftet, frivol, ja lasterhaft geworden. Verführen und verführt werden, das heißt man Weltton, so etwa möchten die bekannten Worte des Tacitus verdeutscht lauten.[1]

Solchen Zuständen gegenüber mußte die sittliche Ueberlegenheit der in Naturwüchsigkeit lebenden Germanen unbedingt anerkannt werden, obgleich wohl Niemand ahnte, welche geistige Macht in den blonden Söhnen der Arier schlummere.

---

[1] de moribus Germanorum c. 19 corrumpere et corrumpi saeculum vocatur.

Sie ist erwacht und hat in großartiger Weise überwunden. Das ist der wahre Sieg, wenn sich das siegreiche Element, läuternd und befruchtend zugleich, über das Besiegte ergießt, wenn es die in eine jede Nationalität, also auch in die besiegte und verkommene, gelegten ewigen Keime nicht zertritt, sondern in sich selbst für weitere Bearbeitung aufzunehmen weiß. Diesen Sieg haben die Germanen, das Volk der Sitte,[1] über das Volk des strengen Rechts erfochten, und wesentlich aus der Verbindung des Germanismus mit dem Romanismus entsproßte, was man den Geist des Mittelalters zu nennen pflegt.

Als der Germane das erste Mal mit eisernem Hammer an den Pforten des Römerreiches anpochte, lagen die Völker noch im Dunkel der Abgötterei und des Heidenthums. Das Volk der Juden, welches eine Ausnahme bildet, kann hier wenig in Betrachtung kommen, weil es ein religiös und politisch exclusives und dabei keineswegs sehr zahlreiches, außereuropäisches Volk gewesen ist.

Waren nun auch die Germanen in Abgötterei befangen, so zeichneten sie sich doch vor fast allen anderen Völkern durch große Vorzüge aus.[2]

Einer der Hauptvorzüge war die den Germanen eigenthümliche Keuschheit, deren Folgen sich besonders im Familienleben auf das wöhlthätigste zeigten.[3]

Und auf der gesunden Wurzel dieses Familienlebens erblühten Freiheit, Ehre und Adel, Begriffe welche, verstanden oder mißverstanden, nunmehr die ganze cultivirte Welt erfüllen, und ohne die treue Hut und Pflege des Germanismus wohl nie ihrer reinen, idealen Gestaltung entgegengeführt worden wären.

Auch in unseren Tagen noch ist es der deutsche Stamm, welcher mit einem jeden anderen rühmlichst wetteifert, wenn es gilt die Heiligthümer ächter Cultur und des tiefsten Geisteslebens über die Götzen des Tages und der Stunde zu heben.

Kein Volk ringt ehrlicher und uneigennütziger nach Wahrheit, als das deutsche. Mag der praktische Ausländer des deutschen Ideo-

[1] Tac. Germ. plusque ibi boni mores valent, quam alibi bonae leges.

[2] Phillips Reichsgeschichte 40.

[3] Salvian von Massilien sagt in seiner Schrift de providentia Dei: impudicitiam nos diligimus, Gothi execrantur, puritatem nos fugimus, illi amant u. s. w. Die ganze Stelle bei M. J. Schmidt, Gesch. der Deutschen I. 170.

logen spotten, wo er es verdient, aber danke er ihm auch, wo er gegen Schmutz und Gemeinheit ein schweres Gewicht in die Wagschale geworfen hat.

Der Adel eines schon in seinen Urzeiten hochbedeutenden und selbst dem übermüthigen Feinde Achtung abnöthigenden Volkes kann nicht aus lediglich nur durch Körperkraft und kecken Muth hervorragenden Barbaren bestanden haben. Er hat vielmehr zuverlässig diejenigen Personen und Geschlechter umfaßt, welche die dem Volke selbst beigemessene Stammestüchtigkeit auf der Potenz besaßen.

Sprächen die Quellen nicht so deutlich, so würde eine gewisse Partei, die nun einmal in der Gleichmacherei alles Menschenwohl gefunden zu haben glaubt, ohne Zweifel die Behauptung aufstellen, daß es in den Urzeiten der Germanen gar keinen Geburtsadel gegeben habe. Indessen wird das Vorhandensein eines Adelsstandes in ältesten Zeiten auch von einigen gar nicht radikalen Schriftstellern bezweifelt, von diesen aber in einer solchen Weise, daß gegenseitige Verständigung über diesen Punkt durchaus nicht ausgeschlossen ist.

Ueber das Vorhandensein, die rechtliche und sociale Stellung des deutschen Uradels können nur die Quellen entscheiden.

Diese geben nun nirgends das Bild einer unorganischen Volksmasse, sondern zeigen vielmehr durch eigentliche Stände in sich gegliederte Stämme. In einer durch Standesrechte und Standespflichten begrenzten, möglichst freien Entfaltung der individuellen Kräfte, hierin bestand das öffentliche Leben der alten Germanen. Die Geburtsstände sind älter als die Bildung eines eigentlichen Staats. Daher erfolgte dieselbe bis zu einem gewissen Grade, nach und in den durch das Ständewesen bereits vorhandenen Kategorieen.

Das ganze Volk zerfiel in: Edle, Freie, Freigelassene und Sklaven,[1] und gerade diese ständische Gliederung des Volkes war, trotz aller Unvollkommenheiten und Härten, die sicherste Gewähr für die Erhaltung der Freiheit desselben.

Hätte man nicht vor noch nicht gar so langer Zeit, im Widerspruche mit allen Quellen, eine Art von demokratischer Republik auf breitester Basis in die freien deutschen Eichenhaine verlegt, und in

[1] Waitz, Verfassungsgeschichte I. 17. Eichhorn, Rechtsgeschichte I. 60 (5. Ausg.). Mundt, Gesch. der Stände 24. Grimm, Rechtsalterthümer 24 ff. (2. Ausg.).

Mittel- und Hochschulen Dinge gelehrt, die mit historischem Wissen gar wenig, aber mit gewissenloser Aufregung der Jugend, unter Hinweisung auf falsche Ideale, gar viel gemein haben, so wäre es wahrhaftig überflüssig, über eine an sich so überaus klare Sache, als die bei fast jedem Volke nachweisbare primitive Standesverschiedenheit ist, auch nur wenige Sätze niederzuschreiben. Es sind aber oftmals die einfachsten Dinge, welche am meisten mißverstanden und mißdeutet werden.

Die in unserer deutschen Geschichtschreibung noch immer stark vertretene radikale Partie hält bekanntlich mit einer Zähigkeit sonder Gleichen an dem Satze fest: der Adel, der Clerus, das Feudalwesen u. s. w. hätten das arme Volk um seine köstliche Urfreiheit betrogen.

Wie kam es denn, daß ein starkes und tüchtiges Volk sich um solche Güter betrügen ließ?

Man ist uns eine wissenschaftliche Darlegung der angeblichen Adels- und Pfaffenränke bisher schuldig geblieben und wird sie auch fernerhin schuldig bleiben, da im Gegentheile nachgewiesen ist, daß die zu Zeiten des Tacitus immerhin schroff genug ausgeprägten ständischen Unterschiede in den allerältesten Zeiten beinahe noch herber und unvermittelter gewesen sind.[1]

Und was die Entstehung des Adels in Deutschland betrifft, so mag sich der Radikalismus bäumen und winden, wie immer er will, aber er wird nicht zu widerlegen vermögen, daß die primitive Ungleichheit in der Befähigung der Personen und Familien einen Theil des Volkes über den anderen heben mußte, und so die erste Quelle aller Standesunterschiede gewesen ist.[2]

Nur durch ein erhöhtes Maaß von Tüchtigkeit können die schon zu Urzeiten über die Masse der Freien gehobenen Edlen des Volkes emporgestiegen sein. Immerhin aber blieben sie Repräsentanten der Gesammttüchtigkeit der Nation.

---

[1] Grimm, Rechtsalterthümer 342.

[2] Vergl. v. Sybel, deutsch. Königthum 89 ff. und Mundt, Gesch. d. deutsch. Stände 31. Wir sind nicht der Ansicht bestreiten zu wollen, daß ein absoluter Gegensatz von Adlig und Nicht-Adlig in den germanischen Urzeiten nicht vorhanden war, bringen aber für unsere Ansicht zur Geltung, daß, wenn sich der „Adlige vor Allem durch besondere Klarheit und Urkundlichkeit der Abkunft auszeichnete", dieselbe nur deßhalb besonders klar und offenkundig sein konnte, weil das betreffende Geschlecht besonders tüchtig war.

Um nun etwaigen Mißverständnissen schon hier nach Kräften vorzubeugen, erwähnen wir nochmals, daß die uradeligen Geschlechter Deutschlands schon im 8ten und 9ten Jahrhundert verschwunden sind. Existiren überhaupt noch direkte Abkömmlinge derselben, so zählen sie vielleicht jetzt zu den Proletariern. Sic transit gloria mundi! —

Ueber die ältesten Standesverhältnisse verdient Wirth's Geschichte der Deutschen nachgelesen zu werden. Es ist dieses Buch zwar ein Vademecum der radikalen Partei, allein es hat bei großer Einseitigkeit denn doch das Verdienst, gegen die breiweiche, vulgäre Lehre von der germanischen Urfreiheit, unter Quellenangabe, energisch protestirt zu haben. Im Einzelnen läßt sich freilich nachweisen, daß da und dort den Quellen Zwang angethan wurde, aber die ganze Auffassung der Urzeiten ist trotzdem in wesentlichen Punkten durch Wirth berichtigt worden.

Dem beliebten Satze, daß der Adel die Freiheit geknechtet habe, gedenkt dieser Autor freilich nicht zu entsagen. Zu diesem Behufe verlegt er die in den Quellen nicht mehr nachweisbare, demokratische Urfreiheit gewissermaßen in vorhistorische Zeiten, [1] unterscheidet, schon in Rücksicht auf diese Periode, zwischen geknechtetem Volk und bedrückendem Adel. Aber in dieser Weise führt er jeden unbefangenen Leser dem richtigen Wege zu, ohne solches zu wollen.

Nun lehren uns die Quellen allerdings, daß einer hochberechtigten, breit entfalteten Gruppe, den Freien, eine Masse halbfertiger und mangelhaft begründeter Existenzen gegenüberstand. Streng genommen fallen die letztern unter den rechtlichen Begriff der Unfreiheit, obgleich durch Sitte und Herkommen mancherlei geschehen war, wodurch sich der Hörige eines germanischen Herren denn doch vom römischen Sklaven, wenigstens faktisch, wesentlich unterschied.

Das eigentliche Volk, in der politischen Bedeutung des Wortes, bestand lediglich aus Freien, und die Freien selbst wieder zerfielen in Hoch- und Gemeinfreie. Man kann den deutschen Uradel in der That als eine höhere Potenz der Freiheit auffassen, muß aber hiebei des Umstandes fortwährend eingedenk bleiben, daß von scharf gezogenen, rechtlichen Unterschieden, von Privilegien, wenig oder gar nicht die Rede sein kann. [2]

Freiheit der Person ist überhaupt der leitende Faden, welcher

[1] Bd. I. S. 47 ff.

[2] Mittermaier, Privatrecht 121.

durch das schon zu Zeiten der frühsten Berichterstatter ziemlich complicirte Gewebe der ständischen Besonderungen läuft.

Frei war aber ursprünglich ein jeder ächte Germane. In der Folge blieb frei, wer stark genug gewesen ist, sich und den Seinigen die angeborene Würde germanischer Abkunft zu bewahren.[1]

Ueber der einem jeden tüchtigen Germanen zustehenden Freiheit stand aber der Adel als eine durch Verdienst und öffentliche Meinung getragene, höhere Potenz derselben.

Mußte man Germane sein von Geburt, um frei sein zu können, mußte man ferner die dem Germanen beigemessene Stammestüchtigkeit besitzen, so führten doch nur ein gefeiertes, mit alten Stammesmythen verwobenes Herkommen und die größte geistig-körperliche Tüchtigkeit auf die Stufe des Adels. Das ganze Leben der alten Deutschen war nicht ohne tieferen Gehalt,[2] es verbietet sich also die Annahme, als sei ein jeder tapfere Krieger, Rossebändiger und Jäger schon durch diese Qualitäten zu den Edlen gerechnet worden, eine Annahme, welcher auch die verhältnißmäßig geringe Zahl der urzeitlichen Adelsgeschlechter unbedingt entgegen steht. An ganz ausgezeichnete Großthaten hat man aber wohl ebensowenig zu denken. Eine nähere Bezeichnung der Verdienste, welche ursprünglich zum Stande eines Athelings heben konnten, kann nicht mehr beigebracht werden. Genügt es doch zu wissen, daß das ganze Volk von der Trefflichkeit der Personen und Geschlechter überzeugt sein mußte, um denselben freiwillig den Tribut einer höheren Werthschätzung zu leisten.

Ohne Zweifel übten auch die religiösen Anschauungen des Volkes ihren Einfluß auf die Abgrenzung der Stände. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß in vorhistorischen Zeiten den edlen Geschlechtern das Priesterthum anvertraut gewesen sei, und daß sich daher Rückwirkungen des Priesterstandes, welcher indessen zu keiner Zeit eine geschlossene Kaste gewesen zu sein scheint, und mit den keltischen Druiden nicht vermengt werden darf, auch im germanischen Adelsbegriffe geltend machten.[3]

Genauere Nachweisungen für diesen Satz sind uns unbekannt,

---

[1] Vgl. Phillips, Reichsgeschichte 41.

[2] Waitz I. 13.

[3] Phillips, Rechtsgeschichte 41. Grimm, Rechtsalterthümer 243. 274. Eichhorn I. 63. v. Aufseß, Gesch. des Hauses Aufseß 42; dagegen Waitz I. 79.

aber oftmals birgt sogar die von der historischen Kritik nach einer Richtung hin unbedingt zu verwerfende Sage einen geschichtlichen Kern. So wird uns die Teck in Schwaben als das letzte von den Franken gebrochene Bollwerk des Heidenthums bezeichnet, [1] und hochfreie Geschlechter mögen hiebei ein kriegerisches Priesterthum verwaltet haben, wie auch Wittekind der Sachse in der Sage ein hochpriesterliches Ansehen gewonnen hat.

Doch dieses sind im besten Falle nur schwache Nachklänge alter Ueberlieferungen. Zur Zeit, in welcher unsere zuverlässigen Quellen zu fließen anfangen, war der deutsche Adel kein Priesteradel mehr.

Wie nun über die Existenz eines germanischen Uradels keine Zweifel mehr obwalten, so dürfte auch unbedingt feststehen, daß derselbe seiner ganzen Stellung nach höchstens mit dem späteren hohen, nicht aber mit dem niedern Adel verglichen werden darf. [2] Indessen fehlte ihm gerade das, was den späteren hohen Adel ausmachte, vollständig, indem seine Stellung nichts mit einer obrigkeitlichen gemein hat. Der niedere, hauptsächlich durch das Ritterwesen entstandene Adel ist aber, seiner ganzen Anlage und Bedeutung nach, etwas völlig anderes. Wir heben bereits hier schon hervor, daß die Bezeichnungen Adel, Edelleute u. s. w. erst im 14ten Jahrhundert auf die den sog. niedern Adel bildenden Gruppen einige Anwendung finden.

Der Adel ist in Urzeiten niemals zahlreich gewesen. Bei den Bajuvariern finden sich neben dem (ursprünglich königlichen?) Hause der Agilolfinger nur vier andere Geschlechter namhaft gemacht. [3] Anderwärts haben sich weder Zahl noch Namen erhalten.

Ueber die Art der Entstehung dieses Uradels sind, wie gesagt, nur Vermuthungen beigebracht worden. Sicher ist aber jedenfalls, daß dessen Bedeutung eine historische und, zu den Zeiten der frühsten Berichterstatter, keineswegs eine untergeordnete gewesen ist. [4]

---

[1] Wolfgang Menzel, deutsche Gesch. I. 177. Crusius Ann. Suev. III. 36.

[2] Was schon von Cramer nobilit. avit. 58 anerkannt wird.

[3] Lex Bajuv. tit. II. c. 20: de genealogia qui vocantur Huosidroza, Fagana, Hahilinga, Anniona; isti sunt quasi primi post Agilolfingos, qui sunt de genere ducali. Die Stelle nach Grimm, Rechtsalterthümer 270. Die bei Baluz I. 74 abgedruckte Lex Bajuv. giebt fünf Geschlechter. An Varianten fehlt es überhaupt nicht; vergl. Waitz I. 76. Ueber die Fagana und deren muthmaßlichen Zusammenhang mit denen »de Vagin«, welche in der Mitte des 13. Jahrhunderts urkunden, das Oberbayerische Archiv 1857. S. 24 ff.

[4] Tac. Germ. 13. insignis nobilitas aut magna patrum merita principis

Sehr wichtig ist ferner der Umstand, daß sich der Adel auch bei solchen Stämmen vorfindet, wo von Königen nie die Rede ist. [1]

Man kann also mit Sicherheit behaupten, daß das in Deutschland nur bei einigen Stämmen beständig vorkommende Königthum nicht die Quelle des Uradels gewesen sei, und dieses ist der Hauptunterschied zwischen dem urzeitlichen und fränkisch-monarchischen Adelswesen. Der deutsche Uradel war kein Ausfluß von Gnade und Gunst. Er war vielmehr selbstberechtigt. Demgemäß waren die edlen Geschlechter der Urzeit, aus welchen die Könige gewählt wurden, denselben völlig ebenbürtig, eine Anschauung, welche sich durch das ganze Mittelalter hindurch erhielt. So sagt Hartmann von der Aue von dem Herrn Heinrich „er was an geburt unwandelbäre und wol den fürsten gelich". [2]

Und so scheint denn auch bereits zu Urzeiten die Ahnenreihe der adeligen Geschlechter Gegenstand mündlicher Ueberlieferung und wohl auch runenschriftlicher Aufzeichnung gewesen zu sein, während den niederen Freien weniger daran gelegen war, den Namen und Ruhm ihrer Vorfahren zu erhalten und fortzupflanzen. [3] In der Regel finden wir auch den Adel mit einem höheren Wehrgelde angesetzt als den Stand der Freien, was wohl als ein Ausdruck des höheren Ansehens, welches er im Volke genoß, aufgefaßt werden muß, aber, nach Zeiten und Orten, wechselnden Bestimmungen unterliegt.

Was nun die Freien betrifft, so ist es beinahe lächerlich behaupten zu wollen, ihre Zahl sei gering gewesen, und die von Wirth zu diesem Behufe angestellten umständlichen Berechnungen beweisen nicht, was sie beweisen sollen. [4]

Die Freien waren eben das ganze streitbare Volk. Der im Dienste seines Herren zu Feld ziehende Hörige kann nur als Ausnahme gelten, da die zahlreichen Heersäulen der Germanen der Mehrzahl nach aus freien Streitern bestanden haben.

dignationem etiam adolescentulis assignant. Ueber die Bedeutung dieser Stelle Roth, Beneficialwesen 14. Der bei Eichhorn I. 62 gegebenen Deutung möchten wir nicht beistimmen.

[1] Waitz I. 75 ff.

[2] Grimm, Rechtsalterthümer 269.

[3] Vergl. v. Sybel, Entstehung des deutschen Königthums 89.

[4] Nach Wirth I. 161 betrugen die Edlen und Freien zusammen nur den 25. Theil der Bevölkerung.

Die Germanen mußten bekanntlich die alte Roma stürzen, mußten der Sauerteig werden für eine bessere Zukunft Europas und hatten daher lange kriegerische Wanderungen zu bestehen, um sich in den entferntesten Landen ansiedeln zu können. Aus diesem Grunde tragen auch ihre ältesten staatlichen Einrichtungen das Gepräge des gleichsam perennirenden Kriegszustandes. Und so mag denn auch der Begriff der Gemeinde und des Gaues von der Gliederung der Heere genommen sein. [1]

Aus den Zeiten, in welchen sich die Urväter des deutschen Volkes auf festen Wohnsitzen im Lande der Arier niedergelassen hatten, haben wir beinahe gar keine Nachrichten, wenn man nicht die immerhin dankenswerthen, aber denn doch noch dürftigen Resultate der vergleichenden Sprachenkunde für solche gelten lassen will, während die ältesten Berichte, auch wenn sie von festen Niederlassungen der Germanen reden, doch nur jene im Grunde ziemlich wechselnden Aufenthaltsorte im Auge haben, wie solche den durch eine höhere Kraft von Osten nach Westen, vom Norden zum Süden getriebenen, unabsehbaren Kriegerschaaren vorübergehend zu Theil werden konnten. [2]

Dieses gilt wohl nicht allein für den unter dem Namen der großen Völkerwanderung bekannten Zeitraum, welcher als der Abschluß der germanischen Urzeiten betrachtet werden kann, sondern auch für frühere Zeitabschnitte, von denen uns wenig überliefert ist, welche aber aller Wahrscheinlichkeit nach zur Aufrollung der süd-westlich zu drängenden Kelten benützt wurden. [3]

Was sich daher über Vertheilung von Grund und Boden aus den Berichten der Römer entnehmen läßt, ist gewiß mit großer Vorsicht zu benützen, insoferne nämlich allgemein gültige und namentlich für die agrarischen Grundanschauungen des Volkes maßgebende Sätze abgeleitet werden sollen. [4]

---

[1] Waitz I. 32.

[2] Sehr beachtenswerthe Winke findet man in Gfrörers Urgeschichte des Menschengeschlechts. Bd. I.

[3] Vergl. Prichard III. 1. 55 ff. der deutsch. Ausgabe, Leipzig 1842.

[4] So glauben wir mit Waitz I. 23 die bei Mundt 18 nach Tac. Germ. 26 und Cäsar B. G. VI. 22 und IV. 2 behaupteten Wechselgrundstücke in Frage ziehen zu müssen. Die so bestimmt ausgeprägte und im Grundbesitze einen Rückhalt findende, ständische Gliederung, scheint mit dem socialistischen Elemente unvereinbar. Die Wechselgrundstücke waren, wie es scheint, eine Eigenthümlichkeit der Sueven.

Daß das Grundeigenthum bei den alten Germanen von Bedeutung war, dieses unterliegt keinem Zweifel. Man muß sogar den Satz aufstellen, daß sich an den freien Grundbesitz die Möglichkeit der Ausübung der politischen Rechte knüpfte.[1]

Vermuthlich hatten die Edlen ausgedehnteren, größeren Grundbesitz als die niederen Freien, doch dürfte für diese Annahme ein eigentlicher Beweis nicht zu leisten sein. Wenigstens sind bisher alle Versuche, den germanischen Uradel vom Besitze größerer Grundstücke herzuleiten, mit guten Gründen abgewiesen worden.[2]

Daß zwischen den Worten Adal (Athal), welches Geschlecht und Odel,[3] welches Stammgut bedeutet, eine gewisse Verwandtschaft obwalte, scheint angenommen werden zu müssen, allein aus dieser etymologischen Verbindung allein läßt sich noch wenig nachweisen.

Das Wort Athal, Adal, Adel bedeutet Geschlecht, die dem Geschlechte beigemessene Tüchtigkeit, also Adel in der Vollbedeutung des Wortes.

Und hierin scheint sich auch der ursprüngliche Adelsbegriff, welcher nicht weiter geht als auf geschlechtsmäßige Tüchtigkeit und Erblichkeit,[4] vollständig erschöpft zu haben.[5]

Wenn schon jeder Freie sein selbsteigenes Grundbesitzthum haben

---

Vergl. Eichhorn I. 58, Stälin I. 17. Die Sache bleibt, auch nach der von Leo, Vorlesungen I. 146 gegebenen Erklärung, etwas dunkel.

[1] Besonders stark betont wird der Grundbesitz in Kindlingers Schriften, z. B. Geschichte der Hörigkeit 9. Etwas ist an der Sache. So sind die arimani oder boni homines der späteren Quellen, vermuthlich die im Besitze aller Rechte und Befugnisse befindlichen, freies Grundeigenthum besitzenden Männer, Waitz I. 39. Gobineau II. 106 übersetzt arimanni mit hommes honorables und weist den Zusammenhang der Worte Ἄρioί, Ἄρης, ἀρετή, Ehre u. s. w. nach. Auch das lateinische honor wird zuweilen gleichbedeutend mit beneficium = Lehengut gebraucht. —

[2] Waitz I. 79. Mundt 26.

[3] Ueber das Wort Odel sagt Gobineau IV. 49: ce mot emporte avec lui les deux idées de noblesse et de possession, si intimement combinées, que l'on est fort embarrassé de découvrir si l'homme était propriétaire parce qu'il était noble, ou l'inverse.

[4] genus, prosapia mit der Nebenbedeutung nobilitas, Grimm, Rechtsalterthümer 265.

[5] Man dachte an eine Vererbung der Eigenschaften der Eltern durch die Zeugung. Vergl. hierüber Phillips 80.

mußte, um alle politischen Rechte seines Standes ausüben zu können, so ist freilich der Edle ohne den Besitz eines Familiengutes gar nicht denkbar, allein es ist dieser Besitz nicht das Wesentliche und ihn vom Stande der niedern Freien Unterscheidende gewesen, wie auch das Wort Odel, Stammgut, nur im Ablautsverhältnisse zu Adal zu stehen scheint.[1]

Vielleicht könnte es unseren Lesern den Eindruck machen, als halte man sich bei geringfügigen Dingen auf, allein es ist diese Untersuchung über die Urbedeutung des deutschen Adels auch für die Beurtheilung späterer Entwickelungen desselben von wesentlicher Bedeutung.

Wir läugnen nicht, daß wir dem Grundbesitze, auch für die heutige Bedeutung des Adels, einen großen Einfluß beimessen, und daß wir einem Politiker der Schweiz nicht ganz Unrecht geben können, wenn er den Satz aufstellt, daß man bei größerem Grundbesitze nie ganz Demokrat und ohne denselben nicht völliger Aristokrat sei. Freilich ist dieser Satz nur unter den nöthigen Einschränkungen wahr, denn ächt aristokratische Gesinnungen, und auf diese kommt es doch hauptsächlich an, kann man, Gott sei Dank, auch ohne größeren und überhaupt ohne allen Grundbesitz bethätigen, während es sich auf der andern Seite nicht läugnen läßt, daß man ohne Grundbesitz, und das durch denselben bedingte Landleben und die Berührung mit dem Bauernstande, zu gewissen höchst heilsamen, ächtaristokratischen Anschauungen nur schwer gelangen könne, und daß überdieß der politische Beruf des Adels, in unsern Tagen mehr als jemals sonst der Fall gewesen ist, auf landwirthschaftliche Thätigkeit und durch dieselbe zu erringenden Einfluß und Selbstständigkeit hinzuweisen scheine.[2]

Gleichwohl würde es zu einer Beschränkung des Adelsbegriffes führen, wenn man dem Grundbesitze übergroße Bedeutung einräumen wollte, und wir getrauen uns sogar zu behaupten, daß sich aus der

---

[1] Vergl. Mundt S. 29 und Grimm a. a. O. Gobineau IV. 49 c'est l'aedes latin.

[2] Man vergleiche die Einleitung in die Geschichte der Familie von Gumppenberg, sowie auch Riehl's Schriften, und eine im März 1858 im Abendblatte der neuen Münchner Zeitung gegebene Reihe von kurzen Aufsätzen über die Reconstituirung des bayerischen Adels. Mit diesen Aufsätzen können wir uns indessen nicht ganz einverstanden erklären.

Geschichte des deutschen Adels, und zwar zur Ehre desselben, der Beweis führen lasse, daß die ursprüngliche Adelsidee der Nation viel weiter angelegt gewesen sei, als nur auf ein immerhin ehrenfestes, aber dem idealen Gehalte des Volkslebens, unter Umständen, ferne stehendes Großbauernthum.

Man wolle diese Bemerkung nicht mißdeuten und namentlich nicht als eine Mißbilligung höchst ehrenwerther Bestrebungen auffassen. Jedenfalls geht man zu weit, wenn man nur den grundbesitzenden Adel als solchen anerkannt und als solchen erhalten wissen will.

Im Vorhergehenden wurde der Satz aufgestellt, daß das Königthum nicht die Quelle des Uradels gewesen sein könne, ein Satz, der unsers Wissens als ein durch die Wissenschaft völlig gesicherter bezeichnet werden kann. Der Uradel bildete sich durch das freiwillige Zugeständniß der niederen Freien. Es war keine Behörde vorhanden, welche hätte adeln können, wenn eine solche Prozedur in Urzeiten überhaupt denkbar wäre.

Doch die Freien, auf deren Zustimmung bei allen öffentlichen Angelegenheiten fast Alles ankam, waren keineswegs gesonnen, sich selbst niedrig zu stellen, wenn sie die höhere Stellung eines Edlen anerkannten. Der Freie und der Edle hatten alle wesentlichen Rechte mit einander gemein, und die Vorrechte des Edlen wurden durch die öffentliche Meinung, so zu sagen, in der Schwebe gehalten. [1]

Obgleich Fürsten oder sonstige obrigkeitliche Personen bei den Volksversammlungen den Vorsitz führten, und die Edlen ein gewichtiges Wort mitsprachen, so gaben doch nicht Geburt und Adel allein den Ausschlag, sondern die Freien waren in der That frei, und schlugen an ihre Waffen, daß sie dröhnten, wenn sie Beifall, und murrten laut, wenn sie Mißbilligung ausdrücken wollten. [2]

Auch Kriegsruhm, Alter und Beredtsamkeit gaben Ansehen bei den Berathungen.

Wenn nun aber auch die politischen Rechte der Edlen und Freien

---

[1] Vergl. Grimm, Rechtsalterthümer 267 und Waitz I. 85.

[2] Tac. Germ. c. 11: mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, auditur, auctoritate suadendi magis quam jubendi potestate. Si displicuit sententia, fremitu aspernantur: sin placuit frameas concutiunt.

nicht wesentlich verschieden waren, [1] so lag doch eine gewisse Flüssigkeit der Stände nicht im Geiste der Urzeiten. Je näher ein Volk denselben steht, desto unvermittelter zeigen sich auch die seinen Lebensprozeß bedingenden, ursprünglichen Gegensätze. Und so hören wir denn, daß sich die Cherusker, als in ihren inneren Zerwürfnissen ihr ganzer Adel aufgerieben worden war, und sie dem Herkommen gemäß einen König aus adeligem Stamme wählen wollten, dazu entschlossen haben, eine Gesandtschaft nach Rom zu schicken, um den daselbst noch lebenden einzigen Sprößling ihres Königshauses abholen zu lassen. [2]

An hervorragenden Freien fehlte es den Cheruskern gewiß nicht, und doch hören wir nicht, daß sich aus ihrer Zahl der abgegangene Adel ergänzt habe. Die betreffende Stelle ist daher sehr wichtig für den Satz, daß der Adel zur Zeit des Tacitus zunächst nur auf dem Faktum einer glorreichen Abstammung beruhte.

Ferner weist sie auf die urdeutsche, mit richtiger Werthung der Frauen auf das Innigste zusammenhängende Sitte, die Ahnenreihe nicht nur nach der männlichen sondern auch nach der weiblichen Linie zu bemessen. [3]

Wir haben schon oben angedeutet, daß das sittliche Uebergewicht der Germanen auf dem reinen und geordneten Familienleben derselben beruhte. Die Stellung des deutschen Weibes war eine ungleich würdigere als diejenige einer römischen Matrone oder einer Frau und Jungfrau Griechenlands. Sie war die geehrte Lebensgenossin ihres Mannes und hatte eine Stimme im Hausregimente, ja sogar, wenn wir die Quellen richtig verstehen, zuweilen bei wichtigen Angelegenheiten. [4]

---

[1] Dieser Ansicht ist auch Maurer, „Ueber das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme, München 1846". Er sagt, „Wir sind nunmehr zur Ueberzeugung gelangt, daß der deutsche Adel wie ihn die ältesten Nachrichten schildern, vor den Gemeinfreien durchaus keine Vorrechte genoß, wohl aber sehr bedeutende thatsächliche Vorzüge, welche auf der hohen Achtung beruhten, in welcher derselbe beim Volke stund: man glaubte, wer von einem edlen Geschlechte abstamme, müsse auch durch persönliche Eigenschaften ausgezeichnet sein".

[2] Tac. ann. XI. 16. ammissis per interna bella nobilibus. Abermals ein Beleg dafür, daß der Adel nicht zahlreich war.

[3] Tac. l. c. paternum huic genus e Flavio fratre Arminii, mater ex Catumero principe Cattorum erat.

[4] Die Hauptstelle für die Ansicht der Germanen über das Weib steht bei Tac. Germ. 8.: inesse quin etiam sanctum aliquid et providum putant. Sie ist viel zu allgemein gehalten, um sich nur auf die Prophetinen zu beziehen.

Das begreift sich, wenn man sich des Umstandes erinnert, daß die Frauen an den Gefahren des Kriegs Theil nahmen, und sogar durch das moralische Gewicht ihrer Anwesenheit manche schwankende Feldschlacht zum Siege gewendet haben sollen. —

Fragen wir nun, wie das Weib in Rom angesehen wurde, so gibt uns der durch seine ehrenwerthe Häuslichkeit und seine große Kinderschaar die Bewunderung seiner Zeitgenossen verdienende Censor Metellus Macedonicus den besten Aufschluß. Als er nämlich im Jahre der Stadt 623 den Bürgern die Pflicht, im Ehestande zu leben, auf das Nachdrücklichste einzuschärfen für nöthig fand, bezeichnete er die Ehe selbst als eine drückende, aber von den Patrioten pflichtmäßig zu übernehmende öffentliche Last. [1]

Wenn nun der deutsche Uradel, um wirksam und überhaupt anerkannt zu werden, mit alten Stammmythen verwebt sein mußte, so mußte auch die Ergänzung desselben sehr schwierig werden, sobald das Volk seine früheste sagenhafte Jugendzeit zurückgelegt hatte.

Nun ist es aber ein Postulat der Gesittung und ächten Cultur, daß der Uebertritt von einem Stande in den anderen, sowohl in aufsteigender als in absteigender Linie, in sachgemäßer Weise organisirt sei, und wir finden daher, bei einem jeden wirklich lebendigen, nicht in kastenmäßiger Starrheit befangenen Volke gewisse diesem Zwecke förderliche, wenn auch nicht ausdrücklich für denselben geschaffene Organe. Die ausdrücklich und bewußtermaßen für diesen Zweck erfolgte Beschaffung dienlicher Anstalten ist nicht zu vermuthen, da sie bereits jenen durch Reflexion herbeigeführten Zwiespalt voraussetzen würde, welcher in rein naturwüchsigen Zuständen noch nicht gefunden werden kann.

Solche der Verknöcherung entgegen arbeitende Organe waren die Magistratur und die Gefolgschaften, von welchen bereits Tacitus und Cäsar berichten. Die obrigkeitlichen Personen der Germanen werden in den Quellen insgemein »Principes« genannt, was man mit Fürsten, Häuptlinge verdeutscht hat.

Nun sind aber die Gelehrten darüber gar nicht einig, ob diese Fürsten einfach obrigkeitliche Personen, oder, vermöge ihrer Geburt als Edle, mit obrigkeitlichen Rechten ausgerüstet gewesen seien. [2]

---

[1] Mommsen II. 402.

[2] Waitz I. 86 ff. welcher, wie wir glauben, mit guten Gründen, den Adel (nobilitas) nicht als ein nothwendiges Erforderniß zur Würde eines Princeps be-

Sicher ist jedenfalls, daß diese obrigkeitlichen Personen ein Ansehen und eine Stellung genossen haben, hinter welchen der Geburtsadel weitaus zurückgeblieben ist. Wir finden nämlich nirgends eine Stelle, aus welcher sich ableiten ließe, daß ein Edler, als solcher, über die Freien irgendwelche Zwangsrechte besessen habe, während es freilich auch durch die Natur der Sache geboten scheint, anzunehmen, es sei die Wahl zu obrigkeitlichen Personen häufig genug auf die durch ihre Geburt hervorragenden Männer gefallen. Dieser Ansicht tritt auch Waitz nicht entgegen, indem er deutlich sagt, „auch Adelige konnten dazu genommen werden, wie sie heute Beamte werden, aber Beamte und Adel fielen ebensowenig damals wie heute zusammen". [1]

Die alten Germanen haben, wie es scheint, zwischen den zum Behufe des Krieges gewählten Anführern und den Vorstehern während des Friedens unterschieden, und zwar in der Art, daß die letzteren den kleineren Distrikten, sog. Gauen, beständig vorstanden, während nur für die Dauer des Feldzuges Heerführer (Herzoge) gewählt wurden, welche alsdann den ganzen Stamm befehligten. [2]

---

trachtet, und dagegen besonders Eichhorn I. 62, welcher die Obrigkeit durch Wahl aus den edlen Geschlechtern hervorgehen läßt. Mundt 34 ff. tritt der Ansicht von Waitz bei; v. Savigny, Beiträge zur Rechtsgesch. des Adels 5 versteht unter den Principes eben nur den Adel und Roth 8 bestreitet die Ansichten Eichhorns und Savignys, ohne indessen mit Waitz ganz überein zu stimmen. Auch v. Sybel 89 identificirt die nobiles und principes, was aber bei seiner Theorie der Geschlechterverfassung, nicht zu Eichhorns Annahmen führen kann.

[1] Verfassungsgeschichte I. 91.

[2] Das Vorhandensein der Gaufürsten bezeugt Vita S. Lebuini (Pertz II. 361): singulis pagis principes praeerant singuli. Dafür, daß die Heerführer nicht unbedingt aus dem Adel gewählt wurden, bürgt Tac. Germ. 7. »Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt. Die Stelle hat indessen ihre Schwierigkeiten, da, wie Gengler, Grundriß 34 sehr richtig bemerkt, dem reinen Moralbegriffe, virtus, in »nobilitas« wohl auch ein Moralbegriff gegenüber stehen dürfte, eine Einwendung, welche indessen nur diejenigen trifft, welche den germanischen Uradel zu einem streng rechtlich begrenzten und abgeschlossenen Institute zu stempeln gedenken.

Die gedoppelte Beamtung, für Frieden und Krieg, bezeugt Cäsar B. G. VI. 23: — in pace nullus communis est magistratus, sed principes regionum atque pagorum inter suos jus dicunt, controversiasque minuunt«. Wir brauchen wohl nicht zu bemerken, daß uns nur die Zeugnisse ausländischer, höchstens über einige Stämme ganz genau unterrichteter, und jedenfalls ihre Wahr-

Alle obrigkeitlichen Personen handelten nur als Beauftragte der Volksgemeinde, nicht aus eigener Machtvollkommenheit, sowohl im Kriege als im Frieden. Nun war aber der Kriegszustand im alten Deutschlande beinahe der regelmäßige, und der Friede beinahe eine Ausnahme. [1] Man denke nur an Ariovist, welcher mit seinen Kriegern 14 Jahre unter dem Zelte gelebt hat. [2]

Als die Germanen nicht mehr Finnen, Jotunen und Kelten zu überwinden, oder wenn sie nicht die Römer zu bekämpfen hatten, so fielen sie gegenseitig über sich selbst her, und kämpften jene Schlachten, welche dem größten Historiker Roms, ihm, dem wir die ersten, geistvollen Berichte über das Wesen unserer Altvordern danken, einen schwachen Hoffnungsstrahl für die Erhaltung der Völkerbezwingerin abgeben mußten. [3]

Deßhalb mußte die den Kriegsführern nothwendig zukommende, höhere Machtvollkommenheit mehr und mehr erstarken, und auch auf die Stellung der Friedensobrigkeit einigen Einfluß üben. Es ist sogar wahrscheinlich, daß die Herzogswürde viele germanische Stämme beinahe unvermerkt zum Königsthume führte. [4]

Wir sind der Ansicht, daß solche Einwirkungen des Kriegszustandes auch schon vor den großen Wanderungen vorhanden gewesen seien, und halten fest, daß der völligen Ausbreitung der Germanen im eigentlichen Deutschlande der besonders durch sie bewirkte Sieg der weißen arischen Raçe über die gelbe der Finnen u. s. w. voran-

---

nehmungen, in einer ihrer Nationalität und Bildungsstufe entsprechenden Weise wiedergebender Berichterstatter vorliegen.

[1] Wackernagel bemerkt in seiner Abhandlung über die deutschen Personennamen, Schweizerisches Museum, f. hist. Wissenschaft I. 100, daß die ältesten Namen alle auf die Begriffe Krieg, Sieg, Macht und Ruhm zurückführbar seien, so weit man sie überhaupt mit Sicherheit deuten könne.

[2] Cäsar B. G. I. 36.

[3] Tac. Germ. 33. Maneat quaeso, duretque gentibus: si non amor nostri at certe odium sui: quando urgentibus imperii fatis, nil jam praestare fortuna majus potest, quam hostium discordiam.

[4] Roth 31. Waitz I. 32 bemerkt sehr richtig, daß die Begriffe Volk und Heer, von den ältesten Zeiten an, bei allen Germanen in der engsten Beziehung zu einander gestanden seien. Zu den in Anm. 2 von ihm gegebenen Stellen kann noch beigefügt werden, daß man, sogar noch in nachmittelalterlichen Quellen vom Einmarsche fremder Völker liest, und daß das lat. exercitus im mittelalterl. Hochdeutsch durch „eine schar folkes" gegeben zu werden pflegt. Diefenbach, v. exercitus.

gegangen sein müsse. Sogar die Kelten, aus Gründen der vergleichenden Sprachforschung als eine ältere, früher als die Germanen aus Asien herüberfluthende Völkerwelle anerkannt, mußten von diesen keilartig durchbrochen und süd-westwärts gedrängt werden. [1]

Mit diesen urzeitlichen Kriegen hängt nun fernerhin auch die Entstehung der Hörigkeit zusammen.

Die raçemäßige und nationelle Verschiedenheit und der durch dieselbe erzeugte Krieg sind die Ursachen aller Sklaverei. [2]

Nun unterliegt es keinem Zweifel, daß der Germane einer höheren Raçe angehörte, als der von ihm verdrängte und geknechtete Jotune und Finne, und selbst als der ursprünglich stammverwandte Kelte.

So sehr nun auch gegen eine geistlose, materielle Auffassung der Raçe protestirt werden muß, so ist es doch sicher, daß auch die körperlichen Verhältnisse bei Werthung eines Volksstammes zu berücksichtigen sind. Der Körper ist ja der Tempel der Seele. Tacitus, [3] welcher die Germanen für ein unvermischtes, eingeborenes Volk hält, gibt jene allbekannten Schilderungen von der Körperschönheit der alten Deutschen, und alle gleichzeitigen Berichterstatter stimmen mit ihm überein. Die Germanen, wenn auch verschiedenen Stämmen angehörig, würden sich gegenseitig schon durch ihren beinahe riesenmäßigen, schlanken und dabei doch kräftigen Wuchs, ihre blauen Augen und blonden Locken erkannt haben, wenn nicht gemeinsame Sprache, gemeinsame Sitte und gemeinsamer Glaube ebenso innig verbunden hätten, als die Körperlichkeit symbolisch darstellte.

Ein solches Volk wollte und mußte sich unvermischt erhalten. Wir werden in der Folge hören, daß uralte religiöse Satzungen als Wächter des reinen germanischen Blutes gegeben waren.

An eine Vermischung mit den unterworfenen Stämmen war also zunächst nicht zu denken. Mit den Waffen waren dieselben überwunden worden. [4] Es wäre widersinnig gewesen, den Besiegten die Ehrenrechte und Vortheile der siegreichen Nation vollauf einzuräumen.

---

[1] H. Leo, Vorlesungen I. 194 ff.

[2] Grimm, Rechtsalterthümer 320 ff. Göhrum, Ebenbürtigkeit I. 4. Vergl. auch Sachsenspiegel, Landrecht III. 42 § 6 ed. Homeyer.

[3] Germ. 4.

[4] Leo, Vorlesungen I. 42 schildert ganz ähnliche Standesbildung im alten Indien, vor der Zeit des Kastenwesens.

Aber der Germane war kein harter Herr. Was den Meister des Hörigen zum fühllosen Tyrannen, den Hörigen aber zum Sklaven in der schlimmsten Bedeutung des Wortes zu machen pflegt, berechnender Egoismus, zur Unnatur gesteigerte Geldwirthschaft und moralische Lüderlichkeit eines auf angebliche Vorzüge pochenden Herrenstandes, alles dieses lag den alten Deutschen noch sehr ferne. Ihr ganzes Leben hatte dagegen einen sittlichen Gehalt, sie selbst waren nicht verschlossen für großartige, das Herz erweiternde Anschauungen, wie uns durch die nicht sowohl dem skandinavischen Norden als den Hochebenen Asiens, der Wiege des Menschengeschlechtes, entstammte uralte Götter- und Heldensage verbürgt wird. [1]

Bringen wir hiemit in Verbindung, daß der Germane den Ackerbau zwar kannte und übte, [2] aber nicht sonderlich liebte, so gibt sich ganz von selbst, welche Stellung den unterworfenen Völkern zu Theil werden mußte.

Die Bebauung der Aecker war die Aufgabe der Unterworfenen, nicht als eine schimpfliche, aber denn doch als eine hinter dem freien Waffenberufe zurückstehende Thätigkeit. [3]

Diese Annahme wird durch den Rigsmal genannten Gesang der Edda wesentlich unterstützt, [4] indem die Schilderung des Thräl (Sklaven) offenbar nicht auf einen Germanen paßt. Der Thräl hat dunkle Hautfarbe, runzelige Hände, krummen Rücken u. s. w., während dem Jarl blondes Haar, schöne Wangen und blitzende Augen gegeben werden. Die ganze Beschreibung gewinnt nur dann völligen Sinn,

---

[1] Vergl. H. Leo, Vorlesungen I. 47 ff. über die Sagengemeinschaft zwischen Ariern und Germanen, erläutert an den Sagen von den Nibelungen u. vom Schwanenritter.

[2] Tac. Germ. 46, eine merkwürdige Stelle, in welcher die festen, deutschen Niederlassungen dem Wanderleben der Sarmaten gegenüber gestellt sind.

[3] Cäsar B. G. VI. 21 sagt von den Germanen: vita omnis in venationibus atque in studiis rei militaris consistit; Tac. Germ. 14 nec arare terram, aut exspectare annum tam facile persuaseris, quam vocare hostes et vulnera mereri. Pigrum quinimo et iners videtur sudore acquirere quod possis sanguine parari. Vergleiche hiezu c. 15, fortissimus quisque ac bellicosissimus nihil agens, delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia. Neben diesen allbekannten Belegstellen können und müssen die besonders bei Waitz I. 19 gesammelten Nachrichten über den Ackerbau der Germanen ihren Werth behalten. Wir halten nur fest, daß die Framea mehr in das Auge fallenden Ruhm verliehen habe, als Karst und Pflug.

[4] Ueber denselben ausführliche Nachrichten bei Wirth I. 169.

wenn man die ursprünglich vorhanden gewesene nationelle Verschiedenheit der herrschenden und dienenden Klasse im Auge behält. [1]

Als sich nun aber in der Folge die Fehden der Deutschen gegen die Deutschen häufiger einstellten, wurden auch überwundene, verwandte Stämme in ein der Sklaverei nahe verwandtes Verhältniß versetzt und es lassen sich vielleicht die verhältnißmäßig milden Formen der deutschen Hörigkeit theilweise aus diesem Umstande erklären. [2]

Freilich ist es eine betrübende Erscheinung, zu sehen wie ein Germane dem anderen die an sich unveräußerlichen Geburtsrechte verkümmert, wie denn überhaupt die Sklaverei, wenn sie nur einigermaßen gerechtfertigt erscheinen soll, nur von einer höheren Raçe über die zum Genusse der Freiheit raçemäßig unfähigen Völkerschaften verhängt werden darf. [3]

Die Kriege der Deutschen gegen die Deutschen erhärten die Thatsache, daß bei unserem edlen Volke erst ziemlich spät ein volles Nationalbewußtsein erwachte. Dasselbe wurde besonders durch den Kirchen- und Reichsverband wach und lebendig gehalten und durch die Lockerung und Auflösung desselben stets bedroht. Es ist bisher noch nicht gelungen zu beweisen, daß sich die Deutschen der ältesten Zeit mit einem gemeinsamen, alle Stämme umfassenden Namen genannt hätten. [4]

Ohne die bekannte ethnogonische Sage, die in Sprache, Recht, Sitte und Mythus nachgewiesene Gleichmäßigkeit, sowie endlich das den Nachbarvölkern sich aufdrängende Bewußtsein von der Zusammenhörigkeit aller Germanen würde man sich sogar, durch die vielen Züge eines exclusiven Einzellebens der Stämme, zu höchst traurigen Folgerungen hinreißen lassen können.

In den Freien haben wir also den Kern eines kriegerischen und auf seine Selbstständigkeit stolzen, tüchtigen Volkes erkannt. Es handelt sich nun darum, die Beschaffenheit ihrer Freiheit etwas näher zu betrachten.

---

[1] Auch Mone, Zeitschrift VIII. 387 giebt dem Herrenstande der Urzeiten eine andere nationelle Herkunft als dem übrigen Volke.

[2] v. Fürth, Ministerialen 8.

[3] Ueber diesen Gegenstand verdient gelesen zu werden, die gehaltvolle Schrift des Prof. Dr. Duttenhofer, „die Emancipation der Neger“, Nördlingen 1855.

[4] Ueber diese Frage vergl. Waitz 1. XII. Zöpfl I. 11 und Leo, Vorlesungen I. 191.

Bei dieser Frage kommt der Uradel nicht besonders in Betrachtung, da demselben höchstens faktisch, nicht aber rechtlich eine größere Ungebundenheit zugeschrieben werden darf, als den Gemeinfreien überhaupt zustand, und da namentlich feststeht, daß die ganze Stellung desselben nicht einen einzigen Zug eines starren Zwingherrnthums zeigt.

Es ist die germanische Urfreiheit, wenn auch nach Ständen gegliedert, und durch diese Gliederung einer eigentlich staatlichen Organisation Vorschub leistend, denn doch weit mehr durch Sitte und äußere Verhältnisse gewährleistete Ungebundenheit, als im Gesetze ihre Ergänzung findende, wirkliche Freiheit gewesen. Tacitus erkannte dieses, indem er die Auswüchse der Ungebundenheit andeutet, namentlich als vom zögernden Erscheinen bei den Volksversammlungen die Rede ist. [1]

Auf diesen Wurzelzuständen erwuchs das Mittelalter, in welchem bekanntlich der Staat so ziemlich vollständig in der Gesellschaft aufgegangen ist, während wir in der Neuzeit dem entgegengesetzten Extreme huldigen, und die abstrakte Staatsgewalt über alle gesellschaftlichen Unterschiede und Sonderrechte inthronisirt sehen.

Nun zeigen uns aber schon die Urzeiten eine dem spröden Selbstständigkeitsdrange wesentlich entgegengesetzte Richtung. Wir sehen nämlich die auf ihre Ungebundenheit stolzen Freien nicht selten in Verhältnisse eintreten, in welchen sie einen großen Theil ihrer Freiheit aufgeben müssen. Und es werden solche Verhältnisse nicht etwa zu den schimpflichen Ausnahmen gerechnet, sondern es entwickelt sich vielmehr eine im mittelalterlichen Feudalismus ihre Spitze findende, höchst eigenthümliche Ansicht über die den Ehren völliger Ungebundenheit gegenüberstehende, romantische Ehre des Vasallen, ziemlich unmittelbar aus den alten Gefolgschaften. [2]

---

[1] Germ. 11: illud ex libertate vitium, quod non simul nec jussi conveniunt, sed et alter et tertius dies cunctatione coeuntium consumitur. Mahnt dieses nicht an die spärlich beschickten Reichstage des späten Mittelalters und der Neuzeit? Auch der rex und princeps hat nur eine auctoritas suadendi magis quam jubendi, und selbst während eines Feldzuges war die Strafgewalt bei den Priestern (c. 7), eine Nachricht, welche freilich durch Cäsar B. G. VI. 23 bestritten wird. — magistratus qui ei bello praesint ut vitae necisque habeant potestatem, deliguntur. Vergleiche auch die bekannte Stelle Tac. Hist. IV. 76 nam Germanos non juberi, non regi, sed cuncta ex libidine agere.

[2] Grimm, Rechtsalterthümer 228. M. J. Schmidt, Geschichte der Deutschen I. 41.

Um dieses begreifen zu können, wird es vielleicht förderlich sein, die einzelnen Züge aus dem Lebensbilde des urzeitlichen Germanenthums vor das Gedächtniß zu führen. Wir werden bei dieser Betrachtung gewiß mancherlei finden, was ebensogut dem Bilde eines mittelalterlichen Rittersmannes angehören könnte, als es in Wahrheit den Schilderungen entnommen ist, welche uns Tacitus mit unverkennbarer Sachkenntniß und Liebe zum Gegenstande so meisterhaft entworfen hat. Namentlich finden sich die Haupterfordernisse des wahren Ritterthums und des zu allen Zeiten ächten Aristokratismus in der unschätzbaren Germania des edlen Römers.

Zuerst die Treue. Treu dem gegebenen Worte, selbst bei einer verwerflichen Sache, liefert sich der leichtsinnige Spieler in die Hände dessen, für welchen die fallenden Würfel entschieden hatten.[1]

Treu bis zum Tode überlebt das Gefolge selten den fallenden Häuptling, und doppelte Schmach heftet sich an die Ferse desjenigen, der in der Feldschaft floh, in welcher sein Waffenherr unterliegen mußte.[2]

Aber auch dieser würde es für schimpflich geachtet haben, sein Loos von demjenigen seines Gefolgsmannes zu trennen. Hievon gibt uns das Nibelungenlied als unverfängliche Quelle uralter Anschauung und Denkweise ein merkwürdiges Beispiel. In der grausen Aventiure, „da die Königin den Saal bereiten hieß", bietet Chriemhild ihren Brüdern das Leben, wenn sie ihr Hagen, den Mörder ihres Gatten, ausliefern wollten. Aber der grimme Hagen ist König Günthers und seiner Brüder Dienstmann, und das Leben von tausend Verwandten würde in Gernots Augen kein Lösegeld sein für die Schmach, einen Mann (Dienstmann) aufgeopfert zu haben. So fallen denn alle Burgunden in König Etzels Saale.[3]

Treu der Gattin und den Kindern und treu dem durch regen

---

[1] Tac. Germ. 24: ea est in re prava pervicacia: ipsi fidem vocant. Vergl. auch Tac. Ann. XIII. 54.

[2] Tac. Germ. 14: jam vero infame in omnem vitam ac probrosum, superstitem principi suo ex acie recessisse. Vergl. auch Waitz I. 122 zu v. 2895 des Beowulfsliedes der Ettmüllerschen Uebersetzung. Solche Anschauungen erhielten sich durch das ganze Mittelalter. Als der Bischof von Straßburg, Herr Walther von Geroldseck, gegen den Rath seiner Ritter kämpfen wollte, hielten sie bei ihm aus: et ita causa honoris, prescientes mortem suam, multi ex eis intraverunt bellum. 1262. März 8. Böhmer, Fontes III. 131.

[3] Nibelungen v. 8517—20 der v. der Hagen'schen Ausgabe.

Sinn für Verwandtschaft ausgesprochenen, keinen Mackel auf derselben duldenden Familiengeiste [1] verdient der alte Germane denn doch ein besseres Lob, als ihm durch eine ironisirende Bemerkung über den Werth der Treue gegen die formelle Nothwendigkeit in Mundt's Geschichte der deutschen Stände zu Theil geworden ist. [2]

Ohne reine, tiefe und geistige Auffassung des Wesens der Treue bleibt ein guter, wo nicht der beste Theil der Geschichte des deutschen Volkes unverstanden. Eine beglückende Folge der von Mann und Weib geübten ehelichen Treue war insbesondere der sich so entschieden und kräftig äußernde Familiengeist. [3]

Der Hausvater hatte gegen Gattin und Kinder ein durch die Sitte gemildertes, starkes Recht. Ueber die inneren Angelegenheiten seines Hauses war er Niemanden Rechenschaft schuldig. [4] Wer immer auf seinen Schutz [5] angewiesen war, unter seinem mundium stand, also nicht allein die Schwachen und Minderjährigen, die Kinder und das weibliche Geschlecht, sondern auch die erwachsenen Söhne, welche noch keinen eigenen Hausstand begründet hatten, und namentlich auch die zu seiner Hofmarkung zählenden, gerichtlich von ihm vertretenen Hörigen, alle hatten von ihm Befehle zu empfangen. [6]

Der Freie war innerhalb seines Geheges so unabhängig als ein Fürst in seinem Lande. Daher ist der berühmte englische Rechtssatz »My house is my castle« altgermanischen Ursprungs.

---

[1] Die Kapitel 18. 19. 20 der Germania enthalten eine meisterhafte Schilderung des urdeutschen Familienlebens. Für die Ausbildung des Familiengeistes spricht c. 21: suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui, quam amicitias necesse est. Hieher gehört auch die Blutrache. Ueberhaupt wird der freie Germane, bei Geltendmachung seiner Rechte, von seiner ganzen Sippe unterstützt. Vergl. Phillips 83 ff. Sogar im Heerwesen spielt die Familie eine Rolle, vergl. Tac. Germ. 7 non casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates.

[2] S. 13.

[3] Tac. Germ. 21. Quanto plus propinquorum, quo major affinium numerus, tanto gratiosior senectus.

[4] Montag, staatsbürgerl. Freiheit I. 1. 12.

[5] Das deutsche Vater, lat. pater, sanskrit pitr heißt: der Schützende. Der Grundbegriff des Sanskritwortes matr, deutsch Mutter ist: die Ordnende. Leo, Vorlesungen I. 11.

[6] Mundt 72. Der Schutz mundium, mundeburdis, althochdeutsch die Munt, ist ein patriarchalischer Rechtsbegriff. Munt bedeutet aber nicht: Mund, sondern: Hand. Phillips 91. Wegen der volljährigen Söhne, Waitz I. 39.

Und gerade die herkömmliche Abgrenzung der Wohnsitze, welche bekanntlich keine Städte und in manchen Gegenden nicht einmal geschlossene Dörfer aufkommen ließ, läßt sich nur sehr schwer mit der oben schon besprochenen Annahme von Wechselgrundstücken vereinigen. [1]

Jedenfalls blieb das Haus als der Schauplatz des individuellsten Lebens, von anderen Wohnsitzen durch einen Zwischenraum getrennt und gesondert, und bei reichbegüterten Personen vermuthen wir, innerhalb der Behausung selbst wieder, eine Abtheilung, ähnlich der in mittelalterlichen Schlössern üblichen, in Männer- und Frauengemächer, Räume für die Hausdienerschaft u. s. w., wenn auch in roherer und ungefälligerer Ausführung. Wir enthalten uns hier, der Kürze halber, Vermuthungen und Rückschlüsse anzustellen, wie solche aus der ziemlich vollständig erhaltenen Beschreibung der karolingischen Pfalzen und Villen zulässig wären.

Ueberhaupt diente ein jedes Haus nur zur Wohnung einer einzigen Familie, und es mögen sogar die Haussklaven ein besonderes, vom Herrenhause getrenntes Obdach gehabt haben.

Jeder freie Mann saß auf seinem Eigenthume. Er beherrschte und beschützte alle Sachen und Menschen, welche sich auf diesem seinem Grund und Boden befanden. Viele Hörige hatten, gegen gewisse Dienstleistungen und Abgaben, [2] von ihren Herren Grund und Boden zur Bebauung und Bewohnung erhalten, ohne daß jedoch das Eigenthum des Herren hiedurch rechtlich geschmälert worden wäre. Auch Knechte waren also gewissermaßen der Segnungen eines eigenen Hauses und Herdes theilhaftig geworden. Etwas günstiger noch gestaltete sich das Verhältniß der Freigelassenen.

Nun wurde die beinahe zur Vereinsamung führende strenge Sitte des eigenen Hauses durch Gastfreundlichkeit etwas gemildert. Irgend einen Menschen nicht unter sein Dach aufzunehmen, wurde

---

[1] Tac. Germ. 16. Colunt discreti ac diversi, ut fons ut campus, ut nemus placuit — ferner — suam quisque domum spatio circumdat — die weitere im Texte gegebene Erklärung sive adversus casus ignis remedium, sive inscitia aedificandi, zeigt einen der Fälle, in welchen dem Tacitus die Erklärung der berichteten Thatsache weniger gut gelungen zu sein scheint. Man wollte sich absondern. Vergl. Rühs, Handbuch der Gesch. d. Mittelalters 315, über ähnliche Fälle.

[2] Tac. Germ. 25: frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono injungit: et servus hactenus paret. Ueber die Rechte der Hörigen vergl. Kindlinger 14 ff.

sogar für ein Unrecht angesehen [1] und wäre auch ein Unrecht gewesen, unter einem rauhen Himmel und bei noch gänzlich ungebändigter Natur, strömenden Gießbächen, wilden Schluchten, unwegsamen Mooren und dichten Wäldern. Man unterschied kaum zwischen Bekannten und Unbekannten, wenn es sich um das heilig geachtete Gastrecht handelte, eine Sitte, welche sich in noch wenig bebauten Gegenden ganz von selbst gibt, und welche sich während des ganzen Mittelalters in Ansehen zu erhalten wußte.

Noch lassen sich einige Anklänge an dieselbe in manchem adeligen Hause, wenn auch nicht in der Stadt, doch auf dem Lande finden, aber sie sind ziemlich schwach geworden, diese Anklänge. Möge uns hier eine Bemerkung erlaubt sein.

Man hört heut zu Tage so oft nach einem den Zeiten entsprechenden, socialen Berufe des Geburtsadels fragen, und die Frage in dem Tone stellen, als erwarte man zuversichtlich die Antwort, daß es einen solchen wesentlich aristokratischen Beruf nicht gebe, nicht geben könne. Sollte nun aber nicht die Wahrung guter, alter volksthümlicher Sitte, beispielshalber, ein solcher Beruf sein? Der deutsche Adel hat sich schwer versündigt am Geiste der Nation damals als er sich gänzlich nach französischem Zuschnitte in steifer Unnatur bewegte.

Er kann dieses Unrecht wieder gut machen, wenn er sich dazu entschließt, deutsch, ächtdeutsch sein zu wollen, unbeirrt vom mitleidigen Lächeln gebildeter Kosmopoliten. Dieser Vorschlag dürfte wohl ebenso viel und mehr Beachtung verdienen, als den auf chimärische Kopie anglo-normänischer Institutionen hinauslaufenden Vorschlägen zu Theil wurde. Jedenfalls ist es viel einfacher etwas wieder aufzugreifen, was ehedem bei uns gewesen ist, als die zweifelhafte Nachbildung fremdländischer Zustände zu versuchen. An und für sich betrachtet ist die in England bestehende Gliederung der Stände und durch dieselbe bedingte Organisation der Aristokratie wahrlich nicht über allen Tadel erhaben, allein da sich die ganze Nation in dieselbe hineingelebt, da sie historische Weihe erhalten und in manchen Gewitterstürmen ihre Dauerhaftigkeit bewiesen hat, könnte man allerdings wünschen, daß sich in Deutschland etwas Aehnliches gebildet hätte. Aber es machen zu können, darauf wird man verzichten müssen.

---

[1] Tac. Germ. 21: notum ignotumque, quantum ad jus hospitis nemo discernit.

Anders verhält es sich mit Wahrung und Kräftigung noch nicht völlig erstorbener Familiensitte. Hiezu bedarf kein Stand der Beihülfe des anderen.

Es gab eine Zeit, in welcher Schwaben und besonders der schwäbische Adel wegen seines Vetterwesens bekannt und in den Augen der „gebildeten Leute“ sogar berüchtigt war, aber diese Auffassung, wenn auch nicht frei von einigen Schwächen und Lächerlichkeiten, war jedenfalls aristokratischer, als wenn sich Geschwisterkinder noch so allenfalls zu den Verwandten rechnen und Niemand mehr von den weiteren Vettern und Basen hören will.

Wir nennen das Kind beim Namen. Egoismus, Eitelkeit, Materialismus, Genußsucht und deren Sippschaft haben die Verwandtschaftsbande gelockert. Gegen solche innere Feinde aber muß der Edelmann zu allererst wieder zum Ritter werden und überhaupt sein Haus von innen heraus bauen, fegen und zieren. Doch genug hievon! Kehren wir wieder zu den alten Germanen zurück.

Was die Tapferkeit betrifft, so war dieselbe dem deutschen Volke allezeit eigen.[1] Sie ist auch in unserer Zeit, Gott sei Dank nicht zu Grabe getragen worden. Italiens und Ungarns Schlachtfelder haben auch neuerdings wieder gesehen, daß noch Mark im Arme der Deutschen ist.

Wären an der Eider nur die Säbel und nicht die Federn thätig gewesen, so würde auch dort Manches anders geworden sein.

Die Freien der Urzeit sind so erstaunlich kühne Recken gewesen, daß ihnen die kriegsgewohnten Römer ihre Bewunderung nicht versagen konnten. Höchstens tadeln sie, daß die Ausdauer dem Ungestüme des ersten Angriffs nicht entspreche,[2] eine Nachricht, die indessen einiger Berichtigung und Einschränkung bedürfen möchte.[3]

Eine geschlossene Kriegerkaste gab es nicht, denn das ganze Volk dürstete nach Waffenruhm.[4] Jeder freie Mann, vom Tage seiner öffentlichen Wehrhaftmachung an, trug seine Waffen und erschien

---

[1] Wer im Streit will Unglück han, der binde mit den Deutschen an. Alter Spruch.

[2] Tac. Germ. 4.

[3] Tacitus selbst sagt an einer anderen Stelle Ann. II. 21. Nec minor Germanis animus, *sed genere pugnae et armorum superabantur.*

[4] Seneca de ira I. 9.

niemals ohne dieselben, nicht bei öffentlichen Berathungen, ja selbst nicht bei Festen und Gelagen. Dieses Waffenrecht des freien Mannes war auch im Mittelalter kein Exclusivum des Adels, wozu es später verdreht worden ist.[1] Fassen wir nun alle diese Züge zusammen, so ergibt sich, daß der ganze Stand der urzeitlichen Freien allerdings ein aristokratisches Gepräge zeigte, doch sagt man wohl zu viel und zu wenig, wenn man den germanischen Staat eine Demokratie von Landedelleuten nennt.[2]

Dagegen läßt sich die Behauptung, daß zu Urzeiten ein entschieden aristokratischer Geist im ganzen deutschen Volke vorhanden gewesen sei, nicht nur rechtfertigen, sondern es muß dieselbe mit aller Bestimmtheit ausgesprochen werden. Wir wollen uns nicht darüber streiten, was Aristokratismus und Demokratismus seien oder nicht seien. Beurtheilt man den Baum nach den Früchten, ohne falsche Gelehrsamkeit und unter Leitung des von der Schule proscribirten Mutterwitzes, so findet man wenigstens, daß die eigentlichen Demokraten stets gewühlt und nivellirt haben, während sich ein lediglich von der allgemeinen Anerkennung getragener Adelsstand aus dem Geiste, welcher das deutsche Volk in dessen Urzeiten beseelte, frei entwickeln konnte. Lagen die zu einer solchen Entwickelung führenden Grundanschauungen nicht im Wesen des sich noch in ziemlich unvermittelter Natürlichkeit zeigenden Volkes, so ist überhaupt nicht zu begreifen, wie sich Stände bilden konnten. Natürlicher Weise fanden sich auch die Keime zur Demokratie im Volksgeiste als nothwendige Gegensätze vorgebildet, aber zur Herrschaft gelangten dieselben nicht, so lange das Familienleben als die Hauptquelle aller Wohlfahrt galt, und Ueber- und Unterordnung unter den Schutz der Gesetze gestellt waren.[3]

---

[1] Wenn wir dagegen in spätmittelalterlichen Weisthümern, wie in dem von Dornheim 1417 bei Grimm I. 376 auch Eigenleute bewaffnet finden, so hängt dieses mit anderen später zu besprechenden Verhältnissen zusammen. Der Adel bewaffnete nämlich seine Hörigen, seit das Fußvolk häufiger benützt wurde. —

[2] H. Leo, Lehrbuch 32. Irrthümlich ist es aber insbesondere, wenn Wirth I. 150 ff. in den nobiles den hohen, in den liberi aber den niederen Adel sehen will, eine Ansicht, welche schon von Scheidt, hoh. u. nied. Adel 4 ausgesprochen wird. Auch v. Strantz 19 hält die Freien für gleichbedeutend mit dem Adel. Auch die in den Schliessenschen Nachrichten 30 ff. angedeutete Parallele mit Polen ist nicht ganz glücklich.

[3] Wenn man freilich die Worte Demokratie, demokratisch u. s. w. durch alle möglichen Trichter der Dialektik durchfilterirt, so gelangt man zuletzt zu einer

Ob Demokratie, ob Aristokratie in den deutschen Urzeiten zu finden sei, dieses ist am Ende, je nachdem man ihn betreibt, nur ein Streit um Worte. Sicher ist aber jedenfalls, daß dasjenige, was man jetzt insgemein Demokratie nennt, nämlich die angeblich durch die ganze Volksmasse, in Wahrheit aber durch die unteren Schichten der Bevölkerung vollzogene Herrschaft, im alten Deutschlande nirgends zu finden war. Unter den Freien standen ja die Freigelassenen, die in politischer Hinsicht so gut als keine Stimme hatten.[1] Die Sklaven kommen hier nicht in Betrachtung, da sie eigentlich gar nicht zum Volke gerechnet wurden und ihrer Nationalität nach ursprünglich auch nicht zu demselben gehörten.

Das Wesen der germanischen Urfreiheit näher zu erfassen, wird für unsere Zwecke um so nothwendiger, je mehr der sittliche Gehalt alles Adels auf Freiheit und Unabhängigkeit von äußerem Zwange gestellt ist. Hätten sich die deutschen Edelleute zu allen Zeiten auch nur die wesentlichen Rechte der urzeitlichen Freien zu bewahren oder zu erwerben verstanden, so würden wir manche, sowohl im Mittelalter als in der Neuzeit erfolgte Trübung des Adelsbegriffs der Nation nicht zu beklagen haben. Hiebei darf aber nicht vergessen werden, daß ein nicht unbeträchtlicher Theil des späteren niederen Adels aus der in der Folge näher zu besprechenden Ministerialität hervorgegangen ist. Dagegen steht auch manche Verirrung der mittelalterlichen Ritterbürtigen auf völlig urzeitlicher Wurzel. Wir rechnen hieher in erster Linie jenen auf Ungebundenheit pochenden, spröden

---

ziemlich farblosen Abstraktion, die sich aber, in rerum natura, nirgendswo findet. Auch eine solche Demokratie, bei welcher angeblich die Summe der Staatsgewalt beim ganzen Volke ist, war im alten Deutschlande nicht vorhanden, und zwar aus dem einfachen Grunde nicht, weil urzeitliche Völker nicht in abstrakter, sondern in höchst konkreter Weise zu Werk gehen. Weitere Ausführung dieses in Kürze nicht zu behandelnden Themas gestattet der Raum nicht. Wir schließen mit den Worten, welche Ponsard in der Tragödie Charlotte Corday, dem Danton gegen Robespierre in den Mund legt, und welche wir der gehaltvollen Schrift des Dr. A. Clemens „die Revolutionen" u. s. w. S. 59 entnehmen.

> Eh' sans doute, le peuple est souverain! c'est dit;
> Mais tu n'est pas aux clubs ou cela s'applaudit.
> Laissons donc entre nous ce mot sonore et vide;
> On sait bien que le peuple a besoin qu'on le guide!

[1] Tac. Germ. 25: Liberti non multum supra servos sunt, raro aliquod momentum in domo, numquam in civitate, exceptis tundaxat iis gentibus, quae regnantur.

Sinn, der sich höchstens zu lockeren Bündnissen mit Seinesgleichen bequemen, aber lange Zeit nicht begreifen wollte, daß auch die moderne Staatsgewalt ihre Mission verfolgen, und daß ihr der Adel bis zu einem gewissen Grade hiebei die Hand bieten müsse. Niemand kann mit Erfolg gegen einen mächtigen Strom schwimmen. Indessen muß man den Kampf mit den Wogen aufnehmen, wenn man auch nur das Ufer erreichen will.

In der Stellung der Urfreien lag es auch, daß dieselben mit eigentlichen Steuern und Abgaben nicht belegt wurden. Dieses Recht war aber natürlicher Weise nicht von langer Dauer, da, beinahe unmittelbar nach Bildung eigentlicher Staaten, die auf den Staatshaushalt zu verwendenden Ausgaben nur durch eine Beisteuer der Unterthanen bestritten werden konnten. [1]

Ein weiteres Verfolgen dieses Themas würde zu Anticipationen führen, da das von den Römern erlernte Steuerwesen der fränkischen Monarchie auf ganz anderen Grundlagen ruhte, als die von den Freien ihrer Obrigkeit gegebenen Ehrengeschenke. [2]

Die höchste Fähigkeit, deren sich ein freier Germane mußte rühmen können, um auf derselben seine ganze Rechtssphäre zu begründen, war offenbar die Waffenfähigkeit. Nur der streitbare Mann war ein nützliches Glied der Volksgemeinde und daher politisch berechtigt. Nur er vermochte privatrechtlich aufzutreten. Daß öffentliches Recht und Privatrecht vielfach zusammengeflossen waren, bedarf wohl keiner besondern Erwähnung.

Besonders hervorzuheben ist noch, daß sich der germanische Urstaat nicht im Besitze von zureichenden Zwangsmitteln befand, um die auf eine Rechtskränkung folgende Privatrache des Geschädigten

---

[1] Die ältesten Steuern, von stiura = Stärkung scheinen in der That den Charakter einer Beihülfe zu den vom Landesherren aus eigenen Mitteln zu bestreitenden Regierungskosten allenthalb gehabt zu haben. Mundt 422. Dagegen ist es wohl irrig, wenn man auf das Wort Bede Gewicht legt, und dasselbe als Bitte zu erklären sucht. Das Wort Bede, Bedde, Bet kömmt her von bieten, gebieten, befehlen, nicht von bitten, Mone, Zeitschrift VI. 2.

[2] Tac. Germ. 15: mos est civitatibus ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit. In der Zweibrückener Ausgabe des Tacitus schlägt Crollius statt ultro ac viritim, die Lesart ultro auctarium vor, siehe Act. Theod. Palat. V. 341.

verhüten zu können, oder auch nur zu wollen. Jeder freie Mann besaß das Recht der Fehde. [1]

So sehr nun auch die in ihren Grundzügen angedeutete Stellung der Freien dazu geeignet war, Sinn für Selbstständigkeit und Manneswürde zu erhalten, so würde doch das öffentliche Leben an einer gewissen Sprödigkeit gekrankt haben, wenn nicht der in den Gefolgschaften schon frühe ausgesprochene abentheuerliche Zug, den urdeutschen Genossenschaftsdrang kräftig unterstützt hätte.

Die, wie wir glauben, in Strafgesetzen Kaiser Karls des Großen [2] erstmals bestimmt nachgewiesenen Gilden und Conjurationen (Eidgenossenschaften) sind zuverlässig urdeutsch, und es ruht, im Grunde genommen, die ganze Struktur des deutschen Urstaates, in seiner Gliederung nach Ständen und Wohnsitzen, auf dem in Sitte und Recht seinen Ausdruck findenden Elemente der freien Genossenschaftlichkeit. Und ein Ausfluß des Genossenschaftsdranges war es auch, wenn sich die Freien in das Gefolge eines kühnen, gefeierten Häuptlings begaben. Man verzichtete hiedurch auf einen Theil seiner Selbstständigkeit, fand aber im Anschlusse an den erprobten Führer eine geachtete Stellung wieder. [3]

So wie uns Tacitus die Gefolgschaften schildert, bezogen sich dieselben in vorherrschender Weise auf den Krieg, jedoch ist nicht ausgeschlossen, daß die Principes, in denen wir freigewählte, obrigkeitliche Personen erkannt haben, auch friedliche Geschäfte durch Männer ihrer Gefolgschaft besorgen ließen. [4]

Sehr getheilt sind aber die Meinungen darüber, ob das Recht ein Gefolge zu halten nur dem Princeps, und diesem nur vermöge seiner obrigkeitlichen Stellung zugekommen sei, oder ob auch der Adel

---

[1] Man vergleiche indessen Waitz I. 191 über die Einschränkungen dieses keineswegs unbedingten Fehderechtes.

[2] Capit. ann. 779. Baluz I. 143. de sacramentis pro gildonia invicem conjurantibus, ut nemo facere praesumat. Aeltere mehr den skandinavischen Norden als Deutschland betreffende Beispiele bei Wilda, Gildenwesen 3 ff. Sprachlich scheint das Wort Gilde mit „gelten = zahlen" zusammenzuhängen. Gilde ist demnach ursprünglich ein durch gemeinsame Beiträge an Speise, Trank oder Geldsteuer veranstaltetes religiös-politisches Gelage.

[3] Tac. Germ. 12: nec rubor inter comites aspici.

[4] Die Wahl der Principes steht fest. Tac. Germ. 12: Eliguntur in iisdem conciliis et principes. c 22 de adsciscendis — principibus consultant. Vergl. Waitz I. 86. 91.

solche Gefolge habe halten dürfen. Man kann sich für beide Ansichten auf Autoritäten und Belegstellen berufen. [1]

Das Wesentliche an der Sache scheint uns zu sein, daß sogar die in ihren ersten Rudimenten begriffene urgermanische Staatsverfassung denn doch vor einer durch die Gefolgschaften möglicher Weise ausgeübten, starren Adelsherrschaft hinreichend schützte. Der deutsche Uradel mag allerdings sein Gefolge gehabt haben, aber dasselbe wurde nicht zu einem Vehikel exclusiver Standesinteresse, wie solches in Gallien der Fall gewesen ist, sondern blieb vielmehr der Obrigkeit verantwortlich. Eigentlich sollte das Gefolge nur zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden, wir wissen aber auch von Bürgerkriegen und von einzelnen Adeligen, welche sich herrschbegierig gezeigt haben.

Hiebei ist zu bemerken, daß bestimmte Zeugnisse vorliegen, vermöge welcher wir die Friedensbeschäftigung der Gefolgschaften mit der den streitbaren Germanen überhaupt eigenthümlichen Vorliebe für den edlen Müßiggang in nicht durchaus erbauliche Verbindung bringen müssen. Es wäre nicht schwer, eine Parallele aufzustellen zwischen den Schilderungen, welche uns Tacitus gegeben hat, und den zahlreichen Berichten, welche sich über das Treiben des mittelalterlichen „Ingesindes" in Dichtungen und Chroniken und selbst in Urkunden vorfinden.

Ja es scheint sogar, als ob der Vorwurf, im Felde zwar erstaunliche Dinge zu leisten, im Frieden aber ganze Tage träumend am Feuer und beim Methhorne zu sitzen und sogar die Jagd zu vernachlässigen, hauptsächlich die Gefolgschaften treffe.

Verbindet man hiemit andere nicht gerade lobenswerthe Züge, so ergibt sich wohl für den Unbefangenen, daß in den Gefolgschaften der Urzeiten Sitte sowohl als Unsitte des späteren Ritterthums so zu sagen vorgebildet erscheinen. Die Menschen bleiben sich zu allen Zeiten ziemlich gleich, wenigstens unbedingt in den Grundzügen ihres Wesens, trotz aller Perfektibilität des Menschengeschlechtes und anderer schöner Worte.

Tapferkeit und kriegerische Brauchbarkeit waren das Haupterforderniß um in eine Gefolgschaft aufgenommen werden zu können, aber auch eine erlauchte Abkunft oder Verdienste der Väter empfahlen.

---

[1] Eichhorn I. 62 hält nur den Adel für berechtigt Gefolge zu halten, wogegen sich Waitz I. 86 ff. ausführlich ausspricht — wie wir glauben mit guten Gründen.

Von der Treue, zu welcher sich die Mitglieder eines Gefolges verpflichten [1] mußten, war bereits die Rede. Sie war nicht sentimentaler Art, aber so ausgedehnt, daß die Gefolgschaft sogar auf das eigene Verdienst zu verzichten und ihrem Führer den Ruhm großer Thaten beizumessen pflegte. [2]

Dagegen verlangten die von Jugendkraft erfüllten Jünglinge nach der Fehde eine gewisse Ungebundenheit, und wir irren gewiß nicht, wenn wir annehmen, daß auf dem Hofe des Häuptlings nach Herzenslust gezecht, geschmaust und gespielt wurde.

Den Häuptlingen (principes und nobiles) den Besitz von Burgen zuzuschreiben, finden wir in den Quellen zunächst keine Berechtigung, obgleich derartige feste Plätze im alten Deutschlande nicht durchaus unbekannt waren. [3]

Bei den gemeinsamen Gelagen wurde von den Thaten der Voreltern gesungen, um zu Hochherzigkeit anzufeuern, was auch der Zweck des Schlachtgesanges gewesen ist. [4]

Daß diese sehr beliebten Gelage, bei welchen auch wichtige Dinge zur Sprache kamen, bis zur äußersten Unmäßigkeit ganze Tage und Nächte hindurch fortgesetzt wurden, und daß beim Trunke Maaß und Ziel zu halten überhaupt nicht zu den nothwendigen Tugenden eines ächten Germanen gehörte, ist durch allbekannte Stellen hinlänglich erhärtet. [5]

Ein merkwürdiger Zug ist aber, daß die hiebei unterlaufenden Händel selten bei Schmähreden stehen blieben, sondern in der Regel Blut verlangten. [6]

Das viele Trinken war lange ein germanisches Nationallaster. In den Capitularien der Frankenkönige findet man Verordnungen gegen den Unfug andere Leute zum Trinken zu nöthigen, und sogar

---

[1] Wir wollen kein besonderes Gewicht darauf legen, daß Tacitus, Germania 14 von einem *sacramentum* schreibt, was an das in den römischen Legionen übliche sacramentum militare mahnt.

[2] Tac. Germ. 14. Illum defendere, tueri, sua quoque fortia facta gloriae ejus assignare, praecipuum sacramentum est.

[3] Die Nachweisungen bei Waitz I. 19.

[4] Tac. Germ. 3.

[5] Vgl. Tac. Germ. 22.

[6] Tac. l. c. crebrae ut inter vinolentos rixae, raro conviciis, saepius caede et vulneribus transiguntur.

noch die spät mittelalterlichen Reichsgesetze, Ritterordnungen u. s. w. beschäftigen sich mit Maßregeln „gegen das überflüssige Zutrinken".

Manchem Häuptling mag es nach glücklicher Fehde schwer genug gefallen sein, sein streitbares Gefolge zu ernähren und zu lenken. Deßhalb war es ein günstiger Umstand, daß die tapfern Jünglinge dorthin strömten, wo eben Krieg und Kriegsruhm zu finden war. Solche Leute nannte man im späten Mittelalter „Reisläufer", denn eine Reise ist ein Kriegszug. [1]

Der Umstand, daß man sich, um in eine Gefolgschaft zu treten und daselbst kriegerische Ehren zu erwerben, auch an andere Stämme anschließen konnte, verdient Beachtung. Sollten wirklich bei solchen Zuständen nur die **Principes** dazu berechtigt gewesen sein, ein Gefolge zu halten?

Ferner ist quellenmäßig festgestellt, daß die Gesellschaften größer oder kleiner waren, je nach den Mitteln des Anführers, je nach seinem Kriegsruhme, seinem Herkommen und anderen, auf freien Anschluß des Gefolges, nicht aber auf eine durch die Obrigkeit vollzogene Aushebung, hinweisenden Umständen.

Man kann sich die deutschen Urzustände zu anarchisch, aber man kann sie sich auch zu wohlorganisirt vorstellen.

Was nun die Anforderungen betrifft, welche das Gefolge an seinen Führer zu stellen gewohnt war, so nährt der Krieg den Krieg. An Waffen und Rossen, um solche zu vertheilen, konnte es einem siegreichen Häuptlinge nicht fehlen, und die von anderen Stämmen erhaltenen Geschenke und Tribute setzten ihn auch in den Fall, für eine reichliche, wenn auch einfache Tafel und einen guten Trunk sorgen zu können. [2]

In der Gefolgschaft selbst gab es verschiedene, vom Ermessen des Häuptlings abhängige Grade, was zu großem Wetteifer führte. [3]

---

[1] Tac. Germ 14. Si civitas, in qua orti sunt, longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt. — Einige Vergleichungspunkte gewähren die in der Lex. Rip. und anderen Gesetzen genannten advenae, wargangi. Sie hielten sich „gastweise" bei anderen Stämmen auf, thaten Kriegsdienste u. s. w.

[2] Tac. Germ. 14: nam epulae, et quamquam incompti largi tamen apparatus pro stipendio cedunt. materia munificentiae per bella et raptus.

[3] Tac. Germ. 13: gradus quinetiam et ipse comitatus habet, judicio ejus quem sectantur. Magnaque et comitum aemulatio, quibus primus apud principem suum locus. Aehnliche Verhältnisse walteten in Gallien ob. Julius

So finden wir denn die Freien, freilich zunächst blos zum Behufe des Krieges, für die später durch den Feudalismus vollzogene Gliederung einigermaßen vorbereitet.

Wir können indessen nicht oft genug bemerken, daß der Krieg in einem Lande, in welchem jedem freien Manne, wenigstens im Falle der Blutrache, das Fehderecht zustand, nicht als ein Ausnahmszustand gedacht werden darf, und daß, namentlich seit dem Beginne der großen Wanderungen, die von siegreichen Häuptlingen gegründeten, größeren und kleineren Reiche auf die Sitten und Zustände im eigentlichen Deutschlande zurückwirken mußten. Freilich scheint Eichhorn zu weit zu gehen, wenn er manche deutsche Völker, ihrem Ursprunge nach, für nichts anderes als für große Dienstgefolge hält, [1] da selbst während der Völkerwanderung zwischen dem ganzen Heere und dem Gefolge des Heerführers unterschieden werden muß. [2]

Der Krieg fordert strengere Formen der Ober- und Unterordnung, namentlich wenn er in weitentlegene Länder getragen werden soll, und der Zügel des militärischen Subordinationsgesetzes ist sicherlich nicht gleich nach Eroberung der neuen Wohnsitze aus der Hand gegeben worden. Fanden diese Eroberungen in romanischen Landstrichen statt, so lernten die siegreichen Häuptlinge daselbst schon seit langer Zeit despotisch regierte Völker kennen, was sie dazu veranlaßt haben mag, auf eine ähnliche Regierungsweise zu sinnen. [3]

Als erwiesen kann jedenfalls angenommen werden, daß die Macht der Häuptlinge durch die langen Kriegsfahrten ungemein gesteigert worden ist, eine Annahme, die sich uns beinahe nothwendig aufdrängt, da die Entwickelung der Völker keine Sprünge zu machen pflegt und breite Bindeglieder zwischen den Urzuständen und der fränkischen Monarchie vorhanden gewesen sein müssen.

Wir haben bisher die wichtigste Seite des urgermanischen Lebens

---

Cäsar B. G. VI. 15 nennt die ambactos clientesque (sollte dieses mit dem deutschen Ambaht = Dienst zusammenhängen?). Auch die Soldurii scheinen hieher zu gehören. Eine merkwürdige Stelle über die Waffenbrüderschaft derselben B. G. III. 22.

[1] Rechtsgeschichte I. 75.

[2] Waitz I. 145.

[3] Vergl. Leo, Lehrbuch 35 (doch scheint uns derselbe etwas zu weit zu gehen, wenn er die „ganz und gar auf militärische Unterordnung begründete Genossenschaft, das Gegenbild der von Tacitus geschilderten anorganischen Bauernfreiheit" nennt) und Rühs, Handbuch der Gesch. d. Mittelalters 316.

noch gar nicht besprochen, und doch sind die religiösen Zustände der Völker die eigentliche Richtschnur bei Beurtheilung des Sitten- und Rechtszustandes derselben.

Was uns die römischen Quellen über die Religion der alten Germanen sagen, ist nicht zureichend, um daraus ein in Einzelnheiten gehendes Bild formen zu können, daher haben sich alle neueren Bearbeiter dieses Gegenstandes um eine Ergänzung der mangelhaften Berichte umgesehen und dieselbe theils in der besonders bei dem skandinavischen Zweige reich entfalteten Göttersage, theils in Studien über die Urzustände der Arier gefunden.

Wir müssen uns hier sehr kurz fassen, umsomehr als in allgemein zugänglichen Büchern, wie in Heinrich Leo's trefflichen Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volkes und Reiches, und in Wolfgang Menzels Odin, [1] das allgemein Wissenswürdige bündig vorgetragen ist.

Die Götter der Germanen, wie die der arischen Inder, sind Personifikationen der Naturkräfte. An der Spitze der zahlreichen Personifikationen und Götterfiguren steht Wodan (Odin), der ununterbrochen rastlos jagende, todesverachtende Heldengeist, [2] als Geist der Welt und ihrer rücksichtlosen Praxis, Feind aller Milde und jedes Zugeständnisses, der Geist, welchen Göthe vor den Augen des bestürzten Faust aufsteigen läßt. Das dahinbrausende Roß, der mit keiner Kreatur Friede haltende ungezähmte Wolf, sind dem Wodan heilige Thiere. Wodan ist geboren mit dem Anfange der Zeit und endet mit der Zeit, denn er ist nur der Obergott der vergänglichen Welt. Er ist nur ein Ausfluß aus dem höheren Wesen Allvater, welches in der Ewigkeit ruhend gedacht wird. Nach Wodans Zeit wird eine reinere Welt geschaffen werden, welche nicht er, sondern der milde Baldur beherrschen wird. Um Wodan gruppiren sich viele Götter und Halbgötter, Dämonen, Riesen und Zwerge. Ihm zunächst stehen Thor und Freyr, der erstere der Gott der Gewittermächte, zerschmetternd und befruchtend, der letztere der Gott des friedlichen, fruchtbaren Gedeihens, der Wollust. — Solche Göttersagen zeugen jedenfalls von Tiefe des Geistes und Gemüthes, und die Verehrung dieser göttlichen Wesen war einfach und würdig, im Ver-

---

[1] W. Menzel, zur deutschen Mythologie I. Odin. Stuttgart 1855. Gedrängter Auszug in der Gesch. der Deutschen I. 108 ff.

[2] Leo, Vorlesungen I. 110.

gleiche zu den Superstitionen der orientalischen Völker. Sie war namentlich Sache der Ueberzeugung, des festen Glaubens, und dieses gab den anfänglich verachteten Barbaren in mancher heißen Feldschlacht den Sieg über den hochgebildeten Römer, welcher längst schon die sinnlichsten Ausgeburten der orientalischen Phantasie zu Hülfe gerufen hatte, ohne hiedurch in Geist und Gemüth die Lücke ausfüllen zu können, welche bei einem jeden Volke ohne Glaubenskraft nothwendig eintreten muß.

Nun haben aber unsere Bildungsfanatiker, in ihrer bekannten Unchristlichkeit und Unkirchlichkeit, keinen Anstand genommen, die religiösen Zustände im alten Deutschlande zu überschätzen, natürlich um obligate Seitenhiebe auf jedes bestimmt formulirte, christliche Glaubensbekenntniß anbringen zu können. Zu diesem Behufe hat man zuweilen von einer möglichst formlosen und abstrakten Gottesverehrung der alten Germanen gefaselt, und hochweislich zu berichten vergessen, daß Menschenopfer in den Götterhainen geblutet haben. [1] Das Wahre an der Sache ist, daß die Natur des alten Germanen vom Schöpfer zu edel angelegt war, um zu grausamster Rohheit und plumpstem Bilderdienste entarten zu können, und daß, wenn wir die Wege unseres Herren und Gottes deuten dürfen, ein so geartetes und geleitetes Volk von Anbeginn an zu einem der tüchtigsten Träger der geoffenbarten christlichen Gnaden- und Heilslehre bestimmt erscheint.

Ehe wir uns nun der fränkischen Monarchie zuwenden, haben wir noch in aller Kürze das urzeitliche Königthum germanischer Stämme zu besprechen.

Der Ursprung dieses Königthums entzieht sich den Blicken des Historikers. Es wurzelt in dunkler Urzeit und knüpft sich an die Göttersage an. Das Königsgeschlecht ist das Geschlecht der Geschlechter, die edelste Familie unter den edlen. [2]

---

[1] Mehrere Stellen über Menschenopfer bei Stälin I. 23. Gobineau IV. 44. Menzel I. 112. Es ist sogar möglich, daß die Schwaben ihren Namen von diesen Opfern haben, von svap, schlafen, einschläfern, euphemistisch tödten, opfern. Leo I. 96. Gewöhnlich leitet man den Namen Sueven, was mit Schwaben verwandt sein mag, von schweben, schweifen, der unstäten Lebensweise, vergl. Phillips 45 u. 79.

[2] So stammen die Königsgeschlechter der Gothen, die Amaler und Balther nach Jornandes von den Ansen, Mundt. 92. Vergl. Waitz I. 165 ff. Die Etymologie des Wortes König, von Kuni Geschlecht, oder einem verloren gegangenen, gleiche Wurzel mit Kuni habenden Stammworte, Grimm, Rechts-

Dieses urzeitliche Königthum war nicht ohne patriarchalische Elemente.[1] Fragt man nach dessen Wesen und Ausdehnung, so kann diese Frage ebenfalls nicht mit Bestimmtheit beantwortet werden. Nur so viel ist sicher, daß die Königswürde eine erbliche gewesen ist, während für die Erblichkeit des Prinzipats keine Beweise vorliegen.

Den Königen kommen alle diejenigen Rechte zu, welche wir bei den ohne Königthum lebenden Stämmen in die Hände der gewählten Obrigkeit gelegt finden, und da die Berechtigung eine erbliche war, dürfen wir vermuthen, daß die Könige größere Gewalt besaßen als die Gaufürsten (principes).

Der König berief und leitete die Versammlung des Volkes, er hatte den Vorsitz im Gerichte und vielleicht die Macht selbst zu richten und zu entscheiden. Die Oberleitung der Kriegsschaaren und in gewissen Fällen das Priesteramt gebührten ihm und verherrlichten seinen Namen.

Aber doch erschien er bei allen diesen hohen Ehren und Würden nicht als ein aus satter eigener Machtvollkommenheit gebietender Monarch, sondern er bedurfte der im Volke selbst lebendigen Kraft und Tüchtigkeit als Folie. Er war keineswegs unbeschränkter Gebieter.[2] Bis zu welchem Grade er von der Einwilligung des Volkes abhängig war, läßt sich nicht wohl bestimmen. Eine kräftige Persönlichkeit vermag auch ohne strenge Berechtigung viel zu leisten, besonders wenn sie sich auf den Geist ihrer Zeit zu stützen weiß.

Ueberhaupt wurzelt das Königthum nicht minder im Geiste des deutschen Volkes, als das Prinzipat. Die Gothen, Quaden, Marcomannen und andere Stämme standen bereits zur Zeit des Tacitus unter Königen.[3]

Aus diesem Grunde hat man gar kein Recht anzunehmen, es hätten sich die alten Germanen gegen das Königthum überhaupt gesperrt und dasselbe unbedingt als eine Beschränkung ihrer althergebrachten Freiheit und Ungebundenheit betrachtet.

---

alterth. 230. Nach Mundt 39 von chunan, können. Ein König wäre also etymologisch einer der etwas vermag, sowohl an sich selbst als über andere.

[1] Im Beowulfsliede heißt der König »folces hyrde,« Hirte des Volkes, was an Homers ποιμένος λαῶν erinnert. Gobineau IV. 57.

[2] Tac. Germ. 7: nec regibus infinita ac libera potestas.

[3] Tac. Germ. 43. Gothones regnantur, paulo jam adductius quam ceterae Germanorum gentes, nondum tamen supra libertatem.

Der König war das persönliche Oberhaupt des Staates, aber seine Macht ruhte nicht auf einer dem Despotismus entgegenführenden Basis, sondern vielmehr auf freien Institutionen. Die Gliederung nach Geburtständen wurde durch das urzeitliche Königthum nicht aufgehoben, und auch die Stellung der gewählten Gaufürsten (principes) erscheint nicht wesentlich durch die Königsmacht verändert. Es handelt sich im Grunde genommen nur darum, ob ein Stamm auch im Frieden ein gemeinsames Oberhaupt anerkannte, oder nicht. Wo sich das Königthum erst in historisch sichern Zeiten ausbildete, erfolgte auch hiedurch zunächst noch nicht eine Minderung der althergebrachten Freiheit.

Je abstrakter man freilich den Begriff der Freiheit zu fassen sich bemüßiget, desto weiter ist man in der Regel auch davon entfernt, ihre wirkliche Wesenheit auch nur geahnet zu haben.

Durch Abstraktion hat man die Geschichte verfälscht und der Gegenwart tiefe, blutige, ja schwärende Wunden geschlagen. [1]

Sinn für althergebrachte Zustände, Conservatismus war es, wenn diejenigen germanischen Stämme, welche bisher unter selbstgewählter Obrigkeit standen, ein von irgend einem mächtigen Führer usurpirtes Königthum nicht zu dulden, fest entschlossen waren, [2] während dagegen diejenigen Stämme, welche Könige besaßen, hierauf sogar stolz gewesen sind. Als sie die anderen Völker im Umkreise unter Königen sahen, wollten die Longobarden nicht mehr unter Herzogen stehen. [3] Dieses war überhaupt der Verlauf zur Zeit der Wanderungen. Daher zählt uns Ammianus Marcellinus ganze Reihen von Königen her. [4]

Das Prinzipat wird seltener und die Königswürde häufiger, ohne daß sich auf Freiheit oder Unfreiheit der Völker sichere Schlüsse ziehen ließen.

Wir haben im Vorhergehenden eine gewisse Flüssigkeit der Stände

---

[1] Man vergleiche die trefflichen Bemerkungen Mones in der Abhandlung über das Eherecht der Hörigen, Zeitschrift VII. 129 ff.

[2] Hieher gehören die Nachrichten über den Tod des Armin Tac. Ann. II. 88. ceterum Arminius regnum adfectans, libertatem popularium adversam habuit. Die Katastrophe wurde durch Ränke der Verwandten herbeigeführt.

[3] Paul. Diac. nolentes jam ultra Langobardi esse sub ducibus, regem sibi ad ceterarum instar gentium statuerunt. Die Stelle bei Waitz I. 164.

[4] Vergl. Roth 5.

als ein Postulat der ächten Cultur bezeichnet und werden auf diesen einer näheren Erläuterung bedürftigen Satz noch öfter zurückkommen. Hier muß, unter Beziehung auf denselben, vorläufig bemerkt werden, daß die urzeitlichen starren Standesbesonderungen zuerst durch die christliche Kirche und das Königthum gemildert erscheinen.

Während der Freigelassene bei den übrigen Stämmen politisch völlig unbedeutend blieb, bemerkt Tacitus ganz ausdrücklich, daß unter der Königsgewalt sogar Sklaven zu Einfluß gelangen konnten. [1] Das Nähere über diesen für die Geschichte des Ständewesens hochwichtigen Gegenstand gehört in den Kreis der Betrachtungen, welche uns im nächstfolgenden Kapitel beschäftigen.

Zweites Kapitel.

Die fränkische Monarchie.

König Chlodwig. Seine Mission. Verschmelzung des Germanismus und Romanismus. Härte der religiösen Anschauungen der Germanen, in besonderer Anwendung auf die Standesverhältnisse. Milderung durch das Christenthum. Die absolute Monarchie von Chlodwig angebahnt. Die uralte Gliederung des Volkes nach Ständen hört zum Theile auf. Die lex Salica kennt keinen Adel. Dagegen bildet sich ein neuer Adel durch Amt und Gunst. Schlagschatten durch die Laster der Merowinger. Persönlich unfreie Personen erhalten Amt und Würden. Die Antrustionen. Reste des Uradels bei den anderen Stämmen, welche von den Franken überwunden werden, bei Schwaben und Bayern u. s. w. Der allgemeine Fidelitätseid und der Begriff des crimen laesae majestatis. Chlodwigs Stellung zur Kirche. Wirkung des monarchischen Systems auf die Freien. Minderung der Stellung derselben. Die königlichen Beamten. Das Grafenamt — ursprünglich ohne alle aristokratische Färbung. Die Barone. Bedeutung dieses Titels. Deutsche Freiherrn sollten ihn nicht führen. — Durch Abschwächung des merowingischen Hauses wird der neue Hof- und Dienstadel selbstständig. Resultate. —

Die durch König Chlodwig († 511) vollbrachte Gründung der fränkischen Monarchie ist bekanntlich eines der wichtigsten Ereignisse aller Zeiten und für die Umgestaltung von beinahe ganz Europa folgenschwer geworden. Wir haben uns hier nur mit der Betrachtung eines Theils dieser Folgen zu beschäftigen, haben den Einfluß anzudeuten, welchen Chlodwigs Schöpfung auf die Gestaltung des Ständewesens ausüben mußte.

[1] Tac. Germ. 25: ibi enim et supra ingenuos et supra nobiles ascendunt: apud ceteros impares libertini libertatis argumentum sunt.

Rom war politisch vernichtet und die Germanen hatten sich weit über die alten Landesgrenzen hinaus, über ganz Europa verbreitet. Was die centralisirende Roma besessen, was sie zuletzt weit mehr ausgebeutet als regiert hatte, war den blonden Barbaren zugefallen, die sich jetzt als Meister der cultivirten Welt betrachten konnten und mußten.

Der individualisirende germanische Geist schritt jetzt zu Staatenbildungen.

Noch gleichzeitig mit Chlodwig hatte Theoderich der Große († 526) im ostgothischen, bald nach seinem Tode wieder zerfallenen Reiche Germanismus und Romanismus in glänzender Weise zusammengefaßt. Doch er hatte, wie Schlosser trefflich bemerkt, den Mechanismus des absterbenden römischen Staates seiner Schöpfung einverleiben müssen. Sie konnte daher nicht von Dauer sein.

Auch Chlodwigs Bedeutung besteht zu großem Theile in der in seinem Reiche erfolgten Verschmelzung germanischer und romanischer Elemente, allein es geschah dieselbe unter günstigeren Verhältnissen und unter vorwiegender Macht des Germanismus. [1]

Das Germanenthum allein hätte für die Dauer nichts Gedeihliches begründen können, wenn nicht die völkerverjüngende, göttliche Kraft des Christenthums hülfreich zur Seite gestanden wäre. Freilich war dieses von Kaiser Constantin dem Großen († 337) im ganzen Römerreiche als Staatsreligion anerkannt worden, aber es war die reine göttliche Saat unter dichte Dornhecken gefallen, welche dieselbe beschatteten und hemmten, soweit ihnen dieses gestattet war. Der Kaiser selbst handelte zwar aus Ueberzeugung, aber doch nicht frei von den Gedanken an den politischen Nutzen seiner That, und die unabsehbaren unter den despotischen Cäsarenthron gebeugten Völker nahmen die frohe Botschaft, wie sie dieselbe zu nehmen vermochten; die Vornehmen unter ihnen vielfach in ein von Aeußerlichkeiten und Weltlüsten aller Art erfülltes Herz, und zu einer längst alles edlen Selbstgefühles und aller sittlichen Kraft entwöhnten Denkart. [2] Daher erfolgte keine eigentliche Verjüngung des Römerreiches. Das Eine was Noth that, war den in ihrer Totalität tief entsittlichten Romanen dar-

---

[1] Vergl. Waitz I. XXI.

[2] Wir verweisen besonders auf Constantin Höflers Einleitung zu Papencordt's Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter. Paderborn 1857.

geboten worden, und die edleren Naturen unter denselben, wahrlich nicht eine kleine Zahl, aber doch immer die Minderzahl unter Millionen, strebten nach innerlicher Heiligung und bethätigten sich in Werken der Bekehrung und Askese. Aber der nahezu unheimlich gewordene römische Staat war und blieb todt. Er verdiente es auch nicht wieder ins Leben gerufen zu werden. Die Religion wird niemals Dienerin der Staatszwecke sein, während sich edle und vernünftige staatliche Gebilde nur bei einem religiös gehobenen und gekräftigten Volke erwarten lassen.

Deßhalb ist die Bekehrung der Germanen zum Christenthume nicht allein in kirchlicher sondern auch in staatlicher Hinsicht so überaus segensreich geworden. Die erste Unterweisung in der christlichen Religion [1] erfolgte bei den verschiedenen deutschen Stämmen zu verschiedener Zeit. Am frühsten bei den mit dem östlichen und westlichen Römerreiche in Verbindung gebrachten Völkerschaften, am spätesten bei den Sachsen, welche bekanntlich erst Kaiser Karl der Große mit Feuer und Schwert von ihren Götzen losreißen konnte, nachdem die fränkische Monarchie schon lange Zeit den segensreichen Bestrebungen der heiligen Glaubensboten in ganz Süd- und Mitteldeutschland Vorschub geleistet hatte.

Das Bekehrungswerk war eine unendlich schwierige, ohne Gottes gnädigen Beistand wäre es eine völlig unmögliche Sache gewesen, denn die alten Germanen hatten sich tief hineingelebt in ihre Volksreligion. Sie hatten auch deren fürchterliche, allem wahren Menschenthume widerstrebende Härte lieb gewonnen. Waren doch selbst jene starren urzeitlichen Standesbesonderungen unter religiösen Schutz gestellt!

Wodan ist eigentlich nur der Gott des Herrenstandes gewesen, nur der Gott jener dem Kampfe, der Jagd und Wagnissen aller Art lebenden, zuweilen von geradezu dämonischem Thatendrange getriebenen Heldengeschlechter, die sich in der nordischen Sage deutlicher darstellen als in der mitteldeutschen, und selbst hier noch an indische Çivadiener mahnen. Daher die Berserkerwuth, daher die wildfreudigen, auf blutigen Schlachtentod gleichsam Jagd machenden, tollkühnen Meerfahrten nordischer Wodansdiener, die sich in winzigem Kahne ohne Kompaß in die Wogen werfen, um an irgend einer

[1] Vergl. Alzog, Universalgesch. der christl. Kirche I. 131 ff. 366 ff.

fremden Küste zu landen, schonungslos alles Lebendige niederzumetzeln und endlich selbst von der ganzen Bevölkerung erschlagen zu werden.[1] Solcher Tod führte zu Wodan, zu seiner Tafel und zu seiner wilden Jagd,[2] aber nur den Herren, nicht den Hörigen und Sklaven.[3]

Thor (Donar) dagegen ist der Gott der Freien, wie Freyr derjenige der Hörigen und Knechte ist.[4]

Also über das Grab hinaus sollte die ständische Ungleichheit dauern, gleichsam als sei ewig, was der Mensch hier gesetzt hat! Deßhalb suchten auch harte Gesetze den ungleichen Heirathen vorzubeugen, deßhalb treten, wie wir aus dem ganzen Rigs-Mal ersehen, religiöse Anschauungen als Hüterinnen der Standesbesonderungen auf.

Mannigfaltige Rechtsnachtheile bedrohen die ungleiche Heirath. Nach strengster Ansicht trifft der Tod den Hörigen, welcher eine Freie zum Weibe nimmt, nach milderer Gestaltung folgt das Kind einer solchen Ehe der „ärgeren Hand“,[5] der niedriger stehenden Person des Elternpaares.

Solche Anschauungen konnten nur durch das Christenthum, durch die frohe Lehre von einem im Himmel wohnenden Vater aller Menschen,

---

[1] Leo, Vorlesungen I. 37.

[2] Es unterliegt keinem Zweifel, daß das sog. wilde Heer — später mit den Figuren des Rodensteiners und Hackelnbergers vermehrt — auf uralte Wodanssage zurückführbar sei. Die gestürzten germanischen Götter wurden Gespenster. Vergl. Leo I. 38. Kaufmann, Mainsagen XV.

[3] Grimm, Rechtsalterthümer 226.

[4] Leo, Vorlesungen I. 121. Freyr ist der Gott der Fruchtbarkeit, Wollust, Ruhe — Ruhe um jeden Preis. Er hat ein herrliches Schwert, aber er giebt es hin in der Bedrängniß, daher sind sein Geschlecht auf Erden, solche die keinen Beruf zur Tapferkeit haben, Hörige, Sklaven. Thor (ebendaselbst I. 134) ist der Gott des freien Mittelstandes, welcher tapfer der Erde seine Gaben abringt, wie Thor selbst mit seinem Hammer die Bergriesen trifft, d. h. mit dem Blitze das Gestein des Hochgebirges zerklüftet und zerwettert, auf daß fruchtbares Land entstehe.

[5] Rudolphi translatio S. Alexandri bei Pertz Mon. Germ. II. 675. Sed id legibus firmatum ut nulla pars in copulandis conjugiis propriae sortis terminos transferat, sed nobilis nobilem ducat uxorem et liber liberam, libertus conjungatur libertae et servus ancillae. Si vero quispiam horum sibi non congruentem et genere praestantiorem duxerit uxorem, cum vitae suae damno componat. Pfeffinger Vitr. illustr. II. 852 führt die gleiche Stelle aus Adamus Bremensis an. Stellen aus den alten Volksgesetzen sind gesammelt bei Wirth I. 48. Wegen der von Schaumann erhobenen Zweifel vergl. Waitz I. 84. Ueber die Folgen der ungleichen Heirathen vergl. Phillips 94. Eichhorn I. 303 und insbesondere Göhrum, Ebenbürtigkeit I. 110 ff.

der Edlen wie der Knechte, der Armen wie der Reichen, gründlich beseitigt werden. Und sie wurden es auch, nachdem das Frankenreich [1] ein christlicher Centralpunkt geworden war.

Chlodwigs Privatcharakter zu analysiren, liegt uns hier nicht ob. Es war dieser Frankenkönig, trotz der geradezu verwerflichen Seiten seines Charakters, ein Werkzeug in der Hand Gottes, eine mit gewaltigem Schöpfungsdrange ausgerüstete Regentengröße. Die ewige Vorsehung bediente sich dieses Mannes ohne Treue und Rücksichten, ja fast ohne Menschlichkeit, zu ihren allzeit heilsamen Zwecken.

Das fränkische Reich hat sehr klein begonnen, aber es war Gottes Wille, daß es wachse. Chlodwig besaß ursprünglich nur einen mäßigen Theil des nördlichen Galliens. Nach dem Tode seines Vaters Childerichs I war er, der Enkel Merowichs, zum Könige der salischen Franken ausgerufen worden (481). Die Franken selbst sind ein deutscher, am Niederrheine und auf der batavischen Insel gesessener Stamm, und Chlojo hatte sie in der Mitte des 5ten Jahrhunderts tiefer nach Gallien geführt. [2] Ihr Auge war indessen schon länger auf dieses Land gerichtet.

König Chlodwig wußte in seiner dreißigjährigen Regierung den größten Theil Galliens unter seine Botmäßigkeit zu bringen, die Alemannen zu besiegen und die Burgunder mit Erfolg zu bekriegen.

Zuerst unterwarf er sich den letzten Rest der römischen Herrschaft in Gallien, indem er 486 den Syagrius bei Soissons schlug. Im Jahre 496 unterlagen die Alemannen bei Zülpich [3] in mörderischer Schlacht, welche indessen für den südlichen Theil Alemanniens ohne wesentliche Folgen blieb, da sich König Theoderich der Ostgothe verwendete. In dieser lange schwankenden blutigen Entscheidungsschlacht entschloß sich Chlodwig zum Christenthume überzutreten. „Jesus Christus, den Chlotildis (Chlodwigs christliche Gattin) als den Sohn des lebendigen Gottes verkündet, dich rufe ich demüthig an. Vergebens flehe ich zu meinen Göttern. Willst du mir den Sieg über

[1] Ueber das Wort Reich vergl. Gobineau IV. 56: le pays conquis prenait le nom de rik, c'est à dire pays gouverné absolument, pays sousmis, titres que les territoires vraiment arians se faisaient un point d'honneur de repousser.

[2] Roth 53. Ob Chlojo ein Ahne Chlodwigs war oder nicht, ist unentschieden. Vergl. v. Sybel 178.

[3] Der Ort ist nicht genau ermittelt, Stälin I. 148.

diese Feinde geben, so will ich an dich glauben und mich auf deinen Namen taufen lassen." Dieses der Ausspruch, welchen Gregor von Tours dem Könige in den Mund legt. Ein Heuchler war Chlodwig in diesem Augenblicke sicherlich nicht, wenn auch sein späteres Leben sattsam zeigt, daß er niemals christliche Lehren tief in sein Herz aufzunehmen wußte.

Daß er sich bei seiner Taufe zum Glauben der Kirche bekannte, ist ungemein wichtig geworden. Es trug dieses Ereigniß nicht wenig dazu bei, die Niederlage des Arianismus zu vollenden. Die Westgothen bekannten sich nämlich zu der von dem Presbyter Arius gepredigten Irrlehre und Chlodwig glaubte sich daher berechtigt, sie mit Krieg zu überziehen. Der Frankenkönig ist freilich auch als Christ ein grausamer und treuloser Mann geblieben, und ähnlich mag es sich bei seinen Dienern und Werkzeugen verhalten haben. Aber der Segen der christlichen Lehre und der heiligen Sakramente konnte doch nicht ausbleiben, und es hat sich derselbe auch in reichlichem Maaße eingestellt.

Lagen schon ursprünglich gar wilde Elemente im Wesen der alten Germanen, so hatte die Völkerwanderung zur Verwilderung und Entsittlichung geführt. Wir dürfen nicht vergessen, daß Tacitus, bei aller historischen Wahrheit und Treue, denn doch hauptsächlich die Lichtseiten im germanischen Urleben schildert, wie denn das Licht in der That den Schatten überwog. Aber es war Schatten vorhanden und zwar tiefer und dunkler Schatten. Selbst Tacitus spricht von unnatürlicher Wollust und deren Strafe. Jungfrauenraub, wenn auch mit nachfolgendem Bande der Ehe, war nicht selten und wir wissen sogar, daß germanische Stämme alte und gebrechliche Leute zu tödten pflegten. [1]

Die Völker bedurften daher einer strengen Zucht, wie sie ihnen durch die von Chlodwig begründete, eiserne Monarchie zu Theil geworden ist, wenn das Christenthum erhalten und befestiget werden sollte. Die Kirche muß es dem weltlichen Arme überlassen, dort einzuschreiten, wo es seines Amtes ist. [2]

---

[1] Leo, Vorlesungen I. 138. Auch die Polygamie der germanischen Nobiles gehört hierher.

[2] So schreibt Fulgentius (in libro de veritate praedestinationis et gratiae): ipsamque disciplinam quam Ecclesiae utilitas exercere non praevalet, cervicibus superborum potestas principalis imponat. Die Stelle bei v. Wessenberg II. 188.

Chlodwigs Königthum war bereits ein ganz anderes als das mit patriarchalischen Elementen untermischte Königthum der Urzeiten gewesen war. [1] Er selbst stand auch auf einer ganz andern Basis, da nur ein Theil seiner Unterthanen in ihm das fürstliche Stammeshaupt erkennen konnte, während der weitaus größere Theil in ihm den siegreichen Heerkönig sehen mußte.

Das Loos der unterworfenen Romanen war indessen durchaus nicht ein hartes. [2] Sie traten als gleichberechtigte Unterthanen in den neuen Staatsverband ein, und die rechtliche Grundlage dieses Unterthanenverhältnisses war das volle freie Eigenthum an Grund und Boden, [3] über den sich nun des Königs Friede und des Königs Schutzgebot erstreckten.

Chlodwig war der Mann dazu, zu schirmen wenn er wollte. — Wie aus Erz gegossen, wenn es galt zu zertrümmern, was seiner Herschergröße entgegenstand, und geschmeidig wie eine Schlange, wo nur Ränke zum Ziele führen konnten, dachte er sich als unbeschränkten Meister, und sicherlich nicht als den Mandatar des Frankenvolkes, welchen er, wenigstens annähernd, bisweilen spielte, soweit nämlich ein derartiges Spiel damals denkbar war und begriffen wurde.

Ueber die Stellung der fränkischen Könige vor Chlodwigs Zeit wissen wir nichts Näheres. Das Rechtsbuch der salischen Franken, die berühmte Lex Salica, handelt nirgends ausdrücklich vom Könige. [4] Und doch zieht sich durch das ganze Gesetz der Geist eines strengen Oberherrenthums, welchem sich, zwar in revolutionärer Weise, die ganze Masse des Volkes gegenüberstellen kann, das aber, in einer Gliederung nach Ständen, kein gesetzliches Gegengewicht mehr hat. [5]

Wir müssen also vermuthen, daß die Königsmacht schon vor der Eroberung Galliens die alten Standesrechte zerbröckelt und aufgelöst habe. Vielleicht waren auch die Adelsgeschlechter ausgestorben. Gewiß

---

[1] Waitz II. 29.

[2] Vergl. Löbell, Gregor 132.

[3] Lex Sal. tit. 44. c. 15. Romanus homo possessor, id est qui res in pago ubi remanet, proprias habet.

[4] Chlodwig hat auf die Abfassung dieses Gesetzbuches jedenfalls keinen bedeutenden Einfluß gehabt. Er scheint vielmehr dessen Redaktion bereits festgestellt, vorgefunden zu haben. Waitz, das Recht der sal. Franken 90. Mundt 55.

[5] Wir verweisen auch auf die von Loebell 176 ff. nachgewiesene schwankende Bezeichnung der Standesverhältnisse in den Schriften des Gregor von Tours. Vergl. auch Pertz, Hausmaier 117 ff.

ist jedenfalls, daß das fränkisch-salische Rechtsbuch keine Spur eines Geburtsadels zeigt, während ebenso sicher ist, daß alle germanischen Stämme, in ihrer ursprünglichen Naturwüchsigkeit, durch die Geburt begründete persönliche Vorzüge anerkannt haben. [1]

Dieses Verschwinden des Geburtsadels hat aber noch eine andere Seite. Wir wissen aus den Worten des Tacitus, daß die Sklaven unter der Königsmacht über die Freien und den Adel zu steigen pflegten, und finden nun im Reiche der Merowinger diesen Satz bewahrheitet. [2] Die menschliche Natur will nun einmal Auszeichnung vor der Menge. Deßhalb war es ganz natürlich, daß nunmehr die nächste Umgebung des Königs in gewisser Hinsicht den Geburtsadel ersetzen mußte.

Diese nächste Umgebung war aber bei lasterhaften, grausamen und wollüstigen Regenten [3] sehr oft vom gleichen Schlage wie die Herren selbst. Wir sehen daher im weiteren Verlaufe, nicht selten, statt des Verdienstes vielmehr Verbrechen, [4] Gesinnungslosigkeit und knechtische Unterwürfigkeit mit Amt und Ehren belohnt, namentlich dann, wenn solche an sich verächtliche Menschen die nöthige Energie und Klugheit besaßen, um brauchbare Werkzeuge bei Vollführung jeder Art des Unrechts abgeben zu können.

Nicht nur die Freien sondern auch die Hörigen, welche zur nächsten Umgebung des Königs gehörten (die ganze Hofdienerschaft), erhielten hiedurch ein höheres Ansehen und es gibt Beispiele dafür, daß Unfreie (pueri regis) den Befehl über ganze Landstriche erhalten haben. [5] In dieser Eigenschaft hatten sie über freie Franken zu

---

[1] Dagegen zeigen sich fortwährend, auch bei der fränkischen Quasiaristokratie, bestimmte Ansätze zur Erblichkeit. — Die meliores natu, theils Romanen, bei denen eine Art des Geburtsadels nicht bestritten wird, theils auch barbari, die eben erst gestiegen waren. Vergl. Eichhorn I. 284.

[2] Dem Küchenjungen Leudastes hatte man, wegen häufigen Entlaufens, ein Ohr abgeschnitten. Später wird er comes stabulorum und Graf von Tours und ein Feind des Bischofs. Loebell 175.

[3] Löbell 21 ff. 44 ff.

[4] Ein schlagendes Beispiel steht bei Gregor Turon. VIII. 29. Fredegund schickt nemlich Mörder (es waren Kleriker) mit vergifteten Dolchen zum Morde Childeberts ab, und verspricht ihnen, sie werde ihre Verwandten sehr auszeichnen, falls sie ergriffen und hingerichtet werden sollten — unde nunc parentes eorum nobiles effecti opibus immensis cunctis supereminent, cunctos praecellunt. Löbell 176 bemerkt zu dieser Stelle, daß das Wort Nobilis von den Franken höchst selten gebraucht wird.

[5] v. Fürth 10 ff. Waitz II. 227. Lex. Sal. LIV. 2.

gebieten, wenn auch nur im Auftrage des Königs. Somit war in den Standesverhältnissen eine sehr bedeutende Veränderung vor sich gegangen.

Indessen würde man doch zu weit gehen, wenn man diese ganze Umgestaltung für eine durch äußerliche Zwangsmittel gemachte halten wollte. Die Hauptursache lag in der völlig veränderten Stellung des Königthums selbst und diese wieder im Geiste der ganzen Zeit.

Der König war zwar noch nicht ein absoluter Monarch, aber es fehlte nur sehr wenig hiezu. Er ernennt die Vorsteher der Gaue. Es gibt also im Frankenreiche keine gewählte, höhere Obrigkeit mehr. Ferner ist der König der Ausgangspunkt aller richterlichen Gewalt geworden, und es muß die im Uebrigen ziemlich selbstständige Gemeinde der freien Dorfgenossen seinen Befehlen sogar in ihren eigensten Angelegenheiten Folge leisten. [1]

Der König war also, insofern er eine des Herrschens kundige Persönlichkeit gewesen ist, der einzige bedeutende Mann im ganzen Staate. Das persönliche Verhältniß zu ihm regelt nunmehr ausschließlich den größeren oder geringeren Grad von Bedeutsamkeit, welcher irgend einem Staatsangehörigen zukommt. Ein sehr organisches Verhältniß war dieses wahrlich nicht, indessen konnte es auch niemals in seiner strengsten Folgerichtigkeit durchgeführt werden, weder unter den Merowingern, noch aber in jener letzten Phase der französischen Monarchie, welche mit der im 6ten Jahrhunderte wahrnehmbaren Gestaltung der Dinge in einigen Richtungen verglichen werden kann.

Sobald das königliche Gefolge an die Stelle des Geburtsadels trat, verliehen Gunst und Gnade eines Einzigen jene Ehren, welche ursprünglich aus der Anerkennung der ganzen Nation geflossen, verlieh sie der Dienst, während sie ehedem von der Unabhängigkeit getragen worden waren. Und zu gleicher Zeit zeigt sich auch die Bestrebung, bestimmter ausgesprochene Rechte zu gewinnen, während sich

---

[1] Vergl. Waitz, das alte Recht ꝛc. 213, sowie Lex Sal. XLV. 1 u. XIV. 4. In der ersten Stelle, de migrantibus, ist nämlich festgestellt, daß, zur Aufnahme in eine freie Landgemeinde, Stimmeneinheit nöthig sei — si vel unus exteterit qui contradicat, migrandi ibidem licentiam non habeat. Ueber die Stelle selbst vergl. du Cange v. migrare. In der zweiten Stelle ist aber dem Könige das Recht zugesprochen, die Aufnahme eines Mannes qui migrare (admigrare) voluerit zu verfügen.

der Uradel mit einer im Allgemeinen ehrenvollen, aber durchaus nicht privilegirten Stellung begnügt hatte. Namentlich suchen die durch ihre Brauchbarkeit und wohl auch, bei Ermangelung derselben, aus anderen Gründen, durch die königliche Gnade emporgehobenen Personen, diese ihre Stellung vornehmlich nach unten zur Geltung zu bringen, eine in der menschlichen Natur begründete und daher keines besonderen Beweises bedürftige Erscheinung.

Wer zum königlichen Gefolge zählte, war mit einem höheren Wehrgelde angesetzt, als ein anderer Franke. [1]

Aehnliche Verhältnisse zeigen sich aber auch bei anderen Völkern, wie z. B. bei den Angelsachsen und Longobarden. [2]

Wer sich in der Gefolgschaft (trustis) des Königs befindet, heißt ein Antrustio. [3] Die trustis erscheint uns als ein besonderer, die Grenzen des gewöhnlichen Unterthanenverhältnisses überschreitender, zwischen dem Könige und seinem Gefolge einerseits und dann hinwiederum zwischen den Antrustionen unter sich selbst errichteter Treubund. Daher soll auch ein Antrustio gegen den anderen nicht Zeugniß ablegen dürfen. [4]

Die Zahl der königlichen Antrustionen darf man, wenigstens ursprünglich, nicht als besonders groß annehmen, denn der größere Theil der Freien befand sich nicht in diesem Dienstverbande, [5] und eben der Umstand, daß die Gefolgschaft auf die nähere Umgebung des

---

[1] Lex. Sal. XLI. 1. 3. Si quis ingenuo franco aut barbarum qui legem salicam vivit occiderit, cui fuerit adprobatum, 8000 dinar. qui faciunt sol. 200 culpabilis judicetur — si vero eum qui in truste dominica est occiderit, 24,000 dinar, qui faciunt sol. 600 culpabilis judicetur. —

[2] Bei den Longobarden sind die Gasindii was bei den Franken die Antrustionen. Vergl. Waitz I. 127. Mundt 96 und Leo, Lehrbuch 33.

[3] Waitz II. 31. 227 u. s. w. Marculf I. 18 (bei Baluz.). Roth 124 erklärt, die trustis dominica als den besonderen Königsschutz, in welchen der Antrustio eintrat. Sprachlich hängt das Wort vielleicht mit dem engl.: true, unserem: treu, Treue, Trost zusammen, wie denn auch die Antrustionen zuweilen mit fideles gegeben werden. — Leo I. 391, leitet von dem wälschen trus, was Wache bedeutet ab, und beweist in der That, daß an mehreren Stellen offenbar unmöglich sei, trustis mit Treue zu übersetzen. Der Sache nach waren indessen die Antrustionen der Merowinger, deren Getreue, wie die karolingischen Vasallen.

[4] Waitz II. 231 nach einer Stelle des Cap. add. 6. 2 — Si antrustio contra antrustione testimonium juraverit. Nach Pardessus wäre dieses nur auf den Meineid zu beziehen, was uns unwahrscheinlich ist.

[5] Roth 29.

Königs beschränkt war, bewirkte, daß diese Antrustionen in der That ein Ansatz zu einem neuen Hof- und Dienstadel werden konnten. Hieher gehören auch die in den Quellen, unbestimmt genug, convivae regis genannten, königlichen Tisch- und Tafelgenossen, und es verdient ausdrücklich bemerkt zu werden, daß nicht nur der Franke, sondern auch der Romane, nicht nur der Freie, sondern auch der Hörige (puer regius) zur Würde eines Antrustionen gelangen konnte.[1]

Wie ganz verschieden waren hievon die urzeitlichen Anschauungen, welche den Adelsbegriff auf das Innigste an die Nationalität gekettet hatten!

Man wolle uns indessen nicht mißverstehen. Wir behaupten nicht, daß die Antrustionen ein eigentlicher Adel gewesen seien, wofür man sie nach Montesquieu, Eichhorn und v. Savigny gehalten hat, wir sind im Gegentheile davon überzeugt, daß sie etwas völlig Anderes waren, vermögen aber doch nicht zu verkennen, daß sich in diesem zuerst nicht erblichen Antrustionenstande das Bestreben regte, für den Adel der Nation zu gelten.

Bei den Franken war der Uradel beseitigt worden, war ausgestorben oder wie sonst immer vernichtet. Wäre dieses nicht der Fall gewesen, so müßten die fränkischen Gesetzbücher doch irgend eine Kunde von diesem Geburtsstande geben. Sie thun es aber nicht, auch nicht in ihrer ältesten Redaktion.

Anders verhält es sich bei den von den Frankenkönigen erst unterworfenen Stämmen. Bei diesen war, vor der Hand wenigstens, ein Uradel noch vorhanden. Aber er wurde in der Folge womöglich beseitigt, weil er sich der absolutistischen Politik der Merowinger selten fügen wollte.

Die Verbindung der Antrustionen mit dem fränkischen Königshause war zunächst eine rein persönliche, keine erbliche, obgleich sich vermuthen läßt, daß sich die Söhne der zum Gefolge zählenden Männer wieder um den Eintritt in dasselbe beworben haben werden,[2] wie auch anzunehmen ist, daß man ihnen zu willfahren pflegte, falls sie sich tauglich zeigten, wovon man sich leicht überzeugen konnte, da die Antrustionen mit ihrer Familie im königlichen Palaste lebten.[3]

---

[1] Die Nachweisungen bei Roth 120 ff. Der litus in truste der recapit. leg. Sal. c. 30 nach Waitz I. 135.

[2] Waitz II. 231. Note 3. Göhrum, Ebenbürtigkeit I. 89.

[3] Roth 125. Auch bei den Westgothen erscheinen die primates palatii eorumque filii unter der Bezeichnung nobiles potentioresque personae. v. Fürth 11.

Eine eigentliche Berechtigung der Söhne in die Stellung ihres Vaters einzurücken, scheint allerdings nie vorhanden gewesen zu sein, auch würde eine solche der ganzen Wesenheit des fränkischen Königthums widersprochen haben. Den Königen, so lange sie kräftige Regenten waren, konnte es nicht an Mitteln fehlen, die von ihrem Gefolge angestrebte Erblichkeit von Vortheilen und Nutzungen zu verhindern.

Wenn wir nun bedenken, welche Dinge im zuerst blutigen und nach den Theilungen des Reiches gegen sich selbst wüthenden, dann aber entmannten Hause der Merowinger vorgegangen sind, so werfen dieselben einen eigenthümlichen Schlagschatten auf den sich neubildenden Stand.

Schon Chlodwig mußte zu seinen vielen Unthaten Werkzeuge haben, deren Thun und Lassen weder vor dem Richterstuhle der Sitte noch vor demjenigen des Rechts bestehen konnte. Die ganze Geschichte des merowingischen Hauses ist mit Blut geschrieben und es wechselten Scenen der empörendsten Grausamkeit und Tücke mit solchen der niedrigsten Wollust. Gerade die Frauen, zu Urzeiten die Blüthe des Germanenthums, zeigen sich in einem Lichte, daß man zuweilen hoffen möchte, an Uebertreibung der Berichterstatter glauben zu dürfen.[1] Die gefügigen Diener solcher Herren, wie sie in den Tagen einer Fredegund und Brunehild unzweifelhaft vorhanden waren, können sich höchstens durch willfährige Verspottung aller Gebote des Moralgesetzes ausgezeichnet haben. Und als die Merowinger vollends erschlafft waren, als ihre Majores domus in ihrem Namen regierten, verhielt es sich auch nicht viel anders.[2] Nur der gefügige Diener galt etwas. Alle Versuche aus eigenen Rechten etwas sein zu wollen, waren mißliebig und wurden womöglich bestraft. Zuweilen erlag aber der Major domus, wie es z. B. dem Protadius, dem Geschöpfe der Brunehild ergangen ist.

---

[1] Vergl. Löbell 27, über die an orientalische Haremswirthschaft mahnenden Zustände. Man kann zwischen drei Klassen von Weibern der Merowinger unterscheiden. 1) Die völlig rechtmäßige Gemahlin oder die Königin, 2) die angetraute Nebenfrau, 3) die zahlreichen Beischläferinnen.

[2] Protadius major domus quoscunque genere nobiles reperiret totos humiliare conabatur. Die Stelle aus Fredegarii chron. 27 bei Dieck 7. Diese genere nobiles können nur die Söhne und Enkel der durch die Gefolgschaft gestiegenen Antrustionen sein. Ueber den Protadius (606 ermordet) vergleiche Pertz, Hausmaier 24 f. u. 119.

Beim Eintritte in den Stand der Antrustionen leistete man den Eid der Ergebenheit (Fidelitätseid) gegen den König. [1] Uebrigens war jeder Franke schon als Unterthan zur Leistung des Fidelitätseids verpflichtet, [2] und es ist daher sehr wahrscheinlich, daß der bisher vermuthlich nur vor einem königlichen Beamten (missus regius) abgelegte Eid, beim Eintritte in den Antrustionenstand, in die Hände des Königs selbst gelegt werden mußte. [3]

Kehren wir nun einen Augenblick zu König Chlodwig zurück. Merkwürdig genug finden wir sogar diesen, bei einigen ganz entscheidenden Handlungen, von der Willensäußerung des Volkes keineswegs unabhängig. Nach dem Siege über die Alemannen schreitet er erst dann zur Taufe, als die Zustimmung des versammelten Heeres durch lauten Zuruf offenkundig geworden war, [4] ebenso verhielt er sich beim Zuge gegen die Westgothen. [5]

Dieser Zuruf war denn doch etwas mehr, als nur eine Förmlichkeit, denn Chlodwig hatte unter Umständen sogar den entschiedenen Widerspruch einzelner Personen zu gewärtigen. Noch lebte im Frankenvolke ein ungebundener Sinn, der sich sowohl in höherem Aufschwunge des Geistes und Gemüthes, als auch in starrem Trotze [6] äußern konnte. Vor Allem aber verdient bemerkt zu werden, daß Chlodwigs Königthum, ehe es in der Kirche eine weitere Stütze gefunden hatte, hauptsächlich nur auf die persönlichen Eigenschaften des Königs gestellt war. Die spärlichen Reste eines so zu sagen patriarchalischen Urkönigthums konnten einen Thron nicht befestigen, welcher seinen Glanz großentheils der Waffengewalt zu verdanken hatte. Hiedurch begreift sich, daß sich Chlodwig schon aus Gründen der Politik an die Kirche anlehnen mußte, [7] denn nur diese war im Stande, jenen

---

[1] Marculf I. 18 (bei Baluz).

[2] Roth 129. Dieser Eid hieß leudesamio.

[3] Aus Marculf I. 18 hat man vielerlei folgern wollen. So namentlich aus den bestrittenen Worten »cum arimannia«, aus welchen sich ergeben soll, daß die Antrustionen ein freies Dienstgefolge zu führen berechtiget gewesen seien. (Dagegen) Roth 116. Loebell 159.

[4] Greg. Tur. I. 31 omnis populus pariter acclamavit.

[5] Greg. Tur. II. 37. Cum placuisset omnibus hic sermo commoto exercitu Pictavos dirigit.

[6] Man vergleiche die bei Pertz, Hausmaier S. 107—112 gegebenen Belege.

[7] Dieses spricht Chlodwig selbst in einer Urkunde deutlich aus, indem er sagt: Servos Dei quorum virtutibus gloriamur et orationibus defensamur, *si*

letzten, alle Gemüther bezwingenden Rückhalt eines gesalbten und geweihten Königs zu verleihen.

Bevor Chlodwig mit seinem Volke sich zum Christenthume bekannt hatte, suchte er zuweilen vermittelst der Feldherrnwürde der unvollkommenen Königsgewalt beizuspringen. Nach der Schlacht von Soissons befand sich ein kunstreich gearbeiteter Krug unter der gemeinsamen Kriegsbeute. König Chlodwig wollte nun, durch die Bitten des Bischofs, zu dessen Kirchenschätzen der Krug gehört hatte, hiezu bewogen, das kostbare Gefäß zum Voraus und über seinen Beuteantheil besitzen, um es zurückgeben zu können. Er bat daher seine Franken, und würde sicher seinen Wunsch erfüllt gesehen haben, wenn nicht ein unbesonnener und hochfahrender Mensch, wie ihn uns Gregor von Tours bezeichnet, mit dem Könige darob gehadert und sogar den Krug mit seiner Streitaxt beschädigt hätte. Da verbiß der König seinen Zorn, bei der nächsten Heerschau aber hieb er den widerspenstigen Franken nieder und zwar in Kraft seiner Feldherrngewalt, unter dem Vorwande eines militärischen Vergehens. [1]

Man hat nun dem Clerus vielfach vorgeworfen, daß er die altgermanische Freiheit des Frankenvolkes den herrschsüchtigen Plänen der Merowinger habe opfern helfen. Diese Anklage beruht aber großentheils auf irrigen Voraussetzungen. Keinem Zweifel unterliegt es, daß es die Tendenz der Merowinger gewesen sei, auch abgesehen von den besonderen Verpflichtungen, welche der Eintritt in das Königsgefolge auferlegte, das ganze Volk in seiner Gesammtheit mehr und mehr in die königliche Dienstbarkeit hinüber zu führen, wie wir auch, consequentermaßen, den Begriff des Majestätsverbrechens im fränkischen Reiche ausgebildet finden. [2]

Dieses waren indessen ziemlich vollendete Thatsachen, gegen welche der Clerus nicht ankämpfen konnte, und zu deren Bekämpfung er überhaupt gar keinen Beruf hatte.

Von schroffem Widerstande der Priester konnte überhaupt nicht die Rede sein, da Gehorsam gegen die Obrigkeit, auch gegen die

---

nobis amicos acquirimus, honoribus sublimamus, atque obsequiis veneramus, statum regni nostri perpetuo augere credimus.« Die Urk. bei Bouquet. Ich entlehne die Stelle von Löbell 261.

[1] Greg. Turon. II. 27. Er nennt dieses Chlodovai in urcei repulsa matura et justa ultio!

[2] Mundt 59. Waitz II. 137.

schlechte, ein von der Kirche zu allen Zeiten beharrlich gepredigtes Gebot ist. An Ermahnungen und Vorstellungen ließ es der Clerus in geeigneten Fällen durchaus nicht fehlen. [1] Es ist constatirt, daß einige Bischöfe mit der Freimüthigkeit eines alttestamentarischen Propheten sprachen. [2]

Die Hauptaufgabe der Priesterschaft war aber offenbar die Bekehrung des Frankenvolkes, und wenn sie diese ihre Aufgabe erfüllen wollte, so mußte sie allen unnöthigen Hader mit dem Königshause vermeiden und oftmals nach dem Spruch leben: Füget euch in die Zeit, denn es ist eine böse Zeit.

Der Clerus selbst war geraume Zeit nur geduldet; begünstigt nur insoferne als man Vortheil von ihm zu ziehen wußte. Hatte doch die Kirche genugsam für ihre eigene Freiheit zu fechten. Chlodwigs Nachfolger mischten sich ohne Weiteres in die Metropolitaneintheilung und andere rein kirchliche Angelegenheiten, ohne daß es die Geistlichkeit hätte verhindern können. [3]

Ferner lebte der christliche Priester, als solcher, nach römischem Rechte [4] und ein großer Theil der Cleriker bestand aus Romanen. Ueberdieß mag die Ansicht verbreitet gewesen sein, daß der den Franken angelegte Zügel dem Bekehrungswerke in die Hand arbeite; kurz und gut, es waren viele Gründe vorhanden, vermöge welcher die Geistlichkeit nicht wesentlich anders handeln konnte, als sie that. Einen Umstand haben aber die Ankläger derselben, wo nicht mit Stillschweigen übergangen, doch sicherlich nicht so sehr betont, als er es in der That verdient.

Es ist durch unzählige Beweismittel constatirt, daß die Kirche stets darauf bedacht war, das Loos der Armen und Unterdrückten nach Kräften zu mildern. [5]

Die Kirche hat das Verdienst, der Hörigkeit weniger harte Formen

---

[1] Löbell 268 ff.

[2] Auch Gregor von Tours beharrte stets auf demjenigen was er für recht und gut erkannt hatte. Vgl. Löbell 13. Ueber das energische Auftreten des heiligen Columbanus, vergleiche Pertz, Hausmaier 25.

[3] Nachweisungen bei Roth 316.

[4] Eichhorn I. 274 unter Verweisung auf Lex Ripuar. tit. 58. cap. 1 legem romanam quam ecclesia vivit. —

[5] Viele Beweisstellen sind von Roth gesammelt worden. Vergl. Löbell 269. Anm. 3, und insbesondere die treffliche Abhandlung Möhlers in dessen nachgelassenen Schriften.

verlichen zu haben, während sich die Staatsgewalt um das Loos der Sklaven durchaus nichts bekümmerte. Es stellt z. B. die Lex Salica an einer Stelle den Knecht und die Magd auf die gleiche Stufe mit einem entwendeten Hausthiere. [1]

So war es mit der Achtung der Menschenwürde im Frankenreiche beschaffen. Hier konnte nur das Christenthum helfen. Nur eine universelle Religion vermochte allmählig zu vereinigen, was durch nationelle Religionen zerklüftet worden war.

Wenn Tacitus die verhältnißmäßig milde Behandlung der deutschen Sklaven hervorhebt, und ausdrücklich bemerkt, daß der Germane in Wuthausbrüchen seinen Knecht vielleicht tödte, wie einen persönlichen Feind, aber nicht durch körperliche Mißhandlung zu entwürdigen pflege, so hat er offenbar das völlig verrottete römische Sklavenwesen hiebei als Maaßstab genommen, und der Zeiten gedacht, in welchen ein Cato, in eigener Person, die Hiebe aufzumessen gewohnt war. [2]

In der Lex Salica und anderen ihr verwandten Gesetzen lesen wir aber von 120 Peitschenhieben und sogar von Entmannung, bei ziemlich geringen Diebstählen. [3] Wo der Staat in solcher Weise wüthen ließ, da konnte nur die Kirche helfen.

Wäre dem Frankenvolke nicht zugleich mit der Monarchie auch das Christenthum dargeboten worden, so wäre die Frage, ob sich dasselbe nicht unter dem urzeitlichen Prinzipate besser befunden hätte, keineswegs völlig abzulehnen. Ohne die kirchlichen Gegenmittel wäre

---

[1] Lex Sal. X. 1. Si quis servum aut ancillam, caballum vel jumentum furaverit, 120 dinar. qui faciunt sol. 30 culpabilis judicetur.

[2] Tac. Germ. 25. Verberare servum, ac vinculis et opere coërcere rarum. Occidere solent, non disciplina et severitate, sed impetu et ira, ut inimicum, nisi quod impune. In dieser Stelle liegt ungemein viel. Es war nicht gegen die Wodanspraxis das geringe Geschöpf, für welches der Germane seinen der Waffen unwürdigen Sklaven hielt, in Zornausbrüchen zu vernichten, aber dasselbe durch Peitschenhiebe zum gewandten Aufwärter u. s. w. heranzudressiren, oder dessen Kräfte nach der Schwierigkeit nutzbar zu machen, das war Sache der Römer und ist Sache gewisser money-making republicans.

[3] Lex Sal. XII. 1. 2. Nicht etwa als ob nur die Sklaven sich an fremdem Eigenthume vergriffen hätten. Das genannte Gesetzbuch giebt Beweise vom Gegentheile XI. 1. u. s. w. Die stärkste Stelle wegen Mißhandlung der Sklaven steht XL. 1—8. Man muß Wirth beistimmen, wenn er sagt, in diesen Rechtsverhältnissen liege eine Berechnung und kalte Fühllosigkeit, welche das Herz schaudern mache.

das System der Merowinger, nach mancher Richtung hin, mit fluchwürdiger Tyrannei verwandt gewesen. [1]

Das Frankenreich hatte indessen nicht nur für den fränkischen Stamm Bedeutung. Es knüpfte sich vielmehr die Zukunft von ganz Deutschland an die von König Chlodwig und seinen Nachfolgern begründete Monarchie. Im Frankenreiche finden wir erstmals den größten Theil der Deutschen unter einem Herrscher und einem Glauben vereinigt. Die Burgunder, Alemannen, Thüringer und Bayern wurden unterworfen, freilich durch die nämlichen Mittel, mit welchen schon Chlodwig centralisirt hatte. Hatte er doch der ihm verwandten Königshäuser nicht geschont, als es galt alle Franken unter sein Scepter zu vereinigen. Ganz im gleichen Geiste, wenn auch mit minderer Folgerichtigkeit, aber consequent auf dem Wege des Lasters und Verbrechens, erweiterten die Söhne und Enkel des fürchterlichen Mannes die Reichsgrenzen, bis zu den Zeiten, in welchen sie ganz in den niedrigsten Lüsten versunken und in welchen auch die wenigen guten Glieder der Familie bedeutungslos geworden waren.

Nun regten sich aber die gegen ihren Willen einem größeren Körper einverleibten Glieder, und es wäre auch der unläugenbare Vortheil solcher Incorporation denn doch zu theuer bezahlt gewesen durch den Verlust aller und jeder Selbstständigkeit.

Nicht einmal auf dem Höhenpunkte der merowingischen Macht konnten die, von Gallien aus betrachtet, jenseits des Rheines gelegenen Lande als völlig unterworfene Provinzen betrachtet werden. Die Alemannen behielten ihre Stammesfürsten und erscheinen mehr als verpflichtete Bundesgenossen, denn als Unterthanen. [2] Aehnlich verhielt es sich mit Bayern. [3] Dieses Verhältniß tritt noch mehr in den Vordergrund, als das Haus der Merowinger erschlaffte, während die fränkischen Majores domus kaum zu Kraft gelangt waren, als sie sich auch gedrungen fühlten, die genannten Provinzen in ein Verhältniß strengerer Unterordnung zu bringen.

Am Willen, ihre Macht allenthalben auszubeuten, fehlte es den Merowingern nicht. Das tritt sehr deutlich vor das Auge bei Betrachtung der den einzelnen unterworfenen Stämmen verliehenen Gesetzbücher, insbesondere in der Lex Bajuvariorum. Die Materie

[1] Die Belege bei Löbell 197 ff.
[2] Stälin I. 170.
[3] Buchner I. 147 ff.

dieser Gesetzbücher war zwar dem alten Stammesherkommmen entnommen worden, dagegen aber hatte man nicht nur heidnische Anschauungen, so gut es ging, in christliche übertragen, sondern auch der mittlerweilen entwickelten, strengeren Monarchie und ihren Postulaten gesetzlichen Vorschub zu leisten versucht. [1]

Im bayrischen Gesetzbuche erscheint der Herzog nur als ein königlicher Beamter, der sich niemals so weit vergessen dürfe, einen vom Könige erhaltenen Befehl unbefolgt zu lassen. [2]

Daß das Volksrecht einige Adelsgeschlechter aufzählt, wurde bereits erwähnt. Im Uebrigen finden wir die Freien nicht mehr in jener ihnen zu Urzeiten zukommenden Stellung, sondern in einigen Fällen bis zur körperlichen Züchtigung herabgewürdigt. [3]

Auch unterscheidet das Gesetz, innerhalb der Freien selbst, ziemlich unbestimmt und farblos, zwischen ansehnlicheren und gewöhnlicheren Leuten (majores und minores populi).

In Beziehung auf die Standesverhältnisse zeigt auch das alemannische Gesetz ganz farblose Ausdrücke: primi (meliorissimi) medii (mediani) liberi (minofledi). Man vermeidet, wie geflissentlich, die nahe liegenden Worte nobiles u. s. w. [4]

Der Grund hievon ist ziemlich einfach. Man wollte keinen Adel im alten Sinne, und am allerwenigsten wollte man ihn in Provinzen von ganz zweifelhafter Treue, in denen sich die alte Aristokratie beinahe nothgedrungen in einer oppositionellen Stellung zu den

---

[1] Waitz II. 81. Wirth I. 446 ff. Ueber das alemannische Gesetz insbesondere Stälin I. 198 ff. und Reyscher in Bauer's Schwaben I. 381 ff.

[2] Lex Bajuv. tit. II. 9: si quis autem dux de provincia illa quem rex ordinaverit, tam audax, aut contumax aut levitate stimulatus, seu protervus et elatus vel superbus atque rebellis fuerit, qui decretum regis contempserit u. s. w. Indessen heißt es noch in dem gleichen Titel si quis contra ducem suum quem rex ordinaverit in provincia illa, *aut populus sibi elegerit ducem*, was auf eine Wahl mit nachfolgender Bewilligung zu deuten wäre. Ueber die Stellung der Bayerischen Herzoge zu den Merowingern, Pertz, Hausmaier 125.

[3] Lex Bajuv. tit. VI. cap. II. 2, wenn ein liber homo das zweite Mal den Sonntag entweiht, durch Feldgeschäfte und dafür die Buße nicht zahlt, »rumpatur dorsus ejus quinquaginta percussionibus.« Der gleiche Fall tritt ein, bei Vergehungen während eines Feldzugs tit. II. cap. IV. 6 »ante comitem suum quinquaginta gamactas id est quinquaginta percussiones accipiat.«

[4] Stälin I. 200. Auch in der Lex Burgund. II. 2—5: optimatem nobilem occiderit, wozu Waitz II. 245 die Bemerkung macht, es zeige diese Verbindung von optimas und nobilis das Schwanken zwischen alten und neuen Verhältnissen.

Frankenkönigen und deren Beamten befand. Alemannien fügte sich niemals freiwillig. Mußte doch Karlmann, der Sohn Karl Martells, noch im Jahre 746 in Canstatt in blutiger Weise tagen. [1]

Ebenso verhält es sich mit den Bayern, bei welchen nicht einmal der von Kaiser Karl dem Großen unterworfene und ins Kloster geschickte Herzog Tassilo der letzte gegen die Frankenmacht opponirende Stammesfürst gewesen ist. Dagegen, und dieses verdient besonders hervorgehoben zu werden, erhielten sich die alten Standesverhältnisse bei den Sachsen und Friesen ziemlich intakt, weil diese Stämme dem Frankenreiche nicht incorporirt werden konnten. [2]

Weil nun das Frankenreich mit Feuer und Schwert gegründet war, mußte es auch mit eisernen Klammern zusammengehalten werden. Zu diesem Behufe organisirte sich ein zahlreicher, streitbarer Beamtenstand im Dienste des Königs. An die Stelle der vom Volke gewählten Principes, deren deutsche Benennung wir nicht kennen, treten nun die Grafen (grafio, gravio, graphio, latinisirt comes). [3]

Der Graf ist der Vorsteher eines Bezirks, Anführer im Kriege, Richter im Namen des Königs, Einnehmer der fiskalischen Gefälle. Er bildet also, um nach unsern Begriffen zu reden, in Militär-, Justiz- und Administrativsachen eine Behörde, über welcher zunächst nur der König steht. Er ist vom Könige ernannt und ohne Mandat vom Volke. [4]

Ursprünglich war die Grafenwürde, als völliges Amt, [5] ohne

---

[1] Stälin I. 183 Ann. franc. fuld bei Freher I. 3. Carlomannus Alamannos iterum res novas molientes, nonnullis eorum interfectis compescuit.

[2] Man findet daher auch die Bezeichnungen Nobiles und Athalingi in den Gesetzbüchern dieser Völkerschaften. Vgl. Eichhorn I. 279.

[3] Ueber die Ableitung, Grimm, Rechtsalterthümer 753 und Mund 108. Grimm erklärt sich aus sprachlichen Gründen gegen die Ableitung von grau (canus), was sich an den Begriff des Seniorats anlehnen würde; er vermuthet von ravo (tignum, tectum) ableiten zu können, so daß giravo, comes, socius bedeuten und mit dem angelsächsischen gerêfa verwandt sein würde. Mundt leitet das Wort aus dem Keltischen (latinisirt graphiarius, neufranzösisch greffier) ab, und sieht im Grafen ursprünglich einen Schreiber, Gerichtsschreiber, eine Ableitung der wir, mit Leo, Vorlesungen I. 385 ff., beipflichten zu müssen glauben. Auch Hüllmann, Gesch. der Stände 98 leitet in dieser Weise her.

[4] Mundt 107 ff. Der Bezirk des Grafen ist indessen oftmals kleiner als der Gau, eine Unterabtheilung desselben. So heißt es in Urkk. in ducatu N. in pago N. in comitatu N. comitis. Hüllman a. a. O.

[5] Das Wort comitatus findet sich auch mit dem deutschen „Ambacht, Ambaht,

alle aristokratische Färbung, und es konnte jeder Franke,[1] welchem der König das nöthige Vertrauen schenkte, Graf werden.

Nicht einmal freies Herkommen war hiebei ein nothwendiges Erforderniß, denn, so argumentirte man am Hofe der Merowinger, das Vertrauen des Königs und die Gnade desselben heben alle Mängel auf. Diese Auffassung charakterisirt so recht eigentlich das absolutistische Regiment.[2] Daß der Grafentitel zunächst keineswegs eine aristokratische Stufe bezeichne, hat sich auch in einigen bis in die Neuzeit gebräuchlichen Bezeichnungen erhalten. In Regensburg gab es sogenannte Hansgrafen als Handelsvorstände. Ferner denke man an die Holzgrafen, Deichgrafen, Burggrafen (als Schloßvögte), Pfalzgrafen (als kaiserliche, mit einem Theile der freiwilligen Justiz bekleidete Beamte) u. s. w.[3]

Außer den Grafen waren noch andere untergeordnete Beamte im fränkischen Reiche. Wir müssen uns hier mit Aufführung der Namen begnügen. Es hießen dieselben: sacebaron (sagibaro, sachibaro), hunno, sculdaho (Schultheiß) u. s. w.

Ganz die gleiche Bewandtniß wie mit dem Grafentitel hat es mit dem Baro, Baron.

Das Wort bezeichnet ursprünglich nur den Mann, geschlechtlich genommen im Gegensatze zum Weibe.[4]

Amt" übersetzt. — in comitatu Engelberti — in Engelbrechts ambachte. Freher Orig. Palat. 56.

[1] Auch der Romane, jeder Unterthan im Frankenstaate, vergl. Pertz, Hausmaier 5 und Löbell, Gregor 141.

[2] Ueber dasselbe in Rücksicht auf die Standesverhältnisse äußert sich Gundling in dissert. an nobilitet venter trefflich: sub principatu homines sunt calculis similes quibus in exponendis rationibus utimur. Eligunt in excelso positi togatos, sacerdotes, segregunt viros militares, isque nobilis nobiliorque nobilissimus est, quem illi volunt, stultus sit an sapiens, virtute praeditus an secus: honorant quem putant honore dignum. Die Stelle bei Cramer, nobilit. avit. 172.

[3] Die Juden Lublin und Nekel erscheinen in Urkk. um 1257 als herzoglich österreichische Kammergrafen. Hüllmann, Städtewesen II. 92. Noch im 12. Jahrhunderte werden Ministerialen in Urkk. zuweilen als comites bezeichnet, Gudenus. C. D. I. 133.

[4] Lex Sal. XXXI. 1. Si quis baronem ingenuum de via sua ostaverit aut inpinxerit 600 dinar. qui faciunt sol. 15 culpabilis judicetur. Der Gegensatz si quis mulierem ingenuam u. s. w. beweist für die rein geschlechtliche Bedeutung. Vergl. Mundt 106, daselbst eine Stelle aus der Lex Rothar. — si

Hieraus wird nun allmählig der geehrte, der einflußreiche, der vornehme, nicht aber der freie Mann, die neue, höfische Aristokratie des Frankenreichs. [1]

In hiemit verwandten Bedeutungen finden wir das Wort auch in deutschen Chronisten, [2] aber, wenigstens vor dem 14ten Jahrhunderte, nicht wohl in Urkunden.

Es hat dieses seinen guten Grund. Nach dem Aussterben der Karolinger begann für Deutschland eine Periode, welche sehr bestimmte und wesentlich nationelle Gegensätze zur fränkischen Universalmonarchie zeigte. In dieser wurden die Standesverhältnisse wieder mehr nach urzeitlichen Anschauungen betrachtet. Das war besonders unter den sächsischen Kaisern der Fall, wie denn überhaupt der Sachsenstamm einer der hauptsächlichsten Träger des urdeutschen Wesens geblieben ist. Wir werden auf diesen Gegenstand später zu sprechen kommen. Hier kann anticipirend noch bemerkt werden, daß die Bezeichnung barones (unseren Erfahrungen nach öfter in der Mehrzahl als in der Einzahl) erst dann wieder allgemein wird, als der französische Einfluß auf Deutschland zunimmt. Annähernd war dieses während der Kreuzzüge der Fall, in entschiedenem Maaße unter den Luxemburgern auf dem deutschen Throne, und endlich ganz besonders im Siècle de Louis XIV. Damals war es Mode geworden, nicht so-

---

quis homicidium perpetraverit absconse in barone, libero vel servo, vel ancilla u. s. w. Hier ist also ein baro liber und ein baro servus vorhanden, wie der Gegensatz vel ancilla beweist. In der Lex Ripuar. LVIII. 12 (Baluz I. 29) ist das Wort baro ebenfalls gleichbedeutend mit masculus genommen, und in Anwendung auf entschieden unfreie Personen. Vergl. auch Grimm, Rechtsalterthümer 282 — baro was eigentlich mas bedeutet.

[1] Vergl. bei Mundt 107 die Stelle aus dem consilium quod Episcopi et Abbates Carolo calvo dederunt (856), — ea quae cum illustribus viris et sapientibus baronibus vestris observanda delegistis — u. s. w. weitere Belege bei du Cange v. Baro p. 486 und Hüllmann, Urspr. der Stände 49.

[2] Otto de S. Blasio — bei Urstis. I. 209 — Episcopus Wormatiensis cum aliis baronibus — also Großen des Reichs. Es giebt indessen auch deutsche Urkk. in denen von barones die Rede ist, so eine von K. Philipp d. a. 1205 bei Hund, metr. Salisb. I. 155, nach Hüllmann 49 — meliorum terrae baronum et ministerialium consilio. — Diese Barones mögen indessen von der gleichen Art gewesen sein, wie jene, deren in einer Urk. von Kl. Maurusmünster 1144 in Schöpflins Alsat. diplom. I. 226 gedacht ist, und die als Barones seu casati milites infra marchiam habitantes bezeichnet werden. Vergl. hiezu Montag, staatsbürg. Freiheit II. 553.

wohl ein Freiherr als ein Baron sein zu wollen, eine Mode, die noch nicht ganz überwunden zu sein scheint. Wir legen den Titeln überhaupt nur einen untergeordneten Werth bei, sind aber doch der Ansicht, daß der deutsche Freiherr, weil er historisch betrachtet etwas durchaus anderes ist als der französische Baron, sich des letzteren Titels füglich enthalten sollte. Freie Herren sind die Ahnen aller ehemals reichsritterschaftlichen Familien in der That einmal gewesen, obgleich sie, weitaus der Mehrzahl nach, nicht zum eigentlichen Herrenstande der Nation zählten, wie in der Folge ausführlich entwickelt werden soll. Deutsche Barone, das heißt Große des deutschen Reiches waren sie aber niemals, und kosmopolitische Barone nach dem Zuschnitte des 18ten Jahrhunderts sein zu wollen, hätte die Vaterlandsliebe ihnen verbieten sollen.

Zur Bildung eines niederen Adels konnte der einflußreiche Beamtenstand des fränkischen Reiches nicht wohl führen, aber doch fehlt es nicht an jeder zu einer solchen Formation hinüberleitenden Vorbedingung. Ein besonders wichtiges Glied, das Benefizialwesen, fällt sogar nach seiner ersten Begründung in die Zeiten der eisernen Frankenmonarchie.

Aus den Grafen u. s. w. bildete sich aber, in ziemlich raschem Verlaufe, ein neuer, hoher Adel.

In Urzeiten hatte sich die Berufsthätigkeit unbedingt nach dem Geburtsstande gerichtet, später aber erwächst ein Geburtsstand aus dem Berufe. Die ersten Spuren hievon finden sich unter den Merowingern.

Natürlich mußten die urzeitlichen Anschauungen zuerst beinahe vollständig beseitigt sein. Dieses geschah auch unter Chlodwig und dessen Söhnen. Wir haben keine Ursache hieran zu zweifeln, wenn wir nur der Thatsache eingedenk bleiben, daß ursprünglich unfreien Personen die Oberleitung ganzer Distrikte anvertraut werden konnte.

Die Gewalt der Grafen war sehr groß, [1] obgleich sie nur eine abgeleitete gewesen ist, welcher Umstand aber immer mehr in den Hintergrund treten mußte, je mehr sich die wilde Thatkraft des merowingischen Königshauses abschwächte, und je mehr üblich wurde, die Söhne der Grafen wieder in die Bestallung ihrer Väter nachfolgen

---

[1] Marculf. form. I. 8. Es wird dem Grafen sein Distrikt *ad agendum regendumque* angewiesen.

zu lassen. Die Enkel solcher durch königliche Gnade emporgestiegener Personen hatten vielleicht schon völlig vergessen, daß auch der letzte Freie in ihrem Amtssprengel eines besseren Herkommens sei, als sie selbst. Sie fingen bereits an, derjenigen Macht gegenüber, welche sie aus dem Staube gehoben hatte, gleichsam auf eigene Berechtigung pochend, Opposition zu machen. Wenn nun auch bei weitem nicht alle Grafen der fränkischen Periode von unfreiem Hausgesinde der Könige abstammten, so hatten auch die Beamten freien Herkommens gar keine Berechtigung dazu, aus eigener Machtvollkommenheit auftreten zu wollen. Daß sie es aber thaten, daß sie zuweilen ihre Hand sehr schwer auf dem übrigen Volke ruhen ließen, ist völlig unbezweifelt.

War die Zahl des germanischen Uradels keineswegs beträchtlich, so war dagegen die Zahl der höhern königlichen Beamten, aller Wahrscheinlichkeit nach, eine weitaus größere. Es gelangten zwar nicht alle Grafenfamilien zu erblichen Herrenrechten, aber doch zeigt sich der neue Dienst- und Hofadel in Bälde weit zahlreicher als der Uradel.

Eine Verminderung der Zahl der Freien wird dagegen erst in der Zeit der Pipininge wahrnehmbar.

Hatten sich auch über den Freien Ansätze zu einem neuen Herrenstande fixirt, so ruhte doch die Kraft des ganzen Volkes keineswegs in dieser Dienstaristokratie, sondern in der großen Zahl wehrbarer, freier Grundbesitzer. Der halbfreie fränkische Lite und der Romanus tributarius gelangten noch nicht zu Ansehen, und der völlig unfreie Sklave würde, wie wir gehört haben, ohne den Einfluß des Christenthums ebenso hart, wo nicht härter als in den frühsten Urzeiten gehalten worden sein. Eine Fusion der Stände war also zunächst keineswegs vorhanden, und es war auch sehr gut, daß dieselbe unterblieb. —

Fassen wir nun die bei Betrachtung der fränkischen Monarchie gewonnenen wichtigsten Thatsachen zusammen, so ergeben sich etwa folgende Sätze. Das Reich Chlodwigs und seiner Nachfolger bildet einen der wichtigsten Wendepunkte in der deutschen Geschichte, weil nunmehr an die Stelle des urzeitlichen Königthums und des Prinzipats die eigentliche Monarchie getreten ist, weil die alten Geburtsstände aufgehört haben von Bedeutung zu sein, weil sich aus dem Dienstverbande eine neue Aristokratie bildete, und ganz besonders deß-

halb, weil dieses Frankenreich in seiner staatlichen und kirchlichen Centralisation die Wiege des heiligen römischen Reichs deutscher Nation geworden ist.

Der Einfluß, welcher durch die Beamtung ausgeübt wurde, ist im Wesentlichen besprochen worden. Einige noch nicht berührte wichtige Punkte finden ihre Stelle füglich in späteren Abschnitten, in welchen ohnehin auf die merowingischen Zeiten zurückverwiesen werden muß.

Ebenso wichtig, ja in mancher Hinsicht ungleich folgenschwerer, wurde aber das Benefizialwesen, dessen Entstehung und erster Ausbildung ein besonderer, zugleich den Ursprung der Ministerialität beleuchtender Abschnitt gewidmet werden soll.

Drittes Kapitel.

Das fränkische Benefizialwesen.

Die deutschen Urzeiten kennen nur eine Art des Grundeigenthums — das Freieigen. Lehen, Benefizien. Die Bezeichnung Feudum allgemeiner seit dem 11. Jahrhunderte. Salgüter. Urzeitliche Wurzeln des Lehenswesens. Umgestaltung in Gallien. Unter den Merowingern wird das Krongut meistens erblich vergabt. Güter des Clerus. Reichthum desselben. Die Maaßregeln unter Karl Martell und seinen Nachfolgern. Eigentliche Entstehung des Lehenswesens, als eines integrirenden Theils der Verfassung. Ansätze zu einem neuen Adel. Das Seniorat. Pflichten und Rechte des Vasallen. Nachtheile für die niedern Freien. Die Ministerialen.

In den deutschen Urzeiten gab es nur eine Art des Grundeigenthums. Der Eigenthümer war völlig unbeschränkter Herr des von ihm besessenen Grund und Bodens.[1] Anders verhielt es sich bei den Römern, die als reifes, ja überreifes Culturvolk Rechtsververhältnisse kannten, welche zum später sich bildenden germanischen Benefizial oder Lehenswesen wenigstens in äußerlicher Verwandtschaft stehen.[2]

Wollte man das Lehenswesen von den Römern ableiten, —

---

[1] Er besaß was man in späteren Zeiten Frei-Eigen nannte, Urk. 1263 bei Guden, cod. dipl. I. 695 bona libera quae appellantur frieigen. Nach Stentzel, Fränk. Kaiser I. 173.

[2] Hieher gehören die Superficies und Emphytheusis, sowie die terrae laeticae und agri limitanei der Veteranen, steuerfreie Güter, auf welchen aber die Pflicht der Grenzvertheidigung lastete. Vergl. Roth 50.

und eine solche Ableitung war in der That einmal gelehrte Modesache —, so würde man den eigentlichen geistigen Gehalt des im Wesentlichen germanischen Instituts zu diesem Behufe erkennen müssen.

Die Wurzel des ganzen Lehenswesens ist nämlich die Treue, eine Wahrheit, welche man noch im 12ten Jahrhunderte so richtig erkannt hatte, daß gewisse von der Sprachkunde nunmehr mit Recht beanstandete Ableitungen damals unbedingt Glauben fanden. [1]

Die Ausbildung und Entwickelung des eigentlichen Lehenswesens kann nicht Gegenstand dieses Abschnittes sein. Dagegen ist es unsere Aufgabe, das fränkische Benefizialwesen einer kurzen und gedrängten Würdigung zu unterziehen.

Scharf gezogene Grenzen zwischen Lehen und Benefizium existiren nicht, doch wird, vermuthlich seit dem 11ten Jahrhunderte, das Wort feudum, [2] welches man mit Lehen zu verdeutschen pflegt, allgemein üblich.

Die dem völlig ausgebildeten Lehenswesen zu Grunde liegende Anschauung besteht nun aber darin, daß man sich das Eigenthum an Grund und Boden als ein theilbares, zerlegbares vorstellt; in der Art, daß gewisse Rechte dem ursprünglichen Eigenthümer verbleiben, während andere Rechte an diejenigen übergehen, welchen das fragliche Grundstück zugewiesen wurde. [3]

Daß man nur allmählig zu den im eigentlichen Lehenrechte gültigen und dasselbe begründenden, rechtlichen Abstraktionen, Kunstausdrücken und Subtilitäten gelangte, versteht sich von selbst, und bedarf keines besonderen Beweises. Zu vermuthen ist aber jedenfalls, daß die geistigen Wurzeln des ganzen Rechtsverhältnisses beinahe gleichzeitig mit dem deutschen Volke geboren seien. Während die Zeit der Merowinger bereits eine gewisse Ausbildung und Formentwickelung dieser Wurzelzustände zeigt, gehören freilich die entscheidendsten Schritte in die Periode der Karolinger. [4]

---

[1] II. F. 3. § 4, cum a fidelitate feudum dicatur vel a fide.

[2] du Cange v. beneficium p. 531 tenebat aquam illam ex me, loco beneficii, sub nomine feudi Urk. v. 1025. beneficium quod vulgo dicitur feodum. ibid. in einer Urk. von 1078. Vergl. auch Otto de S. Blasio bei Urstis. I. 198. 209. Derselbe gebraucht abwechselnd beneficium und feudum.

[3] Pätz, Lehenrecht § 2 und II. F. 23. § 2.

[4] Dieses nachgewiesen zu haben ist das große Verdienst Roths, dessen trefflicher Gesch. des Beneficialwesens wir in unserer Darstellung folgen.

Ein Benefizium ist, sprachlich genommen, eine Wohlthat, ein Akt des freien Wohlwollens, und es liegt in der Natur der Sache, daß der Höhergestellte, der Reiche, der Vornehmere diese Wohlthat erwies, daß nur er sie erweisen konnte.

Fragen wir nach den Besitz- und Vermögensverhältnissen der Franken, so hören wir, daß in den Zeiten kurz nach der Besitznahme Galliens eine ziemlich gleiche Vertheilung des Vermögens stattfand. Ebensowenig als von einem Adel die Rede ist, ebensowenig waren ausgebreitete Gütercomplexe, sogenannte Latifundien zunächst vorhanden. Es gab weder eine Aristokratie der Ahnen, noch aber, wie man zu sagen pflegt, eine Aristokratie des Besitzes. Jede Familie wohnte auf einem mäßigen Freigute, noch so ziemlich nach dem Zuschnitte der Urzeiten. [1]

Das Haus des Herren hieß sala und die Grundstücke, welche von der sala aus bewirthschaftet wurden, nannte man terra salica. [2] Unser deutsches Wort Saal und die Saalbücher (Salbücher) hängen hiemit zusammen. Den Gegensatz hievon bilden diejenigen Hufen, welche Hörigen oder sonst dienstpflichtigen Ackerbauern abgetreten waren, und es läßt sich annehmen, der Knecht und Lite habe die ihm überlassenen Grundstücke meistens aus den dem Walde abgewonnenen Robungen erhalten. [3]

---

[1] Das fränkische Freigut (Allodialgut, alodis, allodium) definirt Bignon als: nullius juri obnoxium, nec fidem nec censum aut pensitationem debens, sed jure proprietatis optimo maximo possessum. Nach Mundt 83. Indessen scheint diese Definition, denn doch etwas zu viel zu enthalten. Die Etymologie des Wortes alodis ist nicht mit Bestimmtheit ermittelt. Grimm, Rechtsalterthümer 493 entscheidet für die Zusammensetzung aus, al (totus, integer) und od (bonum). Die alodis (allodium ist eine spätere, corrumpirte Form) bedeutet also soviel wie: All-Eigen, mere proprium. In zweiter Linie ist die alodis das von den Vätern ererbte, liegende Eigen, die hereditas aviatica der Lex Ripuar. LVI. 4. Vergl. Waitz II. 191 und Eichhorn I. 326. Und hier sind nun, nach altfränkischem Rechte, die Weiber vom Erbe ausgeschlossen. Vergl. Grimm a. a. O. 407. Die Lex salica, bekannt genug wegen der mißbräuchlichen Deutung dieser Stelle, sagt: »de terra salica nulla portio hereditatis mulieri veniat und die lex Ripurar.: hereditatem defuncti filius, non filia suscipiat. — In den Markulfischen Formeln II. 12 wird aber die Ausschließung der Schwestern als eine diuturna sed impia consuetudo bezeichnet.

[2] Noch in einer Trierer Urk. von 956 werden decimationes salicae mit decimationes dominicales erklärt. Gudenus Cod. dipl. II. 3.

[3] Waitz II. 190. Hüllmann, Ursprung der Stände 5 ff. Diese Rodungen,

Von dem Besitze solcher Salgüter hieng auch noch in der fränkischen Periode die Ausübung der politischen Rechte ab. Der Lite und der Romanus tributarius gehörten, im eigentlichen Sinne, weder zur Dorfgemeinde, welche durchaus aus Freien bestand, noch kam ihnen das Vollbürgerrecht des Staates zu. Um diese Rechte ausüben und genießen zu können, mußte man freier, waffenfähiger Grundbesitzer sein.[1]

Die Waffenfähigkeit des freien Mannes manifestirt sich aber nicht nur als ein demselben zukommendes Standesrecht, sondern sie wird, dem Staate gegenüber, durch den Heerbann zu einer eigentlichen Pflicht. Die am meisten ins Auge fallende Thätigkeit der Könige des merowingischen Hauses bestand gerade in der Kriegsführung, und wir haben ein Beispiel gehabt, wie die militärische Subordination dazu benützt wurde, um zugleich mit dem Trotze auch die spröde Selbstständigkeit brechen zu können.

Wurden viele Kriege geführt, so lastete die Heerbannpflicht schwer auf den weniger vermöglichen Freien, und namentlich war dieses der Fall, seit sich in der Vertheilung des Grundbesitzes und sonstiger Besitzthümer eine größere Ungleichheit bemerkbar machte.

Die Freien zerfielen nunmehr in zwei Gruppen. Die eine derselben hatte noch hinreichenden Besitz, um sich des Waffenwerkes freuen zu können, während die andere befürchten mußte, durch lange Abwesenheit und die Kosten der Ausrüstung in ihren Vermögensverhältnissen noch weiter zurückzukommen. Auch der tapferste Mann, wenn er vermöge seines Besitzstandes zu der letztern Gruppe gehörte, sah sich genöthigt, seine Kampflust zu zügeln und sogar im Falle die Zurückstellung bei einem Aufgebote als eine Art von Gunst zu betrachten.

Wir kennen den streitbaren Sinn der ganzen Nation und es wird uns daher nicht befremden, daß die zum Kampfe ziehenden Freien sich für etwas Besseres hielten und auch dafür gehalten wurden, als die vermöge ihrer Geburtsrechte ihnen völlig gleichgestellten, aber auf den Kampf verzichtenden freien Ackerleute.[2] Schon die alten Germanen hatten den Ackerbau als eine untergeordnete Thätigkeit

---

oder der Anbau von Haiden werden als „Byfang“ bezeichnet. Vergl. Bodmann, rheing. Alterthümer 100 und die Urkk. in Kindlinger, Gesch. der Hörigkeit 217 ff.

[1] Eichhorn I. 427.

[2] Nicht zu verwechseln mit den unfreien.

betrachtet, in der Lex Bajuvariorum aber finden wir einzelne, von freien Männern geübte Arten des landwirthschaftlichen Berufes geradezu als Knechtsarbeit (operae serviles) bezeichnet. [1]

Fragen wir nun nach den näheren Umständen und Verhältnissen, vermöge welcher im eroberten Gallien allmählig eine Concentrirung des Grundbesitzes erfolgen mußte, so drängt sich uns die Annahme auf: es habe das Beispiel der kelto-romanischen Bevölkerung des bezwungenen Landes diese Umgestaltung herbeigeführt. Die nähere Begründung dieses Satzes ist wichtig genug, da wir, im weiteren Verlaufe unserer Darstellung noch oftmals auf solche Einwirkungen ausländischer Elemente stoßen werden.

Vergleicht man die Berichte, welche Cäsar über die Gallier hinterlassen hat, mit der Germania des Tacitus, so ergibt sich, bei einiger Verwandtschaft in den Institutionen der beiden Völker, denn doch ein gewaltiger Unterschied.

Faktische Machtlosigkeit einer mit ziemlich bedeutenden Rechten ausgerüsteten Obrigkeit, Parteiungen und Bürgerkriege sind in Gallien an der Tagesordnung, zu gleicher Zeit, da die deutschen Zustände weitaus geordneter erscheinen.

In Gallien herrscht eine Priesterkaste in Verbindung mit einflußreichem Adel. Das Volk ist ziemlich herabgewürdigt, und darf bei öffentlichen Angelegenheiten nicht einmal mitsprechen, geschweige denn entscheiden. [2]

Der gallische Adel hält sich große Gefolgschaften und sogar Soldtruppen (soldurii), und ein beträchtlicher Theil der Freien ist zu ihm in die Stellung von Schuldnern [3] gekommen, eine Folge der frühzeitig [4] erfolgten Bekanntschaft mit der römischen Geldwirthschaft.

---

[1] Lex. Bajuv. tit. VI. cap. 2. § 4. Si autem sepem clauserit, foenum secaverit, aut messem secaverit vel collegerit, vel aliquod opus servile fecerit die dominico u. s. w. Es folgen nun die Strafbedrohungen. Beim dritten Male soll der Schuldige seine Freiheit verlieren, et sit servus, qui noluit in die sancto esse liber.

[2] Caesar B. G. VI. 13. plebes paene servorum habetur loco, quae per se nihil audet et nulli adhibetur consilio. — Daß plebes im Munde des Cäsar nicht die „Plebs", im verächtlichen Sinne, bedeuten kann, ist an sich schon klar.

[3] Caesar l. c. plerique, quum aut aere alieno, aut magnitudine tributorum, aut injuria potentiorum premuntur, sese in servitutem dicant nobilibus.

[4] Tac. Ann. XI. 24 jam moribus, artibus, affinitatibus nostris mixti — zur Zeit des Kaiser Claudius; die Stelle bei Löbell 84.

Sagt doch Tacitus, nicht ohne alle Bitterkeit gegen die Bestechungskünste seiner Landsleute, man habe bereits auch die Germanen gelehrt, Geld zu nehmen. [1]

Durch die römische Occupation wurde in den gallischen Verhältnissen nur insoferne eine Aenderung herbeigeführt, als die Römer die gefährliche Macht des Adels und der Priesterschaft zu beseitigen suchten, indem sie die nationelle Bedeutung dieser Stände nach Kräften schwächten, ohne für die Unterdrückten etwas thun zu können oder auch nur zu wollen. Zeigte sich ein Häuptling als ein Freund des römischen Volkes, was bekanntlich ein offizieller Ehrentitel wurde, so durfte er im Uebrigen mit seinen Landsleuten schalten und walten, wie er wollte. Gleichzeitig führten die Römer ihr dem kleinen Grundbesitze beinahe tödtliches Steuersystem ein, und es fanden daher die Merowinger das Fett des Landes nur in den Schüsseln der Optimaten.

Das so frühzeitig in aristokratischer Fülle prangende Keltenthum bedingte einen von der Entwickelung unserer Nation wesentlich verschiedenen Bildungsprozeß, und es hängt sogar jene am Ende des 18ten Jahrhunderts ganz Europa erschütternde Katastrophe bis zu einem gewissen Grade mit den keltischen Urzeiten zusammen. [2]

Als die germanischen Eroberer in Gallien einzogen, erfolgte zwar zu Gunsten des Fiskus einige Umgestaltung, aber das Grundeigenthum blieb in den der Römerherrschaft unterworfen oder von derselben beeinflußt gewesenen Theilen gleichwohl ziemlich concentrirt. In der Regel wurden den Romanen ihre Besitzungen gelassen, so daß dieselben nunmehr die reichsten Grundeigenthümer im Frankenreiche zu sein pflegten. Vom Reichthume einzelner Romanen zeugt das Testament des Bischofs Desiderius von Auxerre. Zweitausend Leibeigene erhielten die Freiheit und das im Privatbesitze dieses Mannes befindliche Silbergeschirr wog über 420 Pfund. [3] Die Zahl seiner Landgüter war ebenfalls sehr beträchtlich. Desiderius war vielleicht der reichste Privatmann seiner Zeit.

Nun war aber dem königlichen Fiskus, schon vermöge der Er-

---

[1] jam et pecuniam accipere docuimus. Germ. 15.

[2] Eine Ansicht, welche unseres Wissens, erstmals von Roth ausgesprochen worden ist. Eine merkwürdige, mit Quellen belegte Parallele zwischen den alten Galliern und jetzigen Franzosen bei Löbell, Gregor 86.

[3] Roth 81 ff., weitere Beispiele auch bei Waitz II. 189 ff.

oberung, das Eigenthumsrecht auf alle nicht im Privatbesitze stehenden unbebauten oder wüst gelegten Grundstücke zugewachsen. Hiemit verbanden sich Ansprüche auf das Vermögen der verdrängten Staatsgewalt und auf den Privatbesitz solcher Personen, welche als Anhänger der früheren Ordnung der Dinge flüchtig geworden waren, sowie überhaupt die Einnahme aus der Confiskation der Güter von Verbrechern u. s. w. [1]

Der Grundbesitz des Königs war daher sehr ausgedehnt. Ein Theil dieser Krongüter diente zur Bestreitung des königlichen Haushaltes. [2] Das Uebrige konnte dazu verwendet werden, die zur königlichen Gesellschaft zählenden Personen, die Antrustionen, sowie überhaupt den Beamtenstand an das Interesse des merowingischen Königthums zu ketten.

Unter den Merowingern wurde, aller Wahrscheinlichkeit nach, das Krongut weit öfter in erblicher Weise vergabt, [3] während erst unter den Karolingern das eigentliche, direkt zum Feudalismus hinüberleitende Benefizialwesen seinen Ursprung genommen zu haben scheint.

Bei der Niederlassung der Franken in Gallien wurde es so gehalten, daß die Vornehmeren gewisse Ländereien vom Könige angewiesen erhielten, während im Uebrigen die Niederlassung auf leeren, dem Fiskus verfallenen Landstrecken Genehmigung fand. In beiden Fällen erwarb sich der Franke volles und freies Eigenthum, wenn auch mit den Beschränkungen, welche sich daraus ergaben, daß die Merowinger das römische Steuerwesen nachahmten. Besitzlose Freie [4] gehören vor dem 8ten und 9ten Jahrhunderte zu den Ausnahmen, und auch in jener Zeit zeigt sich der Zustand der Besitzlosigkeit nicht als der ursprüngliche. Man hatte vielmehr sein Besitzthum im Laufe der Zeiten eingebüßt und war eben auf dem Punkte angelangt, auch seine persönliche Freiheit merklich beanstandet zu finden. [5]

---

[1] Roth 68 ff.

[2] Roth 204.

[3] Mehrere Formulare für eine solche erbliche Verleihung bei Marculf z. B. I. 17. Es giebt aber auch Beispiele von eigentlichen Beneficien in der Merowingischen Zeit.

[4] **Liberi homines qui proprium non habent sed in terra dominica resident.** Capitul. a. 828 c. 6. Dieck, Lehenrecht 14.

[5] Roth 75. Daselbst die Widerlegung der Eichhornschen Theorie, von der

Ziemlich gleichzeitig mit dem Fiskus hatte auch die Kirche große Besitzungen erworben. Schon im 7ten und zu Anfang des 8ten Jahrhunderts ist dieselbe unermeßlich reich geworden. Nach Roths Berechnung befand sich ein Drittel aller Grundstücke in ganz Gallien in ihrer Hand.

Dieser ausgebreitete Besitzstand schrieb sich theils von königlichen Schenkungen theils von Gaben und Vermächtnissen reicher Privatleute her. Hand in Hand mit demselben ging aber der durch die Quellen sattsam beurkundete, sittliche Ruin der fränkischen Geistlichkeit, und zwar insbesondere der höheren Würdeträger derselben.

Die Verbindung mit der römischen Mutterkirche konnte den Bischöfen und Aebten, einer bacchantisch einherschreitenden, von grausamen und wollüstigen Regenten und deren rohen Dienern ausgeübten, weltlichen Macht gegenüber, nicht die nöthige Sicherheit gewähren, da sich die Nachfolger Petri noch nicht in einer Stellung befanden, um weithin Schutz und Schirm verleihen zu können. Ueberdieß erfolgte eine recht innige Verbindung erst seit den Zeiten des heiligen Bonifazius. —

Deßhalb war der Clerus offenbar dazu genöthigt, seine äußere Stellung durch Erwerb von weltlichen Gütern zu befestigen. Die Kirche durfte nicht vom Almosen des Staates zehren, wenn sie selbstständig bleiben wollte. Indessen wurde das Streben nach zeitlichen Besitzthümern in vielen Fällen offenbar übertrieben, wie denn auch die Mittel, durch welche man die Gläubigen zu Vergabungen zu bestimmen suchte, zum Theile unerbaulich gewesen sind. [1] Vergleicht man auch nur die in der Chronik des Gregor von Tours befindlichen Stellen, in welchen von unwürdigen Clerikern unumwunden die Rede ist, so staunt man über die Zahl und Art der vielen und schweren Verbrechen und Standesunwürdigkeiten. [2]

Der übermäßige Reichthum und der sittliche Ruin des Clerus bedingten sich gegenseitig, und es war daher ein wahres Glück für die Kirche, daß man ihr in der Folge einen Theil ihrer Reichthümer raubte. [3]

Entstehung und Stellung der fränkischen leudes und der Ausbildung des Frankenreiches aus einem ungeheuer großen Dienstgefolge.

[1] Eine sehr einseitige Beurtheilung dieser Mittel liefert Hüllmann, Urspr. der Stände 118 ff.

[2] Vergl. Löbell 309.

[3] Vergl. Roth, Buch III. Cap. 4. Der ganze Abschnitt enthält vortreffliche

Hiedurch fiel eine mächtige Lockung für weltlich denkende und nichtsnützige Leute hinweg. Bisher hatten solche Personen, auf die Gunst des Hofes gestützt, förmlich Jagd nach den höheren Kirchenstellen gemacht, was nunmehr, wenn auch nicht völlig unterblieben, doch wenigstens vermindert worden ist. Ein besserer Geist wurde namentlich durch die brittischen Mönche verbreitet. Mehrere derselben glänzen im Kataloge der Heiligen und sind zu den größten Wohlthätern der Menschheit zu rechnen.

Was nun die Schmälerung des Kirchengutes betrifft, so läßt sich von den Merowingern nicht behaupten, daß sie auf systematische Plünderung desselben ausgegangen seien. Eine Ausnahme macht höchstens König Chlotar I, welcher allen Kirchen seines Reiches ein Drittel ihrer Einkünfte als Steuer abnehmen wollte, sich aber durch den energischen Widerstand eines einzigen Bischofs anders bestimmen ließ.[1] Im Uebrigen raubten die Könige des genannten Hauses gelegentlich eine und andere Kirche vollständig aus, und wieder bei einer andern Gelegenheit schenkten sie mit vollen Händen, je nachdem Gier oder Gewissensbisse, Leichtsinn und Frivolität oder bessere Regungen gerade obwalteten im Gemüthe dieser großentheils unbedeutenden und verkommenen Menschen und ihrer Helfershelfer.

Dagegen sind die Maaßregeln Karl Martells und seiner unmittelbaren Nachfolger nicht sowohl aus wilder und ungezügelter Raubsucht als vielmehr aus der Nothwendigkeit hervorgegangen, der usurpirten Herrschergewalt eine neue Unterlage zu schaffen.

Was wir unter den ersten Merowingern nur als Ansatz zu einer neuen Aristokratie gesehen haben, war unter den letzten Gliedern dieses Hauses völlig übermächtig geworden.

Die Grafen wollten nicht mehr Beamte sein, sobald sie durch des Königs Gnade und durch Mißbrauch ihrer Amtsgewalt mächtige Grundbesitzer geworden waren. Noch mehr war dieses in Betreff der

---

Bemerkungen. Namentlich verweisen wir auf die schönen Schlußworte S. 276. „Und so zeigt sich in keinem Zeitabschnitte augenfälliger die alles überwältigende Macht des Christenthums, als in diesem, wo ungeachtet der offenbarsten Verletzung seiner Lehren, von Seiten derjenigen, welche zu seiner Ausbreitung und Befestigung zunächst berufen sind, der christliche, wahrhaft evangelische Geist auf allen Seiten mächtig hervorbricht, und, wie er durch äußerliche Verfolgung nicht ertödtet werden konnte, so auch den inneren Verfall siegreich überwindet."

[1] Roth 85. 319. Greg. Turon. IV. 2.

Herzoge der Fall. Ihr Amtssprengel war größer und sie konnten sich noch weit leichter als die Grafen zur Selbstherrlichkeit emporarbeiten.

Auch die Herzoge (duces) waren königliche Beamte, und zwar, wie dieses der Name gibt, ursprünglich zum Behufe des Krieges eingesetzt. Mehrere Gaue zusammen standen unter herzoglicher Oberleitung und hiebei scheint es Regel gewesen zu sein, daß diese Gaue gleichwohl unter Grafen gestellt blieben, während der Herzog eine besonders für den Krieg, aber nicht ausschließlich für denselben geschaffene Mittelstellung zwischen den Grafen und dem Könige einnahm. [1] Besonders gefährlich für die strenge Monarchie wurden die Herzoge dort, wo es denselben gelingen konnte, als Repräsentanten volksthümlicher Verschiedenheiten innerhalb des Reiches zu gelten, denn in diesem Falle konnten sie wohl auf die Beihülfe der ganzen Provinz rechnen und sich, mit einer gewissen Popularität bekleidet, den Königen mit Erfolg widersetzen.

Auf ihre Antrustionen konnten sich die späten Merowinger ebensowenig verlassen als auf sich selbst. Dieses Palastgefolge glich an Sittenlosigkeit und Charakterschwäche seinen Gebietern, und wußte längst, daß nunmehr ein anderer Wind wehe, daß man sich nicht an die Person des Königs, sondern an die Majores domus anschließen müsse, wenn man zu Ansehen und Geltung kommen wolle. [2]

Die Majores domus waren ihrer ganzen Stellung nach allmächtige Minister geworden, Stellvertreter der Könige und zuletzt — wollten sie nicht selbst untergehen — kecke, durchgreifende Usurpatoren. König Pipin fügte nur den letzten Ring in die Kette, welche dem, geschorenen Hauptes in ein Kloster verwiesenen, letzten Merowinger angelegt wurde.

Wir haben schon oben angedeutet, daß die Ahnen Kaiser Karls des Großen ein einheitliches kräftiges Regiment durchzuführen suchten. Hiezu waren sie unbedingt genöthigt im eigenen Interesse. Dem königlichen Figuranten zu wahrer Macht zu verhelfen, wäre eine offenbare Unmöglichkeit gewesen, aber der Anarchie mußte vorgebeugt

[1] Das Nähere bei Waitz II. 342 ff. Besonders Note 2 der genannten Seite, gegen Eichhorns Ansicht, vermöge welcher den Herzogen in der Regel keine Grafen untergeordnet gewesen wären.

[2] Das Amt der Majores domus wird seit dem Ende des 6. Jahrhunderts hochwichtig, Pertz, Hausmaier 19, über ihre Stellung überhaupt S. 13 ff.

werden, wenn nicht der wirkliche Regent erdrückt werden sollte, wozu im Grunde immer Befürchtungen vorhanden waren, und wozu die keineswegs vollständig gerechtfertigte, weltkluge Rolle, welche der Major domus theils gezwungenermaßen spielen mußte, theils freiwillig zu spielen pflegte, die äußere Veranlassung geben konnte.

Die Geschichte kennt keinen Zufall, obgleich sie, oft bei den wichtigsten Fragen, keine Antwort zu geben weiß, wenigstens nicht eine solche Antwort, wie sie der klügelnde Menschenwitz gegeben wünscht. Aber doch bleibt Gottes Finger sichtbar in den geschichtlichen Thatsachen. Und so ist es denn eine dieser Thatsachen, daß nicht einmal hundert Jahre verfließen konnten, zwischen der Entthronung jenes schwachen Childerich (552) und der offenkundigsten Zerrüttung im stolzen Hause der Karolinger.

Schon Karl Martell war faktisch König im Frankenreiche, namentlich seit er die Moslemin mit eisernem Hammer auf das beturbante Haupt geschlagen und der occidentalischen Christenheit ein Bollwerk gegen den Halbmond geworden war. Kaum geringer war indessen sein Verdienst, wenigstens für das Frankenreich, als er den anarchischen Zuständen, in welchen sich jeder Machthaber weiteres Ansehen verschaffen wollte, ein Ende machte.[1]

Lebensfähig wären die kleinen Herrschaften, welche sich ohne Karl Martells Machtschritte hätten bilden können, jedenfalls nicht gewesen. Wurden doch ganz andere Reiche bald hierauf von den Normannen erschüttert. Aber nicht nur von den Normannen, auch von den ebenfalls heidnischen Sachsen und Friesen, sowie von den Moslemin, waren das Frankenreich und die christliche Religion nachhaltig bedroht. Karl Martells Bestrebungen waren dahin gerichtet, die weltlichen und geistlichen Großen in ein strengeres Unterthänigkeitsverhältniß zu bringen. Er verfolgte diesen seinen Plan mit großem Nachdrucke, und ohne sich hiebei um ganz allgemein anerkannte Kirchensatzungen etwas zu bekümmern. Es wurden Geistliche ohne Urtheil und Recht, wenigstens ohne das Erkenntniß einer Synode, ihrer Würde entsetzt und die willkührlichste Besetzung der Pfründen durch die weltliche Macht förmlich zur Regel erhoben.[2] — Alles dieses aus Rücksichten der Staatskunst zum Nachtheile der kirchlichen Freiheit, Lehre und Zucht.

---

[1] Tyrannos per totam Galliam dominatum sibi vindicantes oppressit. Eginhardi vita Caroli M., bei Leukfeld 134.

[2] Die Nachweisungen bei Roth 329 ff.

Man kann daher in Wahrheit sagen, daß Karl Martells Maaßregeln der Kirche ebenso nachtheilig waren als die Wirthschaft der verkommenen Merowinger. Layen, welche in die Pläne des aufstrebenden karolingischen Hauses eingiengen, wurden zu Bischöfen gemacht, ohne auch nur die niederen Weihen vorher erhalten zu haben. Mehrere unter denselben konnten nicht einmal lesen. [1]

Dagegen haben die gründlichen Forschungen Roth's mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen, daß Karl Martell eine systematische Beraubung des Kirchengutes weder verfügt noch vollzogen habe. Die sogenannte Säkularisation, oder Divisio, wie man es im 8ten Jahrhunderte nannte, erfolgte erst unter König Pipin. Sie war zwar eine Staatsmaaßregel, aber doch ein offenbarer Gewaltschritt, welcher auf das Innigste mit dem sogenannten Benefizialwesen zusammenhängt. Es mußte nämlich das Kirchengut die Kosten einer veränderten Heereinrichtung und der hiemit zusammenhängenden Umgestaltung des ganzen Staatswesens bestreiten, eine Rolle, die ihm später noch oft zugefallen ist.

Die Merowinger hatten es nicht vermocht, die Concentrirung des Grundeigenthums zu verhüten. Hiedurch mußte eine zahlreiche Gruppe persönlich freier, aber als Hintersaßen auf fremdem Grund und Boden lebender Personen entstehen. Und selbst wenn die ärmeren Freien nicht völlig ohne allen Grundbesitz waren, so ergab sich für dieselben doch die Nothwendigkeit, sich einem oder dem andern der Machthaber anzuschließen.

Auf diese Weise entstand das sogenannte Seniorat. [2]

---

[1] Der heilige Bonifacius schreibt 742 an Papst Zacharias: Franci plusquam per tempus 80 annorum synodum non fecerunt — modo autem maxima ex parte civitates et episcopales sedes traditae sunt laicis cupidis ad possidendum et publicanis seculariter ad perfruendum. Die Stelle nach Bouq. IV. 95, bei Roth 333, Note 80, woselbst die weiteren Nachweisungen wegen der Unwissenheit der Bischöfe Grimo und Ragimfried von Rouen u. s. w.

[2] Mundt 27 bemerkt sehr richtig: das patriarchalische Urelement des Adels knüpft sich an die That, das Glück, das Alter. Der Senior, major natu war eine Respektsperson. Hieraus wird der französische Seigneur. In der Chronik des Bischofs Dithmar von Merseburg ist das Wort senior stets eine Respektsbezeugung und bedeutet, nach den von Wagner zu diesem Chronisten gegebenen Index latinitatis 305, omnino qui potestatem habet in alios (seigneur). Ebenso verhält es sich in dem von Mone edirten Reinhardus vulpes I. v. 105 u. s. w.

Bald übte aber der Senior über seine freien Leute (homines, leudes) [1] gewisse Rechte des Grafen, namentlich beim Aufgebote zum Kriege, aus, und er that dieses nicht etwa nur in unbefugter Eigenmächtigkeit, sondern vielmehr im Auftrage der Staatsgewalt.

Hieraus ergibt sich, daß die Karolinger das Seniorat begünstigt haben. Ihre Absicht war, wie es scheint, eine doppelte. Einmal gedachten sie, vermittelst noch näher zu bezeichnender Bestimmungen, die besitzlos gewordenen Freien dem Kriegsdienste zu erhalten, dann aber mag auch die Nebenabsicht vorhanden gewesen sein, durch die Seniores die Uebermacht der Grafen zu verhüten. Nun handelte es sich darum, wodurch diese Seniores fest an das karolingische Haus gekettet werden könnten. Man mußte also abermals wieder vergaben. Nur wollte man es in anderer Weise thun, als die Merowinger gethan hatten, nur konnte man das längst zersplitterte und belastete Krongut nicht abermals belasten. [2]

Man legte also die Hand an die Kirchengüter, um von nun an das Benefizialwesen zu einem der integrirenden und wesentlichsten Theile der Verfassung machen zu können.

Unter den Merowingern war, wie oben schon bemerkt wurde, erbliche Vergabung von Krongütern die Regel gewesen, obgleich auch Verleihungen im Sinne des Benefizialwesens nicht ausgeschlossen waren. [3] Der Hauptunterschied liegt also nicht in der Form, ja nicht einmal in den rechtlichen Folgen solcher Vergabungen, sondern vielmehr in deren Endzwecken.

Die Merowinger hatten nur in besonderen Fällen, nur wenn sie auszeichnen und besonders belohnen wollten, vom Krongute vergabt oder verliehen, nunmehr aber wurden die Benefizien, wenn auch nicht streng rechtlich doch wenigstens faktisch, eine Entschädigung, welche den Senioren gegeben werden mußte, dafür daß sie die Ausrüstung und Verpflegung ihrer Homines bestritten. Die Verbindlichkeit zum Heere zu stoßen floß allerdings noch aus dem Unterthanenverhältnisse, aber ohne die Aufbesserung durch Benefizien würde diese

---

[1] Was die leudes betrifft, so hat Roth 276—313 in überwiegender Weise dargethan, daß dieselben mit den Freien überhaupt ganz identisch, nicht aber ein Dienstgefolge gewesen sind.

[2] Schon K. Chilperich klagt bei Greg. Tur. VI. 46. Ecce pauper remansit fiscus noster, dives ecclesia; divitiae nostrae ad ecclesias sunt translatae! —

[3] Roth 358.

Verbindlichkeit wenig genützt haben, denn die besitzlosen Freien wären unvermögend gewesen, sich auszurüsten, wenn nicht die Seniores einigermaßen die Hand geboten hätten. Die Seniores aber würden solches ohne Unterstützung und Entschädigung für die Dauer weder vermocht noch gewollt haben.

Beim Kirchengute waren schon seit langer Zeit die sogenannten Precariae üblich. Dieses Verhältniß bestand darin, daß Stiftende oder sonst an die Kirche Schenkende sich den Genuß ihrer Schenkung für die Dauer ihrer Lebenszeit oder eine sonstige Zeitfrist vorbehielten. Es war sogar nicht selten, daß die Kirche noch gewisse andere Güter dazu gab, um dieselben nach dem Tode der betreffenden Person zugleich mit der Schenkung derselben wieder zurückzunehmen. [1]

Die Nutznießung solcher Güter, deren Eigenthum der Kirche durch Schenkung zustand, beschränkte sich aber überdieß nicht immer auf die Lebensdauer des Schenkers, sondern sie erstreckte sich häufig auch auf die Nachkommenschaft desselben. [2]

Solche Leute, welche auf dem Kirchengute saßen, blieben wohl auch persönlich frei, ohne bedeutende Abgaben und Dienstleistungen. Ihr Besitztitel erhielt sie aber doch in Abhängigkeit, denn sie besaßen nur auf Bitten (per preces), aus Wohlthat (per beneficium). [3]

Als nun die Karolinger das Kirchengut einzogen, so erfolgte diese Maaßregel unter Anlehnung an das ältere Herkommen. Der erste Schritt scheint darin bestanden zu haben, daß die Staatsgewalt der Kirche Precaristen octroyirte. Man nahm einstweilen, mit dem

[1] Roth 256. Waitz II. 196 ff. Daß die Precariae eine Anwendung des römisch rechtlichen, zu den Innominatcontrakten zählenden, Precariums auf Schenkungen an die Kirche sind, dürfte keinem Zweifel unterliegen. Ueber die bei den Precarien übliche Erneuerung von fünf zu fünf Jahren, vergl. Roth 433. Vergl. auch bei Ried cod. dipl. Ratisb. I. 13 den Precarienvertrag eines gewissen Abbo mit dem Bisch. von Regensburg v. Jahr 814. — quicquid in eodem vico juris sui possedisse videbatur, omnia ipse Abbo ad dies vitae suae pro beneficio ipsius Episcopi uti debet.

[2] Waitz II. 198.

[3] Nicht unwichtig ist der Umstand, daß auch in der justinianeischen Compilation l. 14. Digest. de precario der Ausdruck beneficium gebraucht ist, »magis enim ad donationes et beneficii causam quam ad negotii contracti spectat precarii, conditio«. Diese Stelle (nach Waitz II. 196. Anm. 2) verbunden mit Lex Alam. II. 1 und Lex Bajuv. I. I. 1 zeigt, daß das Benefizialwesen zum Theile aus der bei Verwaltung und Acquisition des Kirchengutes beobachteten Praxis hervorgieng. Nicht der einzige Fall, wo die Layen vom Clerus lernten! —

Rückhalte später wieder zu restituiren. Aber die Restitution unterblieb. Nach dem Tode des Precaristen verfügte der König völlig frei eine abermalige Belehnung. Freilich blieben der Kirche zunächst die auf den Gütern lastenden Abgaben, die sogenannten Decimae et Nonae, der Census und die Kirchenbaulast, allein häufige Klagen der Geistlichkeit beurkunden, daß die Erhebung wesentlichen Schwierigkeiten unterlag, und daß die Benefiziare nicht zahlen wollten. [1]

Für unsere Zwecke sind weitere Einzelnheiten eher störend als förderlich. Wir übergehen sie daher. Dagegen muß die Stellung des Benefiziars in aller Kürze charakterisirt werden.

Der wichtigste Umstand hiebei ist, daß demselben kein Erbrecht an dem Benefizium zukam. Das verliehene Gut war nur auf die Lebensdauer des Verleihers übergeben, und fernerhin auch nur auf die Lebensdauer des Empfängers. Dürfen wir uns der späteren Schulausdrücke bedienen, so machte der sogenannte Thronfall dem ganzen Benefizialnexus insoweit ein Ende, als das Gut beim Tode des Verleihers nur dann in den Händen des Benefiziars blieb, wenn eine als reiner Gnadenakt aufgefaßte erneute Belehnung vor sich gegangen war. Und ebenso verhielt es sich beim sogenannten Lehensfalle. Auch hier, wenn der Benefiziar starb, konnten dessen Erben nur dann im Benefizium nachfolgen, wenn die herrschende Hand einen neuen Gnadenakt zu üben gedachte. [2]

In der Theorie war also der Benefiziar so zu sagen ein Vogel auf dem Zweige, was keinen Widerspruch erleidet, wenn man des Umstandes eingedenk bleibt, daß ein jeder der sog. Infidelitätsgründe, von welchen später die Rede sein wird, an sich schon hinreichend war, den Mann und seine Familie zu stürzen.

In der Praxis gestaltete sich aber die Sache doch anders, und zwar so, daß der Verleiher selten im Falle war, seine Rechte effektuiren zu können.

Die einflußreichen Familien verbanden sich nämlich, um das gemeinsam über sie verhängte Geschick nach Möglichkeit zu entkräften. Theils geschah dieses aus Nothwehr, theils aus Ungehorsam und Uebermuth. Gewiß ist jedenfalls, daß unter den schwächeren Karolingern weder an die Einziehung bedeutenderer Kronbenefizien gedacht

[1] Roth 364 ff.

[2] Die Nachweisungen bei Roth 417 ff.

werden konnte, noch aber der Regierung völlig freie Hand blieb, wenn sie neue Benefizien ertheilen wollte. [1]

Als Karl der Dicke Benefizien, welche mehrere Generationen in einer Familie gewesen waren, einzog, führte dieses zu offener Empörung. Die Vortheile des Benefizialwesens waren also, nach einer Richtung hin, durch die Nachtheile überwogen. Wäre dasselbe nicht so innig mit dem Seniorate verknüpft worden, so hätten die betreffenden Familien nicht leicht eine solche Machtstellung erwerben können, daß diese der Krone bedenklich werden mußte. Aber die Seniores waren zur Haltung eines Privatgefolges ausdrücklich ermächtigt, ja sogar in gewisser Hinsicht verpflichtet.

Unter den Merowingern hatte nur der König einen Fidelitätseid zu fordern gehabt, nunmehr aber konnte der Senior denselben von seinen Mannen (homines) verlangen. Dieses war eine sehr wichtige Neuerung, welche unmöglich zur Stärkung der Staatsgewalt führen konnte.

Während sich nun aber die Stellung des Senior mächtig hob, wurde der in ein, wenn auch vom Staate autorisirtes, Privatgefolge eingetretene Freie hiedurch in seinen Standesrechten gemindert. Schon die Bezeichnung Vassus, Vasall leitet darauf hin.

Ein Vassus war in den älteren Gesetzbüchern unter allen Umständen eine unfreie Person, ein Höriger, ein Knecht. Nunmehr aber bezeichnete man den in das Gefolge eingetretenen Freien so. [2]

Mochte sich auch die Stellung eines Vasallen noch so günstig, noch so glänzend gestalten, so haftet doch der Begriff der Abhängigkeit an der Bezeichnung, so daß man sich keinen Vasallen denken

---

[1] Ann. Bertin. 877. Bei Pertz I. 504. Ludwig der Sohn Karls des Kahlen sucht die Vornehmen zu beschwichtigen, audiens regni primores tam abbates quam comites indignatos esse, quia quibusdam honores dederat, sine illorum consensu, et ob id adversus se conspiratos esse. Ich entlehne die Stelle aus Roth 420. honor ist hier = beneficium.

[2] Lex Sal. XXXV. 6. Si quis vasso ad ministerium quod est horogavo, puellam ad ministerium aut fabrum ferrarium vel aurifice aut porcario furaverit. Hieher gehört auch der dominus qui decem vassos intra domum habet der Lex Alam. LXXIX. 3. Von Stranz I. 43 und Andere halten ihn für einen vornehmen Herren, der über 10 Vasallen gebot. Er war aber wohl nur ein freier, reicher Alemanne, der 10 Knechte unter einem seniscalchus hatte. Im 9. Jahrhunderte findet man indessen beides »viri nobiles« als »vassi« und »vasalli«. Ried Cod. Ratisb. I. 34 u. 59.

kann, ohne zugleich an eine andere, nothwendig über ihm stehende Person zu denken. [1]

Ueber- und Unterordnung ist ein Gesetz der Natur, welche nirgends Gleichheit zeigt. Insoferne war auch die Stellung eines Vasallen eine wohlbegründete, allein es läßt sich doch nicht verkennen, daß die Normen zum Vollzuge dieser Ueber- und Unterordnung in so schwankender Weise gegeben waren, daß unzählige Verwicklungen nothwendig erfolgen mußten. Jeder Vasall hatte seinem Senior, wie bereits bemerkt wurde, den Eid der Treue zu schwören, und war demgemäß auf Lebensdauer in Abhängigkeit von demselben. [2]

Eine Folge dieses Eides war insbesondere, daß der Senior seine etwa flüchtig gewordenen Homines zurückverlangen durfte. Es fiel also schon die Freizügigkeit, eines der wesentlichsten Standesrechte, für den im Privatgefolge stehenden Freien hinweg, denn der Homo, (vassus) hatte, in gewissem Sinne, einen „nachjagenden Herrn", obgleich die Sache sich in der Praxis gemildert haben mag. [3]

Da man sich, von Seiten der Staatsgewalt, bei einem Feldzuge ganz einfach an den Senior zu halten pflegte, und von diesem erwartete, daß er sein Gefolge wohlgerüstet und in hinreichender Zahl dem königlichen Aufgebote zuführe, so mußte man demselben auch im Frieden ein Aufsichtsrecht zukommen lassen. Bei kleineren Vergehungen strafte man ihn, damit er in Zukunft seine Leute besser in Ordnung halte. [4] Und sogar vor Gericht scheinen die Homines von ihrem Senior vertreten worden zu sein. Waren sie auch nicht geradezu auf dessen Vertretung angewiesen, so standen sie doch in seinem Schutze (defensio) in einer Weise, daß sich ihre Abhängigkeit vermehren mußte. [5] Dagegen hatten sie im Allgemeinen Lebensunterhalt anzu-

---

[1] Das französische valet entstand aus vasallus, vasellus, vaseletus, Roth unter Verweisung auf Perréciot III. 398. Auch valletus und valetus sind urkundlich, v. Fürth 62.

[2] Capit. II. 805. ut nulli alteri per sacramentum fidelitas promittatur, nisi nobis et unicuique proprio Seniori ad nostram utilitatem et sui Senioris. Mit dem Tode des Senior hörte dieser Nexus aber auf.

[3] Roth 372. homo bezeichnet noch im 11. u. 12. Jahrhunderte den Lehensmann. Der bekannte Spruch auf K. Lothar II. »post homo fit Papae, sumit quo dante coronam bei Radvic. I. 10.

[4] Capit. 853: »quatenus homines suos in potestate habeat«. Die Stelle nach Roth 372.

[5] Roth 373. Vergl. Hegel II. 17.

sprechen, denn der Senior hatte insbesondere deßhalb ein Beneficium erhalten, damit er und seine Leute davon leben könnten. [1]

Die Heerbannpflicht war aber weder auf den Grundbesitz, noch auf die Beneficien radicirt, sondern floß überhaupt aus dem allgemeinen Unterthanenverhältnisse. Man fühlt wohl, zu welchen Inconsequenzen dieses führen mußte. —

Sobald einmal das Senioritätsverhältniß allgemein geworden war, trug dasselbe nicht unwesentlich dazu bei, die ganze Gauverfassung auseinander zu sprengen, weil den Grafen gewisse Rechte zu Gunsten der Senioren entzogen waren. Die Grafen blieben aber gleichwohl als obrigkeitliche Personen, ohne daß sich mit völliger Klarheit entwickeln ließe, in welcher Weise sich in der karolingischen Periode die Rechtssphären des Seniorats und Comitats abgrenzten. Die Gesammtheit aller Freien stand im Seniorenverbande, [2] sie lebte entweder unter weltlichen oder geistlichen Senioren, denn seit den acht Jahrhunderten mußte auch die hohe Geistlichkeit persönlich Kriegsdienste leisten, was in den Zeiten des Gregor von Tours nur ausnahmsweise geschehen war. [3] Einzelne Kirchen und Klöster erhielten allerdings Privilegien, Befreiung vom Kriegsdienste betreffend.

An Renitenz gegen diese Maaßregel mag es nicht gefehlt haben, und auch die in der Verordnung Karls des Kahlen zugesicherte Freiheit, sich seinen Senior selbst zu wählen, ist gewiß nicht buchstäblich zu nehmen. Sollte das Verhältniß von Dauer sein, so mußte gegenseitiger, erlaubter Vortheil verbinden.

Der Kitt wurde nun abermals durch das Benefizialwesen gebildet.

Wie die Seniores, vermöge ihrer Benefizien, Vasallen der Krone waren, so verliehen sie hinwiederum kleinere Grundstücke an ihre Homines. [4] Sie waren hiezu nicht sowohl verpflichtet, als vielmehr durch Klugheitsgründe veranlaßt. Die Rechte des Senior dehnten sich ja auch über solche Freie aus, welche nicht zu seinen Vasallen

[1] Capit. 850. 5. unusquisque honoratus noster se suosque ex suo pascat, eine Stelle, welche indessen auch eine andere Deutung zuläßt.

[2] Roth 404. Capit. Carol. calvi. Tit. 9. Baluz II. 32. Volumus etiam ut unusquisque liber homo in nostro regno seniorem qualem voluerit in nobis et in nostris fidelibus accipiat. Ein Beneficium nachsuchen nannte man se commendare.

[3] Greg. Turon. IV. 43.

[4] homo francus accepit beneficium a seniori suo. Capit. compendiense a. 757. c. 6 nach Dieck 9.

gehörten. Selbst die Vasallen erhielten nicht nothwendig ein Beneficium, obgleich ihnen in der Regel ein solches zu Theil wurde.

Es war nothwendig, dieses Verhältniß etwas näher zu betrachten, weil sich aus dieser Betrachtung ergibt, daß durch das Benefizialwesen ein wahrer Dualismus in die karolingischen Staatseinrichtungen hineingetragen worden ist. Es gab so zu sagen zwei sich weit öfter durchkreuzende, als sich in sachgemäßer Weise gegenseitig unterstützende Systeme im Staate. Das eine war auf den freien Grundbesitz und die Volksgemeinde basirt und statuirte ein allgemeines Unterthanenverhältniß. Der König stand als Monarch an der Spitze, und die Grafen u. s. w. waren seine obersten Beamten. Das zweite System hatte sich aber auf feudaler Basis aufgebaut. Eine strengere Gliederung war durch das Seniorat gegeben worden, und das Benefizium diente so zu sagen als dingliche, nicht durch das Recht sondern nur durch die Billigkeit gebotene Entschädigung für die Doppellast der allgemeinen Unterthanenpflicht und der ebenfalls allgemein werden sollenden Lehenstreue.

Betrachtet man nun das Benefizialwesen unter Rücksichtnahme auf die persönliche Freiheit, so gelangt man zu der Ueberzeugung, daß der Lehensverband für viele verarmte Freie das einzige Mittel zur Erhaltung ihrer durch die Concentrirung des Grundeigenthums bedrohten Standesrechte gewesen ist. [1]

Dieses wird völlig klar, wenn man das sehr verschiedene Loos der Vasallen und freien Hintersaßen vergleicht. [2]

Die freien Hintersaßen hatten Grundstücke gegen bäuerliche Abgaben zur Bebauung erhalten, nach Art unseres Pachtvertrages, was sie in immer größere Abhängigkeit brachte. [3] Eben deßhalb, weil ihnen bäuerliche Leistungen oblagen, und weil dieselben als Knechtsarbeiten (operae serviles) nahezu verabscheut wurden! Deßhalb

---

[1] Sogar Wirth I. 443 theilt diese Ansicht.

[2] Roth 375. Es gab beneficia habentes und terram excolentes. Die ersteren sind die Vasallen, die anderen die Hintersaßen. Waren auch nicht alle Vasallen wirklich beneficia *habentes*, so waren sie um so gewisser beneficia *exspectantes*. Die Existenz von Vasallen ohne Lehengut ist ganz unbezweifelt, und deutlich ausgesprochen bei Monachus San Gallensis 1. 22 Hic (episcopus) habuit unum vasallum non ignobilem civium suorum cui ille — ne dicam beneficium aliquod, sed ne ullum quidem aliquando blandum sermonem impendit. Die Stelle bei Dieck 11.

[3] Mundt 68.

finden wir den Bauernstand das ganze Mittelalter hindurch mit einer dem besseren Gefühle fremdartig gegenüber stehenden Geringschätzung und Härte behandelt. Es war, wie gesagt, eine urgermanische Anschauung, daß das Schwert hebe und adle, der Karst und Pflug aber erniedrige, eine Anschauung, welche, in gewissen Zeiten und Personen, zum unerträglichsten Standesdünkel ausartete.

Weitaus besser befanden sich die Vasallen, weil sie ihrem Senior mit dem Schwerte dienten, wie es sich für einen Freien geziemt (ingenuili ordine).[1] Deßhalb waren sie der Gefahr in Hörigkeit zu verfallen weit weniger ausgesetzt als ihre ursprünglichen Standesgenossen, die Hintersaßen. Namentlich aber verdient hervorgehoben zu werden, daß schon bei den niederen Vasallen der karolingischen Zeit das Prinzip der Standesehre ausdrücklich anerkannt ist. Es liegen nämlich gesetzliche Bestimmungen vor, daß es dem Vasallen erlaubt sein solle, seinen Senior zu verlassen, wenn sich dieser beikommen ließe, ihn körperlich mißhandeln, oder die weibliche Ehre seiner Familienangehörigen antasten zu wollen.[2]

Freilich liegt noch gar viel zwischen einer wirklich ehrenvollen Behandlung und den in der betreffenden Gesetzesstelle verpönten alleräußersten Beschimpfungen.

Ohne uns am Geiste jener Zeiten zu versündigen, müssen wir denn doch behaupten, daß wahres, auf sittlichen Werth und geistige Kraft gestütztes Ehrgefühl gewiß eine seltene Erscheinung war bei einem ziemlich rohen und derbsinnlichen, und, bei diesen Eigenschaften, mit einer bereits in sittliche Fäulniß übergangenen Kultur, wie solche in den romanischen Landen vorhanden war, in engere Berührung gebrachten Volke.[3] An Bildung fehlte es den späteren Merowingern keineswegs. Mehrere derselben sind sogar ganz gelehrte Leute gewesen,[4]

---

[1] Nach der formul. Sirmondi c. 44 bei Baluz — dum ego advixero, ingenuili ordine tibi servitium vel obsequium debeam. Die Stelle bei Montag I. 1. 5. Vergl. auch v. Fürth 114.

[2] Capit. 813. 16. Ut nullus seniorem suum dimittat postquam accepit ab eo valente solido uno, excepto si eum vult occidere aut cum baculo caedere, vel uxorem seu filiam maculare, seu hereditatem ei tollere. Die Stelle bei Roth 380.

[3] Vergl. Pertz, Hausmaier 8.

[4] Schlosser V. 319. Ueber die Gelehrsamkeit Chilperichs I s. Löbell 39 und 379. Gallien war im 4. Jahrhunderte ein Hauptgebiet der Wissenschaftlichkeit gewesen.

aber einen das Leben reiner und schöner gestaltenden Einfluß der Kenntnisse vermissen wir in dem durch alle Art von Lastern befleckten Hause dieser Regenten. Um Vieles besser war die Moralität auch unter den Karolingern noch nicht geworden, obgleich ein höchst günstiger Wendepunkt eingetreten war, seit der heilige Bonifazius mit allen Kräften eines gotterfüllten Gemüthes an der Ausbreitung und Befestigung des Christenthums und an der Organisation der Kirche im Frankenreiche gearbeitet hatte.

War nun auch das fränkische Benefizialwesen in ziemlich unorganischer Weise an die übrigen, insbesondere durch das Amt und die Würde der Grafen bezeichneten Staatseinrichtungen angepaßt worden, so fehlte doch noch sehr viel zu einer völlig feudalistischen Umgestaltung. Eine solche herbeizuführen, lag durchaus nicht in der Absicht der Regenten; und doch drängte der Geist der Zeit ebenso mächtig zu jenen durch ein lockeres Lehensband in ungenügender Weise zusammengefaßten Selbstherrlichkeiten, als auf der anderen Seite sogar die herbsten Concentrationen von demselben getragen worden sind.

Roth hat sich das besondere Verdienst erworben, quellenmäßig nachgewiesen zu haben, daß die auf Montesquieu's Autorität angenommenen Theorien, vermöge welcher der Benefizial- und Dienstnexus das einzige staatliche Band im Frankenreiche gewesen wäre, unmöglich die richtigen sein können. Nach den bisher verbreiteten Ansichten hätte das königliche, als überaus zahlreich angenommene Dienstgefolge einen förmlichen Staat im Staate gebildet, hätte einzig und allein auf die Besetzung des Thrones Einfluß geübt, und wäre dem Könige eigentlich nur durch den Fidelitätseid, aber vermöge desselben in ziemlich unbedingter Weise, gehorsam und verpflichtet gewesen. Von den nicht dienstpflichtigen Gemeindegliedern lehrte man bisher fast nur negative Dinge. Man nahm an, sie seien weder zum Kriegsdienste, noch zu Hand- und Spanndiensten und, genau genommen, dem Könige nicht einmal zur Treue verbunden gewesen. Ebensowenig hätten sie Steuern bezahlt u. s. w. [1]

Ganz anders gestalten sich aber die Annahmen, wenn man des Umstandes eingedenk bleibt, daß die Idee einer allgemeinen Unterthanenpflicht dem Reiche der Merowinger durchaus nicht fehlte.

---

[1] Roth 312 f.

Diese Idee fand ihren Ausdruck und ihre rechtliche Form in dem von allen Staatsangehörigen zu leistenden Fidelitätseide.[1]

Das Sacramentum fidelitatis wurde schon im 6ten Jahrhunderte von allen freien Unterthanen geleistet, und es steht fest, daß die allgemeine Unterthanenpflicht zu positiven Leistungen nöthigte.

Die größte und bedeutendste dieser Leistungen war der Kriegsdienst. Ein französischer Gelehrter hat berechnet, daß ein jeder Feldzug dem Felddienstpflichtigen zum wenigsten 5 Solidi, etwa 400 Franks kostete.[2] Mit dem Kriegsdienste hängen zusammen die Wachdienste und das Aufgebot bei Verfolgung von Uebelthätern. Deßgleichen waren die Freien dazu verpflichtet, königliche Botschafter aufzunehmen, zu beherbergen und zu verköstigen.[3]

Ferner finden wir an das römische Steuerwesen angeknüpfte, aber im Laufe der Zeiten nicht unwesentlich veränderte, eigentliche Steuern (Grund- und Kopfsteuer) auf alle Unterthanen gelegt.[4]

Vergleicht man diese Gestaltung der Dinge mit den germanischen Urzeiten, so läßt sich freilich nicht verkennen, daß der Begriff der Freiheit ein völlig anderer geworden war. Eine solche Umgestaltung war aber durchaus nothwendig, bei entwickelteren und verwickelteren Verhältnissen. Die Freiheit findet ihre nothwendige Ergänzung im Gesetze und in der Zucht. Was in dieser Richtung unter den Merowingern geleistet wurde, darf nicht zu niedrig angeschlagen werden. Namentlich aber darf man nicht vergessen, welchen beseligenden Einfluß das Christenthum auf die, zuweilen mit vornehm sein sollender Geringschätzigkeit betrachteten, Erstlinge einer den Bedürfnissen angepaßten Legislation ausgeübt hat.

Den Gegensatz zu der von allen Unterthanen eidlich angelobten Treue bildete natürlicher Weise die unter schweren Strafen verpönte Untreue (Infidelität).

Die Infidelität ist bereits im ripuarischen Gesetzbuche mit Tod

---

[1] Roth 111 und, über die muthmaßliche Entstehung dieses wohl mehr auf urgermanischen Anschauungen als auf Nachahmung des Römerthums beruhenden Eides, besonders die Buch I. c. 1. Note 140 gesammelten Stellen.

[2] Roth 306 unter Verweisung auf Lezardière I. 112.

[3] Lex Rib. 65. 3. Si quis legatarium regis vel ad regem seu in utilitatem regis pergentem hospitio suscipere contempserit — 60 sol. culpabilis judicetur. Die Stelle nach Roth 114. Daselbst das weitere über die Ausdehnung des Banns in utilitatem regis.

[4] Die Nachweisungen bei Roth 85 ff.

und Güterconfiscation bedroht. Unter diese Kategorie gehören nun insbesondere: Angriffe auf das Leben des Königs und seiner Familie, wozu auch Beleidigungen und Schmähreden gerechnet wurden, und Landesverrath, welcher in den Verrath an äußere und innere Feinde zerfällt. Ein jeder dieser Infidelitätsgründe hatte zur Folge, daß der Betroffene vom Könige friedlos erklärt, extra sermonem gesetzt werden konnte. Hiedurch verlor er nicht nur sein ganzes Vermögen durch Confiscation, sondern er durfte auch bei Strafe von 15 Solidi von Niemanden aufgenommen werden. [1]

An ein völlig geordnetes, rechtliches Verfahren war nicht immer zu denken. Oftmals war schon der Verdacht genügend, um eine Confiscation herbeizuführen, und die offenbarste Willkühr rief nicht selten völlig ungesetzliche Gegenwehr hervor.

Unter solchen Verhältnissen war die Persönlichkeit des Königs von ganz unberechenbaren Folgen, und nur hiedurch erklärt sich, daß auch der bessere Theil der Nation die von den Karolingern vollbrachte Usurpation, wenn auch nicht ausdrücklich billigte, doch wenigstens gutwillig vor sich gehen ließ.

In Betreff der von König Pipin verfügten Confiscation der Kirchengüter haben wir noch beizufügen, daß der heilige Bonifazius von der Nothwendigkeit dieses Schrittes überzeugt worden war, da er sich demselben in keiner Weise widersetzte, was er sicher gethan haben würde, wenn ihn seine Ueberzeugung hiezu aufgefordert hätte. [2]

Der gesammte Clerus gab seine Zustimmung auf einer Synode zu Lestines. Die Zahl der Benefiziare wuchs nun in allen Theilen des Reiches, und die Staatsmaaßregel beugte wenigstens dem jähen Umsturze und der Zerbröckelung des Reiches vor. Aus diesen Benefiziaren erwuchs eine neue Aristokratie. Daß die Grafen und andere Beamte in der Regel Benefizien erhielten, unterliegt keinem Zweifel. Indessen muß man noch zwischen ihrer Eigenschaft als Beamte und als Benefiziare unterscheiden, denn das Kronbenefizium war, rechtlich betrachtet, ein ganz und gar vom Ermessen des Königs abhängiger, und nicht einmal bestimmte, durch die allgemeine Unterthanenpflicht überflüssige Gegenleistungen bedingender, völlig freier Akt der Munifizenz. [3]

---

[1] Roth 140.
[2] Leo I. 437 ff.
[3] Roth 428.

Wir haben nun in diesem Abschnitte in aller Kürze noch der Wurzeln der sog. Ministerialität zu gedenken.

Die Ministerialen, welche später einen förmlichen Geburtsstand bilden, sind aus der Hörigkeit hervorgegangen.

Der deutsche Hörige war keineswegs ein rechtloses Objekt der Willkühr, wie der römische Sklave, sondern er besaß vielmehr seit Urzeiten wenigstens Ansätze zu gewissen Standesrechten, die indessen weit geringer waren als diejenigen der Freien und Freigelassenen, und über welche sich der Uebermuth nicht selten hinwegzusetzen pflegte. Seine Stellung richtete sich hauptsächlich nach dem Berufe. Am wenigsten geachtet war der Ackerknecht, welcher die harten Feldarbeiten betreiben mußte, während schon die Hirten eine bessere Behandlung erfuhren.

Ebenso verhielt es sich mit den Handwerkern, den Köchen, den Kellermeistern u. s. w. Ueberhaupt hebt sich der Unfreie durch die nähere Berührung, in welcher er zu seinem Herrn tritt, und die zu häuslichen Geschäften verwendeten Diener werden am rücksichtsvollsten behandelt. Sie sind es auch, welche zuerst unter dem Namen der Minsterialen begriffen werden. [1]

Nun ist aber die ganze Zeitrichtung unter den Merowingern und Karolingern der persönlichen Ungebundenheit ungünstig gewesen. Die fränkische Monarchie wollte brauchbare Diener, und der geschickte Vollstrecker des Herrscherwillens stand höher, als der in spröder Unabhängigkeit sich dem Hof- und Herrendienste entziehende Freie.

Ueberdieß nahm nach und nach die ganze Beamtung den Charakter eines persönlichen Dienstverhältnisses zum Könige ein, und wer unter die Zahl der Antrustionen aufgenommen war, galt, abgesehen von seinem Geburtsstande, für einen der Vornehmen des Volkes. [2]

Gleichzeitig finden wir die alten Geburtsrechte der Freien gemindert. Unter solchen Umständen traten auch freie Personen in ein Dienstverhältniß, wenigstens zu den Königen, wie wir schon oben bei Erwähnung der Antrustionen mehrfach gehört haben. Sie entsagten hiedurch auf ihre Selbstständigkeit und mußten sich unter Um-

---

[1] v. Fürth 13.

[2] v. Fürth 21 und Roth 120. Note 41; daselbst Beispiele von Unfreien, die zu hohen Ehren und Ämtern gelangten.

ständen sogar körperliche Züchtigungen gefallen lassen, was schon die alten Germanen als etwas Entehrendes angesehen haben. [1]

Ferner blieb auch der höchste königliche Diener dem Hofrechte unterworfen, das heißt, es bildet sich unter der Autorität des Königs eine neue Gerichtsbarkeit über die zum Gefolge zählenden Personen. Und eine solche Gerichtsbarkeit nahm nicht nur der König, sondern überhaupt ein jeder Dienstherr über seine Leute in Anspruch. Mit etwa sieben ihrer Genossen sprach er Recht über dieselben. Es konnte dieses Gericht sogar die Todesstrafe verfügen. [2]

Nach oben war also das Dienstverhältniß wo nicht eine drückende Last, doch jedenfalls eine Minderung der alten Standesrechte [3] eines Freien, nach unten aber pflegte es Ansehen und Macht zu verleihen. Gütige Herren lebten ziemlich vertraulich mit ihren Dienern und zogen dieselben zu allerlei Berathungen bei, so daß wir die obersten Palastbeamten, den Hortari, oder wie er bei den Franken gewöhnlich hieß, den Thesaurarius oder Camerarius, den Marascalch, den Truhtsazo u. s. w. beinahe in einer Stellung analog derjenigen unserer jetzigen Minister sehen. [4]

Ueberdieß beachtete die Menge, welche ein glänzendes Elend nie für ein wirkliches zu halten pflegt, nur die äußere Erscheinung, und es überwog der Glanz des Hofes und der Gefolgschaft, selbst da, wo in Wirklichkeit die Stellung des Dienstmannes keineswegs beneidenswerth war. Ferner liegt es in den niedrigeren Regungen der menschlichen Natur, daß man sich für die von oben herab erduldete Mißachtung nach unten schadlos zu halten sucht. Daher waren viele fränkische Dienstleute hochmüthig und schroff gegen jeden, von welchem

---

[1] Tac. Germ. 7. v. Fürth 22 unter Verweisung auf Pertz, Hausmaier S. 5. 130. 132 und Fredegar. c. 42.

[2] v. Fürth 29.

[3] Die Ansicht, daß der Vasallenstand denn doch nicht ohne eine gewisse Herabwürdigung sei, erhielt sich wenigstens in Deutschland bis in das 10. Jahrhundert. Ein sehr bekanntes Beispiel steht bei Anonymus Weingartensis cap. 3, Hess, Monum. Guelph. 7. Heinrich der Sohn des alten Eticho hatte dem K. Arnulph Lehenspflicht geleistet (hommagium et subjectionem fecit) und dafür quatuor millia mansuum in superiori Bavaria erhalten. Quod cum pater ejus percepisset, iratus nobilitatem suam et libertatem nimis esse declinatam ultra quam credi possit, consternatus animo dolorem suum omnibus suis caris exposuit. —

[4] Leo I. 397 ff.

sie annehmen konnten, daß er der herrschaftlichen Gunst minder nahe stehe als sie selbst.

Da nun bei der ganzen Stellung des Dienstmannes nur dessen persönliches Verhältniß zum Herren einen Maaßstab geben konnte, so bildeten sich auch nur allmählig festere Abstufungen und Grade im Dienstgefolge. Daher finden wir die Bezeichnung Ministerialen bei sehr verschiedenen Stellungen. Unfreie Bauern heißen Ministerialen und die höchsten Staatsbeamten können so heißen. [1]

Mit der Zeit erhält der Name Minsterial freilich eine bestimmtere Bedeutung, auf die wir indessen hier noch nicht eingehen können. Die Ansätze zur Umgestaltung des ganzen Instituts lagen in der arbiträren Natur desselben. Einerseits war es im Interesse der Dienstleute, sich Vortheile und Auszeichnung zu sichern, auf der andern Seite mußte es aber dem Stolze der Herren schmeicheln, wenn ihr Gefolge recht stattlich und ansehnlich war. [2]

Viertes Kapitel.

Das Kaiserreich.

Das römische Cäsarenreich überdauert die Völkerwanderung. Stellung des Frankenreiches zu demselben, und insbesondere zum Oberhaupte der Kirche. Papst Zacharias und König Pipin. Die Reclamationen des oströmischen Kaisers bleiben unberücksichtigt. Erneuerung des weströmischen Kaiserthums. Kaiser Karl des Großen Universalreich mit dem Schwerpunkte Deutschland. Folgen für die Bildung der Stände. Die Zahl der Freien schmilzt unter der Heerbannfolge. Beamtenhierarchie. Lehen und Dienstadel. Die Söhne und Enkel Karl des Großen. Stellung des Sachsenstammes zum Reiche. Resultate. Vorläufige Bemerkungen über die Grenzen des hohen und niedern Adels.

Das alte Cäsarenreich der Römer wurde durch die Völkerwanderung keineswegs vollständig aufgelöst, aber seit Kaiser Constantin lag der politische Schwerpunkt nicht mehr in Rom, sondern in Byzanz. Ein weströmisches Reich existirte überhaupt nur als eine in vorübergehender Weise erfolgte Spaltung aus der großen Völker- und Länder-

---

[1] v. Fürth 25.

[2] Hieher gehört unter anderem auch die bekannte Anekdote, daß Bischof Salomo von Constanz die beiden Kammerboten Erchanger und Berchthold täuschte, indem er sich den Spaß erlaubte, ihnen einige seiner Leibeignen als vornehme Herrn vorzuführen. Vergl. Stälin I. 268.

masse, welche so zu sagen das Erbe der Söhne Kaiser Constantins geworden war.

Als Kaiser Theodosius I starb (395), erfolgte zwar eine Theilung, unter Honorius und Arkadius, aber es kam auch eine Wiedervereinigung, trotz der Heruler, Vandalen und Gothen. Der staatliche Organismus des Römerreiches war noch immer ein Bollwerk, an welchem sich rohe Naturkräfte brechen mußten. Nur das Frankenreich der Merowinger besaß, neben innerer Bürgschaft für die eigene Erhaltung, solche Kräfte, welche dem Römerstaate gefährlich werden konnten.[1]

Der byzantinische Hof entsagte seinen Ansprüchen auf Italien keineswegs. Er verfuhr, mit instinktmäßiger Zähigkeit, und wohl nicht ohne eine bestimmtere Ahnung davon zu haben, daß die Herrschaft wilder, aus allen möglichen Stämmen zusammengewürfelter Kriegsschaaren unmöglich von Dauer sein könne.

Und so verhielt es sich auch in der That. Odoaker erlag dem Theoderich und auch dieser in seiner Art ausgezeichnete Regent konnte nur ein äußerst kurzlebiges Reich begründen. Narses vernichtete schon um das Jahr 552 die Macht der Gothen und Italien wurde beinahe vollständig dem oströmischen Reiche einverleibt.

Aber Narses war vom Hofe beleidigt worden. Er dachte nicht groß genug, um seinen Rachegedanken zu entsagen, sondern verbitterte sich in der Betrachtung der Schicksale seines Vorgängers Belisar und anderer energischer, aber keineswegs reiner Persönlichkeiten, welche in Ungnade gefallen waren, nachdem sie dem Kaiser bedeutende Dienste geleistet hatten. Wie es scheint, hat Narses der Exarch die Longobarden herbeigerufen. Bald nach dessen Tode zog König Alboin in Oberitalien ein (568).

Nun war die Römerherrschaft abermals in Frage gestellt. Nach wenigen Jahren verblieb den Byzantinern nur Ravenna mit der umliegenden Gegend, die Pentapolis, Rom mit Umgegend und einige Seestädte, wie Gaëta, Neapel, Amalfi.[2]

Im Reiche der Longobarden herrschte indessen in Bälde die offenbarste Anarchie. Sechs und dreißig Herzoge schalteten und walteten mehr als Bandenführer, denn als Regenten.[3] Rom war fortwährend bedroht. Ganz Italien wurde furchtbar mißhandelt.

---

[1] Vergl. Höfler's Einleitung zu Papencordt's Rom im Mittelalter.

[2] Papencordt 67.

[3] Papencordt 67. Die Zeit, in welcher die Longobarden ohne König waren,

In diese Zeit fällt die Begründung der politischen Größe der Päpste. Ihre Stellung war indessen eine eigenthümliche. Der Papst wurde, als Bischof von Rom, vom Kaiser in Constantinopel entweder direkt eingesetzt, oder aber es lag doch die Bestätigung der geschehenen Wahl so sehr in dessen Händen, daß sie faktisch einer direkten Einsetzung ziemlich gleich kam. [1]

Nun waren aber zu den Bedrückungen der Longobarden noch furchtbare Erdbeben und Seuchen gekommen. Man erwartete den Untergang der Welt. Nur Gemüther von großem Seelenadel wußten sich völliger Trostlosigkeit zu erwehren, doppelt aber leuchteten solche Erscheinungen, wie diejenige des heiligen Gregorius, welcher damals auf den Stuhl Petri erhoben wurde. Gregor der Große war der einzige Haltpunkt der Stadt Rom. Seine Persönlichkeit wirkte, wie diejenige P. Leo's des Großen zur Zeit der Hunen gewirkt hatte, [2] auf ganz Mittelitalien.

Was die kirchliche Stellung der Päpste betrifft, so war dem Nachfolger Petri der erste Rang, der Primat der Ehren, unter den Bischöfen niemals bestritten worden. Dieser Primat war in unzweifelhafter Weise durch die Synoden von Constantinopel (381) und Chalcedon (451) anerkannt. [3] Es konnten also auch die Patriarchen des Orients nicht mehr bestreiten, was durch allgemeine Kirchentage festgesetzt war. Aus diesem Ehrenprimate der römischen Bischöfe, der Päpste, wie man sie allgemein zu nennen pflegte, erwuchs nun im Laufe der Zeiten jene auf das Schicksal von ganz Europa, auf Kirche und Staat den nachhaltigsten Einfluß übende Machtstellung, welche Hurter nicht mit Unrecht ein mysterium tremendum genannt hat, erwuchs mit innerer Nothwendigkeit, weil es Gottes Wille gewesen ist, „jenes heilige Amt, welchem in seiner höchsten Idee kein anderes auf Erden auch nur nahe kommt.“ [4]

Mächtigen Schutz hatten die Päpste von Constantinopel aus

---

dauerte von 575—584. Im letzteren Jahre wurde Authari der Sohn Clephs zum König erhoben. Hegel II. 135 setzt die Zahl der Herzoge auf fünf und dreißig.

[1] Höfler a. a. O. VIII.

[2] Papencordt 69. Hegel II. 151 ff. Vergl. auch Alzog, Universalgesch. d. christl. Kirche I. 387 ff. (3. Aufl.)

[3] Schon das Conc. Nicaen a. 325 hat den can. 6 **Ecclesia Romana semper habuit primatum.** Vergl. Eichhorn II. 448.

[4] Hurter, Innocenz I. 79.

nicht zu erwarten, wohl aber Beeinträchtigung ihrer kirchlichen Rechte, was namentlich dann der Fall war, wenn sich die byzantinischen Kaiser als Gesetzgeber in reinen Glaubenssachen aufwerfen zu dürfen glaubten, wie z. B. in den monotheletischen Streitigkeiten. So gewaltthätig sich die Byzantiner in solchen Fällen zu zeigen pflegten, so lässig waren ihre Maaßregeln gegen die Longobarden. Hier waren die Päpste fast ganz und gar auf ihre Klugheit, auf Unterhandlungen und ähnliche Auskunftsmittel angewiesen. Es gelang ihnen auch, ein leidliches Einvernehmen zu Stande zu bringen, und in einem wichtigen Falle, als der Papst von Byzanz aus zur Bilderstürmerei gezwungen werden sollte, wurden die Longobarden sogar Bundesgenossen der römischen Kirche.[1] Hiebei war aber die Verbindung mit dem römischen Reiche durchaus nicht aufgehoben. — Beängstigende Streitigkeiten der longobardischen Könige mit den ebenfalls longobardischen Herzogen von Spoleto und Benevent veranlaßten den Papst Gregor III, sich an Karl Martell zu wenden. Er wurde förmlich zum Schutzherrn der römischen Kirche ernannt, denn aus Byzanz war keine Hülfe denkbar.

Diese Verbindung des Papstes mit dem Frankenreiche ist eines der wichtigsten weltgeschichtlichen Ereignisse geworden. Geistliche und weltliche Macht verbanden sich zu einer gewaltigen Schöpfung.

Während dieser Zeit änderte sich nicht viel in den Verhältnissen gegen Konstantinopel und die Longobarden. Die Verbindung mit dem Kaiserreiche wurde auch jetzt nicht aufgegeben, und die Longobarden ließen sich durch die Päpste in der Regel beschwichtigen.

Von großer Wichtigkeit war aber die von Papst Zacharias im Jahre 752 ausgesprochene Billigung jener Usurpation, welche den König Pipin auf den Thron hob. Die Frage, welche man dem Papste stellte, lautete bekanntlich: ob es recht sei, daß derjenige, welcher die königliche Gewalt besitze, auch den Titel König (rex) führe? und die Antwort erfolgte in bejahender Weise. Der heilige Bonifazius krönte den König am 5. März 752 zu Soissons.[2]

Offenbar glaubte König Pipin das dem ohnmächtigen Childerich abgenommene Diadem nur durch die Sanction des Papstes sicher stellen zu können. Schreibt doch Eginhard, der Biograph Kaiser Karls

---

[1] Papencordt 76 ff.

[2] Phillips 112.

des Großen, mit dürren Worten, der letzte Merowinger sei auf Befehl des Papstes abgesetzt worden! [1]

So wichtig erschien es den Vorwurf der Usurpation vom Hause der Karolinger abzuwenden, und so fest stand die Autorität des Papstes, daß durch Berufung auf ihn ein offenbarer Gewaltschritt legalisirt werden konnte!

Bei Beurtheilung dieses Ereignisses muß man indessen jedenfalls bedenken, daß schon Karl Martell, ja eigentlich schon der Major domus Pipin der Mittlere seit der Schlacht von Testri (687) [2] faktisch Herr und König der Franken war, und daß König Childerich völlig unfähig zu jeder Regierung gewesen ist.

Bald nach der Krönung König Pipins hatten sich durch den Tod des Königs Rachis die Verhältnisse zu den Longobarden wesentlich verändert. König Aistulph bedrängte den Ducatus romanus auf das Heftigste, und ließ sich weder durch Gesandte, noch aber durch Bitten des Papstes beschwichtigen. Da wendete sich Papst Stephan an den Frankenkönig Pipin, und dieser sagte in der That seine Hülfe zu. Aber auch diese Hülfe verzögerte sich und der Papst sah sich sogar dazu genöthigt, an Pipins Hoflager zu reisen. Er wurde daselbst ehrerbietig aufgenommen, und der König, welcher bis Pontignon entgegen gezogen war, führte das Pferd des Papstes. Stephan weihte ihn und seine Söhne zu Beschirmern der Kirche (Patricii). [3]

Als nun der Frankenkönig mit Heeresmacht herbeizog, verstand sich Aistulph zu einem Vertrage, welchen er aber sofort brach, nachdem die Franken wieder abgezogen waren. Ja er belagerte sogar Rom und verwüstete die Umgebung auf das grausamste (755). Erst ein erneuertes, gewaltiges Einschreiten nöthigte den treulosen Mann dazu, seine eidlichen Versprechungen zu halten. Dieser zweite Zug

---

[1] jussu Stephani Rom. Pontificis depositus ac detonsus Leuckfeld 134. Hier waltet wohl ein Irrthum ob. Pabst Zacharias wurde 752 März 14 in der Peterskirche begraben, Papencordt 84. Dessen Nachfolger Stephanus starb nach wenigen Tagen, und ein gleichnamiger Papst Stephanus (II. oder III.) wurde 752, März 27 gekrönt.

[2] Vermöge der Besiegung der Neustrasier, unter dem Titel Dux et Princeps Francorum. Vergleiche Pertz, Hausmaier 57 ff.

[3] Einen anderen Sinn kann die Verleihung dieser Würde damals kaum gehabt haben.

König Pipins machte aller Oberherrlichkeit des byzantinischen Kaisers in Mittelitalien ein Ende und begründete den Kirchenstaat aus den mit Waffengewalt den Longobarden abgerungenen Besitzungen, welche nunmehr an die Kirche vergabt wurden. [1]

Die Reclamationen des Kaisers blieben unberücksichtigt, wie derselbe auch den Nothruf seiner Unterthanen nicht berücksichtigt hatte. — Die Weltstellung des Papstes war nunmehr für alle Zeiten festbegründet und das Verhältniß zu den Franken bildete sich immer entschiedener zu einer von den Königen dieses Volkes übernommenen Schutzvogtei aus.

So waren denn seit geraumer Zeit vorbereitende Schritte geschehen, und Kaiser Karl der Große fand seinen Weg gewissermaßen vorgezeichnet, was anerkannt werden kann, ohne deßhalb die persönliche Größe dieses gewaltigen Herrschers verkennen zu müssen.

Das fränkische Reich war von Anbeginn zu einer Universalmonarchie bestimmt. Es mußte der größte und mächtigste Staat im Occidente werden. Hiezu trugen sogar solche Eigenschaften des Frankenvolkes bei, welche vom rein nationellen Standpunkte aus als Mängel bezeichnet werden müßten, aber im Grunde genommen unerläßlich waren, wenn eine Fusion des Germanismus und Romanismus in ersprießlicher Weise vollzogen werden sollte. Die Franken waren, nach Leo's Worten, „der abgeschliffenste Theil der germanischen Welt, der ausgelebteste und deßhalb zur Vermittelung des Römerthums mit dem Germanenthum geschickteste". [2]

Das Schwert und die Regentengröße der Karolinger hatten zwar viel gethan, um die übrigen widerstrebenden Stämme zu verbinden, aber ein deutsches Reich wäre gleichwohl nicht begründet worden ohne das kirchliche Band, dessen Heilsamkeit und Nothwendigkeit insbesondere Karl der Große erkannt hat.

Der eigentliche Schwerpunkt der Macht dieses Weltbeherrschers lag in Deutschland, nicht in Gallien. Karl war durch Geburt ein Deutscher, und blieb dieses, trotz des universellen Charakters seiner Regierung. Derjenige Theil Deutschlands aber, welcher schon im 8ten Jahrhunderte unter diesem Namen zusammengefaßt werden konnte, entsprach so ziemlich dem vom heiligen Bonifazius gegründeten und

[1] Papencordt 88. Alzog 384.

[2] Vorlesungen I. 334. Auch Pertz und Schlosser geben eine sehr ungünstige Schilderung der Franken.

bis zum Martyrertode treu bewahrten Mainzer Erzsprengel. Ein heidnisches Deutschland hätte es nie vermocht, die Beherrscherin der Völker zu werden, denn ihm fehlten innere Kraft und Weihe zu solcher Machtstellung, und ihm fehlte namentlich auch das unerläßliche klare Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der einzelnen Stämme und Landstriche. In welch' inniger Verbindung der heilige Bonifazius zur römischen Mutterkirche stand, darf nicht übersehen werden. [1]

Als Kaiser Karl das weströmische Kaiserthum erneuerte, that er was seiner Größe und den Bedürfnissen der Zeit entsprechend war. Seine Politik war aber gewissermaßen doch die Fortsetzung der fränkisch-königlichen, wenigstens unbedingt in Rücksicht auf die Organe des Regiments.

Kaiser Karls gewaltiger Thatkraft und seinem organisatorischen, die kleinsten Dinge nicht aus dem Auge verlierenden und doch das Große großartig bewältigenden Riesengeiste ist es gelungen, der europäischen Menschheit Gesetze vorzuschreiben, die für die nöthige Uniformität in Kirche und Staat, Kunst und Wissenschaft von, man möchte sagen, ewigen Folgen gewesen sind. [2]

Und die Krone, welche er aus den Händen des von ihm beschirmten Papstes Leo III am Weihnachtsabende des Jahres 800 empfieng, „sie ist das Symbol deutscher Einheit und Oberherrlichkeit gewesen". [3]

---

[1] Es ist interessant zu vergleichen, was der Katholik M. J. Schmidt — ein wohlmeinender Mann und bedeutender Gelehrter — unter den Einflüssen des Josephinismus über den h. Bonifazius niederschrieb. Er wußte nicht mehr zu bieten, als eine herzlich matte Apologie. So hatte man sich daran gewöhnt, jede engere Verbindung mit Rom argwöhnischen Auges zu betrachten! Als Gegenstück hiezu dient, was Heinrich Leo, in seiner kräftigen und Ueberzeugung verbürgenden Weise, aufgezeichnet hat. Tempora mutantur.

[2] Nithard de dissens. fil. Lud. bei Schilter 85, sagt von ihm: Carolus bonae memoriae et merito magnus Imperator ab universis nationibus vocatus — — omnem Europam omni bonitate repletam reliquit.

[3] Worte Wolfgang Menzels. Alle Historiker, welche die Geschichte unserer Nation von höherem, christlichem Standpunkte aus betrachten, haben die Großartigkeit dieser renovatio imperii erkannt. Wir erlauben uns auch einige Worte Höflers, aus der Vorrede zu Papencordts Gesch. der Stadt Rom, S. VII beizufügen: „Leider haben wir Deutsche uns an eine Geschichtsanschauung gewöhnt, welche in den Römerzügen unserer größten Kaiser nur eine Vergeudung des deutschen Wesens und der besten Zeit erblickt, während es sich hier um die deutsche Machtstellung in Europa handelte, in welchem wir so lange das erste Volk waren, als unser Kaiser die Krone Deutschlands und Italiens trugen."

Aber so große Dinge werden nicht ohne große Opfer erlangt. Die vielen und blutigen Kriege, welche der Kaiser zur Begründung und Befestigung seines Universalreiches nothgedrungen führen mußte, lichteten den Stand der Freien in bedenklicher Weise.

Durch das Benefizialwesen konnte denn doch nur für einen Theil der Nation Abhülfe gegen Verarmung und Knechtschaft geboten werden, abgesehen davon, daß das Seniorat, indem es die Senioren und bis zu einem gewissen Grade alle Vasallen hob, diese Erhebung des Wehrstandes nur unter gleichzeitiger Minderung der Standesrechte des Nährstandes ins Leben rief, und überhaupt nur ein Palliativmittel war, durch welches manches Regierungsrecht nach und nach in Privathände kommen mußte. — Es sind viele Fälle constatirt, in welchen sich Freie dazu entschlossen haben, ihrem Geburtsstande zu entsagen, indem sie in ein der strengen Hörigkeit nahe verwandtes Verhältniß zur Kirche oder zu weltlichen Optimaten traten.[1] Hiezu kam noch der Umstand, daß Kaiser Karls in Einzelnheiten eingehende und nicht mit Unrecht einen universellen Charakter beanspruchende Gesetzgebung in manchen Dingen die Reste der altgermanischen Autonomie beeinträchtigen mußte.

Eines der wesentlichsten Institute, das durch die Einführung der Schöffen[2] keineswegs von seiner volksthümlichen Basis abgedrängte Gerichtswesen, blieb aber in Ehren, und man müßte überhaupt unbillig sein, wenn man behaupten wollte, daß auf Kaiser Karls Regierung jener bekannte Spruch Anwendung finde, vermöge dessen sich der Verfall eines Reiches nach der Zahl der Gesetze bemessen läßt. Karl hat allerdings sehr viel befohlen, aber es war nicht sowohl Herrschsucht, welche ihn in privatrechtliche Verhältnisse einzugreifen nöthigte, als vielmehr die kaiserliche Mission, die Einheit des

---

[1] Vergl. Arnold, Verfassungsgeschichte ꝛc. I. 28. Auch das kam vor, daß man Kleriker wurde, um sich der Heerbannpflicht zu entziehen, Belegstellen in Capit. I. 805. II. 805, bei Baluz I. 295 ff. und Heumann, de re diplomatica imperatorum I. 77.

[2] Vergl. Phillips, Reichsgeschichte 96. Den Schöffen scheinen die Rachinburgii vorausgegangen zu sein. Hüllmann hält sie für Reihen Burger, d. h. der Reihe nach beigezogen S. 91. Was die Schöffen betrifft, so wurden sie von der Gemeinde gewählt, mußten aber von den königlichen Oberbeamten bestätigt werden. Cap. III. 803. c. 8 ut missi nostri scabinos eligant, Cap. I. 809. c. 22 ut scabini boni, veraces et mansueti cum comite et populo eligantur. Vergl. Stälin I. 342.

oberherrlichen Willens in klarverständiger Weise über die vielen, bei so verschiedenartigen Völkern und Stämmen geradezu unzählbaren Fälle der freien Selbstbestimmung und Willkühr zu setzen. Karl ordnete überhaupt hauptsächlich nur das Heerwesen, die Polizei und die kirchlichen Verhältnisse in einheitlicher Weise, während die Rechtsbildung der verschiedenen Völkerschaften hiedurch nicht wesentlich berührt wurde. [1]

Ein starker, sich auf seine eigenen Kräfte verlassender Adel paßte durchaus nicht in des Kaisers System. Deßhalb wurden alle älteren Maaßregeln, welche dazu dienen konnten, die Grafen und sonstige höhere Würdeträger im Gefühle ihrer Unterthanenpflicht zu erhalten, mit Kraft und Nachdruck gehandhabt. Karl beseitigte nach und nach die Herzoge und suchte es überhaupt zu verhüten, daß größere Territorien in den Händen eines Großen blieben. Er sah sich indessen doch genöthigt, in Rücksicht auf die Markgrafen eine Ausnahme zu machen. Hier walteten offenbar die militärischen Rücksichten ob. [2]

Unter Kaiser Karl war das Institut des Benefizialwesens völlig ausgebildet, ja es zeigen sich sogar bereits die Uebelstände desselben. Einmal fanden sich Grafen und andere Benefiziare bemüßiget, ihre Kronbenefizien in Eigenthum zu verwandeln, ja sie giengen sogar so weit, dasjenige was sie selbst nur lehensweise besaßen, an Untergebene frei zu vergeben, [3] um es später käuflich an sich bringen zu können.

Ferner hatte sich unter den Senioren, weltlichen und geistlichen, eine höchst verwerfliche Praxis gebildet, welche darin bestand, die Freien geringeren Gutes so lange fortwährend zur Heerfolge anzuhalten, bis sie entweder verarmten, oder ihr geringes Besitzthum an ihre Quäler veräußerten. Hierauf ließ man sie in Ruhe. Dieses Verfahren war nur deßhalb möglich, weil die Senioren in Beziehung auf die Zahl der von ihnen zu stellenden streitbaren Mannschaft einen ge-

---

[1] Roth 58.

[2] Monachus Sangallensis de gestis Caroli c. 14 (Pertz II. 726). Carolus nulli comitum nisi qui in confinio vel termino barbarorum constituti erant, plus quam unum comitatum concessit.

[3] Capit. V. 806. Cap. 7 u. 8. Auditum habemus qualiter et comites et alii homines, qui nostra beneficia habere videntur, comparant sibi proprietatem de ipso nostro beneficio; audivimus (etiam) quod alibi reddant beneficium nostrum ad alios homines in proprietatem et in ipso placito, dato pretio, comparant ipsas res iterum sibi in allodem. Dieck 10. Weitere Belegstellen bei Hüllmann, Ursprung der Stände 180.

wissen Spielraum hatten. [1] So waren also alle Zeichen vorhanden, daß unter einem minder kräftigen Regenten der Unterthanenverband völlig in das Vasallenthum übergehen werde. [2]

Die neue Aristokratie des Frankenreiches und Kaiserstaates übte ungesetzlichen Druck, und minderte die Zahl der Freien, denen man nunmehr auch solche Leistungen auferlegte, welche früher als Knechtsarbeit verabscheut worden waren. [3]

Noch im 9ten Jahrhunderte bildete sich aus den Senioren ein besonderer, den Freien gegenüber wesentlich bevorrechteter Stand, ja man kann sogar sagen, daß die altgermanische Freiheit überhaupt untergegangen sei, um später, in besserer Weise wieder zu erblühen. In besserer Weise, insoferne die völlige Sklaverei aufhörte. [4] Zur gänzlichen Beseitigung derselben wurden in der Folge die Städte, nächst der Kirche das wirksamste Organ.

So lange Kaiser Karl der Große regierte, zeigten sich die geschilderten Mängel in geringerem Grade, und selbst der Anorganismus des weiten Reiches wurde weniger fühlbar. [5] Unorganisch nennen wir dasselbe, insoferne es an Mittelstellungen zwischen dem allmächtigen Kaiser und seinen, in ihrer Art, abermals allmächtigen Beamten fehlte. Schon die Amtsbefugnisse der Grafen waren ziemlich bedeutend, und aus dem Mißbrauche dieser Befugnisse vollends mußte sich allmählig eine selbstherrliche, fürstenmäßige Stellung bilden. Es konnte nicht ausbleiben, daß der kaiserliche Beamte wie ein aus eigenem Rechte

---

[1] Gesetzlich stand ihnen dieses nicht immer zu, vergl. Capit. II. 812. c. 9, aber wohl in der Praxis. Im Gesetze hieß es freilich vom comes vel senior; tot heribanni ab eo exigantur, quod homines domi dimisit, aber wer controlirte es!

[2] Capit. III. 811. Cap. 3 dicunt etiam, quod quicunque proprium suum episcopo, abbati vel comiti aut judici aut centenario dare noluerit, occasiones quaerunt super illum pauperem, quomodo eum condemnare possint *et illum semper in hostem* faciant ire usque dum pauper factus volens nolens suum proprium tradat aut vendat, *alii vero qui* traditum habent, absque ullius inquietudine domi resideant. Dieck 11.

[3] Belegstellen bei Dieck 10.

[4] Roth 392.

[5] Zu den Mitteln, welche auf Beseitigung offenbarer Uebelstände abzielten, gehörte insbesondere das schon unter den Merowingern bekannte, von K. Karl aber erweiterte Institut der Sendboten (missi dominici, missi a latere regis). Gewöhnlich ein Graf und ein Bischof. Vergl. Phillips 123.

regierender Fürst zu schalten begann. Identifizirt sich doch auch in unseren Tagen mancher Schreiber mit dem Gesetze.

Zur Entschuldigung der Grafen u. s. w. kann indessen angeführt werden, daß sie ihr Amt unter schwerer Verantwortlichkeit übernehmen mußten. Sowohl Strenge als Milde konnte ihnen die höchste Ungnade und Verlust ihrer Stellung bringen, ja das Leben kosten. [1] Daher gab es Fälle, in welchen die Rücksicht auf die eigene Sicherheit zur Ueberschreitung der Amtsgewalt verführen konnte. Von Ueberschreitung der Amtsgewalt und unwürdiger Auffassung derselben finden sich in den Capitularien sehr viele Fälle. [2]

Ueberhaupt war das Zeitalter der Karolinger in manchen Hinsichten ein eisernes, mit sehr starken Anklängen an die Rohheit, Zügellosigkeit und wilde Sinnenlust der merowingischen Periode. Und doch waren Karls fränkische Unterthanen entschieden menschlicher als die Sachsen.

Die Sachsenkriege sind oftmals sehr falsch aufgefaßt worden, und namentlich hat man bei dieser Gelegenheit dem großen Kaiser das offenbarste Unrecht gethan. Die Sachsen waren erbitterte Feinde der Franken, fanatische Anhänger der Wodanslehre und kühne Räuber zu Land und zur See. Die benachbarten fränkischen Provinzen wurden fortwährend beunruhigt, und Tausende von Wehrlosen sind aus denselben als Sklaven fortgeschleppt worden. Viele verbluteten vor den Altären der Götzen.

Karl war also dazu verpflichtet, solchen Nachbarn die Schwere seines eisernen Armes fühlen zu lassen. Daß er sich im Verlaufe von über dreißig Kriegsjahren zuletzt zu sehr blutigen und grausamen Schritten hinreißen ließ, liegt in der Natur der Sache. Die Sachsen hielten sich durch ihre Versprechungen niemals für gebunden, und fielen daher, so oft Karl den Rücken kehrte, jedesmal mit Wuth und Rachedurst über die Franken her.

Daß sie sich dem fränkischen Reiche nicht einverleiben lassen

---

[1] Mundt 112.

[2] Wenige Beispiele: Capit. III. 803. Baluz I. 278. Der Graf soll nicht betrunken sein, wenn er zu Gericht sitzt, Capit. 807. Baluz I. 318, soll wegen der Jagd und anderer Lustbarkeiten (joca) die Gerichtsversammlung nicht zu frühe schließen. Soll sich nicht zum Schaden der Unschuldigen bestechen lassen, ibid. 251, soll von den Freien keine Handarbeit verlangen, ibid. 281, Wittwen und Waisen nicht bedrücken u. s. w.

wollten, finden wir zwar begreiflich, aber doch konnte nur eine völlige Unterwerfung dem Kaiser genügen. Nur sentimentale Verschwommenheit wird ihn verdammen wollen, denn er that wahrlich nicht mehr, aber auch nicht weniger, als geschehen mußte. [1]

Kein Christ wird bezweifeln, daß es für die Sachsen heilsam war, gegen ihren Willen von ihrer heidnischen Religion und den mit derselben zusammenhängenden Staatseinrichtungen losgerissen zu werden. Was aber die Ansicht unserer Neuheiden betrifft, so haben dieselben bekanntlich ihre eigene Geschichtsauffassung für sich. Sibi habeant! Die Eroberung und Bekehrung der Sachsenlande war indessen auch in politischer Hinsicht überaus wichtig. In Kaiser Karls Universalreiche waren bekanntlich die verschiedenartigsten Völker gewaltsam vereinigt. Aber diese Vereinigung war nicht so innig, daß sich nicht zwischen einer gewaltigen germanischen und einer ebenso großen, wo nicht größeren, vorherrschend romanischen Gruppe hätte unterscheiden lassen. In den südlicheren Gegenden waltete der Romanismus vor. In Gallien und Oberitalien, so viele germanische Elemente auch in der Bevölkerung lagen, siegte sogar die romanische Zunge über die deutsche. Nach Karls Tode löste sich nun die große Monarchie nach ihren nationellen Bestandtheilen, und es ist sehr die Frage, ob ein mächtiges deutsches Reich jemals zu Stande gekommen wäre, wenn der Kaiser nicht vorher Sachsen erobert und den Einwirkungen der christlichen Kirche übergeben hätte.

Als aber der kräftige, willensstarke Sachsenstamm den übrigen deutschen Stämmen beigesellt und gezügelt worden war, überdauerte der deutsche Name glorreich den bei Lösung der Universalmonarchie nothwendig erfolgenden Riß. — [2]

Fassen wir nun die für die Geschichte des deutschen Adelswesens gewonnenen Resultate zusammen, so ergibt sich mit Sicherheit, daß sich in der karolingischen Monarchie, aus dem Seniorate, Benefizialwesen und der gesammten höheren Beamtung der seit längerer Zeit fränkischen Theile, eine vom deutschen Uradel wesentlich verschiedene Aristokratie gebildet hat, und daß die Ansätze hiezu schon im Reiche der Merowinger ersichtlich gewesen waren. Splitter der Königsmacht fielen diesem neuen Adel zu. Daher wurde er auch in der Folge ein hoher Adel.

---

[1] Vergl. die treffliche Ausführung bei Leo I. 499 ff.

[2] Vergl. Waitz I. XXIV.

Man hat sich zu verschiedenen Zeiten viel mit den Grenzen zwischen dem hohen und niederen Adel beschäftigt, und ist hiebei, weniger in der Wissenschaft als in der socialen Praxis, auf nahezu absurde Sätze gekommen. Den sichersten Haltpunkt, so glauben wir, hat in neuester Zeit Bluntschli in seinem Staatswörterbuche gegeben, indem er zum hohen Adel diejenigen Personen und Familien rechnet, welche an und für sich selbst einen aristokratischen Beruf ausüben, während der niedere Adel einen solchen Beruf niemals in der Isolirung, sondern nur in corporativem Zusammenhange findet.[1]

Später als dieser mit verschiedenen Herrschaftsrechten ausgerüstete hohe Adel, aus welchem die Fürsten hervorgiengen, weitaus später entstand der niedere Adel. Zur Zeit der Karolinger finden sich höchstens Ansätze zu demselben, insoferne anzunehmen ist, daß auch den Vasallen niederer Ordnung, den Mannen der Reichsbeneficiare u. s. w. gewisse Standesvorzüge eingeräumt worden seien. Zum Abschlusse kam der niedere Adel aber erst durch das Ritterwesen.

Wir halten es für unumgänglich nothwendig, daß sich der Adel solcher Prätensionen begebe, welche in Zeiten einer ziemlich laxen historischen Kritik entschuldbar waren, aber nunmehr, da eine hinreichend große Anzahl von Urkunden und sonstiger Quellen durch den Druck allgemein zugänglich geworden ist, einer jeden Beweiskraft und aller Glaubwürdigkeit entbehren.

Man irrt sich indessen sehr, wenn man annimmt, nur der Adel habe für seine Institutionen ein höheres Alter als das historisch-nachweisbare beansprucht. Das ehrgeizige Zunftbürgerthum that das Gleiche, wie sich aus der Sage vom Dollinger, von den Augsburger Webern und der Schlacht auf dem Lechfelde, vom Schuster von Lauingen u. s. w. nachweisen läßt.

Das Alter der Individuen wird nach Jahren und Jahrzehnten bemessen, und das Alter der Familien bemißt sich nach einigen Jahrhunderten. Nun ist es aber eine festgestellte Thatsache, daß sogar die erlauchtesten Regentenhäuser Europa's Mühe haben, ihre Ahnen rückwärts vom Jahre 1000 nach Christi Geburt mit einiger Wahrscheinlichkeit nachzuweisen, geschweige denn vollständig zu dokumentiren.[2]

[1] Staatswörterbuch I. 33.

[2] Sehr lehrreich sind in dieser Richtung v. Stillfried und Märker's Zollern'sche Forschungen und die bei Stälin in Band I. u. II. gegebenen Ahnentafeln der schwäbischen Fürstenhäuser.

Beim niederen Adel reichen verbriefte Nachrichten selten über das Jahr 1200 hinaus, so daß Familien, welche ihre Existenz während des 12ten Jahrhunderts nachweisen können, unbedingt zu den allerältesten gehören. [1]

Weitaus die größere Zahl der im 15ten Jahrhunderte blühenden Adelsgeschlechter ist jetzt schon erloschen oder verschollen. [2]

Gerade diese Kurzlebigkeit der Familien trug aber wesentlich dazu bei, daß der Adel immer wieder über neue Kräfte zu verfügen hatte. So lange er sich nicht kastenmäßig absperrt, und von einer solchen Serration der Geschlechter weiß das eigentliche Mittelalter nichts, ist keine Veraltung der Raçe (Marasmus senilis) zu befürchten, denn die ausgestorbenen Geschlechter werden fortwährend durch jüngeren Adel ersetzt. Für die späteren Zeiten läßt sich solches nachweisen, und für die älteren läßt es sich mit hinreichender Sicherheit vermuthen. — [3]

[1] Aeltere Beispiele bei v. Strantz I. 69 ff., bei einigen haben wir indessen wohlbegründete Zweifel. So ist z. B. der „gestrenge Ritter Heinrich von Kempten" unter K. Otto I. völlig sagenhaft. Aeltere Quellen als Gottfried von Viterbo (Ausg. 12 Jht.) und Konrad von Würzburg (Gesammtabentheuer I. 63 ff.) sind uns für die Sage nicht bekannt. — Zu den ältesten Beweismitteln gehören die Libri traditionum alter Klöster. Hier gehört z. B. der von Leichtlen (die Zähringer) edirte Rotulus Sampetrinus, und der durch den Freiherrn v. Freiberg edirte Codex traditionum des Stifts zu Moosburg u. s. w. u. s. w. Zu den ältesten Schwäbischen Familien gehören die von Roggenbach, die bereits im 12. Jahrhunderte, im Rotulus Sampetrinus nachgewiesen sind. Ueber Wernher von Roggenbach um 1160, vergl. Mone, Quellensammlung I. 218.

[2] Nach Mittermaier, Privatrecht 133 findet sich in v. Hontheims, hist. Trevir. eine 1537 aufgezeichnete Uebersicht des Adels im Erzstifte, nach welcher 53 gräfliche, 121 dynastische und 800 ritterliche Familien als ausgestorben angeführt werden. Ein ähnliches sehr langes Verzeichniß des im Kärnthen in 232 Jahren ausgestorbenen Adels in den Urkunden, welche Böckler seinem volumen rer. Germanicar. beigab, S. 63 ff. Vergleiche auch Mone, Zeitschr. VIII. 285 ff. und O. T. v. Hafner, in der Vorrede zum bayerischen Adel, in dessen Wappenbuche. „Von etwa 2500 bekannten uradeligen Geschlechtern Bayerns existirten im Jahre 1600 noch 164 und von allen diesen blühen heutzutag nur noch 40." — Wo sind die, denen Rom einst was? Vor ihrem Pallas wachset Gras, singt ein altdeutscher Dichter (Windsbeke).

[3] Die Bezeichnungen nobiles, nobilitas finden sich bereits wieder in Schriftstellern des 9. Jahrhunderts. Eginhardi vita Caroli M. — plures ex nobilitate Franconum et Saxonum. Die Stellen bei Leuckfeld 134. 136. Andere Belegstellen finden sich im Monachus Sangallensis u. s. w. Viele urkundliche Beispiele bei Stälin I. 352. Note 4.

Es ist nicht unsere Aufgabe, darzustellen wie es kam, daß den Nachfolgern Kaiser Karls die Zügel des Weltregiments entschlüpften, dagegen müssen wir festhalten, daß jener einflußreiche Schritt, welchen wir in mittelalterlichen Chroniken als eine Uebertragung des Kaiserthums von den Griechen auf die deutsche Nation bezeichnet finden, unmöglich vergessen werden konnte. Dem Drange der Völker, welche der aufgezwängten, wenn auch heilsamen Uniformität neben nationellen Gelüsten auch wirkliche nationelle Bedürfnisse entgegenzustellen hatten, konnte auf die Dauer nicht widerstanden werden. Die Universalmonarchie zerfiel daher in ihre Theile, und vom Tode Kaiser Karls des Großen bis auf Otto den Großen existirte eigentlich weder ein römisch-deutsches Reich, noch aber ein ächter Kaiser, wenigstens kein solcher, welcher seinen Beruf kaiserlich und groß aufgefaßt hätte. Aber die Idee des Kaiserthums lebte fort.

Nach Leo's Darstellungen ist es sehr wahrscheinlich, daß sich schon in der Völkerwanderung, damals als germanische Heerkönige sich oftmals auf den römischen Imperator zu berufen pflegten, die Ansicht ausbildete, als sei derselbe ein Oberhaupt der Fürsten. Ist doch sogar zu vermuthen, daß König Chlodwig seine ersten Erfolge in Gallien dem Umstande zu danken hatte, daß er so zu sagen als römischer General auftreten konnte.

Bestimmter scheint der Britte Alkuin die Idee des Kaiserthums ausgebildet zu haben. Es äußerte sich derselbe beinahe ganz so, wie wir den Sachsenspiegel, über das Verhältniß der göttlichen Weltordnung, in Rücksicht auf geistliches und weltliches Regiment, vernehmen. Von Gott ist alle Gewalt gesetzt. Die geistliche wurde dem Papste, welcher sie, in wohlbemessenen Kreisen, nach jener Gliederung welche als Hierarchie bekannt ist, den Klerikern überträgt. Die Summe der weltlichen Macht dagegen ist beim römischen Kaiser, und dieser wird eine Quelle der Machtverleihung für alle Könige und Großen, ja für alle Gewaltigen des Erdkreises. Damit er aber erkannt werde als der römische Kaiser, hiezu bedarf er der kirchlichen Weihe, und nur der höchste Priester vermag es, den höchsten weltlichen Herrscher zu krönen und zu salben.

Nun läßt es sich nicht verkennen, daß der augenfällige Akt der Krönung dem Papste in der öffentlichen Meinung frühzeitig eine Art der Superiorität über den Kaiser verleihen mußte, und daß ein rein coordinirtes Verhältniß überhaupt kaum durchführbar war. Die

geistliche und weltliche Gewalt mußten sich daher vielfach kreuzen, und es war kaum möglich, daß Uebergriffe völlig vermieden wurden.

So lange man sich, bei obwaltenden Meinungsverschiedenheiten, gegenseitig zu verständigen suchte, hatten weder Staat noch Kirche ernstliche Einbuße zu befürchten. Es zügelten sich im Gegentheile die beiden Gewalten wechselseitig. Die weltlichen Machthaber gewöhnten sich, durch das Beispiel der geistlichen Gerichte, an einen weniger tumultuarischen, geordneten Rechtsgang und an bestimmtere Rechtsformen, und der Clerus unterließ hierarchische Gewaltschritte, in Rücksicht auf den zu erwartenden Widerstand der weltlichen Macht.

Weitere Betrachtungen würden von dem uns gesteckten Ziele zu weit abführen, wir erwähnen also nur noch in aller Kürze, daß von den Zeiten Kaiser Karls des Großen abwärts der gesammten occidentalischen Menschheit, durch die ideale Fassung von Papstthum und Kaiserthum, durch die innige Berührung zwischen Italien und Deutschland, und insbesondere auch durch die von der Kirche vermittelten Rudimente einer wissenschaftlich-künstlerischen Bildung, ein reicher Lebensinhalt dargeboten war. Wenn man aber Kaiser Karls Hof als eine ritterliche Sittenschule auffaßt, so beruht dieses auf Irrthum. Kaiser Karls zwölf Paladine und ähnliche romantische Gestalten des karolingischen Sagenkreises gehören, mit den Berichten des Pseudoturpin, einer viel späteren Zeit an.

Zweites Buch.

Die Entstehung und erste Entwickelung des Ritter- und Bürgerstandes, unter Anknüpfung an die wichtigsten reichsgeschichtlichen Ereignisse, vom Verfalle der karolingischen Universalmonarchie bis zum Schlusse des sogenannten Interregnums.

888 — 1273.

Erstes Kapitel.

Die Zeit der sächsischen Kaiser.

Verfall der karolingischen Universalmonarchie. Die Herzogthümer. K. Heinrich I. — Er ist der erste deutsche König. Seine Stellung zu den Fürsten. Bau befestigter Orte, nicht aber eine eigentliche Städtegründung. Die Reiterei und der sich aus dem Reichsdienste zu Roß ganz allmählig bildende Ritterstand. Rürner's Turnierfabeln. Weitere Ausbildung des Lehenswesens. Deutschland weder eine eigentliche Erbmonarchie noch ein eigentliches Wahlreich. Die Ottonen. Stellung des hohen Clerus. Immunitäten. Das Grafenamt hört auf, aber die Bezeichnung bleibt. Fürsten, Grafen und Dynasten, aber kein niederer Adel. Deutschland in Verbindung mit Italien. Folgen. Individualadel der Bischöfe. Die Macht der Fürsten wächst unter den letzten Kaisern des sächsischen Hauses.

Beinahe unmittelbar nach dem Tode Karls des Großen hatte die Zerstückelung der Monarchie begonnen. Sie wird bezeichnet durch höchst verwerfliche Kriege, Familienzwiste und Theilungen; durch die erneute Macht der von Kaiser Karl beinahe zur völligen Unterthänigkeit gebracht gewesenen Großen; durch die Herabwürdigung des Standes der Freien, und die gesteigerte Bedeutung der kriegerischen Dienstleute und Vasallen.

Mit Kaiser Karl dem Dicken waren die ächten Karolinger in Deutschland ruhmlos ausgestorben (888), und es ist am Ende noch

ein glücklicher Umstand zu nennen, daß der halbbürtige Herzog Arnulph von Kärnthen, eine kräftige und energische Natur, in Bayern, Franken, Schwaben, Sachsen und Lothringen als Oberherr Anerkennung fand.

Arnulphs Blicke waren auch auf Italien gerichtet, und die Kaiserkrone schmückte bekanntlich sein Haupt, aber nachhaltig auf die romanischen Lande einwirken, sie ächtkaiserlich beherrschen zu können, war ihm nicht verliehen. Hiezu war seine Regierung zu kurz, waren die sich entgegenthürmenden Hindernisse zu bedeutend, war vor Allem seine eigene Erhebung auf den Thron viel zu wenig mackelrein. Der Kaiser begriff seine Lage und begnügte sich daher mit der, von den übrigen Fürsten, welchen Theile der Universalmonarchie zugefallen waren, ohne sonderliches Widerstreben geleisteten, formellen Anerkennung eines höheren Ranges und einer ziemlich allgemein gehaltenen Superiorität. Ein Ereigniß seiner Regierung sollte aber für die Zukunft überaus folgenschwer werden.

In Mähren herrschte nämlich Swatopluk (Zwentibold) über verschiedene slavische Stämme, nicht ohne Aussichten ein mächtiges, den Osten Europa's erfüllendes Slavenreich zu begründen. Er war zu Kaiser Arnulph in Beziehungen getreten, und hatte dessen Oberherrlichkeit anerkannt. Aber dieses Verhältniß war nicht von Dauer. In nicht völlig aufgeklärter Weise wurden nun aber die in Pannonien eingedrungenen Magyaren oder Ungarn in die Streitigkeiten des Kaisers und des Slavenfürsten verwickelt. Zunächst so, daß sie zwar die Besiegung Swatopluks und die Beschränkung der Macht desselben herbeiführen halfen, aber von dieser Zeit an räuberische, und die Herzlande des deutschen Reiches verwüstende Gäste geblieben sind.

Als Kaiser Arnulph 899 gestorben war, folgte dessen unmündiger Sohn Ludwig das Kind. Deutschland hat vermuthlich nie eine jammervollere Zeit gesehen, denn die Normannen, Slaven und Ungarn wütheten in verheerenden Raubzügen, und im Inneren des Reiches haderten mächtige Optimaten. [1] Die Noth war erstaunlich groß und verlangte dringend Abhülfe.

Nach dem Tode König Ludwigs, welcher vor erreichtem Mannesalter starb, vereinigten sich die Großen zur Wahl des Sachsenherzogs

[1] Vergl. Waitz in Rankes Jahrbücher des d. Reichs I. 7. Hieher gehört besonders der Streit der Konradiner und Babenberger.

Otto. Dieser lehnte aber die ihm zugedachte Würde wegen seines hohen Alters ab, und nun bestieg Konrad der Franke den wankenden Thron.

Bedenklich war des neuen Königs Lage, weil die von den kräftigen Karolingern mühsam und nicht ohne Härte beseitigte herzogliche Macht sich abermals und zwar jetzt in der Form der Stammesherzogthümer eingestellt hatte.

Diese Stammherzogthümer entstanden durchaus nicht zufällig etwa nur durch Usurpation, sondern es war in der That ein Bedürfniß vorhanden. Wenn sie dem ganzen Volke, dem Reiche versagt sein sollte, so konnte doch wenigstens dessen Stämmen und Provinzen eine einheitliche und kräftige Regierung zu Theil werden. Ansätze zur herzoglichen Macht lassen sich bereits wieder in den Zeiten der späteren Karolinger wahrnehmen. Wir finden nämlich, außer sonstigen Verwandten des Königshauses, insbesondere natürliche Söhne durch die Ertheilung ziemlich selbstständiger Herrschaftsbezirke und mit dem Herzogstitel abgefunden. Arnulph, der spätere Kaiser, hatte in dieser Weise Kärnthen und Pannonien erhalten, und Hugo, ein in ungültiger Ehe erzeugter Sohn Lothars des jüngeren, empfieng die herzogliche Gewalt im Elsaße. [1]

War einmal die herzogliche Würde wieder anerkannt, so knüpften sich natürlich auch die provinciellen Bedürfnisse und Gelüste an diese Formation an. So bildeten sich die, durch den Zerfall der Universalmonarchie bedingten, tiefgewurzelten Stammherzogthümer. Die formelle Berechtigung solcher Herzoge floß freilich vom Könige, aber das Substrat der herzoglichen Würde war der betreffende Stamm der Schwaben, Sachsen, Bayern u. s. w. [2]

Mit den Herzogen hatte Konrad I bis zum Ende seiner kurzen Regierung zu kämpfen. Sein Nachfolger im Reiche, Heinrich, der Sohn jenes Otto, welcher die Krone ausgeschlagen hatte, befand sich

---

[1] Vergl. Leo, Lehrbuch 132, Mundt 143. Nach Eichhorn II. 47 entstand die herzogliche Würde als eine Erweiterung und Fortsetzung derjenigen der Grenzgrafen duces limitis. —

[2] K. Ludwig der Deutsche nennt sich: Serenissimus Augustus rector Francorum, Sueviorum, Bajoariorum, Thuringorum, Saxonum, domitorque barbararum nationum. Form. Alsat. Nro. 7. Diese und ähnliche Stellen bei Stälin I. 334. Man sieht, daß eine Collectivbezeichnung fehlte oder im Kanzleistyle nicht üblich war.

auch unter den Gegnern, das heißt unter der Zahl der Fürsten, welche sich einer mächtigen Oberleitung keineswegs zu fügen gedachten.

König Konrads Regierung blieb deßhalb ungedeihlich, und mit dem Ansehen des Reiches nach außen war es so schlimm bestellt, daß sogar Karl der Einfältige, König des westlichen Frankenreiches, Lothringen abreißen konnte. Noch war es unentschieden, ob sich ein eigentlich deutsches Reich unter einem ächt deutschen Könige bilden, oder ob nochmals ein Karolinger den Schein der Universalmonarchie verlängern könne. [1]

Nach dem Tode König Konrads bestieg Herzog Heinrich den Thron (919). Eine eigentliche Wahl hatte nicht stattgefunden, sondern vielmehr nur eine Art von Compromiß zwischen den Franken und Sachsen. Eberhard, der Bruder des verstorbenen Königs, von diesem selbst zur Unterwerfung unter Heinrich gemahnt, sah ein, daß er sich nicht werde behaupten können, und lieferte die königlichen Insignien an den Nebenbuhler seines Hauses aus.

Welche Verdienste sich König Heinrich, in völlig unpassender Weise der Vogelsteller (auceps) oder der Städtegründer benannt, um Deutschland erworben hat, ist allbekannt und durchaus nicht Gegenstand unserer Darstellung.

Dagegen müssen wir versuchen, eine kurze und gedrängte Uebersicht des sich nunmehr bildenden deutschen Ständewesens zu geben. König Heinrich ist ja der erste deutsche König, im vollen Sinne des Wortes. Mittelalterliche Chronisten [2] haben dieses erkannt, und wir wollen es nicht verkennen.

Deutschland und Frankreich hatten sich zwar seit dem Vertrage von Verdun (843) getrennt, aber doch nicht bis zu dem Grade, daß die Traditionen des karolingischen Reiches völlig vergessen worden wären. Daß das Reich von den Franken gekommen sei, wurde noch lange festgehalten, wie aus den Titeln in dem Vertrage, welcher im Jahre 921 zwischen König Heinrich und König Karl geschlossen wurde, deutlich hervorgeht. Jener hieß rex orientalium, dieser rex

[1] Vergl. Ranke, Jahrbücher I. 26 ff. Noch ist nicht Alles hinreichend aufgeklärt, was König Konrads Verhältniß zu Herzog Heinrich und des letzteren, wie man sogar glaubt, reichsfeindliche Beziehungen zu König Karl betrifft.

[2] So z. B. der schwäbische Anonymus Weingartensis bei Hess, mon. Guelph. 59. Er sagt: Regnum Theutonicorum ex hinc coepit.

occidentalium Francorum.[1] Hieher gehört wohl auch die noch in den Rechtsbüchern des 13ten Jahrhunderts enthaltene eigenthümliche Bestimmung, vermöge welcher der deutsche König sein Landrecht verliert und fränkisches Recht erhält.[2]

Während sich nun Frankreich und Deutschland lösten und an den Marken derselben romano-germanische Staaten nicht ganz geringen Umfangs und zweideutiger Haltung entstanden, blieb Italien im Wesentlichen seinem Schicksale überlassen.[3]

Deutschland konnte sich mit Erfolg noch nicht in die welschen Händel mischen, glücklich genug, wenn es aus dem Völkeramalgame als ein starkes, verjüngtes Reich entstand.

Hiebei war nun der Umstand, daß das Regiment dem Sachsenstamme zugefallen war, von ungeheurer Wichtigkeit. Er verbürgte gewissermaßen eine Regeneration in volksthümlicher Weise.

So wenig auch die ältesten germanischen Zustände einer meisterlosen Demokratie glichen, so unverkennbar ist doch, daß der Germane nicht nur geordnete, sondern auch freie Institutionen wollte. Die alleinige Berechtigung des Standes der Freien, mit Ausschluß aller Nichtfreien und unter ziemlich unerheblichen Prärogativen des Adels, die Unterordnung sowohl der edlen Geschlechter als der Freien unter eine gemeinsame Obrigkeit und die Beschränkung der letzteren auf bestimmte, hergebrachte Rechte; die freie Selbstregierung der untergeordneten Gemeinden, und endlich die Unabhängigkeit der Rechtspflege, dieses sind, wie Roth entwickelt hat, die allenthalben verbreiteten Grundlagen des germanischen Gemeinwesens, des deutschen Urstaats.[4]

Der Germanismus drängt zur Organisation, während der Romanismus die Centralisation liebt.

Sollte sich nun ein starkes, deutsches Reich bilden können, so

---

[1] Waitz in Rankes Jahrbüchern I. 1. Auch K. Otto der Große heißt in einer Urk. von 952, rex Francorum et Longobardorum Jahrbücher I. 3. 11, und Eichhorn I. 44.

[2] Sachsenspiegel III. 54. 4. de koning sal hebben vrenkesch recht svenne he gekoren is, von svelker bord he ok si u. s. w. Schwabenspiegel Landrecht 123. 6. Otto Frisingensis VI. 17 identificirt regnum Francorum mit Regnum Theutonicorum u. s. w.

[3] Vergl. die geistvollen Bemerkungen v. Raumer's in dessen Hohenstaufen I. 7 (3. Ausg.).

[4] Beneficialwesen 1.

mußte das germanische Element urkräftig überwiegen, was in der karolingischen Monarchie nicht der Fall gewesen war.

Unter den sächsischen Kaisern wurde Deutschland seiner urzeitlichen Basis wieder näher gerückt. Diese Basis war nun aber: die durch Gesetz und ständische Sonderrechte normirte Freiheit, im Gegensatze zur Willkührherrschaft und absoluten Monarchie.

Die Sachsen blieben, auch nach dem Tode Kaiser Karls, entschiedene Gegner des fränkisch-monarchischen Wesens und eifrige Anhänger des alten Herkommens.[1] Der Saame der christlichen Lehre ist anfänglich zwar mit Widerstreben von ihnen aufgenommen worden,[2] aber im 10ten Jahrhunderte waren sie in ihrer Totalität schwerlich schlechtere Christen als die Franken u. s. w.

Aus dem conservativen Sachsenstamme ist nun der neue deutsche König hervorgegangen. Die Macht der Herzoge völlig zu brechen, wäre für ihn eine offenbare Unmöglichkeit gewesen, und wir glauben auch nicht, daß König Heinrich I, welcher sich schon vor seiner Thronbesteigung den Ruf eines kräftigen, aber milden und fremde Rechte gehörig achtenden[3] Regenten erworben hatte, jemals damit umgieng, ein unumschränkter Monarch sein zu wollen.

Dagegen war er davon überzeugt, daß es seine Aufgabe sei, völlige Selbstherrlichkeit der Fürsten zu verhüten. Diesen sollte nicht verwehrt sein, an einen eigenen selbstständigen Beruf glauben zu dürfen, aber nur durfte sich dieser provinzielle Beruf nicht gegen die Einheit des Reiches bäumen.

---

[1] Daß die urzeitliche, ständische Gliederung bei ihnen fortbestand, geht zur Genüge hervor aus dem ältesten zur Zeit Karls des Großen aufgezeichneten Rechtsbuche, und aus bekannten, vielfach abgedruckten Stellen des Nithard, der Vita S. Lebuini und des Adamus Bremensis. Man findet sie beisammen in Cramer Nobilit. avit. 58.

[2] Sehr merkwürdig ist der unter dem Namen Stellingâ von Nithard zum Jahre 842 aufgeführte Bund in Sachsen. K. Lothar trieb sein treuloses Spiel mit demselben, indem er sich dieser, eventuell auch auf Rückführung des Heidenthumes abzielenden, Verbindung gegen seine Brüder zu bedienen gedachte. Das Wort Stelling, Stellingôs scheint Feststehende, Conservative zu bedeuten. Das Nähere bei Leo, Vorlesungen I. 513.

[3] Die Vita Mathildis p. 195 rühmt von ihm: Omnes cum quibus erat non minus quam se ipse diligebat, nulli se praetulit nec per vim aliquem oppressit. Die Stelle bei Ranke, Jahrbücher I. 10.

Die Enkel karolingischer Grafen und wohl auch Sprößlinge alter Herrengeschlechter hatten sich mit Zustimmung des um sie geschaarten Volkes fürstliche Würde erworben. Fortan, bis zum Schlusse des Reiches erhielt sich eine mehr oder minder selbstständige, fürstlich-aristokratische Macht, im Gegensatze zum einheitlichen, königlichen Regimente. Solche Formationen erfolgen nicht von ungefähr, nicht als Ausfluß der bloßen Willkühr. Sie haben vielmehr ihre innere Berechtigung, und erhalten mit der Zeit historische Weihe.

Natürlich fühlten sich auch die gefügigsten Herzoge zum allerwenigsten als königliche Oberstatthalter, denen ein weiter, zur Begründung selbstherrlicher Rechte führender Spielraum überlassen bleiben mußte. Aber die gehorsamen Herzoge waren nicht allenthalben zu finden. Heinrich mußte sich daher die widerstrebenden Schwaben und Bayern unterwerfen.

Herzog Burkhard von Schwaben, obgleich er ein unwiderstehlicher Krieger war, [1] hielt es doch für geeigneter, sich dem ehemaligen Sachsenherzoge zu fügen, und auch Arnulph der Bayernherzog, trotz seiner zweideutigen Verbindungen mit den Ungarn, wußte eine Schlacht zu vermeiden. Die Franken waren durch Herzog Eberhard, den Bruder König Konrads I gewonnen worden. [2]

Die Stellung Bayerns zum Reiche blieb für einige Zeit eine exceptionelle. Es wurde nämlich dem Herzoge die Oberhoheit über die Kirchen und Geistlichen des Landes gestattet, ein Recht, von welchem Arnulph sehr ausgedehnten Gebrauch gemacht zu haben scheint. In welcher Weise die Magyaren von König Heinrich besiegt wurden, ist allbekannt. Zwei Maaßregeln, die Anlegung befestigter Orte und die strenge Handhabung des Heerbannes, [3] sind oftmals mißdeutet worden.

Der Bau der befestigten Orte gab bekanntlich die Veranlassung dazu, in Heinrich den erlauchten Städtegründer, ja sogar den Schöpfer der freien Institutionen des Städtebürgerthums zu finden. [4]

---

[1] bellator intolerabilis nennt ihn Widekind von Corvey.

[2] Vergl. Waitz in Rankes Jahrbücher I. 47. Stälin I. 429.

[3] Unter Androhung der capitalis sententia, nach einer Stelle Liutprands bei Zöpfl I. 110.

[4] Diese irrige Ansicht, in der Wissenschaft längst auf das Bündigste widerlegt, haftet noch bis zu gewissem Grade im großen Publikum. Die nöthigen populären Ausführungen findet man in Schlossers Weltgeschichte für das deutsche

Wie man die, vorherrschend aus militärischen Gründen erfolgte Anlegung fester Punkte zur planmäßigen Städtegründung verdreht hat, so hat man auch die Reiterübungen in dem Heere des Königs, in sehr unpassender Weise, für eine förmliche Einsetzung der Turniere gehalten, und das ganze Ritterwesen schon im 10ten Jahrhunderte zu finden geglaubt.

Diese im höchsten Grade unkritische Annahme ist in erster Linie auf die Rechnung des bekannten Georg Rüxner zu schreiben. Da sich dessen Fabeln lange Zeit in Ansehen erhalten haben, da sie noch jetzt nicht völlig aus den Stammbäumen ritterbürtiger Geschlechter ausgemerzt sind, dürfte eine kurze Bemerkung über das in vielen Ausgaben vorhandene Turnierbuch hier am Orte sein.

Georg Rüxner, genannt Hierusalem, Eraldo (Herold) und Kündiger der Wappen, wie er sich im Eingange seines Werkes nennt, lebte zu Anfang und um die Mitte des 16ten Jahrhunderts, also in einer Zeit, in welcher das ächte Ritterthum dem völligen Untergange bereits ganz nahe gerückt war. Seine Beschäftigung brachte es mit sich, daß er sich dem Adel gefällig zu erweisen trachten mußte. Er verfertigte daher eine „Beschreibung von Anfang, Ursachen, Ursprung und Herkommen der Thurniere“ [1] und führte dieselbe bis auf König Heinrich I zurück.

Rüxner war unwissend und rechnete wohl auch auf die Kritiklosigkeit einer Zeit, die sich, ohne heftigen Widerspruch, einen Hunibald hatte darbieten lassen, welche an den Märchen eines Lirer von Rankweil und ähnlichen Büchern Gefallen hegte.

Dieses ergibt sich am besten daraus, daß er das erste angeblich in Magdeburg vor König Heinrich abgehaltene Turnier in das Jahr 938 verlegt, während derselbe doch im Jahre 936 gestorben ist. [2]

Volk, in Barthold's Geschichte der deutschen Städte I. 98 ff. und auch in meiner Schrift über das Patriziat in den deutschen Städten (Tübingen bei Laupp 1856).

[1] Wir benützen die Ausgabe von 1579, Frankfurt a./M. bei Sigmund Feierabend, Fol. Es existiren aber noch ältere Ausgaben. Die älteste soll von 1532 sein. Ueber Rürners Erdichtungen vergl. Waitz in Rankes Jahrbüchern Beilage 3. S. 191 ff. und besonders die lange und gründliche Abhandlung des Nürnberger Rathschreibers Johannes Müllner, in Cramer, de juribus nobilitatis avitae S. 467 ff.

[2] Auch Goldast, nahm König Heinrichs angebliche Turniergesetze in seine Collection der Reichssatzungen auf. Vergl. Cramer, nob. avit. 335. Die angeblichen Turniergesetze K. Heinrichs stehen auch bei Lünig, Part. Spec. cont. III. p. 1 ff.

Wie es scheint, besaß Rüxner eine ältere, angeblich im Jahre 1430 zu Magdeburg auf Verlangen des berühmten Kanzlers Kaspar Schlickh verfertigte Arbeit. [1]

Er beruft sich im Eingange auf das „rechte Original" und will es von Herrn Johann Kirchberger, Vikarius am St. Morizstifte in Magdeburg erhalten und aus dem „kurzen Teutsch" in das Hochdeutsche übersetzt haben.

Unmittelbar nach dieser Erzählung erfahren wir aber, daß der besagte Stiftsvikarius auf Rüxner's Bitte, „das Buch welches vor Alter gar nahe verblichen was", Niemanden weiter zu gönnen, den angeblichen Schatz in's Feuer geworfen habe!

Nach dieser gewiß sehr verdächtigen Procedur begann nun Rüxner seine Fabeln zu veröffentlichen. Sie waren nur zu sehr nach dem damaligen Geschmacke, und fanden Beifall. [2]

Beinahe alles was sich im Laufe der Zeiten bei den Turnieren

[1] M. J. Schmidt II. 82.

[2] Indessen doch nicht allgemein. Aegidius Tschudi und Wiguleus Hund protestirten. Der letztere sagt in seinem bayerischen Stammenbuche Blatt 3 in tergo, es sei zu vermuthen, „Gunst und Liebung werden auch etwas golten haben" in Rücksicht auf die aufgenommenen und nicht aufgenommenen Familien, eine Annahme, welche durch Rürners, den Nürnberger Patriziern gegenüber eingeschlagenes Verfahren, über welches Siebenkees in den Materialien zur Nürnberger Geschichte nachzulesen ist, große Wahrscheinlichkeit gewinnt. Trotz solcher Proteste wurde das Turnierbuch hoch in Ehren gehalten. Die letzte Ausgabe desselben erfolgte, unseres Wissens, im Jahre 1720 in Stephan Burgermeisters Bibliotheca equestris. Man fertigte aber auch in Sedez gedruckte Auszüge, als angebliche Verzeichnisse turnierfähiger Familien. Auch eine Uebersetzung in das Lateinische existirt. Sie füllt den zweiten Theil der Pandectae triumphales des Franz Modius und erschien ebenfalls in Feierabends Verlage mit den gleichen Holzschnitten wie das Turnierbuch. Modius dedicirt sein Werk der Reichsritterschaft, und hebt mehrere fränkische Edelleute als seine besonderen Gönner und Patrone hervor, so den Adolph Herrmann Riedesel von Eisenbach (Archimarescallus Hassiae), den Erasmus Neustetter genannt Stürmer, Probst zu Komburg und Domherrn zu Bamberg und Würzburg u. a. m. Was den Protest des gelehrten Gilg Tschudi betrifft, so danke ich der Güte des Herrn Dr. Stanz in Bern, die wortgetreue Abschrift eines 1541 geschriebenen, merkwürdigen Briefes, in welchem die „Stampony" des Rürner nach Gebühr gerügt wird. Vergl. auch Thudi chron. ed. Iselin I. 158. Ueber die Glaubwürdigkeit der Turnierbücher macht Johannes v. Müller, Eidg. Gesch. I. 544 die Bemerkung, daß deren Verfasser nicht leicht Geschlechter zusammen gedichtet hätten, von welchen die herrschende Meinung solches Alter nicht wahrscheinlich gehalten. Auch Martin Crusius, Ann. Suev. II. 99 zieht Rürners Glaubwürdigkeit in Zweifel.

als Gesetz oder Herkommen ausgebildet hatte, wird in dem besagten Buche in das 10te Jahrhundert zurückverlegt. Dieses trug nicht wenig dazu bei, daß sich der Gesichtskreis manches Edelmannes ziemlich eng gestaltete. Man träumte von uralten Standesrechten, und der Adel im Erzstifte Trier berief sich, um ein Beispiel zu geben, auf seine schon zu Zeiten Caroli Magni besessene Reichsmittelbarkeit. [1]

Was die bei Rüxner gegebenen Verzeichnisse der angeblich auf den Turnieren gewesenen Edelleute betrifft, so können dieselben höchstens bei den späteren Turnieren annähernd richtig sein, während sie bei den älteren auf plumper Fälschung beruhen.

Dieses ergibt sich auf den ersten Blick für Jeden, welcher der Thatsache eingedenk bleibt, daß die Geschlechtsnamen erst im 13ten Jahrhunderte regelmäßig vorzukommen pflegen. [2]

[1] Marx, Erzstift Trier I. 320. Das geschah im Jahre 1714 in einer Druckschrift.

[2] Der nicht über die Mitte des 11. Jahrhunderts zurückgehende Codex Traditionum des Collegiatstifts St. Castolus, in Moosburg abgedruckt im Oberbayerischen Archive II. 3 ff. giebt in vielen Fällen nur Taufnamen, wo die Zeugen Edle und Freie waren. Eine bei Ochs, Gesch. v. Basel I. 241 angeführte Urk. von 1102 hat nur Taufnamen. Deßgleichen Urk. v. 1173 bei Bodmann, rheing. Alterth. Es kommen sogar noch am Ende des 13. Jahrhunderts nicht selten Fälle vor, wo der Taufname allein genannt ist. So in einer Urk. des Berthold von Schaumburg von 1265 Act. Acad. Theod. Palat. VI. 301 testes hujus facti sunt, Walbrunus miles et filius ejus Walbrunus; ferner 1273 (ibidem S. 302) testes Swikerus, Arnoldus et Berengerus fratres. In Urkk. K. Rudolphs von 1288 Dec. 18 und 1284 Aug. 30 werden der Amann der Stadt Ulm, Otto, und der Schultheiß der Stadt Eßlingen, Marquard, nur bei ihrem Taufnamen genannt. Der erstere gehörte zum Geschlechte der Rothen, der andere zu dem der Burgermeister (von Deizisau). Der Taufname blieb auch dann noch die Hauptsache, als der Beiname schon üblich, aber noch nicht ein fester Geschlechtsname war. Ein Beispiel hievon im Rotulus Sampetr. zum Jahre 1112 bei Leichtlen, die Zäringer. Hier heißt einer der Donatoren: nobilis homo de Houkenberg Bertholdus nomine. In einer Urk. des Markgrafen Hermann von Baden von 1207 lesen wir unter den Zeugen: Burchardus de Rode et *frater ejus* Burchardus de Acher, Mone, Zeitschrift I. 111. Weitere Beispiele bei v. Stranz I. 78. Ferner ist es, bis tief in das 13. Jahrhundert hinein, üblich, zu den Amtstiteln der Ministerialen u. s. w. nur den Taufnamen zu geben, z. B. Bernhardus pincerna, Bertholdus dapifer. Sogar der hohe Adel fixirt erst im 13. Jahrhunderte seine Familiennamen. So heißt Graf Mangold von Nellenburg auf der Umschrift seines Siegels comes de Veringin (1220), während er in der Urkunde von Nellenburg genannt wird. Mone, Zeitschrift I. 90. Weitere Beispiele bei Stälin II. 352. 399. 660. Kopp, Reichsgesch. II. 265. Vanotti, Grafen von Montfort 56. Ulrich von Montfort urkundet um 1280 sowohl als comes de Sigmaringen, als

So unwahr es nun ist, daß König Heinrich I die Turniere eingesetzt habe, [1] so sicher ist es auf der anderen Seite, daß seit den Magyarenkriegen der bewaffnete, zu Roß geleistete Reichsdienst an Bedeutung zunahm, was allmählig zur Bildung eines besonderen Standes, des Ritterstandes geführt hat.

Bei den Germanen der Urzeit lag die eigentliche Kraft des Heeres im Fußvolke, [2] doch wurde auch zu Roß gekämpft, und es gab namentlich eine Streitart, bei welcher Fußgänger und Reiter untermischt fochten. [3]

Wollte man behaupten, diese Reiterei sei schlecht und gering geachtet gewesen, so würde man sich sehr irren. C. Julius Cäsar, sicherlich ein Mann vom Fache, läßt ihr alle Ehre angedeihen, [4] und das Königsroß war, wie wir aus der Schilderung des Gefolgswesens wissen, eine erwünschte Gabe. [5]

In Gallien hatte sich sogar ein mit bestimmten Vorrechten und großem Ansehen ausgerüsteter Stand gebildet, welchen Cäsar als Equites bezeichnet, und welchem er eine große Anzahl von Söldnern und Dienstleuten zuschreibt. [6]

---

auch als comes de Brigantia. Eines der schlagendsten Beispiele bietet aber der Frankfurter Geschlechter, Siegfried genannt zum Paradies (von seinem Wohnhause), von Bibencap (nach der Herkunft seines Geschlechts), von Marburg (nach seinem Geburtsorte) und endlich sogar Imhof (im Hof, nach der Marburger Wohnung). Er lebte zur Zeit K. Karls IV. Immer die gleiche Person! v. Fichard, Entstehung Frankfurts 237. Diese Beispiele dürften mehr als genügend sein, um zu erhärten, daß das 12. Jahrhundert als die äußerste Grenze für die Genealogie des deutschen Adels angenommen werden muß, und daß Nachrichten wie bei Rürner, oder gar von der fabelhaften Schlacht am Feilenforste 727! zu den unglaubwürdigsten Dingen gehören. In dieser Schlacht sollen nämlich 110 deutsche Edelleute gefallen sein. Feierabend in seinen Jahrbüchern von Ottobeuern I. 69 nennt sie mit Vor- und Zunamen! (Kreuters) Geschichte der vorderösterreichischen Lande, Johlers, Geschichte von Hohenzollern u. s. w. finden solches glaubwürdig.

[1] oder auch nur wie Vehse Otto d. Gr. 73 will, die in den ältesten Zeiten schon vorkommenden Waffenspiele wieder eingeführt habe. Auch dieses kann nicht zugegeben werden.

[2] Tac. Germ. 6 in universum aestimanti plus penes peditem roboris.

[3] Cäsar B. G. I. 48.

[4] B. G. IV. 12.

[5] Tac. Germ. 14. exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum.

[6] B. G. VI. 15. Alterum genus est equitum. Hi, cum est usus: atque aliquod bellum incidit, (quod ante Caesaris adventum fere quotannis accidere

Da sich nun das Frankenreich, wenn gleich aus Deutschland stammend, doch erst nach der Eroberung des größten Theils von Gallien in der bereits angedeuteten Weise monarchisch organisirt hat, so ist wohl sicher zu vermuthen, daß der alte Geburtsstand der gallischen Equites, nachdem er durch Dienst und Beamtung die nöthige Metamorphose durchgemacht hatte, auch einige Fäden zum Gewebe des späteren Rittergürtels (cingulum militare) gegeben habe. Viele Dinge wirken insgemein zusammen, wenn ein neuer Stand begründet werden soll.

Zu Ausgang des 9ten Jahrhunderts, unter Kaiser Arnulph, war nun aber der alte Heerbann etwas ganz anderes geworden, als er ursprünglich gewesen ist, und zwar in Folge des Benefizialwesens. Das fränkische Heer hatte sich in ein Reiterheer verwandelt, in welchem die reichsten Freien, die königlichen Benefiziare und Dienstleute, sowie die Dienstleute des Adels und der Kirche dienten. [1]

Zu beurtheilen, wie weit sich diese Heeresformation schon vor König Heinrich auch auf die Sachsen und Thüringer erstreckte, hiezu fehlen wohl die näheren Anhaltspunkte; doch ist ermittelt, daß derselbe seine Reiterei übte und wohl auch vermehrte.

Hiezu war er durch die Streitweise der Magyaren genöthigt.

Was nun die Entstehung der Turniere betrifft, so sind überhaupt festliche Waffenübungen uralt bei den Germanen. [2] Sogar der von Tacitus geschilderte Schwertertanz gehört hieher. Dagegen unterliegt es wohl kaum einem Zweifel, daß das eigentliche, förmlich organisirte prunkvolle Turnierwesen, um dessen Ursprung es dem Rüxner zu thun ist, in Frankreich früher bekannt war als in Deutschland, und jedenfalls nicht vor dem 12ten Jahrhunderte hier zu Lande Eingang fand. [3]

Reiterübungen fanden bereits am Hofe der Karolinger statt, wie

---

solebat, uti aut ipsi injurias inferrent, aut illatas propulsarent) omnes in bello versantur, atque eorum ut quisquis est genere copiisque amplissimus, ita plurimos circum de ambactos clientesque habent.

[1] Die Annales fuldenses a. 891 sagen daher »Francis pedetentim certare inusitatum est«. Die Stelle bei Eichhorn II. 70. Leo, Vorlesungen I. 520. Hieher gehört auch deß Eginhard c. 22 als von K. Karls Geschicklichkeit im Reiten die Rede ist, dieselbe ausdrücklich als eine unter den Franken volksthümliche Fertigkeit erklärt. Stenzel, Kriegsverfassung 77.

[2] Brauchbare Notizen findet man in Pistorius, Amoenitates 112 ff.

[3] Das Nähere wird später besprochen werden.

aus einer bekannten Stelle des Nithard hervorgeht.[1] Reiterübungen hat auch König Heinrich I veranstaltet, wie er denn selbst ein überaus kampfgeübter Streiter gewesen ist.[2]

Aber mit diesen festlichen Uebungen und selbst mit einer planmäßigen Vermehrung der Reiterei war noch lange kein Ritterstand begründet. Der erste Schritt, welcher zur Gründung eines solchen führen mußte, lag in der höheren Achtung, welcher sich der Kämpfer zu Roß zu erfreuen hatte, der zweite in den von den Regenten und anderen Machthabern getroffenen Maßregeln, vermöge welcher dem Reitersmanne, durch Einweisung in gewisse Rechte und Einnahmen, die Subsistenz erleichtert wurde, während das ganze Ritterwesen allerdings erst in den Zeiten der Kreuzzüge reicheren geistigen Gehalt und festere Formen erhalten konnte.

Wenn schon die germanischen Häuptlinge, zur Zeit des Tacitus, an ihre Gefolge Schlachtrosse vertheilten, so schließen wir hieraus mit ziemlicher Sicherheit, daß die Führer und überhaupt die Angeseheneren und Reicheren zu Roß ins Feld zogen.

Es ist überhaupt nicht nur ein Standes- und Waffendünkel, welcher der Reiterei, auch bis in die Neuzeit, eine gewisse aristokratische Färbung gegeben hat, sondern das Hochgefühl des streitbaren Mannes wird in der That durch das stolze Roß gesteigert, eine Wahrheit, welche die Dichter aller Zeiten und Länder anerkannt haben, und welche bei den Orientalen ihren höchsten Ausdruck fand.

An des Rosses Stirnhaar hanget Ehre,
Ruhm und Ansehn bis zum jüngsten Tag,
Sprach Mahommed, während man die Mähne
Seines Lieblingsgauls ihn streicheln sah.[3]

Man darf auch nicht vergessen, daß die alten Germanen das

---

[1] de dissens. filior. Ludov. lib. III. (p. 102 bei Schilter S. S. rer. Germ.). Er nennt diese von den Söhnen Ludwigs zu Straßburg geleiteten Uebungen eine res digna tanta nobilitate. Vergleiche Leo, Lehrbuch 143 und Waitz in den Ranke'schen Jahrbüchern I. 193. Stenzel, Kriegsverfassung 73.

[2] Nach einer bekannten, vielfach abgedruckten Stelle des Widukind. In exercitiis ludi tanta eminentia superavit omnes, ut terrorem ceteris ostentaret. Vergl. Struvii corp. hist. germ. 265.

[3] Rückert. Vergl. J. B. Friedreich, zur Symbolik und Mythologie der Natur, in Otto Wigands Jahrbüchern II. 276. Daselbst der alte Spruch: Ein Nagel erhält ein Land, nämlich der Nagel das Hufeisen, das Hufeisen das Pferd, das Pferd den Ritter, der Ritter die Burg und die Burg das Land.

Roß als ein den Göttern geheiligtes Thier betrachtet haben, eine vermuthlich noch aus dem Oriente mitgebrachte Anschauung.

Mag man nun auch der Sorgfalt, welche König Heinrich I auf Einübung und Organisation einer tüchtigen Reiterei verwendete, die größtmögliche Ausdehnung geben, so war durch dieselbe zunächst doch nur ein Beruf- nicht aber ein Geburtstand begründet. Daß der Ritterstand, seiner ursprünglichen Entstehung und ersten Ausbildung nach, ein Berufstand gewesen ist, muß unbedingt festgehalten werden.

So reich nun aber die karolingische Zeit an gesetzlichen Bestimmungen und Aufzeichnungen derselben ist, so arm ist bekanntlich an solchen Schriftdenkmalen die Zeit der Sachsenkaiser. Daher muß man wohl darauf verzichten, die Bildung des Ritterstandes durch eine Reihe gleichzeitiger Gesetze und Urkunden zu erläutern. Sicher ist aber jedenfalls, daß sich die Ritterschaft nur aus den zerbröckelten Reststücken der früheren Geburtstände bilden konnte.

Da sich der Stand der Freien, wie aus den ausdrücklichsten Zeugnissen hervorgeht, während der Regierung der Karolinger in bedauerlicher Weise gemindert hatte, war unbedingt nothwendig, daß sich auch ursprünglich unfreie Elemente oder solche Leute, die um ihre Freiheit gekommen waren, zum Ritterstande gesellten.

Nun hatte aber die Unfreiheit und Dienstbarkeit verschiedene Abstufungen, und wer in der einen Richtung ein Herr war, der konnte nach der anderen ein Diener sein. — Mone macht in einer Abhandlung über das Eherecht der Hörigen [1] die treffliche Bemerkung: „Freiheit und Unfreiheit sind in ihrer abstrakten Bedeutung philosophische Begriffe und für die Geschichte unbrauchbar, denn der logische Gegensatz: frei ist wer niemand dient, und unfrei wer jemand dient, heißt auf unsere Geschichte angewandt so viel: der Kaiser war allein frei, alle anderen unfrei, ein Satz, dessen Falschheit jeder einsieht." Dieser Wahrheit muß man eingedenk bleiben, wenn man das Emporsteigen der unteren Schichten der Bevölkerung richtig beurtheilen will.

Die Stellung der Dienstleute hatte sich allmählig gehoben, besonders seit die spröde urzeitliche Freiheit, in Rücksicht auf äußere Ehren, [2] vom Benefizialnexus überholt worden war. Was der stolze

[1] Zeitschrift VII. 126.

[2] Volumus ut vassi nostri nobis et nostrae conjugi famulantes condignum apud omnes honorem habeant. Capit. Carol. Calv. tit. 36. c. 4 nach Dieck 11.

Greis Eticho für eine Schande gehalten hat, galt schon bei der Mehrzahl seiner Zeitgenossen für eine Ehre, denn honor und honorati sind im 9ten Jahrhunderte synonyme Bezeichnungen für beneficium nnd beneficiati gewesen. [1]

Waren die Freien gesunken und die Hörigen gestiegen, so konnte dieses denn doch nur die Einleitung zu einer neuen Standesbildung sein. Der Reichsdienst zu Roß wurde hiebei der Indifferenzpunkt, in welchem die alten Standesbesonderungen nahezu aufhörten.

Seit dem 10ten Jahrhunderte rückte, wie schon oben bemerkt wurde, der Heerbann hauptsächlich zu Roß ins Feld, [2] wodurch er freilich bis zu einem gewissen Grade aufhörte, der alte Heerbann zu sein. Schon die insbesondere aus den vermöglicheren Freien bestehende Reiterei der karolingischen Zeit war schwergerüstet. [3]

Die weitere Entwickelung des Ritterwesens wird später am geeigneten Orte besprochen werden. Hier kann noch beigefügt werden, daß zu vermuthen ist, es habe sich die Idee der Ritterbürtigkeit früher eingestellt als dieselbe urkundlich nachgewiesen werden kann.

Als König Heinrich I im Jahre 936 starb, wurde er von der ganzen Nation, für welche er so viel geleistet hatte, aufrichtig betrauert. Sein Nachfolger wurde bekanntlich Kaiser Otto I der Große, von 936—974.

Heinrich hatte wegen der Nachfolge im Reiche letztwillige Bestimmungen getroffen und dieselben waren von der Herzogen und sonstigen Großen anerkannt worden.

Deutschland war im 10ten Jahrhunderte weder eine förmliche Erbmonarchie, noch aber ein eigentliches Wahlreich. Erbrecht und Wahl waren vielmehr in eigenthümlicher Weise verschlungen. Die

---

[1] du Cange v. honor.

[2] Eichhorn II. 70.

[3] Capit. a. 805. Baluz I. 297. Omnis homo de XII mansis bruniam habeat. Welchen Werth auf die Brünne (Rüstung) gelegt wurde, giebt der weitere Verlauf dieser Stelle »qui vero bruniam habens eam secum non tulerit, omne beneficium cum brunia perdat. Brunia ist das althochdeutsche Brunne, Brünne, der Ringpanzer. Eine gute Brünne ist in der lex Rip., Baluz I. 25, zu 12 solidi angeschlagen. Die obige Stelle mahnt an die bei den Normannen vorkommenden fiefs de haubert, feuda loricae. Praun, adel. Europa bei Burgermeister, bibl. equestr. 837.

Erblichkeit war nämlich nicht ohne Bestätigung, und die Wahl nicht ohne Rücksicht auf das herrschende Geschlecht. So war es schon in ältesten Zeiten gehalten worden.[1]

König Heinrich I war ein einfacher Mann gewesen, während sein Sohn Kaiser Otto I den Prunk liebte, freilich nicht den leeren Prunk, sondern jenen Glanz, welcher einem mächtigen Könige zur Zierde gereicht. Heinrich hatte sich bei seiner Krönung besondere kirchliche Feierlichkeiten verbeten, bei Otto's Krönung aber beeiferten sich die drei Erzbischöfe von Mainz, Trier und Cöln um den Vorrang, den neuen König salben und krönen zu dürfen, und die ersten Fürsten des Reichs vollzogen die Aemter königlicher Hofbeamten.[2]

Man hat hieraus die sogenannten Reichserzerbämter abgeleitet, scheint aber doch etwas zu voreilig gewesen zu sein. Die Herzoge Eberhard der Franke, Giselbert von Lothringen, Hermann von Schwaben und Arnulph von Bayern waren persönlich anwesend und leiteten, jeder in einem bestimmten Zweige, die Krönungsfestlichkeiten.[3]

Daß sich diese Herzoge hiebei dem Könige unterordneten, unterliegt keinem Zweifel. Sie leisteten ihm in der That Hofdienste, aber sie waren nicht seine erblichen Dienstleute.[4] Ihre Unterordnung war denn doch eine ziemlich freiwillige, denn an Vorwand, nicht sowohl zur Uebergehung der sächsischen Dynastie, aber doch zur Verweigerung des Gehorsams an K. Otto, konnte es nicht fehlen, da König Heinrichs I Söhne durchaus nicht einig waren, und Heinrich, der nachmalige Baiernherzog, König Otto's jüngerer Bruder, Ansprüche auf die Krone machte.

Wir müssen diesen Familienzwist schärfer betonen, als in der Regel zu geschehen pflegt. König Heinrich war ein trefflicher Mann, aber seine ehelichen Verhältnisse waren nicht geordnet. Seine erste Gemahlin Hatheburg verließ er ohne hinreichenden Grund, um sich

---

[1] Vgl. Grimm, Rechtsalterthümer 231 und Böhmer über das Wort eligere in der Einleitung zu den Kaiserregesten 1844. S. VI.

[2] Vergl. Pütter, hist. Entwickelung I. 114.

[3] Widukind II. 2. Duces vero ministrabant. Lothariorum dux Giselbertus, ad cujus potestatem locus ille (Aachen) pertinebat omnia procurabat: Everhardus mensae praeerat, Herimannus Franco pincernis, Arnulphus equestri ordini et eligendis locandisque castris praeerat. Der Herzog Hermann von Schwaben heißt hier Franco, weil er von Geburt ein Franke war. Stälin I. 436.

[4] v. Fürth 123.

mit Mahthilde zu verbinden. [1] In dieser Weise hatte er in seiner eigenen Familie eine schlimme Saat ausgesäet, und tragische Zerwürfnisse vorbereitet.

Otto der Große benahm sich aber bei denselben in höchst würdiger Weise. Er wußte seinen hochfahrenden Bruder Heinrich für sich zu gewinnen, während freilich sein älterer Bruder Thankmar oder Tammo dem Unsegen einer beanstandeten Geburt und der eigenen Zügellosigkeit erliegen mußte.

K. Otto hatte sich die Aufgabe gestellt, die monarchische Gewalt und Reichseinheit fester zu begründen, eine Aufgabe, die als sehr schwierig bezeichnet werden muß, wenn man auch nur bedenkt, welche Stellung die Herzoge einnahmen.

Es lag in der Natur der herzoglichen Würde, daß diese Großen etwas anderes werden mußten als nur hochmächtige, königliche Beamte, und man darf daher nicht sofort von Empörung sprechen, wenn man von Akten des Widerstandes gegen die Königsmacht hört.

Das wirksamste Mittel in der Hand des Herrschers blieb unter diesen Umständen die Besetzung der Herzogthümer mit Angehörigen des eigenen Hauses, mit Verwandten. Konnte man auch nicht völlig auf deren Treue und Ergebenheit rechnen, so waren sie doch sicher weit weniger gefährlich, weil sie sich nicht leicht als Stammesherzoge fühlen konnten.

Noch vor seinem ersten Zuge nach Italien sah K. Otto, nach heftigen Kämpfen, seine Macht in ganz Deutschland anerkannt. Sachsen und Thüringen behielt er in eigener Hand und seine nächsten Blutsverwandten waren Herzoge, in Bayern, Schwaben und Lothringen. Das fränkische Herzogthum war untergegangen. [2]

Von den Herzogen war also nicht viel zu befürchten. Nun handelte es sich aber auch um die Stellung der übrigen Großen des Reiches, und hier kommen in erster Linie die Erzbischöfe, Bischöfe

---

[1] Vergl. Waitz in Rankes Jahrbüchern I. 1. 11. Ueber die Heirath mit Hatheburg Dithmar. Merseb. 5. Sie war eine vidua velata, und die Ehe mit ihr war daher kirchlich unerlaubt. K. Heinrich hatte sich aber hierüber hinweggesetzt, und der Bischof von Merseburg, welcher freilich nicht als Zeitgenosse berichtet, aber doch Näheres wissen konnte, giebt als Grund der zweiten Heirath an: mens regis ab amore uxoris decrescens, ob pulchritudinem et rem cujusdam virginis, nomine Mathildis secreto flagravit. S. 8. Statt rem liest Leibnitz speciem. Vehse Otto der Gr. 79 geht beschönigend über die Sache hinweg.

[2] Vergl. Köpke in Rankes Jahrbüchern I. 2. 82.

und Aebte in Betrachtung. Wie dieselben ihre Stellung auffaßten, ergibt sich aus einer Stelle in der Chronik des Bischof Dithmar von Merseburg. Sie fühlten sich als Kirchenfürsten und hielten es für sehr unpassend, wenn, wie in Bayern der Fall gewesen war, Herzoge Regierungsrechte über die Kirche und ihr Gut ausüben durften. [1]

Auf die Einsetzung der Bischöfe übten die Könige den nachhaltigsten Einfluß. Ohne deren Genehmigung konnte sich kein gewählter Bischof behaupten. [2]

Dagegen hatte sich die Rechtssphäre der Bischöfe, in Rücksicht auf die weltliche Herrschaft sehr erweitert, was völlig unschädlich für die Könige war, so lange der höhere Clerus in ihnen seine Schirmherren gegen die Angriffe der Layenfürsten erkannte.

Der erste Schritt war durch die sog. Immunitätsprivilegien gethan worden. Die Immunität bestand darin, daß auf den Gütern der in dieser Weise Privilegirten, also insbesondere des Königs selbst sowie der Kirche und des Adels, den öffentlichen Beamten jede Ausübung ihrer Amtsgewalt untersagt war.

Dagegen waren die Gutsherren dazu verpflichtet, ihre Hintersaßen vor den öffentlichen Gerichten an gewöhnlicher Malstatt zu vertreten. Die Immunität hat also mit der Gerichtsbarkeit zunächst

---

[1] Dithmar sagt Lib. I. p. 17. incongruum nimis est, ut hi, quos Christus sui memores hujus terrae principes constituit, sub alio sint domino absque eorum qui exemplo Domini benedictionis et coronae gloria mortales cunctos praecellunt. Er fügt aber noch bei: Audivi tamen nonnullos sub ducum, et quod plus doleo, sub comitum potestate magnam sustinere calumniam, quibus nil licitum est, nisi quod seculi amatoribus prodest.

[2] Dithmar lib. I. p. 15, der Bischof Sigismund von Halberstadt († 923) schickt seinen Kapellan Bernhard, welchen er zum Nachfolger wünscht, an K. Heinrichs I Hof: vade ad curtem regiam, sumens ex mea parte quae tibi sunt ad haec necessaria, et acquire gratiam et auxilium ibi optime valentium, ut tibi liceat sine omni offensione mihi succedere. — Ferner zum Jahre 970 p. 33: Gero frater Thiatmari marchionis *a clero et ab omni populo electus est*, et hoc Imperatori mox adnunciatur. Hic quia praefato fratri suo ob multas causarum species iratus fuit, *dare huic episcopatum noluit.* Vergl. Capitul. Caroli M. 803. c. 2 und Hüllmann, Ursprung der Stände 153. Daß indessen die »electio a clero et omni populo« sich in Wirklichkeit doch mehr nur auf den Clerus und die Stiftsvasallen beschränkte, dürfte aus Dithmar 175 hervorgehen — veni ad refectorium ubi praepositus *cum universis confratribus atque militibus* sedens de electione tractabat. Vergl. v. Sartori, Staatsrecht der Erz-, Hoch- und Ritterstifter I. 1. 38, und Walter in Aschbachs Kirchenlexikon I. 754.

nichts zu schaffen. So weit eine solche dem Herrn über die Hörigen zustand, fand dieselbe schon im Hofrechte ihre Begründung. [1]

Die Immunität war aber schwerlich ein Standesrecht, [2] sondern stets Gegenstand besonderer königlicher Verwilligung. Das älteste Privilegium dieser Art soll dasjenige sein, welches König Childebert I 528 für das Kloster Anisola ausstellte. Folgenschwer war insbesondere, daß auch die freien Hintersaßen ihre Ladungen vor die ordentlichen Gerichte nur durch die herrschaftlichen Beamten erhielten, wodurch eine Erweiterung der herrschaftlichen Rechte nothwendig und rasch erfolgen mußte.

Den Bischöfen waren ferner bedeutende fiskalische Nutzungsrechte, als da sind: Markt, Zoll und Münze, überlassen worden. Um ihre Stellung wahrhaft imposant zu machen, fehlte nur noch die (königliche) Gerichtsbarkeit. Deren Erwerbung erfolgte aber in der That in der Zeit der Ottonen.

Wir finden überhaupt die sächsischen Kaiser in selten getrübtem, gutem Einvernehmen mit der hohen Geistlichkeit, und dürfen vermuthen, daß auch politische Rücksichten hiebei obwalteten. [3]

War nun die alte Gauverfassung schon durch die häufig ertheilten Immunitätsprivilegien zerklüftet worden, so war dieses noch mehr der Fall, seit die Bischöfe mehrfach Grafenrechte [4] erhielten, entweder in der Weise, daß die Grafen nicht mehr vom Könige, sondern von den Bischöfen belehnt wurden, oder auch so, daß der Bischof den Grafenbann in einem abgerundeten Bezirke erlangte.

Hiedurch wurde die Stellung der Grafen wesentlich verändert. Man kann beinahe sagen: es gab im 11ten Jahrhunderte keine Grafen in der fränkisch-technischen Bedeutung des Wortes mehr. Der Grafentitel blieb, einzelne Amtsbefugnisse blieben ebenfalls, aber was ursprünglich eine bloße Amtsbezeichnung gewesen war, wurde nun der Titel eines einflußreichen Theils des Herrenstandes, des Adels der Nation. Auch der nicht gräfliche Adel erhielt später zuweilen den Grafenbann, bald als Lehen, bald auch, obgleich weit seltener, als Eigenthum. [5]

---

[1] Hiezu und zum folgenden Arnold, Verfassungsgeschichte I. 12 ff.

[2] Hiefür hält sie Montag I. 1. 130 ff.

[3] Vergl. Marx, Gesch. v. Trier I. 95.

[4] Auch die Salier geben Grafenrechte an Bischöfe. Vergl. Mone, Zeitschrift IV. 212. Dümge, Regesta Badens. S. 24 u. s. w.

[5] Phillips, Reichsgeschichte 175. Von einer solchen Verleihung rührt wohl

Ein weltlicher, nicht durch die Grafenwürde ausgezeichneter Adel existirte in der That in der Zeit der Ottonen, aber er war, was man später hohen Adel nannte, während der heutige sog. niedere Adel in jener Zeit nicht nachweisbar ist. [1]

Zum Behufe unserer Untersuchungen, um eine quellenmäßig festgestellte Basis für die Geschichte der Reichsritterschaft zu gewinnen, ist es unerläßlich, daß wir uns eine richtige Anschauung der zu Zeiten der sächsischen Kaiser bestehenden Standesverhältnisse bilden. Wollten die deutschen Regenten eine wirklich königliche Stellung einnehmen, und hiezu waren sie tausendfältig verpflichtet, so mußten sie vor Allem dahin trachten, den Uebermuth der Großen zu brechen, ohne den wohlbegründeten Rechten derselben zu nahe zu treten. Hiebei konnte es sich offenbar nicht darum handeln, in mancher Hinsicht überaus zweckmäßige Würden, wie die herzogliche, markgräfliche und gräfliche zu beseitigen, aber unbedingt mußte die königliche Obergewalt so weit gekräftiget werden, als nothwendig war, um die Einheit des Reiches zu erhalten, und die Zersplitterung in viele und daher schwache Souverainetäten zu verhüten.

Die Könige bestritten daher die Erblichkeit der herzoglichen Gewalt, insoferne sie in den Herzogen nur Kronvasallen ersten Ranges, nicht aber aus eigener Mission regierende und dieses ihr Regiment vererbende Fürsten anerkannten. [2]

Ein häufiger Wechsel der herzoglichen Familien würde weder im richtig erkannten Interesse des Reichsoberhauptes, noch aber in dem der Provinzen gelegen sein. Wenn man sich daher die Sache so denkt, als hätten die Könige den Herzogen eine Stellung geben sollen, vermöge welcher man dieselben, ungefähr wie moderne Bezirksbeamte,

---

her, wenn die von Wolfskehl 1252 ihre Grafschaft (comeciam) in den Dörfern Wachsenbiblos, Crumbstat u. s. w. an den Erzbischof Gerhard von Mainz verkaufen können. Scriba, Regesten, Starkenburg Nro. 383. Die v. Wolfskehl gleichen Stammes und Wappens mit denen von Grumbach, gehörten schon im 12. Jahrhunderte zu den Freien, zum Herrnstande.

[1] Stälin I. 536.

[2] v. Raumer, Hohenstaufen I. 8 macht die treffliche, nicht immer beherzigte Bemerkung: auch ward dieser Streit (über die Erblichkeit der herzoglichen und gräflichen Würde) Jahrhunderte lang nur durch Macht und durch Klugheit, bald zum Vortheile der einen bald der anderen Partei entschieden, ohne daß Beispiele des einen oder des anderen Falles als festes Gewohnheitsrecht angeführt werden dürften.

von einem Distrikte in den anderen hätte versetzen können, so richtet sich eine solche Geistlosigkeit durch sich selbst. Fortwährende Kriege und Empörungen wären die nothwendige Folge gewesen, wenn man einen, auch nach der Absetzung noch, durch bedeutendes Hausgut einflußreichen Großen leichthin hätte versetzen oder gar absetzen wollen.

Hieran haben aber die Ottone sicherlich nicht gedacht.

Sie bedienten sich vielmehr derjenigen Rechte, welche ihnen durch die Einrichtungen des Benefizialwesens zustanden.

Wie wir hörten, war der Besitz der Reichsbenefiziare schon unter den Karolingern zwar durch Thron- und Lehenfall beschränkt, aber doch nicht vom freien Ermessen des Regenten völlig abhängig.

Die Feudalverfassung als Grundlage der Reichsverfassung zu wählen, dieses wäre allerdings ein großer Mißgriff gewesen — wenn ein anderer Ausweg geblieben, wenn überhaupt eine eigentliche Wahl denkbar und möglich gewesen wäre.

Montesquieu's bekannte gegen den Feudalismus gerichtete Worte enthalten unendlich viel Wahres, nur sind diese »loix féodales, qui ont produit la règle avec une inclinaison à l'anarchie, et l'anarchie avec une tendence à l'ordre et à l'harmonie« in ihrer Zeit eben das Beste gewesen, was unter gegebenen Umständen möglich war.

Es war schon viel gewonnen, wenn der Vasall überhaupt nur einen oberherrlichen Willen anerkannte, wenn er auch nicht nach einer festgezogenen, gemeinnützlichen Richtschnur gehorchte; es war schon viel gewonnen, wenn der Lehensherr in der Kraft seiner Vasallen eine Schranke fand, wenn auch die der absoluten Gewalt abgerungenen Vortheile zunächst nur einem privilegirten Stande zufloßen, und der ganze Lehensstaat hauptsächlich nur auf die Fehde berechnet erscheint.

Gelang es den Ottonen, die Herzogthümer und Grafschaften zu Reichslehen zu machen, oder in dieser Eigenschaft zu erhalten, so hatten sie geleistet, was zu leisten möglich war.

Daß die herzoglichen und gräflichen Rechte durch einen Speer, an welchem eine Fahne hieng, übertragen wurden, unterliegt keinem Zweifel. Daher der Name Fahnenlehen. [1]

Eine genaue Grenzbestimmung dieser lehensweise übertragenen Rechte ist unmöglich, im Allgemeinen genügt aber zu wissen, daß

[1] Stälin I. 527 unter Verweisung auf Dithmar bei Pertz mon. V. 805 cum hasta signifera ducatum dedit.

die Herzoge die obersten Stellvertreter der Könige in ihrer Provinz waren, daß sie die kriegspflichtigen Freien und Vasallen zu Reichsheerfahrten aufboten und befehligten, in allgemeinen Landesversammlungen den Vorsitz führten und die oberste Gerichtsbarkeit in ihrem Sprengel handhabten. Auch das nähere Verhältniß der Grafen zu den Herzogen scheint nicht ermittelt,[1] doch läßt sich annehmen, daß den letzteren nicht nur ein Vorrang, sondern auch wirkliche Oberrechte zugekommen seien.

Früher als die Herzogthümer wurden die Grafenstellen erblich.[2] Die mit denselben verbundene Macht war weniger gefährlich für das Oberregiment der Könige.

Geschlossene Grafschaftsbezirke gab es indessen nicht mehr.

Nicht unwichtig ist eine Nachricht des Widukind, aus welcher wir erfahren, daß schon K. Heinrich I die Sachsen bevorzugt und zu einflußreichen Stellen nach Kräften verwendet habe.[3]

Einen ungleich wichtigeren Stützpunkt, als diese Landsleute im engeren Sinne des Wortes sein konnten, suchten und fanden die späteren Ottonen in dem ihnen ergebenen hohen Clerus.

Wie nun die Großen des Reiches Vasallen der Könige waren, so schaarte sich hinwiederum um sie eine nicht unbeträchtliche Zahl von Lehens- und Dienstleuten. Dieses war nicht nur bei den Herzogen und Bischöfen, sondern auch bei den Grafen der Fall, und bei der allgemeinen Verbreitung des Benefizialwesens wohl in allen Provinzen des Reiches.[4]

Im Allgemeinen zeigt sich auch in dieser Periode die Tendenz, die Gemeinfreien minder zu achten als die Vasallen und höheren

---

[1] Stälin I. 532.

[2] Stälin I. 543. Daselbst eine Stelle aus Cont. Reginon. ad ann. 949, aus welcher hervorgeht, daß die Erbfolge in einer Grafschaft doch noch einer bestimmten, königlichen Ermächtigung bedurfte. Uto comes obiit, qui permissu regis, quicquid beneficii aut praefecturarum habuit, quasi hereditatem inter filios divisit.

[3] Lib. II. p. 641: rarus fuit aut nullus nominatorum virorum, in omni Saxonia, quem praeclaro munere aut officio, vel aliqua quaestura non promoveret. Die Stelle bei Köpke, Jahrbücher I. 2. 13.

[4] Liutprand. IV. 15 spricht von einem comes quidam praedives, cujus multitudo militum regis aciem condecorabat. Die Stelle bei Freher S. S. rer. Germ. I. 71 als Note zum Chron. Laurisham. Weitere Belege bei v. Fürth 66 ff.

Dienstleute. Dieses war aber nur eine Fortsetzung einer längst eingeschlagenen, durch das Benefizialwesen beschrittenen Richtung, auf welche wir noch öfter zurückkommen müssen.

Wesentlich trug hiezu die Bildung des Ritterstandes bei.

Die Zeiten waren so eisern, daß man sich in der That durch Speer und Schild die augenfälligsten, wo nicht die bedeutendsten Verdienste um das Vaterland erwarb.

Was König Heinrich begonnen hatte, mußte fortgesetzt werden. An allen Reichsmarken lauerten begehrliche Feinde. Die Magyaren wurden bekanntlich erst durch den Sieg Kaiser Otto's auf dem Lechfelde (955) von weiteren Raubzügen abgehalten, die Slaven mußten mit Gewalt zurückgedrängt werden, den Dänen hatte man die Stirne zu bieten, und von Frankreich wäre nichts Gutes zu erwarten gewesen, wenn nicht die inneren Zerwürfnisse dieses Landes eher den Deutschen eine Einwirkung auf die französische Politik, als den Franzosen auf die deutsche gestattet hätten.

Die deutschen Könige waren also auf kriegerische Thaten angewiesen.

So unvollkommen und nach mancher Hinsicht unerquicklich uns nun aber die fragmentarisch überlieferte innere Gestaltung Deutschlands erscheinen mag, so war im 10ten Jahrhunderte unser Vaterland doch der hauptsächlichste Träger der Gesittung, der ächten Cultur für ganz Europa, und zwar vermöge der glücklichen Harmonie zwischen geistlicher und weltlicher Macht.

Wurden im Norden und Osten die Grenzen des Reiches erweitert, so war hiemit zugleich der Gewinn einer neuen Provinz für die christliche Lehre gegeben. Noch unter rauchenden Trümmern entstanden Bisthümer, entstand insbesondere den Slaven eine neue, kirchliche Verfassung, die freilich noch geraume Zeit mit dem Schwerte gehütet werden mußte.

Man hat nun freilich darauf hingewiesen, daß die enge Verbindung des Clerus mit der weltlichen Macht nicht in völlig organischer Weise erfolgte, insoferne sie sich nämlich nicht sowohl als eine sachgemäße Ausscheidung und Anerkennung der gegenseitigen Rechtssphären ausweise, als vielmehr eine eigenthümliche, man sagte sogar bedauerliche Verschmelzung geistlicher und weltlicher, monarchisch-feudalistischer und priesterfürstlicher Interessen gewesen sei.

Wir sind weit davon entfernt, die relative Richtigkeit dieser

Einwendung bestreiten zu wollen, aber fest überzeugt, daß diese nicht sowohl für den Staat als vielmehr für die Kirche gefährlich gewordene Fusion das Beste war, was jene Zeiten zu erzeugen vermochten.

Die weltlichen Machthaber waren großentheils roh, unwissend und leidenschaftlich, und würden es ohne Beihülfe des ihnen schon vermöge seiner formellen Bildung unentbehrlich gewordenen Clerus noch in erhöhtem Maaße gewesen sein.

Um alle Weitläufigkeiten zu vermeiden, erlauben wir uns das Urtheil eines unserer bewährtesten und berühmtesten Historiker, Johann Friedrich Böhmers, unserem Texte einzuverleiben. Die Worte eines solchen Mannes werden mehr überzeugen als die unserigen. Sie lauten: „Dem barbarischen Wesen der weltlichen Herrschaft stand sehr verschieden gegenüber die Kirche. Fast ausschließlich bei ihr war Charakterfestigkeit, Ueberblick, Ordnung. Erzogen durch Entsagung und Regel, gebildet in der Anschauung der Religionsgeschichte von dem Hirtenleben der Patriarchen bis zu den Schicksalen der Apostel und Heiligen, vertraut mit den evangelischen Lebensregeln, täglich geübt in der bedeutungsvollsten Gottesverehrung, hob sich die Geistlichkeit hoch empor über die Weltlichen, deren überschäumende Kraft sie nun zu zügeln hatte durch Beispiel und Predigt, durch Einsicht und Beharrlichkeit". [1]

Später, wenn vom Aufblühen der deutschen Städte die Rede sein wird, werden wir in Kürze zu rekapituliren haben, was von Seiten der Bischöfe für die erste Entwickelung des Städtewesens zu Zeiten der sächsischen Kaiser geschehen ist.

Wir wenden uns nun zur Betrachtung des wichtigsten Ereignisses, nicht nur der Regierung Otto's des Großen, sondern des ganzen 10ten Jahrhunderts.

Seit Kaiser Arnulph war es von einem deutschen Könige nicht mehr versucht worden, die Hand nach der Krone Kaiser Karls des Großen auszustrecken. Daher spielten fremdländische oder eingeborene Prätendenten kurze, blutige und treulose Rollen in Italien, ohne von wirklicher Oberherrschaft ein namhaftes Stück erhaschen zu können. Hiebei war das schöne Land so sehr verwildert, daß „wenn Tugend und Religion nicht außer dem Kreise der Dinge lägen, welche die

[1] Einleitung in die Regesten des Kaiserreichs 1849. S. V ff. Man vergleiche auch die treffliche Schilderung der Leistungen des Bischof Burchard v. Worms in Arnolds Verfassungsgeschichte der Freistädte I. 49 ff.

Menschen vernichten können, dieselben damals in Italien vernichtet worden wären". [1]

Die Kirche hatte hiebei von äußeren und inneren Feinden unendlich zu leiden, und an Freiheit des Kirchenoberhauptes war unter solchen Verhältnissen nicht zu denken. Mehreren Päpsten fehlte es an Geisteskraft und Reinheit der Absichten. Solche erlagen den unendlichen Verwickelungen, indem sie zugleich ein schlimmes Beispiel gaben. [2]

In diese höchst verwirrten italiänischen Händel griff nun K. Otto der Große ein, und zwar nicht ohne Veranlassung des Papstes Agapet, welcher von K. Berengar II, der sich in ganz Oberitalien als Oberherr aufgeworfen hatte, hart bedrängt wurde. [3]

Man hat den Kaiser deßhalb getadelt, und die verderblichen Folgen einer Verbindung zwischen Deutschland und Italien scharf betont. [4]

Aber Otto verdient die auf ihn gehäuften Vorwürfe keineswegs in so allgemeiner und ausgedehnter Weise.

Die Idee des Kaiserreiches war nun einmal vorhanden. Hätten sich die deutschen Könige nicht der Hegemonie versichert, so würden andere Regenten nach derselben gestrebt haben, und das würdigste, edelste Volk unter der mittelalterlichen Christenheit wäre eines strahlenden Glanzpunktes beraubt worden.

Das christlich-germanische Mittelalter wollte nun einmal einen Kaiser, und nur das deutsche Volk, kein anderes, konnte ihm denselben geben. [5]

Auch über diesen Gegenstand hat sich Böhmer in so gediegener und überzeugender Weise ausgesprochen, daß wir seine Worte abschreiben zu müssen glauben.

---

[1] Worte Schlossers, Weltgeschichte VI. 63.

[2] Vergl. Höfler, deutsche Päpste I. 18.

[3] Papencordt, 176 nach Baronius zum Jahre 950.

[4] z. B. Schlosser, Weltgesch. für das deutsche Volk VI. 65. 79. Wirth II. 34.

[5] So singt der allerdings phrasenreiche Günther Ligurinus lib. I. v. 252 ff. bei Reuber S. S. rer. Germ. 460:

> Nos penes est, quemcunque sibi Germania regem
> Praeficit, hunc dives submisso vertice Roma
> Suscipit et verso Tyberim regit ordine Rhenus.

Hier sprach der Hofpoet patriotischer als der moderne Liberalismus. Vergl. auch Höfler zu Papencordt VII.

„Diese Verbindung mit dem edelsten der romanischen Länder gewährte unseren Vorfahren einerseits die reichste Anregung und die höchste Glorie, war aber hinwieder anderseits in zwei Beziehungen für sie vom allerhöchsten Nachtheile. Einmal dadurch, daß Deutschland in deren Folge in Conflikte mit dem päpstlichen Stuhle gerieth, wie dieselben kein anderes Land Europa's durchzumachen hatte, und dann dadurch, daß das Klima Italiens nicht nur ganze Heere aufrieb, sondern — was für die Gesammtheit und auf die Dauer übler war — auch die Könige selbst hinwegraffte und somit Minderjährigkeit der Nachfolger und Aussterben der Dynastieen herbeiführte". [1]

Bekanntlich gelang es Otto dem Großen nur allmählig, in Italien festen Fuß zu fassen, denn K. Berengar wußte sich zu behaupten, obgleich er den Eid der Treue geleistet und also auf völlige Unabhängigkeit verzichtet hatte.

Gerade in den Jahren, welche zwischen dem ersten Zuge nach Italien und der Erwerbung der Kaiserkrone (962) liegen, mußten heftige Kämpfe mit Ludolph dem eigenen Sohne und anderen treulosen Verwandten bestanden werden, aber Otto gieng groß aus denselben hervor.

Als nun vollends Berengar überwunden und das Kaiserreich hergestellt war, nahm der Beherrscher Deutschlands eine Stellung ein, wie kein anderer Fürst in der Christenheit. Mittel- und Norditalien beugten sich vor seinem Scepter. Lothringen zählte völlig zu Deutschland, die Slavenfürsten, die Herzoge in Böhmen und Polen, erkannten des Kaisers Oberhoheit an, und ausländische Könige, die der Ungarn und Dänen, hatten die Wucht des deutschen Armes erkannt, und selbst die oströmischen Kaiser sich mit Otto wo nicht befreundet, doch wenigstens in ehrenden Verkehr gesetzt. [2]

So hinterließ der Kaiser das Reich, großentheils als ein Werk seiner Mühen, seiner Beharrlichkeit, Mäßigung und Einsicht. —

K. Otto II war schon zu Lebzeiten seines Vaters gekrönt worden, ein Beweis, daß die Macht des sächsischen Hauses festbegründet war, und daß man in ganz Deutschland dessen Mission willig anerkannte. [3]

Die Aufgabe, welche dem Sohne eines großen Mannes gestellt

[1] Einleitung in die Regesten des Kaiserreichs 1849. S. VI.

[2] Giesebrecht in Rankes Jahrbüchern II. 1. 4 ff.

[3] Im Mai 961. consensu et unanimitate regni procerum totiusque populi eligitur. Cont. Regin. nach Dönniges Jahrbüchern 82.

ist, erdrückt mittelmäßige Kräfte, ein Satz, der sich, wenn auch nicht in aller Strenge, doch einigermaßen auf Otto II anwenden läßt.

Die Erneuerung des Kaiserthums hatte zu höchst bedauerlichen Zerwürfnissen mit dem päpstlichen Stuhle geführt, und es blieb bis zu einem gewissen Grade zweifelhaft, ob der Sieg, welchen K. Otto I über den Papst Johann XII errungen hat, den Nachfolger im Reiche nicht in Bedrängnisse führen müsse.

Papst Johann XII war ein offenbar unwürdiger Jüngling, aus einem schon früher übel berüchtigten Geschlechte entsprossen, [1] weltlich gesinnt und sogar offenbarer Laster beschuldigt.

Otto's Größe mag ihn dazu bewogen haben, gegen seinen Eid in Verbindung mit Adelbert dem Sohne König Berengars zu treten, was indessen zu seinem eigenen Verderben führte.

Der Kaiser, an oberherrliche Gewalt über die Geistlichkeit gewöhnt, und vom römischen Volke aufgefordert, hielt zu Rom eine Synode ab, in welcher Johanns Unwürdigkeit und Absetzung beschlossen wurde. [2] Dieser Spruch war nach einer Seite hin, wie es scheint, wohlbegründet eben durch die Lasterhaftigkeit des besagten Papstes, allein es widerstrebt der Idee der Kirche und des Papstthumes, das kirchliche Oberhaupt auf Betreiben der Layen abgesetzt zu sehen, und an Formfehlern mag es bei der ganzen Procedur ebenfalls nicht gemangelt haben. [3]

Der Kaiser ließ nun einen Layen, den ihm persönlich ergebenen Protoscrinarius Leo, als Papst einsetzen, und behauptete denselben auch gegen Papst Benedikt V, gegen dessen rechtmäßige Wahl nichts einzuwenden war. Wir erwähnen dieses, weil es die Gerechtigkeit fordert hervorzuheben, daß auch die kirchenfreundlich gesinnten Kaiser des sächsischen Stammes zuweilen in ziemlich autokratischer Weise eingeschritten sind. [4]

---

[1] Vergl. Höfler, deutsch. Päpste I. 16. Alzog I. 446.

[2] Völlig haltlos erscheint uns Vehse's Ansicht, vermöge welcher K. Otto auch deßhalb, um gegen Johann XII einschreiten zu können, sich zum Kaiser habe krönen lassen S. 279. Otto stand vielmehr ursprünglich in gutem Einvernehmen mit P. Johannes XII und verfuhr sogar zögernd bei den ersten, gegen denselben gekehrten Schritten. Vehse glaubt wohl an ein Richteramt der Kaiser über ungehorsame Päpste.

[3] Vergl. Dönniges, Jahrbücher I. 3. 91 ff. Phillips, Reichsgeschichte 167. Papencordt 177 ff. Vehse 296 und Höfler, Päpste I. 46 ff.

[4] Vehse 289 meint zwar, die Päpste unter den Kaisern des sächsischen Hauses hätten „in schöner Eintracht mit diesen gelebt und gewirkt." — Allerdings, aber doch nicht immer.

Beim Tode seines Vaters war K. Otto II (974—983) noch nicht völlig achtzehn Jahre alt. Es mangelte ihm also jedenfalls die nöthige Erfahrung. Seine Erziehung war sorgfältig gewesen.

Frühzeitig verlobt mit der griechischen Prinzessin Theophania, leitete Otto vermuthlich hieraus Ansprüche auf Apulien und Calabrien ab. Ehe er indessen zur Verwirklichung derselben nach Italien ziehen konnte, mußte er zuerst die Empörung Herzog Heinrichs II von Bayern niederhalten und einen Krieg mit Frankreich bestehen. Ja sogar nach dem fernen Norden, gegen die Dänen, welche nur unwillig die deutsche Oberhoheit anerkannten, mußte ausgezogen werden, ehe an eine Fahrt nach Italien gedacht werden konnte.

Bekanntlich gelang es dem jungen Könige nicht, seine Ansprüche im Süden geltend zu machen. Er unterlag in der Schlacht von Rossano und starb nicht lange hierauf. Er hat die Kaiserkrone erhalten. Einige jugendliche Uebereilungen abgerechnet gehörte auch er zu den tüchtigen Regenten.

Unter seinen Rathgebern zeichneten sich besonders einige hochgestellte Geistliche aus. Zu nennen sind hier insbesondere die Erzbischöfe Willigis von Mainz und Warin von Cöln, sowie die Bischöfe Adalbert von Magdeburg, Theoderich von Metz, Pilgrim von Passau und Gieseler von Merseburg. [1]

Die Bischöfe gehörten in jener Zeit in der Regel ihrer Geburt nach zum Adel, [2] doch gab es Ausnahmen, wie denn bekanntlich der treffliche Willigis der Sohn eines Handwerkers gewesen ist.

Durch die Erwerbung einer hohen Kirchenstelle trat man aber unbedingt in die Aristokratie ein, und dieser persönliche (hohe) Priesteradel gehört zu den eigenthümlichsten und consequentesten Schöpfungen des Mittelalters. [3]

---

[1] Giesebrecht in Rankes Jahrbüchern II. 1. 25.

[2] Die Beweise hiefür lassen sich mit Leichtigkeit aus Dithmars Chronik führen. Da die Sache unbezweifelt ist, verweisen wir in aller Kürze auf Mooyer, Schmid, sekul. Bisthümer, und Seuffert, Gesch. des Adels in den hohen Erz- und Domkapiteln.

[3] Vgl. Bluntschli, Staatswörterbuch, Adel 35. „Das Prinzip des Individualadels, das heißt, daß ein hochbegabtes und verdienstvolles Individuum abgesehen von der Race zu den höchsten Kirchenämtern gelangen könne und in Folge dessen unter den hohen Adel eintrete, durfte doch von einer Kirche nicht aufgegeben werden, deren Stifter und Apostel großentheils den einfach freien Ständen der Handwerker, Fischer angehört hatten."

Die ganze Zeit der Ottonen zeigt eine starke Strömung zur Kirche, und es äußerte sich dieselbe, wenn wir uns nicht irren, nicht sowohl in contemplativer, als vielmehr in praktisch einschreitender, werkthätiger Richtung. Man durfte sich nicht in sich selbst versenken, mußte vielmehr dem Heidenthume, welches in Süd und Nord, ja von allen Weltgegenden drängte, als wüste, halbthierische Ungarnschaar, als fanatisches Saracenenheer, in der kühnen, freibeuterischen Weise des skandinavischen Wodansdieners einherstürmen, oder, als weichlicher geartete, und sich nur zeitenweise zur wilden That aufraffende Slavenhorde hemmen konnte, mit allen geistigen und körperlichen Mitteln die Stirne bieten, und selbst in den längst dem Christenthume erschlossenen Landen den Rückfall verhüten.

Deßhalb finden wir die Bischöfe des 10ten und 11ten Jahrhunderts in alle Händel der Welt verflochten, als Staatsmänner, sogar als Feldherren, als Baukünstler, Gelehrte und Oekonomen, überall der Rohheit und Unkultur christliche Sitte und christliche Bildung entgegenstellend. Und auch in den Klöstern des Benediktinerordens zweiter Observanz, und bei den Cluniacensern zeigt sich ein praktischer Sinn, oftmals neben hoher Frömmigkeit ihrer Bewohner und zuweilen auch, wie sich das von selbst versteht, bei ziemlicher Aeußerlichkeit derselben. Das Gute überwog indessen weitaus die Mängel, und der Layenstand hatte jedenfalls kein Recht dazu, sich über dieselben zu beklagen, da er sie durch Aufdrängung von Layenäbten u. s. w. mitverschuldet hatte.

Diese kirchliche Richtung hatte sich aller Stände bemächtigt und man verfährt sehr unpsychologisch, wenn man die Wahrheit und Allgemeinheit derselben bezweifeln will, weil das glänzende Lichtbild auch dunkle Schattenseiten zeigt. [1]

Auf den in seiner Formation begriffenen Ritterstand hatte die Zeitrichtung nachhaltigen Einfluß. Wir haben nicht besonders hervorzuheben, daß der christliche Streiter denn doch hocherhaben über einer Heidenschaar stehen mußte, die noch im 10ten Jahrhunderte Menschenopfer für Gottesdienst hielt. [2]

---

[1] Vergl. Alzog, Universalgesch. der christl. Kirche I. 468 ff.

[2] Vergl. Dithmar lib. I. p. 13 die Menschenopfer der Normannen und Dänen betreffend — in pago qui Selon dicitur ubi post VIII annos mense Januario post hoc tempus quo nos theophaniam Domini celebramus, omnes conveneunt et diis suismet LXXXX et VIIII homines et totidem equos, cum canibus et gallis pro accipitribus oblatis imolant. —

Ebenso gewiß ist, daß er bei seinen Heerfahrten, insoferne sie vom Oberhaupte des Reiches ausgiengen und nicht gegen dasselbe gerichtet waren, dem Vaterlande ritterlich diente, und daß die zu militärischen Zwecken nothwendige Gliederung der Vasallenheere im Gehorsame üben mußte.

Weniger erfreulich war es aber dagegen, wenn durch K. Otto's Verbindung mit dem formenreichen griechischen Hofe,[1] mit jenem längst von allem Geiste verlassenen oströmischen Kaiserthume und dessen pedantischer Kleinmeisterei, Ceremonialangelegenheiten Dinge von hoher Wichtigkeit geworden sein sollten.

Dieser Vorwurf trifft indessen mehr den Sohn als den Gatten der Theophano, K. Otto III (983—1002), der ein frühreifes, dem deutschen Wesen fremdartig gegenüberstehendes Wunderkind gewesen ist.[2]

Otto III gerieth nach dem Tode seines Vaters in die Hände des Herzogs Heinrich II des Zänkers von Bayern, welcher als nächster Verwandter die Vormundschaft beanspruchte, in Wirklichkeit aber selbst nach der Krone strebte und sich zu diesem Behufe eine Partei bildete, welche angeblich in nationellem Interesse den griechischen und romanischen Einflüssen, das heißt der verwittweten Kaiserin Theophano und der Großmutter des jungen Königs, jener Adelheid, welche K. Otto I aus der Gefangenschaft und aus Berengars Händen gerettet und dann geehlicht hatte, entgegenarbeitete.

Heinrich der Zänker vermochte nicht mit seinen Ansprüchen durchzubringen. Er fügte sich endlich, aber durch die Wirren, welche sein Ehrgeiz hervorgerufen hatte, war die königliche Gewalt, die sich in den Händen von Frauen, deren Rathgebern aus dem Stande der Geistlichkeit und eines unmündigen Knaben befand, wesentlich beeinträchtigt worden. — Als nun Otto III seit 996 zum Kaiser gekrönt, völlig in die italiänischen Händel hineingezogen wurde, gieng sogar sein guter Wille für Deutschland verloren. Er starb frühzeitig, den

---

[1] Wir kennen ihn aus dem Gesandtschaftsberichte des Bischofs Liutprand. Vehse 357 ff. giebt dieses merkwürdige aber nicht unverfängliche Aktenstück im Wesentlichen in der Uebersetzung ins Deutsche. Liutprand schmeichelt offenbar den Ottonen.

[2] Er führt die Würden eines Magister **palatii, magister militiae, praefectus navalis, vestiarius**, ferner s.g. **comites familiares logotheten, protospatarien** u. s. w. ein und pflegte ganz allein an einem erhöhten Tische zu speisen. M. J. Schmidt II. 63. Wilmans in Rankes Jahrbüchern II. 2. 134.

Eindruck sowohl der Unreife als der Ueberreife hinterlassend, bald erfüllt von großartigen Plänen und stolzen Hoffnungen, bald auch in raschem Wechsel, ein von der Welt und ihren Eitelkeiten abgekehrter Anachoret. — Mit ihm erlosch der Stamm Kaiser Otto's des Großen.

Die Fürsten vereinigten sich nun auf Herzog Heinrich III von Bayern, nicht den Zänker, sondern den Urenkel K. Heinrichs I. Er regierte von 1002—1024, konnte aber, bei seiner vorherrschend kirchlichen Richtung, auf staatlichem Gebiete wenig ausrichten. Im Jahre 1014 wurde er zum Kaiser gekrönt. Als solcher heißt er Heinrich II oder der Heilige, da er in der Folge nebst seiner Gattin Kunigunde heilig gesprochen worden ist. Seine bedeutendste Schöpfung ist die Gründung des Bisthums Bamberg. [1] Widerspenstigen Kronvasallen gegenüber wußte er nicht mit der nöthigen Strenge aufzutreten, und seine Freigebigkeit gegen den Clerus mag das Maaß politischer Klugheit überschritten haben. Er hinterließ keine Kinder und mit ihm erlosch die glorreiche sächsische Dynastie.

So kam es denn, daß beim Aussterben dieses mächtig gewesenen Kaiserhauses die Stellung der weltlichen Reichsfürsten bereits eine ziemlich unabhängige geworden war. [2]

Was K. Otto I begonnen hatte, konnte durch seine Nachfolger entweder gar nicht fortgesetzt oder doch nicht nachhaltiger begründet werden. Die großen Reichslehen wurden, unerachtet ihrer Lehensqualität, beinahe wie Allode betrachtet, und die Bischöfe erweiterten ihrerseits ihre Territorien bis zu dem Grade, daß das Reichsgut auch durch sie schon zu Anfang des 11ten Jahrhunderts in bedenklicher Weise geschmälert worden ist.

In Italien wurde eine eigentliche, machterfüllte Oberherrlichkeit der Kaiser nicht herbeigeführt, und auch den Nachbarvölkern, z. B. den Böhmen und Polen gegenüber, sah sich das Reich in langwierige, nicht immer rühmliche Kriege verwickelt, oftmals durch die Untreue und den Ungehorsam der Großen, welche fremde Hülfe hereinriefen, wenn ihre eigenen Mittel nicht ausreichten.

---

[1] Jäck, Lehrbuch der Gesch. v. Bamberg 2 ff.

[2] Indessen dauerte es doch noch geraume Zeit, bis das Prinzip der Erblichkeit bei den Reichsständen völlig durchgeführt war. Vgl. Pütter, Entwickelung der Verfassung des Reichs I. 164 ff.

Zweites Kapitel.

Die Zeit der fränkischen Kaiser.

Die Stellung K. Konrad's II bedingt dessen Politik — Begünstigung der emporstrebenden Mittelstände. Die Städte bis zu seiner Zeit. Ritter und Bürger. Herzog Ernst von Schwaben und die Vasallen. K. Heinrich III und sein Verhältniß zur Kirche. Die Größe des Vaters bereitet den Sturz des Sohnes vor. Heinrich IV. Die Städte erlangen erstmals politische Selbstständigkeit und Wichtigkeit. Die Ritter in Heinrichs Gefolge handeln zuweilen sehr unritterlich. Der erste Kreuzzug. K. Heinrich V.

Auf das sächsische Kaiserhaus folgten bekanntlich die fränkischen Kaiser, oder Salier.[1] Ehe sich aber die Großen über eine neue Wahl vereinigen konnten, herrschte ein beinahe anarchischer Zustand in Deutschland.[2]

König Konrad II wurde durch Wahl auf den Thron gehoben, denn von eigentlicher Erbfolge konnte nicht die Rede sein, obgleich seine Verwandtschaft mit dem sächsischen Hause berücksichtigt worden sein mag.[3] Er stammte aus einem hochfreien fränkischen Geschlechte, dem das Herzogthum in Kärnthen anvertraut gewesen war, aus dem Hause der Herzoge von Worms, wenn man diese Bezeichnung beibehalten will.

Um den anarchischen Zuständen ein Ende zu bringen, hatten insbesondere die Bischöfe zu einer Wahl gemahnt, und es waren Wähler aus allen Theilen Deutschlands zusammengekommen. Sie lagerten sich mit ihren Vasallen auf der Ebene zwischen Worms und Mainz, bei Kamb.

Eigentliche Wahlfürsten gab es damals noch nicht, aber doch

---

[1] Sie wurden auch die Waiblinger genannt. Leo, Lehrbuch 145. Chron. Laurisham. bei Freher I. 73. Cunradum regem quem dicunt de Weibelingen. Vergl. auch Stälin II. 247. Wenn der spätere Parteiname hiermit zusammenhängt, was gar nicht unwahrscheinlich ist, so dürfte ihn ein unweit Heidelberg, den Stammgütern der Salier nahe gelegenes Dorf abgegeben haben. Jedenfalls übte das Haus der Salier die später als ghibellinisch bezeichnete Politik.

[2] Wippo de Vita Chunradi: Quilibet potentissimus secularium principum vi magis quam ingenio nitebatur, aut fieri primus, aut quacunque pactione a primo secundus: ex qua re discordia pene totum regnum invasit. Die Stelle bei Zöpfl I. 121.

[3] Vergl. H. Leo, Vorlesungen II. 195. Er stammte von Liutgard einer Tochter K. Otto I ab.

war die Macht der Großen so beträchtlich, daß man an eine von allem Volke ausgegangene demokratische Wahl nicht denken darf. Das moralische Gewicht der öffentlichen Meinung war indessen nicht ausgeschlossen. Beruft sich doch noch hundert Jahre später, bei der Wahl K. Lothars II, Herzog Friedrich von Schwaben darauf, daß er ohne den Rath seiner im Lager versammelten Manne nichts Entscheidendes thun könne.[1]

So edel auch König Konrads Geschlecht war, so standen demselben doch keine bedeutenden Hausgüter zu Gebot.[2] Er mußte daher darauf bedacht sein, der Fürstenmacht gegenüber eine andere an das Interesse der Krone zu kettende Macht benützen zu können. Diese fand er durch Begünstigung des Mittelstandes, nämlich der Ritter und der Bürger. Was die letzteren betrifft, so ist hier einiges aus älteren Zeiten nachzuholen.

Daß die alten Deutschen keine Städte kannten, daß sie die Mauern der römischen Colonieen wie Zwingburgen haßten, ist allbekannt. Barthold hat gründlich widerlegt, was man aus mißverstandenen Stellen des Claudius Ptolemäus folgern wollte,[3] er hatte aber auch mit vollem Rechte hervorgehoben, daß die Römer gleichwohl eine nicht unbeträchtliche Anzahl befestigter Orte und eigentliche Städte im Rhein- und Donaugebiete angelegt haben. Ueber ein halbes Hundert deutscher Städte ist römischen Ursprungs und in mancher mag sich denn doch noch mehr von den römischen Einrichtungen bis ins Mittelalter erhalten haben, als man in der Regel anzunehmen pflegt.[4]

Unter diesen ursprünglich römischen Anlagen befinden sich kirchliche Niederlassungen ersten Ranges. Die Bischofssitze waren durch Satzung und Herkommen an die Städte geknüpft, und wo aus Mangel wirklicher Städte hievon abgewichen werden mußte, sehen wir in Bälde einen durch Mauern und kirchliche Privilegien befriedeten Ort zur Stadt heranwachsen.[5]

---

[1] Stälin II. 52.

[2] Stenzel, Fränk. Kaiser I. 9.

[3] Gesch. der deutschen Städte I. 11 ff.

[4] Ich habe die in meiner Schrift über das Patriziat S. 20 ausgesprochene Meinung in wesentlichen Punkten aufgeben müssen, kann mich aber hier auf die Nachwirkungen des Römerthums, in Betreff der städtischen Verfassung, nicht näher einlassen.

[5] Näheres in meinem Patriziat 35 ff.

In der Zeit der sächsischen Kaiser hat nun aber der hohe Clerus von der ihm verliehenen Machtstellung in umfassender Weise Gebrauch gemacht, und es ist dieses Niemanden nützlicher geworden als den Bewohnern der Städte. Die Kirche war es, welche denselben in einer Zeit, in welcher von Blüthe des Handels und der Gewerbe kaum die Rede sein kann, einen dauernden Einfluß gesichert hat. Ein Aufschwung des merkantilen Verkehrs in Deutschland fällt ebenfalls in die Zeit der Ottonen. Er steht in Verbindung mit den direkten Beziehungen zu Italien, zu den Slavenländern, ja selbst zum byzantinischen Kaiserstaate. Besonders die an den Wasserstraßen gelegenen alten Städte wurden als Handelsstappelplätze wichtig.

Eigentliche Selbstständigkeit der Städtebürger war im 10ten und 11ten Jahrhunderte noch nicht vorhanden. Die Bürger bildeten noch keinen besonderen Geburtsstand, ebensowenig als die Ritter. Dagegen flüchteten sich viele in ihrer Existenz bedrohte, an Grundbesitz verarmte Freie in die Ringmauern, und bewahrten so, wenn auch unter bischöfliche Vogtei gekommen, ihre wesentlichsten Geburts- und Standesrechte. Neben und unter ihnen lebten viele Hörige in den Städten, in mannigfaltiger Abstufung der Hörigkeit.

Weiter war die Entwickelung des Städtewesens in den Tagen Konrads II nicht gekommen. Wir wissen indessen, daß er als ein den Bürgern wohlwollender Regent gerühmt wird. [1]

Wichtiger wurden seine Beziehungen zum Stande der Milites, der Ritter. Die aus den Bruchstücken der alten Geburtsstände durch den Beruf gebildete Ritterschaft war zwar im Begriffe sich in einen geschlossenen, etwas aristokratisch gefärbten Geburtsstand überzusetzen, allein es war dieser Bildungsprozeß kaum erst begonnen. Vom Stande der Nobiles bis zu demjenigen der Milites blieb noch lange Zeit eine durch Eigenthumsverhältnisse und Abstammung offen gehaltene tiefe Kluft. Der Miles des 10ten und 11ten Jahrhunderts war ein Soldat, weiter nichts. Man wolle uns aber nicht mißverstehen. Durch die Bezeichnung Miles — deutsch geschriebene Geschichtsquellen aus jener Zeit fließen bekanntlich wundersparsam — ist über den Geburtsstand des betreffenden Mannes nichts ausgesagt. Er konnte ein vornehmer Adeliger sein, aber auch ein sehr untergeordneter Dienstmann.

---

[1] Wippo 469 nennt ihn »in cives benignus.«

Höchstens das kann zugegeben werden, daß er ein Reiter[1] war, nicht aber dasjenige was man sich insgemein unter einem Ritter vorstellt.

Die Entwickelung des Ritterwesens Schritt für Schritt zu verfolgen, würde mühsamer als lohnend sein. Wir begnügen uns daher wenigstens die Hauptanhaltspunkte zu geben.[2]

Einer der allerwichtigsten ist nun die Verfügung, welche König Konrad II in Rücksicht auf die Erblichkeit der Lehen getroffen hat. Er befahl nämlich, daß kein seit längerer Zeit im Besitze einer Familie befindliches Ritterlehen eingezogen werden dürfe.[3]

---

[1] Eine merkwürdige Stelle in dem von Mone edirten Reinhardus vulpes I. 30.

— — quia saepe lassaris eundo
sis faciam miles, nec gravia arma time
efficieris eques u. s. w.

Sie zeigt, daß der Miles zu Roß focht. Chron. S. Trudon. multa familia Ecclesiae tam militum quam peditum. Die Stelle bei v. Fürth 66 ff., woselbst weitere Belege. Indessen steht dieser Sprachgebrauch nicht ganz fest, indem wir in Chroniken z. B. bei Otto von Freising zuweilen den Eques ausdrücklich dem Miles gegenüber gehalten finden. Den Ausschlag giebt, daß überhaupt die Stärke der Feudalheere in der Reiterei bestand. Sogar von Fürsten und Königen wird das Wort Miles gebraucht, dann hat es aber die Bedeutung Vasall. In einem alten Nekrologium heißt es: Rudolphus rex S. Petri miles migravit ad Dominum, Gerbert de Rudolpho Suevico 79.

[2] Hauptwerke für die Geschichte des Ritterwesens bleiben noch immer Büsching, Ritterzeit und Ritterwesen und das in mancher Hinsicht veraltete Buch des Herrn de la Curne de St. Palaye, deutsch mit Zusätzen von J. L. Klüber, Nürnberg 1786, 3 Bde. Aber gerade der Entwickelung des Institutes ist darin wenig Rechnung getragen, abgesehen davon, daß der Autor beinahe ausschließlich von und für Frankreich schrieb, weit mehr die Form als das Wesen des Ritterstandes im Auge hat, und sogar die Entartung desselben zu ignoriren pflegt. Es ist ihm um ein buntes, gerundetes Bild zu thun. Dieses erhält er, indem er Züge aus den verschiedensten Zeiten anachronistisch zusammenwürfelt.

[3] Wippo 469 bei Pistorius. Militum vero animos in hoc multum attraxit, quod antiqua beneficia parentum nemini posterorum auferri sustinuit. Da Wippo diese Nachricht mit K. Konrads legislatorischer Thätigkeit in Verbindung bringt — er sagt nämlich unmittelbar vorher: divina et humana jura utiliter distribuebat, so darf man wohl annehmen, daß ein förmliches Gesetz (wenn auch nicht schriftlich) erlassen wurde. In Italien geschah dieses zuverlässig, im Jahre 1037. Wie es scheint wirkte Konrad den übertriebenen Forderungen der Lehensleute entgegen, indem er denselben zugleich Schutz gegen die Bedrückungen der Mächtigen verlieh. In II. F. 34 wird eine Lex Corradi (Conradi) angeführt. Vergl. Stenzel I. 64 (unter Verweisung auf Muratori Antiq. ital. I. 610 ff.) und H. Leo, Vorlesungen II. 217.

Diese Maaßregel bezweckte offenbar eine Verminderung der Gewalt des Fürstenstandes und Adels, durch Emporhebung und Consolidirung des Standes der Milites. Das königliche Ansehen ist nämlich schon unter den Merowingern niemals so consequent aufrecht erhalten worden, daß nicht der Adel der Nation Gelegenheit gehabt hätte, eben vermöge seiner Seniorats- und Beamtenstellung sein Allodialgut wesentlich zu vermehren. Man dachte sich einen fränkischen Grafen gar nicht ohne allodiale Besitzungen. [1]

So war es auch unter den sächsischen Kaisern geblieben. Die Fürsten und Adeligen hatten ihre Milites, ihre Reisigen, ihre Mannen, und ein Theil der letzteren lebte sogar noch im 12ten und 13ten Jahrhunderte [2] unter Hofrecht. Nichts verwirrt die Einsicht in die mittelalterlichen Standesverhältnisse mehr, als wenn man die Ritter kurzweg zum Adel rechnet.

Noch im 13ten Jahrhunderte bezeichnet das Wort miles vielfach ein ziemlich abhängiges Verhältniß, nämlich das eines Vasallen gegen den Lehensherrn, des Burgmannen gegen den Herrn der Burg. [3]

Nun liegt es aber in der Natur der Sache, daß sich Fürsten und Herren ihren Oberen gegenüber weit leichter und gründlicher in eine behagliche Stellung zu versetzen wußten, als dieses von Seiten der kleineren Leute geschehen konnte. Je bestimmter die Ertheilung von Lehengütern als ein Ersatz für Ritterdienste angesehen wurde, [4]

---

[1] Dieses geht aus einer Verordnung des Königs Chlotar II vom Jahre 614 hervor. Bei Veruntreuungen eines judex hält man sich an dessen Eigengut (de suis propriis rebus), daher soll ein Graf, welcher in einer Provinz dienen will, in derselben auch begütert sein. Mundt 116. Ein Capitulare Karls des Kahlen spricht von »fidelibus nostris«, welche »post obitum nostrum in suo allode quiete vivere voluerint.« Ebendas. 84.

[2] Nobilis liber Arnolt de Bouchhusen ejusque proprii milites in einer Urk. c. 1170. Mon. Boic. XII. 70. Die Stelle nach Fürth 67.

[3] Christanus miles de Bickenbach ist 1245 ein Dienstmann des nobilis de Bickenbach. Mone, Zeitschrift VII. 35 und der 1208 urkundlich genannte Conradus de Witirstatt, erscheint im Zeugenkataloge zugleich mit seinem Vasallen oder Dienstmanne Gerhard, und zwar so, daß der letztere miles ejus heißt, ebendas. S. 31. Ebenso in einer Kl. Schönauer Urk. des gleichen Jahres 1208 Gerhardus de Schouvenburg und Waltherus miles ejus. Gudenus Sylloge I. var. dipl. 75. Vergl. auch v. Fürth 67 ff. Diese Beispiele werden genügen. Wir bemerken hier, daß häufig ein ritterliches Ministerialgeschlecht den gleichen Namen wie ein Herrngeschlecht führt. Beispiele sind sehr häufig. u. a. Falkenstein C. D. Nordgav. 116.

[4] Schon unter den Frankenkönigen hieß es: Volumus illi beneficium dare,

desto weniger gestattete es auch ein Lehensherr, daß diese Güter auf solche Söhne, welche sich diesem Berufe nicht widmen wollten oder konnten, oder gar auf Töchter übergehen durften. Und auch dann, wenn die Söhne tüchtige Kriegsleute waren, hieng es von der Gnade und dem Ermessen der Lehensherren ab, dieselben wieder zu belehnen oder von dem väterlichen, vielleicht schon seit Generationen besessenen Gute zu vertreiben. Der Ritterstand erhielt also möglicher Weise viel ritterliches Proletariat, ein Umstand, welcher der Entwickelung des ganzen Instituts hinderlich werden mußte, nunmehr aber durch königliche Verfügung beseitigt wurde, was für die niedern Lehensträger eine wahre Wohlthat gewesen ist. [1]

Hiedurch in ihrem Besitze gesichert, gewannen dieselben an Ansehen und Einfluß. Hauptsächlich an ihre nunmehr festgestellte dingliche Unterlage knüpfte sich die unseres Wissens erstmals im Sachsenspiegel deutlich ausgesprochene, aber gewiß seit längerer Zeit vorbereitete Idee der Ritterbürtigkeit an.

Stürmische Ereignisse, welche noch in Kaiser Konrads II Regierung fallen, beweisen, daß derselbe sehr klug gehandelt hatte, als er den ritterlichen Mittelstand vor der Willkür und Uebermacht der Großen schützte. [2]

Es empörte sich nämlich Herzog Ernst II von Schwaben, des Kaisers Stiefsohn, vermuthlich wegen Erbansprüchen, welche er auf Burgund machen zu können glaubte. [3]

Ein trotziger Geist lag, wie es scheint, im Blute dieses jungen Mannes, denn schon sein Vater, Herzog Ernst I, aus babenbergischem Stamme, hatte dem Kaiser Heinrich II entschieden widerstrebt. Ernst II

---

qui nobis bene servierit. Capitul. V. c. 377, die Verleihung war also Folge (aber nicht nothwendige) der treuen Dienste. Vergl. capit. 807: Inprimis quicunque beneficia habere videntur, omnes in hostem veniant. Dieck 10.

[1] Wir bedienen uns fortan der Worte Lehen u. s. w. Deutsch abgefaßte Urkunden aus jener Zeit existiren nicht, und in den lateinischen Quellen beginnt sich damals erst das Wort feudum einzubürgern. Ueber dessen Etymologie s. Dieck 2. Früher leitete man von Faida = hostilitas, bellum Fehde; fe, feo, fech = Vieh ab. Die richtigste Ableitung scheint aber doch von fe, verwandt mit dem franz. foi und od, also Treugut zu sein.

[2] Auf das ganz analoge, aber in Einzelnheiten denn doch etwas verschiedene, Verfahren der modernen Gesetzgebung, bei Ablösung der Bauerlehen (feudastra), werden wir im zweiten Bande zu sprechen kommen.

[3] Stälin I. 477 ff. Stenzel I. 36 ff.

kann indessen vielleicht auch nur ein Werkzeug in den Händen einer unzufriedenen Partei gewesen sein. Sein Verbündeter war Graf Welf II und die ganze Verschwörung war, wie es scheint, überhaupt nur Sache der schwäbischen Großen.

Nach einer kurzen Sühne (1026) empörte sich der junge Herzog abermals, zur Zeit als der Kaiser in Italien war. Dieser kehrte aber zurück und forderte Rechenschaft auf einem Tage zu Ulm.

Herzog Ernst fügte sich der Ladung, aber nicht flehend und auf die Vermittelung seiner Mutter der Kaiserin Gisela vertrauend, sondern mit einem glänzenden Gefolge, gleichsam als wäre er in seinem besten Rechte, herbeiziehend. Er ermahnte seine Truppen, treu bei ihm auszuhalten, denn es seien ja die Alemannen wegen ihrer Treue berühmt. Reicher Lohn in der Gegenwart und Ruhm bei der Nachwelt harre ihrer.

Da gaben ihm zwei schwäbische Grafen, Friedrich und Anshelm, eine männlich gediegene Antwort: „wir wollen nicht in Abrede ziehen, daß wir Euch Treue geschworen haben gegen Jedermänniglich, nur nicht gegen den, durch welchen wir Euch untergeben worden sind.[1] Wären wir Knechte unsers Königs und Kaisers gewesen und von ihm an Euch zu eigen gegeben worden, dann dürften wir uns freilich nicht von Euch lossagen. Da wir aber freie Männer sind und am Könige den stärksten Schirmherrn haben, so verwirken wir unsere Freiheit, ein Gut, welches ein Ehrenmann nur mit dem Leben aufgibt, wenn wir den König verlassen. In jeder ehrbaren und gerechten Sache wollen wir Euch gehorchen, begehrt Ihr aber etwas anderes von uns, so kehren wir frei dahin zurück, woher wir zu Euch nur bedingungsweise gekommen sind".[2]

Nach dieser Erwiederung sah sich der Herzog von fast allen seinen Leuten verlassen. Nun mußte er sich fügen. Der Kaiser ließ ihn auf die berühmte Burg Giebichenstein bei Halle in feste Haft bringen. Auch Welf wurde gefangen genommen. Die späteren Schicksale des unglücklichen jungen Herzogs gehören nicht hieher, doch muß bemerkt werden, daß die seinem Lehensmanne Werner von Kiburg bewiesene Treue ein schöner und zu besserem Loose berechtigender

[1] Die Lehenstreue gegen den Dominus feudi durfte auch nach späterem Lehensrechte nur unbeschadet der Treue gegen den König oder Kaiser geübt werden. II. F. 7. pr.

[2] Ziemlich wörtliche Uebersetzung von Wippo 474.

Zug war.[1] Es war überhaupt das Lehensverhältniß, wenn edel aufgefaßt, ein nach beiden Seiten verpflichtender Treubund und der Vasall hatte ein Recht darauf, den Schutz seines Lehensherrn zu erwarten.

Dieser bekannte Vorfall wurde von den reichsritterschaftlichen Schriftstellern des 18ten Jahrhunderts sehr ausgebeutet, was freilich unter Anlegung einer strengeren Kritik nicht möglich gewesen wäre. Die beiden Grafen, welche das Wort führten, waren vermuthlich königliche, nicht aber herzogliche Vasallen, jedenfalls aber hochfreien, im Sinne des 11ten Jahrhunderts adeligen Geschlechtes,[2] und was die übrigen Personen des herzoglichen Gefolges betrifft, so läßt sich aus diesem, ohnedieß von Wippo etwas in Scene gesetzten, Vorfalle über deren Standesverhältnisse lediglich nichts mit Gewißheit erkennen. Wir glauben gerne, daß nicht nur die beiden Grafen allein den Ausschlag gegeben, sondern daß vielmehr auch die Milites ein Wort mitgesprochen haben werden,[3] aber Vermuthungen berechtigen nicht zu sicheren Schlüssen und unter allen Umständen ist gewiß, daß nur die äußerste Kritiklosigkeit, beim gegenwärtigen Stande des historischen Wissens, reichsfreie Ritter aus Wippo's Stelle herauszerren könnte.

Nicht nur aus diesem Handel, sondern überhaupt aus Kaiser Konrads II ganzer Regierung geht hervor, daß sich derselbe eines

---

[1] Ueber Werners Stellung in der Kiburgischen Geschlechtstafel. Vergl. Fickler, Bischof Odalrich II. S. 17.

[2] Schmid, Pfalzgrafen v. Tübingen, 25 glaubt in Anshelm einen Ahnen des Tübinger Grafenhauses zu erkennen.

[3] Ueber die Stellung der Dienstleute des Herzog Ernst überhaupt, giebt den besten Aufschluß die Traditio Ernesti ducis de anno 1029 bei v. Falkenstein cod. dipl. Nordgav. 22 ff. Der Herzog verzichtet nämlich gegen seinen Stiefvater den K. Konrad II auf Weissenburg, und zwar *petentibus quoque clientibus atque assentientibus*. Deren Rechte werden nun aufgezählt. Wenn die Söhne derselben zu Dienstleistungen an den königlichen Hof gezogen werden, so erhalten sie das erste Jahr hiefür nichts als Ehrengewänder, pelles cum pellicio u. dgl. aber nach zurückgelegtem ersten Dienstjahre ein beneficium und zwar III mansos regales; im Uebrigen können sie sich aufhalten wo sie wollen, nisi justo beneficio revocentur. Die Töchter leisten keine servitia pedisequarum, mit Ausnahme der italica expeditio, bei welcher sie sich »ad resarciendas vestes (also ganz wie im Nibelungenlied) nach Weissenburg begeben. Folgt nun, was zum Lebensunterhalte derselben geleistet werden muß. Zu den Rechten der Dienstleute gehören insbesondere Jagd, Fischerei, Vogelfang und das Recht Gras (Heu) schneiden zu lassen.

festbegründeten Ansehens zu erfreuen hatte. Er setzte sich nämlich 1033 in den Besitz von Burgund, dessen König Rudolph III ohne legitime Nachfolger gestorben war. Polen und Ungarn fühlten die Wucht deutscher Waffen und auch in Italien konnte, wenigstens für einige Zeit, das Richteramt geübt werden. Dagegen mußte man die Markgrafschaft Schleswig wieder an Dänemark abtreten, weil König Kanut von Dänemark gegen die in Nordsachsen eingefallenen Wenden unentbehrlich war. Zu den Vorwürfen, mit welchen K. Konrad belastet werden kann, rechnen wir, daß er der Simonie nicht steuerte, sondern sie sogar übte, indem Kirchenpfründen, ja selbst Bisthümer um Geld von ihm zu haben waren. [1] Im Allgemeinen war er ein tüchtiger Regent, wie denn überhaupt das fränkische Kaiserhaus zu den reichbegabtesten gehörte. Und doch hat dieses reichbegabte und vielbelobte Haus zu unendlichen Wirren und endlich zur Minderung der so heilsamen Königsgewalt den Grund gelegt.

König Konrads Nachfolger Kaiser Heinrich III war einer der entschiedensten und trefflichsten Regenten aller Völker und Zeiten. Beim Tode seines Vaters besaß er schon zwei bedeutende Herzogthümer Bayern und Schwaben und die Fürsten hatten schon im Jahre 1026 seine Thronfolge anerkannt. [2] Durch solche Zustimmungsakte der Fürsten sollte die Erblichkeit der Krone angebahnt werden.

Der zweite Kaiser aus dem fränkischen Hause war, wie gesagt, ein tüchtiger, frommer und geistreicher Mann, aber er mußte, freilich ohne es zu wollen, seinem in so vielen Dingen völlig unähnlichen Sohne die Grube graben helfen. Man kann ihm allerdings vorwerfen, daß er die monarchische Gewalt auf eine Stufe führte, auf welcher dieselbe nur in den Händen eines großen Mannes beharren konnte, allein es ist dieses ein Vorwurf, welchen man einem jeden gewaltigen Autokrator [3] zu machen hätte. Die Größe trägt ihr eigenes Maaß in sich selbst.

Kaiser Heinrich wollte Alles selbst thun, selbst leiten, [4] und that

---

[1] Phillips, Reichsgeschichte 184. Stenzel I. 14. 109. Döllinger II. 1. 64.

[2] Otto Frising. Chron. IV. 23 sagt daher ganz richtig von ihm: qui patre vivente regnare coeperat (Urstis. I. 134).

[3] Stenzel I. 168 f.

[4] Omnia Caesar erat, sagt Godellus Mönch von Limoges, nach W. Menzel, deutsch. Gesch. I. 298.

auch erstaunlich viel, als er aber starb, fehlte ein ihm ähnliches Oberhaupt, und die sogar von der Ausübung mancher gesetzlich ihnen zustehenden Befugniß entfernt gehaltenen Großen [1] entschädigten sich nun in ungesetzlicher Weise.

Heinrich ließ nämlich die Herzogthümer in der Regel unbesetzt, indem er sie verschiedenartig benannten Beamten in kleineren Distrikten und unter seiner unmittelbaren Oberleitung übergab, und zuweilen auch den Bischöfen die Ausübung herzoglicher Rechte gestattete, ein Verfahren, welches sich vermuthlich an die schon von K. Heinrich I und K. Otto dem Großen verfügte Einrichtung von Pfalzgrafschaften anschloß. [2]

Als glücklicher Feldherr brachte er die Großen zum Gehorsame, ohne sich indessen in dauernder Weise die Liebe der Niedrigen erwerben zu können. Man klagte um das Jahr 1053 ziemlich allgemein über Willkür und Härte seiner Regierung. [3] Gleichzeitig vermehrten sich die Räubereien und die Selbsthülfe, so daß mit Strenge gegen dieselben eingeschritten werden mußte. [4]

Kaiserliche Einwirkungen auf die Entwickelung der Mittelstände sind uns nicht überliefert, und fanden auch vermuthlich nicht statt, denn Heinrich III arbeitete mit größeren Massen. Gehorchten ihm die Großen des Reiches unbedingt, nun so mochten auch die kleineren Vasallen und Bürger diesen unbedingt gehorchen.

Organischer würden sich die Verhältnisse indessen kaum gestaltet haben, wenn die Rechte und Pflichten der einzelnen Stände vom Reichsoberhaupte nach allgemeinen Schablonen bemessen worden wären. Die einzelnen Stände und Schichten mußten sich vielmehr gegenseitig

---

[1] Lamb. Schafnab. 14: principes Saxoniae crebris conventiculis agitabant de injuriis quibus sub imperatore (Henrico III) affecti fuerant.

[2] Die pfalzgräfliche Würde schließt sich aber an karolingische Einrichtungen an. Das Nähere bei Eichhorn II. 54 ff.

[3] Herman. contract. Urst. I. 334. Quo tempore regni tam primores quam inferiores contra Imperatorem magis magisque mussitantes, jam dudum eum ab inchoatae justitiae, pacis, divini timoris multimodaeque virtutis tenore — —. paulatim in questum et incuriam quandam deficere multumque se ipso deteriorem fore causabantur. —

[4] Herm. contract. Urst. I. 336. habito Ratisponae colloquio per Alamaniam transiens, et furibus infestus, nonnulla eorum conventicula exuri jubens. — Bezieht sich wohl nur auf Schwaben, doch mag es sich in anderen Theilen des Reiches ebenso verhalten haben.

in einander fügen lernen, was ohne Reibung unmöglich geschehen konnte.

Was den Rittersmann betrifft, so blieb derselbe auch in den Tagen Kaiser Heinrichs III ein Mittelding zwischen einem unter strenger Subordination stehenden gewöhnlichen Soldaten [1] und einem sowohl durch persönliche Kraft als auch vermöge des mit dem ganzen Stande unabweisbar gegebenen Korporationsgeistes auf eine rücksichtsvollere Behandlung Ansprüche machenden Vasallen.

Ebenso durchgreifend wie in allen weltlichen Angelegenheiten bewies sich Kaiser Heinrich auch dort, wo sich geistliche und weltliche Fragen so innig berührten, daß die größte Rücksichtnahme geboten gewesen wäre.

Allerdings waren die kirchlichen Angelegenheiten in einer schlimmen Verfassung. [2] Die Kirche war, wo nicht schismatisch getheilt,

---

[1] Vergl. v. Fürth 61. Von Bischof Arnulph von Halberstadt ist nämlich im Chron. Halberst. (bei Leibnitz) gesagt: a Henrico imperatore regalem Heribannum super *milites liberos et servos* Halberstadensis ecclesiae revocari impetravit. Die Chronik bemerkt dieses zum Jahre 1023, bis zu welchem (nach Schmid I. 199) Arnulph Bischof war. Welcher Heinrich ist nun gemeint? Heinrich I war nicht Kaiser und ist doch wohl zu weit entfernt, während das Jahr 1023 dem ersten Regierungsjahre K. Heinrich III (1039) näher steht. Ein Irrthum waltet also ob, was aber, um die milites servi nachzuweisen, unerheblich ist. Wir wissen indessen sehr wohl, daß die Chronisten nicht immer ganz scharf zwischen Imperator und Rex unterscheiden. In gleichzeitigen oder ziemlich gleichzeitigen Chroniken hat das Wort miles nicht selten die gleiche Bedeutung wie homo und vasallus, in welchem das Moment der Unterwürfigkeit besonders vorwaltet. So z. B. bei Herm. contract. a. 1054 Urtis. I. 336: Theobaldus Ottonis ad eum (zum Kaiser) de Galliis veniens et miles ejus effectus, auxilium suum illi pollictus est. Von Herzog Arnulph von Bayern sagt Luitprand »Henrici regis miles efficitur. Die Stelle bei M. J. Schmidt II. 19. Ferner bemerkt Herm. contr. p. 334: Secuti sunt eum (Papst Leo IX) plurimi Teutonicorum, partim jussu dominorum partim spe quaestus adducti. So waren die Heere, so die *milites gregarii* beschaffen. Diese Bezeichnung finden wir in Wippo, bei der Erzählung von der Wahl K. Konrads II. Die bei Stenzel I. 13 abgedruckte Stelle ist wichtig als die erste bestimmte Erwähnung der Heerschilde. Sie lautet: Omnes episcopi, duces et reliqui principes, milites primi, milites gregarii quin ingenui omnes. Nach Bodmann's Ansicht, (Rheing. Alterth. 94) ist vor dem 15. Jahrhundert nicht mit Sicherheit aus dem Worte miles eine wirkliche Ritterwürde zu schließen. Steht miles hinter dem Familiennamen, so bezeichnet es doch wohl den ordo militaris, vergl. Arnold II. 188.

[2] Papencordt 192.

doch auf dem Punkte, es zu werden.[1] Der Kaiser glaubte daher eine Pflicht zu erfüllen, wenn er mit weltlichem Arme zugriff und ordnete, so gut er es vermochte. Und doch mußte das Selbstständigkeitsbedürfniß der Kirche gegen alle, wenn auch gutgemeinte Gewaltschritte waffnen. Unmittelbar auf den Kaiser, welcher drei Päpste eingesetzt hatte, folgte jener Kaiser, der so schimpflich zu Kanossa Buße that. Die Extreme berühren sich.

Nach dem Tode Kaiser Heinrichs — es war derselbe in der vollsten Kraft seiner Jahre dahin gerafft worden — kam ein bedauerliches vormundschaftliches Regiment.

Der Reichserbe wurde schlecht erzogen und schon als Kind der unglückliche Spielball der Parteien. Kaiserin Agnes, dem Namen nach Reichsverweserin, zeigte neben gutem und redlichem Willen die Schwächen ihres Geschlechtes. Eine ausländische Fürstin[2] stand sie isolirt in Deutschland, um in einer eisernen Zeit ein von ränkesüchtigen Großen, von ungehorsamen Herzogen und gewaltigen Hierarchen in seiner Einheit bedrohtes Reich regieren zu sollen. Und diese Regierung mußte überdieß auf einen Mann wie Kaiser Heinrich III folgen, auf einen Mann, welcher gewohnt war, das Größte wie das Kleinste selbst zu leiten.

Als K. Heinrich IV dazu berufen gewesen wäre selbstständig zu regieren, zeigte es sich in Bälde, daß ihm die hiezu nöthigen Eigenschaften fehlten. Die weltlichen Fürsten würde er allenfalls überwältigt haben, aber im Kampfe mit der Kirche erlag er vollständig. Auch ohne seine vielen Schwächen und Fehler wäre es ihm unmöglich gewesen, einem Papste Gregor VII die Stirne zu bieten. Gregor war ein großer Mann, von jener allen Widerstand bewältigenden Größe, wie sie in der Weltgeschichte nur dann zu finden ist, wenn Erstaunliches geleistet werden muß. Er wollte den Sieg der Kirche, und weil er ihn wollte, trat er auch vor der Fehde mit der weltlichen Macht nicht zurück.

Unter den Ottonen war die Kirche mit dem goldenen Netze des

[1] Bischof Otto von Freising († 1158) nimmt keinen Anstand zu schreiben, »circa idem tempus (um 1046) pudenda confusio Ecclesiae Dei in urbe Roma fuit. Urstis. I. 135.

[2] Tochter des Wilhelm von Poitiers Herzog von Aquitanien, Stenzel I. 94. Ueber die Erziehung K. Heinrichs IV giebt mehrere beachtungswürdige Winke, Aegyd. Müller, Anno II der Heilige. Leipzig 1858. S. 38 ff.

zeitlichen Vortheils umspannt gewesen. Die in alle weltlichen Händel eingeweihten und von denselben sehr in Anspruch genommenen Bischöfe hatten ihren eigentlichen Beruf vielfach als Nebensache betrachten gelernt. Mußten sie doch den kaiserlichen Heeren folgen, die Reichstage besuchen und am Hofe erscheinen.[1] Hiedurch war eine gewisse Verweltlichung nicht ausgeblieben, und es hatte dieselbe in einzelnen Fällen und Personen sogar einen sehr hohen Grad erreicht.

Die Mission des Papstes Gregor VII bestand nun in nichts Geringerem, als in der Befreiung der Kirche von weltlichen Einflüssen und in festerer Begründung der von Anbeginn in die Wesenheit der Kirche gelegten Freiheit. Gregors Werk war keine Neuerung, sondern vielmehr die großartigste Restauration, welche die Weltgeschichte kennt.

In welcher Weise der große Papst Gregor VII seine Mission erfüllte und in welcher der vierte Heinrich die seinige unerfüllt ließ, haben wir nicht zu erörtern.[2] Dagegen liegt uns ob, wenigstens anzudeuten, welchen Einfluß die Fehde der Hierarchie und des Cäsarismus auf die Bildung der Stände und zwar hauptsächlich in Deutschland ausgeübt hat.[3]

Von allgemein anerkannter Wichtigkeit wurde zunächst die Stellung der Städte. Damals nahmen die Bischofsstädte, in Rücksicht auf Entwickelung der vitalen Kräfte, unbedingt den ersten Rang ein. Sie waren die ältesten, größten, volkreichsten, kunst- und gewerbthätigsten und bestgeordnetsten unter den bürgerlichen Niederlassungen. An sie reihten sich die königlichen Pfalzstädte in Hinsicht auf Bedeutung an. Nicht selten waren Pfalzen und Bischofssitze am gleichen Orte vereinigt, woraus sich ein getheiltes städtisches Regiment ergab, welches sich aber seit den Tagen der Ottonen sehr zur Oberherlichkeit der Kirche zu gestalten pflegte.[4]

---

[1] Stenzel I. 3.

[2] Der wahre Thatbestand läßt sich, soweit derselbe bisher ermittelt worden ist, auch für den nicht aus Gelehrsamkeit Beruf machenden Leser, aus der Vergleichung der Darstellungen Stenzels, Leo's, Voigt's und Floto's erheben. Eine sehr bedeutende Publikation ist von Gfrörer in jüngster Zeit erschienen.

[3] Dar nah ving sich aue der ubile strit
Des manig man virlos den liph
Duo demi vierden Heiniriche
Virworrin wart diz riche u. s. w.

Annolied. XL edit. Roth Aeg. Müller 6.

[4] Ein Verzeichniß der Pfalzen der karolingischen Periode giebt Hüllmann, Urspr. der Stände 57 ff. Er zählt deren 176 auf. Wir excerpiren hieraus die-

Nun war aber alle weltliche Macht der Bischöfe eine vom Kaiser verliehene und abgeleitete, die Kirchenfürsten kamen daher der Bürgerschaft gegenüber in eine schlimme Lage, sobald sie sich in Opposition zu den Kaisern befanden. [1]

Seit dem 9ten Jahrhunderte hatten die Bischöfe nicht nur den allgemeinen Fidelitätseid als Unterthanen, sondern auch, insoferne sie als geistliche Barone aufgefaßt werden konnten, für die Lehengüter ihrer Kirche den Vasalleneid (homagium) zu leisten. Auf die Eidesleistung folgte die Belehnung mit den Temporalien, welche der König als Lehensherr mit Ring und Stab, als Symbole der bischöflichen Würde und Gewalt, zu übergeben pflegte. Der Gebrauch dieser Investiturzeichen reicht sogar bis zu den Merowingern zurück. [2]

Durch die Verleihung der Temporalien, wozu nicht nur die Nutzungen sondern auch die Jurisdictionsbefugnisse gehörten, waren die Bischöfe bis zu einem gewissen Grade gebunden. Sagten sie sich von einem gebannten Kaiser los, wozu sie offenbar als Priesterfürsten verpflichtet waren, so war hiedurch auch für die Städte ein Signal zum Abfalle von ihnen gegeben, denn das vom Reichsoberhaupte erhaltene Mandat hatte aufgehört, und was eine rechtlich geübte, gesetzliche Gewalt gewesen war, wurde nun ein Zustand faktischer Uebermacht, mit welcher ohne Rechtsverletzung gerungen werden konnte. [3]

Ursprünglich sind alle Städte königliche, beziehungsweise kaiserliche gewesen. Wie sehr die Bischöfe für das materielle Wohl ihrer Unterthanen zu sorgen pflegten, ist sprüchwörtlich geworden. Unter dem Krummstabe, hieß es, ist gut wohnen. Indessen fehlte es doch nie an Unzufriedenheit, und die bischöfliche Vogtei erschien schon im 11ten Jahrhunderte in vielen Städten wie eine lästige Bürde, welcher man sich wo möglich entledigen müsse. Die Bürgerschaft im technischen Sinne bestand aber weitaus nicht aus allen Stadtbewohnern, denn die Handwerker und Hörigen, überhaupt was man später die „armen

---

jenigen, welche sich in Bischofsstädten befanden: Mainz, Worms, Speier, Straßburg, Metz, Lüttich, Paderborn und Regensburg.

[1] Arnold, Verfassungsgeschichte I. 147. Meine Schrift über das Patriziat 96 ff.

[2] Döllinger, Kirchengesch. II. 1. 6 ff.

[3] Was den Bann betrifft, so verwirkt ihn der Kaiser nach dem Sachsenspiegel, Landrecht III. 57. 51 wegen drei Sachen: of he anme gelouen tviflet (Heterodoxie) oder sin echte wif let, oder godes hus tostoret (Kirchenraub und Simonie). So bildete sich die Sache bis zu Beginn des 13. Jahrhunderts aus.

Leute" nannte, zählten noch in weit späteren Zeiten nicht zu den Bürgern (burgenses, cives).[1] Bürger waren vielmehr nur solche Freie, welche sich in die Städte begeben und daselbst (in der Regel wenigstens) einen Theil ihrer angeborenen Unabhängigkeit verloren, nicht aber die Ehrenrechte des freien Standes eingebüßt hatten.[2]

Die Altbürger waren nicht minderen Herkommens als die Milites und mit denselben vielfach gleichen Stammes, versippt und verschwägert.[3] In den Bischofsstädten hatten sich dieselben nach und nach eine ziemlich selbstständige Position erworben, jedoch behaupteten im 11ten und 12ten Jahrhunderte die bischöflichen Dienstleute (die größtentheils ritterbürtigen Ministerialengeschlechter) den ersten Rang. Nur auf diese konnten sich die Bischöfe einigermaßen verlassen, aber keineswegs vollständig.

Nun war König Heinrich IV im Jahre 1073 von den Fürsten vollständig aufgegeben worden. Krank und hülflos lag er zu Ladenburg, einer kleinen Stadt am Neckar. Die Situation war überaus kritisch, denn schon handelte es sich um die zu Mainz zu vollziehende Wahl eines anderen Königs.

Da erklärten sich in unerwarteter Weise die Bürger der mächtigen Bischofsstadt Worms für den mit wenigen Getreuen beinahe auf der Flucht begriffenen Regenten. Die Königswahl unterblieb und Heinrich war für den Augenblick gerettet. Die Wormser Bürger hatten ihren Bischof und dessen Ritter vertrieben. Wäre es ihnen gelungen, so hätten sie ihn gebunden vor den König geführt![4]

Heinrich IV war begreiflicher Weise sehr erfreut über diese zu seinen Gunsten unternommene Gewaltthat. Er hat die Wormser Bürgerssöhne urkundlich belobt, und sie von der Entrichtung der königlichen Zölle zu Frankfurt, Boppart, Hammerstein u. s. w. befreit.

An die Wormser Vorfälle reihten sich ähnliche Versuche der Cölner Bürgerschaft (1074).[5] Kurz, es wußten die Städte ihres eigenen Vortheils in einer Weise wahrzunehmen, daß sie sich noch

[1] Mone, Zeitschrift I. 130.

[2] Was die Worte frei, Freiheit u. s. w. betrifft, so diene als Anhaltspunkt, daß auch der Feudalismus seinen Einfluß auf dasselbe übte. In gewissem Sinne ist sogar der liber ein Gegensatz des Lehensmannes, obgleich der letztere, nach seiner Geburt gemessen, ebenfalls frei sein konnte, wenn auch nicht mußte.

[3] v. Lancizolle, Grundzüge d. Gesch. d. Städtewesens 28 ff.

[4] Lambert. Schafnab. a. 1073. S. 112 ff.

[5] Lambert. Schafnab. 131 ff. ed. Krause.

dazu das Lob der Treue, der Hingebung und Loyalität erwerben konnten. [1] Das Reich, in welchem solches möglich war, bot nach allen Richtungen ein Bild der Zerrissenheit und Anarchie.

Durch Handel und Gewerbthätigkeit waren die Städte nunmehr reich geworden. Ihre auf Ungebundenheit und Selbstständigkeit abzielenden Bestrebungen lagen in der Natur der Verhältnisse, was man nicht verkennen darf. Ebensowenig sollte aber verkannt werden, daß die von den Bürgern angewendeten Mittel durchaus nicht anders beschaffen gewesen sind, als solche in revolutionären Zeiten beschaffen zu sein pflegen. Namentlich die Cölner Vorfälle zeigen deutlich, daß ein in wilder Zügellosigkeit taumelnder Haufe den Ausschlag geben sollte. [2]

Während nun die Städtebürger in angedeuteter Weise an der Abstreifung der bischöflichen Vogtei arbeiteten und, einige Rückschläge abgerechnet, dieses mit Erfolg thaten, strebte auch der Ritterstand nach Selbstständigkeit und Ausbreitung seiner Macht. Er that dieses, wenigstens in König Heinrichs nächster Umgebung, in wüster, zügelloser Weise.

Der jugendliche Regent überließ sich jeder Art von Ausschweifungen und Willkührlichkeiten, und sein Hofgesinde war weder bedeutend besser noch bedeutend schlimmer als er. [3] Wurde Krieg geführt, so wurde auch geraubt, gebrannt, geschändet und verwüstet. Der Kriegsbrauch jener Zeiten war gräßlich. [4]

---

[1] Eine gerechte Würdigung dieser Ereignisse wurde in der Schrift über das Patriziat S. 96 ff. versucht. Wir müssen uns aber auch hier gegen die v. Stenzel I. 303 ff. vertretene Auffassung aussprechen.

[2] Lamb. Schafnab. 133. nec difficile fuit id genus hominum in omne quod velles, tamquam folium quod vento rapitur transformare; quippe qui ab ineunte aetate inter urbanas delicias educati, nullam in bellicis rebus experientiam habebant, quique post venditas merces, inter vina et epulas, de re militari disputare soliti, omnia, quae animo occurissent, tam facile factu quam dictu putabant, exitus rerum metiri nesciebant. — — Conferunt primores inepta consilia, saevit vulgus intemperans novarum rerum studio u. s. w. Eine Schilderung, welche auf das Jahr 1848 ebenso gut paßt als auf 1074. Vergl. Leo, Vorlesungen II. 348 ff. und Aeg. Müller, Anno II. 142 ff.

[3] In neuester Zeit hat K. Heinrich IV an Floto einen gelehrten und scharfsinnigen Apologeten gefunden. Wir sind indessen der Ansicht, daß H. Leo, Bd. II. seiner Vorlesungen, der Wahrheit weit näher gekommen sei.

[4] Lambert. Schafnab. a. 1070. S. 60. tantaque in ea expeditione acerba et crudelia perpessi sunt a rege proprio homines innocentes, et nulla saltem

Nun focht ein Theil der Ritterschaft unter dem Banner des Königs und seiner Anhänger, ein anderer Theil aber hielt zu den päpstlich gesinnten Fürsten und Bischöfen. Die nothwendige Folge hievon war eine fürchterliche Verwilderung.

Heinrich IV war ein frivoler Tyrann, welcher nicht leicht irgend ein seiner Willkühr widerstrebendes Recht achtete. Deßhalb umgab er sich am liebsten mit Leuten geringen Herkommens, welche er alsdann theils mit Ehrenstellen und Reichthümern überhäufte, theils ungehindert rauben und erpressen ließ. [1] Die Mehrzahl dieser Günstlinge soll, nach Lambert von Aschaffenburg (richtiger von Hersfeld), aus Schwaben gewesen sein. [2]

Dagegen haßte Heinrich die Sachsen, einen mit Recht auf seine Freiheit stolzen Stamm, der es noch nicht verschmerzt hatte, daß die Herrschaft wieder auf die Franken übergegangen war, und gegen welchen der Erzbischof Adelbert von Bremen den jungen König systematisch bearbeitet haben mag. Dieser äußerte sich oftmals: alle Sachsen seien von knechtischer Herkunft und verletzte durch solche, im Munde eines Königs doppelt unwürdigen Reden manches ehrliebende Gemüth. [3]

Weil nun die Sachsen auf Widerstand bedacht waren, wurden in ihrem Lande viele Burgen angelegt. Offenbare Zwingburgen, auf jedem Berge und Hügel beinahe, wie der Chronist schreibt. [4]

---

suspicione criminis cujusdam infamati, ut nihil acerbius, nihil crudelius a barbaris perpeti potuissent. Vergl. auch die kräftigen Schilderungen im Annoliede. Nach Roth's Version heißt es daselbst:

Das ganze Reich kehrte seine Waffen | Gegen seine eignen Eingeweide | Mit sieghafter Rechten | Ueberwand es sich selbst | Daß die getauften Leichname | Unbegraben vorgeworfen lagen | Zum Fraße den bellenden | Den grauen Waldhunden.

Die Stelle bei Aeg. Müller Anno II. S. 8.

[1] Lamb. Schafnab. S. 91. plerosque obscuris et pene nullis majoribus ortos amplissimis honoribus extulerat et primos in palatio fecerat, et ad eorum nutum cuncta regni negotia disponebantur. Dieses Verfahren war indessen schon unter den Karolingern üblich. Die Annales fuldenses a. 887 bei Pertz I. 404 sagen von Karl dem Dicken »quendam de suis ex infimo genere natum — — — supra omnes qui erant in regno suo exaltavit.« —

[2] S. 91. Haec enim illi gens erat acceptissima.

[3] Lambert. Schafnab. l. c. Saxones omnes servilis conditionis esse crebro sermone usurpabat. Die Unwahrheit dieser Behauptung ist einleuchtend. Nirgends hatten sich mehr Reste der germanischen Urfreiheit erhalten, als im Sachsen- und Friesenlande.

[4] Lamb. Schafnab. 95. per singulos montes colliculosque. Vergl. Berthold. constant. bei Urstis. I. 345.

Die auf diesen Burgen wohnenden königlichen Vasallen und Dienstleute hausten nun aber in einer Weise, daß man sehr wenig sagt, wenn man ihnen jede Spur ächter Ritterlichkeit abspricht. Sie raubten, bedrückten und knechteten, indem sie sich auf des Königs Autorität stützten. Kein Stand und Geschlecht schützte vor ihren rohen Gewaltthaten und Bübereien. [1]

Roh und gewaltthätig waren auch die Dienstleute der geistlichen und weltlichen Großen. Solches bewiesen die Ritter des Erzbischofs Anno von Cöln nach der durch die Empörung der Cölner nothwendig gewordenen Einnahme der Stadt. [2]

Aus diesen Beispielen dürfte hervorgehen, daß der Ritterstand des 11ten Jahrhunderts nothwendig zuerst einen idealen Aufschwung erhalten mußte, ehe von ritterlichen Tugenden und deren allgemeinerer Beachtung die Rede sein kann. Ein solcher Aufschwung wurde nun in der That herbeigeführt und zwar durch die Kirche.

Die Kreuzzüge, deren erster noch in die Tage K. Heinrichs IV fällt, trugen am meisten dazu bei, das rauhe Waffenhandwerk zu adeln. Deutschland nahm indessen, aus sehr naheliegenden Gründen, nur sehr geringen Antheil am ersten Kreuzzuge. [3]

Kaiser Heinrich brachte je die zweite Hälfte seines Lebens im Kirchenbanne zu, und die hiedurch entstandene Begriffsverwirrung mußte jeden höheren Aufschwung lähmen. Wir haben über diesen ersten Kreuzzug noch in Kürze zu bemerken, daß sich, wenigstens unter den Franzosen, deutliche Spuren einer eigentlichen Ritterwürde während desselben zeigen. [4]

---

[1] Lamb. Schafn. 90. honesto loco natos et re familiari florentissimos, vilium mancipiorum ritu servire sibi cogebant: filias eorum et uxores consciis et paene adspicientibus maritis violabant: nonnullas etiam vi in castella sua raptas, et quanto tempore libido suggessisset, impudicissime habitas, ad ultimum maritis cum ignominiosa exprobratione remittebant. Vergl. ferner S. 46, wo vom Uebermuthe des königlichen Gefolges, und dem zu Ingelheim 1066 erfolgten Tode des Wüstlings Grafen Wernher die Rede ist.

[2] Lamb. Schafnab. a. 1074. S. 139.

[3] Otto Frising. Chron. VII. 2 sagt: propter schisma quod eo tempore inter regnum et sacerdotium fuit. Vergl. v. Raumer, Hohenstaufen I. 31. Zu den Herrn, welche sich beim ersten Kreuzzuge betheiligten, gehörte Bischof Otto von Straßburg (ein Staufer) und ein Graf Hartmann, vermuthlich von Kirchberg. Stälin II. 34.

[4] Foucher de Chartres (Kapellan Gotfrieds) sagt in seiner hist. Hierosol. II.

Da die Ritterwürde, wie in der Folge besprochen werden soll, unter kirchlichen Ceremonien ertheilt wurde, sind wir wohl dazu berechtigt, zu vermuthen, dieselbe sei in Deutschland unter der Regierung Kaiser Heinrichs IV noch nicht üblich gewesen.

Dagegen waren die unabläſſigen Kriege und Parteiungen ganz dazu geeignet, die Ritterbürtigkeit zum völligen Abschlusse zu bringen. Der erste Schritt hiezu war geschehen, seitdem die Erblichkeit der Ritterlehen in bestimmter Weise ausgesprochen war. Je mehr nun aber die Fürsten und Herren ihrer ritterlichen Vasallen und Dienstleute bedurften, und je mehr diesen die Gelegenheit geboten war, unter Vermeidung des Scheines offenbarer Pflichtverletzung des eigenen Vortheils eingedenk zu bleiben, desto weniger konnten die einmal im Besitze einer Familie befindlichen Lehen denselben wieder entzogen werden, und desto gewisser erwuchs auf diesem, unter der Voraussetzung der Ritterdienste, völlig sicherem Besitze, ein Geburt und Beruf verknüpfendes Geschlecht.

Auf Kaiser Heinrich IV folgte bekanntlich dessen Sohn Heinrich V. Er bestieg den Thron unter erschütternden Auftritten, die indessen dem alternden Kaiser nichts Neues waren, da sich auch sein nicht zur Regierung gelangter, 1101 gestorbener Sohn Konrad empört hatte.

Heinrich V faßte die Zügel mit fester Hand. Keineswegs wählerisch in den Mitteln erreichte er, was durch Consequenz, gepaart mit Härte und durch rücksichtslose Beachtung des sich darbietenden Vortheils erreicht werden konnte. Es gehört dieser Kaiser zu den kräftigsten Regenten, und er würde in seiner Art groß dastehen, wenn nicht sein Andenken durch Verläugnung der Stimme der Natur und des Blutes gebrandmarkt wäre.

Der Kampf der weltlichen und kirchlichen Macht dauerte auch unter seiner Regierung fort. Einerseits wurde die von Papst Gregor VII seinen Nachfolgern in bestimmtester Weise vorgezeichnete Bahn von denselben keineswegs verlassen, und auf der anderen Seite war es im Hause der fränkischen Kaiser Familientradition geworden, es lasse sich die höchste Stufe der weltlichen Macht nur dann besteigen, wenn es gelinge die höchste Stufe der geistlichen zum Fußschemel zu entwürdigen. Der

---

c. 31. milites nostri erant quingenti, exceptis illis qui militari nomine non censebantur, tamen equitantes. Die Stelle bei St. Palaye I. 222.

wichtigste Punkt hiebei war natürlicher Weise die Frage, ob der Kaiser die Papstwahlen gesetzlich beeinflussen und überwachen dürfe und bis zu welchem Grade dieses der Fall sei.

Die Lösung dieser Frage war überaus schwierig, allein auch unbedingt nothwendig, und vom Standpunkte der Kirche aus konnte man zu keinem anderen Resultate gelangen, als daß das Oberhaupt nur durch den Clerus gewählt werden dürfe, und daß also die Wahl sowohl einer kaiserlichen Beeinflussung entzogen, als auch aus den Händen des mächtigen römischen Adels gerissen werden müsse.

Die Würde und Heiligkeit des römischen Stuhles hatte von den zu Rom dominirenden, sich wechselseitig befehdenden Adelsparteien weit mehr zu befürchten, als von kaiserlichen Gewaltschritten. Hätte es den deutschen Königen gelingen können, in nachhaltiger Weise auf die Zustände in Italien einzuwirken, und namentlich dem faktionären Getreibe und der Rechtslosigkeit ein Ende zu machen, so würden vermuthlich die Streitigkeiten mit den Päpsten, wo nicht ganz unterblieben, doch sicher sehr gemildert worden sein. Nun war aber die örtliche Entfernung zu groß. Ordnung wurde durch die Deutschen nur stoßweise, nur in vorübergehender Art nach Italien gebracht, aber keineswegs auf die schöne Halbinsel verpflanzt.

Sobald die Kaiser den Rücken kehrten, hatten die Parteien wieder freies Spiel. Das Gehässige, welches jede gewaltsame Einwirkung einer fremden Nationalität zu haben pflegt, fiel kräftig ins Auge, und ein Theil der wohlthätigen Folgen dieser Einmischungen gieng dadurch wieder verloren, daß die Deutschen es nicht lassen konnten, des für weichlicher geltenden Romanen zu spotten, und sich selbst, so recht im eigentlichsten Sinne, wie Eroberer im fremden Lande aufzuführen. [1]

Unter solchen Umständen befanden sich die Päpste den deutschen Kaisern gegenüber an und für sich in einer mißlichen Lage. Kamen dieselben mit Heeresmacht nach Italien gezogen, so pflegten sie von der Kirche volle Hingebung an ihre Interessen zu erwarten, während sie hiefür, durch Schutz und Schirm, nur höchst unvollkommene Gegendienste zu leisten im Stande waren. Eine nothwendige Folge hievon war, daß die Päpste lernen mußten, auch in weltlichen Händeln und ohne Beihülfe der Kaiser eine ihrer Stellung entsprechende Selbst-

---

[1] Böhmer, Einleitung zu den Regesten des Kaiserreiches 1849. S. VII.

ständigkeit zu bewahren, und daß sie begreiflicher Weise nicht dazu geneigt sein konnten, Diener einer Macht zu sein, die nicht auch nachhaltig zu schirmen vermochte.

Was nun die Papstwahl betrifft, so war schon unter Papst Nikolaus II (1058—1061) das bekannte, den kanonischen Büchern einverleibte Gesetz zu Stande gekommen. [1] Vermöge dieses Wahldekrets blieb dem Könige (Kaiser) nur die Bestätigung der frei und kanonisch, unter Ausschließung des Layenstandes vollzogenen Wahl. [2] Durch dieses Gesetz war im Prinzipe ungemein viel gewonnen. — An diesen Schritt reihten sich nun kräftige Maaßregeln gegen die Verweltlichung des Clerus. [3]

Die Bischöfe und Aebte, [4] welche sich vielfach nur als geistliche Barone betrachteten, mußten wieder in ein klar und bestimmt ausgesprochenes Subordinationsverhältniß zum heiligen Vater gebracht werden. Zu diesem Behufe wurde die allgemein geübte und zuweilen geradezu schamlos betriebene Simonie mit Kirchenstrafen bedroht.

Die zweite Maaßregel war gegen die verheiratheten Priester gerichtet, und hier muß mit Bestimmtheit festgehalten werden, daß die Kirche längst die Priesterehe mißbilligte und zu beseitigen strebte, [5] während allerdings erst Gregor VII so glücklich war, durchdringen zu können.

Zur Zeit Kaiser Heinrichs V handelte es sich hauptsächlich um

---

[1] Auf dem von 113 Bischöfen besuchten 1059 im Lateran abgehaltenen Concilium. Vgl. Voigt, Hildebrand 51 ff.

[2] Döllinger II. 1. 121. Papencordt 200.

[3] Voigt, Hildebrand 13 theilt einige Strophen aus einem Gedichte des berühmten Zeitgenossen und Freundes des Papst Gregor VII, Kardinal Peter Damiani mit. Es werden die Dinge aufgezählt, welche zu beseitigen seien:

Cedant equi phalerati
Cedant caeci rabulae
Cedant canes venatores
Et mimorum fabulae
Et accipitres rapaces
Nec non aves garulae
Laicorum dominatus
Cedant ab ecclesiis!

Diese Stelle giebt ein Bild von den Bedürfnissen eines Theils des hohen Clerus; Prunk und Schlachtrosse, Jagdhunde, Possenreißer, Falken u. s. w.

[4] Petrus Damiani sagt von den Mönchen seiner Zeit »neminem sibi praeesse volunt, nisi et validi corporis statura procerum, et claris proavorum titulis insignitum die Stelle bei Gerbert hist. nigrae sylvae I. 323.

[5] Döllinger II. 1. 67. Schon der h. Bonifacius eiferte gegen die Klerogamie.

die sogenannte Investitur der Bischöfe, um deren Belehnung mit Ring und Stab.

Hier faßte nun Papst Paschalis II, in den Grundsätzen des strengen Cluniacenserordens erzogen, den Beschluß, die Freiheit der Kirche durch die Aufopferung ihrer weltlichen Herrschaft ins Werk zu setzen. Er versprach nämlich dem Kaiser die Rückgabe der sämmtlichen Reichslehen gegen die Freiheit der Bischofswahlen (1111). Allein die zu Sutri getroffene Uebereinkunft fand von Seiten der hohen Geistlichkeit lebhaften Widerspruch, und konnte nicht in Ausführung gebracht werden. [1]

Nun hielt es Heinrich für das bequemste Auskunftsmittel, den Papst in brutaler Weise einzuschüchtern. Als dieses nicht gelang, ließ er ihn in der Peterskirche unter empörenden Scenen gefangen nehmen, und ertrotzte vorläufig den Verzicht auf die Investitur.

Wie K. Heinrich V und sein Gefolge dachten, ergibt sich am besten aus dem lauten Rufe, welcher gewissermaßen das Signal zur Gefangennehmung des Papstes wurde. „Was braucht es vieler Worte? unser Herr will gekrönt sein", sprachen Heinrichs Ritter, [2] und als der wackere Erzbischof Konrad von Salzburg das Verfahren des Kaisers laut und heftig tadelte, konnte ein königlicher Ministeriale, Heinrich Kopf aus Kaufring am Lech, kaum vom Morde des muthigen Prälaten abgehalten werden. [3]

Aus solchen Zügen dürfte sich ergeben, daß der Hof der Salier nicht der Ort war, um die Grundsätze einer ächten Ritterlichkeit lernen zu können.

Als nun K. Heinrich V den Papst in angegebener Weise besiegt hatte, kannte er keinerlei Schranken mehr. Er regierte nunmehr ganz wie es ihm beliebte und bedrückte namentlich den Adel Sachsens. Dieses führte indessen zu Gegenmaaßregeln. Schon im Jahre 1112 verbanden sich die sächsischen Großen, [4] allein sie wurden vom Grafen Hoyer von Mansfeld, des Kaisers Feldherrn, besiegt (1113). [5]

---

[1] Vergl. Phillips, Reichsgeschichte 190. Hase, Kirchengeschichte 193. Döllinger, Kirchengeschichte II. 1. 158 ff.

[2] Schlosser, Weltgeschichte VI. 306. Papencordt 233 ff.

[3] v. Raumer, Hohenstaufen I. 170.

[4] Godefridus Coloniensi Fontes III. 414. Conspiratio Colonie facta est pro libertate. Werra inter Imperatorem et principes Saxonie u. s. w.

[5] Stenzel I. 656.

Aber Heinrich V hatte sich durch seine Tyrannei in allen Theilen des Reichs Feinde gemacht. Seit der auf der Synode zu Vienne ausgesprochene und durch die Mißhandlung des Papstes reichlich verdiente Bann auf ihm lastete, entfremdeten sich ihm viele Fürsten, insbesondere aber die hohen Würdeträger der Kirche. [1]

Um diese Zeit fallen nun jene bekannten, auf Erwerbung der Gunst der Bürger abzielenden Gnadenbezeugungen, durch welche in Speier und Worms die hofrechtlichen Lasten beseitigt worden sind. [2] Arnold hebt mit Recht hervor, daß in dem Speierer goldenen Privilegium [3] nicht nur die Hörigen, sondern auch die altfreien Bürger Vortheile erhielten und eine nähere Betrachtung derselben zeigt, daß der Bischof hiebei die Zeche zahlen mußte. [4]

Es war also mit dieser, gewöhnlich nur in Rücksicht auf die Aufhebung des Budtheils und anderer hofrechtlichen Lasten betrachteten königlichen Gnade vermuthlich die Nebenabsicht verbunden, das Interesse der ganzen Bürgerschaft von demjenigen der Bischöfe zu trennen und enger an das Reichsoberhaupt zu knüpfen.

Kaiser Heinrich erreichte aber seine Absicht nur sehr unvollständig, denn die Stadt Cöln hielt zu ihrem Oberhirten Erzbischof Friedrich (1114), ohne vom Kaiser bezwungen werden zu können. [5] In Mainz wäre derselbe 1115 beinahe ermordet worden, weil er den Erzbischof in Gefangenschaft hielt. [6] Beinahe gleichzeitig unterlag Heinrichs Feldherr Graf Hoyer von Mansfeld am Welfesholze dem jüngeren Grafen Wiprecht von Groitsch und den Sachsen und ohne die thätige Hülfe der zu jener Zeit mit großer Auszeichnung genannten Staufer wäre der Kaiser vermuthlich bezwungen worden. [7]

Diese in der Folge so hochberühmt gewordene Familie gehörte zum Stande der freien Herrn. Sie wurde durch die Salier rasch emporgehoben und mit dem Herzogthum Schwaben belehnt.

---

[1] Unter diesen zeichnete sich besonders aus, der Kardinallegat Kuno Bischof von Pränester. Er war ein Deutscher, aber wohl kein Graf v. Urach, wofür man ihn bisher hielt. Vergl. Schöne, Kardinallegat Kuno, Weimar 1858.

[2] Arnold, Verfassungsgeschichte I. 187 ff.

[3] Es sollte mit goldenen Lettern und dem Bilde des Kaisers an der Vorderseite des Doms eingegraben werden.

[4] Vgl. Arnold a. a. O. S. 191.

[5] Stenzel I. 660.

[6] Ebendas. S. 665.

[7] Stälin II. 41.

Herzog Friedrich I, der Erbauer von Hohenstaufen († 1105), hatte Agnes, die Tochter Kaiser Heinrichs IV, geheirathet und 1079 die herzogliche Würde erhalten. [1]

Die Staufer wurden die Erben der Politik des salischen Kaiserhauses, [2] eine Erbschaft, welche Deutschland tiefe Wunden geschlagen hat.

Obgleich sich nun Kaiser Heinrich V von seinen Niederlagen wieder erholte, so vermochte er doch nicht die Kirche zu unterdrücken. Nach vielen Verhandlungen kam endlich im Jahre 1122 das Wormser oder Calixtinische Concordat zu Stande.

Durch dieses wurde der sogen. Investiturstreit dahin beendigt, daß der Kaiser auf die Belehnung mit Ring und Stab verzichtete; freie, canonische Wahl und Consekration der Bischöfe gestattete und die Reichslehen mit dem Scepter ertheilte. [3]

Als nun aber der harte und durchgreifende Sohn Kaiser Heinrichs IV im Jahre 1125 starb, erlosch mit ihm das Haus der Salier.

Ein gewaltiges Geschlecht wurde zu Grabe getragen, ohne daß dessen ungeheuren Anstrengungen entsprechende Erfolge zu Theil geworden wären. Die Salier hatten den Bogen zu straff gespannt. Er mußte beinahe brechen.

Für die Geschichte des Ständewesens ist in der Zeit der Salier am wichtigsten geworden, daß die Städte der politischen Mündigkeit rasch entgegenreiften.

Durch die Aufhebung der hofrechtlichen Lasten (1111 und 1114 ff.) entstand ein eigentlicher Bürgerstand. Die Sache machte sich indessen nur allmälig und es verging noch geraume Zeit, ehe alle persönliche Unfreiheit in den Städten beseitigt war. [4]

---

[1] Stälin II. 24 ff. v. Raumer I. 186 ff.

[2] Eine merkwürdige hierauf bezügliche Stelle steht bei Otto Frising. de gestis Frider. lib. I. cap. 8. —

[3] Die näheren Bestimmungen bei Phillips, Reichsgeschichte 191. Stenzel I. 704 ff.

[4] Vergl. Urk. v. 1251 bei Hugo, Mediatisirung d. Reichsstädte 205 und Mone, Zeitschrift VIII. 4.

Drittes Kapitel.

Die Zeit der Staufer.

Die Zeiten nach dem Aussterben des fränkischen Kaiserhauses. Macht der Fürsten. K. Lothar II. — wird Vasall des Papstes wegen der Mathildinischen Güter. Der Ritterstand noch ohne besondere Standespolitik. Der ritterliche Beruf aus Liebhaberei für den Krieg und als Nahrungsgrund gewählt. Art der Lehenstreue. Der Ueberfall im Kloster Zwiefalten (1129). Blutbad in Augsburg (1132). Demüthigende Formen bei Friedensschlüssen u. s. w. K. Konrad III. Deutschland ein Wahlreich. Die Ministerialen. Ihre Stellung wird eine ehrenvollere, einflußreichere. Sie erhalten eigentliche Lehengüter. K. Konrads Kreuzzug. Einfluß auf das Ritterwesen. Streitbare Prälaten. Der Ritterstand in seinen drei organischen Abstufungen. Nobilis servus. — Ritterbürtigkeit wird als Erforderniß zur Erlangung der Ritterwürde (ordo militaris) angesehen. Schildesamt. Der Tapfere vor Tortona. Nul ne naît chevalier. Bestimmungen des Kaiserrechtes wegen des Ritterstandes. Ursprung des niedern Adels. Der Bauernstand wird der Waffen entwöhnt und mißachtet. Ursprung der Ritterweihe — Schwertnahme, Schwertleite. Cingulum militare. Ritterschlag. Das Ritual im Chronicon Belgicum, angeblich für K. Wilhelm, gehört erst in das 14. Jahrhundert. K. Friederich I. Standesverhältnisse in den italiänischen Städten. Die Waffenwache auf den roncalischen Feldern. Kriegs- und Lagergesetze. Pfalzgraf Hugo von Tübingen und die Dienstleute zu Möringen auf den Fildern. Barbarossas Haber mit dem Papste. Folgen der Romfahrten. Herzog Welfs VI lockere Wirthschaft. K. Friederich kauft adelige Güter zusammen. Die Mainzer Reichshochzeit. Einfluß der romanischen Hof- und Rittersitte. — K. Friederichs Kreuzzug. Ritterliche Waffenetikette. Die geistlichen Ritterorden. K. Heinrich VI. K. Philipp und K. Otto IV. Wüstes Treiben. Fehdewesen. K. Friederich II. Fürsten und Städte. Landeshoheit. Stellung des Ritterstandes. Das Associationsbedürfniß. Die „Genosami" führt zum freien Ritterbunde. Der Hofadel der Staufer. Minnesinger. K. Friederichs Kämpfe mit der Kirche und dem historischen Rechte. Sturz des titanischen Hauses.

Die Aufgabe, welche nach dem Aussterben des fränkischen Kaiserhauses einem deutschen Könige zufallen mußte, war unter allen Umständen eine sehr schwierige.

In Sachsen gebot Lothar von Supplinburg, sehr gewaltig durch das Erbe der Nordheimer. Er war 1107 Herzog geworden und als solcher ein eifriger Verfechter fürstlicher Sonderrechte.

In Schwaben und Bayern glänzten die Welfen, ein Geschlecht, welches in der Folge seine Besitzungen von Meer zu Meer, von Süden bis Norden ausdehnte.

Und selbst die Staufer, beim Aussterben der Salier die Erben

derselben, besaßen so bedeutende Güter und Reichslehen, daß sie mit zu den Häusern zählten, welche dem neuen Regenten unter Umständen verderblich werden konnten.

Der alle Theile des Reiches erfüllende Geist der Leidenschaftlichkeit, genährt durch den langen Hader der beiden obersten Gewalten in der Christenheit, ließ auf langwierige Kämpfe schließen. Es war daher eine wichtige Frage, auf wen die Wahl der Fürsten fallen werde.

Sie fiel auf den Herzog Lothar von Sachsen.[1] Dieser regierte von 1125—1137 mit dem redlichsten Willen.

Streng kirchlich gesinnt ging er auf alle Wünsche des päpstlichen Stuhles ein, in einer Ausdehnung, welche ihm den Tadel der Freunde des starren Cäsarismus zugezogen hat. Daß Lothar wegen der Mathildinischen Güter ein Vasall des Papstes wurde, scheint allerdings ein politischer Mißgriff gewesen zu sein, war aber mit seiner Stellung als Kaiser eben so sehr vereinbar, als daß Kaiser Friedrich II vom Bischofe von Basel die Burg Breisach und König Rudolph I vom Bischofe von Bamberg Güter im Hegau zu Lehen trugen.[2]

Um sich behaupten zu können, mußte K. Lothar II die Macht der Staufer brechen, denn Herzog Friedrich II von Schwaben hatte sich selbst Hoffnungen auf die Krone gemacht und grollte heftig.

Lothar handelte völlig staatsklug, wenn er die von den Staufern besessenen Reichslehen beanspruchte, und sich insbesondere auf die Zäringer und Welfen stützte. Herzog Konrad von Zäringen wurde 1127 mit Burgund belehnt,[3] und der Welfe Herzog Heinrich der Stolze von Bayern hatte schon 1126 Lothars einzige Tochter und Erbin Gertrud zur Gattin erhalten.

---

[1] Ueber die stürmische und regellose Wahl, vergl. H. Leo, Vorlesungen II. 515 ff.

[2] Schon K. Heinrich VI wurde 1186 von der Basler Kirche für sich und seine Erben mit Breisach belehnt. Rosmann und Ens, Gesch. v. Breisach 162. Weitere Beispiele, daß die Staufer von geistlichen Herrn, wie dem Bischofe von Augsburg und dem Abte von Fulda Lehen trugen, bei Stälin II. 644. Wegen K. Rudolphs vergl. Mone, Ztschft. I. 77. Uebrigens war schon K. Ludwig der Deutsche 844 vom Bischofe v. Regensburg mit Gütern belehnt. Die Urk. bei Ried, Cod. dipl. Ratisb. I. 39.

[3] Vergl. v. Tillier, Gesch. v. Bern I. 17 ff. Es ist das ostjuranische Burgund, mit welchem Konrad belehnt wurde. Stälin II. 287.

Hierfür verstand er sich dazu das Staufische Brüderpaar Friedrich und Konrad zu bekriegen, obgleich Herzog Friedrich II sein Schwager war.

Von dieser Zeit an datirt die welthistorisch gewordene Fehde der Welfen und der Waiblinger.

K. Lothars Regierung ist für die Geschichte des Adels nicht besonders wichtig geworden. Es blieb so ziemlich alles beim Alten, das heißt, der eigentliche Adel befestigte sich in seiner Macht, so gut er konnte und die Ritter kämpften für ihre Lehensherren und Fürsten.

Man irrt sich, wenn man dem Ritterstande in jener Zeit selbstständige Bedeutung und eine bestimmte Standespolitik zuschreibt. Er bildete den Kern der Heere, indem er unter den Befehlen seiner Dienst- und Lehensherren stand, und von ihnen in einer Weise verwendet wurde, welche ganz an die Schilderungen erinnert, die uns Tacitus vom Gefolgswesen der Urzeiten gibt.[1]

Die Fürsten und Herren kämpften zur Erreichung ihrer Selbstzwecke, das ritterliche Gefolge aber theils für seine Lehensherren, theils auch überhaupt des Kampfes halber. Dieser war Liebhaberei und Nahrungsgrund[2] zu gleicher Zeit.

Mehrere Beispiele zeigen, daß das Band zwischen den Lehensherren und den Vasallen so fest geknüpft war, daß die Ritter bei ihrem Herrn ausharrten, wie der Soldat unter der Fahne, unbekümmert um die Zwecke des Kriegsherrn und es diesem überlassend, solche vor Gott und Menschen zu rechtfertigen.

Diese Treue war aber keineswegs sentimentaler Art, wie eine in die Tage K. Heinrich V fallendes Beispiel sattsam belegt. Graf

[1] German. 14. principes pro victoria pugnant, comites pro principe.

[2] Eine sehr merkwürdige Stelle giebt Stenzel I. 579 aus der Vita Henrici p. 386. Es ist davon die Rede, daß auf endlose Fehden (K. Heinrichs IV) Friede gefolgt war. Quod quidem pacis decretum, quantum miseris et bonis profuit, tantum perversis et potentibus nocuit, illis copiam, istis egestatem et famem intulit. Nam qui in milites bona sua distraxerunt, ut multo milite stipati procederent, et aliis armorum copia longe praestarent, hi, dum sibi licentia rapinarum erepta est, egestate laborabant, cellaria eorum penuria et fames possidebant. Qui nuper spumeo ferebatur equo, contentus esse coepit vel rustico jumento. Qui nuper non aliam vestem quaerebat, nisi quae murice rubeo tincta arderet, bene secum actum ajebat, si nunc vestem quam natura suo colore tinxisset habebat.

Reginald von Bar und Mousson hatte sich gegen den Kaiser empört und war von demselben gefangen worden. Mit dem gefangenen Gebieter in seiner Hand rückte nun der Kaiser vor die Burg Mousson, in welcher sich des Grafen schwangere Gattin befand. Als alle Künste der damals noch sehr unvollkommenen Belagerung scheiterten, ließ Heinrich einen hohen Galgen errichten, und drohte den Grafen aufhängen zu lassen, wenn sich die Burg nicht ergebe. Die Besatzung bat Aufschub um einen Tag. In der Nacht gebar nun die Gräfin einen Sohn, was zur Folge hatte, daß die Dienstleute den Ausspruch thaten: sie wollten um des Grafen Leben das Schloß nicht übergeben, da ihnen in dieser Nacht ein neuer Herr geboren worden sei.

Als sich die Fürsten in des Kaisers Gefolge entschieden gegen die Hinrichtung aussprachen, unterblieb dieselbe. [1]

So befremdend derartige Züge unserer Zeit gegenüberstehen mögen, so liegt doch in der der Lehensherrschaft geleisteten Treue etwas Ehrwürdiges, auch da noch, wo der Vasall für eine wo nicht gerade schlechte, doch wenigstens höchst zweifelhafte Sache focht. [2]

Es war ein gewissermaßen geheiligtes Band, durch welches die nach Ritterart dienende Familie [3] an das die Rechte eines Lehensherrn ausübende fürstliche oder dynastische Geschlecht geknüpft war, und es fehlte nur ein allgemeiner, alle Stände durchdringender Aufschwung der Gedanken und Gefühle, um sogar aus diesem der Gebundenheit nahe gerückten Verhältnisse herrliche Blüthen entsprossen zu sehen.

Wo sich indessen der Mangel einer edleren Sinnesrichtung bemerkbar machte, hatte der Ritterstand wenigstens Gelegenheit, sich durch mannbare Thaten auszuzeichnen.

Wenn wir das Verfahren des Bayernherzogs gegen seinen Schwager Friedrich ins Auge fassen, und die Ritterlichkeit der Gesinnungen hiernach bemessen müßten, so würde sich uns allerdings ein düsteres Bild entrollen. Solche Tücke gehörte indessen zu den

[1] Stenzel I. 657.

[2] Wichtig hiefür, für die Distinction zwischen guter und schlechter Sache, ist II. F. 28: domino guerram facienti alicui, si sciatur quod juste, aut cum dubitatur, vasallus eum adjuvare tenetur. Sed cum palam est, irrationabiliter eam faciat, adjuvet eum ad ejus defensionem, ad offendendum vero alium non adjuvet, si vult.

[3] Militari officio, oder ratione deservire ist urkundlich v. Fürth 62.

Ausnahmen. Im Jahre 1129 waren die beiden feindlichen Schwäger im Kloster Zwiefalten zusammengekommen, in der Fastenzeit kurz vor Ostern. Der angebliche Zweck ihrer Zusammenkunft war friedliche Ausgleichung ihres Zwistes.

Da ließ Herzog Heinrich von Bayern das Haus, in welchem Herzog Friedrich schlief, zur Nachtzeit von seinem Gefolge umzingeln und verrätherischer Weise anzünden. Der Staufer entrann mit Mühe den Flammen und wurde von Heinrich mit gezücktem Schwerte durch die geweihten Klosterräume verfolgt, bis er auf dem feuerfesten Kirchthurme in Sicherheit war. Nunmehr erschienen Friedrichs Getreue und der tückische Schwager entfloh. [1]

Ein anderer Vorfall, welcher sich im Jahre 1132 in Augsburg ereignete, zeigt, daß die ritterlichen Dienstleute von echter Ritterlichkeit noch sehr weit entfernt waren; doch soll hiermit nicht behauptet werden, daß solche Scenen zur Zeit der höchsten Blüthe des Ritterstandes gänzlich unterblieben seien. Zwischen K. Lothars Getreuen und den Bürgern der staufisch gesinnten Stadt kam es nämlich zu einem so heftigen Streite, daß sich der würdige Bischof Hermann von Augsburg vergebens mit dem Kreuze in der Hand zwischen die Wüthenden warf, ohne das Blutbad und die Niederbrennung eines ansehnlichen Theiles der Stadt verhindern zu können. [2]

Was nun den Widerstand der Staufer betrifft, so mußten sich dieselben, obgleich sie mannbar gekämpft und anfänglich manchen Vortheil errungen hatten, zuletzt doch fügen, wobei K. Lothar große Mäßigung bewies. Die stolzen Brüder unterzogen sich sehr demüthigenden Scenen. Wir heben hervor, daß sich Herzog Friedrich im November 1131 der Kaiserin Richinza mit nackten Füßen und demüthig flehend nahte, und im März 1134 zu Bamberg bei feierlichem Fürstentage vor dem Kaiser kniete. [3]

---

[1] **Bertholdus Zwifaldensis** bei **Hess, mon. Guelph.** 213. Der Abt schreibt kurze Zeit nach der Begebenheit. Vergl. Stälin II. 59. — Die Hauptsache ist gesagt in der Stelle **armata manu ad necandum insperate irruit, domum in qua quiescebat igne supposito vel vivum eum cremare tentavit.** Am Faktum ist nicht zu zweifeln und auch die von Herzog Friedrich, großmüthig ertheilte Weisung, sich vor dem Herannahen seiner Mannen zu entfernen, hat keine innere Unwahrscheinlichkeit.

[2] Vergl. Stälin II. 61. Arnold I. 208 giebt aus dem **Codex Ulric. Babenb.** bei **Eccard** II. 364 eine genaue Beschreibung.

[3] **Satis humiliter nudis pedibus flagitans ejus gratiam.** So der **Ann.**

Solche Züge vervollständigen das Bild der Zeit. Sie zeigen, daß neben einer uns beinahe unglaublich dünkenden Starrheit und großem aber hoffärtig gefärbtem Stolze auch Acte einer beinahe sclavischen Unterwürfigkeit möglich waren, und zwar in den allerhöchsten Ständen. [1]

Als nun Kaiser Lothar ohne männliche Erben gestorben war, gelangte die Krone an das Haus der Staufer, welches dieselbe schon lange begehrt hatte. Der im Jahre 1138 gewählte König Konrad III war in den Tagen Lothars als Prätendent aufgetreten, hatte aber seine völlig unbegründeten Ansprüche nicht durchzusetzen vermocht. [2]

Und auch jetzt, obgleich eine Wahlhandlung vorausgegangen war, fehlte es nicht an Stimmen, welche die Wahl für eine erschlichene bezeichneten. [3]

Man mußte nachträglich mit einigen Fürsten unterhandeln, denn Deutschland war nunmehr ein förmliches Wahlreich geworden [4] und die Großen waren schon damals darauf bedacht, das Scepter, wo immer möglich, nicht in die mächtigsten Hände zu legen.

Deßhalb wurden auch die Ansprüche des stolzen Bayernherzogs nicht beachtet. Er rühmte sich selbst der reichste Fürst zu sein, so

---

Saxo a. 1134 bei Pertz VIII. 769. Ich entlehne die Stelle bei Stälin II. 64. Vergl. auch v. Raumer, Hohenstaufen I. 227.

[1] Vergl. die Bemerkungen, welche Schnaase in der Gesch. der bildenden Künste II. 33 über solche nach unsern Begriffen unwürdige Schauspiele macht. Daselbst mehrere weitere Beispiele. Auffallend ist auch der bekannte Kniefall K. Friedrichs I vor Herzog Heinrich dem Löwen, 1175 zu Chiavenna. v. Raumer II. 169. Die demüthigende Weise, in welcher (nach einigen Berichten) Herzog Heinrich von Bayern vor seinem Bruder Kaiser Otto I erschien, in Rankes Jahrbüchern S. 18.

[2] Vergl. Böhmer, Urtheil in der Einleitung zu den Regesten des Kaiserreiches 1849. S. VII.

[3] Das Nähere bei Stälin II. 68. Bei Mangel aller genau gesetzlicher Bestimmungen über die Königswahl, konnte es fast nicht ausbleiben, daß die unterliegende Partei über Unrecht klagte. Das alte Staatsrecht fand keine Nachachtung mehr und das neue schwankte noch.

[4] Otto Frising. de gest. Frider. II. 1 bei Urstis. I. 447 sagt: »nam id juris Romani Imperii apex, videlicet non per sanguinis propaginem descendere, sed per Principum electionem Reges creare.« So hatte sich die Sache im 12. Jahrhunderte gestaltet, während früher, sogar auf die Abstammung in weiblicher Linie, Rücksicht bei der Wahl genommen worden war, und die Tendenz, das neue Königshaus durch Bande des Blutes mit dem abgetretenen verbunden zu sehen, ganz unverkennbar ist.

daß sich seine Macht vom Mittelmeere bis zur Ostsee erstrecke. Allein er war wegen seines Stolzes verhaßt. [1]

Das Haus der Welfen war überhaupt ein prunksüchtiges, nach königlichem Zuschnitte eingerichtetes Fürstenhaus, welches schon sehr frühe Grafen zu Lehensleuten und Dienern gehabt haben soll. [2]

Vielleicht ist hier der passende Ort, um einige Bemerkungen über die veränderte Stellung der Ministerialen einfließen zu lassen.

Noch immer bestand ein großer, wo nicht der größte Theil aus Personen, welche sich eines altfreien Herkommens nicht rühmen konnten, allein es waren zuverlässig auch Freigeborene in die höheren Classen des Hofdienstes eingetreten.

Der Freie, welcher sich in ein Ministerialitäts-Verhältniß begab, [3] minderte hiedurch seinen Stand seinen Heerschild, wie später ausführlich besprochen werden soll; allein es waren ihm durch seine nahe Verbindung mit den fürstenmäßigen Personen, in deren Diensten er sich befand, Glanz und äußere Ehre zugeflossen.

Eine große Schwierigkeit für die richtige Auffassung dieser Verhältnisse liegt darin, daß die Quellen für die Dienst- und Lehensleute vielfach ohne weitere Unterscheidung den gleichen Ausdruck, nämlich Milites, gebrauchen. Dieses war indessen weniger eine Ungenauigkeit des Ausdruckes, obgleich auch diese nicht ausgeschlossen ist, als vielmehr eine Folge des Factums, daß die ursprünglich von

---

[1] propter superbiam a cunctis abominatus, schreibt der allerdings nicht günstig gestimmte Zeitgenosse Abt Berchtold von Zwiefalten bei Heß 213.

[2] domum quoque suam regio more ornabant, ut ita quoque officia in eis, id est ministeria dapiferi, pincernae, marschalci, camerarii, signiferi per comites vel illis aequepollentes regerentur. Monach. Weingart. bei Hess 4. v. Fürth 32. Ueber die Welfischen Ministerialen enthält Gutermanns, die alte Rauenspurc 56 ff. brauchbare Notizen.

[3] Hiezu glauben wir, mit Arnold II. 181, die häufig vorkommenden meliores de familia rechnen zu müssen. Gewisse Abstufungen gab es innerhalb der Ministerialität sicher, obgleich sich v. Fürth, in nicht ganz klarer Weise, hiegegen verwahrt. Dagegen ist derselbe völlig dazu berechtigt, es als Unfug zu verweisen, wenn von „freien Ministerialen“ gesprochen wird. Viele sehr gute Bemerkungen über die Ministerialen bei v. Raumer, Hohenstaufen V. 14 ff. Tittmann, Heinrich der Erlauchte I. 245 ff. Ch. J. Pfeffel, akad. Rede von den bayerischen Dienstmannen, München 1767 und Stumpf, histor. Archiv f. Franken II. 8 ff., wo sich indessen auch der große Irrthum findet, daß der ganze niedere Adel aus der Ministerialität hervorgegangen sei. —

ganz verschiedenen Voraussetzungen ausgehenden Dienst- und Lehenspflichten beinahe verschmolzen waren.

In beiden Fällen ist die Einweisung in nutzbare Rechte, insbesondere aber auf Grundstücke das Accessorium, während der Feudal- und Ministerialitätsnexus ursprünglich auf rein persönlichen, nicht aber auf dinglichen Wurzeln ruhen.

Was das Lehenswesen betrifft, so wissen wir ja, daß das Seniorat zu Recht bestand, wenn der Senior seinem Homo auch keinerlei Beneficium gab, denn der letztere war durch seine Unterthanenpflicht zum Kriegsdienste im Felde verbunden und befand sich auf Anordnung der Staatsgewalt in dem Privatgefolge seines Seniors.

Nun war aber die staatsrechtliche Seite dieses Verhältnisses beinahe in Vergessenheit gerathen und zwar in dem gleichen Grade, in welchem der ganze Staat ein feudaler wurde. Der ganze Lehensnexus wurde beinahe wie ein privatrechtlicher Vertrag aufgefaßt.

Die allgemeine Kriegsdienstpflicht des freien Mannes kam in Vergessenheit; der freie Hintersasse wurde ein an die Hörigkeit anstreifender Bauer, und der Miles betrachtete sein Lehengut als die Quelle seiner kriegerischen Dienstpflicht, und suchte diese allmälig auf ein Minimum zu reduciren, oder doch jedenfalls mit dem Ertrage seines Beneficiums in Einklang zu bringen.

Nun war dieser ein Lehen besitzende Miles, wir vermeiden das Wort Ritter, um Mißverständnissen vorzubeugen, gewöhnlich ein freier Mann und hierin bestand einer der Hauptunterschiede zwischen ihm und dem nicht nach Lehensweise, sondern nach Hofrecht dienenden Ministerialen oder Dienstmanne. Der Ministeriale diente ursprünglich nicht im Felde. Er gehörte vielmehr zur Hausdienerschaft und stand jenen Geschäften vor, aus welchen sich die sogenannten Hofämter entwickelt haben. [1]

---

[1] In Tristan v. 4022 heißt es: Hie mite so quam diu ritterschaft zue gelaufen herehaft unt da mit al diu hoveschar. Die Stelle bei v. Fürth 67. Daselbst viele Belege dafür, daß die Ministerialität kein Hinderniß bei Erlangung der Ritterwürde war. So z. B. in einer Urk. des Bischofs Adolph von Osnabrück von 1218 Eylhardus miles de Harst noster ministerialis. In einer Urk. v. 1219 hi milites, quidam liberi quidam ministeriales — nach Hüllmann 404 — Theodericus quidam miles de Terdingen famulus censualis ecclesie in Ascisberg. 1181. Mone, Zeitschr. I. 104.

Je vornehmer sein Herr war, desto mehr galt auch er. Namentlich aber war dieses der Fall, seit die zur Hörigkeit zählende Hofdienerschaft sowohl bei den Königen als auch bei den geistlichen und weltlichen Großen bewaffnet zu erscheinen pflegte, was schon sehr frühe geschehen ist.

Sobald die Ministerialen das Waffenrecht erhalten hatten, waren sie dem freien Manne sehr nahe gerückt, und hierdurch vor Rückfällen in strengeren Formen der Hörigkeit geschützt. [1]

Von dieser Zeit an traten auch freie Personen in die Ministerialität über, [2] und es läßt sich wohl vermuthen, daß dieselben nicht alle Ehrenrechte ihrer freien Geburt verloren haben, [3] und daß der ganze Stand der Ministerialen hierdurch äußerlich gehoben werden mußte.

Wesentliche Beschränkungen der angebornen Freiheit mußten sich aber solche freiwillige Ministerialen gleichwohl gefallen lassen, und zwar zunächst in Rücksicht auf ihren Gerichtsstand und in weiterer Folge in Beziehung auf ihr Eherecht. Nun scheint es zu keiner Zeit ausgeschlossen gewesen zu sein, daß die Ministerialen eigentliche Lehen besaßen, obgleich ursprünglich diejenigen Güter, auf welche man sie setzte, von ihnen nicht nach Lehenrecht, sondern nach Hofrecht besessen wurden, was zur Folge hatte, daß ihnen die dem Vasallen zugestandene Erblichkeit nicht zukam. [4]

---

[1] Pipini regis Ital. capitul. circ. an. 793. Servi qui honorati beneficia et ministeria tenent, et caballos arma et scutum et lanceam spatam et semispatam habere possunt. Die Stelle bei v. Fürth 34.

[2] Vergl. v. Fürth 140. Schon in einem Capitul. Karls des Großen heißt es: Episcopi et Abbates, sive Comites dimittunt eorum liberos homines ad casam in nomine ministerialiam. Die Stelle bei v. Fürth 25. Vergl. auch die Urk. derer von Barmstede 1257 in den Schlieffenschen Nachrichten S. 44, oder bei Lindenbrog.

[3] Schwabenspiegel, Landrecht 69, und mac daz dehein dienstman daz sine vordern vri waren, do si sich an daz fursten ampt gaben, oder ob er sich selbe an das fursten ampt gegeben hat, ob er vri was, die hant mit rehte wol eigen liute.

[4] Sehr deutlich sagt dieses der Vetus autor de beneficiis: Quidquid homo non suscipit per hominium (Lehenseid) non judicetur esse beneficium, sicut cum bona concedit dominus suis ministerialibus non per hominium sed secundum jus curiae. Haec concessio caret beneficiali jure, sed est concessio officialis. Die Stelle bei Montag II. 581.

Aus diesem Grunde zeigte sich unter den Ministerialen insgemein die Tendenz, ihre Nutzungsgüter nach Lehenrecht zu besitzen und nicht nach Hofrecht, über welche Bestrebung sich der zu Zeiten K. Konrads III lebende berühmte Abt Wibald von Stablo und Corvey sehr beklagt.[1]

Es handelt sich indessen hier doch wohl mehr um die Rechtsfrage und die aus derselben abgeleiteten Consequenzen, denn factisch dürfte die Erbfolge der Ministerialen selten bestritten worden sein.[2] Es war vielmehr ihre Dienstpflicht eine erbliche, so daß die Kinder wieder in die Dienste der Herren ihrer Eltern einzutreten hatten, was aber auch als ein Vorrecht aufgefaßt wurde.[3]

Wir können uns hier nicht auf weitläufige Untersuchungen über die ursprünglichen Geburtsstandsrechte derjenigen Ministerialen einlassen, welche wir um die Mitte des 12. Jahrhunderts in einer sehr ansehnlichen Stellung finden, halten aber für nöthig, dieses Factum einigermaßen zu belegen,[4] um gewissen Ansichten zu begegnen, ver-

---

[1] Wibald schreibt: Hoc sibi plurimum nocere quod ministeriales curtium suarum ministeria id est judicarias et villicationes per feudum et haereditario jure vellent obtinere u. s. w. Die Stelle bei Montag II. 580. Im schwäb. Lehenrechte Satz 111 ed. Laßberg S. 203 heißt es aber schon von den hovrechtlehen, es stehe dem Dienstmann Hofrecht und Lehenrecht zu, also Erblichkeit wie bei den Ritterlehen.

[2] Die Belege aus dem Kölner, Wormser und Bamberger Dienstrechte bei Hüllmann, Urspr. der Stände 414.

[3] Im Kölner Dienstrechte aus dem 12. Jahrh. heißt es ausdrücklich: mortuo patre senior filius obsequium patris accipiet, et *jus serviendi* in curia archiepiscopi in suo officio ad quod natus est obtinebit. Hüllmann 414. Eine Urk. v. 1103 in Monum. Boic. I. 147 — ut haberet *jus et legem ministerialis dignitatis*. In einer Urk. des Bischofs Altmann von Passau 1076 — testimonio *venerabilium personarum* canonicorum nostrorum videlicet et ministerialium Mon. Boic. IV. 301. Vergl. auch Mon. Boic. VI. 216. Die Belege ließen sich unendlich anhäufen.

[4] Conradus Urspergens. nennt zum Jahre 1209 »quidam ministeriales nobiles de Augustensi dioecesi.« Hüllmann, Gesch. der Stände 400; — Wilhelm Heda ad an. 1021, nobiles beneficio et fide praecipue ecclesiae Trajectensi adstrictos, quos ministeriales sive vassos appellant, ebendas. 401; — consensu et consilio principum et nobilium ministerialium, Urk. der Äbtissin Luitgardis v. Gandersheim v. 1148, ebendas. 401; — Solent enim (um 1150) — die dapiferi et pincernae der Abtei Corvey — de rebus dominorum suorum proprias familias alere ac milites suos pascere, v. Fürth 68, die Urk. bei Schaten I. 783; — weitere, etwas spätere Beispiele bei Fürth S. 77. Wir können

möge welcher die Ministerialen Jägerbursche und Stallknechte gewesen wären.[1]

Nach dieser Abschweifung wenden wir uns zu König Konrad III zurück. Dieser sah sich in die Nothwendigkeit versetzt, die Macht des Herzogs Heinrich des Stolzen einigermaßen zu schwächen, was ihm ebensowenig verdacht werden konnte, als die gegen die Staufer gerichteten Schritte seinem Vorgänger im Reiche zur Last fallen dürfen. Er forderte daher eines der beiden von Heinrich besessenen Herzogthümer (Bayern und Sachsen), weil es gegen die Reichsgesetze sei, daß ein Herzog zwei Herzogthümer innehabe.

Heinrich fügte sich begreiflicher Weise nicht. Nun wurde er im Jahre 1138 nach dem Urtheilsspruche einiger Fürsten geächtet und seiner Reichslehen für verlustig erklärt, was ihn aber nicht hinderte, sich mit dem Schwerte zu behaupten.

In Bayern scheint indessen der Adel gegen den Herzog eingenommen gewesen zu sein,[2] während in Sachsen nur dessen plötzlich erfolgter Tod die königliche Partei vor weiteren Niederlagen bewahrte.

In Schwaben wurde lange und heftig gekämpft, denn an der Stelle Heinrichs stritt dessen Bruder Welf VI. Damals soll auch die Burg Weinsberg nach langem Widerstande übergeben worden sein, doch stützt sich die Sage von der Weibertreue leider nicht auf gleichzeitige Berichte.[3]

Endlich erfolgte ein Vergleich, welcher den König aber doch nicht in den Fall setzte, nach Italien ziehen zu können, wohin er dringend geladen worden war. Papst Lucius II wurde nämlich von den Römern bedrängt. Diese hatten sich von Arnold von Brescia für ein leeres Idol begeistern lassen und spielten, ohne eine Spur von republikanischen Tugenden zu besitzen, mit den Formen der alten

---

indessen nicht durchaus mit diesem gelehrten aber etwas zu systematischen Autor übereinstimmen. Weitere Belegstellen bei v. Raumer, Hohenstaufen V. 21.

[1] Der ritterschaftliche Syndikus Dr. J. H. Sommer bemerkt in seinen 1754 gedruckten Vindiciae libertatis mit vollem Rechte: vidimus largam segetem errorum ex doctrina non bene digesta de ministerialibus germinare.

[2] Otto Frising. Chron. VII. 23. Urstis. I. 152 paene omnibus fidelibus et amicis in Bajoaria a se deficientibus.

[3] Eine ältere Quelle als die zwischen 1220—1250 geschriebene Chronica regia S. Pantaleonis (eines Kölner Klosters) ist nicht bekannt. Das Nähere bei Stälin II. 71. Note 2. Die Stelle bei Böhmer, Fontes III. 422.

Römerrepublik ein später noch öfter wiederholtes Spiel. Sowohl der Papst als die Republikaner luden den König nach Rom. Er erschien aber nicht, da die deutschen Angelegenheiten eine Einmischung in die italienischen Händel allerdings kaum gestatteten. [1]

Dagegen gelang es der Ueberzeugungskraft des heiligen Bernhard zu einem Zuge nach dem gelobten Lande zu bewegen und hiedurch einen persönlichen Sieg über die politischen Bedenklichkeiten des Königs zu feiern (1147). Der heilige Bernhard hatte im Auftrage des Papstes den Franzosen mit großem Erfolge das Kreuz gepredigt, und auch König Ludwig III sich zu einem Kreuzzuge verstanden.

Für die Ausbildung des Ritterwesens wurden bekanntlich die Kreuzzüge von der größten Wichtigkeit; einmal weil das Waffenhandwerk durch dieselben einen idealen Gehalt erhielt, wie solchen kein anderer Kriegszug in diesem Maaße zu verleihen vermochte, dann aber, weil die Krieger der verschiedensten Nationen in Palästina zusammenwirkten, so daß sich die Idee einer allgemeinen, christlichen Waffenbrüderschaft ausbilden mußte. [2]

Das Ritterthum erhielt hiedurch einen wir möchten sagen universellen Charakter, während sich andere Corporationen, wie insbesondere die städtischen Gilden und Zünfte, in mehr oder minder localer Weise abschlossen.

Es schloß sich ferner weit inniger an die Kirche an, als ohne diese Züge nach dem Oriente der Fall gewesen wäre. Die Kirche war es, welche die Kreuzzüge fortwährend in Anregung brachte, und welche auch bei der ganzen Organisation der einzelnen Heerfahrten ein gewichtiges Wort mitzusprechen hatte. Ein großer Theil der nöthigen Geldmittel floß aus dem Kirchengute. — Zur Zeit des dritten Kreuzzuges zahlte der Clerus den sogenannten Saladinszehnten, [3] und überdieß waren die Bischöfe und sonstige Prälaten

---

[1] v. Raumer, Hohenstaufen I. 248.

[2] Der Ausdruck commilito wird für den Waffengenossen gebraucht. Counradus rex commilitoni suo Guelfoni, sic enim eum nominare solebat, saepissime in necessitate subveniebat. Monach. Weingart. bei Hess 37. Von den Waffenbrüdern handelt Pistorius (nach du Fresne) Amoenitates 1826 ff. sehr ausführlich.

[3] Leo, Lehrbuch 430. Vgl. auch Böhmer, Einleitung in die Regesten des Kaiserreichs S. XXVII, woselbst für die Zeit K. Friederichs II die urk. Belege gegeben sind.

fast alle streitbare Kriegsleute und daher in Rath und That wahre Stützen der Kreuzheere.

Für die Kirche war es nicht immer erbaulich, daß die hohe Geistlichkeit so waffenfreudig gewesen und durch das ganze Mittelalter hindurch geblieben ist. Der letzte deutsche Bischof, welcher selbst ins Feld zog, mag Herr Bernhard von Galen zu Münster gewesen sein (1651 ff.). Weil die Bischöfe und Aebte streitbar sein mußten, eigneten sich die Glieder adeliger oder ritterbürtiger Familien, nach dieser freilich sehr unkirchlichen Richtung des bischöflichen Berufes, am besten zu Kirchenfürsten. Beispiele von persönlich ausgeführten Kriegsthaten des hohen Clerus sind überaus häufig. Sie werden in den Chroniken ganz naiv berichtet und sehr oft ausdrücklich belobt. [1]

Wenn daher der Marner den Bischöfen zuruft: „Euer Krummstab ist gewachsen zu einem langen Speer", [2] so soll hiedurch nicht sowohl die Waffe in priesterlichen Händen, als die rücksichtslose Anwendung geistlicher und weltlicher Mittel zum Behufe der Erwerbung ausgedehnter Fürstenrechte von einem politischen Gegner gerügt werden.

Die Einwirkung der Kirche auf den Geist des Ritterthumes zeigte sich in verschiedenen Dingen, und zwar besonders bei der Begründung einer eigentlichen Ritterwürde.

Da diese nicht immer richtig aufgefaßt wird, dürfte es sich lohnen, den Gegenstand etwas ausführlicher zu besprechen.

Jeder Beruf, jede durch geistige und körperliche Mittel vollbrachte Thätigkeit zeigen insgemein gewisse den Grad der erlangten Fertigkeit ausdrückende Stufen. Man unterscheidet einen völligen Anfänger von demjenigen, welcher eine gewisse Meisterschaft erreicht hat, und zwischen beiden, dem Neulinge und dem Meister, pflegt

---

[1] Eine Beschreibung der Thaten des Erzbischofs Christian von Mainz, bei **Albertus Stadensis ed. Schilter. 292, habens in capite galeam deauratam et in manibus clavam trinodem, ipse in eodem proelio (1162) dicitur stravisse novem homines propria manu** u. s. w. Die weiteren Berichte über Erzbischof Christian sind nicht erbaulich.

[2] v. der Hagen, Minnesinger II. 241. Vergl. auch Carmina Burana aus dem 13. Jahrh. in der Bibliothek des lit. Vereins 1847. S. 15, von den Bischöfen heißt es da:

pro virga gerunt lanceam
pro infula galeam u. s. w.

insgemein ein Berufsgenosse zu stehen, dessen Tüchtigkeit noch der Anerkennung bedarf, und dessen Vorrücken zur selbstständigen Berufserfüllung bis zu einem gewissen Grade von anderweitigen Umständen, Geburts- und Vermögensverhältnissen, abhängig ist. Diese Gliederung liegt in der Natur der Sache und findet sich daher unter verschiedenen Bezeichnungen in den verschiedensten Zeiten und bei den verschiedenartigsten Berufsarten. Das Handwerk hat seine Lehrlinge, Gesellen und Meister, der Ritterstand hatte seine Jungen, Knappen und Ritter. Eine durchgehende Gleichheit der Bezeichnungen bei den einzelnen Stufen findet nicht statt. Am meisten wechselt sie bei den seit ihrem zarten Knabenalter, in der Regel seit dem siebenten Lebensjahre, zur rittermäßigen Berufsbildung aus dem elterlichen Hause gegebenen jungen Leuten. Wir finden dieselben als: Kinder (chindelin), Knaben, Buben, Jungen, Junker, Junkherrlin, Garzune u. s. w. bezeichnet. [1]

In Urkunden kommen sie natürlich nicht vor, da ihr Lebensalter jedes selbstständige Auftreten verbot. Eigentliche Rechte und einige Bedeutung erhielten sie erst mit der Wehrhaftmachung. Die Wehrhaftmachung [2] (Schwertnahme, Schwertleite, wie sie später heißt), von welcher schon Tacitus spricht, war eine öffentlich vollzogene, feierliche Handlung und zugleich die Mündigkeitserklärung für den durch sie in das öffentliche Leben eintretenden jungen Mann. [3]

Ohne die Zustimmung der mit der Fülle der Macht ausgerüsteten Volksgemeinde durfte sie nicht vollzogen werden. Ein bestimmtes Alter war, wie es scheint, nicht vorgeschrieben. Körperlich-geistige Tüchtigkeit mag entschieden haben. Die feierliche Handlung geschah entweder durch eine obrigkeitliche Person (principum aliquis) oder durch den Vater oder einen Verwandten des Jünglings. Von reli-

---

[1] Klüber zu St. Palaye I. 26.

[2] Die Wehrhaftmachung war üblich bis zu Ausgang des 16. Jahrh. Spätere Beispiele sind uns nicht bekannt. Von 1585 giebt ein solches Wig. Hundt, Stammenbuch III. Thl. edit. v. Freyberg. S. 226. An eine feierliche Wehrhaftmachung knüpft die Sage den Tod des im Jahre 1600 erschlagenen letzten von Handschuchsheim. Vergl. Mühling's Schriftchen über Handschuchsheim.

[3] German. 13. Sed arma sumere non ante cuiquam moris, quam civitas suffecturum probaverit. Tum in ipso concilio vel principum aliquis, vel pater vel propinquus, scuto frameaque juvenem ornant. Haec apud illos toga, hic primus juventae honos: ante hoc domus pars videntur, mox reipub.icae.

giösen Ceremonien bei derselben weiß Tacitus nichts zu berichten. Die Ueberreichung von Schild und Speer erscheint als symbolischer Abschluß der Handlung.[1]

Aus der im ersten Buche gegebenen Schilderung der germanischen Urzustände war nun aber deutlich zu entnehmen, daß nur der Freie zur Führung der Waffen berechtigt sein konnte; ein Satz, welcher indessen durch die Bildung des Berufsstandes der Milites, insoferne eine Veränderung erlitten hat, als auch der Ministeriale waffenfähig geworden ist.

Wir müssen abermals wiederholen, daß der Miles des 10. und 11. Jahrhunderts dem „gestrengen Ritter" weit ferner stand, als dem gewöhnlichen gemeinen Soldaten.[2] Indessen waren doch Ansätze vorhanden, um den ganzen Reiterstand zu einem geehrten Ritterstande hinüber zu leiten, und die Scheidung, einerseits zur höheren Dignität, andererseits zur geringeren Werthung, begann eben da, wo die Waffenführung ein besonderes Recht und eine besondere Pflicht wurde. Dem freien aber nicht rittermäßigen Landsassen gegenüber war selbst der hörige Reitersknecht eine Art von Respectsperson geworden, und wer sich vollends durch Geburt und mannbare That getragen im Heere hervorthat, gewann hierdurch eine Stellung, welcher nur noch ein äußerer, formeller Abschluß fehlte, um überaus wünschenswerth zu erscheinen. Dieser symbolische Abschluß wurde nun aber bis zu einem gewissen Grade dadurch gegeben, daß die seit Urzeiten herkömmliche Wehrhaftmachung eine militärisch-kirchliche Handlung wurde.

Zur Zeit, in welcher wir erstmals bestimmtere Spuren hiervon finden, im 12. und 13. Jahrhunderte, hatte sich aber die Idee der

---

[1] Es ist charakteristisch, daß man später die Fähigkeit in den Ritterstand eintreten zu können, nach den Schutzwaffen bezeichnete. Dieselben waren im ganzen Mittelalter weit mehr ausgebildet als die Trutzwaffen. Man sagte „zu Schild und Helm geboren" ein auch in den späteren Kaiserurkunden vorkommender Ausdruck. Vergl. Cramer, Nobilit. avit. 18. In Gotfried von Straßburgs Tristan v. 10514 heißt es dagegen:

zem sper unt zem schilte
ein riter edel und uz erkorn

v. Fürth 85.

[2] Tittmann in seiner Geschichte Heinrichs des Erlauchten I. 216 ff. weist nach, daß in Meißner Urkk. noch im 13. Jahrhunderte das Wort **miles** keine Beziehung auf den ordo militaris zu haben pflege.

Ritterbürtigkeit bereits ausgebildet,[1] und das ganze Leben und Treiben bewegte sich längst in monarchisch-feudalistischen Formen. So erscheint die Schwertnahme, Schwertleite im Nibelungenliede bereits als eine durch die Geburt bedingte Handlung.[2]

Man erwartete vom Ritterbürtigen, daß er wieder ein Ritter werde, und in Ländern, in welchen die Macht der Fürsten solches gestattete, wurde das Recht zu einer offenbaren Pflicht umgestaltet.[3]

Um nun Ritter in der höheren Bedeutung des Wortes werden zu können, hatte auch der Ritterbürtige zuerst seine Lehrjahre als Junge durchzumachen, und es war, wie gesagt, Herkommen, daß dieselben nicht im elterlichen Hause,[4] sondern in der Burg eines angesehenen Mannes, am Hofe des Lehensherrn[5] u. s. w., zugebracht wurden. Diese Einrichtung war vortrefflich, da sie denjenigen, welcher später zu befehlen hatte, zuerst einer strengen Zucht und Gehorsamsschule unterwarf.

Waren die eigentlichen Knabenjahre[6] vorüber, so betrat der ritterliche Lehrling die Stufe des Gesellen, des Genossen, immerhin aber blieb er noch im Verhältnisse der Abhängigkeit zu seinem Meister.

Die Vergleichung des ritterlichen Berufes mit einem Handwerke

---

[1] Sie findet sich schon im ersten Landfrieden K. Friederichs I., das Kampfrecht wird nämlich verweigert, »nisi probare possit quod antiquitus ipse cum parentibus suis natione legitimus miles existat. Sammlung der Reichsabschiede I. 8.

[2] Vergl. Avent. X. v. 2597 und besonders Avent. II. v. 117 ff.

svva man vant deheinen der ritter solte sin
von art der sinen magen, die edeln chindelin
diu ladet man zu dem lande durh die hoch-gezit
mit dem jungen chunege svvert genamen si sit.

[3] filii vero militum qui usque ad vigesimum quintum annum aetatis suae non fuerint facti milites, post vigesimum quintum annum tales erunt ad pacem quam rustici. Balduni comit. flandr. leg. de homicid. a. 1200, nach v. Fürth 86.

[4] Nur Fürstensöhne erhielten Meister zur Erziehung. Vergl. Leo, Lehrbuch 350. Doch folgten wohl auch Prinzen ihren Meistern auf deren Burgen. So wurde z. B. 1221 der achtjährige Prinz Heinrich dem Reichsministerialen Conrad von Tann zur Erziehung auf die Burg Winterstetten übergeben. v. der Hagen, Minnesinger IV. 133 und v. Fürth 157, unter Verweisung auf Conr. Ursperg. p. 241.

[5] Mehrere Belegstellen bei v. Fürth 156.

[6] Sie dauerten insgemein bis zum 7. Jahre. Büsching, Ritterwesen I. 3.

ist schon sehr alt und sogar der französischen Ritterschaft, die sich doch besonders schroff vom Bürgerstande absonderte, keineswegs fremd [1] gewesen.

Auf der Gesellenstufe hieß der junge Mann: Knappe, Junker, Knecht, Edelknecht, Wepener u. s. w. Auch hier wechseln die Bezeichnungen mehrfach. Die lateinischen Ausdrücke sind: famuli, servientes, clientes, scutiferi, armigeri u. s. w. [2]

Ob nun diese Stufe durch Erlangung der eigentlichen Ritterwürde verlassen oder vielmehr für die ganze Lebensdauer eingenommen werden sollte, hing auch von den Vermögensverhältnissen des betreffenden Knappen oder Junkers ab, abgesehen sogar davon, daß der Rittergürtel ursprünglich eine Auszeichnung und Belohnung gewesen ist. — Manchem Ritterbürtigen, dem es an Gelegenheit zur persönlichen Auszeichnung fehlte, oder dessen Vermögen die dem höheren Range entsprechenden Ausgaben nicht gestattete, [3] blieb fortwährend ein Edelknecht, wenn er auch einen eigenen Hausstand begründet hatte. Die Beweise hievon lassen sich aus dem nächsten besten Urkundenwerke gewinnen.

Ueberhaupt irrt man sich sehr, wenn man den Stand der Ritterbürtigen (milites, militares) vorherrschend unter dem Gesichtspunkte einer demselben allgemein zugekommenen Selbstherrlichkeit auffaßt, und Züge, welche vom Dynastenstande oder eigentlichen Adel der Nation gelten, auf den Rittersmann überträgt.

---

[1] St. Palaye I. 205. „So wie einer, welcher ein Schneider oder Zimmermann werden will, einen Meister dieses Handwerks haben muß, ebenso gebührt es sich auch, daß jeder Edelmann, welcher den Ritterstand liebt, und einst ein braver Ritter sein oder werden will, vorerst einen Meister hat, welcher selbst Ritter ist." So St. Palaye nach dem Buche »L'ordre de Chevalerie« Fol. 2 recto.

[2] Vergl. Klüber zu St. Palaye I. 5 und v. Fürth 80 ff. in einer Urk. v. 1266 April 4 nennt Graf Rudolph I (der Scherer) von Tübingen einen Cunradus nobilis servus in Wile. — Die lateinische Uebersetzung von Edelknecht. Die Urk. bei Schmid, Pfalzgraf. v. Tübingen Nro. 28. Hüllmann, Urspr. der Stände 402 bringt einen 1296 bei Besold. doc. rediv. urkundlichen nobilis servus.

[3] Auf diese Standesausgaben bezieht sich auch, daß Ritter Jörg v. Ehingen im Jahre 1459 vor seinen Brüdern 1000 Gulden Hauptguts und 50 Gulden Geld darvon „zuo voruss in sin ritterschaft" erhielt. Bibl. des Stuttg. lit. Vereins I. 6. 4.

Schon Bodmann in seinen rheinischen Alterthümern macht die Bemerkung, daß durchaus nicht jeder Edelmann (wofür indessen zur schärferen Bezeichnung besser gesagt wäre, jeder Ritterbürtige) seine eigene Burg und wohl gar eine geschlossene Gerichtsbarkeit besessen habe. Vielmehr, fährt unser Autor fort, behalf sich bei weitem der größere Theil derselben mit geringen Kastellen (Steinhäusern, Moßhäusern, Kemnaten); andere wohnten als Burggrafen, Vögte, Erbamtleute, Burgmänner, Pfandbesitzer u. s. w. auf fremden Burgen, und andere traten in förmliche Genossenschaften einer gemeinschaftlich erbauten, erkauften oder ererbten Burg, unter dem Namen eines Ganerbenhauses. [1]

Und auch die Ritterbürtigkeit, wie sie uns im Sachsenspiegel entgegentritt, [2] ruht weder auf eigentlich exclusiver, absolutistischer Sinnesrichtung, noch aber zeigt sie starke Ansätze zum Herrenthume. Sie ist zunächst nur der Ausdruck des Factums, daß diese oder jene Familie nach Ritterart lebe, Ritterdienste leiste, Ritterlehen besitze u. s. w., woran sich einige aus der Natur dieser Verhältnisse abgeleitete ständische Sonderrechte anreihen. [3]

Die Ansicht, vermöge welcher alle zur Ritterschaft gehörigen Personen in eine eigene geschlossene Genossenschaft, das Schildesamt (ordo militaris, militia) vereinigt gedacht werden, ist indessen so allmählig entstanden, daß sich ein bestimmter Zeitpunkt ihres Ursprunges nicht angeben läßt. [4]

---

[1] 1. Abtheilung S. 162. Die Wurzel mancher Ganerbschaft mag überdieß die gemeinsam ausgeübte Burghut gewesen sein. Aus den Burgmannen wurden Eigenthümer der Burg.

[2] Landrecht I. 27. § 2 Jewelk man von ridderes art.

[3] Ritter sind mit ihrem Gesinde zollfrei II. 27. § 2. Ritterbürtige vererben Erbe und Heergewette I. 27. § 2; sind, in Rücksicht auf die Größe der Morgengabe an ihre Frauen besonderer Rechte theilhaftig. I. 20. § 1 nach Homeyer. Was die Zollfreiheit betrifft, so wird dieselbe in dem ältesten Oesterreichischen Landrecht (angeblich von 1190) § LV. bei Ludwig. reliq. manuscript. IV. 23, dem Adel überhaupt beigelegt. —

[4] Eichhorn II. 147. Widukind braucht, in der bekannten Stelle von der Krönung K. Ottos I. den Ausdruck ordo equestris indem er sagt: Arnulphus equestri ordini et eligendis locandisque castris praeerat. Wir zögern indessen irgendwelche bestimmte Folgerungen zu ziehen. Crollius in den Act. Academ. Theod. Palat. V. 324 bringt die Stelle mit den Reichserzämtern zusammen, und in deren Kreis gehört sie auch in der That, wenn auch nicht in jener Ausdehnung, welche man ihr geben zu müssen glaubte.

Wer den ritterlichen Beruf wählte oder so zu sagen in demselben geboren war, sonderte sich hiedurch von der Masse und erhielt, wenn er auch nur Diener der Aristokratie war, in Bälde eine an diese selbst anstreifende Stellung. Dieses geht aus einer bekannten Stelle des Otto von Freising hervor.

Es hatte sich nämlich bei der Belagerung von Tortona ein Krieger durch besondere Tapferkeit hervorgethan, und sollte nun vom Kaiser durch den Rittergürtel geehrt werden, eine Ehre, die er indessen ausschlug, weil er seine bisherige Lebensart nicht zu verlassen gedachte. [1]

Hier handelt es sich offenbar um die Ertheilung der eigentlichen Ritterwürde und diese wurde, wie wir auch aus anderen Stellen des gleichen Autors wissen, als der Eintritt in eine aristokratische Stellung aufgefaßt. Der Tapfere vor Tortona war aber vermuthlich ein freier Landsasse. Solche zu Rittern zu erheben stand dem Könige unbedingt zu, wie es denn überhaupt unmöglich ist zu glauben, es sei der Eintritt in einen Stand, welcher dem Dienstmanne geöffnet war, dem niederen Freien völlig verschlossen gewesen.

Der schöppenbare Freie theilte mit dem Ritter alle wesentlichen Rechte, freier Geburt, bis zu der Zeit, da die keineswegs erbliche [2] aber doch ziemlich häufige Ritterwürde gewisse Familien illustrirte. Und auch dann noch gab es Verhältnisse, in welchen der schöppenbare Freie Vorrechte vor dem ritterlichen Dienstmanne hatte, wenn ihn auch dieser in Rücksicht auf äußeres Ansehen zu überflügeln pflegte.

Als nun die Idee der Ritterbürtigkeit völlig ausgebildet war, bildete sich auch die Ansicht aus, daß nur ein Ritterbürtiger die mit dem Rittergürtel verbundene höhere Würde erlangen könne.

Es gab aber auch hier wieder Ausnahmen, und dem Könige

---

[1] Otto Frising. de Gest. Frider. II. 18. Urstis. I. 458 quem Rex ad se vocatum militari cingulo ob tam praeclarum facinus honorandum decrevit. At ille, cum se plebejum diceret, in eodem ordine velle remanere, sufficere sibi conditionem suam, honeste donatum ad propria redire permisit contubernia. —

[2] Daher der alte Spruch, daß Niemand als Ritter geboren werde (nul ne nait chevalier), der dann freilich in Frankreich dahin verzerrt wurde, daß man die Söhne der Könige von Frankreich in der Wiege als Ritter betrachtete. St. Palaye I. 211. Bayard macht den Säugling des Herzog von Bourbon zum Ritter. Ebendas. 212.

namentlich blieb es allzeit unbenommen, auch nicht ritterbürtige Leute nach Verdienst auszuzeichnen. [1]

Sobald nun eine eigentliche, vom Geburtstande verschiedene ritterliche Würde existirte, finden wir, daß sich auch zum eigentlichen Adel gehörige Personen Ritter nennen. Hiedurch war diese Bezeichnung als ein Ehrentitel anerkannt. [2]

Ein weiterer und folgenschwerer Schritt geschah aber dadurch, daß der Ritterstand zum Adel der Nation gerechnet wurde, was im Kaiserrechte deutlich ausgesprochen ist. [3]

Von dieser Zeit an, oder doch sicher seit dem 14. Jahrhunderte, gab es also einen niederen Adel, wie später ausführlich besprochen werden soll. Frühzeitig, jedenfalls schon unter Kaiser Friedrich I, hatte sich aber schon die Ansicht gebildet, daß gewisse Gewerbe der Eltern den Eintritt in den Ritterstand verwehren könnten, und so

---

[1] Dipl. Conradi IV. apd. Goldast const. imp. III. 398. Auf das Gesuch eines nicht ritterbürtigen Mannes wird verfügt — quod quamquam pater suus miles non fuerit et nostris constitutionibus caveatur quod milites fieri nequeant, qui de genere militum non nascantur, ipse tamen de culminis nostri licentia valeat decorari cingulo militari. Die Stelle nach Eichhorn II. 152. v. Fürth 83 citirt die gleiche Stelle nach den Epist. Petr. de Vineis VI. 17.

[2] Urk. 1269 vir nobilis Waltherus miles de Clingen. Mone, Ztschft. I. 459. Urk. 1299, Ulrich ein ritter und ein freye von Gutenburg, ebendas. 465. Es kommt sogar vor, daß Personen aus dem Fürstenstande den Titel Ritter nicht verschmähen. Ein Beispiel von 1354 „Graf Friederich von Zollern den man nampt den jungen Ritter“ v. Stillfried und Märker Mon. Zoll. I. 190.

[3] Keyserrecht (Endemann) III. 1. Da dicz geschach, und der keyser gesach, wer sin trüwe an im und an dem riche hatte gehalden, do nam er die, und machte sie sin genozz, un edilte die und die kint, die ummer me von in bequemen, un gab in ritters namen, un macht sie Dienstlüte des riches, un bestetiget in daz mit dem schilte un mit dem swerte eweclich zu besitzen. Vergl. hiezu Mundt 245. Hieher gehört auch die wichtige Urk. v. 1256 bei Neugart Nro. 957, »Indulgemus (Hartmann Gf. v. Kiburg) ut tam milites nostros, qui vulgo dicuntur ministeriales, quam alios homines *nomen et caracterem nobilitatis habentes*, etsi non sunt militaribus insigniis decorati, dummodo sint de militari prosapia u. s. w. Die Stelle nach Bluntschli I. 185. Man sieht hieraus, daß man vom Worte nobilis u. s. w. nicht unbedingt auf den Herrenstand schließen darf. Ein merkwürdiges Beispiel giebt Stälin II. 657 aus dem wirtemb. Urkundenbuch; einem an Kl. Reichenau übergebenen eigenen Manne, über den die proprietas dem Swigger von Gundelfingen zustand, wird 1163 nobilitas in qua natus fuit vorbehalten, und es werden ihm die Rechte der Reichenau gehörigen nobiles zugesichert.

wurde namentlich der Bauernstand in der kaiserlichen Verfügung über den Landfrieden vom Jahre 1187 als ein solches Hinderniß aufgeführt. [1]

Dieses hängt damit zusammen, daß im eigentlichen Lehensstaate der Stand der Bauern systematisch vom Gebrauche der Waffen abgehalten wurde, [2] wodurch er in der Unfreiheit immer näher gerückte Verhältnisse kam. Auch der Bürger galt wenig oder nichts, nur besaß dieser die Kraft, allmählig eine andere Ordnung der Dinge herbeizuführen. Bekanntlich eifert Otto von Freising gegen die italienische Sitte, zünftige Bürger zum Rittergürtel gelangen zu lassen, [3] während doch eine freie und geistige Auffassung des Wesens der Stände zu völlig entgegengesetzten Resultaten führt. Der persönlichen Tüchtigkeit muß Raum gegeben werden. Starre, unüberschreitbare Schranken zwischen den einzelnen Ständen machen diese zu eigentlichen Kasten und führen zur Verknöcherung, während durch die in sachgemäßer Weise erfolgte Einreihung tüchtiger Glieder aus anderen Ständen das Standesbewußtsein durchaus nicht beeinträchtigt werden kann. Mit ähnlichen Argumentationen wie Bischof Otto haben viele hundert Jahre später persönliche Feinde des tapferen Ritters Sebastian Schertlin von Burtenbach dessen Herkommen angegriffen. Er stammte bekanntlich aus einem bürgerlichen Geschlechte der Stadt Schorndorf. Ritter Sebastian brachte

---

1 de filiis quoque sacerdotum, diaconorum (also uneheliche) rusticorum statuimus ne cingulum militare assumant, et qui jam assumpserunt, per judicem provinciae a militia pellantur. Chron. Ursperg. a. 1187 in der unpaginirten Augsburger Ausgabe von 1515 auf Bogen X. 3.

2 Was indessen später einige Ausnahmen erlitt. So verwüstet der Graf von Pfirt im Jahre 1298 mit mehreren Tausend bewaffneten Bauern die Güter des Bischofs v. Straßburg, Ann. colmar. bei Böhmer Fontes II. 35. Etwas früher, zur Zeit des Streits bei Hausbergen, erschlagen die Bauern räuberisches Kriegsvolk, und in der Folge wagen sie sich sogar an die s.g. Engländer, wie Königshoven berichtet. — Zur Zeit der Städtekriege endlich, war es Styl die Bauern zu bewaffnen und als Fußvolk zu verwenden; — man sieht hieraus, daß die altgermanische Streitlust nie ganz ersterben konnte und sollte. —

3 de gestis Frider. II. 13. Urstis. I. 453 inferioris conditionis juvenes, vel quoslibet contemptibilium etiam mechanicarum artium opifices, quos ceterae gentes ab honestioribus et liberioribus studiis tamquam pestem propellunt, ad militiae cingulum vel dignitatum gradus assumere non dedignantur. Zu dieser Stelle ist zu vergleichen, Hegel II. 167.

aber seine beiden heftigsten Gegner durch eine treffliche Antwort zum Schweigen, indem er bemerkte: Ich bin nit schlechter als der erst Gültlingen und besser als Marquard von Stain. [1]

Im Allgemeinen dachte man im Mittelalter keineswegs kleinlich über die Standesunterschiede, und wir sind der Ansicht, daß die Aeußerung des Bischofs von Freising auf die den Staufern überhaupt vorzuwerfende absolutistische Denk- und Anschauungsweise zurückgeführt werden müsse. Otto kannte die italienischen Zustände nur mangelhaft und schrieb, wie man am Hofe Barbarossas zu reden pflegte, nicht als Schmeichler im eigentlichsten Sinne, aber doch wohl als ein von der unläugbaren, persönlichen Größe des Kaisers hingerissener und wegen derselben die Mängel nicht völlig würdigender blutsverwandter Mann.

Daß die Bauern, auch wenn sie persönlich frei waren, durch das Ritterthum völlig vom Gebrauche der Waffen ausgeschlossen werden sollten, unterliegt wohl keinem Zweifel. [2] Nur der bewaffnete Freie oder der ebenfalls bewaffnete Dienstmann erfreuen sich eigentlich ständischer Rechte, während die „geburen" der Mißachtung ausgesetzt sind. In der Kaiserchronik heißt es vom Bauern:

An dem sunnentage soll er ze Kirchen gan
den gart (Gerte) in der hant tragen;
wirt daz swert bi im vunden
man sol in vüeren gebunden
zuo dem kirchzunn (Kirchenzaun, statt der Mauer)
da habe man den geburen
und slahe im hut und har abe;
und ob er viantschaft (Feindschaft) trage
so were er sich mit der gabeln (Heu-, Mistgabel). [3]

---

[1] Philander von Sittewald, Gesichte anderer Theil Straßburg 1643. S. 357 (aus Zinckgräffs Apophtegmata d. i. scharpffinnige Sprüche).

[2] In den Urkunden werden schon im 12. Jahrhunderte die homines militares und rusticani einander gegenüber gestellt, auch da, wo die ersteren unfrei sind. Ein Beispiel von 1125 bei Zapf, Monum. anecdot. 359. Liutholb v. Weißenburg vergibt Güter an Kloster Rheinau »cum omnibus ad ea pertinentibus scilicet hominibus utriusque sexus militaribus et rusticanis«. In anderen Urkk. werden die militares den liberi gegenüber gehalten, So 1263 bei Lang, Reg. Boic. III. 215.

[3] Grimm, Rechtsalterthümer 341. Der Bauer wird also hier überhaupt als ein Unfreier betrachtet. Vom servus galt schon lange, daß ihm die Lanze auf dem Rücken abgeschlagen werden solle.

Wenn nun auch das Waffenrecht denjenigen Personen, welchen es nicht verkümmert [1] worden war, so wie solchen, welche sich zu demselben emporgearbeitet hatten, einige Standesrechte sicherte, so handelte es sich doch immer noch darum, in der militärischen Hierarchie eine ansehnliche Stellung zu bekleiden. Das Ritterthum ist nämlich in seiner künstlicheren Gliederung mehrfach der Hierarchie nachgebildet; eine an sich sehr bekannte Sache, welche ihren Culminationspunct in den geistlichen Ritterorden fand. Im Gegensatze zu den Milites saeculi finden wir die Geistlichen vielfach als Milites Christi bezeichnet und später, als das römische Recht wieder mehr in Aufnahme kam, hört man auch Milites Justiniani nennen.

Es gibt vornehmlich zwei Wege, auf welchen der durch inneren Beruf befähigte Mann demjenigen, was er als irrig und schlecht erkannt hat, gegenüber treten kann. Der eine, und wohl der ungleich schwierigere, ist der Weg der Duldung, der zweite ist der Weg des Kampfes. Die Ritterschaft in ihrer geistigen Bedeutung schlägt den letztern Weg ein, und eben deßhalb, weil sie sich im Kampfe zu bewähren hat, weil sie den Lockungen der Sinne und Leidenschaften nicht aus dem Wege gehen kann, bedarf sie auch einer fortwährenden Berührung mit einer befriedeten, höheren, idealen Lebensordnung, wie solche in der Kirche ihren Ausdruck gefunden hat.

Diesem Bedürfnisse verdanken auch die bei der Ritterweihe üblich gewordenen Feierlichkeiten ihren Ursprung. Der Eintritt in den Ritterstand sollte durch eine Initiation würdig und feierlich gestaltet und mit nachhaltigen Folgen ausgerüstet werden.

Man bezeichnet in der Regel die Ceremonie nach einem besonders ins Auge fallenden Momente derselben, indem man vom Ritterschlage spricht. Im Allgemeinen knüpfte sich die Weihe an die bereits besprochene uralte Wehrhaftmachung, und es scheint, daß schon bei der Bekehrung der Germanen zum Christenthume die ganze Handlung eine religiöse Färbung erhielt. Namentlich ent-

[1] Als Beweis dafür, daß in den Zeiten der Staufer eine Minderung der Standesrechte der Gemeinfreien erfolgte, möchte unter anderem auch die Urk. des K. Philipp 1206 Febr. 15 gelten. Dem erwählten Bischofe von Würzburg wird gestattet in seinem ganzen Bisthume von den Eigengütern der Leute, welche man Freie nenne *(quos vulgus appellat liberos)* die herkömmlichen Dienste zu heischen. Lang, Reg. Boic. II. 21. Die Kanzleisprache erkannte also die Freiheit dieser Leute nicht mehr an! —

wickelte sich ein Verhältniß, ähnlich demjenigen, welches zwischen dem Täufling und den Pathen obwaltet, zwischen dem ritterlichen Neophyten und seinem Meister, welchem er die Waffenehre zu danken hat.[1]

Wurde der Sohn eines Königs oder eines sonstigen Großen wehrhaft gemacht, so nahmen in der Regel viele seiner ritterbürtigen Altersgenossen an dieser Ehre Theil.[2] Wenn das Nibelungenlied mit Sigfried deren 400, und an seiner und Günthers Hochzeit sogar 600 Schwert nehmen läßt, so mag dieses eine dichterische Licenz sein, die indessen nicht geradezu als Uebertreibung bezeichnet werden darf.[3]

Aelter als der eigentliche Ritterschlag, allein auf den gleichen Voraussetzungen beruhend, und wohl nur in Rücksicht auf die Art der Feierlichkeiten etwas verschieden, scheint die Verleihung des sogenannten Rittergürtels zu sein.[4]

Dieser Rittergürtel, welcher sich auf Grabdenkmälern zuweilen als ein mit Buckeln versehenes Wehrgehäng darstellt, hatte vermuthlich auch eine symbolische, auf Zucht und Enthaltsamkeit hinweisende

---

[1] Man vergleiche die du Fresne'sche Abhandlung über die Ehrenannehmung an Kindesstatt bei Pistorius, ammoenitatis S. 1843 ff.

[2] Als Richard, der nachmalige deutsche König 1225, von s. Bruder K. Heinrich III zum Ritter geschlagen wurde, wurde 10 zu seinen Diensten bestimmten jungen Leuten die gleiche Ehre zu Theil. Gebauer, Leben K. Richards S. 11.

[3] Auch in späterer Zeit wurde der Ritterschlag massenweise ertheilt, vgl. z. B. Chron. Salisburg. ad ann. 1300 bei Pez. I. 396. Kaiser Karl IV schreibt in seiner Autobiographie (Böhmer, fontes I. 239) in hoc bello (1332) accepimus cum ducentis viris strenuis militarem dignitatem. Weitere Belege, besonders aus Ottokars Reimchronik Kap. 586 u. 746, hat Klüber zu St. Palaye I. 268. Hieher gehören auch die von den Kaisern auf der Tiberbrücke geschlagenen Ritter, welche man für besonders vornehm hielt. Vergl. Klüber zu St. Palaye I. 44, Pistorius, ammoenitates 823. Ich bemerke indessen, daß, nach den Chron. Bavar. bei Schilter 55, die von K. Sigismund zu Rom creirten Ritter, auf einem zu Regensburg abgehaltenen Turniere nicht zugelassen worden sind: quod ipsi Imperatori, ut dicebatur, multum displicuit.

[4] Vergl. besonders Bader in Mones Zeitschrift V. 230 ff. bei Gelegenheit einer sehr interessanten Urkunde, in welcher der Bischof E. von Konstanz (Eberhard aus dem Hause der Truchseßen v. Waldburg) 1262 sich vertragsmäßig verbindlich macht, dem Freiherrn Heinrich von Krenkingen nebst drei Genossen den Rittergürtel zu verleihen: Promisit eidem cum tribus sociis suis dare prout condecet juxta personarum qualitatem usque ad pentecosten proximum cingulum militare. Heinrich v. Krenkingen war ein Vasall des Bischofs wegen Thiengen im Klettgau.

Bedeutung. Er wurde in der Kirche durch Bischöfe und Aebte angelegt, bei feierlichem Gottesdienste, häufig am Pfingstfeste oder am Tage des heiligen Georg (des Ritters Sanct Jörg) des Patrons der Ritterschaft. [1]

Daß bereits im 12. Jahrhunderte der Rittergürtel unter kirchlichen Ceremonien verliehen wurde, unterliegt durchaus keinem Zweifel und ist durch das Zeugniß des Otto von St. Blasien ausdrücklich nachgewiesen. [2]

Die ersten umständlichen, allein mit Vorsicht zu gebrauchenden Nachrichten über die Feierlichkeiten bei Ertheilung der Ritterwürde gibt das Magnum chronicon belgicum zum Jahre 1247. Damals wurde Graf Wilhelm von Holland vor seiner Krönung zum deutschen Könige zum Ritter geschlagen, weil er noch Armiger war, was wir aber hier denn doch nicht mit Waffenträger oder Knappe übersetzen dürfen. Es bedeutet dieses Wort hier nur, daß der Graf von Holland, welchem viele Ritter dienten, für seine Person noch nicht die ritterliche Weihe erhalten hatte. [3]

---

[1] Die Ritterweihe erhielt hiedurch den Charakter eines St. Georgensegens. Hohe Geistliche ertheilten dieselbe noch im 13. und 14. Jahrhunderte. Von Abt Berchtold von St. Gallen (einem Herrn v. Falkenstein) berichtet Kuchimeister 37 ausdrücklich, daß er fast jedes Jahr neue Ritter gemacht habe. Dieser streitbare Prälat starb 1272. Der König Johann von Böhmen wird 1325 durch seinen Oheim, den Erzbischof Balduin von Trier zum Ritter gemacht — dominus Baldewinus regem Bohemie militem fecit. Gesta Trevir. — nach Stälin III. 149. Von einem Erzbischofe von Salzburg berichtet Klüber I. 32. Eine sehr beachtungswerthe Stelle aus den Briefen des Petrus Blessensis (von Blois) bei M. J. Schmidt I. 99. — Sed et hodie tyrones enses suos recipiunt de altari u. s. w. Hierauf folgt harter Tadel. Vergl. auch Schacht zu Ottokar v. Horneck 298. Wegen des h. Pfingstfestes, Bader a. a. O. 231 und St. Palaye I. 223. 265. Die Förmlichkeiten beim Ritterschlage bei Büsching, Ritterwesen I. 85 ff.

[2] Otto de S. Blasio a. 1184. Urstis. I. 210. Es war auf der berühmten Reichshochzeit zu Mainz, da Kaiser Friederich I. seine Söhne Friederich und Heinrich wehrhaft machte. — feria secunda, celebratis mane missarum solenniis, filii imperatoris, armis praecincti militarique palestra exercitati, militiae cingulum sumpserunt.

[3] Die betreffende, lange Beschreibung aus dem Chronicon belgicum (resp. aus Joh. v. Beka's chron. episcop. Ultraject., aus welcher das magnum chron. belg. schöpft) ist mehrfach abgedruckt z. B. Böhmer, Fontes II. 433 bei Zschackwitz Heraldik, in Klübers Noten zu St. Palaye, bei Eichhorn II. 149 u. f. Daß das in dieser Quelle gegebene Ritual nicht ächt ist, erleidet keinen Zweifel. Vergl. Böhmer, Kaiserregesten S. 4 bei Wilhelm. Es dürfte wohl die in das

Graf Wilhelm war noch jung, es kommen indessen auch Verzögerungen des Ritterschlages bis in das hohe Alter bei fürstenmäßigen Personen vor. [1]

Wenn nun auch das bei dieser Gelegenheit angeblich vollzogene Ritual einer weit späteren Zeit angehört, so dürften sich doch im 13. Jahrhunderte schon folgende Punkte festgestellt haben. Erstlich erhält der zum Ritter zu schlagende Knappe von einem Geistlichen höheren Ranges eine Ermahnung sowie die Erklärung seiner Pflichten, und zwar in der Regel während des Meßopfers, nach Verlesung des h. Evangeliums. Die wesentlichen Pflichten sind: Rechtgläubigkeit, Vertheidigung des Kirchengutes und geistlicher Personen, täglicher Besuch des h. Meßopfers, Schutz der Witwen und Waisen und überhaupt aller Bedrängten, Vermeidung der ungerechten Fehde und Ergebenheit gegen den Kaiser, das Reich und die Gesetze, und überhaupt ein tadelloser Lebenswandel.

Auf den Vorhalt dieser Pflichten folgt nun die Frage, ob der Aufzunehmende die Regeln des Ritterstandes halten wolle, der feierliche Eid auf dieselben und endlich der von einem tüchtigen Ritter vorzunehmende Ritterschlag. [2] Der Ritterschlag zur Erinnerung daran, daß unser Heiland auf dieser Erde verspottet und wie ein Knecht geschlagen worden sei, und als symbolischer Abschied aus der untergeordneten, auch eine harte Zurechtweisung nicht ausschließenden Stellung eines Knappen.

Wir übergehen mit Absicht, was als allgemein bekannt vorausgesetzt werden darf. In späteren Zeiten, wohl schon seit dem 13. Jahrhunderte, scheint nun die kirchliche Seite der Feierlichkeit einigermaßen in den Hintergrund [3] gestellt worden zu sein. Dieses begreift sich, wenn man der heftigen Parteikämpfe zwischen geistlicher

---

14. Jahrhundert gehörigen Formen geben. Vergl. Böhmer, Fontes II. Einleitung S. XLII.

[1] Ueber eine sehr bekannte, den Grafen von Toulouse betreffend 1235, vergl. Klüber a. a. O. I. 216.

[2] Nach St. Palaye I. 32 war jeder Ritter hiezu berechtigt. Ueber den in Deutschland seltenen Fall, daß Frauen den Ritterschlag ertheilten, vergl. v. Aufseß, Anzeiger 1833. S. 163.

[3] Als K. Sigismund 1416 in Paris einer Gerichtssitzung beiwohnte, sollte eine der rechtssuchenden Parteien abgewiesen werden, als nicht dem Ritterstande angehörig. Der römische König schlug nun ohne weitere Vorbereitung den Knappen zum Ritter, wodurch derselbe sein Recht erlangen konnte. Aschbach II. 157.

und weltlicher Macht eingedenk bleibt. Entweder wurde die kirchliche Initiation von der politischen Feierlichkeit getrennt, oder aber man sah die ritterlichen Pflichten als etwas völlig Bekanntes an, und begnügte sich mit kurzer Verweisung auf dieselben. Später wurde der Ritterschlag eine förmliche Hofsache und im 16. Jahrhundert kommt es sogar vor, daß man, wie z. B. Sebastian Schertlin, zu verschiedenen Malen zum Ritter geschlagen wurde. [1]

Im 13. und 14. Jahrhunderte wurde es üblich, vor einer Schlacht, zu welcher man sich aber stets durch ein kurzes Gebet und nach Umständen auch durch Kirchgang vorzubereiten pflegte, die zu dieser Auszeichnung bestimmten Personen zu Rittern zu schlagen, was dann auf ihre Tapferkeit günstig zu wirken pflegte. [2]

Auch nach der Schlacht wurden zuweilen Ritterpromotionen vorgenommen.

Wir dürfen uns nicht weiter auf Einzelnheiten einlassen und bemerken nur noch, daß die Franzosen schon sehr früh den Ton angegeben haben, wenn es sich um ritterliche Ceremonial-Angelegenheiten und feinere, wenn auch nicht immer bessere Sitten handelte.

Um nun deutsche und französische Ritter in nähere Berührung zu bringen, hiezu war der von König Konrad III im Frühjahre 1147 unternommene Kreuzzug sehr geeignet. Er sollte mit Achtung gebietenden Streitmitteln geführt werden. Daher bestrebte sich der heilige Bernhard, ungeordnete und zügellose Haufen, welche schon am Rheinstrome fanatisch über die Juden hergefallen waren, wo möglich von der Expedition auszuschließen, während der König mit seinem Neffen, dem Herzoge Friedrich III von Schwaben (dem nachmaligen Kaiser) in großartigem Maßstabe rüstete. Im Mai zogen 70,000 geharnischte Ritter aus, darunter besonders viele aus dem Schwabenlande.

Daß in dieser Totalsumme der zu Roß ausziehenden Streiter alle Schichten und Gliederungen des Standes der Ritterbürtigen inbegriffen sind, unterliegt keinem Zweifel, namentlich muß aber hervorgehoben werden, daß der niedere Adel, wenn man überhaupt diesen Ausdruck gebrauchen will, damals massenweise auch in den

[1] Seine Autobiographie herausgegeben von Schönhuth 1858. S. 4 u. 12.

[2] Vitoduran 147 erzählt zu der bekannten Schlacht bei Laupen 1339, »de Swevia vero unus dominus, vir robustus et fortis viribus, cum multis milibus creatis ante congressum, fugere erubescens, ultro se discrimini offerens, vocatus de Bluomenberg, peremptus est.

Städten saß, und daß die in Urkunden jener Zeit als Burgenses und Cives bezeichneten Altbürger zu denselben gehört haben.[1]

Namen jener Streiter im gelobten Lande haben sich beinahe gar keine erhalten. Nur einige Fürsten und Herren werden genannt. Wenn sich ein Rittersmann besonders auszeichnete, so daß ein Chronist seiner gedenkt, so lesen wir in der Regel nur: „quidam miles", also einer aus der Schaar. Schon dieses Factum wirft ein ziemlich helles Streiflicht auf Rüxners Turnierlügen.

Nach dem Tode König Konrads III, dessen Regierung, freilich nach vielfachen Kämpfen, die oberherrliche Gewalt eines deutschen Königs wieder einigermaßen gekräftigt hatte, kam bekanntlich nicht dessen erst 1144 geborener Sohn Friedrich, sondern des Königs bereits als kecker Ritter berühmter Neffe zur Regierung. Friedrich der Rothbart hatte sich schon im Orient ausgezeichnet.[2]

Von einem deutschen Könige hatte man allzeit erwartet, daß er ein streitbarer kecker Mann sei. Nunmehr aber in der Blüthe des Ritterwesens, da man dem ächten, durch Gelübde zu gewissen Regeln verpflichteten Ritter auch allerlei moralische Eigenschaften beimessen zu können glaubte, mußte der Fürst, welcher die deutsche Krone trug, vor allem ein Vorbild ritterlicher Tugend sein.

Von den vielen Sprüchen, welche die hohe Bedeutung, die man der Ritterwürde beilegte, beurkunden, mögen hier nur einige, die in die Zeit der Staufer gehören, Platz finden.

Herr Wolfram von Eschenbach sagt im Parzival:

des schildes ambet is sô hôch
daz er von spotte je sich gezôch (sich allem Spotte entzieht)
swer ritterschaft ze rehte pflac.[3]

Ferner in dem genannten Epos von sich selbst:

schildes ambet ist min art
swâ min ellen (Kraft) sî gespart.
swelchiu mich minnet umbe sank (wegen meinen Dichtungen)
so dunket mich iz wizze krank.[4]

---

[1] Arnold, Verfassungsgeschichte d. Freistädte II. 187 ff. v. Fichard, Archiv I. 264.

[2] Fridericus Suevorum dux miles juvenis ante Damascum prae caeteris in armis valuisse dicitur. Gieselberti chron. Hannon. Die Stelle nach Stälin II. 83.

[3] Parzival v. 6127 nach v. Fürth 72.

[4] von der Hagen, Minnesinger IV. 192.

Endlich findet sich bei Freidank, sowie auch bei Walther von der Vogelweide der Spruch:

Nieman ritter wesen mak
drizek jar und einen tak
im gebreste muotes
libes alder guotes.[1]

Was wir von Kaiser Friedrichs persönlicher Erscheinung und seiner Sinnesart wissen, entspricht dem Bilde eines tüchtigen Ritters. Und es fehlen auch jene Schattenzüge nicht, die ein naturgetreues Bild haben muß.

Friedrich war wohlgebaut, von mittlerer Größe. Er hatte weiße Haut, rothe Wangen, krause röthliche Haare, weiße Zähne, schöne Hände und sein Antlitz war so heiter, daß er stets lächeln zu wollen schien. Lebensfrische und frohen Muth mußte ein Ritter besitzen, da sein ganzer Beruf eine Reihe von Wagnissen war, indessen streifte Kaiser Friedrichs Heiterkeit an jene Sinnesrichtung, welche die glatte sorgenfreie Stirne für ein Privilegium der hohen Stände hält, und herrisch ja hart nach unten sein kann, sobald sich der tiefer Stehende nicht beugen will.

Kaiser Friedrich war ein Meister in allen Leibesübungen. Auf Erwerbung körperlicher Fertigkeiten verwendete man damals überhaupt viele Mühe und Zeit, aber der Körper war dankbar. Er wurde ein festes Haus einer kräftigen Seele. Hypochondrie und dergleichen vom körperlichen Gebiete auf das seelische übertragene Leiden waren nicht bekannt.

Weitere Züge, welche uns von K. Friedrich berichtet sind, gehören mehr dem Regenten als dem Ritter an. Seine Freigebigkeit[2] aber ist eine von jenen Eigenschaften, welche selten im Bilde eines ritterlichen Herrn fehlen, und wir zögern nicht beizufügen, mit einer etwas sonderbar gefärbten Tinte aufgetragen zu werden pflegten. Fast alle aus dem sogenannten Minnesang Beruf machenden Dichter, selbst Walther von der Vogelweide nicht ausgenommen, legen ungemeinen Werth auf die „Milde", das heißt auf eine zuweilen an Verschwendung angrenzende Freigebigkeit der großen Herren, und kennzeichnen sich selbst hiedurch als „gerende Leute."

Kaiser Friedrich I verstand es allerdings „mild" zu sein, wußte

[1] von der Hagen I. 227.

[2] v. Raumer, Hohenstaufen II. 91.

zu belohnen und zu bestrafen, und doch vermochte er es nicht, seine riesigen Pläne auch nur annähernd zu verwirklichen.

Sein Augenmerk war hauptsächlich auf Italien gerichtet.

Wir können uns der Ansicht nicht entschlagen, daß sich das stolze Haus daselbst ein absolut zu regierendes Erbreich gründen wollte, weil sich in Deutschland die Verhältnisse zu Gunsten der Fürstenmacht gestaltet hatten.

Aber gerade in Italien war man am wenigsten dazu geneigt, ein unbeschränktes Regiment zu dulden. Die Verhältnisse hatten sich so gewendet, daß die kaiserlichen Rechte in Vergessenheit gerathen waren. Italien ist so recht eigentlich das Land der Städte, daher ging auch der entschiedenste Widerstand von den lombardischen Communen aus.

Aehnlich wie in Deutschland war auch hier die bischöfliche Hoheit seit dem 9. und 10. Jahrhunderte den Anfängen einer freien städtischen Verfassung weit eher förderlich als hinderlich gewesen. In der Periode der sächsischen Kaiser konnte die Städtefreiheit bestimmter hervortreten, und im 12. Jahrhunderte war sie eine vollendete Thatsache.[1]

Die früher ziemlich schroff einander gegenüberstehenden Stände hatten sich in der Commune gewissermaßen verglichen und es bestand die Bürgerschaft im weiteren Sinne aus (hohem) Adel (capitanei), aus Ritterbürtigen (niederem Adel, valvassores) und den hauptsächlich aus freien Kaufleuten bestehenden Bürgern (cives).[2]

Der gemeine Handwerker und Arbeiter gehörte auch in Italien nicht zur eigentlichen Bürgerschaft, doch ergibt sich aus der bereits angeführten Stelle des Otto von Freising,[3] daß die Schranken der Geburt übersprungen werden konnten, und wir irren uns nicht, wenn wir annehmen, es habe schon zur Zeit Kaiser Friedrichs I ein durch die unteren Schichten der Bevölkerung massenhaft gegebener Druck nicht selten über das Maaß der Billigkeit hinausgeführt. Sicher ist jedenfalls, daß die lombardischen Städte so mächtig waren, daß sich selbst die hohe Aristokratie deren Politik anschließen, und

---

[1] Barthold I. 252 ff. Hegel, Gesch. der Städteverfassung II. 137 ff.

[2] Die nähere Ausführung und Erklärung der oftmals schwankenden Terminologie bei Hegel II. 141.

[3] de Gestis Frider. II. 13. Urstis. I. 453.

daß der in den Städten gesessene Adel sich manchen demokratischen Formen fügen mußte.

Das Regiment der sich selbstständig fühlenden und nur dem Namen nach dem Kaiser unterthänigen Städte wurde durch die sog. Consules geführt, deren Zahl wechselte. Häufig war die Zwölfzahl.[1]

Gegen diese, auf ihre theils usurpirte theils auch vertragsmäßig zu Recht bestehende Selbstständigkeit großes Gewicht legende Städte sah sich der Kaiser genöthigt, das Schwert zu ziehen.

Auf einen ihm treu ergebenen mächtigen Adel konnte er in Italien, nicht rechnen, denn wenn überhaupt die zu einer unfreiwilligen Bundesgenossenschaft mit den Städten gedrängten Barone das ihnen lästige demokratische Element hätten besiegen können, so würden sie dieses doch nur im eigenen Interesse gethan haben. Deßhalb mußten die Deutschen bei Kaiser Friedrichs Zügen die Hauptsache thun.

Sechsmal hat Barbarossa mit Feuer und Schwert den Widerstand des lombardischen Bürgerthums zu brechen versucht, und doch brachten dreizehn von achtundzwanzig Regierungsjahren in Italien durchkämpfte Jahre zuletzt nur jenen Constanzer Frieden des Jahres 1183, durch welchen die Städte eigentlich nichts verloren haben, da der Kaiser kaum etwas mehr als eine formelle Anerkennung seiner Oberherrlichkeit erhielt.[2]

Dagegen wurden diese Kriegszüge von unendlichen Folgen für die Gestaltung der deutschen Verhältnisse. Was hiebei den niederen Adel betrifft, so hatte derselbe eine strenge Schule durchzumachen. Friedrich hielt auf Ordnung im Heere und dieses war für eine unter den Saliern und während der welfisch-waiblingischen Parteikämpfe, welche einen großen Theil von König Konrads III Regierung füllten, ziemlich verwilderte Ritterschaft in der That wohlthätig.

Der Kaiser regelte das Reichskriegswesen[3] und besaß die Kraft, um nöthigenfalls auch gegen säumige und widerspänstige Große energisch einschreiten zu können. Friedrich war nicht grausam aber entschieden hart. Von Härte des Gemüths zeugen viele seiner

---

[1] Hegel II. 173.

[2] Leo, Vorlesungen II. 736. Hegel, ital. Städteverf. II. 237.

[3] Es giebt indessen auch ältere Verordnungen über die Römerzüge. So jene angeblich 990 (?) von Karl dem Dicken († 888) zu Worms errichtete Verordnung. Sammlung der Reichsabschiede I. 3 ff.

Maaßregeln gegen die Italiener, und ein harter Zug war es auch, wenn er am Krönungsfeste einem flehentlich nahenden in Ungnade gefallenen Diener nicht verzeihen konnte.[1] Härte des Gemüths war es fernerhin, welche ihn 1153 das Band der Ehe mit Adelheide, der Tochter des Markgrafen von Vohburg, lösen hieß, um eine neue, politischere und glänzendere Verbindung eingehen zu können.[2]

Gleich bei dem ersten Zuge nach Italien schlug Barbarossa, nach altem Brauche der Könige der Franken und der Deutschen auf dem Römerzuge, sein Lager auf den Ebenen von Roncalia. Der Reichsschild wurde auf eine hohe Stange gestellt und Herolde mahnten alle Lehensträger, in der nächsten Nacht Waffenwache zu halten.[3]

Wer sich dieser Waffenwache entzog, und namentlich wer ohne Erlaubniß seines Lehensherrn vom Römerzuge[4] ausgeblieben war, der wurde, nach dem Spruche des Königs und der Fürsten, seiner Lehen für verlustig erklärt.[5] Die ganze Maaßregel führte zugleich

---

[1] Otto Frising. de gest. Frid. II. 3. Urstis. I. 448. Bischof Otto sagt durchaus nicht, daß der betreffende Diener ein Verbrecher gewesen sei.

[2] Vergl. Stälin II. 91, daselbst die Entbürdung der Königin, wegen des auf sie gewälzten Verdachtes des Ehebruches. Adelheide heirathete später einen angesehenen Ministerialen Dieto von Ravensburg. Lorenz Fries, würzb. Chron. I. 276 hält dieselben für einen Franken. Er war aber doch wohl ein Schwabe und Dienstmann der Welfen.

[3] Otto Frising. de gest. Frid. II. 12. Urstis. I. 452. ibi ligno in altum porrecto scutum suspenditur, universorum equitum agmen feuda habentium, ad excubias proxima nocte principi faciendis, per curiae praeconem exposcitur. Uebereinstimmend Günther, Ligurin. II. 35 ff.

[4] Nach der bereits citirten Traditio Ernesti ducis v. 1029 bei Falkenstein cod. dipl. Nordgav. 27 erhielten die Dienst- und Lehensleute zur Expeditio italica eine Entschädigung und zwar: decem talenta et ferramenta quinque equorum, pelles caprarum II et burdonem I (Maulesel) oneratum duabus manticis plenis necessariorum cum serviente trahente alio pellente, et uterque talentum unum et caballum accipiant. Domino eorum victus post alpes transcursas de curia detur. — Für andere Kriegszüge dentur clientibus quinque talenta et caballus absque onere et ferramenta quinque equorum et duae pelles caprarum. Vergl. auch Bamberger Dienstrecht, bei v. Fürth, Ministerialen 510.

[5] Dagegen scheint sich die Erblichkeit der Lehen sogar auf den Weibstamm erstreckt zu haben, wenigstens giebt K. Friedrich I der Abtei St. Emmeran in Regensburg und dem Bischofe daselbst ein besonders Privilegium — 1175. Febr. 5 — ut beneficia de manu abbatis ipsius Ecclesie largienda ratione successionis nunquam in feminarum transeant potestatem. Ried cod. Ratisb.

auch eine durch alle Schichten durchgreifende strengere Unterordnung der Vasallen herbei, denn Otto von Freising berichtet ausdrücklich, daß jeder Lehensherr, in Folge dieses königlichen Erlasses, seine Mannen zur Waffenwache aufgefordert habe. [1]

Entweder im Jahre 1155 oder bei seinem zweiten Römerzuge 1158 gab K. Friedrich ziemlich ausführliche Bestimmungen wegen Erhaltung der Kriegszucht [2] und Lagerordnung.

Vom Geiste, in welchem diese Lagerordnung verfaßt war und wohl auch verfaßt sein mußte, werden wir unten eine Probe geben, doch muß zuerst noch bemerkt werden, daß K. Friedrich I gegen seine Umgebung freundlich und wohlwollend zu sein pflegte [3] und daß ihm jene der Größe verliehene, die Gemüther fesselnde Macht nicht abgesprochen werden darf.

Ein bekanntes Beispiel ist der in Susa versuchte und durch die aufopfernde Treue des Hartmann von Siebeneichen vereitelte Mordanschlag. Hartmann, welcher dem Kaiser sehr ähnlich sah, legte sich in dessen Bett, während Friedrich verkleidet entfloh. [4]

In nähere Beziehungen zum Kaiser traten insbesondere die schwäbischen Herren, doch gehören die Namen, welche sich unter den Zeugen der Kaiserurkunden finden, wohl ohne Ausnahme dem hohen

---

I. 227. Zu einer ganz festen Regel kam man indessen wohl niemals. Vergl. Caesar. Heisterbac. ad register Prumiens. (ao 1222) bei Hontheim, hist. Trevirens I. 668. — si aliquis ministerialis ecclesiae obierit et non filium sed filiam de familia ecclesiae superstitem reliquerit, abbas *potest* eam de feodo patris sui infeodare.

[1] Otto Fris. l. c. quod sectantes qui in ejus comitatu fuerunt singuli singulos beneficiatos suos per praecones exposcunt. Vergl. Eichhorn II. 396, über die const. de expeditione romana.

[2] Otto Frising. II. 15 a singulis majoribus et minoribus sacramento praestito, legem dedit u. s. w. Eine Lagerordnung giebt Radevic. I. 26. Urstis. I. 492 aber zum Jahre 1158. Der wesentliche Inhalt derselben findet sich in v. Stadlinger, wirtemb. Kriegswesen 16 ff. Beachtenswerth ist eine Stelle des Bertholdus Constant. ad ann. 1160 bei Urstis. I. 202 — jura *desueta* in consuetudinem reduxit.

[3] Belege bei Stälin II. 80.

[4] Otto de S. Blas. 20. Urst. I. 207. Der Name des wackern Ritters ist Hartmann, nicht Hermann, wie man öfter liest. Hartmann nennt ihn der Chronist, und ein Hartmannus Camerarius noster de Siwenheich ist 1153. Jän. 27 Zeuge in einer Urk. K. Friedrichs. Stälin II. 106. Die Italiäner vergriffen sich indessen nicht an ihm.

Adel oder dem Stande der einflußreichen Reichsministerialen an. Gleichwohl bildete sich die Idee, den Kaiser als die persönliche Spitze und das Oberhaupt aller Ritterschaft aufzufassen, immer mehr aus, seit es üblich wurde, daß Herren, welche vermöge ihres Geburtstandes weit über einem Miles standen, den Rittertitel führten und bei ihrer Wehrbarmachung den Rittergürtel anlegten.[1]

Merkwürdig genug sind auch gerade jene Theile Deutschlands, in welchen die Staufer besonders mächtig und thätig waren, Schwaben, Franken, Ober- und Mittelrhein, das eigentliche Ritterland geblieben. Es ist bekannt genug — beiläufig gesagt auch durch sehr übertriebene Darstellungen — daß sich der Ritter- und Bürgerstand seit dem 13. Jahrhunderte zwistig gegenüberstanden, während doch beide Stände auf einträchtiges Zusammenwirken angewiesen waren. Diese bedauerliche Mißachtung des gegenseitigen Berufes gewann zuverlässig neue Wurzeln in Kaiser Friedrichs italienischen Heerfahrten.

Der Kaiser befehdete ja in erster Linie die lombardischen Städte, daher lernten die in seinem Heere dienenden Ritter das Bürgerthum hassen und mißachten.

Was nicht zu den Mitgliedern der feudalen Militärhierarchie gehörte, hatte in Kaiser Friedrichs Augen, wie es scheint, nur geringen Werth. Kampf und Sieg waren ihm Lebensaufgabe geworden, und das Heer, als das Mittel zum Siege, durfte sich viel erlauben.

Man darf indessen nicht sagen, daß Barbarossa die deutschen Städte mißachtet habe. Er wußte sie zu schätzen als Waffenplätze, zu schirmen als Quellen des Nationalreichthums, und hatte auch sicherlich nicht vergessen, daß die ersten Schritte seines Hauses, in den Tagen der Salier, durch die Anhänglichkeit schwäbischer und fränkischer Städte wesentlich gefördert worden waren.[2]

Was dagegen die aus eigener Kraft geschöpfte Mündigkeit der Bürger, was jene nicht ohne Usurpation erfolgten Selbstständigkeitserklärungen derselben betrifft, so standen sie Friedrichs Wesen allzu fremdartig gegenüber, als daß er mit Lust und Liebe an deren

---

[1] Beispiele sind häufig. Hier noch eines aus dem Hause des Kaisers. Radevic. de gest. Frid. I. 6. Urst. I. 479, Fridericum ducem Sueviae, filium Cunradi regis, adhuc adolescentulum in praesentia sua gladio accingi et militem profiteri postulant et impetrant.

[2] Vergl. Stälin II. 55.

weiterer Entwicklung hätte arbeiten können. Des Kaisers monarchische Bestrebungen hatten ihre gute Berechtigung, aber auch die Bestrebungen der deutschen Städte waren wohlberechtigt, was nicht verkannt werden darf. Ueberdieß gehörten in Deutschland Akte der eigentlichen Unbotmäßigkeit noch zu den Seltenheiten, während sich allerdings die lombardischen Bürger auch zu Uebermuth und Rebellion hinreißen ließen.

Die nach einer Seite gerechtfertigte Abneigung degen das lombardische Bürgerthum wurde nun vom Kaiser, und wohl noch mehr von dessen Umgebung, auch auf die deutschen Städte übergetragen, sobald dieselben nach einer Autonomie rangen, welche der Allgewalt der Krone hinderlich werden konnte.[1] Barbarossa war gerecht, aber er betrachtete sich selbst als den alleingültigen Maaßstab und die Regel. Nicht mehr und nicht minder als ihm zuträglich schien, als mit seinen in der That großartigen Plänen verträglich war, sollten die Städte begehren und erhalten.

Von Mißachtung des Bürgerstandes scheinen uns einige gesetzliche Bestimmungen Friedrichs Zeugniß zu geben. Die Landfriedensverordnung des Jahres 1156 verbietet dem reisenden Kaufmanne, sein Schwert am Gürtel zu tragen. Er mußte es an den Sattel knüpfen.[2]

In der bereits besprochenen Lagerordnung soll aber ein deutscher Kaufmann, welcher seine Waare theurer ausbietet, als dem Lagermarschall recht und billig erscheint, geprügelt, geschoren und auf der Wange gebrandmarkt werden.[3]

Würden uns auch andere Belege nicht zu Gebote stehen, so müßte doch die Vorliebe, welche der Kaiser für das in Italien

---

[1] Daher verwarf der Kaiser das ganze urgermanische Gilden- und Bündnißwesen; zweites Landfriedensgesetz, neue Sammlung der Reichsabschiede I. 11 (58).

[2] Sammlung der Reichsabschiede I. 9. Barthold I. 271. Ueber die einflußreiche und geachtete Stellung, welche deutsche Kaufleute bereits im 10. Jahrhunderte einnahmen, mein Patriziat 550 ff. und die daselbst angegebenen Hülfsmittel. Vgl. bei Ried, cod. Ratisb. I. 110 ff. die Urkk. von 983, die Vergabungen eines gewissen Kaufmanns (mercator) Willihalmus dictus, an Kl. St. Emmeran betreffend.

[3] Die Stelle bei Radevic. S. 493. sed si mercator Teutonicus civitatem intraverit et emerit mercatum et portaverit ad exercitum, et carius vendiderit in exercitu, Camerarius ei auferet omne forum suum et verberabit eum, et tondebit et comburet in maxillam.

niemals völlig außer Uebung gekommene römisch-byzantinische Kaiserrecht hegte, einen Anhaltspunct für die in seinem Charakter vorhandenen absolutistischen Züge abgeben. Barbarossa erkannte sicheren Blickes in der Justinianischen Compilation ein geeignetes Werkzeug.

Die Lehrer des römischen Rechtes hatten sich indeßen schon bei Kaiser Heinrich V empfohlen. Als dieser den Mauritius Burdinus als Gregor VIII krönen ließ, stellte der berühmte Jurist Irnerius von Bologna ein Gutachten im Sinne der Kaisermacht aus. [1]

Und gerade jene Sätze, durch welche das rein persönliche Ermessen des Regenten als die eigentliche Rechtsquelle dargestellt wird, finden sich in der That in den Staatsschriften der Staufer. [2]

Radewich legt schon dem Erzbischofe von Mailand die bekannten Worte: „quod Principi placuit, legis habet vigorem“ bei einer Rede an den Kaiser in den Mund. [3]

So wurde denn das aus zwei heterogenen Theilen bestehende römische Recht vielfach die Ursache, wenn die auf germanischem Rechtsbewußtsein ruhenden Anschauungen mit sich selbst in Zwiespalt kamen.

Ferner wurde die den Glossatoren geläufige Lehre von der Allmacht des Staatsoberhauptes auch gegen den römischen Stuhl in Anwendung gebracht. K. Friedrich verfuhr von Anbeginn an willkührlich in kirchlichen Dingen und entzweite sich mit Papst Hadrian IV schon vor seiner Krönung zum Kaiser (1155) wegen der üblichen, dem heiligen Vater zu erweisenden Ehrerbietung, durch das Halten des Stegreifs, sowie wegen des vom Papste gebrauchten Wortes beneficium. Nun war in der That die Kaiserkrönung ein Act des freien Wohlwollens (beneficium) und die andere Bedeutung des Wortes, nämlich Lehen, erklärte der Papst ausdrücklich nicht im Sinne gehabt zu haben. [4]

Dem Kaiser waren aber beide Bedeutungen des Wortes unangenehm. Ein Vasall des Papstes konnte er freilich nicht füglich sein, aber es war ihm auch an der Herrlichkeit und Freiheit der Kirche nichts gelegen. Ein Hofpatriarch zu Rom wäre jedenfalls bequemer gewesen, als ein berufener Nachfolger des heiligen Apostelfürsten Petrus.

Man mag den großen Kaiser auffassen wie immer man will,

---

[1] v. Raumer, Hohenstaufen I. 194.

[2] Böhmer, Regesten des Kaiserreichs 1849, Einleitung VIII.

[3] Radevic. II. 4. Urstis. I. 505.

[4] Phillips Reichsgeschichte 199.

so wird man doch nicht verkennen dürfen, daß er der Kirche, soweit Menschen ihr schaden können, durch das von ihm hervorgerufene und nur seinem Ehrgeize nützliche Schisma geschadet hat.[1]

Hierdurch gab er allen Ständen im Reiche ein sehr schlimmes Beispiel. Wenn der Kaiser sich den Papst zu unterwerfen gedachte zögerten die Fürsten natürlich nicht, die Bischöfe zu bedrängen.[2]

Der Pfalzgraf Hermann bei Rhein, ein gewaltthätiger Mann, erlaubte sich schon Eingriffe in die Rechte der Mainzer Kirche zur Zeit, als der Kaiser mit Papst Hadrian noch nicht offen zerfallen war.[3]

Ueberhaupt sah es in Deutschland zuweilen sehr schlimm aus, während man in Italien für eine glänzende Erbmonarchie der Staufer Ströme Blutes vergoß und die kaiserlichen Ansprüche erstaunlich gesteigert hatte. In Schwaben war z. B. eine sehr heftige Fehde durch eine ziemlich unbedeutende aber charakteristische Veranlassung ausgebrochen. Der Pfalzgraf Hugo von Tübingen ergriff nämlich im Jahre 1164 in der Grafschaft, welche er von Welf VI zu Lehen trug, bei Möringen auf den Fildern drei Dienstleute über Straßenraub. Er zerstörte ihre Burg Möringen. Zweien von diesen Leuten, welche seine Vasallen waren, schenkte er das Leben, den dritten aber, einen welfischen Dienstmann, ließ er kurzweg aufhängen.[4]

Dieses Verfahren war um so weniger gerechtfertigt, als der Pfalzgraf von Tübingen selbst ein Lehensmann der Welfen war.

Wir bemerken bei dieser Gelegenheit, daß Personen, welche sich ganz auf der gleichen Stufe befanden, zu einander in Lehensverhält-

[1] Vergl. Böhmers Urtheil S. VIII der Einleitung in die Regesten des Kaiserreichs, und über Friederichs Verfahren auf dem Reichstage zu Würzburg 1156, v. Raumer II. 134. Ueber die Art, wie, im Auftrage des Kaisers, im Erzbisthume Salzburg gewüthet wurde, vergl. Zauner, Chronik v. Salzburg I. 169 ff.

[2] Als Beleg die Formula jurisjurandi quod Bertholdus dux Zeringie als Advocatus der Kirche zu Lausanne leistete 1157. Schöpflin, hist. Zaringo-Badensis V. 105. — quod nec in palatio Episcopi nec in domibus Clericorum vel militum hospitaretur, nec inde per violentiam quicquam aufferret. Ferner die Bulle P. Alex. III. v. 1168 gegen Herz. Berthold ibid. p. 110.

[3] Wegele, Arnold v. Selenhofen 8.

[4] Otto de S. Blasio bei Urstis. I. 207. Vergl. Stälin II. 98. Das Nähere bei Schmid, Pfalzgrafen v. Tübingen 77 ff. Vermuthlich waren auch Zwistigkeiten wegen des Bregenzer, an die Pfalzgrafen übergegangenen Erbes mit im Spiele. Der zweite Berichterstatter, der Anonymus de Guelphis, stellt die Hinrichtung als Unrecht dar.

nissen stehen konnten, und daß man sich irrt, wenn man den Rechten des Lehensherrn eine zu große Ausdehnung gibt.

Die Pfalzgrafen von Tübingen waren in ihrer Art so selbstständig, als die Welfen, doch zeugte es jedenfalls von Mangel an Respect gegen seinen Lehensherrn [1], wenn man einen in dessen Schutze befindlichen Diener aufknüpfen ließ.

Faßt man das Lehenswesen nach seiner ursprünglichen Bedeutung auf, so wie es sich auch historisch aus dem Seniorate gebildet hatte, so widerspricht es eigentlich der Idee der Lehenstreue, wenn man sich einen in gleichen Machtverhältnissen [2] befindlichen Mann als den Vasallen des anderen denken soll. Bei Errichtung eines Lehens, läßt sich mit Bestimmtheit annehmen, war der Vasall sicher der minder Begüterte, minder Einflußreiche, minder Vornehme, mit einem Worte der Untergeordnete nach seiner ganzen rechtlichen und gesellschaftlichen Stellung. Aber im Laufe der Zeiten konnten sich die Verhältnisse ändern. Wir bemerken dieses nicht in Rücksicht auf den vorliegenden Fall, sondern im Allgemeinen.

Ferner läßt man sehr häufig unbeachtet, daß der Lehens-nexus zuweilen nur eine Seite der Stellung eines Mannes bedingte. Man konnte nämlich zu gleicher Zeit Besitzer von allodialen Gütern und wegen anderer Liegenschaften auch Lehensmann sein und konnte ferner verschiedene Lehensherren haben. [3] Die Vasallen kamen hie-

---

[1] Die s.g. Lehensreverenz, welche in den Libr. feudor. vielfach erwähnt wird, z. B. II. F. 23 pr.

[2] Indessen darf man sich durch gleiche oder ähnliche Betitelung nicht irre leiten lassen. Belegstellen wie die bei Dieck 47 sub 3 gegebene, beweisen wenig. Dieck führt nämlich an: Nos Hermannus de Holthusen *miles* septem mansos quos Heinemannus *miles* a nobis in pheodo habuerat u. s. w. Die Urk. v. 1275 bei Scheidt, hoh. Adel 421 zeigt dagegen, daß dieser Heinemanus dictus dapifer ein Castellan in Holtesminne war, während Hermann v. Holthusen nicht zu den Ministerialen zu gehören scheint. Beispiele, daß gleich gestellte Personen in das Verhältniß von Lehensherrn und Vasallen treten, sind aber nicht selten. So verleiht Merkel von Kropsberg Ritter an seinen Schwager Herrn Johann den Kämmerer v. Worms, 1323, Gudenus. C. D. V. 613.

[3] si autem forte, quod absit accidat, ut iidem milites diversos dominos propter diversa beneficia acquirant u. s. w. Const. de exped. rom. (incerti anni) Samml. der Reichsabsch. I. 3. Eichhorn II. 394 hält die Constitution für ächt nach dem Inhalte, aber falsch nach der Form, gegen Pertz, welcher sie ganz verwirft. Sie ist vermuthlich eine Aufzeichnung des rechtlichen Herkommens des 11. Jahrhunderts.

durch zuweilen in höchst eigenthümliche Conflicte, wenn nämlich ihre verschiedenen Lehensherren zwistig wurden. Auch mag vorgekommen sein, daß keinem der Lehensherren völlig Genüge geleistet wurde, wenn sich nämlich der Vasall auf seine divergirenden Pflichten berief, und sich unter dem Schutze dieses Vorwandes zu einer ihm nicht gebührenden Selbstherrlichkeit emporarbeitete.

Bei so verwickelten Rechtsverhältnissen und so entschiedenem Hange zur Selbsthülfe war es mit der Justiz und öffentlichen Sicherheit in Deutschland schlimm beschaffen. Kleine Diebe büßten mit dem Halse und auch einen räuberischen Ministerialen oder Rittersmann konnte ein solches Schicksal ereilen, während ausgedehntere Raubzüge und Landfriedensbrüche unbestraft bleiben mußten. Herzog Welf ließ nun aber die Hinrichtung seines Dienstmannes nicht ungeahndet hingehen, und so stand in Bälde ein großer Theil von Schwaben unter den Waffen.

Merkwürdig ist, daß in der bei Tübingen geschlagenen Schlacht, in welcher der Pfalzgraf siegte, neunhundert Mann gefangen, dagegen aber, wegen der schweren Rüstung, nur sehr wenige Leute getödtet wurden. [1]

Die schwergepanzerten Ritter waren überhaupt vor Erfindung des Schießpulvers in den Schlachten weit geringeren Gefahren ausgesetzt, als das Fußvolk, was wohl bemerkt zu werden verdient. Wer indessen immer bei den Fehden schlimm wegkam, das waren die „armen Leute", welche entweder als Troß massenhaft niedergemetzelt wurden, oder doch die Streitlust der Mächtigen mit dem Verluste ihrer Habe zu bezahlen hatten.

Der Kaiser sah freilich eine jede Störung des Landfriedens sehr ungern, und strafte zuweilen mit aller Härte. So litt der Pfalzgraf Hermann bei Rhein die entehrende Strafe des Hundetragens, durch welche er sich so gedemüthigt fühlte, daß er sich in ein Kloster begab, und dem Erzbischofe von Mainz, dessen Gegner, wurde sie nur in Rücksicht auf Stand und graue Haare erlassen. [2]

---

[1] Stälin II. 99. Aehnliches berichtet auch das Chron. Salisburg. ad ann. 1298 bei Pez I. 395. — dicitur etiam quod in ipso conflictu Regis et ducis pauci homines sed mille CCCC dextrarii sunt occisi. Ueber die Erscheinung überhaupt, die wenigen Todten und vielen Gefangenen der mittelalterlichen Schlachten, vergl. L. Wurstemberger, Graf Peter II von Savoyen I. 375. Note 23.

[2] Wegele, Arnold v. Selenhofen 9.

Die Fälle, in welchen Barbarossa energisch einschreiten konnte, waren aber beinahe als Ausnahmen zu betrachten. Oftmals konnte der Trotz der Großen nicht gebrochen werden. [1]

Als Träger von Reichsfahnenlehen waren dieselben nur zu „gemessener" Heeresfolge verpflichtet, und diesen Umstand benutzten sie trefflich zu ihrem Vortheile. War die Zeit abgelaufen, so hing das längere Verweilen beim Heere bis zu einem gewissen Grade von ihrem guten Willen ab. Wollte man sie aber bei gutem Willen erhalten, so mußte man zuweilen durch die Finger sehen, und Eigenmächtigkeiten aller Art ungerügt lassen. [2] Anders verhielt es sich mit den Reichsministerialen, welche dem königlichen Aufgebote stets zu folgen hatten. Außer den Vasallen und Dienstleuten zeigt aber die Zeit der Staufer bereits eigentliche Söldner. [3]

Ein schlagendes Beispiel, wie sehr sich die Herzoge, sogar in den entscheidendsten Momenten, den Königen zu entziehen vermochten, lieferte bekanntlich Heinrich der Löwe. Die 1176 bei Legnano erfolgte Niederlage wurde wesentlich dadurch verschuldet, daß Heinrich mit 5000 Rittern aus dem kaiserlichen Lager abzog. Und doch konnte der Kaiser erst 1180 den Uebermuth des in Norddeutschland wie ein König herrschenden, eigennützigen Welfen brechen, und dessen Aechtung durchsetzen.

---

[1] Vergl. bei Böhmer, Einleitung VII. die merkwürdige Aeußerung des Papstes Hadrian IV. »quid gloriatur rex vester quasi posset imperium revocare ab exteris nationibus, cum vix aliquem de principibus suis qui forte calcaneum suum contra eum levaret, posset armis compescere? Wenn diese Aeußerung zu stark erscheint, so vergleiche man Otto Frising. de gest. Frid. II. 6. sed cum assensum super hoc principum, quibusdam de causis latentibus, habere non posset, ad effectum tunc perducere ea quae volebat, non valens, ad opportuniora tempora distulit. — Was in den Staatsschriften und Hofhistoriographen der Staufer von der Unterwerfung ausländischer Könige gesagt wird, muß mit Vorsicht benützt werden.

[2] Hieher gehören auch die — später ohne alle Kritik belobten — harten Maaßregeln, welche die Zäringer sich in Burgund gegen Adel und Geistlichkeit erlauben durften. Vergl. von Tillier, Gesch. von Bern I. 21. 47. Namentlich gilt dieses von Herzog Berchtold V. † 1218. Wir hegen die Ueberzeugung, daß zur Zeit der Staufer von den Landesherrn viele Uebergriffe geschehen, deren Verhütung eine Pflicht der Kaiser gewesen wäre.

[3] Kaiser Friederich I hat eine mercenaria multitudo. Radev. I. 32. K. Philipp giebt Salaria sive Solda an die milites. Chron. Ursp. und Friederich II schickt gegen die Lombarden quingentos milites mensurnis stipendiis (Monatsold) conductos. Godefr. Colon. Diese Stellen aus Stälin II. 641.

Hierbei darf freilich nicht verkannt werden, daß der Stamm der Welfen zum Mindesten eben so viel inneren und weit mehr historischen Beruf dazu hatte, Deutschland zu regieren, als das Haus der Staufer, und daß Heinrich der Löwe sich in Rücksicht auf die Erbschaft des alten Welf VI vom Kaiser übervortheilt glaubte.

Herzog Welf VI hatte sich nach dem Tode seines einzigen Sohnes († 1167) aus dem öffentlichen Leben zurückgezogen, aber nicht etwa in ein Kloster, sondern nach Oberschwaben, wo er auf seinen Besitzungen in Memmingen, Ravensburg u. s. w. eine glänzende und frivole Hofhaltung führte. [1]

Er hielt große Festgelage, gab glänzende Jagden, beschenkte ritterliche Abentheurer, verwendete viel Geld auf schöne Mädchen, prächtige Waffen, Kleidungen, Rosse u. s. w. [2]

Durch diese Ueppigkeiten und Schwelgereien befand sich der alte Herr zuweilen in Geldverlegenheiten, und in solchen hatte er sich zuerst an den notorisch kargen Herzog Heinrich gewendet. Dieser wollte aber nichts geben, weil er glaubte, die Erbschaft könne ihm nicht entzogen werden. Der Kaiser, bekanntlich Welfs Schwestersohn, rechnete richtiger. Er leistete Vorschüsse und machte sich dadurch wieder bezahlt, daß er sich von seinem Oheime die italienischen Reichslehen übergeben ließ und nach dessen Tode auch die schwäbischen Besitzungen erbte. [3]

Ueber die italienischen Reichslehen setzte der Kaiser schwäbische Ritter. Das Herzogthum Spoleto verwaltete ein freier Herr Namens Bidelulf, die Mark Ancona aber Conrad von Lützelhart, welchen die Italiener, vermuthlich wegen einiger Sonderbarkeiten, Muscancervello (Mück' im Hirn) nannten. [4]

Von Friedrichs Standpuncte aus war es jedenfalls zweckmäßiger, diese Herrschaften Männern seiner Wahl anzuvertrauen, als solche

---

[1] Hiefür wird er von den Minnesingern sehr belobt. Vergl. Walther von der Vogelweide bei v. der Hagen I. 262 und den ungleich späteren Tanhuser (ibid. II. 89). Die Stellen bei Stälin II. 262.

[2] v. Raumer, Hohenstaufen II. 152. Hauptquelle scheint allerdings der späte Historiker Aventinus zu sein. Derselbe arbeitete aber bekanntlich mehrfach nach guten Quellen und sein Bericht wird völlig beglaubigt durch das Lob der „gerenden Leute" in deren Munde sich die Sage vom „guten Welf" lange erhielt.

[3] Stälin II. 109. 263.

[4] Stälin II. 109. Lützelhart wahrscheinlich bei Seebach im Badischen, gegenüber von Geroldseck.

in die Hände fürstlicher Geschlechter zu legen. Sogar die Grafen suchten in jener Zeit ihre Befugnisse möglichst weit auszudehnen, was wir am Beispiele des Grafen Conrad von Heiligenberg sehen. Dieser hatte den Satz aufgestellt, daß auch die Freien in seiner Grafschaft ohne seine Zustimmung keine Veräußerung, Vergabung an Klöster u. s. w. vornehmen dürften, doch wurde die Sache 1185 von Herzog Friedrich V zu Gunsten der Freien entschieden. [1]

Was den Kaiser betrifft, so liebte dieser, seine Hausgüter durch Erwerb der Besitzungen absterbender oder herabgekommener Herrengeschlechter zu vermehren. So erwarb er auch die Güter des letzten Grafen von Pfullendorf, auf welche sich dessen Schwiegersohn Graf Albert von Habsburg bereits Hoffnungen gemacht haben mochte. [2]

Daß Heinrich der Löwe abfiel, mußte dem Kaiser doppelt schmerzlich sein, da er sich vor diesem seinem Vasallen und Vetter bis zu einem Fußfalle erniedrigt hatte. Wir müssen nochmals hervorheben, daß man in jener Zeit mit Kniebeugungen überaus freigebig war, während doch der freie Mann nur vor Gott knien sollte. So warf sich der Pfalzgraf Hugo von Tübingen, von welchem oben die Rede war, dreimal ohne Erfolg auf die Knie vor Herzog Welf VI, um ihn wegen der Tübinger Schlacht auszusöhnen, und nicht leicht wurde überhaupt ein ungehorsamer Vasall wieder zu Gnaden aufgenommen, ohne daß es zu einem Fußfalle gekommen wäre. Vermuthlich trug die Bekanntschaft mit den Sitten des Orients auch dazu bei, daß solche jedenfalls nicht ursprünglich deutsche Formen der Unterwerfung allgemein wurden. In den Bilderhandschriften finden wir die Belehnung ebenfalls in dem Momente der Kniebeugung dargestellt.

Friedrich Barbarossa hatte aber schon vor längerer Zeit, um ein gutes Einverständniß mit Heinrich dem Löwen zu erzielen, und

---

[1] Reg. 37 bei Fickler, Grafen v. Heiligenberg.

[2] Otto de S. Blasio bei Urstis. I. 207. Vergl. auch Roepell, Grafen v. Habsburg 71. Otto v. St. Blasien fährt fort: praeter haec multorum nobilium, qui haeredibus carebant, praedia donatione vel pretio acquisivit, utpote illius de Suabegg, de Warthusin, de Bibra, de Horningen, de Swanhusin, de Bidertan, de Lentzeburch et de Werde multorumque aliorum in aliis regionibus, quae nobis incerta sunt. Haec enim omnia in sola Alemannia acquisierat. — Auf dem Reichstage 1179 heißt es von K. Friederich I, daß er »auctoritate imperiali nullo contradicente filios suos hereditate propria et beneficiis multorum nobilium virorum, plurimis etiam urbibus et ministerialibus ditavit« Annal. Bosoviens. Die Stelle bei Stälin II. 232.

auf dessen Hülfe bei den italienischen Feldzügen rechnen zu können, auch ein politisch nicht unbedeutendes Opfer gebracht. Um dem Welfen die bayerischen Besitzungen, welche dessen Vater entrissen worden waren, zurückgeben zu können, mußte Heinrich der Babenberger, welcher sich seit 1142 im Besitze von Bayern befand, reichlich entschädigt werden. Es wurde daher die Markgrafschaft Oesterreich von Bayern abgetrennt, und mit besonderen Vorrechten zu einem eigenen Herzogthume erhoben (1156).

Nun ist freilich das lange Zeit für ächt geltende Privilegium gefälscht (vermuthlich um 1358 oder 1359). Aber auch in dem ächten Privilegium erhielt der Herzog von Oesterreich sehr ansehnliche Rechte. [1]

Das Herzogthum wird nämlich an Heinrich Jasimirgott und dessen Gemahlin, sowie deren Kinder, Söhne und Töchter, verliehen, sogar mit der unerhörten Befugniß beliebiger Verfügung in Betreff der Nachfolge, für den Fall des kinderlosen Todes der beiden Gatten. Solche ausgedehnte Rechte verlieh ein Kaiser Friedrich I wohl nur, weil ihn die Noth dazu trieb.

Ueberhaupt mußte der Kaiser die deutschen Fürsten bei gutem Willen zu erhalten suchen, weil sie in der That durch die Züge nach Italien sehr in Anspruch genommen waren. Diese Züge selbst waren freilich nöthig nicht nur im Privatinteresse der Staufer, sondern zur Ehre des Reiches. Aber würden sie nicht weniger Opfer gekostet und bleibende Folgen gehabt haben, wenn der Kaiser der ganzen Zeitlage mehr Rechnung getragen hätte, als seinem unbändigen starren Herrscherbedürfnisse? Wir haben die Regierung Barbarossas jetzt schon ausführlicher besprochen, als eigentlich die Anlage dieser Schrift gestatten würde, und doch sind noch mehrere für die Entwicklung des deutschen Ständewesens sehr wichtige Puncte unberührt geblieben.

---

[1] Wir werden später auf das s.g. Privilegium majus zurückkommen, da dasselbe den Standpunkt charakterisirt, welchen die Fürsten um die Mitte des 14. Jahrhunderts einzunehmen trachteten. Vergl. Böhmer, Reg. Frid. II. 1085 u. 1086, beide Privilegien sind mehrfach abgedruckt. Das ächte bei Herrgott, gen. Habsb. II. 281 und mit wenigen Varianten bei Kulpis (Schilter) 27. Das unächte in Boecklers, volumen rer. German. als Nro. 1 der Dokumente, bei v. Olenschlager zur goldenen Bulle und bei Pertz, Legg. II. 99 u. s. w. Vergl. Zöpfl, Rechtsgesch. I. 147 und v. Raumer, Hohenstaufen II. 38.

Nach dem lombardischen zu Constanz 1183 abgeschlossenen Frieden gab Kaiser Friedrich seine Absichten auf Italien keineswegs auf. Ein gewisses Uebergewicht seiner Privatzwecke beurkundet sich durch die Vermählung seines Sohnes Heinrich (VI) mit Constanze, der muthmaßlichen Erbin der Königreiche beider Sililien. Hier herrschten die Normanen als päpstliche Vasallen. Aus Gegnern der Päpste waren die schlauen und rücksichtslosen normannischen Fürsten frühe schon nützliche Bundesgenossen geworden, [1] insoferne sie nämlich eine Lehensherrlichkeit des römischen Stuhles anerkannten, und demselben bei Bedrängnissen Hülfe geleistet hatten. Nunmehr war aber das normännische Königshaus seinem Erlöschen nahe und die Staufer richteten daher ihr Augenmerk auf dessen Lande. Die Schwierigkeit bestand aber darin, den Papst, welcher Lehensherr war, zur Anerkennung eines übermächtigen und entschieden kirchenfeindlichen Geschlechtes zu bewegen. Daher wurde durch die Vermählung mit Constanze noch kein eigentliches Anrecht auf Sicilien erworben. Mittlerweile hatten sich in Deutschland die Verhältnisse mehr zu Gunsten des Kaisers gestaltet, weil Heinrich der Löwe zu rücksichtslos zugegriffen hatte. [2] Friedrich konnte denselben im Jahre 1180 auf seine Allodialgüter beschränken, und im Sommer 1182 sogar vertragsmäßig in die Verbannung schicken.

Bayern erhielt jetzt Otto von Wittelsbach, jener tapfere Markgraf, welcher das Heer bei der Veroneser Klause gerettet hatte, und ganz ein Mann nach dem Herzen des Kaisers war, was er, beiläufig gesagt, auch dadurch bewies, daß er den päpstlichen Legaten, Cardinal Roland, bei dem bekannten Wortwechsel wegen der Bedeutung des Wortes beneficium, beinahe erstochen hätte. [3]

Dieser Getreue erhielt aber Bayern nicht im Umfange, wie es Heinrich der Löwe besessen hatte, weil die Mehrzahl der geistlichen und weltlichen Großen von der herzoglichen Gewalt eximirt wurde. [4]

Auch Bernhard von Sachsen, der Sohn Albrechts des Bären,

---

[1] Vergl. v. Raumer, Hohenstaufen I. 13 und Leo, Vorlesungen II. 257 ff.

[2] v. Raumer, Hohenstaufen II. 148 giebt die sehr ungünstigen Zeugnisse der Zeitgenossen. Habsucht und Treulosigkeit werden dem Herzoge vorgeworfen.

[3] v. Raumer, Hohenstaufen II. 52. Kardinal Roland ist der nachmalige Papst Alexander III.

[4] Phillips, Reichsgeschichte 201. Leo, Vorlesungen II. 729. Buchner, Gesch. v. Bayern V. 8 ff.

mußte sich bedeutende Absonderungen von seinem neuen Herzogthume gefallen lassen. [1] So war denn der Kaiser wieder weit mächtiger, als man es hätte erwarten sollen.

Er war aber auch durch höheres Alter und vielseitige Erfahrungen etwas milder [2] geworden, ohne deßhalb an seiner Heldenkraft eingebüßt zu haben.

In diese Zeit der Ruhe und eines gewissen Gedeihens, vom lombardischen Frieden bis zu Friedrichs Kreuzzuge, fallen nun verschiedene glänzende Hof- und Nationalfeste. Namentlich berühmt wurde die sogenannte Mainzer Reichshochzeit (1184 Pfingsten), bei welcher König Heinrich VI, damals 19 Jahre alt, und Herzog Friedrich von Schwaben, des Kaisers Söhne, den Rittergürtel nahmen.

Eine unglaubliche Menge von Menschen aus Frankreich, England, Spanien, Italien, Illyrien und den slavonischen Ländern, war zusammengeflossen, und Friedrich mochte sich so recht als Kaiser, als gefeiertes Oberhaupt des ganzen Occidents fühlen. [3]

Man zählte 40,000, nach anderen Angaben sogar 70,000 Ritter, ohne das andere Volk, und das glänzende Fest lebte noch lange in den Liedern der ausländischen Dichter. Unter diesen nahmen damals die Provencalen den ersten Rang ein, und Kaiser Friedrich selbst war in ihrer Kunst erfahren. [4]

Eine aus bunten Zelten luftig gebaute Stadt empfing die vielen Tausende der Gäste und das Auge wurde durch den reichen Wechsel der Trachten, durch die kostbaren Rüstungen, Waffen und Pferdegeschirre, Panner und Wimpel ergötzt. Aber der ernstgestimmte Chronist, Otto von St. Blasien, kann nicht umhin, Schlimmes zu prophezeien, indem er die durch einen mächtigen Orkan herbeigeführte Zertrümmerung der Zeltstadt für ein böses Omen hält. — Und es

---

[1] Vergl. Eichhorn II. 138 und den Lehenbrief für den Erzbisch. Philipp von Cöln von 1180 bei v. Olenschlager, gold. Bulle, Urk.Buch Nro. 24 (besser bei Lacomblet I. 331).

[2] K. Friederich blieb in manchen Dingen starr und unbeugsam. Wäre nicht die Eroberung Jerusalems durch Saladin erfolgt und hätte den Kaiser in den Orient geführt, so würden vermuthlich neue Kämpfe, einerseits mit der Hierarchie anderseits aber mit den deutschen Fürsten, K. Friedrichs Lebensabend getrübt haben. Vergl. Leo, Vorlesungen II. 745 ff. 753.

[3] Otto de S. Blasio 210. Albertus Stadensis bei Schilter 295. Das Nähere bei Stälin II. 114.

[4] Schlosser, Weltgeschichte f. das deutsche Volk VI. 443.

lag allerdings etwas Bedenkliches in dieser ungemein gesteigerten und zur Schau gestellten Pracht, weil jene seit dem Ende des 12. Jahrhunderts eingetretene Blüthe des Ritterwesens nach mancher Richtung mehr dem Auslande entlehnt, als auf nationalem Stamme entsproßt war. Das deutsche Ritterwesen gewann allerdings an Form und Glanz durch die unmittelbare Berührung mit den romanischen Landen, insbesondere aber mit Südfrankreich, unter dessen heiterem Himmel Frauenminne, Poesie und Kunst, aber auch Materialismus und Frivolität heimisch geworden waren. Friedrichs Ehe mit einer ausländischen Fürstin trug wesentlich dazu bei, daß man sich am Hofe der Staufer in Bälde einer gewissen Zierlichkeit rühmen konnte. [1]

Daher bezeichnen Barbarossas Ritterfeste jenen Wendepunkt, von welchem an der deutsche Ritterstand auch durch seine äußere Erscheinung, durch höfische Sitte und feinere Manieren größere Bildung zur Schau zu stellen anfängt, zugleich aber auch bis zu einem gewissen Grade von seiner volksthümlichen Basis abgelöst wird. Der Zwiespalt zwischen Hofsitte und Volkssitte zeigt sich aber doch erst später ganz unverhüllt.

Wie ein Blitzstrahl aus heiterem Himmel mag die in das Gewühl der frohen Feste geschleuderte Nachricht von der Einnahme Jerusalems durch Saladin (1187) gewirkt haben. [2]

Nun war der prangenden Ritterschaft Deutschlands abermals ein ruhmvolles Feld geboten, und der greise Kaiser, welcher schon in seiner Jugend Lorbeeren im gelobten Lande gepflückt hatte, entschloß sich die ritterlichen Schaaren zu führen. Er hätte nicht besser für seinen Nachruhm sorgen können, ja er mußte sich sogar an die Spitze stellen, wenn er in der That ein Kaiser, ein Schirmherr der occidentalischen Christenheit sein wollte.

Wir haben keine Ursache, zu bezweifeln, daß Barbarossa dieses in der That zu sein entschlossen war. Zur Heuchelei war er viel zu groß angelegt, und die bekannte Zusammenkunft mit Papst

---

[1] Vergl. H. Leo, Vorlesungen II. 758.

[2] Vergl. Carmina Burana nro. XXVI. S. 29. Bibl. des lit. Vereins 1847.

Heu voce flebili
cogor enarrare
facinus quod accidit
nuper ultra mare
quando Saladyno
concessum est vastare
terram quam dignatus est
Christus sic amare u. s. w.

Alexander III zu Venedig 1177 bürgt uns dafür, daß Friedrich davon überzeugt war, es sei seine Pflicht, die Rechte der Kirche, welche er vormals nicht geachtet hatte, in Zukunft unangetastet zu lassen. [1]

Barbarossa war ein ritterlicher Held, der beste vielleicht im ganzen Heere, allein die ganze Ritterschaft war, nach den Anschauungen und Anforderungen unserer Zeit betrachtet, denn doch eine undisciplinirte, unbewegliche Truppe, und von eigentlicher Feldherrngröße, wie sie das Alterthum und die Neuzeit aufzuweisen haben, war überhaupt im ganzen Mittelalter wenig zu finden. [2]

Bei Kaiser Friedrichs Kreuzzuge wurden die allernothwendigsten Maaßregeln, wie z. B. die Beschaffung von tüchtigen, ortskundigen Führern, versäumt. Derartige Sorglosigkeit lag überhaupt im Geiste des Ritterwesens, welches sogar eine Ehre darein setzte, in ganz anderer Weise Krieg zu führen, als nach taktischen und strategischen Grundsätzen geschehen muß. Man verzichtete allgemein auf Vortheile, welche der bloße Zufall gewährte, und verschmähte das Resultat, den Sieg, wenn man zu dessen Erreichung die Waffen in einer Weise hätte brauchen müssen, welche für unwürdig galt. [3]

Das Ritterthum bildete sich also eine gewisse Waffenetikette aus, welche sich im Kriege ganz verloren, im Zweikampfe aber vielfach noch erhalten hat. Es läßt sich nicht verkennen, daß derselben wirklich gute und ehrenhafte Elemente zu Grunde lagen, und doch ist die moderne, rücksichtslose Kriegsführung ein Fortschritt zur Humanität, weil sie unter Anwendung einer jeden Art von Mitteln den Krieg zu beendigen trachtet, während ihn die mittelalterlichen Recken fortführten, für sich selbst beinahe wie eine lustige Jagdpartie, für das betroffene Land aber mit allen zehrenden und demoralisirenden Folgen solcher Ereignisse. Hierbei kamen die chevaleresk genug lautenden Regeln doch nur den streitenden Parteien zu gut, denn gegen die nicht streitbare Bevölkerung, welche nach modernem Kriegsbrauche möglichst unangefochten bleiben soll, erlaubte man sich im Mittelalter die größte Härte und Abscheulichkeiten.

---

[1] Vergl. Leo, Vorlesungen II. 712 ff.

[2] Man vergl. die Schilderungen, welche v. Raumer, Hohenstaufen I. 32 ff. von den Führern des ersten Kreuzzuges giebt, ferner I. 344 über die strategischen Fehler des zweiten Kreuzzuges, sowie J. v. H(ardegg), Kriegsgeschichte I. 230, über den allgemeinen Verfall der Kriegskunst während des Mittelalters.

[3] Leo, Lehrbuch 347.

Die Sammlung der Kreuzfahrer war auf das St. Georgenfest (23. April) nach Regensburg verkündet worden, gewiß nicht ohne Rücksichtnahme auf den Patron aller Ritterschaft, an dessen Feste ritterlich-kirchliche Angelegenheiten häufig bereinigt wurden.

Besonders zahlreich war der schwäbische und fränkische Adel vertreten, doch haben sich kaum die Namen einiger Dynasten erhalten, während diejenigen des niederen Ritterstandes verschollen sind.[1]

Und es waren nicht die schlechtesten Männer, deren Thaten uns ohne ihre Namen berichtet werden. Ein Schwabe, aus Ulm gebürtig, griff zehn Feinde an, erlegte deren neun und schlug den zehnten und letzten in die Flucht.[2]

Bekanntlich fand Kaiser Friedrich in den Fluthen des Seleph seinen Tod. Jetzt wurde dessen Sohn, Herzog Friedrich V, zum Führer der Deutschen gewählt. Der Herzog brachte aber nur eine kleine Schaar in das Lager vor Accon, welche feste Stadt mittlerweile von den Franzosen belagert wurde.

Hier im Lager wurde der ritterliche deutsche Orden gestiftet und zwar von Herzog Friedrich, nachdem Bürger von Lübeck und Bremen die erste Veranlassung gegeben hatten.[3]

Daß sich die streitbaren Altbürger bei den Kreuzzügen vielfach betheiligten, unterliegt keinem Zweifel, wie es auch unbezweifelt ist, daß die erste Anregung zur Gründung der geistlichen Ritterorden zum Theil ihr Werk war. Diese geistlichen Ritterorden waren ursprünglich auf christliche Wohlthätigkeit und insbesondere auf Kran-

---

[1] Bis auf sehr wenige. Albert von Grumbach war bei diesem Kreuzzuge, Stälin II. 116. Ulrich von Lützelhart, ebendas. 113. In der Chronica Urspergensis werden einige Herrn aufgezählt mit dem Beisatze: et multi alii quos labor esset nominare, Bogen X. S. 1 der unpaginirten Ausg. v. 1515, Augsburg Fol.; der Minnesinger, Ritter Friederich von Husen fällt bei Philomelicum, v. der Hagen IV. 152. Auch aus der Zeit der späteren Kreuzzüge finden sich nur sehr wenige Namen erhalten. Bei Damiette werden zwei schwäbische Ritter, von Hoffstetten und Bußmannshausen genannt, M. J. Schmidt III. 10 unter Verweisung auf Chron. Ursp. CCCXXXVI.

[2] Anonymus de exped. Frider. I. bei Cannis. III. 2. S. 516 quidam natione suevus, Ulmensis. Die Stelle nach Stälin II. 118.

[3] Barthold, Gesch. d. Städte II. 19. Carsten Miesegaes Chronick von Bremen II. 336, meine Schrift über das Patriziat 529 und besonders die Recherches sur l'ancienne constitution de l'ordre teutonique Mergentheim 1807. Band I. S. IX ff. Der Verfasser ist de Wal.

kenpflege und Schutz der Pilger berechnet. Die Pflicht einer besonders nachdrücklichen Bekämpfung der Heidenschaft tritt erst in zweiter Linie hinzu, denn die Ritterorden erhielten nur nach und nach ihren eigenthümlichen zwischen Mönchthum und Ritterthum die Mitte haltenden Charakter. [1]

Am frühesten entstand die Brüderschaft des Hospitals von St. Johann, in ihren ältesten Wurzeln zurückführbar auf die Verbindung des Hospitals der Handelsleute von Amalfi mit klösterlichen Instituten. [2]

Viele Ritter traten zu diesen Hospitalbrüdern. Nach dem Tode des ersten Meisters Gerhard († 1118) wurde Raymund de Puy Haupt der Congregation, welche mit der Zeit eine entschieden ritterliche Färbung erhielt. Die Idee, den Pilgern, Armen und Kranken hülfreich zu sein, ohne deßhalb der ritterlichen Lebensweise zu entsagen, scheint zuerst durch die Franzosen gegeben worden zu sein, und zwar durch die von Hugo von Payens und Gottfried von St. Omer um 1125 erfolgte Stiftung des Templerordens, so benannt von der neben dem ehemaligen Tempel Salomonis gelegenen, von K. Balduin II von Jerusalem verliehenen Wohnung. Die Hospitaliter (Hospitalbrüder, Johanniter) ahmten nun die Organisation der Templer nach. Beide Orden erwarben sich in Bälde großen Ruhm durch ihre Tapferkeit und Hingebung, allein sie erwarben auch große Reichthümer, und namentlich bei den Templern (fratres militiae Templi) zeigten sich auch Spuren eines schroffen Korporationsdünkels, der Ueppigkeit und heterodoxer Religionslehren. Wie tragisch der weltberühmte Orden unterging, nachdem er von Innen heraus zersetzt, nur eine Versorgungsanstalt der jüngeren Söhne des Adels, und zuletzt sogar eine der ganzen Welt Trotz bietende Verbindung kräftiger Wüstlinge und Egoisten gewesen war, dieses ist allbekannt. [3]

---

[1] Gelegentlich bemerkt urkunden die Deutschordensritter noch im 13. Jahrhunderte in der Regel als »*fratres* ordinis Stae Mariae Teutonicorum«, den Titel deutsche Herrn, *Domini ordinis Teutonicorum*, finde ich zuerst in Ann. Colmar. Fontes II. 29; urkundlich sind die „Tutschenherrn" 1353 v. Stillfried und Märker, Mon. Zoller. I. 189.

[2] v. Raumer, Hohenstaufen I. 299 ff. Leo, Lehrbuch 359.

[3] Hiedurch soll das abscheuliche Verfahren des Königs Philipp IV von Frankreich nicht entschuldigt werden. Vergl. Schlosser, Weltgeschichte VIII. 12 ff. Der Papst widersetzte sich Jahre lang dem Justizmorde, obgleich er sich beinahe ganz in der Gewalt Philipps befand. Für die Templer hat man sich aber hauptsächlich

In den genannten beiden Ritterorden walteten die romanischen Elemente entschieden vor; die Stiftung einer ähnlichen, reiner gehaltenen Korporation für die deutsche Zunge war daher ein wahres Verdienst der tüchtigen Altbürger und des in der Blüthe seiner Jahre gestorbenen Herzogs von Schwaben († 1191. Jan. 20). Friederich hinterließ den Ruhm, ein tapferer, wohlthätiger und keuscher Jüngling gewesen zu sein. Er wurde allgemein betrauert.

Nach dem Tode des Kaisers und seines Sohnes war den im Oriente zurückgebliebenen oder mittlerweile angekommenen Deutschen eine sehr bescheidene Stellung zugewiesen. Die Könige Philipp (Augustus) von Frankreich und Richard Löwenherz von England überstrahlten alle andern Fürsten durch Macht, Rang und Kriegserfahrung. Und selbst die allgemein anerkannten, in dem Ritterwesen liegenden universellen Elemente, mußten zuweilen sehr in den Hintergrund treten, gegen Nationaleitelkeit und Ruhmsucht. Die Kreuzfahrer waren ja schon auf dem ersten Kreuzzuge vielfach zwistig gewesen, und namentlich trugen nunmehr die s. g. Pullanen, Abkömmlinge aus gemischter, häufig völlig ungesetzlicher Verbindung zwischen Abendländern und Orientalinen,[1] sehr viel dazu bei, wenn der ideale Gehalt der Kreuzzüge durch garstige Flecken verdeckt wurde. Nun trug es sich auch zu, daß König Richard Löwenherz, er selbst eine sonderbare Mischung hochherziger und gemeiner Elemente, den Herzog Leopold von Oesterreich auf das Bitterste beleidigte.

Bei der Einnahme von Acre hatte dieser Herzog ein festes Haus in Besitz genommen, und sein Banner auf demselben aufgepflanzt. Richard ließ aber die Leute des Herzogs hinaustreiben, und das Banner selbst nicht nur abreißen sondern in den Koth werfen, eine übermüthige, unritterliche Handlung, welche der Herzog in der Folge in ebenfalls unritterlicher Weise gerächt hat. Ueberdieß beraubte Richard die deutschen Ritter ihres Antheils an der Beute, und ohne die

---

im 18. Jahrhunderte enthusiasmirt, seit eine Fraktion in der damals sehr Modesache gewordenen, und besonders von den höhern Ständen eifrig betriebenen Freimaurerei, alte Beziehungen zu jenem Orden gefunden haben wollte. Dieses völlig unhistorische Vorgeben ist durch Kloß und Krause längst gerügt.

[1] Schon im ersten Kreuzzuge nach der Einnahme von Antiochia schreibt ein Chronist von den Pilgern: »concubuerunt cum foeminis exlegibus, und im Chans. d'Antioche heißt es: »Des beles Sarrasines i ont fait lors delis. Die Stellen bei Raumer I. 97.

Templer, welche zu Richard hielten, würde es zu einem offenen Kampfe zwischen den Deutschen und Engländern gekommen sein. [1]

Ein völliges Verkennen des Wesens der Ritterschaft war es fernerhin, wenn K. Richard Löwenherz einem Verwandten des Saladin den Ritterschlag ertheilte, und so einen Moslemin in eine specifisch christliche Verbindung aufnahm. [2]

K. Richard fühlte sich ohne Zweifel durch die im Heere Saladins vorhandene Tapferkeit hingerissen und vergaß darüber die eigentliche Bedeutung des ritterlichen Standes. Hatten doch schon die Franken des ersten Kreuzzuges sich dahin ausgesprochen, daß die Türken, wenn ihnen nicht der rechte Glauben fehlen würde, die ersten Krieger der Welt wären, denn nur die Franken und Türken seien von Natur geboren zum Kampf und Waffenspiel. [3]

Mittlerweile sah es in Europa auch nicht sonderlich erbaulich aus. Auf Kaiser Friedrich I folgte dessen Sohn K. Heinrich VI (1190—1197). Tüchtige Eigenschaften lassen sich demselber nicht absprechen, aber ebenso gewiß ist, daß Grausamkeit und Treulosigkeit [4] seinen Namen für alle Zeiten befleckt haben. Seine Regierung war zu kurz, um auf die Entwickelung des deutschen Ständewesens nachhaltig einwirken zu können.

Dagegen würde Heinrich, wäre ihm ein längeres Leben vergönnt gewesen, ohne Zweifel mächtig in die Gestaltung der Verhältnisse eingegriffen haben, denn er war klug, praktisch und gewissenlos. Wäre es ihm gelungen, den Grundsatz der Erblichkeit der deutschen Königskrone durchzusetzen, so hätte sich freilich die ganze Geschichte Deutschlands anders gestaltet. Welche Stellung dem niedern Adel

---

[1] Otto de S. Blasio cap. 36. Urst. I. 216. Attamen Teutonica militia cum Italica his admodum exasperata, Regi in faciem restitisset, nisi auctoritate militum templi repressa fuisset. Anglicam itaque perfidiam detestantes, Angliaeque subdi dedignantes, accensis navibus simul cum duce Leopoldo repatriaverunt u. s. w. — Daß die Italiäner zu den Deutschen hielten, dürfte weniger wegen des Reiches als wegen der entzogenen Beute und K. Richards Uebermuth geschehen sein. —

[2] Schlossers Weltgesch. f. d. deutsche Volk VII. 91.

[3] v. Raumer, Hohenstaufen I. 71.

[4] Grausamkeit und Treulosigkeit war indessen schon unter den Normannischen Herrschern an der Tagesordnung. Man vergleiche z. B. v. Raumer, Hohenstaufen I. 246. Daher mochte es allerdings schwer sein, ein an solche Regierungsmittel gewöhntes, entartetes Volk in anderer Weise zu regieren. Heinrich VI war aber ein Wütherich.

hiebei zugefallen wäre, läßt sich zwar vermuthen, aber es ist völlig nutzlos über nicht geschehene Geschichte Reflexionen zu machen. So wie Kaiser Heinrich VI war, wie er sich bethätigte, konnte der Adel durch ihn beinahe nur schlimme Dinge lernen, [1] und wir sagen daher nicht zu viel, wenn wir die Behauptung aufstellen, daß auch die kurze Regierungszeit des treulosen blutigen Sohnes Kaiser Friederichs I, wesentlich dazu beigetragen habe, jenen wilden vor keiner gesetzlichen Schranke zurücktretenden Sinn vorzubereiten, welcher sich in den spätern Parteikämpfen entfalten sollte.

Als Kaiser Heinrich VI starb, war sein Sohn, der nachmalige Kaiser Friedrich II, ein Kind in der Wiege. Der Vater hinterließ ihm das Königreich Sicilien, allein ohne die Unterstützung, welche Pabst Innocenz III, der größte Mann seiner Zeit, dem seit 1198 völlig verwaisten Prinzen angedeihen ließ, würde Friedrich nicht einmal seine Erblande behauptet haben.

Innocenz III übernahm die Vormundschaft über den jungen Friedrich als Lehensherr, [2] denn das Königreich beider Sicilien war ein päbstliches Lehen, und blieb bekanntlich ein solches bis zur Neuzeit.

Nun hatten freilich die deutschen Fürsten dem Kaiser Heinrich VI die Nachfolge seines Sohnes zugesagt, allein in so schwierigen Zeiten konnte unmöglich ein Knabe herrschen, daher sah sich Herzog Philipp von Schwaben, der Onkel Friedrichs, wenn er nicht alle Ansprüche seines Hauses auf die Krone aufgeben wollte, in Bälde genöthigt für seine eigene Person die Zügel zu ergreifen.

Die Staufer hatten aber mächtige Feinde in Deutschland, daher wählte ein Theil der Fürsten den zweitgeborenen Sohn Heinrichs des Löwen, welcher als Kaiser Otto IV regierte. Philipp von Schwaben wurde 1198 am 6. März auf einer Fürstenversammlung in Thüringen zum Könige gewählt, [3] und die Wahl Ottos IV erfolgte im gleichen Jahre zu Andernach, am 29. März. [4] Deutschland war

[1] Ueber Heinrichs abscheuliches Treiben in Sicilien äußert sich Peire Vidal, ein Zeitgenosse (v. der Hagen, Minnesinger IV. 6) — „Lombarden, erinnert euch der Frauen und hohen Barone, die man in die Gewalt von Buben gab."

[2] Innocenz schreibt selbst (Ep. IX. 249) balium non tam ex dispositione materna (das Testament der K. Constanze) quam jure regni suscepimus exequendum. Die Stelle bei Hurter, Innocenz III. I. 217 (Ebingen 1835).

[3] Böhmer, Regesten Philipps nach 8.

[4] Böhmer, Regesten Otto IV nach 3.

also so unglücklich, von zwei Königen weit eher ausgebeutet und zerfleischt als regiert zu werden.

König Philipp war unter allen Staufern der mildeste, und es schien auch als wollte sich das Glück ihm und seinem Hause zukehren, als ihn zu Bamberg der Mordstahl des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach traf.[1]

Während der Doppelregierung der Könige Philipp und Otto war dem deutschen Adel die traurige Gelegenheit geboten, seine Tapferkeit und Streitlust vornehmlich in einheimischer Fehde zu zeigen. Dagegen hört eine großartige Betheiligung an den Kreuzzügen nach der Expedition Kaiser Friedrichs I auf. Nicht als ob es keine deutschen Kreuzfahrer mehr gegeben hätte, wohl aber in dem Sinne, daß ein vom Oberhaupte des Reiches geleiteter und ernstlich gemeinter Zug nicht mehr zu Stande gekommen ist. Wir sind wahrlich nicht im Stande, den zweiten Friederich deßhalb zu loben, weil er politisch erleuchtet gewesen sei, und unnöthige Menschenopfer dadurch verhütet habe, daß er sich nicht bei einer nur im Interesse der Hierarchie unternommenen Sache habe benützen lassen wollen. Diese Auffassung der Kreuzzüge sollte endlich überwunden sein. Die Eroberung des gelobten Landes, in welchem der Herr als Mensch gewallt, war eine Herzensangelegenheit der ganzen Zeit, und wer aus eigennützigen Zwecken auf dieselbe nicht eingehen wollte, stand nicht über, sondern tief unter seinen Zeitgenossen.

Was nun die bei den innern Fehden beobachtete Streitweise betrifft, so war dieselbe dadurch bedingt, daß die Reiterei ganz entschieden Hauptwaffe geblieben war. Erst die Städtekriege führten hier eine entschiedene Veränderung zu Gunsten des Fußvolkes herbei.

Ein Feldzug löste sich insgemein in eine Anzahl von Privatfehden auf, denn die ganze Gliederung der Feudalheere brachte eine gewisse Ungebundenheit mit sich, die wir geradezu als Mangel an Disciplin bezeichnen können. Neben den allgemeinen Zwecken verfolgten die Vasallen auch ihre Privatzwecke, und es mußte gut gehen, wenn

---

[1] Vergl. Böhmer, Regesten S. 26. Was Zöpfl zur Entbürdung des Otto v. Wittelsbach vorbringt, Staats- und Rechtsgesch. I. 156, hat uns ebensowenig überzeugt, als Luden's Behauptungen. Auch Abel, der neueste, leider frühzeitig verstorbene Geschichtsschreiber König Philipps, hält den Otto II v. Wittelsbach für einen Mörder und rohen Gesellen. Vergl. auch Buchner V. 35 ff.

wegen der letzteren die ersteren nicht hintangesetzt wurden. Gleich bei Beginn der kriegerischen Unternehmungen K. Philipps gab es drei Kriegstheater, im Elsaße, am Niederrhein und in Thüringen und Sachsen.[1] Wegen der Pferde zog man in der Regel nur in solchen Zeiten aus, in welchen Nahrung auf den Feldern (s. g. grüne Fouragirung) zu finden war. In der Kunst, feste Punkte zu belagern, leistete man nur sehr wenig, denn die meisten Belagerungen führten zu keinem Resultate, wenn nicht die Besatzung durch Hunger und Drohungen gezwungen werden konnte, oder Verrath im Spiele war.

Eine Hauptschwierigkeit für die Heerführer bestand aber darin, die Truppen längere Zeit unter den Fahnen zu behalten, denn im Kleinen wiederholte sich, was in Betreff der Träger der Reichsfahnenlehen schon berichtet wurde. Die Dienstpflicht der Vasallen war immer eine durch bestimmte Verträge oder durch Herkommen begränzte[2] und der Fall trat oft ein, daß gerade im entscheidenden Momente die bedingte Zeitfrist abgelaufen war, und daß die Truppen nach Hause drängten. Ohne beinahe systematisch zu nennende Verheerung des offenen Landes, wurde nicht leicht eine Fehde geführt. Der Spruch, welchen Zinckgreff von einem wüsten Haudegen des 15. Jahrhunderts berichtet, nehmlich Sengen und Brennen ziere den Krieg, wie das Magnificat die Vesper, galt auch im dreizehnten Jahrhunderte. Man kann daher, im Durchschnitte, beinahe den Satz aufstellen, daß fast jede offene Ortschaft von Zeit zu Zeit geplündert und abgebrannt worden sei. Auch Klöster und sonstige Gotteshäuser hatten dieses Schicksal, insoferne sie nicht befestigt waren.[3]

Häufig genug geberdeten sich aber Bischöfe und Aebte in jener wilden Zeit, als ob sie ihrem Berufe nach Kriegsleute wären. Dieses

---

[1] Böhmer, Einleitung S. XI.

[2] Sex hebdomadibus homo serviat domino suo sine domini expensa, a servitio sex hebdomadibus quiescat postea. Vetus auctor de beneficiis verglichen mit Lehenrecht, Schwabenspiegel Satz 8. edit. Laßberg S. 173 und Sachsenspiegel 4.

[3] Vergl. K. Philipp reg. 9 bei Böhmer. Alle welche das Kl. Weingarten mit Raub und Brand schädigen, sollen in die Reichsacht kommen (1198). In welch fürchterlicher Weise zuweilen in Klöstern vom Feinde gewüthet wurde, davon haben wir mehrere sehr lebendige Beschreibungen von Augenzeugen. Z. B. Mon. Boica XVI. 585. Die Verwüstung der Kirche zu Asbach durch die Grafen von Bogen betreffend (1212). Die Grafen waren Bundesgenossen des Bischofs von Passau. Vergl. auch Ann. Argent. bei Böhmer, Fontes III. 106.

war namentlich im 13. Jahrhunderte der Fall. In einer 1210 ausgebrochenen Fehde zwischen dem Bischofe von Konstanz und dem Abte von St. Gallen, sah man weit und breit nichts als brennende Häuser und versengte Fruchtfelder, [1] und Konrad von Bußnang, Abt von St. Gallen, bewarb sich 1229 bei K. Heinrich (VII) in einer Fehde gegen den ihm persönlich verhaßten Bayernherzog, mit seinem Banner „Vorreiter und Verbrenner" sein zu dürfen. [2]

Es ist aber wahrlich nicht zu verwundern, daß der wilde Fehdegeist in allen Theilen des Reiches aufloderte. Theils waren die Gemüther, durch den Streit zwischen geistlicher und weltlicher Macht, von glühender Leidenschaftlichkeit erfüllt, theils fehlten höhere, Geist und Gemüth kräftigende Motive, an deren Stelle Habsucht und Sinnenlust getreten waren, und endlich standen ja die Sachen schon unter Kaiser Friederich I so, daß auf dem Reichstage zu Nürnberg 1187 dem Fehdewesen sogar ein gesetzliches Zugeständniß gemacht werden mußte.

Kaiser Friederich I hatte zwar den guten Willen, den Landfrieden im Allgemeinen aufrecht zu halten, mehrfach bethätigt, allein doch erkannte man in Nürnberg zu Recht, daß wer seinem Feinde drei Tage vorher in regelrechter Form die Fehde ansagen lasse, nun auf eigene Faust Krieg führen dürfe, ohne daß er hiedurch der Staatsgewalt gegenüber strafbar werde. [3]

Das Fehderecht beruhte indessen auf urgermanischen Anschauungen, [4] vermöge welcher es in vielen Fällen sogar für schimpflich galt, bei Beleidigung den Weg des Rechts einzuschlagen.

Durch die Merowinger und Karolinger wurde, in der Praxis wenigstens, keine wesentliche Veränderung herbeigeführt, obgleich sich die Könige, consequentermaßen, das Recht beilegen mußten, die Selbsthülfe und den Friedensbruch zu verbieten. [5]

---

[1] Schönhuth, Kloster Reichenau 174.

[2] Kristan Kuchimaister 13.

[3] Das Gesetz K. Friederichs, abgedruckt in der Chronica Ursperg. und bei v. Olenschlager, gold. Bulle 123 bestimmt »Statuimus eciam et eodem firmiter edicto sancimus ut quicunque alii damnum facere aut ledere ipsum intendat, tribus ad minus ante diebus, per certum nuncium suum diffiduciet eum.«

[4] Vergl. Eichhorn I. 82. 406. Grimm, Rechtsalterthümer 288 und Waitz I. 196.

[5] Capitul. a. 779. si quis pro faida pretium recipere non vult, tunc ad nos sit transmissus et nos eum dirigemus ubi damnum minime possit facere. Nebst weiteren Belegstellen bei Eichhorn I. 770.

Nach und nach bildete sich ein förmliches Fehderecht aus, das heißt der von der Staatsgewalt bei Unbilden geleistete Schutz wurde mehr und mehr Ausnahme, und die Selbsthülfe durch die Waffen mehr und mehr Regel. Ein solches Fehderecht (jus armorum) stand nicht nur den Großen zu, sondern jeder Ritterbürtige, jeder Ministeriale, jeder Bürger, überhaupt Alle welche Waffen tragen durften, Alle halfen sich selbst. Natürlicher Weise wurde hiemit der größte Mißbrauch getrieben.[1]

Am Meisten gefährdet waren, wie natürlich, geistliche Personen und Güter.[2] Dieser Umstand mag auch dazu beigetragen haben, daß die Geistlichkeit den s. g. Gottesfrieden (treuga Dei) als eine Gewissenspflicht einzuführen suchte. Es wurden nehmlich, in Deutschland wie man sagt um 1043, gewisse Tage von der Kirche für befriedet erklärt, so daß während derselben alle Fehde rasten sollte.[3]

Doch auch der Gottesfriede wurde nicht geachtet, wenn die Fehdelust so recht entbrannt war. Sogar deutsche Könige gestatteten ihrem Gefolge Zügellosigkeiten. Namentlich war dieses bei solchen Königen

---

[1] Diese Anschauung dauerte fort bis zum ewigen Landfrieden des K. Max. Die Herrn von Wöllwarth besaßen zu Leinroden eine Mühle, welche sie einem gewissen Kunz Müller zu Lehen gegeben hatten. Dieser bekam 1493 mit der Herrschaft Streit und ließ an Wolf v. Welwart zu Lauben (Laubach) und Meister Hans Vogt zu Welstein einen förmlichen Fehdebrief abgehen. Beschreibung des O.A. Aalen 281. Ueber den merkwürdigen Fehdebrief der Schuhknechte zu Leipzig vom Jahre 1471 an die Studenten, „welches Wesens sie sind, sie seien Doktoren, Licentiaten, Meister oder Baccalaurei, geistlich oder weltlich, jung oder alt, groß oder klein," vergl. v. Wächters Beiträge. Die Akten sind in neuester Zeit durch Zarnke edirt worden. Nicht nur der Adel war fehdelustig, denn der Müller zu Leinroden und die Leipziger Schuhknechte gehörten doch ganz gewiß nicht diesem Stande an, der allen Friedensbruch verschuldet haben soll.

[2] Man vergleiche z. B. die Wahl-Kapitulation des Bischofs Otto von Würzburg v. Jahre 1225. Der Bischof gelobt diverse Lehen, quod comes de Rienecke violenter detinet — quod Cunradus de Ense (Entsee) violenter detinet — quae comes de Henneberg detinet u. s. w. — wieder an das Stift zu bringen. Jäger, Gesch. des Frankenlands III. 345.

[3] Eichhorn II. 504. Gengler 522. Kaiser Heinrichs III Gesetz von 1043 scheint zweifelhaft. Ein Gesetz Heinrichs IV von 1085 bei Pertz, Legg. II. 55. Nach Schlosser, Weltgeschichte VI. 185, dachte schon K. Konrad II daran, den Gottesfrieden gesetzlich zu machen. Zuerst wurde derselbe in Frankreich um 1033 eingeführt. Die befriedeten Tage dauerten in der Regel von Mittwoch Abends bis Montag Früh. Die Hauptstellen über den Gottesfrieden sind zusammengestellt bei Datt de pace publ. 11 ff.

der Fall, welche in Wirklichkeit nur mächtige Parteihäupter gewesen sind.

Nach dem Tode König Philipps wäre dem Welfen K. Otto IV Gelegenheit geboten gewesen, sich wahre Verdienste um das Reich zu erwerben. Die Kirche war ihm hiebei entgegengekommen, aber der Sohn Heinrichs des Löwen zeigte deutlich, daß er fremde Rechte nicht zu achten wisse. Otto IV hatte sich dem Papste gegenüber mehrfach und feierlich verpflichtet, die Rechte der Kirche und deren Besitzstand unangetastet zu lassen, [1] aber seine Eidschwüre gebrochen. Papst Innocenz III war daher nicht nur berechtigt, sondern sogar dazu verpflichtet, ein Widersacher dieses Kaisers zu werden. [2]

Otto VI strebte nach unbedingter Oberherrschaft in Italien, und wenn er hiebei den Mündel des Pabstes, König Friedrich von Sicilien (Apulien) angreifen wollte, so konnte hiebei von den Rechten des Reiches wahrlich nicht die Rede sein, denn die Staufer geboten in Sicilien nicht von Reichswegen, sondern als päpstliche Vasallen und aus eigener Machtvollkommenheit.

Erst nach mehrfachen und vergeblichen Mahnungen sprach der Papst am 31. März 1211 den Bann über Otto aus, [3] worauf sich die Fürsten von demselben abwendeten, und K. Friedrich von Sicilien Gelegenheit fand, nach der deutschen Krone, als einem Erbstücke seines Hauses, zu greifen. Noch im Jahre 1212 erschien er in Deutschland, damals ganz entschieden ein Schützling des Papstes.

Durch die arge Zuchtlosigkeit, welche Otto seinem Heere gestattete, verscherzte er sich vollends den Rest von Anhänglichkeit seiner Unterthanen. Bekannt ist, wie die Anhänger des Welfen in Breisach hausten. Sie machten förmliche Raubzüge in die benachbarten Dörfer, und entehrten die Weiber und Töchter der Bürger. [4] Dieses hatte zur

---

[1] Otto IV Reg. 6. 11. 15. 32. 59. 77 bei Böhmer.

[2] Man hat dieses vielfach mißkannt. Barthold II. 45 schreibt „K. Otto IV, wegen Ausübung kaiserlicher Befugnisse mit P. Innocenz III zerfallen!“ Wir berufen uns auf die in der obigen Note gegebenen Regesten, und verweisen auf Höfler, K. Friederich II. S. 11 ff. und Hurter, Innocenz II. 301 ff.

[3] Böhmer, Reg. Innoc. III. 307.

[4] Rosmann und Ens Breisach 150. Albericus a. 1272 sagt: »quia Teutonici cives illius oppidi contumeliis et injuriis afficiebant, et eorum uxores et filias constuprabant. Vergl. auch Böhmer, Reg. Otto IV nach 177 und Richer, Senon. in den Fontes III. 35. So führten sie sich allenthalben auf. Habebat enim secum milites et clientes, leves animo, quorum mos

Folge, daß der König schimpflich aus der Stadt vertrieben wurde, wie ihm kurz vorher auch in Constanz geschehen war.

Man wird uns vielleicht den Vorwurf machen, daß wir uns mit der Aufzählung von Dingen befassen, welche anderwärts ungleich besser und gründlicher gegeben sind. Wir halten aber diesem Einwurfe entgegen, daß es für die Geschichte des deutschen Adels von höchster Wichtigkeit sei, solche Thatsachen, welche die Entwickelung des Standes bedingt haben, fortwährend im Auge zu behalten. Da der Kaiser die persönliche Spitze der ganzen Ritterschaft gewesen ist, da sich nach seinem Beispiele viel zu gestalten pflegte, ist es auch unbedingt nöthig, die Handlungsweise und Politik der Reichsoberhäupter wenigstens in annähernder Weise zu charakterisiren.

K. Friedrich II war bei seinem ersten Auftreten in Deutschland sehr geschmeidig, wie denn überhaupt List und Kühnheit zu den hervorragenden Eigenschaften dieses sich und seine Völker unglücklich machenden, geistreichen aber gewissenlosen Regenten gehören. Bevor Otto IV völlig beseitigt war, erhielten Bischöfe, Dynasten und Städte reichliche Gaben, namentlich aber viele keineswegs ernstlich gemeinte Versprechungen. K. Otto büßte sein Ansehen rasch ein, besonders seit er sich in die englisch-französischen Händel eingelassen und in der Schlacht von Bovines 1214 eine entscheidende Schlappe erhalten hatte. Er starb 1218 auf seine Erbgüter beschränkt, und auf sein Ansuchen vom Banne gelöst.

Friedrich II bestieg nun in rascher Folge den Gipfel seiner Macht. Von Pabst Honorius III wurde er 1220 zum Kaiser gekrönt, und von dieser Zeit an läßt sich das Gewebe von Hinterlist und Täuschungen, mit welchem er die ganze Christenheit zu umstricken gedachte, sogar urkundlich nachweisen.

Selbst eine in gedrängtester Kürze gegebene Aufzählung der wichtigsten Lebensschicksale des Kaisers würde hier nicht zu verantworten sein, dagegen müssen wir diejenigen Punkte hervorheben, welche für die Entwickelung der Stände wichtig geworden sind. [1]

---

erat impudicus, quod in quaecunque civitate vel loco pernoctarent, cum hospitum suorum uxoribus vel filiabus, vel ancillis, vellent nollent, gratis vel vi coibant, et eas impudice tractabant. Man war überhaupt im 13. Jahrh. sehr ausschweifend.

[1] Für die Richtigkeit unserer Auffassung berufen wir uns insbesondere auf Böhmer's unschätzbare Regesten des Kaiserreichs, die Einleitung zu denselben S. XXI ff. und Höflers Kaiser Friederich II.

Friedrichs Streben war unverkennbar nach Erlangung absoluter Macht und Willkühr gerichtet. Deßhalb sagten ihm auch die bekannten Sätze Ulpians, vermöge welcher das Staatsoberhaupt nicht an die Gesetze gebunden ist, ungemein zu. [1]

Es ist sicher einer der größten und handgreiflichsten Irrthümer, in Kaiser Friedrich einen liberalen Regenten zu verehren.

Ein durch keinerlei Schranken des gesetzlichen Herkommens beengtes Regiment, ließ sich allenfalls in Apulien durchsetzen, nicht aber in Deutschland, dessen ganze Geschichte dem Cäsarismus widerspricht. Mit den Deutschen verglichen, waren die Sicilianer ein durch Luxus verkommenes, weichliches Geschlecht. So faßt sie wenigstens Pabst Innocenz III auf, bekanntlich einer der geistreichsten und charakterfestesten Männer aller Zeiten. [2] Freilich war Friedrich überhaupt mehr ein Wälscher als ein Deutscher, sowohl durch Geburt als durch Erziehung, [3] daher mag seine Vorliebe für Sicilien auch auf eine reinere, naturgemäßere Quelle als seine absolutistischen Pläne zurückführbar sein.

Vermöge seiner unbegrenzten Herrschsucht hätte er in Deutschland niemals festen Fuß fassen können, wenn er nicht meisterhaft verstanden hätte, seine eigentlichen Gesinnungen zu verdecken.

Die Quelle seiner Zwistigkeiten mit dem römischen Stuhle, dem er doch so unendlich viel, dem er die Beschirmung seiner völlig hilflosen Jugend zu danken hatte, [4] war die Beibehaltung Siciliens. Diese aber erfolgte gegen Eid und Pflicht. [5]

Das Oberhaupt der Kirche mußte selbstständig bleiben und durfte seine Weltstellung nicht auf das Spiel setzen, was offenbar geschehen

---

[1] Princeps legibus solutus est und quod principi, placuit legis habet vigorem. Vergl. Böhmer, Einleitung VIII. und Reg. Frid. II. 1101.

[2] Er schreibt von den Sicilianern, sie würden den Markwald (von Annweil) wohl besiegen können, nisi homines regni mens effeminet muliebris, Hurter I, 216.

[3] Es floß überhaupt mehr nichtdeutsches als deutsches Blut in K. Friederichs II Adern. Seine Mutter war bekanntlich Konstanze, Erbtochter K. Rogers von Sicilien und seine Großmutter, von der väterlichen Seite, Beatrix, Erbtochter des Grafen Reinald von Burgund.

[4] Friederich sagt selbst von Papst Innocenz III »per cujus beneficium operam et tutelam aliti sumus protecti pariter et promoti« Reg. 65.

[5] Friederich versprach 1216 und 1220, den Päpsten Innocenz III und Honorius III gegenüber sein Reich Sicilien an seinen Sohn Heinrich abzutreten. Vergl. Reg. Frid. II. 176 u. 323.

wäre, wenn ein so entschieden kirchenfeindliches Geschlecht, sowohl das Reich als Apulien beherrscht hätte. [1]

Friedrich dagegen, gelockt durch die Reize des schönen Mutterlandes, in welchem bereits eine gewisse Blüthe der Künste und Wissenschaften eingetreten war, und dessen reiche Mittel zu allen Lüsten der Welt den Weg bahnen konnten, wollte von Apulien aus ganz Italien unbeschränkt regieren, und zum weiteren Ueberflusse, vermöge der Kaiserwürde, Lorbeeren um seine Schläfen winden.

Deßhalb befehdete er die Kirche, deren Selbstständigkeit ihm ein Dorn im Auge war, deßhalb verwickelte er sich mit den Lombarden in so blutige und leidenschaftlich geführte Kriege, daß Italien kaum jemals zu einer anderen Zeit so fürchterlich gelitten hat, als unter der Regierung dieses „humanen und aufgeklärten" Kaisers, deßhalb ließ er Deutschland im Zustande völliger Verwirrung und Meisterlosigkeit.

Um die Päpste und Lombarden zu gleicher Zeit bekämpfen zu können, mußte unser Vaterland vernachläßigt werden. Italien nahm die ganze Kraft des Kaisers in Anspruch, und doch wäre gerade in Deutschland damals so unendlich viel zu thun gewesen. [2]

Als Friedrich II zur Regierung kam, fand er sowohl die Städte als die Fürsten in so mächtigem Aufschwunge begriffen, daß hiedurch die kaiserliche Oberherrschaft in Frage gestellt war. [3] Die Fürsten trachteten nach völliger Souverainetät und die Städte Deutschlands wollten, nach dem Beispiele ihrer lombardischen Schwestern, völlig

---

[1] Diese Befürchtung ist bereits ausgesprochen in der Deliberatio Dom. Papae super facto imperii von 1200 Dec. als Innocenz zwischen den Ansprüchen Otto IV, Philipps und Friederichs zu entscheiden hatte. Er sagt: »quod non expediat Fridericum (damals das Kind und des Papstes Mündel) imperium obtinere, patet ex eo quod per hoc regnum Sicilie uniretur imperio, et ex ipsa unione confunderetur ecclesia. Nam ut caetera pericula taceamus, ipse propter dignitatem imperii nollet ecclesie de regno Sicilie fidelitatem et hominium exhibere, sicut noluit pater ejus«. Die Stelle bei Böhmer, Einleitung XXV.

[2] Eine sehr merkwürdige Urkunde aus K. Friederichs ersten Regierungsjahren ist der Rechtsspruch vom 22. Juli 1218, abgedruckt in Mon. Boic. XI. 185 u. s. w. Böhmer, Reg. Frid. 227. Sie giebt völlige Gerichtsselbstständigkeit der damaligen Städte. Wie diese zur Landesherrlichkeit, wenn von den Städten dieses Wort gebraucht werden soll, hinüber leitete, ist einleuchtend. Vergl. auch Hugo, die Mediatisirung der Reichsstädte 4.

[3] Vergl. Arnold, Verfassungsgeschichte II. 4 ff.

unabhängige Republiken werden. Beide führten zwar fleißig den Kaiser und dessen Rechte im Munde, aber beiden war es im Grunde doch mehr um ihre eigene Macht zu thun. Es mußte daher sowohl den dynastischen als auch den republikanischen Bestrebungen die Spitze abgebrochen werden, eine überaus schwierige Aufgabe, welcher indessen Kaiser Friedrich geistig völlig gewachsen gewesen wäre, wenn er die nöthige Reinheit der Absichten besessen hätte. Er mißbrauchte aber seine Feinheit und Kraft, indem er sich, ohne feste Grundsätze, die unausbleibliche Rivalität zwischen Fürsten und Städten, nutzbar zu machen wußte, wahrlich nicht im Sinne eines römisch-deutschen Kaisers, wohl aber in demjenigen eines intelligenten Despoten. Seine ganze Politik war auf Lug und Trug gebaut, ein treues Abbild seines Privatcharakters, ein Vorläufer des mit den Künsten des Teufels regierenden Macchiavellischen Princips. Daher auch die urkundlich nachgewiesenen, unendlichen Schwankungen in seinen Maßregeln. Bedurfte der Kaiser insbesondere der Fürsten, so gab er denselben die wichtigsten Regierungsrechte Preis. [1]

Das Gleiche that er in Rücksicht auf die ganze städtebürgerliche Rechtsentwickelung, die er nöthigen Falls geradezu verneinte. Schien ihm aber bedenklich was die Fürsten thaten, so kam es ihm auch nicht darauf an, den Städten den Nacken zu stärken. [2]

Daß hiebei des Kaisers Lage, auch ohne alles Verschulden, eine überaus schwierige war, soll durchaus nicht in Abrede gezogen werden. Noch wäre indessen die Möglichkeit vorhanden gewesen, ein starkes, gerechtes Kaiserthum über die streitenden Parteien zu heben. Zu diesem Behufe hätte Friedrich die Ritterschaft organisiren müssen, was eine zwar schwierige aber lohnende Aufgabe gewesen wäre.

Um hier nicht mißverstanden zu werden, müssen wir etwas weiter ausholen.

Will man sich nehmlich von der damaligen Sachlage eine auch nur einigermaßen richtige Vorstellung machen, so muß man festhalten, daß eine sichere Norm, nach welcher sich die Rechte der Stände, unter

---

[1] Reg. Frid. II. 341. Böhmer, Einleitung XXVI bemerkt hiezu „der erste Keim der anerkannten Landeshoheit".

[2] Vergl. Arnold II. 7. Eines der schlagendsten Beispiele bietet die Urk. v. 1245. Nov. 10 bei Ried, Cod. Ratisb. I. 408. Mit dem Bischofe Siegfried von Regensburg unzufrieden gestattet der Kaiser den Stadtrath, den er früher so nachdrücklich verboten hatte.

sich und dem Reiche gegenüber, hätten bemessen lassen, der Hauptsache nach, nicht vorhanden war. Fürsten, Städte und Ritterschaft, alle drei wollten selbstständig sein, alle drei wollten herrschen.

Was die Fürsten betrifft, so war ihr Streben dahin gerichtet, die ihnen verliehenen kaiserlichen Regierungsrechte als Eigenthum zu erwerben, und somit ein System territorialer Hoheit dem alten deutschen Reichsstaatsrechte gegenüber zu stellen. Was früher ein Amtssprengel gewesen war, nimmt im 13. Jahrhundert den rechtlichen Charakter eines Bodens an, auf welchem jeder Eingesessene dem Landesherrn (dominus terrae) bis zu einem gewissen Grade unterworfen ist. Der Eingesessene (Landsäßige) genießt den Schutz des Landesherrn und entrichtet hergebrachte Abgaben. [1]

Die Landeshoheit im Sinne des 13. Jahrhunderts ist der Inbegriff verschiedenartiger, zusammengeschmolzener Rechte, welche indessen noch fortwährend einer faktischen Auffrischung bedurften. Die wichtigsten, höhere Gerichtsbarkeit und Heerbann, konnten nur vom Könige (Kaiser) abgeleitet werden, deßgleichen Münze, Zoll und andere fiskalischen Nutzungen. [2]

Zu Beginn der Regierungszeit der Staufer hatte es nun aber, besonders in Franken und in Schwaben, noch ziemlich beträchtliche unmittelbar unter Kaiser und Reich stehende Landstrecken gegeben, und zwar deßhalb, weil das Herzogthum Franken schon sehr frühe eingegangen war und Schwaben vom Kaiserhause selbst verwaltet wurde. [3] Dieses geschah durch königliche Beamte (Reichsvögte, Reichsschultheißen, Ammänner und Pfleger) allein ohne scharfe Unterscheidung zwischen dem staufischen Familienbesitze und dem eigentlich reichsfreien Territorium. [4]

Einen Theil dieser Besitzungen hatte freilich K. Philipp aus der Hand geben müssen, als er in Geldnoth war und gleichwohl seine Anhänger belohnen mußte. [5] Sobald nun das Reichsgut an Partei-

---

[1] Eichhorn II. 69.

[2] Eichhorn II. 417.

[3] K. Karl IV sagt in einer Urk. von 1358, »ducatus Suevie et ejus utile dominium conjunctum directo, a longe retrotractis temporibus, ad sacrum romanum imperium devolutus noscitur. Schöpflin, Als. dipl. II. 218 (nach Stälin III. 39).

[4] Stälin II. 644.

[5] Das Chr. Ursp. sagt von ihm: primus coepit distrahere praedia quae

genossen vergabt, ja verschleudert werden mußte, minderte sich auch das königliche Ansehen, vermöge des Verlustes an Rechten und Einkünften.

Nicht nur die althergebrachten Träger des fürstlichen Aristokratismus, Herzoge, Bischöfe, Grafen u. s. w., beanspruchten eine gewisse Selbstherrlichkeit, auch Herrn geringeren Gutes erwarben einzelne zum Complexe der Landeshoheit gehörige Rechte, sowie die Reichsstandschaft.

Wir haben schon mehrfach angedeutet, daß ein absolutes Regiment in Deutschland durchaus nicht herkömmlich war. Seit ältesten Zeiten standen dem Könige (Kaiser) die mächtigsten Großen, weltliche wie geistliche, als Reichsstände berathend zur Seite. Man faßte dieselben unter dem Collectivbegriffe Fürsten (Principes) zusammen. Eine bestimmtere Bezeichnung der Rechte dieses Fürstenrathes dürfte indessen sehr schwierig sein, da es ganz von den Persönlichkeiten abhing, bis zu welchem Grade sich ein Reichsoberhaupt beeinflussen lassen wollte. Hiebei waren die etwaigen Grenzen weit mehr durch Gewohnheit als durch eigentliches Recht gezogen. Zum Behufe unserer Untersuchungen genügt zu wissen, daß man im 13. Jahrhunderte zwar zwischen dem Fürsten und Herrenstande unterschied, daß aber der letztere ebenfalls im Aufschwunge begriffen war, und erst später, durch die größeren Erfolge der Fürsten, mehr in den Hintergrund gestellt wurde. Erst K. Karls IV goldene Bulle wird zum Wendepunkte. So wie uns die Spiegel, welche wir als einen unmittelbaren und lebendigen Ausdruck des damaligen Rechtsbewußtseins auffassen dürfen, die Sachlage darstellen, könnte es den Anschein haben, als ruhe der ganze Staat auf feudaler Basis, wie in den Tagen der Ottonen. Und doch hatte sich viel verändert. Ein Reichsfürst wird man nach dem Sachsenspiegel nur durch ein unmittelbar vom Könige empfangenes Fahnenlehen; [1] mit anderen Worten: nur die feudalen Beziehungen zum Könige, als zum allgemeinen Oberlehensherrn, befähigen zu fürstlicher Stellung. Hier sieht man nun deutlich, daß das hiemit unverträgliche System der territorialen Hohheit ein in die Fugen des Feudalstaates getriebener Keil werden mußte. Sobald man sich die Stellung eines

pater suus Fridericus imp. late acquisierat in Alemannia, ita ut cuilibet baroni seu ministeriali villas seu praedia rusticana vel ecclesias sibi contiguas obligaret u. s. w. Die Stelle bei Stälin II. 148. vergl. auch 232 ebendas.

[1] Landrecht III. 58. § 2.

Fürsten auf ein gewisses mit königlicher Zustimmung regiertes Territorium gewurzelt darstellte, so fehlte im Grunde genommen nicht mehr viel zu dem weiteren Schritte, die über das betreffende Land geübten Rechte und Befugnisse als das Wesentliche, und die königliche Belehnung als eine reine Form zu betrachten. Je mehr sich das Territorium schloß, desto bestimmter konnten auch die Rechte des Landesherrn formulirt werden. In Betreff der eigentlichen Herzogthümer hatte dieses gar keinen Anstand, und was die Grafen betrifft, so ist gerade das 13. Jahrhundert die Periode, in welcher wir dieselben allgemein damit beschäftigt sehen, zu irgend einer starken Burg, als dem Centralpunkte ihrer Macht, so viel Güter, Lehen Dienst und Zinsleute zu schlagen, bis sich hieraus eine größere, abgerundete Herrschaft, Grafschaft, bilden ließ. [1]

Aus diesem Grunde gab es in dieser Periode noch keine Grafschaft Wirtemberg, Helfenstein u. s. w. [2] wohl aber Grafen dieses Namens. Dieser Umstand ist sehr wichtig, und muß auf das Bestimmteste betont werden, weil sich die Ansichten über die Existenzberechtigung der Reichsritterschaft nur dann einigermaßen feststellen lassen, wenn man sich über das Alter, den Ursprung und die Ausdehnung der, durch die besagte Korporation, angeblich geschmälerten fürstlichen Territorialbefugnisse genau unterrichtet hat. In der ganzen staufischen Periode reihen sich die freien Herrn unmittelbar an die Grafen an. Einige besaßen ansehnliche Herrschaften und die Immunität vom Grafenbanne, so daß sie eigentlich nur in Beziehung auf den Titel hinter den Grafen zurückblieben. Aber doch schwebte die landesherrliche Vogtei beständig wie ein Damoklesschwert über ihrem Haupte, und so kam es denn auch, daß die größere Zahl derselben in die Kategorie der Mittelfreien herabgedrückt wurde. [3]

Man würde sich indessen ungemein irren, wenn man nicht zwischen den Reichsfreiherrn des 17. und 18. Jahrhunderts und den alten dynastischen Herrengeschlechtern scharf unterscheiden wollte. Noch im 16. Jahrhunderte gab es einige freiherrliche Familien, welche Fürstengenossen waren, aber sie starben entweder aus, oder erhielten den Grafentitel, der indessen schon ganz äußerlich genommen wurde. Dagegen stammen die zur Reichsritterschaft gehörigen Familien, mit

[1] Stälin II. 652. Aschbach, Gesch. der Grafen von Wertheim I. 33.
[2] Stälin a. a. O.
[3] Stälin II. 656.

wenigen Ausnahmen, aus dem niederen Adel, welcher im 13. Jahrhunderte noch gar nicht zur eigentlichen Aristokratie zählte, sondern ein geachteter und angesehener Mittelstand gewesen ist.

Hätte also Kaiser Friedrich II die Ritterschaft des Reiches organisiren wollen, so wäre zunächst nothwendig gewesen, die Gerechtsame des Fürsten und Herrenstandes einer unparteiischen Prüfung zu unterziehen. Was sich als wirkliches Herkommen nachweisen ließ, mußte rechtliche Weihe erhalten, dagegen aber hätte zum Allerwenigsten verhütet werden müssen, daß die Reichsfürsten und Dynasten ihre Rechtssphäre bis zu einem Grade ausdehnten, daß hiebei weder ein anderer Stand unangetastet bleiben, noch aber ein eigentliches, kaiserliches Oberregiment bestehen konnte.

Dem Kaiser wäre es daher obgelegen sich mit den Fürsten in Rücksicht auf die von denselben beanspruchten Rechte gütlich oder durch Kampf auseinander zu setzen, und bestimmter formulirte Verträge zu erzielen. Ein Herrscher, welcher die ganze Kirchengewalt aus ihren Angeln zu heben sich vermessen konnte, mußte sich doch wohl auch gegen seine Kronvasallen die nöthigen Kräfte zutrauen. [1] Kaiser Friedrich schlug aber einen ganz entgegengesetzten Weg ein, ja er sprach sogar den Satz aus: die Reichsfürsten sollten ihre Privilegien im weitesten Sinne interpretiren dürfen, aber dankbarlich anerkennen, daß er, der Kaiser, der Geber aller ihrer Rechte sei. [2] Dieses hieß mit andern Worten: behandelt eure Unterthanen ganz wie ihr wollt, ganz nach Willkühr, [3] macht ferner zu euren Unterthanen wen ihr könnt, aber gehorchet mir, der ich euch solches gestatte. Und so wurden des Kaisers Privilegien auch in der That aufgefaßt. Freidank singt:

---

[1] Daß Friederich sich bei anderen Gelegenheiten gegen die Fürsten eine entschiedene Sprache erlaubte, beweist sein Auftreten auf dem Hoftage zu Fulda 1218. Böhmer, reg. vor 242.

[2] Urk. K. Friederichs II 1232. apud Aquilegiam mense April. Bei Ried I. 367 und Schilter zu Königshoven 619. Volentes igitur libertates et dona quae dilecti nostri et Imperii Principes ex dono nostro culminis *nunc possident et sunt pro tempore possessuri latissima interpretatione gaudeant* u. s. w.

[3] Sehr merkwürdig ist hiebei, daß K. Heinrich (VII) bereits einen ganz andern Weg eingeschlagen hatte, indem er 1231. Mai 1 in curia solempni zu Worms beurkundet, daß die Landesherrn ohne Zustimmung und Beiziehung der meliorum et majorum terrae keine neuen Gesetze machen dürfen. Reg. Heinr. (VII) 237. Vergl. Höfler, Friederich 70.

die fürsten twingent mit gewalt
velt, stein, wazzer und walt
darzuo beide wilt und zam
sie täten luft gern alsam,
der muoz uns doch gemeine sin
möchten sie uns den sunnen schin
verbieten, auch wint und regen
man müeßte in zins mit golde wegen.[1]

Nun war aber ein Kaiser dazu verpflichtet, der Schirmvogt aller Unterdrückten zu sein, verpflichtet, die Gerechtsame aller Stände aufrecht zu erhalten, und ferner, schon durch sein eigenes Interesse dazu verpflichtet, das Reichsgut ungemindert auf seine Nachfolger zu bringen.

Von Allem diesem hat Kaiser Friedrich II nichts gethan. Unter ihm beginnt namentlich auch die später so überaus weit ausgedehnte, traurige Verpfändung der Reichsstädte.[2] Sein Verfahren den Städten gegenüber zeigt überhaupt, wie sehr er sich durch augenblicklichen Vortheil bestimmen ließ und wie wenig er die Nothwendigkeit, sich selbst getreu zu sein, anerkannt hatte.[3]

Er beurkundete die sich widerstrebendsten Dinge und hielt sich nicht durch die Verfügungen seiner Vorfahren im Reiche und auch nicht durch seine eigenen Entschließungen für verpflichtet. Ein solches Verfahren war würdelos und thöricht zugleich, wie denn überhaupt zuweilen die größte Schlauheit und List deßhalb zu Schanden wird, weil sie die Ehrlichkeit verachtet. Den Städten gegenüber wäre besondere Consequenz, gepaart mit wirklichem Wohlwollen, am Platze gewesen, denn einerseits mußte für diese wichtigen Organe des Volkslebens etwas geschehen, auf der anderen Seite aber mußten auch gewisse Bestrebungen des Bürgerthums gezügelt werden.

Die Städter pflegten nämlich nicht minder eigenmächtig zu sein als die Großen. Im 13. Jahrhunderte waren die Bischofsstädte noch unbedingt die wichtigsten, die Bischöfe aber befanden sich auf dem Punkte, wieder auf das bloße Kirchenamt beschränkt zu werden.[4]

---

[1] Nach Grimm, Rechtsalterthümer 248.

[2] Hugo, Die Mediatisirung der Reichsstädte 18.

[3] Nachweisungen bei Arnold II. 10 ff. Ochs, Basel I. 285.

[4] Ueber die tumultuarischen Vorfälle in Würzburg, gegen Bisch. Hermann v. Lobdenburg 1225—1254, vergl. Schmid, secul. Bisthümern II. 557. Die vor den Wormser Bürgern ertrotzte Rachtung, 1233, ebendas. 532. Ueber die Streitigkeiten

Der Kampf zwischen diesen und der Bürgerschaft dauerte mit Unterbrechungen seit den Tagen Kaiser Heinrich IV. Bald hatten die Dienstleute und Bürger wichtige Vortheile über die geistlichen Herrn errungen, bald hatten die letzteren gesiegt. Vermöge ihrer Dienst- und Lehenspflicht hätten die Ministerialen bei den Bischöfen ausharren sollen, allein sie thaten es nicht immer und nicht allenthalben.[1] Namentlich kam es vor, daß gegen ihren Willen von der Geistlichkeit gewählte Prälaten thätlich vom Antritte der neuen Würde abgehalten wurden.[2] Im einzelnen Falle mag die Uebereinstimmung zwischen Ministerialen und Altbürgern auch davon abhängig gewesen sein, ob sich der beiderseitige Vortheil nicht kreuzte. Gewiß ist aber jedenfalls, daß die Gotteshausdienstleute im weiteren Sinne zur Bürgerschaft gehörten und im Stadtrathe saßen,[3] woraus wir berechtigt sind zu folgern, daß sie zuweilen auch ein ganz anderes Interesse als das bischöfliche vertraten. Während des ganzen 13. Jahrhunderts waren es unbedingt nur die angesehenen Stadtbewohner, welche Opposition machten. Die Zünfte wurden hauptsächlich im 14. Jahrhunderte politisch mächtig, aber es liegen mehrere Fälle vor, aus denen ersichtlich ist, wie von den städtischen Geschlechtern im Schache gehaltene Prälaten, an die unteren Schichten appellirt haben.[4]

Während nun die Fürsten und die Städte eine eigentliche Standespolitik verfolgten, kann solches vom niedern Adel nicht behauptet werden. Allerdings bewahrte er gewisse den Ritterstand charakterisirende Anschauungen, aber eine consequente, gemeinsame Bethätigung derselben war nicht wohl möglich, da die Ritterbürtigen, vermöge ihres keineswegs ausgedehnten Besitzes, und vermöge der sie an so verschiedene Herrn kettenden Ministerialitäts- und Lehensbeziehungen,

---

des Erzbisch. v. Mainz mit den Bürgern von Erfurt 1234, chron. Erph. Fontes II. 393. Bei dem Vertrage zwischen Bischof Hermann v. Augsburg und dieser Stadt, 1251 Mai 9 muß der Bischof die Schlüssel zu den Stadtthoren und deren Besetzung ganz in die Hände der Bürgerschaft geben. Die Urk. bei Hugo 205.

[1] Vergl. z. B. Annal. Argent. bei Böhmer, Fontes II. 99 Cunradus episcopus Argentinensis capitur a quibusdam ministerialibus ejusdem civitatis. Es war Konrad von Hüneburg 1190—1202.

[2] v. Fürth 135.

[3] Arnold, Verfassungsgesch. II. 182.

[4] Meine Schrift über Walther v. Geroldseck, Bischof von Straßburg, Tübingen 1857. S. 11 ff. Der Bischof von Straßburg unterlag bekanntlich, während Conrad von Hochstaden, Erzbischof von Cöln mit Hülfe der Zunftgenossen siegte.

der Politik ihrer Lehens- und Dienstherren oder auch der Städte anheimfallen mußten.

Ein gewisser Associationsgeist zeigt sich indessen doch, aber er hielt sich zunächst noch innerhalb einer engeren Genossenschaft, wie solche unter den Vasallen und Dienstleuten einer und derselben Herrschaft beinahe von selbst gegeben war. Wie die Zünfte in gewisser Beziehung aus den hofrechtlichen Societäten hervorgegangen sind, so giengen auch die Ritterbündnisse theilweise aus der ministeriellen „Genossami" hervor. [1]

Eines der frühesten Beispiele einer Conföderation gewöhnlicher Rittersleute möchte die 1224 von König Heinrich dem Sohne Kaiser Friedrichs II aufgehobene Verbindung der Vasallen des Libald von Bafrimont sein. [2] Auch hier, wie in dem oben in der vorhergehenden Note gegebenen Beispiele, wurde die Vereinigung unter einem Lehensherrn zur Veranlassung zu einem freieren Spielraum beanspruchenden Ritterbunde.

Bis zu einem gewissen Grade gehören auch die bekannten Basler Gesellschaften zum Sittich und Sterne zur Zeit König Rudolphs hieher, als freiwillige, unter den an sich schon verbundenen Gotteshausdienstleuten, abgeschlossene Corporationen. Doch spielt hier mehr das städtische Element der Gilden, Innungen und Zechen seine Rolle. [3]

Sehr mißlich war es für den Ritterstand, daß sich Friedrich II den Kreuzzügen zu entziehen wußte, denn er wurde hiedurch eines wirksamen Bildungsmittels beraubt. Die im Jahre 1229 unternommene Expedition nach Jerusalem war kein Kreuzzug. Sie trägt

---

[1] Eine sehr merkwürdige Urkunde bei Ried, Cod. Ratisb. I. 524, die Ministerialen der Kirchen von Freising und Regensburg befehden sich nämlich und die Bischöfe Conrad und Leo bringen 1271. Juni 2 eine Sühne zu Stande. — Die Parteien sind in der Urk. bezeichnet als Alhardus de Vrowenhoven ceterique ministeriales et homines ecclesie Ratisponensis und Siboto dictus Chlaechel et ministeriales ecclesie Frisingensis — die Ursache des Habers: ex incendiis, rapinis, homicidiis u. s. w.

[2] Reg. Heinr. (VII) 72. K. Heinrich erklärt die Verbindung für gesetzwidrig, weil ohne Zustimmung des Lehensherrn erfolgt. Libald von Bafrimont (Bafroimont) war ein Burgunder. K. Friederich II nennt ihn 1218 seinen Blutsverwandten und nimmt ihn in besonderen Schutz Reg. 221. Sollte er hochfreie Vasallen gehabt haben? Es waren doch wohl nur gewöhnliche Ritterleute, für welche sie auch Arnold II. 5 zu nehmen scheint. Vergl. Höfler, Friederich 69.

[3] Meine Schrift über das Patriziat. 189, nach Ochs, Gesch. v. Basel I. 328 ff.

vollständig den Charakter einer selbstsüchtigen Unternehmung. Von jener selbst einen wilden Raubgesellen sittlich aufrichtenden Hingebung an eine große, allgemeine Angelegenheit, war bei dem feingebildeten Sohne Kaiser Heinrichs VI nichts zu finden. Friedrich mißbrauchte die entflammte Begeisterung [1] zu seinen Privatzwecken und verhinderte durch seine Treulosigkeit jede großartige Unternehmung gegen die Moslemin. Er war diesen persönlich gewogen, unterhielt in Apulien eine aus denselben gebildete Leibgarde und diplomatisirte im Oriente mit den Sultanen. Daher rief die nur pro forma unternommene Meerfahrt die lebhafte Mißbilligung aller derjenigen hervor, welche den Kaiser als Schirmvogt der Kirche, als Rächer der von den Mohamedanern erlittenen Mißhandlungen sehen wollten. [2] Das letzte größere Heer, welches Deutschland nach dem gelobten Lande auszurüsten vermochte, zerstreute sich nutzlos in Apulien. Wollten deutsche Fürsten, Herrn und Ritter gleichwohl die Kraft ihres Armes an den orientalischen Feinden des heiligen Kreuzes erproben, so mußten sie sich in Palästina an ausländische Heerführer anschließen. [3]

Ganz und gar gegen die Regeln eines ächten Ritterthums war auch der freie geschlechtliche Verkehr, welchen sich Friedrich II bis zum äußersten Excesse erlaubt hat. Der Kaiser hatte nämlich, neben seinen Gemahlinen, nicht nur einzelne Buhldirnen, sondern sogar ein von Eunuchen gehütetes völlig orientalisches Harem. [4] Diese geschlechtliche Zügellosigkeit theilte sich auch dem gebildeten Hofadel mit.

---

[1] Sie war freilich nicht immer nachhaltig. Der Erzbischof v. Salzburg ermächtigt 1225 das Kloster Waldsaßen, 20 Kreuzfahrer vom Gelübde zu lösen und ebensoviel Mordbrenner zu absolviren, wenn sie dem Kloster Güter abtreten. Lang, Reg. Boic. II. 150.

[2] Höfler, Friederich II. S. 37 f.

[3] Kleinere Unternehmungen fanden auch nach K. Friederichs II Meerfarth statt. So zog der Vater K. Rudolphs I, Graf Albrecht von Habsburg nach dem gelobten Lande, sich, wie Fürst Lichnowsky vermuthet, an Gf. Richard von Cornwallis anschließend. Er starb 1240 im Oriente, — transmarinis partibus. Vgl. Röpell, Grafen v. Habsburg 80. Herzog Heinrich von Meklenburg, genannt der Pilger (Hierosolymitanus) zog 1276 mit K. Ludwig IX von Frankreich aus. W. Menzel, Deutsch. Gesch. II. 127 und v. Ketelhodt, Urkunden u. s. w. zur Gesch. der Familie v. Ketelhodt S. IX. An die Stelle der Kreuzzüge treten nun allmählig wieder die Wallfahrten. Der Edelknecht Peter von Handschuchsheim zieht 1263 nach Jerusalem, Mone, Zeitschr. VII. 38. Ueber einige im 14. Jahrhunderte unternommene Pilgerfahrten vergl. Vitoduranus 186. 196. 240. ed. v. Wyss.

[4] Die Belege bei Böhmer XXXVI.

Hiedurch soll nicht behauptet werden, daß vor den Tagen K. Friedrichs II sexuelle Ausschweifungen unerhört oder auch nur selten gewesen seien, wohl aber halten wir fest, daß viele unter den gerühmten Minnesingern ganz auf der gleichen Stufe mit gewissen modernen Poeten stehen, insoferne sie nämlich ihre Lüsternheit zur Schau tragen und sehr gewöhnliche, selbst gemeine Gedanken in eine zierliche Form zu bringen wissen. [1]

Man wolle uns indessen nicht mißverstehen. Daß die kaiserlichen Staufer die Verantwortung für die in ihrer Zeit bei Hohen und Niedrigen eingerissene Unsittlichkeit tragen sollen, wird keineswegs behauptet, wohl aber sind wir der Ansicht, daß die von ihnen patronisirte ritterliche Lyrik, für ihre Zeit das nämliche geleistet habe, was in unseren Tagen durch allbekannte, auf den Schautischen der Salons und Boudoirs zu findende Goldschnittpoeten verschuldet wird. Man lasse sich doch hiebei nicht durch gewisse schön klingende Ueberschwänglichkeiten und Erhabenheiten irre leiten, und glaube nicht an die Tiefe und Innigkeit pathetischer Exklamationen, wo man dieselben mit dem trivialsten Zeuge, mit Schmeichelei und mattherzigen, sich um das kleine Ich drehenden Reflexionen untermischt findet. Weit höher als die ritterliche Lyrik stand das deutsche Heldenlied. Es nimmt seine Stoffe, nicht immer mit dem feinsten Geschmacke, aber immer in naiver und herzinniger Weise, aus der großen weiten Welt, die der deutsche Ritter mit dem Klange seiner Waffen zu erfüllen pflegte, es steigt hinab in ein unterirdisches Zwergenreich, und hebt sich in phantastischem Fluge hoch in die Lüfte, es zeigt seinen Helden im

[1] Man vergleiche z. B. die Lieder des Schenken Ulrich von Winterstetten um 1239, bei von der Hagen I. 134 ff. besonders XI. XIV. XVIII und XLIII. Die Schenken von Winterstetten waren seit dem Anf. des 13. Jahrh. Reichsministerialen und viel in der Umgebung der Staufer, Stälin II. 613 ff. Auch Wachsmuth von Mülnhausen (v. der Hagen I. 327), Christian von Hamle (I. 112), Burchard von Hohenfels (I. 209), Gotfrid von Nifen (I. 55) haben ziemlich deutliche Erotica aufzuweisen. Vergl. auch Tittmanns Urtheil über die Minnesinger, Heinrich der Erlauchte II. 86 ff. Ebenso verhält es sich mit den Dichtern, welche den Uebergang zum Meistersange bilden. v. der Hagen's Gesammtabentheuer geben sehr viele Beispiele von erotischen Dichtungen des 12. bis 14. Jahrhunderts. Von der gröbsten Unsittlichkeit sind besonders, alten wibes list I. 193 ff., die halbe bir I. 211 ff., das Gänselin, das Häselin, der Sperber, der Reiher u. s. w. Als schwache Entschuldigung kann dienen, daß fast überall romanische Vorbilder vorliegen. Ueber die Minnesinger ist besonders nachzulesen Wolfgang Menzel, deutsche Dichtung I. 313 ff. Daselbst findet man auch die Verdienste dieser Schule gebührend anerkannt.

Kampfe mit den ungebändigten Kräften der Körperwelt, aber auch als Sieger über den Feind der im eigenen Busen lauert, und der Grundton des ganzen Liedes ist die deutsche Treue.

Mag uns auch manches in dieser Dichtung wunderlich gegenüber stehen, mögen uns auch die vielen Wiederholungen, und namentlich die zuweilen geradezu geschmacklose Sucht, Abentheuerliches mit noch Abendtheuerlicherem zu überbieten, sogar überaus langweilig erscheinen, so werden wir es doch nicht vermögen, klein zu denken, von einer Zeit, welche ungebändigten Heldendrang und maaßlose Heldentreue zu schätzen wußte. Hingerissen von der Schönheit einer phantastischen Zauberwelt, werden wir nicht mit dem Dichter rechten wollen, wenn uns auch der Kritiker beweist, daß manches, was der Laye als Urdeutsch verehren möchte, seine Wurzel in fremden Sagenkreisen gefunden habe. War es denn nicht germanischer Geist, der auch die Lieder der Völker romanischer Zunge durchwehte! Doch genug hievon. Die höfische Lyrik gehört zu den Produkten der Kunst und der Bildung, im Gegensatze zur Naturwüchsigkeit. Es wäre nicht schwer, die Beweise hiefür zu häufen, aber es ist hier nicht der Ort, es zu thun. Wie wenig der Minnesang Volkspoesie gewesen ist, zeigt sich dadurch am deutlichsten, daß er aus sich selbst die Uebergänge zum Meistersange entwickeln mußte, zu einer ebenfalls geschulten Dichtung, welche ebenso einseitig die kleinen Leiden und Freuden des zünftigen Bürgers besang, als der Minnesänger das Treiben der höheren Gesellschaftsschichten zu illustriren strebte. Das ritterliche Epos dagegen hatte Gefühle besungen, die sich in jeder Menschenbrust regen können, unbeschadet der Standeseigenthümlichkeiten und Berufskreise. [1]

Da von den geschlechtlichen Ausschweifungen die Rede war, muß wohl in aller Kürze noch bemerkt werden, daß es ein grober Irrthum ist, sich das Mittelalter als besonders sittenrein und keusch vorzustellen. Die Menschen bleiben zu allen Zeiten Menschen und waren

[1] Sehr deutliche Beispiele vom Einflusse der gelehrten Schule auf den Minnesang geben die merkwürdigen Carmina Burana in der Biblioth. des Stuttgart. lit. Vereins 1847. Wir heben nur Nr. CLXXII heraus, als eine merkwürdige Schilderung der materialistischen Ansichten eines im Welschland studirenden, und sich seiner „Bildung" freuenden jungen Mannes. Das Gedicht wuchs unter südlichem Himmel — Quis in igne positus | igne non uratur? | quis Papie demorans | castus habeatur | — aber der Fundort der dem 13. Jahrhunderte angehörigen Handschrift ist Benediktbeuern.

niemals, wie sich Leo witzig ausdrückt, „leere Räume, die sich mit erhabenen Abstraktionen und Edelkeiten aufbliesen". Das Mittelalter war stark in Tugenden und in Lastern, und das sechste Gebot des Herrn wurde vielfach übertreten und zwar in allen Ständen, von Klerikern und Layen, vom Kaiser bis zum Bauern. [1] Nun fehlte es freilich niemals an Leuten, welche mit einer gewissen Gier über alle vom Klerus gegebenen schlimmen Beispiele herfielen, und dieselben, schon im 13. Jahrhunderte, à la Heine ausbeuteten. Liest man die Berichte solcher „Wahrheitszeugen" ohne Kritik, so könnte man in der That glauben, die Geistlichkeit sei in Schlamm und Bosheit versunken gewesen. [2] Auch Kaiser Friedrich II verstand sich meisterhaft darauf, die Schwächen seiner Gegner, der von ihm furchtbar mißhandelten Priester und Mönche, in ein so helles Licht zu stellen, daß es ihm gelungen ist, nicht nur einen Theil seiner Zeitgenossen, sondern insbesondere auch die Nachwelt zu täuschen. [3]

Wir halten uns an die Thatsache, daß, ohne die geistigen Riesenkräfte, welche die Kirche der von Friedrich patronisirten, s.g. Aufklärung und Bildung entgegenstellen konnte, frecher Materialismus, in ein leiblich wissenschaftliches Gewand gekleidet, die Herzen versandet und die Köpfe verödet haben würde. Es ist ein plumper Kunstgriff, lasterhafte Pfaffen mit der Kirche identificiren zu wollen, doppelt plump, als diese niemals versäumt hat Donnerworte zu sprechen, gegen die Unglücklichen, welche trotz der priesterlichen Weihe dem Laster ver-

[1] Die in den ältesten Wiener Privilegien vorkommenden Bestimmungen zum Schutze reisender Kaufleute gegen feile Dirnen sind bekannt. Wien war auch im 13. Jahrhunderte sehr demoralisirt. Vergl. z. B. Ottokars Reimchronik bei Pez III. 30, als K. Wenzlaw seinem Sohne Ottokar den saubern Rath giebt, sich bei den schönen Wienerinen für seine häßliche Gemahlin Margaretha schadlos zu halten. Papst Innocenz III sagt in einem an den Bischof von Regensburg gerichteten Hirtenbrief von 1209. April 18: praeterea milites quidam, qui se asserunt de suis excessibus non debere sacerdotum judicio subjacere, adulteria, incestus et alia peccata committunt impune, nec etiam corriguntur. Ried II. 297. Sehr wichtig für die Erkenntniß der Ueberfeinerung (dieselbe ist nie eine absolute sondern stets eine relative) des 13. Jahrhunderts, ist das Buch »de contemtu mundi«, welches P. Innocenz III schrieb und von welchem Hurter I. 47 ff. längere Auszüge giebt.

[2] Hieher gehört namentlich Nro. XVIII der Carmina Burana, und mehreres in v. der Hagens Gesammtabentheuern, z. B. die drei Mönche in Colmar.

[3] Es ist ein großes Verdienst Höflers, den mit K. Friederich II getriebenen Cultus zerstört zu haben.

fallen konnten, und niemals versäumt hat, das geknickte Rohr nicht etwa zu brechen, sondern aufzurichten. In den Werken der geistreicheren mittelalterlichen Dichter ist dieses auch vollständig anerkannt worden, während besonders leidenschaftliche und, durch ihre Leidenschaft, in der richtigen Einsicht verkürzte Poeten, eine ganze Fluth von unsinnigen Beschuldigungen über die Geistlichkeit ausgegossen haben.

Was nun die Minne überhaupt betrifft, so unterliegt es gewiß keinem Zweifel, daß die dem weiblichen Geschlechte verliehene Anmuth den rauhen Sinn des Mannes bändigen sollte, und daß männliche Ehre die Ehre des Weibes heilig achten müsse. Das edle und reine Weib übt ein Richteramt auf dem Gebiete der Sitte. Sein Wirken ist mächtig in den häuslichen Räumen und oftmals für mehrere Generationen einer Familie heilsam. Ueberdieß war es im Grunde nur eine urgermanische Anschauung, wenn der ächte Ritter dem schönen Geschlechte besondere, beseligende Kräfte beimaß, und das höchste Glück dessen ein Mann theilhaftig werden konnte, von „reinen wiben" herleitete. [1] Bedenken wir ferner noch, daß die Frauen der höheren Stände während des Mittelalters auch in Rücksicht auf Geistesbildung den im Schlachtengetümmel lebenden Männern vielfach vorausgeeilt waren, und daß sich viele Frauen durch Uebung christlicher Liebespflichten große Verdienste erworben haben, so begreift man leicht, daß sich das Ritterthum bis zum romantisch-phantastischen Frauendienste steigern konnte. Dieser Frauendienst scheint in Deutschland am tiefsten und sinnigsten aufgefaßt worden zu sein, während er im Süden schon frühe eine erotische Färbung erhielt, wozu Kaiser Friedrichs orientalische Haremswirthschaft auch beigetragen haben mag. Diese war indessen nicht einmal mit den freieren Formen des südlichen Ritterthums vereinbar, denn obgleich man von der Dame seines Herzens zuweilen etwas weit gehende Zärtlichkeiten erwartete, verfiel man eher in das entgegengesetzte Extrem, indem man sich als einen

[1] Die Minnesinger haben dieses unendlich oft ausgesprochen. Beispielsweise nennen wir Walther v. der Vogelweide bei von der Hagen I. 229, der Windsbecke, ebendas. II. 364. Ueber den Einfluß der Frauen im Mittelalter äußerten sich sehr schön Ettmüller in den Mittheilungen der Züricher Gesellschaft und Schnaase in der Gesch. der bildenden Künste II. 43 ff. Mehrere gute Bemerkungen, unter einer Masse von Ungereimtheiten und Uebertreibungen, giebt Fischer, Gesch. des Despotismus 41 ff.

freiwilligen Sklaven betrachtete, während der Kaiser seine Frauenzimmer als wirkliche Sklavinen hielt. [1]

Unter einem Kaiser, welcher so beschaffen war wie der zweite Friedrich, konnte das Ritterwesen nur äußerlich gedeihen, [2] und wir werden auch in dem nächstfolgenden Abschnitte darzulegen haben, wie die Zeit der Staufer viel Glanz und Schimmer mit Zerrüttung zu paaren wußte. Was haben die Staufer für Deutschland, was haben sie für das Reich geleistet? Sogar die entschiedensten Verehrer des titanischen Geschlechts haben es nicht vermocht, eine befriedigende Antwort auf diese Frage zu geben. Dieser Umstand hat sie dazu gedrängt, die den schwäbischen Kaisern gegenüber stehende Partei so schwarz als immer möglich zu malen. Ränke und Tücke des Clerus vor Allem sollen es verschulden, daß den Völkern nicht schon im 12. und 13. Jahrhunderte ein Reich der irdischen Gerechtigkeit dargeboten worden sei.

Es ist wahr, daß die Staufer in großartiger Weise organisiren wollten, und daß sie von der Idee eines machterfüllten kaiserlichen Imperiums durchglüht waren. Braucht doch selbst der arme Konradin in seinen Urkunden so hohe Worte, daß es hart wäre, dieselben nur für eitles Phantasiegebilde zu halten. [3] Aber die Erfolge dieses gewaltigen Schöpfungsdranges waren winzig. Das Kaiserreich nahm ab und die Macht der Fürsten nahm zu. Die Städte rüsteten sich zu einer ihren friedlichen Beruf nach mancher Richtung weitaus überschreitenden Heldenrolle, und der Adel schwankte ohne feste Anhaltspunkte zwischen Fürsten und Städten, insoferne er nicht vorzog, für

---

[1] Die Belegstellen bei Böhmer, Einleitung zu den Regesten XXXVI. Vergl. auch Albert v. Beham's, Registrum epistolarum in der Bibl. des lit. Vereins XVI. 73 ff.

[2] Viele Deutsche waren in K. Frieberichs Diensten, oder fochten in seinen Heeren. Vergl. Höfler 45. 99. 105. Welche Berichte, welche Sitten mögen sie aus dem gepriesenen Reiche zu Pülen (Apulien) nach Deutschland heimgebracht haben?

[3] Cum ad imperialis dignitatis culmen ad quod progenitorum nostrorum imitantes vestigia non immerito aspiramus, scandere nos Deo auctore contigerit u. dergl. Urk. Siena 1268. Juli 7. Das Reg. 55 bei Böhmer. Vergl. Kopp, eidgen. Bünde I. 7. Insgemein nicht gehörig gewürdigt, aber zur Charakteristik des Hauses der Staufer nicht unwichtig, sind einige bei Joh. Vitoduranus 10, von K. Konradin erzählte Züge. Der Stolz ist zuweilen dem Hochmuthe nahe verwandt.

eigene Rechnung zu erwerben, zu sengen und zu brennen. Wer nicht Hammer sein wollte, mußte Amboß sein.

Kaiser Friedrich II hat den Rechtsboden verlassen, als er ein Erbe der römisch-byzantinischen Imperatoren sein wollte. [1]

Als er aber seine Willkühr so weit trieb, daß er sich nicht an die von seinen Vorfahrern im Reiche gegebenen, ja nicht einmal an seine eigenen Bestimmungen und Versprechungen in irgend einer Weise gebunden erachtete, proclamirte er von Oben herab die Revolution. [2] Wurde das verbriefte Recht vom Kaiser in solcher Weise gehöhnt, so waren auch die ungesetzlichsten Schritte der Unterthanen an der Tagesordnung. Hiegegen suchte sich aber Friederich durch ungeheure Grausamkeit sicher zu stellen. Nicht nur eigene Unterthanen, auch Mönche, welche päpstliche Schreiben nach Apulien brachten, wurden verbrannt. Wie Friederich in Deutschland aufgetreten wäre, wenn er die Mittel hiezu besessen hätte, läßt sich am besten aus seinen in Apulien durchgeführten Organisationen oder richtiger gesagt, aus der über seine Erblande verfügten tyrannischen Centralisation entnehmen. Er regierte daselbst mit eisernem Scepter. Die Macht hiezu gaben ihm seine geworbenen Saracenen, [3] deren er sogar aus Afrika kommen ließ.

---

[1] Es ist bezeichnend, daß schon Otto von Freising eine ununterbrochene Reihe römischer Imperatoren annimmt. So ist ihm K. Konrad III, der doch gar nicht Kaiser war, nonagesimus quartus ab Augusto Chron. VII. 34 bei Urstis. I. 158. K. Philipp nennt sich in seinen Urkk. Philippus secundus, mit Rücksicht auf den im 3. Jahrhundert lebenden Kaiser Philippus, Böhmer, Regesten Einl. XV. Auch dem Otto von St. Blasien ist K. Friederich I, nonagesimus quartus ab Augusto. Urstis. I. 198. Er rechnet also anders als Otto von Freising. Bekanntlich gieng diese Anschauung in die meisten Chroniken über und erhielt sich bis ins 16. Jahrhundert. Kaiser Max I nennt in einer Urk. v. 1518 den Kaiser Konstantin M. seinen Vorfahrer im Reiche. Pütter, Literatur d. Staatsrechts I. 36.

[2] In der bei Schilter zu Königshoven 618 abgedruckten Urkunde d. d. apd. Aquilegiam 1232 April lesen wir: omnia privilegia literas apertas vel clausas quas vel nostra pietas (!) vel praedecessorum nostrorum Archiepiscoporum etiam et Episcoporum super societatibus communibus seu consiliis, in prejudicium Principum et Imperii, sive privatae personae dedit, sive cuilibet civitati, ab hac die in antea in irritum revocamus ac frivola penitus et innania judicamus. Dieses ist nicht etwa im einzelnen Fall, sondern überhaupt Friederichs Anschauung und Verfahrungsweise. Er fand doch für seine eigenen Privilegien die Klausel »salvo mandato et ordinatione nostra«, wodurch alles Zugestandene wieder in sein Belieben gestellt wurde! Böhmer, Einl. XLIV.

[3] 10,000 Mann! Höfler, Friederich 48. Das Reich selbst war entwaffnet und mußte zahlen.

Dieselben durften sich alle möglichen Unthaten erlauben, wenn sie nur ihre Pflicht als Häscher und Schergen erfüllten.

Die Barone des Reichs, die kleineren Lehensträger und die Städte wurden je nach Bedürfniß und Ermessen ausgepreßt. Friedrich spekulirte indessen auch auf die Bedürfnisse der unteren Stände und machte aus dem Verkaufe von roher Seide, Oel, Salz, Eisen, Kupfer u. s. w. ein Monopol. Rückständige Steuern [1] wurden mit einer Frist von 14 Tagen unter Androhung der Galeerenstrafe eingetrieben. Im Jahre 1245 waren allein 11 Bischofssitze unbesetzt. Die Einkünfte bezog natürlich der Kaiser. Zur Eintreibung der königlichen Gefälle und überhaupt zur Erhaltung seiner despotischen Macht, bediente er sich ganzer Schaaren von Beamten, die sich in alle Verhältnisse einmischen mußten. Er versetzte sie möglichst oft, um jedes Einverständniß mit den Bewohnern des Reiches abzuschneiden. Ruhe und Ordnung wurden hiebei erhalten, aber um welchen Preis! Friedrichs Regierungsweise war, mit wenigen Worten gesagt, ein intelligenter Despotismus, welcher zuweilen das materielle Wohl der Unterthanen systematisch fördert, um nämlich den angefüllten Schwamm wieder auspressen zu können, und noch öfter mit den geistigen Gütern auch den materiellen Wohlstand ruinirt, ohne sich hiebei um das Bedürfniß des Volkes irgend etwas zu bekümmern. Böhmer vergleicht die Wirthschaft in den sicilischen Landen mit der Regierung Mehemed Ali's und Schlosser fällt ein ganz ähnliches Urtheil. [2] Solche Herrlichkeit wäre Deutschland geboten worden, wenn Friedrich II gesiegt hätte. Indessen lebte in unserem schönen Vaterlande glücklicherweise ein stärkeres Geschlecht als in Apulien. Deßhalb konnte der Kaiser Deutschland nicht despotisch knechten, wohl aber führte sein gefeiertes Geschlecht ein anderes Uebel herbei, nämlich die Anarchie. Friedrich II kann kaum ein deutscher König genannt werden, denn er brachte weitaus die längste Zeit seiner Regierung in Italien zu. In seinem Namen regierten in Deutschland seine Söhne, theils noch als schwache, hülfsbedürftige Knaben, ohne wahre Freunde und treue Rathgeber, theils auch als entartete, sich gegen den Vater sträubende Jünglinge. K.

[1] Der Zeitgenosse Karl's von Anjou, Andreas von Isernia, ein neapolitanischer Rechtsgelehrter, zählt über 20 Arten von neuen Steuern und Abgaben auf! Die Stelle bei Höfler, Friederich 43.

[2] Vergl. dagegen v. Raumer, Hohenstaufen III. 231—292 der neuesten Ausgabe. Höfler und Böhmer sind aber nicht widerlegt worden. —

Heinrich (VII) starb im Gefängnisse und auch K. Konrad IV war einmal auf dem Punkte zu rebelliren.

Was daher in Deutschland freiheitseifrig, stark und trotzig war, die Guten und die Schlimmen, Niemand wollte ein Regiment wie es der Kaiser bot. Als Friedrich II excommunicirt und gebannt worden war (1245. Juli 17)[1] lehnte sich die offene Opposition natürlicher Weise an den päpstlichen Stuhl an. Da dieselbe aber, wie solches in der Natur der Sache liegt, die dem Kaiser verloren gegangenen Rechte selbst ausüben wollte, sahen sich die freien Mittelstände in einer so schlimmen Lage, daß die Städter, weil sie vom Aufschwunge der Fürstenmacht in ihren Lebenswurzeln bedroht waren, insgemein zu König Konrad IV zu halten pflegten.[2] So kam denn das Interregnum, und nie wieder hat sich das römische Reich deutscher Nation von seinen tiefen Wunden erholen können.

Viertes Kapitel.

Das Interregnum und der Abschluß des Systems der Feudalstände in den sieben Heerschilden.

Die Geburtstände verlieren theilweise ihre Beziehungen auf Kaiser und Reich. Die Ghibellinen Italiens und der Ghibellinismus in Deutschland. Städtewesen. Die Zünfte fangen an politische Bedeutung zu erhalten. Politik der Städte. Der rheinische Städtebund. Ueber das Raubwesen; Abwehr ungerechter dem Adel gemachter Vorwürfe. Die Hansa, in welcher das merkantile Element vorwaltet. Die Stellung der Bauern. Die Landeshoheit, als nothwendige Folge der Anarchie im Reiche. Die sieben Heerschilde. Nachträgliche Bemerkungen über das Ritterwesen. Die große Zahl der Ritterbürtigen, Besitzstand; der Mangel eines hinreichenden mehrte die s.g. Lotterritter. Die Vorläufer der späteren Nobilitirung. Rang, persönlicher, der Mitglieder des ordo militaris. Die Turniere. Veränderung der Stellung der Ministerialen. Das Leben an den Höfen. Resultate. —

Mit dem sogenannten großen Interregnum beginnt ein neuer Abschnitt in der Geschichte der Geburtstände. Bisher war ihre Bildung und Entwickelung denn doch auf ein Reichsoberhaupt bezogen worden, nunmehr traten aber die allgemeinen Reichszwecke völlig in

---

[1] Reg. Innocenz IV. 25.

[2] Vergl. die merkwürdige Urk. der Stadt Breisach 1250. Nov. bei Rosmann und Ens 466 und Annales Argentinens. Fontes II. 109 Wormatia, Spira et aliae civitates et oppida Rheni, Suevie et Bavarie favebant Friderico et filio suo sub vinculo excommunicationis.

den Hintergrund. So lange ein ächter König auf dem Stuhle Kaiser Karls des Großen saß, mußte derselbe ordnen, gestatten, verbieten, zwängen, auf daß etwas Erhebliches zu Stande komme. Die selbstständigen Thaten der einzelnen Stände mußten also mit seinem Willen entweder harmoniren oder disharmoniren. Jetzt gab es aber geraume Zeit keinen König und keinen Kaiser mehr. Diejenigen, welche sich so nannten waren Parteihäupter und die Parteien gänzlich auf das Maaß ihrer eigenen Kräfte gestellt. Was sie sich erbaten, erkauften, ertrotzten und erkämpften, das war ihr Eigen. Ein Schwert hielt das andere in der Scheide, oder eine im Grimme gezückte Klinge setzte deren hunderte in Bewegung. Alle gleichzeitigen Berichterstatter geben ein schauerliches Bild der Verwüstung und Verwilderung. [1] Wilde, entfesselte Kräfte spotteten des Zügels.

Unter diesen Umständen war es ein großes Glück für Deutschland, daß sich zu der fürchterlichen Verwilderung nicht auch jener Haß gegen die Kirche und jene genial sein sollende Verachtung der christlichen Gnadenmittel gesellte, durch welche sich die blutigen Helfer Friedrichs II, ein Ezzelin und Alberich, berüchtigt gemacht haben. Deutschland sah daher keine solche Scenen, wie sie in ghibellinischen Städten Italiens vorgekommen sind. Als der Bischof von Straßburg, Herr Walther von Geroldseck, 1261, der Stadt die Divina entzog, bemühte sich die Bürgerschaft, zwar nicht um Aussöhnung mit dem Bischofe, wohl aber um die Beischaffung einiger Kleriker, zur Spendung der heiligen Sakramente, [2] während in Jalien Ghibellinen, welche sich vor ihrem Tode reumüthig mit der Kirche ausgesöhnt hatten, von ihren ehemaligen Gesinnungsgenossen unter Mist begraben worden sind. [3]

Die Häupter der italienischen Ghibellinen begünstigten planmäßig jede heterodoxe Lehre, insoferne dieselbe nicht für ihren politischen Absolutismus gefährlich schien. War aber dieses der Fall, so sprachen sie sogleich von Ketzerei und der Freidenker Kaiser Friedrich ließ die

---

[1] So beschreibt z. B. Matthias von Neuburg eine Fehde folgendermaßen: pluribus annis nec agri nec vinea, imo nec unus hortus culti fuerunt; multisque occisis et captis ultra quinquaginta pedibus sunt truncati. Urstis. II. 99.

[2] Das Nähere in meiner Schrift über Bischof Walther S. 24 ff. Ein ähnliches Beispiel giebt das Chron. Salisburgense a. ann. 1257 bei Pez, S. S. rer. Austr. I. 365.

[3] Leo, Lehrbuch 603.

Patarener, Speronisten, Leonisten u. s. w. regelmäßig verfolgen, so oft seine eigene Rechtgläubigkeit durch päpstliche Censuren in Zweifel gezogen wurde.[1]

Ein massenhafter Abfall von der Kirche und deren heilsamen Geboten, würde ihn gemüthlich gar nicht berührt haben, wäre ihm sogar erwünscht gewesen — wenn die Verächter der Kirchensatzung des Kaisers Gebot gehalten hätten. In Friedrich selbst stritten sich gemüthloser Unglaube und fatalistischer Aberglaube um die Herrschaft, denn der Kaiser war notorisch ein eifriger Verehrer der Sterndeuterei und anderer angeblicher, geheimer Künste.[2]

Wer in nähere Beziehungen zu seinem glänzenden Hofe kam, und dieses war bei manchem deutschen Edelmanne und Ritter der Fall, konnte daselbst Dinge lernen, welche den Seelenfrieden rauben und offen darlegen mußten, daß die feinere Sitte viel zu theuer erkauft worden sei.

Deutschland blieb indessen nicht ganz frei von den Einflüssen des kirchlichen Ghibellinismus. Schon in den Tagen König Konrads III waren die Lehren des Arnold von Brescia in Schwabens Städten nicht unbekannt, was sich theils durch die Anwesenheit Arnold's in Zürich,[3] theils aus den seit den ältesten Zeiten bestehenden ununterbrochenen Handelsverbindungen mit Oberitalien erklärt.

Immer aber standen die Bekenner der von der Kirchenlehre abweichenden Schwärmereien ziemlich vereinzelt,[4] denn gerade die Hand-

---

[1] Höfler, Friederich 50. Daselbst auch eine Stelle aus des Kaisers eigenen Briefen — instar enim pietatis est in hujusmodi sceleris correctione fuisse crudelem! — Hochverräther meint der „liberale" Kaiser müßten poenam subire, *post multa variaque tormenta.* — Vergl. Reg. Frid. II. 389. 710. 711. 941. 942. 966. 967. 968.

[2] Die Beweise bei Böhmer S. XXXVI. — v. Raumer, Hohenstaufen III. 285 oder III. 569 (der ersten Ausgabe) giebt zu, daß Friederich II allerdings kein Christ gewesen sei, wie es der Papst verlangte. Unmittelbar hierauf aber sagt der geistreiche und gelehrte Apologet der Staufer, Friederich II sei, durch Erfahrungen belehrt, durch Untersuchungen aufgeklärt, „wir möchten sagen Protestant geworden, im höheren Sinne aber immer noch Christ geblieben". Gegen diese Ansicht muß indessen protestirt werden, obgleich sie von einem unserer bedeutendsten Historiker ausgesprochen wurde.

[3] Bluntschli, Gesch. der Republ. Zürich I. 71 ff.

[4] Merkwürdig sind die bei Mone, Zeitschr. 111. 135 ff. abgedruckten Mainzer Provinzialstatuten von 1233. In denselben ist auch des Falles gedacht, daß ein

werkszünfte, von denen in der Regel behauptet wird, daß sie schon im Mittelalter eine Art von Protestantismus begünstigt hätten [1] zeigen zugleich auch eine sich auf das Innigste an den Klerus anschließende Seite, durch die mit denselben verbundenen religiösen Brüderschaften. [2]

Was den wegen seiner erbarmungslosen Strenge erschlagenen Inquisitor Konrad von Marburg betrifft, so ersieht man aus dessen fanatischem Treiben, daß auch in Deutschland Heterodoxien verbreitet waren und zwar nicht nur in den Städten, sondern auch unter dem Adel und der Ritterschaft. Die von Dernbach sollen, nach des Trithemius Angaben, Konrads Mörder gewesen sein (1233). [3]

Die Vorfälle in Schwäbisch-Hall 1248, welche uns aus dem Berichte des Albert von Stade bekannt sind, tragen allerdings das Gepräge der Sektirerei, und sind merkwürdig, als ein in Deutschland völlig mißglückter Versuch einem cäsaropapistischen Systeme Eingang zu verschaffen. [4] Es gehörte nehmlich zu den verschiedenartigen Machinationen Kaiser Friedrichs II auch der Versuch, sich selbst als das persönliche Oberhaupt der Kirche darzustellen. Zu diesem Behufe beanspruchte er auch den Fußkuß und ähnliche dem Papste gebührende Erfurchtsbezeugungen. [5]

Ein besonderes wirksames Mittel, um solchen mehr als byzantinischen Uebergriffen kräftig entgegenwirken zu können, war den Päpsten durch die neuen Mönchsorden gegeben. Diese entfalteten eine bewunderungswürdige Thätigkeit und fanden ihr Hauptgebiet in den Städten, wo der Weltverkehr am lebhaftesten war.

»magnâs vel potens aliquis« auf seine festen Burgen vertrauend, sich den Kirchensatzungen und Rügen nicht fügen wolle.

[1] Barthold, Gesch. der Städte IV. 318. Jäger, Ulm 193.

[2] Mone, Zeitschrift II. 3 ff. Wilda, Gildewesen 46 ff.

[3] Böhmer, Reichssachen S. 383.

[4] Albertus Stadensis a. 1248. — Die Sektirer fiengen an, »pulsatis campanis et convocatis baronibus et dominis terrae« öffentlich zu lehren, der Papst sei ein Ketzer, alle Bischöfe und Prälaten der Simonie und Ketzerei schuldig, niemand auf Erden dürfe ein Interdikt aussprechen, dagegen aber seien K. Friederich II und sein Sohn Konrad IV vollkommen und gerecht (perfecti et justi). Vergl. Stälin II. 197. Cleß, kirchl.-polit. Kulturgesch. Wirtembergs II. 2. 570.

[5] Höfler, Friederich 58 — und Albert v. Beham, Conceptbuch in den Bibl. des lit. Vereins 62 — facit sibi pedes a praesulibus et clericis osculari sacrumque nominari se imperans u. s. w.

Wir haben mehrfach erwähnt, daß die Bischofssitze, seit den Zeiten der Salier, gar häufig der Schauplatz leidenschaftlicher Bestrebungen gewesen sind, und daß zwischen den sich als Reichsfürsten fühlenden geistlichen Oberhirten und der Bürgerschaft eine gereizte, an offene Feindseligkeit anstreifende Stimmung zu herrschen pflegte. Dieselbe erstreckte sich aber hauptsächlich nur auf die priesterliche Aristokratie, auf die Bischöfe und deren Domkapitel und allenfalls auf die durch großen Grundbesitz reichen Abteien der alten Mönchsorden, während die neuen, s. g. Bettelorden, gerade in den Städten besonders geehrt und gefördert wurden.

Der Conflikt mit dem hohen Clerus drehte sich aber um die weltliche Herrschaft, nicht um kirchliche Dogmen.

Im s. g. Interregnum war in den meisten Städten eine gewaltige Veränderung dadurch erfolgt, daß die Handwerker Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten zu gewinnen anfingen. Der Begriff der städtischen Gemeinde mußte hiedurch ein ganz anderer werden, denn die Bürgerschaft im weitesten Sinne umfaßte jetzt: die Dienstmannen, Geschlechter, Handwerker und Hintersaßen. Was die Dienstmannen betrifft, so ist das Interregnum die Zeit, in welcher dieselben in vielen Städten aus dem bürgerlichen Verbande ausscheiden, um sich auf das Land zu begeben. Es gibt indessen viele Ausnahmen, wie z. B. in Straßburg und Basel, wo die ritterbürtigen Ministerialen noch lange säßig und in Ansehen blieben. So lange die Bischöfe in der Behauptung ihrer Oberherrlichkeit glücklich waren, lag auch für die Dienstmannen durchaus kein Grund vor, Wohnsitze zu verlassen, in welchen sie sich eines großen Ansehens zu erfreuen hatten. Sie waren es gewesen, welche zuerst einen Stadtrath gebildet hatten; sie bezahlten keine Abgaben, brauchten der Stadt keine Dienste zu leisten und waren nicht einmal der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen; sie hatten Zoll und Münze als bischöfliche Ambachtlehen inne, besetzten die Richterstellen und zogen einen beträchtlichen Theil der bischöflichen Einkünfte. Diese Position war aber längst erschüttert, und zwar durch die Fortschritte welche der Altbürgerstand gemacht hatte. Die Altbürger — in den Quellen heißen sie Cives, Burgenses, Burger, Geschlechter und in der Folge hat man sie Patrizier genannt, — standen den Dienstmannen völlig gleich in Rücksicht auf ihr Herkommen, ja man könnte sogar behaupten, daß sie über denselben

gestanden seien. Entweder waren sie altfreien Herkommens und hatten, wie in Cöln, ihre Freiheitsrechte behauptet, oder aber sie hatten dieselben größten Theils wieder errungen. [1]

Ihre sociale Selbstständigkeit beruhte auf freiem Grundeigenthume, sowie auch auf dem Betriebe des Großhandels, welchen wir eine Zeit lange ausschließlich in den Händen der Geschlechter finden. Die politische Selbstständigkeit und Bedeutung gab sich von selbst, eben durch den Besitz von Landgütern, sowie Häusern und Hofraithen in der Stadt, namentlich aber durch das baare Geld, welches beinahe seit den Tagen der Ottonen eine politische Macht genannt werden konnte. Im Interregnum, von welchem hier zunächst die Rede ist, waren die Geschlechter unbedingt die einflußreichsten Leute in den Städten. [2] Sie theilten sich mit den Dienstmannen in die städtischen Aemter, besetzten mit diesen den Stadtrath, und gelangten allmählig zu einer solchen Geltung, daß der immer noch zugestandene höhere Rang der Ministerialen, [3] ein unzureichender Ersatz für die größere Macht, die sich nun bei den Geschlechtern befand, genannt werden muß. An manchen Orten scheint eine Fusion der Dienstmannen und Geschlechterfamilien vor sich gegangen zu sein, wenigstens finden wir dieselben vielfach mit einander versippt, was durchaus nicht befremden darf, da sich die Geschlechter in ritterlichen Dingen trefflich übten, die Romfahrten und Kreuzzüge mitmachten, und häufig die Ritterwürde erhielten. [4] So war denn die Stellung der Geschlechter eine amphibische, nicht in der schlimmen Deutung des Wortes, aber doch in dem Sinne, daß diese eigenthümliche zwischen Bürgerthum und Adel mitten hineingelegte Formation nothwendig angefochten werden mußte.

---

[1] Arnold, Verfassungsgeschichte II. 187. Wirth, deutsche Gesch, II. 149 läßt alle Bürger von Leibeignen abstammen!! ein irriger Satz, der indessen auch bei Kindlingers Gesch. der Hörigkeit 29 zu finden ist.

[2] Wir haben hier immer die Bischofsstädte im Auge, denn diese geben den Ton an, in der ganzen städtebürgerlichen Entwicklung. Die Königsstädte, an Orten wo kein Bischofssitz war, sind erst in den Tagen der Staufer emporgestiegen, und die Fürstenstädte, wie solche von den Welfen und Zäringern systematisch angelegt wurden, kommen noch weniger in Betrachtung, wegen ihrer verhältnißmäßig kleinen Zahl.

[3] Wenn die Ministerialen in Urkk. n a ch den Burgern genannt werden, so sind dieses Ausnahmen. Solche kommen aber vor, z. B. in Urkk. des Erzb. Albrecht von Magdeburg 1212. Bei Ludwig, reliq. manuscr. V. 26 u. 31.

[4] Arnold II. 187.

Dieses geschah, seit dem Ausgange des 13. Jahrhunderts durch die Zunftgenossen.

Durch die vermuthlich in die Zeit Kaiser Friedrich I fallende völlige und endgültige Beseitigung aller hofrechtlicher Lasten, war für die Handwerker und Hintersaßen ein großer Schritt zur politischen Freiheit geschehen, aber noch weit mehr zu thun übrig geblieben.[1] Die urzeitliche Ansicht, welche das Vollbürgerrecht an den Besitz von Grund und Boden knüpfte, war viel zu mächtig um durch den Erwerb einer, allen Gefahren des Proletariats anheimgestellten, Personalfreiheit der „armen Leute" wesentlich erschüttert werden zu können.

Daher erhielten sich gewisse Clientelarbeziehungen, vermöge welcher die nicht zu den Geschlechtern zählenden Einwohner, und insbesondere die Handwerker und Krämer in ein Schutzverhältniß zu den eigentlichen Bürgern treten mußten. Man nannte dieses Verhältniß die Muntschaft. Dieselbe wurde mehrfach durch Reichsgesetze verboten, konnte aber nicht völlig beseitigt werden. Erst die s. g. Zunftwirren machten ihr ein Ende.

Die Entstehung der Zünfte entzieht sich dem Auge des Forschers, indem diese Korporationen erst dann genannt zu werden pflegen, wenn dieselben schon eine gewisse Bedeutung erlangt haben, was an verschiedenen Orten auch zu verschiedenen Zeiten erfolgt ist. Im Mittelalter verhinderte mancherlei die in der Neuzeit wahrnehmbare, und oftmals auf Kosten wohlbegründeter lokaler Sonderbedürfnisse erfolgte, Uniformität in öffentlichen Zuständen. Es war daher zwischen einer deutschen Stadt und der anderen zuweilen ein so großer Unterschied, als heut' zu Tage zwischen der Lage der Bewohner ganz verschiedener Länder und Zonen zu sein pflegt. Buchdruckerpresse, Dampf und Elektromagnetismus vermitteln gegenwärtig den Ideenaustausch, welcher im Mittelalter weit langsamer erfolgte. Daher zeigt sich auch, trotz einer unverkennbaren Leidenschaftskraft und Intensivität aller Bestrebungen, doch eine größere Stabilität in den Zuständen, und namentlich blieb eine krankhafte Nachäffung ausländischer Institutionen

[1] Noch im Jahre 1251, Urk. vom 9. Mai, ist in einem Vertrage zwischen Bischof Hermann v. Augsburg und der Stadt davon die Rede, »si quis ex civibus servilis conditionis extiterit.« Ein solcher soll seinem Herrn nicht mehr als 12 Augsb. Denare jährlich pro obsequio zahlen. Hugo, Mediatisirung der Reichsstädte 205.

beinahe gänzlich ausgeschlossen. Altes Recht und altes Herkommen wurden nicht über das Knie abgebrochen, und neue Rechte bedurften stets einer faktischen Unterlage, wenn sie wirklich zur Geltung kommen sollten. Deßhalb vollzog sich auch der ständische Bildungsprozeß, mochte er nun im Wege der friedlichen Entwickelung vor sich gehen, oder durch die Revolution durchgeführt werden, jedenfalls in weit kleineren Gruppen, und der Darsteller der Geschichte des Ständewesens hat sich wohl vor keiner Sache mehr zu hüten, als vor der Aufstellung eines umfassenden, allenthalben gültigen Schemas.

Zu politischer Wichtigkeit scheinen die Zünfte in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts gelangt zu sein, wenigstens finden wir unter den Privilegien, welche K. Friedrich II 1232 den Reichsfürsten gegeben hat, auch ein Verbot der Innungen.[1] Dieses sind die Handwerkszünfte (Aemter, Brüderschaften, Gilden, Gaffeln).

Hauptsächlich zweierlei hatte sich zusammengefunden, um dieses überaus wichtige Organ des städtischen Demokratismus zu begründen. Einmal das unter den Freien seit Urzeiten herkommliche Gildenwesen,[2] dann aber die Nachwirkung der hofrechtlichen, unfreien Societäten.

Die Zünfte waren zum Schutze und zur Organisation des Handwerks, durch das Zusammenwirken freier Handwerker, abgeschlossene Genossenschaften. Nun befanden sich aber, in vielen Städten urkundlich nachweisbar, weder zu den Geschlechtern noch zu den Handwerkern gehörige, zwar persönlich freie aber doch nicht zur eigentlichen, rathsfähigen Bürgerschaft zählende Personen, unter der Einwohnerschaft. Diese Mittelklasse theilte mit den Geschlechtern die volle Freiheit, mit den Handwerkern aber, welchen noch Reste der Hörigkeit anklebten, den Mangel der wichtigsten politischen Rechte.[3] Zu ihr gehörten die Kaufleute oder Krämer (mercatores, institores), die Gewandschneider (Tuchhändler) Tuchweber u. s. w., lauter Leute, welche nicht von Handarbeit lebten, sondern von Handel oder fabrikartigem Betriebe, und die häufig, vermöge ihrer Abkunft nicht hinter den Geschlechtern zurückstanden, aber, wie es scheint als spätere Ankömmlinge in der Stadt, ohne Grundbesitz waren. Es ist nämlich Thatsache,

---

[1] Reg. Frid. II. 699. — irritamus nichilominus et cassamus cujuslibet artificii confraternitates seu societates, quocunque nomine vulgariter appellantur. Ried cod. Ratisb. I. 368.

[2] Wilda 3 ff.

[3] Arnold II. 207.

daß das oftmals sehr rasch erfolgte Aufblühen der Städte mit Einwanderungen vom Lande zusammenhieng. Den Beweis liefern die da und dort wahrnehmbaren Erweiterungen der Stadtmauern, welche auf ziemlich rasch gestiegene Einwohnerzahl schließen lassen, und, seit solche üblich werden, auch die Familiennamen. In denselben findet man nämlich unschwer die in der Umgegend liegenden Ortschaften vertreten. Die Zünfte, in welcher sich die geschilderte Mittelklasse befand, nannte man in späteren Zeiten wohl auch die Herrenzünfte.

Was nun die Handwerker betrifft, so waren diese aus dem Stande der Hörigen hervorgegangen. Schon sehr frühe finden wir an den Höfen der Fürsten und Herrn alle mögliche Arten von Handwerkern, und in den süddeutschen Städten mögen auch die von den Römern eingeführten Collegien nachgewirkt haben. Jedenfalls ist sicher, daß im 10. und 11. Jahrhunderte von den Herrn Vorkehrungen getroffen wurden, vermöge welcher die Hörigen, nach der Gleichartigkeit ihrer Dienstpflicht, in bestimmte nach Hofrecht lebende Societäten zerfielen.

Der Ursprung der Bäcker und Metzgerinnungen scheint in den meisten Städten noch aus dem Hofrechte abgeleitet werden zu müssen.[1] Als nun aber, wie die bekannte Parömie sagt, die Luft in den Städten frei machte, als die hofrechtlichen Lasten völlig beseitigt waren, verwandelten sich auch die Erbdienstinnungen in freie Vereine.

Die Zunft war eine auf der Gleichartigkeit der Gewerbe beruhende und von den Mitgliedern des gleichen Gewerbes freiwillig vollzogene, zum Schutze und zur Organisation des Handwerks aufgerichtete Verbindung. Die Handwerksgenossen schloßen einen jeden Arbeiter aus, welcher nicht zu ihrer Verbindung gehörte, und dieser Zwang gehört so recht eigentlich zum Wesen einer Zunft, welche sich durch denselben vor Mangel an Absatz der Arbeit und vor Pfuscherei zu schützen suchte. Der Handwerksbetrieb erfolgte nach gewissen Regeln, welche in der Folge als sogenannte Handwerksordnungen aufgezeichnet worden sind. Neben einer bestimmten, gewerblichen Ordnung wurde frühzeitig schon auf Ehrbarkeit gesehen. Dem kirchlichen Charakter der ganzen Zeit gemäß, wählte sich jede Zunft ihren Patron aus der Zahl der Heiligen, besuchte bei gewissen Veranlassungen gemeinsam den Gottesdienst und traf Bestimmungen, wie es bei Hoch-

[1] Arnold II. 210.

zeiten, Kindtaufen und Begräbnissen der Handwerksgenossen gehalten werden solle.

Die Gliederung in Lehrlinge, Gesellen und Meister brauchte nicht erst geschaffen zu werden, denn sie liegt in der Natur der Sache. An der Spitze einer jeden Zunft stand ein Zunftmeister. Zuweilen gehörte dieser nicht zu den Handwerksleuten, sondern zu den Dienstmannen, und Geschlechtern. War dieses der Fall, so muß es als eine Nachwirkung der hofrechtlichen Societäten betrachtet werden.

Als die Zünfte zu ihrer vollen Blüthe gekommen waren, suchten diese, sich ursprünglich nur auf das Handwerk beziehenden, Korporationen, gesicherten Einfluß, zuerst auf die Verwaltung der städtischen Einnahmen, dann aber auch auf die ganze politische Stellung der Stadtgemeinde zu erlangen. Zu diesem Behufe trachteten die Zunftgenossen im Stadtrathe persönlich vertreten zu werden. [1] Die weitere Entwicklung gehört indessen der Darstellung der sogenannten Zunftunruhen an. Hier bemerken wir noch, daß während des Interregnums beinahe allenthalben das Ansehen der Patrizier unerschüttert blieb, obgleich allerdings die ersten Spuren herannahender Stürme in dieser Periode wahrnehmbar sind. [2]

Allenthalben im ganzen Reiche zeigte sich der Mangel eines tüchtigen Oberhauptes. Niemand wollte gehorchen, Jedermann aber herrschen. Neben der offenkundigen Gewaltthat waren Ränke an der Tagesordnung. Wie wäre es auch anders möglich gewesen, nachdem Kaiser Friedrich II aller Treue und alles Glaubens gespottet hatte.

Wir sind nun keineswegs gesonnen die von den Städten während der kaiserlosen Zeit eingeschlagene Politik zu verdächtigen, aber doch

---

[1] Wie wenig man sich durch Geschlechtsnamen wie Pellifer, Pistor u. dgl. irre leiten lassen darf, haben von Fichard, Urspr. Frankfurt 120 und Bluntschli, Zürich. Rechtsgesch. I. 151 dargelegt. Die so benannten Personen waren keine Handwerker.

[2] Für die älteste Urk. über Errichtung einer Zunft gilt eine Cölner vom Jahre 1149. Die Bettziechenweber (textores culcitrarum pulvinarium) lassen sich ihre bereits bestehende Brüderschaft von Richtern, Schöffen und Rathsherrn bestätigen. Arnold I. 253. In Frankfurt a./M. werden die Zünfte (artifices qui dicuntur antwercgenoz) erst 1284 urkundlich, Böhmer, Cod. Moeno-Francf. 214. Wie die Entstehung der Zünfte zu verschiedenen Zeiten erfolgte, so auch ihre politische Wirksamkeit. In Basel fällt die erste Errichtung der Zünfte in die Zeit von 1238—49. Ochs I. 315.

widerstrebt es einer auf Kenntniß der menschlichen Natur, auf psychologische Wahrheit Anspruch machenden Auffassung der Geschichte, die Absichten und Pläne der Städter durchaus erbaulich und großherzig, diejenigen der Fürsten und des Adels aber verwerflich und egoistisch zu nennen.

Die Politik der deutschen Städte war eine völlig naturgemäße, allein von jener enthusiastischen Selbstaufopferung, von jener völlig uneigennützigen Hingebung an die Sache des Reiches, wie wir solche in vielen Geschichtswerken geschildert erhalten, findet sich bei gründlicher und vorurtheilsfreier Quellenbenützung auch nicht die Spur. Die Städte dachten nicht daran, konnten nicht daran denken sich aufopfern zu wollen. Ihr Streben war im Gegentheil dahin gerichtet, sich zum Allerwenigsten in ungeschmälertem Besitze ihrer Rechte und Besitzthümer zu erhalten, und das Reich wurde hiebei oftmals im Munde geführt, wo in Wahrheit nur für Kirchthurmsinteressen gefochten wurde.

Indessen waren sogar egoistische Bestrebungen der Städte heilsam für die Gesammtentwickelung. Die ganze Lage derselben brachte es nehmlich mit sich, daß sie sich unmöglich vollständig vom Reichsoberhaupte ablösen könnten. Dieses war so sehr der Fall, daß, bei thatsächlichem Mangel eines Oberhauptes, sogar der Schein [1] eines solchen, einigermaßen respektirt werden mußte.

Nun war die ganze Erscheinung der Staufer in der That eine großartige gewesen, und die Städte hatten, Alles in Allem genommen, doch mehr Ursache zur Anhänglichkeit als zur Abneigung gegen dieses Haus.

Mochten auch die einzelnen Regierungsmaaßregeln nachhaltige Kraft der Durchführung vermissen lassen, so hatten sich doch die meisten Glieder des schwäbischen Kaiserhauses wirklich als Kaiser gefühlt, und wenigstens die Idee nicht aufgegeben, daß es in den Rechten und Pflichten eines Kaisers liege, den für die Städte und mit ihnen für die Gesittung so unschätzbaren Landfrieden zu handhaben.

K. Konrad III hatte durch seine zum Behufe geordneter Rechts-

---

[1] Daher die auffallende Erscheinung, daß die in Frankreich und den Niederlanden gelegenen aber zum deutschen Reiche zählenden Städte, sich im 15. Jahrhunderte noch ihre Privilegien von Kaisern und Königen bestätigen ließen, die Reichslasten aber nicht mehr tragen wollten. Hugo, Mediatisirung der Reichsstädte 13.

pflege unternommene Rundreisen ein gutes Andenken hinterlassen und Kaiser Friedrich I war durch einzelne kräftige Maaßregeln zur Erhaltung des Landfriedens, sowie insbesondere durch die Abschaffung unbefugter Rhein- und Mainzölle, ein Protektor des Handels geworden. Ueberdieß gab er einzelnen Städten wie Worms und Gelnhausen stattliche Privilegien. Ja sogar K. Friedrich II hatte mancherlei für die Städte gethan. [1] Jedenfalls sah er unthätig zu, wenn die Reichsfürsten die ihnen auf dem Pergamente verliehenen Rechte, dem Widerstande der Bürger gegenüber, gar nicht oder nur mangelhaft auszuüben wußten, und es scheint sich sogar die Sage ausbreitet zu haben, der Kaiser freue sich heimlich darüber, daß sich die Pfaffenfürsten mit geringer Macht begnügen mußten. [2] Städte, welche wir im 14. Jahrhunderte eine sehr bedeutende Rolle spielen sehen, wie Ulm, Eßlingen, Nürnberg u. a. m. hatten sich erst in der Zeit der Staufer gehoben. Ihre Erhebung geschah, wie dieses in der Natur der Sache liegt, aber von der Parteischriftstellerei wenig beachtet wird, durch kluge Benützung der Zeitverhältnisse, durch Bitten, durch Vorschüsse, nöthigenfalls sogar durch Drohungen, aber immerhin unter Vermeidung einer solchen Richtung, wie diejenige der lombardischen Städte, welche den Staufern tödlich verhaßt waren. Und man muß auch in der That sehr zu Gunsten der städtisch-republikanischen Bestrebungen befangen sein, wenn man verkennen will, daß die freiheitseifrigen Lombarden zuweilen ganz unmögliche Dinge verlangten. Ferner steht fest, daß die mächtigen Städte Italiens den Namen der Freiheit dazu mißbrauchten, um maaßlose Bedrückungen zu üben. Mailand unterjochte Como und Lodi, Bologna aber Imola und Modena und Parma ließ seine Hand auf Reggio lasten. [3]

Solcher Zügellosigkeit gegenüber befanden sich die Kaiser in ihrem guten Rechte. Erst da begann das Unrecht, wo die Gewalt der Waffen allein einen Prinzipienstreit schlichten sollte, welcher nur durch gegenseitige Billigkeit ausgeglichen werden konnte und immer verwickelter werden mußte, je mehr einer faktischen, lebendigen Entwickelung der starre Buchstabe des todten byzantinischen Kaiserrechts gegenübergestellt wurde. Der deutschen Herrschaft konnten die Italiener immer ihre nationelle Berechtigung entgegenhalten und niemals

---

[1] Vergl. Stälin II. 662. 671.

[2] Arnold II. 6 ff.

[3] v. Raumer, Hohenstaufen II. 14.

durfte hiebei vergessen werden, daß, von der Zeit Kaiser Heinrichs IV bis auf K. Friedrich I, eine eigentliche, machterfüllte kaiserliche Oberherrschaft in Italien nicht vorhanden war. [1]

Der Kampf der Kaiser mit den Lombarden war offenbar von der Art, daß Recht und Unrecht auf beiden Seiten vertheilt lagen. Wenn nun auch die deutschen Städte die Bestrebungen ihrer lombardischen Schwestern nicht ohne einiges Interesse betrachtet haben mögen, so leisteten sie doch den Kaisern Gehorsam, und schickten ihre Streiter zum Heere Friedrichs II, gerade damals als der zu straff gespannte Bogen vor den Mauern von Brescia brach (1238). [2]

Als aber nach dem Tode Friedrichs II (1250. Dez. 13) in Deutschland Willkühr und Anarchie den höchsten Grad erreicht hatten, entstand der bekannte rheinische Städtebund. Bündnisse der Städte untereinander waren schon früher vorgekommen, aber mißliebig aufgenommen worden. Im Jahre 1226 mußte der römische König Heinrich (VII) die Conföderation der Städte Mainz, Bingen, Worms, Speier, Franfurt, Gelnhausen und Freiburg als nichtig erklären, weil sich der Erzbischof Siegfried von Mainz beschwert hatte [3] und im Jahre 1231 war von den zu Worms versammelten Fürsten ein königliches Verbot gegen alle Vereine und Verbindungen der Städte durchgesetzt worden. [4]

Dieses Verbot war aber unbefolgt geblieben, aus Gründen, welche sehr einleuchtend sind. Das Jahr 1250 sah eine Verbindung der oberrheinischen Städte, [5] und im Februar 1254 erfolgte das

---

[1] v. Raumer II. 13. Hegel, Städteverfassung II. 229. Böhmer, Einleitung VI.

[2] Vergl. Albert von Beham in den Aventinischen Excerpten S. 4. Cives Augustenses, Ulmae, Werdae (Donauwörth) Lopuging (?), Nordeling, Aufkirchn, Murnawe, alia castra et villae milites in Italiam misere Friderico, — — cives Onolspach, Dunkelspuhel, Gemund, Lentersheim, Hal misere milites. — — cives Nurnberg, Weissenburch, Greding misere milites. Gerade damals wüthete Friedrich II so arg, daß der sonst zu seinen Gunsten befangene Mattheus Parisiensis sagt: ex tunc coepit imperator favorem multorum amittere quia factus est tyrannus inexorabilis. Die Stelle nach Böhmer, Einleitung XXXII.

[3] Urk. 1226. Nov. 27. Würzburg bei Schaab, Städtebund II. 2. Vergl. die Bemerkung Böhmers, zu Reg. Heinr. (VII). 123.

[4] Urk. 1231. Jan. 23. Worms bei Schaab II. 3 — quod nulla civitas, nullum oppidum communiones, constitutiones, colligiationes, confoederationes vel conjurationes aliquas quorumcunque nomine censeantur, facere possent.

[5] Urk. 1250. November. Bei Rosman, Gesch. Breisach 466 und Kopp, Reichsgesch. I. 884. Verglichen mit Stälin II. 197. Anm. 5.

Bündniß zwischen Mainz und Worms, welches noch im gleichen Jahre zum rheinischen Städtebunde erweitert worden ist.[1]

Nach ihrer in den Bundbriefen ausgesprochenen Tendenz war diese Vereinigung völlig conservativ, und auf die Erhaltung des Reiches und Reichsgutes gerichtet. Immerhin charakterisirt es aber die damaligen Verhältnisse Deutschlands, daß eine Conföderation von Städten sich die Erfüllung der in Rücksicht auf öffentliche Sicherheit unläugenbar vorhandenen Pflichten zur Aufgabe setzen konnte und sogar mußte.[2] — In erster Linie wäre das, freilich nur dem Namen nach vorhandene Reichsoberhaupt dazu verpflichtet gewesen entschieden einzuschreiten, dann aber wäre dieses auch den Landesherrn obgelegen.[3] Aber die Landesherrn erfüllten diese Pflicht nicht. Ihr Sinn war nach Unabhängigkeit und Erwerb gerichtet. Sogar gewöhnliche Grafen fiengen an sich von Gottes Gnaden zu schreiben, wohl nicht ohne die Absicht hiedurch anzudeuten, daß sie der kaiserlichen Gnade nicht bedurften.[4] Was den Erwerb betrifft, so nahmen sie es hiermit nicht genau. Das Reichsgut wurde fortwährend ausgebeutet.[5] Graf Wilhelm von Holland nannte sich freilich einen deutschen König, aber

---

[1] Die Urkk. Nro. 5—9 bei Schaab II. 7 ff. Im Juli 1253 verbanden sich die Städte Münster, Dortmund, Soest und Lippstadt. Die Urk. bei Häberlin, Analecta medii aevi 231 ff.

[2] Bemerkenswerth ist, daß die chron. Augustens. a. 1254 sagt: »Ista pax more Lombardarum civitatum inchoata habetur. Die Stelle bei Datt, pac. publ. 23.

[3] Meister Rumelant (v. der Hagen III. 53) singt:
der vürsten unt der herren vride ist uzgegangen | swer nu kan tak unde naht haus unde strazzen rouben | der wirt in der herberge wol empfangen.

[4] z. B. Fridericus dei gratia comes in Brenen 1214 V. Id. Novemb. bei Pistorius, Amoenitates 2220. Weitere Beispiele ebendaselbst 2286. (Das älteste von 1159. (?) Heinricus Dei gratia comes de Ortenberg 1235. Mon. Boic. IV. 335. 339 ff. Bei Mone, Zeitschr. III. 114 finden wir, zum Jahre 1233 Nov. 2, sogar einmal einen Schultheißen von Eßlingen, der als »Dei gratia scultetus in Ezzelingen« urkundet. Bei Lang, Reg. Boic. III. 34 zum Jahre 1253 Walterus Dei gracia Pincerna dictus de Chlingenburch. Vergl. auch Aschbach, Gesch. der Grafen v. Wertheim I. 72.

[5] Chron. Colmar. bei Böhmer, Fontes III. 46. Post mortem imperatoris Friderici, imperii res quas quilibet dominorum poterat confiscavit und Ottokar, Reimchronik bei Pez S. 16. Was Herren mochten gesein | In Schwaben oder an dem Rein | Die schueffen nach ir mut | Mit des Reiches gut.

in Wahrheit ist K. Friedrich II der letzte Regent gewesen, welcher sich einer allgemeinen Anerkennung zu erfreuen hatte. [1]

Erst dem wackern Grafen Rudolph von Habsburg war es vorbehalten, wieder ein einigermaßen kräftiges Reichsregiment mühsam herzustellen. Wenn nun die Großen zur Erhaltung des Friedens so gut als nichts thaten, [2] wenn der Adel sich völlig an Selbsthülfe und theilweise sogar an Raub gewöhnt hatte, mußten freilich die Städter auf engere Vereinigung bedacht sein, um diesen Uebelständen abhelfen oder doch wenigstens Repressalien üben zu können. [3]

Der rheinische Städtebund war deßhalb ein löbliches Unternehmen, obgleich man in Irrthum verfallen würde, wenn man das kräftige, ganz und gar aus einer meisterlosen Zeit herausgewachsene Schutz- und Trutzbündniß, sentimental — idyllisch betrachten wollte. Daß sich die Gebrechen der Zeit im Ritterstande besonders drastisch darstellten, kann nicht geläugnet werden, aber doch ist es eine tendenziöse Uebertreibung, wenn behauptet wird, „jede Wohnung eines Ritters sei eine Raubhöhle gewesen und schon bei ihrer Erbauung zu diesem Zwecke eingerichtet worden". [4] Es wurde allerdings geraubt, dieses unterliegt keinem Zweifel, allein es geschah dieses von

---

[1] Kopp, Reichsgesch. I. 5. Sogar von K. Richard, welcher doch noch mehr zu gebieten hatte als K. Wilhelm, schreibt Kristian Kuchimaister 34. „won es was behain kung by den ziten". Aehnlich urtheilt Gottfried von Ensmingen (Fontes II. 111) und Matthias von Neuburg (Urstis. II. 97) sagt sogar: Sic post Fridericum imperium regnumque Romanorum XXX annis vacavit. Riccardus enim et Wilhelmus, quia non duraverunt in regno, *non fuisse censentur,* et ambo caruerunt benedictione papali. Vergl. auch Chron. Sampetrinum bei Mencken II. 279.

[2] Zuweilen ließen sie freilich Räuber und Landfriedensbrecher massenhaft hinrichten. Annal. Seldentalenses a. 1234 Otto dux occidit quadraginta latrones in Varnbac. Fontes III. 527.

[3] Zu den bereits mitgetheilten Belegstellen fügen wir noch bei: Monach. Fürstenfeldens. (Fontes I. 2.) Omnes enim provincie regni, maxime per totam Alemanniam, invalescentibus proeliis distrurbabantur, quia non erat qui prohiberet malorum incursus, non erat, inquam, qui faceret judicium calumpniam patienti — — Porro ruralia, ablatis pecoribus et jumentis, jacent inculta et omni dampno exposita, ut raro cerneret quis agricolam equum vel bovem minantem, ut faceret sulcos uberes et feraces u. s. w. Maister Sigeher (von der Hagen II. 361): man siht rouben eigen | kirchen, strazzen, dörfer, hern | man hört die witewen weinen | unt die kleinen weisen schrein: o we! | . Vergl. auch Mon. Boic. XI. 80.

[4] Schaab, Städtebund I. 16.

allen Ständen. Als der Straßburger Clerus im Jahre 1261, auf das Gebot seines Bischofs, die Stadt verließ, wurden die Domherrnhöfe geplündert. Was nicht nieth und nagelfest war, trug man fort, ja sogar Riegel, Thürschlösser und Bänke wurden eine Beute der „armen Leute". [1]

Auch der Bauernstand lieferte sein Contingent zur Zahl der Buschklepper. Der aus von der Hagen's Gesammtabentheuern bekannte Meier's Sohn Helmbrecht [2] ist eine völlig typische Figur. Namentlich aber darf nicht vergessen werden, daß das Raubunwesen niemals in solchem Umfange hätte bestehen können, wenn nicht in den Städten Unterschleif dargeboten worden wäre. Die geraubten Waaren wurden daselbst verwerthet. [3]

Solche Bemerkungen würden ganz überflüssig sein, wenn nicht in einer großen Anzahl vielgelesener historischer Werke die Sache fortwährend so dargestellt würde, als wäre der ganze Adel ohne Ausnahmen raubsüchtig gewesen, und die ganze Bürgerschaft ohne Ausnahmen ehrbar und friedsam. Gewaltthätigkeit [4] und Raubsucht

---

[1] Gotfried von Ensmingen relatio de conflictu bei Böhmer, Fontes III 122. Curie autem canonicorum vacue remanserunt, et quilibet intravit, vagi et quicunque voluerunt, auferentes vectes, clausuras, scampna, postes et quicquid rumpere poterant deportantes pro libito voluntatis. — Von den Bürgern der Stadt Seckingen sagt Chron. Colmar. a. 1268: predas pauperum innocentium introduxerunt et commessationibus et luxuriis insistebant. Fontes II. 47.

[2] III. 281 ff. Der Dichter des Helmbrecht, Wernher der Gartener, lebte zu Anfang des 13. Jahrh. Ottokar (vulgo v. Horneck) kennt ihn, vergl. Reimchron. cap. CCLXXXIV u. V.

[3] Im Abschiede des zweiten Städtetages zu Worms 1254. Oct. 6 bei Schaab II. 19 werden die in den Städten wohnenden Helfer bedroht. Vergl. auch den undatirten aber zwischen 1234 und 1249 fallenden Brief des C. dictus Rukilin an den P. de Argentina in Mone, Zeitschr. 111. 61. Er charakterisirt die unbegreifliche Naivetät, mit welcher man den Raub betrieb. Es sollen nämlich Vorkehrungen zu einem Ueberfalle von Wormser Bürgern getroffen werden, und bei dieser Gelegenheit heißt es nun: »quem ad conquirenda mature necessaria formicae non potest exemplum inducere, hunc necesse est hyemali tempore cum cicada defectum et penuriam sustinere. In der Person des P. de Argentina vermuthen wir einen Bewohner der Stadt Straßburg, jedenfalls ein Städter. Auch der bei Häberlin, Analecta abgedruckte Bundbrief der westphälischen Städte von 1253 hat eine Bestimmung gegen die Personen, welche in den Städten das geraubte Gut kaufen. S. 233. —

[4] Man vergl. z. B. auch die Urkk. von 1270 und 1282 bei Gudenus, cod·

war aber ein allgemeines Gebrechen der Zeit, und der Hauptunterschied zwischen den Räubern des Mittelalters und denjenigen unserer Tage, besteht genau genommen darin, daß man sich damals auf der Landstraße in Besitz fremden Gutes setzte, mit den Waffen in der Hand, wobei man gelegentlich gehängt wurde, während man diese unangenehme Prozedur jetzt vermeidet, insoferne man durch erlaubten Börsenschwindel u. s. w. zu Geld und Gut gelangen kann, ohne sich in seinen Gesinnungen über den schlimmsten Banditen zu heben. Ehrliche Leute aber gab und giebt es, Gott sei Dank, damals und jetzt in allen Ständen. Die in den gleichzeitigen Berichten hart gescholtenen „Lotterritter" mit dem ganzen Stande zu identifiziren, verräth weder Einsicht noch Billigkeit. Das Wahre an der Sache ist, daß dem streitbaren Adel, durch den Zerfall des Reiches, die Gelegenheit zu gemeinnütziger, kriegerischer Thätigkeit entzogen wurde, und daß derselbe in den unzähligen, wüsten Privatfehden nothwendig bis zu einem gewissen Grade entarten mußte.

Wenn hiebei die Schuld bestimmten Persönlichkeiten beigemessen werden dürfte, so könnten wir die Staufer unmöglich von dem Vorwurfe entbinden, durch ihren Starrsinn und ihre Gehässigkeit gegen den römischen Stuhl verschuldet zu haben, daß sich der in der Anschauung des ganzen Mittelalters begründete Einklang zwischen Kaisermacht und Papstthum in so schrillende Mißtöne zerlegen mußte. Die Harmonie zwischen geistlicher und weltlicher Macht und die auf dieselbe bezogene Gliederung der Kirche und des Staats ist ein so hohes Ideal, daß die von den Staufern im Sinne moderner Staatskunst versuchten Verbesserungen und Fortschritte nicht als vollständiger Ersatz für den zugefügten Schaden gelten können. Wenn sich aus wirren Gestaltungen Gedeihliches entwickelt und wenn die heilsamen Folgen den Urhebern jener anarchischen Zustände zum Verdienste gerechnet werden, so müssen dieselben auf der anderen Seite auch die durch ihr Thun und Lassen hervorgerufenen Uebelstände mitverantworten. Man hat die Staufer als Vorkämpfer der Neuzeit aufgefaßt und ihnen unendliches Lob gespendet, und alle unchristlichen Bildungsfanatiker haben zwischen ihren eigenen Bestrebungen und denen des zweiten Friedrichs, nicht ganz mit Unrecht, eine gewisse innere Ver-

dipl. V. 56 und 83. Die Gewaltthätigkeiten der Bürger von Wetzlar gegen den Clerus betreffend. Sogar die Bauern (villani) erlaubten sich zuweilen Gewalt an geistlichen Gütern zu üben. Ein urk. Beispiel von 1232 bei Mone, Zeitschr. IX. 51.

wandtschaft herausgefunden. In Wahrheit entwickelte sich aber, was immer zu den gedeihlichen Folgen jener Sturm- und Drangperiode gerechnet werden kann, gerade aus dem diametralen Gegentheile der beabsichtigten Inthronisirung einer allmächtigen Staatsgewalt über alles selbstständige Sonderleben.

Heftige Reibungen zwischen den Geburtsständen konnten hiebei nicht ausbleiben.

Der rheinische Städtebund, von welchem wir ausgegangen sind, war indessen großartiger angelegt, als nützlich gewesen wäre, wenn er nur das Organ eines einzigen Standes hätte sein sollen. Zur Zeit seiner Blüthe zählte er, außer den namhaftesten Städten des Rheinlandes und der angrenzenden Provinzen, eine große Zahl von Fürsten und Herrn unter seine Mitglieder.

So wünschenswerth nun auch die Betheiligung der mächtigen Landesherrn (domini terrae) gewesen sein mag, so wenig Dauerhaftigkeit erwuchs dem Friedenswerke aus der Zusammenfügung heterogener Bestandtheile. Herrn und Städte, dynastische und republikanische Bestrebungen, schloßen sich gegenseitig aus. Von kurzer, durch augenblickliche Bedürfnisse gebotener Waffenbrüderschaft, kam es zu endloser, einen großen Theil der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts füllender Befehdung. Der glänzend ins Werk gesetzte Bund vermochte aber, schon nach dem Tode König Wilhelms, nicht mehr eine zwiespaltige Königswahl durch sein moralisches Gewicht zu verhüten.

Denselben für eine demokratische Schilderhebung zu halten ist grundfalsch, denn in keiner der Bundesstädte wurde das zu Recht bestehende Regiment zu Gunsten der unteren Schichten verändert, so lange der Bund blühte. Die Männer, welche an der Spitze standen, waren Geschlechter und Ministerialen.[1] Dagegen muß bemerkt werden,

[1] Vergl. die Stiftungsurk. von 1254 bei Schaab II. 8. — Arnoldus camerarius, Fridericus scultetus, judices, consilium et universi cives maguntini; Ministeriales, consules, judices scabini et universi cives wormatienses; Marquartus scultetus, scabini, milites universique cives in Oppenheim u. s. w. Arnold Waldpod gehörte zu einem weitverzweigten patrizischen Geschlechte (nach dem Familienwappen die Löwenhäupter benannt). Schaab I. 92. Daß er die Seele des ganzen Bundes gewesen, ergiebt sich weniger aus den Urkunden, die ihm indessen auch eine ansehnliche Stellung anweisen, als aus dem Zeugnisse des Albertus Stadensis. Es heißt daselbst von ihm: »quidam validus civis in Moguntia coepit hortari concives suos, ut pro pace restauranda juramento se invicem constringerent«. Schilter S. S. rer. Germ. 322.

daß die Interessen des Stadt- und Landadels schon damals sich zu kreuzen anfiengen. Die eigentlich ritterbürtigen Familien, welche indessen noch vielfach in den Städten wohnten, standen auf völlig feudalistischer Basis. Sie waren entweder Lehensherrn oder Lehensleute, der Ministerialität nicht näher zu gedenken, weil dieselbe, wenigstens im Centrum der Reichslande, mit dem freieren Lehenswesen bereits auf's Innigste zusammengeflossen war. Nur ein Theil der Besitzungen des niederen Adels bestand aus ächtem und vollem Grundeigenthum, der größere Theil seiner Einnahmen dagegen aus dem Ertrag von Lehengütern, oder nach Lehenrecht bezogenen Gefällen. Hiedurch war ein bestimmtes Pflichtverhältniß gegen die Lehensherrn gegeben. Wurde die Stadt mit diesen zwistig, so befanden sich die Ritterbürtigen in einem höchst fatalen Dilemma. Deßhalb zogen sie es vielfach vor, sich ganz auf das Land zu begeben, was in Bischofsstädten zur Regel wurde.

Anders verhielt es sich mit den Geschlechtern. In der Regel waren dieselben große Bürger, aber nicht kleine Lehensherrn und nur in Ausnahmsfällen Vasallen.[1] Sie lebten vom Ertrage ihrer Grundstücke und vom Großhandel. Daher war ihr Sinn mehr auf Erhaltung des Friedens gerichtet, während die Lehensleute die Fehde liebten. Aus diesem Grunde schloß sich der Ritterstand enger an Fürsten und Herrn an, obgleich er die Bundesgenossenschaft mit Städten[2] auch nicht verschmähte, und denselben auch um Sold diente, was aber auch Dynasten mehrfach gethan haben.

Die ersten Fürsten von Bedeutung, welche dem rheinischen Städtebund beitraten, waren Pfalzgraf Ludwig und die rheinischen Erzbischöfe. Ihnen folgten in Bälde viele Grafen und Herrn.[3] Dieser Beitritt war aber durchaus nicht immer ein Akt der freien Zustim-

---

[1] Doch ist ihre Lehensfähigkeit bereits im 13. Jahrhunderte urkundlich. So z. B. Reg. Rudolph 418 vom Jahre 1277 für die Bürger von Luzern. Weitere Belege in meiner Schrift über das Patriziat 544 ff. Vergl. auch Bluntschli, Rechtsgesch., Zürich I. 181.

[2] Die Rheingauer Ritterschaft befindet sich in einem Bündnisse mit der Stadt Mainz. Dieses wird in dem Sühnbrief von 1276 VIII Kal. Febr. aufgehoben, vermuthlich auf Betreiben des Erzbischofs. Bodman, rheing. Alterthümer I. 29.

[3] Abschied des Städtetages von Mainz 1254. — nec non multi comites et nobiles terre nobiscum juraverunt. Schaab II. 17. Die Namen der verbündeten Herrn und Städte im Abschiede des Städtetages zu Worms 1255. Oct. 14. Schaab II. 29. Die meisten Urkk. über den rh. Städtebund stehen auch in Böhmers cod. dipl. Moeno-francf., welchen Schaab benützt hat.

mung. Wer inmitten der Gebiete mächtiger Bundesstädte saß, und sich etwa weigerte dem Bunde beizutreten, der erlebte sicher das Nämliche, was in solchen Fällen den italiänischen Baronen von den lombardischen Städten zu Theil wurde. [1] Der Abschied des zweiten Städtetages von 1254 sagt deutlich, daß man die Nachbarn dazu veranlassen müsse, den Frieden zu beschwören. [2] Hiemit war ohne Zweifel auch die Verbindlichkeit zu bestimmten Leistungen verknüpft.

Werner von Bolanden, ein angesehener Reichsministeriale, verlor 1254 sein Schloß Ingelheim an den Bund. Wir möchten nicht so unbedingt annehmen, daß es ein „Raubschloß" gewesen sei, wie Schaab ohne Weiteres thut. [3] Dieser sieht bekanntlich in allen Burgen nur Raubschlösser, eine Ansicht, die im „gebildeten Publikum" leidlich populär geworden ist.

Werners Freunde und Verwandte rüsteten gegen Mainz und den Bund, allein ihre Macht war zu unbedeutend. Sie mußten sich daher zu einer Sühne bequemen und ihre Zölle zu Wasser und Land gänzlich nachlassen.

Aehnliche Veranlassungen zu Streitigkeiten gab es noch sehr viele. Bald unterlag der Adel, bald wußte er sich auch zu behaupten, doch in der Regel unterlag er. Daher ist es nicht zu verwundern, daß die Ritterschaft dem Städtebunde von Herzen gram wurde. [4] Wenn sich mächtige Fürsten, wie Pfalzgraf Ludwig, mit den Städten verbanden, so hatten sie hiebei vermuthlich die Nebenabsicht, die kleineren Herrn zu beugen, denn der ganzen Entwickelung des Städtewesens, insoferne dieselbe zur Selbstherrlichkeit führte, waren sie sicher abhold.

Ganz von selbst versteht sich überdieß, daß man auch im 13. Jahrhunderte den Kunstgriff kannte, unbequeme Berechtigungen, über deren historische Grundlage Meinungsverschiedenheiten obwalteten, geradezu

---

[1] Otto Frising. de gest. Frider. II. 13. Marchio de monte Ferrato, vir nobilis et magnus, qui pene solus ex Italiae Baronibus civitatum effugere potuit imperium.

[2] Schaab II. 21.

[3] Die Herrn von Falkenstein und Bolanden entsagen erst im Jahre 1259 aller Klage, welche ihnen wegen der Zerstörung ihrer Schlösser zu Ingelheim, Castel und Wissenowe gegen die Bürger von Mainz zustehe. Gudenus cod. dipl. II. 122.

[4] Albert. Stad. apd. Schilt. 320. non placuit res principibus, nec militibus sed neque praedonibus et maxime his qui habebant assidue manus pendulas ad rapinam, dicentes esse sordidum, mercatores habere super homines honoratos et nobiles dominatum.

als schreiendes Unrecht auszuposaunen. Früher hat man den rheinischen Städtebund zuweilen mit der norddeutschen Hansa verwechselt.[1] Zwischen diesen beiden Conföderationen waltete indessen ein sehr merklicher Unterschied ob. Die im eigentlichen Reichslande und besonders am schönen Rheinstrome gelegenen Städte suchten nämlich der allgemeinen Zerrüttung der öffentlichen Zustände im Reiche abzuhelfen, während man am nordischen Litorale gar bald die Förderung der Handelsangelegenheiten zur Hauptsache machte.[2] Das Rheinland ist nicht mit Unrecht das Hauptgebiet der deutschen Reichsgeschichte genannt worden. Seine Städte waren gewöhnt, deutsche Könige und Kaiser in ihren Mauern zu sehen, und dieselben als persönliche Spitzen und Träger der einheitlich wirkenden und befriedenden Reichsgewalt zu ehren. Dieser Anschauung entsprach freilich nicht immer eine völlig consequente Handlungsweise. Die Städte blieben nämlich ihres eigenen Vortheils nicht minder eingedenk als Fürsten und Herrn, und haben während des Interregnums Reichsgut und Hoheitsrechte an sich gebracht, und in dieser Weise den Besitzstand geschmälert, für dessen Wächter sie sich in ihren Bundbriefen erklärt hatten.[3] Um den Bundeszwecken Genüge leisten zu können, mußten die Städte auf die Beschaffung einer bedeutenden Streitmacht bedacht sein. Hiezu waren sie vollauf befähigt, da sie im Besitze des meisten Geldes gewesen sind, und ein Theil des niederen Adels ganz entschieden darauf angewiesen war, von Kriegsdiensten leben zu müssen.

Noch war das Stadtregiment in der Hand der in ritterlichen Dingen nicht ungeübten und vielfach durch den Ritterschlag ausgezeichneten Patrizier, ein Umstand, welcher die Anwerbung ritterbürtiger Söldner unbedingt erleichtern mußte. Ueberhaupt trennte sich Land-

---

[1] Ueber den Ursprung und die Bedeutung der Hansa vergl. Eichhorn 11. 168 ff.

[2] Daß indessen auch beim rheinischen Städtebunde die Handelsfrage stark in die Waage fiel, unterliegt keinem Zweifel. Vgl. Mone's Abhandlung über die Rheinschifffahrt, Zeitschrift Bd. IX.

[3] Abschied des Städtetages zu Mainz 1256. März 15. bei Schaab II. 35. Bona et regalia regni, quamdiu vacaret regnum, totis viribus defendere promisimus, unicuique in sua possessione permanente. Wie dieses aber praktisch durchgeführt wurde, darüber vergleiche man: in Böhmers Regesta imperii Reg. Richard. 21, der König soll in Frankfurt keine Reichsburg bauen und besitzen dürfen; Reg. Richard. 23 — ebenso wenig in Friedberg; Reg. 31 die Oppenheimer zerstören die Reichsburg; Regg. 41. 43 Worms empört sich; Reg. 81. Hagenau deßgleichen.

und Stadtadel nur allmählig, obgleich die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts die Zeit sein dürfte, in welcher die oben bereits mehrfach angedeutete Ausscheidung begann.[1] Es hängt dieses auf das Innigste mit der veränderten Bedeutung des Grundbesitzes zusammen. Dieser tritt nämlich einen Theil der an ihm haftenden Rechte und Befugnisse an das Kapital ab, und dieses wird der mächtigste Faktor in einer Entwicklungsreihe, in welcher sich das Gewerbe, mit innerer Nothwendigkeit aber nicht ohne Gewaltschritte, von jeder aristokratischen Klientel (Muntschaft) emancipirt — oftmals nur um in die Hörigkeit des Geldsackes zu gerathen. Insoferne sich nun diese Entwickelung nur innerhalb der Städte vollzog, ließ sich von Seiten des Adels nichts Erhebliches gegen dieselben einwenden, dagegen konnte eine Satzung des rheinischen Städtebundes Veranlassungen zu unendlichem Hader geben. Die Städter machten sich nämlich dazu verbindlich, ein Schutz- und Vormundschaftsrecht über solche Bauerschaften auszuüben, welche sich dem Bunde beigesellen würden.[2] Hiebei fragte es sich nun in erster Linie, ob die besagten Bauerschaften dazu berechtigt waren, ein solches Schutzverhältniß zu acceptiren. Dieses war allerdings der Fall in Rücksicht auf freie Reichsdörfer, deren Existenz unbezweifelt ist und um die sich sogar Kaiser Friederich I angenommen zu haben scheint.[3] Dagegen konnte sich der Adel wegen Uebergriffen beklagen, wenn die Städte hörige Bauerschaften in ihren Bund zu

[1] „Nachdem die Städte ausschließlich Sitze des Handels und der Gewerbe geworden waren, kam die Periode des Zunftregiments und die Herrschaft der Geschlechter mußte fallen", Arnold II. 187. Die Umgestaltung der Städte zu ausschließlichen Gewerbe- und Handelsorten beginnt aber in der angegebenen Zeit und wird im 14. Jahrhunderte vollendet.

[2] Abschied des 2. Städtetages zu Worms 1254. Oct. 6. Schaab II. 19: Villani vero, quorum tutores esse volumus, et defendere contra injurias, si pacem nobiscum servaverint.

[3] Urk. K. Friederichs I. v. 1172. »Noverint — — quod villani in Bernheim unanimi consensu villam suam Bernheim, quam libere et propere et ab omni dominio solutam hactenus possederunt, potestati nostre subjecerunt, eo viz. pacto ut ipsi et omnis eorum posteritas 25 modios tritici singulis annis imperio persolvant et de cetero sub Imperialis celsitudinis tuicione ab omni tyrannide servari permaneant. Die Stelle (aus Höfers Zeitschrift II. 486) nach Philipps Reichsgesch. 176. Hieher gehört auch die Urk. K. Philipps von 1200. März 15, die freien Leute von Lenkirsheim betreffend. Mon. Boic. XXIX. a. 491. Reg. Philipp. 24. Sie geben jährlich 15 Malter Haber. Vergl. v. Raumer, Hohenstaufen V. 4.

ziehen trachteten. Hiedurch mußte nämlich das Städtebürgerthum auch auf dem Lande großen Einfluß gewinnen, und dieser natürlicher Weise den Fürsten und Herrn entzogen werden.

Eines mächtigen und wohlwollenden Schutzes bedurften die Bauern in der That, [1] denn ihre Lage war, nach übereinstimmenden Zeugnissen gleichzeitiger Quellen, an vielen Orten eine sehr bedauerliche. Namentlich war dieses der Fall während der endlosen Fehdezeiten. Doch werden wir in der Folge Beispiele aufzuführen haben, aus welchen hervorgehen wird, daß die Bürger nicht minder raubten und brannten als die Ritter. [2]

Indessen sind die „Leiden und Bedrückungen" [3], welche der Bauernstand im Mittelalter zu erfahren hatte, von modernen Tendenzhistorikern unendlich übertrieben worden. Ohne hier auf diesen Gegenstand weiter eingehen zu können, bemerken wir nur, daß sich Züge frischen Lebensmuthes der Landleute erhalten haben, [4] und daß das über Bausch und Bogen verdammte Hörigkeitsverhältniß sogar seine zweckmäßigen, und für die Hörigen selbst ersprießlichen Seiten hatte. Durch den rheinischen Städtebund geschah indessen für die Bauern

---

[1] Doch giebt es auch urkundliche Beispiele dafür, daß die Bauern von ihren adeligen Herrn geschützt und vertreten wurden. — Die villani de Sprendlingen beanspruchen 1296 Eichelmastung, Bauholz u. s. w. gegen die Ritter von Heusenstamm, und werden von Ulrich und Philipp Edlen v. Falkenstein vertreten. Gudenus cod. dipl. V. 780.

[2] Einstweilen verweisen wir nur auf Gottfr. v. Ensmingens Relatio de conflictu apud Husbergen bei Böhmer, Fontes III. 133. Mane autem facto (nach der genannten Schlacht) cives exiverunt versus Lingolvesheim. Invenerunt castrum vacuum, quod incendio devastarunt. Et deinde accesserunt villam Northus, et dictam villam incendio devastarunt totaliter. Et terror magnus erat super totam dyocesim, ita quod quocumque declinassent quod sine aliqua resistencia obtinuissent voluntatem. —

[3] Hieher gehört namentlich die böswillig erfundene Fabel vom jus primae noctis. Vergl. Bluntschli, Zürich. Rechtsgesch. I. 189 unter Verweisung auf J. Grimm, über die einzige Stelle, welche auf etwas Aehnlichkeit hinweist, oder vielmehr darauf hinzuweisen scheint. Die Gründe, mit welchen Scherr, Culturgeschichte 2. Aufl. 569, diese Stelle für seine Meinung auszubeuten sucht, sind schwach. — Ferner verdient bemerkt zu werden, daß die Bauern, auch wenn sie Eigenleute waren, nicht von Haus und Hof vertrieben werden durften, Glosse z. sächs. Lehenrecht K. 41. Göhrum, Ebenbürtigkeit I. 162.

[4] Vergl. Weinholds Züge aus dem Leben der süddeutschen Bauern in Müller und Falke, Zeitschrift f. Kulturgesch. II. 467 ff. Das Nähere werden wir bei der Besprechung des großen Bauernkriegs von 1525 geben.

so gut als nichts, weil die Städte, in Bälde mit den übrigen Gliedern der Conföderation zwistig geworden, genug zu thun hatten, wenn sie ihre eigene Selbstständigkeit bewahren wollten. Indirekt wirkte aber die von den Städten behauptete Stellung mächtig auf diejenige des Landvolkes, wenn auch nicht immer in förderlicher Weise.

Seit die absolutistische Politik Kaiser Friedrichs II Deutschland eines um das Wohl des ganzen Landes aufrichtig besorgten Oberhauptes beraubt hatte, seit sich fernerhin Kirche und Staat, anstatt sich wechselseitig zu unterstützen, auf das Leidenschaftlichste befehdeten, zeigte sich im Reiche, allenthalben und völlig offenkundig, die Tendenz aus der anarchisch gährenden Masse kleinere Herrschaftsbezirke auszuscheiden. Diese Bestrebungen erfolgten in naturgemäßer Weise, denn Ober- und Unterordnung liegen im Wesen des Menschen; der Starke wird sich niemals dem Schwachen unterwerfen und wo der Rechtsboden völlig morsch und brüchig geworden ist, tritt die Gewalt an die Stelle des Rechts. Daher ist es einleuchtend, daß sich aus dem einer einheitlichen Regierung entwöhnten, großen deutschen Lande eine größere Anzahl von Ländern und Ländchen bilden mußte. Diese konnten einheitlich regiert werden, und wurden es auch. Ein anderer Ausweg war nicht denkbar. In anderer Weise konnte der Anarchie nicht begegnet werden, wenigstens für den Augenblick nicht. Fürsten und Städte theilten sich in die kaiserlichen Rechte, denn auch die Städte wußten, für ihr zu einem Territorium erweitertes Weichbild, allmählig diejenigen Befugnisse zu erwerben,[1] welche man seit dem 16. Jahrhunderte in den Namen Landeshoheit zusammenzufassen pflegt. Und doch blieb, bei dieser an sich nicht unberechtigten Bestrebung und Theilung, ein gewaltiger Bruch übrig. Immerhin lebte die Tradition von einem machterfüllten, auf die ganze deutsche Nation gewurzelten Kaiserreiche fort; immerhin verbanden Sitte und Sprache weit mächtiger, als die neuen Landesgrenzen trennen konnten. Es war, mit einem Worte, das Bedürfniß, durch ein mächtiges Reichsoberhaupt regiert und geschirmt zu werden, auch nach der Bildung der fürstlichen und städtischen Territorialmacht, fast noch dringender vorhanden als ehedem. Der Starke muß freilich herrschen, aber der Schwache darf erwarten, daß die über ihn verhängte Herrschaft nicht in Willkühr ausarte, nicht der Ausfluß der Laune, sondern der Gerechtigkeit sei.

---

[1] Hugo, Mediatisirung der Reichsstädte 6.

Aus dieser ganzen Sachlage erklärt es sich wohl auch, daß die, vermuthlich in der Zeit der Ottonen ausgebildete, sich zunächst auf den Reichskriegsdienst beziehende Eintheilung der Stände, das System der s. g. sieben Heerschilde,[1] auch in den Spiegeln noch beibehalten ist. Eigentlich war diese Eintheilung ziemlich antiquirt und faktisch beseitigt, seitdem das oberste Glied in der Pyramide fehlte, seitdem Herr Walther von der Vogelweide in Wahrheit singen konnte:

Alle Fiurſten lebent nu mit eren
Wann der höchſte iſt geſchwachet.

Im Sachsenspiegel, als der älteren Quelle, stellt sich das System folgendermaßen:[2]

1. Der König. 2. Die geistlichen Fürsten (Bischöfe, Aebte und Aebtissinen). 3. Die Layenfürsten. 4. Die freien Herrn. 5. Die schöppenbaren Leute und die Mannen der freien Herrn. 6. Die Mannen dieser Mannen. 7. Eine nicht näher bezeichnete Klasse, wovon man nicht weiß, ob sie Lehenrecht habe.

Das System des Schwabenspiegels zeigt einige Verschiedenheit. Nach ihm gestaltet sich die Sache folgendermaßen:[3]

1. Der König. 2. Die geistlichen Fürsten. 3. Die Layenfürsten. 4. Die freien Herrn. 5. Die Mittelfreien 6. Die Dienstleute. 7. Die Klasse deren Lehenrecht bezweifelt wird.

Oberflächlich betrachtet mag diese Eintheilung an den russischen Tschinn erinnern, aber doch barg sich in ihr eine größere Mannigfaltigkeit von Beziehungen. Wir schreiten daher zur Erläuterung, so weit eine solche nöthig ist, und wir sie zu geben vermögen.

Was zuerst den König betrifft, so nimmt dieser als persönliche Spitze unbedingt die oberste Stelle ein. Seine Stellung nach dem Sachsenspiegel läßt sich in folgende Hauptpunkte zusammenfassen: die Königswürde wird erworben durch Wahl und Weihe;[4] gewählt

---

[1] Im Codex Tradit. Monast. Nideraltac. Mon. Boic. XI. 24 heißt es: Dominus dux Bavarie, pater videlicet Ottonis ducis sepius fatebatur quod pro Altahensi — — et similibus ecclesiis de suo ducatu *obsequium quod dicitur Herschilt* ipse et alii sui successores imperio exhibere deberent.

[2] Sachsenspiegel, Landrecht I. 3 § 2 nach Homeyer 17.

[3] Landrecht Satz II. S. 6 bei v. Laßberg. Im Lehenrechte des Schwabenspiegels Satz 1 (ed. Laßberg 171) haben die »semperen livte« den siebenden Heerschild, doch sollen sie Lehenrechts darben.

[4] Sachsenspiegel, Landrecht III. 52. § 1. Hier ist aber noch ganz unbestimmt gelassen, wer zu wählen hat. Es heißt nur „die Düdeschen“. Indessen geben ein=

kann werden, wer frei und ächt geboren ist, sich nicht im Banne des Papstes befindet und kein körperliches Gebrechen wie Lahmheit oder Mieselsucht an sich trägt. [1] Was die Freiheit betrifft, so ist hier natürlich der Stand der Hochfreien zu verstehen, wie auch im Schwabenspiegel ausdrücklich hervorgehoben wird, und zwar soll diese Hochfreiheit durch vier Ahnen belegt werden können. [2]

Der König ist, unter den Layen, allein Lehensherr der Fürsten, [3] er richtet über deren Leib und Leben und entbietet sie zu Reichs- und Hofdiensten. Er verleiht alle Gerichtsbarkeit und ist allgemeiner Richter überall. Wohin er kommt, ist ihm Münze, Zoll und Gericht ledig.

Die nächste Stellung nach dem Könige nehmen die Pfaffenfürsten [4] ein. Pfaffe war bekanntlich im Mittelalter ein Ehrentitel, und er muß es wieder werden, wenn eine gewisse Partei ihrem geistlosen Grimme gegen die „Pfaffen" noch lange Zeit Luft macht. Zu den geistlichen Fürsten gehören die Erzbischöfe, Bischöfe und ein Theil der Aebte und Aebtissinen. Sie empfangen die Regalien mit dem Scepter vom Könige, haben nach Umständen Layenfürsten zu Vasallen und Dienstleuten, stehen aber niemals im Verhältnisse von Dienern und Mannen zu denselben. Im Zeugenkataloge der Urkunden haben sie stets den Vorrang. [5] Ihrem Geburtsstande nach pflegten Bischöfe

zelne Handschriften auch die Lesart »vorsten«. Wenn „die Dübeschen" zu lesen ist, so bezieht sich dieses wohl auf die deutschen Fürsten im Gegensatze zu den welschen, von denen übrigens einige bei der Wahl K. Friedrichs anwesend waren. Otto Frising. gest. Frid. II. 1 sagt ausdrücklich — non sine quibusdam ex Italia baronibus. Zwischen Fürsten und Herrn wurde bei der Wahl ursprünglich nicht scharf getrennt. Schwabenspiegel 118 spricht ebenfalls nur von den Deutschen, aber 129 von den Fürsten, sowie 130 sogar von drei Pfaffen und vier Layenfürsten. Diese Siebenzahl scheint sich seit der Zeit K. Rudolphs fixirt zu haben. S. unten.

[1] Sachsenspiegel, Landrecht III. 52. § 3. Die Mieselsucht ist der Aussatz, die Lepra. Der Leprose hatte einen Vormünder nöthig. Ein dokumentirter Fall von 1273 in Mone, Zeitschr. 111. 86.

[2] Schwabenspiegel, Landrecht 123, die fürsten svln kiesen einen kivnig. der ein vrier herre si. vnde also vri. daz sin vater vnd sin muoter vri gewesen si, und der (deren) vater vnd der muoter vri gewesen si, vnd svln nüt mitel vrien sin.

[3] Sachsenspiegel 111. 58. § 1.

[4] Der Titel Principes wurde den Erzbischöfen, Bischöfen rc. jedenfalls schon unter K. Friedrich I gegeben. Vergl. die Urk. v. 1161 bei Hontheim I. 594 im Auszuge bei Marx, Gesch. v. Trier I. 116.

[5] exceptio firmat regulam.

und gefürstete Aebte im 13. Jahrhunderte in der Regel aus dem Adel und Ritterstande genommen zu werden, indessen gelangen auch Söhne von Patriziern und selbst Zunftbürgern ausnahmsweise zu solcher Würde. So war z. B. Leo Tundorfer, aus einem Altbürgergeschlechte der Stadt Regensburg, Bischof daselbst, und Heinrich von Isny, mit dem Beinamen Knoderer oder Gürtelknopf, der Sohn eines Handwerkers aus Isny, zuerst Bischof von Basel, dann aber sogar Erzbischof von Mainz.[1] Die Layenfürsten werden in den Spiegeln ausdrücklich deßhalb erst in den dritten Heerschild gesetzt, weil sie Vasallen der Pfaffenfürsten geworden sind.[2]

In der That bestand wohl in Deutschland nicht ein einziges Bisthum und keine bedeutendere Abtei, welche nicht Fürsten und Herrn unter ihren Lehensträgern gehabt hätten. Auch zu Hofdiensten bei den Bischöfen u. s. w. ließen sich die weltlichen Fürsten bei, doch darf man dieses Verhältniß nicht mit der Ministerialität verwechseln. Es hängt vielmehr mit den am königlichen Hofe üblichen Erzerbämtern zusammen, und die betreffenden Fürsten, welche bei einer Abtei oder einem Bisthume ein solches Erzerbamt quoad honores bekleideten, hatten für die wirklichen Dienstleistungen eine dem Adel oder Ritterstande angehörige, stellvertretende Familie, welche sie hinwiederum belehnten.[3] Reichsfürst wurde man nur durch ein vom Könige unmittelbar empfangenes Fahnenlehen.[4]

Zu den Fürsten gehörten: die Herzöge, Markgrafen, Pfalzgrafen und Grafen. Was die Grafen betrifft, so macht es einen Unterschied, ob sie ihren Sprengel als Fahnenlehen empfangen haben, — in diesem Falle gehören sie zum Fürstenstande — oder ob ihr Sprengel nur einen Theil eines Fahnenlehens ausmacht, so daß sie selbst nur als Stellvertreter des mit diesem Fahnenlehen beliehenen Fürsten erscheinen.

---

[1] Was diesen tüchtigen Diplomaten und Kirchenfürsten betrifft, so war er beim Klerus nicht beliebt. Seine Untergebenen machten Spottverse auf ihn, unter Anspielung auf seinen Orden, den der Barfüßer. Nudipes antistes, non curat clerus ubi stes | si non in coelis, stes ubicunque velis. Dagegen entschädigte sich der Bischof auch durch scharfe Witzworte. Bei einem Gelage, bei welchem es enge hergieng, meinte er, je zwei Ritter sollten sich einen dicken Pfaffen zum Sitzpolster nehmen — bini et bini milites recipiant unum clericum pro pulvinari. Matth. Neoburg. 103 (bei Urstis. II).

[2] Sachsenspiegel, Landrecht I. 3. § 2 sint se der biscope man worden sin.

[3] Vergl. Jäck, Lehrbuch der Gesch. v. Bamberg 5.

[4] Sachsenspiegel III. 58. § 2.

In diesem Falle gehören sie zum Herrenstande.[1] Als ein besonderer Titel war die Benennung Fürst im 13. Jahrhunderte noch gar nicht bekannt. Auf die Layenfürsten folgen die freien Herrn, die Hochfreien (Nobiles), oder wie man sie später nannte, die Dynasten. Vermöge ihrer ganzen Stellung standen sie den Fürsten sehr nahe. Sie werden ausdrücklich als Fürstengenossen bezeichnet, waren denselben völlig ebenbürtig, aber in Rücksicht auf ihren Heerschild, wie gesagt, unter diese gestellt. Ihr wichtigstes Recht bestand aber darin, daß sie fähig waren, Fahnenlehen erhalten zu können, wodurch sie sich Reichsstandschaft und Landeshoheit erwerben konnten.[2] Ferner hatten sie einen privilegirten ordentlichen Gerichtsstand, vor dem Könige und dessen Hofrichter, mit den Fürsten gemein; das Recht, ein Dienstgefolge zu haben, sowie auch Vasallen aus den nächstfolgenden Heerschilden. Solche Herrngeschlechter waren im 13. Jahrhunderte in Schwaben noch ziemlich zahlreich, z. B. die von Alpeck, von Bebenburg, von Blankenstein, von Greifenstein, von Gundelfingen, von Hohenried, von Hellenstein, von Lupfen, von Magenheim, von Roßwag, von Steußlingen, von Zimmern u. a. m.[3]

Sie und die nicht fürstenmäßigen Grafen bildeten den eigentlichen Adel der Nation. Bis hieher stimmen nun die Spiegel völlig überein, aber mit dem 5. Heerschilde beginnt eine Verschiedenheit, welche einige Schwierigkeiten macht. Der Sachsenspiegel nennt nämlich bei dieser Stufe die schöppenbaren Leute und die Mannen der freien Herrn zugleich, der Schwabenspiegel dagegen die sogenannten Mittelfreien.[4] Nun stehen bekanntlich Sachsen- und Schwabenspiegel im Verhältnisse wie die Urschrift zur späteren Erweiterung. Beide enthalten allge-

---

[1] Eichhorn II. 356 ff.

[2] Eichhorn II. 562. Wenn Mundt 265 die freien Standesherrn mit den fürstlichen Geschlechtern auf derselben principiellen Basis stehen läßt, „welche durch das mit Hoheitsrechten verbundene Fahnlehen ausgedrückt wurde", so bedarf dieser Satz der Einschränkung. Gerade der M a n g e l des Fahnenlehens bildet das Kriterium zwischen Fürsten und Herrn. Was den Grafentitel betrifft, so giebt es urk. Beispiele, welche zeigen, daß derselbe bei längst gräflichen Familien zuweilen nicht gebraucht wird. Die Grafen Rudolph und Albr. v. Habsburg heißen in einer Urk. v. 1249 nur nobiles domini. Neugart C. D. II. 190 Rudolphus nobilis de Habsburg in Urk. 1258 ibid. 228.

[3] Stälin II. 534 ff. Eine große Zahl von Dynastenfamilien lernt man aus dem Personalinder zu Gudenus cod. dipl. kennen.

[4] Vergl. Eichhorn II. 379.

mein deutsches Recht, beide sind keineswegs erschöpfende Aufzeichnungen aller rechtlichen Bestimmungen und beide ursprünglich Privatarbeiten, welche nach und nach gerichtliche Autorität erhielten. Die Zeit der Aufzeichnung des Sachsenspiegels dürfte in die Regierung Friedrichs II fallen, während der Schwabenspiegel in den Tagen König Rudolphs bekannt geworden zu sein scheint.

Es fragt sich nun, ob zur Zeit, da man den Schwabenspiegel aufzeichnete, in der Entwickelung des Ständewesens eine Veränderung vor sich gegangen war, oder ob die Personen, welche das schwäbische Landrecht Mittelfreie nennt, eben die schöppenbaren Leute nebst den Mannen der freien Herrn im Sinne des Sachsenspiegels seien.

Aller Wahrscheinlichkeit nach fand eine Veränderung Statt. Der Sachsenspiegel beschreibt wohl schon eine in der Auflösung begriffene Verfassung. Die schöppenbaren Leute sind nun aber, ohne Zweifel, die vollkommen Freien, aber nicht Adeligen, im Sinne des Mittelalters. [1] Ihre Vollfreiheit beruht auf freier, ehelicher Geburt und vier Ahnen, nach dem Grundsatze, daß Freigelassene, wenn sie sich ihrem neuen Stande gemäß halten, in der dritten Generation vollkommen frei sind. [2] Die Schöppenbarkeit bezieht sich überhaupt keineswegs auf das Lehenswesen und steht daher vereinzelt innerhalb vorherrschend feudaler Gliederungen. Ein Heerschild konnte dem freien Manne nicht abgesprochen werden, da ja seine Verpflichtung zur Heerbannfolge nicht aufgehoben war, obgleich sich die Heere allmälig beinahe ganz in Lehenstruppen verwandelt hatten. [3] Es ist daher völlig consequent, wenn der Gemeinfreie unmittelbar nach dem Hochfreien rangirt, und zwar, innerhalb seiner Klasse selbst, noch vor dem Vasallen, welcher mit ihm gleichen Geburtstandes ist. Die hier genannten Mannen der freien Herrn sind solche Gemeine und Vollfreie, welche den Kriegsdienst als Stand ergriffen haben, wodurch (da ihre Mannschaft Lehensmannschaft und nicht Dienstmannschaft war) ihre Schöppenbarkeit nicht verändert wurde. Bleibt man des Umstandes eingedenk, daß durch die Ritterbürtigkeit ursprünglich kein Standesvorzug, sondern nur das Faktum ausgedrückt wird, daß diese oder jene Familie nach Ritterart lebe, so wird völlig klar, daß die schöppenbar Freien

[1] Eichhorn II. 540.
[2] Eichhorn I. 308.
[3] Eichhorn 11. 374. Note aa.

den freien Lehensmannen völlig ebenbürtig waren. Indessen war die Behauptung dieser Art von Freiheit bedeutend erschwert, daher haben wir die schöppenbar Freien im 13. Jahrhunderte hauptsächlich unter den Ritterbürtigen und in der Genossenschaft der Bürger zu suchen.

Von den Vorzügen, welche in gerichtlicher Hinsicht der schöppenbar Freie vor jedem Dienstmanne (Ministerialen) beanspruchen konnte, wird in der Folge die Rede sein.

Zur Zeit, als der Schwabenspiegel aufgezeichnet wurde, hatte nun aber das Ritterwesen so sehr an Ausdehnung und Bedeutung zugenommen, daß das im Sachsenspiegel noch immer durchleuchtende urgermanische Freiheitsprincip insoferne verlassen wurde, als der Ritterstand nunmehr als ein förmlicher Geburtsstand anerkannt und hiebei Indifferenzpunkt für die früheren Standesbesonderungen geworden ist. Die Mittelfreien des Schwabenspiegels, welche den fünften Heerschild haben, sind also Leute, welche zu Schild und Helm geboren und der Rechte der alten Schöppenbarfreien theilhaftig geworden sind, auch dann, wenn sie ursprünglich zu den Ministerialen gehört hatten. Der Uebergang zu dieser Stellung scheint uns dadurch gebildet, daß sich die auf Grund und Boden radicirten Amtsnutzungen der Ministerialen allmälig in wirkliche Lehen verwandelten. Die Spuren der Unfreiheit des Ministerialenstandes verschwinden allmälig. Die Ministerialen amalgamiren sich mit den freien Vasallen und heben sich über diejenigen Freien, welche die Ehren des Hof- und Lehensdienstes nicht gesucht hatten. [1]

Die Richtigkeit dieser nur in ihren allgemeinen Zügen deutlich erkennbaren Entwickelung dürfte sich aus der Betrachtung der weiteren Stufen des Systems der Heerschilde ergeben.

Den sechsten Heerschild hatten nach dem Sachsenspiegel die Mannen der Mannen freier Herrn. Deren Stellung nach Landrecht wird nicht näher angedeutet. Ministerialen waren sie nicht, denn diesen schreibt der Sachsenspiegel keinen Heerschild zu. Daß sie lehenfähig waren, unterliegt keinem Zweifel, denn erst der siebente Heerschild soll des Lehenrechts darben. Es bleibt wohl also nichts anderes übrig, als auch die Personen dieser Stufe für vollkommen frei zu halten, und den Unterschied hauptsächlich nur darin zu suchen, daß sie ganz kleine Lehengüter besaßen, wie solche den Aftervasallen des

---

[1] Eichhorn II. 546 f. v. Fürth 107. Bluntschli, Zürich. Rechtsgesch. I. 184.

Herrenstandes gegeben werden konnten. Statt dieser Aftervasallen setzt nun der Schwabenspiegel die Dienstleute beim sechsten Heerschilde. Nach dem Sachsenspiegel bedurften sie, um eines eigentlichen Heerschilds theilhaftig werden zu können, einer förmlichen Freilassung. Nunmehr fiel diese weg, dagegen aber vermissen wir im System des Schwabenspiegels nunmehr solche Freie, die Eigenthümer oder Vasallen im kleinsten Style waren, und deren Einnahme zum rittermäßigen Leben nicht mehr hinreichen mochte, mit andern Worten, die in den Bauernstand übergegangenen freien Landsassen. Daß es im 13. Jahrhunderte, abgesehen von den Reichsdörfern, freie Bauern gab, dieses unterliegt keinem Zweifel. Ihre Existenz ist durch Urkunden und Gesetze erhärtet und ihre Zahl scheint nicht eben unbedeutend gewesen zu sein. [1] Vom 14. Jahrhunderte abwärts minderte sich dieselbe, aus Gründen, welche am geeigneten Orte entwickelt werden sollen.

Was nun den siebenten Heerschild betrifft, so erklären sich die beiden Spiegel dahin, daß man eigentlich nicht genau wisse, ob derselbe Lehen haben könne, oder nicht, ob er der militärischen Gliederung der Stände beizuzählen sei, oder genau genommen als Stand gar nicht existire. Das Lehens- und Dienstwesen wurde als eine so allgemeine und so nothwendige Sache aufgefaßt, daß die Freiheit der Person nur dann noch Geltung fand, wenn sie mit feudalen Beziehungen gepaart war. Es kann diese Entwickelung nicht wohl befremden, wenn man sie in einer durchaus eisernen Zeit findet, allein sie zeigt auch, daß eine durchgreifende Veränderung nothwendig war.

Wir wiederholen, daß das Heerschildsystem nur einen Theil der ständischen Verhältnisse ausdrückt, und diesen sogar nicht in völlig klarer Weise.

Ehe wir nun diesen Abschnitt und mit demselben einen Haupttheil unserer Arbeit beschließen, haben wir noch nachzutragen, was

---

[1] Vergl. Eichhorn II. 546. Schwabensp., Landrecht Vorwort lit. h zählt drei Arten von Freien auf: 1) die sempar vrien daz sint die vrien herren als fursten vnd (die) ander vrien zeman habent. 2) die mittel vrien, daz sint die ander vrien man sint, 3) diejenigen: die vrie lant saeze sint. die sint gebvre, vnd sitzent vf dem lande. Zu dem freien Landsaßen gehören auch viele Donatoren der Klöster. Vergl. das Chartular des Klosters Salem bei Mone, Zeitschrift I. 332. z. B. in Bouchheim liber homo Cvonradus nomine Spis et filius suus Heinricus novitius in Salem dederunt nobis quidquid habuerunt, uidelicet curtem cum omnibus pertinentiis.

in Rücksicht auf die allgemeine Gestaltung des Ritterwesens vermißt werden dürfte.

Eine Bemerkung, die sich bei der Lektüre von Urkundenwerken sofort aufdrängt, ist nun aber, daß die Zahl des niedern Adels ehemals weitaus bedeutender gewesen sein müsse, als jetzt der Fall ist. Es gibt in Schwaben kaum eine Ortschaft, welche im Mittelalter nicht ihren nachweisbaren Ortsadel gehabt hätte. [1] Und doch sind so unendlich viele Urkunden verloren gegangen. Man darf daher annehmen, daß man weitaus nicht alle ausgestorbenen Geschlechter auch nur dem Namen nach kenne. Dagegen muß freilich auch bemerkt werden, daß ein und dasselbe Geschlecht, nach verschiedenen Besitzungen in verschiedene Aeste getheilt, unter verschiedenen Namen vorkommt. So sind die von Gemmingen und Massenbach und wohl auch die Thalacker ursprünglich des gleichen Stammes, deßgleichen die Spät und Kaib und von Wolfskehl und Grumbach und wohl auch die von Berlichingen und von Aschhausen u. a. m.

Schon die große Zahl der ritterbürtigen Familien verbietet, an eine mit ausgedehnten Rechten und sehr bedeutendem Besitze ausgerüstete Selbstherrlichkeit [2] derselben zu glauben, und bei näheren Nachforschungen stellt sich auch in der That heraus, daß sich ein Theil des Ritterstandes dem eigentlichen Adel gegenüber in ziemlich abhängiger Stellung befand. Dem eigentlichen Adel aber machten es die unabläßigen Fehden nothwendig, sich mit einer ansehnlichen Zahl von Vasallen und Ministerialen zu umgeben, wodurch manches Herrengeschlecht in Abnahme gerieth. So kam es denn, daß sowohl Herrenstand als Ritterschaft von den Bürgern in Rücksicht auf Besitz überflügelt wurden. Das Schwert ist, wie der Dichter sagt, kein (nährender) Pflug. Ueberdieß kam es auch vor, daß sich solche Personen in den Ritterstand einreihen ließen, die wenig inneren und vermöge ihrer ganzen Stellung gar keinen äußeren Beruf hiezu besaßen. Im Wigalois heißt es:

---

[1] Die Vergleichung der vom statistisch-topographischen Bureau herausgegebenen wirtemb. Oberamtsbeschreibungen genügt zur Belegung dieses Satzes.

[2] Auf der anderen Seite kann man sich auch die Lage des niedern Adels viel zu abhängig vorstellen. In diesen Fehler verfiel Oesterreicher in mehreren sonst ganz brauchbaren kleinen Schriften. So z. B. über die Burgen Tüchersfeld S. 7. Er läßt fast alle Burgen von Königen und Fürsten erbaut werden.

Got müzze sie alle vellen (fällen, stürzen)
die dem jemer swert geben
der daz riterliche leben
nicht behalten kunne, (kann)
und der von sinem kunne (geschlecht)
nicht darzu si geborn! [1]

Von jenen hart gescholtenen [2] Lotterrittern gehörten zuverlässig viele dieser Kategorie an. Es ist ungleich leichter, Jemanden in einen höheren Lebensberuf oder Stand zu versetzen, als ihm die hiezu unentbehrlichen Erfordernisse zu verleihen, was bekanntlich in Rücksicht auf manche Antecedentien gar nicht möglich ist. Aber auch die nöthige Dotation mit zeitlichen Gütern wurde oftmals versäumt. In Ottokars Reimchronik lesen wir eine wenig erbauliche Schilderung von den Rittern, welche der Abt Heinrich von Admund, Herzog Albrechts Statthalter in Steiermark, aus Bauernjungen improvisiren wollte. Solche Versuche wurden zuverlässig auch an andern Orten angestellt, und auf die Rechnung des Ritterstandes kam dann auch, was die „zu Eisenkappen gemachten Ackertrappen" gethan haben. [3]

Wir haben uns schon zur Genüge dahin erklärt, daß es sehr nützlich war, wenn das Verdienst und die Tüchtigkeit leicht in höhere Stände aufsteigen konnten und daher nicht wohl zu befürchten, mißverstanden zu werden, wenn wir uns gegen eine massenhafte, nur im Interesse der Dienst- und Lehensherrn vollzogene Einreihung in den Ritterstand aussprechen. Von dieser gilt, was in später Zeit Doctor Praun in seinem adeligen Europa gegen das massenhafte Nobilitiren sagte, wenn er sich derb genug dahin ausspricht, „auch sollten die Fürsten nicht jeden Tölpel zum Edelmanne machen." [4] Der Andrang in den Ritterstand mußte an und für sich schon sehr groß sein, besonders seit der Zeit, in welcher die feierlich ertheilte Ritterwürde zur Theilnahme an den Standesvorrechten des hohen Adels befähigte. Wenigstens wird den Rittern schon im 13. Jahrhunderte der Titel eines Herrn (Dominus) gegeben. [5]

---

[1] Die Stelle nach von Fürth 84.

[2] Meister Rumelant bei v. der Hagen III. 53.

[3] Schacht über Ottokar's Reimchronik 81 ff.

[4] Burgermeister Thesaurus equestris 785.

[5] Die ältesten Beispiele, welche mir bekannt sind, sind: Urk. v. 1258. Oct. 30. Dominus Johannes et Egeno milites de Steinwilre, Mone, Zeitschrift VII. 92. Herr Wezzel von Reischach ritter ebendas. I. 78 in einer Urk. von 1278. Es wird aber gewiß auch ältere Beispiele geben.

In ansehnlichen, namentlich auch dynastischen Häusern wurde es daher vorausgesetzt, daß die Mitglieder sich beim Eintritte in die Jahre männlicher Reife den Rittergrad erwarben. [1]

Wir haben bereits mehrfach bemerkt, daß das Ritterwesen in der Zeit der Staufer und vielfach auch durch dieselben eine gewisse Richtung zur Zierlichkeit, sowie auch zur rangmäßigen Auszeichnung genommen hat. Hiemit hängt auch zusammen, daß die Turniere, von welchen ebenfalls bereits die Rede war, allgemein in Uebung kamen. Man irrt wohl nicht, wenn man die erste Ausbildung des eigentlichen Turnierwesens in Frankreich [2] und England sucht. Auch in Spanien mögen diese ritterlichen Feste früher üblich gewesen sein, als in Deutschland. [3]

Indessen ist doch die ganze Sache aus dem Germanismus entsproßt, und auch das Wort Turnier (lat. Torneamentum, franz. Tournoy, engl. Turnament, ital. Torneo u. s. w.) hängt mit dem deutschen Worte turnen zusammen, welches Notker, der Mönch von St. Gallen, im 10. Jahrhunderte in der Bedeutung von lenken, wenden gebraucht. [4]

Die Turniere wurden anfänglich von der Kirche verboten. Ein Kanon des 1139 abgehaltenen Concilium Lateranense spricht sich sehr bestimmt gegen dieselben aus. [5]

Die Staufer bekümmerten sich aber bekanntlich sehr wenig um Kirchengebote und ein Theil der deutschen Fürsten und des Adels dachte ganz wie sie. Als der Sohn des Markgrafen Dieterich von

[1] Im ältesten Güterverzeichnisse des Kl. Salem, bei Mone, Zeitschr. II. 94 heißt es: 1246 Swigerus miles de Gundilvingen cum omnibus filiis suis, Swigero et Ulrico militibus et alio Swigero *nondum milite.* Zugleich ein Beispiel für das die Genealogie so erschwerende Faktum, daß ein Vater und zwei Söhne den gleichen Taufnamen führen.

[2] Man hat die Turniere auch »ludi gallici« genannt. Klüber zu St. Palaye I. 273.

[3] Ueber den Einfluß der Araber in Spanien vergl. Büsching, Ritterwesen I. 291.

[4] Büsching I. 292.

[5] Can. XIV. Detestabiles autem illas nundinas vel ferias, in quibus milites ex conducto convenire solent, et ad ostentationem virium suarum et audaciae temerariae congrediuntur, unde mortes hominum et animarum pericula saepe proveniunt, omnino fieri interdicimus, quamvis ei poscenti poenitentia et viaticum non denegetur, ecclesiastica tamen careat sepultura. Auch das Conc. Lateran. III. 1179 enthält Bestimmungen gegen die Turniere. Gengler, Rechtsgesch. 525.

Meißen 1175 in einem Turniere getödtet worden war, absolvirte der Erzbischof Wichmann von Magdeburg den Todten nicht eher von der auf ihn gelegten Excommunication, bis dessen Vater mit anderen Grafen und Herrn eidlich gelobt hatte, keine Turniere mehr zu halten.[1]

Zur Zeit K. Friedrichs I war indessen das eigentliche Turnierwesen noch sehr in der Entstehung begriffen, wie wir aus im Ausdrucke sehr allgemein gehaltenen Stellen, die eine bei Otto von Freising, die andere bei Radewich, schließen möchten. Bischof Otto erzählt von Ritterübungen, welche in Nürnberg abgehalten worden seien, und fügt bei, solche nenne man jetzt Turniere.[2]

Völlig durchzudringen vermochte die Kirche mit ihrem Verbote nicht, was nicht befremden kann, da es im Interesse der antikirchlichen Partei lag, jede Richtung zu fördern, welche dem Streben nach weltlicher Lust, Macht und Ehre dienstbar werden konnte. Die Turniere hatten offenbar auch die Bedeutung, daß durch sie ein starker Corporationsgeist unter den Gesinnungsgenossen eines Kaiser Friedrich II erweckt und erhalten werden sollte, und daher die kirchlichen Verbote wohl auch eine politische Seite, welche nach dem Untergange der eigentlichen Ghibellinen hinweg fiel.[3]

Auch über die Stellung der Ministerialen haben wir noch Einiges nachzuholen. Die in diesem Stande vor sich gegangene Metamorphose ist im 13. Jahrhunderte beinahe vollendet.[4] Kreuzzüge, Romfahrten und innere Kriege lichteten die Reihen des Adels und freien Ritterstandes, aber an die Stelle der ausgestorbenen Geschlechter traten nunmehr die Ministerialen, welche in die Position der Hoch- und Mittelfreien einrückten.

---

[1] M. J. Schmidt, Gesch. der Deutschen unter Verweisung auf das Chron. montis sereni, bei Mencken S. S. II. 194.

[2] de gest. Frid. I. 17. Urstis. I. 416 quod vulgo nunc turniamentum dicitur. Radev. II. 8. Urst. I. 511 braucht Turneimentum. Beiden ist das Wort neu und ungeläufig. Der Monachus Furstenfeldensis bei Böhmer, Fontes I. 14 setzt hastiludium, als er den 1290 in einem Turniere zu Nürnberg erfolgten Tod des jungen Herzogs Ludwig von Bayern berichtet. Der Gegner war ein Nobilis de Hohenloh.

[3] P. Innocenz IV erlaubt 1254. Febr. 17 die in den Turnieren Gefallenen christlich zu begraben, wenn die Ihrigen Reue zeigen oder etwas für K. Wilhelm und gegen K. Konrad IV thun wollen. Böhmer, Reg. 130.

[4] Vergl. Mittermaier, Privatrecht 120. Der Name schleppt sich aber vereinzelt in Urkunden in das 16. Jahrhundert. Beispiele am o. O.

Dieses war ein ganz natürlicher, im Interesse der Cultur beschrittener Entwicklungsgang, der indessen doch nicht ohne allen Rückschlag auf die urgermanische Adelsidee bleiben konnte. Die Ministerialität war ja ursprünglich aus dem Stande der Unfreiheit hervorgegangen, und es erhielten sich Mahnungen an denselben auch noch in jenen Zeiten, in welchen die Ministerialen bereits eine nahezu glänzende Stellung einnehmen konnten.

Eigentliche Ministerialen, das heißt ritterbürtige Hofdiener, hatten nur die Könige, Fürsten und Herrn; [1] die letzteren, insoferne sie einen wirklichen Hof hielten.

Den höchsten Rang unter denselben hatten die Reichsministerialen. [2] Da sie die Umgebung der Kaiser bildeten, erlangten sie nicht unbedeutenden Einfluß auf alle möglichen Reichsangelegenheiten. Von mehreren dieser Ministerialengeschlechter läßt sich nachweisen, daß sie aus dem Stande der Freien, wo nicht aus dem Herrenstande hervorgegangen sind. [3]

Die fürstlichen Ministerialen waren entweder im Dienste geistlicher oder weltlicher Fürsten. Im ersten Falle gelangten sie früher zu einer selbstständigen Stellung, denn das dem Krummstabe dienende Schwert wußte für sich zu sorgen. Wir finden daher zuweilen bittere Klagen des Klerus, der sich dem Andrange seiner selbstständig und herrisch gewordenen Diener nicht mehr zu entziehen wußte. [4]

---

[1] Schwabenspiegel, Landrecht Satz 308. ir sont wissen daz nieman diennstman haben mag mit rehte, wan daz riche vnd die fürsten. swer anderst giht, er habe dienstman, der seit unrehte, si sint alle ir eigen die sie hant. — Hier werden also die Dienstleute den Eigenleuten entgegengestellt. Freilich ist der Schwabenspiegel in der ständischen Terminologie keineswegs genau, denn im weiteren Verlaufe der obigen Stelle und in Satz 68 heißt es: „alle dienstlvte heizzent mit rehte eigen lvte,“ und man ehre sie mit diesem Namen, darum weil sie der Fürsten eigen seien. Das heißt denn doch wohl: der Ministeriale und der Eigenmann sind beide unfrei, aber man nennt den ersteren, um ihn zu ehren, nicht einen Eigenmann, sondern einen Dienstmann.

[2] Doch hat man hier sicher zwischen den vornehmsten Reichsbeamten und untergeordneten Dienstleuten auf Reichsdomainen oder königlichen Hausgütern zu unterscheiden. Vergl. v. Raumer, Hohenstaufen V. 22.

[3] So heißt das älteste bekannte Glied der Reichsministerialen von Justingen, in einer Urk. von 1207: liber homo Anshelmus de Justingen. Stälin II. 658. Ebenso tritt ein Ahne der Ministerialen von Weinsberg, Engelhart im Jahre 1200 unter den freien Herrn auf, ebendas. II. 538. Einen Ministerialen v. Rechberg nennt Joh. Victoriens. Fontes I, 337 »vir bone sed non libere nacionis«.

[4] Z. B. in Cas. Mon. San. Gall. bei Pertz II. 161 und in einer Urk. des

Die Verwaltung eines großen Theils des Vermögens ihrer Dienstherrn war in die Hände der Ministerialen übergegangen, und auch die politischen Rechte der Herrn wurden insgemein durch die Diener ausgeübt. In den Bischofsstädten z. B. ist die Ausübung der Regale meistens den Ministerialen übertragen. [1]

Im 12. u. 13. Jahrhunderte verflüchtigten sich aber die Vortheile, welche die Ministerialität für den Dienstherrn brachte, in dem gleichen Grade, in welchem die ursprüngliche Gebundenheit und Unfreiheit der Ministerialen aufhörte. [2] Unfreie Diener und Verwalter waren nämlich den Dienstherrn deßhalb angenehmer, weil solche größere Sicherheit boten. Der Dienstherr war zugleich ihr Gerichtsherr. Freie Diener hätte er in Uebertretungsfällen mühsam vor den allgemeinen königlichen Gerichten belangen müssen. [3]

Was die Unfreiheit der Ministerialen betrifft, so äußerte sie sich einmal in der Unmöglichkeit, volles und sattes Eigenthum zu besitzen, doch lassen viele Urkunden, in welchen Ministerialen vergaben, ohne daß der Consens des Herrn erwähnt wird, allerdings vermuthen, daß der strenge Rechtssatz in der Praxis gemildert war. [4] In der Regel

---

Abts Conrad v. Corvey von 1176. Es handelt sich darum, ob ein Klosterhof einem Ritterbürtigen zur Verwaltung gegeben werden solle — quod eadem curia a tot militibus administraretur, quia hoc genus hominum (die Ministerialen) raro suis contentum est, sed semper plus sibi commissis usurpare solet. Kindlinger, Urk. zur Gesch. der Hörigkeit 244. Die Zahl der Dienst- und Lehensleute der Bischöfe und Aebte war insgemein sehr groß. So werden im Liber tradit. des Klosters Niederaltaich um 1273 über 100 Personen als ministeriales, milites, militares et inferiores persone, welche von Kl. Altaich Lehen tragen, namhaft gemacht, Mon. Boic. XI. 86 ff.

[1] Vergl. das interessante Cölner Dienstrecht bei v. Fürth, Ministerialen 511 ff. und Arnold, Verfassungsgeschichte II. 8. Ein merkwürdiges Weisthum hiefür ist das sog. älteste Stadtrecht von Straßburg. Cap. I: Quatuor autem officia in quibus urbis gubernacio consistit Episcopus manu sua investit, scilicet Burggravium, Scultetum Thelonearium, Monete magistrum. Schilter zu Königshoven 715.

[2] Im Cölner Dienstrechte herrscht die Grundanschauung, daß der Dienstmann, genau genommen, nur wegen des Beneficiums diene, ziemlich deutlich vor, und im Tecklenburger Dienstrechte, bei v. Fürth 528 ff. ist des Falls gedacht, daß sich ein Dienstmann absque lumine et camerario in das Schlafgemach der Herrin begebe. Dafür soll er die Lehen verlieren. Ebenso wenn er in die Schatzkammer des Grafen einbringt, oder dem Grafen nach dem Leben strebt.

[3] Leo, Vorlesungen II. 22.

[4] Vergl. Hüllmann, Gesch. der Stände 399.

durfte aber die Einwilligung des Herrn nicht fehlen, und die Urkunden, in welchen deren Erwähnung geschieht, sind überaus zahlreich.[1]

Ein Dienstmann kann ferner, genau genommen, keine eigenen Leute haben, doch zeigt die Art, wie im Schwabenspiegel dieser Satz vorgetragen wird, daß er in der Praxis Beanstandung fand.[2]

Ferner waren die Dienstleute in Rücksicht auf ihre Verheirathung gebunden, und dieser Zwang dauerte noch im 13. Jahrhunderte fort.[3] Dieses verhielt sich folgendermaßen. Es bildeten die Ministerialen eines Herrn unter sich einen geschlossenen Körper, bis zu dem Grade, daß, wenn in der Hand eines und desselben Herrn Besitzungen zusamenkamen, welche früher verschiedenen Herrn gehört hatten, die Dienstleute eines jeden dieser Besitzcomplexe als gesonderte Genossenschaft fortbestanden.[4]

Diese Genossenschaft (Genossami) schloß die Ehe mit Ungenossen aus, doch wurde im einzelnen Falle vom Dienstherrn die Erlaubniß hiezu gegeben. Heirathete ein Ministeriale die Ministerialin eines andern Herrn, so entstand die Frage, unter welcher Herrschaft die Kinder stehen sollten, und diese Frage war eine völlig doppeltgeartete, denn der Dienstherr hatte auch gewisse Verpflichtungen gegen seine Dienstmannschaft, und es handelte sich also auch darum, in welchem Maaße die Kinder in die Nutzungen ihrer Eltern succediren könnten.

---

[1] Vergl. z. B. die Urk. des Grafen Ludwig von Vroburc von 1242. Sept. 6. bei Herrgott, gen. Habs. cod. prob. p. 267. Der Graf gestattet nämlich dem Kloster Olsberg »ut quicunque ex nobilibus hominibus sive ignobilibus ad jus et dominium nostrum spectantibus« an das besagte Kloster vergaben dürfe. Wir vermuthen auch, daß im Falle, in welchem ein solcher Generalconsens gegeben war, die Einwilligung für den einzelnen Fall in Urkk. nicht mehr aufgeführt wurde. Eine ganz ähnliche Urk. ertheilt Graf Rudolph v. Habsburg 1240. April. ibid. p. 259. Ferner Mon. Boic. VII. 134 ein Consensbrief des Grafen Heinrich von Eschenloh v. J. 1260.

[2] Landrecht Satz 68. »Nieman mag eigen livte haben wan vrien. vnd die gotzhvser. alle dienstman heizent eigen an der schrift, davon mugen si nit eigner livte gehaben; v. Laßberg 32. Ferner: giht eins fvrsten dienstmann er habe eignen livte. das ist niht. sie sint des fvrsten eigen. S. 33.

[3] Die Beweise in fast jeder größeren Urkundensammlung. Wir citiren hier nur Böhmer, reg. Frid. II. 361 und Rudolph 421. Das erste Regest besagt, daß K. Friedrich II 1220. Juli 31 verordnete, daß Kinder der Reichsdienstmannen mit Dienstmannen der Kirche Magdeburg auf der Burg Schönburg bei Wesel erzeugt, zwischen dem Reiche und der Kirche Magdeburg getheilt werden sollen.

[4] Leo, Vorlesungen II. 24.

Zuweilen errichteten die Herrn besondere Genossenschaftsverträge, oder aber es wurden die Kinder aus ungleicher Ehe (matrimonium impar) unter die Dienstherrschaften vertheilt. [1] Nach strengem, übrigens bald gemildertem Rechte wären solche Kinder des Erbrechts verlustig gewesen. [2]

Aber in der gleichen Zeit, in welcher dieser Ehezwang bestand, hatten die Ministerialen doch wieder sehr bedeutende Rechte, die sie sich gerade auf den Grund ihrer Abgeschlossenheit erwerben konnten. So sehen wir noch 1273 die Grafen Ulrich und Eberhard von Wirtemberg an die Zustimmung und den Rath ihrer Ministerialen gebunden, als sie dem Kloster Salem gewisse Güter als Eigenthum überlassen wollten, welche ihnen der Dynast (vir nobilis) Eglof von Steußlingen 1270 als Lehen aufgetragen hatte. [3]

Ueberhaupt war die gesellschaftliche Stellung der Dienstleute von

---

[1] Was diese Theilung der Kinder betrifft, so führen wir eine bei v. Falkenstein, cod. dipl. Nordgav. 44 abgedruckte Urk. v. 1243 an. Die Kinder der Ministerialen der Kirchen Würzburg und Eichstätt sollen getheilt werden; es kömmt aber das betreffende Statut zu Stande *de consilio capituli nostri et nostrorum ministerialium* und die Theilung erfolgt so, daß das älteste Kind *conditionem patris*, das zweite aber *conditionem matris sequatur* u. s. w. Die Kinder blieben also völlig im Stande ihrer Eltern und dieser war damals bereits ein geehrter und einflußreicher. —

[2] Vergl. Mone, Zeitschr. II. 74. et sciendum quod predicti A filii sive alii heredes nihil juris habuerunt in notato predio, quia uxor ejusdem A et mater filiorum dictorum ministerialis fuit comitis Burcardi de Honberc unde non poterat jus hereditarium possidere. Diese Stelle aus dem Kl. Salemer Güterverzeichnisse. Albero von Ertingen war ein markgräfl. Baden'scher Ministeriale und seine Gattin Ottilia eine hohenbergische Ministerialin.

[3] Die Urkunde bei Sattler, Grafen I. Beil. 4. — nos vero prehabito consilio minasterialium (sic) nostrorum et consensu u. s. w. Eglof von Steußlingen hatte früher das Kl. Salem geschädiget, er giebt nunmehr das sog. dominium utile an Gütern, und die Grafen als Lehensherrn das sog. dominium necessarium, und hiezu war der Consens der Dienstleute nöthig. Dieses gestattet wohl keine andere Deutung, als daß die Dienstmannschaft gewohnt war, die Dienst- und Lehengüter als einen geschlossenen Complex anzusehen, und eine Minderung derselben, als eine Minderung eventuellen Nutzens. — Urkunden, in welchen die Dienst- und Lehensleute consentiren, wenn der Herr veräußern will, sind gar nicht selten. Wir geben hier noch einige Beispiele; als Bischof Diethelm von Constanz Güter an Kl. Salem giebt, geschieht dieses de consensu chori (Domkapitel) et ministerialium — Mone, Zeitschrift I. 329. Vergl. auch die Urk. von 1286. März 4 bei Ried, cod. Ratisb. I. 612 und der Gräfin Cunegunde von Nassau von 1198 bei Gudenus, cod. dipl. II. 27.

der Art, daß ihnen der Rang vor den niedern Freien zugestanden wurde. [1] Die ansehnlicheren Ministerialen nahmen an allen Hoffesten Theil und unterschieden sich in Rücksicht auf ihre äußere Bildung und Lebensgewohnheiten nicht merklich vom hohen Adel. [2]

Zu Anfang des 13. Jahrhunderts gab es mehrere sehr glänzende Höfe in Deutschland. Die berühmtesten waren der Babenbergische zu Wien und der Thüringische zu Eisenach. Vom Landgrafen Hermann von Thüringen sind uns durch Wolfram von Eschenbach und Walther von der Vogelweide und andere Minnesänger mehrere recht lebendige Züge erhalten worden. Der Landgraf ist freigebig, so daß die Becher der Ritter niemals leer stünden, wenn auch ein Fuder Wein tausend Pfund gelten würde. Er verschenkt die im Streite gewonnenen Rosse, aber man muß bei Zeiten kommen und bitten. Sein Ingesinde hieße besser ein „Ausgesinde“ und ein gestrenger Seneschall, wie Kai am Hofe des Fabelkönigs Arthus, wäre überaus nothwendig.

Ueberdieß wird geklagt, zuchtloses und vorlautes Volk lasse einen vernünftigen und bescheidenen Mann an diesem Hofe nie zu Wort kommen, auch sei das Gedränge der Tag und Nacht aus- und einziehenden Schaaren so groß, daß man vom Lärmen betäubt werde. [3]

Von Herzog Leopold von Oesterreich hören wir, daß er die fahrenden Leute ungemein reichlich beschenke. Das Silber gibt er ungewogen und reiche Kleider und Rosse dazu. [4]

Sogar keineswegs zu den mächtigen Fürsten gehörige Geschlechter,

[1] Vergl. die Urk. v. 1211 bei Jäger, Gesch. des Frankenlands. III. 338. Der Dynast Heinrich von Borberg resignirt einige von seinen Dienstleuten, die als »ab omni jugo servitutis absoluti et liberi« bezeichnet werden, an den Bischof Otto v. Würzburg, welcher nunmehr beschließt, daß dieselben »omni ministerialium optimo jure gauderent et privilegio«. Diese Aufnahme unter die Stiftsministerialen geschieht vor einer großen Anzahl Zeugen.

[2] Vergl. Gesch. der Familie von Aufseß 58 ff. Auch ihre äußere Erscheinung war prunkvoll. In Wigalois v. 3891 ist ein Truchseße beschrieben:

Er reit ein ors (Pferd) wolgetan
Ein wizzen halsperch fürter an
Den bedahte ein grüner wafenrock
Dar uf was ein rech bok
Gesniten von samite
An jetweberre site.
Ein helm der was riche u. s. w.

Die Stelle bei v. Fürth 189.

[3] v. der Hagen, Minnesinger IV. 163.

[4] Ebendas. 165.

wie die Grafen von Neuenburg, hielten um die Mitte des 13. Jahrhunderts fürstlichen Hof.[1] Insbesondere lebte auch das „Ingesinde" der geistlichen Fürsten auf ziemlich großem und lockerem Fuße. Ueber die Dienerschaft des Erzbischofs Rudolph von Salzburg († 1290) äußert sich Ottokars Reimchronik ungünstig. Wer ihr nicht Kleider und Rosse schenkt und ihre Zeche in der Herberge zahlt, den bezüchtigt sie der Kargheit.[2]

Aus diesen Angaben dürfte hervorgehen, daß denn doch feineres Ehrgefühl und ächte Ritterlichkeit bei einem so deutlich ausgesprochenen Zuge zur Sorglosigkeit und zum materiellen Lebensgenusse zuweilen gefährdet waren. Namentlich befremdet die Unbefangenheit, mit welcher man sich schenken ließ und um Geschenke bitten konnte. Wir werden auf diesen Gegenstand später zurückkommen.

Endlich müssen wir noch eines vielfach übersehenen Umstandes gedenken, weil derselbe in der That von Wichtigkeit ist. Man kann nämlich nicht in Abrede ziehen, daß bereits im 13. Jahrhunderte der Zustand der gemeinen Freien wesentlich verschlechtert wurde, muß aber auf der anderen Seite auch zugestehen, daß sich in vielen Gegenden der Zustand der Hörigen auffallend besserte.[3]

Namentlich war dieses der Fall in Rücksicht auf die Hörigen der Kirchen, die sog. Gotteshausleute, deren Stellung sich derjenigen der Freien sehr genähert hatte. Aus diesem Grunde kam es gar nicht selten vor, daß unvermögliche Freie auf ihre und ihrer Nachkommen Freiheit kleinmüthig verzichteten,[4] in der Absicht, des kirchlichen Schutzes[5] theilhaftig zu werden, und wohl auch in der Idee, ein gutes Werk hiedurch zu thun.

Faßt man die verschiedenartigen Züge, welche uns aus der Zeit

---

[1] Ebendas. IV. 49.

[2] Stälin III. 70.

[3] Vergl. Bluntschli, Zürcher Rechtsgesch. I. 186 ff. und Marx, Gesch. von Trier I. 104 ff.

[4] Ein merkwürdiges Beispiel steht Monum. Boic. VII. 110. Ein gewisser Marcwardus mit seiner Gattin giebt im Jahre 1200 zwei Söhne und drei Töchter, »cum essent de libera prosapia oriunde et nullius obnoxie servituti« an das Kloster Benediktbeuern »perpetuo servituros«. Doch sollen sie von allen Gaben, Arbeiten und Leistungen frei sein, wenn der älteste Sohn jährlich auf St. Michaels Tag einen Denar dem Abte darbringt. Auch sollen sie unter keiner anderen Vogtei stehen, als unter der des Königs.

[5] Vergl. die Urk. Nro. 50. lit. b bei Kindlinger, Hörigkeit 333.

des sogenannten Interregnums [1] entgegentreten, so gut es bei der großen Verworrenheit und Mannigfaltigkeit gehen will, zu einem Bilde zusammen, so gelangt man wohl zur Ueberzeugung, daß auf legislativem Wege eine durchgreifende Neugestaltung kaum möglich war und nur bedingtermaaßen wünschenswerth sein konnte.

Selbst in den unklaren und gewaltthätigen Bestrebungen der einzelnen Stände zeigt sich im Allgemeinen doch noch deutsches Rechtsgefühl, und wir zögern daher keineswegs, wenn nur die Wahl bleibt zwischen der Anarchie, welcher Deutschland nur in vorübergehender Weise verfallen konnte, und dem starr absolutistischen, völlig undeutschen, unkirchlichen und daher inhumanen Cäsarismus Kaiser Friedrichs II, das erste Uebel als das verhältnißmäßig kleinere zu bezeichnen.

---

[1] Der Nürnberger Chronist Meisterlin, bei Ludwig, Reliq. Mspt. VIII. 61 sagt: »tempora quae Interregnum ab Italis nominantur; was vielleicht als Anhaltspunkt für die Bestimmung der Zeit, in welcher die Bezeichnung aufkam, dienen könnte. —

Drittes Buch.

Der Kampf der Fürsten und der Städte gegen das von den Habsburgern nothdürftig wieder hergestellte Kaiserthum, von der Thronbesteigung König Rudolps I bis zum Erlöschen des Luxenburgischen Hauses

1273—1437.

Erstes Kapitel.

Die Leistungen der beiden ersten Habsburger.

Die Wahl K. Rudolphs. Personen des Ritter- und Altbürgerstandes aus K. Rudolphs Urkunden. Stellung des Ritterstandes im Allgemeinen. Wurzeln der späteren Ritterbünde. Die Genossami der Ministerialen. Die mächtigen Reichsministerialen werden Dynasten. Dagegen sinken Familien aus dem Herrnstande. Geldwirthschaft. Beziehungen der Landesherrn zu den Städten. K. Adolph, der Nassauer. Anfang der Zunftwirren. K. Albrecht. Gründung der schweizerischen Eidgenossenschaft. Ueber das Prädikat Nobilis.

Als die Unordnung den allerhöchsten Grad erreicht hatte und die Selbsthülfe völlig an der Tagesordnung war, [1] versammelten sich

[1] Aus einer ziemlich großen Auswahl von Belegstücken hier nur einige wenige, welche in die Zeit vom Tode K. Friedrichs II bis zur Wahl K. Rudolphs fallen. Zuerst die beiden interessanten Fehden des Erzbischofs Konrad von Köln, aus dem Geschlechte Hochstaaben und des Bischofs Walther von Straßburg, mit den gleichnamigen Städten. Beide sind übersichtlich sehr gut dargestellt in Arnolds Verfassungsgeschichte der Freistädte. In den gleichen Cyklus gehören die Streitigkeiten, welche die Bischöfe von Regensburg mit den Bürgern dieser Stadt hatten, worüber die urkundlichen Nachweisungen bei Gemeiner und Ried zu finden sind. Von den deutschen Bischöfen u. s. w. weiß K. Richard besonders die Streitlust zu rühmen. »Ecce — schreibt er an s. Vetter K. Eduard — quam animosos et bellicosos Archiepiscopos habemus in Germania! Gebauer 338. Ferner die Händel des Grafen Hartmann von Kiburg mit der Kirche Beromünster, vergl. bei Neugart, cod. dipl. II. 204 die descriptio bonorum, welche der Graf der Kirche wegnahm

endlich die wahlberechtigten Fürsten, um den Grafen Rudolph von Habsburg auf den Thron zu heben.

Diese Wahl ist insoferne sehr interessant, als sie die erste gewesen ist, bei welcher das Wahlrecht in die Hand von sieben ausdrücklich und ausschließlich hiezu befugten Fürsten gelegt erscheint.[1] Sie wurde aber, wie zu vermuthen steht, aus egoistischen Rücksichten lange verschoben. Wäre nicht von allen Ständen dringend ein Kaiser verlangt worden, und hätte nicht auch der Papst auf die Nothwendigkeit einer Wahl mit Bestimmtheit hingewiesen, so würde man wohl noch länger gezögert haben.[2]

König Rudolph leistete in seiner 18jährigen Regierung, was immer zu leisten möglich war. Indessen blieb doch mancherlei zu wünschen übrig. Ein Hauptverdienst des Königs besteht darin, mit dem römischen Stuhle einen ernstlichen und aufrichtigen Frieden geschlossen zu haben; hochverdienstlich war es ferner, den Uebermuth

---

(v. Jahre 1255). Ueber das gewaltthätige Verfahren des Abts Berthold v. St. Gallen beim Tode des Grafen Rudolph v. Rapperschwil, 1261, vergl. Kopp, eidg. Bünde II. 347. Die von den Grafen von Aichelberg 1259 an Kl. Salem geleistete Entschädigung, pro damnis et injuriis supra modum gravibus« Stälin II. 352, Mone, Zeitschrift III. 69. Im Jahre 1256 läßt der Herzog von Braunschweig einen Grafen von Eberstein aufhängen. Böhmer, Reichssachen 41. Im Jahre 1257. Mai 9 findet ein Gefecht zwischen dem Erzbischofe von Mainz und dem von Trier statt, Reichssachen 62. Herzog Ludwig von Bayern läßt seine Gemahlin hinrichten 1256, ein offenbarer von vielen Zeitgenossen laut mißbilligter Justizmord, Reichssachen 42. Auf einem Turniere sollen einmal 100 Ritter, alle mit dem Abzeichen einer enthaupteten Frau erschienen sein. Math. Neoburg Urstis. II. 104. Starker Tadel findet sich auch bei mehreren Minnesingern. — Virtuosus dominus Waltherus de Horburg fraudulenter interfectus a suis consanguineis, Ann. Colm. a. 1259 bei Böhmer, Fontes II. 4.

[1] Böhmer, Regesten K. Rudolphs Seite 54. Der bei v. Olenschlagers Erläuterungen zur gold. Bulle, Urk.Buch 28, abgedruckte Brief der Wähler K. Otto's IV an Papst Innocenz III nennt noch Principes et Barones, also Fürsten und Herrnstand. Die Urk., in welcher die 7 Wahlfürsten genannt sind (wohl zum ersten Male) steht bei Tolner, cod. dipl. Palat. 75 f. — in septem Principum, jus in electione Regis Rom. habentium numero. Das Nähere über die Wahl bei Kopp, Reichsgesch. I. 5. Ueber die Siebenzahl der Kurfürsten vergl. die bei v. Raumer, Hohenstaufen V. 53 angeführten Zeugnisse aus den Minnesingern. (v. der Hagen II. 221. III. 385. II. 4.)

[2] Einige spätere Chronisten fassen die Sache, als hätte der Papst eine Wahl befohlen, was er weder that noch thun konnte. Vergl. Joh. Victoriensis (Fontes I, 299) und Contin. Mart. Poloni (Fontes 11. 461).

des Böhmenkönigs Przemisl Ottokar zu brechen, und dem Reiche das schöne Erbe der Babenberger zu erhalten.

Eifrig bemühte sich K. Rudolph um den Landfrieden, ohne indessen ganz befriedigende Resultate herbeiführen zu können.[1] Er mußte bekanntlich die schwäbischen Grafen, einzelne Reichsstädte, den Abt von St. Gallen u. s. w. mit den Waffen in der Hand zum Gehorsam zwingen, und die an verschiedenen Orten mühsam errichteten Landfrieden waren eigentlich nur so lange wirksam, als der König mit Heeresmacht in der Nähe blieb. Auch ziemlich unbedeutende Dynasten und Personen des niedern Adels wagten es, unter Umständen, offen zu widerstreben.[2]

Wir müssen bei diesem Anlasse abermals darauf zurückkommen, welche Bewandtniß es mit den sogenannten Raubburgen habe. Daß es verkommene Edelleute und Ritter gab, welche den Raub förmlich geschäftsmäßig betrieben, kann nicht in Abrede gezogen werden.

Man irrt sich aber oder täuscht, wenn man die Ritterschaft als eine sich vom Fette des Landes mästende Raubbande darstellt.

Die Begriffe über Mein und Dein waren im Mittelalter fast noch schärfer ausgeprägt, als in der Gegenwart, und Raub wurde durch die allgemeine Ansicht gebrandmarkt. Dagegen fehlte es vollständig an einem geordneten Rechtsverfahren, und das Uebel der Selbsthülfe war ganz allgemein. Um ein wirkliches oder angebliches Recht ausüben zu können, war in vielen Fällen die Fehde das einzige Mittel. Wer irgend eine Berechtigung besaß oder zu besitzen glaubte, vertheidigte dieselbe mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften. Daher die vielen Friedensbrüche, die Fehden. Einer jeden ehrlichen Fehde mußte ein Rechtstitel zu Grunde liegen. Freilich waren gewissenlose Leute im Betreffe desselben nicht eben wählerisch, und selbst die ehrlichste, beste Fehde war nichts weiter als der Krieg im Kleinen.

[1] Der Bisch. Rudolph von Constanz, aus dem Geschlechte der Grafen von Habsburg-Laufenburg schreibt 1286 — propter incursus malignorum hominum et oppressores seu invasores diabolica malitia instigatos, qui in terra nostra propter pacis et justitiae carentiam, jam dudum excreverunt, pro dolor! in immensum u. s. w. Kopp, Reichsgesch. I. 619.

[2] K. Rudolph belagert 1284 die in der Nähe von Calw gelegenen Burgen der Truchseßen von Waldeck, welche der Graf Albrecht von Hohenberg, als Landfriedensrichter, 1279 vergeblich belagert hatte. Stälin III. 37. 51. Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit der Veste Weissenburg im Klettgau, im Besitze der Freien v. Krenkingen. Kopp a. a. O. I. 626. Vitoduranus 21 nennt den König »maximus desolator et destructor castrorum e quibus homines spoliebantur.«

Mord, Raub, Brand und überhaupt Alles, was denselben zu einer Zuchtruthe für die von ihm betroffenen Lande gestaltet, waren auch im Gefolge der kleinsten Fehde. Aber ebensowenig als man die im Kriege gelegentlich begangenen Unthaten für den eigentlichen Zweck desselben ausgeben darf, ebensowenig sollte man denjenigen, welcher der Sitte und Unsitte seines Zeitalters entsprechend seinen Gegner durch Hinwegnahme von Fahrnissen zu schädigen sucht, ohne Weiteres einen Räuber nennen. Es wäre dieses ein Maaßstab, durch welchen jeder Krieg gebrandmarkt würde. Indessen nehmen es die Parteischriftsteller nicht so genau. Sie haben vielmehr zweierlei Maaßstäbe, den einen für die Parteigenossen, den andern aber für die Gegner. Die gleiche Handlungsweise wird bald belobt, bald getadelt. Jedenfalls war es aber für den deutschen Adel ein Glück, daß er wieder Gelegenheit finden konnte, sich bei wirklich patriotischen Unternehmungen hervorzuthun. Niemand kannte wohl die Gebrechen einer wilden Fehdezeit gründlicher als König Rudolph, der als Graf von Habsburg wahrlich nicht zu den angenehmen Nachbarn gehört hatte,[1] sich aber schon dadurch als eine wahrhaft großgeartete Natur erwies, daß er seine neue Stellung in einer der Würde eines deuschen Königs völlig entsprechenden Weise aufzufassen wußte. Nur bedeutende Männer wissen Maaß und Ziel zu halten — wissen ihre Stellung ganz zu begreifen. Für die Geschichte des Ständewesens ist nicht unwichtig, daß wir nunmehr auch gewöhnliche Rittersleute und Altbürger mehrfach in den königlichen Urkunden genannt finden, und zwar in einer Weise, aus welcher hervorgeht, daß tüchtige Persönlichkeiten aus diesem Stande an manchen ihnen früher vollständig versagt gewesenen Ehrenrechten des Herrenstandes Theil nahmen.

Einige urkundliche Nachweisungen dürften vielleicht von Interesse sein. Im Jahre 1276 befindet sich Herr Otto von Wöllwarth im Heere König Rudolphs.[2]

Heinrich Walther von Ramschwag, von der unlängst im Manns=

---

[1] Hauptquelle hiefür ist das dem Könige nicht eben günstige Chron. Colmariense Fontes II. 44 ff. Aber auch die Urkunden gaben ein ganz ähnliches Resultat.

[2] Stälin III. 28 unter Verweisung auf Reg. Boic. IV. 19. Die Wöllwarth (Wellwart) nahmen indessen schon im 12. Jahrhunderte als liberi eine dynastische Stellung ein. Beschreibung des Oberamts Aalen 162 ff. Mehrere brauchbare Notizen über dieses Geschlecht enthält die Sammelschrift „das Ries wie es ist und war", Heft 5. S. 74 ff.

stamme erloschenen uralten Familie, welcher, einer freilich ganz unverbürgten Sage nach, der bekannte Bischof Salomo III von Constanz entstammte,[1] wurde des Königs Lebensretter auf dem Marchfelde 1278.[2]

Er erhielt zur Belohnung die Summe von 500 Mark Silbers, welche indessen nicht baar ausbezahlt, sondern vielmehr nach dem damaligen Herkommen nach und nach durch Pfandschaften ausgeglichen wurde.[3] Das baare Geld war nämlich ziemlich selten, und der König bei offenkundiger Kargheit gegen sich selbst doch nicht ein eigentlich guter Haushälter. Hievon sind uns charakteristische Züge überliefert. Mit fünf Schillingen in der Kasse begann er den Krieg gegen König Ottokar, aber dreißig Pfund Silber gab er zu anderer Zeit für einen Vogelkäfig.[4]

Die Ramschwag standen überhaupt in Gnaden bei König Rudolph. Der Vater des jungen Heinrich Walther, Herr Ulrich, war Vogt der Abtei St. Gallen, und zwar in sehr schwierigen Zeiten.[5]

Im Jahre 1280 befanden sich Gottfried von Roth, Volkard von Vellberg, Gottfried von Walkersbach u. a. m. in der Umgebung des Königs.[6] Wolfhard von Roth ist 1288—1302 Bischof von Augsburg. Er stammt aus Oberroth bei Babenhausen, während der oben genannte Gottfried zu der im Roththale bei Gaildorf sitzenden Familie zu gehören scheint.

Denen von Andlau (Andlaw) wird 1274 vom Könige die Belehnung mit der gleichnamigen Burg ertheilt.[7]

Die von Enzberg, Konrad und seine Brudersöhne, verzichten

---

[1] Goldast S. S. rer. Alaman. I. 109.

[2] Kopp. Reichsgesch. I. 264. Vitoduramus 26 nennt ihn »quidam miles suus vocatus de Ramswag. Die urk. Beweise bei Kopp a. a. O. und Böhmer, Reg. Rud. 468. 505. Zwei Taufnamen, wie sie der von Ramschwag führt, sind in jener Zeit noch sehr selten. Ein weiteres Beispiel ist Konrad Werner von Hadstat, Kopp I. 688. II. 408 u. s. w.

[3] Die urk. Nachweisungen bei Kopp II. 675.

[4] Böhmer, Regesten S. 55.

[5] Der eigentliche Vogt der Abtei war K. Rudolph selbst, schon als Graf von Habsburg unter dem Abte Ulrich von Güttingen hiezu berufen. Rudolph nahm nun, nach seiner Wahl und Krönung, die Vogtei an das Reich, und übertrug die Ausübung derselben an den Ritter Ulrich von Ramschwag. Kopp II. 674. Diesem werden viele Gewaltthätigkeiten vorgeworfen.

[6] Stälin III. 33.

[7] Reg. Rud. 151.

1276 in Gegenwart des Königs auf die vogteilichen Rechte an Güter des Klosters Maulbronn. [1]

Eberhard von Landsberg erhält 1276 das Dorf Heiligenstein um 100 Mark verpfändet. [2] Die von Bergheim (Berkheim) erscheinen 1277 als königliche Beamte im Elsaße. [3] Gozwin von Hohenfels erhält 100 Mark und dafür vier Mühlen bei Ueberlingen als Pfand. [4] Dem Diepold von Bernhausen wird 1284 Nov. 13 die Vogtei über das Kloster Denkendorf um 400 Pfund Heller für seine ausgezeichneten Dienste verpfändet. [5]

Zu den schwäbischen Rittern, welche sich 1289 zum Heere König Rudolphs begeben, gehört auch Herr Volkard von Ow. [6]

Auch von den in den Städten wohnenden, ritterbürtigen Geschlechtern finden wir mehrere in ehrenvollen Beziehungen zum Könige. Zuerst erwähnen wir, daß den Cölner Patriziern in einer königlichen Urkunde von 1273 Nov. 15 der Ehrentitel »nobiles cives« gegeben wird. [7]

Wir sind nicht geneigt, aus Titeln allein Vielerlei folgern zu wollen, glauben aber doch annehmen zu müssen, daß ein ritterbürtiges Geschlecht, mochte es nun auf dem Lande oder in der Stadt sitzen,

---

[1] Reg. Rud. 235. Die Urk. ist meines Wissens noch nicht gedruckt. Ich besitze eine Abschrift durch die Güte des Herrn Konrektor Dr. Pfaff.

[2] Reg. Rud. 251. Von Landfrid von Landsberg erzählte die Ann. colm. zum Jahre 1279, derselbe sei in Straßburg in einem Turniere geblieben, an dem gleichen Tage, an welchem 30 Jahre früher sein Vater in der gleichen Stadt im Turniere durch einen Grafen von Freiburg getödtet worden sei. Fontes II. 13.

[3] Reg. Rud. 336. 353.

[4] Reg. Rud. 351.

[5] Reg. Rud. 804. Stälin III. 53, pro damnis quae in ipsius serviciis pertulit. Diepold wurde in der Folge im Dienste des Königs erschlagen, 1286. Stälin III. 56. Die Bernhausen sind erst kürzlich ausgestorben.

[6] Mone, Zeitschrift IV. 128. Er heißt hier Volchardus de Owe *nobilis* profecturus in expeditionem regis. Urk. 1289. Juli 16. Es handelt sich wohl um den Zug gegen den Grafen Otto von Burgund und dessen Helfer. Ueber die Herrn von Ow vergl. auch Schmid, Pfalzgrafen v. Tübingen 232 und Urk. 54. Nach unserem Ermessen dürfte es ebenso schwer sein, die Ministerialität als die Hochfreiheit des Geschlechtes zu beweisen. Der Titel nobilis allein, zu Ausgang des 13. Jahrhunderts, beweist noch nichts. Indessen werden die Herrn v. Ow auch in spätern Urkunden als „Freye" bezeichnet. Wir kommen auf diese, bei mehreren Familien wahrnehmbare Erscheinung später zurück.

[7] Reg. Rud. 22. Aeltere Beispiele dieser Betitelung in meiner Schrift über das Patriziat 173.

sich jedenfalls in ansehnlicher Stellung befinden mußte, wenn es sich selbst in seinen Urkunden das ursprünglich nur dem hohen Adel zustehende Prädikat geben darf oder dasselbe von anderen erhält.

Mehrere Frankfurter Ritter, Winther von Breungesheim, Wernher Schelm, Conrad von Sachsenhausen u. a. m. haben dem Könige ihre Burg zu Rödelheim aufgetragen. Sie nahmen ohne Zweifel auch Theil am Zuge nach Oesterreich. [1]

Von den zu Basel gesessenen Ritterbürtigen zeichneten sich zwei auf dem Marchfelde aus, Heinrich Schorlin, der mit seinem feurigen Renner den Streit begann, und Rudolph zu Rhein, der mit dem erhebenden Schlachtgesange: „Sancta Maria, Mutter und Magd, all' unsre Noth sei dir geklagt", unter die Feinde stürmte. [2]

Der Nürnberger Conrad Stromer wird 1282 mit dem Forstamte des Reichswaldes bei Nürnberg belehnt. [3]

Seinem „lieben Wirthe", dem Straßburger Edelbürger Burkard von Mülnheim, verpfändet Rudolph verschiedene Fischteiche für eine Schuld von 20 Pfund Silbers. [4]

Hiebei ist zweierlei zu bemerken: einmal daß K. Rudolph nicht selten des baaren Geldes bedurfte und dasselbe alsdann aufzunehmen pflegte, wobei die Patrizier weit mehr im Falle waren, aushelfen zu können, als der Landadel, dann aber, daß die Kaiser und Könige in den Reichsstädten oftmals ihr Quartier bei angesehenen Geschlechtern nahmen, eine Sitte, die sich bis in das 16. Jahrhundert erhielt und ihren Grund auch darin fand, daß nicht allenthalben königliche Pfalzen, geeignete Ordenshäuser und fast nirgends passende öffentliche Herbergen (Wirthshäuser) zu finden waren.

Dem Straßburger Schultheißen Niklaus, aus dem alten ritterbürtigen Geschlechte der Zorne, [5] wird wegen einer Gabe von 20 Mark Silbers einstweilen das Dorf Illwickersheim verpfändet, 1288. [6]

---

[1] Reg. Rud. 256. 270. 271. 272.

[2] Kopp, Reichsgesch. I. 263. Mattheus Neob. bei Urstis. II. 102 »cantans Domina sancta Maria domina sancta.«

[3] Reg. Rud. 695.

[4] Reg. Rud. 807, vergleiche auch Reg. 739, eine Schuld an mehrere Bürger Zürichs betreffend.

[5] Die Familie war in der Folge so zahlreich, daß sie nach Schöpflin, Alsat. illustr. II. 718, gegen zwanzig Beinamen und große Besitzungen hatte.

[6] Reg. Rud. 952.

Dem Lupold von Eßlingen bestätigt der König die Hälfte des dortigen Zolls, wie ihm solche von Kaiser Friedrich II verliehen wurde. [1]

Sehr in Gnaden stand auch Otto am Steg (in Semita), [2] Vogt zu Augsburg und Amman zu Ulm. Dieser Otto gehört zu der patrizischen Familie der Rothen zu Ulm, von welcher der Verfasser dieser Schrift abstammt. Als K. Rudolph im Jahre 1286 gemeinschaftlich mit seinem Schwiegersohne, dem Pfalzgrafen Ludwig, Herzog in Bayern, einen Landfrieden in Schwaben und Bayern aufrichtete, ernannte er für Schwaben als Richter und Pfleger dieses Friedens seinen Schwager, den Grafen Albrecht von Hohenberg, zwei Brüder von Schellenberg, und den Otto am Steg. [3]

Obgleich nun, wie aus den gegebenen urkundlichen Nachweisungen hervorgehen dürfte, der während des s. g. Interregnums erfolgte sociale Aufschwung des niederen Adels, an K. Rudolf weit eher einen Beförderer als Gegner fand, blieb dessen ungeachtet die Gründung einer eigentlichen Reichsritterschaft für spätere Zeiten vorbehalten. Die materielle Grundlage war indessen nunmehr vorhanden, und es bedurfte nur eines Anstoßes, um das auch in die Ritterschaft gelegte corporative Bedürfniß in völliger Klarheit zu entfalten.

Da uns bei einer so verwickelten Materie Gründlichkeit und urkundliche Treue vor Allem geboten erscheint, müssen wir uns auch über den Vorwurf hinwegsetzen, der uns von Seiten unserer Leser, wegen häufiger Recapitulationen gemacht werden dürfte. Deßhalb erinnern wir daran, daß zur Zeit, in welcher K. Rudolph das hl. Kreuz statt des mangelnden Scepters ergriff, die Territorialmacht

[1] Reg. Rud. 37.

[2] Nicht in ferruta, wie bei Fischer, Gesch. des Despotismus 121 zu lesen ist.

[3] Urk. 1286. Febr. 7. Reg. Rud. 876. Vergl. Stälin III. 13. K. Rudolph verleiht 1283. Dez. 3 wegen getreuer Dienste, dem Otto minister in Ulma et heredibus, den Eicheimer (urna que dicitur ichimer) um 20 Mark Silber. Jäger, Ulm 760 ff. giebt nun die nöthigen Beweise, daß Otto in Semita nicht zu den Kraften sondern zu den Rothen gehört. Ich habe früher noch gezweifelt, stimme aber nunmehr Jägers, auch von Stälin gebilligter Deduktion völlig bei. Einmal ist Otto ein ganz typisch gewordener Name in meiner Familie, während er bei den Kraften selten ist, dann aber giebt der Ausschlag, daß K. Albrecht I 1298. Nov. 2 der Wittwe des Otto (relicta quondam Ottonis ministri Ulmensis) den von K. Rudolph verpfändeten Eicheimer, ihrem Sohne Ulrich Roth zu übergeben gestattet. Wäre Otto in Semita ein Kraft gewesen, so wäre der Eicheimer, der auf seine Erben übergehen soll, wohl nicht in die Hände des Ulrich Roth gelangt (Sohn könnte allerdings auch Schwiegersohn oder Sohn erster Ehe bedeuten —).

auch der kleineren Fürsten [1] so weit vorgeschritten war, daß zwischen der Befugniß eines Grafen und eines Herzogs mehr nur ein quantitativer als ein qualitativer Unterschied obwaltete. Die Herzoge waren insoferne mächtiger, als die mit Fahnenlehen ausgerüsteten Grafen, als sie einen größeren Sprengel beherrschten, aber auf das Reich wurde auch die Herzogswürde mehr in der Theorie als in der Praxis bezogen. So war zum Beispiele die 1255. März 28 vollzogene Theilung des Herzogthums Bayern, ein völlig gesetzwidriger Schritt, zum Nachtheile des Reiches. [2] Es zeigt diese Theilung sehr deutlich, für was sich die Herzoge hielten, für mächtige Landesherrn, welchen es gelungen war einzelne Herrschaften, zum Theile Allode, zum Theile Lehen des Reichs und geistlicher Herrn, mit Regierungsrechten zu verbinden und erblich zu besitzen. [3] Der König war hiebei nur als Oberlehensherr respektirt, und bereits im Sachsenspiegel finden wir den Rechtssatz, daß Fahnenlehen von demselben binnen Jahr und Tag nach der Erledigung wieder verliehen werden müssen. [4] Hiedurch wurde sogar die Belehnung eine wahre Formalität. Alles dieses hatte sich nach und nach so herangebildet. Schon in den Zeiten der Staufer gab es neben dem schwäbischen Hauptherzogthume einen Herzogssprengel der Welfen und Zäringer, [5] der Titularherzoge von Teck und Urslingen gar nicht zu gedenken.

Nach dem Ableben der Staufer wurde das schwäbische Stammherzogthum nicht mehr errichtet, [6] und es handelte sich nunmehr darum, wer unter den Trägern der Territorialgewalt, die meiste Macht zu erringen wisse. Natürlich fügten sich die kleinern Herrn den größern nicht unbedingt. Hatte man doch die Staufer selbst aus einer sehr bescheidenen Stellung ungemein rasch emporwachsen sehen, ein Beispiel, welches aneifern mußte, aber nicht unbedingt zur Treue und zum Gehorsame gegen das Reichsoberhaupt, oder andere auf der ständischen Pyramide eine höhere Stellung einnehmenden Glieder.

Ein Herzogthum Franken bestand schon längst nicht mehr, [7] auch

[1] Treffliche Bemerkungen über die Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit, bei Tittmann, Heinrich der Erlauchte Markgraf von Meissen I. 17 ff.

[2] Böhmer, Reichssachen 30.

[3] Eichhorn II. 112.

[4] Landrecht III. 53. § 3.

[5] Stälin II. 33 ff.

[6] Vergl. Unger, Gesch. der deutschen Volksvertretung I. 176 ff.

[7] Dasselbe wurde eigentlich mit dem Sturze des Herzogs Eberhard († 937)

Sachsen war getheilt und Lothringen dem Reiche beinahe entfremdet, mit einem Worte, wer immer mächtig genug war, suchte sich auf eigene Füße zu stellen.

Eine nothwendige Folge dieser Entwickelung war nun aber, daß alle halbbegründeten Existenzen in der Conföderation ein Mittel erkannten, um wenigstens nicht unbedingt dienen zu müssen, und um ihre in kleinen Kreisen erworbenen Herrschaftsrechte, einigermaßen ausüben zu können. Täusche man sich doch ja nicht durch die Worte Freiheit, Selbstständigkeit und dergleichen! Die völlige Ungebundenheit paßt in die Wüste, unter Culturvölkern aber will derjenige stets auch herrschen, welcher sich eifrig um Freiheit bewirbt. Wenn daher die Grafen in den Herzogen keine eigentlichen Oberrichter anerkannten, so waren sie doch keineswegs gesonnen den freien Herrn eine gleiche Befugniß einzuräumen, und wenn die Ritterbürtigen, welche de facto reichsfrei geworden waren, vom Grafenbann nichts hören wollten, hielten sie es doch für Anmaßung, wenn freie Landsaßen ähnlich dachten. Daß sich viele nicht zum eigentlichen Herrenstande gehörige Geschlechter keineswegs als landsäßige Unterthanen fühlten, und daß dieselben hiezu vollauf berechtigt sein konnten, unterliegt nicht dem geringsten Zweifel.[1] Es war dieses allenthalben der Fall, wo die alten Herzogthümer eingegangen waren, und die betreffenden Grafen und Herrn, welche sich als Erben der herzoglichen Gewalt betrachteten, ihren Sprengel noch nicht fest geschlossen hatten.[2] Eine feste Abschließung eines solchen Herrschaftssprengels war aber überaus schwierig, weil es ganz verschiedene Stufen der Unterthänigkeit gab, und weil, wer in der einen Richtung zu den Mannen irgend

---

für immer aufgehoben, oder vielmehr mit der königlichen Würde vereinigt. Vergl. Stälin I. 530. Ueber den Uebergang der herzoglichen Rechte an den Bischof von Würzburg, vergl. Stälin II. 649 und die Diss. de jurisdictione et offic. Wirceburgicis bei Schöttgen Kreysig II. 569 ff. Schon im 12. Jahrhunderte heißen die Würzb. Bischöfe auf Münzen praesul et dux. Ja Adamus Bremensis, bei Pertz IX. 353 sagt schon »solus Wirzeburgensis episcopus in suo episcopatu neminem dicitur habere consortem, ipse enim cum teneat omnes comitatus suae parochiae, ducatum etiam provinciae gubernat episcopus. Die Stelle nach Stälin a. a. O. Vergl. auch Stumpf im hist. Archiv f. Franken II. 1 ff.

[1] Pfister, Gesch. v. Schwaben II. 6. 75.

[2] Vergl. J. J. Moser, Beiträge zur ältesten Gesch. der Reichsritterschaft in Mabers Reichsritterschaftl. Magazin II. 84 ff.

eines Herrn gehörte, in andern Beziehungen wieder eine entschiedene Selbstherrlichkeit beanspruchen konnte. Namentlich führte hiezu, wenn gewisse Rechte unmittelbar vom Reiche zu Lehen gingen,[1] was auch bei einfach Ritterbürtigen der Fall sein konnte. Fassen wir die Sache ganz kurz. Es ergiebt sich, daß die Hoch- und Mittelfreien im Sinne des Schwabenspiegels mit den gleichen Ansprüchen gegen die landesherrliche Gewalt anstrebten, als die Fürsten und Herrn gegen das Reichsregiment.[2] Beide konnten sich auf wirkliche Rechte berufen, aber beide standen auch in vielen Fällen weit mehr auf dem Boden der Usurpation als auf demjenigen des zur objectiven Klahrheit durchgeführten Rechts.

Was nun das föderative Element im Ritterstande betrifft, so war dasselbe auch in solchen Zeiten vorhanden, in welchen es kaum bemerkt zu werden pflegt. Man darf nicht glauben, daß die vielen Ritterbündnisse, welche seit den sechziger Jahren des 14. Jahrhunderts urkundlich auftreten, so zu sagen ohne alle Wurzeln aufgepilzt seien. Unseres Wissens wurde auf eine zwischen den Zünften und den Adelsbündnissen unläugenbar vorhandene Analogie noch nicht in nachdrücklicher Weise aufmerksam gemacht, und doch erklärt sich aus derselben die sonst unbegreifliche, urplötzliche Erscheinung, von welcher später die Rede sein wird.

Aus unfreien, hofrechtlichen Societäten wurden via facti freie Handwerksinnungen, und aus der ebenfalls in gewissem Sinne unfreien „Genossami" der Ministerialen bildeten sich freie Ritterbünde. In beiden Fällen geschah der Uebergang freilich nicht unmittelbar und nicht einmal in der Weise, daß Zünfte und Ritterbünde überhaupt als eine Fortsetzung der früheren unfreien Vereinigungen be-

---

[1] An urk. Belegen hiefür fehlt es nicht. Die Ritter von Heibegg trugen Lehen vom Reiche. Kopp I. 404. Weitere Beispiele bei Maber, Reichsrittersch. Magaz. II. 118 ff.

[2] Zuweilen wurden sie von den Kaisern hiebei unterstützt. Solches war der Fall, als Kaiser Friedrich II gegen den Herzog Friedrich von Oesterreich zog und nach dem Chron. Monast. Mellicensis bei Pez I. 239, zu den Jahren 1237 und 1238, den Aufstand der österreichischen Optimaten ausbeutete. — conspiratio exitiabilis contra Fridericum ducem Austriae et Stiriae facta est, sicque a suis optimatibus deseritur — — Fridericus Rom. Imp. ad persuasionem optimatum Austriam ingressus u. s. w.

trachtet werden dürften, aber in beiden Fällen hatte doch das gebundene Zusammenleben die freie Association mächtig vorbereitet.

Wir haben nämlich alle Ursache zu vermuthen, daß es zuerst die Mannen bestimmter Herrn gewesen seien, welche sich zusammengefunden, eine Vermuthung welche durch die Wahrnehmung, daß die ritterlichen Genossenschaften ursprünglich einen sehr lokalen Charakter zeigen, einigermaßen an Wahrscheinlichkeit gewinnen dürfte. Oben wurde schon gelegentlich aufgeführt, wie die Ministerialen der Kirchen von Regensburg und Freising, je unter einem Obmanne, sich bis zu dem Grade befehdeten, daß sich die betreffenden Bischöfe endlich in's Mittel legen mußten. Hier war also der Korporationsgeist [1] bereits auf dem nöthigen Stadium angekommen, um sich, ganz im Gegensatze zur ursprünglichen Dienstverpflichtung der einzelnen Theilnehmer, auf eigene Faust, und, wenn wir richtig schließen, sogar gegen den Willen der Dienstherrn, bethätigen zu können. König Rudolph kannte ohne Zweifel diese Verhältnisse sehr genau, aber zu einer eigentlichen Organisation der freien Ritterschaft des Reiches glaubte er wohl nicht schreiten zu müssen. Es hatte jedenfalls etwas ungemein Mißliches einer Entwickelung, welche denn doch nicht völlig unbestritten war, vom Throne herab rechtliche Weihe zu ertheilen. [2]

Ueberdieß lag es auch in des Königs ganzer Stellung, daß er selbst ein mächtiger Territorialherr zu werden suchen mußte, und wir sehen auch, daß sich Rudolph hierüber völlig klar war. Als Graf war er, wie bereits bemerkt wurde, ein unbequemer Nachbar gewesen, ein Zugeständniß durch welches das Charakterbild des großen Mannes weit weniger getrübt wird, als durch die weichlich-verschwommene Auffassung einiger Lobredner.

König Rudolph lebte nun einmal in einer Zeit, in welcher man

---

[1] Hieher gehört auch, daß die Kölnische Dienstmannschaft in der Veste zu Recklinghausen 1251 ein besonderes Siegel führt, mit der Umschrift »† S. Ministerialium de Rikklinchvsin.« Kindlinger, Hörigkeit 279. Ferner gehört hieher, die im Babenberger Dienstrechte ausgesprochene Bewilligung, daß ein Dienstmann sich (cum coëqualibus suis) durch den Eid reinigen darf, wenn er von seinem Dienstherrn irgend eines Vergehens, mit Ausnahme feindseliger Unternehmungen gegen den Herrn selbst, beschuldigt wird, v. Fürth 509.

[2] Vergl. indessen Reg. Rud. 328, der König nimmt nämlich, 1277, Febr. 18, die Dienstmannen und Landleute von Steier in seinen reichsunmittelbaren Schutz und gestattet ihnen, daß sie keinem Herrn den Huldeid zu schwören haben, bevor derselbe ihre Privilegien beschworen habe.

unbedingt zuerst für sich selbst gesorgt haben mußte, wenn man in der Folge für irgend Jemanden sorgen wollte. Wäre er als Graf minder durchgreifend und, wir zögern nicht beizufügen, minder gewaltthätig gewesen, so würde er, wo nicht völlig unterdrückt, doch sicherlich nicht der mächtige Herr geworden sein, auf welchen die Wahlfürsten ihr Auge richten mußten. [1]

K. Rudolph verdankte indessen jene allgemeine bei seiner Wahl kundgegebene Zustimmung nicht nur seiner Macht und Energie, er war vielmehr im wahren Sinne populär, was er offenbar nur dann sein konnte, wenn sein Thun und Lassen, nach dem damals gültigen Maaßstabe gemessen, von einer gewissen Großartigkeit und von Biederkeit zeugte. Ueberdieß mußte der Mann, welcher in die Speichen des Rades eingreifen sollte, auch durch praktischen Sinn ausgezeichnet sein, und praktisch, ganz entschieden praktisch war der Graf von Habsburg. Wenn Alles im Reiche sich um Territorialmacht umsah, durfte der König nicht der Geringste unter den Landesherrn sein. Die Erwerbung von Oesterreich als Hausgut war daher völlig im Geiste der Zeit. Sie rechtfertigen zu wollen, würde an Lächerlichkeit anstreifen, denn sie ist ein wahre Wohlthat für das Reich und die unter czechischer Usurpation schmachtenden deutschen Provinzen gewesen. [2]

Einen vom guten und ebenso auch vom schlimmen Willen der Fürsten und Städte abhängigen Figuranten abzugeben, dieses lag nicht in König Rudolphs Art. Er faßte vielmehr die Zügel so kräftig und entschieden, daß seine Stellung, im Vergleiche zu derjenigen seiner unmittelbaren Vorgänger, eine imposante genannt werden kann.

---

[1] Joh. Victoreensis Fontes I. 299 nennt ihn: »vir in regni gremio sanguinis claritate, morum honestate, etatis maturitate, armorum strenuitate conspicuus, fama nominis dilatatur, ut viris spectabilibus non immerito comparetur.«

[2] Abgesehen von den urkundlichen Nachweisungen über das Verfahren des Böhmenkönigs Wenzel und seines Sohnes Ottokar giebt auch die von Pez edirte Reimchronik des Ottokar (vulgo von Horneck) sehr interessante Züge. Vergl. bes. die Kapitel 15—19. Der Böhmenkönig hatte den Herrn und Städten Oesterreichs „Landessitte und altes Recht" zugesagt, als aber sein Sohn Ottokar Besitz ergriff (1251), wurde wenig gehalten. Die Herrn und Städte huldigten: Etteleich (einige) trug ir wille daran | Etteleich er mit not betwang. Ottokar erbitterte auch durch grausame Thaten, wie z. B. gegen den Sifrid von Merenberch in Kärnthen, welchen er hinrichten ließ. Das Nähere bei Joh. Victoriens (Fontes I. 297) und Ottokars Reimchronik Cap. 99. S. 112 ff.

Aber gerade hiezu bedurfte er einer selbstständigen Hausmacht. Freilich fehlte sehr viel zur Wiederherstellung eines ächten Kaiserreiches. Wir sind indessen davon überzeugt, daß K. Rudolph von höheren Plänen erfüllt war, als seine modernen Tadler zugeben wollen, wie es denn auch urkundlich sicher gestellt ist, daß er die Krönung zum Kaiser niemals ganz aus dem Auge verloren hat. [1] Freilich wollte er nicht in Italien erscheinen ohne mit hinreichenden, Erfolg verheißenden Streitmitteln versehen zu sein, und ferner konnte er Deutschland nicht den Rücken kehren, weil gerade hier, im Vaterlande, unendlich viel zu thun war. Ebenso natürlich ist, daß sich König Rudolph davor scheuen mußte, mit der Hierarchie in unangenehme Verwickelungen zu gerathen. Zog er nach Italien, so mußte er dort die Rechte des Reiches wahren, was ihn, im besten Falle, in langwierige Kämpfe mit den Parteien, und vermuthlich auch in ein gespanntes Verhältniß zum römischen Stuhle geführt haben würde.

Hiebei muß nun aber namentlich hervorgehoben werden, daß sich seine wirkliche Oberherrlichkeit nicht über ganz Deutschland erstreckte, sondern hauptsächlich nur über diejenigen Theile, die auch in der Folge im engeren Sinne das Reich genannt werden. Die Unmöglichkeit auf das nordische Litorale nachhaltig einwirken zu können, wurde sogar urkundlich anerkannt, insoferne 1274 die Stadt Lübeck, damals schon ziemlich wichtig, „als dem Herzen des Reiches zu weit entlegen“ auch fernerhin dem Schutze des Königs Magnus von Norwegen anempfohlen wird. [2]

Aehnlich verhielt es sich auch in Braunschweig, Westphalen, im Meißnerlande, in den Marken, kurz überall wo die nur in nomineller Abhängigkeit vom Reiche stehende Fürstenmacht, mit den Städten und kleineren Dynasten rang.

Das eigentliche Reichsgebiet unter König Rudolph war Schwaben, Franken, Ober- und Mittelrhein, und bedingtermaßen Bayern, Oesterreich und Thüringen. Man darf sich freilich die Sache nicht so vorstellen, als sei des Königs Gebot in den entfernten Provinzen völlig

[1] Die bekannte Anekdote von des Löwen Höhle und den zwar zu derselben nicht aber rückwärts leitenden Fußstapfen, ist eine Erfindung. Vergl. Kopp, Reichsgeschichte I. 492 und die Urk. v. 1286. Nov. 10, bei Sattler, Wirtemb. Grafen I. Beil. 10. Die Urkk. v. 1286. Febr. 1 bei Schunck, cod. dipl. 40, sowie Stälin III. 27.

[2] Reg. Rud. 127.

wirkungslos gewesen. Dieses war nicht der Fall, wohl aber sonderten sich die eigentlichen Fürstenlande immer mehr vom Reiche ab, bis wir sie in der Folge in eine zwar vielfach durch die Umstände gebotene, aber doch in mancher Richtung bedauerliche, undeutsche Politik verflochten sehen.

Durch diese Zweitheilung deutscher Lande, wurde auch eine Zweitheilung des deutschen Adels herbeigeführt. Derselbe zerfällt nunmehr in reichsfreien und landsäßigen, was ehedem nicht der Fall gewesen war.

Wo sich nun die Fürstenmacht bis zur vollständigen satten Landesherrlichkeit steigern konnte, da war auch die Landsäßigkeit des Adels und Ritterstandes entschieden, daher gab es in der Folge auch sehr alte und hochfreie Herrngeschlechter unter den fürstlichen Unterthanen. Der Landesherr sah im Könige nur seinen obersten Lehensherrn, und im Adel zwar bevorzugte aber seiner Macht endgültig unterworfene Unterthanen. Der reichsstaatsrechtliche Organismus der Stände hatte also in diesem Punkte eine nicht unwesentliche Umgestaltung erlitten. Eine bevorrechtete Stellung blieb den Edelleuten auch unter der fürstlichen Landeshoheit,[1] denn theils waren die alten Anschauungen nicht sofort zu beseitigen, theils würden Schutz- und Trutzbünde des Adels eine völlige Nivellirung verhindert haben. Wir finden auch in der That in späteren Epochen solche Bündnisse in fast allen landesherrlichen Gebieten. Sie sollen am geeigneten Orte ausführlich besprochen werden.

Im Herzen des Reichs war nun zu Zeiten König Rudolphs, außer den Reichsstädten, ein nicht ganz unbeträchtlicher wenn auch völlig zersplitterter Complex von unmittelbar unter Kaiser und Reich gehörigen Ländereien vorhanden. Zum Schutze derselben, und zum Behufe der Ausübung der kaiserlichen Rechte, wurden seit dem 13. Jahrhunderte s. g. Landvögte (judices provinciales) eingesetzt. Dieselben gehörten entweder dem Herrenstande oder dem Stande der Reichsministerialen an. Zwischen den angesehenen Ministerialen des Reichs und den Dynasten war damals faktisch nur ein geringer Unterschied vorhanden. Dieses erhellt am besten aus einer Reihe von Urkunden für den edlen Herrn Reinhard von Hanau,[2] beziehungsweise dessen Gattin. Reinhard von Hanau hatte Adelheid die Tochter

---

[1] Vergl. Unger, Gesch. der Volksvertretung I. 211 ff.

[2] Reg. Rudolph. 5.

des Reichsministerialen Ulrich von Minzenberg geheirathet, in der Meinung, daß sie edel und gleichfrei wie er geboren sei.[1]

Dieser Irrthum wäre nun aber platterdings unmöglich gewesen, wenn nicht die Stellung der Reichsministerialen während des Interregnums nothwendig eine andere geworden wäre, als sie früher gewesen war. Die beiden Familien, von Hanau und von Minzenberg, mußten sich, als der gleichen Provinz angehörig, gegenseitig auf das Genaueste kennen. Der Irrthum des Herrn Reinhard von Hanau bestand also gewiß nicht darin, daß er von der Tochter eines Reichsministerialengeschlechts glaubte, dieselbe gehöre zum Herrenstande, sondern vielmehr darin, daß er zwischen Dynasten und Reichsministerialen nicht mehr unterscheiden zu müssen glaubte. Und die Stellung der Minzenberger war auch in der That eine glänzende und herrnmäßige. Schon 1236 heirathete Kuno von Minzenberg die Adelheid, Tochter des Pfalzgrafen von Tübingen und verband sich also mit einem der ältesten Herrngeschlechter.[2]

König Rudolph nahm daher keinen Anstand der Adelheid alle Rechte reichsfreier Geburt einzuräumen, und die bei der Krönung anwesenden Kurfürsten stellten hiezu ihre Willbriefe aus. Hiedurch war nun aber freilich zu Recht anerkannt, daß denn doch ein Unterschied zwischen den Herrn und Reichsdienstleuten sei, daß aber der König die Folgen dieser Ungleichheit aufheben könne. Man hat diesen Vorfall mit dem Briefadel in Verbindung gebracht, allein, wie wir wenigstens glauben, etwas zur Ungebühr.

Nach und nach reihten sich die höheren Reichsministerialen vielfach den Dynasten an, und zwar vermöge der in der Geschichte ein-

---

[1] Cum igitur, heißt es in der Urk. K. Rudolphs 1273. Oct. 25, ipse (Reinhard) te (Adelheid) olim ea intentione duxerit in uxorem, quia te nobilem fore credebat et parem sibi in originis libertate. Die Urk. bei Lünig, part. spec. cont. II. 519 und anderwärts, z. B. auch bei v. Fürth, Ministerialen 91, im Auszuge bei Kopp I. 27. Eine ähnliche Urk. von K. Rudolph von 1278. Jan. 4 für Elisabeth v. Miltitz, Gemahlin des Markgrafen v. Meissen. Vergl. Tittmann, Heinrich der Erlauchte I. 250 und Göhrum I. 367. Hieher gehört auch, daß Anna die Hausfrau des Stephan v. Gundelfingen, Tochter des Hans Truchseßen v. Waldburg Ritters, 1408. März 25 von K. Ruprecht für sich und ihre Kinder in den Freiherrnstand erhoben wird. Chmel Reg. Rupr. 2516.

[2] Ueber die von Minzenberg vergleiche Scriba, Regesten, Starkenburg 338. 345. 385. 390. 407. 427 u. a. m. als Belege für die ansehnliche Stellung des Geschlechtes.

zelner Familien nachweisbaren, der Ebbe und Fluth vergleichbaren Fluktuation. Viele der Höchstfreien (Semperfreien,[1] ingenui, was indessen nicht Immerfreie, sondern Sendbarfreie, heißt) waren unverkennbar an den Stufen des Thrones zu ihrer Stellung gelangt.

Die Abstammung hatte nicht immer den Ausschlag gegeben, sondern das Amt und die vom Könige abhängige Verwendung. Wir finden Reichsministerialen schon im 12. Jahrhunderte mit der Verwaltung von ganzen Landstrichen betraut.[2] Daß Ministerialen in den Dynastenstand eingetreten sind, unterliegt durchaus keinem Zweifel. Ein Beispiel hiefür ist das berühmte Geschlecht der Truchseßen von Waldburg.

Es ist freilich zu vermuthen, daß diese Familie ursprünglich dem Stande der Freien angehörte, eine Vermuthung, welche durch eine Bestimmung des Schwabenspiegels[3] hohen Grad von Wahrscheinlichkeit erhält. Eigentliche Beweise sind aber noch nicht beigebracht worden.[4]

Seit die von Waldburg, oder was das gleiche Geschlecht ist, die von Tanne, von Winterstetten und von Schmalnegg, in die Geschichte eintreten, finden wir sie in einem Ministerialitätsverhältnisse, zuerst zu den Welfen und später zu den Staufern, beziehungsweise dem Reiche. Sehr angesehene Leute waren sie auch in dieser Eigenschaft,[5]

[1] Schwabenspiegel, Vorwort, litt. h. hie sagen wir von drierhande vrien liuten. der heizent eine sempar vrien. daz sint die vrien herren u. s. w. Auch die Schöffenbarfreien heißen sendbare Leute (homines synodales) Eichhorn II. 541. Die Sendbarfreien (Sentparfrien) sind also solche Personen, welche vermöge ihres Geburtsstandes dazu befähigt sind, sowohl selbst einen Send (synodus) abhalten zu dürfen, als auch auf den Send des Kaisers, dem Reichstage, als Reichsstände zu erscheinen. Mundt 220. Die Sempermannen, Semperleute sind dagegen solche Personen, welche den Send der Höchstfreien zu besuchen haben. Mit dem lat. semper hat die ganze Sache nichts gemein.

[2] Der Reichsministeriale Werner verwaltet 1106 die Mark von Aquino. Arnold Verfassungsgesch. I. 114.

[3] Landrecht 69. Div geistlichen fvrsten ampt, vnd div weltlichen fvrsten ampt, div sin gestiftet von erste. mit vier fvrsten ampten, mit einem trvhsaezen. vnd mit einem marschalke. vnd mit einem kameraer vnd mit einem schenchen. Die vier die mvozen von erste Rehte vrie livte sin. die mvgen wol eigen livte haben. Man bemerke die mit gesperrter Schrift gedruckten Worte. Sie sagen uns denn doch wohl, daß die Freiheit durch den Eintritt in ein solches Hofamt verloren ging.

[4] Stälin II. 613 ff.

[5] Burchard Ursperg. z. Jahre 1197 »quidam de familia ducis (Philipps,

aber zum freien Herrenstande gehörten sie nicht.[1] Sie waren eben vornehme Ministerialen, nicht mehr aber auch nicht minder. Einem Theile ihrer Stellung nach standen sie weit über dem gewöhnlichen Ritteradel, nach einer anderen Seite aber hatte auch der Mittelfreie einige Vorzüge vor ihnen. So sind die Reichsministerialen, um ein Beispiel zu geben, keinerlei Vogtei unterworfen, indem sie vor Kaiser und Reich ihr Recht nehmen, dagegen sind sie wieder unfähig Schultheiß zu sein und es bedarf nach dem Sachsenspiegel sogar einer ausdrücklichen Freilassung, wenn der König Reichsdienstleute zu Schöffen machen will.[2] Näher auf diese etwas verwickelten Verhältnisse einzugehen gestattet uns der Raum nicht, wir begnügen uns daher mit dem Resultate, daß, zur Zeit der Abfassung des Schwabenspiegels, die den vornehmen Ministerialen, also insbesondere den Dienstleuten des Reichs und der geistlichen Fürsten, herkömmlich zugestandenen Vorzüge und Ehrenrechte, die sonstigen Nachtheile so sehr überwogen haben, daß eine Einreihung in den Herrenstand nothwendig vor sich gehen mußte. Im 15. Jahrhunderte befanden sich die Truchseßen von Waldburg bereits unter den Freiherrn.[3]

Ein ebenso interessantes Beispiel, aber in absteigender Linie, bietet bekanntlich die Familie der Grafen von Landau. Dieselben sind ein Zweig des wirtembergischen Regentenhauses, legen zuerst den Grafen und dann auch in einigen Fällen den Herrentitel ab, und gehen beinahe völlig in den niedern Adel über.[4]

---

des späteren Königs) occidebantur (zu Monte fiascone). Inter quos erat Fridericus nobilis ministerialis ejus de Tanne, frater dapiferi qui nunc est. Die Stelle bei Stälin II. 617. Was den Ausdruck familia betrifft, so ist derselbe von famulus, Diener abzuleiten und ganz allgemein. Schon das Wormser Dienstrecht von 1024, bei Schannat hist. episc. Wormat. II. 43 ff. braucht ihn. Gleichbedeutend ist de domo, was mit Hausgenossen gegeben wird.

[1] Sie wurden es zu Anfang des 15. Jahrhunderts. Siehe oben Seite 259. Note.

[2] Landrecht III. 81 bei Homeyer 174. Ueber andere Vorzüge der Freien vor den Ministerialen vrgl. v. Fürth 95 ff. über die Vorzüge der Reichsministerialen vor niederen und mittleren Freien ebend. 128.

[3] Vitoduran 152 nennt sie schon zum Jahre 1338 nobiles domini potentes libereque condicionis. Im Jahre 1407 finde ich den Johann Truchseß v. Waldburg urkundlich als Freiherrn, Burgermeister Cod. dipl. equester. 6.

[4] Die Familie zog nach Oesterreich und starb daselbst im 17. Jahrhunderte aus. Pfaff Fürstenhaus und Land Württemberg 26. Einige weitere Beispiele bei Goldast S. S. rer. Suev. I. 109.

Lutz von Landau heirathet 1489 die Amalei Besserer, Tochter eines reichen Geschlechters zu Biberach,[1] wodurch die Vermögensverhältnisse wieder etwas besser wurden, allein schon sein Sohn muß wieder in der Veräußerung der Herrschaften fortfahren. Wie es aber den Grafen von Landau ergangen ist, so erging es noch vielen altfreien und herrenmäßigen Geschlechtern. Wir wissen wohl, daß die Genealogen des 17. und 18. Jahrhunderts manche leere Hypothese für baare Münze gegeben haben, wenn sie aber die bedeutenderen unter den damaligen reichsritterschaftlichen Familien von ehemaligen Herrengeschlechtern ableiteten, so kam dieses der Wahrheit näher, als die später Mode gewordene Ableitung von Dienstleuten niederigster Ordnung, von gräflichen Reitknechten u. s. w.[2]

Will man überhaupt in sachgemäßer Weise zwischen hohem und niederem Adel unterscheiden, so wird man vor Allem festzuhalten haben, daß Personen des hohen Adels an und für sich eine aristokratische Stellung einnehmen, während der niedere Adel auf Association angewiesen ist, und nur im corporativen Verbande zu einer politischen Macht werden kann.

Besonders wirksam war der corporative Verband, wenn er durch das Herkommen gesetzliches Ansehen erhalten hatte. Dieses war auch in den eigentlichen Fürstenlanden insgemein der Fall.

Wie den deutschen Königen die Fürsten als Reichsstände berathend zur Seite standen, so bildete die Ritterschaft auf den fürstlichen Hof- und Landtagen insgemein einen einflußreichen und berechtigten Körper.

Dieser Einfluß steigerte sich noch durch den Umstand, daß sich die Prälaten von den Provinzialversammlungen zurückzogen und selbstständige Herrschaftsbezirke zu gründen suchten, und daß viele der nunmehr einer Landeshoheit unterworfenen hochfreien Geschlechter eben durch diese Unterwerfung verarmten, und daß endlich der dritte Stand nur nach und nach eine Vertretung fand.[3]

So kam es, daß besonders die Dienstmannen der Fürsten ein-

---

[1] Sattler Grafen v. Wirtenberg I. Beil. 19.

[2] Wir bemerken hiezu noch, daß die Personen dieser Kategorie gar nicht zu den Dienstleuten im Sinne der mittelalterlichen Quellen gehörten, sondern zum Trosse.

[3] Vergl. Unger, Gesch. der Volksvertretung I. 193 ff.

flußreich wurden, und daß der alte hohe Adel nach und nach zu Grunde gieng.

In Zeiten einer allgemeinen Meisterlosigkeit war es natürlicher Weise nicht ausgeschlossen, daß einzelne Familien durch den Sieg der Gewalt über das Recht emporstiegen. Wer in dieser Weise einen Anflug zur Größe nahm, begann in der Regel damit, daß er sich einfach in Besitz setzte und sich hierauf gelegentlich auch um die schützenden Rechtstitel umsah. Während bei diesem in allen Zeiten vorkommenden Treiben der eine stieg, mußte der andere fallen. Bemerkt zu werden verdient indessen, daß schon im 13. Jahrhunderte das Geld bei der Verwischung der ursprünglichen Standesunterschiede eine mächtige Rolle spielte. [1]

Manches alte Herrngeschlecht mag durch schlechte Wirthschaft, Luxus und Unordnung um seine Habe gekommen sein, während sicher auch durch unverschuldetes Unglück der Ruin vieler Häuser veranlaßt wurde. Jedenfalls ist gewiß, daß zu Ausgang des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts viele schwäbischen Dynasten nicht mehr im Besitze ihrer Stammburgen gewesen sind, und daß der finanzielle Verfall derselben ausgebeutet worden ist. [2]

Wir bemerken bei dieser Gelegenheit, daß bei solchen Veräußerun-

[1] Meister Stolle (Minnesinger III. 9.) wuocher unt versaz hat vil der niuwen herren braht (gebracht) der gekünnes man bi welfes ziten kleine hat gebaht, (deren Geschlecht zu Zeiten des Herzogs Welf kaum bekannt war) swer (wer), nu hat guot, der swüre wol daz sin burt (seine Geburt) ob eime keiser wäre. Früher unterschied man doch zwischen Plutokratie und Aristokratie. So heißt es z. B. von den Eltern des Heidenbekehrers des h. Bischofs Otto von Bamberg 1103—39 in der gleichzeitigen vita Ottonis. (acta S. S. Boland. Juli 2.) sie seien gewesen — ingenuae conditionis nobilitate clari et honorabiles in divitis autem et opibus medioceres. Die Stelle bei Stälin II. 35.

[2] Einige Beispiele. Heinrich von Lupfen veräußert 1304 die Burg Lupfen für 1560 M. S. an die Herzoge von Oesterreich; deßgleichen verkauft Swigger von Gundelfingen seine Burg Hohengundelfingen. Stälin III. 109. Im Jahre 1437 kam die Burg pfandweise an die Herrn von Gundelfingen zurück. Burg und Städtchen Thengen wird von denen von Thengen an die von Klingenberg verkauft, ebendas. III. 110. Pfalzgraf Götz von Tübingen geht schon 1302 mit Verkauf seiner Güter um, ebendas.; die Grafen v. Helfenstein veräußeren wegen Schuldenlast propter diversa necessitatum onera, quibus in usuris et obstagiis obsidum dampna gravia continue accrescunt, dinoscimur involuti. Besold docum. rediva 635. Graf Mangold von Nellenburg verkauft 1284 mehrere Güter zur Minderung seiner Schuldenlast. Mone, Zeitschr. I. 78. Vergleiche zum Ganzen bes. Stälin III. 85. Note 1.

gen ziemlich häufig die Ursache, nämlich der Schuldenstand, ausdrücklich in den Urkunden und zwar vom Verkäufer selbst angegeben wird. [1] Hieraus schließen wir, daß sich derselbe solcher Schulden nicht zu schämen hatte, sondern daß dieselben vielmehr durch übermächtige Zeitverhältnisse herbeigeführt worden seien, und daß man es bei Veräußerung von Stammgütern sogar für ehrenvoll hielt, zu erklären, solche geschehe nur aus Noth, nicht aber aus Gütermäkelei, von welcher wir bereits Spuren in jener Zeit zu finden glauben. Verbinden wir mit den Notizen über den finanziellen Verfall mancher Herrngeschlechter die Thatsache, daß mehrere im 14. Jahrhunderte nur zum niedern Adel zählende Familien im dreizehnten mit den Prädikaten des Herrenstandes urkunden, so dürfte auch dieses darauf hinweisen, daß sich zuweilen Angehörige des niedern Adels mit Grafen- und Herrngeschlechtern in Rücksicht auf ihr Herkommen gar wohl messen konnten. Die urkundlichen Belege werden in der Folge gegeben werden. Wir haben hier zunächst die Krisis zu beleuchten, in welcher sich der gesammte Adel im 13. Jahrhunderte befand.

Bekanntlich war das Aufblühen der Städte eine für alle rechtlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse Epoche machende Thatsache. Es ist unendlich oft gerühmt worden, daß das Bürgerthum den Feudalismus bezwungen habe, und wir sind wahrlich nicht im Falle, dieses völlig unbezweifelte Faktum bestreiten zu wollen. Nur möge man uns nicht zumuthen, ein aus innerer Nothwendigkeit allenthalben im ganzen christlichen Occident entstandenes Institut, für einen bösen, vom Lebensmarke der Nation zehrenden Wurm zu halten, und den an demselben zum Ritter gewordenen Zunftgenossen mit vollaufgeblasenen Backen zu preisen. Sowohl die Entstehung als auch Ausbildung, Entartung und Verfall des Feudalismus, alle diese Stadien erfolgten unabweisbar. Es wäre überaus beschränkt und einseitig, den zünftigen Bürgersmann dafür tadeln zu wollen, weil er sich reckte und hiebei dem Ritter zuweilen auf die Schnabelschuhe trat, allein es ist ebenso bornirt, den Ritterbürtigen zu verdammen, aus keinem anderen Grunde als weil er ein Ritter war.

Aufrichtige Begeisterung für die einstmalige Größe, Macht und Herrlichkeit unseres schönen Vaterlandes, und wirkliche Liebe zur

---

[1] Vgl. z. B. Mone, Zeitschrift III. 235 und 249. — 1288 Ulricus de Bodemen miles oppressus gravibus oneribus debitorum. 1297 Ulricus de Kiungesegge oppressus oneribus debitorum.

deutschen Nation, dulden keine Schmähungen gegen einzelne Geburtstände. Wenn wir daher die Schattenseiten der mittelalterlichen Bürgerschaft besprechen, so sind wir weit davon entfernt, die herrlichen Leistungen dieses Standes auch nur einen Augenblick zu verkennen, und eine schärfere Betonung der Unvollkommenheiten des Bürgerthums dürfte sich im schlimmsten Falle als ein abgenöthigter Protest gegen die Ueberschwänglichkeiten anderer Schriftsteller ausweisen.

Als die Landesherrn den Nutzen in's Auge faßten, welcher sich aus der Anlage und Erweiterung von Landstädten für sie ergeben konnte, zögerten sie keinen Augenblick, denselben stattliche Privilegien zu geben.[1] Kam es nun zu Reibungen zwischen den Städten und den benachbarten Edelleuten, so neigte sich die fürstliche Gunst nicht selten auf die Seite des Bürgerstandes. Natürlicher Weise. Die Städte waren nützliche Einnahmsquellen, während die Edelleute, durch lehenbar besessene Güter, und durch die Enschädigungen welche geleistet werden mußten, wenn man das Maaß der gewöhnlichen Lehenspflicht überschreitende Ritterdienste verlangte, einen Ausfall in der fürstlichen Kasse veranlaßten.

In den Dichtungen der Minnesänger stoßen wir oftmals auf die Klage, daß der Fürsten und Herrenstand karg geworden sei, und die Ritterschaft nicht mehr zu ehren wisse. Stirbt einer von den Fürsten, welcher den „gerenden Leuten" wie ein Muster aus „guter, alter Zeit" erschien, so wird ihm ein schmerzlicher Nachruf gewidmet, an welchen sich nicht selten Invectiven gegen die „kargen und tumben Herrn" anreihen.[2]

---

[1] Urkundl. Nachweisungen für Schwaben bei Stälin z. B. III. 82. 102. 119 u. s. w.

[2] Meister Stolle (v. der Hagen III. 10.) So we dir arme ritterschaft, vil arm bistu ze waren (wahrlich) ez muoz sich wunderliche gevuegen, soltu wol gevaren. Wenn Rumelant (III. 55.) edle Herrn, Ritter und gerende diet (Leute) zusammenfaßt, und an die Milde der Fürsten weist, so ist dieses wohl ein Zeichen der Zeit. Dagegen thut K. Rudolph 1281 „die lotterpfaffen mit langem haar und die spielleute" aus den Frieden, von Olenschlager 136. Vergl. auch Meister Kelin (III. 24) den Unverzagten (III. 45.) bei von der Hagen, Minnesinger. Meister Rumelant III. 57 faßt die Sache sehr praktisch und meint, die weisen milden Herren erwürben durch die Ritter das Gut der dummen, kargen, und brauchten sich daher die Ausgabe nicht gereuen zu lassen. Das Gleiche sagt, mit etwas andern Worten Meister Stolle III. 5. Man sol den edelen rittern beide lihen unde geben

Auch König Rudolph gehörte nicht zu den „milden Herrn" im Sinne der Minnesinger. Wir wollen zwar auf die Zeugnisse des Seifried Helbling und des schmähsüchtigen Schulmeisters von Eßlingen u. s. w. kein besonderes Gewicht legen, aber doch ist auch durch andere Angaben festgestellt, daß der wackere Habsburger ein Feind jedes unnöthigen Aufwandes und ein Freund des Erwerbes gewesen ist. [1]

Eine prunkende und große Ansprüche machende Ritterschaft taugte nicht für Herrn welche erst selbst erwerben mußten. Da kein Mangel an streitfertigen Fäusten, im Schwabenlande war, suchte man sich eben wohlfeilere Diener, und im Besitze seiner Erwerbungen konnte man sich über den Tadel erzürnter Poeten sehr erhaben fühlen.

An eigentlichen Geiz ist bei K. Rudolph nicht zu denken. Gegen seine Diener und Mitstreiter war er sogar freigebig, aber er verachtete unnützigen Prunk und gespreiztes Wesen. [2]

Wir haben früher schon berührt, daß das Mittelalter in Rücksicht auf Taktik und Strategie den Vergleich weder mit der Neuzeit, noch

---

| sie dienentz wol uf einen tak, swen sie darumbe wagent ritters leben. Nach diesem Grundsatze scheint der Abt von St. Gallen, Herr Conrad von Bußnang gewirthschaftet zu haben. Kuchimaister welcher ihn als sehr durchgreifend schildert, (S. 12), erzählt eine merkwürdige Anekdote. Einstmals ritt der Abt zum Kaiser. Da sprach er, nun will ich mild sein, bis ich nach Constanz komme, über die Brücke. Wer mich um Gut anspricht und dessen würdig ist, dem will ich es geben. Als er nun durch Constanz ritt, vernahm einer von Bodmann diese Rede. Er eilte ihm nach und erhielt noch auf der Rheinbrücke 40 Mark Silber zugesagt, mit dem Bedeuten: Herr von Bodmann ir hattend üch nach versumet (sei't beinahe zu spät gekommen). Im Ganzen hat der Abt auf diesem Ritte hundert Mark Silbers vergabt, die er alle mit baarem Silber „beraiten" ließ. S. 14.

[1] Matthias v. Neuburg, Urstis. II. 98 giebt eine hierauf bezügliche charakteristische Anekdote. Der Graf will eine Burg nehmen und bewirtet seine Diener (servitores). Hiebei lassen sich einige Ritter auf ihre Kosten bessern Wein und Weißbrot reichen. Diese werden nun aber in der Stille (secrete) entlassen. Solche Diener kann der Graf nicht brauchen, der nöthigen Falls sein Wamms selbst flickt und weiße Rüben verspeist, wie die Sage will. Merkwürdige alte Verse hierüber in Lorenz Fries würzb. Chronik 582, bei Ludewig.

[2] Es gab auch Minnesinger welche den König wegen seiner Freigebigkeit preisen, wie Meister Rumelant (III. 61) „der milde Rudolph unverzaget". Joh. Vitodur. 21. Benignus fuit erga amicos et domesticos — — liberalis fuit sed praecipue suis militibus, sibi fideliter militantibus, ferner Ann. Colm. Fontes II. 12. quidam de Wienna venerunt (1278) et dixerunt, quod rex Rudolphus multos milites fecisset, et eis vestes et dona plurima dedisset.

aber mit dem römischen Kriegswesen auszuhalten im Stande sei. [1] Die Feudalheere waren wenig disciplinirt und sehr unbeweglich. Namentlich wurde die aus Dienst- und Lehensleuten bestehende schwergepanzerte Reiterei immer unbehülflicher, was z. B. aus der genauen Schilderung, welche Gotfrid von Ensmingen von der Schlacht bei Hausbergen 1262 hinterlassen hat, mit Deutlichkeit hervorgeht. [2] Gleichzeitig aber mit dieser Unbehülflichkeit der ritterlichen Waffe, zeigen sich bei den Städtern die ersten deutlichen Spuren einer rationellen Verwendung des Fußvolkes. Der Sieg bei Hausbergen wurde insbesondere dadurch erfochten, daß die geübten Straßburger Armbrustschützen eine ununterbrochene Pfeilentladung zu bewerkstelligen wußten.

So war es denn ganz natürlich, daß die Städter auch im Kriegswesen Bedeutung gewannen, und eine Folge hievon war, daß der Ritterschaft allmählig eine sehr fatale Concurrenz eröffnet wurde, insoferne sich die Fürsten der städtischen Hülfstruppen bedienten. [3]

Die Fürsten im Bunde mit den Städten repräsentirten, bereits im 13. Jahrhunderte das Utilitätsprinzip, dem aristokratischen Idealismus gegenüber, und es ist nicht zu läugnen, daß König Rudolph mit seinem Beispiele voranging. Nun lag es freilich in der Natur der Dinge, daß eine hauptsächlich durch den gegenseitigen Vortheil geknüpfte Verbindung nicht länger dauern konnte als die Gemeinsamkeit dieses Vortheils selbst. Sobald nämlich eigentlich landesherrliche Anforderungen an die Städte gestellt wurden, pflegten sich dieselben zu widersetzen und auf ihre Privilegien zu berufen, was ihnen nicht immer verdacht werden konnte. Mit großer Umsicht wurde die Stellung eines doch ziemlich selbstständigen Schutzverwandten eingehalten, und im Norden vornehmlich, wo mittlerweile die Hansa zu erstarken begann, wußten sich Landstädte bis zum Schlusse des Mittelalters eine Position zu behaupten, welche mit eigentlicher Unterthänigkeit wenig gemein hatte. Ein Beispiel hiefür bietet insbesondere die

---

[1] Hier gelegentlich die Notiz, daß der Abt von Viktring, (Joh. Victoriensis, † Mitte des 14. Jahrhunderts) den Vegetius de re militari kennt und mehrfach citirt. Fontes I. 285. 310.

[2] Meine Schrift über Walther v. Geroldseck, 46. 53 ff. Recht gute Bemerkungen über die Streitweise zu Ausgang des 13. Jahrhunderts giebt Schmid, der Kampf um das Reich S. 59 ff.

[3] Namentlich waren die Ambrustschützen besonders in den Städten zu finden. Die Stadt Constanz schickt dem K. Rudolph, schon 1284, XL sagittarios glorianter. Stälin III. 51.

Geschichte der Stadt Braunschweig. Wie wäre es auch möglich gewesen, daß sich die Städter hätten als eigentliche Unterthanen fühlen können, wenn sie von den Landesherrn selbst in einer Parteistellung anerkannt, und gelegentlich als Bundesgenossen gegen den Adel verwendet wurden. Aber auch die freien Reichsstädte waren selten gesonnen dem Könige eine umfassende Oberherrlichkeit zuzugestehen. Auch sie beanspruchten einen großen Spielraum, nicht nur für ihre innere Entwickelung, sondern auch in ihrer Stellung nach Außen.

So populär daher König Rudolph bei seiner Thronbesteigung gewesen war, so wenig war er es gegen das Ende seiner Regierung. Die Fürsten konnten es nicht vergessen, daß ein Graf von Habsburg ihr Herr geworden sei [1] und die Städte murrten laut oder empörten sich, wenn sie zahlen sollten. [2]

Man darf hiebei freilich nicht vergessen, daß die über die Städte verfügten Auflagen zuweilen sehr bedeutend waren, aber man sollte ebensowenig vergessen wollen, daß K. Rudolph kaum anders handeln konnte. Wenn eine Demagoge oder, was in der Regel beinahe das Gleiche ist, ein in liberale Phrasen eingehüllter Despot, alle Lebensnerven einer von ihm „beglückten" Landschaft bis zum Alleräußersten anspannt, so findet eine gewisse Partei solches ganz natürlich und preiswürdig. Dem Könige Rudolph dagegen wird mit einem anderen Maaße gemessen.

Als derselbe am 15. Juli 1291 gestorben war, zeigte es sich freilich ziemlich deutlich, daß seine ihren Hauptzügen nach segensreich

[1] Man hat sich indessen davor zu hüten das Besitzthum K. Rudolphs vor seiner Wahl und Krönung, zu niedrig anzuschlagen. Wäre der König der ärmliche Plusmacher und Spekulant gewesen, zu welchem ihn moderne Schriftsteller erniedrigen wollen, so hätte er gewiß nicht die mit Mühen und Gefahren verbundene Krone angenommen. Er hätte vielmehr sein ansehnliches Hausgut in der Schweiz völlig abgerundet — — und die Gründung der Eidgenossenschaft wäre vermuthlich unterblieben. So aber ergriff König Rudolph die Zügel des Reichsregiments und ärndete Undank, weil Niemand ein Opfer bringen wollte.

[2] Auch in den Städten war das baare Geld noch ziemlich selten und schwer zu haben. Nach v. Tillier, Gesch. von Bern I. 72 hätte um 1291 der gewöhnliche Zinsfuß 44 Procent betragen. Die bedeutenderen Bergwerke in Deutschland waren damals kaum erst aufgefunden worden. Auch die Entdeckung kleinerer Bergwerke pflegt wohl Gegenstand chronikalischer Aufzeichnungen zu sein, z. B. Ann. Colmar. ad. an. 1257 in Brusbach monte Brisgaudie inveniebatur argentum in magna quantitate. Fontes II. 3. Ebendas. S. 31 zum Jahre 1293 — minera auri apud Heidelberg invenitur.

zu nennende Regierung, doch nicht alle Wunden aus der bösen kaiserlosen Zeit geheilt hatte.[1] Deutschland war ein völliges Wahlreich geworden, und die sieben mächtigen Fürsten, in deren Hände die Wahl gelangt war, benützten oftmals ihre Stellung in egoistischer Weise, zur Schwächung des Reichs und zur Mehrung der eigenen Macht. Zu diesem Behufe wurde der nachmalige König Albrecht I verworfen, und der Graf von Nassau gewählt. Adolph von Nassau nannte sich selbst einen Herrn geringen Gutes, als er 1288 in der Schlacht von Woringen, nach Proben erstaunlicher Tapferkeit gefangen und vor den Herzog von Brabant geführt wurde.[2]

Einen solchen ohne eigene Hausmacht vermuthlich ein Spielball in den Händen der Großen bleibenden König, wollten aber die Wahlfürsten.[3]

Dem neuen Könige fehlte es nicht an tüchtigen Eigenschaften, aber ebensowenig an erheblichen Fehlern. Er war, wie gesagt, einer der tapfersten Ritter seiner Zeit, aber roh, schwankend in seinen Entschlüssen, kurz ohne andauernde geistig-sittliche Kraft. In der Schlacht von Woringen mit eigener Hand fünf im herzoglichen Waffenschmucke prangende Gegner gefällt zu haben, zierte zwar einen Grafen von Nassau, konnte aber die Mängel des römisch-deutschen Königs nicht zudecken. Herzog Albrecht war ungleich mehr zur Regierung befähigt. In der That kehrte auch in den Tagen König Adolphs die alte Meisterlosigkeit wieder zurück, ja die Verwilderung nahm offenbar zu.

Guten Einfluß auf die Haltung des Adels konnte König Adolph unmöglich ausüben, denn sein eigenes Thun und Lassen entbehrte nicht nur der Großartigkeit, sondern sogar aller innern Würde. Er blieb auch als König was er früher gewesen war, ein kecker Miethling, und stand, in Rücksicht auf Gesinnung und Urtheil, nicht über den von ihm befehligten Schaaren sondern inmitten derselben.

Daß er sich von der drückenden Vormundschaft der Churfürsten

---

[1] Klüpfel, die deutschen Einheitsbestrebungen 65 ff.

[2] Comes sum Nazzovie, rerum dominus non magnarum. Joh. Victoriens. Fontes I. 330. Böhmer macht in den Regesten, S. 157 die Bemerkung: Ja wohl! darum war er auch zum Burgmanne in Caub, nicht zum Nachfolger Karls des Großen berufen. Die Urk. wegen der Burgmannschaft zu Caub steht in Tolners Cod. dipl. Palat. 76.

[3] Der Monachus Fürstenfeldensis, Fontes I. 17 wirft es ihnen ziemlich deutlich vor. Am entschiedensten thut dieses Ottokar vulgo von Horneck.

emancipiren wollte, ist unbezweifelt und ganz natürlich, allein die hiebei eingeschlagenen Wege waren nicht ritterlich, geschweige denn königlich.

Der König Eduard I von England hatte sich nämlich im Jahr 1294 um Adolphs Hilfe gegen Frankreich beworben, und bedeutende Summen hiefür bezahlt. Adolph nahm das Geld, leistete aber gar nichts dafür. Er miethete sich vielmehr eine ansehnliche Anzahl von Soldtruppen und suchte mit denselben Hausgüter zu gewinnen. Die Veranlassung hiezu gab der Tod des Friedrich Tuta, Markgrafen von Meißen, der Ostmark und Landsberg († 1291. Aug. 16). Es war derselbe der Brudersſohn des Landgrafen Albrecht des Unartigen (degener) von Thüringen. Dieser Albrecht führte seit längerer Zeit eine höchst unerbauliche Fehde mit seinen beiden Söhnen Friedrich mit der gebissenen Wange und Dietzmann, deren Mutter Margaretha, eine Tochter Kaiser Friedrichs II, er mißhandelt hatte, um der Kunne v. Ysenberg, einer Buhlerin [1] und deren Sohne Apetz seine Liebe und Lande zuzuwenden. Als nun Friedrich Tuta starb, bemächtigten sich Friedrich und Dietzmann der Markgrafschaft Meißen, König Adolph protestirte und der Landgraf von Thüringen unterstützte ihn gegen die eigenen Söhne. [2]

Wenn König Adolph es nicht duldete, daß ein reichslehenbares Land wie Meißen ohne Weiteres in Besitz genommen werde, so that er hier wahrlich nicht mehr als einem König zu thun gebührte, allein der weitere Verlauf dieser Angelegenheit zeigt ziemlich deutlich, daß ihm das ganze Reich Nebensache war.

Die Art wie Adolphs Söldner in Meißen und Thüringen hausten war geradezu vandalisch. Der König selbst war persönlich sehr roh, ausschweifend und unter Umständen grausam, und seine Söldner waren nicht im Geringsten discipliniert. In Freiberg ließ er 60 Mann von der mannbar widerstehenden Burgbesatzung enthaupten. Den wüstesten Ausschweifungen gegen Frauen, Jungfrauen und Nonnen trat er nicht entgegen, entweder weil er hiezu nicht die Macht hatte, oder weil er ähnlich dachte wie seine Raubgesellen. [3] Daß

[1] Chron. terrae Misnens. bei Mencken II. 326.

[2] Das Nähere über diesen noch nicht ganz aufgeklärten Handel bei Böhmer Regesten Adolphs, nach 219 S. 176 und Hagen, deutsche Geschichte I. 38.

[3] Die Hauptquellen stehen bei Mencken S. S. rer. germ. Alle Chroniken stimmen überein, daß Adolphs Raubschaaren abscheulich hausten. Am Wichtigsten

König Adolph Sold von England nahm ist nicht unbedingt zu verdammen. Ein Bündniß mit England gegen den Reichsfeind war sogar staatsklug, nur mußten die zu diesem Behufe gezahlten Subsidien auch wirklich zum Kriege gegen Frankreich verwendet werden. Längst schon waren Theile des deutschen Reichs von Frankreich her bedroht und offenbar mußte Abwehr getroffen werden. Nun war dieses Bündniß mit England insoferne sehr zweckmäßig, als König Adolph mit den erhaltenen Geldern dem Reiche einen Dienst hätte leisten können, welchen er offenbar nicht leisten konnte, wenn er nur auf die Beihülfe der Fürsten angewiesen war. Diese entzogen sich allen gemeinnützigen Unternehmungen und hatten vermuthlich wenig Lust zu einem Reichskriege gegen Frankreich, welches ihnen schon zur Zeit der Staufer den Rücken stärkte. [1]

K. Adolph erhielt jedenfalls eine beträchtliche Summe, wie man sagt 100,000 Mark Silbers. Es lag ihm aber ungleich näher Meißen zu erobern, als die Westgrenze des Reichs zu schirmen. Am 31. August 1294, von Nürnberg aus, schreibt er dem Könige Philipp von Frankreich: er könne die dem Reiche zugefügten Beleidigungen und Unbilden ohne Schande nicht länger dulden, [2] aber schon im September des gleichen Jahres steht er im Felde — in Thüringen. [3]

Bei Beurtheilung einer Handlung kommen insbesondere die Stimmen der Zeitgenossen in Betrachtung. Einer derselben, Oktokar in seiner Reimchronik, äußert sich nun freilich im Allgemeinen sehr hart über K. Adolph, und ist als Anhänger des Hauses Habsburg mit Vorsicht zu gebrauchen. Und doch drückt er, wo nicht die allgemeine Stimmung, doch sicher diejenige einer ansehnlichen Partei aus, wenn er klagt:

---

ist das Chron. Sampetrinum (III. 303 ff.), sehr ausführlich über die Unthaten. Das Heer bestand meistens aus Fußvolk — Rex coacto undecunque exercitu gravi histrionum peditum, ut assolet, multitudine comitante, nonnullis nobilium eidem suffragantibus u. s. w. ibid. Vergleiche auch des Joh. Rohte (deutsche) thüringische Chronik, ebendas. II. 1752 ff.

[1] Vergl. v. Raumer, Hohenstaufen II. 122.

[2] Reg. Adolph. 213 — (absque verecundia!)

[3] Reg. Adolph. 220. Vergl. auch Reichssachen 177. 178. 179 und 187. Dem Gewichte dieser Urkk. gegenüber kann nicht wohl bestehen was Hagen I. 40. zur Entbürdung K. Adolphs vorbringt. Adolph zog nicht nach Meissen — um im Innern des Reichs zu beruhigen.

Daz er solt hat genomen
Von dem von Engellant
— — — — — —
nu und zu aller frist
da er künec von Rom ist.

Ein anderer gleichzeitiger Berichterstatter, Gotfrid von Ensmingen, setzt die Sache ziemlich klar aus einander. Er meint die 100,000 Mark Silbers, von England empfangen, hätte K. Adolph unter die Fürsten und Herrn vertheilen sollen. Das habe er aber nicht gethan, sondern das Geld für sich allein behalten, und deßhalb dem Könige von England zu anberaumter Frist (tempore debito) keine Hülfe leisten können, weil es ihm an Streitern gefehlt habe, da die Landesherrn und Ritter ohne Entschädigung nicht zu Feld gezogen seien.[1]

Wie es scheint wurde die ganze Unternehmung als eine Privatsache des Königs, nicht aber als eine Reichssache betrachtet. Es war überhaupt soweit gekommen, daß ein Reichsaufgebot, wenn es gut ging, von den Reichsvasallen beachtet, von der übrigen Ritterschaft aber läßig oder gar nicht befolgt wurde. Gesetze welche allgemein zur Heerbannfolge verpflichteten gab es zwar, aber sie wurden nicht respektirt. Wollte man indessen hiebei die Schuld auf einen einzigen Stand wälzen und etwa die Fürsten oder die Ritterschaft allein für diesen Verfall des alten Reichskriegswesens verantwortlich machen, so würde man sehr ungerecht sein. Es lag nun einmal in den Zeitverhältnissen, daß das Reich aus Band und Fugen gehen mußte. — Allerdings ist wahr, daß König Adolph, um nach Außen kräftig

[1] Fontes II. 135 f. et sic confudit seipsum primo et per consequens imperium, eo quod stipendia immerita recepit, quod predecessores sui reges Romani fecissent inviti. Indessen ist auch dieses nicht ganz buchstäblich zu nehmen. Der Abt von St. Gallen erhielt z. B. 500 Mark vom Könige und sollte mit 20 Rossen hiefür dienen. Im Gefolge des Abts befanden sich Albrecht von Klingenberg und Beringer von Landenberg. Der Abt zog mit dem Grafen Rudolph von Habsburg (Laufenburg) und seinem (des Abtes) Bruder dem Grafen Rudolph von Montfort nach Frankfurt, wo sie aber der König 5 Wochen warten ließ „und wurdent da die Herren alle der fart ledig und och dieselbe fart wendig". Kristian Kuchimaister 79. Stälin III. 84. Ferner hatte der König von England auch an einzelne Fürsten und Herrn Zahlungen geleistet. Der Erzbischof von Cöln z. B. hatte versprochen mit 1000 Reitern worunter 350 Ritter gegen Frankreich auf ein Jahr zu dienen. Vergl. Reichssachen, Reg. 180. 181. 182. 183. 184. 185. Auch Chron. Colm. Fontes II. 81 giebt Nachricht von einigen Rittern, welche K. Adolph nach Ryssel geschickt hat — qui Gallicorum insultus pro posse impedirent. — Sie führten sich nicht gut auf — filias et uxores civium carnaliter dilexerunt —.

wirken zu können, zuerst im Innern hätte Frieden schaffen müssen. Aber um dieses thun zu können, hätte er ein ganz anderer Mann sein müssen als er in der That gewesen ist,[1] denn die Verwirrung war grenzenlos. Mit einer magern Verlesung und Erneuerung der von K. Rudolph gegebenen Reichsfriedenssatzungen, wie eine solche im Oktober 1292 u. s. w. erfolgte, war nichts gethan.[2]

Mehr aber als dieses konnte ein König, welcher sich schon bei seinem Regierungsantritte die Hände vollständig binden ließ, welcher gegen alles Herkommen den Reichsständen körperliche Eide leistete, und in Verpfändung des Reichsguts seinen Meister suchte,[3] mehr konnte ein Adolph von Naussau „der Synn und Wicz nie gewan" unmöglich leisten. Sein Untergang war unvermeidlich. Der Hauptgrund aber, weßhalb sich so viele Fürsten und Herrn plötzlich von ihm abwendeten, lag darin, daß Adolph nach der glücklich vollbrachten Eroberung des Meißnerlandes ganz andere Saiten aufziehen zu können glaubte.[4] Aufgeblasen durch die Erfolge seiner Soldtruppen, bekümmerte er sich wenig um Gesetz und Herkommen. Er glaubte jetzt befehlen zu können was ihm beliebte.

Wenn die Städte zu König Adolph hielten,[5] was indessen gar

---

[1] Ottokar Reimchronik bei Pez III. 520 giebt eine scharfe aber gute Charakteristik Adolphs.

[2] Reg. Adolph 45. Stälin III. 81. Den letztern für das Faktum, daß Graf Eberhard von Wirtemberg ablehnen konnte, dem Eßlinger Landfrieden von 1293 beizutreten.

[3] Vergl. Reg. Adolph 2. 3. 10. 41. 51. 66 u. a. m. Ein König schwur bei seiner Krönung dem Reiche „Huld", legte aber hierauf keinen körperlichen Eid mehr ab, mit Ausnahme eines Eides dem römischen Stuhl gegenüber. Vergl. Böhmer zu Reg. Adolph 4.

[4] Böhmer, Regesten, S. 159 unter Verweisung auf Joh. Victoriens. Fontes I. 335. *quo facto* (nach der Eroberung von Meißen) *rediit et insolentius agere coepit.* Res ecclesiarum contra fas et justitiam infestavit, civitatem novam (Idstein?) exstruxit ad eamque episcopi Moguntini et aliorum hominum nobilium homines invitans, libertati donavit, et veros dominos suis obsequiis spoliavit. Et sic pene contra se omnes nobiles concitavit. Bene meritos nobiles humiliavit, viles et degeneres exaltavit, u. s. w. Adolphs Stellung war aber auch dadurch etwas befestigt worden, daß er seine Tochter an den Herzog Rudolph von Bayern verheirathet hatte. Monach. Fürstenfeld. (Fontes I. 19).

[5] Bei Göllheim waren Streiter aus Frankfurt, Worms, Speier und Oppenheim in seinem Heere. Lichnowsky II. 138. Genaue Nachweisungen über das Verhalten der Städte bei Schmid, der Kampf um das Reich, Tübingen 1858, S. 33 ff.

nicht ohne Ausnahmen war, so geschah dieses weniger aus Zuneigung, oder weil der König ihnen gegenüber eine wohlwollende, gesunde und consequente Politik befolgt hätte, sondern vielmehr deßhalb, weil die Berufung auf das Reichsoberhaupt sowohl die nothwendigen Akte des Widerstandes gegen umsichgreifende Landesherrn, [1] als auch die Kundgebungen der eigenen Widersetzlichkeit und Unbotmäßigkeit gewissermaßen zu legalisiren vermochte.

Die deutschen Städte haben sich manchen wohlverdienten Ehrenkranz auf ihr Haupt setzen dürfen, aber sie immer und in allen Dingen im Rechte zu finden, dieses müssen wir einseitigen Lobrednern überlassen. Opfer für das Reich zu bringen, daran dachte man, zu Ausgang des 13. Jahrhunderts, im Bürgerstande ebensowenig, als man es in den Reihen der Aristokratie that. Die Städte waren damals bereits auf dem Punkte, ziemlich ausschließlich Sitze des Handels und der Gewerbe zu werden, während in früheren Zeiten auch der Ackerbau von Stadtbewohnern eifrig betrieben worden war. Mit der persönlichen Freiheit, in deren Besitz sich nunmehr alle Handwerksgenossen befanden, war aber die Führung der Waffen unzertrennlich verbunden. Nicht nur der Patrizier wußte sein Roß zu tummeln, so gut als der Edelmann, auch der Zunftgenosse übte sich in den Waffen und zog, wenn es nöthig wurde, unter den Befehlen der Zunftmeister und Stadthauptleute zum Kampfe aus. [2] Wichtiger noch als die städtischen Streiter war die Fortifikation.

---

[1] Die Kölner dachten, in ihren Kämpfen mit den Erzbischöfen, nach Godefrit Hagene's Reimchronik v. 730:

> leissen wir uns van deser vryheit driven
> ze reichte solden wir cygen bliven.

Diese Kämpfe fallen zwar hauptsächlich in die Zeit des Interregnums, sind aber auch für die spätere Gesinnung der Städter sehr bezeichnend. Meine Schrift über das Patriziat 171 ff.

[2] Gute Bemerkungen über die Wehrverfassung der Reichsstädte findet man in sehr vielen Werken, z. B. in Jäger's, Ulm im Mittelalter, Pfaff's Geschichte von Eßlingen, Arnold's Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, Ochs Geschichte der Stadt Basel, Schilter's Noten zu Königshoven, Mone's Zeitschrift, Wencker's Abhandlung von den Glevenbürgern, E. v. Rodt, Gesch. des Berner, Stadlinger's Geschichte des württemb. Kriegswesens u. s. w. Gleichwohl würde eine Monographie des städtischen Kriegswesens verdienstlich sein. Wir bemerken hier nur im Allgemeinen, daß zur Zeit des Geschlechterregiments mehr nach Ritterart gekämpft wurde, während das Zunftregiment zu den zur modernen Taktik hinüber leitenden Faktoren gehört.

Ein Hauptvorzug dem flachen Lande gegenüber, bestand in der Möglichkeit, hinter festen Mauern und Wällen in Sicherheit und unter Rechtsschutz leben zu können. Diesen Vorzug theilten aber, bis zu einem gewissen Grade, auch die Burgen, denn auch in diesen galten bestimmte, in späteren Zeiten als Burgfrieden und Burgrechte aufgezeichnete Satzungen. [1]

Was nun die Rechtspflege in den Städten betrifft, so war dieselbe eine völlig unverkünstelte und wirksame. Das römische Recht hatte noch keinen Eingang [2] gefunden, und es lebte daher im Bürgerstande ein lebendiges Gefühl für die durch altes Herkommen getragenen oder durch Abkommnisse zwischen den einzelnen Parteien zu Stande gekommenen Satzungen. Wie es im ganzen Reiche nicht zwei Städte gegeben hat, deren politische Verfassungen völlig gleich gewesen wären, so verhielt es sich auch in ähnlicher Weise mit den privatrechtlichen Bestimmungen, obgleich sich auch hier gewisse prototypisch gewordene Mutterrechte unterscheiden lassen. Dieses hatte seine Uebelstände, besonders wenn man mit dem Rechte der Auswärtigen in Conflikt kam, aber auch seine entschiedenen Vortheile, weil sich die Statuten nach den wirklichen Bedürfnissen, nach Geschichte und Oertlichkeit zu richten pflegten, und daher nicht leicht an Nachahmungssucht krankten.

Die Verwaltung des städtischen Einkommens war insgemein in die Hand des Stadtraths gelangt. Es nahm diese Behörde immer mehr den Charakter einer wirklichen Obrigkeit an, und zwar hauptsächlich deßhalb, weil im Mittelalter alle Gewalt von Oben abgeleitet wurde. Man wußte nichts von einer sogenannten Volkssouverainetät. Der Rath hatte seine Berechtigung durchaus nicht von der Stadt, sondern vom Kaiser. [3]

Unverkennbar zeigte sich nun in allen Reichsstädten die Tendenz, seine Verpflichtungen dem Reiche gegenüber einzig und allein auf eine Geldsumme als Reichssteuer beschränkt zu sehen, und in allen übrigen Dingen, unter Ausscheidung der Reichsbeamten, [4] und der zur Aus-

---

[1] Wir werden auf dieselben später zurückkommen.

[2] Beinahe keinen. Einzelne Ausnahmen finden sich schon in Urkk. aus der Zeit K. Rudolphs. Ferner kamen in indirekter Weise durch das kanonische Recht und selbst durch den Schwabenspiegel einige römisch-rechtliche Grundsätze zur Geltung. —

[3] Arnold Verfassungsgeschichte I. 309.

[4] Arnold I. 124.

übung obrigkeitlicher Rechte lehens= oder pfandweise befugten Persönlichkeiten, ein völliges Selbstregiment herbeizuführen. Manche Stadt war in der Verwirklichung dieser Bestrebungen schon ziemlich weit vorgeschritten, namentlich aber war solches der Fall, wo Handel und Gewerbe besonders blühten. Wie alle Dinge auf der Welt, so hat auch die Blüthe des Handels und der Gewerbe ihre sehr verschiedenen Seiten. Wo dieselbe überwucherte, wurde auch, nicht etwa blos zufällig sondern mit innerer Nothwendigkeit, Zündstoff in den untern Schichten der städtischen Bevölkerung aufgestapelt.

Das Grundeigenthum hatte ursprünglich in den Städten den Ausschlag gegeben. Hieran hatte sich in naturgemäßer Weise der Großhandel mit Rohprodukten angeschlossen, nunmehr aber wurde auch die Manufaktur ein einträgliches und sicheres Geschäft. Besonders schwunghaft wurde die Wollenweberei betrieben. Zuerst, wie es scheint, am Niederrheine, in der Folge aber in ganz Deutschland. Nirgends auf dem flachen, offenen Lande, immer in den Städten. [1] An reichen Handwerkern fehlte es schon zu Zeiten König Rudolphs nicht. Sehr bekannt ist ja die bei Vitoduranus gegebene hübsche Erzählung von dem Basler Gerbermeister. [2] Dagegen beruht die Annahme, es habe das Mittelalter ein städtisches Proletariat [3] gar nicht gekannt, einigermaßen auf Irrthum. Daß sich nun die in strengerer oder milderer Hörigkeit gehaltenen Landleute massenweise in die Städte zogen, ist ganz natürlich. Man kann ihnen dieses nicht wohl verdenken, aber auch den Grundherrn war es nicht zu verdenken, wenn sie hierüber ungehalten wurden. Der Hörige, welcher sich ohne Erlaubniß in die Stadt begab, hob einseitig ein für ihn lästiges, aber immerhin zu Recht bestehendes Verhältniß auf, und dem Grundherrn mußte daher ein Klagerecht zustehen.

Die Minderung der Zahl der hörigen Leute erfolgte indessen vermöge innerer Nothwendigkeit, denn der Drang zur „Freiheit“ war mächtig in allen Ständen und allen Schichten der Gesellschaft. Wenn

---

[1] Hüllmann, Städtewesen I. 217. Wenigstens in der Zeit um welche es sich hier handelt. Vergl. Mone Zeitschrift IX. 129.

[2] S. 22 der Ausgabe des Prof. G. v. Wyß.

[3] Vergl. Chron. Sampetr. ad ann. 1283 bei Mencken II. 292. Ein gewisser civis Volrad von Gota wiegelt die Leute auf. — Cum infinita populi multitudine, quam sibi allexerat, tantam caedem in divites et nobiliores quosque civitatis exercuisset u. s. w.

die Fürsten dem Könige nicht mehr gehorchten, und die Lehensleute ihre Verbindlichkeiten so lax als möglich zu fassen bemüht waren, so war es wahrlich kein Wunder, wenn auch die Bauern auf dem Lande ein Joch abzustreifen gedachten, über dessen Zulässigkeit oder Verwerflichkeit bereits im 13. Jahrhunderte abstrakt philosophirt wurde. [1]

Daß es bei Abstreifung der Hörigkeit tumultuarisch hergieng, wird Niemand läugnen wollen. Die wahre Freiheit ist eine innerliche, geistige Sache, während bekanntlich nicht Jedermann äußere Ungebundenheit ertragen kann. Ueberdieß beruht die letztere vielfach auf Illusion, und wo sie den Massen als das Ergebniß revolutionärer Schritte proklamirt wird, sind die zunächst liegenden Folgen niemals erbaulich. Wollte man von den berechtigten Herrn erwarten, sie hätten zu Gunsten der allgemeinen Ungebundenheit ihr Privatinteresse gänzlich aus dem Auge verlieren sollen, so würde man ihnen einen Grad von Uneigennützigkeit auferlegen, welcher sich unter dem Monde in der Regel nicht finden läßt. Wer seine Hörigen gut hielt und gerecht behandelte, konnte überdieß noch die Ueberzeugung hegen, besser für ihr Interesse zu sorgen, wenn er sich einer gewaltsamen Uebersiedelung in die Städte widersetzte. Diese Ansicht ist wenigstens nicht ausgeschlossen, denn nur der Radikalismus wird behaupten wollen, daß alle Grundherrn Bauernschinder gewesen seien. Sein altes Kunststück, den Geist der Zeiten mit dem Geiste Gottes zu identificiren, sollte nicht mehr täuschen. Wir sind fest überzeugt, der Wahrheit weitaus näher zu kommen, wenn wir darauf beharren, daß sich, wie fast in allen menschlichen Dingen, so auch in dem Zwiste der nachjagenden Grundherrn mit den entlaufenen Hörigen, Recht und Unrecht auf beiden Seiten vertheilt fand. Mancher eigene Mann suchte und fand in den Städten nur die ihm verkümmerten Menschenrechte, mancher lose Bube aber entrann dem Pfluge, um am Webstuhle die Zahl des Proletariats zu vermehren, welches in Flanderns Städten die öffentliche Sicherheit und Ruhe bereits im 13. Jahrhunderte so vielfach gestört hat. [2]

---

[1] Sachsenspiegel Landrecht III. 42. — „an minen sinnen ne kan ik is nicht upgenemen (begripen) na der wahrheit, dat jeman des andern sole sin." — vergl. mit Schwabensp. Landrecht Satz 108. Als Verfasser des Sachsenspiegels, wahrscheinlich um das Jahr 1226, gilt bekanntlich der anhaltische Ritter Eike von Repkow. Eine spätere Glosse stammt von dem märkischen Ritter von Buch. Gerber deutsches Privatrecht 27.

[2] Hüllmann Städtewesen I. 231 ff.

Den Hauptschlüssel zu den revolutionären Auswüchsen der ganzen Entwickelung suchen wir im Verfalle des Reichs. Der Geist der Unbotmäßigkeit und der Widersetzung gegen ein einheitliches Oberregiment mußte seine Früchte tragen. Diese konnten füglich nicht anders sein, als der Stamm, auf welchem sie gewachsen waren. Wie sollte aber der Verfall des Reichs ausbleiben, sobald die Kaiser, — in erster Linie die Salier und Staufer — die ewigen Rechte der Kirche antasteten, um ein heidnisches Cäsarenthum an die Stelle eines christlichen Kaiserthums zu setzen? König Rudolph hatte wieder auf eine bessere Bahn eingelenkt, aber Adolph verfuhr nach dem Zuschnitte der staufischen Willkührherrschaft, ohne die bedeutenden Gaben der Männer jenes titanischen Geschlechts zu besitzen.

Wie heftig gleich zu Anfang des 14. Jahrhunderts Geschlechter und Zünfte an einander geriethen, ist allbekannt. Einige Versuche der Zunftgenossen fallen aber noch in die Zeiten der Könige Rudolph und Adolph. Der erstere schritt zu Erfurt zu Gunsten der Geschlechter ein. [1] Während Adolphs Regierung gährte es in vielen Städten, aber die eigentlichen Eruptionen erfolgten, wie gesagt, insgemein erst zu Anfang des 14. Jahrhunderts. Waren nun auch die Reichsstädte mehr für König Adolph als für dessen Gegner Herzog Albrecht eingenommen, so traten sie doch bei dem blutigen Tage bei Göllheim (2. Juli 1298) nicht mit ihrer vollen Kraft auf. Es ist zu vermuthen, daß sie von Albrecht beschwichtigt wurden. [2]

Ein eigentliches Einverständniß zwischen Adolph und Albrecht hatte nie bestanden, obgleich sich der letztere mit offenbarer Mäßigung benahm. In seinen gerechten Hoffnungen auf die Krone getäuscht, verstand er sich gleichwohl zur Auslieferung der auf Kiburg aufbewahrt gewesenen Reichsinsignien und zum Empfange der Reichslehen. [3] Die Hauptschwierigkeiten, welche dem Herzoge Albrecht entgegenstanden, wurden ihm von seinem eigenen Schwager, dem Könige Wenzel von Böhmen [4] bereitet. Ohne dessen mit verschiedenen Wahlfürsten gepflogene Unterhandlungen [5] wäre die Krone vermuthlich doch dem Sohne König Rudolphs zugefallen.

---

[1] Barthold, deutsch. Städte III. 114. v. Falkenstein, Historie v. Erfurth. I. 157 ff.

[2] Barthold III. 134.

[3] Um Weihnachten 1292 zu Hagenau, Reg. Adolph S. 165.

[4] Vergl. Fürst Lichnowsky, Gesch. Habsb. II. 12 ff. u. Palacky II. 1. 368.

[5] Böhmer, Regesten S. 157.

Es war für Deutschland ein großes Unglück, daß die ersten Wahlen nach der Absetzung Kaiser Friedrichs II auf solche Fürsten gefallen waren, welche kein Geschlecht begründeten. Solches war bei Heinrich Raspe, Wilhelm von Holland und Richard von Cornwallis der Fall. Als nun König Rudolf starb, hatte sich unter den Wahlfürsten die Observanz gebildet, wo möglich nicht den Sohn als Nachfolger des Vaters zu wählen. Man wollte Alles vermeiden, was zu einer eigentlichen Erbmonarchie führen konnte. [1] Albrecht war auch als Herzog schon ein sehr mächtiger Herr. In Oesterreich regierte er unter sehr schwierigen Verhältnissen mit Weisheit und Mäßigung, aber wenn es nöthig wurde, mit Strenge und Unbeugsamkeit. Was von seiner Grausamkeit und Tyrannei erzählt wird, beruht entweder auf Irrthum oder ist geradezu erfunden worden. Der bei der Thronbesteigung seines trefflichen Vaters schon erwachsene Herzog hatte eine nicht unbeträchtliche Zahl von Dienstleuten aus seiner Heimath zu sich nach Oesterreich und Steier gezogen, was von den Eingeborenen sehr übel vermerkt wurde. Mehrere dieser schwäbischen Ritter sollen sich sehr rasch bereichert haben. [2] Jedenfalls war der Herzog darauf angewiesen, persönlich ergebene Diener um sich zu haben, denn auf die Oesterreicher und Steierer Landherrn konnte er sich wenig verlassen. [3]

---

[1] Joh. Victoriens. Fontes I. 331. — Moguntino allegante pro Alberto respondetur ab aliis dicentibus: Albertum quidem dignum, sed non justum esse ut filius immediate patri succedat in hoc regno. —

[2] Namentlich wird solches von den Herrn von Walsee (Waldsee in Oberschwaben) durch Matthias von Neuburg in wohl etwas übertriebener Weise erzählt. Die Stelle S. 103 lautet: Reliquit autem rex cum filio suo duce Alberto multos Suevorum in Wienna, quorum unus scilicet de Walsee; postea propter eorum virtutem constantiae ditissimi sunt effecti: ita quod qui per pedes venerant in Austriam, finaliter decem millium marcarum reditus habuerunt. — Das erinnert ja beinahe an Juvenal. Sat. I. 111 — nuper in hanc urbem pedibus qui venerat albis u. s. w. Vergl. über die Herrn v. Walsee die Beschr. des Oberamts Waldsee 92. Sie kommen schon 1181 als Ministerialen der Herzoge von Schwaben vor. Ulrich von Walsee „der vollechomen degen" wie ihn Hirzelin nennt, zeichnet sich bei Göllheim aus. Böhmer, Fontes II. 486. Stälin III. 92.

[3] Chron. Mellic. ad ann. 1292. Ministeriales quidam Styrenses conjuratione facta cum Archiepiscopo Salzburgense et Ottone duce Bavariae duci Austriae rebellare coeperunt. Pez. I. 243. (Die Stellung der meisten Vasallen und Ministerialen jener Lande war eine dynastische geworden.) — Vergl. auch Chron. Claustro-Neoburg. zum gleichen Jahre ibid. 471. Eine sehr merkwürdige Stelle über K. Albrechts Verhältniß zu den Landherrn gibt Ottokars Reimchronik, Cap. DXVII.

Als er im Jahre 1295 bedeutend erkrankte, — es war die Krankheit, bei welcher er das eine Auge verlor — drangen die Oesterreicher heftig in ihn, um die Schwaben zu entfernen.[1] Herzog Albrecht willigte ein, nur wollte er vier seiner Dienstleute, auf welche er besonders viel hielt, bei sich behalten. Diese Nachgiebigkeit wurde mißverstanden und für Schwäche gehalten. Alle Schwaben, ohne Ausnahme, sollten sich entfernen. Der Herzog aber belehrte die Unbescheidenen eines Bessern, indem er ihnen die bestimmte Erklärung gab, mit Hoffarth und Gewalt lasse er sich kein Joch aufbinden, und auch den letzten Küchenknecht nicht abdringen, so wahr er Albrecht heiße.[2]

Wir dürfen uns hier nicht an die Werthung des Charakters des Königs Albrecht wagen, da nach der Aussage der namhaftesten Autoritäten, noch manche Veröffentlichung werthvoller Quellen geschehen muß, ehe über die Regierung und Verwaltung der österreichischen Lande ein unbestreitbares Resultat gewonnen werden kann. So viel ist indessen durch Böhmer und Kopp bereits zur Evidenz nachgewiesen, daß der Sohn König Rudolphs zu den tüchtigsten Regenten gehörte, und daß man ihm völlig Unrecht thut, wenn man ihn als einen finstern Tyrannen schildert.[3]

Was Albrechts Dienstleute betrifft, so besaßen schwerlich alle die Einsicht und Mäßigung ihres Herrn. Mancher von ihnen gemachte Mißgriff mag auf des Königs Rechnung gesetzt worden sein. Es war indessen die ganze Stellung, sowohl Albrechts als seiner Helfer, von

---

So mir in meinem Lannt,
Die Erib-Herren sturben ab,
Ob all' der Landherren Hab
Mit Recht wol wesen mein,
So mocht ich nicht ain gesein
Noch an (ohne) Herren Furst wesen,

vgl. Lichnowsky II. 43, welcher hiezu bemerkt: „Es wäre sehr zu wünschen gewesen, daß Spätere auch so gedacht und nicht stets, zum Schaden ihres Landes und ihrem eigenen, vermeint hätten durch Erniedrigung und Gleichstellung des Adels mit den andern Klassen ihren Thron zu befestigen."

[1] Chron. Claustro-Neob. 473.

[2] Böhmer, Regesten S. 196. Nach Ottokar's Reimchronik 576 waren die vier Schwaben, welche Albrecht behalten wollte, der Marschalk Hermann von Landenberg, sowie die Herrn Eberhard, Heinrich und Ulrich von Walsee. Ottokar erzählt den ganzen Handel sehr weitläufig.

[3] Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin zu bemerken, daß ich in meiner Schrift über das Patriziat zu Gunsten der Tellsage, und der, zu Ehren derselben, aufgestellten Ansichten, befangen war.

der Art, daß selbst die besten Männer straucheln konnten. Namentlich war solches der Fall in den helvetischen Landen. Wir haben zu diesem Behufe die Entstehung der Eidgenossenschaft etwas näher in's Auge zu fassen.

Gleich nach König Rudolphs Tode, schon am 1. August 1291, traten Uri, Schwyz und Unterwalden in einen Bund zusammen, [1] dessen staatsrechtliche Gültigkeit von Seiten des Reichs kaum anerkannt werden konnte, und welcher jedenfalls den beanspruchten Rechten des Hauses Habsburg zuwiderlief. Wir stützen uns hier besonders auf J. E. Kopp's urkundliche Forschungen. [2]

Das lenzburgische Schwyz gehörte nicht unmittelbar an das Reich, ebenso wenig Unterwalden, welches erst nach und nach aus verschiedenen Theilen zu einem Lande vereinigt wurde. In beiden Ländern standen dem Hause Habsburg vogteiliche Rechte zu. Was dagegen Uri betrifft, so geschah dessen Freiung schon 1231 durch K. Heinrich (VII), den Sohn Kaiser Friederichs II, auf Unkosten habsburgischer Ansprüche. [3] Diese Ansprüche Habsburgs mußten aber in letzter Instanz dann doch auf das Reich zurückgeführt werden. Das Thal Uri, ursprünglich königliches Eigenthum, war seit mehr als drei Jahrhunderten unter die Grundherrschaft der Abtei Zürich gekommen. Die Habsburger übten daher die oberste Gewalt in Uri nur in ihrer Eigenschaft als Schirm- und Kastenvögte der Abtei, welches Reichslehen sie nach dem Aussterben der Zähringer († 1218) erhalten hatten. [4] Den Staufern kann daher das Recht, die Verhältnisse in Uri endgültig zu regeln, nicht füglich bestritten werden. Der Spruch fiel zu Gunsten der Landleute aus, und es entgiengen dieselben hiedurch der über sie verhängten Landsässigkeit, welche sich ohne allen Zweifel als Endresultat der habsburgischen Rechte ergeben

---

[1] Kopp, Urk. zur Geschichte der eidgen. Bünde I. 32. Böhmer, Reichssachen Reg. 161.

[2] Vor Kopp ging die herrschende Ansicht im Wesentlichen dahin, es seien Schwyz und Unterwalden in beinahe völlig gleichen Rechtsverhältnissen zum Reiche gestanden, wie Uri. Das Irrthümliche dieser Ansicht wird auch von Dr. Heusler im Schweiz. Mus. f. hist. Wissenschft. I. 181 zugegeben, obgleich dieser im Uebrigen Kopp's Ansichten bekämpft. In neuester Zeit hat Prof. Dr. G. v. Wyß eine kurze, aber sehr gehaltvolle Darstellung der Urgeschichte der drei Länder gegeben. Zürich 1858.

[3] Kopp, Urkunden II. Vorrede VII ff. v. Wyß, Ueber die Geschichte der drei Länder 9.

[4] v. Wyß a. a. O. 8.

haben würde. Uri war also unbezweifelt reichsfrei, und führte schon 1243 ein eigenes Siegel, ja es besteuerte, gleich städtischen Bürgerschaften, die eingesessenen Gotteshäuser. [1]

Aehnlich wie in Uri dachte man aber auch in Schwyz. Die streitbaren und in den Waffen trefflich geübten Bewohner dieser Landschaft hatten dem Kaiser in Italien wesentliche Dienste geleistet. Sie benützten diesen Umstand, und so kam denn im Dezember 1240, im Lager vor Faenza, eine Urkunde zu Stande, wodurch auch Schwyz als reichsfrei anerkannt wurde. Hiedurch wurden aber natürlicher Weise die grundherrlichen Rechte des gräflichen Hauses nicht verändert, wohl aber war durch den Verlust (oder doch sicher die Veränderung) der Amtsgewalt, die Möglichkeit, eigentliche landesherrliche Rechte zu erwerben, völlig abgeschnitten. Indessen fügten sich die Grafen von Habsburg den kaiserlichen Erlassen, ohne merklichen Groll zu zeigen. So blieben die Verhältnisse, bis sich die Zerwürfnisse zwischen K. Friederich II und dem Papste Innocenz IV steigerten.

Nunmehr sehen wir den Grafen Rudolph (den Schweigsamen von Habsburg-Laufenburg) im Hader mit den Landleuten, welche letztere ihre Stellung durch Bündnisse zu befestigen wissen. Graf Rudolph stand, seit den Beschlüssen des Concils zu Lyon, auf der Seite der Hierarchie, während die Landleute, was urkundlich sicher ist, zum gebannten Kaiser hielten. Als nun das leidige Interregnum alle Kräfte und Leidenschaften entfesselte, befehdeten sich die beiden in der nunmehrigen Schweiz vorhandenen Mächte, die landesherrlich-fürstliche Partei, hauptsächlich ja beinahe ausschließlich durch Habsburg repräsentirt, und die Partei, welche auf föderativem Wege nach Reichsunmittelbarkeit strebte, also die Städte und die Landleute (die Leute in den Bergen).

Urkundliche Nachweisungen aus dieser Zeit sind nur wenige erhalten. Endlich brachte die Wahl des Grafen Rudolph (des Neffen Rudolphs des Schweigsamen) dem Reiche einen König, aber der Entwicklung in den helvetischen Landen keinen eigentlichen Abschluß. König Rudolph bestätigte zwar Uri's reichsfreie Stellung, aber in Schwyz und Unterwalden hielt er die beanstandeten Rechte seines Hauses aufrecht. Die Urkunde von Faenza wurde nicht erneuert. Hiedurch war Grund zu Mißvergnügen gegeben. Unmittelbar nach

[1] Vergl. auch Heusler a. a. O. S. 212 ff.

des Königs Tode erfolgte, wie bereits bemerkt wurde, die Erneuerung des alten Bundes zwischen Uri, Schwyz und Unterwalden. Die drei Länder verbanden sich, als ob ihre Reichsfreiheit völlig unbeanstandet gewesen wäre. König Adolph erneuerte den Freibrief für Schwyz. [1] Es fragte sich nun, wie sich Herzog Albrecht, des Königs Sohn, dieser Selbstständigkeitserklärung gegenüber, verhalten werde. Die drei Länder sahen den Rechtszustand vor König Rudolphs Tagen als den endgültigen an, der Herzog aber blieb bei der Politik seines Vaters, und betrachtete den Bund als eine Auflehnung gegen seines Hauses vogteiliche Rechte. Albrecht berief sich auf sein historisches Recht. Die Eidgenossen beharrten auf ihrem Bundbriefe, welcher ebenfalls historische Weihe beanspruchte. Nur die Waffen konnten entscheiden. Und doch wissen wir nichts von einer Schilderhebung gegen Habsburg zur Zeit König Albrechts. Je mehr aber der Bund an Ausdehnung gewann, desto schwieriger wurde eine gütliche Beilegung des Haders, und als vollends dem Habsburgischen Hause abholde Kaiser ihren Vortheil darin finden zu können glaubten, wenn sie die ganze Eidgenossenschaft zu Recht anerkannten, wurde allmählig ein leidenschaftlicher Parteikampf aus der Sache.

Obgleich nun die erste Begründung der schweizerischen Eidgenossenschaft nach einer Seite hin ein Gewaltschritt war, so darf man hiebei doch nicht verkennen, daß die Zeiten zur Selbsthülfe herausforderten. Am 15. Juli 1291 war König Rudolph gestorben und erst am 5. Mai 1292 wurde König Adolph gewählt, nach einer Reihe von verwickelten noch keineswegs völlig aufgeklärten Verhandlungen. Das Reich war also beinahe ein ganzes Jahr meisterlos und ledig. Und im Hause Habsburg selbst herrschte keineswegs Einigkeit. Es befehdeten sich im Gegentheile Graf Rudolph von Habsburg (Laufenburg), Bischof von Constanz und Herzog Albrecht, und die herrschsüchtige Mutter des damals noch minderjährigen Johannes (Parricida) suchte, wie es scheint, für ihren Sohn zu erwerben. [2]

Im Anschlusse an das Haus Habsburg-Laufenburg standen überdieß der Abt von St. Gallen, die Grafen von Montfort und Nellenburg sowie die Stadt Constanz dem Herzoge Albrecht gegenüber. Auch

[1] Hagen, deutsch. Gesch. I. 257.

[2] H. v. Liebenau, Ursachen der Entstehung der Eidgenossenschaft 39. Kopp, Urkunden II. 18 ff. Vanotti, Grafen v. Montfort 42.

Zürich wurde mit in die Händel gezogen. [1] Die Eidgenossen mußten also auf ihrer Hut sein, und sich bei solchen wirren Verhältnissen freilich selbst helfen. Es bedarf daher keiner Entschuldigung, wenn ein als nützlich befundener Bund nicht aufgegeben wurde. Für die Rechtsfrage blieb nun freilich das Schwert als letztes Entscheidungsmittel. Aber erst als sich in den langjährigen und nach kurzen Unterbrechungen immer wieder aufgenommenen Kämpfen der wüthendste Parteihaß entzündete, erst als die demokratische Partei im Reiche den Siegen der Feinde des ritterlichen Fürstenhauses zulächelte, entstand die allen Zeitgenossen fremde Sage, daß die Eidgenossen nur zur Rettung ihrer schmählich bedrohten Menschenrechte, für Freiheit und Vaterland die Waffen ergriffen hätten. [2] Zu den gehätschelten Parteiirrthümern gehört fernerhin die Behauptung, daß der Aufstand der Eidgenossen hauptsächlich nur Sache der unterdrückten Bauern gewesen sei. Man stellt zu diesem Behufe die Schweizer als ein armes, in patriarchalischen Verhältnissen lebendes, zufriedenes Hirtenvolk dar, und erklärt dessen Stärke und Kriegsgewandtheit als den Verzweiflungsmuth der unterdrückten Unschuld. [3] Hiegegen ist nun einzuwenden, daß sowohl in Uri als Unterwalden ein streitbares Geschlecht lebte und daß die Ritterwürde vieler Bewohner dieser Lande nachgewiesen ist. Ferner wissen wir, daß der streitbare Abt von St. Gallen, Berthold von Falkenstein (1244—1271), Söldner aus Schwyz und Uri erhalten hat. [4]

Die angeblich gegen den übermüthigen Adel gebrauchte „Schleuder des Hirtenknaben" weist sich also bei näherer Betrachtung als etwas völlig anderes, man könnte beinahe sagen, als die längsterprobte Partisane eines in deutschen und welschen Landen aus Solddiensten ein Geschäft machenden, kräftigen Bergvolkes aus.

Daß die Tellen- und Grütli-Sage einer näheren Begründung

[1] Herzog Albrecht belagerte 1292 die Stadt Zürich, ohne Erfolg. Die Veste Nellenburg bei Stockach nahm er ein. Ann. Colm. Font. II. 30. Vergl. Lichnowsky Band II. Reg. 17 bis 20.

[2] Man darf Joh. Victor. Fontes I. 386 nicht entgegen halten, denn 1315 war die Sachlage eine ganz andere als um das Jahr 1308. Sobald einmal die Doppelwahl erfolgt war, gab die Parteinahme für K. Ludwig einen Rechtstitel.

[3] Schon Joh. Vict. l. c. unterschätzt die Kriegsgewandtheit der Schweizer.

[4] Kuchimaister 22, nach G. v. Wyß, im Anzeiger f. Schweiz. Gesch. IV. 1. März 1858. Weitere Notizen finden sich auch in H. v. Liebenau „die Winkelriethe von Stans" und Math. Neob. 101.

entbehre, darf als völlig ausgemacht angenommen werden. Jedenfalls ist sie ein historisches Unding, wenn, mit allen ihren Einzelnheiten in die Zeit um das Jahr 1308 verlegt. Dagegen fällt es doch sehr schwer, zu glauben, es liege derselben gar kein historisches Faktum zu Grunde, und wir können es daher nur billigen, wenn Dr. v. Liebenau die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit von dieser Sage, ihren Ursprung verleihenden, aber wohl in die Zeit von 1212—1231 fallenden Ereignissen nahe zu legen sucht, [1] und stimmen der von Prof. Dr. v. Wyß gegebenen Erklärung völlig bei. Es ist sehr wahrscheinlich, daß zu verschiedenen Zeiten, sowohl im s. g. Interregnum als auch nach dem Tode K. Albrechts, in der Schweiz gegen Habsburg gefochten wurde. Sagenhafte Züge wurden nun nach und nach ausgemalt, und so entstand, ohne eine eigentliche Fälschung, der als volle, reine Wahrheit angenommene Parteibericht.

Ihre Celebrität aber dankt die Sage den Chroniken des 16. Jahrhunderts und zwar insbesondere dem gelehrten Gilg (Egydius) Tschudi von Glarus, sowie endlich den schönrednerischen und pathetischen Darstellungen des Johannes v. Müller.

Ebenso großes Unrecht, wie man dem König Albrecht dadurch zufügte, daß man ihn als dunkle Folie für eidgenössen'sche Lichtbilder benützt hat, [2] that man ihm auch in Betreff der Schlacht von Göllheim.

So weit sich der Gang der Ereignisse erkennen läßt, hatte Guta, die Schwester Albrechts, eine Versöhnung zwischen ihrem Bruder und ihrem Gemahle, dem Böhmenkönig Wenzel, zu Stande gebracht. Albrecht war in Folge hievon am 2. Juni 1297 zu Prag bei der feierlichen Krönung seines Schwagers [3] anwesend.

Bei dieser glänzenden Fürstenversammlung wurde nun das unwürdige Treiben König Adolphs besprochen. Man vergesse nicht, daß derselbe, nach seinen günstigen Erfolgen in Meißen und Thüringen, völlig als willkührlicher Herrscher auftreten wollte. Zunächst wurde

[1] Ursachen der Entstehung der Eidgenossenschaft 24. Als älteste Berichterstatter werden die in das 15. Jahrhundert fallende Chronisten Ruß und Etterlin genannt. v. Haller, Bibl. der Schwz. Gesch. IV. 163. 167.

[2] Ganz anders beurtheilen ihn einsichtsvolle Zeitgenossen. Vergl. die bei Böhmer, Regg. S. 197 zusammengestellten Quellen. Ottokar rühmt besonders vier Tugenden: Keuschheit, Nachsicht, Persönlichkeit und Zucht. Hiemit stimmt überein Matthaei cujusdam vel Gregorii Hageni Chron. bei Pez I. 1096. Von einem an seinem Neffen Johann begangenen Raube kann gar nicht die Rede sein.

[3] Böhmer, Regesten S. 195. Palacky II. 1. 372 ff.

nun von den Fürsten, und zwar insbesondere vom Erzbischofe von Mainz als Reichserzkanzler, ein Tag ausgeschrieben, um die zwischen Albrecht und Adolph obwaltenden Zwistigkeiten auszugleichen. Daß sich Albrecht damals schon Hoffnungen auf die Krone machte, steht zu vermuthen, im Uebrigen aber hatte er allerdings Grund, dem Adolph zu zürnen, denn dieser hatte die österreichischen Landherrn gegen ihn aufgewiegelt, was wahrlich nicht königlich gewesen ist. [1]

Um nun den in Aussicht gestellten Unterhandlungen den nöthigen Nachdruck zu geben, näherte sich Herzog Albrecht dem Rheine. Zu verschiedenen Malen standen sich seine und des Königs Truppen schlagfertig gegenüber, ohne daß ein Entscheidungskampf herbeigeführt wurde. Ohne Adolphs Ungestüm wäre auch die Schlacht von Göllheim ein einfaches Defensivtreffen geblieben. Es ist völlig unwahr, wenn behauptet wird, Albrecht habe nach dem Blute seines Gegners gelechzt. Auch die Erzählung, er habe sich in die Rüstung eines gewöhnlichen Ritters versteckt, erscheint uns unbegründet. [2]

Wie es scheint, betrachtete sich Albrecht durch die Zusagen der Wahlfürsten, von denen ja nicht weniger als vier der Prager Hochzeit beigewohnt hatten, bereits als erwählten König, denn er trug den gleichen Wappenrock wie Adolph, gelb mit schwarzen Adlern durchwirkt, und führte die gleiche Sturmfahne, ein weißes Kreuz auf rothem Grunde. [3] Durch wessen Hand König Adolph fiel, läßt sich nicht mehr ermitteln. Dagegen ist sicher, daß er mehrere Tage vor der Schlacht von Göllheim (2. Juli) von den zu Mainz versammelten Kurfürsten des Reichs verlustig erklärt worden ist. [4] Es war in-

[1] Ottokar, Reimchronik bei Pez III. 581 u. 583. Hiemit stimmt überein was Gotfrid von Ensmingen, Fontes II. 136 von K. Adolph berichtet — anno domini 1285 dominus Adolphus rex suscitavit barones et nobiles Austrie contra dominum Albertum ducem Austrie, ut attraheret sibi ducatum Austrie. Böhmer, Regesten S. 195. Vergl. auch Chron. Zwetlense rec. Pez I. 533 (dieses sagt zwar nur die Landherrn hätten von K. Adolph Hülfe erwartet und keine erhalten) und die Urk. Nro. XI. bei Lichnowsky Band II.

[2] Hagen, deutsche Gesch. I. 47. Auch Lichnowsky II. 142 hat diese Ansicht (wohl aus dem Chron. Colmar. Fontes II. 90). Dagegen wird sie von Dr. Schmid, der Kampf um das Reich, Tübingen 1858. S. 104 verworfen. Gewiß mit Recht. —

[3] Stälin III. 92. Böhmer, Regesten S. 192 nach Ottokar Kap. 683. Vergl. wegen einiger Abweichungen in den Berichten, Schmid, der Kampf um das Reich 103.

[4] Böhmer, Reichssachen 236. Es geschah zu Mainz 1298. Juni 23. Hiedurch war nun freilich nicht ausgesprochen, daß Herzog Albrecht der Nachfolger sei.

dessen immerhin eine ganz schlimme Sache, daß sich die Wahlfürsten das Recht herausnehmen durften, einen von ihnen gewählten König wieder abzusetzen. An inneren Mängeln fehlte es aber bei Adolph nicht.[1]

Albrecht unterwarf sich nun einer Wahl (27. Juli 1298),[2] da es ihm daran liegen mußte, in völlig legaler Weise zum Throne gelangt zu sein. Er wäre völlig der Mann gewesen, das von seinem wackern Vater rühmlich begonnene Werk wo nicht zu vollenden, doch ungemein zu fördern, aber es traf ihn nach zehen Jahren schon der Mordstahl in der Hand des eigenen Neffen. Zunächst nach der Wahl mußte die Anerkennung von Seiten des nicht günstig gestimmten Papstes Bonifacius VIII bewerkstelligt werden, wenn das Reich nicht abermals in schlimme Zerwürfnisse hereingezogen werden sollte. Albrecht legte dem heiligen Vater seine Gründe dar und näherte sich überdieß dem Könige Philipp von Frankreich, welcher damals noch in erträglichem Einvernehmen mit dem Papste stand.[3]

Am 8. Dez. 1299 kamen die beiden Könige persönlich an den Reichsgrenzen zusammen, zwischen Vaucouleurs und Toul.[4] Bei-

---

Vitoduran, freilich nicht ganz gleichzeitig, nennt ihn bezeichnend »rex de facto factus« S. 39. Die Kurfürsten, welche diesen Spruch thaten, waren der Erzbisch. Gerhard von Mainz, Albrecht Herzog von Sachsen für sich und den Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein, Herzog Otto mit dem Pfeile u. s. w. Der Erzbischof von Mainz berief sich auf ein von Kurköln und Böhmen erhaltenes Mandat. — Das breve chronicon bei Schöttgen und Kreysig I. 52 sagt — Gerhardus Archiepiscopus Moguntinus, dux Saxoniae et marchio Brandenburgensis Mogunciae in orto ferarum (Thiergarten —) *deposuerunt de facto* regem Adulphum et substituerunt Albertum ducem Austriae. —

[1] Die Absetzungsurkunde 1298. Juni 23 führt folgende Beschuldigungen auf: Schändung geweihter Hostien, Beraubung und Mißhandlung von Priestern, Gewaltthat gegen Weiber, Vernachläßigung der Justiz, Störung des Landfriedens, Nichterfüllung beschworener Verträge mit Mainz, Gefangennehmung von Geistlichen und Layen, beabsichtigte Unterordnung der Kirche unter weltliche Gewalt, Simonie, Kirchenverfolgungen und Machinationen gegen Reichsfürsten, um sie ihrer Lande und Leute zu berauben. Böhmer, Regesten S. 158. Ottokar, Reimchr. Cap. 673 und Schmid S. 81. Vergl. meine Abhandl. über K. Adolph in den historisch-politischen Blättern, November 1858.

[2] Böhmer, Regesten S. 198.

[3] Die Beziehungen zwischen Frankreich und Habsburg datiren indessen schon von 1295. Marz 6. Böhmer, Reichssachen 186. In der Folge als König Philipp von Frankreich gänzlich mit dem Papste zerfiel, als er denselben schnöde mißhandeln ließ, löste sich auch das Bündniß Albrechts mit Frankreich.

[4] Das Chron. Sampetr. bei Mencken III. 310 erzählt, K. Albrecht habe

dieser Gelegenheit soll sich der nachmalige Zwist mit den Kurfürsten entsponnen haben. Albrecht hatte denselben sehr viel zugestanden, vermuthlich in der Hoffnung, seinen Sohn Rudolph zum römischen Könige und Nachfolger bezeichnet zu sehen. Dieser Sohn wurde nun mit der Tochter des Königs von Frankreich verlobt, und es mag daher auch dem Schwiegervater des jungen Herzogs daran gelegen gewesen sein, für diesen eine Zusage wegen der Nachfolge im Reiche zu erhalten. Die Kurfürsten wollten aber, von ihrem Standpunkte aus, auf diesen Plan nicht eingehen, und der von Mainz brauchte im Eifer sogar höhnische Worte. [1] Aus seiner Waidtasche, meinte er, könne er noch mehrere Könige herausholen. — Alles was einem Erbreiche ähnlich sah, war den Wählern verhaßt, denn es vergieng ja keine Wahl, welche ihnen nicht neue Vortheile gebracht hätte.

Unter solchen Umständen konnte eine offene Fehde kaum ausbleiben. Die rheinischen Kurfürsten und der charakterlose König Wenzel II von Böhmen vereinigten sich im Herbste des Jahres 1300 gegen Albrecht. Sie hatten, wie es scheint, auch den Papst in seiner Abneigung bestärkt. Erst am 30. April 1303 wurde K. Albrecht von Bonifacius VIII anerkannt. [2] König Albrecht war fest entschlossen, den Widerstand der Reichsfürsten zu brechen, und auch so glücklich, solches in kurzer Zeit durchführen zu können. Im Sommer 1301 wurden der Erzbischof Gerhard von Mainz und der Pfalzgraf Ruprecht gedemüthigt, und die im August des gleichen Jahres vollbrachte Eroberung der Stadt Bingen war eine der denkwürdigsten Waffenthaten des ganzen Mittelalters. Bei diesem Kriege leisteten die Reichsstädte dem Könige bedeutende Dienste. [3] Albrecht hatte sich überhaupt die Auf-

500 Ritter bei sich gehabt und dieselben in gleiche Hoftracht gekleidet, mit Ausnahme derjenigen, welche im Gefolge eines Fürsten oder Herrn standen. Der Sitte sein Gefolge gleich zu kleiden, geschieht auch bei Joh. Victoriensis, Kristian Kuchimaister u. s. w. Erwähnung. Sie war, wie es scheint allgemein. — Spaßhaft ist die Erzählung, daß Leute aus Albrechts Gefolge, welche ihr Hofkleid an einem Regentage nicht tragen wollten, an diesem Tage keine Futterration (nihil pabuli) für ihre Pferde erhalten sollten.

[1] Joh. Victor. Fontes I. 341. Ob Gerhard von Eppstein diese Worte wirklich gebraucht und bei welcher Gelegenheit er dieses that, ist begreiflicher Weise Nebensache. Wichtig aber ist, daß solche einem einsichtsvollen und der betreffenden Zeit nahestehendem Manne, wie der Abt von Viktring war, glaubwürdig erscheinen konnten. Vergl. auch Chron. Sampetrin. bei Menck. III. 311.

[2] Reg. Bonif. VIII. 303.

[3] Wenn Hagen I. 53 schreibt. „In dieser Lage der Dinge griff Albrecht zu

gabe gestellt, Alles, was an Personen und Sachen zum Reiche gehörte, um sich zu schaaren. [1] Durch die Landeshoheit war ja ein faktischer, nicht mehr zu beseitigender Gegensatz zwischen den Reichslanden [2] und den Fürstenlanden bereits vorhanden, und zwar bei unverkennbarer, und so ziemlich bei allen Trägern der Territorialgewalt nachweisbarer Tendenz, das Gut des Reiches in Fürsten-, Herrn- und Städtegut umzuwandeln. Hiedurch war ein ungeheurer Riß in die Einheit und den Organismus des Ganzen gekommen. Auf der einen Seite standen in erster Linie die Kurfürsten, und im Anschlusse an dieselben, die nach einer ähnlichen Stellung lüsternen Großen. Kleinere Dynasten hielten es dagegen in der Regel für zweckmäßiger, den König als Schutz und Schirm gegen die bedenklich gewordene neue Macht der Wähler zu benützen. Im gleichen Verhältnisse befanden sich auch die Reichsstädte und vollends gar der mittelfreie niedere Adel und die freien Reichsbauern. — Nach Ottokar (v. Horneck) ließ K. Albrecht allen Vasallen und Dienstmannen, welche von den rheinländischen Fürsten durch Uebermacht gezwungen worden waren, verkünden, daß sie nur dem Reiche mit Diensten gewärtig sein sollten. [3]

---

dem einzigen Mittel, was ihm helfen konnte, er wandte sich an die Städte", so ist dieser tendenziösen Behauptung entgegenzuhalten, daß der König, wie die Regesten 344. 348. 350 bei Böhmer beweisen, auch noch andere keineswegs zu verachtende Helfer hatte. Am 12. Juli befinden sich die Bischöfe von Seckau, Straßburg und Eichstätt, der Abt von Fulda, die Grafen v. Katzenelenbogen, Wirtemberg und Hohenberg beim Könige. Bald darauf erscheinen die Grafen von Nassau als Helfer und außer einigen oben genannten Grafen und Herrn, Georg Raugraf, Rudolph v. Werdenberg, Kraft und Albrecht von Hohenlohe u. a. m. Vergl. auch Stälin III. 103. Die Städte haben viel, unendlich viel geleistet, aber man sollte doch endlich einmal davon zurückkommen, sie und immer nur sie, Alles Mögliche zu Stande bringen zu lassen. König Albrecht konnte überdieß auf den Beistand eines großen Theiles der ihm persönlich ergebenen Ritterschaft rechnen, und hat ferner, wie Hagen auch selbst zugibt, nicht erst in den Tagen der Noth die Städte begünstigt, sondern gleich von Anbeginn seiner Regierung, deren Bedeutung richtig erfaßt. —

[1] Vergl. die Urk. von 1303. Jan. 22 bei v. Olenschlager zur gold. Bulle 83. Ulrich v. Hanau, Landvogt in der Wetterau, erhält den Befehl, abgekommene Reichsgüter wieder beizuschaffen. Auf dem ersten Reichstage, welchen Albr. im Nov. 1298 zu Nürnberg hielt, waren gegen 2000 Ritter anwesend. Annal. Colm. Fontes II. 37. Unter diesen befanden sich sicherlich viele reichsfreie.

[2] Schon in einer Urkunde des Kaiser Friedrich I von 1180 ist von »locis imperio pertinentibus« die Rede, d. h. von solchen Orten wo das Reich die Grundherrschaft besaßt. Böhmer, cod. Moeno-francf. I. 17, nach Mone, Zeitschrift IX. 15.

[3] Reimchronik, Kap. 712, vergl. Pfister, Gesch. v. Schwaben II. 6. 135.

Die freien Männer der Grafschaft Eglofs, welche sich zur Zeit seiner Vorfahren zum Reiche frei gekauft haben, nimmt K. Albrecht in seinen Schutz (27. Jan. 1300).[1]

Alle diese waren ganz entschieden auf das Protektorat des Königs angewiesen, und bildeten eine freilich nur selten von der Nothwendigkeit gemeinsamer Schritte überzeugte, aber immerhin wichtige und der Idee der Reichseinheit förderliche Gruppe. König Albrecht überblickte klar und besonnen die schwierige Sachlage. Die Ehre des Reichs lag ihm am Herzen. Dieses hat er in verschiedenen Verhältnissen bewiesen. So erwünscht ihm auch die Bundesgenossenschaft des Königs Philipp sein mochte, so wenig war er geneigt, französische Uebergriffe an den deutschen Grenzen zu dulden. Der Bischof Heinrich von Konstanz und dessen Bruder Ulrich von Klingenberg wurden deßhalb als Botschafter nach Frankreich geschickt (1299).[2] Auch der im Jahre 1300 wegen des Heimfalls der reichslehenbaren Grafschaft Holland unternommene Kriegszug, geschah zur Sicherung der Rechte des Reichs. Zur Erhaltung der Ordnung im Innern waren insbesondere die Reichslandvögte aufgestellt. Solche finden wir natürlich nur in solchen Gegenden, in welchen das Reich durch reichsunmittelbare Unterthanen noch hinreichend vertreten war. Von den einstmals so bedeutend gewesenen Reichsdomänen war freilich auch in diesen Gegenden nicht mehr die Rede. Der Mangel derselben machte es für jedes Reichsoberhaupt geradezu nothwendig, auf Erwerb und Ausbreitung eigener Hausgüter bedacht zu sein.

Wir rücken jetzt immer dem Zeitpunkte näher, von welchem aus von der Gründung einer eigentlichen und auch so benannten Ritterschaft des Reichs gesprochen werden kann, daher wird es zuweilen nöthig werden, Verhältnisse zu berühren, welche auf den ersten Blick

---

[1] Reg. Alb. 264.

[2] Stälin III. 99. Heinrich von Klingenberg war überhaupt ein in seiner Zeit nicht unbedeutender Mann. Schunck Cod. dipl. 58. Er war Protonatarius K. Rudolphs gewesen und starb 1306 als Bischof von Konstanz. Böhmer, Regesten S. 56. Ein anderer Heinrich von Klingenberg war Probst in Zürich und später Domprobst in Konstanz, † 1279. Mai 1. Kopp, Reichsgesch. II. 12. Auf den nachmaligen Bischof von Konstanz (nach Schmid I. 123 wurde er 1293 Bischof) beziehen sich die Regg. Adolph 10 und 20. Der Erzbischof von Mainz läßt sich nämlich angeloben, daß K. Adolph den Magister Heinrich v. Klingenberg nie in seine Dienste nehmen wolle. Die Klingenberg waren gerade eines dieser Geschlechter, denen der Schritt zur Hochfreiheit nicht recht gelingen wollte.

mit der Geschichte der Reichsritterschaft wenig Verwandtschaft zeigen, aber doch von Bedeutung gewesen sind. Hiezu gehören namentlich auch die vom Hause Habsburg-Oesterreich in Schwaben gemachten neuen Erwerbungen. Je mehr die in der Eidgenossenschaft gelegenen oder unmittelbar an dieselbe angrenzenden Besitzungen gefährdet wurden, desto mehr waren die Habsburger darauf angewiesen, ihre Macht in den Grenzlanden zu verstärken. So hatte schon König Rudolph sein Auge auf Oberschwaben geworfen, wie er denn überhaupt viel zu praktisch gewesen ist, um erlaubten Vortheil zu verschmähen. [1]

Durch diese Besitzungen kam das Haus Habsburg in den Fall, mächtig auf die Stimmung des oberschwäbischen, elsasser und breisgauer Adels einwirken zu können. Einerseits knüpfte sich dieser fester an die Interessen eines ritterlich-kühnen Fürstenhauses an, und auf der andern Seite wurde auch das Gefühl der Reichsunmittelbarkeit weit mehr gehoben als beeinträchtigt, so lange der Dienst- und Lehensherr deutscher König war. Ueberhaupt lag spröde Unabhängigkeit nicht im Wesen der Reichsunmittelbarkeit, sondern nur in einer egoistischen und kleinlichen Auffassung derselben. Eine solche konnte freilich nicht völlig ausbleiben, da alle Verhältnisse nun einmal zur Auflösung eines einheitlichen Oberregiments drängten. Hatte der ständische Idealismus seine Schattenseiten gehabt, so hatte die realistisch-praktische Richtung des 14. Jahrhunderts wahrlich auch nicht lauter Lichtpunkte.

Mehrere oberschwäbische ritterbürtige Familien hatten in den Habsburgern die Gründer ihrer aristokratischen Existenz zu verehren, und waren durch Pflichten der Dankbarkeit an dieselben gebunden. [2] Andere, deren Stellung schon gesichert war, fanden es gleichwohl rühmlich und vortheilhaft, ihren Allodialgütern eine Einnahme aus Dienst und Lehen beizufügen, und als Diener Habsburgs eine Stellung zu behaupten, welche sie als gewöhnliche Mittelfreie schwerlich behauptet haben würden. Wenn auch ein beträchtlicher Theil des niedern Adels aus Ministerialenfamilien hervorgegangen ist, was wir zu läugnen keineswegs beabsichtigen, so verhielt es sich doch bei einem

---

[1] Die namhaften Erwerbungen der Habsburger sind verzeichnet bei Stälin III. 108 ff. Vergl. auch Vanotti Grafen von Montfort 61.

[2] König Albrecht galt überhaupt als ein Freund des Ritterstandes, hic rex a militibus specialiter plorabatur — — — pauperes milites sublevavit sind die Worte des Joh. Victor. Fontes I. 357.

ebenfalls nicht unbeträchtlichen Theile, in völlig anderer Weise.[1] Einmal gab es allenthalben mittelfreie Rittersleute, deren Geschlecht nicht in Ministerialitätsbeziehungen stand, dann aber konnte sich manches ursprünglich zum Herrenstande gehörige Geschlecht in dieser Stellung nicht behaupten. Ein schlagendes Beispiel wurde bereits angeführt, dasjenige der Grafen von Landau. Hieran reihen sich die Herrn von Bonstetten und andere Dynastenhäuser. Was die Freien von Bonstetten betrifft, so ist deren Herrenstand vielfach beurkundet, aber doch finden wir den edlen Herrn Johannes um die Mitte des 13. Jahrhunderts mit Anna von Liela, der Tochter eines kiburgischen Dienstmannes verehlicht,[2] was wenigstens nicht auf besonderen Flor der Familie hinweist. Auffallend bleibt es aber jedenfalls, daß die ursprünglich nur dem Herrenstande gebührenden Bezeichnungen Nobilis und Liber, wie schon oben bemerkt wurde, bei verschiedenen Familien, welche später unzweifelhaft unter dem niedern Adel gefunden werden, gar häufig in Urkunden vorkommen.

Wir haben hier in aller Kürze einige Belege zu geben. — Im Jahre 1237 am 25. Juli schenkt der edle Herr Ulrich von Freiberg die von seinem Bruder Herrn Peregrin von Hürben geerbten drei Hofstätten auf dem Gries in Ulm den Elisabetherinnen (später Clarissenkloster in Söflingen).[3] Volkard von Ow übergiebt 1289 am 16. Juli mit Wissen und Willen seiner Söhne und Brüder die Nutznießung seiner Güter zu Altdorf mit allen Rechten, Leuten und

[1] Die Ableitung des gesammten niedern Adels aus der Ministerialität, ist ein Steckenpferd vieler Schriftsteller gewesen. Namentlich haben v. Lang, Oesterreicher und Stumpf in Rücksicht auf Franken, in dieser Sache excellirt. Dagegen wird der Irrthum bereits von Scheidt, hoher und niederer Adel 103 und von Moser in Maders Magazin II. 36 nachgewiesen.

[2] Kopp, Reichsgesch. II. 367.

[3] Stälin II. 742. Was diesen Fall besonders merkwürdig macht, ist, daß Herr Kraft von Langenau diese drei Hofstätten von genanntem Peregrin zu Lehen getragen hatte. Die Kraft gehörten aber bekanntlich zu den angesehensten Geschlechtern Ulms, und sind ohne Zweifel altfreien, wo nicht dynastischen Ursprungs. Sie saßen in Langenau ehe sie nach Ulm zogen. Jäger, Ulm 752 ff. Diesen Peregrin von Hürben (Freiberg) müssen wir im Sinne des Schwabenspiegels zu den Hochfreien, und den „vrien herrn" rechnen. Die relevanten Worte der im Wirtemb. Urkundenbuche kommenden Urkunde sind: Ulricus nobilis vir de Vriberg frater domini Peregrini de Hurewin, Stälin II. 565. — Zu dieser Familie gehört wohl auch Pilgrinus de Hurwiln in einer Urk. v. 1105 bei Gerbert, hist. nigr. sylv. III. 40.

Zugehör, an das Kloster Bebenhausen, für den Fall seines Todes. Er heißt in der hierüber ausgestellten Urkunde nobilis. [1] Ueber die Stellung der Herrn von Wöllwarth wurde bereits oben gesprochen. Sie erscheinen schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts als liberi. Eberhard von Wellenwart in einer Urkunde zwischen 1136 u. 1155, Eberhard und sein Bruder Otto de Guellenwart 1147 und Otto 1239. [2] Auch die von Sternenfels urkunden um die Mitte des 13. Jahrhunderts vielfach als nobiles und domini. [3] Diepold von Bernhausen heißt nobilis in einer Urkunde von 1269. [4] Friedrich Thumb von Neuburg giebt 1293 seine Genehmigung, als sein Diener (minister) Burkard Bernzinch einen Acker an Kloster Salem verkauft. Er führt, was bemerkt zu werden verdient, ein Reitersiegel. [5] Auch die Herren von Aufseß in Franken kommen bereits im 12. Jahrhundert als liberi und nobiles vor, was seiner Zeit den Hofrath Oesterreicher dazu veranlaßt haben mag, zwischen den alten Reichsherrn von Aufseß (Uffeze, Ofeze, Ouffeze) und einem angeblichen Ministerialengeschlechte gleichen Namens zu unterscheiden. [6] Wir sind

---

[1] Mone, Zeitsch. I. 128. Der Hof zu Altdorf wird von ihm 1291. Febr. 1 um 200 Pfund Heller an das genannte Kloster verkauft. In dieser zweiten Urkunde sagt er von sich, er sei vasallus et ministerialis des Grafen v. Hohenberg und beruft sich auf dessen Consens. In der ersten aber verfügt er frei. Das Siegel zeigt das Wappenbild der noch blühenden Familie der Freiherrn von Ow in Wirtemberg und Bayern.

[2] Reg. Boic. II. 294. Otto von Wellenwart hat 1285 Eigenleute, die er an das Kloster Kaisersheim gibt. Reg. Boic. IV. 287 und 322.

[3] 1251 Wernherus nobilis de Sternvels, Mone, Zeitscht. I. 127. — 1251 Ulricus nobilis de Sternvels, ebendas. 225, ferner 230. 233 ff. Viele Notizen über dieses Geschlecht findet man in Klunzinger, Gesch. des Zaubergäus. Dominus W. nobilis de Sternvels in einer Urk. v. 1267 bei Gerbert hist. nigr. sylv. III. 182.

[4] Mone, Zeitschrift III. 212; in verschiedenen andern, a. a. O. zu findenden Urkunden heißt er aber nur Diepoldus de Bernhausen.

[5] Mone, Zeitschrift III. 242. Die Umschrift des Siegels ist: S. Friderici Tunbonis de Nunburch. In der Urk. nennt er sich: Fridericus dictur Tumbe de Nuwenburch. Der Güte meines Freundes des Dr. O. T. v. Hefner danke ich die Notiz, daß sich das Wappen der Thumb auf der um 1350 gefertigten Züricher Wappenrolle, mit der Beischrift Nuwenburch vorfindet. Im Jahre 1311 sind die Tumben von Neuburg in Fehde mit den Grafen von Montfort. Vanotti 67. Anna Gräfin von Aichelberg urkundet 1393 als Hausfrau des Hans Thumb. Stälin III. 649.

[6] Nachrichten von den ausgestorbenen Reichsherrn v. Aufseß. Bamberg 1827.

der Ansicht, daß diese Annahme von dem hochverdienten Freiherrn Dr. Hans von und zu Aufseß, dem Gründer des germanischen Museums zu Nürnberg, in bündiger und gründlicher Weise widerlegt worden sei. [1] Auch Erkinger von Sawensheim urkundet 1281 als nobilis vir. [2]

Aus den Bezeichnungen Dominus und Nobilis allein, sind wir nicht geneigt, feste Schlüsse ableiten zu wollen, wohl aber beharren wir darauf, daß der faktische Unterschied, zwischen den eigentlichen Dynasten und den ritterbürtigen Geschlechtern, welche durch solche Titel ausgezeichnet werden, nicht bedeutend gewesen sein kann. Wir wollen für dieselben zwar nicht die Hochfreiheit im Sinne der Spiegel vindiciren, weil uns hiefür andere Belege fehlen, müssen aber auf das Bestimmteste, nicht nur für sie, sondern auch für andere ritterbürtige Geschlechter, die Mittelfreiheit in Anspruch nehmen. So gab z. B. der Ritter Swiker von Gemmingen am 14. September 1287 seinen Hof in Zimmern bei Gemmingen, an das Kloster Rechenshofen als völlig freies Eigenthum. [3] Solches hätte er unmöglich thun können, wenn er nicht selbst frei gewesen wäre, schon nach der bekannten Parömie: Frei Mann, frei Gut. Freie Vergabungen derer von Bodmann fallen ebenfalls in das 13. Jahrhundert, [4] und eine ganz ansehnliche Stellung dieser Familie geht allein schon daraus hervor, daß der miles Ulricus de Bilolvingen im Jahre 1259 von den Brüdern Rudolph und Conrad von Bodmann Lehen hat. [5] Die Spät (von Faimingen) haben im Jahre 1278 Vasallen, und kommen 1276, 1282, 1288 als nobiles viri vor. [6] Marquard von Grumbach kommt in einer Urk. von 1161 mit Konrad von Tungeden (Thüngen) und Ruobert von Castell unter den Freien vor. [7] Ulrich von Königsegg (Köngsek) vermacht 1280 dem Kloster Salem Güter

---

[1] In der leider unvollendet gebliebenen Schrift, Gesch. des Hauses Aufseß. Bayreuth 1838. S. 46 ff. Im Jahre 1252 urkundet nobilis vir Fridericus de Ufseze, Lang Reg. Boic. III. 20, aber schon 1114 ff. Herold de Vfsaze liber homo. Beil. 1 der Nachrichten u. s. w. S. 43.

[2] Lang, Reg. Boic. IV. 149.

[3] Curiam suam liberam et omnino absolutam ab omni advocacia et precaria sive exactione servicii cujuscunque. Mone, Zeitschrift IV. 422.

[4] Mone, Zeitschrift I. 346.

[5] Mone, Zeitschrift II. 78. Ferner werden Ulrich und Conrad von Bodmann in einer Urk. von 1241 als viri illustres bezeichnet, Mone IV. 243.

[6] Reg. Boic. III. 477. IV. 25. IV. 182 und 595.

[7] Jäger, Gesch. des Frankenlandes III. 319.

in Riethusen, [1] und Heinrich von Hornstein, Ritter, verkauft 1249 Grundstücke an dasselbe. [2] Wären diese Güter nicht freies Eigenthum gewesen, so würden die sorgfältigen Mönche gewiß nicht versäumt haben, den Consens des Lehens- oder Dienstherrn in ihrem Chartular zu bemerken. Hermann von Hornstein heißt 1252 Dominus, was sich indessen auch auf seine Ritterwürde beziehen könnte. [3]

Diese Beispiele dürften wohl mehr als hinreichend sein, um außer Zweifel zu setzen, daß man zu weit gehe, wenn man den gesammten niedern Adel aus Ministerialengeschlechtern hervorgehen läßt. [4]

Es ist die Frage nach dem Herkommen derjenigen Familien, welche sich zuerst in eine geschlossene Reichsritterschaft zusammenthaten, besonders in staatsrechtlicher Hinsicht ziemlich wichtig, was schon daraus hervorgehen dürfte, daß die im letztvergangenen Jahrhunderte gedruckten, officiellen und halbofficiellen, gegen die Reichsritterschaft gerichteten Klageschriften, in dem Satze, der ganze niedere Adel stamme von Ministerialengeschlechtern, ihre eigentliche Spitze gefunden haben.

So unpraktisch nun auch die Eintheilung in hohen, mittlern und niedern Adel ist, und so wenig wir dieselbe durch die spätere Geschichte der Reichsritterschaft zu stützen vermöchten, so läßt sich doch nicht verkennen, daß sich viele reichsritterschaftliche Familien eine Zeit lang auf einer Mittelstufe befanden, aus welcher sich unter andern Verhältnissen in der That ein mittlerer Adel hätte bilden können. [5]

Nach dieser Abschweifung kehren wir wieder zu König Albrecht

---

[1] Mone, Zeitschrift III. 93.

[2] Mone, Zeitschrift II. 82.

[3] Stälin II. 596.

[4] Vergl. auch Stälin II. 595. Derselbe macht bei der Aufzeichnung der im 13. Jahrhunderte urkundenden, schwäbischen Ritter und Dienstmannen die Bemerkung, daß es gar nicht ausgeschlossen sei, daß noch ein und anderes Geschlecht, ursprünglich liberae conditionis gewesen sei, obgleich der urkundliche Beweis mangle. Gründliche Nachweisungen gibt von Auffeß a. a. O. S. 51 ff. Vergl. auch in „die vertheitigte Unmittelbarkeit der freien Reichsritterschaft S. 74 ff." die trefflichen Gegengründe, gegen damals beliebte, irrige Ansichten. —

[5] Dagegen war es nicht im Interesse des Standes, wenn auf dem 1506 zu München abgehaltenen Landtage, ein „höherer" Adel sich von dem „gemeinen" abzusondern suchte, und sich darüber beschwerte, daß der letztere „unsere Zeichen und Turnierhelm aufmale und in die Siegel und Grabsteine mache, und daß sie uns, unsere Söhne und Freunde freventlich butzen." Fhr. v. Gumppenberg, Gesch. der Familie v. Gumppenberg S. 229, nach v. Krenners Landtagshandlungen XV. 346 ff. Georg v. Gumppenberg gehörte 1506 zu den Vertretern des höheren Adels.

zurück. Es ist hier nur noch beizufügen, daß er oftmals zum Schwerte greifen mußte, um seinen königlichen Willen und die Verfassung des Reichs gegen den Ungehorsam mächtiger Reichsstände aufrecht halten zu können. Der entscheidendste Akt hiebei war die bereits besprochene, in den Jahren 1301 und 1302 zu Stande gebrachte Unterwerfung der rheinischen Kurfürsten. Wie wenig der König gesonnen war, deren gutes Recht zu beugen, und wie arglos er seinen Feinden verzieh, geht allein schon aus der Thatsache hervor, daß Albrecht nach kaum beendigtem Kriege, schon am 4. Januar 1303, dem Erzbischofe Gerhard von Mainz die Beruhigung Thüringens auftrug. [1]

Eine sehr günstige Folge des Sieges über die Kurfürsten war die Abschaffung der vielen und hemmenden Rheinzölle. Sie war für den Handelsverkehr eine wahre Wohlthat zu nennen, dauerte aber nur bis zum Tode des Königs. [2]

Im Jahre 1304 mußte gegen den König Wenzel von Böhmen gezogen werden [3] und 1305 wurde ein Feldzug gegen den sich an den Böhmenkönig anschließenden Grafen Eberhard von Wirtemberg nöthig. Auch in die Thüringer Händel sah sich König Albrecht 1307 verflochten. Wir wagen nicht zu entscheiden, ob er hier mehr das Interesse des Reiches oder den eigenen Vortheil im Auge hatte. [4] Jedenfalls war er unglücklich, denn das königliche Heer erlitt gegen die Söhne Albrechts des Unartigen bei Lukau am 31. März 1307 eine so schwere Niederlage, daß sich hievon der Spruch bildete: Es wird dir glücken, wie den Schwaben zu Lücken. [5]

Gleichwohl hegen wir die Ueberzeugung, daß König Albrecht mit der Zeit aus so vielen schweren Verwicklungen im Reiche sowohl als mit Böhmen und Ungarn glorreich hervorgegangen wäre, wenn nicht sein eigener Neffe, Johannes, gebrandmarkt durch den Namen Parricida, entweder bösen Trieben folgend oder ein kaum zu bemitleidendes Opfer fremder Tücke, seine Hände in das Blut des königlichen Oheims getaucht hätte.

---

[1] Reg. Albrecht 412.

[2] Böhmer, zu Reg. Albrecht 405 und Fontes II. 41.

[3] Palacky II. 1. 390 ff., der indessen auf völlig czechischem Standpunkte steht.

[4] Nach der Darstellung des Chron. Sampetrin. Mencken III. 315 wären die thüringischen Städte im Spiele. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß sie sich nach Reichsfreiheit sehnten. Vergl. auch Hagen, deutsch. Gesch. I. 60.

[5] Oder „es gehet dir nu als den Schwaben vor Lukau“ Adam Ursin. bei Mencken III. 1305. Schmellers bayr. Wörterbuch III. 524.

Drei hochfreie Herrn Walther von Eschenbach, Rudolph von der Balm [1] und Rudolph von Wart betheiligten sich bei dem schändlichen Morde. Daß die Familie des heimtückisch erschlagenen Königs strenge gegen die Thäter und Helfer verfuhr, daß namentlich die verwittwete Königin Elisabeth in ihrem gerechten Wittwenschmerze [2] nichts von Schonung hören wollte, lag im Geiste einer Zeit, die, wie Böhmer trefflich bemerkt, mehr Theilnahme für den Beschädigten hegte, als für den Schuldigen. [3] Später wurde das von den Habsburgern gehaltene Blutgericht sehr übertrieben und mit offenbaren Unwahrheiten vermischt, von den Feinden des Hauses tendenzmäßig dargestellt. So ist es in die gelesensten Geschichtswerke übergegangen.

Zweites Kapitel.

Der erste Luxemburger auf dem deutschen Throne und seine Nachfolger die Gegenkönige Friedrich von Oesterreich und Ludwig der Bayer.

Französischer Einfluß. Die Zustände Italiens zur Zeit K. Heinrichs VII. In Deutschland suchen Fürsten und Städte zu erwerben. Mangel an Gehorsam. Schwäche des Reichs. — Graf Eberhard v. Wirtemberg. — Erster Städtekrieg. — Die Lage der Söhne K. Albrechts I. — Ludwig der Bayer und Friedrich von Oesterreich. — Städte und Adel. Prüfung einiger irrthümlicher Ansichten. Die Händel mit den schweizerischen Eidgenossen. Zerwürfniß Kaiser Ludwigs IV mit der Kirche und seine schwankende Politik. Zunftgenossen und Geschlechter. Anhänglichkeit des schwäbischen Adels an Haus Habsburg. In den Landfriedensbündnissen scheiden sich die aristokratischen und demokratischen Elemente. Das Pfahlbürgerthum. —

Die Erhebung des Grafen Heinrich von Lützelburg kann in mancher Hinsicht als ein günstiges Ereigniß bezeichnet werden. Aber

---

[1] So nennt er sich selbst, so nennt ihn K. Heinrich VII. Vergl. Kopp, Urk. II. S. 52.

[2] Sie tadelt ihren Sohn Friedrich, welcher zur Schonung geneigt war. Vergl. Lichnowsky III. 18, nach Ottok. Reimchronik K. 812.

[3] Indessen gab es auch Zeitgenossen, welche hart, beschränkt und unbillig urtheilten. So sagt das breve Chron. bei Schöttgen-Kreysig I. 52 (Böhmer Fontes. II. 253) de cujus morte nec planctus nec dolor habitus, pro eo quod clerum odivit. Nec in eo virtus vel justitia inventa extitit aliqualis. — Völlig unwahr ist, was von der Grausamkeit der Königin Agnes erzählt wird.

doch darf man nicht verkennen, daß nunmehr ein König regierte, welcher mehr ein Franzose als ein Deutscher, und daß dieses doch offenbar ein Uebelstand gewesen ist. [1]

Kaiser Heinrich wird uns, mit großer Uebereinstimmung der gleichzeitigen Quellen, als edel, ritterlich und wohlwollend geschildert. Daß die Wahl auf ihn fiel, verdankte er insbesondere den Bemühungen seines Bruders Balduin, Erzbischof von Trier, sowie des schon seit längerer Zeit in freundschaftlichen Beziehungen zu seinem Hause stehenden Erzbischofs von Mainz, Peter von Aspelt. [2] Die Söhne König Albrechts scheinen die Wahl weit eher gefördert als gehemmt zu haben. [3] Sie waren wohl davon überzeugt, unübersteigbare Hindernisse zu finden.

Der neue König, welcher nur sehr kurze Zeit (1308—1313) regierte, hat insbesondere zwei Dinge eifrig betrieben. Einmal war es ihm darum zu thun, Böhmen für seinen Sohn Johann zu erwerben, dann aber beschäftigte ihn ein Zug nach Italien wegen der Kaiserkrone.

Die erste Angelegenheit gelang ohne sonderliche Schwierigkeiten, vermöge des Wankelmuthes der böhmischen Großen. Diese waren an raschen Wechsel des Oberhaupts gewöhnt, und wußten solchen auszubeuten. König Wenzel II war 1305 gestorben und bald darauf sein gleichnamiger Sohn, ohne Nachkommenschaft. [4] Damals hatte König Albrecht seinen Sohn Rudolph auf den böhmischen Thron gehoben, allein der Habsburger verschied am 3. Juli 1307 kinderlos. Zwar hatten sich die Böhmen dazu verpflichtet gehabt, für den Fall der Thronerledigung dem Hause Habsburg-Oesterreich treu zu bleiben,

---

[1] Vergl. indessen Böhmer, Reg. P. P. Clemens V. 321. König Philipp von Frankreich dachte damals daran s. Bruder Karl auf den deutschen Thron zu heben. Ueber noch frühere Pläne Frankreichs, zur Zeit der Wahl K. Rudolphs, vergl. Kopp, Reichsgesch. I. 10.

[2] Man nennt ihn bekanntlich auch Peter Aichspalter. In seinem Testamente vom Jahre 1319 bei Gudenus Cod. dipl. III. 166 nennt der Erzbischof seine Vettern »de Atzbald.« — Weitere, ebenfalls urkundliche, Lesarten bei Würdtwein Subsidia I. 377 ff.

[3] Böhmer, Regesten S. 252.

[4] König Wenzel II., Albrechts Schwager † 1305. Juni 21. Böhmer, Regesten S. 241. Wenzel III., Albrechts Neffe wird 1306. Aug. 4, von einem thüringischen Ritter Konrad von Botenstein meuchlerisch ermordet. Er war der letzte Przemislide. Böhmer S. 245. Palacky II. 1. 406.

aber gleichwohl wurde Herzog Heinrich von Kärnthen gewählt, [1] der Schwiegersohn des Königs Wenzel II und Schwager König Albrechts. Wäre K. Albrecht nicht erschlagen worden, so würde sich Heinrich von Kärnthen nicht haben behaupten können, denn zu einem Vertrage, wie ihn die Söhne Albrechts abschloßen, hätte sich dieser schwerlich verstanden. [2] Nun waren aber die Böhmen des Heinrich von Kärnthen in Bälde überdrüssig geworden, und der neuerwählte deutsche König [3] fand Gelegenheit, für seinen Sohn Johann zu erwerben, was ihm abgieng, stattlichen Länderbesitz. Heinrich von Kärnthen hatte noch nicht einmal die Reichslehen erhalten gehabt und überdieß keine Wurzeln im Lande. K. Johann, damals beinahe noch ein Knabe, vermählte sich mit Elisabeth, der Tochter K. Wenzels II, und erhielt 1310 von seinem Vater, als Reichsoberhaupt, die Belehnung [4] auf dem Tage zu Speier.

Was nun die Unternehmungen K. Heinrichs VII in Italien betrifft, so haben dieselben dem Reiche keinen Vortheil gebracht. Seit dem Sturze der Staufer hatte sich kein deutscher König in Italien sehen lassen. Die Rechte des Reiches waren theils in Vergessenheit gerathen, theils nur ein Vorwand unzufriedener Parteien geworden. Dem Namen nach gab es noch Ghibellinen und Guelphen, aber der geistige Gehalt dieser Parteien war verflogen, um einem wüsten, faktionären Treiben Platz zu machen. Wohin der Sieg einer übermüthigen Demokratie nothwendig führe, das zeigt die Geschichte Italiens sehr deutlich. Italien ist mehr als ein zweites Land, das Land der Städte, denn die ganze Entwickelungsgeschichte der Halbinsel dreht sich seit Urzeiten um die Stellung der Communen. Uns berührt hier zunächst nur die Gestaltung des italienischen Städtewesens seit dem 11. u. 12. Jahrhunderte. Zuerst waren die kaiserlichen Oberrechte zu einer nichtssagenden Formel herabgewürdigt worden, und unmittelbar hierauf, oder theilweise noch gleichzeitig mit diesen republikanischen Bestrebungen hatte der wüthende [5] Kampf der Stände in den Städten seinen Anfang genommen.

---

[1] Palacky II. 2. 55 ff.

[2] Die Söhne Albrechts gaben ihre Ansprüche auf Böhmen auf, im August 1308 gegen 45000 Mark als Entschädigung. Palacky II. 2. 65. Hagen I. 61.

[3] K. Heinrich VII wird gewählt 1308. Nov. 27.

[4] Böhmer, Reg. Heinr. VII nach 285.

[5] Constantin Höfler (Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen XI. 179 ff., sagt trefflich: Auch hat der Kampf der Guelphen und Ghibellinen, welcher die italiänischen Städte zu einer raschen Blüthe und ebenso raschem Verfalle brachte,

Die Volkspartei hatte ziemlich rasch allenthalben gesiegt, sich aber nicht zu behaupten vermocht, denn die Massenherrschaft ist ein Unding.

Wie im alten Griechenlande so auch im mittelalterlichen Italien war die Zwingherrschaft eine nothwendige Folge des kurzen Regiments der unteren Schichten. Neue Fürstengeschlechter stiegen jetzt empor, durch die bekannten Mittel, deren sich jeder bedienen muß, welcher sich in Republiken zum Herrscher aufwirft. Natürlich war die Herrschaft solcher Emporkömmlinge von allen Seiten her bedroht. Ihnen völlig gleichgeartete Männer versuchten, ob es nicht gelinge, das eben erst erworbene Scepter aus den Händen zu winden, indem sie ebenfalls dem Volke schmeichelten, und ebenfalls liberale Stich- und Schlagworte im Munde führten, und ebenfalls ganz absolut regierten, insoferne sie ihre Rolle glücklich zu Ende führen konnten. So wütheten denn in den Mauern der italienischen Städte die heftigsten Parteikämpfe, unter Anwendung der zweideutigsten und schlechtesten Mittel. Fast aus jeder Stadt war eine nicht unbeträchtliche Anzahl der einflußreichsten Bürger verbannt. Diese irrten im Lande umher von Rachegefühlen erfüllt, und Alles aufbietend, um wieder in die Heimath gelangen zu können. Daß sie sich theils aufrichtig, theils auch in heuchlerischer Weise zu den Ghibellinen rechneten, ist ganz natürlich. Sie erwarteten vom persönlichen Einschreiten des Kaisers Abhülfe des allgemeinen Elends und grenzenloser Meisterlosigkeit, falls sie in der That patriotisch gesinnt waren, oder aber sie glaubten, in engherzig-egoistischer Sinnesart, das kaiserliche Ansehen zu Gunsten ihrer Person und Partei ausbeuten zu dürfen. In beiden Fällen gewann aber der Kaiser nur höchst unzuverlässige Helfer, im besten Falle Patrioten für die Sache Italiens, niemals aber aufrichtige Vertreter der Rechte Deutschlands auf die italische Halbinsel.

Ganz ähnlich verhielt es sich mit den fürstlichen Usurpatoren, die sich um kaiserliche Bestätigung ihrer zweifelhaften Rechtstitel umsahen. Hiezu kam noch, daß das in Neapel regierende Haus Anjou durch seine ganze Lage darauf angewiesen war, den Ansprüchen der deutschen Könige entgegenzuwirken. Es war also mit einem Worte beinahe kein Zweifel darüber vorhanden, daß Kaiser Heinrich VII nichts aus-

bei uns (in Deutschland) niemals so intensiv, so zerstörend gehaust, als in Italien, wo er wirkte wie der vulkanische Boden auf die Vegetation Parthenopes, auf die neapolitanischen Reben wirkt, die nicht mehr erquickenden sondern glühenden Wein spenden.

richten werde. Von Seiten des päpstlichen Stuhles hatte er zwar keine Schwierigkeiten zu erwarten, doch konnte ein in Avignon unter französischem Einflusse gehaltener Papst auch beim besten Willen nicht viel nützen. [1]

Nunmehr war es deutlich ausgesprochen, wie sehr die Weltstellung des heiligen Vaters nicht ein schwaches, sondern ein starkes Kaiserreich verlange. Der Sturz der Staufer, weit entfernt die politische Macht der Päpste zu erhöhen, hatte dieselbe untergraben. Schon aus diesem Grunde dürfen wir mit Bestimmtheit annehmen, daß man von Seiten der römischen Curia nur mit innerem Widerstreben, und nur weil es durch höhere Pflichten unabweisbar geboten war, den Vernichtungskampf gegen Kaiser Friedrich II aufgenommen hat. [2] Es zeugt doch gewiß von einer seltsamen Beschränktheit und Enge des eigenen Horizonts, wenn man den bedeutendsten Staatsmännern des 13. Jahrhunderts zumuthen will, völlig übersehen zu haben, was in unsern Tagen so ziemlich ein jeder Primaner begreifen wird. Die Päpste, welche gegen Kaiser Friedrich II kämpften, wußten völlig, was sie thaten, aber daß die Weltmacht ihrer Nachfolger unter ihrem Thun leiden mußte, wie sie sicherlich voraussahen, dieses konnte sie nicht davon abhalten, ihre Pflicht zu erfüllen.

Eine Neubelebung des ächten Kaiserthums widerstrebte keineswegs den Interessen der Hierarchie, aber gegen die Fortsetzung des Cäsarismus der Staufer würde sich eine halbe Welt gewaffnet haben. So weit wir Kaiser Heinrich VII beurtheilen können, war derselbe nicht unempfänglich für ideale Größe, aber schwerlich im Falle, eine nüchterne Einsicht in die Lage Italiens zu gewinnen. Als auf dem Reichstage zu Speier, 1309, Boten sowohl der Ghibellinen als der Guelphen unendliche Ergebenheit bezeugten, nahm er dieses für reine Wahrheit, und dachte wohl, ein ruhmgekrönter, in Italien mächtig gebietender Kaiser zu werden, und alsdann auf das zerrüttete Deutschland zurückwirken zu können. Der Erfolg war ein völlig anderer. Als Heinrich in Italien gar bald an baarem Gelde Mangel zu leiden anfieng, und

---

[1] Die Verlegung des päpstlichen Sitzes nach Avignon geschah bekantlich unter Papst Clemens V (erw. Juni 1305). Vergl Papencordt, Rom im Mittelalter 341.

[2] Wenn man sich durch gute Gründe überzeugen lassen will, so findet man in Höflers Friedrich II alle Nachweisungen, während die gegentheilige Behauptung, daß nämlich Papst Innoc. IV im Uebermuthe des Sieges vorgeschritten sei, jeder näheren Begründung entbehrt.

deßhalb zu drückenden Maaßregeln schreiten mußte, da mußte er auch den Parteien erliegen, anstatt sie kaiserlich beherrschen zu können. Heinrich VII fiel am 24. August 1313, ein Opfer des fremden Klimas und wohl auch der Anstrengungen, nachdem er am 29. Juni 1312 zum Kaiser gekrönt worden war. [1]

Während sich nun aber das Reichsoberhaupt in Italien erfolglos abmühte, verfolgten in Deutschland Fürsten und Städte ihre gewöhnliche Politik. [2] Eine sehr bekannte und an vielen Orten zu lesende Anekdote zeigt uns, daß die „Herrn von Straßburg", [3] wie sich die in dieser Stadt gebietenden ritterbürtigen und rathsfähigen Geschlechter nannten, keineswegs dazu geneigt waren, des Kaisers gehorsame Bürger zu sein. Die städtische Aristokratie verfolgte in letzter Instanz das gleiche Ziel wie die fürstliche, aber die bürgerlichen Demokraten, welche wir gerade in jener Zeit an die Stelle der Junker treten sehen, waren ebenso wenig Freunde des Gehorsams.

Was König Albrecht durch Thatkraft und Consequenz den mächtigen Reichsständen abgerungen, war theilweise schon dadurch wieder verloren gegangen, daß die Kurfürsten sich erst dann zu vereinigen pflegten, wenn der Kandidat ihnen erhebliche Vortheile zugesagt hatte. Andere Fürsten und Herrn, welche nicht in dieser Weise für sich sorgen konnten, griffen offen zu den Waffen.

Fragen wir nun nach der Stellung, welche die Ritterschaft in den Reichslanden unter der Regierung Kaiser Heinrichs VII eingenommen hat, so muß diese Frage aus der uns deutlicher überlieferten Stellung der Fürsten und Städte beantwortet werden. Die Fürsten hatten sich, wie gesagt, bald von dem Rückschlage erholt, der durch K. Albrechts Politik [4] herbeigeführt worden war. Heinrich VII, am französischen Königshofe erzogen, liebte Glanz und äußere Schaustellung, während die beiden ersten Habsburger hiefür weniger Sinn gehabt zu haben scheinen. [5] Wenn die Fürsten guten Willen zeigten,

---

[1] Die Widerlegung der Sage von einer Vergiftung bei Böhmer, Fontes I. 45. Anmerkung, und in den Regesten. Ueber die durch päpstliche Legaten vollzogene Krönung vergl. auch Papencordt, Rom 355.

[2] Von Begeisterung für die Romfahrt des Kaisers war keine Rede. Vergl. Joh. Victor. Fontes I. 368.

[3] Matth. Neob. bei Urstis. 172.

[4] Die von Grieshaber edirte Oberrheinische Chronik sagt von K. Albrecht „twang auch die fürsten und richsete gewaltelich S. 25."

[5] Wo es nöthig war erschien K. Rudolph indessen auch mit Prunk. So bei

so fanden sie an dem Luxemburger einen gnädigen, „milden" Herrn. Das Reichsgut wurde hiebei nicht gespart, wie Heinrichs Regesten zeigen. Sehr bezeichnend, aber bei der damaligen Lage der Dinge nicht eben befremdend, ist besonders eine den Brüdern Rudolph und Ludwig, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogen in Bayern am 15. Jan. 1309 ausgestellte Urkunde. Der deutsche König verspricht nämlich in den Grenzlanden, wo das Reich im engern Sinne die Marken der Herzoge berühre, friedliche und ruhige Beamte anzustellen, und sich mit den Feinden der Pfalzgrafen nicht zu verbinden.[1] In solcher Weise konnten sich zwei Souveraine vergleichen, aber einem deutschen Könige hätte wahrlich eine andere Stellung gebührt. Eine besonders mächtige Stütze für seine Reichsfreiheit fand daher der niedere, im zerstückelten Reichslande gesessene Adel an Kaiser Heinrich nicht. Je unbedeutender sein freies Besitzthum[2] war, desto mehr sah er sich darauf angewiesen, den großen Nachbarn bei guter Stimmung zu erhalten. Indessen waren der großen Nachbarn in der Regel mehrere, was nothwendig dazu führen mußte, daß sogar der kleine Edelmann, in die Künste einer auf Selbsterhaltung abzielenden, nicht durchaus erbaulichen Politik, eingeleitet wurde. Die Ländergier des einen Machthabers konnte vor derjenigen des andern schützen. Besonders schlimm sah es aber in Schwaben aus, wo Graf Eberhard von

---

der Zusammenkunft mit dem Papste, 1275 — rex plus quam DCCCC marcas expenderat in vestes pretiosas. Ann. Colm. Font. II. 9. Das Gleiche gilt auch von König Albrecht, ebendas. S. 32. — Solempnem fecit curiam — — et talis non fuit nostris temporibus celebrata (1293).

[1] Reg. Heinrich VII 11.

[2] Es gibt bekanntlich eine Ansicht, die daraus hinausläuft, die ganze Ritterschaft (den niedern Adel) aus der Ministerialität ableiten zu wollen. Die Anhänger dieser Ansicht werden wenig von freiem Grundbesitze der Ritter hören wollen. Aber selbst wenn ihre Hypothese richtig wäre, so steht doch fest, daß auch das lehenbare aber nach Erbrecht besessene Gut, im 14. Jahrhunderte in den betreffenden Familien so fest geworden war, daß es fast die gleiche Consistenz gab, wie ehemals das Freieigen. Vergl. v. Aufseß Gesch. s. Familie 61 ff. Ein Hauptbeleg für unsere Ansicht ist aus den sehr häufig vorkommenden Urkk. zu nehmen, in welchen Personen aus dem Ritterstand vertragsmäßig ihre Burgen öffnen. — Instruktiv ist auch die bei Würdtwein Subsidia I. 422 abgedruckte Urk., in welcher Erzbisch. Peter von Mainz 1312 die Brüder Johann und Wilhelm Ulner zu Burgmannen in Beckelnheim annimmt, ihnen 60 Mark Cölner Denare auszahlen läßt, dagegen aber verlangt, daß jeder der Brüder eigene Güter (de bonis suis propriis), welche drei Mark rentiren, zu Lehen auftrage. — Johann Ulner ist Ritter. —

Wirtemberg, nunmehr gegen den vierten König, die Brandfackel der Auflehnung mächtig schwang. [1] Der Graf war Reichslandvogt in Niederschwaben und benützte diese seine Stellung dazu, um die in seinem Sprengel gelegenen Reichsstädte nach Möglichkeit zu Landstädten herabzudrücken. Gleich nach König Heinrichs Regierungsantritt liefen bittere Klagen gegen Eberhard ein. Er sollte sich rechtfertigen, erschien aber auf dem zu Speier 1309 gehaltenen Tage mit einer weit mehr seine Macht als seinen guten Willen bezeugenden ungewöhnlich starken Begleitung, mit 700 Rossen. [2] Auch schied er, wenn auch nicht als offener Feind, doch im Unwillen vom Könige, und betheiligte sich, begreiflicher Weise, nicht im Geringsten bei der Romfahrt.

Während nun K. Heinrich in Italien war, griff Konrad von Weinsberg [3] den Grafen von Wirtemberg mit Erfolg an. Er that solches auf Befehl des Königs, welcher vor seiner Abreise noch das Nöthige angeordnet und die schwäbischen Reichsstädte zum Kriege gegen Wirtemberg aufgeboten hatte. [4] Aber nicht nur die Städte, auch die benachbarten Herrn fochten gegen Eberhard. Die Herzoge von Teck, Grafen von Hohenberg, Tübingen und Vaihingen u. s. w. zählten jetzt zu seinen Gegnern, und auch vom niedern Adel werden uns mehrere Namen genannt. Johannes von Bernhausen, Walther von Urbach, Wolf der junge von Stein und sein Bruder, sowie Friedrich von Staufeneck sind in einer Urkunde König Friedrichs des Schönen vom 1. Juli 1315 als Helfer der Stadt Eßlingen gegen den Grafen von Wirtemberg aufgeführt. [5] Eberhard wurde bekanntlich bezwungen, wobei es seine Gegner auch nicht an Verwüstungen und Uebergriffen fehlen ließen. Sogar das zu Beutelsbach gelegene Erbbegräbniß der Grafen von Wirtemberg wurde freventlich zerstört.

---

[1] Vergl. bei Stälin III. 125 die gesammelten Urtheile der Zeitgenossen. Sie lauten fast alle ungünstig.

[2] Stälin III. 121. Nach andern Angaben nur mit 200 Rossen. So Spittler Gesch. v. Wirtemberg 20. Stälin wählt die Lesart der ausgezeichneten Berner Handschrift des Math. Neob., DCC statt CC.

[3] Konrad von Weinsberg war Reichslandvogt im unteren Theile der in zwei Theile zerfallenden Landvogtei Niederschwaben. Bei Stälin III. 122. Note 3 das Nähere.

[4] K. Heinrich VII überschreitet Ausgangs Oktober 1310 die Alpen, Böhmer, Regesten S. 284.

[5] Die Urk. bei Sattler, Grafen I. Beil. 51. Wolf v. Stein und Fritsch von Urbach, welche 1395 unter den Schleglern genannt werden, waren wohl Nachkommen der oben Genannten.

Dieser Reichskrieg ist nun aber aus mehreren Gründen ein merkwürdiges Ereigniß. Einmal als der erste bedeutende Städtekrieg, dann aber als das Werk einer zwar vom Reiche aufgebotenen, aber doch durch Eidgenossenschaft unter sich verbundenen Conföderation. [1] Bekanntlich waren schon die Glieder des rheinischen Städtebundes untereinander durch einen Treueid verbunden. Einen andern Inhalt als den der gegenseitigen Hülfe- und Gewährleistung hatten solche Eidgenossenschaften wohl nicht. Nicht unwichtig ist auch die Parteistellung, welche wir die vom Hause Wirtemberg überflügelten Herrengeschlechter einnehmen sehen, denn ihre Bundesgenossenschaft mit den Städten lag gewiß nicht in den Neigungen des Herrenthums. Was den niedern Adel betrifft, so war zuverlässig in Niederschwaben ein nicht unbeträchtlicher Theil desselben durch Dienst und Lehen so enge an Wirtemberg geknüpft, daß er seine Stellung nothwendig auf der Seite des Grafen finden mußte.

Einen ähnlichen Anblick wie das zerrüttete Schwaben boten auch andere deutsche Länder. Als nun Kaiser Heinrich VII gestorben war, konnten sich die Kurfürsten nicht zu einer gemeinsamen Wahl vereinigen. Hiedurch wurde abermals ein verheerender innerer Krieg herbeigeführt. Die Söhne König Albrechts, fünf an der Zahl, mochten eingesehen haben, wie sehr es das Interesse ihres Hauses verlange, daß ein Glied desselben die Krone trage. Zu dieser Ueberzeugung konnten sie durch ihren Schaden gelangt sein.

Kaiser Heinrich VII, welcher uns im Uebrigen als edel und gut geschildert wird, benahm sich nicht völlig tadellos gegen die Habsburger. [2] Er erkannte nämlich nicht nur dem Thale Uri, sondern auch Unterwalden und Schwyz die Reichsunmittelbarkeit zu, [3] und beraubte hiedurch die Herzoge ihres angestammten Rechtes. Ja sogar

[1] Urk. 1312. Aug. 12. Ain bürger von Ezzelingen oder einer der Ezzelinger eitgenozze ist. Sattler Grafen I. Beil. 46. Von einem älteren Städtekrieg in Schwaben, gegen den Grafen Albert von Hohenberg gerichtet, um 1298, erzählt Chron. Colmar. Fontes II. 85 — von den Städten heißt es daselbst — convenerunt et conjuraverunt. — Die Städte hielten großen Theils zu K. Adolph, während der Graf von Hohenberg als Verwandter zu K. Albrecht hielt.

[2] Vergl. zum Folgenden Kopp, Urkunden zur Geschichte der eidgen. Bünde II. 55 ff.

[3] Reg. Heinrich VII. 91 und 228, die Urk. vom 3. Juni 1309 bei Kopp, Urk. I. 102 für Unterwalden; dann die Urk. v. 1310. Mai 5 für Schwyz, bei Tschudi I. 254.

die gegen die Königsmörder auszusprechende Reichsacht erfolgte zögernd und erst unter dem Einflusse von Kombinationen, welche die Beihülfe der Söhne des Erschlagenen dem Könige nöthig machten. [1] Nicht die Gerechtigkeit, sondern Böhmen und die Romfahrt gaben den Ausschlag.

Daher war es wohl weniger der Glanz der Krone, [2] als die Nothwendigkeit einer abermaligen durch das Reichsoberhaupt selbst ausgeübten Beeinträchtigung vorzubeugen, welche den Herzog Friedrich, benannt den Schönen, dazu bewogen hat, sich um die Nachfolge im Reiche zu bewerben. Entschiedener noch als der schöne und prangende Friedrich erfocht der unansehnliche und schmucklose Herzog Leupold, durch seine Charakterfestigkeit eine der ritterlichsten Erscheinungen aller Zeiten, die Rechte seines Hauses. Die übrigen Brüder, Heinrich, Otto und Albrecht waren noch minderjährig. Für Herzog Friedrich erklärten sich Köln, Brandenburg, Sachsen und der Pfalzgraf Rudolph bei Rhein (K. Ludwigs Bruder).

Aber eine andere Partei arbeitete für das Haus Luxemburg, oder, falls es nicht gelingen sollte den König Johann von Böhmen auf den Thron zu heben, jedenfalls gegen die Habsburger. [3] An der Spitze dieser Partei standen der Erzbischof Balduin von Trier, Bruder Kaiser Heinrichs VII, und Peter von Aspelt, der Erzbischof von Mainz, ein Mann, der auch den krummen Pfad, wie es wenigstens scheint, für keinen Umweg hielt. Dürfen wir Ottokars Reimchronik trauen, so war er ein falscher, verschlagener Mann. Als sich die Erwählung des König Johann nicht durchsetzen ließ, richtete die luxemburgische Partei ihr Auge auf den Herzog Ludwig von Oberbayern. Durch seine Mutter, die Gattin Ludwigs des Strengen, war er ein Enkel König Rudolphs, also ein naher Verwandter der habsburgischen Brüder, mit denen er auch gemeinsam erzogen worden war. Herzog Ludwig zog damals die Aufmerksamkeit sehr auf sich. Es hieng dieses auf das Engste mit der Familiengeschichte der Wittelsbacher zusammen. Jene allen Reichsgesetzen zuwiderlaufende Theilung des Jahres 1255 hatte nämlich ihre Früchte getragen. Regentenhaus und Lande zer=

---

[1] Vergl. Kopp Urkunden II. 55. Lichnowsky III. 19 ff. und Reg. Heinr. VII 5. 7 und 92. Gegegen gegebenes Wort (1308. Nov. 30) verzögerte K. Heinr. VII die Belehnung der Herzoge bis zum 17. September 1309. Vergl. Böhmer nach Reg. 160.

[2] Wie Fürst Lichnowsky glaubt (III. 82).

[3] Vergl. Buchner Gesch. v. Bayern V. 279 ff.

fielen zunächst in zwei große Theile, Ober= und Niederbayern. Die oberbayrische Linie wurde durch zwei Brüder, Söhne Ludwigs des Strengen repräsentirt. Der ältere Bruder hieß Rudolph, führte die Kurstimme und hielt sich in der Regel in der Rheinpfalz auf. Der zweite Bruder war Herzog Ludwig, der nachmalige Kaiser. Diese beiden Brüder waren stets uneinig und haderten wegen der Theilung ihrer Lande [1] Die niederbayrische Linie bestand damals aus unmündigen Gliedern, Söhnen der 1312 verstorbenen Herzoge Stephan und Otto (des Königs von Ungarn). Zuerst war Stephan gestorben mit Hinterlassung zweier Söhne, Heinrich und Otto. Die Vormundschaft dieser Unmündigen kam an deren Oheim Herzog Otto von Niederbayern. Dieser selbst hinterließ einen, bei seinem Tode nur einige Wochen alten Sohn, Heinrich genannt der Natternberger, hatte aber die Bestimmung getroffen, daß die Vormundschaft über seinen Sohn und seine Neffen an den Herzog Ludwig von Oberbayern gelangen solle. Seinen letzten Willen hatte Herzog Otto den Bürgern der Städte Landshut und Straubing zur Erfüllung übertragen, da er, wie es scheint, mit dem niederbayrischen Adel auf gespanntem Fuße lebte. Hiebei ist noch zu bemerken, daß in Niederbayern durch die s. g. ewige Handfeste von 1311 wesentliche Rechte an die Städte und den Adel gelangt waren. Otto hatte nämlich, unter Mitwirkung seiner durch sein ungarisches Königthum zerrütteten Finanzen, den Städten und vielen adeligen Geschlechtern die Gerichtsbarkeit mit Ausnahme des Blutbanns zugestanden. [2]

Herzog Otto's letztwillige Verfügung war insoferne nicht unzweckmäßig, als sie die Vormundschaft innerhalb des Mannsstammes der Wittelsbacher bestellte, während, wie man sagt, die herzoglichen Wittwen und der niederbayrische Adel den Herzog Friedrich von Oesterreich als Vormund anerkannt wissen wollten. [3]

Nun kam es zur Fehde, in welcher Herzog Ludwig bei Gammelsdorf am 13. Nov. 1313 einen glänzenden Sieg erfocht. Hiebei leisteten

[1] Hagen I. 83. Mannert, K. Ludwig 57 ff. Der Monachus Fürstenfeldens. (Fontes I. 31) spricht hiebei zu Gunsten Rudolphs.

[2] Aventin. Annal. lib. VII. f. 708 edit. Lips. 1710 und Gesch. der ständischen Gerichtsbarkeit in Bayern, Pest 1791. Bd. I. S. 4 ff. Buchner bayr. Gesch. V. 265 ff. Die Handveste ist abgedruckt in der Sammlung bayrischer Freiheitsbriefe S. 2 ff.

[3] Die ganze Sache ist noch nicht gehörig aufgehellt. Vergl. Buchner bayr. Gesch. V. 254 ff.

ihm auch die bayrischen Städte sehr gute Dienste, und es wurde diese Schlacht in der Folge stets als ein Triumph bürgerlicher Treue und Mannbarkeit über adelige Anmaßung gepriesen. Eine mehr der Billigkeit entsprechende, genauere Darlegung der Verhältnisse dürfte indessen zeigen, daß der Adel Niederbayerns die auf ihn gewälzten Vorwürfe nicht verdiene.[1]

Herzog Ludwig soll nun gezögert haben, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, allein er ließ sich doch gewinnen, und so war denn Deutschland so unglücklich, zu Ausgang des Jahres 1314 zwei Könige zu besitzen. Hatte ein einziger Herrscher es nicht vermocht, die Königsmacht zu kräftigen, so konnte hievon bei Gegenkönigen vollends nicht mehr die Rede sein. Die Kurfürsten hatten sich bedacht, die übrigen Stände thaten das Gleiche. Um sich Anhänger und Streitgenossen zu verschaffen, mußte man mit beiden Händen geben. Sogar die Reste des Reichsgutes wurden damals verschleudert.

Acht Jahre lang wurde unter verschiedenen Wechselfällen gekämpft. Die Zerrüttung des öffentlichen Wesens war furchtbar und die Parteiung fand sogar Eingang in Familienkreise. Der Mönch von Fürstenfeld (vulgo Volkmar) entwirft hievon ein anschauliches Bild. Nach ihm war kaum ein einziges Haus ohne Zwiespalt. Der Bruder haderte mit dem Bruder, die Söhne stritten mit den Vätern, jeder für seinen König, dem er anhängt, für den er eifert.[2]

Endlich brachte der 28. September 1322 zwischen Ampfing und Mühldorf die Entscheidung. Doch sie war unzureichend. Bis zu dieser Schlacht hatten die Habsburger ziemlich das Uebergewicht, wenigstens in Schwaben. Die Hochstifter Augsburg und Constanz, Konrad

[1] Die in v. Freybergs Sammlung abgedruckte bayrische Chronik eines Ungenannten, aus dem 15. Jahrhundert sagt S. 64. „Darwider waren alle Dienstleute und Ritterschaft in Nieder-Bayern, vnd vermainten die kinder vnd ir fürstenthumb den Herzogen von Oesterreich zu befehlen, damit die kinder vnd das land desto baaß versorget wurden u. s. w." Ausführlich aber Parteistimme für K. Ludwig ist Monach. fürstenf. Fontes I. 33 ff. Mannert 73 ff. folgt ihm so ziemlich. Der Mönch meint o quantum profecisset (sc. Ludovicus) si aliquos (captivorum) decapitasset alios usque ad ultimum quadrantem depecuniasset! profecto hodie esset potentissimus imperator! Ludwig zeigte sich in der That versöhnlich gegen seine Feinde. Bei Gammelsdorf zeichnete sich Seyfried Schwepfferman aus. Vergl. Böhmer, Reg. Ludw. 91. Schweppermann mag indessen auch bei Mühldorf gefochten haben, aber der Held des Tages war Konrad von Schlüsselberg.

[2] Monach. fürstenf. Fontes I. 46.

Herzog von Teck mit seinem Bruder, die Markgrafen Friedrich, Rudolph und Rudolph Hesso von Baden, Heinrich von Hachberg, die Grafen von Aichelberg, Berg, Fürstenberg, Helfenstein, Hohenberg, Kirchberg, Tübingen, Veringen, Wartstein, Wirtemberg und Zollern, alle standen auf König Friedrichs Seite. [1] Und auch vom niedern Adel werden uns mehrere Anhänger des Hauses Habsburg urkundlich namhaft gemacht. Es sind diese: Johannes von Klingenstein zu Hohentwiel, Wolfram Hochschlitz, Heinrich von Sperwersect, Johannes von Stein, Berthold und Vollmar Gebrüder von Mannsperg, Diemar von Kaltenburg, Burchard von Ellerbach, Rudolph von Landenberg, Johann Truchseß von Diessenhofen, Konrad Sulzer u. a. m. [2]

Was nun die Reichsstädte betrifft, so lesen wir bei Hagen, daß dieselben gleich nach der Wahl mit einer im Vergleiche zu ähnlichen Fällen auffallenden Bereitwilligkeit für K. Ludwig Partei genommen hätten. [3] Dieses verhält sich indessen ganz anders. Von schwäbischen Städten waren bis zur Schlacht von Mühldorf beständig auf Friedrichs Seite: Ulm, Memmingen, Kempten, Wangen, Lindau, Ueberlingen, Pfullendorf, Buchau, Constanz, Breisach, Ravensburg, Rottweil, Reutlingen, Gmünd u. a. m. [4]

Ferner hielten zu K. Friedrich im Jahre 1315 die Städte Schlettstatt, Hagenau, Colmar, Offenburg, Schaffhausen, St. Gallen, Kaufbeuern, im Jahre 1318 Regensburg, im Jahre 1320 Wimpfen und im Jahre 1322 die Stadt Bern, wie man aus Böhmers Regesten urkundlich nachweisen kann. [5]. Und auch das keineswegs unwichtige Eßlingen, obgleich es in seiner Gesinnung nicht ausgeharrt hatte, erhielt nach der Schlacht von Mühldorf urkundlich Verzeihung wegen seiner Anhänglichkeit an die Sache Habsburgs. [6]

Diese urkundlich sichern Beispiele, an welche sich noch andere anreihen ließen, [7] dürften genügen, um zu zeigen, wie unhaltbar die

---

[1] Stälin III. 136.

[2] Stälin III. 139, Sattler Grafen I. Beil. 53.

[3] Deutsche Geschichte I. 88 „ja er wurde sogar von ihnen allenthalben, wo er erschien mit Begeisterung aufgenommen.“

[4] Stälin III. 140.

[5] Vergl. auch Joh. Vict. Fontes I. 396.

[6] Kopp, Reichsgesch. V. 21.

[7] Vergl. namentlich Stälin III. 135 Note 3. Die namhaftesten Städte, welche für K. Ludwig Partei ergriffen haben, sind Augsburg, Nürnberg, Speier, Worms, Mainz und Cöln. Hiebei ist zu bemerken, daß der Erzbischof von Cöln und der

Ansicht ist, vermöge welcher K. Ludwig allenthalben als der Schirmer des Bürgerthums, K. Friedrich aber als der Protektor des Adels aufgefaßt worden wäre. Die innere Haltlosigkeit dieser, moderne Anschauungen auf entlegene Zeiten zurücktragenden Ansicht ergiebt sich aber auch daraus, daß jener Prozeß, welcher ein Bürgerthum, so wie es Hagen im Auge hat, zur Herrschaft in den Städten berief, damals noch gar nicht abgeschlossen war. Die deutschen Reichsstädte waren im Gegentheile noch ziemlich weit davon entfernt, ein so bestimmt ausgeprägtes, ein so engbrüstig gefaßtes politisches Glaubensbekenntniß zu besitzen, um auf Grundlage desselben sofort die Partei König Ludwigs ergreifen zu können. Dessen „Bürgerfreundlichkeit", insoferne sie nicht ganz zu den Fiktionen gehört, war doch sicher im Jahre 1314 noch nicht deutlich genug ausgesprochen. Die Reichsstädte hielten sich einfach an Kaiser und Reich. Hiezu waren sie verpflichtet, hiezu leitete sie auch ihr Vortheil.

Nun war es aber keineswegs entschieden, wer das ächte Reichsoberhaupt sei, der Habsburger oder der Wittelsbacher. Die Städte mußten sich daher für den einen oder andern König entscheiden, und bei dieser ihrer Entscheidung sind sie ebenso wenig als andere Stände des Reichs völlig unbeirrt geblieben von den Zuflüsterungen des Egoismus und der Bestrebung nach augenblicklichem Gewinne. Vielfach wurden sie auch bedrängt, von Nachbarn, die sich schon entschieden hatten. Der bei Fürsten und Herrn constatirte Parteiwechsel ist auch bei den Städten nachgewiesen. Eßlingen wechselte 1315 die Partei zu Gunsten König Ludwigs, und fiel später den Habsburgern abermals zu, um nochmals auf die Seite Ludwigs zu treten. [2] Heilbronn, von der Partei König Friedrichs hart gehalten, war 1322 im Begriffe, von diesem abzufallen. Die Bürger von Hagenau, vermuthlich um ganz sicher zu gehen, ließen sich am 4. März 1315 ihre Privilegien von K. Ludwig und am 17. März des gleichen Jahres von K. Friedrich bestätigen. [3]

Bisch. von Augsburg habsburgisch gesinnt waren, was ihre Städte zur Gegenpartei zu drängen allein schon hinreichend gewesen sein mag.

[1] Stälin III. 140. 143 und Kopp V. 21. In einer Speierer Urk. sind die Städte aufgezählt, mit deren Hilfe Herz. Leopold 1320 Speier belagerte, hierunter auch Eßlingen. Die ursprüngliche habsburgische Stellung ist ersichtlich aus Stälin III. 135. —

[2] Stälin III. 143.

[3] Reg. Friedrich 12.

Indessen darf man bei solchen Vorfällen nicht immer an einen Parteiwechsel der gesammten Bürgerschaft denken. Sogar in Ulm, welches im Allgemeinen gut habsburgisch gesinnt war, gab es eine bayerische Partei, welche sogar einmal einen Tag lang am 20. April 1316 die Oberhand hatte. Sie hatte sich nämlich aus der Verbannung mit Hülfe eines treulosen Juden in die Stadt eingeschlichen und die vornehmen Geschlechter im Hause des Ammanns Heinrich von Hall umringt. Aber schnell wurde Hülfe gebracht und zwar von dem Grafen Ulrich von Schelklingen und Burchard von Ellerbach. Diese rückten noch am gleichen Tage ein und vertrieben die bayerische Partei. [1] In Straßburg theilte sich die Bürgerschaft in Anhänger König Friedrichs und Ludwigs. [2]

Die Partei, welche gerade das Uebergewicht hatte, brachte natürlich ihre Ansicht und Stellung als diejenige der ganzen Stadt zur Geltung. Jedenfalls war besonnenes, einheitliches und nur von Pflichtgefühl geleitetes Handeln in solchen Städten, in welchen bereits Parteikämpfe tobten, beinahe unmöglich geworden. Bekanntlich fallen die unter dem Namen der Zunftbewegungen bekannten stürmischen Ereignisse in mehreren Städten gerade in die Zeit des Doppelkönigthums. Uebrigens ist es doch falsch, wenn man behauptet, die Patrizier hätten sich an Habsburg, die Zunftgenossen aber an Bayern angeschlossen, denn die Stadt Augsburg hat sich gleich zu Anbeginn für Ludwig erklärt, und doch war gerade sie diejenige Stadt in Schwaben, in welcher das Geschlechterregiment am längsten (bis 1368) intakt geblieben ist. [3] Aehnlich verhielt es sich auch in Nürnberg, wo die Geschlechter unter König Ludwigs Regierung unbedingt am Ruder

---

[1] Stälin III. 145. Vergl. Peter Suchenwirts Werke, herausg. von Primisser S. 24 in dem Lobgedichte auf Burch. v. Ellerbach.

[2] Hagen I. 89 sagt: die aristokratische Partei und die Geistlichkeit hätten in Straßburg zu Friedrich, die Gemeinde aber zu Ludwig gehalten. Dieses ist nicht richtig, denn die von Mülnheim, welche bayerisch gesinnt waren, gehörten zu den bedeutendsten Geschlechtern. Das Haupt der österreichischen Partei war die Familie Zorn. Es handelt sich also nicht um eine aristokratisch-habsburgische und demokratisch-bayerische Partei, sondern um einen durch alle Schichten der Bevölkerung durchgehenden Riß. Vergl. Königshoven, straßburg. Chron. 126 und Wencker apparat. archiv. 192 ff. Für Hagens Ansicht spricht dagegen Monach. Fürst. Font. I. 57. Als ferner stehend tritt er hinter die lokalen Quellen zurück.

[3] Paul von Stetten, augsb. Geschlechter 40 ff. Langenmantel Regimentshistorie 41 ff.

blieben.[1] Dagegen kann nicht in Abrede gezogen werden, daß das ganze Städtewesen, dem Fürsten- und Herrenstande gegenüber, in der That eine demokratische Macht gewesen ist. In den Städten waren die streng-feudalen Anschauungen gebrochen. Der Geschlechter hatte den Zunftgenossen denn doch manches Zugeständniß machen müssen, welches in den Augen des Landadels wie eine Geburt der Schwäche und Zaghaftigkeit aussah, aber im Interesse der wahren Kultur und Gesittung nothwendig erfolgen mußte. Seit die Zünfte nicht mehr nur als Handwerksinnungen, sondern als politische Faktoren der freien Stadtgemeinde zu Recht bestanden,[2] hörte auch die unter dem Namen der Muntschaft bekannte aristokratische Klientel beinahe vollständig auf.[3] Sie war schon früher mehrfach Gegenstand verbietender Reichsgesetze gewesen.[4]

Der freie Handwerker suchte und fand nun seine Vertretung, falls er deren bedurfte, nicht mehr bei einem Geschlechter, sondern bei seiner Zunft, bei seinen Genossen. Ein zwischen die Geschlechter und die Handwerker gestellter einflußreicher Mittelstand war durch die ansehnlichen aber nicht patrizischen Rentner und Kaufmannsfamilien längst vorhanden, es gliederte sich also die städtische Bevölkerung nach Geburt, Beruf und Mitteln in einer zwar nicht allen Anforderungen genügenden, aber den Verhältnissen auf dem Lande gegenüber, immerhin ersprießlich zu nennenden Weise. Dieser Entwicklung konnte ein einsichtsvoller Mann unmöglich abhold sein, eine andere Frage aber ist, ob Kaiser Ludwig gerecht und billig verfuhr, wenn er den Städten gestattete, Jedermann zu Bürgern aufzunehmen, sogar Lehens- und Eigenleute anderer Herrn.[5] In diesem Sinne wurde das Bürgerthum von den Söhnen König Albrechts allerdings nicht bevorzugt, wie denn überhaupt nicht in Abrede gezogen werden soll, daß die Herzoge Friedrich und Leupold als Beschirmer der Ritterschaft gegolten haben. Sie waren auch durch ihre ganze Persönlichkeit weit eher

[1] Lochner, Nürnbergs Vorzeit und Gegenwart 61. Sowie dessen lehrreiche Monographie über K. Ludwigs Verhältniß zu Nürnberg.

[2] Im Zürcher Richtbriefe (Ausgang des 13. Jahrhunderts) büßt mit 10 Mark wer unter dem Handwerke Gesellschaft oder Meisterschaft macht, auch soll man ihm sein bestes Haus niederbrechen, Kopp, Reichsgesch. II. 66.

[3] Vergl. Art. 90 des Mainzer Friedensbuches (um 1430) bei Mone Zeitschft VII. 27. Noch damals mußten die Muntleute verboten werden.

[4] Arnold, Verfassungsgesch. II. 192.

[5] Böhmer, Regesten Ludwigs 464.

dazu geeignet, dem streitbaren Adel als Vorbild zu dienen, als Kaiser Ludwig, der oftmals vor Herzog Leupold zurückgewichen und sogar dem Entscheidungskampfe bei Mühldorf ferne geblieben ist. [1]

Daß der auf friedliches Gewerbe angewiesene arbeitsame Theil der Nation einen acht Jahre lang ohne sonderliche Energie, fast wie zum ritterlichen Zeitvertreibe geführten, tief entsittlichenden Krieg mit ganz andern Augen ansah, als der Ritterstand, ist nicht zu verwundern. Je weniger es zu blutiger Entscheidung kam, desto drückender und demoralisirender erwiesen sich die fortwährenden, durch Mord, Brand und Verwüstung bezeichneten, kleineren Unternehmungen. [2] Der Mönch Johann von Winterthur, ein Zeitgenosse, schlägt die Streitmacht der beiden Könige etwas hoch an, indem er meint, sie hätten oftmals je 1300 gewappnete Ritter und gegen 20,000 Mann Fußvolk besessen. Gleichwohl sei wenig gekämpft worden, weil auf beiden Seiten die nöthige Energie gefehlt habe. Nur Herzog Leupold habe fortwährend zum Kriege gedrängt und denselben auch in entschiedener und mannbarer Weise geführt. Leupold war in der That die Seele der im Interesse seines Hauses unternommenen Kriegszüge. Deßhalb wurde es auch besonders fühlbar, als er im Jahre 1315 schwere Niederlagen gegen die von König Ludwig anerkannten Eidgenossen erlitt. Hievon soll später ausführlich berichtet werden. Hier muß nur bemerkt werden, daß es für die Habsburgischen Brüder ein Unglück war, daß gerade der erfahrenste Kriegsmann unter denselben seine Kräfte in der Schweiz verwenden mußte. Ferner kann hier schon angedeutet werden, daß es gerade die Schweizerkriege waren, welche von den Feinden des Habsburgischen Hauses dazu ausgebeutet worden sind, dasselbe in den Ruf schroff-herrenmäßiger und auf Unterdrückung der Freiheit abzielender Gesinnung zu bringen. [3]

[1] Gleichzeitiger Bericht, bei Böhmer Fontes I. 162. Er hielt dabei „auf einem louffer in einem plaben (blauen) wapenroch (Waffenrock).“ Der Laufer ist wohl das leichtere Roß, dessen man sich auf dem Marsche bediente, im Gegensatze zum eigentlichen Schlachtrosse. Auch Vitoduran erzählt mehrere nicht eben für Ludwigs Streitlust sprechende Anekdoten. — Dagegen nennt ihn Alb. Mussatus, Fontes I. 189 in armis strenuus et audax. Joh. Victoriens. 394 sagt: »Ludovicus habitum plurificans u. s. w.

[2] Vitodur. 70 multi depauperati, depulsi, spoliati, captivati, combusti et occisi sunt, quia uterque se opposuit alteri.

[3] Sogar neuere, keineswegs gehässige Schriftsteller, wie v. Tillier, verfielen in diesen Fehler. Die Hauptschuld trägt aber Johannes von Müller, welcher den Aegydius Tschudi u. s. w. ohne Kritik ausschrieb.

Herzog Leupolds Heldenmuth ließ sich indessen durch keine Niederlage beugen. Fest entschlossen, die Gerechtsame seines Hauses ritterlich zu verfechten, hat er auch nach der unglücklichen Schlacht von Mühldorf die Waffen nicht aus der Hand gelegt. Hätte König Friedrich damals die Ankunft seines streitbaren Bruders abgewartet, so würde er vermuthlich den Sieg errungen haben. Ihn trieb aber ein edler Beweggrund zur Entscheidungsschlacht. Unmöglich, sprach er, kann ich länger zuwarten, denn ich habe schon zu viele Wittwen und Waisen gemacht und der Christenheit so viele Unbilden zugefügt, daß ich jetzt streiten muß, mag es gehen wie es will. [1] Friedrich focht so tapfer, „daß man ihn darum pries, daß in all' dem Streite nie ein besserer Ritter gewesen sei", aber er mußte unterliegen und wurde gefangen. Der Sieger aber wagte es nicht, den Herzog Leupold auf der Wahlstatt zu erwarten. Er zog ab, obgleich es die Kampfsitte gebot, drei Tage lang auf dem Schlachtfelde auszuharren. [2]

König Friedrich kam in Gefangenschaft nach Trausnitz in die Hut Herrn Weigels (Wiguleus?) des Vizthumbs. Ueber die Art, wie er in der Gefangenschaft gehalten wurde, weichen die Berichte etwas ab. Vermuthlich war er in strenger Haft, aber ohne Fesseln. [3] Sein Bruder Heinrich wurde Gefangener des Böhmenkönigs.

Während sich nun die Habsburger für die Erhaltung ihres Erbgutes in den helvetischen Landen abgemüht hatten, war K. Ludwig im Erwerbe glücklicher gewesen. Der Tod des kinderlosen Markgrafen Waldemar († 1319) gab ihm Gelegenheit, seinen Sohn Ludwig mit der Markgrafschaft Brandenburg auszustatten. Dieser Sohn ist um das Jahr 1315 geboren, war also damals, als sein Vater die Mark Brandenburg für ihn erwarb, noch völlig ein Knabe. [4] Der König dachte also offenbar an sein Haus, nicht aber an das Schicksal der Länder, welche er schwachen Händen anvertraute. [5]

---

[1] Gleichzeitiger Bericht über die Schlacht bei Mühldorf bei Böhmer Fontes I. 162. Herzog Leupold war mit bedeutenden Streitmitteln im Anzuge, ebendas. Vergl. auch Heinr. Rebdorf bei Freher 422 — magnam gentem de Suevia et de Rheno collegerat. —

[2] Monach. Fürstenf. Fontes I. 62. contra morem bellantium. — Kopp, Reichsgesch. V. 1. Buchner V. 328.

[3] Die Belegstellen bei Kopp V. 2.

[4] Nach Kopp V. 25 wird 1323 Ludwig erstmals urkundlich als Markgraf in Brandenburg genannt.

[5] Und doch hätten die Lande eines männlichen Herrschers bedurft. Die Oberrh.

Wie es scheint verfuhr Ludwig hier ganz willkührlich und ohne sich um die Zustimmung der Fürsten etwas zu bekümmern. Wir heben dieses nur hervor, weil es charakteristisch ist. [1] Dieser Erwerb und ähnliche Erwerbungen in Thüringen zogen aber dem Könige die Feindschaft seines bisherigen Bundesgenossen, des Königs Johann von Böhmen, zu. [2] Johann war keineswegs ein zu verachtender Gegner, aber ein unzuverlässiger Freund. Muthig bis zur Tollkühnheit, einer der besten Ritter seiner Zeit, gewandt und verschlagen, thätig und unternehmend, einflußreich am französischen Königshofe sowie in Avignon, hatte der Sohn Kaiser Heinrichs VII seine Hand in den wichtigsten Händeln sowohl in deutschen als welschen Landen. [3]

Uebrigens waren aber die Verhältnisse in den helvetischen Gauen doch nicht so ungünstig für das Haus Habsburg, als sie in der Regel dargestellt werden. Allerdings hatte Herzog Leupold am 15. November 1315 bei Morgarten eine empfindliche Niederlage erlitten. Fragen wir nach den nachweisbaren Ursachen dieses Zusammenstoßes, so ergiebt sich wohl, daß die Eidgenossen, bereits von Kaiser Heinrich VII anerkannt, nunmehr die Doppelwahl zu nützen gedachten. Sie hatten sich auch keineswegs in König Ludwig getäuscht, denn dieser bestätigte ihr Thun und Lassen. [4]

Der Minorit Johannes von Winterthur, welcher eine ziemlich lebendige Beschreibung der in seiner Nachbarschaft vorfallenden Welthändel gegeben hat, [5] weiß von Bedrückungen durch Habsburgische Vögte nichts zu berichten. Er sagt im Gegentheile, in jener Zeit

---

Chronik. 28 sagt „in denselben ziten do kam die heidenschaft in die marg zu Brandenburg, und namen einen großen roup von manen von wiben und von kinden und toten da fil folkes.

[1] K. Ludwig der Bayer dachte wie die Staufer, er stehe über allen Gesetzen, und spricht es auch in Urkunden aus. — Reg. Ludw. 712 — tamen nos qui sumus supra jus. — Ebenso in Reg. 2712.

[2] Palacky II. 2. 147.

[3] Vergl. Pelzel K. Karl ꝛc. I. 35.

[4] Reg. Ludw. 78. Die Urk. ist vom 17. März 1315, also erklärte sich K. Ludwig noch vor der Schlacht von Morgarten für die Eidgenossen. Eine zweite Urk. wird am 25. Mai 1315 von K. Ludwig ausgestellt. Reg. 108. Eine dritte am 17. Juli. Reg. 142. Nach der Schlacht, am 24. Nov., belobt Ludwig die Eidgenossen, indem er zugleich Hilfe zusagt. Reg. 162. Vergl. auch Regg. 197. 291. 716. 717. 936. 937. 1000. 1038. 1400, lauter Urkunden für die Eidgenossen!

[5] S. 71 ff.

(um 1315) habe das Gebirgsvolk, das man Schwyzer nenne, sich im Vertrauen auf seine unnahbaren Berge, den herkömmlichen Diensten und Leistungen gegen den Herzog Leupold entzogen und Widerstand bereitet. Hiebei ist nun freilich zu bemerken, daß die Eidgenossen sich jedenfalls auf Kaiser Heinrichs VII Anerkennung berufen konnten, und daß staatsrechtliche Fragen von den Massen fast nie richtig aufgefaßt werden. In einer Urkunde für Schwyz ist sogar deutlich gesagt, daß das besagte Thal sich von dem edlen Manne Grafen Eberhard von Habsburg losgekauft und die Beweise hiefür vorgelegt habe.

Wie unrichtig es ist, sich die Männer von Uri, Schwyz und Unterwalden als ein wehrloses Hirtenvölklein vorzustellen, wurde bereits bemerkt. Die alten Eidgenossen waren im Gegentheile vielfach sehr geübte Krieger, die in aller Herren Landen schon gefochten hatten, und die jetzt, des günstigen Augenblicks gewiß, in ihren Bergen einen weitern Rückhalt für ihre Streitkraft fanden. [1] Als sie dem Hause Habsburg-Oesterreich die herkömmlichen Leistungen verweigerten, thaten sie nicht mehr und nicht weniger, als was eben zu geschehen pflegt, wenn man sich, um mit unsern modernen Politikern zu sprechen, auf den Boden der Thatsachen stellt.

Einzelne Bedrückungen mögen vorgekommen sein, aber hiedurch war die Rechtsfrage nicht gelöst. Die nächste Veranlassung zum Kriege gaben noch überdieß Streitigkeiten der Schwyzer mit dem Kloster Einsiedeln, dessen Schirmherrn die Herzoge von Oesterreich waren. So weit uns die Nachrichten überliefert sind, verfuhren diese mit Mäßigung. Sie klagten bei den Reichsgerichten. [2]

Es erfolgten nun Urtheilssprüche von weltlichen und geistlichen Gerichten und zwar zu Gunsten Einsiedelns und Habsburgs; König Ludwig aber nahm in Urkunden vom 25. Mai und 17. Juli 1315 die Eidgenossen in seinen Schutz. Er wollte offenbar die Macht seiner Gegner brechen.

Nach solchen Vorgängen blieben natürlich alle Unterhandlungen fruchtlos. Das Schwert sollte entscheiden und entschied — zu Gunsten

---

[1] Sie waren überhaupt gewöhnt sich selbst zu helfen. Vergl. Tschudi I. 264 über den Ueberfall des Klosters Einsiedeln. Die daselbst abgedruckten Briefe beweisen, daß der umliegende Adel sich zu mäßigen wußte. Ferner die Urk. von 1303, in der die Abtissin Anna von Schennis sich wegen erlittener Unbilden, Raub und Brand, mit den Schwyzern sühnt. Eichhorn. Episc. Chur. C. D. 105.

[2] Lichnowsky III. 98. Tschudy I. 269.

der Eidgenossen (Nov. 15). Mehr als 1000 Edle, Ritter und Knechte wurden erschlagen. [1] Der Sieg war vollständig. König Ludwig zögerte nun abermals keineswegs, diesen dem Hause Habsburg zugefügten Schlag auszubeuten. Am 23. März 1316 erklärte er die Herzoge von Oesterreich, seine nahen Vettern, [2] der beleidigten Majestät schuldig, indem er ihre Güter in den Schweizergauen zum Reiche nahm. [3]

Man könnte nun glauben, die Habsburgische Macht in den helvetischen Landen müsse hiedurch vollständig gebrochen worden sein, allein dieses war nicht der Fall. Noch standen die Eidgenossen, trotz der sich für ihre Sache bildenden Sympathien, zu isolirt, um zur eigentlichen Offensive schreiten zu können, noch waren Gotteshäuser, Städte und Adel viel zu begütert und in Folge hievon, wo nicht dem Hause Habsburg, doch sicher der alten Ordnung der Dinge, viel zu sehr zugethan, um ohne allen Widerstand eine Umwälzung zu dulden. Man vergesse nicht, daß Zürich noch bei Morgarten sein Contingent zum Heere Herzog Leupolds gestellt hat. Und auch die Landleute selbst begnügten sich mit den errungenen Vortheilen, wozu auch beigetragen haben mag, daß der neue Bund zwar kräftige Glieder, aber kein allgemein anerkanntes Haupt besaß.

Im Sommer 1318 schloßen die herzoglichen Landvögte, Heinrich von Grießenberg, Rudolph von Arburg und Hartmann von Ruda einen Frieden, oder vielmehr Waffenstillstand, welcher in der Folge sechsmal bis zum Jahr 1323 erneuert wurde. [4] Der wesentliche Inhalt dieser Abkommnisse bestand darin, daß man sich gegenseitig die Nutzung seiner Güter zugestand, die Rechtsfrage aber auf eine reichsgerichtliche Entscheidung aussetzte.

Mächtiger hoher Adel war in der jetzigen Schweiz damals nicht mehr viel vorhanden. [5] Die alten Häuser waren entweder ausge-

---

[1] Unter den Erschlagenen: Graf Rudolph v. Habsburg, Ulrich von Rüsseck fry, drei von Bonstetten frye, zwei von Hallwil, einer von Balbegg, Beringer von Landenberg und zwei Geßler. Tschudi I. 273. Konstanzer Chronik bei Mone, Quellensamml. I. 314.

[2] Geschwisterkind. K. Ludwigs Mutter, Mechthild, war die Schwester K. Albrechts. K. Ludwig ist ferner, mit seinen Vettern, am Hofe seines Oheims zu Wien erzogen. Mannert, K. Ludwig der Bayer, 58.

[3] Lichnowsky III. Reg. 375.

[4] Lichnowsky III. Reg. 462 und S. 324 Note 44.

[5] Indessen existirten doch noch die Grafen von Habsburg-Laufenburg, von

storben oder herabgekommen. Die wesentlichste Hülfe fanden die Herzoge unter diesen Umständen an den Grafen Hartmann und Eberhard von Kiburg, [1] bis diese Stütze durch den tragischen Zwist der Brüder brach. Eberhard von Kiburg war als jüngerer Sohn dazu bestimmt, durch die Kirche seinen Weg zu machen. Man hatte ihm zu Dompfründen in Straßburg und Köln verholfen, und er war überdieß Probst von Amsoltingen und Kirchherr mehrerer Kirchen. Er liebte aber den geistlichen Stand, für welchen er nicht geschaffen war, keineswegs, und kam daher mit seinem Bruder in heftigen Zwist, weil er sich in den Besitz von Hausgütern zu setzen gedachte. Endlich veruneinigten sich die beiden Brüder so sehr, daß zuerst Eberhard, der Kleriker, von Hartmann in tückischer Weise überfallen und gefangen wurde, zuletzt aber, bald nach der Schlacht von Mühldorf, Graf Hartmann von seinem Bruder ermordet worden ist. [2]

Der Brudermörder hatte aber schon vor Beginn des Haders für seine Person und Ansprüche Bürgerrecht zu Bern genommen. [3] Jetzt als die That ruchbar wurde, und die Thuner ihren ermordeten Herrn zu rächen gedachten, schritt Bern ein und nöthigte die von Thun zum Gehorsame gegen den Grafen Eberhard. Dieser setzte sich nun in Besitz von Burgdorf und der übrigen Vesten, aber verstrikte sich hiebei allmählig bis zu dem Grade, daß die Stadt Bern Burg und Stadt Thun und sogar ein Anrecht auf Burgdorf erwerben konnte. [4] Bern selbst hatte sich aber den Eidgenossen genähert. [5] Die Lage

---

Neuenburg, Arberg, Froburg u. s. w., und eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Freiherrn.

[1] Lichnowsky III. Reg. 450 und 481. Hartmann und Eberh. Grafen von Kiburg geloben 1318 dem Herz. Leupold gegen Schwyz behilflich zu sein. — Besonders ergeben war Hartmann. Tschudi I. 282 verwechselt die beiden Brüder mehrfach.

[2] Das Nähere bei Kopp, Reichsgesch. V. 38 ff. Hartmann wurde von seinem Bruder (der sein Gefangener gewesen war) zuerst verwundet, und dann von einem Dienstmanne in einen Abgrund, beim Schlosse Thun, gestürzt. Vergl. auch v. Tillier Gesch. von Bern I. 145.

[3] Kopp V. 38. Nach Justinger Bern. Chron. 60 hätten freilich beide Brüder mit ihrer Mutter Elsbeth schon 1311 das Bürgerrecht zu Bern gehabt.

[4] Die Nachweisungen bei Kopp a. a. O.

[5] Urk. Berns v. 1323. August 8. Vergl. Kopp V. 42. Schon 1318 dachte Herz. Leupold sich gegen Bern sichern zu müssen. Lichnowsky III. Reg. 471. Dagegen scheint Bern 1322 mit K. Friedrich in gutem Einvernehmen, Regg. 588 und 589.

der Herzoge wurde daher immer kritischer. Und doch war noch nicht Alles verloren. So sehr nämlich von den Städten die Sache der Eidgenossen als Parteisache ausgebeutet zu werden anfieng, so sehr machte auch der an den Grenzen gesessene Adel, aus Korporationsgeist, gemeinsame Sache mit den Habsburgern. Und am Ende drehte sich doch Alles darum, wer im Königsstreite siege oder unterliege. Daher war es für die Herzoge von großem Werthe, daß sie in Schwaben diesseits des Rheins und im Elsasse wieder mehr zu Macht gelangten, was hauptsächlich dadurch geschah, daß das Haus der Grafen von Pfirt erlosch und die Herrschaft an Oesterreich kam. Herzog Albrecht heirathete die Erbtochter Johanna und nahm Besitz (Anfang des Jahres 1324). [1] Die nächste Folge hievon war, daß die Reichsstädte im Elsaß wieder von König Ludwig zurücktraten. [2]

Mittlerweile hatte sich auch der unruhige König Johann von Böhmen von K. Ludwig zurückgezogen und den Herzogen genähert. So standen die Verhältnisse, als Ludwig der Bayer in Streitigkeiten mit dem Papste verwickelt wurde. — Einen Frieden mit den Herzogen hätte König Ludwig zu jener Zeit bewerkstelligen können, wenn er nicht von Leupold zu viel verlangt und ihn nicht um die Reichskleinodien überlistet hätte. Eine durch Kopp's unermüdlichen Eifer bekannt gewordene Urkunde [3] beweist nämlich, daß Herzog Leupold einen Waffenstillstand abgeschlossen hatte. Der König forderte nun, bevor er auf weitere Anträge eingehen könne, die Zustellung der in Leupolds Händen befindlichen Reichsinsignien, und knüpfte hieran Zusagen wegen der Freilassung des gefangenen Königs Friedrich. Zögernd und nur dem Antrage seiner Freunde folgend lieferte Leupold die Reichsinsignien aus, worauf König Ludwig neue Vorbedingungen stellte und die Freilassung davon abhängig machte, daß Herzog Leupold alle mit ihm verbundenen Reichsstädte ihres Eides entlassen sollte. Erst wenn dieses geschehen sei, wolle er unterhandeln. [4] Hierauf gieng Herzog Leupold natürlich nicht ein, wohl aber fühlte er sich durch die unritterliche Uebervortheilung verletzt. [5]

---

[1] Kopp, Reichsgesch. V. 82 ff.

[2] Kopp V. 85.

[3] Urkunden I. 139.

[4] Die Nachweisungen bei Kopp V. 100 ff.

[5] Hiebei ist zu bemerken, daß der bayrisch gesinnte Monachus Fürstenfeldensis (Fontes I. 64) diese Ueberlistung deutlich schildert. Mannert, welchem

Der Krieg begann nun abermals. In diese Zeit fallen aber die Zerwürfnisse, in welche König Ludwig mit dem Papste kam. Es handelte sich, wie immer, um den Besitz Italiens. Das schöne Land war völlig von Parteien zerrissen. König Robert von Neapel gerirte sich als Reichsstatthalter und war in gutem Einvernehmen mit dem Papste Johannes XXII. [1] Die hervorragendsten Häupter der ghibellinischen, kirchenfeindlichen Partei waren die Visconti, welche sich zu Herren von Mailand aufgeworfen hatten.

König Ludwig hatte Gewaltboten nach Italien geschickt, insbesondere den Grafen Berthold von Marstetten, genannt von Neifen. Diese Boten hatten sich mit den Ghibellinen ins Einvernehmen gesetzt, und an den päpstlichen Legaten in Italien das Ansinnen gestellt, den Herrn von Mailand sowie dessen Stadt unangefochten zu lassen, da sie an das Reich gehörten. Mailand wurde nämlich von den Heerführern der kirchlichen Partei belagert.

Nun muß bemerkt werden, daß keiner der beiden Gegenkönige, weder Friedrich noch Ludwig, vom Papste als Reichsoberhaupt anerkannt war. Faktisch war K. Ludwig gewiß nicht römischer König und Oberherr, am Allerwenigsten in Italien, wo beinahe anarchische Zustände herrschten, und was die rechtliche Seite seiner Stellung betraf, so konnte diese doch offenbar erst dann dem Papste Verbindlichkeiten auferlegen, wenn sie von ihm anerkannt worden war. Viele Parteischriftsteller gehen in ihrem angeblichen Liberalismus so weit, jedem Städtchen die Wahl zwischen Ludwig und Friedrich zu gestatten, aber der Papst, das geistliche Oberhaupt der Christenheit, hätte nach ihrer Meinung unbedingt dem König Ludwig beipflichten müssen, weil er bei Mühldorf gesiegt hatte und weil sie selbst es so wollen. K. Ludwigs erstes Auftreten in Italien war eine Intervention zu Gunsten im Kirchenbanne befindlicher Ghibellinen, [2] zu einer Zeit, da er selbst noch nicht auf festen Füßen stand. Dieses mußte nothwendig zu schlimmen Verwickelungen führen, und es nahmen dieselben auch in Bälde einen so gehässigen Charakter an, daß schon im März 1324 der Bannfluch auf dem Haupte Ludwigs lastete.

---

diese Quelle (als Volcmar) zugänglich und bekannt war, erwähnt hievon nichts, dagegen erzählt er S. 179 die bekannte Sage von dem vermittelst eines fahrenden Schülers bewerkstelligten, aber verunglückten Fluchtversuche, in höchst moderner Weise.

[1] Vergl. Papencordt, Rom im Mittelalter 361 ff.

[2] Alberti Mussati Lud. Bav. Fontes I. 172 ff.

Noch dürfte es beim gegenwärtigen Stande der Forschungen überaus schwer sein, sich ein auf völlig sicheren Thatsachen fußendes und auch in Einzelnheiten eingehendes Urtheil über diese Verwickelungen zu bilden. Daß sich überhaupt König Ludwig von den Ghibellinen in die italienischen Händel ziehen ließ, kann insoferne entschuldigt werden, als er nach dem Siege bei Mühldorf, durch die Erwerbung Brandenburgs und vermöge der verwandtschaftlichen Bande, [1] durch welche er sich mehrere Fürsten verpflichtet hatte, in der That glauben konnte, in Deutschland mächtig genug zu sein, um die Rechte des Reichs in Italien verfechten zu können. Er täuschte sich indessen sehr.

Was den Bannfluch betrifft, so steht unbedingt fest, daß derselbe provocirt wurde. Die ersten Schritte des Papstes Johannes XXII waren noch nicht von der Art, daß eine Verständigung unmöglich gewesen wäre. [2]

Ob es dem Papste zustehe, zwischen Gegenkönigen zu entscheiden, dieses war eine Prinzipienfrage, deren Lösung sehr schwierig sein mußte. Man vergesse indessen hiebei ja nicht, daß dem Oberhaupte der Kirche bestimmte Verpflichtungen gegen das Oberhaupt des Reichs oblagen, und daß also der Papst doch wahrlich ein Recht haben mußte, die Ansprüche von Gegenkönigen, welche beide an ihn bestimmte Forderungen stellten, rechtlich prüfen zu lassen. Weder in Ludwigs Machtstellung, noch in seinem ganzen Benehmen lag etwas, was den Papst hätte zwingen können, in ihm das vollberechtigte Reichsoberhaupt anzuerkennen.

Ludwig ordnete nun, als er Kunde von den päpstlichen Maaßregeln erlangt hatte, eine Gesandtschaft nach Avignon ab. An der Spitze derselben stand Albrecht von Schwarzburg, Großgebietender des Ordens von St. Johannes Hospital durch Deutschland. Diese Gesandtschaft hatte den Auftrag, sich zu erkundigen, ob der römische Stuhl in der That ein Rechtsverfahren gegen König Ludwig einzuleiten gedenke, und, falls es sich so verhalte, eine längere Frist zu verlangen. Sie erstattete am 4. Januar 1324 Vortrag in Avignon. Am 7. Januar ließ der Papst, ohne auf das Rechtsverfahren zu

---

[1] Oberrheinische Chronik (Grieshaber) 27.

[2] Der Pabst ließ nämlich, 1323 Oct. 8, durch Anschlag an die Kirchenthüren zu Avignon den König Ludwig ermahnen, in der Zeit von 3 Monaten von der Reichsverwaltung abzustehen, und dieselbe erst dann wieder zu übernehmen, wenn seine Sache geprüft und anerkannt sei. Kopp V. 112.

verzichten, die Veröffentlichung eventuell angedrohter Strafen auf zwei weitere Monate hinausschieben. [1]

Noch waren Ludwigs Boten nicht vor den Papst getreten, als jener, völlig im Widerspruche mit seiner bisherigen Handlungsweise, zu Nürnberg im Hause des Albrecht Ebner, eines einflußreichen Geschlechters, vor Bischof Nikolaus von Regensburg und andern hohen Geistlichen durch einen öffentlichen Schreiber gegen das päpstliche Rechtsverfahren Protest einlegen ließ. In diesem Schreiben findet sich unter Anderem die Stelle: was den Vorwurf der Begünstigung Irrgläubiger betreffe, so könne man denselben mit mehr Fug und Recht dem Papste machen. Schließlich appellirt Ludwig an ein allgemeines Concil. Dieses geschah am 18. Dezember 1324. [2] Hiemit nicht zufrieden that König Ludwig einen weiteren Schritt. Er protestirte nämlich am 22. Januar 1324 zu Sachsenhausen, in der Hauskapelle der Deutschordensbrüder, [3] gegen das Papstthum des Johannes, der sich den zweiundzwanzigsten nenne, in so heftigen und leidenschaftlichen Worten, daß man die ganze Urkunde für den Erguß der Parteiwuth abtrünniger Minoriten ansehen muß. Der Papst wird ein Tyrann und Erzketzer gescholten. [4] Die natürliche Folge dieses kopf- und würdelosen Verfahrens war nun aber, daß Papst Johannes XXII am 23. März 1324 den Bann über Ludwig aussprach.

Das Zerwürfniß der beiden obersten Gewalten der Christenheit war für Deutschland ein großes Unglück. In ebenso schwierigen Verhältnissen hatte König Albrecht einen Bruch verhütet dem Papste

---

[1] Die urk. Belege bei Kopp.

[2] Vergl. auch Böhmers Bemerkung zu dieser Urk. Reg. 664. Buchner V. 347 meint „so klar und so gründlich und zugleich so besonnen, mäßig und männlich, waren diese Gegenstände noch nie zur öffentlichen Kunde gebracht worden"!!

[3] Es wäre nicht uninteressant, die kirchliche Richtung der Deutsch-Ordensbrüder, oder wie sie sich im 14. Jahrhundert lieber nennen hörten, der Deutschherrn, genauer kennen zu lernen. Hermann von Salza war beliebt bei K. Friedrich II; der Graf von Henneberg bei K. Ludwig IV; Luther erhielt das Büchlein „deutsche Theologia" aus Sachsenhausen und dem Nachlasse eines Deutschherrn; Albrecht von Brandenburg endlich säkularisirt. — Dieses als Andeutung.

[4] Was das bestrittene Datum dieser schmählichen Urkunde betrifft, so verweisen wir auf Kopps Ausführungen, besonders S. 128 Note 5. Wäre selbst die Urkunde nicht vom 22. Januar, sondern erst vom 22. Mai, und eine Erwiederung der Bannbulle vom 23. März 1324, so darf nicht übersehen werden, daß Ludwig schon in der Nürnberger Urk. vom 18. Dez. 1323 dem Papste vorwirft, er sei es, welcher die Ketzerei begünstige.

Bonifazius VIII gegenüber, der doch sicherlich seinen hierarchischen Rechten nichts zu vergeben gedachte.

König Ludwig griff sogleich zu den gewaltsamsten Mitteln, und es zeigt seine voreilige Energie zugleich auch einen eigenthümlichen Gegensatz zu den später erfolglos eingeschlagenen, nicht nur versöhnlichen sondern sogar unterwürfigen Schritten.

Der Bannfluch gegen Ludwig wurde nun aber in Deutschland in sehr verschiedener Weise aufgenommen. An einigen Orten fanden die päpstlichen Bullen geneigtes Ohr, anderwärts aber zeigte sich bei Bischöfen, Prälaten und Städten wenig Geneigtheit dazu, von König Ludwig abzufallen. [1] Die Ursachen hievon später. Bestürzt war Ludwig aber denn doch, und dieses geht am besten daraus hervor, daß er sich bemühte, den Herzog Leupold für seine Sache zu gewinnen, indem er ihm große Versprechungen machte. Wie es scheint, erfolgte diese Annäherung schon in der Zeit jenes bereits besprochenen Waffenstillstandes, welcher aber dadurch gebrochen wurde, daß Ludwig seinen Vetter um die Reichskleinodien übervortheilte, und wohl auch dadurch, daß der Papst nunmehr von jeder Vereinigung mit einem Gebannten abmahnte. [2] Jedenfalls ist gewiß, daß zur Zeit, in welcher König Ludwig mit dem Papste brach, Waffenstillstand war.

Herzog Leupold glaubte aber auf Ludwigs Anerbietungen nicht eingehen zu dürfen, die Fehde begann also wieder von Neuem. Hiebei erneuerte der König seine Verbindung mit den Eidgenossen, indem er abermals die Habsburgischen Stammgüter als dem Reiche verfallen erklärte. [3] Mittlerweile, da König Ludwig keinerlei Schritte zur Aussöhnung mit dem Papste that, erklärte ihn dieser des Reichs verlustig am 11. Juli 1324.

In dieser Zeit ließ sich nun Herzog Leupold, von Leidenschaftlichkeit hingerissen, dazu verleiten, [4] mit König Karl von Frankreich in einen Bund zu treten, der nicht weniger beabsichtigte, als diesen

---

[1] In einzelnen Fällen scheinen auch die mit Verbreitung der Bannbulle Beauftragten wenig Lust zu diesem Geschäfte gehabt zu haben. Ein solcher Fall scheint 1328 vorzuliegen in Freiburg i./B., woselbst die Bürgerschaft protestirt, und der Schreiber des Bischofs v. Constanz sogleich hierauf eingeht. Schreiber Freib. Urkb. I. 277.

[2] Vergl. Kopp 101 Note 1 und 143.

[3] 1324. Mai 5. Kopp V. 146.

[4] Was Lichnowsky III. 152 zur Entschuldigung sagt, hat mich nicht überzeugt.

ausländischen Regenten auf den deutschen Thron zu heben.[1] Die Sache fand einigen Anklang, und es wäre vielleicht die Wahl König Karls, zur Schande Deutschlands, zu Stande gekommen, wenn nicht der wackere Herr Berchtold von Buchegg, Komthur deutschen Ordens zu Koblenz, in eindringlicher Rede abgemahnt hätte.[2]

König Ludwig mußte sich jetzt auf sehr kleine Unternehmungen beschränken, und eine derselben, die Belagerung von Burgau, diente wahrlich nicht dazu, seinen Ruhm als Krieger zu mehren. Unterstützt von den Grafen von Oettingen und einigen Städten, mit 400 Behelmten, konnte er den festen Platz, der indessen nicht einmal mit Mauerwerk, sondern nur mit Zäunen umgeben war, durchaus nicht einnehmen (Dez. 1324). Der tapfere Burchard von Ellerbach wehrte sich löwenmuthig und König Ludwig entfloh, mit Zurücklassung der Zelte und aller Belagerungswerkzeuge, vor dem herannahenden Leupold.[3]

Tapferkeit und Entschiedenheit war offenbar auf Seite der Habsburger. König Ludwigs Lage fieng nunmehr an, etwas mißlich zu werden. Die Streitmittel begannen ihm zu fehlen, was sich aus den vielen in jene Zeit fallenden Verpfändungen entnehmen läßt. Im Lager vor Burgau stellte er an einem und demselben Tage, dem Geschlechter Heinrich Roth von Ulm fünf Urkunden, respektive Verpfändungen aus.[4] Im Verpfänden war König Ludwig überhaupt

---

[1] Vergl. Kopp V. 149 ff. Stälin III. 165. Joh. Victor. Fontes I. 397.

[2] Math. Neob. bei Urstis II. 123. Berthold von Buchegg war ein Bruder des Erzbischofs Matthias von Mainz. Er wurde 1328 Bischof von Speier, wo er aber in Bälde dem Grafen Walram von Veldenz weichen mußte, und hierauf Bischof von Straßburg, wo er 1353. Nov. 25 stirbt. Königshoven 258 nennt ihn den „unerschrockensten, männlichsten mann den man vinden mochte." Die reichsfreie Herrschaft Buchegg lag in der jetzigen Schweiz. Vergl. auch Mone Zeitschrift VI. 203. Der Protest des Bertholb von Buchegg, welchen Math. Neob. ohne Zeitbestimmung erzählt, fällt indessen vielleicht in etwas spätere Zeit. Der Fall, daß Deutschordensbrüder Bischöfe wurden, kam auch sonst noch vor. So war Graf Hartmann v. Werdenberg v. 1390—1416 Bischof von Chur und Komthur zu Wadisweil, Eichhorn Episc. Curiens 117.

[3] Ueber die Belagerung von Burgau vergl. den Bericht über die Schlacht von Mühldorf Fontes I. 163. Monach. Fürstenf. ebendas. 65. und Vitoduranus 74. Die Oberrheinische Chronik 28 sagt „do vertrieb in Herzog Lupold, daz er schamlich von dan floch.

[4] So die Stadt Gundelfingen um 4800 Pfund Heller, das Ammanamt zu Ulm u. s. w. Die Urkk. sind datirt in castris ante Burgowe und vom 30. Dez. 1324. Oefele Script. rer. Boic. II. 147 ff. Der besagte Heinrich Roth gehört zur Familie des Verf. dieser Schrift.

ziemlich stark.[1] Nicht weniger als 32 Städte sind im Zeitraume von 8 Jahren von ihm versetzt worden.[2] Dagegen wurde die Stellung der Habsburger immer günstiger. Augsburg, die wichtige Stadt, schloß mit Herrn Burchard von Ellerbach einen Waffenstillstand bis zum 23. April 1326, auf 13 Monate,[3] und Matthias von Buchegg, welcher schon als Probst von Luzern dem Könige Friedrich günstig gesinnt,[4] aber als Erzbischof von Mainz noch nicht zu einer ganz bestimmt ausgesprochenen Parteinahme gekommen war, verband sich jetzt, in Gemeinschaft mit den Bischöfen von Würzburg und Straßburg, mit Herzog Leupold und dessen Brüdern.[5] In solcher Bedrängniß, ohne Streitmittel, ohne Geld, ohne aufrichtige Freunde, gedachte König Ludwig seinen Vetter, den noch immer in enger Haft gehaltenen König Friedrich, für seine Sache zu gewinnen. Jedenfalls war die jetzt beschlossene Freilassung ein sehr verspäteter Akt der Großmuth, falls sie überhaupt mit dieser edlen Seelenregung etwas gemein hatte.[6] Die edle Gattin König Friedrichs war aus Gram um ihren gefangenen Herrn durch viele Thränen erblindet.[7]

König Friedrich wurde nun freigelassen, nachdem er sich in einer umständlichen Urkunde, unter dem Versprechen, eine bedeutende Anzahl von Helfern und Bürgen beizubringen, zu Dingen verpflichtet hatte, deren Erfüllung nicht in seiner Gewalt stand. Friedrich verzichtet auf das Königthum, bewirkt Sühne und Bundesgenossenschaft zwischen König Ludwig und allen fünf Herzogen von Oesterreich. Dieser

---

[1] Hugo, Mediatisirung der Reichsstädte 18.

[2] Hagen, deutsche Gesch. I. 98.

[3] Stälin III. 167. Urk. v. 17. März 1325.

[4] Urk. v. 1321. Juni 10, Lichnowsky III. Reg. 568.

[5] Urk. 1325. März 18. Kopp V. 166.

[6] Ebensowenig als wir die Ueberschwänglichkeiten Mannerts oder anderer zu Gunsten K. Ludwigs befangener Schriftsteller nachschreiben möchten, ebensosehr widerstrebt es uns, dem Berichte des Heinrich von Rebdorf Glauben zu schenken. Nach diesem hätte König Ludwig, als er mit Macht vor Burgau gezogen war, nach dem Falle der Burg seinen Vetter daselbst enthaupten lassen wollen. S. 422 bei Freher S. S. rer. Germ. Indessen sagt auch Joh. Victor. Fontes I. 398, K. Ludwig sei schwierig geworden, habe von K. Friedrichs Freilassung nichts hören wollen »nunc decapitandum nunc perpetualiter in clausura carceris conservandum, nunc omnibus suis spoliandum principatibus asserebat.

[7] Joh. Vict. Fontes I. 397. Wenn dem Vitoduranus 78 zu trauen ist, so hatte Friedrich solches nicht um seine Gemahlin verdient. — Mehrere Zeitbücher lassen ihn an der Läusesucht sterben, Kopp V. 473.

Bund soll gegen Jedermann gelten, insbesondere aber gegen Johannes, der sich den Papst nennt. Gelingt es dem Könige Friedrich nicht, seine Brüder hiezu zu bestimmen, so kehrt er bis zu St. Johannistag (24. Juni) in die Haft zurück. Dieses ist der wesentlichste Inhalt des Trausnitzer Vertrags vom 13. März 1325. [1]

Weder der Papst noch Herzog Leupold gedachten auf einen solchen Vertrag einzugehen, was sehr natürlich ist. Zuvörderst wurde Friedrich, der auf Trausnitz nur erfahren haben mag, was sein Gegner zu ihm gelangen zu lassen für gut fand, mit der wahren Sachlage vertraut gemacht. Ferner sprach der Papst die Nichtigkeit des Trausnitzer Vertrages aus und verlangte von K. Friedrich, in Kraft des heiligen Gehorsams und unter Androhung des Banns, nicht in die Gefangenschaft eines von der Kirche Gebannten zurückzukehren. [2]

Als nun der St. Johannistag kam, kehrte König Friedrich nach Bayern zurück, um sein Wort zu lösen. Er blieb aber frei und fortan in freundschaftlichen Beziehungen zu König Ludwig. Man erzählte sich sogar, daß sie gemeinsam aßen, tranken und schliefen. Friedrichs Geisteskraft — sie war stets geringer gewesen als diejenige seines Bruders Leupold, mag durch die lange Kerkerhaft gebrochen worden sein. Er war nunmehr völlig unschädlich. Ja er war sogar nützlich, insoferne er seinen energischen Bruder Leupold hemmte. Dem Papste gegenüber konnte er sich allenfalls auf die von Ludwig klüglicher Weise zugestandene Freiheit berufen. Bemerkenswerth aber ist, daß sich Ludwig, seit seiner Aussöhnung mit Friedrich, in seinen Ausdrücken gegen den Papst etwas mäßigte. [3]

Die Aussöhnung zwischen den beiden Vettern und Gegenkönigen war eine vollständige, denn als Ludwig nach Italien zu ziehen beschloß, legte er den Schirm und Schutz des Bayerlandes sowie seiner Familie in Friedrichs Hände. Friedrich nennt sich in der hierüber ausgestellten Urkunde vom 1. September 1325 Herzog von Oesterreich und Steier. Völlig abentheuerlich aber war der Münchner Vertrag, vermöge dessen die beiden Gegenkönige Doppelkönige werden wollten. Er wurde am 5. September 1325 abgeschlossen und geheim gehalten

[1] Kopp V. 169. Böhmer, Reg. Ludw. 804.

[2] Urk. v. 4. Mai 1325 nach Kopp V. 175. Ueber die Machtvollkommenheit der Kirche, Eide zu lösen, hat sich in neuester Zeit H. Leo in s. Vorlesungen II. 389 ausgesprochen. Die Stelle verdient nachgelesen zu werden.

[3] Vergl. Kopp V. 194 Note 10 und 195 Note 1.

und blieb natürlicher Weise ohne Vollzug. Die Idee des deutschen Königthums ist wohl nie mehr verkannt worden, als durch dieses unausführbare, ja wir zögern nicht zu sagen, geistesarme Projekt. [1] Herzog Leupold, eine aus härterem Stoffe geformte und mit mehr Federkraft ausgerüstete Natur, blieb sich selbst getreu und beharrte bei der Fehde.

Unter solchen Umständen war es den Städten gewiß nicht zu verdenken, daß sie ihr Heil in dem bereits erprobten Verbindungswesen suchten. Es war das einzige Mittel, um nothdürftig den Landfrieden aufrecht zu erhalten. Mainz, Straßburg, Worms, Speier und Oppenheim verbündeten sich auf zwei Jahre, am 24. April 1325. Ebenso erfolgte eine Verbindung der wetterauischen Städte Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen auf sechs Jahre, am 13. September 1325, und auch Constanz, Zürich, Ueberlingen und Lindau traten am 13. Mai des gleichen Jahres auf zwei Jahre zusammen. Solche Vorsicht war wahrlich nicht überflüssig. War es doch, als gedächten Ludwig und Friedrich Spiel und Spott zu treiben mit dem Reiche. Als nämlich der Münchener Vertrag keineswegs realisirt werden konnte, trat König Ludwig zu Ulm am 7. Januar 1326 zu Gunsten Friedrichs zurück, [2] eine Maßregel, welcher beinahe kein Sinn abzugewinnen ist und die auch schwerlich ernstlich gemeint war.

Um diese Zeit hauchte Herzog Leupold, kaum 34 Jahre alt, zu Sels seine kräftige Seele aus. [3] Er starb unerwartet schnellen Todes am 28. Februar 1326. Der Verlust war für die Habsburgischen Brüder ein ungemein großer. Die nächste Folge war, daß sich K. Ludwig, von seinem heftigsten Gegner befreit, wieder mehr zu fühlen begann. Dieses äußert sich unter Anderem auch durch Streitigkeiten mit Friedrich, sowie dadurch, daß jetzt ein Zug nach Italien ernstlich vorbereitet wurde. In Italien hatten sich nämlich die Verhältnisse der ghibellinischen Partei günstiger gestaltet. Ludwig konnte hoffen, seinem Widersacher, Papst Johann XXII, empfindlichen Schaden zufügen zu können.

Der Zug nach Italien hat dem Reiche keinen Vortheil gebracht

---

[1] Vergl. Kopp V. 197 ff. Die Aechtheit der Urk. ist unbezweifelt. Vergl. Mannert 242.

[2] Kopp V. 204.

[3] Dux ducum, gloria militum, timor et terror hostium. So nennt ihn Joh. Victoriensis, Fontes I. 400.

und ist überdieß durch einen Gewaltschritt ärgerlichster Art bezeichnet. Das am 7. Januar 1328 von unbefugter Hand zum Kaiser gekrönte weltliche Oberhaupt des Reichs ließ sich nämlich dazu verleiten, im April des gleichen Jahrs den Papst als Ketzer und Hochverräther abzusetzen, und einen Franziskanermönch Peter von Corvara als Nikolaus V zum Papste wählen zu lassen.[1] Hiedurch war offenbarstes Aergerniß gegeben. Natürlich blieb dieser Gewaltschritt ohne die beabsichtigten Folgen, denn der Afterpapst Nikolaus wurde keineswegs allgemein anerkannt, wie auch der über Ludwig verhängte Bann durchaus nicht allgemein beachtet worden war.[2]

Wer hier von „vorgeschrittenen Ideen ꝛc. der Zeit" sprechen will, wird wenigstens bei den modernen Bildungsfanatikern keinen Widerspruch finden. Wir dagegen müssen festhalten, daß eine Zeit, in welcher man sich weder durch die Worte des Kaisers noch diejenigen des Papstes innerlich gebunden fühlte, in welcher der Autoritätsglaube bereits in allen Volksschichten durch ein sehr einseitiges und oberflächliches Raisonnement unterwühlt war, in welcher sich ferner die Parteiwahl vielfach nach Utilitätsgründen ergab, unmöglich zu den guten gerechnet werden kann. Man vergleiche zum Beispiele nur die überaus flache Beurtheilung, welcher der Minorit Johannes von Winterthur, an sich ein wohlmeinender Mann, den Hader des Papstes mit dem Kaiser zu unterziehen gedenkt, und den Unsinn, welchen er sich gelegentlich aufbinden läßt, wenn derselbe dazu beitragen kann, das Ansehen des Papstes Johannes XXII herabzusetzen.[3]

Bekanntlich war im Franziskanerorden damals eine heftige Spaltung eingetreten.[4] Es hängt dieses mit Erscheinungen zusammen,

---

[1] Coronatus autem *de facto* exstitit — a quibusdam Romanis. Raynald. 1330 XXVII. die Stelle nach Höflers Note zu Papencordt Rom im Mittelalter 368. Vergl. Kopp V. 261 ff. Klüpfel, Einheitsbestrebungen 72 (und nöthigte den Papst in Rom ihm die kaiserliche Krone aufzusetzen) dürfte hienach zu berichtigen sein.

[2] Was sogar die für Ludwig Partei nehmenden Chronisten anerkennen. Das Chron. de ducib. Bavar. Fontes I. 143 sagt: gloriam suam quam gloriose acquisiverat maculavit. Quendam enim papam, vel potius antipapam in Romanam ecclesiam sublimavit. Dagegen Mannert, welcher 1812 schrieb! Ihm ist Ludwig ein Wohlthäter der Menschheit, durch seinen Kampf gegen die Allgewalt der Päpste!

[3] S. 94 der Ausg. des Herrn G. v. Wyß.

[4] Heinr. Rebd. bei Freher 419 propter quod praedictus ordo patrum minorum laudem praedicti papae (Joh. XXII) non sincere canebat.

welche sich bald nach der Stiftung der beiden Bettelorden zeigten, mit jenem vielleicht von Friedrich II angefachten, heftigen Widerstreit dieser Mönche gegen den Weltclerus. [1] Die Gründung der Bettelorden war eine herrliche, preiswürdige That. Anfänglich paarte sich der energische Protest gegen die Lüste der verkommenen Welt mit Demuth, Liebe und hoher Einsicht in das Wesen des Menschen. Aber schon unter dem Bruder Elias, dem zweiten Ordensgenerale der Franziskaner, einem Günstlinge Kaiser Friedrichs II., drohte dem Orden ein Schisma. Ein Theil der Mönche überschätzte die freiwillige Weltentsagung, gefiel sich in Donnerreden gegen die allerdings vorhandenen Gebrechen der Prälaten und Weltgeistlichkeit und vertiefte sich hiebei in Spekulationen und Spitzfindigkeiten, welche völlig dazu geeignet waren, zu Eitelkeit und Selbstüberhebung zu führen. Hiebei fehlte es nicht an Rivalitäten zwischen den Franziskanern und Dominikanern, und zur Zeit König Ludwigs des Bayern [2] war das Zerwürfniß bereits soweit gekommen, daß sich die beiden Bettelorden gegenseitig mit Mißtrauen beobachteten, oder wohl auch offen anfeindeten, und daß in dem der Franziskaner eine offene Spaltung eintrat. Die nächste Veranlassung hiezu gaben Streitigkeiten über den Besitz, welcher von der rigoristischen Partei als etwas absolut Verdammliches dargestellt wurde. Papst Johannes XXII schritt ein, die widerspenstigen Mönche aber gehorchten keineswegs. Gegen mehrere mußte mit aller Strenge verfahren werden. — Nun mischten sich auch einige dem Orden angehörige bedeutende Gelehrte in die Sache, und so kam es denn zu einem höchst unerbaulichen, leidenschaftlichen Gezänke. Aus den Reihen dieser Leute wählte sich K. Ludwig die Verfasser seiner heftigen Staatsschriften. [3] — Hiebei ist keineswegs zu vergessen, daß die Minoriten in den Städten bedeutenden Einfluß hatten. Wir haben wohl nicht daran zu zweifeln, daß sie denselben an manchem Orte mißbraucht haben, und daß manche gegen die Hierarchie gerichtete Demonstration von ihnen ausgieng oder bei ihnen Unterstützung fand. Bekanntlich

[1] Das Nähere bei Höfler Friedrich II. 285 ff.

[2] Vergl. Alb. Mussati Ludv. Bav. Fontes I. 176 ff.

[3] Daß dieselben würdelos seien, mochte man frühzeitig fühlen, daher entstanden wohl die von Ludwigs Partei gerne geglaubten Sagen, als habe ein gewissenloser Kanzler Dinge an den Pabst geschrieben, welche gar nicht in Ludwigs Sinne gewesen seien. Das Chronicon de ducibus Bavariae Fontes I. 142 nennt denselben Magister Ulricus de Augusta. Ein Ulrich Hofmaier aus Augsburg war K. Ludwigs Schreiber, Stälin III. 203.

waren es gerade diejenigen Städte, die mit Kirchenfürsten haderten, welche sich als die eifrigsten Glieder der von K. Ludwig patronisirten, antihierarchischen Partei zeigten.

Hand in Hand mit der Mißachtung von Kirchengeboten, ja wir möchten beinahe sagen, solidarisch mit derselben verbunden, gieng (und geht) aber auch die Unbotmäßigkeit gegen die weltliche Obrigkeit. Halten wir Rundschau in den Städten, so finden wir in Kaiser Ludwigs Tagen fast allenthalben die Demokratie in blutigem Hader mit dem Stadtrathe, der, wo nicht ausschließlich, doch großen Theils aus Geschlechtern bestand. In Speiers Chroniken wird das Jahr 1330 durch einen von den vertriebenen Geschlechtern versuchten Staatsstreich bezeichnet; in Mainz bereiteten sich damals ebenfalls arge Händel vor; in Straßburg haderten 1332 die Zorne und Mülnheimer in so leidenschaftlicher Weise, daß die Zünfte hiebei Gelegenheit fanden, in den Stadtrath zu kommen. Aehnlich verhielt es sich in Konstanz, Zürich, Kempten, Ulm, Biberach, Lindau und anderwärts. [1]

Bei allen diesen Vorgängen hatte K. Ludwig die Zügel völlig aus der Hand gegeben. Wir hören nicht, daß er hätte einschreiten können oder wollen, und von seinen Stellvertretern verlautet sogar, daß sie in mehreren Fällen zum Umsturze der bestehenden Ordnung geholfen hätten. In Biberach, wo im Jahre 1343 die Geschlechter vor den wuthentbrannten Zunftgenossen fliehen mußten, zog Friedrich Humpis, der zu Ravensburg sitzende kaiserliche Landvogt, die Wohnungen der Entwichenen als dem Reiche verfallen ein. In Donauwörth ließ Kaiser Ludwig 1337 mehrere Altbürger, wegen erregter Zwietracht, blenden und einen in einem Sacke ertränken, und in Lindau soll, nach dem Zeugnisse des Vitoduran, durch besagten Humpis, auf Befehl Kaiser Ludwigs ein Verfassungswechsel in demokratischem Sinne vollzogen worden sein. [2]

Wir wollen nicht behaupten, Kaiser Ludwig habe mit dem „Fortschritte" kokettirt, allein sicher ist wohl, daß er nicht ein Mann fester

---

[1] Vergl. Barthold, Gesch. d. Städte IV. 1 ff. und meine Schrift über das Patriziat 261 ff. Ueber die Ereignisse in Konstanz vergl. Eiselin, Gesch. der Stadt Konstanz 19 ff.

[2] Magister civium et tribuni plebis burgariorum ante non habiti jussu caesaris Ludowici creati sunt. Die Stelle bei Stälin III. 222. Daselbst auch die weiteren Belege. Die Humpis (Hundbiß) sind ein in und um Ravensburg gesessenes welfisches Ministerialengeschlecht, später reichsritterschaftlich.

Grundsätze war. Deßhalb mußte er, in seinen mannigfaltigen finanziellen und sonstigen Bedrängnissen, den gerade dominirenden Parteien Zugeständnisse machen.

Wäre er nicht, Alles in Allem gerechnet, trotz mancher ihm gegenüberstehenden Schwierigkeiten, sehr vom Glücke begünstigt gewesen, so würde er wohl völlig Schiffbruch erlitten haben.

Wer konnte vermuthen, beim Beginne des Kampfes, daß Herzog Leupold so frühzeitig werde sterben müssen? Wäre nicht mit ihm die Seele eines männlichen Widerstandes der Habsburger gestorben, so würde sich wohl auch Herzog Otto nicht in unedler Weise dem Gesamtinteresse seines Hauses entzogen haben.[1]

Nicht lange nachdem der Kaiser, so ziemlich auf der Flucht, aus Italien zurückgekehrt war, starb auch König Friedrich, am 13. Jan. 1330.

Noch wollten zwar die Herzoge von Oesterreich die Waffen nicht aus der Hand legen, denn noch im März des genannten Jahres werben sie Helfer und Diener in Schwaben. Unter diesen befindet sich Berthold von Hornstein, welcher am 12. März sich und seine Veste Bittelschieß bei Sigmaringen zu Diensten verschreibt. Ulrich von Königsegg gelobt mit vier Helmen zu dienen und mit seinen Vesten bereit zu sein. Ein Gleiches thun die Gebrüder von Schellenberg.[2]

[1] Joh. Victoriens. Fontes I. 401.

[2] Die Nachweisungen in Lichnowsky Band III. Regesten. Wir bemerken hier gelegentlich noch, daß aus diesen Regesten ersichtlich ist, daß viele schwäbische ritterbürtige Familien zu Habsburg hielten, z. B. im Jahre 1308 Berthold v. Mülinen, Ritter; 1310 Heinrich von Rhynach (Reinach); 1315 Egbert Rot, Conrad Brümsi, Ulrich v. Grünenberg, Kraft Waldner; 1316 Eglof v. Schellenberg, Johann von Manbach; 1325 Werner, Schaler, Ritter u. s. w. Hier mag auch Platz finden, daß nach Urk. v. 1314. Okt. 10 (bei Lichnowsky Band III) Ritter, Knechte und Burgmannen zu Friedberg (in der Wetterau) dem Herzog Leupold zusagen, zur Wahl eines röm. Königs nach Frankfurt zu reiten. Dagegen stand der ganze bayrische Adel auf Seiten K. Ludwigs und auch mehrere Glieder fränkischer, später reichsritterschaftlicher Familien, wie z. B. derer v. Eyb und von Seckendorff, finden sich in dessen Regesten. Auf K. Ludwigs Seite fochten natürlich auch die Vasallen des Erzbischofs von Mainz (und anderer Anhänger). Von einigen wie z. B. denen v. Hirschhorn läßt es sich urkundlich nachweisen. Würdtwein Subsidia I. 446. Dieses zur Beseitigung der Ansicht, als sei K. Ludwig geradezu der Bürgerkönig, K. Friedrich aber der Adelskönig gewesen. Unter den bayerischen Rittern ragt besonders hervor der Vitzthum Heinrich von Gumppenberg, der in K. Ludwigs Urkk. sehr häufig vorkommt, z. B. Regg. 534. 746. 759 u. s. w. Ihm wird 1331 der Schutz des Klarenklosters zu München und der Pfaffheit in Ober-Bayern anvertraut

Am 6. August 1330 vermittelte indessen König Johann von Böhmen einen Frieden zwischen Ludwig und den Herzogen. Der Vergleich war nicht unvortheilhaft für die Brüder. Ludwig aber verpfändete bei dieser Gelegenheit für 20,000 Mark Silbers vier Reichsstädte, Breisach, Schaffhausen, Rheinfelden und Neuenburg a./Rh., welche nicht mehr an das Reich gelangten. [1]

Nach Beendigung dieser langwierigen Fehdezeit ließ sich Kaiser Ludwig die Aufrechterhaltung des Landfriedens in der That angelegen sein, ohne indessen viel zu Stande zu bringen. [2]

Im Vergleiche mit den unmittelbar vorhergegangenen Jahren der Fehde und Verwirrung mag indessen die kurze Zeit der Ruhe, welche Deutschland nunmehr zu Theil wurde, als eine große Wohlthat erschienen sein.

Sehr bedauerlich war es aber, daß die Zerwürfnisse mit der Kirche fortdauerten. Ludwig suchte sich hiebei den Clerus mit Gewalt zu unterwerfen. Er gab nämlich seinen Landvögten und den Reichsstädten den Befehl, „sich des Guts aller Pfaffen, welche dem Könige nicht mit Singen und Beten gehorsam sein wollen zu unterwinden, und solches im Genuße zu behalten, bis diese Pfaffen gehorsam werden.“ [3]

Beinahe gleichzeitig mit dieser cäsaropapistischen Maaßregel ließ er aber durch den Erzbischof von Trier, König Johann von Böhmen und Herzog Otto von Oesterreich mit dem Papste unterhandeln! — Noch das Günstigste, was man von K. Ludwigs Beziehungen zur Kirche sagen kann, ist wohl, daß er deren Wesenheit nicht begriffen

---

(Regg. 1250. 1251). In ähnlicher Weise wird 1339 dem Burchard von Seckendorff der Schutz des Klosters Heilsbronn, von Reichs wegen anvertraut. Böhmer Reg. Lud. 2029.

[1] Das Nähere bei Lichnowsky III. 194 ff. Vergl. Böhmer Reg. 1200. Die Urkunde 1331. Mai 3 bei Hugo Mediatisirung 217. Zürich sollte versetzt werden, protestirte aber mit Erfolg. Bluntschli, Republ. Zürich I. 160 ff.

[2] Heinr. Rebdorf 421 fügt mancherlei Lob über Ludwig noch bei — sed remissus in executione justitiae et tardus ad laborem. S. 437 folgt noch weiterer Tadel — in expeditionibus suis permisit terram et pauperes excoriari — — judiciis et officiis suis praeposuit tyrannos et excoriatores pauperum. Wir legen auf solche Zeugnisse keinen übermächtigen Werth, führen sie aber doch an, um wenigstens zu zeigen, daß auch Ludwig seine Tadler hat. — Besondere Thatkraft hat er nie bewiesen, daher war auch sein Landfriedenswerk höchst mangelhaft.

[3] Urk. 1330. Aug. 18 für den Grafen Ulrich v. Wirtemberg, angeführt bei Stälin III. 182.

habe. Was sollte z. B. die am 23. April 1328 verbriefte Satzung heißen? K. Ludwig läßt nämlich verordnen, daß der Papst zu Rom wohnen müsse und sich ohne Erlaubniß des Clerus und des Volkes nicht über zwei Tagereisen entfernen dürfe. [1]

Am thätigsten für das Landfriedenswerk waren natürlich die Städte, doch säumten auch Fürsten und Herrn nicht hiefür zu arbeiten, besonders wenn sie in des Königs Dienste standen und als Landvögte u. s. w. ihre Privatstellung bedeutend sichern konnten. Man braucht indessen nicht immer an solche dem Egoismus verwandte Rücksichten zu denken, denn das Bedürfniß der Ruhe und Sicherheit war allgemein.

Aber doch rief es unter dem Adel einige Mißstimmung hervor, daß sich die Städte bei allen Friedenswerken so sehr in den Vordergrund stellen konnten. Man darf hiebei nicht vergessen, daß von einem Kaiser, welcher sich so sehr im Gedränge befand, daß er um den Schluß des Jahres 1333 zum zweiten Male Anstalten machte, sich des Reichs zu begeben, [2] keine eigentliche Oberleitung zu erwarten war. Was Ludwig verfügte, war genau genommen wenig mehr als die formelle Gutheißung der von den Städten selbstgewählten Maaßregeln. — Man braucht ja dem Kaiser nicht zuzumuthen, daß er in die innere Gestaltung des Städtewesens hätte mechanisch eingreifen sollen, braucht es ihm auch nicht als Fehler anzurechnen, daß er die Geschlechter ihrem Schicksale überließ, kann es wenigstens entschuldbar finden, wenn er dieselben zu Gunsten der Zunftgenossen herabstimmte, aber dem Adel kann man unmöglich auferlegen, daß sich derselbe darüber hätte freuen sollen, daß die Städte nunmehr das große Wort führen, ihre eigenen Plane fördern und sich hiebei auf den Namen des Kaisers berufen durften.

Was Ludwigs Landfriedenswerk betrifft, so brachte er am 4. Okt. 1330 für Bayern und Schwaben, am 29. Mai 1331 zwischen Herrn und Städten in Schwaben, im Jahre 1332 zwischen oberrheinischen

---

[1] Reg. 994.

[2] Stälin III. 198. Hagen I. 120. Herzog Heinrich von Niederbayern (Schwiegersohn des König Johann von Böhmen) sollte damals König werden. Er versprach zu diesem Behufe dem Könige von Frankreich bedeutende und schöne Provinzen des Reichs — das später verlorene und auch damals mehr nur dem Namen nach beherrschte, arelatische Königreich. Vergl. Böhmer, Regesten Ludwigs. Additam. I. p. 310.

Städten und Bisthümern friedliche Conföderationen zu Stande. Im Jahre 1333 erneuerte er den bayerischen und schwäbischen und 1334 den rheinischen Landfrieden.[1]

Am 4. Dez. 1334 starb Papst Johann XXII, und dessen Nachfolger, Benedikt XII, war keineswegs abgeneigt auf eine Versöhnung einzugehen,[2] aber doch konnte man zu keinem definitiven Abschlusse kommen. Es lag nämlich nicht im Interesse des Königs von Frankreich, den Kaiser mit dem Papste ausgesöhnt zu sehen, und auch König Johann von Böhmen, ebenso stark in der Kabale wie im Felde, arbeitete bald als offener Feind bald als zweideutiger Freund in einer Weise, daß Ludwig immer mehr umstrickt wurde. Hiezu kam noch ein offener Reichskrieg wegen der Erbfolge nach dem Tode des Herzogs Heinrich von Kärnthen († 1335. April 2). Der Kaiser hatte die Herzoge Albrecht und Otto von Oesterreich als die Neffen des Verstorbenen belehnt, während König Johann von Böhmen, auf einen früheren Vertrag gestützt, das Land für seinen minderjährigen Sohn zu erwerben gedachte.

Bei dieser Gelegenheit zeigte der schwäbische Adel seine Anhänglichkeit an das Haus Habsburg. Nikolaus von Kenzingen, Bischof von Konstanz, der Sohn des österreichischen Vogts zu Frauenfeld, führte nicht weniger als 270 Behelmte zum Heere.[3]

Dieser Reichskrieg, bei welchem des Kaisers Vetter Herzog Heinrich von Niederbayern auf der Seite König Johanns gestanden hatte, wurde aber bald beendigt, und abermals schien sich Alles zu Gunsten K. Ludwigs gestalten zu wollen.

Wesentlich trug hiezu bei der Erzbischof Balduin von Trier, der Oheim König Johanns, damals unbedingt der mächtigste und wohl auch der einsichtsvollste Kirchenfürst in Deutschland.[4] Balduin kann der Gründer des trierschen Kurstaates genannt werden. Die Organisation und Consolidirung desselben lag ihm, wie billig war, sehr am Herzen. Auch aus diesem Grunde förderte er alle Schritte, durch welche die Ausgleichung Ludwigs mit dem Papste zu Stande gebracht werden konnte.

---

[1] Hagen I. 114.

[2] Auch P. Johannes XXII war keineswegs unversöhnlich. K. Ludwig giebt dieses selbst zu in einer Urk. um 1331 Reg. Ludw. 1355.

[3] Stälin III. 205.

[4] Vergl. über ihn Marx, Gesch. v. Trier I. 145 ff.

Daß Frankreich dem Papste Benedikt XII die Hände zu binden suchte, darf als gewiß angenommen werden. Dieser Umstand, die Einmischung des Auslandes auf die deutschen Verhältnisse, führte endlich zu dem bekannten Kurvereine zu Rense (1338. Juli 16). [1]

In irgend einer Weise mußte der durch die Spaltung herbeigeführte Zustand der öffentlichen Unsicherheit beseitigt werden. Gelang es nicht dem nunmehr von allen Fürsten, Herrn und Städten anerkannten Kaiser, auch die päpstliche Anerkennung zu erwirken, so konnte sich die Nation dahin vereinigen, so gut sie es vermochte, diesen Mangel durch eine feierliche Erklärung zu beseitigen.

Hiedurch wurde freilich mit den tiefen, geistreichen Anschauungen des mittelalterlichen Staatsrechts gebrochen, und wenn es sich darum handelt, die Kurfürsten zu entschuldigen, so kann dieses hauptsächlich nur dadurch geschehen, daß der heilige Vater als ein Gefangener Frankreichs galt und es auch bis zu einem gewissen Grade war. Jedenfalls aber waren die dem Kurvereine zu Rense nachfolgenden Schritte nur Palliativmittel, und mußte sogar in der Folge die Bedrängniß desjenigen, welchem augenblicklich etwas Luft verschafft wurde, bedeutend vermehren. Es liegt nämlich auf der Hand, daß durch diese „rettende That" das Ansehen der Kurfürsten wachsen mußte, nicht aber das des Kaisers.

Die Erklärung derselben bestand darin, daß ein von allen oder den meisten Kurfürsten erwählter König auch ohne päpstliche Bestätigung dazu befugt sei, Güter und Rechte des Reichs zu verwalten. [2]

Ferner wird das über Deutschland verhängte Interdikt als aufgehoben erklärt. [3]

Kaiser Ludwig war also abermals, so ziemlich ohne sein Zuthun, gerettet worden. Hätten die Kurfürsten, auf deren Entschließung Balduin von Trier den meisten Einfluß geübt haben mag, den obigen Ausspruch nicht gethan, was wäre wohl die Folge hievon gewesen? Um aber günstige Stellungen wirksam benützen zu können, hätte man ein ganz anderer Mann sein müssen. Ein mit England gegen König

---

[1] Böhmer, Regesten Ludwigs nach 1914 und Reichssachen 72. Bei Würdtwein Subsidia V. 164, das Ausschreiben des Kurfürsten Heinrich v. Mainz.

[2] Hiebei ist zu bemerken, daß erhebliche (von Eichhorn III. 23 nicht beseitigte) Gründe die Aktenstücke, welche sich auf diese Angelegenheit beziehen, etwas verdächtig machen. Vergl. Böhmer, Reg. Ludw. 1922 und Reichssachen 71 und 74.

[3] Math. Neob. bei Urstis. II. 126.

Philipp von Frankreich geschlossenes, völlig zweckmäßiges Bündniß, löste sich wieder auf, und der consequente Feind des deutschen Reiches und seines Oberhauptes wurde nun ein angeblicher Bundesgenosse gegen das Versprechen, eine völlige Sühne mit dem Papste zu bewerkstelligen (1341).

Gleichzeitig hiemit hatte sich aber Ludwigs Hausmacht durch den Erwerb von Niederbayern vermehrt, und es scheint nunmehr, als habe derselbe von dieser Zeit an hauptsächlich nach großen abgerundeten Besitzungen gestrebt. Der Erwerb Niederbayerns erfolgte durch das Aussterben der daselbst herrschenden Linie. [1]

Hiegegen ließ sich wohl nichts einwenden, [2] während andere Schritte des Kaisers ganz dazu geeignet waren, die Fürsten argwöhnisch zu machen. An Brandenburg sollten sich nämlich die in Sachsen erledigten Reichsgüter anschließen und Tyrol wurde unter keineswegs liquiden Rechtstiteln erworben.

In Schwaben wollte man, wie es scheint, das alte Herzogthum erneuern. Herzog Stephan, der Sohn des Kaisers, nahm als Reichsstatthalter seinen Sitz in Ravensburg. [3]

Hiedurch wurden die Fürsten dem kaiserlichen Hause entfremdet. Sie hatten alle Ursache, namentlich die Habsburger, welchen nunmehr, zu Gunsten des Markgrafen Ludwig von Brandenburg, Sohn des Kaisers, das unlängst bewilligte Kärnthen wieder entrissen werden sollte. Die Rolle, welche man hiebei die Tochter und Erbin Herzog Heinrichs, Margarethe Maultasch, spielen ließ, war jedenfalls sehr unerbaulich.

Margarethe war nämlich die Gemahlin Johann Heinrichs, eines jüngeren Sohnes des Königs Johann von Böhmen, mit welchem sie, nicht ohne gegenseitige Schuld, unglücklich lebte. Diese Ehe war aber für einen Mann wie Kaiser Ludwig kein Hinderniß, denn er löste dieselbe, aus kaiserlicher höchster Gewalt, [4] und gab seinem Sohne,

---

[1] Vergl. Mannert 418 ff. Chron. de ducibus Bavariae Fontes I. 144.

[2] Uebrigens wurden doch von K. Ludwigs Neffen Einwendungen gemacht. Vergl. Böhmer, Regest. Lud. Seite 133.

[3] Den Friedrich Humpiß nennt der Kaiser 1345. März 26 seinen und seines Sohns Stephan Landvogt in Oberschwaben. Stälin III. 224.

[4] Die deßhalb ausgestellten und bei Goldast, monarchia imperii und anderwärts abgedruckten Urkk. sind nach Böhmer falsch. Reg. Ludw. 2225. Johannes Vict. Fontes I. 442 sagt geradezu, der Markgraf Ludwig habe die Margaretha

dem Markgrafen und Kurfürst Ludwig, die Margarethe zur Gattin.[1]

Durch solche Schritte rechtfertigte Ludwig Alles was über seinen unkirchlichen Sinn von seinen Gegnern behauptet wurde. Sobald er sich nun von den Fürsten argwöhnisch beobachtet sah, griff er zu dem Auswege, welcher ihm allein noch übrig blieb. Er begünstigte nämlich die Städte planmäßig.

Dieses hat man ganz in der Ordnung gefunden; während es doch die Pflicht eines ächten Kaisers gewesen wäre, jedem Stande zu geben und namentlich auch jedem zu lassen[2] was ihm gebührt. Die Landfriedenswerke wo nicht organisirt doch genehmigt zu haben, war eine verdienstliche That,[3] die Städte zu ehren war ebenfalls verdienstlich, aber eine Gestaltung der Dinge herbeizuführen, durch welche die Bürger auf die Meinung kommen mußten, eben nur sie seien die Nation, das sind Großthaten, deren Lob der demokratischen Partei überlassen werden muß.

Es liegt in der Natur der Dinge, daß die von Kaiser Ludwig autorisirten städtischen Conföderationen ebensowenig Maaß und Ziel[4] hielten, als die nur um wenige Zeit später erscheinenden, so überaus verschrieenen Ritterbündnisse. Hatte sich der Kaiser mit Fürsten und Herrn durch Inconsequenz und Ländergier völlig überworfen, so mußte er die Städte gewähren lassen, denn ihm blieb durchaus keine Macht, um dieselben zügeln zu können. Man sagt nun freilich, die Städte hätten gegen den „durchaus räuberischen und verkommenen Adel" nur das Recht der Nothwehr geübt. An dieser Sache ist

---

nicht heirathen wollen, sei aber durch seinen Vater den Kaiser überredet worden. Dieser Bericht ist nicht unwahrscheinlich.

[1] So stellen sogar die gänzlich zu Gunsten Ludwigs befangenen Schriftsteller wie Mannert 429 ff. die Sache dar. Sehr ungünstige Zeugnisse über Margaretha bei Pelzel Karl IV. Thl. I. 101 ff. Dagegen aber Beda Weber in s. Oswald v. Wolkenstein 68, wenn auch ohne Belege. Wegen der Ehescheidung vergleiche die Urk. v. 1349. Mai 30, des Bischofs Ulrich v. Chur, bei Eichhorn Episc. Cur. C. D. 119.

[2] Auch dieses that der Kaiser nicht. Nach Joh. Vict. 442 gab er seinem Sohne Ludwig den Rath, den Tyroler Adel zu unterdrücken, — innuens potentes atque praedivites subprimendos (1342).

[3] Und doch müssen wir den Worten Datt's beipflichten: Infelix respublica merito censeri debet, in qua foederis nomen inter imperantes et parentes auditur. p. 34.

[4] Unter K. Ludwigs Urkk. finden sich auch diverse an die Städte gerichtete Mahnungen, geistliches Gut nicht zu schädigen. Z. B. die Regg. 1454. 1525.

etwas Wahres, aber die völlige Wahrheit kennt auch sehr rohe und blutige Thaten der Städter. Hierher gehört aus der Zeit Kaiser Ludwigs die Ermordung des päpstlichen Legaten zu Basel, [1] die Ermordung des Erzbischofs Burckard von Magdeburg durch vierzehn vermummte Bürger der Städte Magdeburg, Halle und Calbe, [2] der von Bürgern der Stadt Rottweil vollbrachte Mord des Herrn von Klingenberg [3] und andere Vorfälle dieser Art. Als die Augsburger im Jahre 1340 einige Raubburgen gebrochen hatten, würden sie, nach des Vitoduran Versicherung, sämmtliche Schlösser der Umgegend geplündert haben, wenn sie nicht der Kaiser abgemahnt hätte. [4]

Wenn ferner bei der von den Straßburgern und deren Helfern 1333 bewerkstelligten Einnahme der Burg Schwanau bei Erstein über fünfzig Gefangene enthauptet worden sind, [5] so war dieses doch eine harte, von Parteihaß zeugende Wiedervergeltung. Aus diesen Gründen schieden die in die Landfriedensbündnisse eingetretenen Herrn und Ritter entweder völlig aus denselben aus, oder es kam in den Landfriedensbündnissen selbst zu solcher Zwietracht, daß eine Schaarung nach Ständen die nothwendige Folge sein mußte. [6]

---

[1] Vitoduran. 92. Sie geschah 1330. Der päpstliche Official wurde von denen zur Sonne (einem Basler Geschlechte) ermordet, weil er sie und die Barfüßer, denen sie sehr gewogen waren, beleidigt hatte. Ochs, Gesch. v. Basel II. 31. Also wieder die Minoriten im Spiele!

[2] Kopp, Reichsgesch. V. 188. Am 21. Sept. 1325.

[3] Vitoduran. 95 lobt denselben sehr — hic erat vir animosus, bellicosus et totus virtuosus.

[4] S. 155. Der Kaiser schritt ein »ad conservandum favorem dominorum terre« — (Sapienti sat!) Die Burgen waren Brentz und Stotzingen. Vergl. Böhmer, Regg. Lud. 2057. 2079. 2125. Der Kaiser forderte die Augsburger zu diesem Zuge auf.

[5] Stälin III. 213. Notae hist. argent. Fontes III. 119. Mannert erzählt bei dieser Gelegenheit von einer zwar praktischen aber überaus schmutzigen Erfindung. Es wurde nämlich vermittelst der Bliden Menschenkoth in ungeheueren Massen in die Burg geschleudert! Dieses geschah indessen auch an andern Orten, und wie es scheint, ziemlich häufig; als z. B. die Hussiten vor Karlstein lagen 1422. Oefele S. S. rer. Boic. I. 17.

[6] Vitoduran. 156. Istis in temporibus (um 1338 ff.) inter civitates et dominos terre Swevie dissensio praevalida orta est. *Nam cives civitatum contra dominos conjuraverunt* et injurias sibi a dominis illatas vindicaverunt, *quod quandoque imperatore Ludwico invito, quandoque vero assentiente factum est:* judicium enim et justiciam pacemque habere non poterant ab imperatore remissius et negligentius in hoc et in aliis agente. Vergl. auch Heinr. Rebdorf zu 1345 bei Freher I. 433.

Als nun der Kaiser die Fürsten und Herrn durch offenbare Begünstigung der Städte gehörig gegen sich aufgebracht hatte, dachte er freilich an Mittel und Wege, um diese Mißstimmung wieder zu beseitigen. Er verbot im Jahre 1341, am 15. Juni, die sogenannten Pfahlbürger, [1] worüber natürlich die Städte sehr ärgerlich wurden. [2] Zwischen Regensburg und dem Kaiser kam es zu offener Fehde. Die Regensburger führten dieselbe nicht um ein Jota anders, als es die Ritterschaft in ähnlichen Fällen zu thun pflegte. Sie verwüsteten nämlich die ganze Gegend und schädigten Freund und Feind. [3]

Was das Pfahlbürgerthum betrifft, so war dieses bekanntlich ein alter Zankapfel, und die Städte mochten es selbst fühlen, daß an ein aufrichtiges Zusammenwirken mit dem Adel nie zu denken war, solange man sich nicht über diese Sache verständigt hatte. Deßhalb verzichteten sie auch zu Zeiten des großen rheinischen Städtebunds freiwillig auf das Pfahlbürgerthum. [4]

Das Wort selbst hat mehrere Bedeutungen. Die ursprüngliche scheint die des Ausbürgerthums zu sein. Freie Leute setzten sich nämlich häufig einen Meier auf ihr Gut, zogen dann in die Stadt und verlangten für ihre außerhalb derselben gelegenen Besitzungen städtischen Schutz. Deßgleichen kam auch vor, daß sie sich zwar zu Bürgern aufnehmen ließen, aber fortfuhren auf dem Lande zu wohnen, was indessen durch den Abschied des Städtetages zu Mainz 1255 ausdrücklich verboten wurde. [5]

Sobald sich nun aber die Städte beinahe ganz und gar wie die Landesherrn fühlten, erwuchsen nach und nach städtische, weit über

---

[1] Reg. Ludw. 2170. Er hatte sie aber schon einmal 1333 verboten. Siehe Reg. 1572.

[2] Der Stadt Heilbronn hatte K. Ludwig 1322. Aug. 24 erlaubt, jeden der zu ihr ziehen wolle, als Bürger aufzunehmen. Reg. 464. An Consequenz ist hier nicht zu denken.

[3] Vitoduranus 190.

[4] Abschied des 2. Städtetags zu Worms 1252. Oct. 6 bei Schaab II. 21. Item inhibitum est quod nulla civitatum sibi assumat cives non residentes, quod vulgo appellatur Paleburger.

[5] Illi vero quos recepimus vel recepturi sumus residebunt nobiscum una cum uxoribus et familia ipsorum cottidie per totum annum, excepto tamen quod temporibus messium exibunt u. s. w. Schaab II. 27. Ueber das ganze Institut der Pfahlbürger vergl. Eichhorn II. 157. und Schmids Abhandlung in Jägers jur. Magazin f. d. Reichsstädte IV. 372 ff. Sehr viel Material gibt auch Wencker, tract. de Pfalburgeris, Argentorati 1698.

das ursprüngliche Weichbild hinaus reichende Territorien, und das Pfahlbürgerthum hat nicht wenig hiezu beigetragen. Fürsten und Herrn sahen daher, von ihrem Standpunkte aus völlig richtig, in dem ganzen Institute einen von den demokratischen Mächten mit Erfolg angetriebenen Keil. Besonders war die Frage wegen des competenten Gerichtsstandes die Quelle unendlicher Streitigkeiten. Später begriff man unter Pfahlbürgern alle diejenigen, welche ein Bürgerrecht zum Nachtheile ihrer Landes- oder Leibherrn beanspruchten oder mißbräuchlich übten. In beiden Fällen handelte es sich um die Frage, ob es zuläßig sei, durch Akte der Willkühr und freien Standeswahl aus dem weniger günstigen Verhältnisse eines Landmanns ein Städter zu werden.

Aber auch der engere Anschluß an die Städte konnte den Kaiser nicht aus allen Verwickelungen lösen. Begreiflicher Weise. Als im Jahre 1342 Papst Clemens VI den Stuhl Petri bestieg, dauerten die Zerwürfnisse mit der Curia fort. Es war nunmehr wiederholt von Ludwigs Absetzung und einer neuen Wahl die Rede. Jetzt fand der Kaiser in der That seinen wo nicht einzigen doch hauptsächlichsten Rückhalt nicht in der Liebe, sondern in der nothwendigen und völlig sachgemäßen Politik der Städte. Die Reichsstädte mußten in eigenem Interesse sowohl ihre Bündnisse aufrecht erhalten, als auch den Kaiser unterstützen, denn nur von der Kaisermacht hatten sie Schutz gegen die Fürsten zu erwarten. War der Kaiser auch machtlos, ja völlig ohnmächtig, so brachte es den Städten dennoch Vortheil, sich auf ihn zu berufen, denn sie beriefen sich hiedurch auf eine geheiligte Autorität und gaben ihren selbstgewählten Schritten ein legales Gewand. Von völliger Uneigennützigkeit der Städte kann daher nicht die Rede sein. Sie halfen zwar, aber sie ließen sich auch dafür entschädigen, was wir keineswegs zu tadeln beabsichtigen. Dagegen müssen wir die gleiche Billigkeit bei Beurtheilung der Schritte der Fürsten und des Adels verlangen. Die von Parteischriftstellern ausschließlich für den Bürgerstand beanspruchten edelmüthigen und biedern Gesinnungen fanden sich glücklicher Weise in allen Ständen, aber untermischt mit ihrem völligen Gegentheile.

In den letzten Regierungsjahren Kaiser Ludwigs stand derselbe ziemlich vereinzelt da. Nur wenige Fürsten und Herrn waren ihm aufrichtig treu geblieben, während ein großer Theil seine Blicke auf den Markgrafen Karl von Mähren, den Sohn des Königs Johann

von Böhmen, richtete. — Im September des Jahres 1344 wurden zu Frankfurt, Rense und Bacharach wichtige, aber noch nicht völlig aufgeklärte Reichsverhandlungen gepflogen mit Wahlfürsten, Herrn und Städten. [1] Bei diesen Verhandlungen kamen auch die Vorgänge in Tyrol zur Sprache. Die luxemburgische Partei beschuldigte den Kaiser in heftiger Weise, auch wurde die Wahl eines römischen Königs zur Sprache gebracht. Die Veranlassung zu diesen Verhandlungen gaben die neuesten Anforderungen des Papstes, welche indessen verworfen wurden. Ludwig wäre ohne die Städte vermuthlich verloren gewesen, die Städteboten aber erklärten sich für den Kaiser. Ihr Sprecher sagte damals die gewichtigen Worte: die Städte stehen und fallen mit dem Reiche. [2] Um der Absetzung zu entgehen, verband sich Kaiser Ludwig nunmehr auf das Innigste mit den Städten. [3] Von namhaften Fürsten, welche nicht zum bayerischen Hause gehörten, stand nur Heinrich von Virneburg, der Kurfürst von Mainz, auf seiner Seite. [4] Jetzt nahmen die Landfriedensbündnisse ganz entschieden den Charakter von Offensivstellungen der Städte gegen Fürsten und Herrn an.

Aus der Darstellung des Mönchs Heinrich von Rebdorf ergiebt sich beinahe mit Gewißheit, daß der Kaiser die Städte in Schwaben, Bayern und am Rheine zu einem allgemeinen Bündnisse gegen den Adel autorisirte. [5]

[1] Städteboten kommen wohl zur Zeit Kaiser Heinrichs VII erstmals auf den Reichstagen vor. Matth. Neob. a. 1309 sagt wenigstens vom Tage zu Speier »mansit ibi rex septem hebdomadibus cum principibus electoribus et aliis principibus et civitatum nuntiis.«

[2] So erlauben wir uns zu übersetzen. Der Text sagt »civitates non possunt stare nisi cum imperio, et imperii lesio earum est destructio.« Böhmer, Reg. Ludwigs nach 2406.

[3] Wie wenig Ansehen Ludwig besaß, hievon eine charakteristische Probe. Gerlach von Ysenburg und seine Helfer nehmen 1345 dem Hans Lutwin Bürger zu Würzburg eine Ladung Saffran hinweg, weil sie glauben, sie gehöre dem Kaiser. Daniel von Langenau Edelknecht gibt aber seinen Antheil zurück, sobald er hört, daß die Waare nicht für den Kaiser bestimmt war. Urk. des Hanns Lutwin, bei Gudenus C. D. II. 1099.

[4] Der Bund mit Kurmainz und den Städten der Wetterau 1344. Oct. 15. Reg. Ludw. 2413. Der 1345. März 3 zu Schlettstadt geschlossene Bund zwischen Bisthum Straßburg, elsäßischen Grafen, Herrn und Städten, die s. g. „Landesrettung," Böhmer, Reichssachen 124. (Urk. bei Wencker, de Ussburgeris 59 ff.)

[5] Die Stelle ist wichtig, wir wollen sie daher aus Freher, Script. rer. germ.

Gegenseitiger Haß war leider in Hülle und Fülle vorhanden. Hiezu trugen die Ereignisse in der Schweiz nicht unwesentlich bei. Als die Eidgenossen bei Morgarten gesiegt hatten, und ein sechsmal verlängerter Waffenstillstand mit ihnen zu Stande gebracht worden war, schloßen sich immer weitere Glieder ihrem Bunde an. Glarus und Luzern traten bei. Die Rechte des Hauses Habsburg wurden zwar immer verklausulirt, und von Luzern ausdrücklich anerkannt, obgleich der Bund mit den Waldstädten alle diese Clauseln illusorisch machte. Jeder Unbefangene wird zugeben müssen, daß nunmehr den Herzogen von Oesterreich Unrecht geschah. Auch Bern blieb in enger Berührung mit den Eidgenossen, während es im Inneren seine aristokratische Form bewahrte, und Erwerbungen, zu welchen der Verfall dynastischer Häuser gute Gelegenheit bot, keineswegs zu versäumen pflegte. Streitigkeiten mit den Grafen von Nidau führten zum s. g. Laupenkriege. [1] Ein zahlreiches Heer von Edelleuten unterlag 1339, und diese Niederlage gab neue Veranlassung zu großem gegenseitigem Hasse zwischen Adel und Städten. Der Abt von Viktring sagt dieses ausdrücklich. [2]

Drei Jahre vor der Laupenschlacht, 1336, war in Zürich das

I. 433 ganz beifügen. »Anno regni sui XXVIII idem Ludovicus generalem pacem in Alemania fecit, in Suevia, Bavaria et circa Rhenum, qualis antea longo tempore citra non est audita, quam juramentis suis firmaverunt principes, domini et civitates et judices speciales hujus pacis sunt dati. — Das 28. Regierungsjahr Ludwigs wäre 1342. Nun folgen einige nicht hieher gehörige Notizen, dann aber, anno regni sui XXX (also 1344) propter praedictam pacem oritur discordia inter dominos et nobiles ex una parte et civitates de altera, maxime in Franconia, *quia tractatus pacis habitos civitates voluerunt immutare de voluntate Ludovici et facere firmiores* (es organisirte sich also doch wohl ein städtischer Sonderbund) *sed principes et nobiles contradicunt, sed Ludovicus intercipit et partes concordat.* Hieran reiht unser Autor die Notiz, daß die nobiles ein nur kurze Zeit eingehaltenes Edikt über den Kleideraufwand, insbesondere der Frauen, abgefaßt hätten.

[1] Sehr ausführlich behandelt in Justingers Bernerchronik 92—114. Vergl. auch v. Tillier I. 173 ff.

[2] Fontes I. 437 ex hoc furor circumquaque nobilium contra cives validissime seviebat. qui licet de montium clausuris et circumseptionibus confiderent, occisorum tamen amicos non modicum metuebant. Nach Justinger, Bernerchronik 103, hatte der Graf von Nidau 140 gekrönte Helme „von Schwaben, von Elsaß, von Suntgau und von Breißgau" zusammengebracht. Im Ganzen schätzt er den Adel vor Laupen auf 1200 Helme, drunter 700 gekrönte, oder 30,000 Mann zu Pferd und zu Fuß.

Regiment der Geschlechter gestürzt worden durch Rudolph Brun, welcher selbst dem Stande nach ein Geschlechter war. [1] Die Brunische Neuerung erfolgte indessen nicht in durchaus demokratischem Sinne, denn es erhielt die s. g. Constafel [2] eine mäßige Summe politischer Rechte. Viele Geschlechter wurden vertrieben oder verbannten sich selbst. Rudolph Brun war ein kräftiger Demagoge mit den in solchen Charakteren üblich vorhandenen despotischen Eigenschaften. [3] Zur Sicherung der neuen Zustände verband er sich zögernd und nothgedrungen mit den Eidgenossen, mit welchen indessen schon lange von Seiten Zürichs, was man diplomatischen Verkehr nennt, unterhalten wurde und wohl auch unterhalten werden mußte. Zugleich suchte er aber einen offenen Bruch mit Oesterreich zu vermeiden.

Was K. Ludwig betrifft, so hat dieser im März des Jahres 1337 die Umwälzung in Zürich anerkannt. [4]

Die ausgewiesenen Geschlechter setzten sich nun mit dem benachbarten, habsburgisch gesinnten Adel in Verbindung, was die Stadt immer mehr in das entgegengesetzte Lager treiben mußte. Graf Hans von Habsburg zu Rapperswyl, dem gestürzten Rathe persönlich verbunden, gerieth nun in Fehde mit der Stadt. Als er die von den Zürichern belagerte Burg Grinau entsetzen wollte, wurde er, nach anfänglich erfochtenem Siege, überwunden und erschlagen (1337 Sept. 21). [5] Die Söhne des erschlagenen Grafen Hans, Rudolph und Gottfried, schloßen nun zwar am 21. November 1337 einen Frieden mit Zürich, aber die Feindseligkeiten hörten doch nicht ganz auf. Auch

---

[1] Das Nähere bei Bluntschli, Rechtsgesch. I. 321 und besonders bei J. J. Hottinger im schweiz. Museum f. hist. Wissensch. 1837. I. 37 ff. und Bluntschli, Gesch. der Republ. Zürich I. 165 ff.

[2] Die Züricher Constafel war eine Fusion der Geburts- und Vermögensaristokratie. Vergl. Hottinger 49.

[3] Hottinger 52 macht darauf aufmerksam, daß Brun, durch die Stellung, welche der auf Lebenszeit ernannte Bürgermeister in der neuen Verfassung erhielt, sogar ein monarchisches Element in die Züricher Zustände trug. — Wir möchten es beinahe ein despotisches nennen, wenn wir nicht sowohl das Pergament als Bruns ganze Persönlichkeit im Auge behalten. Johannes von Müller unterschätzt den Züricher Agitator. — Das älteste deutsche Jahrbuch der Stadt Zürich (Mittheilungen der antiq. Gesellschaft I. 74) sagt kurz „und wurdent die gewaltigen all abgestôzen".

[4] Bluntschli, Rechtsgesch. I. 333. Böhmer, Reg. Ludw. 1819.

[5] Bluntschli, Gesch. der Republik Zürich I. 179. Oberrheinische Chronik (ed. Grieshaber) 32.

die Verbannten grollten heftig, obgleich sie sich mehrfach zu Sühnen und Unterhandlungen beiließen.

Erwägt man nun, welche Rolle Zürich als wichtiger Handelsort schon damals mit Glück und Geschick durchführte, in welchen merkantilen Beziehungen namentlich die schwäbischen Städte zu Zürich standen, so begreift sich, daß die genannte Stadt einer der Knotenpunkte werden mußte für die Propagation einer antihabsburgischen und überhaupt fürsten- und adelsfeindlichen Sinnesrichtung.

So standen die Verhältnisse, als am 11. Juli 1346 der Markgraf Karl von Mähren von der lützelburgischen Partei zu einem deutschen Könige gewählt wurde.

Der Bürgerkrieg brach nun abermals los. Kaiser Ludwigs Partei, besonders durch die Städte zusammengehalten, blieb im Allgemeinen die stärkere,[1] aber in Schwaben zeigte sich ein massenhafter Abfall des Herrenstandes zu Gunsten König Karls IV.[2] Herzog Stephan, des Kaisers Sohn, stellte sich an die Spitze der Städte und errang einige Vortheile.

Da starb Kaiser Ludwig am 11. October 1347 auf der Jagd in der Nähe von München, von einem Schlagflusse getroffen.

Drittes Kapitel.

Kaiser Karl IV.

Kaiser Karl IV persönlich tapfer aber kein Freund des Krieges. Begünstigt die Wissenschaften. Ueber die Formation des niedern Adels. Der Abstand zwischen Dynasten und Rittern wird weniger groß. Beispiele von Verschwägerung. Turnier zu Rottenburg a. N. Abneigung der Städte gegen den angeblichen „Pfaffenkönig." K. Karls Gegner von der bayerischen Partei aufgestellt. Die goldene Bulle. Das s. g. Privilegium majus für Oesterreich. Freiwillige Dienste. Die Ritter vielfach im Solde der Städte. Reichsfreiheit der kleinen Edelleute gefährdet. Der Streit der Städte mit den Bischöfen wird fortgesetzt.

---

[1] Heinr. Rebd. 436 omnes civitates Rheni et pro majori parte domini temporales, exceptis electoribus supra nominatis, promiserunt ei adhaerere u. s. w.

[2] Matth. Neob. 141 octodecim (barones) priori anno (1346) in Oberndorf ducis de Decke conjuraverunt. Wir erhalten diese Notiz bei dem Berichte, daß 1347 die schwäbischen Städte, *animo invadendi barones,* einen Zug gegen Oberndorf, Hechingen und Sulz unternommen haben. Vergl. Vitoduran 243. und Stälin III. 232.

Eine Folge hievon ist die Ausschließung der Patrizier von den Domherrnpfründen. Ritterbünde. Die Gesellen mit den rothen Aermeln. Martinsvögel. Die Wetterauische Gesellschaft von 1362. Ueber das Aufsagen der Lehen. Ueberfall im Wildbade. Die Gesellschaft vom Sterne. Ein Ritterbund des Jahres 1315 unter dem Schutze des Erzbischofs Peter von Mainz. Die Gesellschaften mit dem Schwerte, von der Krone, mit den Wölfen in Schwaben. Der Rittertag zu Weißenhorn 1372. Schlacht bei Altheim. Die Engländer im Elsaße. Bund von der alten Minne. Die Städtebündnisse werden wahre Defensivbünde. Städtekrieg. Der erste Akt schließt zum Nachtheile der Fürsten und des Adels 1377. Die Gesellschaft mit den Hörnern in Hessen. Tod Kaiser Karls IV. Folgen.

Auch die Regierung Kaiser Karls IV muß ziemlich ausführlich besprochen werden, weil es bei Entwickelung des ständischen Prozesses, unter dessen Produkte, wenn auch unter die kleinsten, wir die Entstehung einer eigentlichen Reichsritterschaft zu rechnen haben, auf Sicherstellung gewisser allgemein reichsgeschichtlicher Thatsachen ankömmt. — Zuerst ist hervorzuheben, daß K. Karl kaum ein Deutscher genannt werden kann. Er ist zu Prag geboren am 14. Mai 1316. [1] Sein Vater König Johann hatte ihm, nach der ziemlich verbreiteten Sitte, den Taufnamen Wenzel vom mütterlichen Großvater gegeben. [2] Karl wurde er erst in der Folge genannt und zwar nach dem Könige von Frankreich, an dessen Hof der junge Prinz schon im 7. Lebensjahre zur Erziehung gegeben worden war. [3]

Der neue Regent war kurz vor dem Tode seines Gegners König von Böhmen geworden. König Johann, seit längerer Zeit völlig erblindet, vermochte es doch nicht über sich, den Kampf zu lassen. Er fiel in der für Frankreich so unglücklichen Schlacht von Creci (Cressi) gegen die Engländer am 26. August 1346. [4] Auch der römische

[1] Pelzel, K. Karl, I. 1. Palacky II. 2. 119.

[2] K. Johann v. Böhmen hatte bekanntlich Elisabeth die Tochter K. Wenzels II zur Gemahlin. Ueber die Sitte, den Erstgeborenen nach dem Großvater mütterlicher Seite zu nennen, vergl. Fickler, Berthold der Bärtige Herzog v. Zäringen 35.

[3] Vita Karoli Fontes I. 233 (Autobiographie) — fecit me dictus rex francorum per pontificem confirmari, et imposuit michi nomen suum equivocum videlicet Karolus.

[4] Er ließ sein Roß mit einer eisernen Kette zwischen die Rosse des Heinich von Klingenberg und Heinrich Münch von Basel binden, und als die Schlacht verloren ging, sich ins heftigste Getümmel geleiten. Alle drei wurden erschlagen. Matth. Neob. 136. Ochs, Gesch. v. Basel II. 54. Bei Laupen 1339 war Heinrich Münch entflohen. Deßhalb, so erzählt Justinger in seiner Bernerchronik 138,

König Karl befand sich in dieser Schlacht, stritt tapfer und wurde verwundet. [1] Gewöhnlich stellt man ihn als einen Friedensfürsten dar, als einen Mann, der gewaltsame Schritte nicht liebte. Hiegegen ist im Allgemeinen nichts einzuwenden, doch hat niemals der Vorwurf persönlicher Kampfuntüchtigkeit auf K. Karl gelastet. Er konnte im Gegentheile als ein gewandter und tüchtiger Ritter gelten. Ueberdieß war er aber ein sehr begabter und für seine Zeit sogar gelehrter Herr, der böhmischen, französischen, italienischen, deutschen und lateinischen Sprache kundig, [2] ein Freund der schönen Künste und der Wissenschaften.

Im 14. Jahrhunderte fehlte es überhaupt unter den Laien der höheren Stände nicht mehr völlig an eifrig den Wissenschaften ergebenen Männern, während früher die Wissenschaftlichkeit fast allein beim Clerus zu finden war. So lag der Freiherr Lütold von Regensberg der alte, auf der Burg Balb, so eifrig der Erforschung göttlicher und menschlicher Dinge ob, daß man von ihm glaubte, er habe Geister in seiner Gewalt. [3] Häufiger als auf dem Lande mögen gelehrte Leute in den Städten und insbesondere unter den Altbürgergeschlechtern zu finden gewesen sein.

Kaiser Karl IV war seit frühester Jugend, durch den Umgang mit bedeutenden Persönlichkeiten, weite Reisen, sowie durch Kriegs- und Friedenshändel, zum scharfklugen Staatsmanne herangebildet. Die Aufgabe, welche ihm bei der Thronbesteigung zufiel, war eine ungeheuer schwierige, was man wohl nicht bedacht hat, wenn man den „Stiefvater des Reichs" mit heftigem Tadel überschüttet.

Seine Absicht war offenbar, die hadernden Parteien zu versöhnen, und durch Klugheit und Consequenz, sowie unter Vermeidung extremer Schritte, wieder an den Gehorsam zu gewöhnen, welchen ein Reichsoberhaupt fordern mußte, wenn irgend etwas Gedeihliches geschehen sollte.

Günstig für K. Karl wirkte, daß derselbe seit längerer Zeit mit

---

traf König Johann Vorkehrung „du bist der zu Louppen im Strit floch; du möchtest von uns auch fliehen. Das will ich aber fürkommen." Er ließ sich also mit eiserner Kette an ihn binden. — Des v. Klingenberg geschieht keine Erwähnung. Vergl. auch Palacky II. 2. 270, der beide nennt.

[1] Das Nähere bei Pelzel, Karl, I. 158 ff.

[2] Vita Karoli 247.

[3] Kopp, Reichsgesch. V. 339. Vitoduran 106.

Papst Clemens VI befreundet war. Der Kaiser erzählt uns selbst, in der für seine Söhne geschriebenen interessanten Autobiographie, wie ihm der Papst, damals (um 1340) noch Kardinalpriester, vorausgesagt habe, er werde einst römischer König werden, eine Prophezeihung, welche der kluge Sohn König Johanns mit: „zuerst wirst du Papst werden" fein und verbindlich zurückgab. [1]

Nicht nur die Kurfürsten, auch die übrigen Fürsten und Herrn waren günstig für das neue Reichsoberhaupt gestimmt. An sie mag sich auch der niedere Adel angeschlossen haben. Dieser war in den unablässigen Fehden zu größerem Einflusse gelangt, als ehedem der Fall gewesen ist. Dieses zeigt sich unter anderem auch in einer ziemlich äußerlichen aber in der Mitte des 14. Jahrhunderts denn doch einigermaßen betonten Sache, nämlich in der Betitelung. Nach altem Herkommen wurde der Ritterstand oder genauer bezeichnet, der Stand der Ritterbürtigen, nicht zum Adel gezählt. [2] Er nahm vielmehr eine Stellung ein, wie die englische Gentry zur Nobility. [3] Nun bildete sich aber gerade in jener Zeit der Begriff des niedern Adels, und wenn auch Urkunden noch länger die alte Auffassung festhalten, [4] so zeigt sich doch schon in den Chronisten Begriffsverwirrung und Schwankung. [5]

---

[1] Vita Karoli 261, tu eris ante Papa.

[2] Vergl. Tittmann, Heinrich der Erlauchte I. 255 ff.

[3] Natürlich mutatis mutandis. Johnson definirt die letztere als: antiquity of family joined with splendour. Sie begreift bekanntlich die 5 Grade, Duke, Marquis, Earl, Viscount und Baron, während Baronet und Knight nicht dazu gehören.

[4] P. Herrgott in der Gen. Habsb. I. 181 sagt: ex inferiori Nobilitate titulum nobilis, seu viri nobilis, nemo ante finem Sec. XV vel primum ad initium Sec. XVI assumpsit. Die Stelle nach Ochs, Gesch. v. Basel I. 471.

[5] Matth. Neob. 99 nennt die Basler Stadtgeschlechter insgesammt: nobiles Basilienses. Vitoduranus 111 erzählt von einem Streite inter *dominos serviciales et milites simplices ex una parte*, et dominos libere condicionis et magne excellencie ex altera. Er nennt also doch wohl die Dienstleute: domini serviciales. Es kommen indessen auch in älteren Urkk. ziemlich ungenaue Bezeichnungen vor: So z. B. in der Urk. von 1255. Nov. 10 bei Schaab II. 32. — ut nobiles et domini terre judiciis suis juste utantur. Soll hier ein Gegensatz ausgedrückt werden? In Lünigs Reichsarchiv Part. Spec. cont. III. wird diese Urkunde als Beweismittel für die Existenz der Reichsritterschaft aufgeführt. Das ist sie aber nicht. In der goldenen Bulle K. Karls IV. Prooem. heißt es — principum, comitum, baronum, procerum, nobilium et civitatum multi-

Hiebei ist nun zu bemerken, daß sich die Verhältnisse derjenigen dynastischen Familien, welche nicht zur Landeshoheit gelangen konnten, den Verhältnissen reicherer Ritterbürtiger beinahe vollständig gleich gestellt hatten. „Ohne Aufwand und kaum mehr bemerkt lebten bei fortwährend vermindertem Gute die Freien, Herr Heinrich von Tengen, und Ulrich von Freienstein, Herr Ulrich von Matzingen u. s. w. (um 1330).“ [1]

„Längst waren Freie mit Rittern verschwägert, diese hinwieder mit Bürgern der Städte.“ Im 14. und 15. Jahrhunderte waren ähnliche Verbindungen zwischen dynastischen und ritterbürtigen Familien gar keine besondere Seltenheit mehr. Heinrich von Hornstein heirathet um die Mitte des 14. Jahrhunderts eine Gräfin von Hohenberg, also aus der Familie, von welcher König Rudolphs erste Gattin stammte. [2] Konrad der Pfalzgraf von Tübingen († 1376) hatte Margaretha, die Tochter des Hermann Spät (v. Faimingen) zur Gemahlin, [3] Graf Konrad von Helfenstein († 1474) die Ursula von Seckendorff, [4] Conrad Pfalzgraf von Tübingen († 1500) die Sophia

---

tudine, und die ebendas. Kap. I. neben den barones genannten nobiles deuten darauf hin, daß man die letztere Bezeichnung auch im Kanzleistyle nicht mehr völlig ausführlich für den Herrenstand reservirt hatte. Vergl. Moser in Maders Magaz. II. 37. In einer Basler Urk. von 1230 werden Bestimmungen über die Bestattung von Dienstleuten gegeben (si qui ministerialium vel eorum uxores vel filii u. s. w.); unmittelbar darauf heißt es aber, in der nämlichen Urk., eadem lex erit, si quando *hujusmodi nobiles* in parrochia Sti Leonhardi habitantes u. s. w. — Ochs, Gesch. Basel I. 473. Edle Mannen heißen auch nicht zum hohen Adel, sondern zur Ritterschaft gehörige Personen, in der Vertragsurkunde nach der Schlacht von Gamelsdorf 1314, bei Oefele II. 129 ff. Henr. Stero in Ann. Altahens. ad. ann. 1300 läßt die Herzoge Otto und Stephan von Bayern »fere cum ducentis nobilibus« Ritter werden. Diese Stelle bei J. H. Drümel, Bewährung daß die Reichsritterschaft unmittelbar gewesen, Frankf. 1754. S. 55. K. Karl IV gibt verschiedenen Ritterbürtigen das Prädikat „edel,“ so dem Burkard Sturmfeder, Conrad v. Sawnsheim, Wernher Knebel, Arnold v. Seckenborff u. a. m. ebendas. 56. Gotfried von Ensmingen (Fontes II. 140) sagt von der Schlacht bei Göllheim: captivavit septingentos nobiles, inter quos erant sexaginta comites et barones. Vergl. auch Sommer, vindiciae libertatis corporis nobilium p. XXII. Note a und die vertheidigte Ohnmittelbarkeit der Reichsritterschaft 483 ff.

[1] Worte Kopps, Reichsgesch. V. 339.

[2] Urk. v. 1357, Stälin III. 669. Lichnowsky III. Reg. 1966.

[3] Stälin III. 704.

[4] ebendas. III. 663.

26*

Böcklin,[1] Zeisolf von Magenheim 1311 die Gertrude von Gemmingen.[2] Diese Beispiele dürften genügen.[3]

Weniger beliebt als beim Adel war K. Karl bei den Städten. Sie haben seine Thronbesteigung nicht ohne Mißtrauen aufgenommen. Wenigstens finden wir, daß sie ihre Verbindungen noch inniger abzuschließen trachteten, eine Maaßregel, welche allerdings durch die Klugheit geboten war. Was ließ sich von den Fürsten erwarten? Noch wußte man nicht, ob Kurfürst Ludwig von Brandenburg seine Absichten auf den Thron völlig aufgegeben habe, noch waltete die Frage ob, ob sich Karl als allgemein anerkannter deutscher König werde behaupten können. Daß er die Städte rasch zu beschwichtigen wußte, zeugt von seinen Talenten für die damals schon unentbehrlich gewordene, und im Welschlande in ein förmliches System gebrachte, Kunst der Politiker und Diplomaten.

Karl verschmähte auch kleine Mittel nicht. Um sich den Adel geneigt zu erhalten, mischte er sich, bei einem zu Rottenburg am Neckar abgehaltenen Turniere, unerkannt in die Reihen der Kämpfer. Hiebei bediente er sich der Abzeichen des Schilhard von Rechberg. Aber ein schwäbischer Ritter, aus dem Geschlechte derer von Stain, hob den König aus dem Sattel. Karl ließ das dem Sieger verfallene Roß um 60 Mark lösen. Als nun aber die Ritterschaft in Erfahrung brachte, wer jener unbekannte Kämpfer gewesen sei, hielt sie für angemessen, das Turnier nicht weiter fortzusetzen, damit man den Schwaben nicht nachsagen könne, daß der König durch ihre Hände verunglückt sei.[4]

---

[1] Mone, Zeitschrift IV. 452.

[2] Stälin III. 706.

[3] Die Regel war indessen, daß Dynasten sich wieder mit Dynastinen verheiratheten. Von Walther von Lommersheim, dem Stifter des Kl. Maulbronn, sagte eine alte Inschrift »Ipseque Waltherus de Lomersheim bene natus | quippe virum genuit liber uterque parens.« — Ferner vir nobilis ex antiqua prosapia in utraque parentum linea liber.« Steinhofer, wirtemb. Chronik II. 87. Ueber die bekannten Stellen des Felix Malleolus und Petrus ab Andlo im zweiten Bande. Was die Herrn Böcklin v. Böcklinsau betrifft, so ist deren dynastische Stellung durch die „Rechtsbegründende Denkschrift des Frhrn. Friedrich Böcklin v. B., Karlsruhe 1856, urkundlich belegt.

[4] Matth. Neob. 144. Das Turnier wurde abgehalten im Januar 1348. Stälin III. XVI. und 239. Daß K. Karl in ritterlichen Dingen nicht ungeübt war, erhellt aus verschiedenen Stellen seiner Autobiographie.

Nach dem bereits Angedeuteten dürfte es eigentlich überflüssig sein, besonders hervorzuheben, daß der neue Herrscher so zu sagen mit gebundenen Händen auf den Thron gehoben worden war. Wollte er sich behaupten so mußte er zweierlei thun: einmal, sich besonders auf seine böhmischen Erblande stützen, dann aber sowohl den Fürsten als den Städten, so viel Geld, Güter und Rechte spenden als möglich war, ohne hiedurch die Zügel aus der Hand zu geben. Die Grafen Ulrich und Eberhard von Wirtemberg erhielten 70,000 Gulden. Sie hatten bereits zugesagt, als ihnen Markgraf Ludwig von Brandenburg die größere Summe von 100,000 Gulden bieten ließ. Den Herrn Kraft und Ludwig von Hohenlohe wurden 20,000 Gulden verschrieben. [1]

Obgleich nun die Mehrzahl der Fürsten und Herrn für Karl gewonnen worden war, so dachte doch die bayerisch gesinnte Partei an die Aufstellung eines Gegenkönigs. Die Wahl fiel auf den König Eduard III von England. (1348 Januar.) [2]

Karls Stellung war hiebei eine schwierige, denn die Städte waren bereits mißtrauisch gegen ihn geworden, wie sich bei mehreren Gelegenheiten zeigte. In Basel beharrte die Bürgerschaft darauf, in Kaiser Ludwig keinen Ketzer finden zu wollen, und in Worms kam es zu einem förmlichen Auflaufe, als ein Metzger, bei der Abreise des Königs, mit seinen Forderungen noch nicht befriedigt worden war. Was die Basler Vorfälle betrifft — sie ereigneten sich im Dezember 1347 — so sind dieselben für die Stimmung des ganzen Bürgerstandes bezeichnend.

König Karl IV hatte nämlich nach dem Ableben Kaiser Ludwigs eine Botschaft nach Avignon geschickt. Diese war günstig aufgenommen worden und hatte einen päpstlichen Erlaß zurückgebracht, vermöge dessen dem Erzbischofe von Prag und dem Bischofe von Bamberg die Vollmacht gegeben war, den Kirchenbann überall zu lösen und die Anhänger Ludwigs zu absolviren. [3]

Begreiflicher Weise war die Absolution an das Versprechen geknüpft, in Zukunft keinem von der Kirche Gebannten beistehen zu wollen. Die Bürgerschaft von Basel, den Bürgermeister Ritter

---

[1] Stälin III. 234. 235.

[2] Pelzel I. 195.

[3] Die Urk. d. d. 1347. Dez. 7. bei Pelzel I. Nro. CCVIII.

Konrad von Berenfels an der Spitze, protestirte aber hiegegen, indem sie sich nicht dazu verstehen könne, zuzugeben, daß Kaiser Ludwig jemals ein Ketzer gewesen sei. Auch werde sie einen von den Kurfürsten gewählten König anerkennen, wenn auch demselben die päpstliche Confirmation mangele. Nach einigen Unterhandlungen ertheilte der Bischof von Bamberg die Absolution, nachdem die Ritter Konrad von Berenfels und Konrad Münch im Namen der Bürgerschaft einen Eid abgelegt und die Lossprechung begehrt hatten. Es wurde also von beiden Seiten nachgegeben, doch war der Sieg noch auf Seiten der Kirche, da sich die Stadt Basel absolviren ließ, sich also zu einer Schuld bekannte.[1]

Aehnlich dachte man auch in anderen Städten. König Karl IV erschien den Bürgern, das heißt wenigstens demjenigen Theile unter denselben, welcher das große Wort führte, und wie man jetzt etwa sagen würde „auf der Höhe des Zeitbewußtseins stand," als ein Pfaffenkönig, weil er den unseligen Hader mit dem päpstlichen Stuhle sowohl aus Ueberzeugung als aus Klugheit zu beendigen trachtete. Ebensowenig als auf die Städte konnte er sich aber auf die Fürsten verlassen. Ein Theil der Kurfürsten hat durch die Erwählung des König Eduard von England deutlich gezeigt, daß ihm Parteiinteressen über das allgemeine Wohl giengen. Es ist überhaupt eine traurige Erscheinung, daß die Kurfürsten zu wenig deutschen Sinn besaßen, um das Schimpfliche solcher Wahlen vollständig einzusehen. — Dieser Umstand hängt mit den damals verbreiteten ritterlich-kosmopolitischen Ideen auf das Engste zusammen. Kaum sehen wir die Befugniß, einen deutschen König zu wählen, in die Hände erlauchter Septemvirn gelegt, so beginnt auch ein förmlicher Schacher um die Krone. Alphons von Kastilien, Richard von Kornwallis, K. Karl IV von Frankreich und nunmehr K. Eduard III von England! Das sind lauter Wahlen und Wahlprojekte, durch welche das deutsche Nationalbewußtsein auf das Schmerzlichste verletzt werden mußte. Natürlich trifft nicht alle Kurfürsten der Vorwuf, welcher auf dem ganzen Institute des Septemvirats lastet.

Die auf den König von England gefallene Wahl war indessen völlig undurchführbar. Eduard fand in seinem eigenen Lande Widerstand, als er die Sache dem Parlamente vortragen ließ. Deßhalb lehnte

[1] Vergl. Pelzel I. 191 ff. Ochs II. 56 ff.

er ab, indem er zugleich ein Bündniß mit dem römischen Könige, gegen Frankreich, anzubahnen suchte. [1]

Die bayerische Partei ruhte aber nicht. Sie wählte nunmehr den Markgrafen Friedrich von Meißen zum Gegenkönige. Dieser hatte aber keine Lust dazu, eine so zweifelhafte Ehre anzunehmen. Er verband sich vielmehr mit K. Karl, welcher ihm 10,000 Mark Silbers auszahlen ließ, [2] ein Opfer, welches nicht sowohl er als das Reich bringen mußte.

Als nun auch der Markgraf von Meißen abgefunden worden war, wählten Karls Feinde den Grafen Günther von Schwarzburg, einen kecken und entschieden auftretenden Haudegen am 30. Januar 1349.

Nach Matthias von Neuburg, welcher durchaus nicht zu den Freunden K. Karls IV gehört, hatte sich Graf Günther von Schwarzburg, zur Zeit seiner Wahl ungefähr 45 Jahre alt, früher in Diensten des Erzbischofs von Mainz und der Herzoge von Bayern, viel Geld erworben — durch Gefangennehmung und Schatzung von Edelleuten. [3]

Hiezu boten die Landfriedensbündnisse eine gute Gelegenheit, seit sie in Wahrheit nicht viel anderes waren, als Streitlager der Partei Kaiser Ludwigs.

Keck war der Mann unter allen Umständen, aber der ihm gestellten Aufgabe nicht gewachsen, und wie es scheint zu ehrlich, um einzusehen, daß er nur ein Werkzeug der bayerischen Herzoge sein sollte. K. Günther unterschätzte seinen Gegner K. Karl. Als Letzterer eine Zusammenkunft mit den Kurfürsten nach Mainz ausgeschrieben hatte, ließ er zu Castell, jenseits des Rheins, wie zum Hohne, ein Turnier ansagen und wirklich abhalten. [4]

Unter diesen Umständen wird man es begreiflich finden, daß K. Karl seinerseits auch nichts versäumte, um dem Hause Bayern zu schaden. Hieher gehört zunächst die gegen den Markgrafen von Brandenburg gerichtete Anerkennung und Belehnung des s. g. falschen

---

[1] Palacky II. 2. 284.

[2] Pelzel I. 220.

[3] S. 150 ap. Urstis. — capiendo et talliando barones. Das mag sich wohl auf die Zeit beziehen, in welcher der am 7. April 1346 vom Papste entsetzte Erzbischof von Mainz, Heinrich von Virneburg, ein Anhänger K. Ludwigs war.

[4] Matth. Neob. 151 — quasi in derisum torneamentum indixit.

Waldemar, fernerhin gehören hieher die in Holland gegen die Wittelsbacher gerichteten Schritte u. s. w. Was den falschen Waldemar betrifft, so ist diese Sache noch gar nicht aufgeklärt. Er kann auch der ächte gewesen sein, wodurch freilich nicht ausgeschlossen wird, daß sich K. Karl dieser Angelegenheit zu seinen Zwecken bediente. [1] Jede Partei kämpfte mit ihren Waffen und König Karls Hauptwaffe waren nun einmal diplomatische Künste, zu deutsch Ränke, an denen es übrigens zu keiner Zeit gefehlt hat, und welche sich auch die Gegenpartei zu Schulden kommen ließ.

König Günther wußte sich nicht zu behaupten. Ganz ohne alle Hausmacht und nur auf die Beihülfe zweideutiger Freunde angewiesen, überdieß kränkelnd, entschloß er sich, einige Wochen vor seinem Tode († 1349 Juni 12), zu einem Vertrage mit seinem Gegner, indem er, gegen Ersatz der Kriegskosten und die Summe von 20,000 Mark Silbers, auf die Krone verzichtete.

Seine eigene Partei hatte ihn aufgegeben, indem sie es für vortheilhafter hielt, die von König Karl, nebst reichlichen Zusagen und Versprechungen, dargebotene Friedenshand zu ergreifen. Karl war nunmehr einziger und von allen Ständen des Reichs anerkannter König.

Den Vorwurf, den König Günther durch Gift aus dem Wege geräumt zu haben, verdient Karl IV nicht. Dieser Giftmord war, wenn er überhaupt vollzogen wurde, was indessen ausgemacht zu sein scheint, weit eher das verbrecherische Werk derjenigen Partei, welche sich Günthers bedient hatte, und nunmehr seiner überdrüssig war. [2] Obgleich nun K. Karl die durch den Frieden gewonnene Muße weit mehr seinem Erblande Böhmen, als dem Reiche zugewendet hat, verdient er doch den deßhalb auf ihn gewälzten Tadel nur theilweise. Wir vermögen es nicht, den harten Urtheilen, vermöge welcher durch seine Künste lediglich nur ein fauler Friede erhalten worden wäre, unbedingt beizupflichten.

---

[1] Dagegen ist man gar nicht dazu berechtigt, zu sagen, Karl habe bewußtermaßen einen Abentheurer begünstigt u. s. w. Vergl. Palacky II. 2. 288. Wäre Ludwig des Brandenburgers Regierung nicht verhaßt gewesen, würde sich Waldemar wohl nicht einer so allgemeinen Anerkennung zu erfreuen gehabt haben. — Buchner, in seiner bayer. Gesch. VI. 18, bezüchtigt den Kaiser geradezu der Fälschung, und auf S. 22 des Giftmords! Er ist überhaupt sehr befangen zu Gunsten K. Ludwigs.

[2] Kirchner in seiner Geschichte von Frankfurt I. 272 hat eine Ehrenrettung des Arztes Freidank versucht. Vergl. auch v. Fichard frankf. Archiv I. 358.

Kaiser Karl besaß treffliche Eigenschaften: Mäßigung, gereiftes Urtheil und Standhaftigkeit. Unter den Fehlern, welche man ihm mit Recht vorwirft, sind auch ganz allgemeine Gebrechen jener Zeit aufgezählt. Der Trieb der Selbsterhaltung in den verwickeltsten und ungeordnetsten Verhältnissen konnte nur zu leicht zu geradezu egoistischen Bestrebungen führen, und die Kunst, schöne Worte als Deckmantel für selbstische Zwecke zu benützen, ist wahrlich nicht erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts erfunden, von den Lützelburgern nicht mehr als von den gefeierten Staufern, von den freiheitseifrigen Städten nicht minder als von Fürsten und Herrn geübt worden. Auch hier paßt der Spruch Freidanks:

Liegen triegen sint sô alt,
Des ist ir kunst vil manecvalt.

Kaiser Karl sah weiter als die Mehrzahl seiner Zeitgenossen. Er hatte erkannt, daß jede principielle Befehdung der Kirche zugleich ein unpolitischer Schritt sei, und daß ein römisch-deutscher König, im Hader mit dem Papstthume, seine eigenen Lebenswurzeln abgrabe. Aber gerade dieser Hader mit dem römischen Stuhle war der demokratischen Partei lieb und werth geworden, weil er bei Uebergriffen aller Art einen legalen Titel bot, weil er das reiche Gut der Kirche als lockende Beute in Aussicht stellte. Schon damals liebte man es, die Kirche mit unwürdigen Pfaffen zu identificiren, und sie für alle Laster und Mißgriffe derselben verantwortlich zu machen. An Skandal fehlte es wahrlich nicht.[1] Hohe Kirchenwürden waren bereits zu Sinecuren für die nachgeborenen Söhne des Adels mißbraucht, und ein Theil des niederen Clerus lebte in höchst unerbaulicher Weise. So legitimirt Kaiser Ludwig (1331 Mai 25) den Ritter Wernher von Grafenberg, welchen dessen Vater, ein Subdiaconus, mit einer Nonne erzeugt hatte.[2] Dagegen zeigten sich aber auch hohe Sittenstrenge, schwärmerische Askese und herzinnige Frömmigkeit. Doch in einer Zeit, welche sich anmaßte, auch über die innersten Gewissensfragen zu Gericht zu sitzen, mußte der fromme Mystiker Heinrich von Nördlingen unstät in den Städten Schwabens umher irren, weil er sich, als Dominikanermönch, geweigert hatte, zur Zeit des Interdikts

---

[1] Nach Matth. Neob. 113 gab der Basler Domherr, Hartung Mönch, dem Bischof Peter einmal eine Ohrfeige. Ochs II. 14.

[2] Reg. Ludw. Bav. 1311.

Gottesdienst zu halten.[1] Ueberhaupt wurde der ganze Dominikanerorden, wegen seines dem Papste pflichtschuldigst bewiesenen Gehorsams, in ganz Schwaben verlästert und verfolgt.[2] Daß es in manchen Klöstern sehr unerbaulich zugieng, daß sich namentlich auch beim Domklerus sehr deutliche Spuren der Frivolität und Weltlust zeigten, das unterliegt wohl keinem Zweifel, obgleich die hierüber vorhandenen reichlichen Berichte im einzelnen Falle einer genauen Prüfung bedürfen.[3] Jedenfalls aber waren diejenigen Leute, welche, unter Anwendung rein weltlicher Mittel, gegen den Klerus einschreiten zu dürfen glaubten, in bedauerlichem Irrthume befangen, und noch dazu für ihre Person gar wenig dazu geeignet, das Amt eines Sittenrichters zu übernehmen.

Ein Exempel, in welch' ungeschickter Weise man in kirchliche Dinge eingriff, gab Kaiser Ludwig, im Jahre 1332, in den uns erhaltenen, sehr ausführlichen Statuten des von ihm grillenhaft umgestalteten Klosters Ettal.[4] Zwölf Ritter unter einem Meister sollten nämlich, mit ihren Frauen und zwanzig Benediktinermönchen zusammen, eine Congregation bilden. Auch die Frauen stehen unter einer Meisterin; aber nur wenn sie ein Gelübde ablegen wollen. Wo nicht, so können sie auch als Pfründnerinen im Kloster bleiben. Die Tracht der Ritter und Frauen ist grau und blau. Kinder, welche im Kloster geboren werden, dürfen bis zum dritten Jahre daselbst bleiben. Ein ziemlich ausführliches Reglement sucht Unziemlichkeiten vorzubeugen.

Ebensowenig reformatorischer Beruf war in den Städten vorhanden. Mit dem größeren Reichthume und der damals beginnenden Pracht war auch die Sittenlosigkeit verbunden. Man scheint diesen Umstand gänzlich vergessen zu haben, als man die leidlich populär gewordenen Erzählungen von den Vorläufern der Reformation nieder-

---

[1] Stälin III. 211.

[2] Vergl. Vitoduranus 175.

[3] Es fehlt aber auch nicht an authentischen Berichten. So z. B. die Verordnung des Erzbischofs Matthias von Mainz v. 1325 gegen die Geistlichen, welche Nachts mit Waffen auf den Straßen herumziehen, bei Gudenus cod. dipl. III. 227. Das Schreiben des Bischofs Eberhard v. Würzburg an die Aebte der Klöster Ord. St. Bened. wegen der Irregularitäten und Ausschweifungen der Mönche vom Jahre 1376, bei Mencken I. 447. Die Statuten der Regensburger Synode von 1377. Buchner VI. 103 nach Mon. Boic. XV. 569 ff. u. s. w.

[4] Statuta coenobii Etalensis, in Mon. Boic. VII. 235 ff.

schrieb. Wie es sogar in kleinen Reichsstädten zuweilen zugieng, davon erzählt uns Vitoduran ein merkwürdiges Exempel. [1]

In Ueberlingen hatten sich um das Jahr 1343 sieben junge Leute eidlich zusammen gesellt, nicht früher zu ruhen, als bis sie ihr Vermögen in tollster Weise durch ausschweifenden Sinnengenuß vergeudet hätten. [2] Ein Mal schrieben sie einen Tag aus für solche, welche wagen würden, bedeutende Summen auf einen Wurf zu setzen.

Nun machte man, in wohlmeinender Weise, den Stadtrath auf solchen Unfug aufmerksam nnd forderte Abhülfe, erhielt aber die Antwort: es gehe Niemanden etwas an, was ein Anderer mit seinem Gelde treibe. Die Strafe werde die Verschwender von selbst ereilen. [3]

Es war überdies eine wilde, zu Gewaltthaten geneigte Zeit, in welche K. Karls erste Regierungshandlungen gefallen sind. Grausige Naturereignisse, Erdbeben, Stürme, Hungersnoth und der schwarze Tod verkündigten des Himmels Strafgerichte. Angst und Zerknirschung erfüllten manches Gemüth, aber selbst die Akte der Bußfertigkeit waren mit schwerer Verkennung des göttlichen Willens untermengt. An vielen Orten fiel man nämlich in blutgieriger und habsüchtiger Weise über die Juden her. Man verbrannte sie in den Jahren 1347 bis 1349 zu Tausenden. Gleichzeitig durchzogen abermals unheimliche „Geißelfahrten" das Reich.

Was die Niedermetzelung der Juden betrifft, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Habsucht und der Wucher dieses Volkes wesentlich dazu beigetragen haben, daß göttliche und menschliche Satzungen an ihm in so frevelhafter Weise mißachtet worden sind. Es gab aber auch christliche Wucherer, die es noch ärger trieben als die Juden. Eine solche Bande saß 1344 in Lindau. [4]

Wilde Fanatiker sahen in den Juden das Volk, welches den Herrn getödtet hat, Raubgesellen aller Art glaubten sich nicht zu versündigen, wenn sie das durch Wucher erworbene Gut an sich rissen,

---

[1] S. 198. Ausg. v. Wyß.

[2] Carnis desideriis et illecebris et petulanciis militabant.

[3] Weit vernünftiger waren die 1330 zu Prag gegen verschwenderische Bürgersöhne gegebenen Bestimmungen. Sie stehen bei Schottky die karolinische Zeit ꝛc. 176 ff.

[4] Vitoduranus 213. Vergl. Hüllmann, Städtewesen II. 39 ff. Auch Meister Rumelant, Minnesinger III. 57 schilt die getauften Wucherer.

und der Pöbel fand schon in seiner ihm zu allen Zeiten anklebenden Zerstörungswuth einen mächtigen Stachel, wenn er auch nicht bearbeitet worden war.

Ueberdies hatten viele große Herrn in Geldbedrängnissen ihre Zuflucht zu den Juden genommen. Aus den verachteten Kammerknechten erwuchsen schon im 12. Jahrhunderte, wo nicht wesentlich früher, einflußreiche Hoffaktore, und es zeigen in der That die Regesten K. Ludwigs des Bayern einen ziemlich starken Verkehr mit der Judenschaft. [1] Aehnlich verhielt es sich aber auch mit den Herzogen von Oesterreich, Burggrafen von Nürnberg u. s. w. [2]

Natürlich brüsteten sich die Juden mit der fürstlichen Gnade, und suchten sich allenthalben hervorzudrängen. Auf einem zu Konstanz abgehaltenen Turniere wurden die besten Sitze von der Judenschaft eingenommen, was große Erbitterung erregte, sowohl gegen die Juden selbst, als auch gegen die Habsburger, auf deren Schutz und Schirm sich jene beriefen. [3]

Schon zu Zeiten Kaiser Ludwigs des Bayern hatte ein fanatischer Bösewicht, welcher sich König Armleder nennen ließ, am Oberrheine und im Elsaße förmliche Raub- und Mordzüge gegen die Juden organisirt. [4]

Noch älter sind bekanntlich die Niedermetzelungen der Juden, vollzogen durch die Kreuzfahrer. Mehrere Päpste nahmen sich der Juden energisch an. [5] Auch die Geißelfahrten waren keine neue Erscheinung. Die Flagellanten, wie man sagt am Grabe Alberichs

---

[1] Z. B. Regg. 150. 527. 547. 608. 617. 670. 745. 919 u. a. m. Vergl. auch Mone, Zeitschrift IX. 262 für das Faktum, daß man Juden zu Steuereinnehmern verwendete.

[2] Höfler, Denkwürdigkeiten des Ludwig v. Eyb 39.

[3] Vitoduranus 98.

[4] Die von Grieshaber edirte Oberrheinische Chronik nennt ihn einen geburen S. 33, Vitoduranus 126 quidam rusticus caupo. Die Gesta Balduini Aep. bei Reuber 983 sagen dagegen »quidam depauperati nobiles sibi regem prefecerunt cui nomen Arinleder imposuerunt.« Ein anderer Mordgeselle dieser Art hieß Rintfleisch; nach Chron. Claustro-Neob. bei Pez I. 474 quidam humilis rusticus. In modernen Geschichtsbüchern figuriren beide natürlicher Weise als Edelleute. Die Notae hist. Argent. bei Böhmer, Fontes III. 120, zum Jahre 1338, nennen noch einen gewissen Emich und einen Zimberlin.

[5] Die Bulle des Papstes Innocenz IV. v. 1246. Oct. 22 bei Lacomblet, Niederrh. Urkundenbuch II. 159 und die daselbst gegebenen Nachweisungen. Weitere Belege bei Walter, Kirchenrecht 103 (12. Auflage).

von Romano entstanden, ließen sich schon 1260 im Elsaße und in Bayern blicken. [1]

Anfänglich hielt man die harte Selbstpeinigung für eine sehr verdienstliche Handlung, und es gesellten sich viele Leute aus den höheren Ständen zu diesen Büßern. [2] In Bälde zeigten sich aber auch die Auswüchse des Zelotismus, und kirchliche und weltliche Macht beeilten sich, eine mit sexuellen Zügellosigkeiten und Heterodoxien verbundene Bußarbeit abzuschaffen. [3]

Tiefen und nachhaltigen Eindruck hatten aber weder die Schrecken der Natur noch die schauerlichen Ereignisse gemacht, denn wenn wir der Limburger Chronik trauen dürfen, so überließ man sich, als das Sterben, die Geißelfahrt und Judenschlacht ein Ende hatten, wiederum den sinnlichsten Lebensfreuden und gefiel sich namentlich in wunderlichen, einem raschen Modewechsel unterzogenen, und zum Theile unzüchtigen Trachten. [4]

Zu den bedauerlichen Erscheinungen jener Zeit gehören fernerhin die nunmehr ganz deutlich hervortretenden Vorboten eines grimmigen Parteikampfes zwischen Adel und Bürgerthum. Ein solcher konnte nicht ausbleiben, sobald sich einmal die deutschen Könige dazu hatten verstehen können, die wenn auch an sich nicht geradezu verwerflichen, aber doch in Beziehung auf das große Ganze bedauerlich zu nennenden Aeußerungen einer exclusiven Standespolitik, durch ihre selbstischen Interessen getrennter aber eigentlich durch höhere Pflichten engverbundener Stände, wohlgefällig auszubeuten. K. Karl verstand es indessen, wenigstens die wilden Ausbrüche der in den Herzen der Edelleute und Städter vorhandenen Leidenschaftlichkeit zu verhüten. An der Erhaltung des Landfriedens war ihm viel gelegen, aber so viel er sich auch um denselben bemühte, so mußte er doch auf eigentlich befriedigende Resultate verzichten. Das Haupthinderniß war, daß sowohl die Herrn als die Städte bei ihren Separatbündnissen beharrten, und daß bei beiden Theilen wenig Lust zum Gehorsam vorhanden

---

[1] v. Raumer, Hohenstaufen IV. 262. Relatio de conflictu etc. Fontes III. 120. Annales Seldentalenses, ibid. 529.

[2] Stälin III. 240. Note 4. Fahne, Grafschaft Dortmundt I. 48.

[3] Heinr. Rebdorf ap. Freher. 440 nimirum invicem se absolvere a peccatis et praedicantes apogrypha et similia.

[4] Wolfg. Menzel, Gesch. d. Deutsch. III. 190. und Annal. Francefurt. bei Senckenberg selecta jur. II. 11 ff.

war.[1] Als am 10. August 1349 fünf und zwanzig Städte aus eigener Machtvollkommenheit, wenn auch vorbehaltlich königlicher Genehmigung, ein neues Bündniß abschloßen, und auf diese Einigung gestützt, ein bedeutendes Selbstgefühl zeigten, schien dem Könige die Sache doch bedenklich. Er arbeitete daher auf dem Nürnberger Reichstage im Frühjahre 1350 an der Auflösung dieses Separatbundes, in der Hoffnung Herrn und Städte zu vereinigen.[2] Mittlerweile waren aber die Händel der Eidgenossen mit den Herzogen von Oesterreich abermals ausgebrochen. Es hängt dieses mit der bereits besprochenen Brunischen Neuerung zusammen. Die vertriebenen Geschlechter (das äußere Zürich) hatten nämlich am 23. Februar 1350, im Anschlusse an den zu Rapperswyl gesessenen Grafen Hans von Habsburg, einen Anschlag auf die Stadt versucht. Denselben als eine kühne Kriegsthat zu rechtfertigen ist nicht möglich, denn die Verbannten band Eid und Pflicht. Man nennt diesen Ueberfall die Züricher Mordnacht. Der Anschlag mißlang und Brun verfügte die Hinrichtung der hiebei compromittirten Bürger. Sie wurden theils gerädert, theils enthauptet.[3] So wollte es die harte Sitte der Zeit, kann und muß man zu Bruns Entschuldigung sagen. Viele Herrn vom Adel und der Ritterschaft blieben eine Zeit lang gefangen in Zürich.

Fünf Tage nach der s. g. Mordnacht unternahmen die Züricher einen Zug nach Rapperswyl. Die Stadt wurde eingenommen und huldigte. Mittlerweile arbeitete Brun an einem Bunde mit Oesterreich. Ein Abkommen war allerdings schwer aber doch möglich. Daß die Sache ernstlich betrieben wurde, beweist ein erhaltener Entwurf.[4]

Ehe man aber zu einem endlichen Abschlusse kam, und während in der Sache unterhandelt wurde, unternahmen die Züricher zu Anfang des Septembers, mit Hilfe der Städte Constanz und St. Gallen, einen verheerenden Zug in die s. g. March und nach Alt-

[1] Stälin III. 249 ff.

[2] Stälin III. 251.

[3] Die Namen der auf beiden Seiten theils Erschlagenen theils Hingerichteten im ältesten Jahrbuche (Mittheilungen der antiq. Gesellschaft I. 76) oder bei Tschudi I. 386 und Bluntschli, Gesch. der Republ. I. 190. Der Ueberfall war offenbarer Verrath. Vergl. bei Hottinger im schweiz. Museum I. 91 ff. das Verhör mit Heinrich Grawe.

[4] Bluntschli, Gesch. der Republ. I. 192 ff.

rapperswyl. Alles was dem Grafen gehörte, wurde an einem Tage verwüstet. Die Burg wurde bis auf den Grund gebrochen. Diese That war gewiß nicht dazu geeignet, Frieden herbei zu führen, auch wiesen die Brüder des gefangenen Grafen Hans alle Vorschläge mit Entrüstung ab. Brun gedachte nun zum Frieden zu zwingen, denn eine andere Deutung gestattet sein Verfahren nicht. Er zog um Weihnachten nach der auf dem rechten Seeufer gelegenen Stadt Rapperswyl, die bereits zu Zürich geschworen hatte. Dort angekommen entfernte er sechzig der angesehensten Bürger der dem Verderben geweihten Stadt. Sie wurden nach Zürich geschickt unter dem Vorwande, diese Stadt zu schirmen.

Hierauf ließ Brun in der Nacht, mitten im kalten Winter, die wehrlose und unschuldige Stadt anzünden und gänzlich verbrennen. Dieses ist der Rapperswyler Mordbrand. Man hat ihn nicht so benannt, allein so müßte er genannt werden. Weiber und Kinder irrten hülflos auf dem Felde umher. Mit vollem Rechte nennt Bluntschli diese reiflich erwogene, nicht durch Leidenschaft entschuldigte That, einen schwarzen Flecken in der Ehre Bruns. [1] Nunmehr war an ein Bündniß mit Oesterreich freilich nicht mehr zu denken. Brun war nun gezwungen, mit den Eidgenossen den s. g. ewigen Bund abzuschließen. Dieses geschah am 1. Mai 1351. [2]

Die Herzoge von Oesterreich hatten doppelten Grund zu zürnen. Theils als Lehensherrn ihrer Vettern, der Grafen von Rapperswyl, theils auch wegen der Bundesgenossenschaft mit den ihnen verhaßten Eidgenossen.

So war denn Zürich aus einer Freundin des Hauses Habsburg eine Feindin geworden. Noch im Jahre 1315 sollen fünfzig in die Stadtfarbe gekleidete Bürger mit Herzog Leupold gen Morgarten gezogen und alle gefallen sein, [3] aber nach dem Sturze der Geschlechter herrschten andere Ansichten. Der Streit war ein principieller geworden. Brun selbst neigte sich noch zu Oesterreich.

---

[1] Gesch. der Republ. I. 197. Das älteste Züricher Jahrbuch sagt „diu selbe statt Rapperswil stuond ouch etwâ vil zites wüest, daz nieman kain wonung inne häte.

[2] Bluntschli Gesch. der Republ. Zürich I. 198 und Züricher Staats- und Rechtsgesch. I. 334.

[3] F. Vogel, die alten Chroniken von Zürich 342. Noch im Jahre 1333 hatte die Stadt einen Bund mit Habsburg-Oesterreich geschlossen. Bluntschli, Gesch. der Republ. Zürich I. 163.

Sobald Herzog Albrecht von Oesterreich, einer der einsichtsvollsten Regenten seiner Zeit, von solchem Stande der Dinge benachrichtigt worden war, eilte er, im Jahre 1351, nach 15jähriger Abwesenheit nach Schwaben, um sein gutes Recht zu wahren. Er war keineswegs zu einem übereilten Bruche mit Zürich geneigt, aber die Macht der Thatsachen nöthigte zur Fehde. Im September 1351 belagerte er Zürich. Zu Bundesgenossen hatte er damals die Grafen Eberhard von Wirtemberg, Ludwig von Oettingen, mehrere Städte, darunter Bern, Straßburg, Freiburg i/B. und Basel, sowie die Ritterschaft im Elsaß und Suntgau, sowie alle Herrn im Hegau.[1] Wir sehen aus diesem Umstande, daß die engern Beziehungen zwischen dem Hause Habsburg und der schwäbischen Ritterschaft keineswegs gelockert worden waren.

Die Belagerung hatte indessen keine günstigen Erfolge. Die Stadt, wenn auch hart bedrängt, widerstand. Uebrigens sah sie sich doch in den Fall gesetzt, auf die von mehreren Seiten her gemachten Sühnversuche einzugehen. Man verständigte sich dahin, daß der Herzog zwei Richter stelle, und die Eidgenossen Zürichs die beiden anderen. Das Obmanamt aber solle der Königin Agnes von Ungarn zustehen. Diese fromme Fürstin hatte sich einen Ruf als Friedensvermittlerin erworben. Im vorliegenden Falle war aber das übernommene Amt für denselben ein gewagtes Unternehmen. Zürich gab dem Herzoge 16 angesehene Bürger als Geiseln und dieser hob nun die Belagerung auf. Zu bemerken ist noch, daß sich die Stadt bereits auch an K. Karl IV gewendet hatte.

Der Spruch des Schiedsgerichts fiel sehr zu Ungunsten Zürichs aus.[2] Jetzt haderte man über die Art der Ausführung desselben, und die Fehde begann abermals. Beide Theile verfuhren leidenschaftlich. Um diese Zeit, im November 1351, fiel Glarus von Oesterreich ab. Die Züricher, mit ihren Eidgenossen von Uri, Schwyz und Unterwalden, vertrieben den österreichischen Landvogt Walther von Stadion und organisirten den Abfall.

Bald hierauf kam es, am 25. Dezember 1352, bei Tätwyl zu einem blutigen Treffen, in welchem der Ritter Rüdiger Manesse und der Bannerträger Johannes Stucki sich besonders auszeichneten. Sie

---

[1] Chronik v. Rapperswil in den Mittheilungen der antiq. Gesellschaft zu Zürich VI. 229 — nach Stälin III. 253.

[2] Das Nähere bei Bluntschli, Gesch. der Republ. I. 203 ff.

erfochten einen entschiedenen Sieg über den ihnen an Mannschaft überlegenen Herrn Burchard von Ellerbach. Bei dieser Schlacht benahm sich Rudolph Brun in einer Weise, daß sein sittlicher Muth, wo nicht seine persönliche Tapferkeit, allgemein beanstandet wurden. Er entfloh nämlich vor der Schlacht, denn Niemand könne Zürich retten, war seine Rede, wenn er unnütz falle. [1]

Als Walther von Stadion zu Lichtmeß 1352 den Versuch machte, wieder in Glarus einzudringen, verlor er bei Näfels Streit und Leben. Kurz hierauf, am 15. Juni 1352, trat auch Zug zur Eidgenossenschaft. Der Herzog wollte aber gleichwohl nicht nachgeben. Er hatte sich durch mehrere Fürsten und Herrn ansehnlich verstärkt, und begann zum zweiten Male die Belagerung (auf St. Margarethentag). Diese zog sich, ohne erhebliche Resultate, mehrere Wochen hinaus, so daß man wieder an Unterhandlungen dachte. Im Heere des Herzogs befanden sich auch solche Elemente, bei denen mehr Neigung für die Sache Zürichs zu vermuthen war. Von Bern zum Beispiele, darf dieses angenommen werden. Nach Justinger hatte diese Stadt besonders deshalb ein starkes Contingent geschickt, um dasselbe durch seine Zahl gegen die vor Zürich gelagerte und auf die Berner, wegen der Laupenschlacht noch immer erzürnte Ritterschaft sicher zu stellen. Mit Bern zogen die Freiherrn Johannes von Weissenburg, Thuring von Brandis, Johannes von Kramburg, Johannes von Utzingen und verschiedene Ritter und Knechte aus den Familien von Kien, von Belp, v. Bubenberg, v. Erlach, u. a. m., alle Bürger zu Bern. [2]

Am 1. September 1352 brachte der Markgraf Ludwig von Brandenburg eine Sühne zu Stande. Durch dieselbe war dem Herzoge zwar von Zürich aus Genugthuung geschehen, allein neue Händel bereiteten sich dadurch vor, daß Zug und Glarus nicht mehr von der Eidgenossenschaft lassen wollten. Ein wesentlicher Punkt des Friedens blieb also unerfüllt. [3]

---

[1] Tschudi I. 405, Bluntschli, Gesch. der Republ. I. 209 und Kortüm, Gesch. der eidgen. Bünde I. 125 ff. 169 ff. Brun war, nach unserer Ansicht, ein bedeutender Staatsmann, aber ohne Adel der Gesinnung. Ein sehr eigenthümliches Licht wirft auch der Umstand auf ihn, daß Herzog Rudoph von Oesterreich 1359. April 12 ff. den Züricher Diktator gegen 1000 Gulden als seinen Rath und Diener annahm, Lichnowsky IV. Regg. 39. 64. 120.

[2] Justinger, bern. Chron. 149.

[3] Das Nähere bei Bluntschli Gesch. der Republ. Zürich I. 219 ff.

Am 6. März 1353 verband sich nun auch Bern mit den Eidgenossen und es waren nunmehr die sogenannten acht alten Orte beisammen. Der Herzog wendete sich nunmehr an den Kaiser, welcher sich im Oktober 1353 nach Zürich begab, und dort in seiner eigenen Kunst an Brun seinen Meister gefunden zu haben scheint. Die schwebende Frage war nicht friedlich zu lösen. Kaiser Karl IV kam zu Ostern 1354 abermals nach Zürich. Es wurde abermals unterhandelt, aber abermals ohne Erfolg.

Da beschloß der Kaiser endlich den Reichskrieg. Auf Freitag vor St. Johannis des Täuferstages wurde er der Stadt und ihren Eidgenossen verkündet. Nunmehr begann die dritte Belagerung. — Bekanntlich löste sich das stolze Reichsheer auf, ohne gekämpft zu haben.

An Streitmitteln hätte es nicht gefehlt, denn außer den Bischöfen von Constanz, Speier und Freising, sowie den Grafen von Wirtemberg, Helfenstein, Fürstenberg, Werdenberg u. s. w, befanden sich die Truppen vieler Reichsstädte [1] beim Heere. Aber doch hatte die ganze Sache keinen Fortgang, denn die Städte hatten begreiflicher Weise wenig Lust, die Macht eines Fürsten vermehren zu helfen. [2] Nun ereignete sich noch, eben als ein Sturm beabsichtigt wurde, daß Johannes Windlock, der Bischof von Constanz, für sein Banner und die anwesenden Schwaben, das uralte Vorkampfsrecht beanspruchte, und erzürnt abzog, als der Herzog mit seinem Banner den Streit beginnen wollte. [3]

Hiedurch wurde das Signal zur allgemeinen Auflösung gegeben. K. Karl IV zog nunmehr die ganze Streitigkeit vor die Reichsgerichte, — eine nahezu inhaltslose Maaßregel — und empfahl sich. Mit ihm zogen alle Reichstruppen ab. Herzog Albrecht hatte also alle Ursache zur Unzufriedenheit, denn das Reich nahm sich seines guten Rechts und seiner ehrlichen Fehde nicht an. Mit dem Adel, welcher theils aus Anhänglichkeit an Haus Habsburg, theils aus Haß gegen die Eidgenossen, sowie um Sold bei ihm ausharrte, verwüstete er noch das Gebiet der Stadt und zog, unverrichteter Dinge grollend ab. Der Ausgang dieser Unternehmung zeigte aber recht deutlich,

---

[1] Stälin III. 255 Note 2. Justinger 152.

[2] Math. Neob. 162 — grave autem erat civitatibus imperialibus obsidere Thuregum imperiale.

[3] Stälin III. 254. Matth. Neob 162.

wie es im Reiche aussah. Namentlich wurden die Städte in ihrer Separatpolitik sehr bestärkt. — Der König, nachdem er in Franken einige Anordnungen getroffen und die Würzburger Bürgerschaft zum Gehorsame gegen den Bischof gezwungen hatte,[1] rüstete sich nun zu seiner Romfahrt.

Dieser Zug brachte zunächst nur die Kaiserkrone ein. Karl verließ Rom noch am Krönungstage (1355 April 8), wie er dem Papste hatte versprechen müssen. Freilich hätte der Kaiser in Italien überreiche Gelegenheit gefunden, um ordnend und durchgreifend einschreiten zu können, allein eine solche Rolle lag nicht in seiner Natur, und es fehlte ihm auch in der That die hiezu nöthige Macht. Unter solchen Umständen gereichte diese Romfahrt freilich nicht zum Ruhme des deutschen Namens.

Bald nach seiner Rückkehr erließ Karl das unter dem Namen der goldenen Bulle bekannte, merkwürdige Reichsgrundgesetz, dessen wichtigere Theile auf dem im Januar 1356 zu Nürnberg abgehaltenen Reichstage verkündigt worden sind.[2]

Das mit einem Vorworte versehene, in 30 Kapitel zerfallende Gesetz ist vielfach abgedruckt.[3] Sein Inhalt läßt sich in Kürze nicht wohl angeben, doch sind am wichtigsten geworden jene Bestimmungen, welche von der Königswahl, den Rechten der Kurfürsten und der Erhaltung des Landfriedens handeln. Kaiser Karl beabsichtigte die Reibungen zwischen den einzelnen Reichsständen wenigstens ungefährlich zu machen.

Wegen der Königswahl war es nothwendig, die Zahl der Kurstimmen zu regeln, weil in einem und demselben Hause verschiedene Fürsten ein Stimmrecht beanspruchen, und in divergirender Weise von demselben Gebrauch machen konnten. Die Zahl der Stimmen

---

[1] Heinr. Rebdorf ad a. 1354.

[2] Bullen sind metallene Siegel, im Gegensatze zu den wächsernen u. s. w. Sie wurden auf beiden Seiten geprägt. Wie es scheint stammen sie aus Byzanz. Die Karolinger, Ottonen, Staufer u. s. w. bedienten sich dieser Goldbullen zuweilen, bei wichtigen oder reich auszuschmückenden Urkunden. Karl IV soll sich derselben besonders häufig bedient haben. Gruber, Lehrsystem der Diplomatik I. 213 ff. Was das Gesetz Aurea Bulla betrifft, so besteht es eigentlich aus 5 Verordnungen, welche Kaiser Karl IV auf dem Reichstage zu Nürnberg, vom 10. Januar 1356 an, und zu Metz im Dezember des gleichen Jahres, mit Zuthun der Kurfürsten u. s. w. errichtet hat. Pütter, Staatsverfassung des deutschen Reichs I. 238 ff.

[3] Wir citiren nach v. Ohlenschlager.

wurde ausdrücklich festgestellt, im Geschmacke der Zeit, unter Anspielung auf die heilige Siebenzahl, und den in Einheit strahlenden, siebenarmigen Leuchter im Tempel Salomonis.

Die weltlichen Kurfürstenthümer sollen von nun an untheilbar sein, und nach dem Rechte der Erstgeburt vererbt werden. Bei den geistlichen Kurfürsten fielen diese Bestimmungen von selbst hinweg. Die Rangverhältnisse der Kurfürsten unter einander wurden ausdrücklich normirt, wie es denn überhaupt im Geiste jener Zeit lag, dem äußerlichen Range viel Aufmerksamkeit zu schenken.

Wie gehemmt indessen der Kaiser bei Abfassung dieses in der Regel ganz und gar auf seine Rechnung gesetzten, und ungebührlich bekämpften Reichsgrundgesetzes gewesen ist, ergiebt sich schon daraus, daß über die eventuelle Erwählung eines römischen Königs, bei Lebenszeit eines regierenden Kaisers, nicht einmal versuchsweise Bestimmungen angebahnt worden sind.

Kaiser Karl wußte wohl am Besten, daß er in dieser Richtung von den Kurfürsten keinerlei Zugeständnisse zu erwarten habe. Aus diesem Grunde bestrebte er sich aber seinem Erbreiche Böhmen besondere Vortheile zu sichern, wohl nicht ohne Rückblick auf die Möglichkeit, daß das Lützelburgische Haus, nach seinem Tode, vom Kaiserthrone verdrängt werden könne.

Wesentlich vortheilhaft gestaltete sich aber die Stellung der Kurfürsten, besonders durch das s. g. jus de non evocando. Hierdurch wurden die kurfürstlichen Territorien für alle kaiserlichen Gerichte dergestalt geschlossen, daß alle Grafen, Herrn, Ritter und Bürger, welche jenen Fürsten unterworfen sind, lediglich bei deren Gerichten Recht suchen durften, und belangt werden konnten. [1] Allerdings war die Klausel angehängt, daß bei verweigerter Rechtshülfe eine Berufung auf Reichsgerichte stattfinden könne, aber hiedurch war für die Praxis nicht viel gewonnen. Die faktischen Consequenzen der ganzen Bestimmung waren natürlich keine anderen, als daß der in den kurfürstlichen Territorien gesessene Adel nach und nach völlig landsässig wurde. Ebenso verhielt es sich mit den kleinen Reichsstädten. In der Schwebe blieb die Frage über Landsässigkeit oder Reichsunmittelbarkeit nur dann, wenn das fürstliche Gebiet noch nicht völlig abgeschlossen war. In

[1] Pütter, Reichsverfassung I. 255. Eichhorn III. 39.

jenen Zeiten genügte natürlich ein nur verbriefter pergamentner Zusammenhang keineswegs. Es mußten vielmehr die einzelnen Gebietstheile auch in Wirklichkeit zusammenhängen und dieses war sogar in kurfürstlichen Landen nicht allenthalben der Fall.

So nützlich es nun auch in mancher Hinsicht gewesen ist, daß sich größere Ländercomplexe bilden konnten, so wenig führte doch diese ganze Entwickelung zur Stärkung des kaiserlichen Ansehens. Im einzelnen Falle mochte es leichter sein, mit sieben stattlichen Machthabern zu unterhandeln, als mit einigen hunderten von kleinen Herrn und Städten, aber beherrschen konnte man die letzteren leichter als die ersteren. Für das Volk war die festere Begründung der landesherrlichen Gewalt weit eher eine Wohlthat als eine Plage. Die Rechtsunsicherheit und Selbsthülfe mußten wenigstens aufhören, wenn zunächst auch nur eine willkührliche Kabinetsjustiz an die Stelle gänzlich anarchischer Zustände treten sollte. Dagegen konnte es freilich nicht ausbleiben, daß der Sinn für Nationaleinheit eine mächtige Einbuße erleiden mußte, als das Reichsoberhaupt die Wirkung seiner Reichsgerichte, seltene und leicht zu vermeidende Ausnahmsfälle abgerechnet, nur über die Reichslande im engeren Sinne sich erstrecken sah. Die Idee des germanischen Königthums war aufgegeben. Sogar die Ausdrucksweise des betreffenden Kapitels der goldenen Bulle zeigt, wie sehr die zur Bezeichnung der ständischen Unterschiede üblich gebliebene Terminologie, aus der Zeit der Spiegel, ungenügend für die neuen, nunmehr rechtlich zu normirenden, Verhältnisse geworden war. [1]

Zu den kurfürstlichen Prärogativen gehörte ferner, daß den Kurfürsten Bergwerksregale, Münze, Zoll und Judenschutz unbedingt zugestanden werden. Auch sollen sie dem Kaiser so nahe stehen, daß, wer sich gegen sie vergehe, nach den Gesetzen über die Majestätsverbrechen bestraft werden müsse. Endlich mag noch hervorgehoben werden, daß alle kaiserlichen Privilegien, welche etwa anderen Ständen und Personen gegeben werden sollten, als erschlichen zu betrachten seien,

[1] Aur. Bull. c. 11. — Die der kurfürstlichen Gerichtsbarkeit zu unterziehenden Stände werden folgendermaßen aufgezählt: — Comites, Barones, Nobiles, Feudales, Vasalli, Castrenses, Milites, Clientes, Cives, Burgenses wozu noch persone — — cujuscunque status, condicionis vel dignitatis kommen. Daher war die seit Karl IV nachweisbare Mode des Briefadels, von welcher, im Zusammenhange mit den letzten Phasen des Turnierwesens, im 2. Bande die Rede sein wird, nicht nur eine Nachahmung des Auslandes, sondern auch theilweise ein Bedürfniß, der Unsicherheit der ständischen Rechte halber.

in so ferne sie den Rechten der Kurfürsten zuwider laufen. Hiedurch war aber natürlicher Weise nicht ausgeschlossen, daß einzelne Fürsten, als Belohnung für besonderes Wohlverhalten, ähnliche Privilegien erhalten konnten, wie sie die Kurfürsten nunmehr besaßen.

Handelt es sich darum, das ganze Gesetz zu charakterisiren, so wird insbesondere auch nothwendig, ein Auge auf die wegen der Conföderationen gegebenen Bestimmungen zu werfen. [1]

Vergleicht man nun das Gesetz mit den in vielen Geschichtswerken gegebenen Auszügen, so wird man sich davon überzeugen, daß die letzteren häufig unrichtig sind.

Der Kaiser beabsichtigte nur solche Bündnisse abzuschaffen, welche eine feindliche Stellung gegen dritte Personen einnahmen, ferner die Bündnisse, welche Unterthanen und Dienstleute gegen ihre Herrschaft errichten, während es ihm nicht im entferntesten beifiel, freien Städten des Reiches oder sonstigen reichsfreien Personen ihr althergebrachtes Vereinigungsrecht verkümmern zu wollen. — Allerdings konnte es dem Kaiser nicht gleichgültig sein, sehen zu müssen, wie sich landsässige Städte an die Reichsstädte anschloßen, um hiedurch Reichsfreiheit zu behaupten, und ebensowenig konnte er es dulden, wenn der landsässige Adel gegen die Landesherren conspirirte. Ferner war ihm daran gelegen, das ganze städtische Conföderationswesen nicht etwa zu brechen, sondern wieder zu dem zu gestalten, was es gewesen war, ehe K. Ludwig der Bayer ein städtisches Heerlager im Gegensatze zu einem fürstlichen organisirte. Die goldene Bulle nimmt daher die städtischen Landfriedensbündnisse ausdrücklich von jenem Verbote aus, betont aber als charakteristisches Merkmal eines Landfriedensbundes die Conföderation der Städte mit den Fürsten, nicht gegen dieselben. [2]

---

[1] Aur. Bulla c. 15 de conspiracionibus. — Detestandas preterea et sacris legibus reprobatas conspiraciones et conventiculas, seu colligaciones illicitas, *in civitatibus et extra,* vel inter civitatem et civitatem, *inter personam et personam,* sive inter personam et civitatem pretextu parentele, seu recepcionis in cives, *vel alterius cujuscunque coloris conjuraciones,* insuper et confoederaciones et pacta, nec non et consuetudinem circa hujusmodi introductam, quam censemus pocius coruptelam, reprobamus, damnamus et ex certa scientia irritamus, quas civitates seu persone cujuscunque dignitatis condicionis aut status sive inter se sive cum aliis, absque auctoritate Dominorum, quorum subditi vel ministeriales, seu in quorum districtu consistunt, eisdem Dominis nominatim non exceptis fecerunt hactenus, et facere presumpserint in futuro. — — —

[2] Aur. Bull. l. c. illis confoederacionibus et ligis duntaxat exceptis,

Die gesündeste Staatskunst konnte in Rücksicht auf das Verbindungswesen nicht anders verfahren. Wie wenig Kaiser Karl IV gesonnen war, alle Städtebündnisse zu verbieten, erhellt am besten daraus, daß die, zum Zwecke der Aufrechthaltung des vom 7. Nov. 1356 bis 23. April 1358 verlängerten Ulmer Landfriedens, verbündeten Städte im Mai 1357 auf sein Geheiß einen Feldzug gegen den Markgrafen Rudolph von Baden unternommen haben. [1]

Der Kaiser begünstigte indessen nicht nur die Kurfürsten, sondern den ganzen Fürstenstand. Die Privilegien, welche den Kurfürsten ein und für alle Mal zugestanden wurden, hat er auch im einzelnen Falle an andere Fürsten verliehen. So z. B. das privilegium de non evocando im Jahre 1361 an Oesterreich [2] und 1362 an die Herzoge von Bayern. [3]

Die Burggrafen von Nürnberg erhalten 1363 die Anerkennung ihres Fürstenstandes, also wo nicht die Landeshoheit doch alle Veranlassung dazu, sich dieselbe völlig zu erwerben. [4]

Noch waren die landesherrlichen Territorien keineswegs fest geschlossen, noch immer konnte es sich für einen Unterthanen um die hochwichtige Frage handeln, ob er auf Reichsboden sitze oder, im Fürstenlande, ein reichsfreier Mann sei oder ein Landsasse. Hierüber wurde vielfach gehadert und der Stärkere gewann natürlich weit öfter als der Schwächere. So hat Kaiser Karl IV im Jahre 1348 die Stadt Donauwörth an das Reich genommen, während sie von den Herzogen von Bayern als Landstadt beansprucht wurde. In ähnlichen Verhältnissen befanden sich aber noch viele Städte. Solche wurden, falls man sie unbedingt als Landstädte auffaßte, von der Bundesgenossenschaft mit ihren Schwesterstädten getrennt und somit auf ihre eigene Ohnmacht angewiesen. Aehnlich verhielt es sich mit manchem Prälaten, Dynasten und Rittersmann. Alle waren gemeinsam bedroht, gegen Fug und Recht zu Landsassen gemacht zu werden, wenn es nämlich dem mächtigen Nachbarn gelang, sein Terri-

---

quas principes et civitates ac alii super generali pace provinciarum atque terrarum inter se firmasse noscuntur. Vergl. v. Olenschlager, Bemerkungen S. 313.

[1] Stälin III. 257.

[2] Eichhorn III. 46.

[3] Urk. bei Olenschlager. Urk. Buch S. 118.

[4] v. Olenschlager 108. Höfler, Ludwig v. Eyb 34 ff.

torium bis zu dem Grade abzuschließen, daß kleine Enklaven wurzellos werden mußten. So wenig nun Kaiser Karl IV die Bündnisse der Reichsstädte für unbedingt unerlaubt erklären konnte, ebensowenig hat er sich auch gegen die Bündnisse des reichsfreien Adels erklärt, und ebenso wie er den Landstädten die Fähigkeit absprach, sich ohne den Willen der Landesherrn zu verbinden, verfügte er auch gegen die Vereine der unter einem Fürsten und Herrn gesessenen Ritterbürtigen. [1] Er durfte sich das Verbindungswesen nicht über den Kopf wachsen lassen. Eine Beschränkung und Bedrückung der Städte liegt ebensowenig hiedurch vor, als durch die Erneuerung des Verbots gegen die Pfahlbürger.

Bald nach der Abfassung der goldenen Bulle bereiteten sich in Schwaben neue Händel vor. Völlig ausgegangen waren sie eigentlich nie, wie z. B. die am 21. Januar 1356 in Constanz begangene Unthat beweist.

Der Bischof Johannes Windlock, welcher mit seinen Stiftsherrn und den Constanzer Bürgern in Unfrieden lebte, wurde nämlich in seiner Pfalz, als er Abends bei Tische saß, meuchelmörderisch erschlagen. Die Mörder waren die Edelknechte von Hohenstoffeln und einige Bürger von Constanz aus den Geschlechtern Schwartz, Goldast, Roggwiler und Behan. [2]

Solche und ähnliche Unthaten konnten nicht ausbleiben in einem Reiche, in welchem man die Selbsthülfe für etwas ganz Zulässiges betrachtete. [3]

In Schwaben drohten aber weitaus ärgere Verwickelungen und zwar zwischen dem Kaiser auf der einen, und seinem Schwiegersohne

---

[1] Die Ritterbünde sind zwar, wie J. J. Moser und Landau ganz richtig bemerken, in der goldenen Bulle nicht ausdrücklich benannt, aber doch müssen wir annehmen, daß sie, in der oben abgedruckten Stelle, mit inbegriffen sind.

[2] Constanzer Chronik bei Mone, Quellensammlung I. 315. Stälin III. 258. Johannes Windlock war Kanzler Herzog Albrechts gewesen und durch dessen Verwendung Bischof geworden. Seine Schwester, Elisabeth Windlöckin, urkundet 1356. Febr. 4 als die Gattin Hainrici de Hornstain militis über den Nachlaß ihres Bruders. Ueber die vermuthlichen Ursachen des Mordes vgl. Eiselin Gesch. von Constanz 23.

[3] Vergl. das sehr rethorisch gehaltene Prooem. in Aur. Bull. — Omne regnum in se divisum desolabitur. Nam principes ejus facti sunt socii furum, ob quod Dominus miscuit in medio eorum spiritum vertiginis u. s. w.

dem Herzog Rudolph von Oesterreich sowie den Grafen von Wirtemberg auf der anderen Seite.

Herzog Rudolph war der Sohn jenes Herzogs Albrecht, den man nach seiner Körperbeschaffenschaft den Lahmen, nach seinen Regenteneigenschaften aber den Weisen genannt hat († 1358 Juli 20).

Achtzehn Jahre alt und mit Katharina, der überaus schönen Tochter des Kaisers, seit kurzer Zeit verheirathet, zeigte der junge Herzog besonders Sinn für Pracht und Herrlichkeit. [1] Soll er doch durch prunkende Titel seinem Schwiegervater Anstoß gegeben haben. Er nannte sich „Pfalzerzherzog zu Oesterreich, zu Steier und Kärnthen, Fürst zu Schwaben und Elsaß, Herr zu Krain, auf der March und zu Portenau, des heiligen römischen Reichs oberster Jägermeister.“ Den Reif und die Blätter seiner Krone schmückte er, wie kein anderer österreichischer Herzog, mit Steinen. [2]

Noch zu Lebenszeiten hatte ihm sein Vater die Verwaltung der Vorderösterreichischen Lande übertragen, wohl in der Art, daß ein Landvogt als oberster Beamter beigegeben war. Diese Stelle bekleidete in den Jahren 1355 und 1357 Albrecht von Freiberg und seit dem 15. Juli des letzteren Jahres Ital von Ellerbach. [3]

Ferner übergab ihm sein kaiserlicher Schwiegervater die Landvogtei über einige schwäbische Städte, wie Nördlingen u. s. w. und über die Reichsstädte im Elsaße, ohne jedoch, wie es wenigstens scheint, die oberschwäbische Landvogtei der Grafen von Helfenstein, oder die niederschwäbische der Grafen von Wirtemberg zu seinen Gunsten geschmälert zu haben. [4]

Herzog Rudolph trachtete aber nach größeren Dingen. Der durch die goldene Bulle dem Königreiche Böhmen verliehene Vorzug schmerzte ihn sehr, und so entstand denn, entweder auf ausdrücklichen Befehl des Herzogs oder durch Leute, welche in seinem Sinne zu handeln glaubten, die bekannte Fälschung des von Kaiser Friedrich I am 17. September 1156 an Oesterreich verliehenen Privilegiums. Diese Urkunde ist für die Zeit Kaiser Karls IV sehr charakteristisch, indem sie die Stellung bezeichnet, welche die mächtigeren Fürsten einzunehmen gedachten.

---

[1] Lichnowsky IV. 8 ff.

[2] Stälin III. 264.

[3] Stälin III. 260.

[4] Stälin III. 261. Note 5.

Oesterreich wird in derselben der Schild und das Herz des Reichs genannt. [1]

Der Herzog von Oesterreich leistet nur pro forma Reichsdienste, nur wenn ein Zug nach Ungarn unternommen wird, mit 12 Geharnischten auf einen Monat, damit er doch als Reichsfürst erkannt werde! [2] Alles Uebrige, was er für das Reich thun will, hängt von seinem Gutdünken ab. Seine Reichslehen müssen ihm in Oesterreich selbst verliehen werden. Er ist nicht gehalten, die Belehnung anderwärts [3] zu empfangen. Einen vom Kaiser ausgeschriebenen Reichs- und Fürstentag besucht er nur wenn er will. Das Reich darf in Oesterreich keine Lehen haben, denn der Herzog ist als Landesherr zugleich der alleinige oberste Lehensherr. Ihm sind alle Gerichte, Wildbann, Wald, Jagd und Fischerei als Regalien überlassen. Er hat ferner als wahrer Souverain keinen irdischen Richter über sich. [4]

Wird der Herzog von Oesterreich zu Kampf angesprochen, so schickt er einen Stellvertreter. Gesetze und Verordnungen macht er in seinem Lande ganz wie er will; der Kaiser hat kein Recht, irgend etwas abzuändern. Zugleich wird die Primogeniturordnung so wie die Untheilbarkeit des Landes eingeführt, jedoch so, daß dasselbe, bei Erlöschen des Mannsstamms, ein Weiberlehen wird. Alle Landsassen, welche etwas gegen den Herzog unternehmen, sind Hochverräther und als solche ohne Gnade zu bestrafen. [5]

Das Reich ist gehalten, dem Herzoge von Oesterreich gegen alle seine Feinde und Widersacher beizustehen, obgleich er selbst, wie oben bemerkt wurde, dem Reiche nur Dienste leistet und Reichsgerichte nur anerkennt, wenn er will! Der Erzherzog empfängt die Belehnung im Fürstenmantel, den Fürstenhut auf dem Haupte, den Scepter in der Hand, zu Pferde. Unmittelbar hierauf, was eine tragi-komische Wirkung auf den Leser macht, folgt in der von Böhmer, gewiß mit Recht, als läppisch bezeichneten Urkunde die Begünstigung, Juden

[1] clippeus et cor sacri Romani imperii (nach dem Abdrucke bei v. Olenschlager Erläuterungen zur goldenen Bulle S. 24 ff.)

[2] ut princeps imperii dinoscatur.

[3] extra metas Austrie.

[4] debet de nullis opposicionibus vel objectis quibuscunque nec coram imperio nec aliis quibuslibet cuiquam respondere, nisi id sua propria et spontanea facere voluerit voluntate.

[5] Der Verbrecher est dicto duci in rebus et corpore sine gracia condempnatus.

und alle Arten von Wucherern, welche man im gewöhnlichen Leben Gawertschin nenne, im Herzogthum halten zu dürfen. [1]

Stirbt der Herzogsstamm völlig aus, so kann der letzte Herzog sein Land frei vergaben, an wen er will. [2]

Wurden solche Rechtsverhältnisse der Fürsten zum Reiche, auch nur in einem Ausnahmsfalle, anerkannt, so waren die Folgen völlig unabsehbar. So viel als in dieser Urkunde in lächerlichem Hochmuthe beansprucht wird, wagten freilich die anderen Fürsten nicht zu verlangen, indessen zeugt es doch von einer damals vorhandenen sehr traurigen Unkenntniß der älteren Rechtszustände, daß man auch nur hoffen durfte, so unerhörte Prätensionen durch ein solches Fabrikat zu unterstützen.

Herzog Rudolph suchte überdieß seine Hausmacht in Schwaben dadurch zu kräftigen, daß er in hergebrachter Weise Bündnisse schloß und sich Dienste verschreiben ließ. Albrecht Graf von Werdenberg, genannt von Heiligenberg, der jüngere, verpflichtete sich am 27. Juli 1358, auf ein Jahr mit 12 Helmen und allen seinen Vesten und Fußleuten des Herzogs Diener zu sein. Hiefür erhielt er 200 Mark Silbers Zofinger Gewichts. [3]

Aehnliche Verträge giengen die Grafen Konrad und Heinrich von Fürstenberg, Gebrüder, und andere Standesgenossen derselben um jene Zeit gegen das Haus Habsburg ein. [4]

Möge uns bei dieser Veranlassung eine Bemerkung vergönnt sein. Sie betrifft eine vielfach mißverstandene mittelalterliche Anschauung in Betreff der Stellung, welche der Niedere dem Hohen gegenüber einzunehmen hat. Im Mittelalter war nämlich die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Gliederung nach Ständen und Berufsarten so lebendig, so allgemein verbreitet, daß auch der hohe Adel der Nation keinen Anstand nahm, offen zu bekennen, daß es im Reiche noch höher als er selbst gestellte Glieder gebe, und daß demgemäß denselben auch äußere Ehrerbietung zu erweisen sei. Diese Anschauung bildet einen scharfen Gegensatz zur modernen Gleichmacherei.

---

[1] usurarius publicus ist indessen dem Worte nach nicht gerade ein Wucherer, aber zuweilen der Sache nach. Usura ist bekanntlich nur Zins.

[2] Vergl. Zöpfl, Staats- und Rechtsgesch. I. 147, woselbst die Urk. genau recensirt, aber als ächt anerkannt wird.

[3] Stälin III. 262.

[4] Die Nachweisungen bei Lichnowsky IV. Regg. 2. 183 ff.

Obgleich sich nun die dynastischen Familien in Rücksicht auf ihre Abstammung den Reichsfürsten gleichstellen konnten, so war doch die Machtstellung einfach gräflicher und freiherrlicher Häuser mit derjenigen der Reichsfürsten gar nicht zu vergleichen.

Trat daher ein Graf von Werdenberg in ein näheres Verhältniß zu einem Herzoge von Oesterreich, so that er auch die gemeinsamen Schritte als dessen Helfer und Diener. In allen Fällen in welchen ein Höherer ein Bündniß mit einem Niederen schloß, wurde die Form des Dienstvertrags gewählt, obgleich die Diener in Wirklichkeit Bundesgenossen und zwar auf die Erhaltung ihrer Rechte eifrig bedachte Bundesgenossen gewesen sind. [1]

Heut zu Tage scheuet man sich vor dem Worte Dienst, aber nicht vor der Sache, und doch hat nunmehr alles Dienstverhältniß, auch wenn es mit ganz anderem Namen bekannt wird, eben durch das gepriesene Nivellirungswesen, einen abstrakten und daher die individuelle Freiheit des Dieners weit mehr beschränkenden Charakter angenommen.

Das Mittelalter kam nicht auf die Idee, die Dienstpflicht in abstracto entwickeln und feststellen zu wollen, weil es sich an die historisch begründeten, concreten Gliederungen hielt und halten mußte. Wenn die mächtigen und trotzigen Grafen von Wirtemberg sich im Jahre 1397 auf drei Jahre zu Dienern des Hauses Oesterreich verschrieben, [2] so konnte es dem Herzoge gewiß nicht beifallen, wegen eines solchen freiwillig und nur auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnisses, die Geburts- und Machtstellung solcher fürstenmäßiger Grafen im Geringsten verkennen zu wollen. Das gleiche Verhältniß trat ein, wenn das stammverwandte erlauchte Haus der uralten Grafen von Fürstenberg durch Dienstübernahme sowohl seine unerschütterliche Anhänglichkeit an die Habsburger, als auch das Zugeständniß größerer Macht derselben, offenkundig ausgesprochen hat. [3]

Aehnlich verhielt es sich aber auch, wenn ein kleiner Edelmann

[1] Vergl. Sattler, Wirtemb. Grafen II. 20.

[2] Sattler a. a. O.

[3] K. Rudolph nennt den Grafen Heinrich v. Fürstenberg nicht nur consanguineus noster, sondern auch os ex ossibus nostris et caro de carne. 1276. Juli 21, Gerbert cod. epist. Rud. 112. Stälin III. 24. Note 1. Nicht weniger als 14 Glieder der Fürstenberg sind unter Habsburgs Pannern rühmlich gefallen. Fickler, Schloß Heiligenberg. 66.

oder Edelknecht einem Fürsten oder Herrn diente. Auch er dachte nicht daran, hiedurch seine Geburtsrechte aufzugeben.[1] Wir haben Beispiele davon, daß sich solche Diener ein freies Wort erlauben durften. Als Herzog Leupold nach der unglücklichen Mühldorfer Schlacht seinen Groll auf das Kloster Fürstenfeld, dessen Leute die Boten König Friedrichs aufgefangen haben sollten, bis zu dem Grade warf, daß er seinem Marschalle den Befehl gab, dasselbe anzuzünden, erwiederte dieser: das sei ferne von mir, daß ich Klöster anzünde, in denen so vieler Heiligen Gebeine ruhen.[2]

Ueberhaupt waren die Dienstleistungen durch Herkommen und Verträge geregelt, und die Uebernahme eines Dienstverhältnisses, weit davon entfernt, die sociale Stellung des Dieners zu mindern, konnte dieselbe sogar unter Umständen nicht unwesentlich heben. Im 14. Jahrhunderte waren überhaupt die Zeiten einer spröden und trotzigen Behauptung der Unabhängigkeit längst vorüber. Wenn überhaupt die von Felix Malleolus,[3] dem Züricher Chorherrn, erzählte Sage von jenem alten Freiherrn von Krenkingen mehr als Sage sein sollte, so würde ein so unbeugsamer, kleiner Dynast in den Tagen Kaiser Karls IV beinahe zum Gespötte gedient haben. Solches hätte der alte Herr, der den Kaiser Friedrich Barbarossa nur mit Entblößung des Hauptes begrüßte, sich aber nicht von seinem Sitze erhob, weil er auf eigenem, freiem Grund und Boden saß, freilich nicht verdient,

---

[1] So heißt es z. B. in der Notitia fundationis des Klosters St. Georgen im Schwarzwalde, bei Mone, Zeitschrift IX. 212 zum Jahre 1093 obiit Burchardus comes de castro Stoupha, qui jam dudum tradiderat *tribus militibus suis, liberis viris,* quorum haec nomina sunt, Rum, Hugo, et Hermannus, bonum praedium u. s. w.

[2] Mon. Fürstenf., Fontes I. 63. Wohl nur der Sage angehörig sind die Anekdoten von Ritter Thedel Unverferden von Wallmoden, der einen plumpen Spaß eines Herzogs sehr plump zurückgab, vergl. Wolfg. Menzel II. 86; von Ritter Faust von Stromberg, der sich so weit vergessen haben soll, mit dem Schachzabelbrette nach seinem Dienstherrn zu schlagen u. s. w. Humor ist in der bei Krusius III. 189 erzählten Sage von Heinrich von Freiberg, dem Stubenrauch. Der befand sich einst auf der Flucht mit seinem Herrn. Beide schmähten und klagten. Da sagte der Diener: Herr binnen Jahresfrist werdet ihr diejenigen, so uns jezt vertreiben, zu eurer Tafel laden. Der Herr verneint dieses. Da bittet sich sein Diener die Gnade aus, den Ofen einschlagen zu dürfen, wenn seine Prophezeihung in Erfüllung gehe. Und so geschah es auch wirklich. So erhielt er seinen Beinamen.

[3] Sie steht in dem von Burgermeister biblioth. equestris gegebenen Auszuge II. 393.

aber doch war für das große Ganze eine solche Sinnesart, wenn allgemein verbreitet, weniger wünschenswerth, als das Streben, sich, unter Behauptung von Manneswürde und Ehre, als dienendes Glied erprobten, erlauchten und einflußreichen Führern anzuschließen. — Durch die letztere Richtung sind die Zollern groß geworden.

Auf dem Schwerte des bei Creci erschlagenen Böhmenkönigs Johann las man die Devise „ich dien" nämlich Gott, dem Kaiser, den Damen. Glücklich die Zeit, welche in würdiger Weise zu dienen weiß! Es ist dem Menschen gesetzt, zu herrschen und beherrscht zu werden.

Wirkliche Menschen mit Fleisch und Blut handeln bekanntlich nicht „nach trefflichen Maximen, wie sie den Puppen wohl im Mund geziemen," daher spielten auch im ritterlichen Dienstverhältnisse menschliche Schwäche und Sündhaftigkeit ihre Rolle, oftmals hart neben den höchsten Regungen eines edlen Geistes und den tiefsten Empfindungen eines urkräftigen, lauteren Gemüths. Wir haben urkundliche Beispiele, daß ritterliche Vasallen ihre Kleinodien verpfändeten, um dem bedrängten Herrn Hülfe leisten zu können, aber wir sehen auch, wie reiche und erlauchte Herrenhäuser an der Zahl ihrer gierigen Dienst- und Lehensmannschaft zu Grunde gehen.

In frühern Zeiten hören wir weniger von freiwilligen Dienstübernahmen. Wir suchen den Grund nicht nur in der geringeren Anzahl der erhaltenen Urkunden, sondern auch in dem Umstande, daß es zur Blüthezeit des Ritterthums festere Verbindungen zwischen den Herrnhäusern und ihren Dienern gab. Dieses war besonders durch das Lehenswesen und die Ministerialität der Fall, allein das Lehenswesen litt unter den Einflüssen der Zeit. Der Lehensherr hielt sich nicht mehr mit jener in den alten Epen gepriesenen Ausschließlichkeit an sein ritterliches Gesinde, seitdem so viel diplomatisirt wurde, und eine Verbindung mit den Städten momentan viel nützlicher sein konnte, und die Vasallen waren auch darauf bedacht, ihre Lehenspflichten so einzurichten, daß sie ohne sonderliche Opfer mit Bequemlichkeit erfüllt werden konnten. Was nun vollends den Ministerialitätsnexus betrifft, so war derselbe im 14. Jahrhunderte bis zu dem Grade gelockert, daß man die immer noch übliche Abtheilung der Mannen in Dienst- und Lehensmannen [1] beinahe als eine rechtliche Antiquität ohne bestimmt ausgesprochene Folgen bezeichnen könnte.

---

[1] Ein urk. Beispiel von 1340, die Mannen des Grafen Eberhard von Landau betreffend, Sattler, Grafen I. 34.

Dieser Zerfall althergebrachten Wesens hatte verschiedene Folgen. Zu den unerquicklichen ist zu rechnen, daß der Ritterstand ein starkes Contingent ritterbürtigen Proletariats erhalten mußte. Der Luxus, die Genußsucht, überhaupt die Ansprüche an die Außenseite des Lebens, hatten sich gemehrt, nicht aber die Einnahmen. Daher der Verfall sowohl herrenmäßiger als ritterbürtiger Familien. Unter solchen Umständen wurde es für den gering begüterten Edelmann beinahe unmöglich, seine völlige Selbstständigkeit zu bewahren, wenn er sich nicht unerlaubte Gewaltschritte gestatten und, zur Erhaltung äußerlicher Standesvorzüge, einen Theil des Jahres vom Stegreife leben wollte. Der einzige Ausweg bestand in freiwilliger Dienstübernahme. Doch auch diese war sehr erschwert, insoferne die Landsässigkeit beinahe einen bestimmten Dienstherrn, nämlich den Landesherrn, vorschrieb, und insoferne dieser für Dienste, welche, mit einiger Sophistik, auch aus dem Unterthanenverhältnisse abgeleitet werden konnten, sicherlich nicht mehr ausgab als absolut nöthig war. Ferner wurde es den reichlich Begüterten leichter, einem freiwillig eingegangenen Dienstverhältnisse den Charakter der Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit zu erhalten, während der Aermere nicht mehr loskommen konnte, wenn er auch wollte. Urkunden, in welchen sich die Landesherrn von den Kaisern versprechen lassen, daß letztere keinen ihrer „Diener und Dienstmannen, Edle und Unedle" zu Dienern oder Reichsbürgern annehmen wollen, gehören gar nicht zu den Seltenheiten. [1]

Eine sehr lästige Sache war fernerhin, daß sich die Fürsten das Recht herausnahmen, den Adel zum s. g. Einstande (obstagium) zu benützen. Es war nämlich Sitte, sich bei Schulden dahin zu verpflichten, man wolle, bis zur Tilgung derselben, mit einer gewissen Anzahl von Personen und Pferden in einem öffentlichen Wirthshause einstellen. Fürsten schickten ihre Edelleute. Daß dieselben hiedurch zu Schaden kamen, können wir urkundlich beweisen. Ulrich von Sternenfels hatte sich in dieser Weise für den Grafen Eberhard den Greiner von Wirtemberg verbürgt, und wird erst von dessen Enkel schadlos gehalten. [2]

---

[1] Urk. K. Albrechts für den Grafen Eberhard von Wirtemberg 1304. Juli 25. Sattler, Grafen I. 40. Deßgleichen verpflichteten sich die Fürsten gegenseitig in dieser Weise. Urk. v. 1436 bei v. Minutoli, Kurf. Friedrich 118. Nro. 45 zwischen Brandenburg, Bamberg und Würzburg.

[2] Urk. v. 1395. Januar 25. Sattler, Grafen II. 6.

Nach dieser Abschweifung kehren wir zu den im Schwabenlande vorbereiteten Händeln zurück. Dieselben konnten sehr bedenklich werden.

Herzog Rudolph von Oesterreich schloß nämlich mit den Grafen Eberhard und Ulrich von Wirtemberg zu Schaffhausen am 26. September 1359 ein Schutz- und Trutzbündniß, durch welches sein kaiserlicher Schwiegervater jedenfalls unangenehm berührt werden mußte. In der hierüber aufgesetzten Urkunde ist nämlich davon die Rede, wie man sich zu verhalten habe, wenn nach Kaiser Karls IV Tode eine zwiespaltige Wahl erfolge und wessen sich der Herzog von seinen Bundesgenossen versehe, falls er selbst als Bewerber um die Krone auftrete. [1]

Gleichzeitig wurde des Kaisers Ohr von den Reichsstädten bestürmt. Wenn diese gegen die Grafen von Wirtemberg arbeiteten, so hatten sie gute Gründe hiefür. Es unterliegt nämlich ebensowenig irgend einem Zweifel, daß diese Grafen die Absicht hegten, die Reichsstädte, deren sie habhaft werden konnten, zu Landstädten zu machen, [2] als daß die Reichsstädte ihrerseits das schon so oft verbotene Pfahlbürgerthum zum Schaden der Grafen benutzten.

Die gewöhnliche Prozedur der Landesherrn den Reichsstädten gegenüber bestand darin, möglichst viele Rechte in der Eigenschaft als königliche Beamte zu erwerben, sich diese Rechte hierauf verpfänden zu lassen und den pfandschaftlichen Besitz, wenn es sein konnte, zu verjähren. Solche Rechte waren insbesondere das Schultheißenamt, Ammannamt, Steuer, Zölle, Ungeld und Judenschutz. Manchmal lösten sich die Städte selbst wieder aus, indem sie die von dem Kaiser verpfändeten Rechte an das Reich zurückkauften, oder selbst erwarben. Auf die Dauer halfen aber auch solche Opfer nichts, da Karl IV meistens in seinen Erblanden war, und nicht genugsam über den Lockungen des augenblicklichen Vortheils stand, um stets Gerechtigkeit üben zu können.

Will man aber des Kaisers Verfahren richtig beurtheilen, so darf man nicht verkennen, daß beide Theile, die Fürsten und die Städte, zugriffen wo immer solches möglich war, und daß es unendlich schwer sein mußte, zwischen so leidenschaftlichen Gegnern zu

---

[1] Stälin III. 262. Zu Entschuldigung dieses Vertrags muß indessen bemerkt werden, daß K. Karl IV damals noch ohne Söhne war. Der nachmalige König Wenzel wurde erst am 26. Februar 1361 geboren. Pelzel II. 679.

[2] Stälin III. 265. Note 1. die urkundlichen Belege.

vermitteln. Mehr als Vermittelung war dem Kaiser nicht geblieben, denn die Zeit der mächtigen Rechtssprüche war längst vorüber.

Im Sommer des Jahres 1360 hielt Kaiser Karl IV einen Reichstag zu Nürnberg. Auf diesem sollten sich die Grafen von Wirtemberg verantworten über den Besitz mehrerer Reichsburgen, wegen ihres Verfahrens gegen die Städte und weil sie einigen Raubrittern Zuflucht gewährt hätten. [1]

Da aber die Grafen in trotziger Stellung beharrten, wurde der Reichskrieg gegen sie beschlossen. Bei demselben beeilten sich besonders die Bürger, ihren Feind zu schädigen. Es ließen sich die zur Erhaltung des Landfriedens verbundenen ober- und niederschwäbischen Städte einen kaiserlichen Schutzbrief ausstellen und insbesondere versprechen, daß man sie wegen dieses Zuges und überhaupt wegen des Schadens, welchen sie gegen Landfriedensbrecher anrichten würden, niemals zur Verantwortung ziehen wolle. Straßburg allein stellte 40 gekrönte Helme und auch Constanz gab 40 Behelmte. [2] Sollten die Städte Reiterei stellen, wozu sie durch Bundbriefe oftmals verpflichtet waren, so warben sie unter den benachbarten Rittern und Edelknechten, welche alsdann gegen Sold dienten. Man unterschied bei diesem reisigen Dienste zwischen Helmen (Ritterglefen) und Einspännigen. Die Ritterglefe bestand mindestens aus drei Personen, zwei Kämpfern und einem Jungen. [3]

Indessen war nicht alle städtische Reiterei geworben, denn die Geschlechter und Constafler dienten ebenfalls zu Roß. Das Fußvolk pflegte man auch wohl auf Wägen zu setzen. Als z. B. die Stadt Straßburg 1354 dem Herzoge Albrecht von Oesterreich gegen Zürich zu Hülfe zog, schickte sie „100 Glefen, die besten aus der Stadt, und 300 Gewaffnete; deren ritten je sechse auf einem Wägen.“ [4]

Den Städten um Sold zu dienen vertrug sich mit dem Standesbewußtsein der Ritterbürtigen, um so mehr, als auch Dynasten es nicht unter ihrer Würde hielten, besoldete Stadthauptleute zu werden. Solches war schon im 13. Jahrhunderte der Fall. Graf Emicho

[1] Stälin III. 266.

[2] Stälin III. 267. 268. Wencker von Gleven-Bürgern 56 ff. Der Helm erhielt monatlich 12 Pfund Straßburger Pfenninge. Herr Reinhold Spender und Herr Kunz Bog (Bock — die nämliche Familie wie Böcklin) waren Hauptleute.

[3] Arnold, Verfassungsgesch. II. 239.

[4] Königshoven ed. Schilter 327.

von Leinigen verpflichtet sich 1257 der Stadt Worms gegen 300 Mark Kölner Währung für die nächsten zwei Jahre. In der Folge wurden solche Bündnisse zwischen Worms und den Grafen von Leinigen noch öfters abgeschlossen, theils unentgeltlich, theils gegen Vergütung. [1]

Als die sogen. Engländer, von denen später die Rede sein wird, 1365 das Elsaß verwüsteten und vor Straßburg lagen, warb die Stadt Augsburg 100 gekrönte Helme. [2] Aehnlich verhielt es sich auch in den andern Städten. Reichliche Belege hiefür liefert Lehmann's nach Urkunden gearbeitete Chronik der Stadt Speier. [3]

Beispielshalber führen wir die Bedingungen an, unter welchen 1349 Eberhard von Lachen, Johannes von Gudenbach, Heil Uebelhirn u. s. w., alle Edelknechte, jeder mit einem Pferde und Rüstung, als sogen. Einspännige in den Dienst der genannten Stadt getreten sind. Erstlich sollen sie die Stadt und deren Bürger vor allem Schaden warnen, dann dem Hauptmanne, welchen der Rath setzt, gehorsamen; ferner „sich der Stadt Dienste nicht zu eigenem Kriege behelfen" und sich bei Verlust an Habe und Hengsten damit begnügen, was der Rath von Speier dafür sprechen wird. Wird einer im Dienste der Stadt erschlagen oder schwer verwundet, so liegt derselben hiefür keine besondere Leistung ob. Während der Dienstzeit sollen sie unter einander nicht um ihre Hengste und sonstige Habe spielen. [4] Eberhard von Lachen hat sich den Pfalzgrafen Rudolph Herzogen in Bayern als seinen Lehensherrn vorbehalten. Ueber den Betrag des Solds fehlen leider die Angaben. Im Jahre 1371 dienten Hans von Wegebach und Kunz von Helmstatt, jeder mit zwei Pferden und einer Glefe, um 200 Gulden und in dem gleichen Jahre Franz von Berlichingen ebenfalls mit einer Glefe und zwei Pferden um 110 Gulden. [5]

Die oben genannten Einspännigen erhielten also wohl bedeutend

---

[1] Arnold II. 243.

[2] Urk. d. d. Freitag vor Maria Magd., bei Paul v. Stetten. Gesch. der augsb. Geschlechter 393. Genannt sind in dieser Urk. Conrad und Hartmann von Burgau, Hans Marschalk v. Vorberg und Gerlach von Weizzingen. Ihnen lag es ob, die weitere Mannschaft zusammenzustellen.

[3] Vierte Ausg. durch Joh. Melch. Fuchs 1711, besonders S. 704. 714. 721. 722 ff. u. s. w.

[4] Eine ähnliche Bestimmung findet man auch bei Wenker Glevenbürger, obgleich hier vom Verkaufen der Hengste die Rede ist. S. 57.

[5] Lehmann 721.

weniger. Bei Beurtheilung dieser Soldverhältnisse darf man durchaus nicht aus dem Auge verlieren, daß die Städte in Sachen des kaiserlichen Landfriedens warben. Der Söldner trat also mittelbar auch in die Dienste des Reichs, wenn er einer Reichsstadt diente. So energisch nun auch der gegen die Grafen von Wirtemberg unternommene Reichskrieg begonnen worden war, so fand es der Kaiser doch für passend, sich mit diesen mächtigen Großen auszusöhnen. Er durfte den Städten nicht zu vollem Triumphe verhelfen. Am 31. October 1361 kam ein Friede zu Stande, in welchem die Grafen alle ihre bisherigen Güter, Freiheiten, Rechte und Gnaden behielten, mit Ausnahme einiger Pfandschaften, welche an das Reich gezogen wurden. Dagegen mußten sie ihr Bündniß mit dem Herzoge Rudolph aufgeben und auch versprechen, den Reichsstädten vor dem Kaiser zu Recht stehen zu wollen. [1]

Auch Herzog Rudolph von Oesterrich bemühte sich jetzt wieder um die Gnade seines Schwiegervaters und erhielt sie auch schon am 5. September des gleichen Jahres 1361. Er war indessen wankelmüthig und hoffärthig, daher kam es noch mehrfach zu Streitigkeiten mit dem Kaiser und auch die ärgsten Zerwürfnisse würden nicht ausgeblieben sein, wenn nicht der Herzog in der Blüthe seiner Jahre verstorben wäre. († 1365 Juli 27.) Schwaben war nun für kurze Zeit beruhigt.

Auch in den andern Theilen des Reichs war an dauerhafte Ruhe und Sicherheit nicht zu denken; man verfährt aber offenbar unbillig, wenn man den Kaiser allein hiefür verantwortlich machen will. Wahr ist es, daß Karl IV sein Erbreich Böhmen sehr begünstigte und zu diesem Behufe allenthalben Umschau hielt, ob sich nicht angrenzende Lande erwerben ließen. Beachtet man aber, was der Kaiser in der That für Böhmen geleistet hat, den Zustand, in welchem er dieses Land übernahm, im Vergleiche zu demjenigen, in welchen er es versetzte, so ist wohl sicher anzunehmen, daß Erwerbungen, wenn in solche Hände gelangt, den betreffenden Ländern nur förderlich sein konnten.

Unter König Johann herrschten anarchische Zustände in Böhmen. Ein Theil der Nation betrachtete den König als einen fremden Glücksritter und bildete eine böhmisch-nationelle Oppositionspartei. Nament-

[1] Die Urk. bei Sattler, Grafen I. Beil. 116. Das Nähere bei Stälin III. 269.

lich war dieses der Fall, insoferne König Johann durch seine häufige Abwesenheit, durch die großen Geldsummen deren er fortwährend bedurfte und zuweilen auch durch unüberlegte Heftigkeit, zuletzt so weit gekommen war, daß er gerade solche Barone des Reichs, welche eigentlich nichts für ihn thaten, und nur gehorchten wenn sie wollten, als seine Freunde anerkennen, und denselben die nutzbarsten Rechte verpfänden mußte. Kaiser Karl dagegen mehrte die königliche Gewalt in seinem Reiche und wendete dieselbe zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und einer geordneteren Rechtspflege an. Er begünstigte Künste und Wissenschaften und verpflanzte germanische und romanische Kultur unter die Czechen. [1]

Aus Deutschland waren, schon lange vor seiner Zeit, viele Ansiedler nach Böhmen gezogen, Rittersleute sowohl als Bürger. Karl war nun einsichtsvoll genug, die Entfaltung des Germanismus keineswegs zu unterdrücken, sondern vielmehr zu pflegen. Aehnlich verhält es sich mit der wohlfeilen Behauptung, der Kaiser hätte sich mehr um die innere deutsche Politik bekümmern und sich nicht in die ausländische einmischen sollen. So wie die Sachen nun einmal lagen, war seine Handlungsweise in vielen Fällen vollständig gerechtfertigt. Sein Erbgut mußte er zu organisiren und zu vergrößern suchen, wenn er nicht völlig ein Spielball in den Händen trotziger Reichsstände sein wollte. Er hat hier nichts anderes gethan als was alle seine Vorfahren am Reiche, seit König Rudolph, gethan haben und thun mußten. [2] In die italienischen Händel mußte er aber nothwendig gezogen werden, sobald er sich in der That als Kaiser fühlte.

So lange sich die Päpste in Avignon befanden, und daselbst in einer für das Oberhaupt der Kirche keineswegs passenden Abhängigkeit lebten, übte Frankreich übergroßen Einfluß auf die ganze europäische Politik aus.

---

[1] Jacob v. Königshoven 136 „wan zu Proge und in andern stetten durch alles Behem lant vbet man allermeist Tutsche sprache do vor dis Keysers ziten nüt anders was denne Behemsche sproche.“ — (Was indessen zu viel behauptet sein dürfte, da schon unter K. Wenzel I deutsche Sitten in Böhmen Eingang und Nachahmung fanden, Palacky II. 1. 101). Alle böhmischen Geschichtswerke stellen den Kaiser Karl sehr hoch. Ueber s. Leistungen verdient besonders nachgelesen zu werden, J. M. Schottky, die karolinische Zeit, Prag 1830.

[2] Vergl. Hagen, deutsche Gesch. I. 157 ff. Klüpfel, Einheitsbestrebungen 65.

In Italien wütheten damals verheerende Kriege. Grausame Tyrannen und Soldtruppen verwüsteten das Land und untergruben alle Moral. Die Regierungen waren der Mehrzahl nach durch Usurpation entstanden und wußten sich nur durch Grausamkeit und eine durch Laster aller Art gebrandmarkte, aber energische Politik zu behaupten. Dieses waren die schönen Folgen des vollständigen Siegs der Demokratie.

Auch in Rom hatten während der Abwesenheit der Päpste vielfach anarchische Zustände geherrscht. Noch immer trugen sich die Römer mit dem Gedanken, es sei die ewige Stadt zur Weltherrschaft berufen, und es wurde daher Schwindlern und Phantasten nicht eben schwer, für ein innerlich unwahres, quiritisches Puppenspiel auf kurze Zeit zu entflammen. Der Notarius Cola Rienzi (Nicolaus Laurentii) hatte unter dem Namen eines Volkstribunen die Wiederherstellung der weltbeherrschenden Republik proklamirt, war aber nicht einmal bedeutend genug gewesen, um nicht da beherrscht zu werden, wo er zu herrschen glaubte. Dieses war indessen schon in den Jahren 1346 und 1347 geschehen. Im Jahre 1354 war Rienzi's Herrlichkeit vollständig gebrochen. Bald darauf wurde er ermordet.

Nach seinem Tode hatte der mächtige Stadtadel Roms eine Zeit lange das Volk gedrückt, dann hatte Pocadora, ein Schuster, die Rolle eines Tribunen übernommen und den Adel vertrieben, endlich aber war das Bedürfniß nach Ruhe, war die auf fieberhafte Aufregung folgende Erschlaffung eingetreten, und der seit langer Zeit für die weltliche Herrschaft des Papstes kämpfende Kardinallegat Albornoz, ein geborener Spanier, hatte diese Stimmung der Römer benützt. Die Rückkehr des Papstes nach Rom war also vorbereitet. Kaiser Karl IV wurde 1365 zu einer persönlichen Zusammenkunft mit Urban V nach Avignon eingeladen.

Freilich zahlte der Kaiser, als es im Jahre 1367 wirklich zur Rückkehr des heiligen Vaters kam, mehr mit Worten als mit Thaten, doch hat er schwerlich die Macht besessen, mehr zu thun als er gethan hat, denn gerade in dieser Zeit war Schwaben wieder der Schauplatz blutiger Verwickelungen geworden.

In das Jahr 1367 fällt nämlich der bekannte, aber erst in neuester Zeit, durch Stälins treffliches Werk, in das richtige Licht gestellte Ueberfall im Wildbade.

Um dieses so vielfach mißverstandene Ereigniß näher betrachten zu können, müssen wir etwas weit zurückgreifen.

Daß einem Theile des Adels nur die Wahl zwischen dem Bündnißwesen und der Landsässigkeit geblieben ist, wurde schon oben entwickelt. Fürsten und Städte rundeten ihre Territorien ab so gut sie es vermochten, und die kleinen reichsfreien Besitzungen eines mindermächtigen Dynasten oder gar einiger Ritter und Edelknechte, kamen bei diesen Bestrebungen kaum in Betrachtung. Namentlich glaubte man sich über die Reichsfreiheit kleiner Edelleute um so mehr hinwegsetzen zu dürfen, als dieselben durch Dienst- und Lehensverhältnisse vielfach gebunden und faktisch ganz und gar außer Stand gesetzt waren, eine wirklich unabhängige Stellung einnehmen zu können. Und doch war die Absicht, reichsfrei zu bleiben, an den Rittern gewiß nicht unbedingt verwerflich, wenn sie an den Städten noch heute unbedingt belobt werden soll. Indessen waltet hier doch ein nicht unbeträchtlicher Unterschied ob. — Dieses muß anerkannt werden.

Die formelle Berechtigung zur Reichsfreiheit war so ziemlich die gleiche bei Städten und Edelleuten, obgleich auch hier nicht verkannt werden darf, daß die ersteren, als einflußreiche Glieder des Reichs, weit eher in den Stand gesetzt sein mußten, ihre Rechtstitel verbriefen zu lassen, während sich die Edelleute hauptsächlich auf das alte Herkommen berufen mußten. Die Schreiberei war früher nicht so ausgebreitet, daß man für jedes Recht, ein schriftliches Beweismittel für nöthig erachtet hätte. Dagegen war aber das alte Herkommen keineswegs festgestellt, sondern vielmehr seit langer Zeit, wo nicht ein Gegenstand des offenen Haders, doch sicher der gegenseitigen Mißstimmung, zwischen Fürsten und mächtigen Herrn auf der einen, kleinen Dynasten und Rittern auf der andern Seite. Der Ritterstand brauchte damals nicht so gar weit zurück zu denken, um auf Zeiten zu stoßen, in welchen die fürstliche Landesherrlichkeit eine Neuerung gewesen war, denn die ältesten kaiserlichen Verbriefungen derselben, fallen in die Tage K. Friedrichs II.

Nun erzählt uns Vitoduran, um das Jahr 1348 habe sich die Sage verbreitet, Kaiser Friedrich II müsse zurückkehren in aller Macht und Herrlichkeit. Wir irren wohl nicht, wenn wir behaupten, daß sich in dieser wirren Rede nicht sowohl Anhänglichkeit an die Person des beinahe hundert Jahre verstorbenen und sogar bei seinen

Lebzeiten in Deutschland ein Fremdling gebliebenen Kaisers ausgesprochen habe, als vielmehr eine unklare mit unreinen Elementen vermischte, aber lebendige und allgemeine Sehnsucht nach der Wiederbelebung der alten Kaiserzeit.

In allen Ständen, sagt unser Berichterstatter, habe man von der Rückkehr des zweiten Friedrich gefabelt. Er werde kommen, müsse kommen und wäre seine Asche nach allen vier Winden zerstreut worden. [1]

Wenn er aber in seiner kaiserlichen Machtfülle throne, werde er den Bedrückten und Beraubten wieder zu ihrem Gute verhelfen. [2] So weit spricht sich in der Sage nur die wohlberechtigte Sehnsucht nach geordneten und zwar durch kaiserliche Obergewalt geordneten Zuständen aus. Diese Sehnsucht war aber nicht ohne einen gewissen Grimm gegen alle geistlichen und weltlichen Machthaber, deren Eigennutz und Gewaltthätigkeit alle Gebrechen der Zeit verschuldet haben sollten. [3] Deßhalb soll der neuerstandene Friedrich einen Rachezug gegen die Geistlichkeit beginnen, und zwar insbesondere gegen die Mönche. Kein geschorenes Haupt werde Gnade finden, und die Cleriker würden ihre Tonsuren um jeden Preis bedecken, nur um nicht als Geistliche erkannt zu werden. [4]

Hier stoßen wir also auf jenen weitverbreiteten, gegen hohe und niedere Geistlichkeit gerichteten Haß, auf trübe Stimmen der Leidenschaft — oder, wie man will, auf Vorboten der Reformation des 16. Jahrhunderts.

---

[1] S. 249 der Ausg. v. Wyß — die Sage war verbreitet *„apud homines diversi generis, immo cuncti generis.“* Sie sagten »quod necesse sit eum venire, si in mille partes secatus esset, immo si in pulverem per combustionem redactus foret u. s. w.

[2] omnibus et singulis spoliatis res ablatas restituet cunctisque faciet justicie complementum. S. 250. — Eine Meinung, die freilich auf völliger Verkennung der Persönlichkeit Kaiser Friedrichs beruhte.

[3] Indessen geben bereits die Carmina Burana derartige Stimmen, z. B. Nro 17

> principes et reges
> subverterunt leges u. s. w.

Von den Augsburgern sagt ein altes Volkslied (bei Uhland 106).

> „Sie hand gemacht ein Singschul
> Und setzen oben auf den Stuhl
> Der übel redt von Pfaffen.“

W. Menzel deutsche Dichtung II. 4.

[4] coronas et tonsuras suas stercore bovino, si aliud tegumentum non habuerint, obducent, ne appareant tonsurati. S. 250.

Der Clerus hatte hiezu vielfach Veranlassung gegeben. Dieses läßt sich nicht läugnen, obgleich, wir wiederholen es, die einzelnen Fälle einer weit unbefangeren Prüfung unterzogen werden müssen, als in der Regel zu geschehen pflegt. Es war ein großes Unglück, daß sich solche antiklerikalische Ansichten verbreiten konnten, und ist ein noch größeres, daß sie in unserer „so hochgebildeten und humanen Zeit" immer wieder neu aufgewärmt werden können.

Ungleich humaner ist die Lehre, welche der Windsbecke seinem Sohne giebt, indem er ihn anweist den Clerus zu ehren, und sich bei lasterhaften Clerikern nicht an deren Thaten, sondern an deren Worte zu halten.

So bedauerlich die Verbreitung des Hasses gegen den Priesterstand war, so ist dieselbe doch nicht ganz unbegreiflich. Schon die Staufer hatten die wüthendsten Schmähreden gegen den Clerus verbreitet und die Anhänger Ludwigs des Bayern blieben hierin durchaus nicht zurück.

Ferner fühlte man in Deutschland deutlich, wenn man auch die relevanten Einzelnheiten nicht kannte, daß das heilige römische Reich deutscher Nation von den in Avignon sitzenden Päpsten, wo nicht aufgeopfert, doch aufgegeben werde.

Man hörte die ungeheuerlichsten Mähren, wie Frankreich den Statthalter Christi umstrickt halte, und hörte zu gleicher Zeit aus dessen Munde eine Sprache, die man nicht zu deuten wußte. Weßhalb, so dachte man sich, soll der deutsche König, der doch ein gutes Recht dazu hat der höchste zu sein unter allen Königen der Christenheit, dem Papste gehorchen und immer nur gehorchen, während dieser selbst von Frankreich abhängig ist? Der Schluß, daß Päpste wie Johann XXII, Benedikt XII und Clemens VI, im Gegensatze zum allumfassenden Prinzip der katholischen Kirche, der oberhirtlichen Sorge um Deutschland vergäßen, lag in der That ziemlich nahe. [1]

Man hatte, mit einem Worte, offenes Auge und offenes Ohr für allen Skandal, in welchen Kleriker verflochten waren, und verhärtete sich hiebei in dünkelhaftem Laienstolze gegen die für alle Ewigkeiten gespendeten kirchlichen Gnadenmittel. Es war dieses zuverlässig in manchen Städten der Fall.

Besonders gewaltthätig und stürmisch bewiesen sich jene Agitatoren, welche sich an die Spitze der Zunftbewegungen gestellt hatten. Sowohl die Geistlichkeit als die Patrizier hatten vielfach Veranlassung

[1] Vergl. Phillips Reichsgesch. 241.

zu gerechter Unzufriedenheit gegeben, aber doch konnten die Zunftgenossen nicht ihre Richter sein. Beschränkten Gesichtskreises, übermüthig durch die neuerrungene Stellung, gewaltthätig in der Durchführung ihrer Wünsche und Plane, waren dieselben ein überaus nothwendiges, wenn auch nicht erwünschtes Gegengewicht für den Stolz und Uebermuth der Patrizier, aber nur die Tendenzschreiberei wird es über sich gewinnen, den eisernen Keil, welchen die Agitatoren zwischen die Fugen eines baufällig gewordenen, stattlichen Hauses eintreiben mußten, für eine unbedingte Wohlthat für alle Zeiten zu halten. Fast in jeder Stadt gab es eine Partei, welche der Geistlichkeit und der Aristokratie unter allen Umständen aufsässig war. Den Vorwand hierzu gab die Rede, der Clerus und die Großen hätten Kaiser und Reich verdorben, während in Wahrheit Fürsten und Herrn, Ritter und Bürger, Priester und Laien, jeder in seiner Art und jeder durch den Andern gedrängt, die Ohnmacht des Reichs zum Theile verschuldeten, zum Theile ausbeuteten.

Jeder Theil wälzte die Schuld auf den andern, nicht nur aus Gehässigkeit und Parteisucht, sondern in der That auch aus der Ueberzeugung, nicht allein so ungeheuere Zerrüttung verantworten zu können. Aber zu dem bei kühlerem Blute sich nothwendig ergebenden Satze, daß alle Stände und Parteien bis zu einem gewissen Grade schuldig, bis zu einem gewissen Grade aber unschuldig seien, konnte man unmöglich gelangen in den Tagen der wilden Leidenschaftlichkeit.

Es zeugt von großer Beschränktheit, die s. g. Zunftunruhen für rein willkührliche, frivole Empörungen und Aufstände zu halten, aber nicht minder zeugt es von dem engsten Gesichtskreise und von einer beinahe unglaublichen Einseitigkeit des Urtheils, wenn man den Geschlechtern zumuthet, sie hätten ohne allen Widerstand demüthig weichen sollen.

Daß die längst zu öffentlichen Lasten beigezogenen Zunftgenossen ihre Sonderrechte im Stadtrathe vertreten wissen wollten, war denselben wahrlich nicht zu verdenken, daß sie bei glücklichen Erfolgen weiter giengen als sie ursprünglich beabsichtigt haben mögen, liegt in der Natur der Sache und pflegt von allen Parteien zu geschehen, daß aber für Städte alles Heil im vollständigen Siege der Demokratie liege, wird durch die Geschichte von Nürnberg, Bern u. s. w. glänzend widerlegt.

Außer allem Zweifel ist es aber, daß die Städte erst dann zu hochwichtigen Gliedern des Reichs geworden sind, als die den Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechende Alleinherrschaft der Patrizier, durch sachgemäße, den Zünften gemachte Concessionen, beiseitigt worden war.

Man irrt sicherlich, wenn man annimmt, daß die Geschlechter nach der Einführung eines s. g. Zunftregiments allen Einfluß verloren hätte. Dieses war nur an wenigen Orten und nur in vorübergehender Weise der Fall, während in der Mehrzahl der Städte eine billige Ausgleichung der Rechte angebahnt worden ist. An Unzufriedenen fehlte es aber natürlicher Weise nirgends. Selten wollten sich die Zünfte mit den erlangten Vortheilen begnügen, selten konnten die Geschlechter den Verlust der einstmaligen, lange und wahrlich nicht unwürdig ausgeübten Macht verschmerzen.

Aber die Städte blühten auf, trotz der inneren Spaltungen,[1] weil der Hader nicht sowohl schwächte als vielmehr bisher ungenützte Kräfte in Bewegung setzte. Nirgends, zur Ehre unseres Volkes muß dieses hervorgehoben werden, erhielt der Parteigeist einen so leidenschaftlichen und glühenden Charakter, daß jeder zu älteren Rechts- und Daseinsformen zurückweisende Faden gewaltsam abgerissen worden wäre, überall dagegen war die Hoffnung vorhanden, alte und neue Zeit gütlich verglichen zu sehen.

Erst durch das, freilich von beiden Seiten mit Widerstreben vollzogene Compromiß der Geschlechter und der Zünfte, wurde die Bürgerschaft zu einem politischen Körper abgeschlossen. Jetzt erst wurde der gewählte Stadtrath eine wahre, einheitlich leitende Oberbehörde, welche die städtische Verwaltung im höheren Sinne des Wortes zur Hand nehmen konnte. Das ganze städtische Leben erscheint intensiv und extensiv gesteigert.

Nun forderte aber diese neubeschnittene Richtung größere Geldmittel, sowohl zur Bestreitung des inneren städtischen Haushalts, als auch namentlich um durch Anwerbung von Söldnern, Aufbau von neuen fortifikatorischen Werken und nicht unerhebliche Baarleistungen den Bundeszwecken genügen zu können.

---

[1] wa sich stede volch getruveliche
helt zo samen, dat wirt ern riche
ind wa it van ein sich leisst scheiden
it ruwet na arm ind riche beiden.

Godefrit Hagene Reimchron. v. 1133 ff.

Die Städte hielten es daher für angemessen, die theilweise oder vollständige Steuerfreiheit des Clerus zu beanstanden, was natürlich zu den heftigsten Reibungen führen mußte. Namentlich war dieses der Fall in den Bischofsstädten und hier zeigt sich nun die eigenthümliche Erscheinung, daß die Domkapitel als aristokratische Faktoren innerhalb der Hierarchie, zuweilen eine von der bischöflichen Politik abweichende Standespolitik ausübten.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts haderten fast alle Bischofsstädte mit ihren geistlichen, aber ihre weltlichen Fürstenrechte besonders im Auge behaltenden Oberhirten, [1] und wo es keines Bischofs Landesherrlichkeit zu bekämpfen gab, da pflegte sich die Bürgerschaft mit reichen Klöstern und sonstigen Ordenshäusern zu streiten.

In den reichen Klöstern der alten Orden war nun freilich ein ziemlich weltlicher Sinn keine Seltenheit mehr. Mehrere waren fast ausschließlich in die Hände des Adels gelangt, und die ritterbürtigen Mönche giengen schon damals damit um, ihre Klöster in weltliche Ritterstifte umzugestalten. [2] Die Mönche der Reichenau lebten, wenn wir wir der Constanzer Chronik trauen dürfen, um das Jahr 1342 in einer Weise, welche an den Mönch Ilsan in der Dichtung vom Rosengarten erinnert. Sie waren so üppig, daß sie ihre eigenen „Hoptrosse" hatten, die man ihnen nachführen mußte, wenn sie ausritten, zu Hof, zu Turnieren und Stechen. Auch nahmen sie Niemanden in ihr Kloster auf, welcher nicht dem Adel oder gar dem Herrenstande angehörte, und weigerten sich, beisammen in klösterlicher Zucht zu bleiben. Ihren Abt, Herrn Diethelm von Castell († 1342) vertrieben sie mit Gewalt aus seinem Kloster, und als er starb, wollten sie nicht leiden, daß sein Wappen auf die Grabplatte gesetzt werde, denn sie hielten ihn nicht für ihren Genossen. [3]

---

[1] Nachweisungen bei Arnold, Verfassungsgeschichte der Freistädte Band II. für Worms S. 323 ff. Speier S. 347 ff. Mainz S. 361 ff. Straßburg S. 375 ff.

[2] So z. B. das klösterliche Stift Haug in Würzburg. Lorenz Frieß zum Jahre 1330. „so unlang davor das Closterleben abgefertigt" S. 616 bei Ludewig. würzb. Geschichtsschreiber.

[3] Constanzer Chronik in Mone's Quellensammlung I. 314. Vergl. mit Schönhut, Kloster Reichenau 212 ff. Aehnliche Berichte über St. Gallen, aus etwas früherer Zeit findet man in Kristian Kuchimaister, Nova gesta, Helvet. Biblioth. 5 Stück. Zürich 1736. — Der Adel durfte sich zuweilen schon im 11. Jahrhunderte in den Klöstern mehr herausnehmen als gut war. Vergl. Lamb. Schafnab. a. 1063 ed. Krause 32. Indessen sagt die Regel der Benediktiner »ut non

Mit dem also beschaffenen Kloster Reichenau hatte unter andern auch die Stadt Ulm langwierige Händel, die aber auch bessern Mönchen gegenüber nicht ausgeblieben wären.

Schärfer noch als in den Klöstern zeigte sich eine exclusiv edelmännische Richtung in den Domstiften. [1] Freie Geburt war von den ältesten Zeiten an zur Erlangung priesterlicher Würden in Deutschland vorausgesetzt worden. Nach und nach hatte sich aber die Observanz dahin gebildet, daß sich der Domklerus nur aus Edelleuten und Ritterbürtigen zusammensetzte, [2] und zwar wurden hiebei die städtischen Altbürgergeschlechter stets in ihrer Eigenschaft als ritterbürtige Genossen anerkannt.

Ueberdieß fehlte es niemals ganz an Fällen, daß auch aus dem Handwerkerstande hervorgegangene Personen, bei besonderer Tüchtigkeit und Gelehrsamkeit Sitz und Stimme in den Domkapiteln erhielten. Papst Gregor IX (1227—1241) erließ sogar eine in das Corpus juris canonici aufgenommene Verordnung, [3] vermöge welcher den Rechten der Geburt die Rechte der kirchlichen Tüchtigkeit und Befähigung zu Dompräbenden allen Ernstes entgegen gehalten werden.

Gleichwohl beriefen sich die Domkapitel auf ihr observanzmäßiges Recht, und erlaubten sich auch in einzelnen Fällen Protesteinlegung, gegen solche Personen, welche päpstliche Provisionen erlangt hatten. —

---

praeponatur ingenuus ex servitio convertenti, nisi alia rationabilis causa existat. Gerbert hist. nigr. sylv. I. 323.

[1] Auf diese mag sich besonders beziehen, was Kaiser Karl IV in einem an den Erzbischof Gerlach gerichteten Schreiben, bei Gudenus cod. dipl. III. 433 dem Clerus des Mainzer Sprengels vorwirft »quis enim canon cum Clericis dispensavit — — ut de Christi patrimonio ludos, hastiludia, et torneamenta exerceant, habitum militarem cum praetextis aureis et argenteis gestent et calceos militares, comam et barbam nutriant — etc. Schon im Jahre 1271 verleiht das Würzburger Domkapitel eilf Präbenden und sieben Vacaturen auf einmal: juvenibus equestris prosapiae, Lang, Reg. Boic. III. 383, ein gleiches geschah am 19. Okt. 1267 in Rücksicht auf 13 Dompfründen. Fries 374. Der Landadel sah es zuletzt als sein Recht an, seine Söhne in den Stiften zu versorgen und verfuhr zuweilen gewaltthätig. So suchten die Herrn von Adelsheim, in Verbindung mit denen von Düren, von Hartheim und von Berlichingen 1347 dem Friedrich von Adelsheim, mit Gewalt eine Domherrnstelle in Würzburg zu verschaffen. Fries 492 (Ausgabe v. 1848). Den Domherrn zu Köln mußten noch 1423 Turniere und Kriegsdienste verboten werden. Würdtwein, Subsidia III. 120.

[2] Das Nähere bei Seuffert, Gesch. des deutsch. Adels in den hohen Erz- und Domkapiteln, Frankf. 1790. S. 32 ff.

[3] C. 37 X. de praebend.

Ein Zugeständniß, welches indessen den Nichtadeligen gemacht werden mußte, bestand darin, daß Doktoren der Theologie und der Rechte, seit überhaupt die Doktorwürde ertheilt zu werden pflegte, beinahe allenthalben Dompfründen erlangen konnten. Hiemit hatte sich, wie es scheint, der Stiftsadel so ziemlich ausgesöhnt, dagegen wurden an mehreren Orten die Patrizier von den Domherrnstellen ausgeschlossen. Solches geschah z. B. im Jahre 1337 in Basel. [1]

Die hierüber erhaltene Urkunde des Domkapitels, bestätigt von Bischof Johannes, ist in etwas gereiztem Tone [2] geschrieben, und bürgt uns dafür, daß die Mißstimmung zwischen Clerus und Bürgerschaft sehr bedeutend sein mußte, so wie auch fernerhin dafür, daß sich das Basler Patriziat (die s. g. Achtbürgergeschlechter) bei den, gegen die Domgeistlichkeit unternommenen Schritten betheiligt hatte.

In Augsburg geschahen die ersten Schritte zur Ausschließung der Patrizier im Jahre 1321. [3]

In Mainz hatten 1325 Erzbischof und Domkapitel dem Papste gegenüber sogar der Grundsatz aufgestellt, es sei sehr schädlich für die Mainzer Kirche, wenn Einwohner der benannten Stadt zu Canonikaten befördert würden, worauf P. Johannes seine dem Probste Salmann, genannt Clemann, ertheilte Provision für Mainz zurückzog, aber anderwärts zu effectuiren beschloß. [4]

Ganz ähnliche Zuckungen wie wir sie in den Städten wahrgenommen haben, zeigten sich aber auch auf dem flachen Lande unter der Ritterschaft. Auch hier bildete Unzufriedenheit mit der ganzen Stellung den Grundton. In der Presse zwischen den Städten und den Fürsten, wohl im Gefühle seiner Streitkraft, aber verlassen von höheren und gemeinnütziger Thätigkeit zugekehrten Anschauungen, war der niedere Adel fast allenthalben in dem Falle, eine nicht unbeträchtliche Zahl ritterlicher Proletarier in seinen Reihen wahrnehmen zu müssen und war fernerhin darauf angewiesen, das in der ganzen

[1] Die Urk. v. Samstag vor Oculi abgedruckt bei Ochs II. 49.

[2] Das Kapitel sagt nämlich von sich aus es sei »carens macula gentis plebejae exceptionem patientis (wohl die Achtbürger) seu etiam populari civitatis Basiliensis u. s. w.“ bestehe aus personis nobilibus u. s. w.

[3] (v. Sartori) Darstellung der Ausschließung der Augsb. Patrizier, Frankf. 1789. S. 7 ff.

[4] Vergl. die merkwürdige Urk. des Papst Johannes XXII bei Gudenus, Cod. dipl. III. 237 und die Urk. von 1326 bei Würdtwein, Subsidia IV. 140 ff.

Zeitrichtung deutlich hervortretende föderative Element kräftig zu umfassen. Wollte er sich nicht ganz aufgeben, mochte er nun im Reichslande sitzen oder im Fürstenlande, so mußte er zu Bündnissen schreiten, und zwar nicht sowohl mit Höheren und Mächtigeren, als vielmehr unter sich selbst, mit Seinesgleichen.

Dieses Auskunftsmittel wurde nun auch in der That ergriffen. Wir heben noch hervor, daß die allgemeine Gährung so weit gediehen war, daß sogar socialistische Gelüste nicht fehlten.[1] Dieser Umstand ist wichtig, denn wenn man völlig gerecht sein will, so wird man auch anerkennen müssen, daß die ritterlichen Separatbünde, welche um jene Zeit allmälig auftauchen, insoferne die Färbung ihrer Zeit tragen, als sie keineswegs nur auf rein conservativer Basis standen, sondern vielmehr auch Ansätze zu staatlichen Neubildungen in sich schlossen. Diese Ansätze waren aber ziemlich verworrener, selbst revolutionärer Natur, wie denn überhaupt die ganze Zeit eine Zeit der Gährung gewesen ist.

Man hoffte auf ein Reich irdischer Gerechtigkeit, und erwartete dieselbe von einem kaiserlichen Schemen, welches nach Vergießung von Blutströmen und nach Beseitigung alles, durch Kirche und Staat gesetzten, heilsamen Zwanges, — endlich beim Oelberge oder beim verdorrten Baume, die Regierung freiwillig niederlegen werde.[2]

In die Zeit, in welcher solche krankhafte Phantasieen in einer, nach Vitoduran zu schließen, jedenfalls nicht ganz unerheblichen Verbreitung möglich waren, fallen die ersten Spuren jener Ritterbünde.

Ob der in den Rheinlanden in der Gegend von Coblenz, zum Jahre 1331 genannte Bund mit den rothen Aermeln hierher gehöre, scheint nicht mehr ermittelt werden zu können.[3]

---

[1] Vitoduranus 250. puelle vel femine pauperi in matrimonium junget virum divitem (sc. Fridericus redivivus) et e converso, moniales et sorores in seculo degentes maritabit, monachos uxorabit. Die sorores in saeculo degentes sind die Beginen, am Oberrhein seit Ausg. 13. Jhds urkundlich. Vergl. Mone, Zeitschr. II. 448. III. 346. VII. 44.

[2] Vitoduranus l. c. — in monte oliveti vel apud arborem aridam. Eine zur Zeit der Reformation wieder aufgegriffene, noch jetzt nicht ganz verklungene Sage. Vergl. Wolfgang Menzel, deutsche Dichtung II. 121.

[3] Landau, Rittergesellschaften 14. Die Urkk. (in extract.) bei Gudenus, Cod. dipl. II. 1051. Der Erzbischof von Trier schreibt an Kraft von Rüvenar, Gerhard und Gerhard (bis) Herrn von Landscronen und deren „Gesellen die die roden Arme

Früher als in Deutschland, treffen wir solche Verbindungen des Adels in Frankreich an, und es ist sogar möglich, daß das deutsche Ritterthum auch bei diesem Anlasse bei Frankreich in die Lehre gieng. [1]

Die Grundzüge dieser Ritterbünde waren im Allgemeinen überall die gleichen. Als Grund zur Vereinigung wird insgemein die Erhaltung des Friedens angegeben, doch gewährleisten sich die Mitglieder gegenseitig die Fortdauer ihrer Rechte und Befugnisse und verbinden sich eventuell gegen Jeden, welcher sie hierin zu stören gedenke. Es ist also ganz die gleiche Sprache in den Bundbriefen der Ritter, wie in denjenigen der Städte.

An der Spitze stehen in der Regel mehrere verschiedenartig benannte Obere, (Hauptleute, Könige [2]). Diese werden durch freie Wahl, meistens nur auf ein Jahr, eingesetzt und erhalten, bei weiter vorgeschrittener Organisation des Bündnißwesens, einen berathenden Ausschuß zur Seite.

So lange nun diese Conföderation nur aus reichsfreien Edelleuten und Rittern, wenn auch noch so geringen Gutes, bestanden, so war zunächst gegen dieselben gar nichts einzuwenden. Nun war aber an vielen wo nicht den meisten Orten die Absicht sich der Landesherrlichkeit zu entziehen, sicher die Hauptursache dieser Bündnisse, daher konnte es nicht ausbleiben, daß viele ritterbürtige Individuen, nach ihrer eigenen Meinung zur Reichsfreiheit berechtigt, von den Fürsten aber als Landsassen und Erbdiener beansprucht, in den Ritterbündnissen Schutz und Aufnahme gefunden haben.

Dieser Umstand brachte es mit sich, daß die Defensivbündnisse

---

han" sie sollen die zu Lahnstein besprochene und besiegelte Sühne halten. Unmittelbar vorher p. 1048 ff. steht der Lahnsteiner Sühnbrief zwischen Trier, Cöln und denen mit den „roden Ermeln" Näheres ist aus der Urk. nicht zu entnehmen.

[1] Landau 6, unter Verweisung auf Labbei S. S. concilia XIV. 118. 760. XV. 302. 303, die gegen die conjurationes obligationes, societates, confratrias civitatum castrorum baronum u. s. w. zu Valence (1248) Avignon (1281 und 1327) gefaßten Beschlüsse betreffend. Vergl. auch Datt. de pace publ. 104.

[2] König heißt überhaupt Vorsteher. So sollen die Sailer in Mainz keinen König unter ihnen in deutschen Landen machen ohne den Willen des Waltpoden. Gudenus C. D. II. 499. Im Jahre 1385, ernennt der Erzbischof Adolph von Mainz, Brachte seinen Pfeiffer zum „Kunige farender Lute" im ganzen Erzbisthume und Lande. Gudenus C. D. III. 578. Es lag also gar keine Anmaßung darin, wenn sich die Ritter Könige nannten. Vergl. auch Mone, Zeitschrift IX. 27.

entweder selbst zur Offensive schritten oder angegriffen wurden. Wer in solchen Fällen zuerst das Schwert gezogen habe, läßt sich in der Regel nicht ermitteln und ist auch für den Historiker weniger wichtig, als es für den Criminalrichter sein würde. Durch wenige Dinge wird aber die richtige Einsicht in die Natur solcher Händel mehr beeinträchtigt, als durch einen völlig unzulässigen und, genau genommen, nur angeblich eingenommen, strengjuristischen Standpunkt.

Ein Ritterbund, über dessen Ausbreitung und Entstehung man nicht hinreichend aufgeklärt ist, ist derjenige der Martinsvögel. Was den Namen betrifft, so mag derselbe ursprünglich ein Scherz- und Spottname gewesen sein. Er hängt vermuthlich mit dem Stiftungstage der Gesellschaft zusammen. Das Fest des heiligen Bischofs Martin (11. November) wurde schon im frühen Mittelalter durch Gänseschmaus und andere Lustbarkeiten gefeiert. [1]

Die alten Abbildungen des heiligen Martin zeigen einen Krieger zu Roß mit Schwert und Lanze, einen Rittersmann, welcher seinen Mantel mit einem durch Frost erstarrten Bettler theilt. Als solcher war er gewiß ein geeigneter Patron für ritterliche Werke, namentlich aber für ritterliche Feste, bei denen die Armuth nicht leer ausgehen sollte.

Nun ist urkundlich sicher, daß am Martinstage des Jahres 1362 in der Wetterau eine Gesellschaft zusammentrat, doch weiß man nicht, ob dieselbe jemals der Bund der Martinsvögel genannt wurde, und ob sie mit den so benannten Rittern, welche den Ueberfall im Wildbade vollführten, in irgend welcher Beziehung stand. [2]

Die Stifter des Bundes waren Kuno von Rodenhausen, Eckhard von Buseck, Berthold von Ehringshausen, Johann v. Stockheim, Johann von Hatstein, Runkel von Büdingen und Gottfried von Stockheim. Die Gesellschaft soll auf die Dauer von fünf Jahren geschlossen sein. Die Genossen stehen unter einem jährlich neu zu wählenden Oberhaupte und leisten sich gegenseitig Schutz und Trutz, ausgenommen gegen ihre Herrn, unter denen sie gesessen wären, oder von denen sie solche Lehen trügen, die sie nicht aufsagen könnten. Was das Aufgeben oder Aufsagen der Lehen betrifft, so hat dieses folgende Bewandniß. Nach Lehenrecht darf ein Vasall niemals zu

[1] Montanus, deutsche Volksfeste I. 52 f.

[2] Der Bundbrief der Wetterauischen Gesellschaft d. d. 1362. Nov. 11 bei Landau, Rittergesellschaften 97.

Thätlichkeiten gegen seinen Lehensherrn schreiten, wenn er nicht sein Lehen verwirken will. Ergab es sich nun aber, daß er gleichwohl in Fehden gegen denselben verflochten wurde, so pflegte er insgemein sein Lehen durch schriftliche Anzeige und wirkliche Dereliktion der Lehensobjekte aufzugeben, zu verlassen. Hiedurch verlor er natürlicher Weise alle Nutzung, und es war noch die Frage, ob, bei einer später erfolgten Sühne, der Lehensherr angehalten werden konnte, ein in solcher Weise aufgegebenes Lehen wieder an den Vasallen, welcher sein Feind gewesen war, zu verleihen.

Deßhalb behalf man sich nicht selten mit einer rabulistischen Spitzfindigkeit. Man sagte nämlich sein Lehen auf, verließ es mit aller darauf befindlicher Habe, besetzte es aber wieder, sobald man die Insinuation der Aufkündigung nachweisen konnte, aber ehe noch dem Lehensherrn Gelegenheit geboten war, solches verhindern zu können. [1] — Von dieser gewiß nicht tadellosen Manipulation ist indessen in dem Bundbriefe der wetterauischen Gesellschaft nicht die Rede, wohl aber verbinden sich die Genossen dahin, daß, wenn Lehen aufgegeben werden müßten, niemals eine Sühne stattfinden solle, bis die aufgegebenen Burglehen von den Lehensherrn wieder zurückgegeben wären. Auch dieses war eine nach Gewalt schmeckende Verabredung. Jährlich soll die Gesellschaft zwei Mal zusammen treten, zu Stockheim bei Büdingen oder an einem andern passenden Orte. Wer nicht erscheint zahlt zwei Gulden in die Bundeskasse. Nur Leibesnoth oder Abwesenheit von der Heimath entschuldigen. Im Felde trägt jeder Genosse die Kosten selbst; in Bezug auf den Beuteantheil aber soll er im Verhältnisse eines Hauptmanns stehen, was Landau dahin erklärt, es solle der Beuteantheil ein solcher sein, wie er einem Hauptmanne, das heißt dem Führer eines größeren Haufens zukomme.

Von weiter beigetretenen Bundesgliedern benennt der Brief noch den Ritter Beyer von Ursel und die Wappener (Edelknechte) Erwin den jüngeren von Trohe und Friderich von Selbach, genannt von Crutdorf. Weiter ist von dieser Gesellschaft nichts bekannt. — Daß sie eine oppositionelle Stellung gegen den Herrnstand einnimmt, ist aus dem Tone und der Fassung der Urkunde ersichtlich. [2]

---

[1] Landau 22.

[2] Der Bund ist eventuell gerichtet „widdir alle Herren, vnd widdir allir menlichen, vzgescheyden by Herren vndir den wir gesessen syn vnd von den wir soliche

Hiebei ist zu bemerken, daß im s. g. Busecker Thale längst eine adelige Ganerbschaft bestand, welche von Kaiser und Reich mit Gerichten und sonstigen Rechten belehnt war, und jedenfalls nicht landsässig sein konnte. K. Ludwig der Bayer belehnte 1337 die von Trohe, [1] und im Jahre 1357 setzten die Ganerben ein besonderes Statut auf. [2]

Unter diesen Ganerben ist Erwin von Trohe namhaft gemacht, deßgleichen auch Eckard von Buseck (Buchsecke). Die Landgrafen von Hessen beanspruchten aber gleichwohl landesherrliche Rechte, die ihnen aber durch königliches Urtheil im Jahre 1418 völlig abgesprochen werden. Die Ganerben sollen sich nämlich in Rücksicht auf ihre Lehen an Niemanden anders, als an Kaiser und Reich halten. [3]

Daß bei dem Ueberfalle im Wildbade die Martinsvögel betheiligt waren steht urkundlich fest, obgleich sich nicht mit Sicherheit entnehmen läßt, ob der Ueberfall als Bundessache betrachtet wurde, oder ob nur einige Bundesglieder den Grafen von Eberstein Hülfe leisteten. [4]

Die nähere Veranlassung zu den Zwistigkeiten gaben Händel, in welchen sich Graf Eberhard von Wirtemberg, der Greiner, mit den Grafen Wilhelm und Wolf von Eberstein befand. Die Grafen von Wirtemberg hatten sich nämlich bereits in den Jahren 1338 und 1354 Anwartschaft auf Ebersteinische Besitzungen zu verschaffen gewußt. [5]

Da die Grafen von Eberstein (damals Heinrich und Wilhelm Gebrüder) bereits im Jahre 1338 von eventuellem Verkaufe ihrer Güter sprechen, und sich hiebei verpflichten, dieselben nur dem Grafen Ulrich von Wirtemberg und dessen Erben anzubieten, so dürfte hieraus erhellen, daß sich das zuerst genannte Grafenhaus von seinen Standesgenossen mächtig überholt fühlen mußte, und wir irren wohl

Leben han by wir yn nyt of gegeben konen" — Nur Kuno von Rodenhausen behält sich den Jungherrn Philipps von Falkenstein vor, weil er schon mit ihm in Bündniß steht.

[1] Urk. v. Montag vor Philipp und Jacobi bei Lünig, Part. Spec. cont. III. 3. Absatz S. 163.

[2] Ebendas.

[3] Ebendas. S. 165 ff. (mehrere Urkunden).

[4] Bericht des Berthold von dem Rieth an den Magistrat der Stadt Straßburg (leider undatirt) bei Wencker, App. et instruct. archivor. 256.

[5] Stälin III. 299 v. Krieg, die Grafen v. Eberstein 319. 370. 385.

kaum, wenn wir annehmen, daß Graf Wolf von Eberstein deßhalb gegen Wirtemberg Groll im Herzen trug.

Dieser Wolf, obgleich seinem Stande nach zu den Dynasten zählend, war überhaupt auch in solche Fehden verwickelt, bei denen es schwer ist zu sagen, ob der dabei vorkommende Raub die Hauptsache oder nur eine Folge des Krieges war. [1]

Derlei Fehden schadeten dem Ansehen des Adels ungemein. Man darf sich nicht wundern, wenn die öffentliche Stimme nicht haarscharf unterschied zwischen Raubrittern, welche ganz gewerbsmäßig verfuhren, und solchen Personen, welche eine an sich unverfängliche Fehde, durch niedrigen Raub brandmarkten. [2]

Die Helfer der Grafen von Helfenstein gegen Wirtemberg waren: Wolf von Stein zu Wunnenstein bei Beilstein, genannt der „glissende Wolf,“ Conrad und Johann von Schmalenstein, [3] Aberlyn Wyden-

---

[1] Nach Wencker, App. archiv. 257 ohne nähere Zeitangabe, hatte Wolf von Eberstein mit Junker Matthis von Sigenaw und Gesellen bei Eschau im Geleite des Bischofs von Straßburg einem Bürger von Worms zwei Ballen mit Gewand abgenommen, aber wegen des Landfriedens wieder herausgegeben, bis auf „15 Stück daran Niemand keine Ansprach gethan. Baten dahero, daß man ihnen solches lassen wolle.“

[2] In Roths Geschichte des Nürnberger Handels I. 59 ff. findet man viele Beispiele von solchen Raubfehden, meistens nach Müllner's Annalen. Im Jahre 1350 werden einigen Nürnberger Bürgern zwei Centner Nägelein (Gewürznelken) genommen, von des Wildensteiners Knechten. Zuweilen wurden die Güter (Kaufmannsgüter) nicht geraubt aber aufgehalten und später zurückgestellt. Dieses war zwar eine Plackerei aber doch kein Raub und floß aus dem allgemeinen Gebrechen, aus der Selbsthülfe (S. 61 und 62). Uebrigens waren die angesehensten ritterlichen Familien des Reichs in solche Raubfehden verwickelt. So 1370 Friedrich v. Wenkheim, 1372 Thessarus v. Frauenhofen, Hiltpold vom Stain und Hiltpold v. Camer; 1373 Hans Parsperger, Dieterich und Hans von Satzenhofen; 1374 Endres und Karl die Truchseßen und Jakob Püttrich; 1375 Hans v. Absberg; 1376 Apel v. Guttenberg, Konrad Preisinger, Heinrich v. Ellerbach u. a. m; 1377 Otto v. Brandenstein; 1379 Erkinger v. Heßberg und Arnold v. Sekendorff; 1381 Appel (Eppelin) v. Gaylingen, Johann v. Rotenstein (beide wurden hingerichtet) Claus von Eyb u. s. w. u. s. w.

[3] Nach Pfister, Gesch. v. Schwaben IV. 110, welcher sich auf die Gabelkoverschen Excerpte beruft, war Kunz von Schmalenstein d. ä. mit Consens seiner Söhne, ein Vasall des glissenden Wolf geworden, in Rücksicht auf seine Güter bei Neuenbürg, in Tobel, Teinach, Swende u. s. w. Diese trägt er 1368 zu Lehen auf. Abermals ein Beweis dafür, daß Wolf von Wunnenstein ein ansehnlicher Mann war. Was die von Schmalenstein betrifft, so vergleicht sich der Rath von Nürnberg 1367 mit

busch, Heinrich Glatze, Kunz von Winterbach, Johann der Bosensteiner u. a. m.

Als Personen, bei welchen die Feinde Wirtembergs Unterstützung fanden, werden uns urkundlich genannt: die Markgrafen von Hochberg, der Ritter Martin Malterer von Freiburg, der in der Folge bei Sempach fiel, und die Eigenthümer oder sonstigen Bewohner der Vesten Windeck und Bosenstein im Kapeller Thale, sowie Herr Konrad von Liechtenberg, Johann von dem Wiger und Hessemann von Ysemburg. [1]

Man sieht hieraus, daß sich die Grafen von Eberstein doch ziemlich vieler Freunde und Helfer zu erfreuen hatten. Was den Wolf von Stein zu Wunnenstein betrifft, so beschuldigt dieser seinerseits den Grafen von Wirtemberg, daß er ihm sein väterliches Erbe genommen habe, eine Beschuldigung deren Richtigkeit dahingestellt bleiben muß. [2]

Ein Mann zarter Rücksichten war Graf Eberhard der Greiner bekanntlich nicht, dagegen aber offenkundig ein Freund des Erwerbs. Ueberdieß werden wir in der Folge noch einige Anhaltspunkte beibringen, durch welche die Richtigkeit der Behauptung des glissenden Wolfs ziemlich nahe gelegt wird. [3]

Sobald die Grafen von Eberstein die nöthigen Bundesgenossen beisammen hatten, fehlte nur noch eine günstige Gelegenheit zur Vollziehung der Rachepläne. Diese fand sich als die beiden Grafen von Wirtemberg, Eberhard der Greiner und sein Sohn Ulrich, mit Frau und Kind arglos und keines Ueberfalls gewärtig, nach dem Wildbade gekommen waren, um ihrer Gesundheit zu pflegen, im Frühjahre 1367.

Kunrad, R. und Johann v. S. Gebrüdern, die einen Bürger der besagten Stadt „zu Gefangnuß gebracht," Roth, Gesch. des Nürnberger Handels I. 61.

[1] Stälin III. 300. Wencker, Apparatus archiv. 256 und die Urk. von 1371. März 6 bei Sattler, Grafen I. Beil. 142, oder Wencker, de Usburgeris 98.

[2] Wencker, App. archiv. 257 Wolf v. Wunnenstein beschwert sich in dieser Richtung bei der Stadt Frankfurt und erbietet sich zur Verantwortung allen Städten gegenüber.

[3] Ueber den Beinamen des Wolf v. Stein, ist man nicht ganz einig. Glissend mit zwei s geschrieben heißt glänzend, gliesend dagegen schleichend. Ein Schleicher war der alte Wolf keineswegs, überdieß findet sich in den Urkunden die erstere Lesart häufiger. Stälin III. 300. Note 1.

Ohne einen Absagebrief geschickt zu haben, also gegen ritterliche Sitte, rückten die Martinsvögel ganz unerwartet, aus dem benachbarten Ebersteinischen Gebiete, gegen das offene Städtlein vor. Mit Mühe entkamen die Grafen von Wirtemberg, sich zur Nachtzeit auf wenig bekannten Pfaden nach der drei Stunden entfernten Veste Zavelstein flüchtend. Ein Bauer hatte sie rechtzeitig benachrichtigt und geführt. [1] Das ist es, was man über diesen Vorfall weiß. Ohne die an diese dürftigen Nachrichten geknüpften moralisirenden Bemerkungen und poetischen Bearbeitungen würde das Ereigniß schwerlich in weiten Kreisen bekannt und verkannt worden sein. Daß sich die Martinsvögel unritterlich benommen haben, unterliegt keinem Zweifel, aber eine völlig müßige Erfindung ist es, in denselben rebellische Unterthanen [2] finden zu wollen, und Eberhard den Greiner als gerechten Richter über adelige Unsitte darzustellen. [3]

Die Edelleute, welche sich gegen die über sie verhängte Landsässigkeit sperrten, werden über Bausch und Bogen als Raubgesellen und Mordbuben abgeurtheilt, während man die Städte, wenn sie das Gleiche

---

[1] Annal. Stuttg. — ipsi vero per quendam pauperem admoniti vix pedestres effugerunt in castrum suum Zäfelstein. Die als Thl. 2 der s. g. schwäbischen Chron. des Lyrer von Rankwyl bekannte Wirtemb. Chron. sagt: „do halff ym ain Baur in der Nacht vber die Berg allein darvon" die Stellen nach Stälin III. 301.

[2] Wir bemerken bei dieser Gelegenheit, daß es gar nicht für Unterthanenpflicht (Landsäßigkeit) beweist, wenn einem Fürsten der Titel „gnädiger Herr" in Urkk. gegeben wird. Als die schwäbischen verbündeten Reichsstädte durch Urk. 1411. Dez. 17 dem Grafen Friedrich von Hohenzollern eine Bestallung geben, heißt es „daz wir — — übereinkomen seyen mit dem edeln wolgeborenen vnserm genedigen herrn Grafe Friderichen von Hohenzoler — die wyle er uns dienen sol u. s. w." v. Stillfried und Märker, Mon. Zoller I. 457.

[3] Sattler, Grafen I. 200 nennt die Martinsvögel — die er aber mit den Schleglern vermengt — eine Gesellschaft unter dem wirtembergischen Adel — aber einen wirtembergischen Adel gab es in jener Zeit noch nicht. Die Grafen von Wirtemberg hatten ihre adeligen und ritterbürtigen Vasallen und Dienstleute, aber keinen eigentlichen, durch Unterthanenpflichten gebundenen, Landesadel, denn ihr Territorium war noch nicht völlig geschlossen und die Landsäßigkeit der zu Wirtemberg in Dienst und Lehenspflichten stehenden Edelleute keineswegs entschieden. Keiner der Martinsvögel ist aus Urkunden als wirtembergischer Vasall bekannt. Endlich muß noch bemerkt werden, daß durch Stälin III. 300 und Pfaff in den wirtembergischen Jahrbüchern 1835. S. 180 ff. festgestellt ist, daß die Schlegler mit diesem Ueberfalle gar nichts zu schaffen haben. Ihr Bund entstand beinahe 30 Jahre später.

thaten, höchst dafür belobt. Wir verkennen gewiß nicht, daß in der That ein nicht unwesentlicher Unterschied zwischen Städten und Edelleuten in Rücksicht auf deren innere Berechtigung zur Reichsfreiheit faktisch vorhanden war.

Die Städte waren wichtige in sich selbst wieder organisch gegliederte Reichsstände. Sie konnten und mußten vermöge ihrer selbstständigen Entwickelung, und durch dieselbe, in die Gesammtentwickelung der Nation in vorherrschend heilsamer Weise eingreifen. Nicht so verhielt es sich mit den dynastischen Besitzungen. Räumlich zu klein und ungegliedert, besaßen sie nicht jene Lebensfähigkeit, deren sich, im Gegensatze von ihnen, sowohl die Reichsstädte als die neubegründeten landesherrlichen Territorien des Fürstenstandes zu erfreuen hatten. Daher ist es auch eine ganz natürliche und völlig nothwendige Entwickelung gewesen, wenn die reichsfreien Gebiete kleiner Herrn allmählig durch die Landesherrlichkeit beseitigt worden sind. Jede politische Formation weiß sich auch zu erhalten, so lange ihr Lebenskraft inne wohnt.

Ungerecht und hämisch ist es dagegen, wenn man Schimpf und Schande auf den unterliegenden Theil zu wälzen sucht. Was würde wohl die Folge gewesen sein, wenn sich der reichsfrei gewesene Theil des Adels, ohne einen Schwertstreich versucht zu haben, willig gebeugt hätte? Wir sind der festen Ueberzeugung, daß die innerhalb der landesherrlichen Gebiete erfolgten Organisationen der Mitwirkung selbstständiger aristokratischer Faktoren unbedingt bedurft haben, wenn nicht schon im 14. und 15. Jahrhunderte ähnliche Zustände, wie in den Tagen des offenkundigen Absolutismus, Platz greifen sollten.

Nach dem Ueberfalle suchten die Grafen von Wirtemberg, natürlicher Weise, an ihren Widersachern Rache zu üben. Aber die Ebersteiner stützten sich auf den günstig für sie gestimmten Pfalzgrafen Ruprecht den älteren, ihren Lehensherrn, Markgrafen Rudolph von Baden [1] und die Rhein- und Wildgrafen Johann zu Duna und Herthrad zum Stein. [2] So konnte denn, wenigstens für den Augenblick, nicht viel gegen die Martinsvögel unternommen werden.

---

[1] Stälin III. 301.

[2] Urk. v. 1367. Aug. 28, Wolf v. Eberstein, Conrad und Johann v. Schmalenstein, der glyssende Wolf, Aberlyn Wydenbusch und Heinrich Glatze sollen Schutz bei den genannten Herrn finden. Der glyssende Wolf wird überdieß mit 3 Pferden Diener des Rheingrafen Johann, Aberlyn Wydenbusch aber des Grafen Harthrad. Gudenus, cod. dipl. III. 488 ff.

Doch wurde der Landfriedensbund aufgeboten, und die Reichsstädte, sonst nicht die besten Freunde der Grafen von Wirtemberg, zeigten sich willfährig gegen den Ritterbund. Heilbronn schickte 10 Söldner [1] und Augsburg ließ sich am 23. Juli 1367 von mehr als 50 Edelleuten Dienste verschreiben, um in Sachen des Landfriedens dem Grafen Eberhard beizustehen. [2]

An der Spitze dieser 50 ritterbürtigen Söldner standen, laut Urkunde, Herdegen von Katzenstein Ritter, Vogt zu Augsburg, Wilhelm von Eglingen Ritter, Paul und Hans die Pfettner, Weikmann von Westernach, Albrecht von Walkirch, Ulrich der Schrag von Urbach und Conrad der Vinninger. Die genannten acht Personen versiegeln den Brief für sich und die übrigen Gesellen. Vermuthlich hatten sie auch die Werbung besorgt. Jeder Herr, so werden die 50 Söldner genannt, bringt zum Wenigsten einen Schützen und einen Knecht, selbdritt mit drei Pferden, und empfängt hiefür einen Monatssold von 20 Pfund Pfennige. — Die Stadt Straßburg wurde am 7. Juli von K. Karl aufgefordert, dem Grafen zu Hülfe zu ziehen. [3] Hiedurch gewann die Fehde eine größere Ausdehnung, denn die Friedensbündler waren in der Regel ganz vom gleichen Schlage wie die Landfriedensbrecher. Graf Eberhard eroberte mit seinen Bundesgenossen das Ganerbenschloß Straubenhard bei Neuenburg (derer von Straubenhard und Schmalenstein), vermochte dagegen nichts gegen Neueberstein, die Hauptfeste seiner Gegner. Als das Unternehmen mißlang, löste sich das Belagerungsheer in wilde Raubschaaren auf und zog sengend und brennend nach Hause. Der Abt Altmann von Niederaltaich in Bayern war um diese Zeit in Mainz gewesen. Auf der Rückreise kam er am 21. September nach Langenzenn in Franken, und mußte sich daselbst aufhalten, wegen der Raubhorden, die von Eberstein zurückzogen. [4] Man sieht hieraus, daß bis in die Nähe von Nürnberg Unsicherheit verbreitet wurde.

[1] Jäger, Gesch. v. Heilbronn I. 150 — verwechselt aber auch die Martinsvögel mit den Schleglern.

[2] Paul v. Stetten, Gesch. der augsb. Geschl. 393 gibt die Urk.

[3] Stälin III. 302.

[4] propter praedones comitis de Wirtenwerch, qui recesserunt ab obsidione cujusdam castri, quod fuit comitis de Ewerstein, qui omnes sibi occurrentes absque ulla misericordia spoliaverunt. Mon. Boic. XI. 93. Die Stelle nach Stälin III. 302.

Die Beihülfe, welche bei der Belagerung von Neueberstein durch die Reichsstädte geleistet wurde, entsprach indessen den Anforderungen des Grafen Eberhard nicht. Er beschuldigte die Städte der Säumigkeit und zürnte. [1] Unter diesen Umständen sah sich Kaiser Karl IV genöthigt, selbst einzuschreiten. Der Graf von Wirtemberg war nicht nur ein Reichsfürst, sondern auch ein Vasall der Krone Böhmen, daher lag doppelte Verpflichtung ob, ihm beizustehen. Am 2. April 1368 wurde daher kräftiger Schutz zugesagt. Alle Amtleute und Pfleger des Kaisers und Königs werden an den Grafen gewiesen. Wenn es nöthig wird, so will Karl unter den Bannern des Reichs und der Krone Böhmen 50 Ritter und Knechte zu Hülfe schicken. Eine Sühne mit dem Ebersteiner soll weder vom Kaiser ohne den Willen des Grafen von Wirtemberg, noch von diesem ohne den Kaiser geschlossen werden. [2]

Mittlerweile dauerte die Fehde fort. Die kleinen Leute, wie Wolf, Conz und Hans von Stein zu Wunnenstein, hatten sich, wie es scheint, dem Grafen so ziemlich gefügt, wenigstens verkauften sie am 25. Januar 1369 demselben ihre Leibeigenen im Neckarthale oberhalb Münster und auf den Fildern, [3] aber die mächtigen Gegner standen noch in Waffen. Da vermittelte der Kaiser am 17. Septbr. 1370 auf einem Tage zu Heidingsfeld (1 Stunde von Würzburg).

Der Graf von Wirtemberg wurde ausgesöhnt mit dem Pfalzgrafen Ruprecht und dem Markgrafen Rudolph von Baden. [4] Die Sühne mit dem Markgrafen ist in mancher Hinsicht sehr charakteristisch. Wir geben daher in Kürze ihren Inhalt an.

Die beiden Herrn Rudolph der Markgraf von Baden und Eberhard, Graf von Wirtemberg, mit allen ihren Freunden und Dienern, söhnen sich vollständig aus und zwar in Gemäßheit kaiserlichen Spruches. Eine Erledigung der gegenseitigen Ansprüche und Klagen erfolgt zunächst noch nicht. Die Gefangenen werden gegenseitig losgegeben,

[1] et exosas de cetero habuit civitates imperiales, Annal. Stuttg. nach Stälin a. a. O.

[2] Sattler, Grafen I. Beil. 138.

[3] Stälin III. 303 nach Urk. im Staatsarchiv.

[4] Es existiren hierüber zwei Richtungen; die mit dem Markgrafen steht bei Sattler, Grafen I. Beil. 140. Beide sind — nach Stälin — der Hauptsache nach gleichlautend; die Erledigung des Streits wegen der Burg Straubenhard wird auf spätere Zeiten ausgesetzt. Sie ist nur in der Richtung mit dem Pfalzgrafen erwähnt.

gegen gewöhniche Urfehde. Eine Ausnahme geschieht aber mit Johann von Oswil, Wolf von Steyn, Bertholb von Sachsenheim Ritter, Hermann von Sachsenheim, Strub Nothafft, Czutelman Gravenecker, Cuntz von Henyngen, Jürg von Enzberg und Helfried Dinkel. Diesen wird auferlegt, dem Markgrafen für drei Pfund an Werth eigenes Gut zu Lehen aufzutragen, bevor sie aus der Gefangenschaft erledigt werden sollen. [1] Diese Bestimmung war hart, denn der Graf von Wirtemberg hätte die Pflicht gehabt, sich seiner Helfer und Dienstleute anzunehmen. Von Seiten des Markgrafen wird ferner noch verlangt, daß die genannten Personen solches ihm aufgetragene Lehengut durchaus nicht verkaufen sollen, es dränge sie denn die äußerste Noth dazu. Besitzen sie nicht so viel Eigengut als hier verlangt wird, so sollen sie es erwerben und dann dem Markgrafen zu Lehen geben. Etwas milder gehalten sind Conrad von Sachsenheim Ritter und Großhans von Sachsenheim. Auch diese müssen Eigengut bis zu drei Pfund Goldes dem Markgrafen zu Lehen auftragen, dürfen aber dieses Lehen dann verkaufen oder in Afterlehen geben. Dieterich von Weyle, welchen der Graf von Wirtemberg gefangen hielt, [2] soll dem Kaiser ausgeliefert werden. Streitigkeiten um Erb und Eigen werden an die ordentlichen Gerichte verwiesen. [3]

Die Theilnehmer an dem Ueberfalle im Wildbade darf der Markgraf weder hausen noch heimen, auch dann nicht, wenn sie sich mit dem Grafen von Wirtemberg ausgesöhnt haben sollten.

Durch diesen Spruch war die Sache nothdürftig beigelegt. Als Probe, wie man im vergangenen Jahrhunderte über den Ueberfall im Wildbade zu urtheilen pflegte, nehmen wir Sattlers Worte in unsern

---

[1] Sattler, Grafen I. Beil. 140. vergl. mit Stälin III. 303. Uebrigens war es häufig, daß bezwungene Feinde bei der Lösung aus der Haft Eigengut zu Lehen auftragen mußten. Vergl. Michael Herbipolensis bei Böhmer, Fontes I. 459. Ein weiteres Beispiel giebt Lorenz Fries (613 bei Ludewig) Wolfram v. Rotenhan muß seine Güter die eigen gewesen, von Würzburg zu Lehen nehmen (1324), um eine Fehde zu beendigen. —

[2] Sattler I. 209 hält ihn für einen Herrn von Weiler. Da ihn der Kaiser zu Handen nimmt, vermuthen wir einen Reichsbürger von Weil der Stadt."

[3] item welcher dem andern czu sprechen wil umb erb odir umb eygen, das sal gescheen an der stat do das billich und czu recht sey sal, do sal ir eyner den andern des Rechten gehorsam seyn. — Durch diese Bestimmung waren also die Edelleute vom Pontius an den Pilatus gewiesen, denn um diese Zeit (1271. Mai 12. Stälin III. 274) ist Graf Eberhard bereits wieder Landvogt in Niederschwaben.

Text.[1] Sie lauten: „Nachdem nun dieser (Graf Eberhard) seinen abfälligen Adel und Unterthanen genugsam gezüchtiget, etliche umgebracht und sich und den seinigen die nöthige Sicherheit verschafft hatte, so genoß er auch wieder der Ruhe in Stuttgard und bekam Gelegenheit seine Lande zu vermehren."

Wie es scheint wurde nunmehr das Elsaß der Hauptstützpunkt der Feinde des Grafen Eberhard, denn nach dem Heidingsfelder Spruche am 21. October 1370 befahl der Kaiser der Stadt Straßburg, dem Grafen Eberhard gegen Hugelin von Rappoltstein und seine Verbündeten, welche den Ueberfall im Wildbade bewerkstelligt, und hernach die gräflichen Besitzungen verwüstet hatten, behülflich zu sein.[2] Ferner schloß der Graf Eberhard am 4. u. 6. März 1371 Bündnisse mit dem Bisthume und der Stadt Straßburg gegen seine Wildbader Feinde, sowie gegen die Markgrafen Heinrich und Otto von Hochberg, Martin Malterer von Freiburg, Hans von Bosenstein und Reinhard, Hans, Reinbold, Brun und Peter von Windeck.[3]

Die Streitigkeiten dauerten noch lange fort, und wurden erst im Jahre 1385 am 17. April völlig beendigt, indem Graf Wolf von Eberstein seine Vesten dem von Wirtemberg zu offenen Häusern machte und sich überhaupt fügte.[4] Der Bund der Martinsvögel bestand aber noch im Jahre 1395.[5]

Als Mitglieder nennt Wenker die Junker Schwarzrudolph von Andela (Andlaw), Lütelmann von Ratzenhusen (Rathsamhausen), Andreas von Hungerstein, alle Ritter, Gotzmann Münich von Münchstein und Friederich von Habstat, Hauptmann der Gesellschaft. Leider giebt er nur einen Auszug aus der Urkunde.

Beinahe gleichzeitig mit diesen Ereignissen bestand im Hessenlande die Gesellschaft vom Stern, deren Geschichte wir wenigstens in Kürze berühren müssen.[6]

---

[1] Wirtemb. Grafen I. 206.

[2] Stälin III. 302. Strobel, Gesch. d. Elsaßes II. 413.

[3] Stälin III. 304. Sattler, Grafen I. Beil. 141 u. 142.

[4] Stälin III. 305.

[5] Wencker, app. archiv. 257 giebt auf Marci Evangel. (April 25) einen Auszug aus den Artikeln derselben: „Obe man beheinen von vnsern Gesellschaften von den Martinsvogeln kriegen wolte wider Recht, deme möchten wir beholffen seyn zu sime Rechten nach vnserer Gesellschaft Briefes Sage."

[6] Landau, die Rittergesellschaften in Hessen. Kassel 1840, mit Urkk. ist die Quelle unserer Darstellung.

In Hessen regierte Landgraf Heinrich II, benannt der Eiserne. Von ihm hat sich der Spruch erhalten:

Hüte dich vor dem Landgrafen zu Hessen,
Willst du nicht sein aufgefressen. [1]

ein Spruch, der, wenn er wirklich Wahrheit enthält, deutlich genug auf die durchgreifende und erwerbsüchtige Natur dieses Fürsten hinweist. Heinrich besaß einen einzigen Sohn, Otto mit dem Beinamen der Schütze. Dieser war frühe schon zur Mitregierung beigezogen worden, starb aber im Dezember 1366 kinderlos, nach der Erzählung der Chronisten durch Gift.

Der betagte Landgraf sah sich nun genöthigt, einen Mitregenten aufzustellen und zwar in der Person des Landgrafen Hermann des jüngern, seines Neffen, Sohn seines längst verstorbenen Bruders Ludwig. Außer diesen beiden Fürsten bestand der ganze Hessische Mannsstamm nur noch aus Hermann dem älteren, dem unverehelichten und ebenfalls betagten Bruder des alten Landgrafen.

Landgraf Hermann der jüngere war zwar Kleriker, Domherr zu Trier und Magdeburg, aber er hatte die höheren Weihen nicht erhalten. Seine Rückkehr in den Layenstand hatte also keine Schwierigkeiten.

Der junge Landgraf, seit 1367 mit Johanna der Tochter des Grafen Johann von Nassau vermählt, nahm sich der Regierungsangelegenheiten mit Kraft und Entschiedenheit an, erregte aber hiedurch das Mißvergnügen insbesondere des Adels. Landgraf Heinrich hatte aber außer seinem Sohne Otto dem Schützen auch zwei Töchter. Eine derselben, Elisabeth, war mit dem Herzoge Ernst von Braunschweig der göttingischen Linie vermählt. Aus dieser Ehe stammten ein Sohn, Otto mit dem Beinamen der Quade (Böse, malus), seit dem Tode seines Vaters († 1367 April 24) an der Regierung. Dieser Otto, seine Feinde nannten ihn sogar den „tobenden Hund", [2] war ein streitsüchtiger, heftiger Mensch, dessen ganzes Leben eine Kette von Fehden und Gewaltthaten ist. Er hatte sich Hoffnung darauf gemacht, dereinst Erbe in Hessen zu sein, und trat seit 1371 mit bestimmten Ansprüchen hervor. Als er in diesem Jahre seine Schwester Agnes dem Grafen Gotfried dem jüngeren von Ziegenhain zur Gattin gab, wies er die Zahlung des Brautschatzes, im Betrage

[1] Landau 24.

[2] Landau 28. v. Rommel, hess. Gesch. II. 195.

von 1000 Mark Silbers, auf den Anfall, welcher ihm nach dem Tode seines Großvaters, des Landgrafen Heinrich, am Hessenlande gebühre.[1] Zu bemerken ist hiebei, daß die Grafen von Ziegenhain schon 1368 und 1370 mit den Landgrafen von Hessen in Fehde standen.[2]

Diesen Erbansprüchen Herzog Otto's des Quaden standen nun aber sowohl die Grundsätze des deutschen Erbfolgerechts als auch insonderheit das im landgräflich hessischen Hause langgeübte Herkommen entgegen. Destomehr erwartete man sich aber von der Klinge. Der alte Landgraf Heinrich war, durch Jahre gebeugt, nicht mehr der Eiserne und Hermann, als ein ehemaliger Kleriker, sogar der Spott seiner Feinde. Sie meinten, „sie wollten den Baccalaureus reisig machen."

Um nun aber mit imposanten Streitmitteln auftreten zu können, erfolgte die Stiftung der Gesellschaft vom Stern. Die Zeit der Gründung ist nicht genau ermittelt, doch steht fest, daß der Bund schon vor Beginn der in größerem Style verübten Thätlichkeiten existirte.[3] Nach den Angaben der Chronisten stieg die Zahl der verbündeten Herrn, Ritter und Knappen auf mehr als 2000 Personen, von denen allein 350 Burgbesitzer gewesen sein sollen. Bundesglieder saßen in Hessen, in der Wetterau, in den Rheinlanden, Thüringen, Sachsen und Westphalen. Zu ihnen gehörten insbesondere der Bischof von Paderborn, Heinrich Spiegel vom Desenberg mit seiner mächtigen Familie, Graf Johann von Nassau-Dillenburg,[4] Graf Engelbert von der Mark, die Grafen Wilhelm, Eberhard und Diether von Katzenelenbogen, Herr Ulrich von Hanau, Johann von Isenburg Herr zu Büdingen, Philipp Herr zu Falkenstein, Butzbach und Minzenberg, Reinhard Herr von Westerburg, Dieterich Herr von Runkel, die Herrn von Eppenstein, Helfenstein (die rheinländischen), von Lisberg, von Falkenberg, von Hatzfeld, von Eisenbach, von Schlitz u. a. m.

Wir sehen also, daß der Herrn- und Dynastenstand sehr reichlich vertreten war, was dem ganzen Bunde eine besondere Färbung giebt.

---

[1] Urk. v. 1371. Aug. 2 bei Landau 106.

[2] Urk. v. 1368. Sept. 6 bei Landau 107.

[3] Die Beweise bei Landau 36 und Beil. VII u. VIII.

[4] Der Schwiegervater des Landgrafen Hermann war Graf Johann von Nassau-Merenberg, Landau 27.

Seine Organisation ist nicht näher bekannt. Die Genossen standen unter Leitung gewählter Obern, mit dem Namen von Bundeshauptleuten oder Königen. [1] Diese Stelle bekleideten besonders die Grafen von Ziegenhayn, zuerst Gottfried der ältere († 1372) und hierauf dessen gleichnamiger Sohn, der Schwager des Herzogs Otto. Hans von Heringen war einer der vorzüglichsten Werber für den Bund. Er reiste allenthalben herum und warb Theilnehmer. Als Erkennungszeichen trugen die Bundesglieder einen Stern, das Wappenzeichen der Grafen von Ziegenhayn, [2] die Ritter von Gold, die Knappen von Silber. Daher der Name, die Gesellschaft oder der Bund vom Sterne. Noch im Jahre 1371 begannen die Feindseligkeiten. Graf Gottfried von Ziegenhayn schrieb an den Landgrafen Hermann und beschwert sich, von den Landgräflichen beschädigt worden zu sein, worauf am 2. September, vom Schlosse Reichenbach aus, eine ganz verbindliche Antwort erfolgte. Seie der Graf von Ziegenhayn von des Landgrafen Leuten geschädigt worden, so thue es diesem leid. Er wisse aber nicht, wer solche Schädigung verschuldet habe. Der Graf solle die Thäter namhaft machen, darauf werde Abhülfe erfolgen. [3]

Das zweite Aktenstück, welches vorliegt, ist ein undatirter Brief des Grafen Gottfried von Ziegenhayn an die Herrn von Drifforte (Treffurt), Heinrich von Stockhausen, Stebin von Scharfenberg, Hermann von Brandenfels, alle Ritter, und Wigand von Buchenau. Die Genannten sind ohne Zweifel Mitglieder des Sternerbundes. In dieser Urkunde beschwert sich der Graf von Ziegenhayn über den Landgrafen, es habe derselbe seinen Boten niedergeworfen, und dessen Briefe aufgebrochen. Ferner seien dem Boten Kleider, Schuhe und Hosen ausgezogen worden, um nach weiteren Briefen zu suchen. So handle kein frommer Herr. Wolle der Landgraf ein solcher sein und seine Ehre bewahren, so hätte er die Briefe unerbrochen und den Boten in Frieden lassen müssen. [4] Er, der Graf von Ziegenhayn, wolle hiemit seine Ehre wahren, für den Fall, daß er gegen Boten

---

[1] Landau 38.

[2] Gudenus cod. dipl. III. Tafel VIII giebt ein etwas verdächtiges Siegel eines Ludovici comitis de Ciginhagen zum Jahre 1270, nämlich einen Adler mit einem Ziegenkopfe. — Das Wappen der Grafen bei O. T. v. Hefner (Siebmacher).

[3] Urk. bei Landau 109.

[4] Landau 39 deutet die Worte „vber vnsen bodin rante der vnse bussin brug" auf Gerichtsbussen und Gelder.

des Landgrafen Repressalien übe. Auch möchten die genannten Herrn den Landgrafen ersuchen, daß er den Ziegenhaynischen Burgmann Wigand von Dietershausen frei lasse. [1] In der That ließ der Graf von Ziegenhayn nunmehr einen landgräflichen Boten niederwerfen.

Mittlerweile war der Landgraf mit den Herrn von Lisberg zerfallen. Ob dieselben schon damals zu den Sternern gehörten, ist zweifelhaft, aber sehr wahrscheinlich. Vielleicht gab der ohne lehensherrlichen Consens vollzogene Verkauf der Hälfte des Schlosses Herzberg an die von Falkenberg die Veranlassung. Der Landgraf sammelte seine Truppen, gegen 1000 Ritter und Knechte, und begann die Belagerung des genannten Schlosses, aller Wahrscheinlichkeit nach im Oktober oder Anfang November 1371. [2] Diese Belagerung lief aber sehr unglücklich aus. Herzog Otto schickte seinen Hauptmann Breido von Rantzau zum Entsatze und der ganze Sternbund rückte an, gegen 1500 Ritter und Knechte stark. Landgraf Hermann ergriff nun die Flucht und zog sich nach Hersfeld zurück, wo er von den Bürgern Einlaß begehrte. Diese schickten zum Abte, Berthold von Völkershausen, um dessen Rath zu erbitten, worauf der Abt eine sehr lakonische Antwort gegeben haben soll, indem er nämlich sein Skapulier aufwarf und auf das unter demselben befindliche Abzeichen des Sternbundes deutete. Gleichwohl öffneten die Bürger die Thore. Der Landgraf mit seinem Heere war zunächst gerettet, das Land aber wurde fürchterlich verwüstet.

Mittlerweile suchte man von beiden Seiten die Städte zu gewinnen. Wir wissen, welche selbstständige Haltung dieselben auch im Fürstenlande einzunehmen pflegten. Daß man sich an die Städte wendete, geht aus einem Schreiben des Landgrafen, vom 30. Nov. 1371 hervor. Es ist an Bürgermeister und Schöffen von Kassel gerichtet und gleichlautend mit einem an Gudensberg entsendeten Briefe. [3]

Bürgermeister und Schöffen von Kassel erhalten nämlich vom Landgrafen den Auftrag, dem Grafen von Ziegenhayn, welcher an sie geschrieben hatte, zu erwiedern wie folgt: Er, der Landgraf, glaube, trotz der auf ihn gewälzten Vorwürfe, doch ein besserer und frömmerer Herr zu sein. Der Graf habe ihm seinen geistlichen Boten

---

[1] Die Urk. bei Landau 109 (Beil. VII. 2).

[2] Landau 41. Note 1.

[3] Landau 110. Beil. VII. 3 u. 4.

niedergeworfen, Kirchen, Kirchhöfe und Klöster beraubt und verwüstet, was fromme Herrn und gute Leute gewiß niemals gethan hätten. Dagegen sei unwahr, daß seine, des Landgrafen, Anhänger des Grafen Kirchen und Kirchhöfe verwüstet hätten. Jedenfalls aber habe er niemals, wie der Graf von Ziegenhayn, väterliche Gelübde und Verbriefungen gebrochen und sei, im Gegentheile, stets zu rechtlichem Austrage erbötig gewesen.

Auch die Antwort des Grafen ist uns abermals durch ein an eine Stadt, dieses Mal an Marburg, gerichtetes Schreiben bekannt. [1] Der Graf wiederholt seine Beschuldigungen, weist diejenigen seines Gegners zurück und beschuldigt unter anderem den Landgrafen, er sei ein Wüstling, schlafe bei Jungfrauen und behalte sie zu ehelichen Dingen. An ernstliche Sühne wurde auf beiden Seiten nicht mehr gedacht. Soll doch der Landgraf stolz geäußert haben, er wünsche recht viele Feinde zu haben. [2]

Weniger energisch dachte der alte Landgraf Heinrich. Nach einem, leider nur in Bruchstücken erhaltenen Volksliede dachte er daran, durch Abtretung eines Stückes vom Hessenlande Herzog Otto den Quaden von den Sternern zu trennen:

Landgraf Heinrich sprach seinen Vetter an,
Daß er Otten des Lands einen Theil wollte la'n,
Er sprach das Reiten ist um mich gethan,
Ich will schier gen Marpurg fahr'n (in die Gruft)
Vetter das mus ich geschehen la'n
Otto hat mir am Lande keine Treue gethan
Darum hat er auch keinen Theil daran.

Das Bruchstück eines anderen Volksliedes sagt:

Dem bunten Löwen ist es Zorn,
Wann ihn die Sterne leuchten an,
Er hätte einen Eid geschwor'n
Das ihme trug so manchen Mann. [3]

Nunmehr entfaltete sich die Taktik der beiden gegnerischen Parteien deutlicher. Zuerst mahnte der Landgraf in einem Erlasse vom

---

[1] Landau Beil. VII. 5. S. 112.

[2] Landau 43.

[3] Anonymi chron. thur. et hass. bei Senkenberg, Selecta juris III. 376. Landau 45 f. „Der bunte Löwe ist das hessische Wappenthier So heißt er auch in Rohtes thür. Chronik, bei Mencken II. 1748 der (konig) gap yme (dem Bastard Apetz) den bunten doringischen leuwin, mit eyme helme uber das hoibet gesturzt zcu ein undirscheide der unelichen gebort".

16. Februar 1372 seine Ritterschaft, nicht in den Bund vom Sterne einzutreten, oder wenn dieses schon geschehen sei, wieder auszuscheiden. Es sind zunächst des Landgrafen Mannen und Burgmannen zu Marburg, Frankenberg, Gießen, Königsberg, Blankenstein, Bidencapp, Wetter, Wolkersdorff, Kyrchhayn, Schweinsberg, Ulrichstein, Rumrode, Alßfeld und Aldenburg, welche diese Aufforderung erhielten, welcher Folge zu leisten sie in der That verpflichtet waren. [1]

Ferner berief der Landgraf die Boten seiner landsässigen Städte, nach Landaus Zusammenstellung 33 an der Zahl. Von diesen Städten waren 22 mit Burgen versehen. Ueberdieß besaßen die Landgrafen noch über dreißig einzelne Burgen. [2]

Die Vertheidigung dieser festen Plätze wurde nun organisirt. Zugleich hatte man 600 Glefener um Sold geworben.

Eine nicht unbeträchtliche Zahl des Adels hielt sich zu den Landgrafen, so Adolph von Nordeck, Johann von Linden, Friedrich von Felsberg, Werner von Löwenstein, Johann von Enger, Helmrich und Hermann von Baumbach, die Mühle von Fetzberg, von Wolfskehl, von Geisa, von Gilsa, ein Hutten, Johann von Dernbach, die von Boineburg, von Berneburg, v. Adelepsen, von Wildungen, einzelne von Butlar, von Bischofshausen, v. Berlepsch, Rau von Holzhausen, die Schenken von Schweinsberg, mehrere Riedesel, die v. Hanstein u. a. m. Das Nähere ergiebt sich aus den Beilagen zu Landaus verdienstlicher Schrift.

Fürstliche Bundesgenossen fehlten den Landgrafen ebenfalls nicht. Besonders thätig war hier der Markgraf Balthasar von Thüringen und Meißen, welcher mehrere Herrn und Ritter mit sich führte. Die Einzelnheiten der Fehde selbst berühren uns hier nicht, da sie weder von allgemein historischem Interesse, noch aber hinreichend genau zu ermitteln sind. Von beiden Theilen wurde abscheulich gesengt, gebrannt, geraubt und verwüstet und der Landgraf, welchen die Chronisten zu einem gar freundlichen sanften Herrn gemacht haben, ließ Glieder des Sternenbundes, jedes Lösegeld zurückweisend, mit Ketten belastet in feuchte Verließe werfen, so daß ihnen Hände und Füße erfroren und viele des elendesten Todes starben. [3]

Wir führen dieses nur deßhalb an, um die allgemeine Rohheit

[1] Die Urk. bei Landau 115.

[2] S. 46 und Beil. IX.

[3] Landau 55. v. Rommel, Hess. Gesch. II. 177 u. Anmerk. 70.

jener Zeit zu charakterisiren, nicht um den Landgrafen zu einem grausamen Tyrannen zuzustutzen, in der Art etwa, wie man die Rittersleute für populäre Geschichtschreibung appretirt hat.

Der Bund selbst löste sich allmälig auf (um 1375), da sich der Vortheil immer mehr auf die Seite des Landgrafen neigte. Die einzelnen Glieder fügten und verglichen sich, aber dem Lande war, durch die mehrere Jahre dauernde heftige Fehde, eine tiefe Wunde geschlagen. Das letzte Auftreten des Sternbundes erfolgte in der Fehde der Mainzer Gegenerzbischöfe Adolph und Ludwig. Es war derselbe also ganz von seinem anfänglichen Ziele abgedrängt worden. Ueberhaupt finden wir in dieser buntzusammengewürfelten Conföderation keine eigentliche, leitende Idee. Es war vielmehr ein krampfhaftes Ringen gegen allgemeine und großen Theils selbstverschuldete Zeitgebrechen, ein ohnmächtiger Versuch jener neuen Richtung, durch welche die Herrschaft größerer Landesherren befestigt werden mußte, verzweifelt die Stirne zu bieten.

Wir haben noch nachzuholen, daß der hessische Adel, lange vor der Zeit des Sternenbundes mit den Landgrafen in Hader lebte und daß wir vermuthen, daß Zerwürfnisse dieser Fürsten mit dem Mainzer Stuhle, zeitenweise die Veranlassung gegeben haben, daß die Erzbischöfe von Mainz den hessischen Rittern Hülfe leisteten. Eine sehr merkwürdige Urkunde vom Jahre 1315 giebt hierüber einigen Aufschluß. [1]

Siegfried von Westerburg, Reiner von Dalwig (Talwich), Hermann von Holzhausen, Werner von Rumrode, Canonikus zu Fritzlar für sich und seinen Neffen, genannt Lewenstein, Heinrich von Schweinsberg, ebenfalls Canonikus zu Fritzlar, für sich und seinen Bruder Hermann, und Wernher von Westerburg, bekennen, daß der Erzbischof Peter von Mainz ihnen mit Rath und That beistehe, in den Streitigkeiten, welche ihnen der Landgraf Otto, Herr des Hessenlandes errege. [2]

Dagegen versprechen sie, dem Erzbischofe mit 40 gerüsteten

---

[1] Gudenus cod. dipl. III. 112 ff. dat. Ameneburg III. Non. Febr. — Vergl. auch v. Rommel, Gesch. v. Hessen II. 108 ff.

[2] quod venerabilis pater et dominus noster D. Petrus — — — — — in controversiis quas Illustris Dns. Otto Landgravius, terre Hassie Dominus, nobis movet, ad propulsandas injurias, et justitiam consequendam nobis assistet consiliis et auxiliis — —.

Pferden Beistand zu leisten und ohne den Beirath desselben mit dem Landgrafen keine Sühne vorzunehmen. Fernerhin versprechen sie, alle ihre Freunde, Verwandte u. s. w., so viel sie deren hiezu bestimmen können, in den Bund gegen den Landgrafen zu ziehen. [1]

Wir haben also ein sehr frühes, unseres Wissens das älteste, Beispiel eines eigentlichen und zwar gegen landesherrliche Uebermacht gerichteten Ritterbundes vor uns.

Aehnlich wie in Hessen, sah es aber in den siebenziger Jahren des 14. Jahrhunderts in ganz Deutschland aus. Die Darstellung der einzelnen Fehden und Wirren gehört der Specialgeschichte an. Wir suchen den reichsgeschichtlichen Faden festzuhalten.

Zunächst ist hier zu bemerken, daß sich Kaiser Karl IV den Reichsstädten näherte, vermuthlich ebensosehr wegen des moralischen Gewichtes, welches sie durch ihre Parteinahme in die Wage legen konnten, als wegen der so nothwendigen Geldmittel. Karl war viel zu klug, um nicht zu wissen, daß die Kaisermacht an den Fürsten keine aufopfernden Freunde besitze, während die Städte sogar durch egoistische Rücksichten auf die Seite des Reichsoberhauptes geleitet wurden.

Am 23. April 1370 hatte er den Reichsstädten in Schwaben, von Nürnberg aus, Schutzbriefe ertheilt und seinen noch völlig im Knabenalter stehenden Sohn Wenzel geloben lassen, er wolle, wenn sein Vater sterbe, diese Städte bis zur Wahl eines rechtmäßigen Königs schirmen. [2]

Offenbar dachte der Kaiser hier an die seinem Sohne zu verschaffende Nachfolge im Reiche. Ferner gab er am 29. October des gleichen Jahres dem Bores von Riesenburg, seinem Hauptmanne, volle Gewalt mit den Städten Augsburg, Ulm und deren Eidgenossen zu unterhandeln und endlich vermittelte er den am 6. Dezember 1370 beschworenen, aus 31 Städten bestehenden Landfriedensbund, welcher bis zum 23. April 1375 dauern sollte. Hauptmann dieses Bundes wurde Graf Ulrich der ältere von Helfenstein.

Die Tendenz dieses Landfriedensbundes war eine löbliche. Es erwartete der Kaiser, daß noch andere Aebte, Grafen, Herrn, Ritter

---

[1] promittimus — — — quod ad assistendum Dno. nostro Archiepiscopo — — contra predictum Landgravium attrahemus et inducemus quotquot possumus nostros Dominos, consanguineos et amicos, omni dolo et fraude prorsus exclusis. —

[2] Stälin III. 305.

und Knechte außer denjenigen, welche bereits den Bund beschworen hätten, unbeschadet ihrer anderweitigen Rechte und Freiheiten, beitreten würden. Mit anderen Worten, er gedachte dem in ganz Schwaben zersplitterten reichsfreien Adel, durch die mächtigen Städte jenen Rückhalt zu verleihen, dessen dieser so sehr bedurft hätte. Aber die Abneigung zwischen Rittern und Städtern war gegenseitig zu groß. Wir haben nirgends Kunde, daß der Adel auf Karl's Pläne eingegangen wäre. Man darf hiebei nicht vergessen, daß gerade zur Zeit der Begründung dieses Landfriedensbundes, die Demokratie in Konstanz einen stürmisch errungenen Sieg über die Geschlechter feierte. „Stechet und schlaget die Junker, auf Räder mit den Junkern" rief das aufgeregte Volk. [1]

Solche Auftritte waren freilich nicht sehr einladend zum Beitritte in eine Conföderation, in welcher die Städte das große Wort führten. — Ferner muß hervorgehoben werden, daß gerade wieder um jene Zeit das schon so oft verbotene, durch Kaiser Karl IV vermöge einer besonderen Verordnung und überdieß noch durch die goldene Bulle aufgehobene Pfahlbürgerthum, [2] sehr im Schwunge war.

Die Konstanzer Chronik erkennt es selbst an, daß den Edelleuten hiedurch großer Schaden und, nach dem Maaße jener Zeit gemessen, auch Unrecht geschah, wenn die entflohenen eigenen Leute, welche die herkömmlichen Dienste nicht mehr leisten wollten, in den Städten Aufnahme, Schutz und Schirm fanden. [3]

Aus diesem Grunde ist es nicht zu verwundern, daß die Zahl der sich selbst helfen wollenden Rittergesellschaften wuchs. Schon am 18. September 1370 wird in Schwaben eine Gesellschaft mit dem Schwerte urkundlich genannt, [4] und eine Gesellschaft „von der Krone" tritt uns zuerst in einer Urkunde vom 6. Juni 1372 entgegen. [5]

---

[1] Konstanzer Chronik bei Mone, Quellensammlung I. 317. Eiselin, Gesch. v. Konstanz 24. Speth, Beschr. v. Konstanz 222 ff.

[2] Aur. Bulla Cap. XVI und Caroli IV. const. de Pfalb. 1361. fer. IV post. omn. Sanctor. Nürnberg, — bei Gudenus, Cod. dipl. V. 651.

[3] Mone, Quellensammlung I. 321.

[4] Stälin III. 307. Pfister, Gesch. v. Schwaben IV. 117. In einer Urk. vom 4. März 1371 (dem Bündniß, welches Graf Eberhard v. Wirtemberg mit dem Bischofe von Straßburg u. s. w. schloß, bei Sattler, Grafen I. Beil. 141. S. 138) nimmt der Graf „die Gesellschaft mit dem Swerte" von den zu Befehdenden aus.

[5] Burgermeister, thes. jur. equestr. I. 513. Pfister IV. 119. — nach Stälin III. 307.

Ferner gab es auch eine Gesellschaft „mit den Wolfen." Von dieser befindet sich eine undatirte, aber in die angegebene Zeit gehörige, von 27 Mitgliedern besiegelte Urkunde im Staatsarchive zu Stuttgart, [1] worin die Mitglieder kund thun, daß sich die Gesellschaft nicht um Raubs oder anderer unredlicher Sachen willen zusammen gethan habe. Bisher sei sie wider Herrn und Reichsstädte in Schwaben gewesen, dagegen gebe sie jetzt die Zusage, daß sie, die zwei Jahre über, so lange sie daure, gegen solche nichts vornehmen werde.

Zu den eigenthümlichsten Erscheinungen gehört aber der Bund, welchen am 23. August 1370 die in und um Freiburg gesessene Ritterschaft zu Gunsten der Herzoge Albert und Leupold von Oesterreich abschließt. [2]

Die Urkunde zählt 61 Glieder namentlich auf, darunter 15, welche die Ritterwürde besaßen. Vertreten sind die Familien: Sneweli, Turner, von Munzingen, Ruf, Meinwart, Lotz, Meyernieffe, Hefenler, Atscher, v. Keppenbach, Lup, Ruber, Steinmeyer, Tegenli, Lermündli, Soler, Canheim, v. Richein, Baldinger u. a. m. Der Bund wird zunächst nur auf ein Jahr errichtet, von St. Johannistag an gerechnet. Fünf Hauptleute stehen an der Spitze. Ausgenommen von den etwa zu befehdenden sind die Herzoge von Oesterreich und die Stadt Freiburg. Bedenkt man nun, daß viele Glieder des Bundes Bürger der nunmehr landsässigen Stadt waren, so darf derselbe gewiß zu den interessantesten Belegen über die eigenthümlichen und krausen Erscheinungen jener merkwürdigen Zeit gerechnet werden. Die persönliche Freiheit galt damals noch ungemein viel.

Am 6. Januar 1372 kamen in Weißenhorn viele Edelleute und Ritter zusammen. Sie verbanden sich wider Jedermann, ausgenommen den Kaiser, Bayern und Wirtemberg und setzten hiedurch die Städter in Mißtrauen und Unruhe. [3]

---

[1] Stälin III. 307. Note 1. Mitglieder der Gesellschaft waren: die v. Riedheim, v. Burgau, v. Knöringen u. a. m.

[2] Urk. bei Gerbert, hist. nigrae sylvae III. 306.

[3] Stälin III. 307 nach Zengg bei Oefele I. 254. Ein Name des Bundes ist nicht genannt. Im gleichen Jahre, um das Fronleichnamsfest, war die Stadt Augsburg in heftiger Fehde mit den Herrn v. Freiberg ebendas. 255. Diese Fehde gewann später größere Ausdehnung. Zengg, der überhaupt in Schmähungen und Verdächtigungen das Seinige leistet, beschuldigt S. 256 den Conrad v. Freiberg, die Stadt Augsburg und die Herzoge von Bayern aneinander gehetzt zu haben. — Möglich, aber nicht erwiesen.

Diese Hinneigung der Ritter gegen das Haus Wirtemberg kann etwas befremden, wenn man den Vorgang mit den Martinsvögeln und dasjenige, was später im Schleglerkriege erfolgte, im Auge hat, allein einmal handelt es sich hier nicht um die Stimmung der ganzen Ritterschaft und dann war bei vielen Ritterbürtigen der Haß gegen die Städte ungleich lebendiger als die Abneigung gegen eine drohende landesherrliche Gewalt. Die Grafen von Wirtemberg hatten daher zahlreiche Anhängerschaft unter dem niedern Adel und besaßen jedenfalls eine hinreichende große Macht, um wo nicht geliebt, doch sicher gefürchtet zu werden.

In die Zeit, bald nach der Weißenhorner Vereinigung, fällt nun ein düsteres und verbrecherisches Ereigniß, welches ganz dazu geeignet war, die Gluth der gegenseitigen Erbitterung zu hellen Flammen anzufachen.

Der Landfriedenshauptmann, Graf Ulrich von Helfenstein, wurde nämlich niedergeworfen und gefangen hinweg geführt, als er vom Hoflager des Pfalzgrafen Ruprecht zurückkehrte (zwischen dem 11. und 14. Febr. 1372). Die Thäter des offenbaren Landfriedensbruchs waren Hans von Klingenberg, Heinrich von Laufen, genannt Neipperg und Ulrich von Sternenfels.[1]

Zuerst wurde der Graf nach Neipperg im Zabergau gebracht und hierauf nach Ramstein, südlich von Schramberg und Falkenstein, auf nunmehr badisches Gebiet geschleppt. Erhard von Falkenstein, der Besitzer der Burg Ramstein, erhielt 800 Gulden zugesagt, wenn er den Gefangenen bis Georgi 1373 bewahre und den Thätern das Oeffnungsrecht zusichere.

Diesen ganzen Handel setzen die Städte auf Rechnung des Grafen von Wirtemberg. Schon in der Osterwoche (28. März bis 3. April) griffen sie zu den Waffen, um den Grafen von Helfenstein zu befreien. Der Graf von Wirtemberg war indessen entweder vom Glücke begünstigt oder ein besserer Kriegsmann, denn er siegte am 7. April zwischen Altheim und Weidenstetten auf der Alp, fünf Stunden nördlich von Ulm. Diese Niederlage wäre vielleicht nicht erfolgt, wenn die Augsburger und die Städte des östlichen Schwabens nicht durch die ausgetretene Donau aufgehalten und daher noch nicht

[1] Sattler, Grafen I. Beil. 143 nach Gabelkovers auf Urkunden (— welche?) gestützten Angaben.

beim städtischen Heere gewesen wären. Heinrich Besserer von Ulm fiel in dieser Schlacht als Hauptmann der Städte. [1]

Im Ganzen wurden gegen 250 Bürger aus den verschiedensten Städten erschlagen. Augsburg soll dem Sieger 4000 Gulden entrichtet haben, damit er seinen Zug nicht auf das Gebiet dieser Stadt fortsetze. [2]

Kurze Zeit nach dieser Niederlage, am 5. Mai 1372 fand man aber den Grafen von Helfenstein mit abgeschnittenem Halse in seinem Bette. Die Städter, namentlich der Chronist Burchard Zengg, [3] ein Zunftgenosse zu Augsburg, wälzten den Verdacht, diesen Mord verschuldet zu haben, auf den Grafen von Wirtemberg.

Es liegt indessen kein Grund vor, denselben dieses Verbrechens zu zeihen. Die ganze Sache ist dunkel. Denkbarer Weise hat sich sogar der Graf von Helfenstein in seiner Haft selbst entleibt.

Es gab nämlich Graf Johann von Helfenstein, der Sohn des angeblich Ermordeten, am 22. August 1375 zu Urach Brief und Siegel, daß er wider den Grafen Eberhard von Wirtemberg nichts geredet habe, was wider dessen Ehre wäre, von wegen des Gefängnisses und Todes seines seligen Vaters [4] und selbst die Gebrüder Egloff und Erhart von Falkenstein werden von der Wittwe des Grafen des Entleibens ihres Gemahls und aller anderer, im Schlosse Ramstein an ihm begangenen Thaten, los und ledig gezählt. [5]

Zengg's Chronik ist ganz und gar Parteischrift und überdieß höchst mangelhaft in Betreff des That- und Sachbestandes. [6]

Kaiser Karl IV befand sich zu jener Zeit gerade in Würzburg. Sein Bestreben war dahin gerichtet, Frieden zu stiften was ihm auch gelang. [7]

---

[1] Mittwoch nach St. Ambrositag (7. April), wie es auf der Grabschrift in der Bessererschen Kapelle im Münster zu Ulm heißt.

[2] Stälin III. 308. P. v. Stetten, Gesch. Augsb. I. 118.

[3] Zengg, dessen Arbeit, unseres Wissens, nur in Oefele's Auszuge vorliegt, war indessen nicht völlig Zeitgenosse, bediente sich aber wohl sicher coäver Aufzeichnungen und Berichte. —

[4] Stälin III. 309 nach Urk. im Staatsarchive zu Stuttgart.

[5] Stälin a. a. O. Sattler, Grafen I. Beil. 143.

[6] Die Falkensteinsche Burg Ramstein heißt ihr Volkenburg; der von Klingenberg, von Klingenfels; auch findet sich in ihr ein sonst nirgends genannter von Lichtenstein — (v. Sternenfels?). — Stälin III. 308. Note 5.

[7] Sattler, Grafen I. Beil. 144 u. 145. — In der letzteren Urk. ist — wie

Um den Landesfrieden mit Ernst zu handhaben, verfügte der Kaiser im Frühjahre 1372 die Auflösung der Ritterbündnisse in Schwaben, namentlich des Bundes „von der Krone," indem er am 6. Juni, von Mainz aus, allen Herrn, Knechten und Städten in Ober- und Niederschwaben, die den Landfrieden beschworen hatten, befahl, seinem Hauptmanne, Bores von Riesenburg beizustehen, daß diese Gesellschaft gänzlich zerstört werde. [1]

An dauerhafte Ruhe war indessen, trotz dieser Verfügungen, nicht zu denken. Wie es in jener Zeit in Hessen aussah, wurde bereits angedeutet. Gerade im Jahre 1372 wüthete der Sternerkrieg am heftigsten. Aber auch in Schwaben war die Ruhe von ganz kurzer Dauer.

Der Kaiser brauchte nämlich damals sehr viel Geld, um die Mark Brandenburg für sein Haus erwerben zu können. Zu diesem Behufe belegte er die Reichsstädte mit schweren Steuern und ließ dieselben durch den Grafen Eberhard von Wirtemberg eintreiben. Die Gelder sollten bis Frühjahr 1373 entrichtet werden. Nürnberg war als Legstätte bezeichnet. Die Ansätze waren in der That beträchtlich. Ulm sollte 18,000 Gulden, Eßlingen 10,000 und das kleine Weinsberg 800 Gulden zahlen. In solcher Proportion die übrigen Städte. [2]

Diese Zahlungen waren aber nur dasjenige, was der Kaiser erhob und, wie es scheint, auch nur ein Theil desjenigen was er erhob, denn außer den genannten, bis Pfingsten zu zahlenden Summen ist auch von einer Michaelissteuer die Rede. Fernerhin ließ sich der Graf von Wirtemberg ebenfalls bedeutende Summen auszahlen; [3] die Reichsstädte waren also sehr in Anspruch genommen. Und überdieß hatten sie keinerlei Sicherheit dafür, daß sie unverpfändet beim Reiche bleiben würden, denn der Kaiser verschrieb am 18. August 1373, also gerade ein Jahr nachdem sich Ulm mit dem Grafen Eberhard gesühnt hatte, Nördlingen, Donauwörth, Dinkelsbühl

Stälin bemerkt — statt 21. Mai 14. Mai zu lesen. Die eigentliche Sühne mit Ulm, als dem Vororte der Städte (Beil. 144) erfolgte am 18. Aug. 1372. Durch diese beiden Urkk. wird Hagen I. 298 berichtigt. Des Kaisers Sühnversuche sind von den Städten nicht völlig abgewiesen worden.

[1] Stälin III. 310. Burgermeister, thes. jur. equestr. I. 513.

[2] Stälin III. 311.

[3] — 1373 — exegit et extorsit magnam summam pecuniae a civitatibus imperialibus Alamanniae. Annal. Stuttgart. nach Stälin III. 310.

und Bopfingen für 100,000 Gulden an den Herzog Otto von Bayern, seinen Schwiegersohn.

Aus diesen Ursachen vermehrte sich die Spannung, doch unterblieben gemeinsame, in größerem Style versuchte Unternehmungen. Am 17. Juni 1375 schlossen sogar 14 schwäbische Reichsstädte eine freundliche Vereinigung mit dem Grafen Eberhard, zunächst auf ein Jahr. Schon seit einer Reihe von Jahren hatte derselbe mindermächtige Dynasten, sowie Rittersleute, in seine Dienste genommen, und sich die Oeffnung in ihre Burgen verschreiben lassen. Urkunden liegen vor von Georg von Geroldseck, genannt von Tübingen (1372. Jan. 5), Kun Truchseß von Stöffeln, Ritter (1372. Juni 12), Burkard von Reischach zu Nieder-Gutenstein an der Donau (1373. Febr. 14), Eberhard von Sternenfels (1374. Febr. 25), Wiprecht von der Tann (1374. Nov. 22) und Burkard von Neuneck (1375. Dec. 16). [1]

Um die Sachlage noch verwickelter zu machen, waren aber nicht nur die Grafen von Wirtemberg als Landvögte den Reichsstädten gefährlich geworden, sondern in Oberschwaben und im Elsaße bekleideten seit 1374 die Herzoge Stephan II und Friedrich von Bayern das gleiche Amt.

Im Jahre 1367 ertheilte ihnen der Kaiser auch noch die Landvogtei zu Augsburg. Auch sie hatten Fehden mit den Städten. Und überdieß lebten noch der Burggraf Friederich von Nürnberg, welchem der Kaiser früher die oberschwäbische Landvogtei ertheilt hatte, sowie die Herzoge Albrecht und Leupold von Oesterreich, welche Landvögte im Elsaße waren. [2]

Es waren also auch Kämpfe zwischen den Fürsten selbst mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehen.

Mittlerweile wurde das Elsaß (zum zweiten Male) von einer argen Plage heimgesucht. Die sogenannten „Englischen" (Engländer) trieben daselbst ihr Unwesen. Es waren dieses verabschiedete Söldner, deren sich insbesondere der König von England gegen Frankreich bedient hatte. Seit dem Frieden von Bretigny (1360) ohne Geschäft, trieben sie sich allenthalben herum, ihre militärische Organisation nothdürftig bewahrend und von vorübergehenden Diensten, sowie von auf eigene Faust unternommenen Raubzügen lebend. In Frankreich nannte man

---

[1] Stälin III. 313.

[2] Stälin III. 314.

sie les grandes compagnies. Gesindel aller Art hatte sich zu ihnen gesellt. Schon im Jahre 1362 befürchtete man einen Einfall ins Elsaß.

Der Kaiser wies diesen Gegenstand an den Nürnberger Reichstag, aber eigentliche Gegenmaaßregeln von Reichs wegen unterblieben. Dagegen verbündeten sich die Städte zu Schutz und Trutz.[1]

Im Juli 1363 erfolgte nun wirklich ein von Gräueln aller Art bezeichneter Einfall.[2] Der oberste Hauptmann hieß Arnold von Cervola (Cerf-volant, Springhirz, Springhirsch). Man nannte ihn auch den Erzpriester. Der Aufenthalt dieser Bande demoralisirte insoferne, als die „Englischen" junge Leute, welche sie auffiengen, bei sich behielten und als Knechte und Laufer verwendeten.[3] So mußten also die mißhandelten Provinzen selbst ein Contingent für weitere Raubzüge und Schändlichkeiten liefern. Die sexuellen Schamlosigkeiten der Bande riefen indessen allenthalben lebhaften Unwillen hervor. Jacob v. Königshoven giebt die Zahl der Englischen auf 40,000 Reiter und Fußknechte an. Schon bei diesem ersten Einfalle wurde nun aber den Herzogen von Oesterreich und der Ritterschaft vorgeworfen, daß von ihnen gegen die allgemeine Landplage nichts Hinreichendes geschehe. Dieser Vorwurf scheint uns nicht unbegründet, aber doch muß man, um gerecht und billig zu sein, auch den allgemeinen Zeitverhältnissen Rechnung tragen. Jedenfalls erwarben sich aber die Reichsstädte im Elsaße und am Oberrheine im gleichen Grade einen guten Namen, als man der Ritterschaft grollte. Im Grunde genommen vermochten aber auch die Städte nicht viel, doch imponirten sie durch ihren Umfang und ihre stattlichen Befestigungswerke, gegen welche der Erzpriester nichts wagte und auch nichts ernstlich unternehmen konnte.

Damals zogen viele Leute, wie überhaupt immer in Kriegszeiten, vom Lande in die Städte.[4] Auch die Eidgenossen wurden bei dieser Gelegenheit im Innern Deutschlands populär, da sie tüchtige und

---

[1] Vergl. Schilter zu Königshoven 887. Ochs, Gesch. Basel II. 201.

[2] Der aber vermuthlich schon mit den Ansprüchen des Enguerrand v. Coucy zusammenhängt. Strobel, Gesch. des Ellsaßes II. 339 ff.

[3] Königshoven 137. Aus dieser Quelle scheint auch das von Ettmüller edirte älteste Züricher Jahrbuch, welches mancherlei über die Englischen giebt, geschöpft zu haben.

[4] Königshoven 331.

gutdisciplinirte Truppen den mit ihnen schon längst auf gutem Fuße lebenden Städten zu Hülfe schickten. [1]

Die äußere Erscheinung der Engländer war eine rittermäßige. Sie hatten lange und kostbare Kleider und gute Harnische. Trotz des gerechten Ingrimms, welchen man in Straßburg gegen diese gänzlich verwilderte, freibeuterische und lasterhafte Soldateska verspürte, war man doch so schwach, deren ausländische Kleidung, namentlich die spitzigen Hauben und das doppelfarbige Beinkleid nachzuäffen. [2]

Zehn Jahre später, 1375, stellten sich die Engländer abermals ein, damals im Dienste des Enguerrand VII von Coucy. Dieser gehörte der hohen Aristokratie an, war Graf von Soissons und Bedfort, sowie Schwiegersohn des Königs Eduard III von England. [3] Er machte Ansprüche an das Erbe seiner Mutter Katharina, Tochter des im Jahre 1326 verstorbenen Herzogs Leupold von Oesterreich. Dieses war indessen doch wohl nur ein Vorwand, um einen freibeuterischen Zug unternehmen zu können. Zunächst waren jetzt die Herzoge Albrecht und Leupold bedroht.

Auch dieses Mal machte man der Ritterschaft den Vorwurf, daß sie die Last der Landesvertheidigung den Städten überlasse. Noch war der erste Raubzug der Engländer in frischem Andenken und namentlich hatte man nicht vergessen, daß es damals, als endlich der Kaiser selbst in das Elsaß gezogen war und als sich viel streitbares Volk bei ihm versammelt hatte, doch nicht zu energischen Schritten kam, so daß damals die Rede ging, Karl IV habe sich mit den Straßburgern heftig veruneinigt, weil diese meinten, die Englischen seien von ihm ins Land gerufen. [4]

Bei dem zweiten Einfalle der Englischen, der Gugler, wie man sie damals wegen ihrer spitzigen Eisenhüte nannte, [5] zog sich Herzog Leupold von Oesterreich, in Verbindung mit dem Grafen Eberhard

---

[1] v. Tillier, Gesch. v. Bern I. 240. Ochs II. 204.

[2] — Ich verstehe die etwas undeutliche Stelle Königshovens 137 vom sog. mi — partie. — Neben den prunkenden Gesellen gab es aber auch einen armseligen, nackten Troß.

[3] v. Rodt, im Schweiz. Geschichtsforscher XIV. 13.

[4] Vergl. das Schreiben des Bischofs Lamprecht von Speier, an den Rath der Stadt Straßburg bei Schilter zu Konigshoven 895 und Justinger, Berner Chronik 163.

[5] In dem Liede über die Englischen, bei Justinger 193 und Geschichtsforscher XIV. 138 ff. „mit iren stechelen Huben".

von Wirtemberg [1] in eine feste Stellung in und um Breisach, that also für den Schutz des Landes nichts, wohl aber ließ er viele Dörfer niederbrennen.

Hiebei ist indessen zu bemerken, daß das Mißtrauen zwischen Herrn und Städten bereits einen so hohen Grad erreicht hatte, daß gemeinsame Schritte, die allein zum Ziele führen konnten, beinahe unmöglich waren. Hiefür liegen urkundliche Belege vor.

Der Herr von Coucy schrieb nämlich am 24. September 1375 an die Städte Straßburg und Kolmar und meldet ihnen, daß sein Zug nur den Herzogen von Oesterreich gelte und daß er gegen Kaiser und Reich durchaus nichts im Schilde führe. [2]

Er suchte also eine Art von Einverständniß mit den Städten zu bewerkstelligen. Nebenbei berief sich der von Coucy auf den Schutz des Herzogs von Burgund, die Herzoge von Oesterreich konnten also, je nachdem sich die Dinge wendeten, in große Verlegenheiten kommen. Die Truppen, welche der Graf von Wirtemberg schickte, ehe er selbst beim Heere erschien, führte Burkard von Reischach. [3]

Daß Herzog Leupold nicht völlig wußte, wessen er sich von den Reichsstädten zu versehen habe, beweist ein an Meister und Rath von Straßburg gerichtetes Schreiben, in welchem es, im Begriffe nach Breisach zu ziehen, der zuerstbenannten Stadt dafür seinen Dank sagt, daß sie „der Gesellschaft nicht über den Rhein geholfen habe" [4] und ihr fernere Treue und Freundschaft angelegentlichst empfiehlt. —

Mit den Eidgenossen und deren Bundesverwandten standen die Herzoge damals auf leidlichem Fuße. Namentlich war, wegen der Gugler, Sonntag vor St. Gallus (Okt. 14.), zwischen Oesterreich, Bern und Zürich ein Bund abgeschlossen worden. Zürich sagte hiebei für Luzern, Bern aber für Solothurn zu. Mit Schwyz wurde ein Waffenstillstand, welcher auf Georgi 1377 zu Ende gehen sollte, auf ein Jahr erstreckt. [5] Als nun die Gugler im Elsaße alles verwüstet und aufgezehrt hatten, zogen sie über Waldshut und an Basel vorüber in das Argau, sengten und brannten und verwüsteten unter Anderem

---

[1] Stälin III. 315. v. Rodt, Geschichtsforscher 31.

[2] Urkk. bei Wencker, app. archiv. 216 und Sattler, Grafen I. Beil. 160.

[3] Sattler, Grafen I. 226.

[4] Urk. bei Schilter zu Königshoven 899, d. d. Freitag vor St. Gallentag Anno LXXV. (October 12).

[5] v. Tillier, Gesch. v. Bern I. 252 ff. Lichnowsky IV. Regg. 1239. 1240.

auch das Kloster Königsfelden, wo doch die mütterlichen Ahnen des Bundeshauptmanns ruhten. Von Seite des Herzogs Leupold, welchem doch hauptsächlich dieser Zug galt, wurde keine zweckmäßige Abwehr veranstaltet. Man verbrannte, wie am Rheine geschehen war, auch an der Aar kleine Städte und Dörfer, um den Guglern den Aufenthalt unmöglich zu machen, versäumte aber die Besetzung und Vertheidigung der Jurapässe und der Brücken. Und doch war der Feind von der Art, daß er hätte besiegt werden können. Die Schaaren des Herrn von Coucy waren nämlich ganz vom gleichen Schlage, wie diejenigen des Erzpriesters. Man schätzte die Zahl auf gegen 60,000 Mann, unter fünfundzwanzig Hauptleuten. Auch Deutsche, wohl hundert Glefen, befanden sich dabei. [1] Indessen erlitten die Gugler, zwischen Solothurn und Bern, besonders beim Kloster Fraubrunnen, im Dezember 1375 bedeutende Niederlagen durch die streitbaren Berner u. s. w. [2]

Ehe wir uns nun dem großen Städtekriege von 1376—78 zuwenden, haben wir noch nachzuholen, daß im Jahre 1374, in Folge des Sternerkrieges, abermals ein Ritterbund „von der alten Minne" entstanden war. An der Spitze stand Graf Johann von Nassau-Dillenburg und der Bund sollte seine Ansprüche an Driedorf und Itter gegen den Landgrafen Hermann von Hessen verfechten. Der Hauptverbündete des Grafen Johann war Graf Johann von Solms. Näheres über den Bund ist nicht bekannt, da Urkunden gänzlich zu fehlen scheinen. [3]

Ferner ist noch ein an sich nicht übermäßig wichtiges aber doch in die ganze Kette der Verwickelungen gehöriges Ereigniß, nämlich die sogenannte böse Fastnacht zu Basel des Jahres 1376, in Kürze zu berühren.

Herzog Leupold von Oesterreich besaß Klein-Basel pfandweise. Hier feierte er mit Herrn und Ritterschaft fröhliche Ritterspiele, die wohl nur die Einhüllung ernsterer Geschäfte gewesen sein mögen. Von Klein-Basel kamen die Ritter nun auch in die eigentliche Stadt, und da gab es denn sofort Händel. Die Bürgerschaft beschuldigte die Begleiter des Herzogs ritterlichen Uebermuthes und unziemlicher Vertraulich-

---

[1] Königshoven 332.

[2] v. Tillier I. 255. Justinger 186 ff. Auch die Freiburger und Entlibucher zeichneten sich aus, v. Rodt 70 ff.

[3] Landau, Rittergesellschaften 71 ff.

keiten mit dem schönen Geschlechte. Dieses mochte seine Richtigkeit haben. Es kam nun zu offenem Auflaufe. Die Zünfte zogen mit ihren Bannern auf den Münsterplatz. Mehrere Edelleute wurden erschlagen, [1] andere gefangen genommen. Die Gefangenen wurden indessen von dem Rathe der Stadt unentgeltlich entlassen, auch verfügte derselbe Bestrafung derjenigen Bürger, welche sich beim Auflaufe besonders compromittirt hatten. Mehrere Achtbürger (Patrizier) wurden verbannt, dreizehn Personen aber enthauptet. — Hieraus dürfte denn doch hervorgehen, daß das gute Recht nicht ausschließlich auf Seiten der beleidigten Bürger war.

Um diese Zeit betrieb Kaiser Karl IV die Wahl seines Sohnes Wenzel als römischer König aufs Angelegentlichste, aber mit verwerflichen Mitteln. [2] Er gedachte nämlich den Eigennutz der Wähler zu sättigen und verstand sich zu bedeutenden Zahlungen. Wenzel wurde nun am 10. Juni 1376 in der That erwählt.

Hiedurch wurden die Städte aufs Neue stutzig, denn sie hatten Ursache zu befürchten, der Kaiser werde sie, ihre Freiheiten und Rechte, seiner Hauspolitik opfern. Nicht nur die Kurfürsten mußten mit Geld beschwichtigt werden, auch andere einflußreiche Große traten nur dann für den Kaiser ein, wenn derselbe reichlich lohnte. Solches konnte er aber nur dann, wenn er die Städte besteuerte, verpfändete oder sonst, — gegen seine Pflichten — den Landesherrn preisgab. — Die Wahl des Königs Wenzel hatte daher zur Folge, daß die Städtebünde nunmehr ganz entschieden den Charakter von Defensivbündnissen annahmen.

Am 4. Juli 1376 traten 14 Städte zusammen. Sie verbrieften einen bis zum 23. April (Jürgentag) 1380 dauern sollenden Bund, der gegen jeden der ihre Freiheiten und Rechte kümmern wolle gerichtet war, wenn auch unter pflichtschuldiger, aber gewiß nicht buchstäblich zu nehmender Ausnahme des h. römischen Reichs. [3]

---

[1] Ochs, Gesch. v. Basel II. 241 ff.

[2] Sogar Eberhard Windeck, der Diener Kaiser Sigismunds, tadelt den Kaiser Karl IV, daß er übel an dem Reiche gethan, wegen des Vortheils seiner Söhne. Mencken, script. rer. Germ. I. 1076. Daß einzelne Kurfürsten von Kaiser Karl Geld erhielten, ist sicher. Der Kurf. Kuno von Trier 40,000 Gulden. Urk. 1376. Juni 12 bei Pelzel K. Wenzeslaus I. Beil. 15.

[3] Stälin III. 317. Diese 14 Städte sind: Ulm, Constanz, Ueberlingen, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Wangen, Buchhorn (Friederichshafen), Reutlingen,

Die Befürchtungen der Städte zeigten sich in Bälde als wohlbegründet. Kaiser Karl verpfändete nämlich am 24. August 1376 Weil die Stadt mit Schultheißenamt, Vogtei, Nutzungen und Steuern, das Schultheißenamt in Eßlingen und Gmünd, und die Dörfer in der Birs bei Rottweil um 40,000 Goldgulden an den Grafen von Wirtemberg, für die Anerkennung König Wenzels. Zugleich erlaubte er ihm alle Reichspfandschaften, welche ihm taugten, einstweilen für sich einzulösen, bis das Reich sie wieder einlöse.[1] Die nächste Folge dieses kaiserlichen Erlasses war, daß sich Weil dem oben berührten Bunde anschloß, und zwar schon am 3. September. Mittlerweile war auch die Verbindung, welche die Reichsstädte der obern und untern Landvogtei Niederschwaben mit dem Grafen Eberhard geschlossen hatten, am 25. Juli 1376, abgelaufen.[2] Ueberhaupt verstärkte sich der von den Städten Oberschwabens ausgegangene[3] am 4. Juli geschlossene Bund ziemlich rasch. Mit Weil, Kaufbeuern, Kempten und Eßlingen zählte derselbe am 1. Januar 1377 bereits 18 Städte. —

Das gegenseitige Mißtrauen stieg von Tag zu Tag, da die Städte dem Könige Wenzel nicht huldigten. Schon im Spätsommer 1376 rüstete man gegenseitig. Kaiser Karl IV glaubte nun das Haupt des Bundes demüthigen zu müssen. In Gemeinschaft mit seinem Sohne Wenzel, dem Erzbischofe von Mainz, den Bischöfen von Würzburg, Bamberg und Eichstätt, dem Grafen Eberhard von Wirtemberg, mit vielen Rittern und Knechten, rückte er in den ersten Tagen des Oktobers 1376 vor Ulm, und belagerte diese Stadt. Die Belagerung blieb aber erfolglos. Ulm konnte ebenso wenig eingenommen werden, als Zürich im Jahre 1354. Die Herzoge Stephan und Friedrich von Bayern, als oberschwäbische Landvögte, vermittelten einen Waffenstillstand, worauf sich der Kaiser nach Nürnberg begab,[4] wo die Schlichtung des Streites vor sich gehen sollte.

Der Graf von Wirtemberg, der kaiserlichen Gunst versichert, stellte

---

Rotweil, Memmingen, Biberach, Isni (seit ganz kurzer Zeit Reichsstadt) und Leutkirch.

[1] Stälin a. a. O. Sattler, Grafen I. Beil. 161.

[2] Stälin III. 313. Diese Verbindung war am 17. Juni 1375 geschlossen worden. Sattler, Grafen I. Beil. 157. Es waren die Städte „Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Gmünd, Hall, Heilbronn, Weil, Wimpfen, Weinsberg, Nördlingen, Donauwörth, Dinkelsbühl, Bopfingen und Aalen“.

[3] Dieser Umstand ist nicht unwichtig. Nähe der Eidgenossenschaft?

[4] Am 9. Oct. 1376. Stälin III. 319.

sich auf diesem Tage ein, die Bundesstädte aber blieben aus. Dagegen aber verheerten sie das wirtembergische Gebiet mit Mord und Brand. Der arme Bauersmann litt hiebei nicht minder als wenn die Edelleute eine Fehde führten. Nach der Angabe der Städte hätten dagegen die wirtembergischen Amtleute und Vögte zuerst den Frieden gebrochen. Die volle Wahrheit wird sich nicht mehr ermitteln lassen. [1] Völlig sicher scheint aber zu sein, daß die Städte nunmehr auch die von Herzog Friedrich von Bayern unternommenen Sühnversuche abgewiesen haben.

Während des mit Leidenschaft geführten Krieges blieben sich Herrn und Städte durchaus nichts schuldig. Bemerkt zu werden verdient, daß damals das Schießpulver in unserer Gegend erstmals angewendet worden ist. [2] Zuweilen siegten die Fürsten und Herrn, zuweilen die Städte. Auch der Herzog Stephan von Bayern hatte den Ulmern und deren Bundesgenossen abgesagt, worauf diese Weißenhorn verwüsteten und dem Herzoge, der sich damals bei dem Grafen Heinrich von Werdenberg befand, um Weihnachten 1376 bei Alpeck eine Niederlage beibrachten. Der Herzog verlor sein Banner. Ebenso wurde im Jahre 1377 von den Städten die Stadt und Burg Tuttlingen [3] mit Sturm genommen. Die Gefangenen wurden nach Constanz und Rotweil gebracht. Auch die Burg Lupfen wurde erobert, und die Eßlinger brannten die Klöster Denkendorf und Weiler ab. Das ganze Schwabenland litt furchtbar unter diesem Kriege. Wenn auch die von Jacob Twinger von Königshoven angegebene Zahl der verwüsteten Dörfer, (1500!) offenbar übertrieben ist, so ist doch sicher, daß viel Unheil angerichtet wurde. [4] Das wichtigste Ereigniß blieb längere Zeit der Sieg, welchen die Reutlinger am 21. Mai 1377 über den Grafen Ulrich von Wirtemberg, den Sohn Eberhards des Greiners, erfochten.

---

[1] Zengg, Chronik bei Oefele 257. Dagegen das an die Stadt Straßburg gerichtete Rechtfertigungsschreiben des Grafen Eberhard vom 21. Nov. 1376 bei Sattler, Grafen I. Beil. 162.

[2] Chron. Norimb. bei Oefele I. 325.

[3] Constanzer Chronik bei Mone, Quellensammlung I. 320. Bei dieser Gelegenheit wurde Ritter Martin Malterer gefangen, und mit ihm 24 Ritter und Knechte. Konrad v. Eptingen starb in Constanz an seinen Wunden. Die von Leipheimb und Benz von Heudorff kamen nach Rottweil. Speth, Beschr. der Stadt Constanz 225.

[4] Strasb. Chronik 166 (nach Stälin III. 320) der Edition municipale. — In der Schilter'schen Ausgabe S. 335 nur 1200 Dörfer. Auch dieses ist übertrieben.

Graf Ulrich befand sich gerade auf der vor kurzer Zeit für sein Haus erworbenen Veste Achalm, was zu Reibungen mit der ganz nahe gelegenen Reichsstadt Reutlingen Veranlassung geben mußte. Was Achalm die Reichsburg betrifft, so theilt sie das gemeinsame Schicksal so vieler Reichsdomänen. Kaiser Karl IV hatte sie am 17. Mai 1366, zugleich mit Hohenstaufen, dem Herzoge Albrecht von Oesterreich, dem Gemahle seiner Tochter Elisabeth, für 10,000 Schock großer Prager Pfennige für die Heimsteuer versetzt. Aber schon am 29. April 1370 wurden beide Vesten von den Herzogen Albrecht und Leupold abermals versetzt, und zwar um eine Schuld von 12,000 Goldgulden an die Ritter Johann und Wilhelm von Riedheim. Von diesen kam die Pfandschaft im Jahre 1376 an das Haus Wirtemberg,[1] und befand sich nunmehr in so mächtiger Hand, daß zur Rücklösung an das Reich keine Aussicht mehr vorhanden war.

Die nächste Veranlassung zur Schlacht bei Reutlingen gab, daß die Reutlinger, 700 Bürger und Gesellen stark, einen Raubzug nach Urach in den Thiergarten gemacht hatten. Das gleichzeitige Missive an die Stadt Ulm[2] erzahlt unbefangen, daß wohl 300 Stück rinderhaftes Vieh erbeutet, auf dem Rückwege aber das Dorf Dettingen geplündert und verbrannt worden sei. Hiebei erschlugen die Reutlinger „etwa viel gebauern" (Bauern).

Graf Ulrich wollte nun dieser mit ihrer Beute heimkehrenden Schaar den Weg versperren und warf sich mit 232 Spießen zwischen sie und die Stadt. Es kam bei der St. Leonhardskapelle zu einem heftigen Kampfe. Die wirtembergischen Ritter fochten dem städtischen Fußvolke gegenüber ebenfalls zu Fuß, unterlagen aber, da aus der Stadt neue Schaaren herbeieilten. Graf Ulrich, schwerverwundet, entkam mit dem Reste seiner Mannschaft auf Achalm. Ueber siebenzig Personen, meistens Edelleute, wurden erschlagen. Ihre Namen und Wappenschilde befanden sich auf den Scheiben der Fenster des Rathhauses zu Reutlingen, gingen aber 1726 bei dem großen Brande zu Grunde. Wir geben hier die namhaftesten Personen, nach dem bei Gayler zu findenden Verzeichnisse.[3] Die Grafen Friedrich von Zollern, Ulrich der Scheerer von Tübingen, Hans von Schwarzenberg (Schwarzberg

---

[1] Stälin III. 296.

[2] Hauptquelle und abgedruckt bei Gayler, Denkwürdigkeiten v. Reutlingen 81 ff.

[3] S. 86 ff. Andere Verzeichnisse befinden sich in Steinhofers wirt. Chronik, bei Crusius u. s. w.

verbessert Stälin), dann der Pannerträger des Grafen von Wirtemberg Göz Schober von Winsheim an der Aisch, der Freiherr Schwigger von Gundelfingen, Reinhard von Neipperg, Hans von Seldeneck, Berthold von Sachsenheim Wolf von Stammheim, Burkard Sturmfeder (vielleicht zwei dieses Namens), Benz Kaib von Hohenstein, Seifried von Vellberg, Schwigger von Gemmingen, Eberhard von Sternenfels Vogt im Zabergäu, Wölflin von Jungingen, Walther von Ehrstetten, Hans von Grumbach, Andreas Zobel u. a. m.

Graf Eberhard der Greiner war sehr entrüstet als er diese Niederlage seines Sohnes erfuhr. Bekanntlich zerschnitt er zwischen ihm und sich das Tafeltuch. [1]

Während dieser Ereignisse befand sich König Wenzel, damals 16 Jahre alt, in Franken. Der Kaiser dagegen weilte in der Mark-Brandenburg. Fürstensöhne wurden im Mittelalter sehr frühe als mündig betrachtet, und so war denn nun dem jungen Wenzel, natürlich unter Beigabe älterer Räthe, die Aufgabe geworden, selbst für seine allgemeine Anerkennung als römischer König etwas zu thun.

Er neigte sich auf die Seite der Städte, der Sieger, in der Absicht, sie durch Güte zu gewinnen. Eine offenbare Schwachheit und Charakterlosigkeit war es aber, daß er am 31. Mai 1377 die Städte der Landvogtei Oberschwaben, und der oberen Landvogtei Niederschwaben „welche sich gegen seinen Vater und ihn gesetzt hätten“ nicht bloß aus der Acht that, sondern seiner Gnade versicherte. [2] Ferner verfügte er, daß zwischen den Städten überhaupt und den Fürsten, seinen und seines Vaters Helfern eine feste Sühne eintrete, und entzog den Grafen von Wirtemberg die obere Landvogtei Niederschwaben, wozu sich in Bälde auch der Verlust der unteren Landvogtei Niederschwaben gesellte. Er gab also mit einem Worte seine und seines Vaters Verbündete Preis, und beleidigte hiedurch die Herzoge in Bayern, Grafen von Wirtemberg, Werdenberg (Alpeck), den Herzog von Teck, die Dynasten von Hohenlohe u. a. m.

Nur mit Mühe wurde Graf Eberhard, durch den Herzog Friedrich

---

[1] Stälin III. 322 bemerkt hiezu: Strafe für Vergehen von Edelleuten, Grimm, Rechtsalterthümer 713 und du Cange s. v. mensale dividere. Wir fügen noch bei, daß in den spanischen Eidromanzen, bei der Verwünschung, welche der Eid auf den des Brudermords verdächtigen König häuft, sich auch findet, er solle nicht mehr »comer pan en manteles« (Brod von einem Tischtuche essen), wenn er schuldig sei.

[2] Stälin III. 322.

von Bayern, als Landvogt in Oberschwaben dazu bewogen, daß er am 29. September 1377 eine freilich nicht gehaltene Richtung mit den Städten einging. So hatte denn der erste Akt des Städtekrieges gänzlich zum Nachtheile der Fürsten und Herrn geendigt. — Indessen glaubte wohl Niemand an einen festen Frieden. Mittlerweile dauerten die Ritterbündnisse fort. Obgleich uns, wenigstens für die schwäbischen, urkundliches Material nicht hinreichend zu Gebot steht, um darauf einen festen Schluß bauen zu können, vermuthen wir doch, daß gerade damals die einige Jahre später dokumentirte Annäherung zwischen den Ritterbünden und den Fürsten erfolgt sein müsse. Die glänzenden Erfolge der Städte gaben hiezu die Veranlassung. Von einem freilich nur das Hessenland und den Mittelrhein bewohnenden, gegen 200 Mitglieder zählenden Bunde, der im Januar 1379 erstmals urkundlich genannt wird, von der Gesellschaft „vom Horne" oder „mit den Hörnern" hat Landau nachgewiesen, daß dieselbe mit dem Landgrafen Hermann von Hessen ein Bündniß schloß.[1] Bundeshäupter waren Guntram von Hatzfeld, Erwin von Trohe Ritter, Wigand von Erfurtshausen und Heinrich Schenk von Schweinsberg.[2] Um den Grafen von Wirtemberg zu begütigen, verschrieb ihm Kaiser Karl IV am 20. September 1377, von Tangermünde aus, 20,000 kleine Goldgulden und wies dieselben auf die Reichsstadt Aalen und die Schlösser Lauterburg und Rosenstein an.[3] Die Städte benutzten die kurze Rast, um ihren Bund nach der Möglichkeit zu erweitern.

Nicht nur Reichsstädte, sondern auch freie Landgemeinden traten bei. Am 26. September 1377 erfolgte die Aufnahme der Ländlein Appenzell, Huntwil, Urnäsch, Gais und Teuffen.[4] Der Bundbrief vom 4. Juli 1376, ursprünglich nur für 14 Städte bindend, wurde am 20. Dezember 1377 von 32 Reichsstädten und den Appenzellern besiegelt und bis zu Georgi 1385 verlängert. Die Städte sind: Augs-

---

[1] Urk. 1379. Jan. 16 bei Landau, Beil. XLVI.

[2] Das Siegel der Horngesellschaft, abgebildet bei Landau 187, ein leicht gekrümmtes Horn (Hüfthorn) mit der Umschrift † Cornu societatis. Die Gesellschaft löste sich nach dreijähriger Dauer auf. Als sich die Stadt Wetzlar 1382. Sept. 24 dem rhn. Städtebund anschließt, nimmt sie die Gesellschaft mit den Hörnern aus. Gegen diese wilt sie nicht kriegen. Landau 80.

[3] Stälin III. 324. Die Urk. bei Hugo Mediatisirung 203.

[4] Zellweger, Gesch. des Appenz. Volkes I. 202. Der Beitritt geschah mit Bewilligung des Abts (Georg v. Wildenstein) die Urk. Nro CXIV.

burg, Ulm, Constanz, Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Weil die Stadt, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Kempten, Kaufbeuern, Leutkirch, Isny, Wangen, Pfullendorf, Wyl im Thurgau, Buchhorn, Buchau, Nördlingen, Dinkelsbühl, Bopfingen, Aalen, Rotenburg a. T., Gmünd, Hall, Heilbronn, Wimpfen und Weinsberg.[1] Ein so stattliches Bündniß gab den Bundesgliedern selbstzufriedene Sicherheit. Die Stimmung in den Städten streifte hiebei an Trotz und Uebermuth. Man wollte zunächst freilich nur sein gutes Recht, aber man wollte dessen Ausdehnung selbst bestimmen, als Richter in eigener Sache. Nach der Schlacht von Reutlingen „gingen die Reichsstädte in Schwaben auf an Gewalt und Uebermuth", läßt sich der unparteiische Zeitgenosse Jacob Twinger von Königshoven in seiner elsäßischen Chronik vernehmen.[2]

Natürlicher Weise hielten sich auch Fürsten und Herrn in Kriegsbereitschaft und es nahmen die Ritterbündnisse nunmehr den Charakter von förmlichen, in erster Linie gegen die Städte gerichteten Kriegslagern an.

Gleichwohl fehlte es nicht an Versuchen, welche den Ausbruch des Kampfes verzögern mußten. Hieher gehören namentlich die in jene Zeit fallenden Bündnisse zwischen den Städten und einzelnen Herren, sowie auch zwischen Rittergesellschaften und einzelnen Städten.

So verband sich Herzog Leupold von Oesterreich am 13. Februar 1378 mit den schwäbischen Städten. Der Bund sollte bis zu Georgi 1382 dauern, und die Tendenz des Herzogs mag keine andere gewesen sein, als auf diese Weise die schweizerischen Eidgenossen etwas zu isoliren.[3] Aber alle diplomatischen Künste waren ohne Erfolg. Wurden auch Tausende von kampfgeübten Fäusten durch solche Abkommnisse in einer gewissen Richtung gebunden, so gaben die nämlichen Vereinigungen nach einer anderen Richtung Veranlassung zu blutigen Kämpfen. Die Städte kühlten namentlich ihren Muth an den Besitzungen kleinerer oder vereinzelt stehender Edelleute. Ulm brach die

---

[1] Stälin III. 324.

[2] Vergl. auch Constanzer Chronik Mone I. 321. Item die Stett wurdent so mächtig, das was herren, ritter oder knecht wärint von edeln luten, ir sachen zugent für die stett — — — und welcher herr gaistlich oder weltlich sicher wolt sin und das sin behaben, der mußt bürger sin in ainer statt und beschach den edeln luten ettwen gar ungenädenklich u. s. w.

[3] Stälin III. 325. Lichnowsky IV. Regg. 1346. 1347.

Burgen Arneck, Herrlingen, Brandenburg, Hochdorf, Magolsheim, Ravenstein und Stotzingen, die Bürger von Constanz und ihre Verbündeten die Veste Mägdeberg im Hegau u. s. w. Die oberländischen Städte aber, mit 500 Spießen, zu welchen der österreichische Landvogt mit weiteren 300 Spießen gestoßen war, wagten sich sogar in Vereinigung mit Eßlingen an Stuttgart. Sie richteten aber nichts aus und beschränkten sich daher einen Tag lang die Reben um Stuttgart abzuhauen, [1] und verschiedene Dörfer abzubrennen. Ganz im gleichen Style hausten die Herrn und Ritter gegen die Städte. [2] Kaiser Karl hielt sich um diese Zeit in Böhmen auf. Auch er blieb nicht frei von einer gewissen Parteilichkeit für die damals das Uebergewicht behauptenden Städte, denn am 1. November 1378 erließ er einen Befehl, vermöge dessen niemand die gebrochenen Vesten wieder bauen solle, ohne besondere kaiserliche Erlaubniß, damit der Landfriede erhalten werden könne, [3] und der verlaufene Krieg nicht wieder auferstehe.

Dieses war denn doch eine harte Zumuthung. Sie fand natürlicher Weise Widerstand bei den in ihrem Eigenthume Beschädigten. Wollte der Kaiser in Wahrheit Gerechtigkeit üben, so mußte er mit Heeresmacht nach Schwaben ziehen und den streitenden Parteien zuerst die Waffen aus den Händen winden. Dieses vermochte er indessen nicht, aber eben weil er es nicht vermochte, mehrten die von ihm mehr nur versuchten als wirklich in's Werk gesetzten schiedsrichterlichen Sprüche die Verwirrung. Unter solchen Umständen war es ein Glück zu nennen, daß der Kaiser wenigstens eine Sühne zwischen dem Grafen von Wirtemberg und den Reichsstädten bewirken konnte (Aug. 1378 zu Nürnberg). In Franken dauerte die Fehde noch fort. An die Stelle der Grafen von Wirtemberg, welche die Landvogtei

---

[1] Stälin III. 325.

[2] Sehr naiv ist in dieser Hinsicht Burchard Zengg bei Oefele I. 260 zum Jahre 1388. Er macht kein Geheimniß daraus, daß die Städter im Felde sengten und raubten; („vnd namen auch alles was in werden mocht"). Alle Augenblick heißt es von den Städtern „und machten Sackmann". Sackmann ist Räuber. Schmeller, bayer. Wörterbuch III. 196. In den Städten fehlte es damals gar nicht an besitzlosen und hungerigen Proletariern, wie Suchenwirt S. 111 bezeugt.

„Ayn hauffen bringt dem andern vor
Warlich gar vermezzen
Dem richen schrotet auf die tor,
Wir wollen mit in ezzen."

Es ist hier ausdrücklich vom großen Städtekriege die Rede.

[3] Stälin a. a. O. Note 2.

Niederschwaben gänzlich verloren, trat nun Herzog Friedrich von Bayern, welcher Niederschwaben zu seinen übrigen Landvogteien erhielt, und sich den Städten gegenüber dahin verbriefte, er wolle sie bei ihren Rechten und Freiheiten erhalten. Am 29. November 1378 starb Kaiser Karl IV. Die Folgen dieses Todesfalles sollten sich bald zeigen.[1]

Viertes Kapitel.

Die Könige Wenzel und Ruprecht.

K. Wenzels Inconsequenz. Stimmen des Clerus in der Kirchenfrage. Stellung der Habsburger. Die Gesellschaft mit dem Löwen. Die fürstlichen Orden. Die ritterschaftlichen Bünde zu St. Jörgen Schild oder St. Jörgen Kreuz, zu St. Wilhelm u. a. m. Der Adel nimmt sich der Sache des Hans von Bodmann, des Landstörzers an. Spannung zwischen Fürsten und Städten. Herzog Leupold von Oesterreich und die Grafen von Wirtemberg vermitteln zwischen den Städten und Adelsbünden in Schwaben. Der Nürnberger Landfriede vom 11. März 1383. Neue Zerwürfnisse zwischen Habsburg und den Eidgenossen. Sempach. K. Wenzel nähert sich den Reichsstädten. Die Faimgrafen. Der große Städtekrieg. Viele Ritter auf der Seite der Städte. Landfriede von Eger. Bestimmtere Spuren einer unmittelbaren Ritterschaft des Reiches. Stellung des Adels und der Ritterschaft in den Fürstenlanden. Die Zersplitterung des adeligen Besitzes und deren Folgen. Ganerbschaften. Die Judenschulden. Neue Ritterbünde. Die Falkner. Der erste westphälische Bund. Die Bengler. Die Fürspänger in Franken und die Aglaienschwesterschaft. Brüderschaft mit dem Reif und Hammer in Prag. Gesellschaft des hl. Ritters *Simplicii* zu Fulda. Der Schleglerkrieg 1395. Die Gesellschaft mit der Sichel. Absetzung des K. Wenzel. Stellung K. Ruprechts. Ritterbürtige Bischöfe. Marbacher Bund der Fürsten und Städte. Der Igel in Salzburg. Der Appenzellerkrieg. Er wird Veranlassung zu einer festeren Organisation der Ritterschaft in Schwaben. Stellung der Ritterschaft in Franken und im Rheinlande. Zustände in Tyrol. Der ewige Bund an der Etsch. Der Elephantenbund und die Gesellschaft der Falken, genannt Snaitholzer. Die Gesellschaft mit dem Luchse.

König Wenzel war den überaus verwickelten Zeitverhältnissen keineswegs gewachsen, obgleich es ihm nicht an guten Anlagen fehlte. Diese wurden durch Wankelmuth und unwürdige Sinnenlust beinahe vollständig paralysirt.

---

[1] Peter Suchenwirt singt 1387. S. 111 sr. Werke:

Stet und fürsten sind zwen tail
In all der werlt die pesten,
Halten die nicht frides hail
Wie get ez dann zum lesten?

Gerade als vor Allem Consequenz nöthig gewesen wäre, als sogar der Schein der Parteilichkeit und zweideutigen Politik hätte sorgsam vermieden werden müssen, ließ sich Wenzel dazu verleiten, dem Herzoge Leupold von Oesterreich die Landvogtei in Ober- und Niederschwaben und in Augsburg und Giengen für 40,000 Goldgulden zu verpfänden. Dieses geschah am 25. Februar 1379,[1] zu Frankfurt am Main. Es war dieses ein Mißgriff, und zugleich ein Bruch des dem großen Städtebunde gegebenen königlichen Wortes, sowie eine Beeinträchtigung des Herzogs Friedrich von Bayern. Um die traurige Verwickelung auf das höchste Maaß zu steigern, mußte auch in der Kirche großes Aergerniß gegeben werden. Papst Urban V hatte nämlich im September 1370 Rom wieder verlassen und war bald darauf (Dez. 19.) in Avignon gestorben. Auf ihn folgte Papst Gregor XI, ein Neffe des Papstes Clemens VI, aus dem Hause der Grafen von Belfort,[2] welcher im Jahre 1375 Avignon wieder verließ, um nach Rom zurückzukehren. Diese Rückkehr war durchaus nicht im Sinne eines großen Theiles der Cardinäle. Als nun Gregor XI gestorben war († 27. März 1378), erfolgte eine durch stürmische Einwirkung der politischen Parteien beschleunigte Wahl. Der neue Papst nannte sich Urban VI und gedachte, unabhängig von französischem Einflusse, mit Kraft und Sittenstrenge von Oben herab zu reformiren. In der That bedurften die kirchlichen Zustände einer durchgreifenden und gewaltigen Reform.

Wie es in Deutschland aussah, zeigt am Besten die merkwürdige Urkunde, welche der Mainzer Clerus am 29. November 1372 besiegelte.[3] Die nächste Veranlassung zu dieser im bittersten Tone geschriebenen, von den Vorstehern der verschiedenen Kapitel und Klöster unterzeichneten Urkunde, gab das Gerücht, der Papst habe den Einzug des zehenten Theiles der geistlichen Einkünfte verordnet. Der Mainzer Clerus protestirt hiegegen und spricht bei dieser Gelegenheit so unumwunden von der Geldgier päpstlicher Legaten, von dem durch dieselbe erfolgten Verfalle des Glaubens an die Heiligkeit und Ehrwürdigkeit

---

[1] Stälin III. 327. Lichnowsky IV. Regg. 1403. 1404. 1405. 1406. 1407. 1408.

[2] Papencordt, Rom im Mittelalter 435.

[3] Unio Cleri Moguntini contra exactiones papales bei Gudenus, Cod. dipl. III. 507 ff. Eine ganz ähnliche Urk. des Clerus zu Worms von 1392 bei Würdtwein, Subsidia XIII. 216 ff.

des römischen Stuhles, daß der nächste Schluß, welchen wir aus diesem Aktenstücke ziehen, nicht wohl ein anderer sein kann, als es müsse in der That eine große Verkommenheit unter einem Theile des Clerus geherrscht haben, wenn auch zweifelhaft bleibt, wer mehr zu tadeln sei, die priesterliche Aristokratie in der Umgebung des heiligen Vaters, oder die Mainzer Geistlichkeit, die in so heftiger Weise demonstrirte. [1]

Da nun Papst Urban VI mit Kraft an der Abschaffung von Mißbräuchen arbeitete, erwählten seine Gegner im Cardinalscollegium Clemens VII, und somit begann das leidige große Schisma, welches neununddreißig Jahre dauerte. [2] König Wenzel erkannte den Papst Urban VI an, während Herzog Leupold von Oesterreich und einige andere Fürsten zu Papst Clemens VII hielten. Am 14. Juni 1380 bestätigt derselbe das Bündniß, welches die Gesandten Herzog Leupolds, Heinrich Bayler Domherr zu Constanz und der edle Junker Conrad von Reischach, eingeleitet hatten. [3]

Die Stellung, welche Herzog Leupold einnahm, war in der That so beschaffen, daß die Reichsstädte stutzig werden mußten, Leupold lebte mit seinem Bruder Albrecht mit dem Zopfe in ziemlich gutem Einvernehmen, und überließ diesem die Regierung der östlichen Provinzen, während er selbst in Schwaben und Tyrol wirkte. Im Jahre 1373 erfolgte eine förmliche Theilung. Tyrol war 1363 von Herzog Rudolph erworben worden. Kleinere und größere Erwerbungen hatten

[1] Eine Hauptstelle der Urk. dürfte sein — ipsaque sancta sedes et nomen apostolicum quae semper in hoc terra reverencie fuerat et honoris, adeo vilipensa diffamatur, quod proinde fides catholica magna vacillat in parte u. s. w. — Folgen nun schwere Beschuldigungen gegen die Geldgier der Legaten u. s. w. Für die Geschichte der damaligen Fehden ist interessant, daß der Mainzer Clerus sagt es fehle völlig an Arbeitern, weil das Land durch Krieg und Seuchen verwüstet sei — agri plurimi inculti remanent et deserti. — Der Clerus werde so verachtet, daß man ihn geringer schätze als Knechte und Juden. Die Layen mischten sich viel in Glaubenssachen und Kirchenangelegenheiten u. s. w. u. s. w. Wir haben nur zu bemerken, daß wenige Jahre vorher der Kaiser in einer oben citirten Urk. die Frage aufwarf, ob der Mainzer Clerus dazu berechtigt sei, das Erbgut der Kirche bei Turnieren und Gelagen zu vergeuden. Auch die von Erzbischof Matthias von Buchegg gegebenen Diöcesanstatuten gestatten Blicke in ein keineswegs tadelfreies Treiben der Mainzer Geistlichkeit.

[2] Vergl. Alzog, Universalgesch. der christl. Kirche I. 668 ff.

[3] nobilis vir Cunradus de Rischach domicellus. — Stälin III. 329. Lichnowsky IV. Reg. 1522.

den Hausbesitz der Herzoge in jener Gegend abgerundet. Von den kleineren führen wir an, daß Hugo Thumb (Tumb) von Neuenburg am 8. April 1363 die Veste Neuenburg im Rheinthale an die herzoglichen Brüder veräußerte. [1]

Eine wichtige und große Erwerbung war aber diejenige der Stadt Freiburg im Breisgau. Dieselbe hängt mit den Streitigkeiten zusammen, welche diese Stadt mit dem Grafen Egon von Freiburg, Landgrafen im Breisgau, wegen der Pfahlbürger u. s. w. hatte. Man hatte sich gegenseitig viel Leid angethan. Zuerst im Jahre 1365 wollte der Graf die Stadt überrumpeln, was aber nicht glückte. Dagegen stürmten und zerstörten die Bürger sein schönes oberhalb der Stadt gelegenes Schloß. [2] Auf beiden Seiten warb man hierauf Bundesgenossen, [3] und am 18. Oktober 1367 zwischen Endingen und Breisach, wurde eine heftige Schlacht geschlagen, aber nicht zum Vortheile der Bürger. Jetzt vermittelten die Herzoge von Oesterreich, Graf Egon wurde abgefunden, und Freiburg erkannte die Herzoge als rechte Erbherrn an.

Während auf der Seite des Grafen von Freiburg insbesondere Glieder des Fürsten- und Herrenstandes gefochten hatten, wie die Markgrafen von Baden und Hochberg, die Grafen von Salm und Leiningen, die Herrn von Ochsenstein, Liechtenberg u. s. w., [4] hatte die Stadt eine beträchtliche Zahl aus dem Adel geworben. Glieder der Familien von Tannegg, v. Tanheim, v. Ende (Freiherrn), von Horn-

---

[1] Stälin III. 294 um 3300 Pfund Pfennige Constanzer Gewichts. Hugo Thumb veräußert für sich und als Vormund für Hans, Frick und Heinrich, die Söhne seines Bruders Schwygger seligen. Lichnowsky IV. Reg. 458. Hugo besaß noch die Vesten Welsch-Ramschwag und Meinbrechtshofen. Reg. 456. Anna, Hausfrau des Hans von Bodmann, Tochter der Ursula von Empß und des Hartmann Mayer von Windeck, verkauft 1363 ff. die Veste Niperg an die Herzoge Lichnowsky IV. Regg. 457. 1027. 1028.

[2] Justinger, Berner Chronik 165, nennt sie die schönste Veste in deutschen Landen. — In der Schlacht bei Endingen sollen über 1000 Mann erschlagen worden sein. Unter den bei Justinger aufgezählten Bundesgenossen des Grafen Egon heben wir den Ritter Martin Malterer hervor. Das Nähere in Schreibers Geschichte der Stadt Freiburg. II. 183.

[3] Als solche, auf der Seite der Stadt Freiburg, lernen wir kennen, Basel, Breisach und Neuenburg in der Urk. v. 1266, in welcher Freiburg Bern um Hilfe angeht. Gerbert, hist. nigrae sylvae III. 300.

[4] Justinger 165. Die oben angeführte Urk. bei Gerbert gibt dem Grafen von Freiburg als Helfer „vil herrn und walen von Westerreich, von Niderland.“

berg, von Stoffeln, (Freiherrn) v. Krenckingen, (Freiherrn) von Falkenstein, v. Rosenhart, v. Schellenberg, v. Baden, v. Höhdorf, v. Reischach, v. Landenberg u. a. m., traten in den Jahren 1366 und 1367 in den Dienst der Stadt.[1] Wir werden später noch viele Belege dafür finden, daß der Adel in jener Zeit vielfach im Dienste der Städte war.

Herzog Leupold, durchgreifend und unruhig wie er war, ließ sich die Abrundung und Vergrößerung seiner Besitzungen, der sog. vorderösterreichischen, sehr angelegen sein. Wie es scheint, hatte die Anerkennung des Gegenpapstes Clemens VII eine lukrative Seite. Sicher ist jedenfalls, daß derselbe sehr beträchtliche Summen versprach[2] und daß Leupold hierauf zu seinen frühern Erwerbungen, wie die Grafschaft Feldkirch (1375), weitere ansehnliche Käufe hinzufügte. Die Reichsstädte sahen daher in ihm einen erwerblustigen Fürsten. Ueberdieß hatten sich die schweizerischen Eidgenossen in den deutschen Städten gewisser Sympathieen zu erfreuen, daher sah man den Herzog nur sehr ungerne als Landvogt. —

Gerade um diese Zeit entstand ein merkwürdiger, weitausgebreiteter Ritterbund, die Gesellschaft mit dem Löwen.[3] Dieselbe entstand wie es scheint, in der Wetterau, einem für solche Corporationen überaus fruchtbaren Boden.

Die früheste urkundliche Erwähnung geschieht in einem Bundbriefe vom 13. Oktbr. 1379. Viele fürstenmäßige Personen traten dieser Verbindung bei; in Schwaben: die Grafen Heinrich von Montfort (Tettnang), Ulrich von Wirtemberg, Friedrich von Zollern (Hohenzollern), diese drei als Hauptleute der Gesellschaft, ferner Friedrich der Schwarzgraf, Ostertag der jüngere, genannt Tägli, Friedrich, genannt Mülli, alle von Zollern, die Markgrafen Ott und Hans von Hochberg u. s. w.[4]

---

[1] Schreiber, Urkundenbuch v. Freiburg I. 497 zählt über 40 Personen auf.

[2] 120,000 Goldgulden. Lichnowsky IV. 183. An der Auszahlung (wenigstens theilweisen) ist wohl nicht zu zweifeln.

[3] Königshoven (in der s. g. edit. municipale cod. hist. I. a. 168 nach Stälin III. 333) sagt: die Gesellschaft der Panthier oder der „Löwengesellschaft.“ Meines Wissens ist nur „Löwengesellschaft“ urkundlich. Die Ann. Francof. bei Senckenberg, Sel. jur. II. 17 nennen die Gesellschaft »leones crudeles« (wohl Gesellschaft vom grimmigen Löwen). Ich habe diese Bezeichnung nicht in Urkk. gefunden. Bei (Kreutter) Gesch. der Vorderösterr. Staaten II. 126 ist sogar von einem grünen Löwen die Rede. Offenbar Druckfehler.

[4] Stälin III. 333 und Mon. Zolleran. I. im Vorworte.

Aber schon im Jahre 1380 dehnte sie sich über Schwaben, Elsaß, Breisgau, den ganzen Rheinstrom, bis in die Niederlande aus. In einem Fehdebrief, welchen die Gesellschaft am 16. August 1380 an die Stadt Frankfurt schickte, heißt Graf Ulrich von Würtemberg, „Koning der Gesellschaft mit dem Löwen zu Schwaben, Lotringen, zu Elsaß, zu Franken.“ [1]

Nicht nur Edelleute, sondern auch Kirchenfürsten und Städte waren beigetreten, so die Bischöfe Burchard von Augsburg, ein geborener von Ellerbach und Friedrich von Straßburg, ein Freiherr von Blankenhein, [2] und die Stadt Basel.

Was den Beitritt Basels betrifft, so erfolgte derselbe im Juni 1380. Die Stadt verbindet sich zu den „Herrn, Ritter und Knechten“, die da halten die Gesellschaft mit dem Löwen, war also zu jener Zeit doch wohl die einzige Stadt, welche es über sich gewonnen hatte, einer jedenfalls nicht städtefreundlichen Conföderation beizupflichten. Da in den über diesen Beitritt ausgefertigten Urkunden, [3] einige nicht uninteressante Punkte enthalten sind, heben wir dieselben hervor.

Vorbehalten sind: der Stuhl von Roma, (also P. Urban VI), der römische König und das Reich, Haus Oesterreich und der Bischof von Basel. Die Stadt dient dem Bunde auf Mahnung „zu der kleinen Summe“ mit 6 Gleven. Auch bei einem großen Zuge ist sie nie gebunden über 20 Gleven zu stellen und zwar nur in den Bisthümern Straßburg und Basel, sowie in der Herrschaft von Wirtemberg.[4] Zu den zwei „Kapiteln“ welche die Gesellschaft jährlich hält, schickt Basel je fünfzehn Gulden. Sollte die Stadt mit dem Bischofe von Basel „Stöße und Mißhelle“ haben, so geht dieses den Löwenbund nichts an, da sich sowohl der Bischof als die Stadt gegenseitig in dieser Verbindung ausgenommen hätten. [5] Die Urkunde ist vollzogen von Lutold von Berenfels Ritter, Burgermeister und dem Rathe zu Basel.

---

[1] Archiv f. frankf. Gesch. 1844. Heft 3. S. 91. Ostfranken ist wohl nicht gemeint, eher die alte Francia rhenana.

[2] Stälin III. 334.

[3] bei Ochs, Gesch. v. Basel II. 254 ff. Die Beitrittserklärung der Stadt d. d. vigil. fest. Sanct. Petri et Pauli Apostolorum, der Revers der Gesellschaft d. d. Richenwiler Donerstag vor St. Johanstag zu Sunnewenden.

[4] „so verre und wite die drye Herrschaften bygriffen tant, und usserhalb nit, wir tunt es denn gerne.“

[5] Demnach war also auch der Bischof beim Löwenbunde.

Aus dem von den Hauptleuten des Löwenbundes ausgestellten Reverse lernen wir in dieser Eigenschaft kennen die Grafen Heinrich von Montfort (Tettnang), Ulrich von Wirtemberg, Herrn Bohemund von Ettendorf, Herrn zu Hohenfels und Martin Malterer, Ritter. Im Uebrigen wird auf den Hauptbrief der Gesellschaft verwiesen.

Dieser Hauptbrief dürfte der bereits oben erwähnte zu Wiesbaden aufgerichtete Bundbrief vom 13. Oktober 1379 sein. [1]

Genossen dieses Bundes waren: die Grafen Wilhelm zu Wied, Wilhelm zu Katzenellenbogen, Johann zu Nassau, Eberhard zu Katzenellenbogen, Walrab zu Nassau, Wilhelm Probst zu Aachen, Herr zu Ysenburg, Erkenner Herr zu Rodensteyn, Ulrich von Croneberg Vitzthum im Rheingau, Johann von Croneberg, Johann von Riffenberg (Reiffenberg), Walther von Croneberg, Rudolph von Wassenhusen, [2] Friedrich von Riffenberg, Ritter, Cuno von Reiffenberg, Frank von Croneberg und Wolf von Wassenhusen. [3]

Der Bund hat drei Oberere, denen bei Streitigkeiten der Mitglieder ein Schiedsrichteramt obliegt. Er hält jährlich zwei Kapitel, das eine Sonntag nach St. Andreastag zu Wiesbaden, — das andere Sontag nach Pfingsten zu Senti Gewere (St. Goar?). Die Grafen geben bei jedem Kapitel sechs Gulden, Ritter und Knechte einen Gulden. [4]

Die drei Obern werden jährlich gewählt. Der Bund geht an mit Datum des Briefes und soll dauern bis zu kommenden Weihnachten und von dort an drei Jahre. Ritter tragen als Kennzeichen einen goldenen, Knechte einen silbernen Löwen. Wer dieses Abzeichen vergißt, zahlt für den Tag eine Turnose, die man armen Leuten geben soll zu St. Jörgen Ehre. Wir sind der Ansicht, man solle diese Bestimmung nicht unbeachtet lassen. Wo das Ritterthum nicht völlig verkommen war, zeigt es stets einen mehr oder minder klaren Zug zur Freigebigkeit und „Milde". Unzählige fromme Stiftungen weisen

[1] Abgedruckt bei Schannat, Sammlung alter historischer Schriften I. 9 ff., hier mit dem Datum Donnerstag vor St. Gallentag, und in Bernhard Herzogs elsaßer Chronik II. Thl. S. 70 ff. — mit dem Datum Dienstag vor St. Gallentag.

[2] bei Herzog: v. Sachsenhausen.

[3] bei Herzog: v. Sachsenheim, überdieß nennt Herzog zwei weitere Bundesglieder: Eberhard Herr zu Eppenstein und Johann Herr zu Ysenburg.

[4] Jeder Herr drei Gulden, nach Herzog 71. — Beide Abdrücke scheinen uns schlecht.

solches nach. Noch im Jahre 1467, also in einer schon sehr praktischen Zeit, vermachte Rudolph von Ehingen, einer jener fünf Herrn, welche auf der Burg Hohenentringen bei Tübingen zusammen 100 Kinder ehelich zeugten, den armen Leuten 200 Röcke, nämlich 100 Mannsröcke und zu jedem eine Kappe, und 100 Frauenröcke an seinem Begräbnißtage auszutheilen. [1]

Möge es nun vergönnt sein, hier eine Bemerkung des trefflichen Jacob Grimm dem Texte einzuverleiben. Sie lautet: „ich hebe hervor, wie sehr es in der Sitte des Alterthums lag, die Entrichtung der Zinse und Abgaben zu mildern und durch kleine Gefälligkeiten zu vergüten. Wir pflegen wohl noch heute dem Bauern, der sein schuldiges Geld bringt, ein Frühstück vorzusetzen. Je mehr die ferne Landesherrschaft und ihre strengeren Beamten an die Stelle der näheren, freundlicheren Gutsherrn traten, je mehr sich die Naturalleistungen in Münze verwandelten, desto härter ist Alles geworden". [2]

Nach dieser Abschweifung zurück zum Bundbrief der Löwenritter.

Wird ein Bundesglied an seiner Ehre angegriffen, so soll es sich, unter Beihülfe der Bundesverwandten reinigen, wo nicht, aus dem Bunde ausscheiden. Die übrigen Artikel enthalten nichts Besonderes.

Wie es scheint, wurde die Dreizahl der Hauptleute bei weiterer Ausbreitung des Bundes verlassen. [3]

Was das Abzeichen betrifft, so finden sich in der Basler Stadtrechnung 1380 auf 1381 die Posten „So kosten die zween Löwen die unsern Burgermeister und Oberstzunftmeister gekauft wurden 22 Pfund. Im darauf folgenden Jahre 31 Pfund. [4]

Die oben berührte Fehde mit Frankfurt scheint durch Ulrich von Cronberg, Vizedom im Rheingau entstanden zu sein. Der Löwenbund lag laut Urkunde gegen Frankfurt im Felde. [5]

Die Cronenberger und Reiffenberger wurden am 12. November 1380 schiedsrichterlich mit Frankfurt gesühnt, dagegen dauerte die Fehde mit dem Löwenbunde noch fort. Wenigstes beurkundet König

[1] Stälin III. 786 und Georg von Ehingens Reise nach der Ritterschaft, in der Bibl. des Stuttg. lit. Vereins I. B. 4.

[2] Rechtsalterthümer 394.

[3] Oben ein Beispiel von vier Hauptleuten.

[4] Ochs, Gesch. v. Basel II. 253.

[5] Archiv f. frankf. Gesch. 1844. Heft 3. S. 91 Absagebrief „der ist geben zu Hergartshuß off dem Feld, Donnerstag n. Uns. Frauntag. Assumpt." — Vergl. auch Ann. Francof. bei Senckenberg, selecta jur. II. 17.

Wenzel der Stadt Frankfurt, Mergentheim Donnerstag vor St. Maria Magdalenen Tag 1381, daß dieselbe ihren Zwist mit der Gesellschaft welche sich nenne „die Könige mit dem Löwen“ durch königlichen Spruch habe beilegen lassen wollen. Man habe den Parteien einen Tag nach Mergentheim gesetzt, aber die Löwengesellschaft seie nicht erschienen, was denen von Frankfurt, welche auf sie gewartet hatten, bezeugt wird. [1]

Gleichzeitig mit der Gesellschaft mit dem Löwen, finden sich auch die St. Wilhelmsgesellschaft, und der St. Georgbund (St. Georgenschild, Gesellschaft des Sant Jörgen-Kreuzes). Sie dürfte, wenn auch urkundlich erst 1382 genannt, schon seit einiger Zeit bereits bestanden haben.

Durch eine einzige Urkunde bekannt ist die „Gesellschaft mit dem Greifen“. Die Urkunde ist vom Jahre 1379 ohne Bestimmung des Monats und Tages. An der Spitze stand wie es scheint der Graf von Wertheim. Vierundvierzig Gesellen hiengen ihre Sigel an, allein es sind dieselben so schadhaft geworden, daß sich nur noch Graf Gotfried von Rieneck, Eberhard Schenk v. Erbach, Helmstatt, Gebsattel, Hans Gundelwein, Rüd von Bödigheim, Wilhelm v. Crutheim, Lutz Truchseß, Conrad von Hartheim, Winther v. Husen, Peter, Cunrad und Fritz v. Stettenberg und Fritz von Aschhusen erkennen lassen. Es fehlen nämlich die Namen in der Urkunde. Der Bund steht unter drei Königen, die alle Jahre wechseln, doch so daß die abgegangenen Könige ihre Nachfolger bezeichnen. Jährlich werden zwei Kapitel gehalten, zu Wertheim auf Sonntag nach St. Michaelistag und 14 Tage nach Ostern. Hiezu bringt der Graf von Wertheim 5 Gulden, jeder Geselle einen Gulden. Wer nicht erscheint zahlt als Strafe die gleiche Summe, die nöthigen Falls für ihn bei Juden aufgenommen wird, eine Bestimmung die auch in andern Bundbriefen wiederkehrt. Die übrigen Punkte bieten nichts Besonderes. [2]

Die Tendenzen dieser Gesellschaften waren, wo nicht gerade manigfaltig, doch jedenfalls nicht so völlig übereinstimmend, als man zuweilen glaubt.

So möchten wir die Gesellschaft „mit dem Zopfe“ welche Burkard

---

[1] Senckenberg, ungedruckte und rare Schriften I. 8. Vergl. auch Kirchner I. 293 und v. Fichard's Berichtigung in dessen Archiv I. 370.

[2] Archiv des hist. Vereins f. Unterfranken XIV. 2. 259 ff. Aus der Bestimmung, daß ein an seiner Ehre angegriffenes Mitglied, wenn es sich nicht reinigt, „den gryeffen hinlegen“ solle, könnte man auf eine Dekoration schließen.

von Ehingen um jene Zeit von Oesterreich nach Schwaben brachte, [1] nicht auf einen in Schwaben errichteten Ritterbund beziehen. Sie scheint vielmehr eine von Herzog Albrecht von Oesterreich patronisirte Vereinigung, nicht sowohl von selbstständigen und bestimmte Standesinteresse verfechtenden Leuten, als vielmehr von Vasallen und Dienern des Erzhauses Oesterreich. Solche mit gewissen Statuten versehene und in manchen Dingen den alten geistlichen Ritterorden nachgebildete Vereine findet man auch anderwärts. In Frankreich soll König Johann 1351 den Ritterorden vom Sterne gestiftet haben. Derselbe hatte seine Ordenskapelle in der Kirche von St. Ouen. [2]

Aus diesen Vereinen entstand das moderne Ordenswesen, bei welchem nach und nach das durch die Gnade des Ordensmeisters verliehene äußere Abzeichen zur Hauptsache wurde. Ein Orden in diesem Sinne war bereits die von Kaiser Sigismund gestiftete „Gesellschaft mit dem Lindwurm". [3]

Zu den ältesten fürstlichen Orden, welche wir in Deutschland finden, gehört ferner der von Herzog Albrecht von Oesterreich am 16. März 1433 gestiftete Adlerorden. [4]

Das Kleinod war ein weißer Adler mit goldener Krone und der Devise „Thue Recht". Die Pflichten der Ritter waren genaue Erfüllung aller Vorschriften der Kirche, besondere Ergebenheit an den Herzog, Heeresfolge, Beistand zum Ersatze etwaiger von den Ordensgliedern vor dem Feinde erlittener Verluste und Schutz der Ehre jedes einzelnen Mitgliedes. Als besondere Auszeichnung galt, wenn ein Flügel oder beide, sowie endlich der ganze Adler vergoldet wurden. Das Ordenszeichen wurde anfänglich nur mit Auswahl ertheilt, an

---

[1] Stälin III. 333 und Georg v. Ehingens Reise nach der Ritterschaft, in der Bibl. des Stuttg. lit. Vereins I. B. 1.

[2] St. Palaye de la Curne (deutsch v. Klüber) I. 260.

[3] Eberhard Windeck 1137 beschreibt ihn folgendermaßen „das was ein lindwurmb der hinge an einem creuze" mit der Dewise »o quam misericors est Deus, justus et pius.« Die vollen Ordensinsignien, Lindwurm und Kreuz verlieh der Kaiser nur an 24 Personen, den Lindwurm (Drachen) ohne das Kreuz aber in allen Landen „do worent aber nit mer denne vir und zwanzig die das creuze und den burm (wurm) mit Jm trugen, In allen Landen er Jn geben hette one das creuze" Windeck l. c. — Die Insignien dieses Drachenordens finden sich auf Siegeln (Anzeiger des germ. Museums) und Grabdenkmälern (Otte, christl. Kunstarcheologie). Vergl. auch v. Aufseß und Mone, Anzeiger 1834. S. 6.

[4] Lichnowsky V. 264. und Reg. 3201.

Personen, deren Treue und Tüchtigkeit außer Zweifel schien. Herzog Albrecht hatte erst wenige Jahre vorher, 1430, einen gegen ihn gerichteten Adelsbund in der Geburt erstickt, indem er das Haupt desselben, den Otto von Meissau, gefangen nahm und nur gegen Urfehde wieder losgab.[1]

Der erste Anstoß zu diesem Ordenswesen kam vermuthlich auch wieder aus dem Auslande. Im Jahre 1431 wurde das goldene Vließ von Herzog Philipp von Burgund gestiftet.[2]

Die Abzeichen sind etwas den fürstlichen Orden und den Ritterbünden gemeinsames, dagegen macht es einen Unterschied, ob die Dekoration von einem Ordensherrn verliehen, als einfach in der Eigenschaft als Mitglied eines aristokratischen Bundes getragen wurde. Scharfgezogene Grenzen gab es hier nicht. Der Niedere ordnete sich dem Höheren leicht unter. So trugen auch schon die Sterner das Wappenzeichen der Grafen von Ziegenhayn.

Zu den mehr hofmäßigen Gesellschaften gehören wohl die „Broderschap von den Roßkammen" und die „frondliche frölike Gesellschaft von dem Rosenkranz" welche die Grafen von der Mark und Cleve 392 errichteten,[3] sowie jener Bund vom „Einhorne" welchem der Landgraf Balthasar von Thüringen ausdrücklich seine Gesellschaft nennen kann.[4]

Den mächtigeren Fürsten war schon zu Ausgang des 14. Jahrhundert das Bündnißwesen, der Städte sowohl als der Ritterschaft, ein Dorn im Auge. Hiefür liegt eine merkwürdige Urkunde vor. Es verbinden sich nämlich die Erzbischöfe von Cöln, Trier und Mainz mit den beiden Pfalzgrafen Ruprecht auf 6 Jahre, um während dieser Zeit keiner anderen Conförderation beizutreten, und auch eine solche in ihren Landen nicht zu dulden, 1381 den 23. Juni.[5] Wo die Fürsten nicht mit Zwang verfahren konnten, suchten sie wohl auch die Ritterbunde dadurch unschädlich zu machen, daß sie selbst beitraten.[6]

---

[1] Lichnowsky V. 240 ff.

[2] Die Statuten bei Lünig, Part. Spec. Cont. I. Absatz III. S. 187.

[3] Landau 16. Datt. de pace publica 81.

[4] Landau a. a. O. Aus dieser Benennung allein folgt übrigens noch nichts.

[5] Lacomblet niederhein. Urk. Buch III. 750. Täglich heißt es in der Urk. stünden neue Gesellschaften auf, dem h. röm. Reiche und den Kurfürsten zu Irrung und Schaden. Daß nicht nur die Städte- sondern auch die Ritterbünde gemeint sind, ist deutlich gesagt.

[6] Ein nachgewiesener Fall dieser Art unten bei Gelegenheit der Darstellung des s. g. Elephantenbundes in Tyrol.

Wenige Wochen nach der Vereinigung der Kurfürsten schloß die Ritterschaft in Cleve die sog. Geckengesellschaft auf 12 Jahre ab.[1] Entweder war dieser Bund ein Zugeständniß, welches die Ritterschaft der fürstlichen Gewalt machte,[2] oder aber man suchte die politische Seite durch Scherz zu verdecken. Das Letztere ist wahrscheinlicher. Jedes Jahr wurde zu Cleve ein Hoftag abgehalten. Der Brief ist von 36 Personen aus den Geschlechtern: von Loel, v. Oefde, v. Eyll, v. Ossenbröck, v. Bronchorst, v. Bentheim, v. Diepenbroch, v. Bylant, v. Schulenborg u. a. m. besiegelt. Ein silberner Gecke, auf das Kleid gestickt, mußte bei Strafe von 3 alten Turnosen getragen werden.

Schon auf dem 1327 zu Avignon abgehaltenen Concile ist von Ritterbündnissen die Rede, deren Mitglieder die gleiche Kleidung mit irgend einem Abzeichen trugen.[3] Aus diesen Abzeichen an der Kleidung, von denen wir noch verschiedene Beispiele geben werden, bildete sich nach und nach eine ritterschaftliche Uniform.

Daß die Löwengesellschaft ein Abzeichen trug, ersahen wir oben urkundlich. Auch die Gesellschaften von St. Wilhelm und St. Georg sollen schon frühzeitig, die erstere das Bild ihres Patrons, die letztere die Fahne desselben geführt haben.[4] Da St. Georg überhaupt der Patron der Ritterschaft war, spielt seine Fahne eine große Rolle. Das heilige römische Reich hatte eine Georgenfahne, und auch der deutsche Ritterorden eine solche.

Wenn der Hochmeister, bei den Kämpfen der Deutschherrn gegen die Littauer nicht persönlich mit seinem Banner anwesend war, so wurde dem Heere in der Regel die St. Georgenfahne vorgetragen. Im Kampfe gegen die Weißreußen war der berühmte Hans von Traun „Hauptmann Sand Jörgen und fürt seinen Van".[5] Die Georgenfahne zeigte ein weißes Kreuz auf rothem Grunde. Ein solches Banner wurde, wie wir oben hörten, in der Schlacht von Göllheim, von den beiden Königen geführt, und findet sich bereits zur Zeit der

[1] Urk. d. d. 1381. Nov. 12 bei Lacomblet 755.

[2] Nach Teschenmacher, Annales Cliviae cod. dipl. 56, stiftete Graf Adolph von Cleve die Geckengesellschaft. Daselbst auch die Wappen der Mitglieder und der Geck (schlecht).

[3] omnes vesti consimili cum signis aliquibus exquisitis vel characteribus u. s. w. die Stelle nach Landau, Ritterbünde 7.

[4] Stälin III. 334.

[5] Peter Suchenwirt 59, ed. Primisser. Stälin III. 344.

Staufer.[1] Wenn in der Folge die Ritterschaft dieses Abzeichen, als Sanct Georgenfahne (Georgenschild), zu führen beanspruchte, so dürfte dieses nur unter Beziehung auf die Reichsfahne zu erklären sein.[2] Spätere Chronisten, wie der Mönch Felix Fabri zu Ulm, lassen freilich die Schwaben schon bei der Belagerung von Zürich (1352 ff.) unter dem Georgenbanner fechten, aber gleichzeitige Quellen wissen nichts hievon.[3] Aber doch liegt noch aus dem 14. Jahrhunderte ein sonderbares Aktenstück vor, aus welchem wenigstens hervorgeht, daß die deutsche Ritterschaft im Gegensatze zu fremden Rittern, ein besonderes Anrecht auf St. Georgen Banner zu haben glaubte, und daß es namentlich die schwäbischen Ritter sehr erzürnte, als Herr Hans von Bodmann von den Böhmen höhnischen Widerspruch erfuhr.

Hans von Bodmann,[4] mit dem Beinamen der Landstörzer, weil er viele Länder durchzog, äußerte sich im Jahre 1392 in Ungarn beim Streite gegen die Türken, daß, „wo man gegen die Heiden reise, ein Deutscher St. Georgsbanner führen solle". Böhmische Herrn und Ritter widersprachen. Als nun die Kunde hievon nach Schwaben gelangte, traten 27 Grafen und 430 Freiherrn, Ritter und Knechte zusammen, und gelobten in einem am 24. Dezember 1392 feierlich errichteten Briefe, die Rede des Herrn von Bodmann gegen jede Einsprache zu behaupten.[5]

Wir können uns hier nicht darauf einlassen, alle Namen auf-

---

[1] Als Kaiser Heinrich VI am 6. Juni 1195 der Stadt Cremona die Regalien ertheilte: »Confanonus (die Fahne, das Banner) vero cum quo eos investivit erat rubeus, habens crucem albam intus« Muratori Antiq. Ital. I. 621, die Stelle in der Abhandl. Böhmers über die rothe Thüre ꝛc. Archiv f. frankf. Gesch. Heft 3. S. 117.

[2] Von dem Vertrage zwischen den Ritterkreisen Schwaben und Franken rücksichtlich des St. Georgenpanners bei Reichskriegen später.

[3] Fel. Fabri hist. Suev. bei Goldast S. S. rer. Alaman. 54. edit. 1727. Stälin III. 254.

[4] Ist vermuthlich der nehmliche „Herr Hans von Bodem" welcher nach der Angabe Schiltbergers im Jahre 1396 bei der unglücklichen Schlacht von Nikopolis focht und in die Gefangenschaft der Türken kam. Er dankte seine Rettung dem Johann von Nevers, Sohn des Herzogs von Burgund, welchem Sultan Bajazeth das Leben schenkte und erlaubte 24 andere Ritter zu sich zu nehmen. Aschbach, K. Sigismund I. 109. Note 66.

[5] Burgermeister, cod. dipl. equestr. 1 f.

zuführen, halten es aber doch für geeignet, eine Auswahl derselben unserem Texte einzuverleiben.[1]

Vom Grafen- und Herrenstande finden wir: Montfort, Werdenberg, Habsburg, Fürstenberg, Nellenburg, Dierstein (Thierstein), Kiburg, Sulz, Toggenburg, Altenklingen, Hohenklingen, Höwen, Endt, Roßnegg, Brandis, Aarburg, Rußneck, Zimbern, Lupfen, Bußnang und Ratzuns. Ritter und Knechte aus den Familien: v. Bodmann, v. Thorberg, Geßler, v. Hohenfels, v. Jungingen, v. Embs, v. Homburg, v. Randenburg, v. Stein, v. Westerstetten, Gremblich, v. Grünenberg, v. Hornstein (12), v. Blumeneck, v. Rott, v. Freiberg (11), v. Falkenstein, v. Landenberg, v. Wolfurth, v. Manbach, v. Fridingen, v. Schellenberg, v. Eptingen, Schaler, zu Rhein, v. Riedheim, v. Roggenbach, Thumb, v. Königsegg (Kungsek), Planten (v. Planta), v. Ramschwag, v. Laubenberg, Truchseß von Diessenhofen, v. Reischach, v. Reinach, v. Heudorf, v. Stadion, v. Weiler, v. Mülinen, v. Sulmetingen, v. Schönau, Böcklin u. s. w.

Bürgermeister, welcher diese Urkunde nachlässig edirt hat, nimmt nun freilich an, durch dieselbe sei eine reichsritterschaftliche Korporation nachgewiesen, ein Schluß, welchen wir abweisen müssen.[2] Sehr merkwürdig bleibt die Urkunde aber jedenfalls, weil sie, wenn auch nicht corporative Einigung des Ritterstandes in Schwaben, doch das Haupterforderniß derselben, nämlich Uebereinstimmung in den Gesinnungen und Breitwilligkeit zu gemeinsamen, zu Ehren des Standes zu unternehmenden Schritten nachweist.[3]

Während sich nun — um zur Darstellung der allgemeinen reichsgeschichtlichen Ereignisse zurück zu kehren, — durch die von König

---

[1] Oftmals ist die Bezeichnung so ungenau, daß sich die betreffende Familie nicht wohl erkennen läßt, z. B. wenn es heißt: Seifried der Marschalk, Schweikard Schenk u. s. w. Wir wählen also zunächst nur die noch blühenden oder urkundlich sehr bekannten Familien. Zahlen in Klammer bezeichnen, wie viele Glieder dem Briefe beigetreten sind.

[2] Schon deßhalb weil die ohne Zweifel landsäßigen Tyrolerherrn von Rottenburg, Trostburg, Gufidaun u. s. w. den Brief mit besiegeln.

[3] Die Aechtheit der Urk. unterliegt keinem Zweifel. Sie steht auch bei Lünig, Pars Spec. Contin I. Sect. 2. p. 32 ff. Durch die Güte des Herrn Dr. Pfaff in Eßlingen erhielt ich eine Abschrift, welche jedenfalls älter und correkter ist, als die Abdrücke. Ein Notar beurkundet, im Jahre 1596 das Original in Radolfzell eingesehen und verglichen zu haben, allein auch das Notariatsinstrument liegt mir nur in Copie vor. Der Notar beschreibt den Zustand der Siegel und ist sehr ausführlich.

Wenzel im Jahre 1379 an den Herzog Leupold von Oesterreich ertheilte Verleihung der Ober- und Niederschwäbischen Landvogteien, sowohl die Herzoge von Bayern als der Graf von Wirtemberg und vor Allem die Reichsstädte gekränket fühlten, während die Ritterschaft ohne bestimmten Plan, in allerlei Vereinigungen zusammen trat, befolgten die Städte eine weitaus consequentere und sehr energische Confööderationspolitik. Sie waren einig, während sich das Interesse der Fürsten und Herrn spaltete, und die Ritter nicht recht wußten, wohin sie zu halten hatten.

Von Seite des Herzog Leupolds geschah indessen, was zur Verstärkung seiner Hausmacht geschehen konnte. Er ließ sich von den Grafen v. Helfenstein, Werdenberg und Zollern Dienste verschreiben, und erhielt, damals in seine oberitalienischen Kämpfe verwickelt, im Jahre 1382 Hülfsvölker aus Schwaben. Graf Heinrich von Montfort (Tettnang), Hans von Reischach genannt Flach, und Heinrich Geßler, waren hier Hauptleute einer seiner Schaaren. [1]

Zwischen Oesterreich und Wirtemberg waren, unter diesen Umständen, ernstliche Streitigkeiten beinahe vorauszusehen. War doch der herzogliche Landvogt im Jahre 1378 im Verein mit den Städten, gegen den Grafen zu Feld gezogen. Gleichwohl kam es zu einer Aussöhnung. Doch hielt es Graf Eberhard für zweckmäßig, sich durch anderweitige Schutz- und Trutzbündnisse zu kräftigen. Die bedeutendste Verbindung dieser Art wurde am 9. Dezember 1380 mit dem Erzbischofe Adolph von Mainz abgeschlossen. [2] Und auch die Städte, obgleich sie im Allgemeinen wohl wußten, daß solche Verbindungen nicht von Dauer sein könnten, suchten in engerem Anschlusse an die Herzoge von Bayern und Markgrafen von Baden einen weiteren Stützpunkt. [3] Die Hauptsache war aber, daß sich die bisher ziemlich lokal gebliebenen städtischen Vereinen gegenseitig näherten. Diese Annäherung erfolgte freilich erst, als sie wirklich durch die Dringlichkeit der Umstände geboten war, denn auch die Städte waren gegenseitig argwöhnisch und hatten wohl auch Ursache es zu sein. Jacob von Königshoven erzählt uns: die „Wisen" zu Straßburg hätten behauptet, schon von ihren Voreltern vielfach gehört zu haben, daß die rheinischen Städte niemals einen Bund mit denen in Schwaben

[1] Lichnowsky IV. Regg. 1720. 1721.

[2] Stälin III. 331

[3] 1379 Juli 4. Stälin III. 332.

machen sollten, sonst würden sie nimmer zur Ruhe kommen. Gleichwohl kam am 17. Juni 1381 eine Vereinigung des rheinisch-wetterauischen Bundes der Städte Mainz, Straßburg, Worms, Speier, Frankfurt, Hagenau, Weissenburg und Pfedersheim, mit dem, seit dem Beitritte von Giengen, aus 33 Städten bestehenden schwäbischen Städtebunde zu Stande. [1]

Am 2. September 1381 erfolgte auch die Aufnahme von Regensburg, und am 14. September erließ Ulm eine Einladung in Sachen des Bundes, gegen die St. Georgen Hauptleute.

Um Weihnachten 1381 begann der Kampf. Bischof Burkard von Augsburg, Mitglied des Löwenbundes, lag im Felde gegen die Augsburger Bürger, Ulm verbrannte den Grafen von Helfenstein gegen 25 Dörfer, die Bürger von Hall den Herrn von Rechberg zwei Burgen. [2]

Gleichwohl gelang es dem Herzoge Leupold von Oesterreich, eine Sühne zu bewerkstelligen. Sie dauerte vom 19. Januar bis 30. März 1382, ja, was beinahe unglaublich erscheint, am 9. April wurde sogar eine bis zum 6. Januar 1384 anberaumte Vereinigung zwischen dem Herzoge, den Grafen von Wirtemberg, den Adelsgesellschaften und Städten verbrieft. [3]

Da diese Vereinigung, wenigstens als Versuch, sehr wichtig ist, geben wir die wesentlichsten, oben noch nicht berührten Punkte. Was zuerst die Stellung des Grafen Eberhard von Wirtemberg betrifft, so ist dieselbe eine doppelte. Einmal vertritt er seine eigenen Interessen, dann aber erscheint er gewissermaßen auch als der Patron der drei Rittergesellschaften.

Als Hauptleute des Löwenbundes nennen die Urkunden den Grafen Heinrich von Montfort Herrn zu Tettnang, den Grafen Ulrich von Wirtemberg, Eberhards Sohn, und den Grafen Friedrich von Zollern zu Hohenzollern. Die Hauptleute der Gesellschaften mit St. Wilhelm und St. Georg sind nicht besonders namhaft ge-

[1] Stälin III. 335. Urk. bei Datt, de pace publ. 54. Eine wichtige Bestimmung dieses Briefs ist, daß, obgleich mehrere Fürsten und Herrn von den eventuell zu Befehdenden ausgenommen sind, diese Ausnahmen nichts gelten sollen, so bald ein Bundesgenosse eidlich aussagt, er sei geschädigt worden.

[2] Stälin a. a. O.

[3] Diese Vereinigung erfolgte in Ehingen. Es wurden drei Briefe aufgesetzt. Sattler, Grafen I. Beil. 171 u. 172. Das Nähere über die Urkk. bei Stälin. Bald hierauf am 16. Mai verband sich Herzog Leupold auch mit den rheinischen Bundesstädten. Lichnowsky IV. Reg. 1674.

macht.[1] Interessant ist die Bezeichnung der „Reviere und Kreisse“ innerhalb welcher die Mitglieder der genannten drei Rittergesellschaften gesessen.[2] Man ersieht, daß sich dieselben über Schwaben, Franken, Bayern und die Rheinlande erstreckten. Im Wesentlichen vereinigte man sich, um den Landfrieden zu erhalten und etwaige Streitigkeiten durch Austräge zu schlichten.

Mahnt ein Bundesglied um Hülfe, so schicken die anderen Theile „50 erbar mit Spießen zu Rossen wohl erzügte Lüt“. Zu dieser Zahl von Streitern machen sich wenigstens Graf Eberhard mit den Rittergesellschaften gegen Herzog Leupold verbindlich, und zwar in der Art, daß, wenn eine Mahnung von zweiter Seite, also von den Städten erfolge, abermals die nämliche Anzahl gestellt werden solle. Zu der gleichen Leistung verbindet sich auch der Herzog. Reicht diese Hülfeleistung nicht zu, so wird ein Kriegsrath niedergesetzt, vierzehn Tage nach erfolgter Mahnung, und zwar in Kirchheim wenn dieselbe an den Grafen von Wirtemberg und die Rittervereine, in Baden, wenn sie an den Herzog gerichtet ist.

Von Seiten des Herzogs sind als Mitglieder bezeichnet: Herr Walther von der Altenklingen Landvogt im Aargau, Herr Hans von Bodmann der alte, die Herrn Ludwig und Mantz von Hornstein, und Heinrich von Randegg Vogt zu Schaffhausen. Der Graf von Wirtemberg und die Rittervereine schicken: den Grafen Rudolph von Sulz, Heinrich den Truchseßen von Hefingen, Hofmeister, Eberhard von Rechberg, Wilhelm von Rechberg zu Hohenrechberg und Heinrich Schenck von Geyrn. Von Seite der Städte erscheinen: Hans Goßenbrot von Augsburg, Lutz Krafft von Ulm, Ulrich Habch von Constanz, Ital Hundbiß Stadtmann von Ravensburg, und Werner Hurnbog

[1] Es heißt nur „vnd wir die Hauptlut der Gesellschaft mit Sant Wilhelm und wir die Hauptlut der Gesellschaft mit Sant Georein, und wir die Herrn, Ritter und Knechte gemainlichen in denselben drie Gesellschaften“. — Später, als von einem Bundesrathe die Rede ist (S. 173), erfahren wir noch, daß in demselben Herr Gebhard von Rechberg den Löwen, Herr Wilhelm von Rechberg zu Hohenrechberg die St. Wilhelmer und Herr Heinrich der Schenck von Gyren (Geyern) die St. Georgen Gesellschaft vertreten.

[2] von dem „Vrfar jenhalb Rines“ aufwärts gen Straßburg, von Straßburg vor dem Gebirge gen Basel, von Basel „jenhalb Rines“ uf gen Bregenz, von Bregenz vor dem Gebirge gen München, von dort über Ingolstatt, Eichstett, Regensburg, Armberg (Amberg), Eger, Koburg, Schweinfurt, Miltenberg, Heidelberg und zurück nach Speier. Sattler I. S. 170 der Beilagen.

von Reutlingen, alle ihrem Stande nach Patrizier.[1] Aus diesen 15 Personen wurden die „Neuner" gebildet, und zwar so, daß immer der Kläger vier und der Helfer fünf Mann stellen. Sie beschließen auf ihren Eid was zu thun sei. Merkwürdig ist noch die Bestimmung, daß keine Partei einen großen Herrn, Fürsten, Grafen oder Bischof, in den Bund aufnehmen darf, ohne die anderen Theile befragt zu haben. Der Bund ist eventuell gegen Jedermann gerichtet, doch behält sich der Herzog von Oesterreich den Papst Clemens VII, Kaiser und Reich, den König von Ungarn, seinen Bruder Albrecht, den Herzog von Burgund u. s. w. vor. Aehnliche Vorbehaltungen erfolgen auch von Wirtemberg und den Rittern, nämlich König und Reich, alle Herzoge von Bayern, Kurmainz, die Gesellschaft mit dem Löwen an den Rhein zu Niederland, zu Elsaß und Breisgau[2] u. s. w. Gemeinsame Kriege gehen auf gemeinsame Kosten. Ferner gelobt man sich gegenseitig, die Aufnahme höriger Leute und Bürger aus fremden Gebieten zu unterlassen.

Neben dieser Verbindung bestand aber noch der schwäbisch-rheinische Städtebund fort. Er erweitert sich durch die Aufnahme von Windsheim und Weissenburg im Nordgau und erscheint seit Beginne des Jahres 1383 in vier Reviere oder Viertel getheilt.[3]

Wenn eine schwäbische Stadt Unrecht erlitt, so sollte sie nach Eßlingen berichten und hierauf, nach 14 Tagen, mit 218 Gleven Hülfe erhalten. Daß die Reichsstädte ihren Sonderbund aufrecht erhielten, konnte ihnen wahrlich nicht verdacht werden, denn Gewährleistungen für den Frieden boten die Pergamente nicht.[4] Die ganze Vereinigung war nur ein Nothbehelf und überdieß ganz ohne Zuthun des Reichsoberhauptes errichtet. König Wenzel war daher schwerlich angenehm berührt, als er erfuhr, wie man ihn umgangen habe.

Einen erstlichen und guten Grund um zu zürnen hatte er indessen nicht, denn er mußte sich selbst sagen, daß seine bisherige

[1] Ueber die Hurnbog zu Reutlingen finden sich einige Notizen bei Gayler. Ulrich Habch (nicht Gabch) wurde 1389, in Folge eines Aufruhrs der Zunftgenossen auf 2 Jahre aus Constanz verbannt und um Geld gestraft. Eiselin 27.

[2] Also ein zweiter Löwenbund.

[3] Stälin III. 336.

[4] Auch Herzog Leupold glaubte nicht an die Erhaltung des Friedens wie Regg. 1748 und 1749 bei Lichnowsky IV. beweisen. Er verbindet sich nämlich 1382. Dezemb. 8 mit den Herzogen von Bayern, für den Fall, daß er von den Reichsstädten oder Ritterbünden angegriffen werden sollte.

Oberleitung, wenn überhaupt so etwas vorhanden war, Niemanden Vertrauen einflößen konnte

Um nun aber nicht ganz entbehrlich zu erscheinen, versuchte er doch nach Kräften einzugreifen, und zwar durch den Nürnberger Landfrieden vom 11. März 1383.[1] Derselbe wurde indessen niemals in Vollziehung gebracht.

Projektirt war eine Theilung von ganz Deutschland in vier Parteien oder Landfriedenskreise. Zur ersten Partei gehörten: Böhmen, Brandenburg, Sachsen und Lüneburg; zur zweiten: Mainz, Cöln, Trier, die Pfalzgrafen Ruprecht der ältere und jüngere, der Landgraf von Hessen und der Markgraf von Baden; zur dritten: die Herzoge Albrecht und Leupold von Oesterreich, Stephan, Friedrich und Johann von Bayern, der Herzog von Lothringen, die Bischöfe von Straßburg, Augsburg und Regensburg und die Grafen Eberhard und Ulrich von Wirtemberg; die vierte Partei bildeten die Bischöfe von Bamberg, Würzburg und Eichstätt, Balthasar, Wilhelm und ihre Vettern die Markgrafen von Meissen, Herzog Ruprecht der jüngste von Bayern, und Friedrich Burggraf von Nürnberg. Der Beitritt weiterer Bundesglieder war natürlich vorbehalten.

Fragt man nun nach der Stellung, welche die Reichsstädte in diesem Bunde einnehmen sollten, so erhält man aus der Urkunde keine befriedigende Antwort. Zwar ist der Beitritt derselben ausdrücklich vorausgesehen, da aber das ganze Projekt völlig ohne den Beirath dieser wichtigen Reichsstände verabredet wurde, läßt sich vermuthen, daß man beabsichtigte, den Landesherrn die eigentliche Leitung in die Hände zu geben. Diese Ansicht findet ihre Begründung auch in einem am 14. März 1383 erlassenen königlichen Rundschreiben, in welchen Fürsten und Herrn der Anschluß an den Nürnberger Landfrieden geboten, und alle Verbindungen mit den Städten verboten werden.[2]

Wir heben aus dem Nürnberger Landfrieden noch hervor, daß durch ihn die Existenz eines selbstständigen, reichsfreien und durchaus nicht landsässigen niedern Adels dokumentirt wird. Es sollen nämlich dem Bunde beitreten dürfen: Fürsten, Grafen, Herrn, Städte, Ritter und Knechte, und es heißt von denselben, daß sie alle insgesammt und „ir jeglicher besunder" sich an den König fest und treu anschließen sollen. Hier ist also offenbar von einer reichsfreien Ritterschaft die Rede.

[1] Wencker, apparatus archiv. 233 ff.
[2] Stälin III. 337.

Die nächste Folge des Nürnberger Landfriedens war nun aber, daß die Städte zu einer völlig oppositionellen Haltung gedrängt wurden. Sie verweigerten den Beitritt und verlängerten ihren Bund bis auf Georgi 1395.

König Wenzel legte sich nun auf Unterhandlungen und brachte mühsam die ungenügende Heidelberger Einung vom 26. Juli 1384 zu Stande. Ihrem wesentlichen Inhalte nach ist dieselbe übereinstimmend mit der ohne König Wenzels Zuthun und gegen seinen Willen erfolgten Vereinigung vom 9. April 1382, nur sind weitere fürstliche Bundesglieder beigetreten, nur ist der König als Oberhaupt genannt. Die Reichsstände hatten also ihren Willen durchgesetzt. Die bisher bestehenden Separatbündnisse bestanden fort. Namentlich hatte sich der Städtebund gekräftigt. Mittlerweile waren Nürnberg, Constanz und Basel beigetreten, so daß die Zahl der Bundesstädte auf 38 angewachsen war. Auch die Schweizerstädte Zürich, Bern, Solothurn, Luzern und Zug waren beigezogen worden, was beinahe als eine Demonstration gegen Habsburg aufgefaßt werden konnte, obgleich diese Verbindung keine innige war.

Mittlerweile gelangten die Zerwürfnisse zwischen Habsburg und den schweizerischen Eidgenossen, allen gegenseitigen Sühnen und Verträgen zum Spotte, auf jenen Punkt, wo nur noch das Schwert entscheiden kann. Am 13. Oktober 1375, damals als die Gugler sowohl den Herzog als die Eidgenossen bedrohten, war durch Peter von Thorberg Hauptmann in Schwaben, Aargau und Thurgau, ein Friede mit Uri, Schwyz und Unterwalden, welcher auf Georgi 1377 ausgehen sollte, auf 10 Jahre verlängert worden. [1]

Man nannte diesen Waffenstillstand den Thorbergischen Frieden. Er war ziemlich flauer Art. An Gelegenheit zu gegenseitigen Reibungen fehlte es nicht. Dem Herzoge wurde insbesondere vorgeworfen, daß er die Grafen Rudolph von Kiburg und Diebold von Neuenburg, Feinde der Berner und Solothurner, begünstige, [2] indem er Durchmärsche durch sein Gebiet gestatte. Ferner war vorgekommen, daß der bereits genannte Peter von Thorberg Personen, welche er als Unterthanen der Herzoge ansprach, und welche sich eigenmächtig in das Luzerner Bürgerrecht begeben hatten, mit Gewalt aufgreifen und hinrichten ließ. [3]

[1] Lichnowsky IV. Reg. 1239 und 1261.
[2] vergl. v. Tillier, Gesch. v. Bern I. 274.
[3] Lichnowsky IV. 236.

Ob es sich hiebei um Hinrichtung durch die strafende Gerechtigkeit ereilter, flüchtiger Verbrecher handle, wie uns Fürst Lichnowsky nahe legt, oder ob der von Thorberg, wie Justinger will, [1] die Leute zu Wollhusen und Rottenburg so sehr bedrückt habe, daß sie sich durch Flucht entzogen, wer will hier entscheiden? So viel ist aber jedenfalls sicher, daß die mit den Urkantonen verbündeten Städte das Pfahl- und Ausbürgerwesen ganz systematisch ausbeuteten, und nicht nur einzelne Personen, sondern wo sie konnten, ganze Gemeinden und Thäler in ihr Bürgerrecht aufnahmen. [2]

Hiedurch konnte auch der ruhigste Mann erbittert werden, der Herzog aber gehörte nicht zu den ruhigen, sondern zu den leidenschaftlichen Charakteren. Er war ein stolzer und gewaltiger Herr, und wohl auch nicht ganz frei von der in jener Zeit vielfach auf Kosten der Bauern und hörigen Leute vollzogenen Ueberschätzung des Ritterthums. Daß der Kampf gegen die Eidgenossen und deren Verbündete von den ritterlichen Anhängern Habsburgs als förmliche Parteisache der Aristokratie aufgefaßt wurde, unterliegt keinem Zweifel. Endlich kam noch hinzu, daß der Herzog den Luzernern die Abschaffung einiger Zölle abschlug, worauf dieselben in Verbindung mit Schwyz, Uri und Unterwalden Gewalt brauchten. [3]

Herzog Leupold war hiedurch auf das Höchste erbittert. Er rückte mit einem stattlichen Ritterheere aus Schwaben, Burgund, Elsaß und Tyrol gegen Luzern, fand aber bei Sempach am 9. Juli 1386 den Heldentod. Die Niederlage war eine vollständige.

Die Zahl der erschlagenen Ritter und Knechte wird, auch nach den frühesten Berichten, sehr verschieden angegeben, zwischen zwei- und vier Hundert. [4]

---

[1] Berner, Chronik 211.

[2] Mone, Zeitschrift VIII. 7.

[3] Justinger 211. „Es wurden auch von Luzern und anders an dem Zolne zu Rotenburg gar ungnädiglichen gehalten, das dazemal Herr Hemman von Grimmenberg in hatt. — Das und anderes verdroß die von Luzern, und wolltent das nit meh liden und nament Rotenburg in, und griffent auch zu dem von Thorberg gen Wollhusen. Sie nament auch die von Sempach und Entlibuch zu Bürger. Sie nament auch in Meyenberg darin gemein Eidgenossen Soldner leitent, das Städtlin zu verhüten.“ — So der Zeitgenosse Justinger! † 1426.

[4] Lichnowsky IV. 243. Mit Namen werden sie aufgeführt in Ruß, eidg. Chronik, herausgegeben von Schneller 191. Justinger 214. Fugger (Sig. v. Birken), Ehrenspiegel 370 ff.

Wir wollen einen Theil derselben anführen. Aus dem Fürsten- und Herrenstande blieben mit Herzog Leupold Markgraf Otto von Hochberg, Graf Hans von Fürstenberg, Herr Johannes von Ochsenstein, zwei Grafen von Thierstein, Herr Johannes von Hasenberg, Friedrich von Monsterol und Wernher von Geroldseck, Graf Schwarzfritz von Zollern, Otto von Waldburg, Albert von Rechberg u. a. m. Aus ritterlichem Geschlechte fielen: Martin Malterer, zwei von Andlau, drei von Ratzenhausen (Rathsamhausen), drei von Rottberg, zwei Waldner, zwei v. Klingen, Wernher von Flachslanden, drei von Berenfels, zwei Sneweli von Freiburg, Herr Hyruß von Schönau, Heinrich v. Schellenberg, der von Landsberg, Hans Schaler, zwei von Hallwil, vier von Reinach, zwei von Embs, vier von Eptingen, der von Mülnheim u. a. m. [1]

So war die Schlacht von Sempach eine schwere Niederlage der Aristokratie geworden. — König Wenzel fand es daher abermals für angemessen, sich die Reichsstädte zu verbinden. Ihn ängstigte schon damals die Idee, er werde abgesetzt werden. Am 20. März 1387 verlieh er dem durch den Beitritt von Schweinfurt in Franken und Mühlhausen im Elsaße, auf 40 Glieder gewachsenen Bunde ein statt-

[1] In Fuggers Ehrenspiegel finden sich verschiedene Namen, welche in den älteren Aufzeichnungen fehlen, aber doch ächt sein können, wie z. B. Eberhard von Sternenfels, ein Kagenegg, mehrere Rott, ein Freiberg u. s. w. Eine St. Georgener Handschrift in Karlsruhe Nro. 71 sagt von dem Herzoge, er sei erschlagen worden: von den sina (Seinigen) vnd umb das sin, und vf dem sin; dem gott barmherzig wel sin. — v. Auffeß und Mone, Anzeiger 1834. S. 229. Gegen diese Auffassung eifert Halbsuter im sog. Sempacherliede. „in und umb und uff dem sin | sig hertzog Lüpold erschlagen | das tund die herren ennert Rhin | von den eidtgenossen sagen: | he ich setz ein anders dran: | wär er daheim beliben | im het niemand leids gethan. Der beste Text steht Mittheilungen der Züricher antiq. Gesellschaft Band II. 70. Eine etwas andere Lesart der citirten Verse bei Joh. v. Müller II. 468. Das Lied ist auch abgedruckt in Senkenberg selecta juris. — Es wirft den Rittern allerlei Ungebühr und Zuchtlosigkeit gegen Frauen vor und ist jedenfalls Parteistimme, was indessen die Wahrscheinlichkeit jener Vorwürfe nicht völlig ausschließt. Bei Tschudi I. 521 steht ein Verzeichniß derjenigen Personen, welche den Eidgenossen 1386 Feindesbriefe schickten. Zuweilen blieb es auch bei dieser Demonstration. Unter denen, welche mit Graf Eberhard v. Wirtenberg als dessen Vasallen und Diener absagten, lesen wir: Volkard und Hänslin von Ow, Burchard von Ehingen, Heinz Spät, Burgi von Blumenberg u. a. m. Wegen des Faktums, daß auch viele Patrizier auf der Seite des Herzogs fochten, vergl. Constanzer Chronik bei Mone I. 324 und Harder und Im-Thurn Chronik der Stadt Schaffhausen I. 85.

liches Privilegium. Die Landvogtei in Ober- und Niederschwaben, durch Herzog Leupolds Tod erledigt, blieb beim Reiche. Wenzel ließ sie durch seinen Diener Wilhelm Frauenhofer vom Hage, einen bayerischen Edelmann ausüben. [1]

Das Mißverhältniß zwischen Fürsten und Städten dauerte fort. Die letzteren beschwerten sich, in vielen Fällen gewiß nicht mit Unrecht, über die Beeinträchtigung ihres Handels und insbesondere über eine gegen sie gerichtete Gesellschaft „die Faimgrafen" genannt.

Diese Sache ist von ziemlicher Wichtigkeit und verdient daher nähere Besprechung. Ulm, im Namen der schwäbischen Bundesstädte, erließ am 23. November 1386 ein Schreiben an Speier und die rheinischen Städte, [2] in welchem man sich darüber beklagt, daß etliche Fürsten und Herrn einen „Landfrieden" genannt die „Faim" gemacht hätten. Dieser gewinne immer mehr Anhänger, da viele Grafen, Herrn, Ritter und Knechte, und auch etlicher Herrn Städte und Bauern geschworen hätten. Wer vor diese Faim geladen werde, könne sich nicht verantworten, wenn er nicht selbst geschworen habe. Wolle aber Einer die Faim nicht schwören, so verfaime man ihn. Es seien Faimgrafen über den Bund gesetzt, aber Niemand kenne sie. Nur den Mitgliedern seien sie bekannt. Verfaimte Personen würden ohne alles Urtheil gefangen. Nun sei zu besorgen, daß die Fürsten und Herrn insgesammt diese Faim schwören, und von ihren Städten Rittern und Bauern den Beitritt erlangen würden. Diese ganze Verbindung aber habe doch wohl nur den Zweck, daß sich Fürsten und Herrn der Ihrigen versicherten, dieselben von allen Bündnissen mit den Städten abhielten, und diese überhaupt beeinträchtigten.

Wie es scheint, war diese Verbindung eine tendenzmäßige Anwendung der alten aber schon entarteten Vehmgerichte Westphalens. Da von dieser mißbräuchlichen Benutzung kaiserlicher Gerichte keine weitere Kunde vorhanden zu sein scheint, dürfte es genügen, darauf aufmerksam zu machen, daß das ganze Vehmgerichtswesen längst aufgehört hatte, ein gut beleumundetes Institut zu sein. Ihrer ursprünglichen Bedeutung nach sind die Vehmgerichte vermuthlich die alten, in Westphalen, vermöge des den Erzbischöfen von Cöln 1180 verliehenen Herzogsamtes, länger erhaltenen Grafengerichte. Sie dienten also, im Gegensatze zur landesherrlichen der kaiserlichen Jurisdiktion. Nach

[1] Stälin III. 341.

[2] Abgedruckt bei Wencker, apparat. et instr. archiv. 247.

und nach beschäftigten sie sich besonders mit Criminal-Fällen, und das ganze Institut erhielt einen geheimnißvollen Anstrich. Ueber ganz Deutschland verbreitet, betrachteten sich die Freischöffen als ein Organ zur Ausübung der, auf anderem Wege nicht zu erreichenden Gerechtigkeit, und waren es auch in der That, soweit dieses unter dem Drucke der Zeitverhältnisse möglich war. Im vorliegenden Falle wird nun den Fürsten und Herrn der Vorwurf gemacht, als bedienten sie sich der Vehmgerichte zur Unterstützung ihrer Standespolitik. In späteren Zeiten waren es aber gerade die Landesherren, welche sich am entschiedensten gegen die Vehme zu verwahren suchten, und dieselbe als einen Eingriff in ihre Befugnisse bezeichneten.

Kaiser Sigismund sah sich in der Folge genöthigt, eine Reformation des Vehmgerichtswesens vornehmen zu lassen. Dieselbe war aber nicht von wesentlichen Folgen, denn das ganze Institut hatte sich überlebt. Uns macht es den Eindruck, als hätten sich die beiden damals ringenden Parteien bemüht, die Vehme für ihre Zwecke auszubeuten. Daß so viele Personen aus dem Ritterstande, in allen Theilen Mitteldeutschlands, urkundlich als Freischöffen nachgewiesen werden können, hängt wohl sicher mit der Opposition gegen die Landesherrlichkeit zusammen. Auch der Bürgerstand, sowohl in Reichs- als Landstädten, lieferte sein Contingent. Vermuthlich wollte man sich auf ein kaiserliches Obergericht berufen können. Für die im 15. Jahrhundert vollständig eingetretene Entartung der Vehme, sprechen mehrere Fälle. Der bekannteste ist wohl der Prozeß des Caspar Torringer. Skandalös war es auch, daß Graf Michael von Wertheim im Jahre 1437 der Ansicht war, den Bischof von Würzburg, einen unruhigen und würdelosen Mann, als Freischöffe an den nächsten Baum aufknüpfen zu dürfen. [1]

Was nun aber den Faimbund des Jahres 1386 betrifft, so waren die Beschwerden der Städte keineswegs völlig begründet, denn noch immer waren die Verhältnisse so beschaffen, daß einzelne geistliche und weltliche Herrn, wie der Erzbischof Pilgrim von Salzburg [2] und Graf Johann von Wertheim [3] mit den Mächten der Demokratie in Verbindung traten. Auch gelang es dem König Wenzel, auf einem zu Mergentheim abgehaltenen Tage, die Heidelberger Einung bis

---

[1] Das Nähere bei Aschbach, Grafen v. Wertheim I. 263.

[2] Zauner, Salzburger Chronich II. 478. Die Urk. v. 1387 auf St. Jakobstag.

[3] Aschbach, Gfn. v. Wertheim II. 158. Urk. v. 1387. Nov. 2.

Georgi 1390 zu verlängern. Aber die auf dem Pergamente ganz stattlich ausgearbeitete Vereinigung dauerte nicht einmal einen vollen Monat.[1] Der Vorwurf, den Frieden gebrochen zu haben, lastet auf den Herzogen von Bayern, welche zu Ende Novembers 1387 den Erzbischof Pilgrim gefangen nahmen.[2]

Der Städtebund erklärte nun den Herzogen von Bayern den Krieg (1388 Januar 17), und König Wenzel billigte dieses vollkommen, ja er ließ sogar ein Schreiben, in welchem er die Reichsstädte zur Fehde gegen Bayern, die als Reichskrieg betrachtet werden sollte, ausdrücklich aufforderte. —

Man hatte sich von beiden Seiten vorgesehen und brachte daher ansehnliche Truppen in's Feld. In Bälde wurde ein allgemeiner, in Bayern, Schwaben, Franken und den Rheinlanden tobender Krieg aus dieser Fehde. Längere Zeit blieb der Sieg unentschieden. Da wollten die vereinigten Städte die Macht des Grafen von Wirtemberg brechen, unterlagen aber am 23. August bei Döffingen, unweit Weil der Stadt. Die städtischen Chroniken[3] sprechen von Verrath und großer Zaghaftigkeit der Hauptleute und Magistratspersonen, wir möchten aber hierauf nur sehr geringes Gewicht legen, da es eine Eigenthümlichkeit der Demokratie ist, unglückliche Staatsmänner und Heerführer als Verräther zu brandmarken.

Der Führer der von Nürnberg gesandten Truppen, ein Graf von Henneberg, wurde beschuldigt, er habe sich bestechen lassen.

Indessen wurde auf beiden Seiten mit Ausdauer und großer Tapferkeit gefochten. Zuerst wollte Graf Ulrich von Wirtemberg die Reutlinger Scharte auswetzen. Er wurde aber erschlagen. Sein Vater, der alte Greiner, bewährte sich hiebei als ein Mann unbeugsamer Sinnesart und als erfahrener Feldhauptmann. „Niemand achte

---

[1] Bemerkenswerth ist Peter Suchenwirts Gedicht über den Krieg der Fürsten mit den Reichsstädten (S. 110 ff.) wegen des herzlichen und verständigen Tones, in welchem diese Kalamität aufgefaßt wird. Es wurde, wie es scheint, 1387 gedichtet.

[2] Ueber den Erzbischof Pilgrimm II (von Puchaim) 1365—1396 vergl. Schmid, die sekularisirten Bisthümer II. 243 und Zauner, salzburgische Chronik II. 469 ff. Zwischen Bayern und Salzburg walteten schon lange Zwistigkeiten ob. Erzbischof Ortolph, Pilgrimms Vorgänger haderte schon mit den Herzogen, ebendas. S. 464. Auch im Jahre 1382 war Krieg zwischen Salzburg und Bayern. Vergl. auch Buchner, Gesch. v. Bayern VI. 118 ff.

[3] Burchard Zengg bei Oefele S. S. rer. Boic. I. 262. 263.

auf meinen Sohn, fechtet tapfer, denn die Städter fliehen," so etwa waren seine Worte. [1]

Zugleich mit dem Grafen Ulrich waren die Grafen Heinrich von Werdenberg, Albrecht von Löwenstein, der Ritter Johann v. Rechberg und gegen fünfzig andere Ritter und Edelknechte erschlagen worden. Den Ausschlag zu Gunsten des Grafen Eberhard und seiner Helfer, des Pfalzgrafen Ruprecht des älteren, Markgrafen Rudolph von Baden, Burggrafen Friedrich von Nürnberg u. s. w., gaben die Herrn von Bitsch und Wernher der Vogt von Rosenfeld. [2]

Die bekannte Sage, daß der glissende Wolf von Wunnenstein, [3] weil sein Haß gegen die Städte größer gewesen sei, als seine Abneigung gegen den Grafen von Wirtemberg, sich bei dieser Schlacht auf Eberhards Seite gestellt habe, um unmittelbar nach derselben Zuffenhausen und Kornwestheim, wirtembergische Dörfer, zu brandschatzen, wird erstmals von Sebastian König (welcher 1554 schrieb), aber mit vielen Einzelheiten erzählt. [4]

Gewiß ist aber, daß sich der alte Wolf in der Folge gänzlich mit Wirtemberg ausgesöhnt hat, [5] und hiebei ergibt sich noch der

---

[1] Mit geringen Varianten bei Justinger und Crusius. — Hagen in seiner deutschen Gesch. I. 338 behauptet nun — nicht etwa als Vermuthung, sondern als eine ausgemachte Sache, die Worte „die Städter fliehen" seien das mit den Grafen von Henneberg verabredete Signal zum Verrathe gewesen, bleibt aber den Beweis hiefür schuldig. Wir bemerken gelegentlich, daß die von Grafen Eberhard gebrauchte List auch bei der Schlacht von Höchstatt a./D. 1081. Aug. 11 vorgekommen sein soll. Stälin II. 25. Petershausener Chronik bei Mone I. 138 deßgleichen bei der Schlacht auf dem Marchfelde. Pfister, Gesch. v. Schwaben II. b 46.

[2] Stälin III. 346. Vermuthlich der nämliche, welcher zur Zeit des Ueberfalls im Wildbade, im Auftrage des Grafen, mit Berthold zu dem Rieth, Ritter und Stättmeister in Straßburg Unterhandlung pflegt. Wencker, app. archiv. 256.

[3] Was die Lebensschicksale dieses jedenfalls nicht unbedeutenden Mannes betrifft, so bemerken wir noch, daß derselbe, laut Urk. v. 1384 Donnerstag vor St. Valentin, auf zwei Jahre Diener des Bischofs Nikolaus von Speier wurde, damals als sich der besagte Bischof mit den Waffen gegen seinen Gegner Adolph v. Nassau behaupten mußte. Bischof Nikolaus befreit ferner die Güter, welche der glyssende Wolf zu Zeutern und Oestringen besitzt von jeglicher Steuer und Schatzung, 1384 in vig. beat. Joh. babt. Streitigkeiten zwischen dem Bischofe und Wolf werden unter Vermittelung des Markgrafen Bernhard v. Baden und des Deutschordensmeisters Siegfried von Venningen gütlich beigelegt. 1391 Freitag vor St. Georgentag Pforzheim. Remling, Gesch. der Bischöfe von Speier I. 666.

[4] Stälin a. a. O. Note 2.

[5] Sattler, Grafen I. 257.

merkwürdige Umstand, daß ihm Graf Eberhard 16,000 Gulden schuldig geworden war, ohne daß sich, wie Sattler schreibt, [1] vorfinden ließe, woher diese in jener Zeit gewiß nicht unbedeutende Schuld rühre. Möglicher Weise hatte man sich wegen jener Güter verglichen, von denen Wolf von Stein zum Wunnenstein behauptet hatte, sie seien ihm von Wirtemberg widerrechtlich entzogen worden.

Unter den Erschlagenen beklagten die Städte den tapfern Conrad Besserer, aus altpatrizischem Geschlechte. Er war „gemeiner Städte" Hauptmann. Gefangen wurden Ritter Heinrich von Absberg und Hans Langenmantel der Radauer, ein Patrizier Augsburgs. Die Angaben über die Zahl der Erschlagenen schwanken zwischen 300 und 5000 Personen!

Eines naiven Zuges, welcher in Georg von Ehingens Reisen nach der Ritterschaft Erwähnung geschieht, [2] müssen wir doch gedenken. Burchard von Ehingen mit dem Zopfe hatte an den Grafen von Wirtemberg Dienstgelder zu forden. Nun war es ihm aber gelungen, einige Städter zu fangen. Von diesen ließ er sich die Summe zahlen, welche der Graf von Wirtemberg schuldete, und vermuthlich auch etwas darüber, worauf er dann seine Gefangenen, sammt den Verschreibungen an den Grafen auslieferte, welcher noch 1500 Gulden erpreßte. Wir haben ferner noch zu bemerken, daß viele Edelleute im Heere der Städte fochten. Solches steht urkundlich fest. Der Graf von Henneberg und Herr Heinrich von Absberg wurden bereits genannt, Ulrich von Lochen, mußte seine gleichnamige Burg bei Bregenz und Goßwinn von Hohenfels seine Burg Alt-Hohenfels (bei Sipplingen am Bodensee?) dem Grafen zu Lehen auftragen, weil beide bei den Städtern gefangen worden waren. [3]

Als der Graf ferner im Jahre 1391 die bei Weil gefangenen Söldner der Stadt Ulm frei gab, befanden sich darunter Albrecht von Neuneck, Wolf Bühler, Conrad von Freiberg, Voltz von Lichtenau, der Greyf, Jacob Schrag, Ulrich von Riedheim und Hans von Berenstatt. [4]

Die Niederlage bei Döffingen wirkte entscheidend. An manchen Orten errangen die Städter zwar noch einige Vortheile, aber im all=

[1] Grafen II. 45.

[2] Bibl. des Stuttg. lit. Vereins. I. b. 1.

[3] Stälin III. 347 und Sattler, Grafen I. Beil. 182.

[4] Steinhofer, wirtemb. Chronik II. 489.

gemeinen war ihre Kraft gebrochen. Heilbronn wurde nun belagert, deßgleichen Windsheim und Schweinfurt. Die Städte waren auf die Defensive angewiesen. Im November 1388 erlitten sie aber eine große Niederlage durch den Pfalzgrafen Ruprecht den jüngeren, in der Gegend von Worms. Der Sieg bei Worms ist durch eine abscheuliche Unthat gebrandmarkt. Die Sieger ließen nämlich 60 gefangene Leute vom Trosse lebendig in einen glühenden Kalkofen werfen. [1]

Im Mai 1389 erlitten die Frankfurter bei Praunheim durch den Pfalzgrafen und den wetterauischen Adel eine mehr schimpfliche als blutige Niederlage. [2]

Gleichzeitig mit den Reichsstädten schlugen sich aber in der Schweiz die Eidgenossen mit dem Adel und Habsburg. Am 9. April 1388 gewannen sie die Schlacht von Näfels. Andere kriegerische Unternehmungen fielen dagegen zu Gunsten des Adels aus. Am 1. April 1389 wurde endlich ein siebenjähriger Waffenstillstand geschlossen. [3]

König Wenzel, charakterlos wie er war, gab nach diesen Ereignissen die Städte völlig auf. Er hatte indessen eine recht schwierige Stellung, denn in Böhmen zeigte sich gerade zur Zeit des großen Städtekrieges, ganz entschieden Unbotmäßigkeit der mächtigen Reichsvasallen, und im Hause der Luxemburger selbst herrschte Uneinigkeit. Beim besten Willen wären ihm also, nach mancher Richtung, die Hände gebunden gewesen.

Auf dem zu Eger im Mai 1389 abgehaltenen Reichstage wurden die Bündnisse der Städte als gesetzwidrig aufgelöst. [4] An die Stelle des Städtebundes und der Herrnbünde sollte nun nach König Wenzels Ansicht ein allgemeiner Landfriede treten. Ein solcher wurde auch in der That am 5. Mai von Eger aus, auf 6 Jahre verkündigt. [5] Dieser Landfriede war ein schwacher Nothbehelf. Von den Städten

---

[1] Nach einer Mainzer Chronik. Die Stelle bei Schaab, Städtebund I. 365.

[2] Kirchner I. 303 ff. und die Berichtigung in v. Fichards Frankf. Archiv I. 373.

[3] Lichnowsky IV. Reg. 2165. 2167.

[4] Urk. Mai 2. bei Datt, de pace publ. 61. Der König sagt in dieser Urk. die Städte hätten sich gegen seinen und seines Vaters seligen Willen vereinigt beisammen zu bleiben, solches Bündniß aber sei „wider Gott, wider vns und daz hailig Riche und wider daz Recht". — Und doch hatte Wenzel den verbündeten Städten am 20. März 1387 einen stattlichen Freiheitsbrief gegeben! Vergl. Stälin III. 341. 349. Trithemius urtheilt scharf aber nicht eben ungerecht: multis promisit multa, sed omnes in tribulatione dimisit.

[5] Urk. bei Datt 66 ff.

sollten nur diejenigen aufgenommen werden, welche sich mit den Fürsten über ihre Ansprüche vergleichen oder zum Wege Rechtens verstehen würden. Gegen die Uebrigen dauern die Bündnisse der Fürsten und Herrn fort. Zur Handhabung des Landfriedens sollen „Neuner“ aufgestellt werden. Kurfürsten, Fürsten und Grafen ernennen hiezu vier Personen, ebenso viele geben die Städte und den Obmann stellt der König. Dieses zunächst über Mord, Raub, Brand, ungerechte Fehde u. s. w. gesetzte Gericht, tritt vier Mal des Jahres, immer am Sonntage nach jeder Fronfasten zusammen, und zwar entweder in Würzburg, Neustadt, Bamberg oder Nürnberg. Der Landfriede selbst umfaßte indessen nur den Oberrhein, Schwaben, Bayern, Franken, Hessen und Thüringen, denn in den größeren Fürstenthümern war entweder der Rechtszustand ein mehr gesicherter, oder König Wenzels Macht völlig gleich Null. In der Urkunde vom 5. Mai ist bereits der Städte Regensburg, Nürnberg und Weissenburg als Glieder des Landfriedens gedacht. Das Pfahlbürgerthum soll gänzlich abgethan werden. [1]

Zu beachten ist noch die Bestimmung, daß, wenn eine „böse Gesellschaft“ innerhalb dieses Landfriedens auftrete, gemeinsam eingeschritten werden müsse. Unter den Mitgliedern werden „Fürsten, Herrn, Ritter, Knechte und Städte“ aufgeführt, [2] abermals ein Beweis für die Existenz eines reichsfreien, bündnißfähigen niedern Adels. Man würde vollkommen dazu berechtigt sein, demselben den Namen einer Reichsritterschaft beizulegen, thut indessen besser daran, diese Bezeichnung erst von jener Zeit an, in welcher sie urkundlich wird, zu benützen. Grundfalsch ist es aber jedenfalls, wenn man behauptet, es sei die Reichsritterschaft erst im 16. Jahrhunderte entstanden. Man verwechselt in diesem Falle die festere Begründung mit der Entstehung des Instituts. [3] Die ausgiebigsten Irrthümer bei Bestimmung des

---

[1] Was auch in der ebenfalls bei Datt abgedruckten städtischen Deklaration zugestanden wird. S. 71.

[2] Datt 69.

[3] Eine gründliche Beseitigung vieler in dieser Richtung früher aufgestellter Irrthümer in v. Aufseß, Gesch. des Hauses Aufseß, besonders S. 76 ff. Im Jahre 1562 giebt der gesammte schwäbische Kreis zu, „der freien Reichsritterschaft Adels Personen und Güter seien immediate der kaiserlichen Cron unterworfen und mit sondern Freiheiten, hohen und niedern Obergerichtsherrlichkeiten und Gebräuchen begabt und versehen, die sie nun etlich 100 Jahr ruhiglich hergebracht“. Ferner, reichsritterschaftl. Staats-Landrecht 21. Moser, deutsches Staatsrecht XXXI. 345.

fraglichen Alters der freien Reichsritterschaft, fließen übrigens aus unklaren und zum Theile sogar verfälschten Berichten über das Alter, die Entstehung und Ausdehnung der landesherrlichen Gewalt. Sogar in den Fürstenlanden im eigentlichsten Sinne, wie im österreichischen Erbe der Habsburger, war der allerdings landsässige Adel um die Mitte des 14. Jahrhunderts noch ziemlich selbstständig, weil mächtig. Als die Herzoge von Oesterreich im Februar 1364 den bekannten Erbfolge-Vertrag mit dem Luxemburgischen Hause abschlossen, hielten sie es doch für nöthig, die Einhaltung dieses Vertrags durch die „Landherrn und Landleute" von Kärnthen, am 10. März des gleichen Jahres, verbriefen zu lassen. [1] Wenn nun in Landstrichen, in welchen die fürstliche Macht weit ansehnlicher war, dem Adel eine solche Stellung zukam, wie wäre es möglich, anzunehmen, es habe im zerklüfteten Schwaben, Franken und Rheinlande, ein strenges Subordinationsverhältniß bestanden?

Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns auch die Bemerkung, daß sich manche Sage, welche den Fürsten schon in den Tagen der Staufer eine völlige Uebermacht über ihrem Adel beilegt, bei näherer Prüfung, als Uebertreibung, müßige Erfindung oder gar als servile Wohlrednerei ausweisen dürfte. Sehr bekannt ist in dieser Hinsicht die Erzählung von Ludwig dem Eisernen, Landgrafen von Thüringen. Sie hat durch alle Kompendien die Runde gemacht, und doch dürfte eine ältere Quelle als Johannes Rohte's thüringische Chronik nicht leicht aufzutreiben sein. [2] Rohte schrieb seine Chronik zur Ergötzung einer fürstlichen Dame, und es war ihm wohl weniger um Wahrheit als um dramatische Effecte zu thun.

Eines dürfen wir aber niemals aus dem Auge verlieren, wenn wir auch mit aller historischen Strenge die staatsrechtliche Selbstständigkeit eines nicht unbeträchtlichen Theils des niedern Adels behaupten müssen. Wir dürfen nämlich nicht vergessen, daß dieser Selbstständigkeit nicht immer ein ausreichendes Maaß von Besitzthümern entsprach. Zu einer beduinenartigen, nur auf Sattel,

---

[1] Lichnowsky IV. Reg. 572. Hermann der Schenk, Heinrich der Rasp, Nikla der Matschacher, Friedrich von Tentschach, Nikla v. Himelberg, Kunz von Hainberg, Otto v. Rechperg u. s. w. Vergl. auch Reg. 588.

[2] Rothe, thür. Chronik bei Mencken II. 1683. Vergl. auch Chron. terrae misnensis, ibidem 322. Heinrich in seiner sächsischen Geschichte I. 232 verwirft die Sage als spätere Erfindung.

Schwert und Roß gestützten Freiheit, waren die allgemeinen Kulturverhältnisse denn doch zu entwickelt, waren Luxus und Bedürfnisse schon im 14. Jahrhunderte viel zu sehr gesteigert. Daher ergab sich nicht selten, daß ungebührliche Auswüchse eines ritterlichen Freiheitsdranges die anderen Stände belästigen mußten. Man wolle diese Bemerkung nicht als eine der vielen, in unsern Tagen, dem goldenen Kalbe dargebrachten, Ovationen auffassen. Was sich Ritter und Bürger gegenseitig zu Leide thaten, wird im großen Ganzen völlig aufgewogen, dagegen war es für die Hintersassen kleiner Edelleute unter allen Umständen eine ebenso mißliche Sache, wenn der Ritter den Dynasten darzustellen gedachte, als in späteren Zeiten für kleine Ländchen mißlich sein mußte, wenn der Fürst ein Louis XIV sein wollte. Wir sind nicht der Ansicht, daß die momentan auferlegten Lasten so drückend, ja himmelschreiend gewesen seien, als man in den meisten Geschichtsbüchern zu lesen bekommt, wohl aber drängt sich mit nöthigender Ueberzeugung der Satz auf, daß sogar eine usurpirte landesherrliche Gewalt, wie sie dem Edelmanne gegenüber ein wirkliches Unrecht war, dem bäuerlichen Hintersaßen doch allmählig Erleichterung verschaffen mußte, wenigstens dort, wo der adelige Besitz zu sehr zersplittert, und wo ein halbes Hundert von Personen Herrnrechte in einem und demselben Schlosse zu üben berufen war. Wie sehr der Besitz zuweilen zersplittert war, hievon geben einige Ganerbenschlösser das beste Beispiel. In Entringen (Hohenentringen) unweit Tübingen, soll die Zahl der auf dem Schlosse befindlichen Edelleute, beiderlei Geschlechts, Frauen und Kinder mitgerechnet, einmal über hundert Personen betragen haben [1] und im Schlosse Reiffenberg, unweit Frankfurt, bestand die Ganerbgesellschaft im Jahre 1384 aus 33 Rittern und Edelknechten, aus den Familien Weyß von Feuerbach, von Hatzfeld, Cämmerer, v. Lanecke, v. Hintzhorn, v. Cleeberg, v. Cronberg, v. Stockheim, v. Reiffenberg, v. Scharpfenstein, v. Hustirsheim, Rodel, v. Lewenstein, v. Hoenberg, v. Langenau, v. Ottenstein, Galler und Sure v. Katzenelenbogen. [2]

Im Jahre 1400 waren Ganerben zu Reiffenberg 28 Personen, aus den Familien v. Reiffenberg, v. Cronberg, v. Stockheim, v. Waldeck, Weyß v. Feuerbach, v. Cobern (Zemelien v. Cobern), v. Ottenstein,

[1] Georg v. Ehingen's Reisen, Schriften des lit. Vereins I. 6. 2.

[2] Archiv f. Frankf. Geschichte 3. Heft 92 nach Urk. feria secunda ante nativ. virg. Mariae.

v. Cleen, Sure von Katzenelenbogen, Cammerer von Dalberg, Gräßebocke, v. Fronborf, Specht v. Bubenheim, v. Elkershausen, Brendel v. Homburg, von Buches, v. Prunheim und v. Nassau. Man sieht also, wie wandelbar der Besitz dieser ganerbschaftlichen Schlösser war. Später erscheinen noch die von Walbrunn, v. Bellersheim, v. Hattstein, v. Bache und v. Breitenstein unter den Ganerben. Das Eigenthum des Schlosses Reiffenberg, oder wenigstens die Nutzung, war unter diese verschiedenen Familien vertheilt. Die gemeinschaftlichen Interessen wurden durch jährlich wechselnde Baumeister besorgt. Ein gemeinsam errichteter Burgfriede regelte die Rechte und Pflichten der Theilhaber, von denen aber nicht alle in Reiffenberg ansäßig waren. [1] Da die durch gemeinsamen Besitz vereinigten Familien sich nöthigen Falles gegenseitig Hülfe zu leisten pflegten, wurden solche Ganerbenschlösser an und für sich schon nicht unwesentliche Cristallisationspunkte für die ritterschaftliche Vereinigung. Dieses ist namentlich in Rücksicht auf den (späteren) rheinischen Ritterkreis zu bemerken. [2]

Nachdem nun, wie oben besprochen wurde, das Waffenglück gegen die Städte entschieden, und König Wenzel seinen Schutz zurückgezogen hatte, blieb denselben nichts Anderes übrig, als sich unter schweren Geldopfern, mit den Fürsten zu vergleichen. An einzelnen kleineren Reibungen und Fehden fehlte es aber auch in der Zeit unmittelbar nach dem Eger'schen Landfrieden keineswegs.

Hatten sich die Städte fügen müssen, so war für den Adel, der sich an Macht mit diesen keineswegs messen konnte, an erfolgreichen Widerstand nicht mehr zu denken.

Kräftige und entschieden oppositionelle Vereine desselben würden nicht geduldet worden sein, da man sich zu Eger über Maaßregeln gegen „böse Gesellschaften" vereinigt hatte, und unter diese Kategorie Alles fiel, was neuerdings den Landfrieden stören konnte. Mitteldeutschland bedurfte dringend der Ruhe. Der Krieg hatte große Summen verzehrt und manche Stadt, manchen Fürsten, Herrn und Ritter der Verarmung entgegengeführt, ein weiterer Grund zur Erhaltung einer kurzen Waffenruhe. Um nun dieser Verarmung und Ueberschuldung abzuhelfen, verfiel König Wenzel auf ein sehr gewalt-

[1] A. a. O. 94.

[2] Kerner, reichsritterschaftl. Staatsrecht II. 42 ff. v. Fichard, Entstehung Frankfurts 34.

thätiges Mittel. Er kassirte nämlich alle Judenschulden, obgleich er sich selbst einen Theil der von den Kammerknechten zu fordernden Summen durch die Schuldner auszahlen ließ. Aus Schwaben allein erhob er auf diese Art 5000 Gulden. [1] In der am 16. September 1390 hierüber ausgestellten Urkunde [2] wird die Behauptung aufgestellt, des Reiches Fürsten, Herrn, Ritter, Knechte und Städte, seien den Juden so viel schuldig geworden, daß sie „landflüchtig und zum Reichsdienste unnütz werden müßten," wenn man sie zur Zahlung anhalten würde! Eine solche Schuldentilgung war im Geschmacke der Zeit, und widersprach den allgemeinen Anschauungen, welche man von der rechtlichen Stellung der Juden hatte, keineswegs. Schon K. Karl IV hatte Judenschulden in einzelnen Fällen kassirt und K. Ruprecht that in der Folge das nämliche. [3]

Mehrere Städte nahmen aber um jene Zeit den Kammerknechten nicht nur ihr Geld, sondern auch das Leben. In Nördlingen sind 1384 gegen 200 Juden erschlagen worden, und in Augsburg hatte man ebenfalls gegen sie gewüthet. [4]

Sollte nun auch die in König Wenzels oben berührter Urkunde aufgestellte Behauptung keine wesentliche Uebertreibung enthalten, so war es doch immer ein schlimmes Mittel, die Judenschulden ohne Weiteres zu kassiren. — Wenn nun auch für einige Zeit in Schwaben und Franken Ruhe eintrat, so sah es in anderen Gegenden Deutschlands minder ruhig aus. In Hessen, in den kölnischen, paderbornschen und waldeckischen Landen bestanden noch immer Ritterbündnisse höchst streitbarer Art. Um das Jahr 1380 scheint die Gesellschaft vom Falken entstanden zu sein. Die Geschichte derselben ist dunkel. Nur so viel mag sicher sein, daß die „Falkner" mit den Städten haderten. Die mächtigsten Glieder der Verbindung waren die von Padberg. [5] Nachdem der Falkenbund sein Ende gefunden hatte, entstand in Westphalen und Hessen abermals eine Rittergesellschaft. Am 29. September

[1] Stälin III. 357.

[2] bei Sattler, Grafen II. Beil. 2.

[3] Mone, Zeitschrift IX. 259.

[4] Stälin III. 339. Das Ries wie es war und ist Heft IV. S. 61 ff. Der benachbarte Adel war mit den Bürgern von Nördlingen einverstanden und gab der Stadt Schutzbriefe, falls man sie wegen des Judenmordes belästigen wolle! So die von Knöringen, v. Rechberg, v. Eppenberg, v. Stein zu Diemantstein, v. Freiberg, v. Pappenheim u. a. m.

[5] Landau, Rittergesellschaften 81 ff.

1395 traten nämlich 28 Ritter und Knechte aus den Familien von Papenheim, v. Kanstein, v. Kalenberg, Spiegel von Desenberg, v. Gudenburg, v. Dalwigk, v. Hertingshausen, v. Viermünden und v. Brobeck in einen beschworenen Bund zusammen. [1] Von einem bestimmten Erkennungszeichen ist in der Urkunde nicht die Rede, auch legt sich der Bund keinen Namen bei. Zunächst soll die Einigung auf fünf Jahre geschlossen sein. Daß der Brief am Tage des hl. Erzengels Michael gesiegelt wurde, halten wir nicht für zufällig, denn Michael, Martin und Georg stehen in bestimmten Beziehungen zum Ritterthume, als Patrone desselben. [2] Eine Tendenz gegen die Landesherrlichkeit ist in dieser westphälischen Rittergesellschaft nicht zu finden. Im Gegentheile wird ausdrücklich bestimmt, daß die Genossen des Bundes, wenn sie sich in den Kriegen ihren etwa zwistig gewordenen Landesherrn feindlich gegenüber stehen sollten, hiedurch den Bund nicht gebrochen haben sollen. [3] Wie es scheint, führte dieser Ritterbund Krieg mit dem Bischofe Simon II von Paderborn. Wenigstens belagerte dieser die Burg Brilon des Herbold von Brobeck, eines Bundesmitgliedes, und wurde hiebei durch einen Pfeil so schwer verwundet, daß er am 25. Januar 1389 starb. [4]

Nach Ablauf der ausbedungenen fünf Jahre löste sich der Bund auf, um in die Bengler Gesellschaft überzugehen, welche ganz gleichzeitig mit der bekannten Gesellschaft der Schlegler bestand.

Harmlos war dagegen eine Verbindung welche in Franken bestand, nämlich die ritterliche Vereinigung der sog. Fürspänger. Das Stiftungsjahr scheint nicht ermittelt zu sein. [5]

Was den Namen betrifft, so scheint derselbe von einer Reliquie genommen, vom Gürtel der heiligsten Jungfrau Maria. Kaiser Karl IV hatte denselben in die zu Nürnberg an der Stelle der nieder-

---

[1] Landau 84 und Beil. XLVII.

[2] Montanus, deutsche Volksfeste I. 53.

[3] Landau 85 u. 189. — queme auch vnser landtherr zu kriege vnd vnser welch, die in dieser eintracht weren, auf eine seiten warn und die andern auf die ander seiten, die solten auf dem felt ihre ebentheuer stehen — — — vnd wenn sie heim quemen so sollten sie freuntlich vnd verbuntlich sein noch als vor.

[4] Landau 85.

[5] v. Halbritter, im Archiv des hist. Vereins für den Untermainkreis III. 1. 119 nennt das Jahr 1355 als das Jahr der Entstehung. v. Aufseß in der Gesch. seines Hauses 78 das Jahr 1322. Vergl. auch v. Aufseß, Anzeiger 1832. S. 87. u. Journal f. Franken IV. 665 ff.

gerissenen Judenschule erbaute Marien-Kapelle gestiftet. Eine goldene Gürtelspange, Fürspange, wurde das Abzeichen der entschieden religiös-gefärbten Bruderschaft.

Die ersten bekannten Bundesmitglieder sind: Burkard uud Conrad von Seckendorff Gebrüder, Friedrich von Wolfskeel, Michael von Seinsheim, Hartung Fuchs von Rügheim, Hans Zoller von Rabenstein, Hans v. Wenkheim, Erchinger von Heßberg, Hans von Eglofstein, Andreas Truchseß, Weiprecht und Erhard v. Grumbach, Hans Schenk von Geiern und Dietz Truchseß von Wetzhausen. [1]

Die Fürspänger hatten einen jährlich zu erwählenden Obersten, dem in der Folge zwei Räthe beigegeben wurden. Eine eigenthümliche Bestimmung war, daß dieser Oberste den Gesellen Röcke und Kappen nach seinem Willen ein Jahr lang zu tragen befehlen konnte. Man unterschied sich also durch eine gemeinsame Kleidung (Uniform). Wir werden in der Folge noch weitere Beispiele hievon geben. Daß diese Kleidung jährlich wechselte, bringen wir in Verbindung mit der für die Mitte des 14. Jahrhunderts constatirten Sucht nach modischer Zier. Ein Fürspänger welcher ohne Ordenszeichen ausging, zahlte einen halben Turnos als Strafe. Beim Eintritte mußten 100 Pfund Heller, zahlbar binnen Jahresfrist, zugesagt werden. Solche wurden an eine ewige Messe in einer der beiden Frauenkapellen zu Würzburg oder Nürnberg gewendet. Starb ein Mitglied, so wurde ein feierliches Leichenbegängniß gehalten. Alle Gesellen mußten erscheinen und wenigstens 12 Priester funktioniren. Vierzig Pfund Wachs wurde hiebei auf Lichter verwendet. [2]

Die Zahl der Fürspänger war auf 26 bestimmt. Zu den Orten an welchen kirchliche Feierlichkeiten für die verstorbenen Mitglieder abgehalten werden sollten, kam in der Folge auch noch Bamberg und vielleicht auch die Ritterkapelle zu Haßfurth. Neben den kirchlichen Bestimmungen, zur Verherrlichung des Leichenbegängnisses eines verstorbenen Mitbruders, sowie zur Stiftung ewiger Messen für dessen Seelenheil, hatte der Verein auch eine dem ritterlichen Prunke und der Lebensfreude zugekehrte Seite. Wollten minder vermögliche Gesellen an Höfe oder zu Turniren außer Landes ziehen, so sollten sie unter Umständen durch die Darleihung von Rossen unterstützt werden. Ueberhaupt sollten ihnen die übrigen Gesellen ihren Rath nicht ver-

[1] v. Halbritter 120.
[2] v. Halbritter 122.

sagen, und nöthigen Falles zu den Kosten beitragen, „damit er den Dank verdienen möge". Dieses bezieht sich wohl offenbar auf den Turnier-Dank, welcher neben der Ehre auch eine lukrative Seite gehabt haben mag. [1] Nach und nach steigerte man die Anforderungen in Rücksicht auf äußere Pracht. Der Verein bestand bis zum Jahre 1602. Noch existiren die von ihm gestifteten Pfründen zu Würzburg und Bamberg. [2]

Etwas späteren Ursprungs ist die ebenfalls in Franken 1391 vom Fürstbischofe Gerhard von Würzburg, einem geborenen Grafen v. Schwarzenberg gestiftete Agel oder Aglaien-Schwesterschaft. [3] Den Namen hat dieselbe von der Agel oder Aglaiblume, die, von Silber gearbeitet und vergoldet, als Abzeichen getragen werden mußte, bei Strafe einer halbpfündigen Wachskerze, welche Gott zu Ehren und den verstorbenen Schwestern zum Troste in der betreffenden Pfarrkirche angezündet werden sollte. Der Sitz der Schwesterschaft war der Haßgau. Eine Aglaischwester mußte vier adelige Ahnen probiren und durfte nicht aus dem Adel geheirathet haben. An der Spitze stand lebenslänglich eine Vorsteherin oder Königin. Starb diese, so rief die älteste Schwester die Uebrigen zur Wahl. Die Aglaienschwestern hatten das Recht, bei ihren Lebenszeiten diejenige unter ihren Verwandten zu bezeichnen, welche nach ihrem Tode in ihre Stelle eintreten sollte. In der Augustinerkirche zu Königsberg in Franken versammelte man sich jährlich zu gemeinsamem Gottesdienste Starb eine Schwester, so mußte eine jede der anderen Schwestern, auf eigene Kosten, im nächsten Vierteljahre 3 Vigilien, 10 Messen, 10 Opfer und 10 Almosen abhalten lassen, und bei jeder hl. Messe 30 Vaterunser und Ave Maria und dreimal den Glauben beten. Die Zahl der Aglaischwestern sollte nicht über 31 sein. Wer sich durch Uebelthat oder bösen Ruf unwürdig machte, wurden ausgeschlossen. Der Aglaienorden bestand bis zur Reformationszeit.

Wir sind der Ansicht, daß diese beiden fränkischen Stiftungen zu den erfreulichen Merkmalen eines auf standeswürdiges Benehmen auf Zucht und Sitte, und insbesondere auf gemeinsame Frömmigkeit gerichteten corporativen Sinnes der Ritterschaft gehören. [4] Fast jede

---

[1] Nähere Angaben hierüber im 2. Bande.

[2] d. h. 1836 als Herr v. Halbritter schrieb. Vermuthlich bestehen sie noch heute.

[3] v. Halbritter 119.

[4] Aehnlich wie die Gesellschaft der Fürspänger scheint die zu Prag 1382 bestehende Brüderschaft mit dem Reife und Hammer (cum signo circuli et malleo

Korporation hatte im Mittelalter ihre religiöse Seite, und gewiß gehört es zu den schwächsten Partieen moderner Kritik, wenn sich dieselbe an gewisse, niemals ganz ausgeschlossene unerquickliche Aeußerlichkeiten, wohlgefällig anheftet.

Im Allgemeinen lag das Bündnißwesen viel zu sehr im Geiste des 14. Jahrhunderts, als daß dasselbe hätte beseitigt werden können oder sollen.

Bald nach dem Eger'schen Landfrieden finden wir daher auch im ausgebrannten und ausgeraubten Schwabenlande wieder Ritter- und Städtebündnisse. Hiebei ist im Allgemeinen zu bemerken, daß die Städte Lehrgeld bezahlt hatten, und daß die Reihe hiefür nunmehr an die Ritterschaft kam.

Die Reichsstädte hatten sich nämlich in das Unabweisbare gefügt, und es war ihnen gelungen, sich mit dem Landesherrn in ein leibliches Einvernehmen zu setzen. Sowohl Herzog Albrecht III von Oesterreich (mit dem Zopfe) als dessen Neffen Wilhelm und Leupold der Dicke hatten hiezu die Hand geboten, und auch Graf Eberhard der Milde [1] von Wirtemberg, der Enkel des am 15. März 1392 verstorbenen Greiners, zeigte sich einsichtsvoll und versöhnlich.

Bei König Wenzels offenkundiger Charakterschwäche, bei seinem Hange zum Trunke und sonstigen Ueppigkeiten, bei dem Hader welcher überhaupt in der Luxemburgischen Familie herrschte, hatten die Herzoge von Oesterreich die Idee, den Thron mit einem Gliede ihres Hauses zu besetzen, keineswegs aufgegeben. Die Annäherung an die Reichsstädte erfolgte daher auch in Rücksicht auf eine, in der nächsten Zeit vorauszusehende Königswahl. [2] Wollte man nun die Städte gewinnen,

in medio pendente) organisirt gewesen zu sein. Sie hatte drei Hauptleute, denen die Glieder Achtung und Gehorsam in löblichen Dingen schuldig waren, und bestand aus 40 Gliedern. König Wenzel begünstigte diese Gesellschaft. Die Mitglieder waren angesehene Leute. Pelzel, K. Wenzeslaus I. 115 ff. u. Urk. XXIX. Krankenpflege und Todtenopfer waren vorgeschrieben, eine bestimmtere Hinneigung zu ritterlichen Dingen ist aus der Urk. nicht zu entnehmen. Hieher gehört auch die „Gesellschaft des h. Ritters Simplicii" zu Fulda. Vergl. Urk. v. 1403 bei Lünig, Part. Spec. Cont. III. 317 ff. Der in der Buchenau gesessene Adel war in dieser Gesellschaft. Vier ritterliche Ahnen wurden für Manns- und Frauenspersonen zur Aufnahme verlangt. Man trug eine Dekoration.

[1] Wir bemerken bei dieser Gelegenheit, daß die den Regenten gegebenen Beinamen in gar vielen Fällen durchaus nicht gleichzeitig sind. Vergl. Stälin III. 355 über die Beinamen des Grafen Eberhard.

[2] Stälin III. 360. Lichnowsky IV. Reg. 2405.

so konnte eine feindselige Stellung gegen die Adelsbündnisse zur Popularität verhelfen. Diese Adelsbündnisse waren ja den Städtern immer ein Dorn im Auge und in der That ein Hemmniß bei Erhaltung des Landfriedens. Mord, Raub und Brand, kurz Alles was im Gefolge der Fehden zu sein pflegte, fiel ihnen zur Last, und was bei den Städtebündnissen als Nothwehr Entschuldigung fand, an den Fürsten wohl gar als Sorge für das Wohl ihrer Unterthanen gepriesen wurde, das mußte unter allen Umständen als schnöder Friedensbruch gelten, wenn es die Ritterschaft gethan hatte. Einer solchen Beurtheilung unterzog man vor Allem die im Jahre 1395 besiegten Schlegler. Zu welcher Zeit dieser Bund entstand, ist nicht genau ermittelt. Früher vermengte man in der Regel die Martinsvögel mit den Schleglern, doch ist die Irrthümlichkeit dieser Vermengung nunmehr durch Stälin nachgewiesen. [1]

Vielleicht breitete sich der Bund in den Rheinlanden etwas früher aus, als in Schwaben, woselbst er erst 1395 urkundlich wird. Möglicher Weise war sogar ein Zusammenhang mit den in Westphalen genau um die gleiche Zeit auftretenden „Benglern" vorhanden. [2]

Unbedeutend war der Schleglerbund jedenfalls nicht, denn es waren abgesehen von den vielen verbündeten Edelleuten, hochbedeutende Städte wie Worms und Speier, wenigstens in vorübergehender Weise beigetreten. Gegen eine unbedeutende Vereinigung würden ferner nicht so ansehnliche Streitkräfte aufgeboten worden sein, als durch das am 23. Mai 1395 von verschiedenen Fürsten und Herrn gegen die Schlegler geschlossene Schutz- und Trutzbündniß zur Verfügung gestellt wurden. Die sich vereinigenden Fürsten waren folgende: Erzbischof Conrad von Mainz, aus dem Hause Weinsberg, Pfalzgraf Ruprecht II, Bischof Nikolaus von Speier und Markgraf Bernhard von Baden. [3] Der Graf von Wirtemberg wird nicht unter den Bundesgenossen genannt. Was vom Mai bis zum Sommer 1395

---

[1] Wirtemb. Gesch. III. 362. In meiner Schrift über das Patriziat S. 335 begieng ich ebenfalls den gerügten Fehler.

[2] Die Annal. Stuttgart.: facta fuit quedam confederacio sive societas quorundam nobilium in partibus Alemannie et principaliter in Suevia qui appellabant se „die von Schlegeln" et habebant inter se capitaneos plures, quos vocabant „die Schlegelküng" die Stelle bei Stälin III. 262. Die Annal. geben fälschlich das Jahr 1397, wie sie auch die Schlacht v. Döffingen falsch in das Jahr 1378 setzen. v. Auffeß u. Mone, Anzeiger 1834. S. 138.

[3] Gudenus cod. dipl. III. 613.

geschah, ist nicht näher bekannt, im Sommer aber lagen die Schlegler „stark" zu Neuenbürg, Heimsheim, Berneck und Schenkenzell. Vom letzteren Orte aus machten sie Angriffe auf die Stadt Rottweil und den Grafen von Wirtemberg. [1] Dieser, unterstützt von den Städten, rückte zunächst vor die feste Burg Heimsheim, in der sich drei Schlegelkönige, Wolf von Stein, sowie Reinhard und Friedrich von Enzberg befanden. Die Burg wurde mit Feuerpfeilen in Brand gesteckt, worauf sich die Belagerten durch die Flucht retteten (Sept. 24). Sechs Edle, darunter die genannten drei Schleglerkönige, geriethen in Gefangenschaft. Der Witz mit dem Kartenspiele wird wohl zuerst von Trithemius erzählt. Die Gefangenen entließ man, so scheint es wenigstens, gegen einfache Urfehde. [2]

Als Heimsheim genommen war, rückte der Graf vor Hefingen bei Leonberg, die Burg der Truchseßen von Hefingen. Auch diese wurde eingenommen und verbrannt. [3] Von hier aus wurde der Krieg in die Kocher und Jagstgegend getragen, in einer Weise, daß Freund und Feind Noth litten. Es liegen nämlich mehrere [4] Beschwerden angeblich unbetheiligter Personen vor. Hans von Neuenstein, einer der Ganerben von Neuenfels beklagte sich in dieser Richtung gegen die Städte Ulm, Nördlingen und Gmünd, die ihn geschädigt hätten, „damals als unser Herr von Wirtemberg und die Städte für Neuenfels gen Künzelsau gezogen waren". Diese Klage wurde aber von den Städten zurück gegeben. Ein Austrag entschied 1399, daß Schaden gegen Schaden ab sein solle. Daß von der Betitelung „unser Herr" nicht auf Landsäßigkeit und eigentliches Unterthanenverhältniß geschlossen werden darf, ist allbekannt. [5]

[1] Nach dem Berichte, welchen Hermann Müller der Stadt Straßburg Diener an die genannte Stadt nach der Einnahme von Heimsheim macht, bei Sattler, Grafen II. Beil. 9.

[2] Sattler, Grafen II. Beil. 10 giebt die Verschreibung des gefangenen Wolf von Stein. Sie ist datirt vom 25. September (also dem Tage nach der Einnahme von Heimsheim) zu Leowemberg (Leonberg). Wolf von Stein zu Heimtzhein der Alt, verzichtet in diesem Briefe auf jede Klage und wird freigelassen. Er war Besitzer eines Theils der Burg. Uebrigens machen andere Mitbesitzer, Conrad von Stain, Hainz der Truchseß und Wolf Maiser noch 1398 Forderungen an Wirtemberg, wegen erlittenen Schadens. Der Lezte schlägt den seinigen im Jahre 1400 auf 400 Gulden an. Pfister, Gesch. v. Schwaben IV. 212.

[3] Sattler, Grafen II. 17.

[4] Stälin III. 364. Note 3.

[5] Vergl. v. Aufseß, Gesch. d. Hauses Aufseß 71.

Auch die Stadt Heilbronn wollte vom Grafen und seinen Helfern um wohl 2000 Gulden beschädigt worden sein, „als er zog vff die Slegel Gesellschaft an den Kochen und die Jagst“. [1]

Hans und Peter Gebrüder von Berlichingen vertragen sich 1412 mit dem Grafen, wegen des Schadens, welcher ihnen im Schlegelerkriege zu Sindringen zugefügt wurde, desgleichen 1418 Andreas Zobel wegen seiner Höfe Kemnath und Kaffenhard u. s. w. bei Künzelsau. [2]

Man sieht hieraus, welche Ausdehnung der Schleglerkrieg gewonnen hatte. Erst am 27. November 1395 erließ König Wenzel ein gegen die Schlegler gerichtetes Manifest. Er hebt nämlich die „Gesellschaft in Tütschen Landen, die sich nennent Slegeler“ als gröblich wider ihn und das Reich gerichtet gänzlich auf. Weitere Bestimmungen, insbesondere für den Fall des Ungehorsams und Widerstandes, behält er sich für seine in Bälde bevorstehende Erscheinung in deutschen Landen vor. [3]

Diese königliche Verordnung wurde nicht beachtet, daher erweiterten die bereits gegen die Schlegler verbundenen Fürsten ihren Bund, indem sie sich am 18. Dezember 1395 zu Pforzheim den Herzog Leupold von Oesterreich (den Dicken), den Grafen Eberhard von Wirtemberg und 15 schwäbische Städte [4] und zu Mergentheim, in der Zeit vom 15. Januar bis 6. Februar 1396 die Bischöfe Lamprecht von Bamberg und Gerhard von Würzburg, sowie den Burggrafen Friedrich von Nürnberg beigesellten. [5]

Aus der Pforzheimer Vereinigung entnehmen wir, daß man von Seiten der Fürsten über die Ausdehnung des Schleglerbundes nicht genau unterrichtet war. Es ist nämlich die Rede von etlichen Gesellschaften, welche innerhalb der Termine des Landfriedens (von Eger) aufgestanden seien „die man nempt Schlegel oder wie sie denne anders genannt sient“. Es mahnen nun die betreffenden Fürsten alle ihre Mannen, Burgmannen, Amtleute, Diener und auch andere, welche sich in der genannten Gesellschaft befinden, zum sofortigen Austritte, unter Verheißung ihres Schutzes. Zu bemerken ist, daß die im Sinne der beanspruchten Landesherrlichkeit erfolgten Proteste, eine, wir möchten

---

[1] Stälin a. a. O. Jäger, Heilbronn I. 174.

[2] Stälin a. a. O. Steinhofer, wirt. Chr. II. 615. 616.

[3] Wencker, app. archiv. 249. Sattler, Grafen II. Beil. 7.

[4] Sattler, Grafen II. Beil. 8.

[5] Wencker, Apparatus 260.

beinahe sagen, schüchterne Sprache zeigen, dagegen sah man sich um tüchtige Streitkräfte um. Der ganze Bund theilte sich in einen obern und niedern Theil. Die übrigen Bestimmungen betreffen die Bundeshülfe. Jeder Theil hat dem anderen „Hundert Gleven erbarer reisiger Leute die zum Schilde geboren sind“, in den nächsten 14 Tagen nach Mahnung zu senden. Ferner wird ein Bundesrath organisirt, zu welchem jeder Theil drei Mann stellt. Herr Engelhard von Weinsberg ist Obmann.[1]

In der Mergentheimer Urkunde treten die Klagen gegen die Schlegler bestimmter hervor. Nachdem im Allgemeinen davon die Rede war, „daß sich menclich unterstände im selber zu richten“ wird zum Schlusse doch alle „Raubereỿ und Unfrieden“ den Rittern aufgebürdet.

Gegen so bedeutende Streitmittel als den vereinigten Fürsten und Städten zu Gebot stehen mußten, konnten sich die Schlegler nicht behaupten. Sie unterhandelten daher am 3. Februar 1396 zu Pforzheim durch ihren Vertreter Georg von Neuneck mit dem Grafen von Wirtemberg[2] und dessen Helfern. Zunächst verständigte man sich auf einen Austrag, welcher durch den Erzbischof Conrad von Mainz, Bischof Nikolaus von Speier und den Pfalzgrafen Ruprecht erfolgen sollte. Vor diese Herrn machten sich die Schlegler verbindlich, alle ihre Briefe zu legen, die Bundbriefe sowohl als die königlichen gegen die Gesellschaft gerichteten Erlasse. Erkennen die Schiedsleute, daß die Schlegler ihre Gesellschaft mit Ehren auflösen können,[3] so soll dieses geschehen. Namentlich sollen auch die Bundbriefe ab sein, durch welche sich die Städte Worms und Speier mit den Schleglern verbunden hatten, wenn nämlich die genannten Städte die von den Schleglern in Händen habenden Briefe ausliefern, und den

[1] Zum oberen Theile gehörten die Herzoge von Oesterreich, der Graf von Wirtemberg, die Reichsstädte und deren Helfer; zum niederen Theile der Erzbischof v. Mainz, der Bischof von Speier, der Pfalzgraf bei Rhein und Markgraf von Baden. — Wiederholt wird eine Bestimmung des Eger'schen Landfriedens, vermöge dessen niemand der nicht Wappengenosse ist, eigene Pferde (natürlich gerüstete, zum Kriege) halten solle. —

[2] Sattler, Grafen II. Beil. 11 (die Urk. vom 6. April), in welcher aber die Verhandlung vom 3. Febr. 1396 aufgenommen ist. —

[3] „daß wir unser gesellschaft mit eren abe getun mogen, so sollen wir die gesellschaft und solliche briefe die daruber gemacht sint abe tun, und von der gesellschafte gentzlichen lassen und sie auch nit wieder machen ane alle gewerbe“.

Bund seiner übernommenen Verbindlichkeiten ledig sprechen. — Vorläufig wird ein Waffenstillstand bis auf St. Jörgentag verabredet. Bis zu diesem Termine sollen auch von beiden Seiten die Gefangenen entlassen werden, Edelleute auf ihr Handgelübde, Bürger, Bauern und arme Knechte auf Bürgschaft. Der Pforzheimer Brief ist auch insoferne interessant als wir aus demselben 21 Schlegler mit Namen kennen lernen.[1] Es sind diese: Burkard von Neuneck, Heinrich Eckebrecht von Dürkheim, Heinrich von Bubenhofen, Wilhelm von Hailfingen Ritter, Fryetsch von Urbach, Hug von Bernecke, Friedrich von Dürmentz, Fritz von Sachsenheim der Rode, Albrecht von Dürmentz der jüngere, Reinhard von Enzberg genannt Nix, Heinrich Kämmerer Ritter, Hans von Stein zu Wunnenstein, Hennel Streuff von Ladenburg, Heinrich von Gültlingen, Hans Truchseß von Hefingen, Heinrich von Dürmentz, Witzigman, Friedrich von Enzberg, Fritz der Herter, Dyem von Tettingen und Heinrich Reyffelin von Mönsheim.

Am 6. April kamen nun die als Schiedsrichter benannten Herrn oder deren Bevollmächtigte in Brackenheim zusammen. Sie erklärten, daß die Gesellschaft unbeschadet ihrer Ehre abgethan werden möge, daß die Städte Speier und Worms ihre Bundbriefe zurückgeben sollten, daß man von beiden Seiten die Gefangenen frei gebe, Brandschatzung vergüte, Burgen, Schlösser und Dörfer in ihrem dermaligen Zustand zurückstelle, und daß die aufgekündigten Lehen wieder verliehen werden sollten. Hiemit nehme aller Krieg ein Ende. — Kurze Zeit nach diesem Spruche, schon am 9. Mai 1396, wies König Wenzel dem Hennel Streuff von Ladenburg und allen andern Herrn, Rittern und Knechten, die Schlegler genannt, als aufgenommenen Dienern, 3000 Gulden an, welche ihnen alle Jahr der Landvogt in Schwaben von den Landvogteigefällen auszahlen solle.[2]

Dieses jedenfalls sehr sonderbare Verfahren dürfte indessen doch zeigen, daß der König, damals als er den Schleglerbund aufhob, den Fürsten hiedurch ein Zugeständniß machen mußte.[3] Am 10. Mai

---

[1] „Hauptlude und Gesellen" also ein Ausschuß.

[2] Pelzel, K. Wenzeslaus II. 327. Stälin III. 366. Die Urk. ist wohl noch nicht gedruckt.

[3] Indessen werden Friedrich von Enzberg und Heinrich Truchseß von Hefingen bereits im Jahre 1402 wieder vom Markgrafen Bernhard von Baden, bei Streitigkeiten, welche er mit Wirtemberg hatte, auf Tagfahrten verwendet. Sattler, Grafen II. 38.

gaben Burkard von Neuneck und Heinrich von Bubenhofen Ritter, und die Edelknechte Hennel Streuff von Ladenburg, Heinrich von Gültlingen, Hug von Berneck, Albrecht von Dürmentz der junge, Georg von Neuneck und Ulrich von Zeiskam von der Gesellschaft „die man mit dem Schlegel nannte", die Städte Worms und Speier von der mit ihrer Gesellschaft auf 2 Jahre eingegangenen Verbindung los.[1] In dieser Urkunde heißt es ausdrücklich, es sei die Gesellschaft nach dem Erkenntnisse der Fürsten und Herrn auseinander gegangen. —

Ob hiedurch der Krieg ganz beendigt war, läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. Auffallend ist jedenfalls, daß Hug von Berneck, welcher laut der oben angeführten Urkunden, zu Anfang des Jahres 1396 sich auf freiem Fuße befinden mußte, am 29. Oktober wegen Entlassung aus der Gefangenschaft dem Grafen von Wirtemberg Urfehde schwört.[2]

Daß der Bund der Schlegler denkbarer Weise mit der westphälischen Bengler Gesellschaft zusammenhieng, wurde bereis angedeutet. Die Bengler- oder Klüppelgesellschaft entstand aus den Resten des am 29. September 1385 gestifteten, um das Jahr 1390 aber aufgelösten Bundes, dessen Anführer in der letzten Zeit des Bestehens Ritter Friedrich von Padberg gewesen ist. Dieser war, aus einem offenkundigen Feinde des Bisthums Paderborn, der Schirmer und Oberhauptmann des Hochstiftes geworden. Es hatte nämlich das Domkapitel, während der auf den Tod des Bischofs Simon († 1389 Januar 25) folgenden fünfzehn Monate dauernden Sedisvacanz, politisch klug zu handeln geglaubt, indem es den Herrn von Padberg gegen Zusicherung bedeutender Vortheile gewann.[3] Als aber am 6. April 1390, in der Person des Ruprecht Herzog von Berg, endlich ein Bischof erschienen war, so beeilte sich derselbe, die dem Ritter Friedrich von Padberg verpfändete Stadt Dringenberg auszu-

[1] Urk. bei Schaab II. 328, die Namen nach der von Stälin vollzogenen Verbesserung.

[2] Urk. bei Sattler, Grafen II. Beil. 13 Hans von Gültlingen genannt von Ditzingen zu Stuttgart gesessen, Gumpolt, Hans, Heinrich Burkard und Konrad von Gültlingen alle fünf Gebrüder, und Gumbolt und Conrad v. Gültlingen Gebrüder zu Neuenbürg (Nüwenburg) gesessen, hängen ihre Siegel an den Brief, indem sie sich zugleich verbindlich machen, den Hug von Berneck weder „ätzen und tränken nach hausen und hofen" zu wollen, wenn er seine geschworene Urphede, treulos breche.

[3] Landau, Rittergesellschaften 86.

lösen. Gleichzeitig wurde diesem auch die Hauptmannschaft gekündigt. Hierüber ergrimmt, vereinigte der entschlossene und wohl auch in der Wahl seiner Mittel nicht allzu bedenkliche Haudegen seine Freunde zur Gesellschaft der Bengler. Ein silbernes Stäbchen (Bengel, Klüppel) entweder eine Waffe oder ein Attribut des Kommandos, soll auf der Brust als Abzeichen getragen worden sein.[1] Auch von den Schleglern sagt man, daß sie einen Schlegel als Abzeichen getragen hätten, doch fehlen gleichzeitige Berichte. Dem Bischofe Ruppert von Paderborn gelang es, auf dem Rauschenfelde bei der Stadt Büren, den Benglern eine entschiedene Niederlage beizubringen. Friedrich von Padberg wurde nebst 78 seiner Genossen gefangen genommen.[2] Dieses geschah am 18. Juni 1391.[3] Der Krieg dauerte indessen noch einige Zeit fort. Als aber der Bischof, welcher sich mit Otto (dem Quaden) Herzog von Braunschweig verbündet hatte, vor die Burg Padberg zog, vermochte er es nicht dieselbe zu nehmen. Nur das Städtchen gelangte in seine Gewalt. Im Frühjahre 1392 zog er abermals vor Padberg. Bei dieser Gelegenheit verbrannte er 16 Padbergische Maierhöfe. Endlich unterlagen die Bengler. Ihr Lösegeld betrug an 30,000 Gulden. Hiemit hatte, wie es wenigstens scheint, auch dieser Bund sein Ende gefunden.[4]

Mehr den fürstlichen Orden als den freien Ritterbünden gleicht die am 27. September 1391 errichtete Gesellschaft mit der Sichel. Die äußere Stellung der Mitglieder war nämlich viel zu ungleich, als daß eine eigentliche Collegialität hätte vorhanden sein können. Desto mehr wurde vielleicht von einer solchen gesprochen.

Die Gründer der Sichelgesellschaft waren: der oben genannte Bischof Ruprecht von Paderborn, Herzog Otto von Braunschweig, Landgraf Hermann von Hessen, Bernd und Heinrich Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, Graf Heinrich von Honstein der junge, Heinrich „Edelherr" zu Homburg, Burkard Edler von Schonenberg, sowie Widekin von Falkenberg, Reinhard von Schönrode, Hermann von

[1] Ein „Kurissbengel"? So heißt nämlich eine morgensternartige Waffe.

[2] Landau 87.

[3] Um diese Zeit bemühte sich K. Wenzel um die Erhaltung des Westphälischen Landfriedens, d. h. er erließ eine Urk. d. d. 1391 ipsa die Lucie virginis. Sie steht bei Schannat, Samml. alter hist. Schriften I. 35 ff.

[4] Landau 88. Unter den Gefangenen werden genannt v. Padberg, Spiegel zum Desenberg, Wolfe von Gudenberg, von Hertingshausen, von Falkenberg und Herbold von Brobeck.

Kolmatsch, Eckenbrecht von Grifte, Heinrich von Walmoden alle Ritter, und der Knappe Alhard von dem Busche.[1] Vermuthlich war diese Gesellschaft mit der Sichel eine gegen das Treiben der Bengler gerichtete Contremine. Landau gibt zwei Urkunden, welche beide vom gleichen Tage datirt sind,[2] bemerkt aber hiezu, daß die zweite erst später ausgefertigt sein müsse.[3]

In der ersten Urkunde wird der Gesellschaft weder ein bestimmter Name noch ein Abzeichen gegeben, während in der zweiten bestimmt ist, daß die Mitglieder einen gekrönten Rehbock, welchem eine Sichel zwischen den Hörnern hängt, zu führen haben.[4] An der Spitze des Bundes stand ein gewähltes Oberhaupt, König genannt. Ferner ist von einem Marschalk des Bundes die Rede. Dem Könige liegt sowohl die Verwaltung als das oberste Richteramt in Bundessachen ob. Wie in allen andern Bundbriefen sagen sich die Gesellen gegenseitig Friede oder bei Mißverständnissen, Austrag und ein geordnetes Rechtsverfahren zu. Jedes Jahr sollen zu Münden an der Werra zwei Kapitel gehalten werden, das eine den ersten Sonntag vor Palmarum, das andere den ersten Sonntag vor St. Michaelstag. Nur solche Mitglieder, welche sich „wegen Ritterschaft" außer Landes befinden, sind entschuldigt. Die Uebrigen werden gestraft, wenn sie nicht erscheinen, ein Fürst um 10, ein Herr um 5 und jeder andere um 3 Gulden. Neue Mitglieder können nur mit Stimmeneinheit aufgenommen werden. Stirbt ein Mitglied, so soll der König mit dem Marschalke nach vier Wochen einen Tag nach Münden oder sonst einer bequem gelegenen Stadt ansagen. Dort versammelt man sich, um das Andenken des Verstorbenen feierlich zu begehen. Wer hier nicht erscheint, büßt mit dem doppelten Satze, also ein Fürst mit 20 Gulden u. s. w. Ueberhaupt sollen die Bundesglieder sich gegenseitig unterstützen. Reiten sie zu einem Hofe und einer hat Rosse übrig, welche dem anderen mangeln, so soll er sie ihm auf Bitte leihen. Gewinnt ein Geselle bei einem Turniere oder Stechen einen Dank, und ergäbe es sich, daß er hiedurch Haß auf sich ziehe, so sollen seine anwesenden Mitgesellen ihn schützen und sicher fortzubringen suchen. Wer eine

---

[1] Landau 90 und Beil. XLVIII.

[2] 1391 feria II. ante diem b. Michaelis archangeli (September 27).

[3] S. 93. Note 1.

[4] „Ouch soln wir in vnßer gesellschaft gekrönte reböcke vor uns haben, deme sal eyne gesmedete sichel czuschen den hornern hangen" S. 195.

Uebelthat begeht, wird ausgestoßen. Die Gesellschaft ist auf Lebenszeit geschlossen und kann nur durch gemeinsamen Beschluß aller Bundesglieder wieder aufgehoben werden. Endlich soll jeder, welcher es vermöge, wenigstens ein Roß halten. Vermuthlich ein zum Turniergebrauche geschultes und daher theueres Roß.[1]

Im Jahre 1392 bekleidete Burghard Herr von Schonenberg das Königsamt.

In der zweiten Urkunde, welche in das Jahr 1395 fallen dürfte, werden einige Artikel abgeändert, wenn auch nicht in besonders wesentlichen Dingen. Der Personalbestand der Mitglieder hat sich ebenfalls verändert. Neu zugetreten sind die beiden Gottschalk, Herrn von Plesse, Heiso von Gladebeck, Wigand von Gilsa u. a. m. Auch im Jahre 1396 erfolgten am 22. August mehrere Aufnahmen, deßgleichen am 11. Februar 1397. Hiemit endigen aber die Nachrichten über die „Gesellen von den Sekelen".[2]

Auf die Entstehung der Reichsritterschaft hatte dieser Bund schwerlich irgend welchen Einfluß, doch glaubten wir, ihn der Vollständigkeit halber, anführen zu müssen. —

Als nun in Schwaben, Franken und im Rheinlande die Fürsten durch die Niederwerfung und endliche Auflösung des Schleglerbundes über den Adel einen nicht unbedeutenden Sieg errungen und ihre Herrschaft auf das neue befestigt hatten, drohte dem Reiche eine neue Gefahr durch die ausgesprochene Unfähigkeit des Oberhauptes. — In Böhmen, welches sein Vater so weise beherrscht hatte, war Wenzel auf dem Punkte angekommen, ein Spielball in den Händen der Parteien und seiner eigenen Blutsverwandten zu werden. Ferner rächte sich an ihm seine große Inconsequenz in der Behandlung der Reichsstädte und endlich bot er seinen Gegnern dadurch eine Waffe, daß er sich von Frankreich zu Unterhandlungen, welche ihn von Papst Bonifazius IX abwendig machen sollten, in höchst ungeschickter Weise verlocken ließ.[3] Schon zu Beginn des Jahres 1400 waren fast alle Kurfürsten einig,

---

[1] Für zwei Rosse wird Herzog Leupold von Oesterreich 1386 die Summe von 350 Gulden schuldig. Lichnowsky IV. Reg. 2010. 1343 bekennt K. Ludwig dem Ulrich v. Königseck für ein sich anzuschaffendes Roß 200 Pfund Heller zu schulden. Reg. 2332.

[2] Landau 93.

[3] Phillips, Reichsgeschichte 248. Das Nähere bei Pelzel, K. Wenzeslaus II. 381 bes. Urk.buch nro. CLIII.

eine neue Wahl vornehmen zu müssen, und am 21. August erfolgte in der That zu Rense die Absetzung und Neuwahl. [1]

Die nächste Folge hievon war, daß das Reich wieder einmal zwei Könige hatte. Das Schisma in der Kirche dauerte ohnedieß fort. Der neugewählte König, Ruprecht von der Pfalz hatte Mühe sich zu behaupten, obgleich Wenzel nur die Kraft der Schwäche entgegensetzen konnte.

Was die Schritte der Kurfürsten betrifft, so dürfte es unmöglich sein, dieselben völlig zu entschuldigen. Wenzels Unbrauchbarkeit war freilich sattsam constatirt, aber auch ein besserer Mann als er, würde damals vermuthlich seinen guten Namen eingebüßt haben. Niemand im Reiche wollte gehorchen, am allerwenigsten aber waren hiezu die Fürsten geneigt. Stolz auf ihren Sieg über die Reichsstädte, eifrig darauf bedacht, ihre Macht immer weiter auszudehnen, kannten sie keine Schranke mehr als den eigenen Willen. Der Adel der Nation, das heißt der eigentliche, hohe Adel verfolgte in kleinerem Maaßstabe und mit weniger Erfolg ein gleiches Streben, und die Ritterschaft war großen Theils sehr verwildert, roh und raubsüchtig. Auch in den Städten sah es schlimm aus. Die Parteikämpfe zwischen Geschlechtern und Zünften dauerten fort, obgleich die eigentliche Veranlassung derselben, nämlich ein unbilliges Uebergewicht der ersteren, längst nicht mehr existirte. Durch das Schisma waren ferner verschiedene Bischofssitze doppelt besetzt. Die Gegenbischöfe befehdeten sich aufs leidenschaftlichste. Auch an Zeichen offenbaren Mißtrauens der Städte unter einander fehlte es nicht.

Solchen Zeitverhältnissen war König Ruprecht keineswegs gewachsen. Von allgemeiner und schleuniger Anerkennung der auf ihn gefallenen Wahl war nirgends die Rede. [2] An einigen Orten dankte er diese Anerkennung besonderen Umständen. So mußte sich Bischof Raban von Speier, aus dem Geschlechte derer von Helmstätt, dankbar erweisen, da ihm Ruprecht, noch als Kurfürst, zur bischöflichen Würde verholfen hatte. [3]

---

[1] Chmel Reg. Rupr. 7. Die Urk. ist von Lanstein aus datirt.

[2] Ruprecht war zunächst nur durch die drei geistlichen Kurfürsten gewählt. Diesen gegenüber mußte er sich von Anbeginn die Hände binden lassen. Von den Reichsstädten waren verschiedene gegen ihn; so Aachen (Chmel Reg. 161) und Regensburg (Reg. 166).

[3] Remling, Gesch. der Bischöfe von Speier II. 7.

Aehnlich verhielt es sich in Würzburg, wo Johann von Eglofstein, der Bruder des Deutschmeisters Conrad von Eglofstein, zu Beginn des Jahres 1401, hauptsächlich durch die Verwendung König Ruprechts über einen mit Stimmengleichheit gewählten Gegner obsiegte.[1] Wir bemerken bei dieser Gelegenheit, daß im 14. Jahrhunderte Bischofssitze, häufiger als früher der Fall gewesen war, von Personen aus dem Ritterstande bestiegen worden sind. Einige Beispiele werden hier an ihrem Orte sein.

In Augsburg waren Bischöfe aus der Ritterschaft: Wolfhard von Rot (Rodt) 1302, Marquard von Randegg 1365, Burchard von Ellerbach 1404. In Bamberg: Leopold von Eglofstein 1344. In Basel: Peter Reich (v. Reichenstein) 1306. Immer von Ramstein 1391. Conrad Münch von Landskron 1395. In Constanz: Niklas von Kenzingen 1344. Ulrich von Friedingen 1365.[2] Durch die Erlangung solcher hoher kirchlicher Würden traten diese Ritterbürtigen für ihre Person in den hohen Adel, wo nicht in den Fürstenstand der Nation, was natürlich auf die ganze Familie derselben einigen Einfluß äußern mußte. In Schwaben wurde König Ruprecht erst im Jahre 1401 anerkannt, im Norden des Reiches dagegen kümmerte man sich, genau genommen, weder um Wenzel noch um Ruprecht. — Dem neuen Könige können guter Wille und Einsicht nicht abgesprochen werden. Höchst mißlich war es aber für ihn, daß er einen Zug nach Italien unternehmen mußte, ehe er in Deutschland das nöhige Ansehen besaß. König Wenzel hatte nämlich den Johann Galeazzo Visconti zum Herzoge von Mailand erhoben, gegen die Summe von 100,000 Gulden.[3] Diese Erhebung, welche eigentlich nicht viel zu bedeuten hatte, da Visconti an und für sich so mächtig war, um sich nöthigen Falles um das Reich und dessen Oberhaupt nichts zu kümmern, wurde dem zur Absetzung bestimmten Könige als ein besonderes Vergehen gegen die Majestät des Reiches angerechnet. Höchst wahrscheinlich wirkten noch andere Nebenumstände mit, wie insbeson-

---

[1] Stälin III. 372.

[2] Diese Beispiele sind aus Schmids Gesch. der sekularisirten Bisthümer entnommen. Die Jahrszahl bedeutet das Todes- oder Abdikationsjahr. Wir wählten nur solche Beispiele, wo wir uns nicht zu irren glauben. In Würzburg sind noch zu nennen: Wolfram Wolfskeel von Grumbach 1333, Otto von Wolfskeel 1345 und Albrecht von Heßberg 1372. —

[3] Hagen, Deutsche Gesch. I. 363. Pelzel, K. Wenzeslaus I. 302.

dere eine Schuldforderung, welche die Herzoge von Oesterreich an Galeazzo stellen zu können glaubten. Jedenfalls konnte sich Ruprecht dem Zuge nach Italien nicht entziehen. [1] Dieser Zug fiel nun aber ganz entschieden zur Schmach des Reiches und seines Oberhauptes aus. [2] König Ruprecht wurde von den Mailändern am 21. Oktober 1401 bei Brescia geschlagen. Nach gänzlich erfolglosen Unterhandlungen kehrte er im April 1402 nach Deutschland zurück, wo statt der Theilnahme Spott auf ihn wartete. Damals sangen die Augsburger

„Der Göggelmann ist kommen har;
Was hat er thon? (gethan)
Er hat ein leere Daschen bracht,
Das ist war. [3]

Ob die Tasche leer oder voll war, darnach hatten die Städter allerdings ein Recht zu fragen, denn im ersten Falle lag es insbesondere ihnen ob, sie wieder zu füllen, [4] aber doch begann schon im 15. Jahrhunderte der Tanz um das goldene, mit den schönsten Worten geschmückte Kalb ganz besonders in den Handelsstädten.

Bald nach seiner Rückkehr aus Italien hatte König Ruprecht in Schwaben einen an sich zwar nicht sehr bedeutenden, aber durch seine Verbindungen mit Frankreich doch gefährlichen Feind zu besiegen. Es war dieses der Markgraf Bernhard von Baden, der gegen 2000 Goldgulden jährlich, „Mann und Diener" des Herzogs Ludwig von Orleans (des Bruders K. Karls VI von Frankreich) geworden war. Der Herzog von Orleans war mit den Luxemburgern verbunden, und König Wenzels Name mußte also dem selbstischen Unternehmen des Markgrafen die Weihe der Legalität ertheilen. Eigentlich dachte man aber von französischer Seite an die von Zeit zu Zeit immer wieder auftauchenden, angeblich natürlichen Grenzen. [5] Ungefähr zur gleichen Zeit befand sich König Wenzel in den allermißlichsten Verhälnissen.

---

[1] Nach d. Fortsetz. z. Königshofen bei Mone, Quellensamml. I. 254 bestand K. Ruprechts Heer bei diesem Zuge aus 2020 Gleven.

[2] Schon die Vorbereitungen zu diesem Zuge waren eines deutschen Königs unwürdig. Mußte doch Ruprecht den Durchzug durch Tyrol von Leupold, Herzog v. Oesterreich mit 100,000 Dukaten erkaufen. Chmel Reg. Rupr. 505.

[3] Stälin III. 381 nach einer handschriftl. Augsb. Chronik.

[4] So zahlt z. B. die Stadt Köln 9000 Gulden, statt des Zuges über die Alpen Chmel Reg. 703 und Frankfurt steuert hiezu 1000 Gulden, Reg. 569.

[5] Mone, Quellensammlung I. 255. 287. Stälin III. 382.

Er war indessen solche Bedrängnisse gewohnt. Im Jahre 1394 hatten ihn die böhmischen Großen, auf Anstiften des Markgrafen Jobst von Mähren überfallen und gefangen genommen. Aus jener Gefangenschaft war er, wie man sich erzählte, durch die Bademagd Susanna, seine spätere Concubine befreit worden. [1]

Im Jahre 1402 befand sich Wenzel abermals in Gefangenschaft. Dieses Mal in den Händen seines Bruders Sigismund, welcher selbst kaum erst von den Ungarn, deren König er sich nannte, losgekommen war. Erst im November 1403 konnte er sich dieser Haft erledigen. [2]

Mittlerweile hatte K. Ruprecht Verbindungen mit den böhmischen Baronen unterhalten und die Bedrängniß Wenzels sowie die Charakterlosigkeit der übrigen Luxemburger benützt. [3] — Nach seiner Rückkehr aus Italien ließ er sich die Erhaltung des Landfriedens angelegen sein. Am 8. Juli 1402 wurde ein fränkischer Landfrieden publicirt [4] und am 26. September des gleichen Jahres der von Fürsten, Herrn, Rittern, Knechten und Städten für Sachsen, Hessen und Thüringen geschlossene Friedensbund confirmirt. [5] Deßgleichen wird am 26. August 1403 zu Mergentheim ein dreijähriger Landfrieden für Franken angeordnet, unter der Hauptmannschaft des Schenken Friedrich von Limburg. [6] Alles schien sich günstig für K. Ruprecht gestalten zu wollen, denn auch Papst Bonifazius IX erkannte ihn nunmehr förmlich an (1403 Sept. 29 und Okt. 1). [7] Da bereitete sich neue das Reich

---

[1] Die ganze Geschichte ist allerdings sehr unwahrscheinlich und schon von Pelzel I. 291 ff. als eine Fabel Hagecks bezeichnet.

[2] Pelzel II. 481.

[3] Chmel Reg. Rupr. 524.

[4] Reg. Rupr. 1235.

[5] Reg. 1324.

[6] Schannat, Sammlung alter hist. Schriften I. 61 ff. wegen vieler Klagen „wy daz vil Reuber vnd schedlichen luten sunderlich in dem Lande zu Franken sint". Auch in diesem Landfrieden S. 66 finden wir wieder die Bestimmung, daß nur wer zu den Wappen geboren sei, oder in Diensten eines Herrn oder einer Stadt stehe, ein reisiges Pferd halten dürfe. König Ruprecht mußte also doch anderer Ansicht sein, als die modernen Kompendienschreiber, welche allen Straßenraub auf Rechnung der verkommenen Edelknechte u. s. w. setzen. Daß es solche Leute gab, unterliegt freilich keinem Zweifel. Vergl. Regg. 59 u. 68, wo von Raubschlössern die Rede ist. — Ueber die Verlängerungen des (Mergentheimer) frank. Landfriedens, Stälin III. 384.

[7] Stälin a. a. O.

in seinem Oberhaupte bedrohende Gewitterstürme vor, durch das vielgenannte Marbacher Bündniß.

Möglicher Weise war es gerade die, niemals ohne gewaltsame Mittel durchführbare, kräftigere Handhabung des Landfriedens, welche die Fürsten erbitterte. Daß K. Ruprecht einen Zug nach der Wetterau unternahm und daselbst die Schlösser Ruckingen, Hoeste, Carben u. s. w. schleifte, und zwar mit Hülfe der Bürger von Speier, ist urkundlich sicher.[1]

Ferner ist gewiß, daß am 16. Juni des gleichen Jahres ein Landfriede für die Wetterau verkündet wurde. Ritter Eberhard von Hirschhorn wurde Hauptmann desselben.[2] Diese Schritte mochten den Marbacher Bund hervorrufen.

Der hauptsächlichste Urheber desselben war der Kurfürst Johann von Mainz. Mitglieder waren Markgraf Bernhard von Baden, Graf Eberhard von Wirtemberg, die Stadt Straßburg und 17 schwäbische Städte. Geschlossen wurde der Bund am 14. September 1405 und dauern sollte er bis auf Lichtmeß 1411.[3]

Nach dem Wortlaute der Urkunde war das Marbacher Bündniß eine Vereinigung zur Erhaltung des Landfriedens und zwar gegen Jedermann gerichtet, welcher solchen breche. König Ruprecht wird zwar von den eventuel zu befehdenden Personen ausgenommen, aber mit der befremdenden Clausel, es wäre denn, daß er einen der contrahirenden Theile von seinen Freiheiten, Briefen, Rechten und guten Gewohnheiten treiben oder drängen wolle. Ganz aus der Luft war diese Besorgniß nicht gegriffen, denn K. Ruprecht liebte es für sich und seine Familie zu erwerben. Er versuchte nun zwar die Conföderation aufzulösen, was ihm aber nicht gelang. Zu eigentlichen Fehden der Reichsfürsten mit dem Könige scheint es aber nicht gekommen zu sein. — Ehe wir uns nun der Darstellung des sogen. Appenzellerkrieges zuwenden, müssen wir die beinahe gleichzeitigen Händel der Erzbischöfe von Salzburg mit ihrer Ritterschaft und ihren Städten etwas in's Auge fassen.

Erzbischof Pilgrim von welchem schon die Rede war, scheint ein völlig durchgreifender, energischer Charakter gewesen zu sein. Er hat sich daher schwerlich von Willkührlichkeiten freigehalten.

---

[1] Chmel Reg. Rup. 1980 vom 13. Mai 1405.

[2] Reg. 1999.

[3] Die Urk. bei Sattler, Grafen II. Beil. 27.

Gleichwohl war das Einvernehmen zwischen ihm und seinen Landständen doch in so weit ein gutes, daß sich diese bemühten, ihren Erzbischof und Fürsten aus der bayerischen Gefangenschaft zu lösen. Hierüber liegt eine Urkunde vor. [1]

Der wesentliche Inhalt derselben ist, daß sich die zum Erzbisthume gehörigen Prälaten und „Landleute" zunächst mit der Stadt Salzburg und durch deren Vermittelung wohl auch mit den andern Städten der Diöcese verbinden, um eine provisorische Regierung niederzusetzen und den Erzbischof wo möglich zu befreien. Was die Prälaten betrifft, so waren diese: Georg Bischof zu Chiemsee, Georg Domprobst zu Salzburg für sich und das Kapitel, und Otto Abt zu St. Peter in Salzburg. Als „Landleute" des Gotteshauses zu Salzburg sind im Briefe genannt: Ulrich Velber, Seywald Nußdorffer, Friedrich Zingl, Wolfrath von der Alm, Ludwig Aichhammer, Peter und Christian Nußdorfer und Niklas Teisenberger. Daß unter Landleuten hier keine Bauern zu verstehen seien, gibt sich von selbst. Die Genannten sind ursprünglich ritterbürtige Ministerialen, Leute d. h. Vasallen des Erzbischofs und Landes Salzburg, und, vermöge der im ganzen Institute der Ministerialitäts vor sich gegangenen Veränderung die angesehensten Glieder des (niedern) Adels jener Gegend. Ein eigentlicher hoher Adel scheint im Salzburgischen nicht existirt zu haben. Noch heut zu Tage ist in Tyrol der Titel „Herr und Landmann" gebräuchlich.

Erzbischof Pilgrim fand indessen Gelegenheit, aus seiner Gefangenschaft zu entkommen. Zauner gibt ein undatirtes an die Stände gerichtetes Dankschreiben des Erzbischofs, [2] welcher am 5. April 1396 sein vielbewegtes Leben schloß. Sein Nachfolger war Gregor, aus dem Hause der Schenken von Osterwitz 1396—1403. Dieser benützte die seinem Erzstifte nunmehr geschenkte Ruhe dazu, um im Innern zu organisiren. Seine polizeilich-kameralistischen Versuche mögen aber nicht im Geschmacke der Unterthanen gewesen sein, denn nach seinem Tode traten die weltlichen Stände zusammen, um sich dahin zu verständigen, daß sie einem neuen Erzbischofe nicht früher huldigen wollten, bevor sich derselbe verpflichtet hätte, ihre Beschwerde abzuhelfen. Man

---

[1] d. d. 1387, Erchtag vor St. Luciä Tag, abgedruckt bei Zauner, Salzb. Chronik II. 480 ff. Eine lateinische Uebersetzung soll bei Hansiz, Germania sacra Tom. II. in Corollar. p. 965 stehen.

[2] Salzb. Chronik II. 486.

setzte hierüber am Sonntage vor unsers Herrn Auffahrtstag 1403 eine von allen Seiten mit Siegeln behängte Urkunde — den sogeannten Salzburger Igel auf. [1] Ihr Inhalt ist im Wesentlichen, daß sich Ritter, Knechte und Städte wider den „großen Gewalt und Vnrecht" welche ihnen durch die Erzbischöfe Pilgrim und Gregor zugefügt worden seien, sicher zu stellen gedenken. Erstlich hätten diese Erzbischöfe übergroßes Gut gegeben gen Rom dem Papste ohne den Willen der Stände. [2]

Hiedurch sei das Erzstift in Schulden gekommen und diese habe man durch neue ungerechte Steuern auszugleichen gesucht. Ferner hätte man die alten Lehen, wenn sie fällig geworden seien, nicht an die rechten Erben verliehen, sondern entweder eingezogen oder an fremde Leute gebracht. Auch seien manche Leute wegen geringfügiger Ursachen hart bestraft worden. Wittwen und Waisen habe man mit Gewalt beschwert und ohne den Willen ihrer Freunde (Verwandten) verheirathet.

Genannt sind zu Anfang des Briefes 54 Ritter und Knechte aus den Familien der Nußdorffer, von der Alm, Turner, Zünngel, von Weißpriach, Purkhardt, Laiminger, Velber, Hawensperger, Trauner, Scheller, Truchseß, Ueberakher, Lampotinger, Panichner, von Wenns, Strudel, Straßer, Aschacher, Gerstetter, Jöchlinger, Grafen von Schernperg, [3] Gräfenperger, Moser, Tannhauser, Pettinger u. a. m.

---

[1] Abgedruckt bei Zauner III. 12 ff. und in einer lateinischen Uebersetzung (schwerlich genau) bei Hansiz, Germ. Sacra Tom. II. in Coroll. p. 967. Dückher in seiner salzb. Chronik (1666) S. 194, nennt ihn den im Erzstifte berühmten und gefährlichen Ygl. Ich verdanke der Güte meines Freundes Dr. O. T. v. Hefner, Mittheilungen aus einer alten um 1520 gefertigten Copie des Briefes und benütze dieselben bei einigen Eigennamen, welche bei Zauner offenbar entstellt sind, z. B. Velber, nicht Velbau u. s. w.

[2] „von ersten daz sie übergrozzen gut geben habent gein Rom dem Papst an unsern willen vnd wissen". Zu dieser Stelle bemerkt Hans von Hertzhaym, der den Brief um 1520 abschrieb, „Nota da wirt er nit genannt der heilig vatter". Es hängt dieses mit der durch das Schisma herbeigeführten Minderung des päpstlichen Ansehens zusammen. Ueber die großen Summen, die nach Rom floßen vergl. Zauner III. 4. Erzbischof Gregor zahlte für das Pallium über 12,000 Goldgulden.

[3] Konrad Graf von Schernperg kommt erst nach der Hälfte der genannten Personen, trotz seines Grafenstandes.

Von Städten sind genannt: die Burger reich und arm zu Salzburg, Lauffen, Titmaning, Hallein und Rastatt.

Der am 21. Mai 1403 erwählte neue Erzbischof Eberhard von Neuhaus, fügte sich in die ihm gestellten, wie wir glauben, keineswegs völlig unbilligen Anforderungen. Der Igel blieb geraume Zeit die Salzburger Magna Charta. — Ein Ritterbund vom Igel existirte aber nicht, wie aus obiger Darstellung hervorgehen dürfte. — Den Namen erhielt der Brief entweder wegen der vielen angehängten Siegel oder wegen des einem absoluten Regimente kräftig die Stacheln zeigenden Inhaltes. —

Das Conföderationswesen lag überhaupt im Geiste der Zeit und wurde, bei der in den höchsten geistlichen wie weltlichen Regionen herrschenden Zwietracht, eine leidige Nothwendigkeit. — In die Zeit König Ruprechts fällt nun aber vornehmlich noch ein anderes Ereigniß, an welches sich die Organisation einer eigentlichen Reichsritterschaft besonders anknüpfte. Wir meinen den Appenzellerkrieg.

Appenzell weigerte sich die Hoheit des Abts von St. Gallen fernerhin anzuerkennen und gerieth hierüber mit demselben in einen langwierigen Streit, welcher zuletzt zur bitteren Fehde wurde. Die ersten Reibungen zwischen den Appenzellern und den Aebten von St. Gallen fallen noch in Kaiser Karls IV, [1] wo nicht in noch frühere Zeiten. —

Nun hatten sich aber die Ländchen Appenzell, Huntwil, Urnäsch u. s. w. im Jahre 1377 mit den schwäbischen Städten verbunden, was natürlich den Wunsch nach größerer Selbstständigkeit und nach Abstreifung aller Rechte des Abtes rege machen mußte. Georg von Wildenstein war am 31. März 1379 gestorben. Nach seinem Tode fiel die Wahl auf Cuno von Stoffeln. Dieser Abt war der Ansicht, den Rechten seines Gotteshauses nichts vergeben zu dürfen, und wendete sich daher an die verbündeten Städte mit dem Ansuchen, die Appenzeller dazu anzuhalten, daß sie ihm in hergebrachter Weise huldigten. Die Städte fanden dieses Ansinnen nicht unbillig und thaten am 11. Oktober 1379 zu Constanz den Spruch, es sollten die Landleute dem Abte huldigen und schwören, ihm treu und hold zu sein, wie ein Mann seinem Herrn billig sein sollte. [2] Indessen sollten sie

[1] Zellweger, Appenz. I. 189.

[2] Zellweger I. 297 und Urk. CXXI.

in ihrem Bunde mit den Städten bleiben, und sich nöthigen Falls auf diese berufen können, wenn der Abt mehr verlange als was alten Herkommens und billig sei. Durch diesen Spruch war natürlich so viel als nichts geschehen, denn jeder Theil deutete ihn zu seinen Gunsten. An festen Bestimmungen der gegenseitigen Rechte und Pflichten fehlte es. Der Abt bezog also Alles was nur irgend von altem Herkommen tauglich war auf seine Herrenrechte, und die Bauern in gleicher Weise Alles auf ihre Freiheit und Selbstständigkeit. — Bei der Nähe der schweizerischen Eidgenossen konnte, begreiflicher Weise, der Wunsch nicht ausbleiben, ein Glied dieser Eidgenossenschaft, ein Schweizerkanton zu werden, da man den Schweizern überhaupt, und wohl mit Recht, weit eher zutraute, daß sie für die Sache des Landvolkes etwas thun würden, als den Städten, die mit einem gewissen Hochmuthe auf die Bauern herabsahen.

Harte Herrn waren die Aebte von St. Gallen den Appenzellern gegenüber keineswegs. Eine bei Zellweger abgedruckte Urkunde zeigt unter Anderem auch, daß Abt Georg den Leuten zu Appenzell Geld geliehen hatte, was ihm aber nicht verzinst worden war.[1]

Längere Zeit wurde nun theils vor den Städten, theils vor König Wenzel der Weg des Rechtes versucht, doch waren die Verhältnisse so verwickelt, daß man auf diesem Wege nicht zu Ende kommen konnte. War auch für die eine oder die andere Partei ein stattlicher Spruch gesprochen worden, so fehlte es immer an einer höheren, völlig legitimen Gewalt, welche demselben Vollzug gegeben hätte.

Im Jahre 1400 hatten nun aber die Appenzeller, wie es scheint nach Abschluß eines Bundes mit Schwyz, die Amtleute des Abts vertrieben,[2] und im Januar 1401 mit der Stadt St. Gallen einen Vertrag auf gegenseitige Unterstützung eingegangen.[3]

Diese Stadt, auf die Erhaltung einer selbstständigen Stellung bedacht, verfolgte meistens eine andere Politik als der Abt, und unterhielt daher Verbindungen mit den Feinden desselben.

Dagegen war die Abtei St. Gallen, wie die Reihe der Aebte und Conventualen beweist, schon seit einigen hundert Jahren beinahe ganz in die Hände des Adels gekommen. Verbindungen mit dem-

---

[1] Urk. Nro. CXXIV. 1379. Nov. 16.

[2] Zellweger I. 316. 321.

[3] Zellweger, Urk. Nro. CXLIV. Die Urk. vom 17. Januar.

selben und mit den Herzogen von Oesterreich gaben sich daher ganz von selbst, durch das gemeinsame Interesse.

Wurden die Rechte und Einkünfte der Abtei St. Gallen geschmälert, so war dieses zugleich ein Verlust für die Edelleute, deren jüngere Söhne in dem Stifte nicht nur eine Existenz, sondern nach Umständen sogar eine glänzende Versorgung fanden. Ueberdieß mußte der Adel befürchten, mit der Zeit des größten Theiles seiner Besitzungen verlustig zu werden, wenn es vom Ermessen einer jeden Bauerschaft abhängen sollte, sich an die schweizerischen Eidgenossen anzuschließen. Man beurtheilt diese Angelegenheit in der Regel in viel zu abstrakter Weise. Die Hörigen, welche sich der Herrschaft ihres Grundherrn zu entziehen gedachten, wollten natürlicher Weise nicht nur die nackte Freiheit erwerben, sondern mit ihrem ganzen Besitzstande in eine neue, bessere Stellung übertreten.[1] Dieser Besitzstand war nun aber, dem größeren Theile nach, das ihnen verliehene und gegen herkömmliche Abgaben zur Nutzung überlassene Eigenthum des Adels und der Kirche.

Wir wählen den Ausdruck Hörige, nicht weil er im einzelnen Falle der bezeichnendste, sondern weil er der allgemeinste ist, denn es ist völlig unmöglich, die nach historischer Entwickelung und örtlichem Herkommen sehr verschiedene Stellung der abhängigen Bauern in verschiedenen Gegenden unter einen gemeinsamen und erschöpfenden Ausdruck zu bringen. Zuweilen war die Abhängigkeit eine sehr strenge, zuweilen fehlte nur wenig zur völligen Ungebundenheit. Beide Theile aber, sowohl die Herrn als die Bauern, gedachten ihre Befugnisse möglichst weit auszudehnen, es konnte daher ein heftiger Zusammenstoß nicht ausbleiben.

Daß man im ganzen Reiche die Erfolge der Eidgenossen mit lebhaftem Interesse, wenn auch mit sehr getheilten Empfindungen betrachtete, unterliegt keinem Zweifel. Hatte sich doch die Rede gebildet, der Schwanberg, in Franken gelegen, müsse dereinst mitten in der Schweiz liegen, mit andern Worten, die Schilderhebung der Bauer-

[1] Hiefür liegt ein merkwürdiges Weisthum vor. Die Leute auf dem Dinghof zu Gallenweiler sollen keinen nachjagenden Vogt haben. Wollen sie abziehen, so sollen sie es mit „acht hopten ziehenden Viehs" thun. Der Vogt greifft an das Langwied und hält den Wagen zurück, wenn er kann. Weisthum v. 1417 bei Grimm I. 315. Der Vermögliche konnte also ziehen, wenn er wollte.

schaft und die Niederlage der feudalistischen Mächte müsse eine allgemeine werden.

Die demokratische Partei sah demgemäß in jedem Siege der Eidgenossen einen „Fortschritt", der Adel aber in jeder Niederlage der Habsburger eine ihm selbst zugefügte Schmach, die zur Rache mahne. Vor der Schlacht von Sempach hatten sich die Leidenschaften bereits so sehr entzündet, daß man Zeichen und Wunder sah. Ein Minorite erblickte am Himmel einen geharnischten Mann, denn ein nackter besiegte. [1]

Waren auch die Verkehrsmittel in jener Zeit sehr mangelhaft, so hatte sich doch sicher auch die Kunde von den Kämpfen der Friesen und Dithmarsen in Schwaben und Franken verbreitet, natürlicher Weise in ungeheuerlicher Art, als ein im Munde der Parteien, durch Gunst und Haß, bis zur völligen Entstellung der Wahrheit gesteigertes Gerücht.

Die Kämpfe der Friesen und Dithmarsen begannen schon zu Ausgang des 13. Jahrhunderts, hatten ihren Höhepunkt zur Zeit Ludwigs des Bayern erreicht, und waren, gerade zur Zeit des Appenzellerkrieges (1404) wieder in ein neues Stadium getreten. Auch im Norden erlag der Adel. [2]

Zwischen dem Abte von St. Gallen und den Appenzellern kam es bald nach dem Abschlusse des Bundes mit der Stadt St. Gallen zu heftigem Kampf. Die Appenzeller eroberten das Schloß Helfenberg und belagerten Clanx, die Städte aber vermittelten. [3]

Es waren zunächst nur die Städte, welche den Bund um den See und im Algäu mit einander hielten, nämlich Constanz, Ueberlingen, Memmingen, Lindau, Kempten, Isni, Wangen, Buchhorn und Ravensburg.

Die gegenseitige Erbitterung war aber bereits viel zu groß, als daß man sich hätte auf die Dauer verständigen können. Es kam jetzt zu mehreren kleinen Fehden mit der benachbarten Ritterschaft. Mehrere Burgen des Adels wurden gebrochen. Die Stadt St. Gallen, welche sich bisher ziemlich neutral erwiesen, ja sogar den Schutz der Burg Clanx übernommen hatte, trat am 1. October

---

[1] Johannes v. Müller II. 454 nach Hemmerlins tract. de nobilitate.
[2] Hagen, deutsche Gesch. I. 250 ff.
[3] Urk. vom 27. Juni 1401 bei Zellweger Nro. CXLVIII.

1402 offen auf die Seite der Feinde des Abtes.[1] Die Städte suchten nun abermals zu vermitteln.

Die Verhältnisse wurden aber immer verwickelter, weil sich mehr Personen dabei betheiligt fanden. Schon war Graf Eberhard von Wirtemberg aufmerksam geworden. Der österreichische Landvogt und die Boten der Waldstätte, alle wollten richten und schlichten.

Aus der Rolle des Mittlers wurde aber für die Seestädte nach und nach diejenige eines Gegners der Appenzeller.

Am 2. November und 21. Dezember 1402 erfolgten Sprüche, durch welche der Bund, welchen die Länder Appenzell u. s. w. mit der Stadt St. Gallen gemacht, nichtig sein sollte. Ueber die streitigen Punkte sollte erst noch entschieden werden, jedenfalls aber sollten die Appenzeller und die Stadt St. Gallen von den Reichsstädten keine Hülfe erhalten, wenn sie sich dem Spruche derselben nicht fügen wollten.[2]

Nunmehr warfen sich die Appenzeller den Eidgenossen völlig in die Arme. Der Krieg begann abermals. Sogar die Stadt St. Gallen wurde am 30. Januar 1403 von ihren ehemaligen Bundesgenossen angegriffen. Der Rath daselbst war für die Städte und deren Spruch, während ein großer Theil der Bürgerschaft Sympathien für die Appenzeller und Schwyzer hatte. Am 15. Mai 1403 erlitten die Städte des Seebundes eine bedeutende Niederlage bei Vögelisegg.[3] Die Schlacht führt auch den Namen von Speicher.

Unter Verhandlungen zog sich die Sache beinahe ein Jahr hinaus, bis am 23. April 1404 die Reichsstädte einen Frieden schlossen.[4] Kleinere Fehden und Streitigkeiten hatten während der ganzen Zeit nicht aufgehört.

Nun wurde aber zu Beginn des Jahres 1405 auch der Herzog Friedrich von Oesterreich, benannt mit der leeren Tasche, in die Sache verwickelt.

Wer will es einem Habsburger jener Zeit verdenken, wenn er eine gründliche Abneigung gegen Alles was mit den Eidgenossen irgendwie zusammenhing, gehegt haben sollte? Im Uebrigen war,

---

[1] Zellweger I. u. Urk. CLIII.

[2] Zellweger I. 332.

[3] Zellweger I. 338 ff. Tschudi I. 616. Mone, Quellensammlung I. 222.

[4] Zellweger I. 344. Stälin III. 389.

der Herzog aber auch in seinen Besitzungen im Vorarlberg bedroht, wenn die demokratische Bewegung weiter um sich griff. Ueberdieß hatte auch der Abt von St. Gallen ein gewisses Anrecht auf Hülfe, da er sich am 12. Juli 1402 mit Johann von Lupfen dem Landvogte der Herrschaft von Oesterreich verbündet hatte,[1] was ihm unter Umständen freilich wenig nützen konnte, da die Herzoge von Oesterreich damals selbst nicht einig waren.

Um jene Zeit ereignete es sich aber, daß der Graf Rudolph von Werdenberg (Rheineck) zu den Appenzellern übertrat.

Die Grafen von Werdenberg, stammverwandt mit den Montfort und den Pfalzgrafen von Tübingen, eines jener uralten Herrenhäuser, welche bei der Begründung fürstlicher Landeshoheit zu kurz gekommen, waren durch Theilungen, Kriege und häuslichen Zwist, zu namhaften Veräußerungen genöthigt worden. Graf Rudolph besaß nichts mehr. Rheineck, welches er beanspruchen zu können glaubte, befand sich in den Händen der Herzoge von Oesterreich.[2]

Mochten sie es auch noch so rechtsgültig erworben haben, in den Augen des besitzlosen Grafen, war dieser Erwerb ein Raub.

Bei den Appenzellern legte er seinen Wappenrock ab, um in der Kleidung eines gewöhnlichen Hirten zu fechten. Er konnte nur gewinnen, nichts verlieren. Seine Kriegserfahrung und sein Stand verschafften ihm die Stellung eines Anführers, denn die Appenzeller waren sicherlich genugsam klug, um bereitwillig zu ergreifen, was ihre Sache als die allein gerechte illustriren konnte. Daher ist auch der Werdenberger im Hirtengewande eine stehende Figur in gewissen auf Effect berechneten Darstellungen geblieben.

Am 17. Juni 1405 erfochten die Appenzeller am Stoß, zwischen Altstetten und Gais, einen glänzenden Sieg über die herzoglichen Truppen.

Bei diesem Anlasse veruneinigte sich nun aber Herzog Friedrich mit dem schwäbischen Adel. Er kehrte grollend nach Tyrol zurück und überließ die Weiterführung der Fehde seinem Stellvertreter dem Grafen Friedrich von Toggenburg.[2]

Auf ihre Erfolge stolz bildeten nun die Appenzeller einen Bund „ob dem See", im Gegensatze zu dem von den Städten gehaltenen Bunde „um den See". Die Stadt St. Gallen war abermals bei-

[1] Lichnowsky V. Reg. 497.

[2] Lichnowsky V. Reg. 534. 591.

getreten und österreichische Unterthanen, denen das gegebene Beispiel zusagte, entledigten sich gewaltsam ihrer Verbindlichkeiten.[1]

Zu Beginn des Jahres 1406 unternahm der Bund ob dem See kriegerische Züge in das Rheinthal, den Bregenzerwald, ja sogar über den Arlberge in das Innthal. Er hatte sich zur vollständigsten Offensive gekräftigt.

Herzog Friedrich hielt es unter diesen Umständen für nöthig, sich von dem Grafen Wilhelm von Montfort (Tettnang) Herrn zu Bregenz Dienste verschreiben zu lassen (1406, März 17), allein auch der Graf vermochte nichts. So kam denn am 6. Juli 1406 zwischen Oesterreich und dem Bunde ob dem See ein Waffenstillstand, der s. g. Arboner Friede zu Stande. Er sollte bis Georgi 1407 dauern.[2] Gerade um jene Zeit wurde der Herzog in Tyrol beschäftigt. Die zusammenhängende Darstellung hievon wird in der Folge gegeben werden.

Als nun aber auch der Abt von St. Gallen, wegen dessen Rechten der ganze Hader begonnen hatte, sich am 20. August 1407 mit dem Bunde ob dem See versöhnen mußte, stand die Ritterschaft beinahe ganz allein. Sie wehrte sich so gut sie konnte und sah sich nach Hülfe um. Diese wurde ihr auch bereitwillig gewährt, denn man mochte sich sogar in Franken davon überzeugt haben, daß im Interesse fürstlicher Macht dem Bunde die Stirne geboten werden müsse. Auch die Bauerschaft im Allgäu wurde um jene Zeit gegen den Bischof von Augsburg und andre Herrn schwierig, doch gelang es den Städten am 28. September 1406 zu vermitteln.[3]

Von Fürsten und Herrn rüsteten nunmehr Graf Eberhard von Wirtemberg, der am 20. Februar mit Herzog Friedrich eine zehnjährige Einigung abgeschlossen hatte, sowie der Burggraf Friedrich von Nürnberg.[4] Besonders thätig war aber die ritterliche Gesellschaft mit dem St. Georgenkreuze. Es ist dieses die bereits im Jahre 1382[5] genannte Gesellschaft, welche insbesondere den oberschwäbischen Adel umfaßte.

Diese Vereinigung ist für die Geschichte der eigentlichen Reichs-

---

[1] Die urkundlichen Nachweisungen bei Zellweger I. 367.

[2] Zellweger I. 373. Stälin III. 390.

[3] Stälin III. 388. Mon. Boic. XXXIV. a. 175.

[4] Stälin a. a. O.

[5] Sattler, Grafen I. Beill. 171. 172. Urkk. v. April 9.

ritterschaft so wichtig, daß wir die hierüber erhaltenen Urkunden Schritt für Schritt verfolgen müssen.

Am 21. November 1407 wurde ein Bundbrief gegen die Appenzeller besiegelt.[1]

Als Bundesglieder werden aufgezählt: Die Bischöfe Eberhard von Augsburg und Albrecht von Constanz, Herzog Ulrich von Teck, 7 Grafen, 8 Freiherrn, 22 Ritter und 58 Edelknechte. —

Der Bischof von Augsburg, ein geborener Graf von Kirchberg, hatte wegen der Allgäuer Bauern Ursache dem Bunde beizutreten, der Bischof von Constanz, aus der Familie Blarer, war schon als Domprobst ein Feind der Appenzeller und mit denselben in Fehde, als die Stadt Constanz noch neutral war.[2] Seinen Bemühungen ist es vermuthlich auch zuzuschreiben, daß sich die genannte Stadt am 28. October 1407, (also einige Wochen vor Abfassung der Urkunde, welche uns augenblicklich beschäftigt) mit den „acht Hauptleuten der Ritterschaft in Schwaben" in einen Bund einließ.

Wir berichten indessen zuerst über die Urkunde vom 21. November weil sie über die Organisation des Ritterbundes mehr Aufschluß gibt, und fahren fort in der Aufzählung der Mitglieder.

Grafen werden uns genannt: Johann von Habsburg, Konrad von Kirchberg, Eberhard von Nellenburg, Rudolph und Wilhelm von Montfort, Eberhard von Werdenberg und Johann von Lupfen. Freiherrn: Jörg Truchseß von Waldburg, Johann von Zimbern, Stephan von Gundelfingen, Walther von Clingen, Heinrich und Johann von Roßnegg, Ulrich Türing von Brandis und Ulrich von Clingen. Ritter: Albrecht, Veit und Heinrich von Rechberg, Burkard und Friedrich von Steußlingen, Eberhard von Freiberg, Hermann und Heinrich von Ellerbach, Heinrich von Isenburg, Albrecht von Homburg, Heinrich von Randegg, Johann Truchseß von Diessenhofen genannt Prack, Eberhard von Landau, Wolf von Stein, Ludwig von Hornstein, Georg Truchseß, Marquard und Eglen von Schellenberg, Heinrich von Hörnlingen, Ulrich und Johann von Fridingen und Johannes von Roth. Edelknechte aus den Familien: von Stein, v. Hornstein, v. Hertenstein, v. Schellenberg, v. Stadion, v. Königsegg, v. Haimenhofen, v. Reischach, v. Hödorff, Syrg, v. Stubenberg, v. Homburg, v. Randenburg, v. Fridingen u. a. m.

[1] Burgermeister, cod. diplom. equestr. 6 ff. und Zellweger CXCVI.

[2] Zellweger I. 351.

Der Bund ist geschlossen zu Nutzen und Frommen der Herrn und aller Ritterschaft und gemeinen Landes gegen die Bauern von Appenzell (gebüren von Appenzelle) und deren Helfer. Er soll dauern von dato des Briefes bis zum St. Georgentage und von dort an ein Jahr. Wird aber der Krieg bis dorthin nicht beendigt, alsdann bis zu Ausgang desselben. Was etwa erobert oder sonst gewonnen wird, soll allen zukommen, einem Jeden nach seiner „Anzahl", nach Erkenntniß der Hauptleute. Als solche werden bezeichnet: Herzog Ulrich von Teck, Graf Eberhard von Werdenberg, Heinrich von Roßnegg, Heinrich von Randegg, Walther von Königsegg, Berthold von Stein und Rudolph von Fridingen der jüngere.[1]

Die Hauptmannschaft dauert nur bis zur neuen Wahl auf St. Jörgen Tag. Was die Kriegskosten betrifft, so macht sich zu deren Deckung die ganze Gesellschaft solidarisch verbindlich. Die Hauptleute können sich wegen ihrer Auslagen an die ganze Gesellschaft oder nur an einzelne Glieder halten, gerichtlich und ohne Gericht. Ueber die Kosten entscheiden die Hauptleute, vier zum wenigsten. Können sie sich nicht vereinigen, so wählen sie einen Obmann. Unter sich selbst sollen die Bundesglieder Frieden halten. Frieden dürfen die Hauptleute nur mit Bewilligung der Gesellschaft schließen, und zwar nicht ohne Berathung eines Ausschusses. Jeder Theil der Gesellschaft gibt hiezu zwei Personen, so daß im Ganzen, mit den 8 Hauptleuten, ein aus 12 Personen bestehender Rath nach Stimmenmehrheit entscheidet. Wenn es die Hauptleute für nöthig erachten, können sie einen Tag nach Mengen, Riedlingen[2] oder sonst einen passenden Ort ausschreiben. Denen von Constanz werden 200 Pferde und 200 Fußknechte versprochen. Begehret der Bund von „Herrn, Ritter, Knechten oder sonst anderst Jemand, es wären Closter oder ander Leut die zum Adel gehören" Hülfe und Förderung, und es wird ihm dieselbe versagt, so sollen alle Bundesglieder dazu helfen „den oder die dazu zu bringen, daß sie vns auch beholfen seyn, wann es auch vnsers Herrn des Königs Meinung ist." Die Verbindung ist eine eidliche.

---

[1] Die Urk. v. 28. Oct. 1407 giebt die gleichen Hauptleute. Nachdem sie den Herzog von Teck, Grafen von Werdenberg, Walther von Königsegg und Berthold von Stein (Stain) aufgezählt, heißt es aber (was zu bemerken ist) „deß ainß theils". Hierauf folgen die vier oben genannten mit dem Zusatze „deß ander tailß". Die Ritterschaft zerfiel also schon in zwei Theile. Zellweger, Urk. CXLV.

[2] In Oberschwaben. Zellweger, Urk. S. 141 irrt hier in der Erklärung dieser Orte.

Es gibt also dieser Bundbrief in rohen Umrissen eine förmliche Organisation des oberschwäbischen Adels.

Was nun den schon berührten Bundbrief vom 28. October mit der Stadt Constanz [1] betrifft, so gibt dieser das gleiche Mitgliederverzeichniß. Hervorzuheben ist aus demselben, daß sich die „gmain Ritterschaft" deßhalb mit der Stadt Constanz (Burgermeister, Rath und Zunftmeister) verbindet, weil in letzter Zeit „vil wilder läuff vnd unredlicher gewalt vffenstanden sind" was besagter Stadt ebenso leid sei, als der Ritterschaft. — Der Bund geht an von St. Jörgentag und dauert hierauf ein Jahr. Ausgenommen sind von den etwa zu befehdenden Personen: der König und Haus Oesterreich.

Kurze Zeit nach dem Abschlusse dieser Bündnisse hatte die schwäbische Ritterschaft Gelegenheit, ihren Muth und ihre Kriegsgewandtheit zu erproben.

Seit Mitte October 1407 belagerte nämlich der Bund ob dem See die den Grafen von Montfort gehörige Stadt Bregenz. [2]

Der Punkt war militärisch wichtig und wurde daher tüchtig vertheidigt. Unter der Anführung des Grafen Rudolph von Montfort (Tettnang-Scheer) und des österreichischen Hauptmanns Grafen Hermann von Sulz eilte der St. Georgenbund zum Entsatze herbei

Als die Belagerer hievon Kunde erhielten, schickte zwar der Hauptmann der Appenzeller, Konrad Kupferschmied aus Schwyz, Boten nach Hause um Hülfe, versäumte aber, sei es aus Fahrlässigkeit, sei es aus Uebermuth, gute Ordnung im Lager zu halten. So kam es, daß ein Weib das Lager auskundschaften und dem Grafen von Montfort Bericht erstatten konnte. Ehe den Appenzellern Verstärkung herbeikam, rückte die Ritterschaft am St. Hilariustage (13. Januar) 1408 ganz unerwartet und von dichtem Nebel begünstigt, zu Wasser und zu Land herbei. Die Niederlage der Appenzeller war eine vollständige. Auch der Hauptmann Konrad Kupferschmied wurde erschlagen.

Zum Andenken an diesen Sieg wurde zu Bregenz die Seekapelle gebaut und dem Ritter St. Jörg als Patron geweiht. [3]

---

[1] Die Stadt Constanz erhält in der Folge von K. Ruprecht für ihre treuen Dienste gegen die Appenzeller einige Vortheile. Chmel Regg. 2534. 2535. 2536.

[2] Joseph Bergmann, die Belagerung und der Entsatz der Stadt Bregenz im Jahre 1408 und deren Retterin Ehrguta, bes. Abdruck aus den Sitzungsberichten der k. k. Akad. der Wissensch. IX. Band. 1852.

[3] Bergmann 6.

An diesem Tage gingen alle Eroberungen der Appenzeller auf dem rechten Rheinufer verloren, der Krieg aber dauerte fort. Am 25. März 1408 schloß Herzog Friedrich zu Constanz ein Bündniß mit der Gesellschaft „Sant Jörgen Crewzes“ bis Georgi 1409.[1]

Der Entsatz von Bregenz war keine unbedeutende Kriegsthat, denn die Belagerer waren trotzig und gewandt. Damals ging die Rede, sie hätten sich dahin geäußert, nach dem Falle der Stadt allen Adel in Schwaben auszurotten. Eine ganz ähnliche Aeußerung, in Rücksicht auf Ausrottung der Appenzeller wird aber auch dem Beringer von Landenberg in den Mund gelegt.[2]

Nunmehr schritt König Ruprecht ein. Er befand sich (seit dem 12. März urkundlich) in jener Zeit zu Constanz und gab am 4. April eine den Umständen entsprechende, billige Entscheidung.[3]

Der Bund der Appenzeller mit der Stadt St. Gallen wurde als aufgelöst erklärt. Die zerstörten Städte, Schlösser u. s. w. sollen wieder in die Hände der rechtmäßigen Eigenthümer kommen, doch sollen es die Herrn den Unterthanen nicht entgelten lassen, daß sie in den Bund getreten waren. Ueber die Streitfrage zwischen Appenzell und dem Abte wird der König entscheiden u. s. w.

Die Tragweite dieses Spruches scheint indessen eine geringe gewesen zu sein, denn in ganz Schwaben verbreitete sich das Gerücht, die Appenzeller würden neuerdings den Krieg beginnen.

Während sich nun die schwäbische Ritterschaft, ebenfalls am 4. April, mit Schwyz wegen der den Appenzellern geleisteten Hülfe vertragen hatte,[4] vereinigte sie sich auf's Neue in Rücksicht auf die umlaufenden Gerüchte. Es geschah dieses am 16. Juni 1408 zu Waldsee.[5]

Der Bund ist geschlossen von 7 Hauptleuten, 12 Grafen und

---

[1] Lichnowsky V. Regg. 1000 u. 1001. Im Revers der Ritterschaft sind die schon genannten 8 Hauptleute namentlich aufgeführt. Die Urk. CCIV bei Zellweger — auch von 1408 — nennt die Gesellschaft mit Sant Georgen Schilt.

[2] Zellweger I. 383.

[3] Zellweger, Urk. XXI. (statt 11 ist 4. April zu lesen) Chmel Reg. 2538. Die Urk. steht auch bei Neugart, cod. dipl. Alem. II. 489.

[4] Zellweger, Urk. CCII. Man bemerke den Urkundeneingang, „Wir die gemein Ritterschaft zu Schwaben und wir Bürgermeister u. s. w.“

[5] Die Urk. bei Burgermeister, cod. dipl. equest. 12 ff. und Zellweger Nro. CCIII.

Herrn und 91 Rittern und Knechten, zunächst mit dem Bischofe Albrecht von Constanz.[1]

Die Mitglieder nennen sich „Gesellen" und sind im Namen St. Jörgen des Ritters zusammengetreten gegen die Geburen zu Appenzell und ihre Helfer, welche „wider alle Ritterschaft und darum iren aignen Herrn zu vertreiben" verbunden sind.

Nun habe zwar König Ruprecht mit andern Fürsten und Herrn zu Constanz einen Frieden gemacht, allein es verlaute, daß „solche läuff wieder uffstan möchten".

Deßhalb haben sich die Gesellen vereinigt, der h. Kirche und dem römischen Reiche zu Ehren und Frommen, zum Nutzen der Pilgrime, Kaufleute und Landfahrer, sowie überhaupt zur Erhaltung des Landfriedens und auch deßhalb, um nicht von „guten Gewohnheiten, Rechten, Gnaden und Briefen der römischen Kaiser und Könige gedrängt und getrieben zu werden."

Nun folgen die Bestimmungen wegen der Erhaltung des Landfriedens. Kann bei einem Friedensbruche nicht auf frischer That eingeschritten werden „mit nach (wohl Nachfolge) zurufen und allen andern sachen von einem mittentage bis zum andern" so werden die Hauptleute zusammentreten und Beschlüsse fassen. Die Gesellen sind gehalten deren Weisungen zu befolgen. Wird etwas erobert, so geht es in den allgemeinen Nutzen. Sühne und Friede steht den einzelnen Bundesgliedern nicht zu. Streitigkeiten unter diesen selbst entscheiden die Hauptleute, oder sie geben einen gemeinen Mann, der nicht zur Gesellschaft geschworen hat. Handelt es sich um die Bürger oder armen Leute der Bundesglieder, so soll der Kläger nachfahren in die Gerichte „da der und die gesessen sind". Man verbürgt sich gegenseitig, keine eigenen Leute und unverrechnete Amtleute aufzunehmen. Kleinere Differenzen der Bundesglieder gehören vor die Hauptleute, „mit freundlichen Rechten". Ausgenommen sind: verbriefte Schuld, unläugenbare Gült, Hubgeld, Vogtrecht, Steuer und Zins. Darüber mag man wohl jemanden pfänden und angreifen. Die Hauptleute sollen gewählt werden jährlich auf St. Martinstag

[1] Es sind die schon oft genannten Hauptleute, doch fehlt Graf Eberhard von Werdenberg. Zu den bereits genannten Familien sind mehrere andere gekommen, wie die: v. Bilibach, v. Lochen, Berger, Roggwiler, v. Hohenegg, v. Knöringen, v. Stoffeln, v. Wildenfelß, v. Jungingen, v. Laubenberg, Bentznauer, v. Wolfurth, Vogt zu Leupoltz, v. Wördenau u. a. m.

und acht Tage früher oder später. Gewählt sollen werden „die vnserer Gesellschaft am nützlichsten sind und das vergangene Jahr nicht Hauptleute gewesen sind“.

Wo die Hauptleute reiten, um zu tagen oder zu tädigen von der Gesellschaft wegen, da soll ein Graf welcher Hauptmann ist, täglich zwei Gulden Zehrung erhalten, ein Ritter und Knecht einen Gulden. Dieses erhalten auch die Gesellen, welche etwa beigezogen werden. In wichtigen Fällen dürfen die Hauptleute bis zu acht Gesellen mit sich nehmen. Glauben die Hauptleute, daß die Gesellschaft „Gelts bedürfen würde“, so können sie eine „gemeine Steuer“ auf dieselbe legen. Um einen neuen Gesellen aufzunehmen genügen drei Hauptleute. Doch sollen dieselben in die Gesellschaft nicht aufnehmen: Fürsten, große Herrn, Gesellschaften oder ganze Communen. Ueber deren Aufnahme entscheiden Wissen und Willen der Mehrzahl aller Gesellen.

Alte Stöße der Bundesglieder unter einander werden ausgeglichen. Alte Stöße der Gesellen mit Nichtbundesmitgliedern gehen die Gesellschaft nichts an. Beruft sich aber der Widerpart auf die Hauptleute, so soll er angenommen werden.

Falls einer von den Gesellen dieser Einung eines Herrn Diener wäre, dem er geschworen hätte, oder einer Stadt Bürger oder beeidigter Diener, so soll er den Eid halten. Geht aber sein „Burgerrecht, Püntniß der Gelübd“ mit der Zeit aus, so soll er sich Niemanden mehr verpflichten dürfen, außer mit Consens der Mehrzahl der Hauptleute. Den Verbindlichkeiten den Herrn gegenüber aus Pfandschaft und Lehen soll nachgekommen werden.

Hält sich ein Bundesglied nicht redlich und ehrlich, so sollen die Hauptleute einschreiten dürfen. [1]

Wird ein Fürst oder großer Herr mit einem Gesellen der Gesellschaft „stößig“, so soll ein gemeiner Mann aus den Hauptleuten, welchen der Fürst oder Herr wählt, mit je zwei erbaren Männern, welche die Parteien wählen, die Sache verrichten. Klagt die Gesellschaft gegen einen Fürsten, so werden drei aus dessen Räthen mit zwei erbarn Leuten richten und schlichten. Aehnliche Bestimmungen folgen wegen Stößen mit einem „armen Herrn, Ritter oder Knecht“ oder einer Stadt. [2]

[1] mit ihnen „reden und auch schaffen“.

[2] So gut gemeint diese Bestimmungen auch waren, so fehlte ihnen doch das Wichtigste, nämlich der Consens des Widerparts.

Die Gesellen sollen endlich den Hauptleuten — welche mit Beirath von acht Bundesgliedern „Strafen an Leib und Gut, bei den Eiden ohne alle Gefährd" erkennen dürfen — in allen redlichen Sachen, „es wäre auf dem Feld oder anderßwa" gehorsam sein. Die Schlösser der Gesellen sind für den Bund offene Häuser. Nöthige Abänderungen in diesen Artikeln können durch die Hauptleute und acht Gesellen beschlossen werden. Errichtet ist der Bund bis auf St. Jörgentag und darnach auf drei Jahre (bis 23. April 1411). Die Wichtigkeit dieser ihrem hauptsächlichen Inhalte nach mitgetheilten Urkunde, dürfte einleuchtend sein.

Es ist durch dieselbe, wenigstens für Schwaben, unbedingt das faktische und beinahe auch das rechtliche Vorhandensein einer nur unter Kaiser und Reich gestellten, freien Ritterschaft nachgewiesen. Wenige Jahre später erfolgte auch die kaiserliche Bestätigung (1422). Wir sind also jetzt schon im Falle, alle Behauptungen, vermöge welcher die Reichsritterschaft erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts entstanden wäre, urkundlich zurückweisen zu können.[1] König Ruprecht nahm sich nun der Sache abermals an. Im Oktober 1408 erschienen seine Bevollmächtigten: Johann Kämmerer genannt von Dalberg, Eberhard von Hirschhorn, Reinhard von Remchingen und Johann von Venningen zu Constanz.[2]

Man hielt einen Tag, konnte sich aber in keinerlei Weise vereinigen.

Als die Ritterschaft im Namen der Brüder Marquard und Ulrich von Ems wegen der Einnahme des Schlosses Zwingenstein klagte, erwiederten die Boten der Appenzeller und der Stadt St. Gallen: der König habe sie nun berufen um sie zu verhören und es sei dabei keine Erwähnung rechtlichen Austrages der Sachen geschehen. Sie hätten daher keine Gewalt zu antworten. Gleiche Antwort gab man als die Sache des Abtes in's Reine gebracht werden sollte.

---

[1] Diese Behauptung wird in den Streitschriften des 18. Jahrhunderts unzählige Male vorgebracht. So z. B. in der „Vorlegung der anwachsenden Reichsritterschaftlichen Irrungen und dahero entstehender Nothdurft eines endlichen hinlänglichen Reichs-Regulativs", Stuttgart 1749 fol.

[2] Wir haben die bei Zellweger I. 388 etwas entstellten Namen berichtigt. Gelegentlich bemerken wir, daß sich besonders Glieder der in der Pfalz gesessenen Ritterschaft in K. Ruprechts nächster Umgebung finden, wie solches ganz natürlich ist. Außer den hier genannten sind besonders hervorzuheben die Sickingen, von denen Schwarzreinhard, als königlicher Landvogt im Elsaße, vielfach in Ruprechts Regesten vorkömmt, — ferner die v. Handschuchsheim, von Zeiskam u. a. m.

Der König berief nun die Appenzeller nebst dem Abte auf den 13. Dezember nach Heidelberg, aber auch hier erklärten die Appenzeller, daß sie nur gekommen seien, die Klagen des Abts anzuhören, aber keine Gewalt hätten darauf zu antworten.[1] Man sieht also, daß sich das harmlose Hirtenvölklein recht gut auf diplomatische Künste verstand und daß das Reich an seinen Gliedern leider so schwach war, daß das Oberhaupt desselben solche Ausflüchte hinnehmen mußte.

Unter diesen Umständen blieb der Ritterschaft in Schwaben nichts anderes übrig, als ihren Bund fester zu schließen. Solches geschah am 28. Februar 1409.[2]

Die vorliegende Urkunde ist von Bürgermeister, Rath und Zunftmeistern und allen Burgern gemeinlich, reichen und armen, der Stadt Constanz ausgestellt und betrifft deren erneuerte Verbindung mit der Ritterschaft, gegen die Appenzeller.

Für die weiter vorgeschrittene Organisation des Bundes entnehmen wir ihr folgende Daten.

Als Hauptleute des Theils im Allgäu und an der Donau werden genannt: Stephan v. Gundelfingen Freiherr und Ritter, Mark von Schellenberg und Conrad von Stain zu Klingenstein. Hauptleute des Theils im Hegäu, Thurgau und am Bodensee sind: Junker Hans von Tengen Freiherr, Kaspar von Klingenberg, und Burchard von Stoffeln genannt Schulli.

Die namentlich aufgeführten Mitglieder sind aus den schon bekannten Familien. Der Bund ist gerichtet „gegen die bös Luft und unredlich Gewalt, welche sonderlich von Appenzellern ausgegangen sind", und soll dauern von kommenden St. Georgentage an drei Jahre (also bis Georgi 1412). Die weiteren Bestimmungen beziehen sich auf Erhaltung eines guten Einvernehmens zwischen der Stadt und Ritterschaft, sowie auf die Bundeshülfe. Die Ritterschaft sagt der Stadt 100 Mann zu Roß und ebenso viel zu Fuß zu; gutes Volk mit Armbrusten und Spießen unter einem „erbaren" Hauptmanne. König Ruprecht setzte mittlerweile den Appenzellern einen neuen Tag auf den 6. Juni in Heidelberg. Dieser wurde zwar beschickt, aber mit den alten Ausflüchten. Auf einem abermaligen Tage, auf den

---

[1] Zellweger I. 389. Im Urkundenbuche die nöthigen Belege.

[2] Die Urk. mit dem irrigen Datum 14. März, bei Zellweger CCV. Sie steht auch bei Burgermeister.

6. August 1409, hielten es die Appenzeller für passend, gar nicht zu erscheinen. Nun erfolgte ein Spruch zu Gunsten des Abts. Er war aber völlig wirkungslos, da Niemand da war, welcher die Appenzeller zum Gehorsame gezwungen hätte. [1]

Das widerrechtlich erworbene Rheinthal mußten sie freilich fahren lassen, aber ihr Bund blieb. Am 24. November 1411 erfolgte ihre Aufnahme in die schweizerische Eidgenossenschaft, wenn auch nicht unter völliger Gleichstellung. [2]

Wenn nun, wie gesagt, die Ohnmacht des Reichsoberhauptes dem Bündnißwesen Vorschub leistete, so lag eine zweite Ursache in der Gewaltthätigkeit, mit welcher mancher Landesherr seinen Willen als oberstes Gesetz dem alten Herkommen gegenüberstellte. Man darf indessen hiebei nach keiner Seite hin unbillig sein. Die Aufgabe welche den Fürsten zugefallen war, war keineswegs eine leichte und das alte Herkommen nicht immer ein löbliches. Dagegen kann es auch den bevorrechteten Ständen nicht verdacht werden, wenn sie sich durch Conföderation sicher zu stellen suchten. Sie waren oftmals von Oben und Unten her bestürmt. Von den demokratischen Gelüsten eines Theiles des Landvolkes geben die Appenzellerkriege ein Beispiel.

Mochte auch der Abt von St. Gallen seine ursprünglichen Rechte überschritten haben, ehe es zum Kriege kam, während des Krieges selbst überschritten die Appenzeller weitaus ihre Befugniß.

Von Oben sahen sich Prälaten, Städte und Ritterschaft hauptsächlich dadurch benachtheiligt, daß, wo nicht die Fürsten selbst, doch sicher die fürstlichen Räthe der Ansicht waren, es sei zur Durchführung eines eigentlich monarchischen Systems der günstigste Zeitpunkt da. Hiezu trugen die Universitäten bereits das Ihrige bei.

Gleichzeitig mit der Gesellschaft St. Georgenschilds rührte sich die Ritterschaft an verschiedenen Orten. Von der steyerischen Ritterschaft wissen wir, daß sie am 5. Juni 1407 mit der Ritterschaft des Landes Oesterreich einen Bund schloß, welcher gegen Jedermann gerichtet war, der sie von ihren Rechten abzutreiben gedenke. Nur die Herzoge von Oesterreich als Landesherrn waren pflichtmäßig ausgenommen. [3]

---

[1] Das Nähere bei Zellweger I. 390.

[2] Im Jahre 1427 hatte die schwäbische Ritterschaft abermals Stöße mit den Appenzellern, die sich gegen den Bischof v. Constanz aufgelehnt hatten. Vergl. Pfister, Gesch. v. Schwaben IV. 257.

[3] Lichnowsky, V. Reg. 900.

Man sieht hieraus, daß sich auch unter dem landsässigen Adel genossenschaftliches Leben zeigen konnte. Unbeschadet seiner Pflichten gegen den Landesherrn fühlte sich derselbe ebenso selbstständig als die reichsunmittelbare Ritterschaft, deren Reichsunmittelbarkeit denn doch nur dadurch entstanden war, daß in der reichsständischen Pyramide, durch die Auflösung der Herzogthümer Schwaben und Franken, gerade das wichtigste unmittelbar nach dem Kaiser kommende Glied ausfallen mußte.

So lange die Grafen ein königliches sich auf Justiz und Heerbann beziehendes Amt ausübten, konnte von der Unmittelbarkeit der Ritterschaft, auch abgesehen von der herzoglichen Gewalt, nicht wohl die Rede sein. Die ganze staatliche Entwickelung hatte aber schon frühzeitig zur Auflösung solcher, nicht ein Territorium sondern einen Amtssprengel bezeichnender Grafschaften geführt. Daher hatten sich, jenen Dynasten gegenüber, welche seit dem 12. und 13. Jahrhunderte ihre Macht weit mehr auf Grund und Boden, als auf ein kaiserliches Mandat zu gründen pflegten, die Verbindlichkeiten allerdings vollständig geändert. Viele unter den Dynasten führten den Grafentitel fort, weil das Grafenamt einstmals in ihrer Familie gewesen war. Ueberdieß hatten sie sich im Besitze eines Theils der alten Grafenrechte erhalten und dieselben auch wohl noch erweitert. Aber den ganzen, vollen Grafenbann konnten sie unmöglich mit Erfolg beanspruchen, denn dieser hieng viel zu enge mit einem zu Grabe getragenen Reichsstaatsrechte zusammen. Die unter ihnen gesessenen Freien, sowie die zum Theile auch aus der Ministerialität hervorgegangenen, aber seit dem 13. Jahrhunderte ebenfalls geehrten und einflußreichen Ritterbürtigen, fügten sich also nur den großen Herrn, nur jenen Fürsten, welche eine hinreichende Macht besaßen, um das Andenken an die ältere Zeit, und mit diesem das Widerstreben gegen die neue Landsässigkeit wirkungslos machen zu können. In Reichstheilen, in welchen sich die landesherrliche Gewalt bald und kräftig ausbilden konnte, war natürlich der Kampf der Aristokratie gegen die monarchische Gewalt zu Gunsten der letzteren bereits beendigt. Erhob sich in solchen Ländern Adel und Ritterschaft gegen den Landesherrn, so war dieses in der That ein revolutionäres Unterfangen. An solchen Erscheinungen fehlte es durchaus nicht. Keineswegs aber darf hiemit verwechselt werden der Widerstand gegen eine Landesherrschaft, welche, noch ehe sie im Stande war, ihre

Gewalt als eine durch Verträge oder Herkommen geheiligte, über alle Rechtsfrage zu setzen, eine neue Ordnung der Verhältnisse mit Gewalt begründen wollte. Der Widerstand gegen solche Schritte war durchaus nicht revolutionär. Und noch weniger ist es ein unberechtigter Widerstand gewesen, wenn in Gegenden, welche so beschaffen waren wie Schwaben, in welchem sogar im 15. Jahrhunderte an ein zusammenhängendes größeres Fürstengebiet nicht zu denken war, von Seiten der Reichsstädte und der reichsfreigebliebenen oder gewordenen Herrn, Ritter und Knechte, dieser status quo auf födertivem Wege aufrecht erhalten werden sollte. —

Gar viele Umstände sprachen freilich schon damals gegen die Fortdauer winziger Herrschaften. Es war, mit einem Worte, nur eine Consequenz der seit dem Sturze der Staufer begonnenen, zur Bildung von größeren landesherrlichen Territorien führenden Entwickelung, wenn nach und nach sowohl die reichsstädtischen, als dynastischen und ritterschaftlichen Enklave aufgesaugt wurden, aber die Anerkennung der Richtigkeit dieses Satzes nöthigt durchaus nicht dazu, auch die weiteren Folgerungen anzuerkennen, und die Nothwendigkeit einer Mediatisirung, schon im 15. Jahrhunderte, so stark zu betonen, als nothwendig geschehen muß, wenn man in den, einer gewissen Planmäßigkeit und Würde keineswegs entbehrenden, Gegenanstrengungen der Ritterschaft, nur die letzten Zuckungen einer glücklich überwundenen Buschklepperei finden will.

Für die nähere Würdigung der Rechtmäßigkeit und Unrechtmäßigkeit einzelner Schritte, sowohl der Landesherrn als des Adels, ist im Allgemeinen noch gar wenig geschehen, weil man vorherrschend a priori construirte, tendenziöse Geschichte schrieb, und weil, in zehn Fällen neunmal, nur die Berichte der siegreichen Partei Glauben fanden. So ist, um nur einige Autoren zu nennen, durch den Ritter von Lang, Hofrath Oesterreicher und Dr. Stumpf in die Geschichte der ständischen Entwickelung in Franken, so viel Irrthümliches und Halbwahres hineingetragen worden, daß zuerst durch umfassende und aller Parteiabsicht gründlichst ferne stehende Studien, welche aber natürlich nur der Spezialhistoriker machen kann, die zur Beurtheilung nöthige Unterlage gewonnen werden muß.

Wie in Schwaben so auch in Franken regte sich in den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts der reichsfreigebliebene Adel und mit ihm, natürlicher Weise, auch jener Theil welcher erst reichsfrei werden

wollte. Daß sich an die berechtigten Träger gewisser Ideen zu allen Zeiten auch minder berechtigte oder gar nicht berechtigte Kräfte anschließen, hat durchaus nichts Befremdliches. Das absolute Unrecht und das absolute Recht gehören in die Bücher. Im Leben kommen beide nicht vor.

Der ächte Metallgehalt einer Bestrebung bewährt sich im Glutiegel der Zeit, während sich die Schlacken ablösen.

Die wichtigsten Urkunden aus welchen sich, für das reichsritterschaftliche Franken, eine ähnliche und gleichzeitige Entwickelung wie in Schwaben nachweisen läßt, werden in der Folge, in ihrem Zusammenhange mit den Schritten der bayerischen Ritterschaft, besprochen werden.

Was nun aber das Rheinland betrifft, so erfolgte in demselben die Formation eines Ritterkreises etwas später als in Schwaben und Franken. Der Abschluß geschah unter Zeitverhältnissen, deren Betrachtung uns im zweiten Bande dieser Schrift beschäftigen wird. Vorläufig dürfte es aber doch nothwendig sein, zur Beseitigung etwaiger Mißverständnisse, einige kurze Sätze hier einfließen zu lassen.

Der Reichsritterschaft in den Rheinlanden fehlte es ebenso wenig an alten Wurzeln ihrer Reichsfreiheit als der Ritterschaft in Schwaben und Franken. Dagegen gewann das Bündnißwesen in den kurfürstlichen Territorien niemals eine bedeutende oder ungehemmte Ausdehnung.[1] Und doch waren es gerade die Ritterbünde, welche dem niederen Adel seine selbstständige Stellung sichern oder eine solche erwerben konnten. In dem Maaße, in welchem sich die kurfürstlichen Territorien schlossen, wurde auch die Landsäßigkeit des enclavirten Adels ein unbestreitbares Faktum. Hiezu kam aber noch, daß der Ritterschaft in geistlichen Landen ein ziemlich behagliches Loos zugefallen war, so daß kein Bedürfniß gegen die Landesherrlichkeit energisch zu protestiren, zunächst vorlag. Besonders seit die Wahl der geistlichen Fürsten durch die Domkapitel fest stand, nahm die Stiftsritterschaft, oftmals sogar in ungebührlicher Ausdehnung, an der Regierung und Verwaltung Theil. Hatten doch schon zur Zeit der Spiegel die Ministerialen geistlicher Fürsten den Rang unbedingt vor denen der weltlichen. Das Mittelalter wußte aber wenig von einem höheren Range ohne höhere Stellung.

Außer den landesherrlichen Territorien kommen aber noch die

---

[1] Vergl. die bereits angeführte Urk. v. 1381. Juni 23 bei Lacomblet III. 750.

zwar ziemlich spärlich, aber immerhin noch vorhandenen reichsunmittelbaren Distrikte in Betrachtung. Es waren dieses besonders einige Reichsburgen, wie Friedberg in der Wetterau, Oppenheim, Gelnhausen u. a. m. Ferner bestanden vom Reiche belehnte Ganerbschaften, wie diejenige im Busecker Thal und auf Cronberg und endlich gab es, aus dem Stande der Mittelfreien hervorgegangene, Rittersleute oder auch Dynasten geringen Gutes, die sich, ohne einer Landeshoheit unterworfen zu sein, auf Kaiser und Reich zu beziehen pflegten, später aber im Anschlusse an die Reichsritterschaft ihr Heil suchten. Obgleich nun, wie gesagt, die Stellung der Stiftsritterschaften keineswegs unbequem gewesen ist, fehlte es doch nicht ganz an ernstlichen Reibungen.

In der Regel sind uns nähere Nachrichten nicht überliefert worden, so daß die spärlich bekannten Thatsachen vielfacher Deutung fähig sind. Spätere, ausschließlich von den Gerechtsamen der Landesherrn erfüllte Schriftsteller versäumen natürlich nicht leicht, dem „ungehorsamen und aufrührerischen Adel" den Text zu lesen.

Wer dagegen einigermaßen billig ist, wird zugeben müssen, daß geistliche und weltliche Fürsten eifrig auf die Ausbreitung ihrer Macht bedacht, und in ihren Mitteln nicht immer wählerisch waren. Solches scheint uns namentlich auch auf die Bischöfe von Würzburg Anwendung zu finden.

Hader derselben mit dem benachbarten Adel ist frühzeitig dokumentirt. Am 3. Dezember 1202 wurde Bischof Conrad von seinen eigenen Verwandten den Herrn von Ravensburg, meuchlerisch ermordet. Die Veranlassung zu diesem schändlichen Verbrechen ist nicht ermittelt, doch scheint die Aufrechterhaltung des Landfriedens die Edelleute erbittert zu haben. [1]

Unter der Firma, den Landfrieden aufrecht zu halten, konnte man aber auch Bedrückungen ausüben, wie K. Otto IV ausdrücklich vorgeworfen wird. [2]

Wer weiß, wie es sich mit Bischof Conrad verhielt. Möglicher Weise hatte er, durch Starrsinn und Strenge, zu der Schandthat welche ihm das Leben kostete, Veranlassung gegeben.

---

[1] Lorenz Fries I. 283 der Ausgabe von 1848.

[2] Otto ließ nach Chron. Ursp. 312 Verbrecher und Räuber hinrichten, potius indignans super eos per superbiam quam amans justiciam. Die Stelle bei Böhmer, Regesten XIX.

Nicht näher aufgeklärt ist ferner eine große Fehde, welche im Jahre 1224 zwischen dem Erzbischofe von Mainz und Bischofe von Würzburg einerseits und dem Adel andererseits gekämpft wurde. Am 8. Dezember unterlag der Adel, bei Haferlohr. Die ältesten fränkischen Geschlechter: Castell, Henneberg, Wertheim, Schwarzenberg, Thüngen, Grumbach, Seinsheim u. a. m. sollen daselbst Verluste auf dem Leichenfelde gelassen haben. [1]

Eine von Fries erzählte Sage beschuldigt fernerhin den Bischof Eiring von Würzburg † 1266 die Burg Altenstein dadurch erhalten zu haben, daß er zwölf Glieder der Familie von Stein habe hinrichten lassen. [2] Urkundlich sicher ist jedenfalls, daß die Bürger von Würzburg im Jahre 1279, die Erlaubniß erhielten, ihre Zünfte wieder aufzurichten, weil sie dem Bischofe Berthold beigestanden, als derselbe die Burg Thüngen brach. [3]

Aus Allem diesem dürfte hervorgehen, daß sich die landesherrliche Macht der Bischöfe nur durch Reibungen in ein richtiges Maaß zu den Gerechtsamen und Ansprüchen des Adels und der Ritterschaft setzen konnte.

Ziemlich der gleiche Verlauf zeigt sich aber allenthalben, wo sich Ritterthum und Fürstenthum kreuzten.

Daß zu Beginn des 15. Jahrhunderts allenthalben im Reiche viele ritterschaftliche Familien bereits eine sehr ansehnliche Stellung einnahmen, ergibt sich aus den Urkunden. Wir wollen als Beispiel hier einige Verleihungen der peinlichen Gerichtsbarkeit (Stock und Galgen, Blutbann) anführen. Eine solche erfolgte 1491 Febr. 7 für den Ritter Friedrich von Aufseß, im gleichen Jahre am 11. September für die von Bodmann, Hans den älteren und seine Vettern, am 24. Juli 1403 nebst mehreren anderen Gerechtigkeiten, an Utz von Welden, im Jahre 1406 für Burchard von Mansberg, 1408 an den Ritter Burchard von Seckendorf [4] u. s. w. Ferner erhielten viele Edelleute die Erlaubniß, in ihren Orten einen Markt halten zu lassen und selbst Stadtgerechtigkeit. [5]

---

[1] Anmerkung des Herausgebers zu Lorenz Fries I. 345.

[2] Fries I. 358 (äußert indessen Zweifel).

[3] Ebendas. I. 383 u. v. Lang, Reg. boic. IV. 89.

[4] Chmel Regg. Rupr. 137. 943. 1518. 2217. 2458.

[5] Die von Adelsheim (für das Städtchen Adelsheim) schon von K. Karl IV. 1374. S. Chmel Reg. Rup. 1930. Es sind Göz und Johann Gebrüder, sowie

Ehe wir nun diesen Abschnitt beschließen, liegt uns noch ob die oben angedeuteten Verhältnisse in Tyrol in Kürze zu berühren, soweit sie nämlich noch in den gewählten Zeitraum fallen.

In Tyrol besaß der Adel schon seit langer Zeit eine volksthümliche, die Rechte des Landesherrn nicht unwesentlich beschränkende Macht, doch lastete dieselbe weit weniger, als anderwärts der Fall war, auf den Bauern, die sich in sehr erträglichen Verhältnissen befanden. An Reibungen mit den Landesherrn fehlte es nicht, auch wurde schon frühe der Weg der Conföderation eingeschlagen. Der älteste Adelsbund in jener Gegend soll im Jahre 1323 entstanden sein, zur Zeit des König Heinrich von Böhmen, der sich weder unter den Czechen noch in seinen angeerbten Landen in großes Ansehen zu setzen vermochte, oftmals geldbedürftig und niemals energisch war. Man nannte diesen Bund den ewigen Bund an der Etsch.[1]

Die Grundzüge dieses Bundes sind ganz geeignet, die ganze Stellung des Adels in Tyrol zu charakterisiren. Derselbe verbindet sich zum Schutze und Trutze gegen Jedermann welcher sein Recht und das alte Herkommen anzutasten unternimmt, wendet sich bei Antastung dieser Rechte zuerst an seine gnädige Herrschaft von Tyrol, schreitet aber zur Selbsthülfe, wenn diese Berufung nichts fruchtet. Ein Bundesglied welches dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird meineidig und treulos, und es haben die anderen Mittglieder des Bundes das Recht, dasselbe an Leib und Gut zu schädigen. Merkwürdig ist die Bestimmung, daß der Bund auf alle Erben der Theilnehmer übergehen solle. Andere Adelsbündnisse pflegen nur auf eine kürzere, oft sehr kurze Zeitfrist geschlossen zu sein. An der Spitze dieses Bundes standen insbesondere die von Villanders und v. Wolkenstein. Als nach dem Tode K. Heinrichs Tyrol durch die Hand seiner Tochter Margarethe Maultasch an den unmündigen Prinzen Johann Heinrich von Luxemburg (Sohn des Königs Johann von Böhmen) kam, ver-

Zeissolff, Friedrich und Conrad alle von Adelsheim ihre Vettern. Noch älter ist das für Kraft v. Hatzfeld von K. Ludwig v. Bayern gegebene Privilegium v. 1340, Böhmer, Reg. Lud. 2102.

[1] Beda Weber, Oswald v. Wolkenstein 67. Die bei v. Hormayr, diplom. Beiträge I. b. 402 ff. abgedruckte Urk. Sonntag nach Margareth. 1323 ist nicht sowohl ein Adelsbund, als eine Verbindung der aus „Herrn, Rittern, Knechten, Stätt, Märkt, Gericht und Thäler" also aus Adel, Bürger und Bauern bestehenden tyrolischen Landstände. Ihr Inhalt ist Vertheidigüng ihrer Rechte und Privilegien, eventuell gegen Jedermann.

waltete dessen gereifterer Bruder Karl, der nachmalige Kaiser, anfänglich die Grafschaft. Dieser wußte sich mit dem mächtigen und reichen Landesadel gut zu stellen. Eckart von Trostburg, Engelmar von Villanders und Volkmar von Burgstall, Häupter des ewigen Bundes, bildeten seine nächste Umgebung.[1] Der Gemahl der Margarethe dagegen überwarf sich mit denselben. Als nun der Markgraf Ludwig von Brandenburg die Hand der mit ihrem Gemahle unzufriedenen Fürstin nachsuchte und erhielt, geschah dieses insbesondere durch den ewigen Bund, dessen Grundsätze er vorläufig anerkannte[2] (1314).

Anders gestalteten sich die Verhältnisse, als Kurfürst Ludwig wirklich im Besitze war. Sei es, daß er schon anfänglich nur zu Versprechungen, nicht aber zu Leistungen entschlossen war, sei es, daß der Tyroler Adel zu viel von ihm verlangte, kurz er überwarf sich in Bälde mit demselben. Die Tyroler beschuldigten namentlich seine aus Schwaben und Bayern mit in das Land gebrachten Räthe, den Herzog Conrad von Teck, Stephan, Herrn von Gundelfingen, Conrad von Freiberg, Friedrich Mautner u. a. m.[3]

Im Jahre 1347 wurde der Versuch gemacht, den Kurfürsten zu vertreiben. Man hatte sich zu diesem Behufe mit K. Karl, (damals Gegenkönig des Günther von Schwarzburg) in Verbindung gesetzt, unterlag aber vollständig. Ludwig übte nun mehr als Gerechtigkeit, indem er den von ihm abgefallenen Adel grausam strafte. Engelmar von Villanders wurde vor den Augen seiner Gemahlin und seines Bruders enthauptet. Der Adelsbund war vollständig gesprengt. Seine Häupter waren entweder verbannt oder gefangen. — K. Karl sah sich genöthigt, im Jahre 1349 mit dem tyrolischen Landesfürsten Frieden zu schließen. Bald nach dieser Zeit erließ Conrad von Teck, der Statthalter Ludwigs, eine Verordnung, durch welche die Rechte der Bauleute zu Gunsten des Adels wesentlich gekränkt wurden (1352). Der Adel dachte aber zu würdig vom alten Rechte seines Landes, oder wollte seinem Feinde nichts zu danken haben. Die Verordnung blieb unbeachtet. Bald hierauf wurde Herzog Conrad von Teck, als er sich zu München aufhielt, von seinem persönlichen Feinde Stephan von Gundelfingen ermordet, worauf die Tyroler etwas milder gehalten

---

[1] Beda Weber, Oswald v. Wolkenstein 71.

[2] Beda Weber 73 unter Verweisung auf Archivalien in Trostburg.

[3] Beda Weber 78.

wurden. Die vertriebenen Edelherrn durften zurückkehren und erhielten auch einen Theil ihrer eingezogenen Güter wieder.

Als Ludwig der Brandenburger im Jahre 1361 starb, kam Tyrol an seinen Sohn Meinhard (III), doch auch dieser starb schon im Jahre 1363 in der Blüthe seiner Jahre. Er hatte sich in Tyrol nie so recht eigentlich als Herrn zeigen können. Die Grundsätze des ewigen Bundes, oder mit anderen Worten die patriarchalisch gefärbte Herrschaft der mächtigsten eingeborenen Adelsfamilien, lebten wieder auf. Aus dem Vorhergegangenen dürfte klar sein, daß der ewige Bund kein Ritterbund, sondern ein Adelsbund war. Es war die eigentliche Aristokratie welche in ihm wirkte, doch waren auch einfache Ritersleute und sogar gewöhnliche Landleute in Tyrol seit langer Zeit zu den Landtagen berufen worden,[1] und man würde sich irren, wenn man den Bund der Großen als einen unvolksthümlichen auffassen wollte.

Nach Meinhards Tode kam die Regierung ganz in die Hände der adeligen Räthe. Die alternde Margaretha fügte sich und gab ihre Zustimmung zu Schritten, die, so vermuthen wir wenigstens, ohne ihren Willen auch nicht unterblieben wären.

Die Stimmung des Adels war für das Haus Oesterreich. — Soll unsere Grafschaft nach guten, alten Rechten regiert werden, schrieb Eckart von Trostburg an Niklas von Villanders, so kann's nur Oesterreich und wieder Oesterreich. Die Herzogin, unsere gnädige Frau, denkt mit uns hierin ganz übereins, es wird alles auf ein gutes Ende hinauslaufen.[2]

In der That stellte dieselbe auch am 26. Januar 1363 eine Urkunde aus, vermöge welcher, für den Fall ihres Todes, Tyrol auf ewige Zeiten an Oesterreich fallen solle.[3]

Im November 1363 verzichtete Margaretha auf die Regierung in Tyrol. Sie starb im Jahre 1369 zu Wien.

Die Herzoge von Oesterreich setzten sich in Besitz und bestätigten das alte gesetzliche Herkommen des Landes, doch tritt in den Urkunden das Erbrecht der Fürsten deutlicher hervor, als die Zustimmung der Stände.

Die Habsburger waren aber, wie sich aus der ganzen Zeitlage

[1] Beda Weber 84.

[2] Beda Weber 88.

[3] Lichnowsky IV. Reg. 428.

ergiebt, selten in dem Falle in Tyrol ihren Sitz nehmen zu können. An ihrer Stelle leiteten Landeshauptleute die Regierungsgeschäfte. Zuerst Berthold von Gufidaun bis 1373, hierauf der ältere Heinrich von Rottenburg bis gegen das Jahr 1400.[1] Der Adel des Landes gewann in Bälde völlig das Uebergewicht, insoferne er es nicht durch seine ganze Stellung, besonders aber durch seinen reichen, nach Beda Webers Schätzung, wohl drei Viertheile des Landes ausmachenden Grundbesitz, vorher schon besaß.

Bekanntlich herrschte zu Beginn des 15. Jahrhunderts unter den, in zwei Hauptlinien getheilten, Herzogen von Oesterreich wenig Einverständniß über die Ausübung der Regierungsrechte. Herzog Leupold, welcher bei Sempach gefallen war, hinterließ vier Söhne, Wilhelm, Leupold, Ernst und Friedrich, welche unter der Vormundschaft ihres Oheims Albrecht (III) standen. Dieser starb im Jahre 1395 und hinterließ einen Sohn, Albrecht IV, welcher, wäre das Recht der Erstgeburt anerkannt gewesen, alle Lande regiert haben würde. Seine Vettern machten ihm aber solches streitig. Als Albrecht IV starb, hinterließ er einen minderjährigen Sohn, Albrecht V. Nun führte Herzog Wilhelm, als der älteste des ganzen Hauses, die vormundschaftliche Regierung, sowohl über seine Brüder, als seinen Vetter. Dem Herzog Friedrich wurde, unter einer gewissen Oberleitung, noch vor seiner völligen Mündigkeit die Regierung in Tyrol überlassen. In inneren Sachen regierte sich dieses Land indessen beinahe von selbst. — Im Jahre 1406 erfolgte aber eine Theilung, so daß Friedrich nunmehr in Tyrol und den Vorlanden Herr wurde.

Herzog Friedrich, oder wie ihn der nicht eben feine Witz sei es des Volkes oder gar des eigenen Bruders nannte, „Friedel mit der leeren Tasche", war eine nicht unbedeutende Persönlichkeit.

Ueberaus thätig und erfüllt von hohen Ideen von den Rechten eines Fürsten konnte er sich unmöglich dazu hergeben, Tyrol unter der Vormundschaft adeliger Räthe zu regieren.[2] Was diesen als gutes, altes Herkommen erschien und es zu großem Theile auch war, mußte ihm als ein Gemisch von schädlichen Vorurtheilen, Engherzig-

---

[1] Beda Weber 96 (nicht zu verwechseln mit dem letzten Rottenburger).

[2] So faßt auch Aeneas Sylvius de viris illustribus, die Sache. Fridericus dux Austriae comitatum Tyrolensem sortitus est, ibi cum aliquando fuisset regereturque a terrae baronibus nec ullam in se potestatem haberet, affectus taedio, novare res voluit. Stuttg. lit. Verein I. 48.

keiten und trotzigen Anmaßungen ungehorsamer Unterthanen erscheinen. Friedrich war für den Adel überhaupt keineswegs günstig gesinnt, denn er sah in demselben in erster Linie nur einen Hemschuh, eine sich seinen Entwürfen entgegenthürmende Macht, nicht den Träger des geschichtlichen Herkommens, für welches er wenig Pietät besessen zu haben scheint.[1]

Um diese Zeit entstanden in Tyrol zwei Bündnisse. Das eine, der im folgenden Abschnitte noch näher zu besprechende „Elephantenbund" ist aller Wahrscheinlichkeit nach nur eine der Zeit entsprechende Fortsetzung des „ewigen Bundes" an der Etsch. Er wurde am Montag vor St. Bartholomäustag 1406 abgeschlossen[2] auf fünf Jahre. Mitglieder desselben waren: die Vögte von Mätsch, die Liebenberger, Wolkensteiner, die v. Villanders, v. Firmian, v. Goldeck, die Zwingensteiner von Salleck, die Auer von Katzenstein, Zörer v. Harrenstein, v. Völseck, v. Feigenstein, Jäger u. a. m. Als Abzeichen trugen die Mitglieder einen silbernen Elephanten, als Symbol der Stärke und Beharrlichkeit. Von der interessantesten Persönlichkeit dieses Bundes dem Sänger, Landfahrer und Kreuzritter Oswald von Wolkenstein wird in der Folge die Rede sein. Zu beachten ist, daß sich Heinrich von Rottenburg, der Landeshauptmann nicht in dem Bunde befand. Wie es scheint, wollte man sich nicht minder gegen dessen Gewaltthätigkeit schützen, als gegen diejenige des Herzogs.

Ein zweiter Bund trat am Ostermontag 1407 (März 28) zusammen.[3] Er umfaßte einen großen Theil des tyrolischen Adels. Die Hauptperson war aber Heinrich von Rottenburg der Landeshauptmann. Dieser Bund scheint nun in der That auch nichts anderes als eine Erweiterung des Elephantenbundes gewesen zu sein. Wahrscheinlich war es dem Heinrich von Rottenburg gelungen, sich und seine Partei zur Geltung zu bringen. Der offizielle Name des Bundes scheint „Bund der Landleute an der Etsch" gewesen zu sein.[4] Geschlossen wurde er auf 10 Jahre. Vier Hauptleute sollten an

---

[1] Vergl. Beda Weber 144 ff. Lichnowsky V. 59 ff.

[2] Die Urk. soll bei J. A. Fhrn v. Brandis stehen.

[3] Lichnowsky V. Reg. 864. Man vergleiche daselbst das vorhergehende Regest, welches über die Absichten des, wie wir glauben, von Herzog Friedrich bearbeiteten, Heinrich v. Rottenburg Andeutungen giebt.

[4] Beitrittsurkunde des Bischofs von Brixen 1408. Febr. 14 bei Gf. Brandis, Tirol unter Herzog Friedrich 297.

seiner Spitze stehen: Herr Heinrich von Rottenburg, Graf Ulrich Vogt von Mätsch der ältere, Peter von Spauer und Hans von Freundsberg. [1]

Herzog Friedrich sah diese Verbindung, begreiflicher Weise, nur sehr ungerne. Um sie indessen unschädlich zu machen, trat er selbst bei. Vielleicht ist die Gesellschaft genannt „vom Falken" oder auch „Snaydtholzer", mit welcher der Herzog, in einer ohne Monatsbezeichnung zu Rottenburg im Jahre 1407 gegebenen Urkunde, [2] in Verbindung erscheint eine Modifikation des Bundes der Landleute an der Etsch. Der Herzog beurkundet nämlich, er habe die Gesellschaft der „valken genannt snaytholczer" an sich genommen und den Rittern und Knechten, welche dieselbe Gesellschaft tragen, gelobt sie mit ihnen „zum Schimpf zu tragen" und 5 Jahre lang nicht abzulegen. Halte man binnen dieser 5 Jahre einen „Hof", so möge man ihn jedesmal mit 50 Gulden ansetzen. Wolle er nach 5 Jahren die Gesellschaft nicht mehr tragen, so solle er den Falken an den König derselben schicken. — Waren vielleicht diese Schnaitholzer zuerst nur ein um die Person des Herzogs geschaarter, angeblich nur zu geselligen Zwecken vereinigter Gegenbund? Sicher ist jedenfalls, daß Herzog Friedrich, noch vor der Abfassung des förmlichen Bundesbriefes der Gesellschaft der Landleute an der Etsch, schon am 15. März 1407, seinen Beitritt erklärt. [3] Ferner erklärt er sich, nach Lichnowsky, in seiner Klageschrift, sein Beitritt sei das einzige Mittel gewesen, den Bund für das herzogliche Ansehen unschädlich zu machen.

Nach diesen urkundlichen Anhaltspunkten dürfte sich also die Sache so gestaltet haben, daß der romantische Oswald von Wolkenstein und die adelige Ultrapartei den Elephantenbund gründeten, eventuell gegen den Herzog und Heinrich von Rottenburg, daß sich diese beiden aber nothdürftig verständigten, so daß der Bund der Landleute an der Etsch, immerhin zweifelhafter Färbung und den Interessen des Herzogs keineswegs blindlings ergeben, aber weniger resolut als der später wieder aufgenommene Elephantenbund, das

---

[1] Da Ulrich v. Mätsch auch beim Elephantenbunde genannt ist, und der Name Elephantenbund geraume Zeit nicht mehr genannt wird (Beda Weber 162), so steht wohl fest, daß der nunmehr geschlossene Bund den ersteren verdrängte.

[2] Lichnowsky V. Reg. 976.

[3] Lichnowsky V. 89 u. Regg. 861. 862.

nächste Ergebniß mancher uns nicht näher bekannten Unterhandlung gewesen sein möchte.

Was sich weiter noch in Tyrol zugetragen hat, wenn auch noch zum Theile unter der Regierung König Ruprechts, wird am Zweckmäßigsten im Zusammenhange mit späteren Ereignissen dargestellt.

König Ruprecht überlebte den Appenzellerkrieg nicht lange. Er starb am 18. Mai 1410, ohne bei gutem, redlichen Willen etwas Wesentliches geleistet zu haben. In seine letzte Regierungszeit, wohl um 1409, fällt eine Gesellschaft mit dem Luchse, in Hessen. Sie wurde wahrscheinlich vom Abt Johann v. Fulda, dem Grafen Heinrich v. Waldeck und den Rittern Friedrich v. Hertingshausen und Kunzmann von Falkenberg u. s. w. gestiftet. Die beiden letzteren sind berüchtigt wegen des an Herzog Friedrich v. Braunschweig begangenen Mordes. Nähere Nachrichten fehlen. [1]

Fünftes Kapitel.

Kaiser Sigismund.

Kaiser Sigismunds Wahl. Die kirchlichen Angelegenheiten. Böhmen wird der Sitz der Opposition. Johannes Huß. Das Concil zu Constanz. Herzog Friedrich von Tyrol und die Stände. Heinrich von Rottenburg und Niklas Vintler. Oswald von Wolkenstein. Die Ritterschaft in Bayern. Stellung des reichsunmittelbaren, niedern Adels in Franken. Krieg zwischen Herzog Ludwig dem Gebarteten von Bayern und dem Kurfürsten Friedrich I von Brandenburg. Kaspar der Torringer. Hussitenkriege. Kaiser Sigismund, von den Fürsten verlassen, stützt sich auf Städte und Ritterschaft. Erste Anerkennungsurkunde der freien Reichsritterschaft. Stellung des fränkischen Adels zu den Markgrafen von Brandenburg und den fränkischen Bischöfen. Die sog. erste Reichsmatrikel. Der Adel und die Domstifte. Weitere Entwicklung des reichsritterschaftlichen Vereinswesens, bis zum Tode K. Sigismunds.

Sigismund der jüngere Bruder König Wenzels war vor seiner Erwählung zum Reichsoberhaupte Kurfürst von Brandenburg [2] und König von Ungarn, was indessen weit mehr den Glanz seiner äußeren Erscheinung als seine wirkliche Macht vermehrte. Seine magyarischen Unterthanen suchten ihm die Hände zu binden. Ueberdieß lastete eine schwere Pflicht auf dem Herrscher des Ungarlandes, denn schon vor

[1] Landau 94. Guden C. D. IV. 57.

[2] Ueber die Erwerbung von Brandenburg von den Wittelsbachern vergl. Aschbach, K. Sigismund I. 7 ff.

der Eroberung von Konstantinopel waren die unteren Donaugegenden häufig durch die Türken bedroht. Aber wo nur ein starkes und einiges Reich der abendländischen Christenheit als Vormauer gedient hätte, sollten durch die Uneinigkeit der Großen, durch fremde Dynastien und die egoistischen Einmischungen ausländischer Politik, zuweilen nahezu anarchische Zustände herrschen. [1]

An das Reich wurde Sigismund durch zwiespältige Wahl berufen.[2] Ein Theil der Kurfürsten wählte nämlich seinen Vetter, den übelbeleumundeten Markgrafen Jobst von Mähren. Ueberdieß hatte König Wenzel seinen Ansprüchen auch noch nicht völlig entsagt. Es waren also drei Luxemburger, welche die Krone Karls des Großen beanspruchten, drei angebliche deutsche Könige vorhanden, aber unter ihnen kein Herrscher. Ebenso schlimm stand es zu gleicher Zeit um die Kirche. Hier war der leidige Fall eingetreten, daß außer dem rechtmäßigen Papste noch zwei andere Personen das höchste Kirchenamt beanspruchten. Zu Rom residirte Papst Gregor XII seit 1406. Seine Gegner hießen Benedikt XIII und Johannes XXIII. Man sagt also gewiß nicht zu viel, wenn man die Verhältnisse nach dem Tode König Ruprechts als in jeder Hinsicht kläglich bezeichnet. Die höchsten Ideale der mittelalterlichen Welt erschienen fast wie abgenutzte, verbrauchte Formen.

Nun sollte aber, von Böhmen her, wo König Wenzel ohne alle innere Festigkeit und ohne sittliche Haltpunkte regierte, eine lodernde, den allenthalben aufgespeicherten Zündstoff rasch ergreifende Flamme durch alle deutschen Lande getragen werden. Wir meinen natürlich die hussitische Bewegung. Zwar gestattet der Zweck und die Oekonomie dieser Schrift in keiner Weise längere Excurse über jene merkwürdige Erscheinung, aber doch ist es nothwendig, die Wurzeln derselben in Kürze zu betrachten.

Bekanntlich hatte die Kirche einen vollständigen Sieg über die weltliche Macht errungen. Was Papst Gregor VII in heiliger Begeisterung begonnen hatte, war durch eine Reihe ähnlich gesinnter Nachfolger auf dem Stuhle Petri vollendet worden. Die Kirche war

---

[1] Eine kurze Ueberſicht der ungarischen Geschichte bei Rühs, Heerbuch d. Gesch. d. Mittelalters 689 ff.

[2] Das Nähere bei Aschbach I. 282 ff Man machte auf die etwas zweifelhafte Wahl den Spottvers „zu Frankfurt hinderm Kor haben gewelt einen Künig ein Kind und ein Tor“ Joh. Staindel, Chronicon bei Oefele I. 528.

frei von weltlichem Zwange. Aber hiebei war man nicht stehen geblieben. So wenig es sich auch rechtfertigen läßt, wenn man der Kirche in ihrer Totalität herrschsüchtige Pläne unterschiebt, und so weit auch die geistreichsten und tüchtigsten Träger der hierarchischen Idee davon entfernt waren, der weltlichen Macht ein ähnliches Loos bereiten zu wollen, wie es dem Priesterthume von der ungezügelten Kraft des weltlichen Armes bereitet werden sollte, so war doch der vollständige Sieg des Clerus zuweilen mißbraucht worden.

Bedenklicher noch als dieser Mißbrauch des errungenen Sieges waren aber andere, insgemein mit gefeierten Triumphen in Causalnexus stehende Erscheinungen. Nur zu leicht verfällt der Sieger einer gewissen sorglosen Fahrlässigkeit, nur zu leicht gibt er sich dem Gefühle völliger Sicherheit hin. Die nothwendigen Folgen hievon sind nun aber Unordnung und Entartung in den heilsamsten Instituten.

Die Kirche war überreich geworden an weltlichem Gute. Soll doch Papst Johannes XXII einen Schatz von 18 Millionen Goldgulden und sieben Millionen an Kostbarkeiten hinterlassen haben. Freilich waren diese Schätze nicht aufgespeichert worden aus Liebe zum Mammon, [1] sondern sie sollen der päpstlichen Politik dienen und insbesondere einen Kreuzzug möglich machen. Aber wenn auch die Anhäufung des Metalls in Rücksicht auf hohe geistige Zwecke erfolgte, so war doch die Art und Weise in welcher dieselbe vollzogen wurde, so beschaffen, daß hiedurch nothwendig Aergerniß gegeben werden mußte. Wir hörten bereits, welche Sprache sich der Mainzer Clerus erlauben zu dürfen glaubte.

Bekanntlich schickte man besondere mit der Sammlung von Geldern beauftragte Personen aus. Diese, oftmals rohen und unwissenden Leute, suchten sich durch die Größe des von ihnen ermittelten Beitrages zu empfehlen, schadeten aber dem Ansehen der Kirche dadurch auf das Empfindlichste, daß sie die Autorität des heiligen Vaters zum Deckmantel ihrer Erpressungen mißbrauchten. Namentlich mußten die Abläße den Vorwand abgeben. Bekanntlich erstreckt sich der Ablaß nach der Lehre der Kirche nur über zeitliche Sünden=

[1] Wie man der Kirche schon seit langer Zeit vorzuwerfen pflegte. Vergleiche bei von Fichard, Frankf. Archiv III. 215, die passio secundum curiam romanam. Ein ähnliches Elaborat geben die Carmina Burana. Papst Johann XXII bezog 1319 eine auf die Pfründen in allen Ländern gelegte Abgabe, Walter, Kirchenrecht 393.

strafen. Nun fehlte es aber schon im 3. Jahrhunderte nicht an Personen, welche sich darüber stritten, welche zeitliche Strafen von der Kirche ganz oder theilweise erlassen werden könnten.[1]

Diese Streitigkeiten erneuerten sich von Zeit zu Zeit. Namentlich aber war dieses der Fall, seit der Einführung der s. g. Jubelablässe. Papst Bonifacius VIII verordnete nämlich, daß alle Diejenigen, welche in einem solchen Jubeljahre, die Kirche der Apostelfürsten zu Rom bußfertig betreten würden, eines Ablasses theilhaftig werden sollten. Alle hundert Jahre sollte ein solches Jubeljahr stattfinden. Von hundert Jahren kam man dann auf fünfzig, später auf fünf und zwanzig Jahre. Endlich gestaltete sich die Sache so, daß diejenigen, welche der Gnade des Ablasses außerhalb Rom theilhaftig werden wollten, solche gegen eine gewisse Abgabe erlangen konnten. Zu diesem Behufe bereisten päbstliche Quästoren alle Lande. In ihren Händen entartete die Sache zuweilen sogar zu einem förmlichen höchst unerbaulichen Schacher.

Hand in Hand mit dem großen Reichthum der Kirche ging eine unläugenbar vorhandene Verdumpfung unter dem Clerus. Dieselbe war indessen nicht so allgemein, daß nicht von Seiten vieler frommer und gelehrter Cleriker tiefer Schmerz über die Entartung und lauter Tadel derselben ausgesprochen worden wäre. Allein auch hier wurden vielfach Maaß und Ziel überschritten. Es gab Tadler, welche ihrer Entrüstung so scharfe und leidenschaftliche Worte verliehen, daß man ihnen wo nicht die Liebe, doch sicher die Besonnenheit abzusprechen versucht wird. Das Aergerniß kam nicht allein von den frivolen Anhängern der Sinnenlust, sondern auch von solchen Männern, welche, wie man zu sagen pflegt, durch Geist und Gelehrsamkeit weit über ihren Zeitgenossen standen.

Im Mittelalter war bekanntlich aller öffentliche Unterricht Sache der Kirche. Auch die Universitäten waren weit mehr geistliche als weltliche Stiftungen. Daher mußten sich auch die Folgen der in der Kirche selbst vorhandenen höchst bedauerlichen Spaltung deutlich an ihnen zeigen. Gehörte eine Universität zur Obedienz der zu Avignon gesessenen Päpste, so versäumte sie gewiß nicht das Ansehen des zu Rom gesessenen Nachfolgers der h. Apostel mit allen Waffen der Gelehrsamkeit zu bekämpfen. Und auch vor dem großen Schisma

---

[1] Vergl. Aschbach, Kirchenlexicon I. 40 ff.

hatte die der Hierachie feindliche weltliche Macht unter den Professoren und sonstigen Gelehrten Bundesgenossen geworben. Solches war von den Staufern, war von Ludwig dem Bayern geschehen und nicht minder von den Königen von Frankreich, in deren glänzender Hauptstadt sich eine der berühmtesten Universitäten befand.[1] —

So hatte sich nach und nach ein Gegensatz gebildet, zwischen angeblich freien, weltlichen und auf eine ziemlich ungebundene Ausübung der individuellen Denkkraft gewurzelten Studien, und den von der Kirche verkündigten Heilslehren. Oftmals hatte man nur damit begonnen die letzteren zu erklären, zu deuten, unbekümmert um den Erfolg und wohl jedenfalls ohne psychologisches Verständniß der Wesenheit des wahrhaft Wunderbaren. Die Methode deren man sich hiebei bediente, war durchgängig die dialektische.

Waren nun auch die angestellten Versuche an sich nicht unbedingt verwerflich, so wurde doch eine herzinnige Aufnahme religiöser Materien durch die eitle Gelehrsamkeit keineswegs gefördert. Der Streit der Nominalisten und Realisten zeigt deutlich, wie weit es mit der mittelalterlichen Scholastik gekommen war, und kommen mußte.

Nun war, wie oben schon bemerkt wurde, die Hauptstadt Frankreichs einer der Hauptsitze der Wissenschaftlichkeit; mit Paris aber stand um jene Zeit keine Stadt des römischen Reiches in manigfaltigeren Verbindungen als Prag. In Prag entstand, im Jahre 1348, also etwas früher als in Deutschland, eine Universität. Prag gab also in der Wissenschaft weithin den Ton an. Von deutschen Universitäten um jene Zeit müssen genannt werden: Wien, Heidelberg, Köln, Erfurt, Würzburg und Leipzig, die beiden letzteren erst unter der Regierung König Ruprechts gestiftet. —

Bei der Prager Hochschule überwogen zuerst die ausländischen Elemente vollständig.[2]

Die Mehrzahl der Lehrer und Studenten bestand aus Deutschen. Ueberdieß lag es im Zwecke und in der Organisation der ganzen Lehranstalt, daß dieselbe eine lateinische und eine die Interessen der orthodoxen Lehre verfechtende Anstalt sein mußte. Kaiser Karl IV befließ sich stets der Rechtgläubigkeit, und seinem Sohne K. Wenzel

---

[1] Vergl. Hurter, Innocenz I. 12 ff.

[2] Joseph Alex. Helfert, Hus und Hieronymus. Studie, Prag 1853. S. 66 ff. Eine sehr gute Arbeit. —

untersagten schon die niemals ganz aufgegebenen Absichten auf die Kaiserkrone, offenkundige Begünstigung von Heterodoxien. —

Indessen hatte sich in Böhmen schon seit geraumer Zeit eine nationelle Opposition gegen den Germanismus gebildet. Ein alter böhmischer Chronist, der Ritter Dalimil, welcher etwa hundert Jahre vor Beginn der hussitischen Bewegung lebte, versäumte selten, alles Unheil und Landesunglück und jedes Verbrechen den Deutschen im Lande und außerhalb des Landes zur Last zu legen. [1]

Diese nationelle Opposition erhielt mit der Zeit eine antikirchliche Färbung, theils weil sie mit gelehrter Eitelkeit zusammenhing, theils auch wohl deßhalb, weil die allenthalben gehaßten römischen Curialisten und Quaestoren für Feinde der nationellen Entwickelung gelten mußten.

Der Mann, welcher das unter der Asche glimmende Feuer zu hellen Gluthen anfachen sollte, Johann Huß, erscheint zuerst im Jahre 1393 als Baccalaureus der freien Künste. Ein Jahr darauf würde er auch Baccalaureus der Theologie und im Jahre 1396 erwarb er die Würde eines Magisters der freien Künste. Er war indessen nicht nur Lehrer an der Universität, sondern auch ein gefeierter Kanzelredner, Beichtvater der Königin Sophie und eine Zeit lange gerne gesehen beim Erzbischofe von Prag.

Hiebei ist zu bemerken, daß schon die Gründung des Prager Erzsprengels von Vielen mehr als ein nationelles denn als ein kirchliches Ereigniß angesehen wurde. Als Kaiser Karl IV dieselbe zu bewerkstelligen wußte, legte er Gewicht darauf, daß der Metropolite von Mainz sammt seinem Clerus deutsch spreche, während die Böhmen und Mähren in slavischer Sprache reden. [2]

Längere Zeit bewegten sich die oppisitionellen Schritte vorherrschend auf der Arena des akademischen Lebens. Die Lehren und Schriften des Engländers John Wycliffe († 1384) wurden Gegenstand der Parteinahme.

Vermuthlich würde aber der gelehrte Hader in Böhmen ohne sonderlichen Erfolg geblieben sein, wenn sich nicht, wie gesagt, zu dem allenthalben vorbereiteten Mißvergnügen über gewisse kirchliche Uebelstände eine lange schon verbreitete nationelle Opposition gesellt hätte.

---

[1] Helfert 48.

[2] Helfert 50.

Schon im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts predigten Konrad Walthauser, ein Oestreicher und Milic von Kremsier gegen Sittenverderbniß und Luxus unter Priestern und Laien. Sie thaten dieses in feuriger und beredter Weise, aber ohne die Absicht, eine schismatische Gährung erregen zu wollen. An diese glühenden Eiferer hatten sich in der Folge der gelehrte Matthias von Janow und der Ritter Thomas von Stitny angeschlossen. Die Betheiligung des letzteren, der ja nicht zur gelehrten Zunft gehörte, aber das böhmisch-nationelle Interesse lebhaft vertrat, war mehrern Magistern der Universität ein Dorn im Auge. Damals vertrat aber die gelehrte Partei noch vorherrschend die Kirchenlehre.

Nach und nach standen sich die böhmischen Patrioten und die Ausländer schroff gegenüber. Der wankelmüthige König Wenzel wußte nicht wie er sich hiebei zu verhalten habe. Namentlich war dieses der Fall zur Zeit des Koncilliums von Pisa.

Es war nämlich der Wunsch nach endlicher Beseitigung des leidigen Schisma's so allgemein geworden, daß sich hochgestellte Priester und Laien dazu entschlossen, koste es was es wolle, Ordnung herbeizuführen. —

Den Ton bei diesen Bestrebungen scheint die Universität Paris angegeben zu haben. An der Spitze stand deren Kanzler Johannes Gerson. Nöthigen Falles sollten beide Päpste zur Abdikation veranlaßt werden. Jedenfalls aber beschloß man, bis zur endgültigen von jenem Concile gehofften Vereinigung aller Hauptanstände, beiden Obedienzen eine faktische Nichtbeachtung entgegenzustellen. — Für diesen Plan war auch König Wenzel gewonnen worden. Ueberhaupt erwarteten sich die Doktoren zu Paris besondere Förderung von Seiten der Könige und Fürsten. So weit war es in der Kirche gekommen, daß ein Nikolaus von Clemangis die weltliche Macht nicht nur anrufen, ja sogar für die einzige Retterin erklären konnte!

Während nun die böhmische „Nation" an der Universität auf König Wenzels Pläne willig eingieng, wollten die drei übrigen Nationen die Obedienz des Papstes Gregor XII aufrecht erhalten wissen. Dieses führte zu Reibungen und am Ende zogen alle deutschen Lehrer und Schüler aus Prag aus, um nicht mehr dahin zurückzukehren. Sie gründeten die Hochschule zu Leipzig (1409). Magister Johannes Huß bekleidete nunmehr zum zweiten Male das einflußreiche und ehrenvolle Amt eines Rektors der Prager Universität. —

Durch das Ausscheiden der deutschen Elemente wurde natürlich die böhmische Partei übermächtig. Huß, im Gefühle seines Sieges, verfolgte eifrig seine auf kirchliche Neuerungen gerichteten Plane und überwarf sich hiebei mit dem Erzbischofe von Prag, seinem früheren Gönner dermaßen, daß dieser den Kirchenbann aussprach. Die Streitigkeit wurde so groß, daß sie vor den Papst gebracht werden mußte (1410. Juni 25). [1]

Nun hatte aber das zu Pisa abgehaltene Concil sowohl den Papst Benedikt XIII als Gregor XII für abgesetzt erklärt, und an deren Stelle Alexander V gewählt. Dieser war aber in Bälde gestorben. Sein Nachfolger war der übelberüchtigte Cardinal Balthasar Cossa, als Papst Johannes XXIII. — Mittlerweile, bis vom päpstlichen Stuhle eine Entscheidung erfolgte, hätten sich von Rechts wegen die hadernden Parteien ruhig verhalten sollen. Huß that aber das Gegentheil. Er veranstaltete öffentliche Disputationen über Wyklifes Schriften und predigte mit großer Heftigkeit gegen den seinen Lehren feindselig gegenüber stehenden Theil des Clerus. In seinen Predigten sagt Helfert, wurde die Richtung gegen die Mißstände und Abirrünngen unter der Priesterschaft immer mehr vorherrschend, bis sie endlich fast das ausschließliche Thema seiner Kanzelreden wurde. [2]

Als nun auch die Berufung nach Rom zu keinem Resultate führte, glaubte König Wenzel zwischen den Parteien vermitteln zu müssen. Er that dieses im Juli 1411 in einer Weise, daß das Ansehen des Erzbischofs Noth leiden mußte.

Das sich in ganz Europa verbreitende Gerücht, daß Böhmen ein Sitz heterodoxer Lehren geworden sei, war dem Könige weit unangenehmer als alle Heterodoxie zusammen, denn es konnte ihn in seinen Plänen hemmen.

Man irrt sich, wenn man glaubt, daß sich Wenzel mit seiner Stellung völlig ausgesöhnt hatte. Noch immer dachte er an die Kaiserkrone. Um nun den Skandal zu beseitigen, ließ K. Wenzel eine nothdürftige Ausgleichung zwischen dem Erzbischofe Zbynek und Huß bewerkstelligen, ja er erließ sogar ein Ausschreiben des Inhaltes, daß nunmehr von einer Irrlehre im Lande Böhmen nicht mehr die Rede sein könne. —

---

[1] Helfert 81.

[2] Hus und Hieronymus 93.

Huß gab am 1. September eine keineswegs genügende Erklärung über seine Rechtgläubigkeit und fuhr fort, in seinem Sinne zu wirken. Er war jedenfalls eine sehr bedeutende Persönlichkeit, gelehrt, beredt, sittenrein und begeistert für die sittliche und politische Hebung des böhmischen Volkes. Zu seinen augenscheinlichen Fehlern gehören aber Sucht nach Popularität, Rücksichtslosigkeit und Starrsinn. Vor keiner Consequenz seiner selbstgewählten Schritte zurückbebend, hielt er die Märtyrerkrone für das höchste Ziel des Menschenlebens, ohne zu erwägen, daß Ehrgeiz und Ruhmsucht niemals zum Martyrium verhelfen.

Schon im Jahre 1412 zeigte es sich, wie voreilig und unberechtigt König Wenzels Erklärung war.

Den äußeren Anlaß gab die Ablaßbulle, welche Papst Johann XXIII verkünden ließ, um Streiter und Geldmittel gegen den König von Neapel zu erhalten.

Huß protestirte hiegegen in tumultuarischer Weise, und es kam zu den heftigsten Auftritten in Prag. Der Bann gegen ihn wurde erneuert, und der czechische Reformator verließ zwar seinen Haupttummelplatz, fuhr aber fort, dasjenige was er für seinen Beruf hielt, rücksichtslos auszuüben. [1]

So weit war die Verschränkung des Knotens gediehen, als König Sigismund zur Regierung kam. Sein Vetter der Markgraf Jobst von Mähren war 1411 gestorben und König Wenzel sah sich auf Böhmen beschränkt, es war also das neue Reichsoberhaupt nunmehr im ungestörten Besitze der Krone. — Wollte Sigismund dieselbe behaupten, so mußte er vor allem dahin trachten, daß das kirchliche Schisma beseitiget werde. Dieses durfte aber nicht ohne sein Zuthun erfolgen, wenn nicht seine eigene Stellung äußerst gefährdet werden sollte.

Mittlerweile waren zwischen Papst Johannes XXIII und König Ladislaus von Neapel erhebliche Streitigkeiten entstanden, so daß sich dieser Papst in einer so bedrängten Lage befand, daß er sich dem allgemein gestellten Ansinnen, die kirchlichen Wirren auf einem ökumenischen Concile entscheiden zu lassen, wie es wenigstens scheint, nicht mehr entziehen konnte. — Papst Johannes XXIII hat allerdings wenig guten Willen gezeigt und sogar für seine Person viel

---

[1] Vergl. Aschbach II. 26 ff.

Aergerniß gegeben. Dagegen hatten mehrere seiner rechtmäßigen und einsichtsvollen Vorgänger mit allen Kräften an der Beseitigung des sittlichen Verfalles des Clerus gearbeitet, ohne die erwünschten Erfolge herbeiführen zu können. Wenn man behauptet, die unteren Schichten der Gesellschaft, Laien und niedere Geistlichkeit, seien hauptsächlich von der Nothwendigkeit einer durchgreifenden Verbesserung der Kirche in Haupt und Gliedern durchdrungen gewesen, [1] so ist hiegegen jedenfalls zu bemerken, daß die Päpste Benedikt XII Innocenz VI und Urban VI ihres hohen Berufes vollkommen eingedenk blieben. Der letztgenannte Papst that eher zu viel, als zu wenig gegen Luxus, Simonie und sonstige Gebrechen. Doch darf wegen des erfolgten Schisma's nicht ihn der Vorwurf treffen. Durch die Laienschaft, fast immer in stürmischer Weise bewerkstelligte Umgestaltungen kirchlicher Verhältnisse, sind gegen den Geist unserer heiligen Kirche. Ueberdieß ist zu bemerken, daß der Clerus in jener Zeit, so entartet er auch zum Theile gewesen sein mag, in den leidenschaftlich erregten und keine höhere Stufe der Gesittung einnehmenden Laien unmöglich seine Richter finden konnte.

Halten wir Umschau bei den Fürsten, so finden wir wenig erbauliche Dinge. König Wenzels Trunkfälligkeit und Charakterlosigkeit sind allbekannt, Jobst von Mähren erwarb sich den schlimmen Ruf der Wortbrüchigkeit und auch K. Sigismunds Andenken ist durch Lüsternheit und Mangel an sittlichem Ernste befleckt. [2] Und will man auch von solchen ganz entschieden tadelswürdigen Potentaten Umgang nehmen, so bleibt es doch eine Thatsache, daß auch in tüchtig gearteten Fürstenhäusern Gelüste nach dem Kirchengute ziemlich offenkundig waren.

Nichts hat der Säkularisation mehr Vorschub geleistet, als wenn in einem Stifte nachgeborene Prinzen in großer Zahl zu Einfluß und Würden gelangten. Daher zeigt sich auch, unter der Reichsritterschaft, die später noch näher zu besprechende Bestrebung, die Fürstensöhne womöglich von den Hoch- und Erzstiften ferne zu halten. An die wirkliche, religiöse Bestimmung der Stiftungen, dachte man hiebei sehr wenig oder gar nicht. Wo ist da ein Beruf der Laienschaft zur Reformation? Daß er nicht im Fürsten- und Adelsstande

---

[1] So Hagen, deutsche Gesch. I. 405.

[2] Vergl. Eberhard Windecke bei Mencken I. 1090.

lag, wird man von einer gewissen Partei leicht zugeben. Er lag aber auch nicht im Bürgerstande.

In den Städten herrschten längst Wohlleben, Luxus und Ueppigkeit aller Art.[1]

Schlechte öffentliche Häuser, welche beinahe allenthalben existirten, wurden sehr häufig und offenkundig besucht. In Ulm und Bern geschah solches, wo nicht von K. Sigismund selbst, doch sicher von seinem Gefolge. Man möge uns also nicht zumuthen, an den reformatorischen Beruf der Laien zu glauben. Hagen spricht sich indessen darüber ziemlich deutlich aus, was für eine Art von Reformation er im Auge habe, indem er sagt: „Man fand, daß die ganze Kirche verderbt sei, und daß sie überhaupt nicht bestehen dürfe" (sic!).[2]

Nun ist es aber eine bekannte Sache, daß kirchliche und politische Bewegungen gegenseitig in einander überzufließen pflegen. — So verhielt es sich auch zu Beginn des 15. Jahrhunderts. Dem Kaiser Sigismund erwuchs daher aus der gedoppelten Pflicht hier und dort zu ordnen und zu gestalten eine Last, welcher vermuthlich auch weitaus bedeutendere Regenten erlegen sein würden.

Namentlich ist hervorzuheben, daß die Fürsten beinahe ohne alle Rücksichten für das kaiserliche Ansehen nach Selbstständigkeit trachteten. Uns sind diese Bestrebungen besonders deshalb interessant, weil sie den Kaiser dazu veranlaßten, die reichsfrei gebliebene Ritterschaft zu begünstigen. Sein Plan war, wie wir in der Folge hören werden, auf Begründung einer starken reichsfreien Mittelpartei gerichtet. Zu diesem Behufe gedachte er die Ritterschaft mit den Reichsstädten zu verbinden. —

Das wichtigste Ereigniß in Kaiser Sigismunds ersten Regierungsjahren war aber unter allen Umständen das Concil zu Constanz. Dasselbe dauerte vom 5. November 1414 bis zum 22. April 1418. Während dieser Zeit war Constanz der Sammelplatz der gelehrten

---

[1] Wir setzen eine kurze Beschreibung bei, welche der Nürnberger Chronist Meisterlin von den Zuständen zur Zeit des sog. Gaisbartauflaufes giebt. — porro cum tabernarum publicarum maxima copia esset in quibus pene instar per lupanarium scorta extabant, plebs nulla disciplina corrigebatur, hique qui sola manu victum in dies querebant, eundem abutendo festivis diebus tabernis absumebant, noctem in diem vertentes. Ludewig, Reliq. manuscript. VIII. 95. Vergl. auch v. Tillier, Gesch. v. Bern II. 21, über den Einzug des Kaisers in Bern.

[2] Deutsche Geschichte I. 405.

und vornehmen Welt. Sollten auch die Angaben sehr übertrieben sein, so steht doch fest, daß der Zusammenlauf von Menschen aus allen möglichen Ländern ein ungeheurer war. [1]

Die wohlthätige Folge dieser großen Kirchenversammlung war die Beseitigung des Schisma's. [2] Gegen den Papst Johannes XXIII wurde wegen vieler Schandthaten ein förmlicher Prozeß eingeleitet. Da seine Erwählung nicht rechtskräftig gewesen war, hielt sich das Concil, welches sich als ein ökumenisches betrachtete, für vollauf berechtigt, die Absetzung zu dekretiren.

Sobald nun Johannes von den gegen ihn eingeleiteten Schritten Kunde erhielt, benutzte er eine günstige Gelegenheit, um als reitender Bote verkleidet, nach Schaffhausen zu entfliehen (1415. März 20). Er hatte sich nämlich mit dem Herzoge Friedrich von Oesterreich in Einvernehmen gesetzt, was für diesen sehr unangenehme Folgen hatte. [3] Am 29. Mai 1415 wurde das Absetzungsurtheil über Johann publicirt. Papst Gregor XII dankte im Juli des gleichen Jahres freiwillig ab und Benedikt XIII wurde am 26. Juli 1417 seiner Würde entsetzt. [4] Nunmehr wurde Martin V erwählt. Fast noch bekannter als wegen der Beseitigung des Schisma's wurde das Constanzer Concil durch die Hinrichtung des Huß und Hyronimus von Prag.

Die böhmischen Händel waren nämlich so heftig und so verwickelt geworden, daß eine Schlichtung derselben durch das Concil als nothwendig anerkannt worden war. Daß sich Huß und seine Anhänger immer mehr steigerten, lag theils in der Leidenschaftlichkeit dieser Männer, theils in dem Wankelmuthe König Wenzels, der alle gegen den höheren Clerus gerichteten Ungebührlichkeiten duldete und sogar bis zu einem gewissen Grade begünstigte.

Wie der König selbst, so hatten auch mehrere Personen des Herrenstandes zu Gunsten des Huß Partei ergriffen. Genannt

---

[1] Eiselin, Constanz 39 giebt aus dem Aulendorfer Codex des Ulrich von Richenthal eine Zusammenstellung, auf 70,000 Personen.

[2] Vergl. Hefele, Art. Constanz in Aschbachs Kirchenlexikon II. 210 ff.

[3] Herzog Friedrich ließ sich am 15. Oct. 1414 vom Papste zu Meran die Würde eines Gonfaloniere des römischen Stuhles ertheilen. Aschbach II. 12. Vermuthlich erhielt Herzog Friedrich auch Geld. Ein altes Lied, bei v. Fichard, Frankf. Archiv III. 209 fragt:

Babist Johan wo ist din golt
Das Hertzog Friedrich nam zu solt u. s. w.

[4] Stälin III. 399.

werden namentlich die Herrn Wok von Waldstein, Johann von Smil-kow u. a. m.[1]

Damals als sich Huß nach Constanz begab, erhielt er von den Herrn von Chlum, Lacembock und Duba das Geleite. Dieser Umstand ist wichtig, denn er zeigt uns einen von den leider keineswegs sehr seltenen Fällen, in welchen destruktive Lehren, bei ihrer ersten Ausbreitung, gerade von den zum Schirme des Conservatismus Berufenen mächtig gefördert werden. Was nun die vulgären Darstellungen, besonders die noch jetzt leidenschaftlich gefärbten Erzählungen über den Bruch des königlichen Geleitsbriefes betrifft, so verweisen wir auf die besonnenen ruhigen Untersuchungen in Helfert's Abhandlung.

Hinreichenden Grund zur Verhaftung glaubten die versammelten Väter dadurch zu haben, daß Huß auch in Constanz nicht aufhörte, seine Lehre zu verbreiten.[2] Diese Lehre war nun aber in sehr wichtigen Punkten das völlige Gegentheil der Kirchenlehre. Einmal bezeichnete Huß einzig und allein die heilige Schrift als Norm für Glaubenssätze, indem er sich zugleich die Auslegung vorbehielt. Ferner verwarf er den Primat des Papstes, und endlich stellte er eine Rechtfertigungslehre auf, vermöge welcher der Glaube allein zur Seligkeit verhilft.[3]

Das Concil würde sich in den Augen aller orthodox gesinnter Männer verächtlich gemacht haben, wenn es gegen diese Lehren nicht eingeschritten wäre. Namentlich aber ist zu bedenken, daß dem Johannes Huß aus Prag nicht nur Freunde, sondern auch ganz entschiedene Gegner nach Constanz gefolgt waren, und daß diese seine Verhaftung eifrig betrieben haben.[4]

Der Kirchenversammlung gegenüber befand sich K. Sigismund in einer sehr mißlichen Stellung. Er gedachte anfänglich den Huß vor dem Aeußersten zu schützen, wohl weniger wegen seines Geleitsbriefes, als deßhalb, weil er die Verhältnisse in Böhmen hinlänglich kannte, um zu ermessen, daß durch die Hinrichtung des unter dem

[1] Helfert 136.

[2] Vergl. bei Marmor das Concil zu Constanz (Constanz 1858) S. 69 ff. die aus dem Manuscripte entnommenen Aeußerungen der Chronik des Ulrich von Richental.

[3] Helfert 146 ff.

[4] Helfert 174. Seine Hauptgegner waren Stephan Palecz und Michael de Causis. Aschbach II. 31.

Volke und der eifrig nationalen Partei sehr beliebten Mannes Oel in die Flammen geschüttet werde. Daher die verschiedenen Schritte, welche von Seiten K. Sigismunds für Huß geschehen sind. —

Auf der anderen Seite aber muß bemerkt werden, daß Huß ohne den Geleitsbrief in Händen zu haben jedenfalls nach Nürnberg und wohl auch nach Constanz gekommen, [1] und daß ihm von Seiten des hohen Clerus gar nichts in den Weg gelegt worden war. Es wurde sogar das an seine Person geknüpfte Interdikt aufgehoben, und es blieb Huß beinahe einen Monat lang in voller Freiheit. Diese wendete er nun aber, wenn uns nicht Alles trügt, dazu an, um in seiner Behausung Vorträge über seine Lehrmeinungen zu halten. Ulrich von Reichenthal sagt dieses ausdrücklich.

Die ersten gegen Huß gerichteten Maaßregeln waren von der Art, daß er bei einiger Nachgiebigkeit, welche aber seinem Wesen völlig fremd war, sicherlich glimpflich behandelt worden wäre. Am 28. November 1414 erschien eine von den Kardinälen gesendete ansehnliche Botschaft in seiner Behausung. Sie bestand aus den Bischöfen von Augsburg und Trient, dem Bürgermeister der Stadt Constanz, Heinrich von Ulm, [2] und Herrn Hans von Bodmann. [3]

Als Huß in die Versammlung der Kardinäle gekommen war, wurde er über seine Lehren vernommen. Das Resultat dieser Besprechung war die Haft. Wir bemerken hier nur, daß Eiselin, zu Gunsten des Huß und gegen die katholische Kirche befangen, zur Steuer der Wahrheit doch beifügen zu müssen glaubt: „von größerer Grausamkeit in dieser Haft melden die Akten und Briefe kein Wort“. [4]

Erst am 25. Dezember 1414 erfolgte der Einzug K. Sigismunds,

---

[1] Der Geleitsbrief ist datirt d. d. Speier 1414. Oct. 18. Am 20. Oct. war Huß in Nürnberg. Aschbach II. 28, woselbst der Brief nach v. der Hardt IV. 12 abgedruckt ist. — Bei Marmor 64 die Uebersetzung.

[2] Heinrich von Ulm wurde von K. Sigismund zum Ritter geschlagen. Er gehört, nach seinem bei Ulrich von Reichenthal gegebenen Wappen, zu dem Geschlechte der noch in mehreren Linien blühenden Freiherrn von Ulm.

[3] Helfert 178 schreibt: Hans von Baden. Wir glauben mit Eiselin 76 Bodmen (Bodmann) setzen zu müssen. — Herr Hans (Frischhans) von Bodmann hatte schon vor Beginn des Concils mit dem designirten Bischofe von Augsburg, Heinrich Gravenegger und dem Grafen Eberhard v. Nellenburg wegen der Aufnahme und dem Quartiere der vielen das Concil besuchenden Fremden Vorkehrungen getroffen. Marmor 17.

[4] Nach Schlosser IX. 153 wäre Huß zu Gottlieben grausam gefesselt worden.

aber schon am 15. und 24. Tage dieses Monats hatte Herr Johann von Chlum gegen die Haft des Huß im Namen des Kaisers protestirt.

Die versammelten Väter konnten sich aber auf eine feierlich ausgestellte Urkunde berufen, vermöge derer es ihnen völlig unbenommen sein mußte, an dem Orte des Concils jede Art von geistlicher Gerichtsbarkeit auszuüben. [1]

Von Seiten des Concils konnte ferner geltend gemacht werden, daß der Geleitsbrief nur vor Unbilden und Gewaltthaten, nicht aber vor Vollstreckung eines rechtmäßig gefällten Urtheils schützen könne.

Der gegen Huß eingeleitete Prozeß scheint nun aber allerdings mit Haß und Leidenschaftlichkeit betrieben worden zu sein. Mehrere Anklagen beruhten auf Mißverstand und die Tendenz, den gefährlichen Mann schuldig zu finden, ist bei mehreren Verhandlungen unverkennbar. [2] Dagegen verdient auch bemerkt zu werden, daß der für Huß formulirte Widerrufsakt so mild als möglich gefaßt war, und daß der Kirchenrath, nach dem letzten Verhöre, beinahe einen Monat verstreichen ließ, ehe zum Aeußersten geschritten wurde, und daß man diese Frist zu Versuchen den Huß zum Widerrufe zu bewegen anwendete.

Huß blieb unerschütterlich. Sein hoher Muth ist anzuerkennen. Noch auf dem Holzstoße wäre ihm Wiederruf möglich gewesen, denn des Reiches Marschalk der Herr von Pappenheim erschien, vom Könige gesandt, mit der Mahnung, Huß möge Leib und Seele retten.

Diese Hinrichtung, eine harte aber nach den Ansichten jener Zeit zu beurtheilende That, rief in Böhmen unendliche Erbitterung hervor. Huß erschien seinen Landsleuten als ein Märtyrer und sogar das durch Wortbruch und Neigung zum Skandale in hohem Grade anstößige Leben des Hieronymus von Prag, welcher später hingerichtet wurde, wurde in den Augen seiner Parteigenossen verklärt. Was aber besonders dazu geeignet war, Erbitterung hervorzurufen, das war der Umstand, daß viele der Gegner des Huß große und offenkundige Schwächen und Laster an sich zur Schau stellten. Ein milderes Verfahren gegen den beharrlichen Häretiker würde nicht nur durch Klugheit, sondern wahrlich auch durch die christliche Liebe dringend geboten

---

[1] ita etiam quod ipse Dominus Papa ibi libere possit omnem suam Apostolicam auctoritatem, jurisdictionem et potestatem exercere. Helfert 184.

[2] Näheres bei Helfert 192.

gewesen sein.[1] Wenn auch Kaiser Sigismund nicht des offenkundigen Wortbruches beschuldigt werden darf, da er sich zu verschiedenen Malen und sogar sehr leidenschaftlich des Huß angenommen hat, so mangelt doch seinem Benehmen sittliche Würde. Bedenklich ist es aber insbesondere für seinen Nachruhm, daß die gegen die weltliche Obrigkeit gekehrten Folgen der hussitischen Lehren, bei ihm den Ausschlag gegeben zu haben scheinen. Als sich K. Sigismund von der politischen Gefährlichkeit der hussitischen Sophismen überzeugt hatte, that er nichts mehr für den Urheber derselben. Ja er bestärkte sogar die versammelten Väter und ermahnte sie, recht energisch einzuschreiten.

Wir haben bereits erwähnt, daß Herzog Friedrich von Oesterreich dem Papste Johann, als dieser durch seine Flucht das Concilium zu sprengen gedachte, behülflich gewesen ist. Durch diesen Mißgriff schadete sich der Herzog ungemein.

Wir verließen ihn im letzten Kapitel zur Zeit als sich ein schwerer Kampf mit den Ständen seines Landes Tyrol vorbereitete. Theils waren es die Grundsätze des alten Herrnbundes an der Etsch, durch welche dieser Kampf hervorgerufen wurde, theils lag die Schuld am Herzoge, der sich oftmals sehr gewaltthätig erwies. Schon im Jahre 1404 hatte sich Friedrich völlig mit dem Bischofe von Chur überworfen und denselben im Winter 1404 auf 1405 durch seinen Landvogt Hans von Lupfen auf dem Schlosse Fürstenburg überfallen und gefangen nehmen lassen.[2]

Die Veranlassungen zu diesem Gewaltschritte sind nicht völlig aufgeklärt, doch nehmen wir keinen Anstand, dem Fürsten Lichnowsky zu folgen, wenn dieser sich dahin ausspricht, daß der Herzog nicht allein die Besitzungen der Hochstifte gleich eigenen Gütern genießen wollte, sondern auch von den Bischöfen selbst erwartete, daß sie sich, nach seiner Willkühr, zur Besteuerung der Geistlichkeit, so oft es ihm genehm gewesen wäre, hätten bereitwillig finden lassen.[3]

---

[1] Der berühmte Erzbischof Robert Halam stimmte (bei Hieronymus v. Prag) zur Milde, denn Gott wolle nicht den Tod des Sünders. Aschbach II. 202.

[2] Lichnowsky V. 64 ff. Eichhorn, Episc. Cur. 120 verlegt dieses in das Jahr 1412.

[3] Anderer Ansicht ist Gf. Brandis, Tirol 15. Er citirt den freilich ziemlich späten Guillimannus, der sich äußert: »longe extra limites progrediente Episcopo«. Der Bischof hieß Hartmann und war aus dem Hause der Grafen v. Werdenberg (weißer Fahne). Eichhorn in Episcop. Cur. 117 sagt von ihm »animo strenuo simul et inquieto fuit«.

Nachdem die Streitigkeiten mit dem Bischofe von Chur nothdürftig beigelegt waren, überwarf sich der Herzog mit dem Fürstbischofe von Trient, Georg von Lichtenstein. Zwischen dessen Bisthume und den Herzogen von Oesterreich hatte es aber schon seit geraumer Zeit nicht an Händeln gefehlt. Doch hatte man sich mit Beihülfe anderer Fürsten und Landesherrn immer wieder verglichen. Nun begab es sich aber, daß der Fürstbischof mit seinen eigenen Unterthanen zerfiel. Das Beispiel der Appenzeller mag dieses bewirkt haben. Unter stürmischen Auftritten war der Kirchenfürst von den Trienter Bürgern gefangen genommen worden, worauf Herzog Friedrich im April 1407 den Vermittler gespielt hatte. Auch hier lag wieder die Absicht vor, die landesherrliche Gewalt auszubreiten, und die Güter jenes Hochstifts gleich eigenen verwalten und nützen zu können.[1] Auch der Bischof von Trient war eine Zeit lang in den Händen des Herzogs, der ihn zu seinen Brüdern nach Wien schickte, woselbst Georg abermals in Haft gerieth.

Unter diesen Umständen war der Bund an der Etsch, oder wie immer sich das Tyroler Adelsbündniß damals nannte, denn doch etwas mehr als nur eine Conföderation starrsinniger und ungehorsamer Häuptlinge. So lange er sich innerhalb gesetzlicher Formen bewegte, ließ sich wenig gegen denselben einwenden. Er vertrat so zu sagen die alte patriarchalische Zeit Tyrols, während der Herzog die neue Zeit und deren der fürstlichen Allgewalt günstige Doktrinen zur Geltung zu bringen suchte.

Bemerkt muß werden, daß Herzog Friedrich bei seinen gegen die politische Selbstständigkeit der Bischöfe von Trient gerichteten Schritten mit den Häuptern des tyrolischen Adelsbundes eine Zeit lang einig gewesen zu sein scheint. Vermuthlich befürchteten dieselben, es könne das Fürstenthum Trient von Tyrol abgelöst und Italien zugewendet werden. Zu dieser Befürchtung waren in der That einige Ursachen vorhanden, und zwar durch die Schuld des Bischofs, welcher sich um italiänische Söldner umgesehen und vermuthlich auch Verträge mit Venedig abgeschlossen hatte.[2]

Für die Dauer war aber an ein gutes Einvernehmen zwischen dem Herzoge und dem Adel keineswegs zu denken. Dieses zeigte sich namentlich bei einer Veranlassung, als es sich offenbar darum handelte,

[1] Lichnowsky V. 91.

[2] Beda Weber, Oswald v. Wolkenstein 228 ff.

die Geldmittel der reichen Vintler den herzoglichen Kassen zu entziehen. Die Vintler waren ein altes Geschlecht aus Bozen. [1] Dem Großhandel und der Spekulation zugekehrt, repräsentirten sie im 14. und 15. Jahrhunderte die Geldmacht an der Etsch. Hatte sich doch der Spruch gebildet: „Wo kein Geld zu gewinnen ist, da hat ein Vintler auch nichts zu suchen“. [2] Vermöge ihrer großen Besitzungen und ihres Herkommens gehörten sie zum Bunde an der Etsch, doch blieben sie stets in ganz naher Anlehnung an die Herzoge, denen sie bedeutende Geldvorschüsse machten, um sich dieselben reichlich heimzahlen zu lassen.

Das Haupt der Familie war Niklas Vintler, Herr der Burg Runkelstein, deren schöne Wandgemälde in neuester Zeit durch eine schöne Publikation des Professor Dr. Zingerle allgemeiner bekannt geworden sind. Ein Vetter dieses Niklas, Konrad der Vintler, schrieb und dichtete auf Runkelstein (Rungelstein), und Heinz Sentlinger, ein Patrizier aus München, lebte daselbst als Kaplan und Reimkünstler. [3] Von welcher Art die Beziehungen zwischen einem hochfürstlichen, an Luxus und große Ausgaben gewöhnten Hause, und rührigen Geldleuten sein konnten, ist an sich schon klar. Die Vintler benutzten die Ebbe, welche sich oftmals in den herzoglichen Kassen zeigte, waren was man jetzt deren Hofbanquiers nennen würde, und wußten sich durch Pfandschaften sicher zu stellen. [4]

Namentlich befand sich Herzog Friedrich ganz in den Händen des Nikolaus, welcher nicht immer den nöthigen Takt besessen zu haben scheint, um zu verhüten, daß ein solches Verhältniß dem Herzoge sehr drückend wurde. Bei wichtigen Geldgeschäften konnte es vorkommen, daß der reiche Mann verlangte, es solle der hochgeborene Fürst nach Runkelstein kommen, da ihn nichts verpflichte, vor dem Herzoge in Bozen zu erscheinen. Oftmals begab es sich, daß Friedrich von seinem „Generalsteuereinnehmer“, wie Niklas urkundlich heißt, aus Herbergen ausgelöst werden mußte. — Den Häuptern des Adelsbundes war dieses Verhältniß nicht unerwünscht. So lange der Herzog seine Pfandschaften nicht lösen konnte, konnte er auch nicht über große Geldsummen verfügen, ohne die Mitwirkung der Finanz-

[1] Fr. A. Gf. Brandis, Ehrenkränzl 103.
[2] Beda Weber 191.
[3] Beda Weber 192.
[4] Nachweisungen bei Beda Weber 193.

leute, welche ihr Interesse dabei fanden, das alte Herkommen im Lande Tyrol, namentlich soweit sich dieses auf eine für die fürstlichen Kassen geradezu heillose Geldwirthschaft erstreckte, nach Kräften aufrecht zu erhalten. Man irrt sich überhaupt, wenn man glaubt, die Häupter des Elephantenbundes seien völlig uneigennützig gewesen. — Nun begab es sich, daß Herzog Friedrich mit Niklas Vintler zerfiel und im Jahre 1407 Anstalten machte, alle Pfandschaften zu lösen. Es war dieses ein ungemein wichtiger Schritt. Die Häupter des Adelsbundes sahen dieses vollkommen ein und suchten zu hindern. „Laß des Vintlers Gut nicht in die Hände des Herzogs kommen, sonst sind wir verloren" schrieb um jene Zeit Hans von Wolkenstein an Heinrich von Rottenburg. [1]

Heinrich war der Mann der helfen konnte. Als nämlich Herzog Leupold von Oesterreich mit König Ruprecht über die Alpen gezogen war, hatte Heinrich die Summe von 5000 Dukaten vorgestreckt, während sich Niklas Vintler mit all seinem Eigengute für den Herzog verbürgen mußte. Diese Pfandschaft war noch nicht eingelöst, denn das baare Geld war zuweilen selten, sogar bei den reichsten Leuten. Heinrich von Rottenburg forderte nun diese Summe, die der Herzog nicht bezahlen konnte, wie sicher vorausgesehen wurde.

Froh einen Vorwand zu haben, behandelte Heinrich von Rottenburg seinen, über die eigentliche Bedeutung des ganzen Handels sicherlich nicht im Unklaren gebliebenen, Bürgen als offenen Feind, indem er mehrere seiner Schlösser hinwegnahm, und in dieser Weise den auf Runkelstein sitzenden Geldmann völlig vom Herzoge zu trennen suchte. Dieser Handstreich gelang zwar, aber der Herzog war beharrlich in seinen Plänen. Niklaus Vintler befriedigte den Rottenburger, 1409, und sah sich nunmehr in dem Falle, abermals mit Auslösung aller Pfandschaften bedroht zu werden. Seine alten Freibriefe respektirte der Herzog nicht. Ebensowenig wollte er von einer Vermittelung durch den Adelsbund etwas wissen. Heinrich von Rottenburg, das Haupt desselben, hätte um dem Vintler beizustehen, offen mit dem Herzoge brechen müssen, was er nicht konnte, ohne das Unrecht auf seine Seite zu ziehen. Daher blieb der Vintler in den Händen des Herzogs und mußte sich noch glücklich schätzen, als er, aus seiner bestürmten Burg Runkelstein entflohen, mit bedeutender Einbuße wie-

---

[1] Beda Weber 197.

der zu Gnaden aufgenommen wurde. Er erhielt außer 5000 Dukaten nur die Bestätigung seiner nicht pfandschaftlichen Güter, mußte aber alle landesfürstlichen Pfänder abtreten. [1] —

Was die Persönlichkeit des Heinrich von Rottenburg betrifft, so erscheint derselbe als ein starrer Verfechter aristokratischer Rechte. Er war ein gewaltiger Kämpfer, liebte ritterlichen Prunk, hielt fest an altem Herkommen, namentlich auch an kirchlicher Sitte, und hinterließ den Ruf, seinen Hintersassen ein milder und wohlwollender Herr gewesen zu sein. Die guten wie die minder lobenswürdigen Seiten des alten tyrolischen Herrnstandes erschienen in ihm, dem letzten Sprossen seines Hauses, gleichsam verkörpert. Niedriger Verrath, dessen er von Lobrednern Herzog Friedrichs bezüchtigt wird, war durch sein ganzes Wesen ausgeschlossen, nicht aber waren es Gewaltthat und Trotz. Ein Chronist, Veit Arenpeck, erzählt uns eine Anekdote, welche sehr bezeichnend ist, für die Stellung des Rottenburgers zum Herzoge. Als sich der erstere einmal mit großem ritterlichem Gefolge, beinahe prunkend, auf öffentlicher Straße befand, trat der Herzog unter die Schaar, gleichsam als gehöre er zu den Dienern, deren Haltung nachahmend. Heinrich von Rottenburg bemerkte dieses und raunte seinem Landesfürsten halb unwillig zu: „Friedel, Friedel, wann willst du witzig werden?" worauf dieser die Antwort gab, wenn du ein Narr geworden sein wirst.

Mittlerweile war der Bischof von Trient seiner Haft entlassen und sogar, vermöge eines Schiedspruches von 1409 Samstag nach St. Gallen, wieder in sein Fürstenthum eingesetzt worden. [2] Als es aber zum Vollzuge der festgestellten Bedingungen kommen sollte, und der Bischof mit dem Herzoge Friedrich persönlich zusammentraf, bildete sich das Gerücht, Georg von Lichtenstein habe bei dieser Gelegenheit den Herzog vergiften wollen.

Bekanntlich glaubte man in jener Zeit sehr leicht an das Verbrechen des Giftmordes. Uns erscheint indessen das ganze Gerücht sehr unwahrscheinlich, da auch später zwischen dem Herzoge und dem Bischofe die Verhandlungen wieder aufgegriffen wurden.

Nunmehr mischte sich Heinrich von Rottenburg in die Sache. Als Hauptmann des Bisthums Trient war er hiezu bis zu einem gewissen Grade berechtigt, als Haupt des Adelsbundes hielt er sich

---

[1] Beda Weber 199. Grf. C. Brandis 54.

[2] Graf C. Brandis, Tyrol 48.

dazu verpflichtet, das alte Herkommen zu wahren. Seine Vorstellungen sollen es aber verschuldet haben, daß der Bischof abermals von den Verhandlungen zurücktrat.[1] Von diesem Augenblicke an war Herzog Friedrich mit dem Rottenburger vollständig zerfallen. Der Letztere schlug sich ganz entschieden auf die Seite des Bischofs Georg, ohne jedoch von dem Adelsbunde, dessen Haupt er war, unterstützt zu werden.

Nun brachte aber das Jahr 1410 einen zweiten Aufruhr gegen den Bischof. Derselbe mußte abermals entfliehen, während Heinrich von Rottenburg mit Kriegsvölkern vor Trient zog. Zu deren Werbung besaß er die hinreichenden Mittel, denn es werden seine jährlichen Einnahmen zu 20,000 Dukaten, einer für jene Zeit erstaunlich großen Summe, angegeben. In Trient verfuhr er mit Energie und Strenge, aber in einer Weise, welche dem Herzoge höchlichst mißfiel. Friedrich hatte es, wie wir wenigstens glauben, nicht verschmäht, den Führern der demokratischen Partei in Trient den Rücken zu stärken. Der starre Rottenburger aber griff zum Schwerte. Rudolph von Bellinzona, das Haupt der Volkspartei, wurde auf seinen Befehl enthauptet. — Auch andere Personen, auf welche der Herzog etwas hielt, mußten den Grimm des Landhauptmanns fühlen.

Der weitere Verlauf des ganzen Handels ist bis jetzt noch nicht gehörig aufgeklärt. Graf Clemens Brandis, einer der tüchtigsten Historiker Tyrols, hält den Rottenburger für einen Verräther, während Beda Weber, in seiner geistreichen Schrift über Oswald von Wolkenstein, dieser Anklage zu begegnen sucht. — Den Ausschlag würde geben, wenn sich genau ermitteln ließe, ob der Einfall der Herzoge von Bayern durch den Rottenburger veranlaßt wurde oder nicht. —

Gewiß ist, daß die Bayern unter dem Oberbefehle des Herzogs Stephan 1410 in Tyrol erschienen, und sehr wahrscheinlich, daß dieser Kriegszug ohne die Schritte des Heinrich von Rottenburg unterblieben wäre. Der Erfolg dieser kriegerischen Unternehmung war aber ein geringer. Der Tyroler Adel ergriff nicht offen Partei gegen seinen Fürsten, sondern es zeichneten sich im Gegentheile mehrere Männer, wie Ulrich von Frundsberg, ein Ahnherr des tapfern Georg, auf Friedrichs Seite aus. Daher schlossen die Herzoge von Bayern einen Frieden, und Heinrich von Rottenburg blieb seinem Schicksale über=

[1] Brandis 50. Beda Weber 232 ff.

lassen. Er wehrte sich zwar tapfer, gerieth aber in Gefangenschaft. Ungebeugten Sinnes beharrte er auf demjenigen was er sein, seines Vaterlandes und seines Standes altes Recht nannte. Mehrfach wurden Versuche gemacht zwischen dem Herzoge und dem Rottenburger zu schlichten, allein dieselben mußten an dem Umstande scheitern, daß sich Friedrich nicht dazu bequemen wollte, noch aber konnte, den Bund an der Etsch, als Richter in dieser Sache anzuerkennen. Hätte er solches gethan, so wäre hiedurch im Prinzipe zu viel nachgegeben worden.

Um jene Zeit fügte sich auch der Bischof von Trient. Heinrich stand also ganz isolirt. Wir erinnern bei dieser Gelegenheit an den Umstand, daß gleich bei Gründung des Elephantenbundes eine gewisse Abneigung mehrerer Bundesglieder daraus ersichtlich war, daß Herr Heinrich, damals der mächtigste Mann in ganz Tyrol, nicht zur Siegelung des Bundbriefes geladen erscheint. Wie es scheint, fürchtete man seine Macht nicht minder als diejenige des Herzogs.

Zu Anfang des Jahres 1411 wurde der Gefangene zwar losgegeben, aber unter Bedingungen, welche seine ganze Kraft brachen. Er mußte sich unbedingt fügen. Bald darauf starb er, nachdem er noch einen Zweikampf rühmlichst bestanden hatte. Es handelte sich um eine Verschwörung, angeblich gegen das Leben des Herzogs gerichtet. Die Aussagen des Herrn von Rottenburg über diesen Gegenstand widersprachen denjenigen mehrerer anderer Personen, worauf der erstere ihnen den Fehdehandschuh zuwarf und auf Gerichtszweikampf drang.[1] Auch beim Tode des ritterlichen Vorkämpfers für die Sache des Tyroler Adels sprach man von Gift. Nunmehr war die Kraft des Adelsbundes völlig gebrochen, bis die zu Constanz erfolgten Ereignisse neue Kämpfe hervorriefen. —

Die Persönlichkeit, welche nunmehr besonders in den Vordergrund treten sollte, der Sänger und Kreuzfahrer Oswald von Wolkenstein, war sehr verschieden von dem wortkargen und gemessenen Heinrich von Rottenburg.

Die Wolkensteiner sind ein uraltes, reichbegütertes Geschlecht, gleichen Stammes mit den Herrn von Villanders und von Pradell.[2]

Oswald von Wolkenstein wurde im Jahre 1367 auf dem Schlosse Trostburg geboren. Sein Vater war Friedrich von Wolkenstein. Schon

[1] Brandis 64.

[2] Stammtafel bei Beda Weber 28.

die Jugend des geistvollen und unbändigen Knaben war eine höchst eigenthümliche. Während sein älterer Bruder Michael eine durchaus praktische und dem Erwerbe zugekehrte Natur war und blieb, gefiel sich Oswald schon als Kind in einer phantastisch-romantischen Richtung. Das Ritterwesen war es, welches ihn fesselte, und zwar das Ritterwesen wie es, aus den damals vielgelesenen Werken eines Wolfram von Eschenbach und anderer Meister des Epos und der Lyrik, sogar bis in die Ammenstuben gedrungen war.[1]

Leonhard der dritte Bruder widmete sich fast ausschließlich dem Kriegshandwerke, allein ohne poetischen Aufschwung der Ideen. — Die Erziehung der jungen Leute war äußerst mangelhaft und sorglos, denn sie blieben sich beinahe ganz selbst überlassen. Ein alter Burgkaplan brachte ihnen einige wenige Kenntnisse bei. Im Uebrigen erzog das Leben und die Natur, bekanntlich nicht die schlechtesten Lehrmeister. Doch mögen die jungen Wolkensteiner eine Lehre aus dem Munde der Eltern oft vernommen haben. Der Sinn für stolze Unabhängigkeit und für die althergebrachten Gerechtsame des Landes wurde, wie es scheint, mit der Muttermilch eingesogen, und durch häufige Gespräche genährt und gekräftigt. Ueberdieß erzählte der Burgkaplan, was er von der Geschichte des heiligen römischen Reiches und von den Thaten der alten Kaiser wußte. Diese Erzählungen fielen bei Oswald auf einen fruchtbaren Boden, denn die Begeisternng für das Reich verdrängte ihm beinahe das Pflichtgefühl gegen die Landesregenten. — Der künftige Sänger und Dichter regte sich schon frühe in dem Knaben. Leidenschaftlicher Freund der Musik lernte er singen und die Harfe, die Geige, die Zither, ja die Trommel, Pauke und Pfeife spielen. Der Grund zu vielseitigen Sprachkenntnissen wurde im Heimathlande gelegt, in Gröden, wo die Bevölkerung bis zur Stunde noch ein wunderliches Idiom spricht, welches zum Schlüssel werden konnte für alle möglichen romanischen Sprachen. Ein höchst eigenthümlicher Zug vom Ritterlich-romantischen zum Natürlichen und Derbkräftigen führte den jungen Oswald in die Küche, in den Stall. Das gemeine Bauernleben zog ihn an.

Beinahe unglaublich könnte es erscheinen, daß die Eltern Oswalds nichts dagegen thaten, als derselbe in seinem zehnten Lebensjahre auf Abentheuer auszog. Die Veranlassung gab, daß Herzog Albrecht III

---

[1] Beda Weber 106 ff.

von Oesterreich im Jahre 1377 eine Fahrt gegen die heidnischen Preußen unternahm. Oswald zog mit in der Schaar, welche Graf Hugo von Montfort aus Tyrol und Vorarlberg herbeiführte. Drei Pfennige und ein Stück Brod war die Reisezehrung aus dem Vaterhause! —

Wir dürfen uns leider, aus Rücksichten der Kürze, nicht weiter auf die abenteuerlichen Fahrten des Wolkensteiners einlassen. Beda Weber hat sie in höchst ansprechender und lebendiger Weise beschrieben. Für unsere Zwecke genügt zu wissen, daß sich Oswald, meistens in sehr untergeordneter Stellung, häufig darbend, aber ungebrochenen Muthes und glühend für Ritterthum und Poesie, in der weiten Welt herumtrieb, daß er schon frühe die persönliche Bekanntschaft des nachmaligen Kaisers Sigismund machte, daß er Preußen, Polen, Lithauen, Rothrußland, die Hansestädte, Schottland, Konstantinopel, Groß- und Kleinarmenien bis an den Euphrat, Candia, das Ungarland, Griechenland und Dalmatien gesehen hatte, ehe er in einem Alter von 25 Jahren, aber mit beinahe ganz gebleichtem Haare seine Tyrolerberge wieder erblickte. In jene Zeit fällt ein Roman mit dem Fräulein Sabina Jäger. Die junge reiche Dame war aber launisch und untreu. Oswalds äußerliche Erscheinung mag nicht reizend gewesen sein, denn schon als Knabe hatte er durch einen Boltzenschuß ein Auge verloren. Sabine fühlte sich durch die Werbung des weitgereisten Mannes geschmeichelt aber nicht gefesselt. Einer Laune seiner Geliebten zu Folge unternahm Oswald im Jahre 1397 eine Fahrt nach dem gelobten Lande. Er sollte die Stärke seiner Liebe durch eine Pilgerreise nach Jerusalem erhärten. — Diese Fahrt war für den Wolkensteiner eine wahre Kleinigkeit gegen dasjenige, was er bei seiner Rückkehr erfahren mußte. An einem kalten Dezemberabende des Jahres 1400 kam er auf dem väterlichen Schlosse Trostburg an und fand daselbst seinen Vater auf hoffnungslosem Siechenbette und dazu die Kunde, daß sich Sabina, über sein zerschossenes Auge witzelnd, mit Hans Hausmann zu Hall verheirathet hatte. Durch den Tod seines Vaters erhielt der abentheuernde Ritter ein schönes Besitzthum, nämlich die Güter Hauenstein und Kastelrutt. Das Hauptgut kam an Michael den ältesten Bruder. Leonhard erhielt nur einige Kapitalien und zerstreute Gülten. — Eifrige Sorge für sein Hauswesen war aber nicht die Sache des Mannes, der durch alle möglichen Länder gezogen war und sich auf seinen Fahrten eine

seltsame, bunt zusammengewürfelte Weltbildung erworben hatte. Er redete zehn Sprachen, verstand Latein und zeichnete und malte erträglich. —

Schon im Jahre 1402 zog Oswald wieder aus. Dieses Mal unter dem Banner des römischen Königs Ruprecht nach Italien. Nach Tyrol zurückgekehrt blieb er sich am Ende nur selbst getreu, wenn er mit aller Energie in das damals blühende Bündnißwesen einging.

Man war sich im Grunde genommen darüber wohl völlig klar, daß die Spitze dieser Adelsbünde gegen die fürstliche Macht gekehrt sei, aber zwischen den Trägern der sich befehdenden Bestrebungen war gleichwohl nicht alles gesellige Band abgerissen. Oswald zählte oftmals zu den Genossen des Herzogs Friedrich und die beiden geistvollen Männer mögen sich nach mancher Richtung ihres Wesens gegenseitig ebensosehr angezogen haben, als sie sich nach andern Richtungen wechselsweise abstoßen mußten. Friedrich war praktisch, Oswald dagegen blieb phantastisch. Dieses hinderte ihn indessen nicht daran, in manche Gebrechen der Zeit tiefen und scharfklugen Einblick zu gewinnen. Er geißelte dieselben mit bittrem Spott in seinen politischen Liedern, welche bald in weiten Kreisen bekannt wurden und sehr häufig gegen das Treiben des österreichischen Hofadels gerichtet waren.

So lange indessen Heinrich von Rottenburg lebte, trat Oswald auch unter den Mitgliedern des Adelsbundes nicht in den eigentlichen Vordergrund. Dagegen war er es, welcher in den Zeiten unmittelbar nach dem Constanzer Concil die bestürzten Glieder zum Widerstande sammelte und stachelte. —

Die Verbindung mit einem Manne, wie Balthasar Cossa war, konnte für den Herzog Friedrich nur verderblich werden. König Sigismund war über die heimliche Entweichung auf das Aeußerste aufgebracht und hatte alle Ursache hiezu, denn offenbar beabsichtigte der schlaue Italiäner das Concil zu sprengen, während sich der König alle Mühe gegeben hatte, dasselbe zu Stande zu bringen und in Thätigkeit zu erhalten.

Am 20. März 1415 war der Papst entflohen und schon am 7. April lasteten Kirchenbann und Reichsacht auf dem Herzoge.[1]

Ein Glied der Habsburgischen Familie zu demüthigen mag

[1] Aschbach, K. Sigismund II. 73. Die Acht wurde schon am 30. März ausgesprochen, Lichnowsky V. 169.

unter Umständen der Luxemburgischen Hauspolitik entsprochen haben, obgleich man nicht vergessen darf, daß K. Carl IV. und K. Wenzel den Herzogen von Oesterreich durchaus nicht abgeneigt waren.

Zwischen Sigismund und dem Herzoge waltete aber persönliche Abneigung ob. Im Jahre 1413 war der römische König bei Sigismund in Tyrol. Damals versicherte er ihn seiner Huld und die beiden Fürsten lebten, dem Anscheine nach, in großer Vertraulichkeit.

Aber doch zeigten einige kleine Reibungen, daß die Freundschaft keine aufrichtige war. Von beinahe kindischen Scherzen kam man zu offenbaren Unwürdigkeiten. Nach dem Berichte eines Chronisten fand Sigismund einmal sein Vergnügen darin, den Herzog bei einem Spaziergange durch tiefen Koth zu führen, so daß dessen langer schwarzer Sammtrock über und über beschmutzt wurde, während Friedrich diesen sehr schlechten Witz dadurch zurückgegeben haben soll, daß er sein beschmutztes Gewand um die karmoisinrothen Beinkleider des Königs schlug. [1]

Ernsthafter wurde der Handel, als der Herzog, wenigstens nach den Berichten des Eberhard von Windeck, des Königs guten Namen dadurch zu untergraben suchte, daß er den Verdacht auf ihn wälzte, als habe er in Insbruck, bei einem Balle, der schönen Tochter eines Bürgers Gewalt angethan. [2]

Ob hiebei Absichtlichkeit vorhanden war, oder ob der Herzog sich genöthigt glaubte, seine Unthat auf einen Andern zu wälzen, um den eigenen Leumund zu retten, wagen wir nicht zu entscheiden. [3] Sicher scheint aber, daß man in Tyrol über den wüsten Vorfall sehr bestürzt und ergrimmt war, und daß Sigismund sich dahin äußerte, er werde es Demjenigen, welcher ihm diesen Streich gespielt hatte, niemals verzeihen. [4]

Möglicher Weise gedachte Herzog Friedrich dem Könige bei dem Bürgerstande schlimmes Spiel zu erregen, während Sigismund aller

---

[1] Chron. Tarvis apd Murator. XIX. 826, die Stelle nach Aschbach I. 358.

[2] Eberhard Windeck c. 32.

[3] Friedrich war wollüstig. Fuit homo luxuriae incontinens, matronis ac maritis se commiscuit alienis, sed ancillis magis. Aeneas Sylvius, Schriften des lit. Vereins I. 49.

[4] Windeck a. a. O. also sprach der konig, weßte er wer Im das Wortt hatte gemacht, er solde nymmer ungerischet bleiben an Jme u. s. w.

Wahrscheinlichkeit nach um jene Zeit Verbindungen mit den Adelsbündnern unterhielt.

Wenigstens finden wir zur Zeit des Concils viele Edelleute aus Tyrol in Constanz — unter ihnen namentlich den rastlos thätigen Wolkensteiner — aber wir finden sie nicht in das Vertrauen des Herzogs gezogen.[1]

Die Folgen der über Friedrich verhängten Reichsacht bestanden zunächst im siegreichen Vorrücken eines Reichsheeres in die schwäbischen Besitzungen des Herzogs, dann aber, und dieses war der empfindlichste Schlag, in einer schwer zu rechtfertigenden That der schweizerischen Eidgenossen. Diese hatten drei Jahre vorher einen Frieden mit Habsburg auf fünfzig Jahre geschlossen,[2] nunmehr aber bemächtigten sie sich der Güter des Aechters.

Dieses geschah indessen auf ausdrückliche Aufforderung des K. Sigismund,[3] der die Eidgenossen zu Eroberungen ermächtigte und sie von der Beachtung des fünfzigjährigen Friedens entband!

Wie kläglich mußte es in einem Reiche aussehen, in welchem das Oberhaupt nur in solcher Weise die Uebermacht eines Fürsten brechen konnte! Dieser Schritt Sigismunds gehört zu den bedauerlichsten in seiner ganzen Regierungszeit.

Was nun den Adel Tyrols betrifft, so gönnte dieser dem Herzoge die große Demüthigung, sich mit dem Könige und Concile abfinden zu müssen. Die Art der Abfindung aber mißfiel ihm. Der Herzog sah sich nämlich genöthigt, Land und Leute ohne Ausnahme mit allen Rechtsansprüchen in des Königs Gewalt zu geben, als Geisel in Constanz zu bleiben und den Pabst Johann XXIII wieder in die Gewalt des Concils zu bringen.[4]

Sigismund ließ nun allenthalben die Huldigung vornehmen. In einigen schwäbischen Städten und in Tyrol wurde dieselbe verweigert. Wie die Edelherrn dachten, geht besonders aus einem Briefe des Michael von Wolkenstein hervor. „Wir wollen uns nicht wie Vieh verhandeln lassen. König Sigismund kann uns nur bekommen nach unsern Rechten und Briefen." Man stellte den Grundsatz auf, nur wer das Schloß Tyrol besitze, könne Landesherr sein.

---

[1] Beda Weber 261. 264.

[2] Lichnowsky V. 171 u. Reg. 1314.

[3] Lichnowsky V. Regg. 1533. 1534.

[4] Beda Weber 267. Aschbach II. 79.

Anhänglichkeit an den Herzog war es nicht, welche diese Sprache des Adels veranlaßte. Wohl aber besann sich derselbe, ob es denn in der That ein Vortheil sei, ohne Gewährleistung der alten Landesrechte unmittelbar unter das Reich zu kommen. Dem Könige war diese Erklärung sehr unlieb. Tyrol mit Heeresmacht einzunehmen war für ihn eine mißliche Sache. Aber auch dem Herzoge war keineswegs geholfen, da lediglich nichts für ihn geschah. Um diese Zeit zeigte sich aber in Tyrol erstmals eine bisher unerhörte Erscheinung. Der Adel büßte nämlich einen guten Theil seiner Popularität ein, während er früher unbedingt an der Spitze der öffentlichen Meinung gestanden hatte. Nunmehr interessirte man sich in den unteren Gesellschaftsschichten lebhafter für den Herzog.

Diesem wurde nun auch von seinen eigenen Verwandten zugesetzt. Herzog Ernst (von Steiermark) sein leiblicher Bruder zeigte Lust Tyrol zu erwerben. Er setzte sich zu diesem Behufe mit dem Adel in Verbindung und wurde von diesem auch anerkannt, wenn auch nur bis zur Aussöhnung Herzog Friedrichs mit dem Könige und unter ausdrücklicher Bestätigung aller Landesfreiheiten.

Die einflußreichsten Edelleute in Tyrol waren damals Peter von Spauer, Ulrich von Starkenberg, Michael von Wolkenstein, Bartholomä von Gufidaun, Ulrich von Frundsberg, Christoph Fuchs, Wilhelm von Starkenberg und Ludwig Sparrenberger. [1]

Mittlerweile hatte sich König Sigismund auf eine diplomatische Reise begeben, theils um die so nothwendige Kircheneinheit zu betreiben, theils auch um sich mit den Königen von Frankreich und England zu verständigen. Die Väter des Concils betrieben während dieser Zeit die Schlichtung der Streitigkeiten zwischen dem Bischofe Georg von Trient und Herzog Friedrich. Hiedurch erwuchsen neue Schwierigkeiten und Friedrich kam so sehr in das Gedränge, daß er am 28. März 1416 aus Constanz nach Tyrol entfloh.

Wollte er sich erhalten, so blieb ihm freilich kaum ein anderer Ausweg, aber sein gegebenes Wort hat er hiedurch gebrochen. Nach sagenhafter Auffassung wäre nun Friedrich geraume Zeit verkleidet und nur von dem getreuen Hans von Müllinen begleitet im Lande umhergeirrt, bis es ihm endlich gelungen, die Bauern völlig in sein Interesse zu ziehen. Beda Weber weist nun freilich nach, daß der

[1] Beda Weber 271.

Herzog bei seinem Erscheinen in Tyrol nicht völlig von Mitteln entblößt war. Schon im Monat Mai stand er in Brixen an der Spitze eines Heeres, dessen Anführer Hanns von Müllinen, Ulrich von Weißpriach und Hanns von Thierstein waren.[1]

Dieses Heer war indessen nicht zahlreich, aber Friedrich wußte sich zu helfen indem er die Bauern aufbot, ein Schritt, dessen demokratische Färbung ganz unverkennbar ist. Der starre und keineswegs völlig uneigennützige Conservatismus des Adels sollte also von einem ziemlich absolutistisch gesinnten, geistreichen Regenten, durch die Benützung der Kräfte der unteren Schichten, gebrochen werden. In der Thaten zeigten sich auch in Bälde die Früchte dieser That. Der Bauernstand gerieth in Gährung gegen den Adel.

Zunächst war des Herzogs Schritt gegen seinen Bruder Ernst gerichtet. Um diesen völlig zu isoliren, verschmähte es Friedrich keineswegs, sich auch mit den Häuptern des Adels in Verbindung zu setzen. Er berief dieselben nach Brixen und — bewilligte die alten Freiheiten des Landes, kurz Alles was sie verlangten.[2]

Consequent und geistreich war diese Handlungsweise, aber ehrlich war sie keineswegs.

Herzog Friedrich wußte zu genau, daß er neben dem Adelsbunde nicht werde herrschen können. Er mußte daher Alles aufbieten um sich über denselben stellen zu können. That er dieses, so überschritt er hiedurch seine innere Berechtigung nicht unbedingt, wenn auch die alten Pergamente gegen ihn sprechen mochten. Dagegen vermögen wir es nicht ein auf Trug gebautes Angriffsverfahren zu beschönigen, wie wir auf der anderen Seite auch nicht verkennen, daß der Adelsbund ebenfalls sehr diplomatisch zu Werk gegangen ist, und die Verlegenheit des Herzogs „mit der leeren Tasche" systematisch auszubeuten suchte.

Die alten Grundsätze des Bundes an der Etsch waren nie aufgegeben worden. Auch jetzt, da Herzog Friedrich in Tyrol erschienen war, vindicirte sich der Bund eine Stellung eigenthümlichster Art. Vermöge eines am 6. Mai 1416 besiegelten Bundbriefes vereinigten sich alle Stände des Landes Tyrol, unter der Oberleitung des Bischof Ulrich von Brixen und des Landeshauptmanns Peter von Spauer, ohne die Berechtigung Friedrichs oder aber diejenige seines Bruders

[1] Beda Weber 290.

[2] Beda Weber 292.

Ernst förmlich anzuerkennen. Da diese beiden Herzoge nicht gründlich einig geworden seien, so wolle und müsse man schaffen daß sie eins würden. Gelinge dieses nicht, so werde man demjenigen folgen, welchem das Urtheil der Landleute die Herrschaft zuerkennt. Niemanden werde gestattet in die alten Freiheiten des Landes einzugreifen. Solche müßten mit allen Kräften aufrecht erhalten werden. Wer diesen Bundbrief beschworen habe und wieder austrete, sei ein Verräther und ihn treffe die Rache des Bundes.[1]

In diesem kritischen Momente söhnten sich die beiden herzoglichen Brüder aus, nachdem Südtyrol durch Waffengewalt beinahe ganz in Friedrichs Hände gelangt war.

Hätte nun der Adel nicht an König Sigismund einen mächtigen Rückhalt gehabt, so würde Friedrich ohne Zweifel von Sieg zu Siegen geschritten sein. Bei Sigismund befand sich aber Oswald von Wolkenstein. Er war schon von Frankreich aus vom Könige nach Constanz geschickt worden, um die Schritte des Herzogs zu beobachten. Für den Augenblick konnte er freilich nichts weiter thun, als daß er durch oftmals einlaufende Schreiben die Spannung vermehrte, indem er namentlich ankündigte, es werde der König in Bälde mit gewaffneter Hand in Tyrol erscheinen. Man wolle hier nicht vergessen, daß Herzog Friedrich seinen dem Könige gegebenen Versprechungen durchaus nicht nachgekommen war, und daß noch die Reichsacht auf ihm lastete. Hiezu kam nun, auf Antrieb des Bischofs von Trient, der vom Concil ausgesprochene Kirchenbann.

Ueberdieß rüstete König Sigismund wirklich zu einer Heerfahrt. Die Stellung des Adels in Tyrol war also sehr mißlich, ja sie drängte sogar zu völlig selbstständigen Maaßregeln. Treue gegen den Herzog würde Sigismund als Sieger bestraft haben und Ergebung in die Befehle des Reichsoberhauptes, war ein Verbrechen in den Augen des Landesherrn.

Man mußte sich schleunigst entscheiden.

Oswald von Wolkenstein war es abermals, welcher den Entschluß zur Reife brachte. Er unterhandelte mit seinem Bruder Michael, dieser mit den mächtigsten Edelleuten. Im Frühjahre 1417 wurden die Wolkensteiner, Peter von Spauer, Ulrich von Starkenberg, Bartholme von Gufidaun, Sigismund von Gufidaun, Hans

[1] Beda Weber 297.

von Villanders, Heinrich von Schlandersberg, Ulrich von Freundsberg u. a. m. des Königs Diener. Sie erkannten vollauf die mit diesem Schritte verbundene Gefahr. Sigismund war geldbedürftig,[1] war oftmals wankelmüthig. Söhnte er sich jemals mit Herzog Friedrich aus, so war mit Sicherheit vorauszusehen, daß der Adel aufgeopfert werden müsse.

Ohne Geld konnte Sigismund lediglich nichts thun. Er mahnte zwar zum allgemeinen Reichskriege gegen Tyrol und machte selbst einen unbedeutenden Versuch einzudringen. Alles war aber vergeblich, da Niemand ernstlich an Gehorsam dachte. Die schweizerische Eidgenossenschaft hatte genug am bereits Erworbenen nnd wollte dasselbe nicht auf's Spiel setzen.[2] So kam es denn daß der Herzog, anfänglich mit großem Erfolge, die Adelsbündner angreifen konnte.

Dieselben hatten sich, mit Recht für ihre persönliche Sicherheit besorgt, auf das uneinnehmbare Felsennest Greifenstein zurückgezogen. Diese Burg gehörte den Starkenbergern, aber alle namhaften Bundesglieder befanden sich daselbst.

Der Herzog belagerte, mit Soldtruppen und dem Landsturme. Schon sangen die Bauern in höhnischer Weise von den „guten Gesellen von Raubenstein", eine offenbare Lüge, denn niemals hat der Adel in Tyrol ein solches Wort verdient. Die Belagerung hatte aber gar keinen Erfolg. Theils war die Burg viel zu fest, theils die Belagerungstruppe viel zu wenig disciplinirt. Es gelang den Belagerten des Herzogs Park in Brand zu stecken. Ein rascher, kühner Ausfall trug Tod und panischen Schrecken in's Lager. Friedrich floh mit den Resten seines Volkes. Während dieser Belagerung befand sich auch Margaretha von Schwangau, die junge Gattin Oswalds, auf der Burg. Er hat sie als die „stolze Schwäbin" in vielen Liedern gefeiert.

Nunmehr verzichtete der Herzog darauf, mit Gewalt sein fürstliches Recht durchführen zu können. Der neuerwählte Papst Martin V

[1] Von der Geldbedürftigkeit K. Sigismunds finden sich mehrere sehr bemerkenswerthe Züge bei Eberhard Windecke. Der letztere war tief eingereiht, da er zuweilen als Bürge dienen mußte. Vergl. den Bericht über die Bürgschaft in Brügge bei Mencken I. 1114 ff. Interessant ist auch das von Marmor 147 ff. gegebene Verzeichniß der von K. Sigismund in Constanz als Pfänder zurückgelassenen und nie ausgelösten Gegenstände. Es liegt eine eigene Ironie darin, daß es Prunksachen sind, die verpfändet wurden.

[2] Aschbach II. 289 ff.

legte sich in's Mittel, ein neuerwählter Bischof von Brixen, Berthold von Buckelsberg suchte zu tädigen, auch die Adelsbündner mögen in einigen Punkten nachgegeben haben, kurz es kam am 10. Mai 1418 ein Vergleich zu Stande, in welchem König Sigismund halb als Partei, halb als Vermittler, nicht aber als ein Oberhaupt des Reiches auftritt.[1]

Was den Bund an der Etsch betrifft, so wurde derselbe in diesem Vergleiche anerkannt. Es sollen nämlich die „Kläger an der Etsch" binnen Jahresfrist Recht und Entscheidung ihrer Sache entweder in gütlichem Austrage mit Friederich, oder aber vor kaiserlichen Richtern erhalten. Weigert sich der Herzog dessen, so ist Tyrol dem Kaiser verfallen. Die Schlandersberger, Wolkensteiner u. s. w. sollen alle ihre Burgen, die ihnen etwa abgenommen sind, zurück erhalten.

Hiedurch war nun allerdings der Streit nicht erledigt, wohl aber trat für einige Zeit Waffenruhe ein.

K. Sigismund war nicht im Falle gewaltig einschreiten zu können, aus Gründen welche allbekannt sind. Was hätte er vermocht, ohne Beihülfe der Fürsten, in einen schweren Krieg mit den Türken und Venetianern verwickelt und mit der Last beladen, die mittlerweile in Böhmen ausgebrochene Revolution bändigen zu sollen? Aber gleichwohl durfte er seine Rechte als Reichsoberhaupt nicht aufgeben. Beda Weber hat hauptsächlich nur die erfreulichen Folgen der Maaßregeln Herzog Friedrichs im Auge, denn ihm ist das Reich schon damals völlig leblos und todt. — Mancher Schlendrian wurde allerdings durch den Herzog beseitigt, aber — wir wiederholen es — nur vermittelst äußerst gewaltthätiger Maaßregeln und völlig gegen das alte, verbriefte Recht. Dieses Recht selbst bedurfte freilich einer zeitgemäßen Entwickelung, die ihm unter der Herrschaft des Adelsbundes kaum zu Theil geworden wäre, deßhalb bleibt wohl für den unparteiischen Forscher kein anderer Ausweg als anzuerkennen, daß beide Theile, der Herzog und der Adel jeder in seiner Art berechtigt waren, und daß es von der tiefsten Zerrüttung alles öffentlichen Rechts zeuge, wenn den Gliedern des zu verschiedenen Malen ganz ausdrücklich anerkannten, und jedenfalls in der Geschichte Tyrols begründeten Bundes, verwehrt sein sollte an Kaiser und Reich zu appelliren. Um diese Frage drehte sich aber der Rechtshandel in seiner ganzen zweiten Phase.

[1] Beda Weber 314. Aschbach II. 341 ff.

Wir verdenken es daher den Edelherrn keineswegs, daß sie eine Botschaft an den Kaiser absendeten, um sich darüber zu beklagen, daß der Herzog in seiner Regierungsweise fortfahre, wie wir es auch dem Herzoge nicht verdenken können, daß er nicht der verspottete Friedel mit der leeren Tasche,[1] nicht, um ein vulgäres Beispiel zu gebrauchen, das fünfte Rad am Wagen sein wollte.

Durch diese Botschaft und ein zu Wien erfolgtes, heftiges Zusammentreffen Friedrichs mit dem Starkenberger, wurde nun aber der Grund zur Fortsetzung der offenen Fehde gelegt.[2] —

Zuerst wurden die von Spauer und Lodron bezwungen, dann aber kam die Reihe an Oswald von Wolkenstein.

Hier wird nun des Herzogs Benehmen überaus zweideutig. Den zwar ebenfalls zweideutigen aber nunmehr vorsichtigen Wolkensteiner offen anzugreifen, lag kein hinreichender Grund vor, und doch wollte man ihn unschädlich machen. Da bot jene Sabina Jägerin, nunmehr eine geizige und übelberüchtigte Wittwe, ihre Hände. Gerüchte bezeichneten sie sogar als die Confubine des Herzogs. Lange schon waltete wegen der Burg Hauenstein, welche Oswald besaß, ein Rechtsstreit und gerade Sabina gehörte zu der Partei, welche Ansprüche machte. Sie ließ nun ihrem ehemaligen Geliebten melden, er möge zu ihr kommen, auf daß sie in aller Güte einig würden. Oswald machte sich auf den Weg, wurde aber überfallen und in das Gefängniß einer der Sabina zugehörigen Burg geworfen. Die Brüder suchten ihn zu lösen, schritten sogar zu einer ähnlichen Gewaltthat, aber Oswald wurde nicht frei, denn der Herzog hielt ihn nunmehr in seiner Haft, als einen gemeinschädlichen Mann, ohne deßhalb die Rolle eines Vermittlers aufgegeben zu haben. Dieses geschah im Herbste des Jahres 1421. Dürften wir die Rechtswohlthaten, welche Friedrich dem Adel angedeihen lassen wollte, nach dieser Probe beurtheilen, so müßten wir uns noch weiter von Webers optimistischer Darstellung entfernen.

---

[1] Hiezu hatte er aber gar keine Lust, denn er liebte das Geld — pecunias amavit atque idcirco Venetis, qui aliquid dabant, numquam inimicari voluit. Aeneas Sylvius 49. Im Jahre 1409 mußte er einigen Geschlechtern zu Basel seinen Perlenrock versetzen, bei seinem Tode aber hinterließ er ungeheure Schätze, 69 Mark Goldgeschmeide, 1272 Mark Silbergeräth, 46 Zentner, 86 Pfund Silber in Fässern, 14,500 Dukaten und 54,500 rhein. Gulden baar. Gf. Brandis 191. Sehr viel hievon floß aus den confiscirten Gütern des Adels.

[2] Beda Weber 341.

Michael von Wolkenstein sendete nun dem Herzoge einen offenen Fehdebrief, aber erst im September 1422, nachdem noch lange unterhandelt worden war. [1]

Der Brief war in sehr starken Ausdrücken abgefaßt, denn es wurde dem Herzoge öffentlich vorgeworfen, er habe den Oswald „mit Huren und Buben in die Falle gelockt" und gegen heiliges Versprechen ihn auf Michaels Bürgschaft frei zu geben, dennoch in Haft behalten. Dieses sei gegen die Tyrolischen Freiheiten, welche verbieten Jemanden ohne richterliches Erkenntniß fest zu nehmen. Fernerhin habe der Herzog, zu gleicher Zeit, den Tyroler Adel zwingen wollen Söldner zu stellen zur Eroberung von Greifenstein. Deßhalb, schloß Michael von Wolkenstein, will ich Euer Feind sein und mit Euren Feinden in Bündniß bleiben.

Diese Drohung wirkte. Friedrich schrieb nunmehr an die Wolkensteiner und ersuchte sie, ihn wegen des ganzen Handelns bei dem Kaiser zu vertreten. Hiefür wollte er den Oswald freigeben. Die Freilassung erfolgte in der That im Januar 1423, allein Oswald mußte der Sabina und deren Anhange 6000 Gulden zahlen, wenn er Hauenstein behalten wollte. Ueberdieß erholte er sich nie wieder völlig von den bei der Gefangennehmung erlittenen Mißhandlungen und der Kerkerhaft. —

Die Belagerung von Greifenstein, ein Akt der Rache gegen die Herren von Starkenberg, fachte nunmehr die offene Kriegsflamme wieder an.

Der Adelsbund nahm sich seiner Glieder mit Kraft und Energie an und Kaiser Sigismund billigte alle Schritte desselben. In diesem Kampfe betheiligten sich fast alle angesehenen Geschlechter Tyrols gegen den Herzog. So die Grafen von Mätsch, die Arco, Lodron, Wolkenstein, Gufidaun, Schlandersberg, Spauer, Villanders, Fuchs, Annaberg, Ems, Liebenberg, Trautson, Weinegg, Brandis, Zwingenstein, Feigenstein, Goldegger u. s. w. [2]

Friedrich errang zwar einige Erfolge, aber weit öfter noch erklärte sich der Sieg für die Gegner. Daher kam es daß abermals ein Friede geschlossen wurde.

Diesen benutzte der Herzog dazu, um sich der Geistlichkeit und der Städte völlig zu versichern. Das Resultat eines zu Meran

[1] Beda Weber 359.

[2] Beda Weber 364. Lichnowsky V. 222 u. Reg. 2131.

gehaltenen Landtages war nun aber kein anderes, als daß der Adel mit aller Energie, ja mit Trotz auf seinem angeblichen Rechte beharrte, und daß die geistliche Bank, sowie die Städte sich mit der Auffassung Friederichs einverstanden erklärten, ohne jedoch Lust zu zeigen für dieselbe kämpfen zu wollen.

Die Belagerung Greifensteins dauerte fort.

Nochmals machte nun Kaiser Sigismund Miene als wolle er gewaltig einschreiten,[1] und abermals bediente er sich hiezu des sogar an seinen Krücken noch rastlosen Oswald. Dieser reiste im ganzen Reiche herum, um die Fürsten zu einem Reichskriege zu begeistern!

Die Zeit der Begeisterung war aber völlig vorüber. Es kam lediglich nichts zu Stande und der Kaiser söhnte sich sogar mit Friedrich aus, ohne des Wolkensteiners auch nur mit einem Worte zu gedenken. So zu Ende des Jahres 1424. Als nun auch Greifenstein fiel, war im Jahre 1426 die Macht des Adelsbundes für alle Zeiten gebrochen. —

Die Häupter fügten sich und es kann dem Herzoge nachgerühmt werden, daß er verständig genug war, seinen Sieg nicht offenbar zu mißbrauchen.

Nur gegen Oswald verfuhr man abscheulich. Derselbe wurde, im Begriffe nach Tyrol zu reisen, von des Herzogs Leuten niedergeworfen und wie ein gemeiner Verbrecher behandelt. Welche Schuld hiebei den Herzog treffe, welche seine Diener und Schergen, wagen wir nicht zu entscheiden.[2]

Die Aussöhnung Oswald mit dem Herzoge erfolgte am 1. Mai 1427. Erst der 2. August 1445 brachte dem rastlosen Geiste und hochpoetischen Gemüthe die Ruhe — des Grabes. Er starb als hochbetagter Greis, zum zweiten Male Wittwer und Vater von fünf Söhnen und zwei Töchtern auf seiner Burg zu Hauenstein. Im Jahre 1431 hatte er, beinahe ein Krüppel, einen Zug gegen die Hussiten mitgemacht. Deßgleichen war er auch Zeuge der unrühmlichen Romfahrt Kaiser Sigismunds gewesen. —

Es wurde dieser merkwürdige Abschnitt aus der Geschichte

---

[1] Lichnowsky V. Reg. 2149. K. Sigismund befiehlt dem Reichserbmarschalk Haupt v. Pappenheim unter dem Reichsbanner gegen Herzog Friedrich zu ziehen 1423. Oct. 4.

[2] Die Art wie Beda Weber 390 ff. die endlich erfolgte Aussöhnung beschreibt, macht einen widerlichen Eindruck.

Tyrols weitläufiger besprochen als vielleicht zweckmäßig erscheinen könnte, und doch war eine kürzere Erledigung nicht wohl möglich, da sogar manche interessante Einzelnheit unberührt bleiben mußte. Für die Geschichte der Reichsritterschaft im engeren Sinne ist wohl das interessanteste Resultat die Wahrnehmung, daß K. Sigismund sehr geneigt gewesen wäre, das eigentliche Gebiet des Reiches im Gegensatze zum Fürstenlande zu erweitern.

Diese seine Bestrebung brachte es mit sich, daß er dem Ritterstande, wo immer sich derselbe gegen die Landesherrlichkeit überhaupt oder strengere Formen derselben auflehnen zu dürfen glaubte, als Schirmherr erscheinen mußte.

Auch in Bayern kam es während Sigismunds Regierung zu ziemlich bedenklichen Auftritten.

Bekanntlich war das Herzogthum in Ober- und Niederbayern getheilt. Jeder dieser Theile hatte wieder seine Unterabtheilungen, je nach der Zahl der nach Land und Leuten begierigen jungen Herzoge, und je nach den verschiedenen über Theilungen abgeschlossenen Hausverträgen.

Daher war Uneinigkeit in der herzoglichen Gesammtfamilie an der Tagesordnung. Oftmals kam es zu blutigen Fehden. Mangel an Einigkeit und politischem Scharfblicke hatte dem Wittelsbacher Hause den Verlust von Brandenburg zugezogen, [1] und sollte auch jetzt wieder zu sehr bedenklichen Wirren führen. Um das Jahr 1420 waren folgende Fürsten des Gesammthauses an der Regierung: im Münchner Antheile Wilhelm und Ernst, in Ingolstadt Ludwig der Gebartete, in Straubing Wilhelm und in Landshut Heinrich der Reiche.

Ludwig der Gebartete war der Sohn des Herzogs Stephan II und Schwager des Königs Karl's VI von Frankreich. An dessen Hofe hielt er sich vielfach auf, zuweilen mit Würden und Ehren überhäuft, zuweilen auch kaum des eignen Lebens sicher. Als Stephan II am 2. October 1413 starb, kehrte Ludwig nach Bayern zurück.

Auf die Nachricht von seiner Ankunft schlossen nun aber seine Vettern eine enge Verbindung, indem sie 1414 am 17. April zu Kelheim in „freundlicher Gesellschaft“ einig geworden miteinander den Sittich zu tragen. [2]

[1] Vergl. Aschbach, K. Sigismund I. 7 ff.

[2] v. Lang, Ludwig der Bärtige 79.

Es war dieses vermuthlich einer jener um diese Zeit vorkommenden höfischen Orden, welche den Uebergang zum modernen Dekorationswesen bilden, ähnlich wie der schon besprochene Drachenorden des Kaiser Sigismund, und der ungarische Orden vom goldnen Sporn.

Zu den bayerischen Fürsten gesellten sich noch ihre Vettern der Kurfürst Ludwig von der Pfalz, der Pfalzgraf Johann von Neumarkt und der Burggraf Friedrich von Nürnberg, welcher bekanntlich bald darauf die wichtige, seinem Hause zur Größe verhelfende Erwerbung machte.[1] Alle diese Herrn beachteten den Herzog Ludwig den Gebarteten mit Argwohn.

Um jene Zeit war große Rührigkeit in der bayerischen Ritterschaft wahrnehmbar. Es war ganz natürlich, daß auch der im eigentlichen Fürstenlande gesessene Adel nachdenklich wurde[2] und für seine Zukunft zu sorgen begann. Die Salzburger Stände hatten sich, wie wir gehört, zu Anfang des 15. Jahrhunderts durch den Igel gesichert, in Tyrol tobte gerade damals der Kampf zwischen dem Landesherrn und den nach Reichsunmittelbarkeit lüsternen Edelleuten, und im eigentlichen Reichslande nahm die Ritterschaft eine nicht unbedeutende Stellung ein. Der schwäbische St. Georgenbund hatte an Kraft und Ausdehnung gewonnen und auch in Franken regte sich der reichsfreie Adel. Schon im Jahre 1402 wurde in Schweinfurt ein Bund zur Erhaltung der Freiheit und des alten Herkommens geschlossen und mit 113 Siegeln versehen.[3] Ein Ausschuß von fünf Personen (die Fünfer) stand an der Spitze. Ausgenommen sind nur K. Sigismund und der Bischof von Würzburg, der letztere aber nur für den Fall, daß er die vereinigten Grafen, Herrn und Ritter nicht

---

[1] K. Sigismund ernennt den Burggrafen 1411. Juli 8 zum obersten Hauptmann und Verweser der Mark, unter 100,000 Ungar. Gulden Wiederlösung. Urk. 189 bei v. Minutoli. Obgleich die feierliche Belehnung erst 1417 erfolgte, weist K. Sigismund das Domkapitel zu Brandenburg schon 1415 an den Burggrafen als Kurfürsten. Urk. 195 a. a. O.

[2] An gar vielen Orten regte sich der Adel um jene Zeit. In der Grafschaft Mark verbindet sich die Ritterschaft zu wechselseitigem Schutze und legt ihr erstes Ritterbuch an (1419), Fahne Dortmund I. 118. In Thüringen existirte 1412 der Fleglerbund. Klüber zu St. Palaye II. 87. Im Jahre 1413 hatte der nachmalige Kurfürst v. Brandenburg heftige Kämpfe mit dem Adel der Marken, v. Minutoli Friedrich 23 ff.

[3] Kerner, reichsrittersch. Staatsrecht II. 32. Die Urk. d. d. Mittwoch vor Martini bei Lünig Part. spec. cont. III. 2. Absatz. S. 226 ff.

beschweren wolle, sondern sie lasse „wie es im Lande Franken vor Alters gewesen ohne Eintrag." [1]

Besiegelt ist die Urkunde von den Grafen: von Henneberg, Wertheim, Rineck, Castell und Hohenlohe, von den Herrn von Bikenbach, von Kronberg, denen von Seckendorff, Fuchs, Zollner, v. Bibra, v. Lichtenstein, v. Vestenberg, v. Elm, Truchseßen v. Wetzhausen, v. Milz, v. Thüngen, v. Herbilstadt, v. Stein, v. Hutten, v. Sainsheim, v. Wolfskehl, v. Grumbach, v. Schaumberg, Hund, Haberkorn, Schott, v. Walterthausen, v. Crailsheim, v. Rotenhan, v. Giech, v. Thünefeld u. a. m.

Im Jahre 1410 erneuren fränkische Grafen, Herrn und Ritter ihre Einung auf drei weitere Jahre, von St. Bartholomäustage an. [2] Diese Verbindungen tragen schon völlig den Charakter eines reichsritterschaftlichen Kreises, welcher sich bei einigen älteren Briefen minder deutlich herausstellt, aber ebenfalls vermuthen läßt. Eine „Einung der Herren, Ritter und Knechte in dem Lande Franken und an der Paunach (Baunach) gesessen" ist durch eine Urkunde vom 2. September 1398 nachgewiesen. [3]

[1] Bischof v. Würzburg war damals Johann v. Egloffstein. Wie es im Lande Franken „vor Alters gewesen" zeigt wohl am besten die von Bischof Gerhard, dem Vorgänger Johannes, 1380 ganz erfolglos unternommene Belagerung, des den Herrn v. Thüngen gehörigen Schlosses Reussenberg. Vgl. Fries I. 534. Im Jahre 1393 gelang es dem Bischofe indessen den Sodenberg der Herrn v. Thüngen einzunehmen. Fries I. 546 und Archiv des hist. Vereins f. Unterfranken XIV. 266 daselbst „Ein Lied vom Sodenberg" Vers 2:

Was waren die von Thüngen
Vor freye Edelleuth
Eh denn in einer halben nacht
Hatten sie da zusammen bracht
Mehr denn 3000 Mann
Darzu vierthalbhundert wagen
Daß darf sich sehen lahn.

[2] Urk. bei Schannat, Sammlung alter hist. Schriften I. 99 ff. Ueber einige Spuren einer Vereinigung in der Baunach 1408, vergl. v. Aufseß, Anzeiger 1833. S. 14. Die von Waldenfels bekennen von Apel v. Lichtenstein, Karl Zolner, Karl v. Schaumberg, Wilhelm Fuchs u. s. w. „von ir selbst vnd anderer irrer Freunde wegen an der Baunach", 856 Gulden empfangen zu haben. Ebenfalls im Jahre 1408. Aug. 24 vereinigt sich die fränkische Ritterschaft mit dem Bischofe Johann von Würzburg, zur Ausübung des Landesfriedens und zur Bestimmung ihrer gegenseitigen Rechte. In der Urkunde, bei Aschbach, Grafen v. Wertheim II. 177 sind nur die Personen aus dem Grafen- und Herrenstande namentlich aufgeführt, aber mit dem Beisatze, „vnd mit andern den rittern vnd knechten die in dem Lande zu Franken gesessen sein".

[3] v. Minutoli, Friedrich I. Kurfürst 88 ff. Nro. 33 der Urkk.

Sittich Marschalk, Wilhelm von Sternberg, Heinrich von Rode und Heinrich von Breymeltzhausen u. s. w. vereinigen sich zum Behufe der Aufrechthaltung des Landfriedens mit dem Burggrafen von Nürnberg, den Bischöfen von Bamberg und Eichstädt und den Herrn, Rittern und Knechten an der Baunach, die miteinander in Einung und im Dienste des Burggrafen sind. Vermöge einer am gleichen Tage, ebenfalls vor „Marffelt, Marißfelt" gegebenen Urkunde, [1] tritt Graf Friedrich von Henneberg in die Vereinigung mit fränkischen Fürsten und Rittern. Die letztere werden ausdrücklich genannt, als „die Einung an der Baunach."

Man sieht also daß der fränkische Ritteradel keineswegs auf seine Selbstständigkeit völlig verzichtet hatte, wenn er sich auch zeitenweise in die Dienste von Fürsten und Herrn begeben konnte. Eine weitere Urkunde [2] besagt, daß sich die Schawenberger, Fuchse, v. Lichtenstein, v. Heßberg, v. Stein, die Truchseßen, die von Rotenhan, die Marschalle, Zollner, „die in der ninunge sein und noch darein kumen" mit dem Burggrafen verbinden, zum Behufe des Landfriedens und um einen Zug zu unternehmen gegen die Landfriedensbrecher. Auch hier handelt es sich keineswegs um Unterwerfung unter fürstliches Gebot, denn die Edelleute stellen zwei Personen, den Heinrich von Schauenberg und Dietz Truchseß, in den Kriegsrath und erscheinen vollständig als „Partey". Ganz das gleiche Verhältniß ergibt sich, als die Landgrafen Balthasar und Friedrich von Thüringen und Graf Heinrich von Henneberg u. s. w. dem Bunde beitraten. [3]

Aus diesen verschiedenen Urkunden ergiebt sich ferner auch, daß die Städte Nürnberg und Weissenburg mit den Fürsten, Herrn und Rittern in Einung waren, und daß der Zug vor Marisfeld zunächst Karl und Sittich den Marschalken (von Ostheim) galt. Ihre Burg wurde gebrochen und sie traten am 12. November 1399 der Einung

[1] v. Minutoli Nro. 34. Marisfeld liegt bei Schleusingen. Es war später den Kantonen Rhön und Werra incorporirt. Vergl. den Artikel bei Bundschuh, Lexikon v. Franken. Der Zug gegen Marisfeld und andere Schlösser betreffend vergl. Roth, Gesch. des Nürnberger Handels I. 76 ff. Daselbst findet man aber von der Betheiligung der fränkischen Ritterschaft gegen die Landfriedensbrecher nichts erwähnt.

[2] v. Minutoli Nro. 35 ebenfalls vor Marisfeld 1398. Sept 3.

[3] Urkk. 1398. Sept. 3. v. Minutoli Nro. 36. 37. 38.

ebenfalls bei.[1] In Franken war also, wie urkundlich nachgewiesen wurde, schon seit dem Ausgange des 14. Jahrhunderts Leben und Streben in der Ritterschaft. Dieses mußte auch auf Bayern einwirken.

Bedenkt man nun daß Herzog Ludwig der Gebartete vielfach auf Reisen war, indem ihn K. Sigismund als gewandten und glänzenden Unterhändler mit Frankreich benützte, bedenkt man ferner, daß er sich von seinen Vettern bedroht sah, so wird klar, daß derselbe gegen die Conföderation des Adels weder etwas thun konnte, noch thun wollte. Er für seine Person hatte von dem Adel nichts zu befürchten, ja im Gegentheile nur Hülfe zu erwarten, wie sich später bewahrheitete.

Die Grundlage zu einem bayerischen Adelsbunde war überdieß schon durch die Ottonische Handveste von 1311 gegeben. Die Handveste gestattet nämlich den Landherrn, Grafen, Freien und Dienstmannen sich eidlich zu gegenseitiger Hülfe zu verbinden, für den Fall, daß ihnen die versprochenen Freiheiten nicht gehalten werden sollten.[2] Ebenso bestand ein Bund der bayrischen Ritterschaft im Jahre 1360 zu Zeiten des jungen Herzogs Meinhart. An der Spitze stunden damals: Ulrich von Abensberg, Hademar von Laber, Hiltbold von Stein, Conrad Frauenberger und Conrad Rumerspruker. Das Bündniß war auf 10 Jahre errichtet und die Theilnehmer trugen eine Uniform.[3] Wenn sich daher die Ritterschaft in Ludwigs Landen am 5. Juni 1416 corporativ zusammenthat,[4] so war dieses zunächst nur eine Consequenz aus früheren Verhältnissen. Der Bund wurde zunächst, unter einem Hauptmanne mit Ausschußpersonale, auf 15 Jahre abgeschlossen. Die bedeutendsten Bundesglieder waren, wie es scheint, aus Ludwigs Landen, aber der Verein hatte offenbar die Tendenz sich zu einer allgemeinen bayerischen Ritterschaft zu erweitern.

Nun sollte es auf dem Constanzer Concil im Jahre 1417 zwischen den Herzogen Ludwig und Heinrich zu würdelosen Scenen kommen. Friederich, der Vater Heinrichs des Reichen, hatte mehr empfangen als seinen Theilgenossen billig erschien, und sich dazu verpflichtet, zur Gleichmachung der Theile gewisse Summen heraus zu bezahlen. Bei seinem Tode war aber diese Ausgleichung noch nicht

[1] v. Minutoli Nro. 40.
[2] Sammlung der bayer. Freiheitsbriefe S. 6. Ausg. v. 1779.
[3] Buchner VI. 54.
[4] Aschbach II. 283. v. Lang, Ludwig der Bärtige 85.

vollzogen worden, weßhalb Herzog Ludwig der Gebartete auf Erfüllung des Vertrages gedrungen hatte.

Zu Constanz saß K. Sigismund zu Gericht, die Verhandlung war aber so stürmisch, daß es zu keiner Entscheidung kommen konnte. Herzog Ludwig war auf das Höchste ergrimmt, als der Burggraf Friedrich von Nürnberg, Herzog Heinrichs Schwager, für diesen Partei ergriff. Daher vergaß er sich so weit, daß er die gröbsten Schimpfworte, als da sind Bastard, Bluthund u. s. w. gebrauchte. Beinahe wäre es vor den Augen des Königs zum Kampfe gekommen.

Man suchte nun zwar zu vermitteln, aber Herzog Heinrich auf das Tiefste beleidigt, sann auf Rache. Er vollführte sie in höchst unritterlicher geradezu meuchlerischer Weise, indem er seinen Vetter überfiel.[1] Ludwig hatte die Kraft, seinem meuchlerischen Vetter das Schwert zu entwinden, wurde aber schwer verwundet hinweg getragen. Um nach solchen empörenden Vorfällen schlichten und richten zu können, hiezu besaß K. Sigismund nicht das nöthige Ansehen. Der Burggraf von Nürnberg vermittelte, und am 10. Januar 1418 erhielt Heinrich einen königlichen Begnadigungsbrief, vorbehaltlich der an Ludwig zu leistenden Privatgenugthuung.[2]

Ein offener Krieg brach zunächst zwischen den beiden Herzogen noch nicht aus, wohl aber rüsteten sich die feindlichen Vettern unberührt von den vielen an sie gebrachten Sühnversuchen. An kleineren Reibungen fehlte es indessen nicht. So belagerte Herzog Heinrich im August 1419 die Veste Wasserburg. Ferner suchte man die Stadt Donauwörth in's Interesse zu ziehen, was insofern leicht war, als sich dieselbe in ihrer Reichsfreiheit durch Herzog Ludwig bedrängt erachtete. Auch die Augsburger wurden schwierig, und der Bischof von Regensburg gesellte sich zu Ludwigs Feinden. Einen weit ernstlicheren Charakter erhielten aber die Verwickelungen durch den Hader mit dem Burggrafen von Nürnberg. Dieser war am 18. April 1417 mit der Mark Brandenburg belehnt worden,[3] und konnte des Königs rechte Hand genannt werden.

---

[1] Eberhard Windecke bei Mencken I. 1116. Aschbach II. 280 ff. v. Freyberg, Sammlung hist. Schriften I. 203 ff. Buchner VI. 235. Schweiker von Gundelfingen, Erasmus Layminger, Erasmus Seyboltstorfer, ein Buchhauser, Waler, Zaunried, Cloßner, Witzleben, Eyb, zwei Singer, zwei Burgau und ein Truchseß waren bei Herzog Heinrichs Ueberfall. v. Lang, Ludwig 90.

[2] v. Lang 91.

[3] Aschbach II. 237.

Ritter Ludwig von Eyb, der erprobte Diener des Brandenburgischen Hauses erzählt in seinen Denkwürdigkeiten,[1] wie Ritter Ernfried von Seckendorff den nachmaligen Kurfürsten zuerst in Berührung mit K. Sigismund, damals König von Ungarn brachte. Der Burggraf hatte von der Fehde mit Rottenburg viele Schulden, welche seine Räthe durch Sparsamkeit nach und nach „erkargen" wollten. Da meinte der von Seckendorff, man solle den jungen Fürsten hinausthun, sonst werde nicht mehr aus ihm als ein „Hasenjäger." So kam der Burggraf zu K. Sigismund. Für seine Dienste schuldete der letztere ihm in Bälde bedeutende Summen, die endlich durch die Belehnung mit der Mark als einem „halbverlorenen Lande" getilgt wurden. Bei der Belehnung sprach der König „ich wünsch' Dir dazu Glück, Krieg und Widerwärtigkeit genug."[2]

Herzog Ludwig grollte dem neuen Kurfürsten heftig, theils weil er einen Emporkömmling in ihm sah, theils wegen der Vorgänge zu Constanz und auch wegen einer Schuldforderung von 23,000 Dukaten. Diese Summe hatte K. Sigismund dem Herzoge versprochen aber nie ausbezahlt, zur Zeit als Ludwig als königlicher Geschäftsträger in Frankreich benutzt wurde. Der Kurfürst war Bürge geworden.

Ehe die Fehde begann, wechselten die beiden Fürsten überaus anzügliche Briefe. Ludwig schrieb an den Kurfürsten „du unendlicher Mann, den der König unverdient seiner Frömmigkeit zum Markgrafen von Brandenburg gemacht hat, wo wolltest du hinaus wenn du dein Diplom verlörest?" Der Kurfürst aber erwiederte „unendlich lügenhafter, schamlicher Mann, der sich schreibt Graf von Mortan, wo du dich doch nicht einmal darfst sehen lassen u. s. w." Alles aber überbot die Replick des Herzogs. In derselben heißt es unter anderem, das königliche Diplom, wodurch der Burggraf zum Markgrafen und Kurfürsten gemacht worden sei, bedeute so viel, als ob es für einen schäbigen Hund ausgefertigt worden wäre, damit man ihn künftig Roland heiße. Der Ehre an deinem ganzen Leibe, du Glossirer der Lüge zur Wahrheit, ist nicht so viel, daß man einen Bolzen damit befiedern könnte u. s. w.[3]

Wie vorauszusehen war trat die ganze Gesellschaft zum Sittich

---

[1] Höfler 116.

[2] Höfler, Ludwig v. Eyb 117.

[3] v. Lang, Ludwig der Bärtige 96 ff. Buchner VI. 237. Die anzügliche Correspondenz bei v. Minutoli S. 174 ff.

auf die Seite des Kurfürsten. Ihr gesellten sich auch die Landgrafen von Leuchtenberg, die Grafen von Ortenburg, Oettingen und Henneberg und mehrere Städte bei. Herzog Ludwig stützte sich dagegen auf die Anhänglichkeit der bayerischen Ritterschaft. Am 13. November 1419 erließ er ein Ausschreiben an alle Fürsten, Grafen, Freien, Ritter, Knechte, Städte, Märkte und Gemeinden, um die Treulosigkeit des „neuerlichen Mannes" (homo novus) des Kurfürsten Friedrich in's Licht zu setzen, da dieser um eine kleine Summe Geldes Brief und Siegel nicht lösen möge.

Unter diesen Umständen schickten viele Glieder der bayerischen Ritterschaft Absagebriefe an den Kurfürsten nach Ansbach. So: Herr Bartholomä von der Leiter, Herr zu Bern (ein Scaliger von Verona), Wolf von Grafeneck, Hans Törringer zu Jettenbach, Hans von Freyberg zu Warthausen, die Frauenberger vom Haag, die Sandizell, Gumppenberg, Murach, Judmann, Kamerauer, Kamerberge, Rotenstein, Ebser, Baumgarten, Marschalke von Oberndorf und Donnersberg und die Laiminger.

Diese Fehdebriefe wurden nun aber von der um Ansbach gesessenen Ritterschaft, als Helfern des Kurfürsten, nicht minder heftig erwiedert, besonders von den Seckendorff, Berlichingen, Crailsheim, Eib, Leonrod, Schenken und Ellrichshausen.[1]

Nunmehr betrieb Herzog Ludwig die Erneuerung beziehungsweise weitere Verbreitung des bayerisch-ritterschaftlichen Bundes von 1416. Schon die am 5. Juni dieses Jahres gefertigte Urkunde ist von 25 Edelleuten besiegelt. Es sind dieselben: Jobst Herr zu Abensberg, Otto Grans, Matthes Cammer, die beiden Hadamar und Kaspar von Laber, Kaspar und Wilhelm Törringer, Hans und Ortolf Laiminger, Jörg, Sigmund und Lucas Frauenberger, Ludwig Pienzenauer, Wilhelm Machselrainer, Asmus Geßkirchner (Harskirchner?), Wilhelm Kammerberger, Jörg und Werner Waldecker, Georg von Wolfstein, Thesarus von Frauenhofen, Kaspar und Georg Turner, Ulrich Eisenhofer und Jacob Pitrich von Reicherzhausen.[2]

Der Bund hatte sich ungemein rasch erweitert, denn nach Verlauf von 4 Jahren zählte er schon 77 Mitglieder, und darunter

---

[1] v. Lang 99.

[2] Buchner VI. 232. Der 26. Freiheitsbrief in der Sammlung, S. 42 ff. Im Texte spricht Buchner von 26 Personen, in der Note giebt er aber nur 25 Namen, so auch die Urk.

mehrere Städte und Märkte. So erscheint er auf dem am 16. Januar 1420 zu Aichach abgehaltenen Tage. [1]

Daß Herzog Ludwig diese Conföderation begünstigt, unterliegt, von dieser Zeit an, durchaus keinem Zweifel mehr. Vermuthlich wollte er sich an die Spitze der gesammten bayerischen Ritterschaft stellen, und als Protektor derselben seine Gegner, besonders aber den Herzog Heinrich schädigen. Als Landesherr hatte er das Recht auf seiner Seite, insoweit der Bund aus Gliedern bestand, die in seinen Landen gesessen waren, während es den übrigen Herzogen nicht verdacht werden konnte, wenn sie den Beitritt ihrer Unterthanen zu verhindern suchten.

So klar sich auch nunmehr, nach den Regeln eines geordneten Staatsrechts, die juridische Natur des ganzen Handels darlegen ließe, so schwankend war damals der ganze Boden, auf welchem, unter dem Drucke der Ereignisse, gebaut werden sollte.

Auf dem Tage zu Aichach wurden drei stattliche Urkunden besiegelt, vermöge welcher sich Herzog Ludwig, mit seinem Sohne, förmlich zu Schutz und Trutz mit der nunmehr aus 77 Gliedern bestehenden Conföderation verband. Ein Hauptmann, damals Kaspar der Torringer, steht an der Spitze. Vier oder sechs Personen sind ihm als Ausschuß beigegeben. Alle Irrungen zwischen Bundesgliedern entscheidet der Bund, mit Ausnahme von Prozessen über Grund und Boden. Die ganze Stellung desselben war längst weit eher eine trotzige als eine bescheidene zu nennen. Die Ritter verbinden sich, um bei ihren Freiheiten, Rechten, Briefen und Gewohnheiten zu bleiben. Wird ein Bundesglied in denselben geirrt, so soll der Hauptmann mit dem Ausschusse auf Eid erkennen, ob man dem Kläger Hülfe schuldig sei. Hierauf soll er zum „Herrn" reiten und ihn bitten, daß er „das Uebergreifen dem Kläger entrichte". Will der Herr hierauf nicht eingehen, so soll zu den andern Herrn geritten werden. Wollen auch diese nicht helfen, so soll der Bund beisammen bleiben „Eid und Treue unentgolten". [2]

---

[1] 16. Juni bei Buchner VI. 232 ist Druckfehler. Das urk. Dat. ist „Ertag vor Fabian und Sebastian", also 16. Januar, wie auch bei Buchner VI. 238 richtig steht. —

[2] v. Freyberg, Sammlung historischer Schriften I. 203 ff. Vergl. die Urkk. Nro. 27. 28 und 29 (alle Erichtag vor S. Fabian und Sebastian) in der Sammlung S. 44 ff.

Eine weitere im Mai ausgestellte Urkunde, und wohl die wichtigste, besagt, daß sich Herzog Ludwig und sein Sohn bei fürstlichen Ehren mit Kaspar Törringer verbinden, da sie derselbe um Hülfe gegen den Herzog Heinrich gemahnt habe. Komme es zum Kriege, so wollen die Herzoge mit ihrem Vetter nicht früher Frieden schließen, als bis der Torringer wegen seines väterlichen Erbes und wegen sonstiger Ansprüche völlig zufrieden gestellt sei.[1]

Mittlerweile war am 10. März zu Wasserburg abermals ein Rittertag gehalten worden. Wieland Swelcher mußte nach Oesterreich um, wo möglich die dortigen Herzoge auf Ludwigs Partei zu ziehen.[2]

Man gab sich den besten Hoffnungen hin, als, vermuthlich gegen alles Erwarten der Bundesglieder, König Sigismund in einer Urkunde vom 21. April 1420 die Partei von Herzog Ludwigs Gegnern ergriff. Er sprach sich mißbilligend gegen das Unternehmen der Ritter aus, und ermahnte den Torringer den Bund abzuthun. „Daß ettliche Ritter in Herzog Heinrichs Land gesessen, einen Bund mit Herzog Ludwig gemacht hatten, erscheine ihm, dem Könige, etwas fremd und unbillig". Er habe nie gehört, daß die Ritterschaft in Heinrichs Landen bedrängt worden sei. Dieser Herzog stehe jetzt in des Reichs Diensten und man müsse ihm daher behülflich sein, daß er Land und Leute erhalte. Ueberdieß verbiete die goldene Bulle Kaiser Karls IV solcherlei Einungen. Werde der Bund nicht ohne Widerrede abgethan, so handeln die Glieder gegen König, Reich und Gesetz.[3] Wie es scheint, bekümmerte man sich nicht sonderlich viel um das königliche Abmahnungsschreiben, denn die Fehde begann an mehreren Orten, hauptsächlich aber in Franken.

Herzog Ludwig hatte sich auch mit auswärtigen Rittern in Verbindung gesetzt, indem er, vermöge eines offenen Schreibens, denjenigen welche Ritterschaft suchen, in seinem Lande außer Stechen, Rennen,

---

[1] Urk. d. d. Ingolstadt, Samstag nach Kreuzerfindung, bei v. Freyberg a. a. O. S. 227.

[2] v. Lang 100.

[3] Vergl. v. Freyberg a. a. O. Buchner VI. 239. Die Urk. ist von Schweidnitz datirt. Herzog Ludwig konnte also, möglicher Weise seinen Bund mit dem Torringer früher abgeschlossen haben, ehe ihm das königliche Inhibitorium insinuirt war. Aschbach verweist in seinen Regesten III. 433 auf Buchner. Ich gebe den Inhalt der k. Urkunde soweit ihn v. Freyberg mittheilt.

Sturm und Scharmützel, Sold, Tanz und schöne Frauen nach Herzenslust versprach.[1]

Das Bedauerlichste an der ganzen Sache war, daß gerade damals K. Sigismund den Hussiten hätte die Stirne bieten sollen. Anstatt ihn und das Reich pflichtmäßig zu unterstützen, führten die Fürsten einen mörderischen Krieg in Deutschland. Besonders schlimm sah es in Franken aus, wo, ohne andauernde Erfolge zu liefern, der kleine Krieg Verwüstung und Entsittlichung verbreitete. Im Allgemeinen war der Sieg auf der Seite Herzog Ludwigs.[2]

Damals ging auch die burggräfliche Burg in Nürnberg in Feuer und Flammen auf, wogegen die Reichsstadt nichts einzuwenden hatte, was ihr indessen kaum verdacht werden konnte. Der Kurfürst war um jene Zeit in der Mark Brandenburg beschäftigt. Viele Ritterschaft aus Franken, Schwaben und Bayern war bei ihm.[3] Was die burggräfliche Burg zu Nürberg, nicht zu verwechseln mit der Reichsburg, betrifft, so wurde sie von dem bayerischen Hauptmanne Christoph Leininger zu Lauff verbrannt. Er hatte, wie man sagte, den Rath benachrichtigt, daß es nur dem Burggrafen gelte, und die Bürgerschaft belustigte sich während des Ueberfalls mit fröhlichem Tanze. Diese That wurde indessen dem Herzoge, insoferne sie von seinen Dienern verübt war, sehr übel gedeutet. Göz von Berlichingen und Hornegk von Hornberg schrieben ihm „bei Nacht brennen, das heiße man Mord gebrannt.“[4]

Auch in Bayern war vielfach gefochten worden. Hier war es dem Herzoge Heinrich gelungen, den Bundeshauptmann Kaspar den Torringer empfindlich zu schädigen. Er brach nämlich zu Ausgang des Jahres 1420 die Burg Torring so vollständig, daß kein Stein auf dem andern blieb. Gleichzeitig entsetzte er den Torringer seines Jägermeisteramtes. Bei der Plünderung der Burg wurden unter anderem auch alle Jagdhunde todt geschlagen, was Herrn Kaspar besonders erzürnt haben soll. Dieser hatte von Glück zu sagen, daß er sich für seine Person auf freiem Fuße befand. Nunmehr rückte

---

[1] v. Lang 101.

[2] Die näheren Darstellungen bei v. Lang 102 ff. und Buchner VI. 239 ff.

[3] Höfler, Ludwig v. Eyb 117.

[4] Höfler a. a. O. 60 u. Urk. des Herzog Ludwig (sen.) d. d. 20. October, bei v. Minutoli, Kurf. Friedrich 180.

Herzog Ludwig nach Bayern, um dem Torringer vertragsmäßig Hülfe zu leisten. Dieses geschah zu Anfang des Jahres 1421. [1]

Durch diese Fehde blieb K. Sigismund gerade im entscheidensten Momente aller Hülfe aus Bayern beraubt. Selbst als die Hussiten am 8. Januar 1422 bei Teutschbrod gesiegt hatten, gedachten die bayerischen Herzoge nicht ihren Hader aufzugeben. Herzog Heinrich, der vielleicht gewollt hätte, konnte nicht und Herzog Ludwig folgte ganz seinem ungezügelten Rachegefühle. Um jene Zeit ließ er einem Bürger von Donauwörth die Zunge ausschneiden und beide Hände abhacken, aus Barmherzigkeit wie er zu sagen sich nicht entblödete! Die Schuld des armen Mannes bestand darin, daß er die Reichsfreiheit seiner Vaterstadt im Auge und im Auftrage derselben, Schutz bei den Herzogen Ernst und Wilhelm von Bayern gesucht hatte. [2]

Endlich, nach vielen Wechselfällen, entschied sich das Glück gegen den Herzog Ludwig. Dessen Hauptmann, Hans Wessenagker, erhielt am 19. und 20. September 1422 zwischen Aibling und Hoflach eine so entschiedene Niederlage, daß sich der trotzige Herzog nunmehr fügen mußte.

Mit dem Protektor war natürlich auch der Ritterbund gedehmüthigt. Würde es der Raum gestatten, so wäre es sehr einladend, aus den von dem Freiherrn Max von Freiberg gesammelten Aktenstücken den sehr interessanten Vehmgerichtsprozeß, welchen Kaspar der Torringer nunmehr gegen den Herzog Heinrich begann, übersichtlich darzustellen. Wir müssen uns aber der Kürze befleißen. Zuerst wendete sich Kaspar an den Kaiser. Hier war aber gegen eine so hochgestellte Persönlichkeit nichts zu erlangen, als — Kanzleitrost in Hülle und Fülle. Und gerade so verhielt es sich auch vor dem freien Stuhl der Vehme.

Kaspar erwirkte zwar, nach vieler Mühe, eine ausdrückliche Vervehmung des Herzogs, allein dieser war mächtig genug, die Kassation des Urtheils zu bewerkstelligen. Aus den ganzen Verhandlung geht hervor, daß das Vehmgerichtswesen ebenso im Argen lag als die übrige Justiz. Die heranbrechende Neuzeit erklärte sich gegen das ganze Institut, und die Träger desselben waren über die eigene

[1] Buchner VI. 241 setzt die Erstürmung von Burg Torring zu Ausgang des Jahres 1420. Des Anonym. Farrag. rer. Ratispon. bei Oefele S. S. II. 511 in das Jahr 1421.

[2] v. Lang 110.

Befugniß ganz unklar geworden. Sie getrauten sich nicht, etwas Entscheidendes gegen einen so mächtigen Fürsten und Herrn zu sprechen, und zögerten doch die Sache ganz fallen zu lassen. Dieses ist der Haupteindruck, welchen man aus den Akten gewinnt. Fernerhin fehlte es nicht an Unregelmäßigkeiten aller Art, an Competenzstreitigkeiten und Formreiterei.

Einmal wurde der Herzog geächtet, dann aber traf die Reihe den Kläger. — Während dieses Prozesses starb Herr Kaspar, der Sage nach als ein Opfer der Vehme. Im Jahr 1430 wird seiner in den Urkunden als eines bereits Verstorbenen gedacht.

Seine Söhne schlugen nun einen anderen Weg ein und gelangten wieder in den Besitz des größeren Theiles ihrer Güter. Herzog Heinrich söhnte sich nämlich mit den Erben aus. Wir haben uns nunmehr einer höchst wichtigen Urkunde zuzuwenden, nachdem die Stellung derselben zu den gesammten sehr verwickelten Zeitverhältnissen, durch das Vorhergehende einigermaßen aufgeklärt sein dürfte. Es ist diese die von K. Sigismund am 13. September 1422 gegebene merkwürdige Erklärung, welche Herr von Lang hauptsächlich auf Bayern einzuschränken einige Lust zeigt,[1] während doch die ganze Fassung deutlich zeigt, daß es sich um etwas ganz anders, nämlich um die Sanktionirung der auf reichsunmittelbaren Gebieten entstandenen ritterschaftlichen Corporationen handle. Ein kurzer Rückblick auf die allgemeine Reichsgeschichte zur Zeit König Sigismunds wird dieses am besten erläutern.

Nach Beendigung des Constanzer Concils nahm kein Land den römischen König mehr in Anspruch als Böhmen.

Die Zustände daselbst waren nahezu anarchisch geworden, und es ließ sich voraussehen, daß die brausenden Fluthen, sobald sie einmal den Damm gebrochen hatten, sich auch nach Deutschland ergießen mußten. Noch gleichzeitig mit Huß hatte sich der Magister Jakoubek von Mies bei den religiösen Wirren energisch betheiligt, und nach dem Tode des erstern war er an die Spitze der Unzufriedenen getreten. Von seinen Lehren war unbedingt die wichtigste, daß das h. Abendmahl auch von den Laien unter beiden Gestalten empfangen werden müsse. Der nunmehr mit Ungestüm beanspruchte Kelch wurde das Symbol der böhmischen Neuerer. Huß hatte in seiner

---

[1] Ludwig der Bärtige 115.

haft diese Neuerung gebilligt, obgleich er anfänglich Mißbehagen über dieselbe empfunden haben soll. Das Verlangen seiner Landsleute nach der Kommunion unter beiden Formen (daher Utraquisten) war aber so stark, daß der zu Constanz gefangene Neuerer seine Popularität eingebüßt haben würde, wenn er sich gegen den Magister Jakoubek gestemmt hätte. [1]

So lange K. Wenzel lebte, zeigte sich nur ein Theil der Folgen der bedenklichen Neuerung, allein auch dieser war so beschaffen, daß der König es bereuen mochte, eine geradezu unberechenbare Bewegung patronisirt zu haben. Die von Ziska veranstaltete Versammlung auf dem Berge Tabor und der bald darauf erfolgte Sturm des Neustädter Rathhauses mußte Jedermann die Augen öffnen. Nunmehr wurden die Wohnungen der Katholiken geplündert, Kirchen und Klöster beraubt, einzelne eifrige Anhänger der Kirche ermordet, und insbesondere die Mönche grausam verfolgt. [2]

Unmittelbar hierauf starb K. Wenzel, am 16. August 1419, wie man sagte in einem Anfalle ohnmächtiger Wuth. Nunmehr handelte es sich darum, ob K. Sigismund sein Anrecht auf den böhmischen Thron werde behaupten können. Hiezu war in der That noch einige Hoffnung vorhanden, denn an Einigkeit war in Böhmen nicht zu denken. Es befanden sich im Gegentheile drei Parteien im Lande. Erstlich die katholische, ihrer Zahl nach ziemlich gering, aber noch immer die einflußreichsten Glieder des Herrenstandes umfassend. Diese Partei war für das Reich und K. Sigismund. Die zweite Partei war, wenn man so will, diejenige der gemäßigten Calixtiner oder Utraquisten, während die dritte aus den Taboriten bestand. Die letzteren waren die Ultra's der ganzen Bewegung und entschieden republikanisch gesinnt. An ihrer Spitze stand Ziska.

Böhmen erfuhr jetzt alle Gräuel und Schrecken eines religiösen Bürgerkrieges. Von allen Seiten wurde gewüthet. Fanatische Katholiken erschlugen die Hussiten massenweise, während die Anhänger der neuen Lehre nicht nur Gleiches mit Gleichem vergalten, sondern geradezu planmäßig ihre Hände in Blut tauchten.

Unter solchen Umständen erfolgte K. Sigismunds erster Zug nach Böhmen, 1420. Papst Martin V hatte gegen die Hussiten das Kreuz predigen lassen und es war dem Könige überdieß gelungen,

---

[1] Helfert, Hus und Hieronymus 222.

[2] Das Nähere bei Aschbach III. 13 ff.

aus Ungarn, Schlesien, Mähren, der Lausitz und einigen deutschen angrenzenden Ländern, eine nicht unbedeutende Macht zu sammeln.[1] Gleichwohl mißglückte der Feldzug ganz und gar. Auch die Unterhandlungen führten zu keinem Ziele, denn es fiel im Gegentheil auch die s. g. gemäßigte Partei, eben deßhalb weil sie die gemäßigte war, den religiös-politischen Fanatikern zu. Ziska erfocht mehrere Siege und galt nun als der Held seines Volkes. Beinahe ganz Böhmen kam in seine Gewalt. Ein in Czaslau im Juni 1421 abgehaltener Landtag erklärte den König der böhmischen Krone verlustig. Nunmehr wurde eine aus zwanzig Personen bestehende, republikanische Landesregierung eingesetzt. — Die Lage des deutsch-römischen Königs war damals eine überaus kritische. Alle Anhänger der Kirche erwarteten von ihm, daß er den Hussiten den Herrn und Meister zeige. Wollte er mit der gemäßigten Partei unterhandeln, so zog er sich hiedurch lebhaften Tadel zu, obgleich Niemand im Reiche an aufopfernde Unterstützung des Oberhauptes dachte, und ohne eine solche lediglich nichts zu bewerkstelligen war. Die neue falsche Lehre hatte ihre fanatischen Bekenner, die wahre Kirche aber schien kraftlos und gelähmt. Dem unendlich zerstückelten, jedes einheitlichen Mittelpunktes längst entbehrenden deutschen Reiche stand Böhmen gegenüber, woselbst Begeisterung für die Sache des Czechenthums in Hundertausenden von Herzen glühte. Auch an panslavischen Gelüsten fehlte es nicht. K. Sigismund mußte alle Klugheit aufbieten, um den König Wladislaus von Polen und den Großfürsten Witold von Lithauen von Verbindungen mit Böhmen abzuhalten. Ungarn, welches Sigmunds hauptsächlichster Stützpunkt sein konnte, war gerade damals von den Türken bedroht.[2]

Wollte man sagen, man habe in Deutschland die allgemeine Noth nicht gefühlt, so würde man freilich zu viel behaupten. Dagegen fehlte es an Einigkeit und vor allen Dingen an Vertrauen zum Reichsoberhaupte. Sigismund galt für überaus wankelmüthig und war es auch bis zu einem gewissen Grade. Aber doch muß manches was auf die Rechnung seiner Wankelmüthigkeit gesetzt zu werden pflegt, bei genauerer Prüfung in eine andere Rubrik des großen allgemeinen Schuldbuches eingetragen werden. Langsame, bedächtige, ja schwerfällige Naturen, längst bekannt mit den Süßig-

[1] Aschbach III. 62.
[2] Aschbach III. 124 ff.

keiten endloser Deliberationen und klug entworfener aber kläglich in's Werk gesetzter Rathschläge, konnten sich nicht in die Richtung eines Mannes wie Sigismund hineindenken, nicht in jene rastlose Spannung des Gemüthes hineinfühlen, welche alle diejenigen erfaßt, welche mit großer Phantasie praktisches Geschick für die Ausbeutung politischer Combinationen, nicht aber eine allem Widerstande die Stirne bietende, zermalmende Kraft des festen Willens verbinden.

Während Sigismund in Ungarn in seiner Weise thätig war, hätte er nach der Ansicht der Reichsfürsten in Deutschland sein und einem Reichstage vorsitzen sollen.

Es war ein Tag nach Regensburg ausgeschrieben worden. Als der König nicht erschien, verlegte man ihn auf einige Wochen später nach Nürnberg. Aber auch hier stellte sich Sigismund nicht ein. Die Versammlung löste sich mit Murren und Klagen auf, und die rheinischen Kurfürsten faßten am 23. April 1421 den von Mißtrauen zeugenden Beschluß, dem Könige nur vereinigt aber nicht einzeln gegen die Hussiten dienen zu wollen.[1]

Indessen wurde doch ein Reichsheer auf die Beine gebracht. Die drei geistlichen Kurfürsten waren persönlich zugegen, als dasselbe vorrückte. Um die Mitte des Septembers war es bis in die Nähe von Saatz gekommen. Gleichzeitig sollte Herzog Albrecht von Oesterreich, Sigismunds designirter Schwiegersohn, mit seinen Truppen einrücken, und vom Könige erwartete man, daß er aus Mähren und Schlesien hereinbreche. — Wirklich rüstete sich auch Sigismund, als das Reichsheer, auf die Nachricht daß Ziska nahe, in bedauerlichster Weise einen fluchtartigen Rückzug nahm.

Nunmehr stand der König allein, nur von Herzog Albrecht von Oesterreich unterstützt. Seine Streitmacht betrug indessen doch gegen 100,000 Mann. Gleichwohl erfolgte die klägliche Niederlage von Deutschbrod (1422, Januar 8).

Von dieser Zeit an war es den Hussiten möglich, wilde Verheerungszüge in die benachbarten Länder zu unternehmen. Einig allein im Hasse gegen Deutschland, befehdeten sie sich zwar untereinander nach Kräften. Ziska wüthete damals mit Feuer und Schwert gegen die s. g. Adamiten und Pikarden, Sekten, welche in ihrer Art ebenso berechtigt, das heißt ebenso unmittelbar aus Eigensinn und

---

[1] Aschbach III. 130. Die Urk. bei Gudenus C. D. IV. 130.

Schwärmerei hervorgegangen waren, als die nunmehrige Staatskirche der Republik. Martin Loquis wurde von den Kalixinern in einem Fasse voll Oel und Pech verbrannt. [1]

Aber im Heere wußte Ziska Ordnung zu erhalten. Hier bewährte er sich als großer Feldherr. Im deutschen Reichsheere dagegen hatte Insubordination geherrscht. — Als nun die Hussiten in Bayern, Thüringen, Sachsen, Brandenburg, Schlesien und Oesterreich verheerend einfielen, wurde heftiger Unwille gegen Sigismund allenthalben kundbar. Die Reichsfürsten wälzten die Schuld auf ihn. Nur durch sein Zögern sei die Flucht des Reichsheeres verschuldet worden. Mit weit mehr Recht konnte aber der König behaupten, daß er ohne die Zaghaftigkeit der Kurfürsten rechtzeitig eingetroffen wäre. Man verbitterte sich gegenseitig. Zuerst unterhandelte man wegen der Zeit und des Ortes eines abermaligen Reichstags und einigte sich auf Regensburg und die Pfingstfeiertage des Jahres 1422.

Sigismund erschien aber auch dieses Mal nicht rechtzeitig. Zu seiner Entschuldigung kann gesagt werden, daß er in Mähren vollauf zu thun fand und überdieß zuerst in Ungarn gegen die Türken und Venetianer Vorkehrungen treffen mußte. Den deutschen Fürsten war es aber nur um die Sicherstellung Deutschlands zu thun. Ob Böhmen für ihren König verloren gehe, mag sie wenig bekümmert haben. Ebensowenig dachten sie daran, daß Ungarn eine kräftige Vormauer gegen die Türken bleiben müsse. K. Sigismund wollte nun, als er sich endlich nach Deutschland auf den Weg machte und zu Ausgang Juli in Regensburg eintraf, daselbst einen Reichstag abhalten, aber die Kurfürsten hatten bereits den Beschluß gefaßt, diesen Tag nicht zu besuchen, sondern, gerade um jene Zeit, in Nürnberg zusammen zu kommen. [2]

Offner konnte sich das Mißtrauen gegen den Regenten nicht zeigen. So sehr sich auch der königliche Stolz mit Recht dagegen sträubte den Kurfürsten nach Nürnberg nachzufahren, so mußte sich Sigismund zuletzt doch zu diesem beinahe demüthigenden Schritt entschließen. Ihm blieb keine andere Wahl, wenn auch nur Reste einer oberherrlichen Macht bewahrt werden sollten. Nicht nur die wichtige Frage wegen des den Hussiten zu leistenden Widerstandes war zu

---

[1] Aschbach III. 143.

[2] Aschbach III. 149.

erledigen, auch sonst allenthalben im ganzen Reiche mußte eingeschritten werden.

Wie sich die Herzoge von Bayern befehdeten, haben wir theilweise schon vernommen. Zur gleichen Zeit (1421) standen sich der Erzbischof Otto von Trier und Ludwig von der Pfalz mit den Waffen gegenüber. [1] Die Stadt Straßburg war mit ihrem Bischofe und der eingesessenen Ritterschaft in heftigem Streite, und der Bischof von Speier, Rhaban von Helmstätt, sah sich damals genöthigt, die Stadt, welche seinem Sprengel den Namen gab, mit einem großen Heere zu belagern. [2]

In Schwaben bediente sich Henriette von Mömpelgard, als Mitvormünderin ihrer Söhne, der Grafen von Wirtemberg, einiger Reichsstädte, um in Verbindung mit denselben den Grafen Fridrich von Zollern (den Oettinger) für grobe Schimpfreden zu züchtigen. [3] Nicht minder unerbaulich sah es in Norddeutschland aus. Ueberall befehdete man sich auf das Leidenschaftlichste, obgleich der Hanibal der Czechen, Ziska, vor den Thoren stand.

Wie wenig er vom guten Willen der Fürsten zu erwarten hatte, wußte Sigismund längst. Hätte er es nicht gewußt, so hätten ihm die neuesten Vorfälle die Augen öffnen müssen. In dieser Lage griff der König zu einem Mittel, dessen er sich wahrlich nicht zu schämen hatte. Er begünstigte nämlich die Ritterschaft und die Städte, um eine für die Zwecke des Reichsdienstes verwendbare Mittelpartei zu gründen, und um sich nöthigen Falles auf dieselbe stützen zu können, wenn Egoismus und Ungehorsam der mächtigen Reichsstände seine Pläne durchkreuzen wollten. Diese Maaßregel lag sehr nahe, und doch konnte Sigismund nur in einer Lage wie diejenige war, in welcher er sich auf dem Reichstage zu Nürnberg befand, zu einem Mittel greifen, durch welches er die Abneigung der Fürsten vermehren mußte.

Nunmehr war in dieser Richtung für den König nicht mehr

---

[1] Aschbach III. 151.

[2] Remling, Gesch. der Bisch. v. Speier II. 37 ff., daselbst ein ausführliches Verzeichniß der Helfer, sowohl des Bischofs als der Stadt. Im Heere des Bischofs finden wir Glieder der meisten fränkischen ritterbürtigen Familien, als da sind: Bibra, Schauenberg, Fuchs, Rotenhan, Grumbach, Saunsheim, Echter, Wolfskehl, Berlichingen, Zobel, Thünefeld, Stetten, Rüdt, Adelsheim u. s. w. u. s. w. Auch mehrere schwäbische Ritter wie Eberhard und Ludwig von Sternenfels.

[3] Stälin III. 423 ff.

viel zu verlieren, denn auch der Kurfürst Ludwig von der Pfalz und der Kurfürst Friedrich von Brandenburg, welche als die treuesten Anhänger Sigismunds galten, hatten sich demselben entfremdet.[1] Man sprach sogar von der Absetzung und einer neuen Wahl. Eine von Höfler angezogene Stelle des Andreas Ratisponensis macht sehr wahrscheinlich, daß der neuernannte Kurfürst von Brandenburg damals damit umging, seinen Herrn und König absetzen zu lassen.[2] Erst in Nürnberg kam eine Aussöhnung zu Stande. Fragen wir nun nach den Mitteln, durch welche der König die Ritterschaft zu heben und zu organisiren gedachte, so stoßen wir zunächst auf die merkwürdige Urkunde vom 13. September 1422.[3]

Diese Urkunde ist so wichtig, daß wir ihren ganzen Inhalt zu geben haben. Da uns der Allmächtige, schreibt König Sigismund, in seiner göttlichen Schickung berufen hat, dem h. römischen Reiche vorzustehen, und einem jeden Unsern und des Reichs Unterthanen wiederfahren zu lassen, was recht und billig ist, so ist unsere Betrachtung nicht klein darauf gewendet, wie Unsere und des Reichs Ritterschaft versorgt werde, auf daß der Adel bestehe und nicht zerrüttet, zerstört oder bedrängt werde, sondern vielmehr in seinen Rechten glücklich und seliglich bleibe. Nun haben wir aber vernommen, daß die Ritterschaft in deutschen Landen viel Zwang erleidet und beinahe von ihren Rechten verdrängt wird. Wollte sie sich auch deßhalb an Uns wenden, so sind wir ihr oftmals zu ferne, deßhalb gestatten wir mit wohlbedachtem Muth, gutem Rathe und rechtem Wissen, und geben der gedachten Ritterschaft volle Macht und Gewalt, sich überall in deutschen Landen mit einander zu verbinden, wie sie dieses am besten dünken wird. Auch möge sie die Reichsstädte in ihren Bund aufnehmen, der indessen Uns und unsern Nachfolgern im Reiche unschädlich sein soll. Ebenso soll Niemand im Reiche durch diesen Bund geschädigt werden.

---

[1] Aschbach III. 150.

[2] Vergl. Böhmische Studien im Archiv f. Kunde, österreich. Geschichtsquellen XII. 354 und Denkwürdigkeiten d. Ludwig v. Eyb 60.

[3] Sie ist mehrfach abgedruckt, bei Stephan Burgermeister, cod. dipl. equestr. 30, in der Copia der vornehmsten reichsritterschaftlichen Privilegia Tübingen bei Philibert Brunnen 1646. 4°. S. 5. Bei Lünig, P. Spec. cont. III. Abs. I. p. 21. Rousset, C. D. I. 2. p. 327 und Würdtwein, nova subsidia XI. 83 (aber beim J. 1424). Vergl. Aschbach III. in Sigismunds Regesten und Itinerar, S. 444.

Die Tragweite dieser Urkunde mußte nothwendig eine bedeutende sein. Unseres Wissens ist sie die älteste Kaiserurkunde, in welcher ausdrücklich eine Ritterschaft des Reichs als zu Recht bestehend anerkannt wird.

Nun war es allerdings ziemlich zweifelhaft, auf welche ritterschaftlichen Bündnisse diese königliche Confirmation Anwendung finden solle. Die Fürsten waren natürlich der Ansicht, es müsse dieses Privilegium möglichst restringirt werden, während die Ritterschaft, auch an solchen Orten, wo die Frage wegen der Reichsunmittelbarkeit und Landsässigkeit noch schwebte, den königlichen Gnadenbrief für ihre Zwecke gedeutet haben wird.

In Franken verband sich die Ritterschaft, sicherlich unter dem Einflusse des königlichen Privilegiums, auf 10 Jahre, laut Urkunde Freitag vor St. Andreastag 1423. [1]

Der Eingang der Urkunde sagt aus, daß die Vereinigung deßhalb geschehe, um sich gegenseitig wegen der vielen und schweren Neuerungen sicher zu stellen. Fünf Personen sollen etwaige Streitigkeiten zu schlichten suchen. An der Spitze steht ein nicht näher bezeichneter Graf von Castell. [2]

An Ursache auf der Hut sein zu müssen, fehlte es der fränkischen Ritterschaft um jene Zeit wahrlich nicht. Zunächst waren es aber die geistlichen Fürsten und unter diesen besonders die mit dem Titel eines Herzogs in Franken prangenden Bischöfe von Würzburg, von denen Uebergriffe im Sinne der Landesherrlichkeit zu befürchten waren. Die Zollern waren damals viel zu sehr in den neuerworbenen Marken beschäftigt. Ihre höchst eigenthümliche Politik in Rücksicht auf die Reichsritterschaft werden wir in der Folge, gelegentlich des Markgrafen Albrecht Achilles, darzustellen haben.

Um das Jahr 1423 war, wie gesagt, besonders der Bischof von Würzburg ein Gegenstand der Besorgniß.

Ganz im Sinne K. Sigismunds verbanden sich die fränkischen Grafen, Herren und Reichsritter, vermöge einer ebenfalls Freitag vor St. Andreas 1423 ausgestellten Urkunde, mit der Stadt Schweinfurt, auf 10 Jahre und zwar zur „Freiung des Landes Franken“ und gegen „neue ungewöhnliche Fünde. [3] Diese Verbindung war

[1] Lünig, Part. Spec. Cont. III. Abs. II. S. 228 ff.
[2] vnser Herr von Castell.
[3] Die Urk. bei Lünig l. c. S. 232 ff.

aber zunächst nur die Fortsetzung eines früher schon bestandenen und nur auf Schweinfurt Bezug habenden Verhältnisses, nicht eine Einigung des reichsfreien Ritterstands mit dem Bürgerthume.

Zunächst wurde ausgemacht, daß die Stadt den eilften Theil zu zahlen habe, wenn der Bund baares Geld umlegt. Stellt derselbe 100 reisige Pferde, so stellt die Stadt deren viere. Bedarf er des Fußvolkes, so gibt sie 60 Gewappnete und Schützen. Bei Beuteberechnung gilt ein Reiter für zwei Fußgänger. Auch wegen der immer noch Anlaß zu Streitigkeiten gebenden Pfahlbürger und der Aufnahme von eigenen Leuten sucht man sich zu vereinigen. Bei Zügen gegen Reichsstädte ist Schweinfurt nicht gehalten, sich zu betheiligen. Die eigentliche Veranlassung zu diesem Bündnisse lag aber doch wohl in der Stellung der genannten Stadt zum Bischofe von Würzburg.

Seit dem Tode des Bischofs Johann I, eines geborenen Herrn v. Eglofstein, des Stifters der Universität, war der Elsässer Johann II von Brunn daselbst Bischof. Es war der Neffe jenes Lambert von Brunn, welcher zuerst Mönch zu Neuenweiler, dann Prior zu Gengenbach und hierauf Bischof zu Speier, Straßburg und endlich zu Bamberg gewesen war, und dessen in Königshovens Chronik in wenig rühmlicher Weise Erwähnung geschieht.

Wie es scheint, wollte das aus fränkischem Adel bestehende Würzburger Domkapitel in der Person dieses Elsässers ein willfähriges und abhängiges Werkzeug gewinnen.[1] Wenigstens zeugt die von dem Erwählten am 12. Dezember 1411 besiegelte Wahlkapitulation keineswegs von Vertrauen, sondern vielmehr von jener auch in andern Hochstiften, wenn auch in minderem Grade bemerkbaren, antimonarchischen Tendenz der Domkapitel.[2] Die eigentliche Regierungsgewalt sollte dem Bischofe aus den Händen gewunden werden, zu Gunsten der Domherrn, also einer aristokratischen Korporation.

Wir halten es für zweckmäßig, die wesentlichsten Sätze der Kapitulation hervorzuheben, weil sie als Anhaltspunkte für die Tragweite ähnlicher anderwärts vorkommender Bestrebungen dienen können.

Erstlich gelobt der Erwählte ohne Mitwissen des Kapitels keinen Domherrn, Geistlichen oder Bürger der Stadt gefangen nehmen oder

---

[1] Vergl. Ussermann, episc. Wirceb. 123. Johann von Brunn war vor seiner Wahl Probst zu St. Stephan in Bamberg und Canonicus zu Würzburg.

[2] Die Urk. bei Fries I. 601 ff.

sonst beschädigen zu wollen. Ferner des Stifts Lehengüter weder zu verkaufen noch zu verpfänden; die Münze nur mit Wissen und Willen des Kapitels prägen zu lassen; ohne dessen Zustimmung die Geistlichkeit nicht mit neuen Steuern und Collekten zu beschweren und keine neue Landsteuer auszuschreiben.

Reitet der Bischof außer Landes, so nennt er zwei oder drei Kapitulare zu Pflegern des Frauenberges und anderen Stiftsburgen. Dem Kapitel bleibt die Burg Zabelstein verschrieben. Der Ankauf von Burg und Stadt Carlstadt durch dasselbe wird genehmigt. Bei der Huldigung des Landes wird dem Bischofe, Stifte und Kapitel gehuldigt, in Gegenwart zweier Domherrn. Schultheißen und Amtleute dürfen nicht ohne Consens des Kapitels ernannt werden. Derselbe ist ferner nöthig bei jedem merklichen Geldanleihen. Die Dompropstei wird vom Bischofe nicht beansprucht. Vor der Consekration hat derselbe alle diese an Eidesstatt besiegelten Punkte nochmals durch feierlichen Eid zu geloben und auf's Neue zu besiegeln. Er macht sich anheischig, sich weder beim heiligen Stuhle noch beim Kaiser Dispensation von der Erfüllung dieses Eides zu erwirken. Sollte er aber gleichwohl, was Gott verhüten möge, seiner Verpflichtung nicht nachkommen, und vierzehn Tage nach Mahnung seine Eingriffe nicht abstellen, so sind die Städte Würzburg, Neuenstadt, Haßfurt und Geroldshofen, welche diesen Brief mit besiegelt haben, dem Kapitel als rechtem Erbherrn zu Treue und Gehorsam verbunden.

Eine solche Verbriefung ging denn doch über die Gewährleistung wohl erworbener ständischer Rechte hinaus. Sie war vielmehr eine offenbare Unwürdigkeit, sowohl für denjenigen welcher sie ausstellte, als auch für diejenigen welche sie verlangten.[1] — Bischof Johann, dem es nicht an Talenten fehlte, der aber mehr Sinn für weltliche Händel als für seinen geistlichen Beruf zeigte, überwarf sich nun, trotz dieser Wahlkapitulation, in ziemlich kurzer Zeit sowohl mit dem Kapitel, als mit dem Adel und der Bürgerschaft, also mit allen drei Ständen seines Bisthums.

Er brauchte große Geldsummen und verschaffte sie sich durch Verpfändung. Für 15,000 Gulden in Gold, welche der Ritter Hans von Hirschhorn gegen schwere Bedingungen vorstreckte, wurde das

---

[1] Zum Vergleiche dienen besonders die älteren Wahlkapitulationen, z. B. des Bischof Hermann v. Jahre 1225 bei Jäger, Gesch. des Frankenlandes III. 344 ff.

Kapitel mit den Städten Würzburg, Karlstadt, Ipshofen, Geroldshofen und Ochsenfurt Mitschuldner, 1411, Nov. 28.[1]

Andere Verschreibungen an Hans Voit von Rieneck und den Grafen Friedrich von Henneberg fallen in den März des gleichen Jahres. Mit dem ritterlichen Adel kam Johann bald nach seiner Erwählung mehrfach in die ernstlichsten Conflikte. So mit Martin, Conz Eberhard und Albrecht von der Kere, ferner mit Conz von Saunsheim zu Randersacker, mit denen von Thüngen, Georg von Seckendorff, den Gebrüdern Georg, Heinrich, Eucherius, Burkart und Philipp von der Than u. s. w.[2]

Die Ritterschaft unterlag in der Regel, weil sie nicht einig war und weil die Städte doch mehr zum Bischofe, ihrem Landesherrn, als zu den Edelleuten, ihren Mitständen zu halten pflegten. Von übergroßer Bereitwilligkeit derselben war indessen nicht die Rede. Würzburg, gegen Georg von Saunsheim gemahnt, zögerte einen Augenblick und Schweinfurt verband sich sogar mit der Ritterschaft, um nicht vor dem bischöflichen Landgerichte Recht nehmen zu müssen. Als kleine schon mehrfach verpfändet gewesene Reichsstadt[3] war Schweinfurt in der Lage, die würzburgische Landeshoheit fürchten zu müssen, daher wohl die Verbindung mit der Ritterschaft, oder den „Bundesherrn", wie die Edelleute nach Fries genannt wurden. Es waren dieselben: Herr Dietz der ältere von Bickenbach, Erkinger und Michael von Saunsheim, Fritz, Karl, Dietz, Balthasar, Sigmund und Eberhard von Thüngen.

Die Streitigkeit führte zu großen Verwickelungen. Schweinfurt kam sogar in die Acht und die Fehde begann unter gegenseitiger Verwüstung des Landes.

Der Erzbischof von Mainz suchte umsonst zu schlichten. Endlich, am 6. Juli 1421 wurde durch die vereinigten Bemühungen des Grafen von Henneberg, des Dietz Truchseß von Wetzhausen, Kaspar von Bibra, Apel von Milz und Konz von Hutten eine Sühne zu Stande gebracht.[4]

Mittlerweile war der Bischof mit seinem Kapitel völlig zerfallen. Er hatte sich in allerlei Unternehmungen eingelassen, war Pfleger

---

[1] Fries I. 604.

[2] Fries I. 604—612.

[3] Vergl. Hugo, Mediatisirung 141 ff.

[4] Fries I. 614.

des Stifts Fulda geworden, hatte nach dem Bisthume Bamberg gestrebt, und auch als Rath K. Sigismunds wenig baares Geld aber stattliche Versprechungen erhalten, während er doch selbst fortwährend in dem Falle war, viel ausgeben zu müssen. Die Geldwirthschaft des Johannes konnte kaum schlimmer sein.

Um nun das Maaß der gegen ihn erhobenen Beschwerden voll zu machen, verpflichtete er sich seinem Domkapitel abermals, ließ sich aber durch einen päpstlichen Legaten von seinen Versprechungen dispensiren. Die Entrüstung hierüber war eine allgemeine. Fries theilt einige Verse des Meistersängers Johann Simon mit. Bei der damaligen Stimmung gegen die Hierarchie mußte natürlich der Kardinalbischof von Placenz den Bischof Johann zum Bruche seiner Briefe verführt haben.

Das Kapitel hielt unter diesen Umständen für angemessen, dem Bischofe schriftliche Vorstellungen zu machen, besonders wegen der Schuldenlast von mehr als 24,000 Gulden, abgesehen von den durch Verkauf und Verpfändung abhanden gekommenen Gütern.[1] Gleichzeitig, Freitag nach St. Michaelstag 1427 (Oct. 3.) wurde die Stadt Würzburg vom Kapitel aufgefordert, demselben Gehorsam zu leisten. Herr Anton von Rotenhan, der Domprobst stand an der Spitze des Clerus, der sich nun auch mit den Städten Neuenstadt, Haßfurt und Geroldshofen in Verbindung setzte und dieselben zum Gehorsame ermahnte. Somit war offener Krieg kaum mehr zu verhüten. Man suchte zwar zu vermitteln, aber ohne Erfolg.

Der Bischof sammelte sich nunmehr Streitkräfte und brachte auch im August 1428 beinahe 8000 Mann zusammen, mit denen er sich vor Würzburg lagerte.

Ehe es aber soweit gekommen war, waren schon einzelne Reibungen mit Mitgliedern der fränkischen Ritterschaft zwar beigelegt worden, aber doch zeigt sich in den erhaltenen Urkunden, auch in denjenigen der zeitweisen Bundesgenossen des Bischofs, ein Ton, aus welchem sich wohl entnehmen läßt, daß die Ritterschaft auf dem Punkte stehe, eine selbstständige Standespolitik mit vereinten Mitteln einzuschlagen.

Als Dietz und Karl von Thüngen im Jahr 1423 ihre Dienste verschreiben, behalten sie sich ausdrücklich vor: ob es wäre, daß sie

---

[1] Fries I. 620.

gemahnt würden und ihnen „icht gebürte zu thun, von Eynunge wegen, die sie mit ettlichen im Lande Franken und andern hätten, so wollten sie deß gegen den Bischof unverbunden sein.“ [1]

Von Seiten der Räthe des Bischofs Johann von Eichstätt wird Sonntag vor St. Urbanstag 1424 beurkundet, daß ihr Herr in die in Franken bestehende Vereinigung gewilligt habe.[2]

Wir ersehen aus dieser Urkunde, daß die fragliche Vereinigung in Franken aus den Bischöfen von Bamberg, Würzburg und Eichstätt, dem Markgrafen von Brandenburg und der Ritterschaft bestand. Der Vorwand zu allen solchen Vereinen war natürlich immer die Erhaltung des Landfriedens. Von Seiten der Fürsten aber war es überaus klug, daß sie nicht schroff entgegen, sondern vielmehr selbst beitraten, indem sie hiedurch eine eigentlich ritterschaftliche Standespolitik beinahe unmöglich machten.

Ihren landesherrlichen Rechten vergaben sie hiedurch im Grunde genommen beinahe nichts. Ueberdieß waren diese Rechte nach mancher Richtung beanstandet, und endlich bot der Umstand, daß die ganze fränkische Ritterschaft von geistlichen und weltlichen Fürsten Lehen hatte, einen starken Hebel um hiedurch Rivalitäten herbeiführen und Einigkeit verhüten zu können. Das im Jahre 1421 begonnene und bis 1439 fortgeführte Lehensbuch des Markgrafen und Kurfürsten Friedrich von Brandenburg zeigt, daß 541 Ritterlehen an 162 Geschlechter gegeben waren. Mehrere Familien hatten viele Lehensgerechtigkeiten. Die von Schüz und Rabenstein sind mit 15, die von Weiher mit 20, und die von Seckendorff gar mit 34 Lehensobjekten bedacht. Wir begnügen uns aus der bei von Minutoli [3] gegebenen Liste nur die namhaftesten fränkisch-reichsritterschaftlichen Familien auszuziehen. Es sind dieselben: v. Aufseß, v. Crailsheim, v. Egloffstein, v. Eyb, v. Ellrichshausen, v. Feilitsch, v. Gebsattel, v. Giech, v. Guttenberg, Groß (v. Trockau), v. Künsberg, v. Leonrodt, v. Lisberg, Marschalk (v. Ebnet oder Ostheim?), v. Redwitz, v. Rabenstein, v. Reitzenstein, v. Seckendorff, v. Seynsheim (Saueshheim), v. Schaumberg, v. Thanner (von der Thann), Truchseß, v. Thünefeld, v. Wenkheim, v. Wiesenthau, v. Waldenfels, Zobel, v. Zedwitz u. s. w.

Würden uns die Lehensbücher von Würzburg und Bamberg

[1] v. Aufseß, Anzeiger 1833. S. 15.

[2] Lünig, Part. Spec. Cont. III. Abs. II. S. 234.

[3] Kurfürst Friedrich 338 ff.

vorliegen, so würden sie ähnliche Resultate geben. Stumpf in seinem fränkischen Archive hat über Würzburger Ritterlehen mancherlei mitgetheilt, wenn auch in einer Tendenz, die wir unmöglich billigen können. Der alte Spruch „Lehensmann kein Unterthan" ist in der Wissenschaft noch immer nicht wesentlich erschüttert, trotz der vielen auf ihn gerichteten Stürme. Die Landsässigkeit eines Vasallen ist immer Gegenstand einer besonderen Beweisführung.

Auch im Jahre 1424 kam es zu Irrungen zwischen der fränkischen Ritterschaft und dem Bischofe von Würzburg. Dieselben wurden aber laut Urkunde Samstag nach St. Gertrudentag durch den Bischof Friedrich von Bamberg, den Domprobst Martin von Lichtenstein zu Bamberg, Peter Truchseß, Arnold von Seckendorff, Apel von Lichtenstein, Hans Voit von Salzburg, Eberhard von Schaumberg, alle fünf Ritter, Wiguleus Schenk zu Geyern und Matthäus von Lichtenstein gütlich beigelegt. [1]

Im gleichen Jahre verbanden sich auch die Grafen von Oettingen, von Hohenlohe und die Herren von Weinsberg zu der fränkischen Ritterschaft. [2]

Alle diese Vereinigungen wären ohne König Sigismunds Privilegien nicht wohl möglich gewesen.

Auch im Jahre 1428 sehen wir die fränkische Ritterschaft noch keine eigentlich selbstständige Rolle spielen. Dagegen suchten fränkische Grafen und Herrn aus der Würzburger Kalamität einigen Vortheil zu ziehen.

Das Heer des Bischofs bestand zum größten Theile aus den aufgebotenen Stiftsvasallen, von denen mehrere dem Herrenstande angehört haben. Wir vermuthen wenigstens, daß die Grafen von Castell, von Wertheim, von Henneberg u. s. w. in der genannten Eigenschaft vor Würzburg lagen. Fernerhin hatte aber auch der Erzbischof Konrad von Mainz, der Bischof Raban von Speier und der Markgraf Hans von Brandenburg Hülfe geleistet. Kapitel und Stadt mußten sich also fügen.

Eine aus Domherrn und Bürgern an den Bischof geschickte Gesandtschaft wurde sehr übel empfangen und sofort in das Gefängniß gelegt, wobei dem Grafen Günther von Schwarzenburg sein

[1] Lünig, Part. Spec. Cont. III. Abs. II. S. 235.

[2] Die Urkk. bei Lünig l. c.

gewaltiger Körperumfang sehr hinderlich gewesen sein soll. Als man ihn nämlich auf den „Reitknebel“ gesetzt hatte, um ihn in dieser Weise in das Verlies hinab zu befördern, blieb er in der oberen Oeffnung stecken und konnte nur mit Mühe wieder heraufgezogen werden, da unmöglich war ihn mit Gewalt hinunter zu drängen.[1]

Ein unter Vermittelung des Kurfürsten von Mainz abgeschlossener Vertrag brachte dem Bischofe 50,000 Gulden, von denen 9000 sogleich entrichtet werden mußten, was durch Versetzung von Kirchenschätzen geschah.

An dauerhaften Frieden war unter diesen Umständen natürlich nicht zu denken. Ein solcher war um so weniger möglich, als die Grafen von Werthheim schon lange ein Auge auf Würzburg gerichtet hatten. Schon nach dem Tode des Johann von Egloffstein hätte ein junger Graf von Wertheim Bischof in Würzburg werden sollen, und auch damals, als Johann von Brunn Bamberg erwerben wollte, leisteten ihm die Wertheimer Beistand, in der Absicht, das auf diese Weise erledigte Bisthum Würzburg an ein Glied der Familie zu bringen.[2]

Die nahmhaftesten Glieder des Domkapitels zogen von Würzburg hinweg und bestürmten Kaiser und Reich mit ihren zum größten Theile wohlbegründeten Klagen gegen ihren Bischof. Ein Theil des Kapitels aber fügte sich. So war also auch hier wieder Uneinigkeit, die Johann von Brunn wo nicht erregt, doch geschickt genug ausgebeutet hat. Ein am 3. November 1431 von dem Bischofe, den Kapitularen und den Grafen und Rittern des Stifts besiegelter Vertrag hatte ebenfalls keine Dauer.[3]

Johann verschleuderte nach wie vor viel Geld, hielt einen üppigen Hof, war aber auch zu starken Ausgaben genöthigt, da er sich dazu verpflichtet hatte, die Hussiten zu bekämpfen. In dieser Periode war ihm um Geld jedes Recht des Stifts feil.

Im Jahr 1432 begab sich nun, daß die Stadt Würzburg überaus schwierig wurde. Unter einem solchen Regimente konnte es an Stoff zur Unzufriedenheit nicht fehlen. Uebrigens war Würzburg von jeher im Hader mit dem Bischofe, und stets darauf bedacht, einer günstigen Gelegenheit wahrzunehmen, um reichsfrei werden zu können.

[1] Fries I. 622.

[2] Aschbach, Gesch. d. Grafen v. Wertheim I. 218 ff.

[3] Fries I. 634.

Dieses Mal kam es sogar dazu, daß die Bürger die in der Stadt gelegene neue Burg stürmten und mehrere Vertraute des Bischofs gefänglich einzogen.

Die natürliche Folge war ein abermals von keiner Seite gehaltener Vertrag, und im Frühjahre 1432 erließen beide Theile, der Domklerus mit der Stadt vereinigt und dagegen der Bischof, offene Sendschreiben, in denen sie sich Lügen und Gewaltthat vorwarfen.

Ab und zu wurde auch wieder gefochten. Die von Thüngen leisteten dem Bischofe Beistand gegen die Stadt. Endlich, im August legten sich der Kurfürst Friedrich, der Erzbischof von Mainz, der Herzog Otto von Bayern und der Deutschmeister Herr Eberhard von Saunsheim in's Mittel und brachten es dahin, daß Bischof Johann gegen eine Jahresrente und den Besitz der Schlösser Zabelstein u. s. w. die Regierung gänzlich niederlegte. [1]

Das Domkapitel verband sich nunmehr mit der Stadt und insbesondere auch mit der Stiftsritterschaft. Graf Hans von Wertheim, Albrecht Truchseß von Wetzhausen und Dietz von Thüngen wurden zu Hauptleuten des Schlosses Frauenberg ernannt. Sie verwalteten dieses Amt zwei Monate lang, worauf es an den Grafen Wilhelm von Castell, Wilhelm Fuchs von Speckfeld und Georg von Saunsheim und in dieser Weise immer an ein Glied des Herrenstandes mit je zwei Ritterbürtigen überging. Man kann also sagen, daß die Regierung des Stifts in die Hände eines aristokratischen Ausschusses gelangt war.

Diese Erledigung des langen Haders war aber begreiflicher Weise auch nur von kurzer Dauer, denn die Städte und selbst das Kapitel fanden ihre Rechnung nicht bei einer solchen Adelsregierung, die überhaupt nur ein Provisorium sein konnte.

Man verständigte sich daher am 29. Juni 1433 dahin, daß Bischof Johann sich in der Person des Domherrn Grafen Johann von Wertheim, Sohn des gleichnamigen bereits genannten Grafen, einen Coadjutor setzen lasse. [2]

Ein besonderer Vertrag, der am 16. October zu Kitzingen abgeschlossen wurde, machte diesen Coadjutor zum eigentlichen Regenten. Nur 34 Tage nach diesem Vertrage, am 18. November, starb aber

[1] Urk. v. 1432. Donnerstag nach St. Mauritius-Tag (Sept. 25) bei Fries I. 246 ff.

[2] Aschbach, Gesch. d. Gf. v. Wertheim I. 223.

Graf Johann plötzlich. Man sprach ganz allgemein davon, er sei von Bischof Johann mit einem vergifteten weichen Käse bewirthet worden. Die Grafen von Wertheim beurkunden indessen am 9. Januar 1434, daß sie diesem Gerüchte keinen Glauben schenken. [1]

Unmittelbar nach dem Tode des Coadjutors, schon am 25. November 1434 kamen nun aber die Abgeordneten des Kapitels und der Stiftsritterschaft in Kitzingen zusammen, und wählten daselbst den jüngeren Bruder des Verstorbenen, den Grafen Albrecht von Wertheim, der damals noch auf der Universität in Köln studirte. —

Hiedurch war aber dem Hochstifte Würzburg so wenig als dem Frankenlande geholfen, denn die Fehden und Empörungen dauerten noch lange Zeit fort.

Beim gegenwärtigen Stande der allgemein zugänglichen Quellen dürfte es sehr schwer sein, ein gerechtes und eingehendes Urtheil über den Grad der Verschuldung des Bischofs und seiner Gegner zu fällen. Für unsere Zwecke genügt das bisher Beigebrachte, weil sich aus demselben die eigenthümliche Stellung der im Hochstifte Würzburg gesessenen Ritterschaft entnehmen ließ. Ganz ähnlich verhielt es sich auch in Bamberg und Eichstätt.

Immer waren es die manigfaltigen und größtentheils nutzbaren Beziehungen zu diesen Hochstiften, welche die fränkische Ritterschaft in kleinere Gruppen spalteten, und sogar wo hiezu Veranlassung gegeben war, ein gemeinsames Handeln verhinderten.

Als Stände der Stiftslande standen Herrn und Ritterschaft nach damaligem Herkommen ganz entschieden über den Städten, ein Umstand, der auch eine innige Verbindung mit den Reichsstädten hemmen mußte.

Gelang es nämlich dem Kaiser aus den reichsfreien Rittern und Bürgern eine starke Mittelpartei zu gründen, so war sehr die Frage, ob nicht die Städte, durch ihren Reichthum und überhaupt durch ihre ganze politische Bedeutung, den Ritterstand sofort überflügeln mußten. Wir werden in der Folge hören, daß der fränkische Adel in der That sehr mißtrauisch gegen die Reichsstädte und besonders gegen Nürnberg war, und ein kleines Venedig in dieser betriebsamen Handelsstadt sah.

Diese Auffassung lag gewiß nicht im Sinne K. Sigismunds,

---

[1] Die Urk. bei Aschbach, Gf. v. Wertheim II. 242.

denn zu seinen Zwecken bedurfte er der freien Städte nicht minder als der Ritterschaft. Es war ihm daher an der Einigkeit dieser beiden Glieder viel gelegen.

Seine Absicht kann hiebei nicht zweifelhaft sein.[1] Noch immer bildete die Ritterschaft den Kern der Heere, obgleich ihre kriegerische Bedeutung bereits gemindert war. Indessen erfolgte die Umgestaltung nicht so rasch, als man sich zuweilen vorstellt. — Allerdings gab es Soldtruppen, aber dieselben hatten noch nicht viel zu bedeuten, da erst die große Landsknechtsperiode, unter der Führung eines Frundsberg, Schertlin und ähnlicher militärischer Talente, diese Söldner wirklich brauchbar und gefürchtet machte. Wie es in allen Dingen mehr auf den Geist ankömmt, als auf die Form, so hoben sich auch die Soldtruppen erst dann über den Troß, als sich in ihnen ein eigenthümlicher, auf kecke Wagnisse und brausenden Lebensgenuß gerichteter, aber dann auch von einer gewissen militärischen Standesehre Zeugniß gebender Geist gebildet hatte.

In den Hussitenkriegen war das gewöhnliche, geworbene Volk, nicht zu verwechseln mit dem für seine Stadt fechtenden Bürger, vielfach völlig unbrauchbar. Besser war es dagegen um die Ritterbürtigen bestellt. Mochte denselben auch vielfach das ächte Ritterthum sehr ferne liegen, so lebten doch in dem ganzen Stande solche Traditionen, welche eine feige Feldflucht zu hemmen vermochten und sogar den gewöhnlichen Edelknecht zu einem guten Soldaten machten.

Ueber die Schlacht von Aussig 1426 liegt das Zeugniß eines Chronisten vor, vermöge dessen der Adel und die Ritterschaft mannbar ausharrte, bis zum Tode, als der Troß längst entflohen war.[2]

Auch mit der Erfindung des Schießpulvers war nicht sofort eine völlige Umgestaltung der alten Streitweise verbunden. Noch waren die Geschütze sehr theuer, unvollkommen und schwerfällig, wenn auch allgemein angewendet.[3]

Immerhin handelte es sich aber noch besonders um die Reiterei,

---

[1] Schon Eisenbach in seinem Nobilis imperii immediatus semper exul in terris ducatus Würtemb. bei Wegelin, thesaur. Suev. III. 582 faßt diesen Punkt ziemlich richtig.

[2] Matth. Doering, cont. Theod. Engelhusii bei Mencken III. 3. Illi nobiles credentes se multitudine vallatos, ignorantes fugam generalem, fortiter usque ad mortem ibi dimicarunt. Vom großen Haufen heißt es: nullo cogente fugerunt, Comitibus, Baronibus et Militibus in pugna relictis.

[3] Klemm, die Werkzeuge und Waffen 346.

welche ja durch den ganzen dreißigjährigen Krieg hindurch die Hauptwaffe blieb. Die Reiterei wurde aber hauptsächlich durch den niedern Adel gestellt, und König Sigismund hatte zuverlässig die Absicht, die von ihm begünstigte Ritterschaft des Reiches nicht umsonst zu begünstigen. Er erwartete vielmehr von derselben bewaffnete Reichsdienste, und war auch zu dieser Erwartung vollauf berechtigt, da die eigentlichen Reichsstände in anderer Weise ihren Pflichten zu genügen hatten.

Um gegen die Hussiten mit Ehren auftreten zu können, mußten die Leistungen der einzelnen Reichsstände genauer fixirt werden, denn freiwillige Darbietung der Kräfte zu gemeinsamen Zwecken, war damals leider nicht an der Tagesordnung. —

Gleich bei den Berathungen zeigten sich große Meinungsverschiedenheiten. Die Fürsten waren der Ansicht, man sollte den hundertsten Pfenning erheben und hievon die Kriegskosten bestreiten.

Dieser Vorschlag war aber keineswegs im Sinne der Städte. Vermöge ihres Reichthums würden sie die Hauptlast zu tragen gehabt haben. Vielleicht war es auch gegen die damalige, etwas geheimnißkrämerische Handelspolitik, zu zeigen wie reich man sei. [1] —

Als man sich über den hundertsten Pfenning nicht verständigen konnte, einigte man sich doch wenigstens über die Truppenquoten, welche die einzelnen Stände zu stellen hatten. Der Anschlag hiezu wurde in die s. g. Reichsmatrikel eingetragen.

Die Kurfürsten figuriren in derselben mit je fünfzig bis sechzig Gleven, die Gleve zu vier bis fünf berittenen Gewaffneten berechnet. Der Kurfürst von Sachsen hatte sogar nur die geringe Zahl von zwanzig Schützen zu stellen. Die Bischofe stellen von zwei bis zu zwanzig Gleven. Kleinere weltliche Fürsten stellten fünf, große Städte wie Lübeck und Nürnberg dreißig Gleven und eben so viele Schützen. Viele Grafen und Herrn zogen vor den hundertsten Pfenning zu entrichten. Man sieht überhaupt dieser s. g. ersten Reichsmartikel von 1422 gar sehr an, daß bei Bemessung der Leistungsverbindlichkeiten feste Normen vollständig fehlten. Und doch war wenigstens der Anfang zu einer gleichmäßigen Besteuerung aller Reichsstände hiedurch gegeben.

Nachdem die Reichsmartikel entworfen war, wurde der Kurfürst

[1] Aschbach III. 153 ist dieser Ansicht. Sie findet ihre Bestattung in der Art und Weise, wie man in Nürnberg noch zu Anfang dieses Jahrhunderts den Handel betrieb. Vergl. Lochner, im Maihefte der Zeitschr. f. deutsche Kulturgeschichte 1858.

und Markgraf Friedrich von Brandenburg zum Oberbefehlshaber ernannt. Zugleich bestimmte man, daß Fürsten, Herrn und Städte ihre Contingente bis zum Allerheiligentage an der böhmischen Grenze sammeln sollten.

Mittlerweile hatte der litthauische Prinz Sigmund Koribut in Böhmen den Reichsverweser gespielt, ohne sich einen bleibenden Einfluß sichern zu können. Aber gerade durch die Berufung des Ausländers war der unendliche Hader der Parteien zu erstaunlicher Höhe gekommen. Der böhmische Herrenstand und die Prager veruneinigten sich mit den Taboriten und Ziska galt nunmehr in Mancher Augen als ein herrschsüchtiger Tyrann und wilder Fanatiker.

Dieser Umstand war für K. Sigismund günstig. Auch säumte derselbe gar nicht, sich die Verwirrung und den Hader seiner Feinde nutzbar zu machen, wenn auch mehr auf dem Wege der Unterhandlung als durch die Gewalt der Waffen.

Auch nach dem Nürnberger Reichstag gestaltete sich Sigismunds Verhältniß zu den Fürsten nicht besser. Der Erzbischof Conrad von Mainz war für die Abwesenheit des Königs als Reichsvikar bezeichnet worden, aber Niemand wollte sich seinen Anordnungen fügen. Die Folge hievon war, daß sich Sigismund auch mit dem Mainzer Oberhirten überwarf. [1]

Für die Erhaltung von Ruhe und Ordnung im Inneren des Reiches geschah so gut als nichts, denn die da und dort wieder nothdürftig errichteten Landfriedensbündnisse mehrten oftmals das Uebel, gegen welches sie helfen sollten, und waren jedenfalls nicht der Ausdruck der Vereinbarung, sondern der Zerstückelung und des Zwistes. Um jene Zeit starb Ziska, aber an seine Stelle war ein andrer Fanatiker getreten, der ehemalige Priester Prokop, welchen seine Partei den Großen nannte.

Dieser war es, welcher 1426 bei Aussig über das vom Kurfürsten Friedrich von Sachsen befehligte Reichsheer siegte, und welcher die nach Schlesien, der Oberpfalz, ja nach Franken und Bayern unternommenen Raub- und Beutezüge förmlich organisirte.

Die Noth in einem großen Theile von Deutschland war gränzenlos, und doch konnte man sich nicht zur gemeinsamen That ermannen. Man deliberirte in aller Bedächtigkeit und von egoistischen Rücksichten

---

[1] Eberhard Windecke 1165.

geleitet. Selbst über die, unter dem Namen der Hussitensteuer oder des gemeinen Pfennings, kürzlich bewilligten Geldmittel, erfolgte keine eigentliche Verständigung. Die Finanzkunst war noch zu neu, zu roh angelegt, um ihre Aufgabe auch nur einigermaßen lösen zu können. Nicht immer war es übler Wille was hemmte, sondern oftmals sicherlich auch das Unvermögen, sich in die neuen Anschauungen hineinzufinden. Man konnte und wollte es nicht begreifen, daß gerade damals, als das deutsche Reich ein Bild der völligen Auflösung bot, das einzige Gegenmittel in gemeinsamen Geldopfern bestehen solle. Man war mißtrauisch, weil eine Controle über die Verwendung der Gelder beinahe undenkbar war, man besorgte für die Zukunft, insoferne man in den, jetzt freilich an eine außergewohnliche Kalamität geknüpften Steuern, nur den Anfang neuer bisher ungehörter Abgaben sah.

Von den Fürsten ließ sich nicht erwarten, daß sie ihre Anforderungen ermäßigen würden. Die Unterthanen derselben zeigten daher wenig Lust, zu ihren der Landesregierung bereits entrichteten Abgaben, eine neue Steuer für das Reich zu zahlen, für das Reich, das für sie gar nichts that, in allen seinen Gliedern gelähmt war, und nur nothdürftig sein eigenes Dasein fristete.

Größere reichsunmittelbare Territorien gab es nicht. Schwaben war völlig zerstückelt, aus Fürstenland und Reichsland mit zum Theile heftig bestrittenen Grenzen zusammengewürfelt. Franken bot beinahe völlig das gleiche Bild dar.

Deßhalb ist es auch nicht zu verwundern, daß sich sogar in den angeblich reichsunmittelbaren Landen, ein mehr oder minder zäher Widerstand gegen den gemeinen Pfennig zeigte. Die Reichsstädte hielten sich zurück, weil sie ihren Reichthum nicht zeigen wollten und die Reichsritter waren selten mit baarem Gelde reichlich versehen.

Daher machte sich schon im Jahre 1428 die Ansicht geltend, als seien Franken und Schwaben nicht verbunden, dem Reiche mit Geld zum Kriege beizustehen, sondern nur mit dem Leibe zu streiten verpflichtet.[1] Zur Entschuldigung dieser keineswegs gemeinnützigen Auffassung muß indessen doch bemerkt werden, daß die Erfolge und die Ausdehnung der fürstlichen Macht, die reichsfrei gebliebenen Glieder

---

[1] Aschbach III. 266 (unter Verweisung auf Trithem. Chron. Hirsaug. ad ann. 1428. p. 373). Stälin III. 437. Die eigentliche Renitenz gegen den gemeinen Pfenning fällt indessen in etwas spätere Zeit (1501).

stutzig machen mußte. Ihre ganze Stellung war nicht hinreichend gefestet, um das Gefühl der Sicherheit und des Behagens geben zu können.

Alles schien darauf hinzuweisen, daß die letzten Stunden des Reiches nahen mußten. Mächtigen Schutz und Schirm zu verleihen, war ja demselben seit geraumer Zeit nicht mehr gegeben. Im besten Falle, so dachte man sich wohl, wird das Reichsoberhaupt die reichsfreie Mittelpartei mit Worten und Pergamenten unterstützen, aber Niemand konnte dafür bürgen, daß Sigismund nicht mit den Fürsten Frieden schließen, und die Städte und Reichsritter hiebei aufopfern werde. Und überdieß war die angebahnte Verbindung zwischen den Reichsstädten und der Reichsritterschaft weit mehr ein Projekt, als ein wirkliches Faktum. —

In vielen Städten gährte es, theils in Folge der seit Jahrhunderten aufgehäuften Fermentationsstoffe, theils insbesondere auch durch den Einfluß der neuesten Ereignisse.

Die Lehren der Hussiten hatten theilweise offenes Ohr gefunden. Mißstimmung gegen den hohen Clerus lag im Geiste jener Zeit, [1] und demokratisch-revolutionäre Gelüste lassen sich unschwer, besonders in den Bischofsstädten nachweisen. —

In einer großen Zahl derselben rüstete sich das siegreiche Zunftbürgerthum, nicht ohne Theilnahme der aus ihrer Position verdrängten Patrizier, zum Kampfe gegen die Bischöfe und deren größten Theils adelige Domkapitel. [2] Daß die Patrizier, wie Barthold behauptet, [3] mannbar gegen die Versuche der kirchlichen Neuerer Front gemacht hätten, läßt sich in dieser Allgemeinheit nicht behaupten.

Wohl aber ist, aus den bereits angedeuteten Maaßregeln verschiedener Domkapitel ersichtlich gewesen, daß man von Seiten des Domclerus auch gegen die Geschlechter argwöhnisch geworden war. Hiezu war auch in der That einiger Grund vorhanden.

Die Herrschaft der Geschlechter war um jene Zeit in fast allen Reichsstädten längst gebrochen. An die Stelle eines einseitig patri-

[1] Eberhard Windecke 1205 sagt: „wo man boses horte oder krieg wer vnd man fragte, wer tut das, so hieß es: der bischof, der propst, der dechan, der pfaff u. s. w. Nach Aschbach III. 303.

[2] Höfler, im Archiv f. Kunde österreich. Geschichtsquellen XI. 185 ff.

[3] Gesch. der deutschen Städte III. 273 und an auderen Orten. Dagegen meine Schrift über das Patriziat 376 ff.

zischen Stadtregiments waren gemischte, aus Patriziern und Zunftgenossen bestehende Behörden getreten, da und dort unter billiger Ausgleichung der Gewalt, oftmals aber auch mit überwiegender Geltung der demokratischen Elemente. Der Zeitgeist war, wie gesagt, gegen die weltliche Herrschaft des hohen Clerus gerichtet. Man irrt sich gewaltig, wenn man nur die Zunftgenossen als die Gegner der Hierarchen ansieht. Auch die weltlichen Fürsten trachteten begierig darnach, die ganze Machtstellung ihrer geistlichen Collegen zu erschüttern. Herzog Friedrich mit der leeren Tasche ist ein gutes Beispiel hiefür, aber keineswegs ein allein stehendes.

Wollten sich also die Patrizier nur einigermaßen behaupten, so mußten sie wenigstens eine entschiedene Parteinahme für den Domclerus sorgfältig vermeiden, während der Landadel ganz entschieden auf ein Bündniß mit den Stiften hingewiesen war. Wir reden hier nicht von innerer Ueberzeugung, sondern von Parteistellung. Was die erstere betrifft, so gab es, Gott sei Dank zu allen Zeiten und in allen Ständen solche Personen, denen die Stimme des Gewissens höher stand als der Parteiruf; was die letztere betrifft, so ist es eine leidige Thatsache, daß sich, in hohen und niederen Ständen, die Mehrzahl am Gängelbande führen läßt.

Für den Landadel waren die zahlreichen Hoch- und Domstifte eine unentbehrliche Versorgungsanstalt geworden. Jüngere Söhne, denen ein schmaler Erbtheil zugefallen wäre, erhielten einträgliche Dompfründen. In der Folge ging man sogar so weit, die Stifte als ein „Spital der armen Ritterschaft“ zu bezeichnen. [1] Dieses Alles hatte sich ganz allmählig gebildet, ohne daß von einer eigentlichen Usurpation und von Gewaltschritten des Adels billiger Weise die Rede sein könnte.

Schon in ältesten Zeiten wurde freie Geburt beim Eintritte in den Priesterstand wo nicht ausdrücklich gefordert, doch wenigstens als wünschenswerth bezeichnet. Ausnahmen hievon gab es allerdings, aber doch läßt sich als Regel aufstellen, daß die Hoch- und Mittelfreien spätestens im 13. Jahrhunderte in allen Hoch- und Domstiften gewisse Vorrechte, bezüglich der Aufnahme, besessen haben. [2]

---

[1] Nicht die Gegner des Adels thaten dieses. Er selbst faßte zuweilen die Sache so auf. Darstellung der Ausschließung der Augsb. Patricier. Frankf. 1789. S. 23.

[2] Seuffert, Versuch einer Gesch. des deutschen Adels in den hohen Erz- und Domkapiteln 33 ff.

War einmal eine hinlängliche Anzahl ritterbürtiger Domherrn vorhanden, so konnte ein gewisses exclusives Standesinteresse nicht ausbleiben. Je trauriger es in der Kirche aussah, desto mehr überwogen natürlich die Rücksichten auf die fetten Temporalien, desto weniger war man geneigt, inneren Beruf, ohne Rücksicht der Person und des Standes anerkennen zu wollen.[1] Nach und nach wurden aus den unter einer strengen Regel lebenden, auf eine sehr bescheidene Stellung angewiesenen Gehülfen der Bischöfe, vornehme und angesehene Leute. Heißen doch schon 1044 die Domkleriker zu Worms in einer Urkunde „nobiles Wormatiensis ecclesiae commilitones.“[2] So wenig auch diese Stelle für den Geburtsstand der einzelnen Domherrn beweist, so bezeichnend ist sie für das völlig aristokratische Gepräge des ganzen Kapitels.

Eine natürliche Folge dieser Stellung war nun aber, daß sich neben der bischöflichen Gewalt, durch die Domkapitel getragen, eine aristokratische Macht bildete. Namentlich wurden die Sedisvacanzen dazu benützt, um die Rechte der Kapitel fester zu begründen. Schon im 12. Jahrhunderte sagt Bischof Otto von Freising, daß er die alten Gewohnheiten der Kapitel wie Gesetze ansehe.[3]

Nunmehr wurden vielfach Statuten verfaßt, vermöge welcher die Aufnahme vom Stande der Ritterbürtigkeit abhängig gemacht wurde. Doch dachte man zunächst nicht daran, die städtischen Geschlechter ausschließen zu wollen. Erst die erneuerten Reibungen zwischen geistlicher und weltlicher Macht, und die Politik welche den Städten hiebei zufallen mußte, brachte zu den vielen Spaltungen im deutschen Reiche, auch jenen nach und nach unheilbar gewordenen Riß zwischen Stadt- und Landadel.[4] —

[1] Die Unsitte Kinder in der Wiege in den Genuß von Dompfründen gelangen zu lassen, rügt schon der Kardinal Branda, als er 1423 zu Köln reformirte. Würdtwein, subsidia III. 98. Es heißt ausdrücklich: »infantibus adhuc in incunabulis existentibus.« Die Ritterbürtigkeit ist in Mainz 1326 zur Aufnahme in das Domkapitel erforderlich ibidem IV. 141 ff. Man blieb aber, wohl in den meisten Stiften, noch geraume Zeit beim uralten Nachweise durch vier Ahnen. In Basel wenigstens noch 1463 u. 1507. Urkk. l. c. IV. 165 ff.

[2] Seuffert a. a. O.

[3] Seuffert 51.

[4] K. Sigismund bestätigt 1430 den Mainzer Patriziern zum Jungen und Humbracht ihr gutes Herkommen, weil dieselben dadurch in ihrer Freiheit gemindert worden, daß ihre Voreltern nach Mainz gezogen seien. So war die Auffassung jener Zeit. Die Urk. bei Senkenberg, Selecta juris I. 264 ff.

Der Zwiespalt zwischen Rittern und Stadtjunkern war keineswegs so geringfügig, als er bei oberflächlicher Betrachtung erscheinen möchte.

Gelang es, die Patrizier völlig aus den Domstiften auszuschließen, so wurden den letztern sehr tüchtige Kräfte entzogen. Daß Gelehrsamkeit und Bildung am Ende denn doch weit eher in den Städten zu finden sein mußten, als auf dem flachen Lande oder in der Ritterburg, bedarf wohl keines Beweises, obgleich zu vermuthen ist, daß in reichen und vornehmen Häuser der Landedelleute doch einiges für gute Erziehung geschehen sein mag.[1] Wäre der Landadel so ganz roh und unwissend gewesen, wie man ihn darzustellen beliebt, so wäre nicht zu begreifen, wie sich fahrende Sänger auf den Burgen eine friedliche Aufnahme hätten erwerben sollen, nicht zu begreifen, wie ein Wolfram von Eschenbach, ein Hartmann von der Aue, ein Walther von der Vogelweide, Ruhm geärntet hätten.

Den Städtern war freilich mehr Gelegenheit zur Ausbildung geboten. An gelehrten Domherrn fehlte es keineswegs. Mochten auch die Domschulen mancherlei zu wünschen übrig lassen, so besuchten dagegen die jungen mit Präbenden ausgerüsteten Kleriker vielfach fremde Universitäten.[2] Auch in Städten, welche keine besonders hervorragende geistliche Stiftung aufzuweisen hatten, war zu Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts ein geordneter Schulunterricht keine Seltenheit mehr. Reutlingen hatte 1378 einen lateinischen Schulmeister Konrad Spetzhart, in Ueberlingen findet sich ein solcher 1456, Eppingen hat 1421 eine Stadtschule u. s. w.[3]

Auch vermögliche Zunftgenossen fingen an sich einige Kenntnisse zu erwerben. Schon der massenhafte Besuch der Universitäten bürgt dafür, daß ein allgemeines gefühltes Bedürfniß nach Wissenschaftlichkeit vorhanden war. Kein Stand konnte und wollte sich hiebei völlig zurückhalten. —

Hatte nun auch der Landadel in den Domkapiteln und ähnlichen Anstalten völlig das Uebergewicht erhalten, so waren hiedurch die

---

[1] In einer Urk. des Siboto de Gundelfingen nobilis ist unter den Zeugen ein Otto doctor puerorum in Gundelvingen. Lang, reg. boic. IV. 609.

[2] Beispiele von Zürich bei Kopp, Reichsgesch. II. 14. Bei Mone, Zeitschft II. 138, ein Statut des Jahres 1343 über Domherrn zu Speier, welche noch Schüler waren.

[3] Die Urkk. bei Mone a. a. O.

Graduirten keineswegs ausgeschlossen worden. Die höheren akademischen Würden, insbesondere der Doktorgrad gaben ein Anrecht auf geistliche Pfründen, und wir finden auch in der That allenthalben solche Domherrn, welche ihre Aufnahme ihrem Wissen zu verdanken hatten.

In dieser Eigenschaft, als Gelehrte, konnten auch die Patrizier Pfründen erhalten, während sie dieselben früher in Rücksicht auf ihren Geburtsstand erhalten hatten. Eine Unbilligkeit gegen sie war also insoferne vorhanden, als man von ihnen Wissenschaftlichkeit verlangte und selbst dann die Aufnahme ungerne sah, während ein junger Landedelmann allzeit aufgenommen wurde, wenn er die nöthige Anzahl von Freunden und Vettern im Kapitel aufzuweisen hatte. Eine Ahnenprobe wurde in älteren Zeiten gar nicht verlangt. Den Patriziern gegenüber würde sie auch nichts geholfen haben, da dieselben ihre ritterbürtigen Ahnen eben so gut beweisen konnten, als der Landadel. Wollte man dieselben ausschließen, so mußte man sich um einen andern Vorwand umsehen. Diesen fand man, wie später gezeigt weden soll, in der merkantilen Thätigkeit der Geschlechter.

Hier mag indessen noch Raum finden, daß nicht nur der deutsche Adel mit Geringschätzung auf Handel und Gewerbe herabsah, sondern daß sich diese bedauerliche Mißkennung gemeinnütziger Thätigkeiten schon im klassischen Alterthum vorfindet. [1]

Die ältesten Abweisungsgründe gehen aber davon aus, daß die Bürger und Bürgersöhne, im Interesse für das Gedeihen ihrer Vaterstädte, eine der Politik des Domclerus zuwiderlaufende Richtung einschlagen könnten. [2] Befürchtete man solches von Seiten der Geschlechter, so war ebenso viel wo nicht mehr Ursache zu Befürchtung wegen der Zunftgenossen vorhanden. Mit einem Worte die Domkapitel und die Bürgerschaften verstanden sich selten, und dieser Umstand trug wesentlich dazu bei, daß auch zwischen den Städten und der Ritterschaft eine festgeschlossene Allianc unmöglich wurde.

---

[1] Cicero de offic. II. c. 42 nec enim quidquam ingenuum potest habere officina, sowie »mercatura, si tenuis est (Krämerei), sordida putanda est, sin magna et copiosa, — non est admodum vituperanda. Die Stellen bei Hegel, Städteverf. Ital. I. 53.

[2] Vergl. die Bulle des P. Sixtus IV. v. 1475 in „Darstellung der Ausschließung der Augsb. Patricier" S. 116 — ne cives seu illorum filii, cum fierent de gremio capituli, amore patriae et parentum forsan allecti, facile possent, in detrimentum Ecclesiae, civitati partiales fieri u. s. w.

Diese Unmöglichkeit, welche eigentlich nur in der Einbildung beruhte, recht sehr auszubilden, lag im Interesse der Fürsten. Wir werden in späteren Abschnitten zu zeigen haben, in wie ferne Annäherungsversuche zwischen den Reichsstädten und der Ritterschaft durch fürstliche Politik vereitelt worden sind. Nicht nur die fianzielle Seite des Verhältnisses verband den Landadel auf das Innigste mit den Domkapiteln. Allerdings war eine Versorgung durch eine reiche Dompfründe eine mehr oder minder lockende Aussicht für die nachgeborenen Söhne. Noch wünschenswerther war es aber für die ganze Familie, eines ihrer Glieder auf einen bischöflichen Stuhl befördert und hiedurch an die Zahl der Reichsfürsten angereiht zu sehen. Selbst wenn aller Nepotismus ausgeschlossen blieb, gab eine solche Erhebung dem betreffenden Geschlechte eine erhöhte Bedeutung.

Sobald einmal fest stand, daß die Wahl zu Bischöfen in die Hände der Domkapitel gelegt sei, unterlag es keinem Zweifel, daß gewisse in diesen Kapiteln ansehnlich vertretene Familien mehr Aussichten hatten als andere. Und auch früher, als außer den Kapiteln die gesammte Stiftsgeistlichkeit sowie die angesehenen Stiftsministerialen und Vasallen mitgewählt hatten, verhielt sich die Sache nicht viel anders. Die Ministerialen erwogen die Vortheile oder Nachtheile, welche die Berufung dieser oder jener Person auf den bischöflichen Stuhl für sie haben konnte, und suchten so das geistliche Interesse dem weltlichen unterzuordnen.

Das ausschließliche Wahlrecht der Kapitel war indessen in Deutschland schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts festgestellt. Kaiser Friedrich II verwarf 1213 zu Eger alle der kirchlichen Freiheit zuwiderlaufende Gewohnheit, worunter man vorzüglich jeden Antheil der Laien bei den Bischofswahlen verstand. Auch im Jahre 1220 geben der Papst Honorius III und der genannte Kaiser abermals Urkunden zur Befestigung der kirchlichen Wahlfreiheit.[1]

Von dieser Zeit an bleiben die Kapitel im Besitze der Wahlbefugniß. Wir dürfen uns bei diesem später noch umständlich zu besprechenden Gegenstande nicht länger aufhalten, und müssen uns vielmehr einer zweiten, überaus merkwürdigen Urkunde König Sigismunds zuwenden. Dieselbe erläutert das Privilegium vom 13. Sept. 1422, und zeigt deutlich, daß es dem Könige sehr darum zu thun

---

[1] Walter in Aschbachs Kirchenlexikon I. 754 ff. Böhmer, Reg. Frider. II. 65.

war, daß sich die reichsfreie Ritterschaft in der That organisire. Am 14. August 1429 läßt er nämlich der auf dem Gau und Westerrich, [1] gesessenen Ritterschaft schreiben, er habe bemerkt, daß sie und andere Ritterschaft im Reiche „vast und merklich gedrungen würde" was ihm als römischem Könige zu Herzen gehe, da er die Ritterschaft des Reichs bei Gnaden und in Freiheit erhalten wissen wolle. Deßhalb finde er es nützlich und gut, daß sich die auf dem Gau u. s. w. gesessenen Grafen, Herrn, Ritter und Knechte miteinander vereinigen. Er schicke daher seinen getreuen Diener, den gestrengen Friedrich von Flörßheim. Der solle das Weitere mündlich bereinigen, „wann ihr wohl merken und prüfen mögen, was Nutz und Förderung, daß der Ritterschaft von St. Georgenschild pracht, hoch und täglich pringt, daß sie in sollicher Einung bißhero gewesen seind, darzu wir ihnen geholfen haben, was wir euch auch geholfen und gerathen können" u. s. w. [2]

Deutlicher konnte sich der König nicht wohl aussprechen. Was den St. Georgenschild betrifft, so bestand derselbe freilich schon vor Sigismunds Regierung. Jedenfalls wußte der Kaiser längst um das Bestehen dieses ansehnlichen Bundes. Ein Jahr vor dem Constanzer Concil finden wir denselben schon in drei Parteien, im Allgäu, Hegäu und an der Donau getheilt. [3]

Der Bundbrief enthält keine weiteren Fortschritte in der Organisation, sondern gleicht denjenigen von 1408 u. s. w. Als Hauptleute sind genannt: Stephan von Gundelfingen, Freiherr, Hans Truchseß zu Waldburg und Heinrich von Randeck, alle Ritter. Von der Partei im Allgäu werden aufgeführt: Graf Haug von Montfort, Ulrich Herzog von Teck, Marquard von Schellenberg, Heinrich von

[1] Im Westerrich bestand übrigens schon 1389 ein Bund der Herrn. Vergl. den Bundbrief bei Burgermeister, cod. dipl. equest. 870 ff. und Bernh. Herzogs Elsäßische Chronik 76 ff. Es sind fast ausschließlich Personen aus dem hohen Adel, nicht aus dem Ritterstande. Klüpfel, Einheitsbestrebungen 87 vermuthet, daß der Bund im Westerrich ein Zweig des Löwenbundes gewesen sei.

[2] Burgermeister, cod. dipl. equestr. 31. Lünig, Pars Spec. Cont. II. Abs. III. 84. Aschbach, Regesten III. 470.

[3] Urk. v. 1413 bei Burgermeister, cod. dipl. 27. Dat. Zünstag nach St. Jergentag. St. Jergentag der 23. April, fiel 1413 auf den Ostersonntag. Vermuthlich ist zu lesen vor St. Jergentag, dann wäre es 18. April. Vergl. Stälin III. 391. Note 2.

Isenburg, Diepoldt von Aichelberg, Hans von Königsegg, Konrad von Haimenhofen, alle Ritter und andere mehr. Von der Partei im Hegäu: Graf Eberhard von Nellenburg, Hans von Tengen, Freiherr, Hans von Bodmann der alt, Lienhart von Jungingen, Konrad von Lupfen, Heinrich Truchses von Diessenhofen, alle Ritter, Kaspar von Klingenberg, Wolf von Wolfurt u. a. m. Von der Partei an der Donau: Walther von Stein, Hans von Stadion, Heinrich von Ellerbach, Ludwig von Hornstein, Eberhard und Konrad von Landau, Heinrich von Knöringen, Eck von Reischach u. a. m.

Ueberhaupt hatte sich die Ritterschaft des St. Georgenschildes unmittelbar nach dem Appenzellerkriege eines großen Ansehens zu erfreuen.

Als Herzog Friedrich von Oesterreich sich mit der Stadt Basel verfeindet hatte, trat die Gesellschaft von St. Georgenschild als Vermittlerin auf [1] zwischen dem Herzoge und den Verwandten des um jene Zeit mit Oesterreich in Fehde begriffenen Marbacher Bundes, damit der Adel seine ganze Kraft gegen Basel kehren möge. Nachdem aber dieser Krieg vorüber war, trat die Ritterschaft im „Schwarzwalde im Ergäu und Thurgau" mit den Städten in eine „lautere Freundschaft", so daß die „Contaden und Reviere im Ergau, Thurgau und am Rheine sich einander helfen und handhaben sollten gegen ungerechten Angriff." 1410. [2]

Ferner war der St. Georgenschild schon vor dem Jahre 1411 mit den Herzogen Stephan und Ludwig von Bayern in einen Bund getreten. In diesem Jahre wird nämlich ein älterer Bundbrief dahin erläutert, daß eine Vereinigung gegen den König nicht zuläßig sei, obgleich dessen Namen bei der Aufzählung der nicht zu befehdenden Personen fehle. [3]

Aus diesen urkundlichen Belegen dürfte hervorgehen, daß die freie Ritterschaft noch nicht zu einer bestimmten und klaren Standespolitik gelangt war. Auf der einen Seite mochte sie freilich lebhaft empfinden, daß der natürlichste Stützpunkt für sie das Reichsoberhaupt

---

[1] Pfister, Gesch. v. Schwaben IV. 261. Weil, Donnerstag nach St. Joh. Bapt. 1409.

[2] v. Freyberg in den Münchner gelehrten Anzeigen XI. 750, nach Tschudi. Pfister, Gesch. v. Schwaben IV. 264 liest Contraden und Review.

[3] v. Freyberg a. a. O. 751. Die Urk. ist vom 4. März. Reg. Boic. XII. 90.

sein müsse, und daß eine Alliance mit den Reichsstädten das einfachste Mittel sei, um nicht völlig unter die Botmäßigkeit der Fürsten zu gerathen. Auf der anderen Seite hatten aber die fürstlichen Höfe gar mächtige Anziehungskraft und so kam es denn, daß der augenblickliche Vortheil meistens die Parteistellung der Ritterschaft bedingte.

König Sigismunds Privilegium und seine Mahnung blieben indessen doch nicht ohne Folgen. Einmal erhielt sich der St. Georgenschild, indem er von Zeit zu Zeit seine Bundbriefe erneuerte, und wohl auch neue Mitglieder aufnahm, dann aber verband sich auch die schwäbische Ritterschaft mit der fränkischen.

Ein Bundbrief wurde aufgerichtet im Jahre 1426 von den drei Parteien im Hegau, an der Donau und im Allgäu. Merkwürdig ist eine Stelle in der hierüber abgefaßten Urkunde. Die Ritterschaft gibt nämlich unter den Gründen ihrer Vereinigung an „auch daß sie als Glieder beym heiligen Reiche bleiben mügen, St. Georg, der Kirche, dem Reiche und ihren Landen zu Ehren und zur Stärkung, zu Nutz, zu Frieden und gemach.“ [1]

Zwei Jahre später, 1428, schloß die Partei in Oberschwaben und im Allgäu mit den Herzogen Ernst und Albrecht von Bayern einen Bund. Den Brief besiegelten Graf Eberhard von Kirchberg und Konrad von Haimenhofen, Hauptleute, sowie Herzog Ulrich von Teck, Hans Rot, Kaspar von Freyberg und Joseph von Utenried. Den Herzogen werden nöthigen Falls 4000 Pferde zugesagt.[2] Das Bündniß war zunächst nur auf ein Jahr abgeschlossen, wurde aber mehrfach erneuert.[3]

Bekanntlich gelang es dem Könige Sigismund, den Erbstreit wegen Niederbayern, auf welchem sich diese Vereinigung zweier Herzoge mit dem St. Georgenschilde bezieht, beizulegen.

Auch in den neuen Händeln der Appenzeller mit dem Abte von St. Gallen, Bischofe von Constanz und Grafen von Toggenburg spielte der Georgenschild eine Rolle. (1427—1429.)[4]

Ungleich wichtiger war aber die Vereinigung des schwäbischen Theiles der Reichsritterschaft mit dem fränkischen. Sie erfolgte im

---

[1] v. Freyberg a. a. O.

[2] v. Freyberg a. a. O. 752 leider ohne nähere Angabe des Datums. —

[3] 1428. 1431. 1437. 1439. 1440. 1443. Stälin III. 448.

[4] Aschbach III. 305.

Jahre 1430, Montag vor St. Margarethentag, zu Ellingen im deutschen (Ordens-) Hause.[1]

Hauptleute des schwäbischen Theiles (der Ritterschaft in Schwaben, der Gesellschaft mit St. Georgenschild, der Ainigung in dem Hegäu, zu Oberschwaben und zu Niederschwaben an der Thonau) sind: Graf Johannes von Tengen (Graf zu Nellenburg und Landgraf zu Hegau und zu Madach), Berthold von Stein zu Ronsberg, Ritter, und Friedrich von Zipplingen. Die schwäbische und fränkische Ritterschaft werden in der Urkunde zweien, einer gemeinsamen Wurzel entsproßten Zweigen eines gemeinsamen Astes verglichen. Die Vereinigung geschieht im Namen Gottes und der heiligen Jungfrau und Himmelskönigin Maria, und dem h. Ritter St. Georg zu Lob und Ehren, zum Behufe der Erhaltung von Ordnung und Recht und namentlich auch gegen „Räuberei, Reutherey, unredliche Zugriffe und unrecht Widersagen". Die Hauptleute der fränkischen Ritterschaft sind nicht genannt. Wir würden sie kennen lernen, wenn die ohne Zweifel am gleichen Tage von ihnen ausgefertigte Urkunde vorliegen würde. Man verbindet sich bis St. Georgentag und von dort an auf 2 Jahre. Händel zwischen den beiden Parteien entscheidet ein Schiedsgericht. Nur K. Sigismund ist von den etwa zu Befehdenden ausgenommen. Gesiegelt ist der Brief von Graf Johannes von Tengen, Hauptmann, Hanns Konrad von Bodmann, Ritter, und Kaspar von Klingenberg als von der Partei im Hegau. Die Partei in Oberschwaben an der Donau wird vertreten durch Berthold von Stein zu Ronsberg, Hauptmann, Wolf von Stein zu Klingenstein, beide Ritter und Hans von Freyberg zu Achstetten. Für die Partei zu Niederschwaben an der Donau siegeln, Friedrich von Zipplingen, Hauptmann, Haupt von Pappenheim d. h. r. Reichs Erbmarschalk, und Hanns von Westernach. —

Am gleichen Tage und Orte verbanden sich aber die schwäbische und fränkische Ritterschaft auch mit den „edlen und vesten Herrn, Ritter und Knechten der Gesellschaft mit dem Eingehürn in Bayern" ebenfalls zur Erhaltung von Friede und Eintracht und um dem h. Reiche desto baß zu gedienen ꝛc. — gleichfalls bis St. Georgentag und von dort an auf 2 Jahre. Die bayerische Ritterschaft zum Eingehürn gibt ihren Brief besiegelt mit den Siegeln des Landgrafen

---

[1] Urk. bei Lünig, Part. Spec. Cont. III. Abs. II. S. 237 ff.

Leopold zu Leuchtenberg, des Albrecht Murher, Hauptmann, des Ritters Wilhelm von Wolfstein und des Albrecht von Freudenberg.[1]

Nach der Angabe des Herrn von Lang[2] entstand sie um das Jahr 1428, und führte auch den Namen der „Böckeler". Wir bemerken hiezu, daß die heraldische Darstellung des Einhorns, auf alten Mustern, einem ziegenartigen Thiere weit näher kommt, als die moderne, die ein gehörntes Pferd gibt.

Die Gesellschaft des Eingehürns bestand noch im Jahre 1432 und zwar unter der Hauptmannschaft des Albrecht Murher.[3] Ein gleichnamiger Bund des Jahres 1466 hatte eine entschiedene kirchliche Färbung und war gegen die hussitischen Lehren gerichtet.

Alle diese ritterlichen Bündnisse waren aber nur ein wahrer Nothbehelf, über dessen Mangelhaftigkeit man sich nicht täuschen kann. Dem Reiche fehlte ein einheitliches Regiment, sowohl zur kräftigen Vertretung nach Außen, als auch zur Beruhigung im Innern. Aus diesem Grunde darf man sich auch, bei Beurtheilung der Entstehung einer eigentlichen Reichsritterschaft, nicht auf den abstrakt-staatsrechtlichen Standpunkt stellen.

Die Anarchie war so weit gediehen, daß ein ausgebreiteter Bund streitbarer Männer auch dann ein gewichtiges Wort gesprochen haben würde, wenn ihm eigentlich alle Existenzberechtigung abgegangen wäre, was aber bei der Reichsritterschaft keineswegs der Fall war. Jedermann nahm sich selbst Recht. Ein sehr eklatanter Fall ereignete sich in Sinsheim, wo des Reichs Erbkämmerer, Herr Conrad von Weinsberg, schwäbische Kaufleute niederwarf, nachdem er zuvor den Weg des Rechts versucht hatte. Wollte man diesen Fall für eine gewöhnliche Straßenräuberei halten, so würde man sich sehr irren, denn der Herr von Weinsberg machte Ansprüche an die Stadt Weinsberg und diese stützte sich auf die verbündeten schwäbischen Städte. Acht und Aberacht war gegen die Weinsberger Bürgerschaft ausgesprochen, ehe die Gewaltthat zu Sinsheim erfolgte.[4]

Mittlerweile war, begreiflicher Weise gegen die Hussiten so gut als nichts geschehen. Es war dieses eine offenbare, auf Deutschland lastende Schmach. Franken wurde 1430 verheert.

---

[1] Urk. bei Lünig, l. c. S. 239.

[2] Ludwig der Bärtige 139.

[3] v. Freyberg in den Münchner gelehrten Anzeigen 755.

[4] Aschbach III. 307. Stälin III. 428.

Weil von Seiten des Reichs nichts geschah, dachten einzelne Reichsstände, sich wenigstens auf föderativem Wege sicher zu stellen. Die wirtembergischen Räthe machten auf dem Reichstage zu Nürnberg den Vorschlag, „da die Laufe der Hussen wegen so gefährlich und härter als je, auch lüderlich dazu gethan werde, und man zu Nürnberg jetzt schimpflich abgeschieden sei, so sollte ein Bündniß gemacht werden, zwischen Wirtemberg, den (Reichs) Städten und der Ritterschaft St. Jörgenschilds, damit sie ihrerseits in rechter Verfassung bleiben.“ [1]

Als sich aber der König auf dem genannten Reichstage (1430) an die Gesellschaft des St. Georgenschilds wendete, antworteten die Hauptleute „man solle auch die anderen Ritter und Knechte mahnen; was von diesen erlangt werde, das wollen sie auch thun.“ [2]

Im Allgemeinen herrschte starkes Mißtrauen auf dem Tage zu Nürnberg. Deßhalb zerschlug sich auch die schon öfter versuchte Eintheilung des Reichs in Landfriedenskreise. [3]

Zum Behufe der Kriegsrüstungen wäre diese Viertheilung gewiß zweckmäßig gewesen, allein den Städten mußte es doch bedenklich erscheinen, wenn sie der Partei irgend eines mächtigen Fürsten beigesellt werden sollten. Sie fürchteten für ihre Privilegien. Von K. Sigismund hatten sie nichts zu befürchten, denn derselbe sah wohl ein, daß die Städte geschirmt und gehoben werden müßten. Er sprach dieses zu wiederholten Malen aus. [4]

Dagegen äußerte er sich zuweilen auch ganz unverholen über seine eigene Machtlosigkeit. So gegen die Kölner, welche Recht gegen den Kurfürsten verlangten. „Do sprach der König er kunde den (ihnen) izund (jezt) nit getun, die Kurfürsten waren selber das recht.“ [5] Das Höchste, was man unter solchen Umständen erreichen konnte, war, daß die Reichsmatrikel von 1422 bedeutend, ungefähr um das

---

[1] Stälin III. 437.

[2] v. Freyberg S. 754.

[3] Der älteste Versuch wurde wohl auf dem Reichstage zu Nürnberg 1383 und zu Eger 1389 gemacht. Dann aber wurde die Sache wieder auf dem Constanzer Concil aufgegriffen. Vergl. Wencker, Appar. archiv. 312 ff.

[4] „Die geistlichen und weltlichen Häubter lassen fallen was von Gott empfohlen ist; es stehet nur an den Reychsstetten. Wann die schliessen, so wäre die Christenheit Gottes empfrembdet. Goldast, Reichssatzungen. Vergl. W. Menzel, deutsche Gesch. II. 308.

[5] Eberhard Windecke bei Mencken I. 1126.

Vierfache erhöht wurde.[1] Der Ritterschaft ist in dem Anschlage besonders gedacht. Der Markgraf von Brandenburg, die Bischöfe von Würzburg und Bamberg, die Herzoge von Bayern, der Graf von Wirtemberg und die „Graven und Ritterschaft von Swabeu vnd was vß dem Land zu Franken kommet, sollent auch ein Heer vnd ein Wagenburg haben, vnd den stryt bestellen.“[2] Im Ganzen gedachte man 10,000 Gleven, das ist etwa 50,000 Reisige zu stellen.

Gleichwohl war der fünfte gegen die Hussiten unternommene Kriegszug kein rühmlicher. Was den St. Georgenbund betrifft, so ist constatirt, daß derselbe sich bei dem Zuge betheiligte.[3] Die ganze Adelsgesellschaft zog mit.[4]

Als nun der Erfolg des Heerzuges ein jämmerlicher war, zeigte sich abermals die Uneinigkeit recht deutlich. Die Ritterschaft schob die Schuld der Niederlage auf die Fürsten. Sie erbot sich, mit der nöthigen Unterstützung nochmals nach Böhmen zu ziehen, um daselbst zu siegen oder zu sterben, jedoch unter der Bedingung, daß kein Fürst den Oberbefehl führe, sondern daß der Adel nach eigenem Belieben ein Oberhaupt wählen dürfe.[5]

Während sich nun in Böhmen Schmach auf Schmach auf den deutschen Namen und das deutsche Reich häufte, zog an der Westgrenze desselben eine große geistliche Versammlung die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich.

Am 23. Juli 1431 wurde das Basler Concil eröffnet. — Papst Martin V hatte sich zu Constanz dazu verpflichtet, die noch immer nicht in's Werk gesetzten Reformationsvorschläge der Berathung eines allgemeinen Kirchentages zu unterziehen. Zu diesem Behufe war im Jahre 1423 zu Pavia ein Versuch gemacht worden, allein derselbe mißlang, weil viel zu wenig Prälaten erschienen waren. Ebenso verhielt es sich zu Siena.

An Eifer für eine vollständige Kirchenverbesserung fehlte es dem

---

[1] Vergl. die beiden Matrikeln in: Neue Sammlung der Reichsabschiede I. 117 ff. und 137 ff., sowie Aschbach III. 356.

[2] Neue Sammlung der Reichsabschiede I. 136.

[3] Aeneas Sylvius, hist. Boh. c. 48, societas Suevorum quam S. Georgii vocant. Die Stelle bei Aschbach III. 377. Stälin III. 439.

[4] Andreas presbyter, nennt den Sohn des Markgrafen von Brandenburg »signifer vexilli S. Georgii,« was sich aber auf das Reichsbanner zum h. Georg beziehen dürfte.

[5] Stälin III. 439. Note 2. Aschbach III. 382. Häberlin, Reichsgesch. V. 515.

Papste keineswegs. Er hat dieses dadurch bewiesen, daß er gleich nach Beendigung des Sienenser Concils eine Reformationscommission errichtete, damit das Werk der Kirchenverbesserung, namentlich was die Curie betreffe, nicht unterbrochen werde. [1]

Auch die Berufung des Basler Kirchentages war das Werk des Papstes. Nur Parteieinseitigkeit kann behaupten, daß derselbe dem allgemeinen Drange nach Ordnung der kirchlichen Verhältnisse widerstrebt habe.

Papst Martin V war aber noch vor der Eröffnung des Concils gestorben. Sein Nachfolger, Papst Eugen IV, war ebenfalls für die Reformation des Kirchenwesens gestimmt. Stellvertreter des Papstes war der Cardinal Julian Cäsarini, ein durch Tugend, Gelehrsamkeit und Welterfahrung gleich ausgezeichneter Mann.

Weil sich nun durch die Waffengewalt nichts gegen die Hussiten durchführen ließ, wurde der Weg der Unterhandlung beschritten. Die Böhmen wurden vor das Concil entboten, und es erschien auch in der That eine Gesandtschaft, mit der man sich wegen des Laienkelches verständigte.

Bekanntlich starb K. Sigismund noch vor Beendigung des Concils. Er lebte indessen lange genug, um auch hier wieder höchst bedauerliche Verwicklungen lösen zu sollen.

Noch ist nicht mit Sicherheit zu sagen, was den Papst Eugen IV dazu bewog, das Concilium, bald nach dessen erster Sitzung, für aufgelöst zu erklären, ob es die mit den Hussiten angeknüpften Unterhandlungen waren, oder ob die Art, in welcher die Mitglieder des Concils tagten, den Unwillen des heiligen Vaters hervorgerufen hatte.

Sicher ist aber jedenfalls, daß, noch unter Sigismunds Regierung, ein offener Bruch des Conciliums mit der römischen Kurie kaum verhütet werden konnte, und daß die Leidenschaft, sowie der weit über das gesteckte Ziel hinausschießende fromme Eifer einzelner Prälaten, die päpstliche Gewalt und in ihr die Kirche blosstellten. Sigismund, der überhaupt ein Freund von diplomatischen Congressen war, ergriff die Partei der versammelten Väter, so lange er durch sie eine günstige Einwirkung auf die böhmischen Händel zu erzielen hoffte. Später näherte er sich wieder mehr dem Papste. Von Vortheil war es für ihn, daß die gemäßigte Partei unter den Böhmen, welche man die

---

[1] Hefele in Aschbachs Kirchenlexikon I. 489.

Calixtiner nannte, über die Taboriten die Oberhand gewann, und dieselben im Mai 1434 bei Böhmischbrod besiegte. Hierdurch gelangte Sigismund, ein Jahr vor seinem Tode, nach verschiedenen Unterhandlungen, wirklich in den Besitz des Königreiches. Beinahe gleichzeitig mit dem Beginne des Basler Concils und wenige Wochen nach der schimpflichen Niederlage bei Tauß, betrieb K. Sigismund seinen längst projektirten Römerzug.

Die Zeit war wahrlich nicht günstig gewählt und die schwachen Mittel stimmten keineswegs zu den sanguinischen Hoffnungen, welche sich vielleicht bis zu dem Traume, die in Deutschland und Böhmen verlorene Gewalt in Italien gewinnen zu können, ausgedehnt haben mögen. [1]

Die lombardische Krone wurde zwar mit Leichtigkeit gewonnen, allein ihr Besitz war beinahe eine reine Formsache. Dagegen zog sich die Kaiserkrönung weit hinaus. Sie erfolgte erst am 31. Mai 1433, nachdem zuerst, mit höchst zweideutigen Bundesgenossen ein Krieg gegen Venedig geführt, und mit dem Papste wegen des Basler Concils unterhandelt werden mußte. Eigentliche, andauernde Machtvermehrung hat der Römerzug Kaiser Sigismunds nicht gebracht. Die Zeit, in welcher der römische Kaiser in Italien gar nichts mehr zu befehlen hatte, rückte merklich heran.

Dagegen sah es während der Abwesenheit des Reichsoberhauptes überaus schlimm im Reiche aus. Herzog Wilhelm von Bayern führte zwar den Titel eines Statthalters, aber seine Thätigkeit scheint sich auf das Basler Concil beschränkt zu haben. Die Unsicherheit auf den öffentlichen Straßen nahm zu, und es läßt sich nicht in Abrede ziehen, daß verkommene Glieder des Adelsstandes nichtsnutzige Fehden dazu benutzten, um vom Steegreife leben zu können. [2] Mochte nun ein Ritterbund beschaffen sein wie immer er wollte, so hatte er doch jedenfalls diese gute Seite, daß er Ordnung und Gehorsam gegen

---

[1] Eberhard Windecke 1241, Er (Sigismund) zog one hulffe vnd rat der fursten vnd stete, alles auff gunst vnd zusagungen des herrn von Mailon (Mailand — Philipp Maria Visconti). Aschbach IV. 46.

[2] Trithem. chr. Hirsaug. (freilich kein Zeitgenosse † 1516) p. 389 sagt zum Jahre 1433 »fuerunt his temporibus circa Rhenum, in Suevïa, in Francia orientali et in eorum confinibus multi latrones ex eorum ordine qui de generis nobilitate, sine virtutum operibus gloriantur u. s. w. Die Stelle bei Aschbach IV. 185.

bestimmte Satzungen von seinen Mitgliedern verlangte. Ohne Ausnahme weisen die Bundbriefe auf die Einhaltung eines geregelten Rechtsverfahrens, während freilich Conflikte über die Competenz der Behörden nicht ausbleiben konnten. Deßhalb lag es in der Tendenz aller solcher Conföderationen, sich ein besonderes, jedenfalls für die Mitglieder verbindliches, aber auch als Austrägalinstanz von den anderen Ständen geachtetes Bundesgericht zu beschaffen. Je machtloser die zur Erhaltung von Ruhe und Ordnung eingesetzten Behörden waren, und je mehr es, vor der Beschaffung einer eigentlichen Polizeimacht, an Mitteln zur Execution heilsamer Beschlüsse fehlte, desto häufiger wurden natürlich auch die zur Selbsthülfe führenden Conföderationen. Durch die Publikation eines Landfriedens war nur sehr wenig geschehen. Bildete sich doch der Spruch: traue dem Landfrieden nicht!

Auch Kaiser Sigismund beschäftigte sich oftmals damit, Landfriedensgesetze abfassen zu lassen, allein die Ausübung derselben unterblieb in den meisten Fällen.

Deßhalb ergriffen die Städte abermals das schon öfter erprobte Auskunftsmittel, indem sie sich miteinander vereinigten. Im Jahre 1427 traten 19 schwäbische Städte zusammen, und im Jahre 1429 im Januar berathschlagte man in Constanz, ob es nicht möglich sei etwas ähnliches wie den „alten und großen Bund“ herzustellen. [1]

Die Städte sollten sich in 5 Parteien gruppiren. — Am Mittelrheine bildeten sogar die Bauern Gesellschaften, nach dem Vorbilde der Ritter und Städtebünde. Hiebei gieng es sehr tumultuarisch her.

Im Jahre 1431, um Weihnachten, zogen gegen 3000 Bauern mit Gabeln und Dreschflegeln bewaffnet, vor die Stadt Worms. Sie führten eine Fahne mit dem Bilde des gekreuzigten Heilandes und hatten insgemein die Ortsschultheißen zu Anführern gewählt. Ihr Verlangen war Auslieferung der Juden und der Geistlichkeit. [2] Durch gemeinsame Anstrengung der Fürsten und Städte wurde diese revolutionäre Baurenbewegung unterdrückt. Sie ist unbedingt als ein Vorläufer des großen Bauernkrieges von 1525 aufzufassen. Wie im 16. Jahrhunderte die Reformation die Massen in Gährung brachte, so waren es im fünfzehnten Jahrhunderte die hussitischen, keineswegs

---

[1] Stälin III. 446.

[2] Aschbach IV. 199.

nur auf Böhmen allein beschränkten, Irrlehren, hinter deren afterkirchlicher Hülle, wilder Oppositionsgeist und Plünderungsgelüste, das reiche Kirchengut bedrohten.

Abgesehen von solchen Auswüchsen sah Kaiser Sigismund ein reges corporatives Treiben nicht ungerne. Merkwürdig ist jedenfalls, daß er den Schutz über die Stadt Donauwörth, deren Reichsfreiheit von den Herzogen von Bayern beanstandet war, der Gesellschaft St. Georgenschildes übertrug, 1434.[1] Neben dem St. Georgenschilde bestand aber auch die Gesellschaft zu St. Wilhelm, wohl auch St. Wilhelmsschild genannt. Wie es scheint hatte Herzog Friedrich der ältere von Oesterreich die beiden Rittergesellschaften für seine Zwecke gewonnen und zu einem Ganzen verbunden. Wenigstens liegen Urkunden aus dem Jahre 1436 vor, vermöge welcher der genannte Herzog Ritter in die „von ihm geordnete Gesellschaft mit dem St. Georgs- und Wilhelmsschilde" aufgenommen hat.[2]

Am 15. October des genannten Jahres gelobt Wilhelm Markgraf von Hochberg, Herr zu Röteln und Sausemberg, Hauptmann der von Herzog Friedrich gestifteten Gesellschaft mit St. Georgs- und St. Wilhelmsschilde zu sein, und deren Statuten halten zu wollen.[3]

Die von dem Herzoge fernerhin aufgenommenen Mitglieder sind: Adelbert von Baden, Ludmann von Ritperg (Rottberg?), Konrad von Balsenhein, Erhard von Nüwenfels, Ludwig und Heinrich von Blumenegk, Hans Thüring Münch von Münchstein, Hans Dieterich von Keppenbach, Conrad von Hornberg, Franz von Krotzingen d. j., Hans v. Flachsland d. ä., Heinrich v. Wisnegk d. j., Peter Bärenlapp von Bolschwiler, Ludwig, Egenolf und Rudolph Küchli, Hans Snewelin von Landeck, Balthasar v. Blumenegk, Melchior v. Blumenegk, Konrad v. Kypenheim, Berthold Herr von Stauffen, Graf Konrad v. Tübingen, Hans Wernher Herr von Schwarzemberg, Walther v. Valkenstein u. a. m. Ja sogar mehrere Personen aus dem höchsten Adel wie die Grafen Heinrich, Hans und Friedrich von Fürstenberg traten bei.[4] Indessen kann dieser Ritterbund, der so auffallend

---

[1] Stälin III. 446. v. Freyberg in den Münchner gelehrten Anzeigen XI. 751. Die Herzoge leisteten indessen am 11. Aug. 1434 Verzicht auf ihre Ansprüche.

[2] Die Urkk. v. 1436. Nov. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11 u. Dez. 10. Bei Lichnowsky V. Regg. 3656 ff.

[3] Lichnowsky V. Reg. 3651.

[4] Lichnowsky V. Reg. 3665.

unter den Auspizien des Hauses Habsburg steht, möglicherweise auch nur eine Vereinigung des Landadels im Breisgau u. s. w. zu seinem eigentlichen Kerne gehabt haben. Der Name St. Georgenschild thut nichts zur Sache, denn jede Ritterschaft, die reichsfreie und die landsäßige, konnte sich nach St. Georg ihrem Patrone benennen. Auch kommen gleiche Namen bei verschiedenen Ritterbünden mehrfach vor. Es gab einen Löwenbund in der Wetterau und einen solchen am Niederrhein und endlich, aber erst zu Ausgang des 15. Jahrhunderts, auch in Bayern. So lange der Kaiser nichts weiteres that und auch nicht füglich etwas weiteres thun konnte, als daß er die Befugniß sich zu verbinden ausdrücklich anerkannte, kamen die einzelnen Ritterbündnisse gar leicht in den Fall, sich darüber entscheiden zu sollen, ob sie sich mehr mit Fürsten und Herren, oder mehr mit Städten, ein näheres Verhältniß anbahnen wollten.

Oftmals wurden Bündnisse mit den Fürsten vorgezogen, obgleich vielleicht schon damals vorauszusehen gewesen wäre, daß sich aus diesen Bündnissen ein Subordinationsverhältniß entwickeln mußte. Im Todesjahre Kaiser Sigismunds, der am 9. Dezember 1437 in Znaym starb, schloß die Gesellschaft des St. Georgenschildes ein Bündniß mit dem Kurfürsten Friedrich von Brandenburg. Die Urkunde ist am 6. Januar ausgestellt. Zwei Jahre später am 23. April 1439 wurde der Bund verlängert. [1] Auch die Söhne der Kurfürsten, die Markgrafen Friedrich, Albrecht und Johann werden in das Bündniß aufgenommen. Zu bemerken ist, daß der Bundbrief (vom 23. April 1439) zunächst nur von der Gesellschaft St. Jörgenschilds unten an der Donau spricht, und daß die Vereinigung nur auf zwei Jahre erfolgte.

Daß nur die Partei an der Donau genannt ist, hat nichts Befremdliches. Es ist vielmehr ein Beleg dafür, daß der innere Zusammenhang zwischen den einzelnen Ritterkreisen (falls man diesen Ausdruck für jene Zeit überhaupt gerechtfertigt finden will) noch ein sehr unvollkommener gewesen ist. Was wir bis zum Tode des Kaiser Sigismund nachzuweisen vermögen, ist nur der Anfang zu einer

[1] Die Urkk. 48 u. 49 bei von Minutoli, Kurf. Friedrich 127 ff. Zuerst wurde der Bund vom 6. Januar 1437 bis Georgi 1439 abgeschlossen und dann auf weitere zwei Jahre. Bemerkenswerth ist, daß (in der ersten Urkunde) der Bischof Peter v. Augsburg und die Grafen Ludwig v. Oettingen und Johann v. Helfenstein zu den Mitgliedern zählen. Der Hauptmann war Hans v. Westerstetten (nicht Westerstellen). Andere Irrthümer auf S. 129 dürften oben urkundliche Berichtigung gefunden haben.

eigentlichen Organisation der Reichsritterschaft, aber gerade deßhalb wichtig, weil aus ihm die spröde und brüchige Natur der einzelnen Bestandtheile der ganzen Körperschaft ersichtlich ist. Ebenfalls in das Todesjahr des Kaisers fällt jener Bund, welchen die Ritterschaft St. Georgenschilds am 8. Mai, zum Behufe der Erhaltung des Landfriedens mit den Grafen von Wirtemberg abschloß. [1] Würde aus diesen Bündnissen auch gar nichts anderes hervorgehen, als die Reichsunmittelbarkeit der contrahirenden Ritter und Edelknechte, so wären sie schon deßhalb wichtige Belegstücke. Der Name der Conföderationen thut in der Regel wenig zur Sache. Dagegen muß ihre Wesenheit scharf in's Auge gefaßt werden. Hier fehlen nun aber vielfach die näheren urkundlichen Nachweisungen.

Neben den Ritterbündnissen, deren Sinn auf Reichsunmittelbarkeit gerichtet war, gab es aber auch solche, die ganz entschieden das Gepräge der Landsäßigkeit an sich tragen.

So stoßen wir im Jahre 1435 auf einen Bund zum Greifen, der wohl mit dem älteren bereits genannten Bunde zusammenhängen dürfte. Herzog Albrecht von Bayern verschrieb sich zu dieser Gesellschaft, die auch geselligen Zwecken oblag. „Wäre eine Sache, daß der Herzog zu dem Schimpf etwa hinreiten würde, so soll ein jeder von der Gesellschaft seinen Helm zu dem Herzog tragen und setzen in dessen Herberg und auf das Tanzhaus, wann wir meinen, daß sie das billig thun als unsere Landleute ihrem Landesfürsten." Hauptleute waren Hans von Degenberg, Friedrich v. Ramsperg und Hanns Hetzbeck. [2] Endlich waren viele Ritterbünde völlig ephemere Erscheinungen. Sie schrumpften, wie in der Folge näher besprochen werden soll, zu bloßen Turniergesellschaften ein. [3]

Fassen wir nun die Hauptresultate der in diesem Bande enthaltenen Forschungen zusammen, so ergiebt sich als völlig sicher gestellter Satz, daß die Reichsritterschaft in ganz naturgemäßer Weise zu ihrer Selbstständigkeit gelangte, und daß diese Selbstständigkeit nur eines der Ergebnisse des alten Reichsstaatsrechts gewesen ist.

---

[1] Stälin III. 447. Sattler, Grafen II. Beil. 62. Burgermeister, cod. dipl. equestr. 32 ff.

[2] v. Freiberg a. a. O. S. 755.

[3] Früher gieng man zuweilen von der irrigen Ansicht aus, die großen Ritterbünde seien nur Erweiterungen der Turniergesellschaften. So Pfister, Schwäb. Gesch. IV. 109. Landau hat diesen Irrthum schon berichtigt.

Das weite Reich, den kaiserlichen Oberherrn an der Spitze, ist älter als die Landeshoheit.

Ein Theil der Ritterschaft blieb in seinen uranfänglichen Beziehungen zum Reichsoberhaupte, ein anderer Theil wurde landsäßig. [1] Als die glorreichen Tage des Reiches vorüber waren, als der leidenschaftliche Kampf zwischen weltlicher und geistlicher Macht Deutschland auf lange Zeit der Anarchie anheimgestellt hatte, als das stolze Haus der Staufer tragisch untergegangen war, mußte das vielhauptige System der territorialen Hoheit über ein einheitliches König- und Kaiserthum obsiegen. In kleineren Kreisen konnten sich noch gedeihliche Zustände heranbilden, während sie dem kolossalen Reiche völlig versagt zu sein schienen. Und doch war das einheitliche, deutsche Königthum zu tief in das Herz der ganzen Nation eingegraben, um völlig entwurzelt werden zu können.

Fehlte den Königen und Kaisern, nach den Tagen des Interregnums, auch manches Attribut der wahren Macht und Herrlichkeit, so wurden sie doch nie bis zu dem Grade bedeutungslos, um nicht wenigstens die Idee der Zusammenhörigkeit aller deutschen Stämme persönlich darzustellen.

Tüchtige Kaiser und Könige blieben aber hiebei nicht stehen. Sie thaten was in ihren Pflichten lag, wenn sie mehr sein wollten, als nur die erlauchten aber machtlosen Repräsentanten der Einheit deutscher Nation.

Natürlicher Weise riefen ihre nach Oberherrlichkeit gerichteten Bestrebungen den Widerstand der Landesherrn hervor. So befehdenden sich denn die Idee des Kaiserthums und das System der Territorialherrlichkeit und die auf die Grenzscheide der beiden zwistigen Mächte gestellte und von beiden Seiten als pflichtig beanspruchte freie Reichsritterschaft, konnte unmöglich zu einer eigentlich gedeihlichen Stellung gelangen.

Wie es in dem vorliegenden Bande die Aufgabe des Verfassers war, die Entstehung der Reichsritterschaft einigermaßen zu beleuchten, so wird im zweiten Theile der Arbeit eine möglichst vollständige Darstellung der weiteren Entwickelung und des endlichen Verfalles derselben versucht werden.

[1] Von dieser Anschauung geht auch Schöpflin in seiner Alsatia illustrata II. 680 ff. aus. Ueber die Reichsritterschaft im Elsaße wird im zweiten Theile das Nöthige gegeben werden.

Alphabetisches Sachregister.

A.

B.

F.

G.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

T.

U.

V.

W.

Y.

Z.

Nachträge und Berichtigungen.

Trotz der sorgfältigsten Correktur sind einige unerhebliche Druckfehler stehen geblieben:

auf Seite 15 Regirungen statt Regierungen.
„ 123 von Hafner „ von Hefner.
„ 328 Naussau „ Nassau.

Man bittet die Entfernung des Verfassers vom Druckorte berücksichtigen zu wollen. — Wenn derselbe zuweilen nach veralteten Ausgaben citirt, wie z. B. den Eginhard — richtiger Einhard — nach Leukfeld, so waren größere Bibliothekwerke wie die Pertz'schen Monumenta nicht zur Hand.

S. 150 Den Günther Ligurinus als eine ächte Quelle benützt zu haben, war verzeihlich. Wattenbachs treffliche Schrift hat über diesen Irrthum belehrt.

S. 314 dürfte statt v. Miltiz wohl von Maltiz zu lesen sein.

S. 508 Über den Ritter Martin Malterer zu Freiburg vergl. Schreiber, Gesch. der Stadt Freiburg III. 15 und Rosmann, Gesch. v. Breisach 220 ff. Er war von niederer Herkunft, stieg aber rasch durch Tüchtigkeit und Reichthum.

S. 636 muß allerdings zugegeben werden, daß der Adel im 15. Jahrhunderte weniger strebsam nach geistigen Gütern war, als im 12. u. 13. Jahrhunderte.

S. 643 Quelle für die ritterlichen Gesellschaften vom Einhorne und Greifen ist auch Contin. Andr. Ratisb. bei Schilter 46, die Böckler sind sicher die Gesellen mit dem Einhorne: societas eorum qui deferunt unicornem *et ab hoc* vulgus societatem illam Pocklar solebat appellare.

Nachträge und Berichtigungen.

Trotz der sorgfältigsten Correctur sind einige unangenehme Druckfehler stehen geblieben:

auf Seite 15 Regierungen statt Regierenden.
„ 128 von [illegible] „ von [illegible].
„ 238 [illegible] „ [illegible].

Man bittet die Entfernung des Verfassers vom Druckorte berücksichtigen zu wollen. — Wenn derselbe zuweilen nach veralteten Angaben citirt, wie z. B. den [illegible] — [illegible] — und Dunfeld, so konnten größere Bibliothekswerke wie die [illegible] Verhandlungen nicht zur Hand.

S. 110 Der [illegible] Ligorianus ist eine feine Quelle [illegible] zu haben, weil [illegible] [illegible] Schrift hat aber diesen Irrthum [illegible].

S. [illegible] statt [illegible] wohl [illegible] zu lesen sein.

S. [illegible] über den [illegible] vergl. [illegible] Gesch. der Stadt [illegible] Bd. 4 Breslau 1860 ff. Er war, [illegible] aber rasch durch Tüchtigkeit und Reichthum.

S. [illegible] muß allerdings [illegible] der Adel im 13. Jahrhunderte weniger [illegible] als im 12. u. 13. Jahrhunderte.

S. [illegible] für die [illegible] vom [illegible] und [illegible] ist auch [illegible] [illegible] der Schiller 48. [illegible] sich [illegible] die [illegible]: societas eorum qui deferunt unicornum et ob hoc vulgus societatem illam Foedder solebat appellare.

Roth von Schreckenstein, Karl H.,

Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrome

Bd.: 1

Tübingen [1859]